V. 54772

I. publ. germ. 678/2
Römer

Staatsrecht
und
Statistik
des
Churfürstenthums Sachsen
und
der dabey befindlichen Lande,

von
Carl Heinrich von Römer,
beyder Rechte Doctorn, churfürstlich-sächsischen designirten Oberhofgerichtsbeysitzern und gräflich-schönburg-steinischen Rath.

Zweyter Theil.

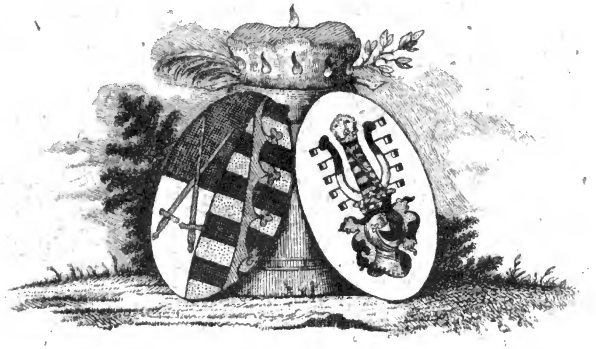

Halle,
verlegt von Joh. Jac. Curts Wittwe.
1788.

REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Schon bey der ersten Anlage, welche ich zu dem gegenwärtigen Werke machte, sah ich eine Menge Schwierigkeiten voraus, welche sich bey Abfassung dieses zweyten Theils mir entgegen stellen würden; aber sie vermehrten sich noch von Tage zu

Tage, als ich mein Gebäude aufzuführen anfing. — Die Absonderung der Materialien und die Vertheilung derselben in eine zweckmäßige Ordnung machten mir vieles zu schaffen, und ich sah mich hier und da genöthiget, etwas in den zweyten Theil aufzunehmen, was eigentlich in dem dritten Theil vorkommen sollte, dagegen aber ganze Materien des innern Staatsrechts der churſächsischen Lande, z. B. die nähere Kenntniß der Landstände, die Verfassung der Land- und Ausschußtäge u. d. m. für den dritten Theil dieses Werks aufzuheben, dessen zweckmäßige Bearbeitung aber ohnstreitig dann erst in die Augen fallen wird, wenn man solches vollendet zusammenstellt.

Wenn ich gleich, wie der Herr Oberhofgerichtsbeysitzer und Professor Schott, einer meiner sonstigen verehrungswürdigen akademischen Lehrer, bey Anzeige des ersten Theils dieser Schrift ganz richtig bemerkt,

der

der vierte Schriftsteller über die churſächsische Statistik bin; so bin ich doch gewiß in Absicht des churſächsischen Staatsrechts, wo nicht der erste, doch der zweyte Schriftsteller, wenn man anders Gleichmanns kurzen Abriß hiebey auf allen Fall einen Platz einräumen will. Ich erinnere dieses in keiner andern Absicht, als um mir von meinen Lesern ein schonendes Urtheil zu erbitten, welches ein Schriftsteller, der eine neue Bahn betritt, allemal zu verdienen scheint; in soferne er nur würklich weder Mühe noch Arbeit sparet, um sein Werk so sehr zu vervollständigen und zu berichtigen, als es seine Kräfte erlauben wollen. — Daß ich aber den schriftstellerischen Pflichten hiebey ganz eingedenk gewesen bin, und daß ich selbst noch in der Folge bey Bearbeitung des dritten Theils alle meine Kräfte aufbieten werde, um meine Leser völlig zu befriedigen, hoffe ich thätlich zu beweisen. Die Länder- und Staatskunde der churſächsischen

Lande

Lande gehört einmal unter meine Lieblingswissenschaften, um deren Ausbildung ich mich jederzeit bemühen werde.

Damit ich nun aber auch schon einigermassen beweise, wie wenig ich mit denjenigen Schriftstellern zusammen treffe, welche vor mir die churſächsische Statistik bearbeiteten; so erlaube man mir über meine Vorgänger folgende Bemerkungen.

Herr J. H. Stöver hatte einen ganz vortrefflichen Einfall, daß er uns eine ausführliche historisch-statistische Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs nach und nach liefern wollte; allein daß er das Churfürstenthum Sachsen an die Spitze dieses Werks stellte, und den churſächsischen Landen den ersten Theil widmete, geschah gewiß aus keinem andern Grunde, als weil er für die Staatskunde dieses

Lan-

Landes die besten Materialien in den Händen zu haben glaubte. Es ist wahr, er hat sich durchgängig als ein fleißiger Sammler bewiesen, aber dennoch der Unvollständigkeit und manchen wichtigen Irrthümern nicht entgehen können. Er schreibt von der churſächsischen Länderverfassung fast nicht minder unzuverläßig, als die französischen Schriftsteller gewöhnlich von der deutschen Reichsverfassung zu schreiben pflegen, und beynahe die Hälfte seines Buchs ist ein unbedeutender Auszug aus der sächsischen Geschichte. Ueberdies fehlen diesem Werke Ordnung und Beweisstellen, und es kann höchstens denjenigen befriedigen, welcher bloß eine allgemeine Kenntniß von den churſächsischen Landen und ihrer Verfassung zu haben wünscht.

Ihm folgt der Herr Oberrechnungsrath **Johann Georg Canzler**, des Lorbeers gewiß, unter den ersten staatskundigen Schriftstellern seines Vaterlandes

zu prangen. — Sein *Tableau hiſtorique de l'Electorat de Saxe etc.* wird, wenn er den erſten Theil von ſeinen Fehlern gehörig reiniget, und die verſprochenen drey übrigen Theile bald folgen läßt, gewiß eines der beſten Werke dieſer Gattung ſeyn; allein wir treffen uns auf unſern verſchiedenen Wegen, die wir wandeln, um ſo weniger, als er mit der Staatskunde zugleich Geographie, Geſchichte und Finanzweſen verbindet, mithin die Sachen bloß ſo darſtellt, wie ſie ſind, nicht wie ſie ſeyn ſollten, und wie ich ſie nach den Grundſätzen des Staatsrechts aus einander zu ſetzen und zu beurtheilen gewohnt bin. Uebrigens ſchreibt er bloß ſo, wie ihm ſeine Verhältniſſe zu ſchreiben erlauben; da im Gegentheil von mir alle Parteylichkeit weit entfernt iſt, weil ich in meiner Lage gerade ſo ſchreiben kann, wie es die Sache würklich mit ſich bringt. Ueberhaupt ſcheint mir der Herr Verfaſſer, (Verzeihung, wenn es ihn wider meinen Willen beleidigen ſollte!) ſein Vaterland mehr

von

von der politischen als publizistischen Seite zu kennen. Der Jurist muß seine Gegenstände ganz anders betrachten, als es der Finanzrath zu thun gewohnt ist.

Daß aber der dritte meiner Vorgänger, der Herr Professor **Carl Gottlob Rößig**, in der von ihm edirten **churſächsischen Staatskunde** diesen, seinen letztern Vorgänger, nicht fleißiger benutzte, das churſächsische Staatsrecht nicht besser ordnete, in seinen Allegaten minder pünktlich war, und besonders an denjenigen Orten unvollständig arbeitete, wo ein gutes Lehrbuch die meiste Vollständigkeit haben muß, scheint würklich einigen Tadel zu verdienen. Doch, vielleicht erlebt sein Buch eine zweyte Auflage, und bey dieser Gelegenheit eine verbesserte Gestalt. Er scheint überhaupt die eigentliche Staatskunde mehr, als das Staatsrecht der churſächsischen Lande zum Gegenstande seiner Bemühungen gemacht zu haben, und gehet daher gerade den entgegen-

gegengesetzten Weg, welchen ich gewählt habe. Ich verbinde die Statistik mit dem Staatsrecht, vorzüglich in der Absicht, um dem letztern aus jener das nöthige Licht zu verschaffen, um die rechtliche Verfassung des Landes zugleich mit der politischen in Zusammenhang zu stellen, um hiedurch zu zeigen, wie die churſächsische Landesverfassung seyn sollte, wie sie würklich ist, und wie sie hier und da seyn könnte. Mein Hauptzweck bleibt immer das churſächsische Staatsrecht, und ich sehe hiebey die Statistik bloß als die erste Hülfswissenschaft an, ohne welche man jenes niemals gut und zweckmäßig bearbeiten kann. — Doch hierüber bey dem dritten Theil dieses Werks ein mehreres. Eben daselbst erwarte man auch ein vollständiges Register über das ganze Werk.

Um übrigens meine Schrift von Zeit zu Zeit zu vervollkommen; so habe ich mich entschlossen, eine Nachlese

lese dazu in einem besondern künftig näher anzuzeigenden Journale bey müßigen Stunden zu liefern, und dadurch die gelehrte Welt zu überzeugen, daß ich diejenigen Felder der Gelehrsamkeit, welche ich einmal bearbeite, immer fruchtbarer für meine Zeitgenossen und Nachkommen zu machen suche. Wie gerne möchte ich doch der Welt ganz nützlich seyn?

Der Verfasser.

Inhalt

des zweyten Theils.

Erste Hauptabtheilung,

welche

von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über seine gesammten Lande handelt.

Erster Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über seine Lande und Unterthanen, ohne Rücksicht auf die verschiedene provinzielle Verfassung.

Zweyter Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über seine unmittelbaren Chur- und die denselben einverleibten Erblande.

Dritter Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz.

Vierter Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über das Fürstenthum Querfurt, die gefürstete Grafschaft Henneberg, Grafschaft Mansfeld und Ganerbschaft Treffurt.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeiz.

Sechster Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die zu den churfächsischen Landen gehörigen mittelbaren Graf- und Herrschaften.

Zweyte Hauptabtheilung,

von

Ausübung der einzelnen Landeshoheitsrechte und denen dazu niedergesetzten Kollegien und Departements.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Landeskollegien und Departements, durch welche die Landeshoheitsrechte ausgeübet werden.

Erste Abtheilung. Von diesen verschiedenen Kollegien überhaupt, und denn von denjenigen, so die vereinigten sächsischen Chur- und Erblande allein angehen, insbesondre.

Zweyte Abtheilung. Von den Landesstellen, Landeskollegien und Departements, so die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz insbesondre angehn.

Dritte Abtheilung. Von denjenigen Landeskollegien und Departements, wodurch die Hoheitsrechte im Fürstenthum Querfurt, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, churfächsischen Antheils, und in der Grafschaft Mansfeld, churfächsischen Antheils, ausgeübt werden.

Vierte Abtheilung. Von den in den Stiftern Meissen mit Wurzen, Merseburg und Naumburg mit Zeiz befindlichen Landes- und Gerichtskollegien.

Fünfte Abtheilung. Allgemeine Bemerkungen über vorstehende in den churfächsischen unmittelbaren Landen und den drey Stiftern angeordneten Kollegia und Departements.

Sechste Abtheilung. Von denen in den mittelbaren churfächsischen Landen und Herrschaften befindlichen Regierungen und geistlichen Gerichten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Kriegswesen des Churfürstenthums Sachsen und aller churfächsischen Lande.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten eines Churfürsten von Sachsen in Absicht der Friedensschlüsse, Bündnisse, Verträge und Gesandtschaften.

Vierter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über seine verschiedene Landesbezirke und sonstige Besitzungen imgleichen von der Verschiedenheit dieser letztern.

Fünfter Abschnitt.

Von der Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit eines Churfürsten von Sachsen.

Sechster Abschnitt.

Von der Gesetzgebung des Churfürsten von Sachsen und der gesetzlichen Verfassung der churfächsischen Lande.

Siebenter

Inhalt.

Siebenter Abschnitt.

Von der oberstrichterlichen Gewalt eines Churfürsten von Sachsen und der Justizverfassung in den churfächsischen Landen.

Achter Abschnitt.

Von der Polizeygewalt des Churfürsten von Sachsen und der Polizeyverfassung der churfächsischen Lande.

Neunter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über die Kirche und die Religions- und Kirchenverfassung der sämmtlichen churfachsischen Lande.

Zehnter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über Abgaben und Gefälle, und von der Steuerverfassung der churfächsischen Lande.

Erste Abtheilung. Von den Steuern und Gefällen in den sieben Kreisen und dem Stifte Meissen mit Wurzen.

Zweyte Abtheilung. Von den Steuern und Gefällen in den Markgrafthümern Oberlausitz und Niederlausitz.

Dritte Abtheilung. Von den Steuern und Gefällen in dem Fürstenthum Querfurt, der gefürsteten Grafschaft Henneberg und der Grafschaft Mansfeld, imgleichen in der Ganerbschaft Treffurt.

Vierte Abtheilung. Von den Steuern und Gefällen in den Stiftern Naumburg und Merseburg mit Zeiz.

Fünfte Abtheilung. Von den Steuern und Gefällen in den churfächsischen mittelbaren Graf- und Herrschaften.

Inhalt.

Eilfter Abschnitt.

Von den landesherrlichen und lehnsherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über den Bergbau, und von der churſächsischen Bergwerksverfassung.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Münzrecht des Churfürsten von Sachsen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über Jagd- und Forstwesen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über Flüsse, Bäche und Gewässer.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über die öffentlichen Wege, und von dem churſächsischen Postwesen.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten über Stadt- und Dorfgerechtigkeiten, Handel und Gewerbe.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von den landesherrlichen Rechten über fremde und auswandernde Unterthanen.

Erste Hauptabtheilung,

welche

von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über seine gesammten Lande

handelt.

Erster Abschnitt.

Von der

Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen

über seine Lande und Unterthanen,

ohne Rücksicht auf die verschiedene provinzielle Verfassung.

---

§. 1.

So gewiß es auch immer ist, daß sich die **Landeshoheit der deutschen Reichsstände** erst in den neuern Zeiten völlig ausgebildet hat, und daß sie besonders durch den **westphälischen Friedenschluß** in ihrem ganzen Umfange bestätigt worden ist; so ausgemacht richtig ist es auch im Gegentheil, daß sie sich schon in den ältesten Zeiten, und besonders seit jener Epoche, wo die deutschen Reichslande erblich wurden, begründet hat, und daß seit dieser Zeit ein Majestätsrecht nach dem andern den deutschen Fürsten zu Theil worden ist. Den Inbegriff dieser mehrern Majestätsrechte nennen wir zum Unterschied von der Majestät, welche man bloß Regenten freyer Völker zuschreiben kann, **Landeshoheit**, — und verstehen im weitem Verstande alle jene Rechte darunter, welche den Fürsten zur glücklichen und zweckmäßigen Regierung ihrer Lande zustehen a). Im engern Verstande begreifen wir unter der **Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten** bloß diejenigen oberherrlichen Rechte, welche derselbe nach den Reichsgrundgesetzen und der besondern Verfassung seiner

Lande gegen seine Unterthanen auszuüben hat; und in dieser letzten Bedeutung werden wir uns dieses Kunstworts bedienen.

a) Majestät und Landeshoheit muß immer genau von einander unterschieden werden. In Absicht auswärtiger Staaten kann man wohl einigermassen den deutschen Reichsständen um deswillen die Majestät zuschreiben, weil sie alle aus derselben fliessende, auswärtig wirkende Rechte, (oder wie sie in terminologischer Sprache genannt werden, die *Jura majestatis transeuntia*) nach dem klaren Inhalt des osnabrügischen Friedeninstruments, Art. VII. §. 2. unabhängig von Kaiser und Reich auszuüben haben. Allein in Absicht ihrer Unterthanen kann man ihnen auf keinen Fall etwas weiter, als Landeshoheit zugestehn, und diese kann bald engere, bald weitere Gränzen haben, nachdem nemlich die Macht des Fürsten entweder mehr oder weniger durch die besondern Verträge oder die kaiserlichen Privilegien eingeschränkt ist oder nicht.

§. 2.

Die Landeshoheit der **Churfürsten** und ehemaligen **Herzoge von Sachsen** hat sich aber besonders zeitig vervollkommnet. Alles, was uns die Geschichte von dem **Herzoge der Sachsen, Herrmann Billingen**, und in spätern Zeiten von dem **Herzoge Bernhard** aus dem Hause Askanien aufbewahrt hat, bestätigt es sattsam, daß diese Herzoge sich in Ausübung der Majestätsrechte für weniger gebunden hielten, als es ihre Mitstände waren. Ihre Fehden und Kriege beweisen dieses in Absicht der auswärtig würkenden Majestätsrechte; und aus der sich angemaßten Macht über ihre Unterthanen, welche sich jedoch aus der Geschichte nicht so deutlich ergiebt, aber nichts destoweniger schon durch die **Autonomie der Sachsen** hinlänglich begründet ist, läßt sich leicht abnehmen, daß auch ihre oberherrlichen Rechte, und besonders das Recht der Gesetzgebung, in minder enge Gränzen eingeschlossen waren.

§. 3.

§. 3.

Unterdessen würden wir doch immer der Wahrheit sehr zu nahe treten, und uns zu jener publizistischen Sekte gesellen, welche die Rechte der Fürsten zum Nachtheil des deutschen Oberhaupts ganz wider die ausgemachten Thatsachen der Reichsgeschichte erheben, wenn wir behaupten wollten, daß die Herzöge von Sachsen schon ehedem alle jene Rechte der Majestät eben so unbedingt gehabt hätten, als ihnen solche jetzt zukommen. Im Grunde verwalteten sie diese damals bloß als Stellvertreter und Gewalthaber der römisch-deutschen Kaiser oder Könige, und mithin war der Wille der letztern noch eine verbindliche Form für sie, nach welcher sie sich in Ausübung der oberherrlichen Rechte ohne Unterschied richten mußten. Allein dadurch, daß verschiedene Kaiser zur Behauptung ihrer Gerechtsame zu ohnmächtig waren, geschah es ohnstreitig, daß sich diese angesehenen Reichsstände ihre Macht selbst erweiterten, und dadurch ein Reichsherkommen begründeten, welches in seiner ersten Entstehung manche Ungerechtigkeit mit sich führte, nachher aber durch die Reichsgrundgesetze bestätigt wurde.

§. 4.

Der Erwerb der Churwürde trug ohnstreitig das Seinige dazu bey, daß das Haus Sachsen sowohl, als alle übrige herzogliche Häuser, welchen diese Würde zu Theil wurde, die wichtigsten Majestätsrechte über ihre Lande und Unterthanen erlangten. So unbekannt damals noch der Name Landeshoheit (Superioritas territorialis) in dem deutschen Staatsrechte war; so leicht dürfte es sich vertheidigen lassen, daß die Churfürsten schon von Errichtung der goldnen Bulle Kaisers Carl IV. an, die Landeshoheit in gewisser Maasse besaßen; indem sie durch das Reichsherkommen und

dies

dieses **wichtige Reichsgrundgesetz** die ansehnlichsten Majestätsrechte gleichsam als Eigenthum und unabhängig vom Kaiser für sich erwarben. Die nachherigen Kaiser und Könige vermehrten diese Gerechtsame durch ihre besondern Vergünstigungen und Privilegien, mit welchen sie größtentheils sehr verschwenderisch umgingen, und die Churfürsten und Stände wußten sich solche durch die nachher in Uebung gebrachten **Wahlkapitulationen** auf das kräftigste zu sichern und zu erweitern, bis endlich durch den **westphälischen Frieden** die Landeshoheit aller unmittelbaren Reichsstände unwidersprechlich bestätigt wurde.

§. 5.

Nun kann man aber jene Rechte, welche die deutschen Reichsstände über ihre Lande und Unterthanen auszuüben haben, einmal so bestimmen, wie solche allen Reichsständen, ohne Unterschied, der Regul nach, zukommen, oder man kann sie auch in der Maasse fest stellen, wie solche jeder einzelne Reichsfürst noch durch besondere Verträge und durch die Privilegien der Kaiser hergebracht hat; und dieses letztere gehört in das besondere Staatsrecht der einzelnen Reichsfürsten a). Es sind aber diese **besondern landesherrlichen Rechte** entweder so beschaffen, daß sie sich über die gesammten Lande eines Reichsstandes erstrecken, oder sie können bloß auf einzelne Fürstenthümer, Grafschaften und Dynastien eingeschränkt seyn.

a) Hieraus entspringt die Eintheilung der Landeshoheitsrechte in allgemeine und besondere, wovon jene im Staatsrechte des deutschen Reichs zu untersuchen sind.

§. 6.

In gegenwärtigem Abschnitte mögen uns denn aber ohnstreitig keine andere Gerechtsame des **Churfürsten** von

von Sachsen beschäftigen können, als welche er vor allen übrigen Reichsständen in Absicht seiner sämmtlichen Lande, kraft der Landeshoheit, erworben hat, und worunter uns die Privilegia de non appellando et de non evocandis subditis a) den wichtigsten Platz einzunehmen scheinen. Denn obschon dieses landesherrliche Recht allen Churfürsten gemein, und bereits in der erwehnten goldnen Bulle b) denselben bestätigt worden ist; so hat doch das Haus Sachsen dasselbe auf eine ganz auszeichnende Art hergebracht, so, daß solches nicht bloß dem Churhause, sondern auch allen übrigen herzoglich-sächsischen Häusern, sowohl in ihren jetzigen als künftig zu erwerbenden Landen, eigen ist.

a) M. s. Carpzovs Diss. *de jure ac privilegio Electorum Ducumque Saxoniae de non appellando*, (resp. *Henrico Volkmaro*,) Lipsi. 1645. 4. Knichen *de Saxonum non provocandi jure*, Lipsi. 1682. 8.

b) Goldne Bulle Kaisers Carl IV. Art. XI. §. 3. ff.

§. 7.

Dieses Herkommen ist denn aber noch besonders durch ein Privilegium, d. d. Augsburg, den 2. May 1559. a), von dem Kaiser Ferdinand I. auf darum beschehenes Ansuchen des Churfürsten August von Sachsen, und der Herzöge Johann Friedrich II. Johann Wilhelms, und Johann Friedrich III. für das ganze Haus Sachsen bestätigt worden; wozu denn aber nichts anders, als die Eingriffe des Reichkammergerichts die Veranlassung gaben. Der damalige unruhige Graf Albrecht von Mannsfeld war nemlich so dreiste, wider die Urtheile und Aussprüche der höchsten churſächsischen Instanzien, so bald ihn solche nicht beyfällig waren, an das Reichkammergericht zu appelliren, daselbst seine Appellationen zu introduziren, und dadurch das letztere zu vermögen, daß es an die churſächsischen Gerichtsstellen

len Inhibitionen in der Maasse ertheilte, daß solche mit Vollziehung der gesprochenen Urthel so lange anstehen sollten, bis sie ihr Jus de non appellando gegen den Imploranten erwiesen haben würden b). Um nun diesen Eingriffen desto besser entgegen gehen zu können; so suchte das ganze Haus Sachsen die Erneuerung und Bestätigung jener Gerechtsame, und ließ sodann das darüber erhaltene Diplom dem Reichskammergerichte den 24. April 1560. gebührend insinuiren c).

a) M. s. diese wichtige Urkunde unter andern in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Contin. II. Abth. IV. Abs. II. Num. 67. S. 309. ff. und im *Codice Augusteo*, Th. I. S. 1215. ff.

b) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 263.

c) Müllers Annalen des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen, b. d. J. 1559.

§. 8.

Es ist aber für das sächsische Staatsrecht allerdings sehr wichtig, daß selbst der Kaiser Ferdinand I. sein ertheiltes Privilegium 1) auf die über länger als hundert Jahre bey dem ganzen Stamme des Hauses Sachsen gewesene uralte Befreyung de non appellando, 2) auf den wohlverfaßten sächsischen Prozes, und 3) das in diesem Hause habende „sonderbare Recht, „das Sachsenrecht genannt,„ 4) auf die mehrern sächsischen Instanzien, und zugleich 5) auf den Rath und die Genehmigung der Churfürsten gründet. Diese Urkunde ist ein neuer und vollgültiger Beweis für die selbst von Kaiser und Reich noch in den neuern Zeiten anerkannte Autonomie der Sachsen, und um so wichtiger, als hier selbst das Jus de non appellando als eine Würkung derselben betrachtet wird.

§. 9.

§. 9.

Man hat auch seit der Zeit über dieses **Privilegium** billigermassen sehr treulich gewacht, und dasselbe selbst wider jeden anscheinenden Eingriff zu behaupten gesucht; ob mir schon kein Fall bekannt ist, wo die auf den Uebertretungsfall als Strafe verordneten **einhundert Mark löthigen Goldes** a) beygetrieben worden wären. Wohl aber hat man einige Uebertreter desselben, von Seiten der churſächsischen Gerichtshöfe, mit Leibesstrafen belegt b), und es ist dieses in gewissen Betracht nothwendig, wenn anders ein Landesherr auf die ungekränkte Behauptung seiner Landeshoheitsrechte gebührenden Bedacht nimmt.

a) M. s. die oben angeführte Urkunde. Diese angedrohete Strafe würde aber vorzüglich denn Statt haben müssen, wenn ein unmittelbarer Bürger des Reichs wider diese Gerechtsame des Hauses Sachsen verstossen könnte. Denn, daferne sich ein sächsischer Unterthan dagegen vergehet; so beruhet die Bestimmung der diesfallsigen Strafe lediglich auf seinen Landesherrn, und diese kann um deswillen sehr hart ausfallen, weil es eine Gattung von den Verbrechen der beleidigten Majestät ist.

b) Nach einer uns mitgetheilten mündlichen Erzählung wurde nur erst vor einigen Jahren eine Bauersfrau, welche aus grober Unwissenheit wider das Verfahren des Richters und einen Befehl der churſächsischen Landesregierung an den König von Preussen appellirte, mit einem Jahre Zuchthausstrafe belegt. — Ohnstreitig beurtheilte dieses Weib die Appellationsinstanzien nach der unter den Fürsten eingeführten Rangordnung.

§. 10.

Es erstreckt sich aber dieses **Privilegium** des **Churfürsten von Sachsen** nicht bloß über seine **unmittelbaren**, sondern auch über die **mittelbaren Lande**, und so bald derselbe rechtmäßiger Landesherr einer

deut-

deutschen Provinz und Herrschaft ist; so bald stehet ihm auch dasselbe in Absicht derselben zu, ihre vorigen Besitzer mögen nun solches gehabt haben oder nicht. Der Grund hiervon ist ganz ohnstreitig darin zu suchen, weil diese Befreyung nicht den sächsischen Landen, sondern dem sächsischen Hause ertheilet ist; mithin jedem Herzoge von Sachsen wegen seiner Besitzungen zukömmt, es mag auch in dergleichen Landen das Jus de non appellando und das Sachsenrecht würklich eingeführt seyn oder nicht.

§. 11.

Mit der Befreyung der sächsischen Lande von der Appellationsinstanz der Reichsgerichte scheint einigermassen das *Jus de non evocandis subditis* verwandt zu seyn, welches zwar gleichfalls allen Churfürsten gemein ist a), aber dem Hause Sachsen eben so auszeichnend, als jene Gerechtsame, über die gesammten sächsischen Lande, und zwar dergestalt, zukömmt, daß kein sächsischer Unterthan vor den Reichsgerichten Recht zu leiden gezwungen werden kann, vielmehr das Haus Sachsen berechtigt ist, die Gestellung ihrer Unterthanen für die Gerichte ihrer Mitstände sowohl, als für die Reichsgerichte durchgängig zu verweigern, und sich selbst die Erörterung der wider ihre Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten vorzubehalten, und sich derselben zu unterziehen b).

a) Goldne Bulle Kaisers Carl IV. Art. XI. §. 3. ff.

b) Ein sächsischer Unterthan kann daher bey fremden Gerichten als Beklagter oder Inculpat eigentlich nie Recht leiden; er sey denn 1) zugleich als ein einstmaliger Unterthan eines andern Fürsten zu betrachten, 2) oder er habe durch die Rekonvention die Stelle des Beklagten zu vertreten, oder 3) es sey ihm erlaubt, sich der Entscheidung ausländischer Gerichte nach eigner Willkühr zu unterwerfen. Allein die freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit kann jeder Lan-

Landesherr seinen Unterthanen verbieten. Nun ist mir zwar oft die Frage aufgestossen: ob dieses in dem Churfürstenthum Sachsen der Fall sey? allein ich getraue mir sie nicht mit völliger Zuverläßigkeit zu entscheiden, weil es an einem bestimmten sächsischen Gesetze hierüber fehlt. Diejenigen Rechtssachen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, scheinen zwar schon an sich keiner Prorogation der Gerichtsbarkeit unterworfen seyn zu können; wohl aber läßt es sich sehr füglich denken, daß dieses nicht nur in Absicht aller andern Streitigkeiten, sondern auch selbst von denjenigen Personen geschehen könne, welche in Absicht ihres Standes ein eignes Forum haben, und man sollte wohl behaupten, daß jeder Bürger im Staate hierin so lange seiner natürlichen Freyheit genieſſen müsse, bis ihm ein verbietendes Gesetz dieselbe raube. Allein die sächsischen Richter denken hierüber anders, und bestrafen gemeiniglich jeden ihrer Unterthanen, welcher sich einem fremden, selbst inländischen, Richter unterwirft. Sie vertheidigen dieses ihr Verfahren gröſtentheils dadurch, weil sie die patrimonielle Gerichtsbarkeit als einen Ersatz der sonstigen Leibeigenschaft ansehen, und mithin ein vollkommenes Recht auf die Gerichtsnutzungen und Sportuln zu haben glauben. — Nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte dürfte sich aber noch manches dagegen erinnern lassen.

§. 12.

Der für das Haus Sachsen so theuere Churfürst Friedrich I. dessen Ruhm die alten Geschichtschreiber so oft unter den Beynamen des Streitbaren erwehnen, hielt dieses Recht mit gutem Grunde vor wichtig genung, um sich dasselbe für sich und seine Nachkommen alsbald nach seiner Gelangung zur Chur im Jahr 1423. vom Kaiser Sigismund noch ausdrücklich bestätigen zu lassen a), und Kaiser Ferdinand I. erneuerte dasselbe dem Churfürst August und dem ganzen Hause Sachsen in der oben angezogenen Urkunde, welche er über das Privilegium de non appellando ertheilte, in eben der Maasse, wie jenes. Er verwahrte auch solches mit der nemlichen Strafe von ein-

einhundert Mark löthigen Goldes, und es gelten nunmehr von einer jeden dieser Gerechtsame eben diejenigen Grundsätze, welche wir wegen der letztern oben festgestellt haben.

a) Die vom Kaiser Sigismund dem Churfürsten Friedrich I. von Sachsen über das Jus de non evocando ertheilte Urkunde ist Kesmark, im Jahr 1423. an unserer lieben Frauentage Verkündigung, datirt, und in Weckens Beschreibung der Stadt Dresden, Th. II. Tit. I. unter den Urkunden, mit dem Buchstaben R. bezeichnet, S. 179. und in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. IV. Abs. II. Num. 2. unter den Supplementen, S. 258. zu finden.

§. 13.

Sonderbar ist es, daß die Churfürsten von Sachsen das Jus de non evocando selbst von den Päbsten, sowohl in Absicht der Layen, als der Geistlichkeit halber, erlangt haben; so sparsam auch diese angeblichen Oberhäupter der Kirche mit dergleichen Vergünstigungen umgingen, und so hartnäckig sie darauf bestunden, daß die Geistlichkeit lediglich ihrem Richterstuhle unterworfen sey. Allein schon Martin V. und Bonifacius IX. hatten den Churfürsten von Sachsen dieses Recht ertheilt, und daher ließ sich Pabst Sixtus IV. leicht bewegen, solches zu erneuern a). — So wichtig dasselbe nun bis zu den Zeiten der Reformation in Bezug auf die sächsische katholische Geistlichkeit gewesen seyn mag; so wenig Würkungen hat es jetzt, da von der ehemaligen Macht des Pabsts in den protestantischen Ländern kaum noch einige unwichtige Reliquien übrig sind, und die protestantische Geistlichkeit keinen andern Bischof als ihren eignen Landesherrn anerkennt.

a) Die Bestätigungsurkunde vom Pabst Sixtus IV. d. d. *Romae*, An. 1481. IX. Kal. Januar. stehet in Lünigs Reichs-

Reichsarchivs Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. II. Num. 38. S. 235. f.

§. 14.

Eine vorzüglich wichtige Gerechtsame des Churhauses Sachsen ist aber ohnstreitig der volle Landsaßiat, oder die sogenannte Landsässerey, (Landsassiatus plenus,) vermöge dessen jeder Besitzer eines in Sachsen gelegenen Grundstücks und jeder sächsische Vasall auch zugleich für seine Person sächsischer Unterthan ist a). Ja, es erstreckt sich dieses nicht bloß auf diejenigen Lehnleute, welche ihre Lehne innerhalb dem sächsischen Landesbezirke haben, sondern selbst auf diejenigen, deren Lehne der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen gar nicht unterworfen sind b). Denn, da jeder, welcher bey der churfächsischen Lehnscurie die Lehn empfangen will, zugleich den Unterthaneneyd ablegen muß c); so kann wohl diese unsere Behauptung keinem grossen Zweifel unterworfen seyn; so paradox auch dieselbe bey der ersten Uebersicht scheinen mag.

a) Adam Friedrich Glafey: ob jeder sächsischer Lehnsmann zugleich ein Landsasse sey? Leipz. 1719. 4. Carl Heinrich Geißlers Diss. *de Landsassiatu pleno*, Marb. 1781. 4. Joh. Gottfried Bauers Diss. *de Landsassiis et foro Amtsassiorum, in Opusculis academicis a Henrico Godofr. Bauer*, Lipsi. 1787. 4. conjunctim editis, Tom. I. No XXXV. Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen hohen und niedern Justizverfassung, Abschn. I. Kap. I. §. 14. S. 22.

b) Man kann daher der Theorie nach behaupten, daß selbst die Landgrafen von Hessen-Cassel wegen der Herrschaft Hanau-Münzberg; die Reichserbmarschalle, Grafen von Pappenheim wegen des ihnen verafterlehnten Reichserbamts und der Herrschaft Pappenheim; die Erbmarschalle von Ostheim wegen ihres Erbamts bey dem Stifte Bamberg, und die Erbmundschenken Renner von und zu Almaldingen wegen ihres Erbamts bey der gefürsteten Abtey Kempten nicht bloß Lehnleute, sondern selbst

selbst Unterthanen des Churfürsten von Sachsen sind. Nur bemerken wir dabey, daß man dann, wenn Reichsstände minder wichtige Lehne an sich bringen, statt des Lehns- und Unterthaneneydes oft bloß mit Abstattung des Handschlags zufrieden ist. So wenig nun aber dieses die Pflichten des Lehnbündnisses schwächen kann, eben so wenig findet man auch leicht Beyspiele, wo ein Reichsstand gegen einen andern mächtigen Reichsstand sich einer Gerichtsbarkeit über die Person anmaßt.

c) Das Formular der churſächsischen Lehnspflicht findet man im *Codice Augusteo*, Th. I. S. 1982.

§. 15.

Es gehen aber die Würkungen des vollen Landsaßiats nicht bloß auf die Besitzer der Lehne und deren Mitbelehnte a), **sondern auch selbst auf die Söhne derselben** b); **indem auch diese letztern als Landsassen angesehen werden. Und im Grunde kömmt dieses mit der deutschen Lehnsfolge sehr wohl überein. — Nur ist dieses nicht zu leugnen, daß die Ausübung der Landeshoheit dem Hause Sachsen alsdann, wenn sich ein sächsischer Vasall ausser Landes befindet, dadurch erschwert zu werden pflegt, daß man die mittelst Requisition an denselben zu erlassende gerichtliche Ladungen und Zufertigungen in auswärtigen Landen nicht leicht zur Insinuation bringt** c), **und daß daher dann kein anderes Mittel übrig ist, als daß man dergleichen abwesende Lehnleute und Unterthanen durch Edictalien vorladen läßt.**

a) M. s. das churfürstl. sächsische Mandat vom 27sten April 1650. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1663.

b) Bergers *Decisiones jur.* Dec. 283. und Carpzovs *Responsa*, Libr. II. Resp. 12. No. 8—13. Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung, Abschn. I. Kap. II. §. 14. S. 23. f.

c)

e) Es ist mir selbst der Fall vorgekommen, wo der braunschweigische Hof es verweigerte, eine gerichtliche Ladung auf eine wider einen churſächsischen Vasallen bey der Landesregierung in Dresden eingereichte Klage dem letztern, welcher sich in den braunschweigischen Landen befand, einhändigen zu lassen; indem es sich dagegen auf sein Privilegium de non evocandis subditis bezog, und diese Rechtssache vor den braunschweigischen Gerichten anhängig gemacht haben wollte. Der churſächsische Hof suchte zwar solche Differenz in der Güte zu vermitteln, allein dieses war fruchtlos, und so blieb der erhobne Prozeß liegen. —

§. 16.

Der Churfürst von Sachsen hat aber überdies noch ein ganz eignes Privilegium vom Kaiser Karl IV. und zwar dahin, erlangt, daß er alle seine Unterthanen, welche den sächsischen Landesbezirk ohne seine ausdrückliche Erlaubniß verlassen, aus dem ganzen deutschen Reiche zurück berufen kann a). Die Reichsstände können dergleichen Unterthanen dem Churfürsten von Sachsen auf keinerley Weise vorenthalten, wenn sie nicht anders dessen hierunter erlangte Gerechtsame verletzen wollen; ob wir schon allerdings gestehen müssen, daß man von dieser kaiserlichen Begnadigung, so auszeichnend sie auch ist, bisher beynahe gar keinen Gebrauch gemacht, und dergleichen Unterthanen aus den Landesbezirken der Mitstände zurück zu rufen nicht vor rathsam geachtet hat; indem allerdings wohl manche Streitigkeiten darüber entstehen würden. Besonders dürfte man dieses Recht dann in grossen Zweifel ziehen, wenn man solches auch auf die desertirenden Soldaten anwenden, und vermöge desselben deren Auslieferung verlangen wollte.

a) Knichen *de Saxonum non provocandi jure*, Cap. III. No. 84. p. 258. und *Giovanni* (Ludwigs) *Germania Princeps*, Libr. III. Cap. IV. §. 8. p. 170. et 171.

§. 17.

§. 17.

Es beweisen aber diese kaiserlichen Privilegien ohnstreitig so viel, daß der Churfürst von Sachsen die Landeshoheit in der besten und kräftigsten Maasse, und dergestalt hergebracht, daß er deshalb viele auszeichnende Rechte für seinen übrigen Mitständen zu genieſſen hat; ja, daß selbst das ganze Haus Sachsen, ohne Rücksicht auf die besondere Verfassung der sächsischen Lande, sich solche Gerechtsame zuschreiben kann, deren sich andere deutsche Reichsfürsten entweder ganz und gar nicht zu erfreuen haben, oder doch bloß auf den Landen und nicht zugleich auf ihrer Person haften.

§. 18.

Ein minder wichtiges Recht scheint uns dasjenige zu seyn, welches Churfürst Friedrich III. von Sachsen für sich und seine Nachfolger von dem Kaiser Maximilian I. d. d. Augsburg, den 8. August 1500. a) erlangte, vermöge dessen der jedesmalige Churfürst von Sachsen in seinen gesammten Provinzen Schild und Helm ertheilen, auch das Recht, Wapen zu geben, andern konferiren kann. Wir überreden uns, daß ihm dieses Recht schon als Pfalzgrafen von Sachsen zustehet, ja, daß er solches in dieser letztern Qualität nicht bloß in seinen Provinzien, sondern durch ganz Deutschland auszuüben berechtigt ist.

a) M. s. Schurzfleischs *Diss.* de *Friderico III. Electore Saxoniae*, in ejus *Dissert. academicis*, No. XXXI.

§. 19.

Hiernächst bemerken wir noch, daß der Churfürst von Sachsen wegen seiner gesammten Lande die Landeshoheit eines andern seiner Mitstände nirgends anerkannt, vielmehr seine Besitzungen durchgängig unmittelbare

bare Reichslande sind, so, daß er deshalb in Ausübung der Landeshoheitsrechte ganz uneingeschränkt ist. Er kennt hierbey keine andere Gränzen, als welche entweder die allgemeine Verfassung des deutschen Reichs mit sich bringt, oder durch besondere Verträge mit den Landesständen und das Herkommen begründet sind. Hierbey muß man denn nun aber die vereinigten Chur- und Erblande von den übrigen churſächsischen uneinverleibten Erblanden, und unter diesen wieder die unmittelbaren Lande von den mittelbaren genau unterscheiden, weil jede Gattung derselben eine eigne Verfassung hat.

§. 20.

Die vereinigten unmittelbaren Chur- und Erblande des Churfürsten von Sachsen, welche sich in die bekannten sieben Kreise vertheilt finden, haben zwar durchgängig eine gleichmäßige gesetzliche und politische Einrichtung; allein einige darin liegende mittelbare Graf- und Herrschaften verursachen doch hier und da Abweichungen, weil ihre Besitzer eine Gattung von untergeordneter Landeshoheit, oder doch wenigstens einige besondere Hoheitsrechte auszuüben haben. Hierin liegt der Grund zu der in den folgenden Abschnitten beobachteten Ordnung.

Zweyter Abschnitt.

Von der

Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über seine unmittelbaren Chur und die denselben einverleibten Erblande.

§. 1.

So vorzüglich auch immer die Landeshoheitsrechte des Churfürsten von Sachsen in Absicht seiner sämmtlichen Lande sind; so vorzüglich sind sie noch insbesondere wegen der vereinigten Chur- und Erblande, und zwar um deswillen, weil diese einen geschlossenen Landesbezirk (*Territorium clausum* a)) ausmachen, und mithin ihren Besitzer alle jene Gerechtsame mittheilen, welche nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts dergleichen geschlossene Landesbezirke mit sich führen, und worunter das wichtigste ohnstreitig dieses ist, daß alle in einem dergleichen Landesbezirk innenliegende Reichslande von selbst vor exemt zu achten, und der Landeshoheit desjenigen Fürsten, welchen der umher liegende Bezirk gehöret, unterworfen sind b).

a) Wenn man auf die Entstehung der geschlossenen Landesbezirke zurück gehet; so scheint es würklich, als ob Ungerechtigkeiten und eigenmächtige Anmassungen der mächtigern Reichsstände gegen ihre schwächern Mitstände die erste Veranlassung dazu gegeben haben dürften. In den ältern Zeiten war wenigstens alles dasjenige ganz unbekannt, was man in den neuern Jahrhunderten in Rücksicht auf Landeshoheit und geschlossene Landesbezirke als Reichsherkommen ausgab. — Immittelst kann dieses doch die Sache selbst weiter nicht verändern, da alle diese Be-

Gerechtsame, wenn sie auch schon den offenbarsten Ungerechtigkeiten ihren Ursprung zu danken hätten, durch die neuern Reichsgrundgesetze geheiliget sind.

b) Ludwig Menkens Diss. *de vi superioritatis territorialis in territoriis clausis* &c. Lipſ. 1712. 4. Johann Balthasar Wernhers Diss. *de probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrarum*, Witteb. 1717. 4.

§. 2.

Es bringet aber schon der Begriff, welchen man von einem **geschlossenen Landesbezirk** haben muß, dieses mit sich, daß die dazu gehörigen Lande überall an einander hängen, und durch keine Besitzungen eines andern unmittelbaren Landesherrn durchschnitten werden, und man kann nicht leugnen, daß dieses würklich in Absicht aller **alten sächsischen Lande** der Fall ist. Wenn man nun erweget, daß sich die Rechte der geschlossenen Landesbezirke schon vor den Theilungen des **Hauses Sachsen**, und bereits damals, als die gesammten sächsischen Lande unter der Regierung der ersten Churfürsten von Sachsen, aus dem Hause Meissen, stunden, gebildet haben; so kann man wohl mit dem besten Grunde behaupten, daß sich der **sächsische geschlossene Landesbezirk** nicht bloß über die vereinigten sieben Kreise der vereinigten Chur- und Erblande des **Churfürsten von Sachsen**, sondern über alle **alte sächsische Chur- und Erblande**, und die denselben **inkorporirten Besitzungen** des ganzen **Hauses Sachsen**, erstrecket, so, daß alle dazwischen innenliegende Graf- und Herrschaften und ihre Besitzer die **Landeshoheit** des **Churfürsten** oder auch der **Herzöge von Sachsen** nothwendig anerkennen müssen, und alle diese Lande, sie mögen denn nun der albertinischen oder ernestinischen Linie gehören, in Bezug auf das deutsche Staatsrecht, für einen **einzigen Landeskörper** zu achten sind.

§. 3.

Da nun aber die **Churfürsten von Sachsen** alle ihre alten Chur- und Erblande, sammt ihren neuern, den letztern inkorporirten Erwerbungen, in die oben (Th. I. Hauptabth. I. Abschn. II.) beschriebenen sieben **Kreise** vertheilt haben; so ist es auch gewiß, daß diese insbesondere den **churſächsischen geschlossenen Landesbezirk** formiren, und daß alle Lande und Besitzungen, welche zwischen diesen sieben Kreisen innen liegen, ganz unstreitig die **Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen** anerkennen müssen. Hierüber kann denn nun aber im Grunde um so weniger Streit entstehen, als alle diese sieben Kreise ihrer geographischen Lage nach allenthalben an einander stossen, und mithin es sehr leicht zu unterscheiden ist, ob dieses oder jenes Land würklich innerhalb dem **churſächsischen Landesbezirk** innen lieget oder nicht.

§. 4.

Ohnstreitig war aber schon das **Markgrafthum Meissen**, selbst vor seiner Vereinigung mit den sächsischen Churlanden, ein völlig arrondirtes Land, in dessen Bezirk sich kein einziger Dynaste befand, welcher nicht die **Landeshoheit**, oder wie sie in jenen Zeiten gewöhnlich genennet wurde, die **Oberbothmäßigkeit** der **Markgrafen von Meissen** anerkannt hätte. Selbst der **Bischof von Meissen** wagte es nicht, solche in Zweifel zu ziehen, sondern betrug sich allenthalben als Landsasse; indem er nicht nur auf den Landtägen erschien a), sondern auch die **Markgrafen von Meissen** als die höchsten Richter über sich und sein Domkapitel anerkannte b). Nur im sechszehnten Jahrhundert, und zwar besonders zur Zeit der Reformation, ließ es sich der ein und vierzigste Bischof von Meissen, **Johann** VII. aus dem Geschlechte von **Schleinitz**, in den Sinn kommen, die Lan-

Landeshoheit nach dem Beyspiele der Bischöfe von Merseburg und Naumburg, dem Hause Sachsen streitig zu machen, jedoch war solches ein fruchtloser Versuch c).

a) Merkwürdig ist in dieser Absicht die Urkunde über die Vereinigung der sächsischen Landschaft, (in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. II. Num. 34.) worin sich sowohl der Bischof von Merseburg als der Bischof von Meissen selbst für sächsische Landsassen ausgaben.

b) Schon im dreyzehnten Jahrhundert, und zwar im Jahr 1278. erkannten das Domkapitul und der Bischof zu Meissen, als Beklagte, die Gerichtsbarkeit der Markgrafen von Meissen an, und litten vor dem Landgerichte zu Dresden Recht. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 536.

c) Es ist aber ganz unrichtig, wenn Wabst in seinem historischen Bericht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. I. Kap. II. S. 20. vorgiebt, daß das Stift Meissen das Jus territorii sublime dem Hause Sachsen nie streitig gemacht habe. Bischof Johann VII. that solches würklich; indem er sich in dieser Absicht emsig bemühete, in die Reichsmatrikul vom Jahr 1511. als ein Reichsstand in Ansatz zu kommen. Allein Herzog Georg von Sachsen setzte sich alsbald dawider, als er das Unternehmen des Bischofs vernahm, protestirte in dieser Absicht wider die Aufnahme des Bisthums Meissen in die Reichsmatrikul, und erhielt auch deshalb würklich im Jahr 1514. ein beyfälliges kaiserliches Rescript, welches man in der bekannten Deduction: Kurze vorläufige Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen — — Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe, (ohne Druckort,) 1723. Fol. unter den Beylagen Nr. 167. findet.

§. 5.

In der Folge ist denn jene Streitigkeit völlig gehoben, und hauptsächlich dadurch, daß die Administration des Bisthums Meissen mit Wurzen an das Haus Sachsen kam, alle weitere Streitigkeit über die Landeshoheit

hoheit vermieden worden. Es war auch dieses um so heilsamer, als würklich das Bisthum Meissen ganz wider die Geschichte und die Grundsätze der meißnischen Verfassung eine von alten Zeiten angeblich hergebrachte Reichsunmittelbarkeit affectirte, welche im Grunde ganz und gar nicht Statt haben konnte, da schon die Lage des Bisthums Meissen seine alte Abhängigkeit von dem Markgrafthum Meissen sattsam bestätigt: deshalb es denn auch Churfürst August der politischen Einrichtung seiner Lande angemessen hielte, das Bisthum Meissen dem meißnischen Kreise, das Collegiatstift Wurzen hingegen dem Leipziger Kreise einzubezirken, und dadurch die Einverleibung dieser Stifter in seine alten Chur- und Erblande noch sichtbarer zu machen.

§. 6.

Nicht minder scheint schon die älteste Verfassung der Landgrafschaft Thüringen es einigermassen zu verrathen, daß man selbst diese, so weit solche an das Haus Meissen kam, für ein geschlossenes Land ansahe. Wenigstens finden wir, daß sich alle jene in Thüringen befindlichen Grafen und Dynasten als Vasallen und Landsassen der Markgrafen von Meissen, als Landgrafen von Thüringen betrugen a); ob wir gleich übrigens gerne zugeben, daß damals die Rechte dieser Landsassen noch gar nicht so eingeschränkt gewesen seyn mögen, als sie es in der Folge worden sind. Uns ist es genung, daß wir schon in jenen Zeiten Spuren auffinden, welche über die Ausbildung der neuern sächsischen Landesverfassung einiges Licht verbreiten können.

a) Johann Burkard Gotthelf Struvs Diss. *de jure Landsassiatus Thuringiae*, Jenae 1722. 4. Ohnstreitig würden aber die Rechte des geschlossenen Landesbezirks, und des dadurch begründeten Landsaßiats, in Absicht

ſicht der Landgrafſchaft Thüringen noch weit mehr in die Augen fallen, wenn nicht durch die Trennung zwiſchen Heſſen und Thüringen der Landesbezirk zerriſſen worden wäre, und dadurch einige Grafen und Dynaſten Gelegenheit gefunden hätten, ſich der thüringiſchen Oberhoheitmäßigkeit völlig zu entziehen.

§. 7.

Minder begründet ſcheinen zwar die Rechte des **geſchloſſenen Landesbezirks** in den ältern Zeiten in den übrigen Erwerbungen des ſonſtigen **Hauſes Meiſſen** und nunmehrigen **Hauſes Sachſen** geweſen zu ſeyn; allein, ſo wie ſie an das letztere kamen, wurden ſie auch gemeiniglich mit den übrigen **meißniſchen** und **ſächſiſchen Landen** in der Maaſſe vereiniget, daß ſie faſt durchgängig eine und ebendieſelbe Verfaſſung erhielten. Dies veranlaſſete denn auch nachher die von dem **Churfürſt Auguſt** von **Sachſen** bewürkte völlige Inkorporation und Kreiseintheilung ſeiner geſammten Lande, wodurch denn nunmehr vollends die Rechte des **geſchloſſenen Landesbezirks** völlig begründet, und zu ihrer Vollkommenheit gebracht wurden.

§. 8.

Es hat aber der **Churfürſt** von **Sachſen** in den **ſieben Kreiſen** ſeiner **vereinigten Chur- und Erblande** die **Landeshoheit** in eben der Maaſſe auszuüben, wie ſolche jedem andern Churfürſten des deutſchen Reichs, der Regel nach, zukömmt, und er darf hierbey keine andere Gränzen in Obacht nehmen, als welche die Reichsgrundgeſetze deshalb im Allgemeinen beſtimmen. Nur darin ſcheinen die ihm zukommenden landesherrlichen Rechte einigermaſſen mehr begränzt zu ſeyn, daß er Landesſtände hat, welche über die wichtigſten Angelegenheiten des Landes zu Rathe zu ziehen ſind, und deren einzelnen Rechte wir unten weiter aus einander ſetzen werden.

§. 9.

§. 9.

Hier kann uns aber lediglich diese einzige Frage beschäftigen: Ob man den **churſächsischen Landesständen** bey Ausübung derjenigen landesherrlichen Rechte, welche der **Churfürst** von **Sachsen** mit Beyrath seiner Landesstände würksam werden lässet, eine **entscheidende** oder bloß eine **rathgebende Stimme** zuschreiben könne? So wichtig die Erörterung dieses Punkts für das besondere churſächsische Staatsrecht ist; eben so schwer läßt sich solches um deswillen entscheiden, weil kein Vertrag und keine Urkunde vorhanden ist, durch welche hierüber gewisse bestimmte Grundsätze zwischen dem Landesfürsten und seinen Ständen festgestellet wären, und man sich daher alles auf die allgemeine deutsche Reichsverfassung und das Herkommen gründen muß; so schwankend auch diese letztern an sich selbst sind.

§. 10.

Wenn daher die Frage entsteht: Ob man den **Landesständen** der **deutschen Fürsten**, der Regel nach — (denn Ausnahmen giebt es hier ohnstreitig! —) in den Landesangelegenheiten eine **entscheidende Stimme** zugestehen könne? — so muß man solches nach unserm Dafürhalten vorzüglich aus einem doppelten Grunde bejahen. Der erste liegt in jenem Staatsrechte, welches uns schon die Vernunft gelehret hat, und nach welchen es wohl keinen weitern Streitigkeiten unterworfen seyn kann, daß, wenn einmal Stände und Repräsentanten des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten des Staats Antheil zu nehmen haben, sie an der Mitregierung des Staats mit ihren Fürsten allenthalben gleichen Antheil verlangen können, in so weit nicht durch besondere Verträge ein anderes festgesetzt ist, und so lange nicht der Regent beweiset, daß ihm die Ausübung eines oder des andern Majestätsrechts uneingeschränkt überlassen sey. —

§. 11.

§. 11.

Der zweyte Grund hingegen, welcher zur Vertheidigung der **entscheidenden Stimme der Landesstände** angeführet werden kann, und für manche unserer Leser vielleicht einleuchtender seyn wird, stützet sich auf das **alte deutsche Staatsrecht**, welches immer so lange in Betracht gezogen werden muß, bis sich neuere verbindliche Abänderungen erweisen lassen. Es ist nemlich aus der deutschen Reichsgeschichte sattsam bekannt, daß die alten deutschen Völkerschaften auf ihren allgemeinen Versammlungen über alle wichtige Angelegenheiten ihrer Nation berathschlagten und entschieden. Es ist ferner bekannt, daß sich in spätern Zeiten bloß noch die Vornehmsten der deutschen Völkerschaften bey diesen Zusammenkünften einfunden, ohne daß sich die Fürsten hierbey einiger Entscheidung anmassen konnten, sondern bloß den Vortrag und gleiches Stimmrecht mit den übrigen Personen in diesen Versammlungen hatten; und wer mag daher leugnen, daß die deutschen Landesstände in diesem Zeitpunkt ein völlig entscheidendes Stimmrecht ausübten.

§. 12.

Damals war nun allerdings noch an keine **Landeshoheit der deutschen Reichsstände** zu denken, und durch deren Einführung scheint vielleicht manchen das **entscheidende Stimmrecht der Stände in den Landen des deutschen Reichs** verloren gegangen zu seyn; allein uns dünkt es nicht also. Vielmehr unterwarfen sich eine Menge von Grafen und Dynasten ihren mächtigern Mitständen in keiner andern Absicht, als die **Landesstandschaft** zu gewinnen, und an den Regierungsgeschäften der ganzen Völkerschaft Antheil zu nehmen. Sie konnten hierzu um so leichter verleitet werden, als damals die Reichsunmittelbarkeit wenigere Vor-

Vortheile gewährte, die Oberbothmäßigkeit der Landesfürsten aber noch gar nicht so beschwerlich war, als sie in der Folge wurde. —

§. 13.

Und wozu können denn auch im Grunde die Landesversammlungen dienen, wenn man den Landesständen bloß eine rathgebende Stimme zugestehen will? — Hat nicht der Fürst seine Räthe, durch welche er die Beschwerden seiner Unterthanen erforschen lassen kann? — Wozu sind solche kostbare Zusammenkünfte der Landesstände nöthig, wenn sie nichts weiter, als ungültige Rathgeber ihres Landesfürsten seyn sollen? — Sind sie nicht Repräsentanten des Volks, und ruhen nicht auf ihnen alle jene Rechte, welche man dem ganzen vereinten Körper aller einzelnen Unterthanen zuschreiben kann? — Gewiß diejenigen Gelehrten, welche dem Volke und ihren Repräsentanten bey dergleichen öffentlichen Handlungen nur eine rathgebende Stimme beylegen, vergessen ganz die ersten Grundverträge der Staaten, und daß ein jedes Volk seinen Regenten nicht weiter unterworfen seyn kann, als in so weit solches die Grundverträge besagen.

§. 14.

Aus allen diesen Behauptungen ziehen wir nun diese Schlußfolgerung, daß selbst in Absicht des Churfürstenthums Sachsen die Landeshoheit des Fürsten durch die Landesstände in so weit eingeschränkt ist, daß die letztere in allen denjenigen öffentlichen Angelegenheiten, welche auf den Landtägen abzumachen sind, so lange ein entscheidendes Stimmrecht haben, bis sich beweisen läßt, daß der Churfürst von Sachsen in Absicht des einen oder des andern Landeshoheitsrechts an die Einwilligung seiner Stände ganz und gar nicht gebunden sey a). — Und dies letztere ist denn nicht nur der Fall bey allen auswärtig würkenden Majestätsrechten, son-

sondern auch selbst bey denjenigen Gerechtsamen, welche der Churfürst von Sachsen nicht sowohl vermöge der Landeshoheit, als vielmehr kraft besonderer kaiserlicher Befreyungen, hergebracht hat; indem wir denn unten die einzelnen Landeshoheitrechten insbesondere untersuchen, und dabey genau bemerken werden, in wie ferne der Churfürst von Sachsen bey deren Ausübung an die Bewilligungen seiner Landesstände gebunden ist oder nicht.

a) Das Gegentheil will *Helmondus* (Gleichmann) in *Delineat. jur. publ. Sax.* Sect. VI. §. 4. & 5. p. 36. sq. durch den Grotius *de Jure belli ac pacis* Libr. I. Cap. III. §. 10. beweisen.

§. 15.

Es ist daher gar nicht zu leugnen, daß diejenigen deutschen Landesherren in Absicht der Landeshoheit einen grossen Vorzug besitzen, welche keine Landesstände haben; und daß mithin der Churfürst von Sachsen, so auszeichnende Rechte er auch gegen Kaiser, Reich und Mitstände, ja, selbst gegen seine Landsassen und Lehnleute auszuüben hat, dennoch in Absicht der Landeshoheit und derer innerhalb seiner Lande ihm zustehenden oberherrlichen Rechte, nicht minder, als die meisten seiner Mitstände, durch die hergebrachte Landesstandschaft eingeschränkt ist a); so gewiß es auch seyn mag, daß dann, wenn Fürst und Stände gleich eifrig an dem Wohl des Landes arbeiten, dergleichen Einschränkungen der landesherrlichen Macht weder jenem beschwerlich, noch dem Lande schädlich seyn können. Ja, ich überrede mich sogar, daß jeder Fürst, welcher treue Landesstände hat, bey den wichtigsten Schritten in Regierungsgeschäften mit mehrerer Zuversicht zu Werke gehen kann, als wenn die ganze Last auf seinen Schultern allein ruhet.

a) Wäre ich ein Schriftsteller von der gewöhnlichen Gattung; so würde ich entweder von dem Stimmrechte der Lan-

Landesstände ganz geschwiegen, oder solches wider die Grundsätze der gesunden Vernunft und der Staatsrechte herabgewürdiget haben; allein dann verließ ich die Gränzlinien, welche ich mir unabänderlich vorgeschrieben habe. Ich setze meinen Stolz nicht in den Beyfall der Fürsten und ihrer Räthe, sondern darin, daß ich mir Mühe gebe, die Staatsrechte eben so gründlich zu erforschen, als unpartheyisch vorzutragen. — Und was verlieren auch die Fürsten bey den unwichtigen Urtheilen eines Schriftstellers? Man wird ihnen dadurch ihre hergebrachten Befugnisse nicht rauben können!

§. 16.

So viel übrigens die Person anbetrift, über welche sich die **Landeshoheit** der deutschen Reichsstände, und mithin auch die **Oberbothmäßigkeit** des **Churfürsten** von **Sachsen**, erstrecket; so ist hierin in Absicht der verschiedenen Volksklassen nicht der mindeste Unterschied a). Alle Bewohner des **Churfürstenthums** Sachsen und der dazu gehörigen Lande sind so lange **churſächsische Unterthanen**, bis sie eine gültige Befreyung beybringen können. — Selbst von den **Durchreisenden** ist niemand von der einstweiligen Unterthänigkeit frey; er sey denn entweder ein unmittelbarer Unterthan des römisch-deutschen Kaisers und Reichs b), oder er erlange besondere Vergünstigungen und darauf abzweckende Passeports, oder man habe einer solchen Person die Rechte eines Gesandten, ohne Vorbehalt der Unterwürfigkeit, würklich zugestanden. Alle übrige Bewohner der **churſächsischen Lande**, sie mögen sich nun auf immer oder auch nur eine Zeitlang in denselben aufhalten, sind der **Landeshoheit** des **Churfürsten** von **Sachsen** unterworfen.

a) Ehedem, da noch die Hierarchie die Macht der weltlichen Regenten auf eine ganz widersinnige Art einschränkte, wollte man zwar die Geistlichkeit größtentheils von der Landeshoheit der Fürsten ausschliessen, und sie als Unterthanen des päbstlichen Stuhls und der von ihm abhängenden

den Instanzien betrachten. Unterdessen behaupteten sich doch immer die Churfürsten von Sachsen bey der Gerichtsbarkeit über den geistlichen Stand, und erhielten deshalb das oben (I. Abschn. §. 13.) erwehnte Privilegium de non evocando selbst von den Päbsten Martin V. Bonifacius IX. und Sixtus IV. in Absicht aller Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes mitgetheilt und bestätigt. Seit den Zeiten der Reformation ist aber weiter gar kein Unterschied deshalb vorhanden, sondern nunmehr ist jeder Landesherr eines protestantischen Landes mit gleichen oberherrlichen Rechten über alle seine Unterthanen, sie mögen Geistliche seyn oder nicht, ausschliessend begabet. Wabsts historischer Bericht von der churſächsischen Justizverfassung, Abschn. I. Kap. II. §. 13. S. 21.

b) Unter die unmittelbaren Reichsbürger gehören ohnstreitig auch die appanagirten Herzöge von Sachsen und die churfürstlichen Prinzeßinnen. Einige wollen solche zwar als dem jedesmaligen Churfürsten unterworfen betrachten; allein ohne Grund; da jeder deutsche Reichsfürst, er sey mit Reichslanden ansäßig oder nicht, keine andere Gerichtsbarkeit, als diejenige, welche die höchsten Reichsgerichte über ihn auszuüben haben, über sich anzuerkennen schuldig ist. Nur dann leidet diese Behauptung eine wohlgegründete Ausnahme, wann ein Reichsfürst die Landeshoheit eines Reichsstandes durch den Erwerb landsäßiger Lehngüter oder auf eine andere verbindliche Art anerkennet. In Absicht der churfürstlichen Gemahlinnen behaupte ich aber, daß sie nie die Unterthanin ihres Gemahls ist, wenn sie nicht 1) vor ihrer Vermählung ihm unterthänig war, oder 2) sich nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge seiner oberrichterlichen Gewalt unterwarf. —

Dritter Abschnitt.

Von der

Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz.

§. 1.

Am sonderbarsten ist ohnstreitig die Verfassung der Ober- und Niederlausitz, weil diese Markgrafthümer zwar zu Deutschland gehören, aber doch an sich unabhängige Reichslande sind, so, daß man den Churfürsten von Sachsen, als Markgrafen der beyden Lausitze, in Absicht derselben, als eine von Kaiser und Reich ganz independenten Regenten anzusehen hat. Er leistet wegen dieser Lande dem letztern weder Lehns- noch Unterthanenpflicht, obschon nicht zu leugnen ist, daß die ersten Markgrafen in der Niederlausitz sowohl, als die Dynasten und Besitzer der kleinen Marken in der Oberlausitz, würklich eben so, wie die andern Fürsten und Herren der deutschen Reichslande, unmittelbare Reichsstände gewesen sind. — Unterdessen ist doch jene nähere Verbindung mit dem deutschen Reiche ohnstreitig dadurch so sehr verändert worden, daß die erwehnten beyden Markgrafthümer selbst an das kaiserliche Haus, und zwar an das Königreich Böhmen, gediehen, und dem letztern einverleibet worden sind a).

a) M. s. den ersten Theil, Hauptabth. I. Abschn. I. §. 43. bis 46. S. 63. ff.

§. 2.

§. 2.

Das letztere hatte sich seit Kaisers Carl IV. Zeiten der alten Verbindung mit dem deutschen Reiche fast gänzlich entzogen, und man wußte kaum noch, daß auf diesem Königreiche die erste weltliche Chur haftete; indem die Könige von Böhmen von den Wahl- und Krönungstagen sowohl, als von andern deutschen Reichsversammlungen zurückgeblieben waren. Ehe nun aber diese Stimme reassumiret wurde, geschah es schon, daß die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz an das Churhaus Sachsen gediehen, und das letztere hat noch nicht darauf gedacht, um die sonstigen Rechte der Reichsstandschaft zu erneuern. Es würde auch solches ganz den Regeln der Staatsklugheit entgegen laufen; da es für den Regenten dieser Provinzen weit besser ist, deshalb ausser aller Verbindung mit dem deutschen Reiche zu seyn, als Oblasten zu übernehmen, durch die man sich unbedeutende Rechte erkaufen könnte.

§. 3.

Wenn wir daher das eigentliche Staatsrecht der Ober- und Niederlausitz richtig bestimmen wollen; so müssen wir solches größtentheils aus jener Epoche ableiten, wo sich die letztern bey dem Königreich Böhmen befanden, und als ein unzertrennliches Pertinenzstück desselben betrachtet wurden. Diejenigen Rechte nun, welche die Könige von Böhmen über diese ihre Lande auszuüben hatten; eben die nemlichen stehen auch dem Churfürsten von Sachsen über die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz noch bis jetzt zu, in so ferne nicht durch neue Verträge hierin Abänderungen vorgegangen sind. Dieser Grundsatz, welcher die Basis des ober- und niederlausitzischen Staatsrechts ist, bewährt sich hauptsächlich durch den Prager Frieden und den errichteten

Haupt-

Hauptrezeß, d. d. Prag, den 30. May 1635. a), als durch welchen diese Markgrafthümer, mit allen landesfürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Regalien an das Churhaus Sachsen abgetreten worden sind. Das vorbehaltene Oberlehnseigenthum aber kann hierin keine weitere Ausnahme an die Hand geben, als in so weit dadurch nach dem Lehnrechte die Disposition über das Eigenthum dieser Lande beschränket wird.

a) Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 255. bis 259.

§. 4.

Es scheint daher auch würklich, als ob man dem Churfürsten von Sachsen in Absicht der Lausitz als den Regenten eines freyen Volks betrachten, und demselben diesfalls nicht bloß Landeshoheit, sondern selbst die Majestät zuschreiben müsse; da es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß er in Absicht der Regierung dieser Lande weder vom Kaiser und Reich, noch von seinem Lehnherrn, dem Könige von Böhmen, abhängt, sondern alles vornehmen kann, was nur nicht 1) der böhmischen Lehnsverbindung, 2) der im Prager Haupt- und in den sich darauf gründenden Traditionsrezessen vorbehaltenen Inkorporation mit dem Königreiche Böhmen, und 3) den übrigen Rechten und Gerechtigkeiten der Landesstände, so, wie solche durch das Herkommen und die Verträge begründet sind, entgegenläuft.

§. 5.

So viel nun die Lehnsverbindung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz mit der Krone Böhmen betrift; so ist es bekannt genug, daß die ausser dem Königreich Böhmen gelegenen böhmischen Lehne (Feoda Bohemica extra curtem) keinesweges mit

mit dem Landsaßiat verbunden sind a), und daß dieses am wenigsten in Rücksicht jener Lande nach dem klarem Inhalt der gedachten Rezesse der Fall ist und seyn kann. Es wird daher der Churfürst von Sachsen durch jene Lehnsverbindung zu weiter nichts, als zu gebührender Befolgung der Lehn verpflichtet, ohne daß er dadurch nur im mindesten an Ausübung der oberherrlichen Rechte und Regalien behindert werden mag.

a) M. s. Johann Jacob Mascau *de jure feodorum in Imp. Rom. German.* Lipſ. 1763. 8. p. 51. ferner Wenzeslaus Xaverius Neumanns von Pucholz Diſſ. *de jurisdict. feud. et superiorit. territor. in ſubfeudis Imperii, nec non de natura et praerog. feod. Regni Bohemiae*, Pragae 1716. 4. Heinrichs von Bünau Examen Diſſert. *de jurisdictione feod. et superior. territ.* &c. a *W. X. Neumanno de Pucholz* edit. Lipſ. 1718. 4.

§. 6.

Daß man aber in den erwehnten Rezessen, durch welche die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz an das Churhaus Sachsen abgetreten worden sind, die Inkorporation der letztern mit der Krone Böhmen vorbehalten hat, ist den oberherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen nicht weniger unschädlich, in so fern man nur erweget, daß diese Vereinbarung mehrerer Lande alsdann nur dem Namen nach noch existiren kann, wann solche unter verschiedene Regenten kommen a). Sie kann daher auch hier bloß so viel würken, daß die Landesverfassung der beyden Lausitze nicht geändert, und das Oberlehnseigenthum von der Krone Böhmen nicht veräussert werden darf; es müßte denn solches mit Genehmigung aller Theilhabere, nemlich des Königs von Böhmen, des Churfürsten von Sachsen und der lausitzischen Landesstände erfolgen.

a) Wahrscheinlich würde jene Inkorporation in den gedachten Rezessen nicht erwehnet worden seyn, wenn man nicht befürchtet hätte, daß die Stände sich deshalb auf ihre Privilegien berufen würden; indem sich besonders noch König Wenzeslaus, d. d. Prag, am Sonntage Estomihi 1411. dahin anheischig gemachet hatte, daß die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz von der Krone Böhmen nie getrennet werden sollten. M. s. diese Urkunde in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 107. Es würden daher auch die dasigen Landesstände allerdings befugt gewesen seyn, jener Veräusserung der beyden Lausitze an das Churhaus Sachsen geradezu zu widersprechen; allein sie hielten solches nicht vor rathsam, sondern glaubten vielmehr sich unter dieser neuen Regierung nur noch mehr in ihren alten Gerechtsamen festsetzen zu können.

§. 7.

Es ist hiernächst nicht zu leugnen, daß der **Churfürst** von **Sachsen** nichts destoweniger in Ausübung der **oberherrlichen Rechte** über die **Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz** durch die besondern Privilegien der lausitzischen Ritterschaft und Städte hier und da beschränket ist a), und daß man ihm daher in dieser Rücksicht, und in Bezug auf innere Landesverfassung, keinesweges für einen souverainen Fürsten ausgeben kann. Dann so gewiß es auf der einen Seite ist, daß er, als **Markgraf** der **Ober- und Niederlausitz**, selbst die kaiserlichen Reservate ausüben, und sich gegen auswärtige Mächte sowohl, als selbst gegen Kaiser, Reich und Mitstände ganz als unumschränkter Regent eines freyen Volks betrachten kann; so gewiß ist es doch auf der andern Seite, daß ihn die Privilegien der Landesstände bey diesem oder jenem Majestätsrechte ganz eigne Gränzen vorschreiben, die wir denn unten insgesammt näher bestimmen werden.

a) Die Privilegien der lausitzischen Ritterschaft und Städte findet man vorzüglich: 1) in Nicolaus Sigismund von

von Redern *Luſatiæ ſuperior. diplomatica*, ab Anno 1000—1622. Hirſchberg, 1724. 4. et Contin. daſelbſt 1734. 4. wobey man doch über verſchiedene Verbeſſerungen dieſes Werks Budäus *Singular. hiſtor. litter. Luſatic.* Tom. I. p. 405 — 422. zu Rathe ziehen kann; 2) in *Regeſto latino Privilegiorum Ferdinandi I.* ab Anno 1527 bis 1562. in Kreyſigs *Diplomat.* Tom. II. p. 1—56. und in Schöttgens *Miſcellan.* ibid. p. 62 — 97. 3) und am beſten in der Collection derer den *Statum* des Markgrafthum Oberlauſitz in Juſtitz- Polizey- Lehns- Kammer- Accis- Poſt- Bier- Steuer- Salz- Zoll- Stempel- Impoſt- Münz- Bergwerks- Commerzien- Jagd- Fiſch- Forſt- Holz- Militair- Geiſtlichen- und andern die Landesverfaſſung betreffenden Sachen, Budißin, Th. I. 1770. Th. II. 1771. und Th. III. 1786. 4. welche letztere auf Anordnung der lauſitziſchen Ritterſchaft zuſammengetragen worden iſt. Uebrigens liefert auch noch 4) Chriſtian Gottfried Hofmann in *Scriptor. rerum Luſatic.* Tom. IV. Lipſ. 1719. in fol. manches wichtige hieher gehörige Diplom.

§. 8.

Es haben aber die lauſitziſchen Landesſtände ſich ihre Rechte, Privilegien, und Freyheiten in neuern Zeiten von jeden ihrer Regenten bey Antritt der Regierung ausdrücklich beſtätigen laſſen a), und es iſt dadurch Herkommens worden, daß jeder neue Landesherr, ehe er von den Ständen dieſer Markgrafthümer den Erbhuldigungseyd empfängt, alle wohlerlangte Privilegien derſelben, und insbeſondere die freye Religionsübung, ihnen durch beſondere Reverſalien, deren auch noch in den Traditionsrezeſſen ausdrücklich gedacht wird, zuſichern muß. Es iſt dieſer Umſtand für das lauſitziſche Staatsrecht um ſo wichtiger, als dergleichen Verſicherungsurkunden zu den würklichen Grundverträgen des Staats gehören, und die ſicherſten Quellen für die ſtändiſchen Gerechtſame ſind.

a) Die erſte Veranlaſſung zu denjenigen Reverſalien, welche die lauſitziſchen Stände in neuern Zeiten von ihren

Regenten erhalten haben, scheinen die Religionsbedrückungen gewesen zu seyn. In Absicht dieser ertheilte schon Kaiser Rudolph II. den augsburgischen Confeßionsverwandten in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, auf Intercession des Churfürsten von Sachsen, den bekannten Majestätsbrief, d. d Prag, Anno 1609. am Donnerstage nach St. Procopii Feyer. M. s. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 213 Balbins *Miscellan rerum Bohemic.* Decad. I. Libr. VIII. Vol. I. Ep. 89. p. 120. Sein Nachfolger hingegen, König Matthias II. erneuerte solchen durch seine Reversalien, d. d. Prag, den 22. May 1611. worin er den gesammten lausitzischen Ständen alle ihre Rechte, Privilegien und Freyheiten, und insbesondere die freye Uebung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses, zusicherte. Man findet diese Urkunde und deren Bestätigung d. d. Budißin, den 5ten September 1611. beym Grosser a. a. O. Th. I. S. 218 und 220. Von dieser Zeit an haben denn nun alle nachherige Landesherren der Ober- und Niederlausitz diese Reverse erneuert. Dergleichen ertheilte selbst der angebliche König von Böhmen Friedrich V. d. d. Kloster Waldsaßen, den 10ten October 1619. wie solches die darüber beym Grosser a. a. O. Th. I. S 227. befindliche Urkunde ausdrücklich besaget. Nun hatten sich zwar die lausitzischen Stände und Unterthanen dadurch, daß sie ihren rechtmäßigen Regenten, Kaiser Ferdinand II. als ihren Landesherrn nicht anerkennen wollten, heftig vergangen, und sich aller ihrer Privilegien verlustig gemacht; allein bekanntermassen legte sich Churfürst Johann George I. ins Mittel, und ertheilte ihnen sowohl in Absicht der freyen Religionsübung, als insbesondere auch wegen ihrer übrigen Privilegien und Gerechtsamen, als kaiserlicher Commissarius, den beym Grosser a. a. O. Th. I. S. 235. f. befindlichen Pardonbrief, d. d. Dresden, den 21sten Februar 1621. welchen auch erwehnter Kaiser nicht nur vermöge einer Bestätigungsurkunde der alten Privilegien der Oberlausitz, d. d. Sedenburg, den 25sten Julii 1622. (beym Grosser a. a. O. Th. I. S. 242.) sondern auch vermittelst eines besondern Dekrets vom 29sten Julii 1622. bekräftigte. M. s. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 239. ff. Nachdem nun Churfürst Johann Georg I. die mehrgedachten Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz zuförderst Unterpfandsweise durch den vom Grosser a. a. O. Th. I. S. 244—246. edirten Immißionsrezeß, d. d. Budißin, den

13.

13. (23. n. St.) Junii 1623. abgetreten erhielt; ſo ertheilte er ſogleich am folgenden Tage den Ständen der Ober- und Niederlauſitz beſondere Reverſe, worin er ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, Gerechtſame und der freyen Religionsübung zuſicherte. M. ſ. Groſſern a. a. O. Th. I. S. 247. f. wo der für die Stände der Oberlauſitz ertheilte Revers zu befinden iſt. Als aber Churfürſt Johann Georg I. die beyden Lauſitze im Jahr 1635. würklich erb- und eigenthümlich, und zwar lehnsweiſe von der Krone Böhmen, zugeeignet bekam; ſo baten die lauſitziſchen Stände ſofort den Tag nach der am 17ten October 1636. eingenommenen Huldigung um die anderweitige Erneuerung und Beſtätigung ihrer Privilegien, welche ſie denn auch unterm 25ſten September 1637. ausgefertiget erhielten. M. ſ. die Collection derer den *Statum* der Oberlauſitz betreffenden Sachen, Th. II. S. 1417. 1470. 1487—1491. Seine Nachfolger haben denn auch allemal noch vor der Erbhuldigung ſowohl den Ständen der Oberlauſitz als den Ständen der Niederlauſitz ihre alten Privilegien und Gerechtigkeiten beſtätiget; wie ſolches unter andern auch die Beſtätigungsurkunde Churfürſt Johann Georg III. vom 3. (13. n. St.) Dec. 1693. beym Groſſer a. a. O. Th. I S. 306. bewähret. Man konf. Canzlers *Tableau hiſtorique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 524.

§. 9.

Da nun aber die Ausübung der **oberherrlichen Rechte** in den beyden **Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz** alle jene Einſchränkungen von ſelbſt hinweg fallen, welche die deutſchen Reichsgeſetze in Abſicht anderer abhängiger Reichslande verordnen, ſo verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß hier der **Churfürſt von Sachſen** weder des Privilegii de non evocandis ſubditis vel de non appellando, noch einiger andern kaiſerlichen Privilegien nöthig hat, um ſich durchgängig als unumſchränkter Regent und obriſter Richter ſeiner lauſitziſchen Unterthanen betragen zu können. Denn, wenn auch ſchon die beyden Lauſitze würklich deutſche Reichslande ſind; ſo ſtehen ſie doch keinesweges in einer unterwürfigen

Ver-

Verbindung mit dem deutschen Reiche, sondern sind bloß als mit dem letztern verbundene in der Maasse anzusehen, daß ihr jedesmaliger Regent zwar ein **deutscher**, aber ein **unabhängiger Reichsfürst** ist a), welcher weder zu den Reichsoblasten etwas beyzutragen, noch die höchste Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reichs über sich anzuerkennen hat.

a) Wenn man nun aber näher untersucht, wie eigentlich die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz vom deutschen Reiche unabhängig worden sind; so muß man solches ohnstreitig aus der stillschweigenden Genehmigung des Kaisers und Reichs erklären, welche es ohne Widerrede geschehen liessen, daß sich die Könige in Böhmen sowohl wegen des Königreichs Böhmen, als wegen Schlesien, Mähren und beyder Lausitze, der alten Verbindung mit dem deutschen Reich entzogen. Nun hat zwar das Königreich Böhmen seit dem Jahre 1708. die alte Verbindung mit dem deutschen Reich, jedoch ohne weitere Abhängigkeit von dem letztern, erneuert; allein in Absicht der Markgrafthümer Lausitz hat man es nicht ohne Grund bey der hergebrachten Verfassung gelassen. Denn, wenn auch schon einige Gelehrte, und unter ihnen vorzüglich **Griebner**, in Diss. *de jure suffragandi usu intermisso non pereunte*, in ejus *Opuscul. jur. publ.* Tom. III. p. 125—160. behaupten wollen, daß der Churfürst von Sachsen, als Markgraf beyder Lausitze, Sitz und Stimmen auf den deutschen Reichsversammlungen mit Recht fordern könne; überdies aber **Fabriz** in *Origin. Saxon.* Jenae 1598. in fol. Libr. V. p. 542. sogar behaupten will, daß die böhmische Churstimme auf der Lausitz gehaftet habe: so ist doch die Reassumtion jener Stimmen für Sachsen gar nicht einmal vortheilhaft, die letztere Behauptung aber zu ungegründet, als daß sie nur die mindeste Aufmerksamkeit verdienen sollte; indem die böhmische Churwürde unter der Regierung Rudolphs I. im Jahr 1298. begründet worden ist, damals aber die beyden Lausitze gar nicht zu Böhmen gehört haben.

§. 10.

Uebrigens müssen wir noch bemerken, daß die verschiedene Verfassung, welche jedes dieser beyden Markgrafthümer für sich hat, die **oberherrlichen Rechte** des

des Churfürsten von Sachsen auf ganz verschiedene Art modificiren. Jedes derselben ist ein eigner für sich bestehender Landeskörper, und beyde haben weiter nichts mit einander gemein, als daß sie seit dem Jahr 1317. gemeinschaftliche Regenten gehabt haben, daß sie von ihrer Inkorporation mit der Krone Böhmen an Pertinenzstücke dieses Königreichs gewesen sind, dadurch wenigstens einigermassen eine ähnliche äussere Verfassung erhalten a), und sich wechselseitig das Indigenat zugestanden haben; indem denn noch in den Jahren 1659. und 1690. von den Landständen beyder Markgrafthümer aufs neue gelegentlich erkläret worden ist, daß ein Adlicher aus der Oberlausitz, wenn er sich in der Niederlausitz ein Lehngut ankauft, eben so wenig, als ein Niederlausitzer in der Oberlausitz, für einen Ausländer angesehen werden soll.

a) M. s. der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz unter sich habende Verwandniß und Unterschied, in den oberlausitzischen Beyträgen zur Gelehrsamkeit und deren Historie, Leipzig und Görlitz, 1739—1743. 4 Theile, 4. Th. III. S. 49—62.

§. 11.

Es ist aber ganz und gar nicht zu leugnen, daß die Stände das Markgrafthum Oberlausitz würklich in manchem Betracht weit mehrere Rechte für sich erlanget haben, als die Stände des Markgrafthum Niederlausitz besitzen, und der Grund hiervon mag ohnstreitig wohl in dem sonstigen Ansehen der oberlausitzischen Sechsstädte und einigen andern Nebenumständen zu suchen seyn. Man kann daher auch mit Recht behaupten, daß der Churfürst von Sachsen als Markgraf der Oberlausitz in Ausübung verschiedener oberherrlicher Rechte weit eingeschränkter ist, als man solches von ihm als Markgrafen der Niederlausitz zugeben kann; wie wir solches alles unten näher bestimmen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der

Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über das Fürstenthum Querfurt, die gefürstete Grafschaft Henneberg, Grafschaft Mannsfeld und Ganerbschaft Treffurt.

§. 1.

Unter den unmittelbaren Landen des **Churfürsten von Sachsen** zeichnet sich insbesondere noch das neuerrichtete **Fürstenthum Querfurt** aus, worüber demselben nunmehr, und nachdem die von dem **Hause Brandenburg** auf die diesfallsige Lehns- und Landeshoheit gemachten Ansprüche durch den zu **Kölln** an der Spree, unterm 22. Julii 1687. errichteten Vergleich a) völlig ertödtet sind, die **volle Landeshoheit**, eben so, wie jedem andern Reichsfürsten über seine unmittelbaren Reichslande, ganz ohnstreitig zustehet. Er ist hierin weiter nicht eingeschränkt, als in so ferne auf der einen Seite die Reichsgrundgesetze deshalb gewisse Maasse geben, und auf der andern Seite die **querfurtischen Landesstände** es hergebracht haben, daß sie an den öffentlichen Angelegenheiten dieses Fürstenthums Antheil zu nehmen berechtigt sind.

a) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Th. III. von Brandenburg, S. 271. ff.

§. 2.

§. 2.

Man muß aber die Rechte der querfurtischen Landesstände theils aus der alten Verfassung der Herrschaften Querfurt und Helldrungen, theils aus dem sonstigen Verhältniß des Erzbischofs und Domkapitels zu Magdeburg gegen ihre Vasallen und Stände, und hauptsächlich aus den neuern Rezessen, Verträgen und Landtagsabschieden, welche seit der Errichtung dieses Fürstenthums abgeschlossen und errichtet worden sind, nothwendig ableiten a), wenn man hierüber irgend etwas mit Gewißheit bestimmen will. Denn da die erwehnten Herrschaften ehedem ihre eigne Herren hatten, in der Folge aber die Aemter Querfurt, Jüterbogk und Dahme zum Erzstift Magdeburg kamen, und dadurch, daß sie durch den Prager und osnabrügischen Friedensschluß an das Churhaus Sachsen überlassen wurden b), den Ständen ihre wohlhergebrachten Rechte nicht entzogen werden konnten; so ist es ganz natürlich, warum jene alte Verfassung der querfurtischen Herrschaften und Aemter die Norm für die ständischen Gerechtsame in so weit abgeben muß, als solche nicht durch neuere Verträge abgeändert worden ist c).

a) Wie schwer es aber ist, die einzelnen Rechte der querfurtischen Stände diplomatisch zu bestimmen, wird jeder einsehen, welcher nur erwegen will, daß von der alten gesetzlichen und Steuerverfassung der Herrschaften Querfurt und Helldrungen wenige authentische Nachrichten vorhanden sind, und solche zum Theil in Archiven begraben liegen mögen, wo man solche unmöglich aufsuchen kann und darf. Hiezu kömmt nun, daß selbst das besondere Staatsrecht des Erzbisthums Magdeburg vor seiner Sekularisation ein unbebauetes Feld ist, und daß man mithin auch hier vergebens nach den alten Gerechtsamen der magdeburgischen Vasallen und Ständen forschet.

b) M. s. den ersten Theil, Hauptabth. I. Abschn. I. §. 34. S. 50. f.

c)

c) Unter die wichtigsten neuern Verträge, auf welche sich die ganze jetzige Verfassung des Fürstenthums Querfurt gröſtentheils gründet, gehört vorzüglich der zwischen dem Churfürsten Johann Georg II. und seinen Bruder Herzog August von Sachsenweissenfels, d. d. Leipzig, den 17ten Februar 1663. errichtete Rezeß, welcher sich in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 195. ff. findet; allein den sächsischen Gelehrten fast eben so wenig, als ein anderer hieher gehöriger ungedruckter Vergleich, d. d. Torgau, den 12ten May 1681. bekannt ist.

§. 3.

Im übrigen ist die **Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen** über das **Fürstenthum Querfurt** weiter im mindesten nicht eingeschränkt, vielmehr kömmt ihm auch selbst in Absicht dieses unmittelbaren Reichslands, das Jus de non appellando et de non evocandis subditis aus den oben angeführten Gründen ganz unstreitig zu. Daß er aber hiernächst wegen dieses Fürstenthums vom Kaiser und Reich noch besondere Vorrechte in Ausübung der oberherrlichen Rechte erlanget haben sollte, ist uns nie bekannt worden, und es sind daher die diesfallsigen Gränzen der Landeshoheit über dieses Reichsland keine andere, als welche das deutsche Staatsrecht überhaupt allen Reichsständen vorschreibet.

§. 4.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der **Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen** über die **gefürstete Grafschaft Henneberg**, churſächsischen Antheils, welche lediglich nach diesen letztern Grundsätzen zu beurtheilen ist, und in Absicht deren bereits der erste **gefürstete Graf von Henneberg, Berthold**, der **Weise**, († 15. April 1340.) vom Kaiser **Heinrich** VII. auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahr 1310. das Privilegium de non appellando et de non evocandis subditis in geist- und weltlichen Sachen mit Einwilligung der Churfürsten erhalten hat a). Es kann auch der **Churfürst von Sachsen** in Regierung sei-

seiner hennebergischen Lande um so uneingeschränkter zu Werke gehen, als die wenigen dasigen Vasallen keinen Antheil an den öffentlichen Landesangelegenheiten haben, noch weniger aber auf entscheidende Stimmrechte Anspruch machen können.

a) Wabsts historischer Bericht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. I. Kap. II. §. 9. S. 19. und Wolfgang Mollers Orat. *de Comitis Bertholdi de Henneberg vita et rebus gestis*, 1582. in fol.

§. 5.

In Absicht der Grafschaft Mannsfeld scheint es aber immer noch eine sehr wichtige Frage gewesen zu seyn, ob der Churfürst von Sachsen ehedem, und so lange noch das gräfliche Haus Mannsfeld, und nachher fürstliche Haus Fondi, im Mannsstamme fortdauerte, die Landeshoheit über alle sächsische Lehnstücke der Grafschaft Mannsfeld verlangen konnte. Wir leugnen zwar gar nicht, daß diese Grafschaft ein Theil der alten Landgrafschaft Thüringen gewesen seyn mag; allein sie war unter drey Lehnherren, nemlich unter die Landgrafen von Thüringen, das Erzstift Magdeburg und das Stift Halberstadt vertheilt worden. Wenn man daher auch zugeben muß, daß in Absicht der Landgrafschaft Thüringen schon damals der volle Landsaßiat gegolten hat; so konnte sich die Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen, als Landgrafen von Thüringen, wohl über die alten thüringischen Lehne der Grafen von Mannsfeld a), nicht aber auch über die eingetauschten halberstädtischen und magdeburgischen Lehne erstrecken. Weder das Stift Halberstadt noch das Erzstift Magdeburg hatten die Landeshoheit über diese an die Grafen von Mannsfeld zu Lehn gegebenen Besitzungen hergebracht, und cedirten daher auch bloß die Lehnshoheit an den Churfürsten

sten von Sachsen b), als welchen sie hierbey nicht mehr Rechte geben konnten, als sie selbst hatten.

a) In Absicht derjenigen Lehne, welche die Grafen von Mannsfeld ursprünglich von dem Hause Sachsen zu Lehn nahmen, scheint die sächsische Landeshoheit allerdings völlig begründet gewesen zu seyn, und ist durch Einführung des vollen Landsaßiats ausser allen Zweifel gesetzt worden. Wenigstens findet man diese Grafen schon in den ältesten Urkunden als Landsassen der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen angegeben. Zum Beyspiel kann eine Urkunde vom Jahr 1218. (in Maders *Antiquitat. Brunsv.* p. 125.) dienen, worin Burchard I. Graf von Mannsfeld († 1219.) als ein Landsasse des Markgrafens Dietrichs von Meissen († 1221.) aufgeführet wird. Nur kann man nicht bestimmen, welche meißnische Lehnstücken dieser Graf besessen haben mag. Nachher finden wir die meisten thüringischen Besitzungen der Grafen von Mannsfeld als Reichslehne angegeben, und insbesondere beliehen sie auch die Kaisere mit dem Bergregal. Kaiser Sigismund († 1437.) ertheilte den Grafen von Mannsfeld die Belehnung über die Schlösser Arnstein, Rammelburg und Mohrungen, und über die Gerichtsbarkeit über Quenstädt und Helfta, sowohl über alle in der Grafschaft gelegene und in drey Bergreviere vertheilten Bergwerke, noch in dem Jahr 1437. zum letztenmale; indem sein Nachfolger Kaiser Friedrich III. († 1493.) im Jahr 1466. diese Lehne sammt den Bergwerken den Churfürsten von Sachsen zur weitern Verlehnung an die Grafen von Mannsfeld übertrug. So wurden denn die alten Pertinenzstücken der Landgrafschaft Thüringen zum Theil wiederum sächsische Lehne, und zwar eigentlich sächsische Reichsafterlehne. — Da nun nach der besondern sächsischen Verfassung jeder Lehnmann zugleich sächsischer Unterthan ist; so darf man sich wohl nicht wundern, wenn der Churfürst von Sachsen sich die Landeshoheit über die Grafen von Mannsfeld und ihre sächsischen Lehnstücken anmaßte. Hätten sie dieses vermeiden wollen; so hätten sie ihrer Ueberweisung an das Churhaus Sachsen sofort widersprechen sollen. — Allein, da sie diese genehmiget hatten; so konnten sie auch in der Folge sich der churſächsischen Landeshoheit weiter nicht entziehen.

b) M. s. den halberstädtischen Permutationsrezeß vom 26sten October 1573. in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec.

spec. Cont. II. Abth IV. Abschn. II. S. 376. f. imgleichen den magdeburgischen Permutationsrezeß, d. d. Eisleben, den 10ten Junii 1579. in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen, No VII. S. 894 f. Wenn man aber diese beyden Tauschverträge nach dem strengsten Rechte untersucht; so ist es immer noch eine grosse Frage, ob solche von den Grafen von Mannsfeld nicht mit Recht angefochten wurden. Ihre Lehne wurden dadurch, daß sie unter die sächsische Lehnshoheit kamen, allerdings wegen des in Sachsen geltenden vollen Landsaßiats verschlimmert, und es lief daher wider die Lehnrechte, daß man das Oberlehnseigenthum über ihre Besitzungen, ohne ihre Einwilligung, an einen mächtigern Reichsstand überließ. Wären sie daher nicht damals in die Sequestration gerathen, und hätten sie mithin ihren Widersprüchen mehr Nachdruck geben können; so wäre es bey alle dem noch eine grosse Frage gewesen, ob sich das Churhaus Sachsen auf dem Wege Rechtens bey der prätendirten Landeshoheit in Absicht der ertauschten halberstädtischen und magdeburgischen Lehne erhalten haben würde.

§. 6.

Unterdessen sind aber nunmehr alle jene Streitigkeiten mit Absterben des Fürsten **Joseph Wenzeslaus Johann Nepomuck** († 31. März 1780.) von selbst erloschen a); indem dieser, als der letzte Zweig des **gräflich-mannsfeldischen Mannsstammes**, die sämmtlichen Lehne als eröffnet zurückgelassen, und an die Lehnherren verfället hat. Seit dieser Zeit sind denn nun alle jene **sächsische Lehne**, welche das **Haus Mannsfeld** bis dahin von dem **Churfürsten** von **Sachsen** zu Lehn erhalten hat, unmittelbare Lande des letztern worden, so, daß er nunmehr als unstreitiger Landesherr der ganzen **Grafschaft Mannsfeld**, in so weit solche bey ihm zu Lehn gegangen ist, betrachtet werden muß; es mag nun die vorher ausgeübte Landeshoheit gegründet gewesen seyn oder nicht. Er ist auch hierin weder durch die besondern Gerechtsame der Vasallen, noch auf irgend eine andere

dere Art eingeschränkt; indem hier die Rechte der Landesstandschaft im Grunde gänzlich unbekannt sind.

a) Es ereigneten sich aber noch vorzüglich im Jahr 1717. bey Absterben des Grafen Carl Franz von Mannsfeld über die Bevormundung seines Sohnes, des Fürsten Heinrich Franz II. († 15ten Febr. 1780.) zwischen dem Churhause Sachsen und der verwitweten Gräfin von Mannsfeld sehr grosse Zwistigkeiten; indem sich jene ganz dem Lehnrechte zuwider der Vormundschaft über ihren Sohn anmassen wollte, der König von Polen, als Churfürst von Sachsen, aber die Bevormundung für sich zog. M. s. die darüber gewechselten Deduktionen: Unumstößliches Vormundschaftsrecht von wegen der verwitweten Gräfin von Mannsfeld, (von Harprecht,) 1718. in Fol. und gründliche Beantwortung der Schrift: Unumstößliches Vormundschaftsrecht ꝛc. darinnen Ihro Königl. Majestät in Polen, als Churfürst zu Sachsen, Befugniß, den mannsfeldischen Pupillen zu bevormunden, behauptet wird, Dresden, 1719. in Fol.

§. 7.

Sonderbar ist es hiebey, daß sich die **Landeshoheit** des **Churfürsten** von **Sachsen** in Absicht der **Grafschaft Mannsfeld** selbst über solche Bergreviere erstrecket, welche ganz ohnstreitig in dem magdeburgischen Antheile derselben liegen. Der Grund hiervon liegt in der bereits zu Zeiten Kaisers **Friedrichs** III. regulirten Berggränze, welche von der Landesgränze weit abweichet a), so, daß der **Churfürst** von **Sachsen** Landesherr selbst von solchen Bergrevieren, Hütten- und Bergleuten ist, welche sich wirklich auf magdeburgischen Grund und Boden befinden.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 673. f. Es ist dieses vorzüglich in der Gegend von Hettstädt der Fall, wo die Kupferkammerhütte und die Saigerhütte ohnstreitig auf magdeburgischen Grund und Boden erbauet sind, und auf letztern eine Menge von Schachten und Stollen haben.

§. 8.

§. 8.

Was endlich noch die **Landeshoheit** über die **Ganerbschaft Treffurt** anbetrift; so müssen wir hiebey die **Voigtey Treffurt** von der **Herrschaft Treffurt** wohl unterscheiden. In Absicht der **Voigtey** behauptet der **Churfürst** von **Sachsen** die Landeshoheit um deswillen alleine, weil nicht nur in den ältesten Zeiten schon die Landgrafen von **Thüringen Voigte** zu **Treffurt** gewesen sind a), sondern auch die **Voigtey** selbst diesseits des churſächsischen Gränzhauses, und des, das **Landgrafthum Thüringen** von der **Herrschaft Treffurt** und dem **Eichsfelde** scheidenden Landgrabens, ja selbst noch diesseits des von dem Landgrafen **Balthasar** von **Thüringen** († 1406.) angelegten, und dem **Churhause Sachsen** noch jetzo allein zugehörigen Knicks, mithin in dem **thüringischen Landesbezirke** liegt b). Nun will zwar **Chur Maynz** um deswillen, weil dem **Erzstifte Maynz** ein gewisser Graf **Vignerius** schon im Jahr 1086. die ihm zugestandene Hälfte an der **Voigtey Treffurt** durch ein Testament vermacht, die andere Hälfte aber den Herren von **Treffurt** zugestanden haben soll, zwey Drittheile an der Hoheit, und den Regalien über die **Voigtey** zu prätendiren haben; allein im Grunde sind dieses ganz seichte Ansprüche c).

a) M. s. den ersten Theil, Hauptabth. I. Abschn. I. §. 42. Anm. b. S. 62.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 726. f.

c) Dieser Streit wurde, wie Glafey erwehnt, schon im Jahr 1598. zwischen den sämmtlichen Mitbesitzern der Ganerbschaft Treffurt vor dem Bischof zu Bamberg, als Austragsrichtern, anhängig, blieb aber in der Folge liegen.

§. 9.

Die Landeshoheit über die **Herrschaft Treffurt** steht aber dem **Churfürsten** von **Sachsen** zu zwey Drit-

Drittheilen, und dem Churfürsten von Maynz zu einem Drittheile, oben (Th. I. Hauptabth. I. Abschn. I. §. 42. S. 61. f.) angezeigtermassen zu; obschon das Haus Hessen-Rheinfels-Rothenburg sich anfänglich verschiedene Landeshoheitsrechte hat zuschreiben wollen, welches denn aber um so weniger mit den Rechten übereinstimmte, als Hessen-Cassel die ihm zugestandene Landeshoheit an den rothenburgischen ein Sechstheil ausdrücklich an das Churhaus Sachsen mit cediret hat a). Es ist daher auch das letztere, selbst in Absicht des rothenburgischen Antheils, noch bis jetzt in dem ungekränkten Besitze der oberherrlichen Rechte, und man hat sogar vor gut befunden, das churſächsische Amt Treffurt als dem thüringischen Kreise einbezirkt zu betrachten.

a) Selbst der Churfürst von Maynz protestirte im Jahr 1731. wider die Abtretung der hessen-casselischen Gerechtsame über die Ganerbschaft Treffurt an das Churhaus Sachsen; allein er ließ sich auch bewegen, solche im Jahr 1773. zurück zu nehmen. Fabers Staatskanzley, Th. LXXII. S. 153—161.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz.

§. 1.

Die Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg erhoben vorzüglich im sechszehnten Jahrhundert die heftigsten Streitigkeiten über die sächsische Landeshoheit; als welche sie schlechterdings nicht anerkennen wollten. Sie behaupteten vielmehr, daß sie reichsunmittelbar wären, und, um diese ihre prätendirte Reichsunmittelbarkeit mit desto besserm Nachdruck behaupten zu können, bemüheten sich die Bischöfe der erwehnten Stifter in der im Jahr 1521. zu Stande gebrachten Reichsmatrikul als würkliche Reichsstände mit in Ansatz zu kommen. Allein Herzog Georg von Sachsen protestirte alsbald dawider, und erhielt auch bereits im Jahr 1714. deshalb ein beyfälliges kaiserliches Reskript a), welches aber doch nicht verhindern konnte, daß gedachte Bisthümer aus der neuen Reichsmatrikul weggelassen worden wären. — Unterdessen reservirte man sächsischer Seite seine an diesen Stiftern habenden bessern Rechte, und betrachtete diese nichts destoweniger auch in der Folge als der sächsischen Landeshoheit unterworfen.

a) Das angezogene Reskript findet sich in der angeführten Deduktion: Kurze vorläufige Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in

denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden schönburgischen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe, 1723. in Fol. unter den Urkunden, No. 167.

§. 2.

Die gedachten Bischöfe, und besonders der Bischof **Sigismund** von **Merseburg**, aus dem Geschlechte von **Lindenau**, wurden aber dadurch, daß ihre Bisthümer in die Reichsmatrikul gesetzet worden waren, nur immer kühner, und erschienen nunmehr sogar auf den Reichstägen a). Besonders geschah dieses auch bey dem Reichstage zu Regenspurg im Jahr 1541. und der Kaiser **Carl** V. ließ sich aus Haß gegen den damaligen **Churfürsten** von **Sachsen** dahin bewegen, dem gedachten Bischof **Sigismund** ein Dekret darüber, daß sein Stift bey seinem Fürstenstande, Reichsfreyheit und Reichsanlagen gelassen werden sollte, noch in eben diesem Jahr, aller Protestationen des **Hauses Sachsen** ungeachtet, zu ertheilen b).

a) Unterdessen brachte es doch Herzog Heinrich von Sachsen so weit, daß sich der Bischof Sigismund von Merseburg sub dato nach Galli 1539. durch einen Revers dahin anheischig machen mußte, daß die bis dahin erfolgte Erscheinung der Bischöfe von Merseburg auf den Reichstägen dem Hause Sachsen zum Nachtheil nicht gemeinet sey, auch künftig nicht weiter geschehen solle. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 550. Allein nichts destoweniger besuchte der Bischof von Merseburg noch in dem Jahr 1541. die Reichsversammlung durch seinen Gesandten, welcher auch den damals errichteten Reichsabschied mit unterschrieb; wogegen es aber in der Folge das Haus Sachsen dahin brachte, daß der Name dieses Gesandten aus dem Reichsabschiede hinwiederum wegradieret werden mußte. Glafey, a. a. O. S. 550.

b) Müllers Annalen b. d. J. 1541. S. 96. M. s. der Chur- und Fürsten zu Sachsen Samtschrift an kaiserl. Majestät von Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden, Gnaden landesfürstlichen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit

keit über die Bischöfe und Bischofthümer Meissen und Merseburg; übergeben auf dem Reichstage zu Regensburg, den 15ten Julii 1541. beym Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. I. B. V. Kap. XI. S. 1294—1298. Zugleich konf. man der Juristen zu Wittenberg Rathschlag, über die Frage: Ob die Chur- und Fürsten zu Sachsen sich der dreyer Bischöfe und Bischofthümer, über daß sie derselben Erbschutzfürsten sind, auch Landsfürsten achten und nennen mögen? — Gestellt im Jahr 1541. beym Hortleder a. a. O. Kap. XII. S. 1299. ff. Ueberdies ziehe man noch die für das Haus Sachsen günstigen Schriftsteller, welche Wabst im historischen Bericht von der sächsischen Justitzverfassung, Abschn. I. Kap. II. §. 11. S. 20. allegiret, hierbey zu Rathe.

§. 3.

Die Streitigkeit über die sächsische Landeshoheit wurde aber vorzüglich dadurch so heftig, daß sich der Churfürst **Johann Friedrich** der von dem **Domkapitel zu Naumburg** wider sein Wissen und Willen unternommenen Wahl des Bischofs **Julius von Pflug** widersetzte, und dagegen **Nikolaus Amsdorfen** zur Bischofswürde erhob a). Nach verschiedenen darüber gewechselten Schriften b) brachte es aber der Bischof **Julius** bey dem Kaiser dahin, daß dieser d. d. Brüssel, den 5. Octobr. 1545. ein Pönal-Mandat an erwehnten Churfürsten erließ c). Allein dieser befolgte solches nicht, und letztgedachter Bischof konnte daher nicht eher, als im Jahr 1547. nach der bekannten Schlacht bey Mühlberg, zum Besitz seines Bisthums gelangen; als bis dahin **Nikolaus Amsdorf** dasselbe unter dem Schutz **Johann Friedrichs** I. regieret hatte.

a) Joachim Camerarius in *Vita Mauritii*, Lipſ. 1569. 8. p. 197.

b) M. s. Hortledern von den Ursachen des deutschen Kriegs, Th. I. B. V. Kap. XIV. XV. und XVI. S. 1308. ff. S. 1343. ff. und S. 1322. ff. imgleichen Kap. XVIII. S. 1342. ff.

a) Hortleder a. a. O. Kap. XXI. S. 1366. f. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 282—285.

§. 4.

Churfürst **Moritz** von **Sachsen** hatte aber nicht so bald die Churwürde erlangt, als er auch schon für die Gerechtsame seines Hauses in Absicht der erwehnten **sächsischen Stifter** besorgt war, und es bey dem Kaiser **Carl** V. dahin brachte, daß dieser ihm auf den Reichstage zu **Augsburg** unterm 10. August 1548. eine **Versicherungsurkunde** darüber ausstellte, daß alle von den **Bisthümern Meissen, Merseburg** und **Naumburg** in Betref der Reichsunmittelbarkeit beschehene Anmassungen dem **Hause Sachsen** unschädlich seyn, und dasselbe bey denen, von uralten Zeiten über diese drey Stifter hergebrachten, Rechten fürohin unbeeinträchtiget gelassen werden sollten a). Dieser Umstand vernichtete alle jene Hoffnungen, welche sich die mehrgedachten Bischöfe zu Behauptung ihrer anverlangten **Reichsunmittelbarkeit** gemacht hatten, und die nachherigen **Churfürsten von Sachsen** fanden Mittel, sich die **Landeshoheit** vorzüglich noch dadurch zu sichern, daß sie die Administration der Stifter sich oder ihren Prinzen auf dem Wege der Postulation zu verschaffen wußten.

a) Es findet sich die erwehnte Urkunde an folgender Deduktion: Kurze An- und Ausführung der Ursachen, worauf sich die, in den Stiftern Merseburg und Naumburg und deren postulirten Administratoren competirende Reichsimmediatät ꝛc. in (Leuchs) *Electis juris publici*, Tom. 1. Cap. VIII. p. 316—341.

§. 5.

Nachdem sich aber das **Churhaus Sachsen** unter des Churfürsten von Sachsen **Johann Georg** I. vier Söhnen in eben so viele Linien theilte, und unter diesen ein

ein getheiltes Interesse herrschte; so suchten die Herzoge von Sachsenmerseburg und Sachsenweissenfels, als Administratorn der Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz, die alten Ansprüche auf die Reichsunmittelbarkeit wiederum herfür a); indem sie sich dadurch von der diesfallsigen Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen befreyen, und zugleich, ganz dem väterlichen Testament zuwider, Sitz und Stimmrecht auf den Reichsversammlungen verschaffen wollten. Sie konnten aber auch hiermit nicht durchkommen, und mußten vielmehr durch die verschiedentlich abgeschlossenen Vergleiche die Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über diese Stifter allenthalben anerkennen b).

a) M. s. die nur angeführte dahin abzielende Deduktion.

b) M. s. den freundbrüderlichen Hauptvergleich beym Glafey, a. a. O. unter den Beylagen Num. X. p. 1053 bis 1083.

§. 6.

Hätte übrigens diese Streitigkeit über die sächsische Landeshoheit in Absicht der Stifter Merseburg und Naumburg auf dem Wege Rechtens entschieden werden sollen; so möchte, nach unserm geringen Dafürhalten, der diesfallsige Ausspruch sehr schwierig gewesen seyn; indem die Gründe, worauf diese Stifter ihre prätendirte Reichsunmittelbarkeit stützten, an sich gar nicht unerheblich waren. Sie beriefen sich nemlich unter andern 1) auf die kaiserlichen Rescripte, welche sie allenthalben für Reichsstände erklärten a), 2) auf die Besuchung der Reichstäge b), 3) auf die Beywohnung der obersächsischen Kreisversammlungen, als wozu sie selbst die Churfürsten Moritz und August von Sachsen, als kreisgusschreibende Fürsten, hatten verschreiben lassen c), und hiernächst auch noch 4) auf die Kapitulationen derer aus dem Churhause Sachsen postulirten Administratorn,

in

in welche sich diese anheischig gemacht hatten, die Stifter bey des Reichs Seßion, Kontributionen und Anschlägen zu erhalten und zu beschützen d).

a) Hierher gehört vorzüglich das oben angeführte Pönal-Mandat, imgleichen ein Reskript Kaisers Carl V. an den Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, vom 18ten Julii 1541. worin unter andern dieses enthalten ist: „Zu dem ist unwidersprechlich wahr, daß nicht allein „Wir, sondern auch Unsere Vorfahren, römische Kaisere „und Könige, die Bischöfe zu Naumburg zu den „fürgefallenen und gehaltenen Reichstägen, als „Stände des heil. Reichs, davor sie allewege „gehalten werden, und noch, gleich andern Ständen, „erfordert und beschrieben ꝛc.„ Müllers sächsische Annalen b. d. J. 1541. S. 96.

b) Es ist nicht zu leugnen, daß die sächsischen Bischöfe die Reichsversammlungen verschiedentlich besuchet hatten; allein man wird nicht beweisen, daß solches von Seiten des Hauses Sachsen jemals genehmiget worden ist.

c) M. s. die kurze An- und Ausführung der Ursachen ꝛc. l. c. p. 317.

d) Daselbst, S. 320. f. wo zugleich noch weitläuftig an- und ausgeführet wird, daß sie sich wirklich in den Reichsmatrikuln verzeichnet finden, und auch aus diesem Grunde als reichsunmittelbar anzusehen wären; allein dieses Beweismittel ist um deswillen sehr unzuläßig, weil eines Theils eine Menge anderer eximirten Stände in der Reichsmatrikul stehen, welche doch längst unter die Landeshoheit gerathen sind, andern Theils aber auch Sachsen wider die Einzeichnung der sächsischen Stifter in die Reichsmatrikul protestiret hatte.

§. 7.

Ueberdies gründeten aber auch diese Stifter ihre Behauptung noch darauf, daß 5) von den Stiftsregierungen allenthalben an die Reichsgerichte appelliret worden sey a); der Churfürst von Sachsen hingegen 6) wohl Schutzherr dieser Stifter, nicht aber deren Landesherr

desherr sey. Sie provocirten deshalb vorzüglich auf den Schutzbrief Ferdinands I. in welchen allerdings enthalten war: daß der Schutzfürst, so oft er darum von einem jedesmaligen Bischofe ersuchet würde, über ihn wachen, und ihn bey seiner Gerechtigkeit handhaben, aus solchem Schutz und Handhabung aber keine Gerechtigkeit oder Obrigkeit machen, sondern sich desselben Schutz und Schirms, nach seiner rechten Maasse, Art und Verstand, gebrauchen solle a).

a) M. s. die kurze An- und Ausführung der Ursachen ꝛc. l. c. p. 323.

§. 8.

Dieser letztere Umstand war im Grunde der wichtigste, und wenn wir die über die Landestheilung zwischen den Gebrüdern Ernst und Albrecht von Sachsen im Jahr 1485. errichteten Urkunden zu Rathe ziehen; so gewinnet dieses Anführen der Stifter ein sehr vortheilhaftes Ansehen; immassen bloß von der Schutzgerechtigkeit des Hauses Sachsen, keinesweges aber von einer Landeshoheit die Rede ist, und die Schutzgerechtigkeit über das Stift Merseburg der albertinischen Linie allein zugetheilet, über das Stift Naumburg aber dem ganzen Hause Sachsen vorbehalten wird a). Allein seit dieser Zeit übte man auch schon würkliche Hoheitsrechte über diese Stifter, und legte dadurch den Grund zu der nachherigen Landeshoheit, welche der Churfürst Moritz selbst in Absicht des Stifts Naumburg nebst der Chur von dem geächteten und gefangenen Churfürsten Johann Friedrichen unterm 11. Junii 1547. vollends abgetreten bekam, so, daß er nunmehr der alleinige Schutz- und Landesherr aller sächsischen drey Bisthümer wurde.

a)

a) M. s. den Theilungsrezeß, d. d. Leipzig, den 26sten August 1485. in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen, Num. I. S. 790. ff.

§. 9.

Wenigstens scheint es würklich, als wenn die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg von jener Theilung an die Hoheit des Hauses Sachsen bey verschiedenen Vorfällen über sich anerkannt hätten. Es führete auch das letztere zu Behauptung seiner Gerechtsame deshalb nicht ohne Grund an: 1) daß jene sich als sächsische Landesstände allenthalben betragen a), 2) keiner von ihnen, des Landes- und Schutzfürsten unersucht, die Regierung und Administration des Stifts angenommen, 3) sich jederzeit für Kapellane des Hauses Sachsen ausgegeben, und überdies noch 4) sächsische Geheimerathsstellen und Gesandschaften übernommen hätten. Hierzu kömmt denn noch dieses, daß 5) selbst derjenige District, worgus die Stifter Merseburg und Naumburg erwachsen sind, ehedem ein wahres Eigenthum Kaisers Otto I. gewesen ist b), und sich keine Urkunde auffindet, worin sich dieser oder seine Nachfolger der diesfallsigen Hoheitsrechte begeben hätten c).

a) In der Vereinigungsurkunde der sächsischen Landschaft vom Jahr 1445 (bey m Lünig im Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV, Abschn. II. Num. 34.) werden die Bischöfe von Merseburg und Naumburg ausdrücklich als sächsische Landesstände mit aufgeführet. In gleicher Qualität kommen sie auch in der testamentarischen Verordnung Herzog Albrechts vom Jahr 1495. vor. M. s. Glafey, a. a. O. unter den Beylagen, Num II. S. 282. So diplomatisch richtig aber auch dieses Anführen ist; so wenig sind doch die Verhältnisse erörtert, in welchen sich damals die Landesstände, besonders aber die Geistlichkeit, gegen die deutschen Reichsfürsten befanden.

b) Ernst Brotuffs *Chronica* und *Antiquitates* des alten kaiserlichen Stifts der römischen Burg *Colonie* und Stadt

Stadt Marsburg, Leipzig 1557. in fol. Blatt 12 b. 24 b. 64. und 84 b.

c) Man führet zwar deshalb den Befreyungsbrief des Markgrafen Friedrichs von Meissen und Landsberg d. d. III. Kalend. Novbr. 1288. (beym Glafey a. a. O. S. 546.) für das Stift Merseburg an, in welchen dem damaligen Bischofe daselbst, Heinrich II. aus dem Geschlechte von Ammendorf, die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, die Steuerfreyheit, das Festungsrecht für Zwenkau, und die Befreyung von aller Stapelgerechtigkeit zugestanden wird; allein nichts destoweniger erhellet doch aus demselben noch gar nicht, daß sich der erwehnte Markgraf deshalb seiner ganzen Hoheitsrechte über das Stift Merseburg damals begeben habe; vielmehr bestätiget diese Urkunde, daß das Stift Merseburg schon in den ältesten Zeiten unter der Oberherrschaft der Markgrafen von Meissen gestanden haben müsse.

§. 10.

Wenn aber auch schon die **Landeshoheit** der **Churfürsten** von **Sachsen** über die **Stifter Merseburg** und **Naumburg** bis zu den Zeiten der Reformation nicht völlig begründet gewesen wäre; so würde sie doch neuerdings gar nicht haben in Zweifel gezogen werden können. Denn schon unter Churfürst **August** von **Sachsen** erkannten beyde Domkapitul alle **sächsische Hoheitsrechte** über sich an, und bezahlten nicht nur die Steuern vom Jahr 1563. bis 1587. in die churfächsische Kammer, und vom Jahr 1582. bis 1591. in der Landsteuer-Einnahme, sondern betrachteten auch diesen und seine Nachfolger als die höchsten Richter in denen aus sothanen Stiftern an sie ergehenden Appellationen a). Doch, wir übergehen alle dergleichen weitere Handlungen, wodurch in neuern Zeiten die Landeshoheit des **Churhauses Sachsen** über diese Bisthümer anerkannt worden ist, da diese letztere anjetzt weiter nicht streitig seyn kann.

a)

a) Wabsts historischer Bericht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. I. Kap. II. §. 11. S. 21.

§. 11.

Nur muß man den **Churfürsten von Sachsen** in Absicht der drey Stifter **Meissen, Merseburg** und **Naumburg** nach der jetzigen Lage aus einem doppelten Gesichtspuncte, nemlich einmal als Landesherrn derselben, und denn als postulirten Administrator und Stifsregenten betrachten. So viel die Landeshoheit des Churfürsten über sothane Stifter anlanget; so ist solche weiter nicht eingeschränkt, als in so weit solches auf der einen Seite durch die Reichsgesetze geschiehet, auf der andern Seite aber das Domkapitel und die stiftischen Landesstände deshalb besondere Gerechtsame hergebracht haben. Weil nun aber diese letztern würklich einen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, und die Rechte der Landesstandschaft **genieſſen**; so ist die **Landeshoheit** des **Churfürsten von Sachsen** in Bezug auf die **Stifter Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeitz** um so mehr begränzt; als diese den **sächsischen Chur- und Erblanden** nie einverleibet worden sind, sondern ihre eigne alte Verfassung erhalten haben a). Allein das **Stift Meissen** mit **Wurzen** ist unter den **sächsischen inkorporirten Landen** begriffen, und hat daher in Absicht der **Landeshoheit** keine besondern Vorzugsrechte.

a) Die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz können schlechterdings nicht zu dem geschlossenen sächsischen Landesbezirke gerechnet werden; da sie in ihrer innern Verfassung mit den vereinigten sächsischen Chur- und Erblanden wenig gemein haben. Sie sind vielmehr sogar als mittelbare Lande anzusehen; indem der Administrator derselben eigentlich als ein untergeordneter Landesherr betrachtet werden muß, und es hiewider nichts thun kann, daß jetzt der oberste Landesherr und der untergeordnete Landesherr in einer Person vereiniget sind.

§. 12.

§. 12.

So viel aber die dem jedesmaligen **Churfürsten** von Sachsen zustehende **Administration** der Stifter **Merseburg** und **Naumburg** anbetrift; so gründet sich solche auf die Reversalien der Domkapitel vom 13. Febr. 1583. und 27. April 1658. und der darauf gründenden **perpetuirlichen Kapitulationen** vom 30. April 1586. und 6. Novbr. 1673. a) ferner, auf die **merseburgische Eventual-Postulation** vom 31. Julii 1731. b), und auf den mit dem **Stifte Naumburg** unterm 31. May 1726. getroffenen **Vergleich** c), vermöge deren das **Stiftsregiment** dem **jedesmaligen Churfürsten** von **Sachsen** allezeit übertragen, und mit der Postulation von diesem Hause nicht abgewiesen werden soll. Indem wir nun aber alle die mannichfaltigen Streitigkeiten übergehen, welche der Uebertragung der Stiftsregierung an den König **Friedrich August** II. als **Churfürsten** von **Sachsen** vorhergegangen sind d); so bemerken wir hierbey nur dieses, daß die **Religionsveränderung** des **sächsischen Churhauses** der eigentliche Anstoß war, warum man diesen zum **Administrator** zu postuliren Bedenken trug.

a) M. s. den ersten Theil, Hauptabth. I. Abschn. I. §. 55. ff. S. 75. ff. und §. 59. ff. S. 79. ff.

b) Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. p. 873—885.

c) M. s. *Pharamundi Chlodovaei* (Joh. Peters von Ludwig) unschuldige rechtliche Nachrichten von der naumburg-zeitzischen vom Jahr 1717. unterlassenen Postulation, und endlich im Jahr 1726. übertragenen Landesregierung, ohne Druckort, 1726. 4. Kap. III. Num. VIII. §. 4. 5. S. 56. f.

d) Vorzüglich hatten die Churfürsten von Sachsen selbst noch mit dem Herzog Moritz Willhelm, als Administrator des Stifts Naumburg mit Zeitz, in den Jahren 1685. 1708. 1709. und 1710. sehr heftige Streitigkeiten über Ausübung der oberherrlichen Rechte. M. s. deshalb folgende

gende Deduktionen: Moritz Wilhelms ꝛc. postulirten *Administratoris* des Stifts Naumburg Mandat, zusammt Ausführung der J. F. D. in Dero Erblanden zustehenden landesfürstlichen Hoheit und davon dependirenden Homagial- und andern Gerechtigkeiten, 1685. in fol. und desselben *Imploratione* wegen der in Dero Stift Naumburg von Dresden aus, wider des Stifts-verfassung, aufzudringen angemaßten sogenannten Generalconsumtionsakzise, nebst Inseraten, 1710. in fol. Hiermit verbinde man diejenigen Schriften, welche nach erfolgter Religionsveränderung des Herzogs Moritz Wilhelms erschienen, und wohin vorzüglich gehören: Grundursachen, warum es nicht zuzugeben sey, daß es mit den geistlichen Gütern und Stiftern, namentlich mit Naumburg, in einen andern Stand komme, 1719. 4. und unvorgreifliche Gedanken über die unlängst unter dem Titul: Grundursachen ꝛc. erschienene Schrift, 1719. 4. imgleichen: die Immediatät der sächsischen Bisthümer Meissen, Merseburg und Naumburg, Freyburg, 1720. 4. M. s. *Electa juris publici*, Tom. XV. p. 266—290. 433—525. 979—986. et Tom. XVI. p. 83—119. 436—448. Zugleich konf. man noch Fabers Staatskanzley, Th. XXXIV. S. 289—319.

§. 13.

Sollen wir unsere aufrichtige Meinung gestehen; so hatten auch wirklich die beyden Domkapitel zu Merseburg und Naumburg nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts nicht ganz unrecht, wenn sie wegen der Postulation eines katholischen Administrators Schwierigkeiten erregten. Denn so wenig sie auch die sächsische Landeshoheit nunmehr weiter in Zweifel ziehen konnten; so sehr lief es doch wider den im deutschen Staatsrechte sattsam begründeten geistlichen Vorbehalt, daß ein protestantisches Stift ein katholisches Oberhaupt anerkennen sollte. Unterdessen ist doch diese Sache so vermittelt worden, daß sie für die Stifter keine schädliche Wirkungen haben kann; indem der Churfürst von Sachsen, als Administrator, zwar wohl das weltliche Stiftsregiment hat, in Religionssachen aber völlig gebunden ist, und

darin

darin so lange, als er sich zur katholischen Kirche bekennet, nichts verordnen darf.

§. 14.

Aus diesem Grunde ist denn auch gar nicht zu leugnen, daß der Churfürst von Sachsen, als Administrator seiner Stifter, hier und da zur Zeit weit eingeschränkter ist, als er es dann seyn würde, wenn er der protestantischen Religion zugethan wäre. Selbst durch die Kapitulationen a), welche allemal bey Antritt des Stiftsregiments erneuert zu werden pflegen, hat man die Macht der Administratorn in verschiedener Rücksicht zu begränzen gewußt, und dagegen den Domkapituln deshalb manche Gerechtsame vorbehalten, so, daß diese an der Administration der Stifter fast durchgängig Antheil nehmen, und bey jedem wichtigen Regierungsgeschäfte zu Rathe gezogen seyn wollen.

a) In Absicht der diesfallsigen Verfassung des Bisthums Meissen sind die wichtigsten hieher gehörigen Urkunden: 1) Die Abtretungsurkunde des Bischofs Johann IX. aus dem Geschlechte von Haugwitz, an den Churfürst August, vom Jahr 1581. welche sich in Lünigs *Spicileg. eccleſiaſtico*, Th. II. im Anh. S. 99. findet, und 2) der Vertrag zwischen dem Churfürsten Johann Georg II. und dem Domkapitul zu Meissen mit Wurzen, vom Jahr 1663. — In Absicht des Bisthums Merseburg bemerken wir folgende Urkunden: 1) Der Vergleich zwischen den Churfürst August und den Kapitularen zu Merseburg vom Jahr 1561. über die Postulation des Prinzen Alexanders, in Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. p. 873. 2) Die Kapitulation des gedachten Churfürsten Augusts, vom 5ten Decemb 1565. 3) Die Reversalien des Domkapituls vom 13ten Februar 1583. 4) Die Eventual-Postulation vom 31sten Julii 1731. in Lünigs *Spicileg. eccleſ.* Cont. I. p. 880—885. und 5) die Kapitulationen Königs Friedrich Augusts II. und seiner Nachfolger in der sächsischen Chur, welche letztere aber zur Zeit noch nicht ediret sind. — Wegen des Bisthums Naumburg sind folgende Urkunden hierbey wichtig: 1) Der Vergleich oder

vielmehr die Kapitulation des Churfürsten Augusts über die Postulation seines Prinzens Alexanders vom Jahr 1564. 2) Die Kapitulation des Churfürsts Augusts mit dem Domkapitul zu Naumburg vom 5ten Decemb. 1565. in der unschuldigen rechtlichen Nachricht von der naumburg-zeitzischen Postulation, Kap. III. Num. II. S. 56. ff. 3) Die angezeigten Reversalien vom 13ten Februar 1583. und deren Erneuerung vom Jahr 1588. 4) Die Versicherungsurkunde des Domkapitels zu Naumburg vom 27sten April 1658. in (Buders) Leben Herzog Moritz Willhelms, S. 62. ff. 5) Die perpetuirliche Kapitulation vom 6ten November 1678. daselbst, S. 67. ff. 6) Der Vergleich des Königs Friedrich August I. mit dem Herzog Moritz Willhelm, vom 15ten May 1717. und 7) der Vergleich des erstern mit dem Domkapitel zu Naumburg vom 31sten May 1726.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Von der

Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die zu den churſächsischen Landen gehörigen mittelbaren Graf- und Herrschaften.

§. 1.

Die Landeshoheit des **Churfürsten** von **Sachsen** über die in den churſächsischen unmittelbaren Landen inne liegende unmittelbaren Besitzungen gründet sich vorzüglich auf die **Rechte des geschlossenen Landesbezirks.** Es ist nicht zu leugnen, daß in den ältesten Zeiten verschiedene Grafen und Dynasten, z. B. die Herren von **Schönberg** und **Wildenfels**, würkliche reichsunmittelbare Lande in dem jetzigen **churſächsischen Landesbezirke** besaſſen, ohne deshalb die **Landeshoheit** der **Churfürsten** und **Herzoge** von **Sachsen**, oder vielmehr der damaligen **Markgrafen** von **Meissen**, anzuerkennen. Allein nachdem sich die sächsischen Lande zu einem vereinigten Landeskörper bildeten, und dadurch die Rechte der geschlossenen Landesbezirke würksam zu werden anfingen; so verloren verschiedene kleine Reichsstände ihre Unmittelbarkeit, und wurden Landsaſſen a). —

a) Wahrscheinlich begaben sich viele kleine Grafen und Dynasten unter den Schutz und die Obrigkeit ihrer mächtigern Mitstände, um von diesen Hülfe und Beystand in ihren Fehden zu haben, oder auch um andere Absichten zu erreichen. Nachdem aber die Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten sich weiter ausdehnte, und die Reichsunmittelbarkeit für ihre Besitzer wichtiger wurde; so suchten allerdings diese eximirten Reichsstände ihre alten Rechte wie-

wieder zu erlangen, und hierdurch entstunden denn jene gehäuften Streitigkeiten über die Landeshoheit.

§. 2.

Die ältesten Landsassen des Hauses Sachsen waren ohnstreitig die sonstigen thüringischen Grafen und Dynasten, welche aber in neuern Zeiten größtentheils ausgestorben sind. Man zählte in dem alten Landgrafthume Thüringen fünf und zwanzig Grafschaften und sechszehn Dynastien, welche insgesammt dem dasigen Landgrafen untergeordnet waren a). Viele davon sind aber anjetzt unmittelbare Besitzungen des Hauses Sachsen; dahingegen verschiedene andere noch bis jetzt die sächsische Landeshoheit über sich anerkennen müssen. — Unter die letztern gehören vorzüglich die Grafen von Stollberg in Absicht ihrer sächsischen Lehne.

a) Caspar Sagittar hat eine eigne Geschichte über diese Graf- und Herrschaften abgefasset, von jeder derselben in einem eignen Abschnitt gehandelt, und solche im Manuscript auf 627 Seiten in Folio hinterlassen, welches nach der Anzeige des Oberrechnungsrath Cänzlers dans le *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 87. in der Bibliothek des geheimen Kriegsraths von Ponikau aufbewahret wird. Die Grafschaften sind: Arnhaug, Beichlingen, Berka, Bielstein, Blankenburg, Brandenberg, Buch, Gleisberg, Hertzberg, Honstein, Beverungberg, Kirchberg, Klettenberg, Lohra, Luterberg, Molburg, Orlamünda, Osteroda, Rabenswalda, Reinstein, Rotenburg, Scherkfeld, Schwarzburg, Wernigeroda und Wiehe. Die Herrschaften sind: Apolda, Bergau, Blankenhayn, Dornburg, Frankenstein, Heldrungen, Kranichfeld, Leuchtenberg, Lobdeburg, Nebra, Salza, Tankoda, Taurenburg, Varila, Vippich und Vockstedt. Verschiedene von diesen Graf- und Herrschaften sind zertheilet, einige andere aber in gemeine adeliche Lehngüter verwandelt worden, und noch andere sind an andere fürstliche Häuser gediehen, und dadurch der sächsischen Landeshoheit entzogen worden.

§. 3.

§. 3.

Es sind aber die Grafen von Schwarzburg ganz ohnstreitig schon dem Landgrafen Ludwig III. von Thüringen († 1149.) von dem Kaiser Lothar II. († 1137.) im Jahr 1130. als Lehnleute, Landsassen, oder (wie die alten Geschichtschreiber es ausdrücken) als Erbhofgesinde zugeordnet worden a), und es haben auch Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg, in jener Urkunde, wodurch die thüringischen Landesstände den Markgrafen von Meissen, Heinrich dem Erlauchten, nach Abgang des thüringischen Mannsstamms, für ihren rechtmäßigen Oberherrn anerkannten b), ihre Landsäßigkeit deutlich genug bekennet, so, daß es der Geschichte ganz entgegen lief, wenn sie in neuern Zeiten eine alte Reichsunmittelbarkeit in Absicht ihrer in Thüringen gelegenen Lande behaupten, und sich der sächsischen Landeshoheit völlig entziehen wollten.

a) M. conf. *Historiam Erphesfordensem de Landgraviis Thuringiae*, (ab Anno 28 — 1426.) in *Pistorii Scriptor. rerum Germanic.* ex edit. *Struvii*, Tom. I. p. 1292. Cap. 18. und Johann Rothens *Chronic. Thuring.* (ab Anno 20 — 1440.) in Menkens *Scriptor. rerum Germanicar.* Tom. II. p. 1681.

b) Diese Urkunde d. d. apud Winzinfels, Ao. Dom. M. CCXLIX. Kal. Jul. VII. Indict. findet sich unter andern in Leibnitzens *Reliquiis Manuscript.* Tom. IX. p. 684 — 687. und in den oben im ersten Theil, Hauptabth. I. Abschn. I. §. 12. Num. a. S. 25. angezeigten Schriften.

§. 4.

Bereits im sechszehnten Jahrhundert fingen die Grafen von Schwarzburg rechtliche Streitigkeiten über die sächsische Landeshoheit an a), und erhoben deshalb bey dem Reichskammergericht einen sehr weit aussehenden Prozeß, welcher über anderthalb Jahrhundert fortdauerte, und wahrscheinlich noch nicht beendiget wä-

re, wenn man nicht auf Treffung eines gütlichen Vergleichs gedacht hätte. Die Grafen von Schwarzburg fanden aber Mittel, sich unter dem 15. Decbr. 1699. 17. März 1700. und 2. Junii 1702. drey sehr vortheilhafte Vergleiche zu bewürken; indem darin das Churhaus Sachsen aller Landeshoheit über die schwarzburgischen Besitzungen entsagte, und sich weiter nichts, als das Oberlehnseigenthum über die sächsischen Lehne der Grafen von Schwarzburg vorbehielt b). — Wahrscheinlich ging die ganze Sache durch Bestechungen zu; wodurch man damals an dem sächsischen Hofe manches ausrichten konnte c).

a) M. s. den so betitelten unumstößlichen Beweis der schwarzburgischen uralten Immediatät und Reichsfreyheit, *occasione* der Historie *Güntheri* XXXI. ohne Druckort, 1716. in fol. und die dieser entgegengesetzte Schrift: Ungrund des unumstößlichen Beweises ꝛc. ohne Druckort, 1717. in fol.

b) Die Grafen von Schwarzburg wußten mehr, als zu wohl, daß man damals am churſächsischen Hofe Geld für die polnische Königskrone brauchte, und verwilligten daher in dem ersten Vergleich für die Entsagung der Landeshoheit die Summe von 100,000 Thalern, und überdies noch einen jährlichen Beytrag von 8663 Gulden, nemlich 7156 Gulden wegen Heeringen und Kellbra, und 1507 Gulden wegen Ebeleben und Bothenheilingen. Allein in dem letztern Vergleich vom Jahr 1702. verstunden sie sich statt dieses jährlichen Beytrags noch zu einer Summe von 100,000 Thalern, wogegen sie nunmehr selbst wegen dieser benannten Orte, worüber sie die churſächsische Landeshoheit jederzeit anerkannt hatten, derselben vollends entlassen wurden.

c) Gründliche Nachricht, was es mit den zwischen Ihro Königl. Majestät in Polen und dem Hause Schwarzburg abgeschlossenen Vergleich ꝛc. vor eigentliche Bewandniß habe, 1717. in fol. nebst XXXXI. Beylagen.

§. 5.

§. 5.

Auf diese Art würden sich denn nun die Grafen und jetzigen Fürsten von Schwarzburg von der Oberherrschaft des Churhauses Sachsen völlig befreyet haben, wenn nicht die churſächsischen Landesstände demselben auf alle Weise widersprochen, deshalb bey dem Reichskammergericht den Interventionsproceß erhoben, und auf Kassation jener Vergleiche gedrungen hätten a). Sie hatten auch hierzu in Absicht der Steuern das beste Recht, wie der Churfürst von Sachsen über diese ohne Vorbewußt der Stände nicht eigenmächtig disponiren kann, gleichwohl aber durch jenen Vergleich die Landessteuer sehr verkürzt wurde b). Ueberdies fochte man auch diesen Vergleich vorzüglich noch um deswillen an, weil er 1) ohne Genehmigung der sächsischen Agnaten, und 2) der Grafen von Stollberg, welche letztere doch die Aemter Heeringen und Kellbra als ein Gesammtlehn mit dem Hause Schwarzburg zugleich besitzen, abgeschlossen worden war, und sich überdies noch in Absicht der Steuern und Ritterpferde auf ganz unrichtige Forderſätze gründete c).

a) M. ſ. die verschiedenen Vorstellungen und Deduktionen, welche die churſächsischen Stände wegen dieses Vergleichs in den Jahren 1708. 1711. und 1715. abfassen liessen.

b) Die Berechnung darüber liefert uns Canzler dans *le Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 114. nach welcher die Aemter Heeringen, Kellbra und Ebeleben mit Bothenheilingen allein an Trank- Land- Pfenning- und Quatembersteuern die Summe von 19057 meißnischen Gülden 17 Gr. 4 Pf. zwischen den Jahren 1690 — 1700. alljährlich abentrichtet hatten.

c) Canzler l. c. p. 115.

§. 6.

Durch diese Widersprüche kam es nun unterm 8. Octobr. 1719. zu einem vierten Rezesse a), welcher nicht nur mit Beytritt der churſächsischen Landesstände abgeschlossen, sondern auch vom Kaiser bestätigt wurde. Inhalts desselben mußten denn nun die Fürsten von Schwarzburg die Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über die Aemter Heeringen, Kellbra und Ebeleben wiederum anerkennen, zu der Leistung der Lehnspflicht, wie solche vor dem Jahr 1699. üblich gewesen war, durch adeliche Gevollmächtigte b) und zu Besuchung der Landtage c) verstehen, und sich in allen Lehns- und Realsachen der Gerichtsbarkeit der sächsischen Gerichtshöfe unterwerfen, auch dem Churfürsten von Sachsen, als dem höchsten Richter, in den an ihm ausgedachten Aemtern ergehenden Appellationen agnoſziren. Ueberdies mußten sie sich zu einer Aversionalsumme von 200,000 Thalern, und zugleich zu einem jährlichen Abtrage von 7000 Thalern, wozu Sondershausen 4666 Thaler 16 Gr. und Rudolstadt 2333 Thaler 16 Gr. zu kontribuiren hat, verbindlich machen d).

a) Dieser merkwürdige Rezeß, welcher im Jahr 1741. erneuert worden ist, findet sich in Lebrecht Willhelm Heinrich Heydenreichs Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg, Erfurt, 1743. 4. S. 321—329. Die zwischen Sachsen und Schwarzburg obgewalteten Streitigkeiten waren aber dadurch noch sehr vermehret worden, daß der Kaiser Leopold durch ein Diplom, d. d. Wien, den 3ten September 1697. den Grafen Christian Willhelm und seinen Bruder Anton Günther II. von Schwarzburg-Sondershausen, (oder Arnstadt,) und der Kaiser Joseph I. durch ein Diplom d. d. Wien, den 2ten Junii 1710. den Grafen Ludwig Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt, und mithin das ganze gräflich-schwarzburgische Haus mit allen Nachkommen, in den Reichsfürstenstand erhuben; wie solches alles die vom Heydenreich a. a. O. S. 223—232. und S. 261—269. ans Licht gestellten Diplome mit mehrern besagen. Nun suchten auch die Für-

Fürsten von Schwarzburg in dieser Qualität Sitz und Stimme auf den Reichstägen in dem Reichsfürstenrathe zu erhalten; allein das Haus Sachsen, welches jene Standeserhöhung seinen Rechten ohnedies vor nachtheilig hielt, widersprach diesem Suchen auf das nachdrücklichste, bis endlich durch gedachten Rezeß, §. 1. die fürstliche Dignität des Hauses Schwarzburg, und die sonstige Grafschaft Schwarzburg vor ein Fürstenthum von Seiten des Churhauses Sachsen anerkannt, auch gestattet wurde, daß sie wegen der Reichs- und böhmischen Lehne die Belehnung vor dem kaiserlichen Throne und die Erlangung des Sitz und Stimmrechts in dem Fürstenrath suchen möchten; welches letztere ihnen denn auch seit dem Jahr 1754. zu Theil worden ist.

b) M. s. den allegirten Rezeß, §. 4. wobey wir zugleich bemerken müssen, daß der Lehnseyd der Fürsten von Schwarzburg nicht bloß Treue, sondern auch Unterwürfigkeit in sich enthält; ob sie schon durch erwehnten Rezeß von der persönlichen Unterthänigkeit losgezählet werden, mithin in Absicht ihrer das sächsische Landsaßiat eine Ausnahme — die einzige in ihrer Art — leidet.

c) Wegen der Berufung zu den Landtägen ist in erwehnten Rezesse, §. 5. und 14. sich wegen eines gewissen Formulars verglichen worden.

d) In Absicht der Ritterpferde und sonstigen Verfassung wurde alles wieder in den Stand gesetzt, in welchen sich die Aemter Heeringen, Kellbra und Ebeleben vor dem Jahr 1699. befunden hatten. M. s. den allegirten Rezeß, §. 19.

§. 7.

Dagegen erhielt aber auch das fürstliche Haus Schwarzburg die wichtigsten Vortheile. Es wurde in Absicht seiner Reichs- böhmischen und sächsischen Lehne a) von der Landeshoheit des Churhauses Sachsen freygesprochen, und ihm derenthalber alle oberherrlichen Rechte und Regalien überlassen. Sie wurden

übers

überdies nebst ihren Räthen und Dienern von der Gerichtsbarkeit der churſächſiſchen Gerichtshöfe in allen perſönlichen Sachen dergeſtalt befreyet, daß ihre Perſonen ſelbſt dann, wenn ſie in ihren der ſächſiſchen Landeshoheit unterworfenen Aemtern reſidiren, oder ſich ſonſt daſelbſt aufhalten würden, als unmittelbare Reichsfürſten betrachtet werden ſollen, und erhielten ſelbſt über dieſe letztern Aemter alle Hoheitsrechte und Regalien in ſo weit zugeſtanden, als ſich ſolche das Churhaus Sachſen nicht ausdrücklich bedungen hatte.

a) Unter diejenigen churſächſiſchen Lehne, welche der Landeshoheit des Churfürſten von Sachſen durch den mehrerwehnten Rezeß, §. 2. entnommen ſind, gehören vorzüglich: Schloß und Stadt Frankenhauſen, das Amt Bodungen, das Dorf Urtenroda und die wünſchenheiliger Flur; imgleichen Schloß und Amt Klingen, die Burgen Greuſſen und Groſſenerich, und einige andere ſächſiſche Lehnſtücke. M. konf. Lünigs *Corpus juris feodalis Germ.* Tom. II. p. 575. und Heydenreichs Hiſtorie des Hauſes Schwarzburg, S. 367—372. Dieſe Beſitzungen muß man denn nun ſeit jenen Rezeſſen als Feoda Electoris Saxoniae extra curtem ſita betrachten; allein die Aemter Heeringen, Kellbra und Ebeleben, mit Borhenheilingen und allen übrigen dazu gehörigen Städten und Dörfern, muß man zu dem geſchloſſenen churſächſiſchen Landesbezirk rechnen; indem denn das Amt Ebeleben, als dem Amte Sangerhauſen einbezirkt, betrachtet wird.

§. 8.

Zugleich bemerken wir noch, daß die Fürſten und Grafen von Stollberg zwar Miteigenthümer der Aemter Heeringen und Kellbra ſind, ſolche aber an die Fürſten von Schwarzburg verpfändet, und die churſächſiſche Landeshoheit darüber niemals in Zweifel gezogen haben. Es ſind aber die Grafen von Stollberg-Stollberg und von Stollberg-Roßla nicht nur wegen dieſer Aemter, ſondern auch wegen ihrer übrigen churſächſiſchen Lehne, ja ſelbſt wegen der Aemter Wolfsberg und

und **Breitenbach**, so bey Halberstadt zu Lehn gehen a), und wegen des bey **Anhalt-Bernburg** in Lehn zu nehmenden Amts **Berenrode** b), churſächsische Landsassen, und zwar dergestalt, daß sie die Landeshoheit des Churhauses von Sachsen über sich und diese ihre Besitzungen allenthalben anerkennen c), und in allen Lehns- Real- und Personalsachen vor den churſächsischen Gerichtshöfen Recht nehmen.

a) Hieher gehören vorzüglich: 1) der zwischen dem Churfürst August von Sachsen und dem Grafen von Honstein, Volkmar Wolf, († 1580.) über die sächsische Landeshoheit geschlossenen Vergleich vom Jahr 1568. in des Prof. Arndts Archiv zur sächsischen Geschichte, Leipz. 1784. 8. Th. I. 2) Der zwischen gedachten Churfürst August und dem Domkapitul zu Halberstadt eingegangene Permutationsvergleich, d. d. Annaburg, den 26sten October 1573. 3) Der anderweite Vergleich zwischen erstern und dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, als postulirten Administrator des Bisthums Halberstadt, vom 23sten Junii 1581. (in Leukfelds *Antiquitat. Walkenried.* Leipzig und Nordhausen, 1706. 4. Th. II. S. 29.) 4) Ein anderer Vergleich zwischen gedachten Personen vom Jahr 1585. (in Arndts Archiv, Th. I.) und 5) der zwischen dem Churfürst Christian II. und erwehnten Herzog Heinrich Julius unterm 10ten August 1710. abgeschlossene Vertrag.

b) Hieher gehört der zwischen dem Churfürst August von Sachsen und dem Fürsten Joachim Ernst im Jahr 1554. deshalb errichtete Vergleich.

c) Die Landeshoheit des Churhauses Sachsen über die erwehnten stollbergischen Besitzungen ist insbesondere noch durch einen Rezeß vom 5ten Januar 1684. und von den Grafen von Stollberg-Stollberg durch einen andern Vertrag vom Jahr 1738. anerkannt worden.

§. 9.

Nicht weniger unstreitig ist die **Landeshoheit** des **Churfürsten** von **Sachsen** über die in das thüringische

Amt

Amt Eckardtsberga einbezirkten Besitzungen der Grafen und Herren von Werthern, nemlich über die sonstigen Graf- und Herrschaften Beuchlingen, Frohndorf und Wiehe, welche die Rechte der Reichsunmittelbarkeit ohnstreitig schon längst verloren haben, und daher auch beynahe aller auszeichnenden Rechte für den übrigen adlichen Lehngütern beraubet sind. In dieser Rücksicht haben sie denn auch die sächsische Oberherrschaft über sich und ihre Herrschaften in neuern Zeiten nie in Zweifel ziehen können.

§. 10.

Ausser diesen thüringischen Landsassen erkennen die churſächsische Landeshoheit noch verschiedene andere Grafen und Dynasten über sich, worunter die Grafen von Solms, und die Grafen, Herren von Schönburg, vorzüglich zu erwehnen sind. Die erstern besitzen nemlich die Herrschaften Sonnenwalde, Baruth und Wildenfels, und es ist sonderbar genung, daß die erstern beyden, ob sie schon ihrer geographischen Lage nach in der Niederlausitz liegen, zwar ihrer politischen und gesetzlichen Verfassung nach, als dem Amte Schlieben im Churkreise einbezirkt betrachtet, jedoch auch in verschiedener Rücksicht als Zubehörungen des Markgrafthums Niederlausitz zur Mitleidenheit gezogen werden. Unterdessen kann doch dieses letztere der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen um so weniger nachtheilig seyn, als ihm solche schon damals, da das Markgrafthum Niederlausitz noch bey der Krone Böhmen sich befand, über die Herrschaften Sonnenwalde und Baruth ohne allen Widerspruch zuständig war.

§. 11.

Die gräflich solmische Herrschaft Wildenfels hingegen ist ehedem ganz unstreitig reichsunmittelbar gewesen,

wesen, und selbst in dieser Qualität in den Reichsmatrikuln mit in Ansatz gekommen; allein in der Folge hat sie das Churhaus Sachsen eximirt, und hierdurch sind denn ihre Besitzer churſächsische Landsassen worden a), wozu denn ohnstreitig die Entstehung des sächsischen geschlossenen Landesbezirks die erste Veranlassung gegeben haben mag. Die Grafen von Solms haben auch in neuern Zeiten, so viel uns davon bekannt ist, die diesfallsigen oberherrlichen Gerechtsame des Churhauses Sachsen nie in Zweifel gezogen, vielmehr solche noch ausdrücklich durch einen im Jahr 1706. abgeschlossenen Vertrag anerkannt, und sich durch denselben wegen der Steuern und Akzise mit dem Churhause Sachsen verglichen b).

a) Georg Dörfels (Kreysigs) Historie der Herrschaft Wildenfels, in Kreysigs Beyträgen zur sächsischen Geschichte, Th. VI. S. 151—211.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 732.

§. 12.

Weit mehr Streitigkeiten haben die Grafen, Herren von Schönburg, über die churſächsische Landeshoheit schon seit langen Jahren her erhoben, und bereits im vorigen Jahrhundert wurden solche vor dem Reichskammergericht rechtshängig a). Wir würden eine ganze Deduktion schreiben müssen, wenn wir die alten Gerechtsame des Churhauses Sachsen über die böhmischen Landesherrschaften der Grafen, Herren von Schönburg, in ein klares Licht setzen wollten, und am Ende würden wir weiter nichts beweisen, als daß diese Dynastien der Grafen, Herren von Schönburg, ehedem reichsunmittelbar waren, und daß nichts destoweniger dem Hause Sachsen schon im funfzehnten Jahrhundert verschiedene Landeshoheitsrechte über diese schönburgische Besitzungen zustunden b), selbst aber in der Folge bis zur würklichen Landeshoheit anwuchsen. Wir würden ferner darthun

kön-

können, daß diese sächsischen Gerechtsame sowohl von den Königen in Böhmen, als selbst von den damaligen Herren von Schönburg verschiedentlich anerkannt wurden, und daß man erst im siebenzehnten Jahrhundert die sächsische Landeshoheit in Zweifel zu ziehen anfing. — Allein diese Erörterungen sind weiter nicht nöthig.

a) Es sind wegen der streitigen Landeshoheit des Hauses Sachsen über die schönburgischen Herrschaften und die persönliche Unterwürfigkeit der Grafen, Herren von Schönburg, verschiedene Schriften und Deduktionen im Druck erschienen; wobey denn vorzüglich D. Christoph Philipp Richters, P. P. et Ordin. Facult. JCtorum Jenens. für die Herren von Schönburg im Jahr 1646. ertheiltes Consilium um deswillen merkwürdig ist, weil deshalb, als solches in dessen *Consiliis*, Vol. I. Cons. 41. im Druck erschien, von dem Churfürst Johann Georg II. im Jahr 1665. bey den Herzogen von Sachsen, ernestinischer Linie, nach dem Zeugniß Johann Sebastian Müllers in den sächsischen Annalen, b. d. Jahr 1665. S. 465. Beschwerde geführet, und solches sodann von dem Verfasser, Vol. II. Cons. 2. verändert ediret worden ist. Uebrigens bemerken wir in Absicht dieser Streitigkeiten folgende Schriften und Deduktionen: 1) Ludwig Menkens supra alleg. Diss. *de vi superioritatis territorialis in territoriis clausis etc.* Lipf. 1712. 4. worin die churfächsische Landeshoheit behauptet wird; 2) Wenzeslaus Xaverius Neumanns von Pucholz Diss. *de jurisdiction. feudal. et Superiorit. territor. in subfeudis Imperii etc.* Pragae, 1716. 4. welche wider die sächsischen Gerechtsame über die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein gerichtet ist; 3) Heinrichs von Bünau Exam. Diss. *de jurisdict. feud. etc.* a *W. X. Neumanno de Pucholz* edit. Lipf. 1718. 4. worin jene widerlegt wird; 4) Johann Balthasars Wernhers Diss. *de probatione Landsassiatus ex situ terrarum*, Witteb. 1714. 4. 5) Kurze vorläufige Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe, v. D. 1723. in fol. 6) Vorläufige Gegenanzeige J. R.

K. und

und kathol. Majestät und Dero hohen Krone Böhmen von vielen *Seculis* wohl hergebrachte höchste Gerechtsame, sodann der Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey den Reichsafterlehns-Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betreffend, o. D. 1724. in fol.

§. 13.

Es wurden aber diese über die churſächsische Landeshoheit entstandenen Streitigkeiten vorzüglich dadurch sehr weit aussehend, daß die Herren von Schönburg im Jahr 1700. vom Kaiser Leopold im Grafenstand erhoben, und in das darüber ertheilte Diplom viele Gerechtsame eingemischt wurden, welche dem Churhause Sachsen nachtheilig waren, und die prätendirte Reichsunmittelbarkeit der Grafen, Herren von Schönburg, und ihrer böhmischen Lehnsherrschaften, begünstigten a). Ueberhaupt nahm man sich der letztern von Seiten des Kaisers, als Königs in Böhmen, kräftigst an; und es würden diese Streitigkeiten immer weiter getrieben worden seyn, wenn sie nicht endlich durch die, unterm 4. May 1740. zwischen den churſächsischen Kommissarien und dem schönburgischen Deputirten, dem Regierungsdirektor Nirschen, abgeschlossenen, von den sämmtlichen Grafen von Schönburg, den 19. May dieses Jahrs unterzeichnete b), und von dem König von Polen, als Churfürsten von Sachsen, am 27. desselben Monats, genehmigte zwey Rezesse c) beygeleget, und von Grund aus verglichen worden wären.

a) Es ist aber in dem Hauptrezesse wegen der gräflichen Würde des Hauses Schönburg §. 16. folgendes festgestellet worden: „Die von Kaiser *Leopoldi* Majestät denen „Grafen, Herren von Schönburg, ertheilte reichsgräfliche „Dignität erkennen zwar Ihro Königl. Majestät. — „Nachdem aber in das kaiserliche Grafen-*Diploma* auf „derer Grafen, Herren von Schönburg Veranlassung, „einige Ihrer Königl. Majestät, als Churfürsten zu „Sach-

„Sachsen, hohen *Juribus* nachtheilige und irrige *Praesup-*
„*posita* mit eingeflossen; als erkennen die Grafen,
„Herren von Schönburg, die hierunter begangenen
„*Errores* billig, und verreversiren sich auch in Kraft
„dieses für sich, ihre Erben und Nachkommen, daß
„sie an solchen allen weiter keinen Antheil
„nehmen wollen, noch obige *Praesuppositа* von
„ihren Erben jemals allegirt werden sollen.„

b) Es ist nemlich dieser Vergleich von allen damaligen regierenden Grafen, namentlich 1) von Otto Willhelmen, Grafen, Herrn von Schönburg, (regierenden Grafen von Lichtenstein;) 2 von August Siegfrieden, und 3) Constantin, (beyderseits regierende Grafen von Penig;) 4) von Otto Ernsten, (regierenden Grafen zu Glauchau und Rochsburg;) 5) von Franz Heinrichen, (regierenden Grafen zu Wechselburg;) 6) von Gottfried Ernsten, und 7 Gustav Ernsten, (beyderseits mitregierende Grafen zu Glauchau und Rochsburg;) 8) von Albrecht Carl Friedrichen, (regierenden Grafen zu Stein mit Rüßdorf;) 9) von Friedrich Albrechten, (regierenden Grafen zu Hartenstein,) und 10) von Willhelm Christianen, (mitregierenden Grafen zu Stein mit Rüßdorf,) unterschrieben worden. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 429. sqq.

c) Einer von diesen beyden Rezessen führt den Namen des Hauptrezesses, betrift die sonstigen böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, und bestehet aus 19. §. §. Der zweyte ist unter den Namen des Nebenrezesses bekannt, ist auf die alten meißnischen Lehnsherrschaften Hartenstein und Stein gerichtet, und enthält nur 3. §. §. M. s. Canzlern l. c. p. 430. Beyde sind an dem nämlichen Tage abgeschlossen, allein zur Zeit noch nirgends ediret, sondern man findet bloß hier und da Abschriften davon, gegen deren Aechtheit man immer sehr behutsam seyn muß, weil sie sehr von einander abweichen, und ich in verschiedenen derselben, welche ich gegen eine von der Regierung zu Glauchau beurkundete Abschrift gehalten habe, sehr grosse Varianten gefunden habe. Die Originalurkunden sind aber doppelt ausgefertiget worden, wovon das eine Exemplar bey dem geheimen Archiv zu Dresden, das zweyte aber bey erwehnter Regierung zu Glauchau aufbewahret wird. Da diese Rezesse die Norm der wechselseitigen churſächsischen und schön-

schönburgischen Gerechtsame in Absicht gedachter fünf Herrschaften, welche eben daher den Namen der Rezeßherrschaften erhalten, dermalen sind, und man solche als die Basis der ganzen schönburgischen gesetzlichen Verfassung zu betrachten hat; so werde ich solche der gelehrten Welt zu seiner Zeit vollständig vor Augen legen.

§. 14.

Durch diese Rezesse ist denn nun aber die **Landeshoheit** und **Oberbothmäßigkeit** des **Churfürsten** von **Sachsen** über die Herrschaften **Glauchau**, **Waldenburg** und **Lichtenstein** sowohl, als über die niedere Grafschaft **Hartenstein** und Herrschaft **Stein**, von den **Grafen**, **Herren** von **Schönburg**, allenthalben anerkannt worden a), und es war daher ein sehr eignes Unternehmen, wenn dieselben in der Folge, und besonders in den Jahren 1777. diese Verträge um deswillen vernichten wollten, weil solche weder vom **Kaiser** und **Reich**, noch vom **Kaiser**, als **König** in **Böhmen**, bestätiget worden waren. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ein Vasall über die Qualität seines Lehns ohne Vorwissen des Lehnherrn keinen gültigen Vergleich abschliessen kann; allein hier litte dieser Grundsatz um deswillen eine Ausnahme, weil durch sothane Rezesse die Qualität der böhmischen Lehne nicht verschlimmert, sondern bloß eine Bestätigung der sonstigen sächsischen Rechte ohne allem Nachtheil der **Krone Böhmen** vorgenommen wurde b).

a) Wegen der churſächsischen Landeshoheit wird deshalb in dem Hauptrezesse §. 3. folgendes festgestellet: „So viel „die landesfürstliche Oberbothmäßigkeit und „das *Jus territoriale* anbetrift; ist man selbiges schönburgischer Seits über die obbenannten Herrschaften „Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, „bevorab da das Haus Schönburg bey seiner hergebrachten Reichsstandschaft, besage des nachstehenden „§. 18. gelassen wird, dem hohen Churhause zu Sachsen „streitig zu machen, keinesweges gemeinet.„ Im Nec

Nebenrezesse §. 1. findet sich im Gegentheil folgende Stelle: „Gleichwie nun Ihro Königl. Majestät denen „Grafen, Herren von Schönburg, bey ermeldeter niedern „Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein bis „auf den besondern Lehns-*Nexum*, und mit Vorbehalt „der Ritterdienste und Donativgeldern, wozu sie jedoch „ihre Subvasallen zu Alberode, Vielau, Haesel und „Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, „in allen und jeden gleiche *Jura*, als denen böhmischen „Lehnsherrschaften, in dem Hauptrezesse nach allen darin„innen befindlichen §. §. gönnen ꝛc.; also agnosciren das„gegen die Grafen, Herren von Schönburg über so„thane Graf- und Herrschaften, die churſächsische „landesfürstliche Oberbothmäßigkeit, ohne „fernere Ausnahme, und wollen die Lehn davon, so oft „dieselbe zu Falle kommt, bey Ihro Königl. Majestät „churſächsischen Lehnskurie behörig verfolgen, und sonst „gebührend verdienen, auch allen dem sich gemäß be„zeigen, was andern Vasallen dieser Lande gegen Ihro „Königl. Majestät als ihren Lehns- und Landesherrn „zu prästiren oblieget.„

b) Der Lehnhof in Prag ging in seinen Behauptungen sehr weit, und berufte sich sogar im Jahr 1772. auf eine goldne Bulle Kaisers Carl IV. vermöge deren der Krone Böhmen in Absicht der schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein die Landeshoheit und das Privilegium de non evocando zustehen sollte. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 438. So weit war man böhmischer Seits noch nie gegangen. — Man hatte zwar wohl die Gerichtsbarkeit in Lehnssachen über diese Herrschaften verlanget; und letztere als unmittelbare Reichslande angesehen wissen wollen; allein an keine Landeshoheit hatte man noch nie gedacht. Alles, was die Krone Böhmen bis zum Jahr 1779. mit Recht fordern konnte, war das ihr über sothane Herrschaften ohnstreitig zustehende Oberlehnseigenthum, und die aus demselben herfliessende Gerechtsame, und diese hatte man auch in gedachten Hauptrezeß vom 4ten May 1740. §. 17. sehr wohl in Obacht genommen; indem man deshalb ausdrücklich festsetzte: „Und wie Ihro Königl. „Majestät der Krone Böhmen durch diesen Rezeß „an denen habenden lehnsherrlichen *Juribus* be„nannter Herrschaften zu präjudiciren, oder darüber mit „denen Grafen von Schönburg in einige *Transaction*,

„als

„als dergleichen diese letztere in Ansehung der Kron „Böhmen einzugehen, ohnedem weder gesonnen sind, „noch vermögen, sich einzulassen nicht gemeinet sind; „also wollen auch Höchstdieselben hierdurch nichts ein„gestanden haben, was Ihnen an Ihrer landes„fürstlichen Oberbothmäßigkeit über sothane Herr„schaften, nach Maaßgebung gegenwärtigen *Recessus* „auf eine Weise zu Schmälerung und Abbruch gedeihen „kann.„ Hierdurch schien denn nun dem Lehnherrn in soweit vorgesehen zu seyn, daß es keiner weitern lehnsherrlichen Bestätigung des angezogenen Rezesses bedürfen konnte. Eben so wenig möchte auch die kaiserliche Confirmation etwas zu dessen mehrere Verbindlichkeit haben beytragen können, da die schönburgischen Herrschaften schon längst aufgehöret hatten, unmittelbare deutsche Reichslande zu seyn. Die kaiserliche und königlich böhmische Bestätigung konnte daher weiter nichts fruchten, als daß der mehrerwehnte Rezeß dadurch selbst für den Kaiser, das Reich und die Krone Böhmen verbindlich worden wäre. Allein dieses war nicht nöthig, sondern es war genug, wenn nur die Grafen, Herren von Schönburg, solchen zu erfüllen schuldig waren.

§. 15.

Unterdessen dürfte doch immer diese von neuen erhobene Streitigkeit, worin die Grafen, Herren von Schönburg a) von dem kaiserlichen Hofe so nachdrücklich, und selbst mit einem kleinen Kriegsheer, unterstützet wurden b), sehr weit aussehend worden seyn, wenn nicht der bayerische Erbfolgekrieg im Jahr 1778. dazu gekommen wäre. Bey dem darauf erfolgten Frieden machte man nemlich von Seiten preußischer und sächsischer Seite die Abtretung des böhmischen Oberlehnseigenthums über die erwehnten drey schönburgischen Herrschaften an das Churhaus Sachsen zu einer der ersten Friedensbedingungen, und die Kaiserin Königin von Böhmen, Maria Theresia, sahe sich würklich genöthiget, durch dieses Opfer den Frieden zu erkaufen; indem sie alle ihre an diesen Herrschaften habende Rechte durch die am 13.

May

May 1779. zwiſchen ihr und dem **Churfürſten von Pfalzbayern** geſchloſſenen Konvention c) an letztern überließ, dieſer aber ſolche an den **Churfürſten von Sachſen** zur Befriedigung der auf die bayeriſche Allodialverlaſſenſchaft gemachten Anſprüche cedirte d).

a) Der vorzüglichſte Urheber der neuern Streitigkeiten war der regierende Graf Albrecht Chriſtian Ernſt, Herr zu Glauchau, welcher ſich zur katholiſchen Kirche bekannte, und deshalb mehrere Unterſtützung vom dem kaiſerlichen Hofe erwartete. Er erhielt ſie auch wirklich, und wurde dadurch um ſo kühner, obſchon verſchiedene der übrigen Grafen, Herren von Schönburg, ſeine diesfallſigen Maaßregeln keinesweges billigten. —

b) Bekanntermaſſen ließ die Kaiſerin im Jahr 1777. einige tauſend Mann Soldaten in die ſchönburgiſchen Lande einrücken, um dieſe der Landeshoheit des Churhauſes Sachſen zu entziehen. Zugleich ließ ſie die ſächſiſchen Mandate abnehmen, und überall den Reichsadler mit der Beyſchrift: Böhmiſches Reichsafterlehn aufrichten, auch die Obrigkeiten wegen der Appellationen an die Reichsgerichte verweiſen.

c) Die Worte dieſer Convention ſind folgende: „Sa Majeſté „l'Imperatrice-Reine pour Elle et ſes Succeſſeurs cède „à l'Electeur Palatin pour lui, ſes héretiers et Succeſſeurs — „*tous les Droits quelconques de la Couronne de Bohème* ſur „les Seigneuries de *Glaucha*, de *Waldenburg* et de „*Lichtenſtein* avec leurs dependances appartenantes aux „Comtes de *Schoenburg* pour faciliter l'arrangement des „pretentions allodiales de la Maiſon de Saxe.„

d) In dem Vertrage zwiſchen Pfalz und Sachſen iſt aber deshalb dieſes enthalten: „*S. A. E. Palatine* cède et „transfère ſans reſerve aucune pour Elle et ſes Succeſſeurs „à *S. A. E. de Saxe tous les Droits quelconques*, que la „*Couronne* de *Bohème* a exercés jusqu' ici ſur les Seigneu„ries de *Glaucha*, de *Waldenburg* et de *Lichtenſtein* appar„tenantes aux Comtes de *Schoenburg* et *ſituées dans le Ter„ritoire de l'Electeur de Saxe* de la même manière, qu' ils „lui ont été cedés, pour faciliter le préſent arrangement „par l'Article II. de la Convention ſignée aujourd' hui entre „Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine et S. A. E. Palatine, et

„que

„que dès ce moment et à jamais il ne puisse être retabli „et exercé contradiction et opposition quelconque par qui „que ce puisse être, contre tous les Droits de l'Electeur „de Saxe sur les dites Seigneuries.„ M. konf. Johann Jacob Mosers teschnischen Friedensschluß vom Jahr 1779. mit Anmerkungen, Frankf. 1779. 4. S. 11. 16. und 178—181.

§. 16.

Es konnten aber diese so deutlichen und klaren Verträge doch nicht verhüten, daß nicht die Grafen, Herren von Schönburg, neue Streitigkeiten über die sächsische Landeshoheit, und insbesondere über die Lehnseigenschaft gedachter Herrschaften, erheben sollten. Auf der einen Seite behaupteten sie, daß das Oberlehnseigenthum ohne ihr Vorwissen an das Haus Sachsen gültiger und verbindlicher Weise nicht habe überlassen werden können a), und daß dieses auch ihren hergebrachten Hoheitsrechten gar nicht nachtheilig seyn möge b); auf der andern Seite aber verstunden sie sich wohl zur Anerkennung des neuen Lehnherrn; nur verlangten sie, daß ihnen diese drey Lehnsherrschaften als sächsische Reichsafterlehne verliehen werden sollten, und als man ihnen dieses verweigerte, stellten sie den Rescriptsprozeß bey dem Reichshofrath zu Wien wider den Churfürsten von Sachsen an, welcher unsers Wissens noch bis jetzt nicht beendiget ist; ob sich die gedachten Grafen schon endlich zur Lehnsempfängniß verstanden haben c).

a) Der erste Einwurf der Grafen von Schönburg, daß nemlich der teschnische Frieden ohne ihre Mitwürkung abgeschlossen worden war, schien nach den Grundsätzen des Lehnrechts der wichtigste zu seyn; ob man ihnen gleich entgegen setzte, daß ihre Einwilligung in die Ueberlassung des Oberlehnseigenthums an das Churhaus Sachsen bloß dann nöthig gewesen sey, wenn solches an einen mächtigern Lehnherrn cediret worden wäre. Allein im Grunde wurden doch wirklich ihre sonstigen böhmischen Lehne dadurch einigermassen verschlimmert, daß ihr bisheriger Landes-

herr nunmehro auch zugleich ihr Lehnherr wurde. M. konf. hierbey Joh. Friedr. von Freisleben *de mutatione domini in subfeudis Imperii absque consensu vasalli invalida*, Goetting. 1754. 4. Die Grafen von Schönburg und ihre Räthe begingen daher einen grossen Staatsfehler, daß sie sich in der Folge zur Lehnssuchung bey der churſächsischen Lehnskurie so unbedingt verstunden, ohne sich vorher von letztern die Reichsafterlehnseigenschaft zusichern zu lassen. Man that diesen Schritt aus Furcht für den fiscalischen Prozeß, welcher aber bewandten Umständen nach gar nicht wider sie ausfallen konnte.

b) M. s. das Schreiben der Grafen von Schönburg vom 29sten December 1779. in der europäischen Staatskanzley Th. LIII. S. 164.

c) Sie machten vorzüglich auch darüber Schwierigkeiten, daß sie weder von dem Kaiser oder der Kaiserin-Königin an den Churfürsten von Pfalz, noch von diesem an den Churfürsten von Sachsen der Lehn halber überwiesen wären. Hierdurch wurde das kaiserliche Reſcript vom 20sten Sept. 1781. veranlasset, welches uns Büsching in den wöchenlichen Nachrichten von neuen Landcharten, statistischen und historischen Büchern und Sachen, 1784. Stück 18. S. 138. Auszugsweise liefert.

§. 17.

Dürfen wir aber unsere aufrichtige Meinung hierüber entdecken; so kann die Lehnseigenschaft der schönburgischen Herrschaften auf die Landeshoheit selbst nicht die mindesten Würkungen haben, und im Grunde würde es daher auch den Rechten des **Churfürsten von Sachsen** gar keinen Eintrag thun können, wenn auch schon die mehrgedachten drey Herrschaften, nemlich **Glauchau**, **Waldenburg** und **Lichtenstein**, würkliche Reichsafterlehne seyn sollten. Die Lehnsverbindung ist mit der Landeshoheit gar nicht verkettet, sondern die Rechte des Oberlehnseigenthums und der landesherrlichen Hoheit sind von einander völlig unterschieden. — Die erstere kann uns daher auch allhier weiter nicht beschäfti-

gen,

gen, wohl aber müssen wir jenen Unterschied bemerken, welcher überhaupt zwischen den churfächsischen Standesherrschaften und den bloßen gemeinen adlichen Lehnen herrscht, und für das Staatsrecht vorzüglich wichtig ist.

§. 18.

Man unterscheidet nemlich nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts die **gröſſern Lehne** (s. Feuda majora) von den **kleinern Lehnen.** (s. Feudis minoribus.) Unter den erstern verstehet man alle diejenige Lehne, welche zugleich mit Ausübung einiger Regalien verbunden sind, und zwar mit solchen Regalien, welche nach der gemeinen Landesverfassung kein Besitzer eines gemeinen adlichen Lehns auszuüben hat. Denn es ist bekannt, daß selbst die Besitzer der letztern Gattung adlicher Lehne mit untergeordneten Majestätsrechten, z. B. mit der Gerichtsbarkeit, dem Jure fisci, der Jagd, den niedern Metallen und Mineralien, u. d. m. beliehen sind; allein jene **gröſſern** Lehne sind noch überdies mit solchen Regalien begabet, welche eigentlich bloß zu den unmittelbaren **Rechten der Landeshoheit gehören.**

§. 19.

Den Inbegrif dieser Majestätsrechte nun, welche die Besitzer der **gröſſern churſächsischen Lehne,** oder der sogenannten Standesherrschaften, auszuüben haben, kann man wohl nicht ohne Grund eine **untergeordnete Landeshoheit** nennen, welche aber nicht weiter erstrecket werden kann, als solche durch gültige Verträge begründet ist. Sie bleibt auch der oberherrlichen Direktion des **Churfürsten** von **Sachsen** in der Maasse unterworfen, daß er über deren richtige Ausübung allenthalben kognoſziren kann, ohne daß wir ihm jedoch das Recht zuschreiben mögen, dieselbe den Verträgen und Herkom-

men zuwider, einschränken zu können a). — Nur ist diese untergeordnete Landeshoheit bald in weitere, bald in engere Gränzen eingeschlossen, nachdem nemlich die Besitzer solcher Lehne mehrere oder wenigere Majestätsrechte auszuüben befugt sind.

a) M. s. hierbey Michael Heinrich Griebners Diss. *de Subfeudorum Imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativa*, Lipsi. 1728. 4. Es ist nicht zu leugnen, daß die sächsischen grössern Lehne größtentheils aus Reichslehnen entstanden sind; allein an sich haben diejenigen Reichslehne, welche ehedem unmittelbar waren, in der Folge aber mittelbare Reichsafterlehne worden sind, anjetzt keine weitere Vorzüge, als ihnen von ihrer alten Reichsunmittelbarkeit durch das Herkommen und Verträge übrig geblieben sind. Man findet daher auch hier und da solche Dynastien, welche vorhin würkliche unmittelbare Reichslehne waren, jetzt aber in der Maasse landsäßig sind, daß man sie zu den gemeinen adlichen Lehnen rechnen muß, und sie in keinem Betracht als Feuda majora ansehen kann.

§. 20.

Es haben aber in Absicht des Churfürstenthums Sachsen und aller dazu gehörigen Lande folgende Fürsten, Grafen und Dynasten: nemlich 1) die Landgrafen von Hessenrothenburg wegen ihres ein Sechstheils an der Herrschaft Treffurt, 2) die Fürsten von Schwarzburg in Absicht der Aemter Heeringen, Kellbra und Ebeleben, 3) die Grafen von Stollberg wegen ihrer gesammten churſächsischen Lehne, und insbesondere noch wegen der Aemter Wolfsberg, Breitenbach und Berenrode, 4) die Grafen von Solms wegen ihrer Herrschaften Baruth, Sonnenwalde und Wildenfels, 5) die Grafen und Herren von Werthern wegen der Grafschaft Beuchlingen, und der Herrschaften Wiehe und Frohndorf, 6) die Grafen, Herren von Schönburg, wegen ihrer fünf Rezeßherr-

herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, und 7) alle Besitzer der in der Ober- und Niederlausitz gelegenen Standesherrschaften, würklich dergleichen untergeordnete Hoheitsrechte durch Verträge und das Herkommen erlanget; wie wir solches alles dann, wenn wir die einzelnen Majestätsrechte durchgehen werden, näher anzeigen wollen.

§. 21.

Unter allen diesen haben denn nun ohnstreitig wohl die Fürsten von Schwarzburg, die Grafen von Stollberg, und insbesondere noch die Grafen, Herren von Schönburg, die meisten Hoheitsrechte für sich zu erlangen gewußt. Alle diese drey Häuser geniessen selbst aller Rechte der Reichsstandschaft, und dieses ist in Absicht der Grafen von Schönburg um so sonderbarer, als dieselben nicht die mindesten unmittelbaren Reichslande besitzen, mithin ihre Reichsstandschaft auf der Person, und nicht auf ihren Herrschaften zu ruhen scheint a); ob es schon übrigens ganz ausgemacht seyn mag, daß sie ehedem würklich ihre Herrschaften als unmittelbare Reichslande besessen, und in dieser Qualität an den deutschen Reichsversammlungen Antheil genommen haben b).

a) M. s. den Hauptrezeß, d. d. 4ten May 1740. §. 18. „Es wollen auch Ihro Königl. Majestät (der Churfürst „Friedrich August II. von Sachsen) die Grafen, Herren „von Schönburg, an ihrer Reichs- und Kreis„standschaft und deren *Exercitio*, nach der Obser„vanz, und so weit sie es diesfalls hergebracht, nicht „hindern; jedoch unbeschadet dessen, was wegen Ihrer „Königl. Majestät landesfürstlichen Gerechtsamen in „diesem Rezeß bereits oben vorgekommen.„ Es scheint zwar, als ob durch diesen Vertrag die Reichs- und Kreisstandschaft der Grafen, Herren von Schönburg, einigermassen eingeschränkt sey; allein sie ist es im Grunde nicht, da sie ihnen eben nach der Observanz in gleicher Maasse, wie jedem andern Reichsstande, zukömmt.

b)

b) Canzler in s. *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 435. behauptet zwar sehr dreiste, daß die Grafen, Herren von Schönburg, niemals unmittelbare Reichslande besessen hätten, und will solches vorzüglich daraus beweisen, weil in den Reichsmatrikuln der Name der Herren von Schönburg ohne Beysetzung ihrer Besitzungen aufgeführet werde. Allein dieses letztere rühret ohnstreitig daher, weil sich das Haus Schönburg schon damals in mehrere Aeste ausbreitete, und jede Linie ihre eignen Besitzungen hatte, mithin es zu weitläuftig gewesen wäre, wenn man ein besonderes Verzeichniß der einzelnen schönburgischen Häuser und ihrer Besitzungen den Reichsmatrikuln hätte einverleiben wollen. — Daß die Herren von Schönburg aber würklich ehedem unmittelbare Reichslande besessen haben, lässet sich nicht nur aus der Geschichte, sondern auch schon aus der ihnen zukommenden Reichsstandschaft bewähren, weil sonst kein vernünftiger Grund vorhanden wäre, warum man ihnen dieselbe schon seit den ältesten Zeiten zugestanden hätte.

§. 22.

Mehr eingeschränkt sind die Hoheitsrechte der **Grafen von Solms, Grafen und Herren von Werthern,** und selbst der **Besitzere der ober- und niederlausitzischen Standesherrschaften.** Die letztern haben beynahe weiter keine auszeichnenden Majestätsrechte auszuüben, als daß man ihnen in Absicht der Geistlichkeit einige bischöfliche Rechte beygeleget hat, welche wir unten näher kennen lernen werden. — Ausserdem aber sind sie landsäßige Vasallen, und unterscheiden sich von den Besitzern der übrigen adlichen Lehne größtentheils bloß dadurch, daß selbst verschiedene adliche Lehngüter Afterlehne von ihnen sind. Keiner von ihnen kann auf die Reichsstandschaft in Absicht seiner lausitzischen Standesherrschaften Ansprüche machen, und sich die Reichsunmittelbarkeit beylegen wollen.

§. 23.

§. 23.

Seine ganz eigne Bewandniß hat es hiernächst mit der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen über das dem Hause **Hessenrothenburg** zustehende ein Sechstheil an der Herrschaft **Treffurt**. Denn obschon das letztere solche nicht ableugnet, so masset es sich doch verschiedene untergeordnete Hoheitsrechte an, welche ihm von dem **Churhause Sachsen** nie zugestanden worden sind. Im Grunde ist auch der **Landgraf** von **Hessenrothenburg** nach den diesfalls mit der **hessenkasselischen Linie** geschlossenen Theilungsrezessen weiter nichts als Erb- und Gerichtsherr von diesem ihm an der **Herrschaft Treffurt** zustehenden Antheile; dahingegen alle und jede Rechte der Landeshoheit dem **Landgrafen** von **Hessenkassel** damals daran vorbehalten, und solche nachher im Jahr 1731. von demselben an das **Churhaus Sachsen** zur Befriedigung der Ansprüche auf **Hanau-Münzenberg** abgetreten wurden a).

a) Fabers Staatskanzley Th. LXXII. S. 153—161. Das Haus Hessenrothenburg erhielt dieses ein Sechstheil von Treffurt zur Appanage; und kann daher auch eigentlich nur auf den Niesbrauch davon Ansprüche machen. Unterdessen hat es sich doch würklich in der Folge einige Rechte zugeeignet, welche ohnstreitig zur Landeshoheit gehören, und beruft sich deshalb nunmehr auf das Herkommen. Hieher gehört es z. B. daß sich dasselbe in dem Dorfe Grossenbursla alle geistliche Gerechtsame, und insbesondere die Einsetzung der reformirten Pfarrer und Schuldiener, zugeeignet hat. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 723. f.

§. 24.

Endlich ist noch zu erwehnen, daß die Landeshoheit des **Churfürsten** von **Sachsen** noch über einzelne kleine Besitzungen, besonders an den Gränzorten, streitig ist. Hieher gehören denn vorzüglich diejenigen Differenzien, wel-

welche über die bey dem Dorfe Grossenheeringen im Amte Tautenburg befindlichen Salzwerke entstanden sind. Bekanntermassen wurde ehedem das Salz zu Sulza gesotten; allein der Herzog Johann Philip von Sachsenaltenburg ließ die Sohle, wegen der Bequemlichkeit des Floßholzes, an der Sale weiter herunter, und bis an den Einfluß der Ilm leiten, und nunmehro wurden seit dem Jahr 1623. dem Dorfe Grossenheeringen gegen über, mit Vergünstigung des Churfürsten Johann Georg I. auf churſächsischen Grund und Boden verschiedene altenburgische Salzkothen und Wohnhäuser erbauet, so, daß dieses Salzwerk in der Folge einen eignen Flecken zu formiren anfing a). In der Theilung zwischen Weimar und Gotha vom Jahr 1672. wurde solches dem letztern zu Theil b), und dieses fing denn an, die churſächsische Landeshoheit darüber in Zweifel zu ziehen.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 719.

b) Müllers sächsische Annalen, d. d. J. 1672. S. 498.

§. 25.

Im Grunde kann denn aber wohl aus jener Vergünstigung des Churfürsten Johann Georg I. noch gar keine Entsagung der Landeshoheit über die auf churſächsischen Grund und Boden erbauten Gebäude und die darin sich aufhaltenden Personen gefolgert werden, und das Churhaus Sachsen hat daher auch das beste Recht, sich der Hoheit über jenes Salzwerk und die dabey befindlichen Häuser anzumaſſen; ob man schon übrigens nicht leugnen kann, daß von Seiten des Churfürsten von Sachsen dem altenburgischen Hause hierunter mehr zugestanden worden ist, als billig hätte geschehen sollen. Wenigstens hätte man durch einen deutlichen Vertrag die Landeshoheitsrechte des Churhauses anerkennen und regu-

liren

liren lassen können. Allein die damaligen Verhältnisse dieser beyden Häuser, welche mit einander in dem besten Vernehmen stunden, schienen dieses unnöthig zu machen.

§. 26.

Minder streitig ist aber die Landeshoheit des schriftsäßigen Ritterguths **Eßleben**, im Amte Eckardtsberga einbezirkt, welches dem Herzoge von Sachsen-Weimar gehört, und mit den Gerichten und Nutzungen zum fürstlich-sächsisch-weimarischen Amte Hartisleben gezogen worden ist; übrigens aber ganz ohne Widerspruch unter der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen stehet.

§. 27.

Eben so wenig hat auch der deutsche Orden und dessen Statthalter der Balley Thüringen die Landeshoheit über die Comthureyen **Zwätzen**, **Lehsten** a), **Liebstädt** und **Nägelstädt** in neuern Zeiten jemals in Zweifel gezogen; vielmehr muß der Statthalter so, wie die Comthurs zu **Dommitzsch** und **Dammsdorf**, wenn sie vom Orden erwählet worden sind, noch vor ihrer Einweisung, dem jedesmaligen Churfürsten von Sachsen nahmhaft gemacht, und von diesem bestätiget worden; immassen denn weder hierbey noch sonst der Hochmeister des deutschen Ordens einige Rechte über sie auszuüben hat. Vielmehr stehen diese Personen für sich und ihre Comthureyen lediglich unter der Landeshoheit der Churfürsten von Sachsen, vor welchen sie auch durchgängig Recht leiden müssen. Sie haben deshalb keine weitern Vorzüge, sondern werden durchgängig als Besitzer schriftsäßiger Lehne behandelt b).

a) Das Haus und Rittergut Lehsten besassen zuletzt die von Meldingen. Nachdem diese ausstarben, fiel dasselbe an den Lehnherrn, Herzog Georg von Sachsen, welcher sol-

solches mit allen Recht und Gerechtigkeiten, die gemeine Steuer und die gebührliche Landfolge ausgenommen, für 6000 rheinische Gulden an den deutschen Ritterorden zur Landkomthurey Zwetzen verkaufte. M. s. den Kaufbrief, d. d. Leipzig, am 26sten November 1507. in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. I. Part. spec. Sect. II. Cap. XIV. Num. 256. S. 832.

b) Es sind mit den deutschen Ordensrittern wegen der hohen Gerechtsame des chur- und fürstl. Hauses Sachsen über die in den sächsischen Landen belegene Ordensgüter zwey hierher gehörige Rezesse in den Jahren 1583. und 1593. abgeschlossen worden. Zugleich ziehe man hierbey zu Rathe: B. G. Struvs *Syntagma juris publ. Imp. nostri R. G.* Jenae 1720. 4. Cap. XXVIII. §. 19. p. 1385.

Zwey-

Zweyte Hauptabtheilung.

von

Ausübung der einzelnen Landeshoheits-rechte, und denen dazu niedergesetzten Kollegien und Departements.

Erster Abschnitt.

Von den

verschiedenen Landeskollegien und Departements, durch welche die Landeshoheitsrechte ausgeübet werden.

Erste Abtheilung.

Von

diesen verschiedenen Kollegien überhaupt, und denn von denjenigen, so die vereinigten sächsischen Chur- und Erblande allein angehen, insbesondere.

§. 1.

Bevor wir die einzelnen Hoheitsrechte eines Churfürsten von Sachsen durchgehen können, müssen wir nothwendig unsern Lesern eine richtige Uebersicht von den Landeskollegien und allen denjenigen Expeditionen liefern, durch welche die äussern und innern Angelegenheiten des Landes besorget werden. Es sind solche: 1) das geheime Kabinet, 2) das geheime Konsilium, 3) das geheime Finanzkollegium, 4) das geheime Kriegsrathskollegium, 5) die Landregierung, 6) das Appellationsgericht, 7) das Obersteuerkollegium, 8) die Oberrechnungsdeputation, 9) der Kirchenrath,

rath, 10) das Oberkonſiſtorium zu Dresden, 11) das Konſiſtorium zu Leipzig, 12) das Konſiſtorium zu Wittenberg, 13) die Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerzien-Deputation, 14) die Kammer-Kreditkaſſen-Kommißion, 15) die Kaſſenbillets-Kommißion, und 16) das Sanitätskollegium; ferner 17) das Oberhofgericht zu Leipzig, und 18) das Oberhofgericht zu Wittenberg. Dieſe erſtrecken ſich denn nun theils über alle churſächſiſche Lande ohne Unterſchied, oder insbeſondere nur über die vereinten Chur- und Erblande; dahingegen jedes der drey Stifter ſeine eigne Stiftsregierung und Konſiſtorium hat.

§. 2.

In Abſicht der Oberlauſitz bemerken wir noch: 1) das Oberamt und *Judicium ordinarium* der Verordneten von Land und Städten, 2) das Amt Budißin, 3) das Amt Görlitz, 4) das Hofgericht zu Budißin, 5) das Hofgerichte zu Görlitz, 6) das adliche Waiſenamt, und insbeſondere 7) die Landeshauptmannſchaft. In der Niederlauſitz hingegen findet man 1) eine Oberamtsregierung, 2) die Landeshauptmannſchaft, 3) ein Konſiſtorium, und 4) ein Landgericht. Das Fürſtenthum Querfurt hingegen hat zwar ehedem ein beſonderes Appellationsgericht a) und Konſiſtorium gehabt, übrigens aber unter der Landesregierung zu Weiſſenfels b) geſtanden; allein nach Erlöſchung der weiſſenfelſiſchen Linie ſind dieſe aufgehoben, und mit der Landesregierung zu Dresden, dem daſigen Appellationsgerichte, und den Konſiſtorien zu Leipzig und Dresden kombiniret worden.

a) Dieſes Appellationsgericht hatte alljährlich zweymal Sitzungen.

b)

b) Die weissenfelsische Erblandesregierung wurde im Jahr 1663. errichtet. In dem Archiven derselben befanden sich die wichtigsten Urkunden über das Fürstenthum Querfurt und dessen ursprüngliche Verfassung, welche aber nachher zum geheimen Archiv nach Dresden gebracht worden sind, woselbst sie anjetzt verwahret werden. M. s. den die Aufhebung derer Collegiorum zu Weissenfels und die neue Einrichtung, besonders in dem Fürstenthum Querfurt, betreffenden Befehl vom 1sten Julii 1746. in *Codic. Augusteo*, Tom. I. p. 346.

§. 3.

In den hennebergischen Landen legte bereits Herzog Moritz Willhelm im Jahr 1702. eine eigne Erblandesregierung an; allein nach seinen im Jahr 1718. erfolgtem Ableben wurde sie in eine Kommißion zur Justizadministration a), und nachher in eine eigne Oberaufsicht verwandelt, welche die Landesregierung und das Konsistorium zu dirigiren hat. Eben so befindet sich in der Grafschaft Mannsfeld, churſächsischen Antheils, ein Oberaufseheramt; dahingegen das dasige Konsistorium im Jahr 1780. aufgehoben, und mit dem Konsistorio zu Leipzig, vereinbaret worden ist.

a) Wabsts historische Nachricht von der Justizverfassung des Churfürstenthums Sachsen, Leipzig 1732. in fol. Abschn. II. Kap. III. §. 23. und 24. S. 133.

§. 4.

In den mittelbaren Landen findet man aber noch folgende besondere Untergerichte: als 1) in den fürstlich-schwarzburgischen Landen α) die Regierung zu Frankenhausen, β) die Regierung zu Sondershausen, und γ) das Konsistorium zu Ebeleben; 2) in der Herrschaft Treffurt, hessenrothenburgischen Antheils, die hessische Kanzley zu Rothenburg; 3) in den schönburgischen Herrschaften α) die Gesammt-

Re-

Regierung zu Glauchau, und β) das gemeinschaftliche Konsistorium daselbst; 4) in den stollbergischen Besitzungen das Konsistorium zu Roßla, 5) in den wertherischen Herrschaften das geistliche Untergericht Frohndorf, und 6) in der niederlausitzischen Standesherrschaft Forsta das Konsistorium zu Forsta.

§. 5.

Das geheime Kabinet ist im Jahr 1706. von Friedrich August II. von Polen errichtet worden, und wird von dem Churfürsten selbst dirigirt; indem es eigentlich kein Landeskollegium, sondern mehr eine geheime privat-Kanzley des Landesfürsten ist, in welcher er alle Landesangelegenheiten, so seiner Kognition vorbehalten sind, reguliren und besorgen läßt. Es theilet sich in drey Departements, nemlich 1) in das Departement der einheimischen Staatssachen, 2) in das Departement der Kriegssachen, und 3) in das Departement der auswärtigen Staatssachen, wovon jedes durch einen Kabinetsminister dirigirt wird, und mit einigen Staats- und geheimen Kabinetssekretarien a) und Kanzellisten bestellt ist, indem denn auch noch bey dem geheimen Kabinetsarchiv einige geheime Kabinetssekretarien, Registratorn und Kanzellisten angestellet sind.

a) Zu den Staatssekretarien des geheimen Kabinets werden Hof- und Appellationsgerichtsräthe oder auch Legationsräthe gewöhnlich gebraucht In dem Kabinet selbst findet man anjetzt fünf Kabinets- und acht Konferenzminister. Der Versammlungsort ist auf dem churfürstl. Schlosse.

§. 6.

Das eigentliche höchste Landeskollegium ist aber ganz ohnstreitig das geheime Konsilium, welches Churfürst August im Jahr 1574. für seine gesammten Lande errichtete. Anfänglich führte er selbst in demselben den

den Vorsitz; allein im Jahr 1581. ernannte er seinen Churprinzen **Christian** zum Präsidenten. a). Unter **Friedrich August** I. war aber solches **Egon**, Fürst von **Fürstenberg**, nach dessen Abgang sothanes Praesidium wiederum dem damaligen Churprinzen, **Friedrich August** II. übertragen wurde b). Anjetzt aber führt solches der Churfürst selbst. Es bestehet dasselbe aus **fünf würklichen geheimen Räthen**, welche zugleich **Konferenzminister** sind; aus der **geheimen Kanzley**, wobey anjetzt **neun geheime Referendarien**, **acht geheime Registratorn**, und drey und zwanzig **geheime Kanzellisten** angestellt sind, und aus der **Expedition des geheimen Archivs**, welche durch **einen Archivar**, einen **Sekretär**, einen **Registrator**, und **zwey geheime Kanzellisten** besorgt wird c).

a) Heinrichs sächsische Geschichte, Th. II. S. 274.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 457.

c) Seit dem Jahr 1716. ist es in sechs Departements vertheilt, nemlich 1) das domestique, 2) das Reichs- und ausländische, 3) das Kammer- Kommerzien- Münz- und Gränz- 4) das Justitz- und Polizey- 5) das Militair- Steuer- und Landtags- und 6) das Ober- und Niederlausitzer Departement.

§. 7.

Dieses **höchste Kollegium** führt die Direktion und Aufsicht über alle andere Kollegien ohne allen Unterschied; es mag Staatssachen, Reichsgeschäfte, innere Landesangelegenheiten, Religions- und Konsistorialsachen, Kriegsgeschäfte, Finanzsachen, Justitzsachen, Lehnssachen, Gränzstreitigkeiten, Polizeysachen, Begnadigungen, Dienstbestallungen und dergleichen betreffen a). Alle übrige Landeskollegien müssen in wichtigen Sachen, welche sie sich nicht selbst abzumachen getrauen, dahin Bericht erstatten, und von hier aus Befehl erwarten b). Es erstrecket sich dieses höchste Kollegium über alle Lande des **Churfürsten** von **Sachsen**, sie mögen den Chur-

und alten Erblanden einverleibet seyn oder nicht. Selbst alle Angelegenheiten der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz gehören für dasselbe, als in Absicht deren es die höchste Appellationsinstanz ist.

a) Wabsts historische Nachricht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. I. §. 3. S. 60.

b) Dieses findet vorzüglich auch in Absicht der Landesregierung statt, wenn eine völlige Gleichheit unter den zwiespaltigen Stimmen entstehet. M. s. die Kanzleyordn. vom 8ten Junii 1657.

§. 8.

Das geheime Finanzcollegium ist an die Stelle der sonstigen Kammer getreten, welche ebenfalls Churfürst August für seine damaligen gesammten Lande errichtet hatte. Zwischen der letztern und der Landesregierung entstunden aber um deswillen sehr heftige Streitigkeiten, weil sich die Kammer nicht selten unter dem Schein des landesherrlichen Interesse in die eigentlichen Justitzsachen einmischte. Dies veranlaßte denn verschiedene Mandate über die wechselseitig zu beobachtenden Gränzlinien, durch welche die Macht der Kammer bald vergrössert, und bald wiederum verringert wurde. Endlich legte man dem jetzt regierenden Churfürsten Friedrich August III. einen Plan zur Errichtung einer General-Hauptkasse vor, welcher denn auch genehmigt, und dergestalt ausgeführt wurde, daß man solche im Jahr 1773. errichtete, und hernach im Jahr 1778. die Administration der Generalakzise damit verband. Im Jahr 1782. aber verwandelte man solche in eines der höchsten Landeskollegien, vereinigte damit das Kammerkollegium, imgleichen das Kammer- und Bergkollegium, und so entstund seit dem 1. Decembr. 1782. das geheime Finanzkollegium, wobey man ohnstreitig die Absicht hatte, die Verrechnung und Verwaltung der Landeseinkünfte auf eine zweckmäßige Art zu simplifiziren a).

a) M. s. das ins Land ergangene Mandat, die Errichtung des geheimen Finanzkollegii betreffend, vom 7ten Nov. 1782.

1782. Es ist eine ausgemachte Sache, daß es würklich die Staatsklugheit erfordert, die Landeseinkünfte in eine einzige Kasse fliessen, und solche durch ein gemeinschaftliches Kollegium verwalten zu lassen. Allein dadurch, daß die Fürsten, ausser dem gemeinen Landesschatze, eigne Domanialgüter haben, und mehr auf diese als auf jenen Bedacht zu nehmen pflegen, ist ein getheiltes Interesse entstanden, und dieses hat die mehrern Expeditionen und Departements veranlasset, welche zur Besorgung der landesherrlichen Einkünfte nach und nach angestellt worden sind. Bey so gestalten Sachen nun, ist es wohl nicht zu tadeln, wenn der Fürst zur Besorgung aller Landesrevenüen ein doppeltes Collegium, nämlich ein solches, welches den gemeinen Landesschatz zu verwalten hat, und dann ein anderes, welches seine eignen Finanzen zu besorgen hat, niedersetzt. Nur möchte man die Macht des leztern nicht zu weit ausdehnen; da es doch im Grunde weiter nichts, als eine Privat-Expedition des Landesherrn zur Besorgung seiner Domainen seyn sollte. Allein an den Höfen denkt man hierüber ganz anders. Je mehr man die Gewalt eines solchen Kollegiums in den innern Landesangelegenheiten vermehrt; je mehr Wege öfnet man demselben, um die Einkünfte des Landesherrn vergrössern zu können. Und hierauf denkt man immer mehr, als auf Mittel zur Erhöhung des gemeinen Landesschatzes.

§. 9.

Das **geheime Finanzkollegium** ist aber ein ausserordentlich grosses Kollegium, welches aus einen **Präsidenten**, eilf **geheimen Finanzräthen**, sechs **würklichen Finanzräthen**, einen **würklichen geheimen Kammer- und Bergrath**, drey **geheimen Kammerräthen**, einen **würklichen Kammer- und Bergrath**, drey **würklichen Akzisräthen**, fünf **Bergräthen**, vier **Finanzaßistenzräthen**, und vier **Kammeraßistenzräthen** bestehet. Als Departements derselben muß man folgende ansehen: 1) die **geheime Finanzkanzley** a), 2) die **Buchhalterey** b), 3—6) vier **Finanzrechnungs-Expeditionen** c), 7) das **Archiv** d), 8) die **Hauptkasse** e), 9) das **General-Kriegszahlamt** f), 10) die **Rentkammer** g), die **Generalakziskasse** h).

a) Bey der geheimen Finanzkanzley sind dermaln drey geheime Finanzsekretarien, welche zugleich Finanzaßistenzräthe sind, vierzehn ordentliche Finanzsekretarien, so insgesammt den Titel als geheime Finanzsekretarien führen, funfzehn ausserordentliche Finanzsekretarien, ein und zwanzig Finanzregistrators, vierzig Finanzkanzellisten, und zwey und dreyßig Akzeßisten angestellet.

b) Die Buchhalterey besorgen ein Oberbuchhalter, ein Buchhalter, ein Examinator, ein Registrator, zwey Kalkulatorn und ein Kanzelliſt.

c) In der ersten Finanzrechnungs-Expedition sind dermaln ein geheimer Finanzrechnungssekretär, ein Rechnungssekretär, vier Rechnungsexaminatorn, fünf Kalkulatorn, ein Kanzelliſt und zwey Akzeßisten. In der zweyten: der Landrentmeister, der Vicelandrentmeister, ein Finanzsekretär, sieben Rechnungssekretarien oder ordentliche Kalkulatorn, zwölf ausserordentliche Kalkulatorn, zwey Finanzkanzelliſten und vier Akzeßisten. In der dirten: drey Rechnungssekretarien, zehn Kalkulatorn und vier Akzeßisten. In der vierten: ein geheimer Finanzsekretär, ein ordentlicher Kalkulator, und ein ausserordentlicher Kalkulator.

d) Bey dem Archiv sind ein geheimer Finanzsekretär, ein Sekretär und zwey Kanzelliſten angestellt.

e) Die Hauptkasse dirigirt der Hauptkaßirer, welchen drey Kalkulatorn beygeordnet sind.

f) Das General-Kriegszahlamt gehörte sonst zum geheimen Kriegsrath. Es befinden sich anjetzt bey demselben: der General-Kriegszahlmeister, der Kontrolleur, sechs Kopiſten und ein Akzeßiſt.

g) Bey der Rentkammer sind ein Rentkammermeister, ein Rentkammerkaßirer, und zehn Rentkammerschreiber angestellt.

h) Die Generalakziskasse wird durch einen Generalakziskaßirer und vier Kalkulatorn besorgt.

§. 10.

Es gehört aber für das geheime Finanzkollegium die Besetzung aller bey den churfürstlichen Domainen,

nen, den Bergwerken, der Münze, dem Postwesen, den Salzwerken, den Rentämtern, dem Gleite, der Land- und Generalakzise, den Flössen, dem Forst- und Jagdwesen, dem Strassen-Wasser- und Landbaue, und den unter demselben stehenden Expeditionen erforderlichen churfürstlichen Bedienten, die Verpflichtung derselben sowohl, als der Justizbeamten und Aktuarien a), die Besorgung des ganzen Finanzwesens, mit Inschluß aller churfürstlichen Domanial-Grundstücke und der daher fliessenden Einkünfte, und insbesondere auch der Akzise b), und der Bergwerke c), so, wie aller übrigen landesherrlichen Einkünfte. Hieraus läßt sich denn nun aber leicht übersehen, daß dieses **Kollegium** für die dermalige churfächsische Verfassung ausserordentlich wichtig ist, zumal da sich dasselbe über alle churfächsische Lande erstrecket, und in allen hieher gehörigen Sachen von den Aemtern und übrigen schriftsäßigen Obrigkeiten unmittelbar Bericht erfordert, mit der **Landesregierung** hingegen bloß kommunizirt, wenn die Justizsachen mit den landesherrlichen Einkünften verknüpft sind d).

a) Bey Ernennung der Justizbeamten und Aktuarien konkurriret die Landesregierung in der Maasse, daß wider der leztern Willen kein Subjekt angestellet werden kann; indem dieses über die Brauchbarkeit des Kandidaten und über seine diesfallsigen Specimina zu entscheiden hat.

b) Vor Errichtung des Finanzkollegiums war in dem Churfürstenthume Sachsen ein besonderes Generalakziskollegium, welches die Verwaltung der Akziseinkünfte hatte, und die höchste Instanz in Defraudations- und andern Akzissachen war. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 460. Jezt gehört dieses alles für das Finanzkollegium, welches ganz in jene Stelle getreten ist.

c) Das Berggemach war bey der sonstigen Kammer ein eignes Departement, in welchen der unterste Kammerrath das Protokoll führte. M. s. Glafey am nur angezeigten Ort, S. 461. Jezt gehören alle diejenigen Sachen, welche die politische und ökonomische Einrichtung der Bergwerke zum Gegenstand haben, so wie die streitigen Bergwerks-

werksſachen in der Appellationsinſtanz für das geheime Finanzkollegium, welches die Appellationsurthel nicht ſelten durch das Appellationsgericht, mit Zuziehung einiger Bergverſtändigen, abfaſſen läßt.

d) Das geheime Finanzkollegium und die Landesregierung ſind einander nicht über- ſondern beygeordnet. Für jenes gehören alle Finanzſachen, und für dieſes alle Rechtsſachen. In gemiſchten Sachen müſſen beyde mit einander kommuniziren. Die Unterobrigkeiten müſſen daher bey ihren Berichten anjetzt genau in Obacht nehmen, ob von einer bloſſen Juſtitzſache die Rede iſt, oder ob die Finanzen dabey in Betracht kommen. In dem letztern Fall verlangt das geheime Finanzkollegium den Vorzug in der Maaſſe, daß man in gemiſchten Sachen an daſſelbe Bericht erſtatten, und erwarten ſoll, ob ſolches die Kommunikation mit der Landesregierung vor nöthig erachten wird oder nicht. Hierdurch geſchieht es aber würklich, daß viele Rechtsſachen von dem geheimen Finanzkollegium ausſchlieſſend erörtert werden, woran die Landesregierung billig Antheil nehmen ſollte. So bald das landesherrliche Intereſſe nur auf irgend eine noch ſo entfernte Art bey einer Rechtsſache konkurriret; ſo bald zieht auch das geheime Finanzkollegium deſſen Erörterung für ſich, und züchtigt diejenigen Beamten mit harten Verweiſen, welche ihre in dergleichen Rechtsſachen zu erſtattende Berichte zur Landesregierung einſenden. Will man nun aber die eigentliche rechtliche und politiſche Verfaſſung von dieſem wichtigen Kollegio ganz überſehen; ſo muß man nur dieſes in Erwegung ziehen, daß daſſelbe durchgängig an die Stelle des Generalakzieskollegii, des Kammerkollegii und des Kammer- und Bergkollegii getreten iſt, mithin die vereinte Macht aller jener Landeskollegien hat. Dies beſagt auch insbeſondere noch die demſelben ertheilte ungedruckte Anweiſung. In dieſer Abſicht muß man vorzüglich die ſonſtige Verfaſſung des Kammerkollegii genau ſtudieren. M. ſ. Schrebers neue Sammlung verſchiedener in die Kameralwiſſenſchaften einſchlagender Abhandlungen und Urkunden, Th. II. S. 238—285.

§. 11.

Das **geheime Kriegsrathskollegium** iſt ſchon im vorigen Jahrhundert errichtet worden. Es beſteht anjetzt aus einem **Vizepräſidenten**, fünf **würklichen**

ge-

geheimen Kriegsräthen und drey würklichen Kriegsräthen. Bey denselben sind: 1) die Hauptexpedition a), 2) das Archiv b), 3) die Kommißariatsexpedition c), 4) die Proviantamtsexpedition d), und 5) die Rechnungsexpedition e). Dieses Kollegium besorgt die ganze Kriegsverfassung, die Einquartierung, die Ordonanzen, und alle andere Verordnungen, welche das Kriegswesen betreffen f). Es ist die höchste Instanz in allen jenen Angelegenheiten, welche den Militärstand angehen, und steht unmittelbar unter dem geheimen Konsilio.

a) Die Hauptexpedition oder Kanzley bestehet aus zwey Oberkriegskommissarien, einen Sekretär, zwey geheimen Kriegsregistratorn, zwey geheimen Kriegskanzellisten, und einigen überzähligen Kriegskanzellisten.

b) Das Archiv wird anjetzt durch einen geheimen Sekretär, einen adjungirten Archivsekretär, und einen Kanzellisten besorgt.

c) Bey der Kommissariatsexpedition sind zwey Oberkriegskommissarien, ein Sekretär, ein Registrator, ein ordentlicher Kanzellist, zwey ausserordentliche Kanzellisten, und drey überzählige Kanzellisten anjetzt angestellt. Hiernächst befinden sich annoch bey der Invaliden- und Soldatenknaben-Expedition ein Kriegskommissär und ein Kriegszahlamtskopiste. Die Kasernenökonomie besorgt noch besonders der Kaserneninspektor, und das Kommissariats- und Proviantfuhrwesen der Equipagekommissar.

d) Die Proviantamtsexpedition formiren zwey Oberkriegs- und Oberproviantkommissarien, ein Sekretär, ein Proviantkommissär, welcher zugleich die Stelle eines Registrators vertritt, fünf Proviantoffiziere, davon erster ebenfalls Registrator ist, und zwey Proviantoffizianten. Unter dieser Expedition stehen in den hieher gehörigen Sachen zwölf Proviantverwalter der Landmagazins, und fünf Landmagazinkontrolleurs.

e) Bey der Rechnungsexpedition ist ein Oberkriegs- und Oberrechnungskommissar, ein Sekretär, ein Registrator, drey ordentliche Kalkulatorn, vier ausserordentliche Kalkulatorn und ein Kopist angestellet.

f)

f) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 457. f. Dieses Kollegium besorgt eigentlich das Majestätsrecht des Kriegs, in so weit solches Landesverordnungen in dem Innern des Landes betrift und erfordert. Nur mit den eigentlichen Rechtssachen hat es nichts zu thun, in so ferne nicht dergleichen über die Einquartierung, die Militzfuhren, Aushebung der Rekruten, und andere für dasselbe gehörige Gegenstände entstehen. In allen diesen Fällen sollen die Obrigkeiten gar keine ordentliche Processe gestatten, sondern sofort an dieses Kollegium Bericht einsenden. Den Plan des geheimen Kriegsrathskollegii findet man in Schrebers neuen Sammlung ꝛc. Th. V. S. 1—58.

§. 12.

Das wichtigste Kollegium für die sächsische Justitzverfassung ist ohnstreitig die **Landesregierung**, deren Entstehung sich eigentlich in jenen Zeiten verliert, wo jeder Landesherr zwar Kanzler und Räthe hatte, solche aber nicht fixirte, sondern bey seinen Hoflagern mit sich führte. Erst zu Herzog **Albrechts** Zeiten vom Jahr 1486. an hat sich die sächsische **Landesregierung** zu einem festen Kollegio gebildet, und ihren fortdaurenden Sitz zu Dresden gehabt a). Es dirigirt dieselbe der **Kanzler** b), welchen unterweilen ein **Vizekanzler** zugeordnet wird. Ueberdies sind nach der neuesten Einrichtung c) **dreyßig Hofräthe** dabey angestellt, nemlich funfzehn adliche und funfzehn bürgerliche, welchen von Zeit zu Zeit noch einige überzählige Hofräthe beygesellet worden, welche aber bloß in Ermanglung der ordentlichen Hofräthe das Stimmrecht haben d).

a) Wecks Beschreibung der Stadt Dresden, S. 175. Wabsts historische Nachricht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. I. §. 3. S. 60. Die Verfassung der Landesregierung gründet sich vorzüglich auf die Kanzleyordnungen vom 13ten Julii 1642. und 8ten Junii 1657.

b) Der Kanzler muß nothwendig von Adel seyn. Er verwahret das Kanzleysiegel, und ordnet die Sitzungen.

c)

c) Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hat die Landesregierung nur aus zehn Personen, nämlich den Kanzler, fünf adlichen und vier gelehrten Räthen bestanden. Wabst, a. a. O. §. 4. S. 61. Nachher hat man die Anzahl der ordentlichen Hofräthe immer mehr und mehr, und endlich bis auf vier und zwanzig anwachsen lassen. Allein selbst diese scheinen jetzt zu wenig zu seyn, um die bey der Landesregierung vorkommenden Geschäfte gehörig befördern zu können. Es ist daher auf dem neuesten im Jahr 1787. vorgewesenen Landtag in Vorschlag gekommen, die Anzahl der ordentlichen Hof- und Justizienräthe bis auf dreyßig zu vermehren. Man hat dieses auch von Seiten der Landschaft genehmiget, und zur Ausbringung der Besoldung eine Erhöhung der Weinsteuer verwilliget. M. s. den Landtagsabschied vom Jahr 1787. Es erhält aber nach der alten Einrichtung jeder der ordentlichen Hof- und Justizräthe jährlich ein tausend Gülden Besoldung, welche so, wie die übrigen Besoldungen der alten Landes- und Gerichtskollegien, von dem Fleischsteuerpfennig genommen wird. M. s. den Landtagsabschied vom Jahr 1716. §. 13. Zur Beschleunigung der Geschäfte soll dieses Kollegium nunmehr in zwey oder drey Senate vertheilet werden.

d) Landtagsabschied vom Jahr 1718. §. 2. Spezialreskript, d. d. Dresden, den 9ten Januar 1710. Ausser den überzähligen Hofräthen sind insbesondere noch seit dem Jahr 1773. gewisse Assessorn angestellet worden, wozu man diejenigen jungen von Adel zu admittiren pflegt, welche ihre akademischen Studien vollendet haben, examiniret sind, und sich zu einer Hofrathsstelle qualifiziren wollen. Bey dem Oberhof- und Hofgerichte erhalten diese Akzessisten den Namen der Auditorn. Ihre Anzahl ist unbestimmt. Sie können aber weder beym Referiren noch Votiren gebraucht werden, und die Absicht ihrer Anstellung ist bloß diese, daß sie mit dem Gange der Rechtshändel und Kanzleygeschäfte bekannt werden sollen.

§. 13.

Die **Landesregierung** besteht aus folgenden Expeditionen: 1) aus der **Lehnsexpedition** a), 2) der **Vorbeschiedsexpedition** b), 3) der **ausländischen Expedition** c), 4—10) den **sieben Kreisexpeditionen** d), und 11) der **Vormundschaftsexpedition** e).

Zu

Zu der erstern gehörte auch ehedem die **Appellationsgerichtsexpedition**; allein im Jahr 1661. wurden sie von einander getrennt f). König **Friedrich August** II. formirte aber aus dem Appellationsgericht ein eignes **Kollegium** g), und seit der Zeit kann man diese letztere Expedition gar nicht mehr zur Landesregierung rechnen.

a) In der Lehnsexpedition sind ein Lehnssekretär, welcher das Prädikat eines geheimen auch Lehns- und Gerichtssekretärs hat, ein Registrator und ein Kopist angestellt. Nach **Wabsts** historischen Bericht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. I. §. 5—10. S. 64 bis 77. gehören folgende Sachen, nämlich: 1) alle Lehnssachen, und zwar privative für den sächsischen Ober- und Hofgerichten, α) alle Belehnungen über schrift- und amtsäßige Lehngüter, Lehnstämme, Lehnerbämter u. s. w. β) Die Bestätigung der Lehnsvormünder bey schrift- und amtsäßigen Lehnen, γ) die Bestätigung der Leibgedinge, welche nach der Kanzleyordnung vom Jahr 1657. dann erforderlich ist, wenn das Leibgedinge, dem Landesgebrauch zuwider, über das eingebrachte Gut erhöhet wird, δ) die Bestätigung und Ausfertigung aller Verträge über lehn- und schriftsäßige Erbgüter, Käufe, Täusche, Pächte, Vergleiche, Schuld- und Pfandbriefe, Cessionen und Adjudikationsrecesse, ε) die Verstattung der Hülfsvollstreckung in adliche schrift- oder amtsäßige Lehngüter, und ζ) die Erörterung der zwischen den Lehnherren und Vasallen vorfallenden Streitigkeiten, ferner 2) alle Bestätigung der Privilegien und Innungen, 3) die Insinuation der Schenkungen und letzten Willensverordnungen, 4) die Verpflichtung derer bey der Landesregierung angestellten Räthe und Subalternen, und endlich 5) die Niederschreibung der Klagen und Reverentialaposteln.

b) Die Vorbeschiedsexpedition, vor welche lediglich die Vorbescheide gehören, bestehet aus einem Sekretär und einigen Kanzellisten.

c) In der ausländischen Expedition arbeiten anjetzt ein Sekretär, ein überzähliger Sekretär, ein ordentlicher und etliche überzählige Kopisten. Vor diese gehören 1) alle auf das Wohl des ganzen Landes einschlagende Sachen, insbesondere auch die Aufrechterhaltung guter Po-

Polizey, 2) die Ausfertigung und Promulgation der Gesetze und Mandate, imgleichen der Avokatorien, 3) die Immatrikulirung der Notarien, und die Admißion der Advokaten, und ihre Korrektion durch Verweise, Geldbussen, Suspension und Remotion, so, wie die Ermäßigung der Advokaten- und Gerichtsgebühren, 4) die Zusammenberufung der Stände zu allgemeinen Landesversammlungen, mit Ausschluß der Ausschußtäge, als welche vom geheimen Konsilio unmittelbar ausgeschrieben werden, 5) die Intimationen der Dignitäten und Vasallenveränderungen, 6) die Interzeßionalien von und für Auswärtige, 7) und überhaupt alle Sachen, welche in keinen gewissen Kreis gehören, hiernächst aber insbesondere noch 8) die Verwahrung des Kanzleyarchivs, und die darin aufzubehaltenden Lehns- und Kanzleyakten, und endlich 9) die Conservation der Kanzley- und Ritterpferdsmatrikul. Wabst, a. a. O. §. 5 und 12. S. 64. f. und 79.

d) Hierher gehören die Expeditionen, 1) des Churkreises, 2) des thüringischen Kreises, 3) des meißnischen Kreises, 4) des Leipziger Kreises, 5) des gebürgischen Kreises, 6) des voigtländischen Kreises, und 7) des neustädtischen Kreises. Diese drey letzten besorgt gewöhnlich ein gemeinschaftlicher Sekretär, mit einem ordentlichen Kopisten, und einigen überzähligen Kopisten und Kanzellisten. Jede der übrigen Kreisexpeditionen hat ihren besondern Sekretär, einen ordentlichen Kopisten, und ebenfalls einige überzählige Kopisten und Kanzellisten. In diesen Expeditionen werden alle die aus dem einzelnen Kreisen eingehende Rechtssachen, und überhaupt alle übrige Angelegenheiten, besorgt, welche nicht vor die übrigen vier besondern Expeditionen gehören. Man richtet sich aber hierbey keineswegs, wie Wabst, a. a. O. §. 5. S. 65. unrichtig vorgiebt, nach dem Aufenthalt des Supplikanten oder Impetranten, sondern darnach, in welchen Kreis dasjenige Gericht lieget, an welches deshalb Befehl erlassen werden muß.

e) Die Vormundschaftsexpedition ist erst neuerlich, nach Publikation der Vormundschaftsordnung, errichtet worden. Bey derselben sind alle in Vormundschaftssachen aus den untern Gerichten eingehende Berichte und die darauf abzufassende Befehle, die einzusendenden Tabellen über die bey jedem Gerichte anhängigen Vormundschaftssachen, die Bestätigung der Vormünder über die unmittelbar von

der

der Landesregierung zu bevormundenden Pupillen, die Abnahmen der Rechnungen von diesen Vormündern, und alle hieher einschlagende Sachen zu expediren. Es besteht dieselbe aus einem Sekretär, einem Kalkulator und einem Kanzellisten.

f) Wabst a. a. O. §. 5. S. 64.

g) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 459.

§. 14.

Um die eigentliche Verfassung der Landesregierung ganz zu übersehen, muß man solche einmal, als ein Kollegium, welches die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn in den **unmittelbaren** und **mittelbaren Chur-** und **alten Erblanden**, den **Stiftern**, dem **Fürstenthum Querfurt**, und der **Grafschaft Mannsfeld** auszuüben hat a), dann, als die höchste Appellationsinstanz aller in diesen Landen befindlichen Unterregierungen b) und Untergerichten, ferner, als die erste Instanz aller schriftsäßigen Gerichtshöfe, Personen und Güter, und endlich als den churſächsischen Lehnhof betrachten c).

a) Nur die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz und die hennebergischen Lande stehen unter der Landesregierung ganz und gar nicht, sondern erkennen lediglich das geheime Konsilium für ihre höchste Appellationsinstanz. Eben dieses Kollegium ist solches auch in Absicht der Ganerbschaft Treffurt und der Graf- und Herrschaften Blankenhayn, Niederkranichfeld und Gleichen. Wabst, a. a. O. Abschn. I. Kap. II. §. 16. S. 32.

b) Untergeordnete Regierungen sind folgende: 1) die Stiftsregierung zu Wurzen, 2) die Stiftsregierung zu Merseburg, 3) die Stiftsregierung zu Zeitz, 4) die fürstlich schwarzburgische Regierung zu Frankenhausen, 5) die fürstlich schwarzburgische Regierung zu Sondershausen, 6) die gräflich schönburgische Gesammtregierung zu Glauchau, und 7) die gemeinschaftliche schwarzburg-stollbergische Kanzley über Kellbra und Heeringen.

c) M. konf. Bergers Diss. *de judic. Cancellar. praerogativis*, Witteb. 1708. 4.

§. 15.

§. 15.

Als ein gesetzgebendes Kollegium hat dasselbe 1) die Abfassung, Veränderung und Erklärung aller in den churſächsischen vereinigten, und ihm sonst unterworfenen Landen geltenden Gesetze in Polizey- bürgerlichen und geistlichen Sachen, 2) die Ertheilung der Privilegien a), wie solche auch Namen haben mögen, 3) die Bestätigung der Statuten, Dorfordnungen, und aller jener Verordnungen und Dekrete der Unterobrigkeiten, welche den gemeinen Landesgesetzen entgegen laufen, oder doch von denselben abweichen, imgleichen 4) die Konfirmation der Innungsartikel, 5) das Recht der Begnadigung bey allen Leibes- und Geldstrafen b), und die Wiederherstellung des verlornen guten Namens, und 6) die Entbindung von geleisteten Eyden und Gelübden, so wie 7) die Wiedereinsetzung in die verlornen Gerechtsame c).

a) Diejenigen Privilegien und Monopolien, welche den Handel und das Gewerbe vorzüglich angehen, scheint unterdessen das geheime Finanzkollegium ausschliessend an sich ziehen zu wollen; so sehr auch dieses der Verfassung zuwider seyn mag. — Schon die Kammer maßte sich ehedem die Ertheilung der Privilegien an; allein, so bald sich dawider gereget wurde, und dergleichen Sachen zum Appellationsgericht gediehen; so fand dieses gar keinen Anstand, dergleichen Privilegien von Rechtswegen — zu kaßiren. Nur dieses ist sehr wohl gegründet, daß die Landesregierung bey denjenigen Privilegien und Monopolien, welche den Kommerz betreffen, mit der Kommerzziendeputation, und bey denjenigen, welche gegen einen jährlichen Kanon ertheilet werden, mit dem geheimen Finanzkollegio kommuniziren muß. M. s. das diesfallsige Reſcript vom 29sten August 1710. in Lünigs *Codic. Augusteo*, Tom. I. p. 1178.

b) Lebensstrafen kann niemand, als der Landesherr selbst, erlassen. So bald daher wegen einer solchen Strafe zur Landesregierung Bericht erstattet wird; so muß dieses seinen anderweiten Bericht zum geheimen Konsilio abgehen lassen. Das letztere pflegt die Akten sammt Berichten an das geheime Kabinet, und zwar an das Departement

ment der inländischen Staatssachen abzugeben, und hier wird die Sache dem Churfürsten unmittelbar vorgetragen.

c) Wabst a. a. O. Abschn. II. Kap. I. §. 7. S. 68. f.

§. 16.

Als die höchste Appellationsinstanz beschäftiget sich dieses Kollegium mit der Kognition über alle an den durchlauchtigsten Churfürsten gerichteten Appellationen a), ob solche nemlich anzunehmen, und zum Appellationsgerichte abzugeben, oder zu rejiciren sind, und über die Verwandlung der Appellationen und Läuterungen a). Diejenigen Rechtssachen, in welchen die ergriffenen Appellationen zur Rechtfertigung qualifizirt sind, werden entweder sofort an das Appellationsgericht abgegeben, oder es wird dem Unterrichter dergestalt Auftrag ertheilet, daß er diese Rechtsmittel vor sich justifiziren lassen, sodann aber die Akten an die Landesregierung wiederum einsenden soll; worauf solche an das Appellationsgericht zum Verspruch abgegeben werden b). Unterweilen kann aber auch der Fall eintreten, daß Appellanten die Annahme seiner Appellation bloß nach abgelegtem Eyde für Gefährde zugestanden wird.

a) M. konf. das diesfallsige Mandat vom 12ten August 1670. §. 2. in *Codice Augusti.* Tom. I. p. 1262. und die Erl. Proz. Ordn. beym Tit. XX. §. 8.

b) Dergleichen Kommißionen zur Justifikation der Appellationen wurden ehedem zuweilen den Kreisämtern Tennstädt, Leipzig und Wittenberg, imgleichen dem Oberaufseheramte der Grafschaft Mannsfeld zu Eisleben ertheilet; allein jetzt sind sie nicht mehr üblich. M. s. Barths *Hodogeth. forens.* p. m. 370.

§. 17.

Die Rejektion der Appellationen pflegt aber aus einem doppelten Grunde zu erfolgen, nemlich entweder um

um deswillen, weil die Beschwerden unerheblich sind, oder weil die Gattung des Prozesses keine solenne Rechtfertigung mit sich zu bringen scheint. In diesem letztern Fall werden nun zwar dergleichen Appellationen, wenn sie auch schon gegründet sind, nicht minder, als die ungegründeten, rejiziret; jedoch zugleich eine Entscheidung beygefügt, durch welche man die Beschwerden abhilft. Es formirt aber die **Landesregierung** in Absicht aller mittelbaren Unterthanen der angezeigten churfächsischen Lande die zweyte Instanz in der Maasse, daß unter derselben 1) die amtsäßigen Vasallen selbst sowohl, als 2) die Unterthanen aller Unterobrigkeiten, nemlich der Stifts- und übrigen untergeordneten Regierungen, der Universitäten, der Consistorien, der Aemter, der Stadträthe und der Vasallen, Recht leiden müssen b), in so fern nur die streitige Rechtssache nicht weiter vor der nächstgeordneten Instanz fortgestellt werden kann c).

a) Es pfleget aber die Landesregierung weder in denunziatorischen noch auch in geringfügigen Rechtssachen die Appellationen zur Justifikation anzunehmen. Eben so werden auch nur selten solche Appellationen zur Rechtfertigung gelassen, welche nicht wider Urthel und Bescheide, sondern wider das sonstige Verfahren des Richters, oder die einzelnen Theile des Prozesses, gerichtet sind. Wenn aber in peinlichen und fiskalischen Sachen an die Landesregierung appellirt wird, und eine dergleichen Appellation zur Rechtfertigung qualificirt ist; so ist solche coram Commissariis delegatis zu justifiziren, und hernach in dem Schöppenstuhle zu Leipzig oder Wittenberg, oder, da in ersterer Instanz bereits daselbst erkannt worden ist, an einem andern unverdächtigen Ort, das Urthel einzuholen. M. s. die Appellationsgerichtsordnung §. Jedoch allein was bürgerliche Sachen ꝛc. zugleich konf. man Carpzov *Reponsa juris*, Libr. III. Resp. 128. No. 11.

b) Wabsts historische Nachricht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. I. §. 6. S. 68.

c) In die zweyte Instanz gedeihen aber die Rechtssachen 1) durch Beschwerden über den Unterrichter, 2) Avokationen und Inhibitionen, und 3) durch Appellationen.

§. 18.

§. 18.

Wenn man hiernächst die **Landesregierung** als ein Gericht der ersten Instanz betrachtet; so gehören für dasselbe alle Rechtssachen wider schriftsäßige Personen a), imgleichen die daselbst anhängig werdende Rechtsstreite dürftiger und bedrängter Personen wegen des denselben zustehenden Privilegii, und die Bestimmung der durch das Herkommen, Verträge und Rechtssprüche nicht klar genung begründeten Frohndienste der Bauern gegen ihre Lehn- und Gerichtsherren b). Ueberdies hat sothanes Kollegium noch besonders die Kognition über alle die Landesgränze angehende Streitigkeiten, und die Anordnung und Direktion aller bey den unmittelbaren churſächsischen Aemtern anhängig werdenden Inquisitionen; als in welcher Absicht die in dergleichen Sachen eingehenden Urthel von den churſächsischen Beamten zur **Landesregierung** eingesendet werden müssen. Ueberhaupt aber gehört für dasselbe nicht nur die Inspektion über diese Gerichte, sondern auch über alle andere hohe und niedere Obrigkeiten in den angezeigten churſächsischen Landen; indem es hier ja durchgängig das höchste Justizkollegium ist c).

a) Unter die Schriftsassen gehören, 1) alle Besitzer der Graf- und Herrschaften und aller übrigen schriftsäßigen Güter, 2) alle Mitbelehnte, selbst der amtsäßigen Lehne, in so ferne sie nicht selbst amtsäßige Güter besitzen, (nach dem Mandate, vom 27sten April 1650. in Lünigs *Codic. Augusteo*, Tom. I. p. 1963.) 3) die Söhne der schriftsäßigen Vasallen selbst dann noch, wenn sie bereits unter die akademischen Bürger gehören, (nach Bergers *Decision. summi Provocat. Tribun.* Decis. 283.) 4) alle Prälaten und Stifter, 5) die beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, sowohl in Corpore, als 6) die zu Leipzig befindlichen vier schriftsäßigen Fakultäten, jedoch nur wie sich von selbst versteht, in Justiz- und Polizeysachen, 7) die Balley und Komtureyen in Thüringen, 8) alle Justizämter, so, wie die schriftsäßigen Stadträthe und Gerichte, 9) alle churfürstlichen Ministers, würkliche und

Ti-

Titularräthe, auch übrige Hofbediente mit ihren Familien und Domestiquen, selbst noch nach der Resignation, (Inhalts eines Befehls vom 1sten August 1673. in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1155. und der an dem Rath zu Dresden beschehene Vererbung der Gerichte, vom 3ten October 1660.) wobey jedoch zu bemerken ist, daß die Landesregierung die Gerichtsbarkeit über die niedern Hofdiener und ihre Angehörigen gemeiniglich Auftragsweise durch das Oberamt Dresden verwalten läßt, 10) alle honorirte dimittirten Oberoffiziers mit Inschluß der Fähndrichs, sammt ihren Weibern und Kindern, so lange nämlich diese letztern noch keinen eignen Gerichtsstand haben, (nach dem dieskallsigen Restript vom 11ten Jan. 1713. in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1182.) 11) die Oberforstmeister und Oberförster in Causis communibus, 12) die Doktorn und Lizentiaten der Rechte zu Dresden, 13) die Akziskommissarien und Akzisinspektorn, 14) die churfürstlichen Beamte, Amtsverweser und Aktuarien, 15) die Pächter der schriftsäßigen Güter, in so ferne sie sich in dem Pachtkontrakt den Gerichten ihres Verpachters nicht unterworfen haben, 16) der fremde hohe Adel und Personae illustres, so sich innerhalb Landes befinden. M. s. Wabst, a. a. O. §. 6. S. 66. und 67. Es beruhet aber ganz allein auf der Willkühr der Landesregierung, ob sie dergleichen Rechtsstreite bey Hofe behalten, oder auf dem Wege der Kommißion an die niedern Gerichte verweisen will. In jenem Fall hat dieselbe die Eröfnung und Direktion dieser Prozesse, die Pflegung der Güte, die Ausfertigung der Ladungen u. s. w. zu besorgen; da im Gegentheil die Urthel bey dem Appellationsgericht gesprochen werden. M. s. die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 12. und 13. im Codice Augusteo, Tom. I. p. 195. sqq. In Absicht der Kommißionen hingegen bemerken wir, daß solche nicht leicht an andere Untergerichte, als an unmittelbare churfächsische Aemter ertheilet zu werden pflegen; wobey besonders nachfolgende Stelle aus dem zwischen dem Churhause Sachsen und dem Grafen von Schönburg abgeschlossenen Hauptrezeß vom 4ten May 1740. §. 5. in Obacht zu nehmen ist, allwo es heißt: „Gleichwie auch dieses zu„gestanden wird, daß die *Commissiones*, so wider oft„besagte Grafen ergehen, einem Amtshauptmanne „oder andern von Adel, auf ihr Ansuchen und „Unkosten, zugleich, und nebst einem churfürstlichen „Amte aufgetragen werden sollen.„ Unterdessen machen

doch die Grafen von Schönburg zur Ersparung der Kosten von dieser Gerechtsame, welche sie vor allen übrigen churſächsischen Vasallen voraus haben, nicht leicht Gebrauch.

b) M. s. die *Constitutiones Augusti*, *Elect. Saxon.* Part. II. Const. 52. und die neuesten Dezisionen, Num. 33. Zugleich konf. man Bergers *Electa Discept. forens.* p. 1773. Die Differenzien über die Frohnen und Dienstgehören bloß dann für die niedern Gerichte, wenn solche durch das Herkommen, Vergleiche und Rechtssprüche bereits festgestellt sind, und bloß über deren Erklärung Streit entsteht, oder über den Besitzstand zu entscheiden ist.

c) Churfürst Johann Georg III. hat aber unterm 25sten März 1689. (in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1527.) ausdrücklich verordnen lassen: Daß die Justizkollegia über Dinge, so zur Obersteuereinnahme und den Landesverwilligungen gehören, auch in das Jus collectandi und die Militaria, wo alles in blossen Prästationen ex causa publica bestehe, einlaufen, keine Klagen annehmen, sondern solche gehörigen Orts verweisen sollen.

§. 19.

Hiernächst kommt der **Landesregierung**, als einem hohen Gerichtshofe, auch die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit ganz ohnstreitig zu, und sie kann nicht nur alle andere dergleichen Handlungen, als die Aufnahme der letzten Willensverordnungen a), die Bestätigung der Schenkungen, so über fünfhundert Dukaten ansteigen, u. s. w. gleich allen andern Gerichtsstellen, ausüben, sondern sie hat auch hierbey noch verschiedene ausschliessende Rechte; indem von derselben die Arrogationen und Adoptionen, in so ferne auch schon ein sonstiges Erforderniß, z. B. das nöthige Alter, die vorgängige richterliche Kognition, die Gegenwart des zu Adoptirenden u. s. w. ermangelt, die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, so, wie solche Kaiser **Anastasius** eingeführet hat, die Mündigsprechungen, und die Legitimationen durch Reskripte, gültig und verbindlich verhandelt,

delt, bestätiget und ausgefertiget werden. Selbst die Konfirmation derjenigen Käufe, welche über die Güter der Unmündigen und der Gemeinden geschlossen werden, und wobey die Veräusserungsdekrete der Unterobrigkeiten nicht in jedem Falle zureichend sind, können hier ihre Gültigkeit erlangen.

a) Kanzleyordnung vom Jahr 1657. §. Wenn jemand ein Testament u. s. f.

§. 20.

Endlich formirt auch noch die Landesregierung durch den Kanzler und einige der ältesten Hofräthe den **churſächsischen Lehnhof**, oder die sogenannte **Lehnskurie**, vor welche alle Beleihungen, alle die Lehngüter betreffende Verträge, die Ertheilung der Indulte, ja selbst die Begnadigung der Lehnsfehler, in so ferne das Versäumniß nicht über 10 Wochen austrägt a), in Absicht aller **churſächsischen Lehne**, nur die **ober-** und **niederlausitzischen**, **hennebergischen** und **treffurtischen** ausgeschlossen, gehören. Man muß dieselbe als ein eignes Departement der **Landesregierung** betrachten, welches seine Geschäfte durch die **Lehnsexpedition** besorgen lässet; nur mit den eigentlichen Lehnsprozessen beschäftiget sich dasselbe nicht, sondern diese gehören bey amtsäßigen Lehnen für die Aemter, und bey schriftsäßigen Lehnen für die **Landesregierung** und das **Appellationsgericht**, welche beyde Kollegia überhaupt in naher Verbindung mit einander stehen, und bis zum Jahr 1734. sogar nur ein einziges gemeinschaftliches Kollegium formiret haben.

a) Wenn die Lehnsfehler mehr als zehn Wochen Versäumniß mit sich führen; so muß wegen deren Pardonirung von der Lehnskurie an das geheime Konsilium Bericht erstattet werden.

§. 21.

Das **Appellationsgericht** hat Churfürst **August** im Jahr 1559. nach Erneuerung des dem Hause Sach-

ſen obgedachtermaſſen zuſtehenden Privilegii de non appellando errichtet a), und ſolches mit einem adlichen Präſidenten, vier adlichen Räthen, ſechs gelehrten Räthen, und den beyden älteſten adlichen Juſtiz- und Hofräthen beſtellet. Anjetzt aber, beſtehet daſſelbe aus einem Präſidenten, den beyden älteſten adlichen Juſtiz- und Hofräthen, eilf adlichen und acht bürgerlichen Appellationsgerichtsräthen, worunter ein Beyſitzer der Juriſtenfakultät zu Leipzig, und ein Beyſitzer des daſigen Schöppenſtuhls ſich befindet, welche ſich aber bloß bey den alljährlichen zwey ordentlichen Sitzungen, zu Trinitatis und Martini, einſtellen müſſen, im Gegentheil aber den übrigen Sitzungen beyzuwohnen nicht nöthig haben b), deren gewöhnlich drey ſind.

a) Vor dem Jahr 1559. war es gewöhnlich, daß in Appellationsſachen etliche Hofräthe und etliche dazu verſchriebene Landräthe die Urthel, ohne daß die Seßionen an eine beſtimmte Zeit gebunden waren, ſprechen mußten. M. ſ. Wabſts hiſtoriſche Nachricht ꝛc. Abſchn. II. Kap. I. §. 18 S. 86. Es beruhet aber die dermalige Verfaſſung dieſes Gerichtes auf der vom Churfürſt Chriſtian II. d. d. Dresden, den 7ten October 1605. abgefaßten Appellationsordnung, im *Codic. Aug.* Tom. I. p. 1226. ſqq. den nachher häufig ergangenen Appellationsmandaten und Spezialreſkripten, *ibid.* Tom. I. Tit. I. Libr. II. Cap. II. p. 1222. ſqq. vorzüglich aber auf der neueſten Appellationsgerichtsordnung vom 27. März 1734. im *Codic. Auguſt.* Cont. Tom. I. p. 434 — 475.

b) Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, S. 459. Zu den ordentlichen Sitzungen, welche gewöhnlich 6 bis 7 Wochen währen, müſſen die Appellationsgerichtsräthe individualiter verſchrieben werden. M. ſ. das Mandat vom 3ten May 1682. in Lünigs *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 1267.

§. 22.

Die Expedition dieſes hohen Gerichts wird von einem Protokollanten, welcher gewöhnlich den Titel als Rath führet, zwey ordentlichen Appellationsgerichtsſekretarien a), vier überzähligen Appellationsgerichts-

gerichtssekretarien, einen Registrator und Bothenmeister, einen Akteninspektor b), einen Fiskal, welcher zuglich Armenadvokat ist, zwey Mundatorn, neun ordentlichen Kopisten und vier überzählichen Kopisten dermaln versorgt. Es beschäftigt sich aber das Appellationsgericht einzig und allein mit streitigen Rechtssachen, und zwar entweder mit solchen, welche auf dem Wege der Appellation dahin gedeihen, oder mit denjenigen, welche daselbst, als in der ersten Instanz, anhängig werden.

a) Von dem Amt der bey diesem Gericht angestellten Sekretarien sehe man Wabstens angeführte Schrift, a. a. O. §. 20. S. 88. und die Appellationsgerichtsordnung vom Jahr 1734. S. 12.

b) Der Akteninspektor hat insbesondere auf das rechtliche Verfahren der Parteyen zu sehen, das Einbringen der Sätze in die Formalien zu registriren, und die Sporteln nebst dem Stempelimposte einzukaßiren. Wabst, a. a. O. S. 89.

§. 23.

Es hat aber das Appellationsgericht, wie schon oben gedacht, keinesweges über die Annahme der Appellationen selbst zu urtheilen, sondern dieses beruhet lediglich auf dem Ermessen der Landesregierung; wohl aber kömmt ihm anjetzt die Beurtheilung der wider seine eigne Urthel eingewandten Läuterungen und Oberläuterungen zu a). So bald nun eine Appellation von der Landesregierung zur Justifikation vor zuläßig geachtet wird; so werden die Akten zur Appellationsgerichtsexpedition abgegeben, und von dieser sodann die Inhibitorialien an den Unterrichter sowohl, als die Ladungen an die Parteyen zum Justifikationstermin ausgefertigt. In dem Urthel wird aber der in die Appellationsinstanz gediehene Prozeß entweder an den Unterrichter zurück verwiesen, oder bey Hofe behalten b). So oft jenes geschieht; so oft muß man auch bey der Landesregierung um Remissorialien

ansuchen, worauf denn auch solche das Appellationsgericht nach vorgängiger Erkenntniß der erstern zu ertheilen pflegt c).

a) Ehedem, und so lange die Landesregierung mit dem Appellationsgericht völlig vereinbaret war, hatte die erstere selbst über die Zuläßigkeit derer wider die Appellationsgerichtsurthel eingewendeten Läuterungen und Oberläuterungen zu entscheiden; allein nachdem das letztere ein eignes Justizkollegium wurde, änderte sich dieses. Wabst, a. a. O. §. 8. S. 82. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 459.

b) Es tritt der Fall nur selten ein, daß die Rechtssachen nicht wieder am vorigen Richter verwiesen werden sollten; es müßte denn derselbe sich eines unregelmäßigen Verfahrens schuldig gemacht haben, oder es müßte hier von neuen interloquiret werden müssen, worauf die Sache so lange, bis diejenigen Passus, worauf die interlokutorischen Rechtssprüche gerichtet, purifiziret worden sind, bey diesem Gericht verbleibt.

c) M. s. Rivins *Comment. ad Ordin. proc. Saxon.* Tit. XX. Enunc. 80.

§. 24.

Unter dem Appellationsgericht stehen übrigens alle diejenigen schriftsäßigen Personen, welche unter der Landesregierung selbst stehen a). In Absicht der Sachen können wider diese alle Gattungen der bürgerlichen Prozesse daselbst anhängig gemacht werden b); nur peinliche und Rügensachen gehören einzig und allein für die Landesregierung, sie müßten denn bürgerliche Klagen mit sich führen, und in Absicht deren vor das Appellationsgericht gedeihen. Diejenigen fiskalischen Klagen aber, welche bey vorkommender Felonie auf die Beraubung des Lehns gerichtet werden, gehören sogar ausschliessend vor das letztere c); obschon übrigens alle Lehnsgeschäfte ausserhalb des Prozesses einzig und allein von der Lehnskurie zu expediren sind.

a)

a) M. s. die Appellationsgerichtsordnung, Tit. Wer vor Unser Appellationsgerichte geladen wird. Selbst der Churfürst nimmt in Kammersachen hier Recht.

b) Menkens Diss. *de foro competente vasalli*, Sect. III. §. 11.

c) M. s. die Appellationsgerichtsordnung, §. jedoch allein was bürgerliche Sachen ꝛc.

§. 25.

Die **Landesregierung** und das **Appellationsgericht** kommen übrigens darin überein, daß sie beyde die Justiz in der höchsten Instanz verwalten, und daß daher wider ihre endlichen Urthel und Dekrete kein anderes Rechtsmittel, als die Nullitätsklage oder die Supplikation bey dem geheimen Konsilio übrig ist; obschon dieses letztere Kollegium in Absicht der vereinten Chur- und Erblande eigentlich nicht einmal als eine Gerichtsinstanz betrachtet werden kann. Unterdessen kann man doch hier über jene hohen Gerichtshöfe, sowohl wegen verzögerter und verweigerter, als wegen unrechtmäßig verwalteter Gerichtspflege Beschwerde führen; so ungerne auch die churſächsischen Sachwalter dergleichen kühne Schritte wagen. — Uebrigens aber sind die obengedachten beyden Kollegia darin von einander ganz unterschieden, daß sich das erstere, ausser den Prozeßsachen, noch mit den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, mit der Gesetzgebung und mit der Aufsicht über die Polizey und die Unterobrigkeiten beschäftiget, das letztere aber bloß bürgerliche Rechtssachen zu dem Gegenstande seiner Arbeiten hat.

§. 26.

Das **Obersteuerkollegium** hat eigentlich den würklichen Landesschatz und die in demselben fliessende Steuern und Gefälle zu verwalten. Es besteht aus einem **Obersteuerdirektor**, welchen der Churfürst zu ernennen hat, und acht **Obersteuereinnehmer**, wovon der Churfürst viere und die Landschaft viere bestellen a). Unter den letz-

letztern hat allemal der Erbmarschall aus dem gräflichen Geschlecht von Löser den Vorsitz, welcher deshalb jährlich dreyhundert und sechszig Thaler Zinsen, von den zu diesem Behuf von dem Churfürst August niedergelegten Kapitale, an sechstausend Thalern, zu geniessen hat b).

a) So lange die sächsischen Häuser Weissenfels, Merseburg und Zeitz noch vorhanden waren; so bestund dasselbe aus einem Direktor und zehn Obersteuereinnehmern, welche also bestellet wurden, daß der jedesmal regierende Churfürst den Direktor und drey Obersteuereinnehmer, die drey albertinischen Häuser ebenfalls drey Obersteuereinnehmer, und die Landschaft viere, und zwar insgesammt aus der Ritterschaft, verordneten.

b) Canzlers *Tableau hiſtorique de l'Electorat de Saxe*, dans l'Introd. not. z. p. 14. ſq.

§. 27.

Es befinden sich aber bey diesem Kollegio folgende Expeditionen: 1) die Obersteuerbuchhalterey a), 2) die Trankſteuer-Hauptkasse b), 3) die Schockſteuer-Hauptkasse c), 4) die Quatembersteuer Hauptkasse d), 5) die Ordinarsteuer-Sekretariatexpedition e), 6) die Extraordinarsteuer-Sekretariatexpedition f), 7) die Steuerrechnungsexpedition g), 8) die Personensteuerrechnungsexpedition h), 9) die Mahlgroschensteuerexpedition i), 10) das Steuerarchiv k), und 11) die Stempelfaktorie l). Die erste dieser Expedition beschäftiget sich mit der Berechnung der sämmtlichen zu dem Obersteuerkollegio einzusendenden Gefälle, und kontrollirt die übrigen drey Hauptkassen. Die beyden Sekratariatsexpeditionen besorgen die Ausschreiben, Befehle und Verordnungen wegen der Ordinar- und Extraordinarsteuer. Die Steuerrechnungsexpedition beschäftigt sich mit der Kalkulation und Examination der Land-, Trank-, Schock- und Quatembersteuer, die Personensteuerrechnungsexpedition examinirt und kalkulirt

lirt bloß die Personensteuerrechnungen, und die Mahlgroschensteuerrechnungsexpedition revidirt bloß die über den Mahlgroschen eingehenden Rechnungen.

a) In der Obersteuerbuchhalterey befindet sich dermalen ein Obersteuerbuchhalter, ein Viceobersteuerbuchhalter, ein Kalkulator und drey Kopisten.

b) Bey der Trankſteuer-Hauptkasse sind ein Obersteuerkaßirer, ein Kalkulator und drey Kopisten angestellt. Zu dieser werden auch die Donativgelder verrechnet.

c) Die Schockſteuer-Hauptkasse besorgen ein Obersteuerkaßirer, ein Kalkulator und fünf Kopisten. In diese fliesset zugleich die Mahlgroschensteuer.

d) Die Quatembersteuer-Hauptkasse beschäftiget einen Obersteuerkaßirer, einen Kalkulator und zwey Kopisten. Zu dieser werden auch die Personensteuern eingesendet.

e) In der Ordinarsteuer-Sekretariatexpedition ein Obersteuersekretär, welcher den Titel als Steuerrath hat, ein Obersteuerregistrator, ein Vicesteuerregistrator, welcher jetzt das Prädikat eines Steuersekretärs führet, und sieben Kopisten.

f) In der Extraordinarsteuer-Sekretariatexpedition befinden sich ein Obersteuersekretär, ein Obersteuerregistrator, ein Viceregistrator und vier Kopisten.

g) Die Steuerrechnungsexpedition besorgen fünf Expeditorn, und vier Kopisten.

h) Die Personensteuer-Rechnungsexpedition hat dermalen sieben Kalkulatorn und drey Kopisten.

i) Die Mahlgroschensteuer-Rechnungsexpedition bestehet aus vier Kalkulatorn und einen Kopisten.

k) Das Steuerarchiv besorgt ein Obersteuerarchivarius mit zwey Kopisten.

l) Bey der Stempelfaktorie ist ein Faktor, ein Kontrolleur und ein Stempler angestellt.

§. 28.

§. 28.

Unter dieſem Kollegio ſtehen denn nun die ſieben **Kreisſteuereinnahmen** der ſieben Kreiſe a), imgleichen die Stifts- und Kreisſteuereinnahme des Stifts **Wurzen**, die hierbey angeſtellten Einnehmer und die Steuerprokuratorn. Es werden zu denſelben aus den ſieben Kreiſen des **Churfürſtenthums Sachſen** 1) die **Trankſteuern** 2) die **Land-** und **Pfennig-** oder **Schockſteuern**, 3) die **Quatembersteuern**, und 4) die **Mahlgroſchenſteuern**, welche ſich zugleich mit über die **Grafſchaft Mannsfeld**, **ſächſiſchen Antheils**, erſtrecken, hiernächſt aber aus dieſen Landen und den Markgrafthümern **Ober-** und **Niederlauſitz**, 5) die **Perſonenſteuer** eingeſendet und verrechnet; nur mit den übrigen Steuern der Markgrafthümer **Ober-** und **Niederlauſitz**, des Fürſtenthums **Querfurt**, der **hennebergiſchen Lande** und der **Grafſchaft Mannsfeld** hat dieſes Kollegium nichts zu thun, und iſt daher in mancher Rückſicht bloß als ein beſonderes Kollegium der Chur- und alten vereinigten Erblande zu betrachten.

a) Jede Kreisſteuereinnahme beſtehet aus einem adlichen Kreisſteuereinnehmer, dem Rathe der Kreisſtadt, und dem Deputirten deſſelben, imgleichen aus den Kreis-Trank-Schock-Quatember- und Perſonenſteuereinnehmern. An dieſe letztern berechnen die Amts- Stadt- und Dorfſteuereinnehmer dieſe verſchiedenen Steuern. Der meißniſche Kreis hat noch insbeſondere eine eigne Kreisſteuerexpedition, bey welcher drey Kalkulatorn, vier ordentliche und vier überzählige Kopiſten angeſtellet ſind. Zu dem thüringiſchen Kreiſe hingegen gehören die beyden Steuereinnehmer in den Grafſchaften Stollberg-Roßla und Stollberg-Stollberg.

§. 29.

Die **Oberrechnungsdeputation** iſt von dem König in Polen, **Friedrich Auguſt** II. an die Stelle des ſon-

sonstigen **Oberrechnungsraths** a) angeordnet worden. Es besteht aus einem **Direktor**, welches gewöhnlich ein Konferenzminister ist, aus zwey **deputirten Räthen** des **geheimen Finanzkollegii** b), aus einem deputirten Rath des **geheimen Kriegsrathskollegii**, aus einem **deputirten Rath** der **Landesregierung**, und aus einem **deputirten Rath** des **Obersteuerkollegii**. Ueberdies sind bey derselben vier **ordentliche Oberrechnungsinspektoren**, unter dem Prädikat als **Oberrechnungsräthe**, ein **überzähliger Oberrechnungsinspektor**, zwey **Oberrechnungssekretarien**, sechs **ordentliche** und vier **ausserordentliche Oberrechnungsexaminatorn** und sieben **Oberrechnungskanzellisten** angestellet.

a) Der Oberrechnungsrath bestund aus einem Präsidenten, einigen Oberrechnungsräthen, Kalkulatorn und Kanzellisten.

b) Bevor das geheime Finanzkollegium eingeführt wurde, waren anstatt dieser Deputirten ein Deputirter aus der Kammer und ein anderer aus dem Generalakziskollegio zu dieser Deputation verordnet. Sie bestund daher auch schon damals aus fünf deputirten Räthen.

§. 30.

Diese **Deputation** ist aber gleichsam als Kontrolleur über die gesammten Landesabgaben zu betrachten; daher denn bey derselben alle diesfallsige Rechnungen geprüft, moniret und in Richtigkeit gesetzet werden. Sie ist würklich in der Form einer Deputation weit zweckmäßiger eingerichtet, als sie es damals war, da sie noch ein eignes **Kollegium** formirte. Sie erstreckt sich aber so, wie das **Obersteuerkollegium** selbst, größtentheils bloß über das Steuerwesen der vereinigten Chur- und alten Erblande, und stehet übrigens mit allen andern Kollegien in weniger Verbindung, weil sie bloß mit

Durch-

Durchgehung und Berichtigung der Rechnungen beschäftiget ist.

§. 31.

Der **Kirchenrath** und das **Oberkonsistorium** zu **Dresden** sind eigentlich seit dem Jahr 1607. ein kombinirtes Kollegium a); unterdessen muß man sie doch in Absicht der verschiedenen Gränzen ihrer Macht nicht mit einander verwechseln. Es waren nemlich ehedem vier **Konsistorien** in den alten churfächsischen Landen, als zu **Meissen**, zu **Leipzig**, zu **Wittenberg** und zu **Zwickau**. Das **Konsistorium** zu **Meissen** errichtete zuerst Herzog **Moritz** von Sachsen am 17 Februar 1545. untergab demselben zwölf Superintendenturen, und stellte bey demselben einen Präsidenten und drey Assessorn an b). Churfürst **August** transferirte dieses Konsistorium im Jahr 1580. nach Dresden c); allein Churfürst **Christian** I. errichtete solches am 28 Febr. 1588. wiederum zu Meissen, und übergab ihm die Inspektion über den erzgebirgischen und meißnischen Kreis. Damit aber die geistlichen Geschäfte desto besser übersehen werden könnten; so errichtete der Vormund des unmündigen Churfürsten **Christian** II. noch besonders am 15 Januar 1602. einen **geistlichen Rath**, und bestellte solchen mit drey Personen, einem adlichen Präsidenten, einem **Doktor der Gottesgelahrheit**, und einem **Doktor der Rechte** d).

a) **Müllers** sächsische Annalen, b. d. Jahr 1607.

b) **Wecks** Beschreibung der Stadt Dresden, S. 312. f. **Müllers** Annalen b. d. Jahr 1545. und Herzog Moritzens Rescript wegen Errichtung eines Konsistorii, vom 22sten September 1543. in **Seckendorfs** *Historia Lutheranismi*, Libr. IV. §. 31. p. 2197.

c) **Müllers** Annalen b. d. Jahr 1580.

d) **Müllers** Annalen b. d. Jahr 1602.

§. 32.

§. 32.

Auf diese Art entstund denn der **Kirchenrath**, welcher damals die Oberaufsicht über alle obgedachte vier Konsistorien führte. Die Landesstände hielten es aber für zweckmäßiger, wenn aus dem Meißner Konsistorio ein **Oberkonsistorium** formirt, und solches mit dem **Kirchenrath** verbunden würde. Diese Sache kam bey dem Landtage im Jahr 1606. zur Berathschlagung, vermöge deren das meißnische Konsistorium am 23. Febr. 1607. zum zweytenmal nach **Dresden** verlegt, mit dem Kirchenrath verbunden, und mit einem Präsidenten und vier Räthen besetzt wurde a). Unter diesen letztern sind allemal zwey **Juristen** und zwey **Theologen**, nemlich der churfürstliche Oberhofprediger und der Superintendent zu Dresden; wozu denn noch seit dem Jahr 1711. verschiedene überzählige Oberkonsistorialräthe gekommen sind, so, daß dasselbe anjetzt aus einem Präsidenten, zwey geistlichen und fünf weltlichen Räthen besteht b).

a) Wabsts historische Nachricht von der sächsischen Justitzverfassung, Abschn. II. Kap. V. §. 2. S. 151. f. Müllers Annalen b. d. Jahr 1607. und das wegen Errichtung des Oberkonsistorii ergangene Mandat, d. d. Dresden, den 5ten März 1607. in Beyers *Additam. ad Carpzov. Consist.* Libr. I. Def. 12. n. 9. p. 10.

b) Die Verfassung dieses Kollegii beruhet vorzüglich auf die Ordnung des Oberkonsistorii zu Dresden vom Jahr 1607. und die Oberkonsistorial-Instruktion, d. d. Dresden, den 25sten October 1517.

§. 33.

Das **Oberkonsistorium** hat drey verschiedene Expeditionen, 1) eine **Sekretariatsexpedition** a), 2) eine **Protonotariatsexpedition** b), und 3) eine **Kassenexpedition** c). In der erstern werden vorzüglich die zum **Kirchenrath gehörigen Sachen besorgt**; dahingegen in der

der zweyten die eigentlichen Konsistorialsachen expedirt werden. Von der Kassenexpedition werden nicht nur die zur Besoldung der Räthe und Subalternen ausgesetzten Einkünfte einkaßirt und ausgezahlt, sondern auch einige milde Stiftungen, und besonders die Kasse über die für abgelebte Priester, und der verstorbenen Pfarrer Wittwen und Wayfen ausgesetzten Gnadengelder, verwaltet d).

a) Die Sekretariatsexpedition bestehet aus einem Sekretär, einem Registrator, einen Kopisten und einen Kanzellisten.

b) In der Protonotariatsexpedition arbeiten der Protonotarius, ein Kopist und zwey Kanzellisten.

c) Bey der Kassenexpedition sind ein Kaßirer und zwey Kanzellisten angestellt.

d) Die hier bemerkte milde Stiftung rühret von dem edlen Churfürst August her, welcher im Jahr 1583. eine Summe von einer Tonne Goldes dazu aussetzte, daß von den jährlichen Zinsen von fünftausend Gülden diejenigen Geistlichen, welche ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, der verstorbenen Pfarrer arme Wittwen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und ihre verwaiseten Kinder, so lange, bis sie erzogen sind, nach ihrem Verhalten und Vermögen einen verhältnißmäßigen Zuschuß erhalten sollten. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 513. Allein diese Stiftung ist in neuern Zeiten dergestalt eingerichtet worden, daß man den emeritirten Geistlichen einen Theil von den Einkünften ihres Dienstes lässet, jeder Priesterswittwe aber jährlich zwölf Gülden für sich, und vier Gülden für jedes ihrer unerzogenen Kinder gegen eine gedruckte Quitung reichet.

§. 34.

Wenn man das Oberkonsistorium zu Dresden, als Kirchenrath, betrachtet; so stehen folgende Konsistoria: nemlich 1) das Konsistorium zu Wittenberg, 2) das Konsistorium zu Leipzig, 3) das meißnische Stiftskonsistorium zu Wurzen, 4,) das hennebergische

gische Konsistorium zu Schleusingen, 5) das fürstlich schwarzburgische Konsistorium zu Ebeleben, 6) das gräflich schönburgische Konsistorium zu Glauchau, und 8) das gräflich stollbergische Konsistorium zu Roßla, imgleichen die beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg in allen geistlichen und Konsistorialsachen, unter diesem Kollegio; dahingegen sie in Justiz- und Polizeysachen lediglich bey der Landesregierung, und die Universitätsgerichte, zugleich bey den Ober- hof- und Hofgerichten ihre Appellationsinstanz haben a).

a) Wabsts historische Nachricht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. V. §. 7. S. 160. Ueberhaupt sind alle Konsistorialsachen, welche auf dem Wege Rechtens erörtert werden, wenn sie auch schon geistliche Sachen, z. B. die Ehe, den Zehnden, die Suspension oder völlige Absetzung der Geistlichen, die Erbbegräbnisse, die Loszählung von Eyd und Gelübde u. d. m. angehen, den Remediis suspensivis und der Appellation an die Landesregierung unterworfen. M. s. des Churfürsten Johann George II. Dezisivrescript über die zwischen der Landesregierung und dem Oberkonsistorio wegen der Appellationen entstandenen Irrungen, d. d. Dresden, den 13ten May 1661. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1006. und die dahin abzielenden Reskripte, vom 11ten Nov. 1701. und 20sten März 1720. ebendaselbst, p. 1007.

§. 35.

Der Kirchenrath hat eigentlich in allen sieben Kreisen der Chur- und alten Erblande, und denen darin befindlichen mittelbaren Graf- und Herrschaften, in dem Fürstenthum Querfurt, der gefürsteten Grafschaft Henneberg und in der Grafschaft Mannsfeld, churs ächsischen Antheils, das Jus circa Sacra in der höchsten Instanz auszuüben; immittelst ist er doch in einer Menge von wichtigen Geschäften gehalten, vorgängige Resolutionen aus dem geheimen Konsilio einzuholen a), und diese allenthalben in Obacht zu nehmen. — Nur in Absicht der Stiftskonsistorien zu Merse-

burg

burg und Naumburg und der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz hat der Kirchenrath gar keine Gerechtsame auszuüben, weil diese nicht unter ihm, sondern unmittelbar unter dem geheimen Konsilio stehen.

a) Man kann daher die Reservate des Kirchenraths in solche eintheilen, welche er nicht anders, als mit Vorwissen des geheimen Konsilii auszuüben hat, und dann in solche, welche er eigenmächtig verwalten kann. Zu den erstern gehören 1) die Kognition in allen geistlichen Sachen, welche auf die politische Verfassung des Landes einen wichtigen Einfluß haben können; 2) die Besetzung der öffentlichen Lehrstellen auf den Akademien, und der Superintendenturen, 3) die Verstattung der Gedächtnißpredigten, 4) die Anordnung der Bet- Buß- und Fasttäge, und solenner Dankfeste; und 5) die Veränderung und Anordnung der Kirchengebete. Unter die letztern rechnet man: 1) die Kognition in minder wichtigen geistlichen Angelegenheiten, 2) die Ersetzung der Pfarrstellen an den Orten, wo der Churfürst das Patronatrecht für sich als Besitzer adlicher Lehngüter, oder wegen der in Sequestration befindlichen Rittergüter, auszuüben hat, 3) die Remotion und Versetzung der Pfarrer und Schuldiener, 4) die Anrichtung und Einweihung neuer Kirchen, die Auspfarrung und Vereinigung mehrerer Kirchen u. s. w., 5) die Macht, Kirchengüter, Kelche und Meßgewande veräussern, und die daraus gelösten Gelder zu andern milden Stiftungen verwenden zu lassen, 6) die Verwilligung und Ausschreibung der Kollekten, 7) die Anordnung der Visitation und allgemeinen Synoden, 8) die Inspektion über die in Churſachsen befindlichen drey Landschulen, 9) die Inspektion und Visitation bey den Universitäten Leipzig und Wittenberg, 10) die Ertheilung der Erlaubniß, wenn die dasigen Professoren auſſer Landes verreisen wollen, 11) die Aufsicht über alle milde Stiftungen, und die diesfallsigen Kassen, und insbesondere über die Stipendiatenkasse bey dem Prokuraturamte Meissen, auch die Conferirung dieser letztern Stipendien, und die Abnahme der Rechnungen von den beyden Universitäten, [m. s. die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Konsistorialsachen, §. 7. 11. und 33.] 12) die Aßignation der obgedachten Wittwen- und Gnadengelder, [m. s. das diesfallsige Reskript vom Jahr 1682. §. 7. und 10.] 13) die Oberaufsicht über die Konsistoria, und die Avokation der daselbst an-

anhängigen Sachen, welche jedoch ohne erhebliche Ursachen nach der Landesordnung vom Jahr 1555. Tit. Consistoria, §. So wollen ꝛc. nicht Statt finden soll, 14) die jährliche Abnahme der Konsistorialrechnungen, 15) die Dispensationen in verbotenen Graden und in Kirchengebräuchen, z. B. wegen Unterlassung des Aufgebots, Privattrauungen, und wegen der Hochzeiten in der Advents- und Fastenzeit sowohl, als wegen der anderweiten Verehelichung vor abgelaufener Trauerzeit, [m. konf. das unterm 10ten Febr. 1623. erlassene Reskript im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1015.] 16) die Erlaubniß zu Beysetzungen und solennen Begräbnissen, 17) die Relaxationen der Eyde, [sec. *Constit Augusti Elect.* Part. II. Const. 36.] und endlich 18) die Aufsicht über das Bücherwesen und die Censur; wobey doch zu bemerken ist, daß solche auf den beyden Universitäten nach dem Unterschiede der Materien für die Dekane der Fakultäten gehöret, [m. s. das Mandat vom 24sten April 1717. im *Codic. August.* Tom. I. p. 417.] Zugleich konf. man hierbey: Wabsts historische Nachricht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. V. §. 8. S. 160—163.

b) Wider die Entscheidungen des Kirchenraths sind eigentlich keine Appellationen zulässig, unterdessen müssen sie doch in so weit in Obacht genommen werden, daß darauf Bericht an das geheime Konsilium zu erstatten, und von hieraus deren Rejektion zu erwarten ist. Es besaget dieses ein Spezialreskript vom 23sten März 1706. imgleichen das unterm 21sten März 1702. erlassene Mandat im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 871.

§. 36.

Wenn wir das **Oberkonsistorium** an sich betrachten; so erstrecket sich solches über den ganzen **meißnischen Kreis**, jedoch mit Ausschluß der Superintendentur **Torgau**, welche nach der Konsistorialverfassung zum **Churkreise** gerechnet wird, über den größten Theil des **erzgebirgischen Kreises**, über drey Diözesen aus dem **Leipziger Kreise**, und über die Superintendentur der Herrschaft **Dobrilugk**; überhaupt aber über folgende dreyzehn Diözesen, nemlich: die Superintendenturen 1) **Dres-**

den, 2) Freyberg, 3) Chemnitz, 4) Annaberg, 5) Colditz, und 6) Leißnig, 7) die Inspektion Waldheim a), 8) Oschatz, 9) Meissen, 10) Grossenhayn, 11) Pirna, 12) Bischofswerda, und 13) Dobrilugk. Zugleich stehen noch verschiedene Pfarreyen, z. B. die Pfarren zu Netscheck und Wesenstein, imgleichen das Kirchspiel zu St. Afra zu Meissen unmittelbar unter diesem hohen geistlichen Gericht, ohne unter den Sprengel einer Superintendentur zu gehören.

a) Die Inspektion Waldheim gehört zwar zu dem Sprengel der unter dem Konsistorio zu Leipzig stehenden Superintendentur Rochlitz; allein die erstere steht deswegen doch nicht unter letztgedachtem Konsistorio, sondern lediglich unter dem Oberkonsistorio zu Dresden.

§. 37.

Das Oberkonsistorium hat übrigens für den Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Schleusingen in der Qualität eines geistlichen Gerichts nicht die mindesten Vorzüge, und es führt dasselbe das Prädikat eines Oberkonsistorii bloß in Absicht des mit ihm verbundenen Kirchenraths. — Das Konsistorium zu Leipzig war seiner Entstehung nach ein merseburgisches Stiftskonsistorium; indem solches der damalige Herzog und nachherige Churfürst August, als postulirter Administrator des Stifts Merseburg, im Jahr 1544. errichtete, und seinem Koadjutor, dem Fürsten Georg von Anhalt, die Präsidentenstelle übertrug. Durch die damaligen Unruhen geschah es aber, daß dieses Konsistorium zu keiner dauerhaften Verfassung gedeihen konnte, und August fand sich bewogen, die Administration des Stifts unterm 1. Oct. 1548. niederzulegen. Hierauf resignirte denn auch der Fürst Georg seiner Präsidentenstelle, und durch die Einsetzung des katholischen Bischofs Sidonius zeßirte nunmehr dieses protestantische Konsisto-

sistorium ganz. Dies bewog dem Churfürsten **Moritz**, daß er mit Beyrath seines Bruders **August** statt desselben ein anderes Konsistorium zu Leipzig am 21. Sept. 1550. anlegte a), und bey demselben zwey **Doktorn der Rechte** und zwey **Doktorn der Gottesgelahrheit** anstellte.

a) Müllers sächsische Annalen b. d. J. 1550. Vogels Leipziger Annalen, S. 172.

§. 38.

Churfürst **August** gab diesem Kollegio so, wie dem Konsistorio zu Wittenberg, im Jahr 1580. eine verbesserte Einrichtung a), und in der Theilung zwischen den verschiedenen Häusern albertinischer Linie wurde es zu einem **gemeinschaftlichen Konsistorio** bestimmt, so, daß an dessen Besitzung neben dem **Churfürsten** von **Sachsen** zugleich die übrigen albertinischen Herzoge Antheil nahmen b). Durch Absterben jener Nebenlinien gerieth es aber wieder in den gegenwärtigen Stand, und in der Folge verordnete man zu demselben noch einen **Direktor** und verschiedene **überzählige juristische Beysitzer**. Unter der Regierung des gegenwärtigen Churfürsten hat man aber die Stelle des Direktors unbesetzt gelassen; daher denn anjetzt nur sieben Beysitzer, fünf Juristen und zwey Theologen, dabey angestellt sind, unter welchen der älteste juristische Beysitzer allemal das Direktorium führt. Ueberdies arbeiten bey diesem Kollegio ein **Protonotarius**, ein **Aktuarius**, ein **Registrator**, und der **Nunzius** c).

a) Man sehe des Churfürsten Augusts Verordnung von den beyden Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberkonsistorio zu Dresden, und Synodo, vom 1. Januar. 1580. in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 994. sqq.

b) Hieher gehört die von dem Churfürst Johann Georg II. und seinen drey Brüdern dem Konsistorio zu Leipzig ertheilte Instruktion, in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abs. 2. S. 508.

c) Bey diesem Kollegio sind übrigens noch gewisse ordentliche Advokaten verordnet, so, daß ausser diesen kein anderer Advokat vor demselben handeln darf. Sie werden besonders dazu vereydet.

§. 39.

Es stehen aber unter diesem geistlichen Gericht der größte Theil des **Leipziger Kreises**, der ganze **thüringische Kreis**, der **voigtländische Kreis**, der **neustädtische Kreis**, das **Amt Zwickau** aus dem **erzgebirgischen Kreise** a), und dann zwey Superintendenturen 1) **Leipzig**, 2) **Eulenburg**, 3) **Grimma**, 4) **Borna**, 5) **Rochlitz**, 6) **Penig**, 7) **Zwickau**, 8) **Plauen**, 9) **Oelsnitz**, 10) **Weyde**, 11) **Neustadt an der Orla**, 12) **Frauenpriesnitz**, 13) **Pegau**, 14) **Delitzsch**, 15) **Weissenfels**, 16) **Freyburg**, 17) **Eckardtsberga**, 18) **Langensalza**, 19) **Weissensee**, 20) **Sangerhausen**, 21) **Querfurt** und 22) **Helldrungen**.

a) In Zwickau wurde zwar am 9. März 1602. ein eignes Konsistorium für den voigtländischen Kreis errichtet; allein im Jahr 1608. hob man es auch hinwiederum auf, und verleihte solches dem Konsistorio zu Leipzig ein. M. s. Schmidts *Chronic. Cygneam*, Th. I. Abth. II. Kap. II. S. 388.

b) Mit dem Fürstenthum Querfurt hat es hiebey seine eigne Bewandniß gehabt. Als nemlich die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg durch den Prager Frieden an das Haus Sachsen kamen; so wurden sie zu dem Oberkonsistorio in Dresden geschlagen. Bey diesem blieben sie bis zum Jahr 1657. in welchem Jahr sie durch den freundbrüderlichen Hauptvergleich (in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, Num. X. S. 1066.) zu dem Leipziger, als einem allgemeinen Konsistorio des albertini-

nischen Hauses, gezogen wurden. Nachdem aber der Herzog August zu Sachsenweissenfels durch die nachherigen Rezesse die völliae Landeshoheit über das neuerrichtete Fürstenthum Querfurt zugestanden erhielt; so legte er im Jahr 1663. ein eignes Konsistorium daselbst an. Dieses dauerte bis zum Jahr 1746. fort, wo die weissenfelsische Linie ausstarb. Nunmehr hob man jenes Konsistorium auf, und untergab die Superintendenturen Querfurt und Helldrungen dem Konsistorio zu Leipzig, und die beyden übrigen Superintendenturen Jüterbogk und Dahme dem Konsistorio zu Wittenberg. Fast dürfte man behaupten, daß es für die gesetzliche Verfassung des Fürstenthums Querfurt vortheilhafter gewesen wäre, wenn sich die querfurtischen Landesstände dieser Zertheilung widersetzet hätten.

§. 40.

Vor Entstehung des **wittenbergischen Konsistorii** wurden die Konsistorialsachen von der theologischen Fakultät zu Wittenberg expedirt, als welcher man dieses Geschäft seit dem Jahr 1536. übertragen hatte. Allein im Jahr 1542. errichtete der Churfürst **Johann Friedrich** das erste **protestantische Konsistorium** daselbst. Churfürst **Moritz** traf aber im Jahr 1548. die ganz eigne Einrichtung, daß dieses **Konsistorium** von der **Universität**, jedoch mit Vorwissen des Churfürsten, bestellt und salarirt werden solle, und seit dieser Zeit stund das **Konsistorium** zu **Wittenberg** unter der dasigen **Universität**. Nachher aber änderte solches der Churfürst **August**, und eximirte dieses geistliche Gericht hinwiederum von der letztern; worauf denn sein Nachfolger, Churfürst **Christian** I. dieses Konsistorium sowohl, als die übrigen, unterm 28. Febr. 1588. in allen streitigen Rechtssachen der Landesregierung, als der höchsten Appellationsinstanz, unterwarf a).

a) Wabsts historische Nachricht ꝛc. Abschn. II. Kap. V. §. 24 S. 178.

§. 41.

§. 41.

Es sind aber bey diesem Kollegio ein **Direktor** a) und vier **Beysitzer**, zwey **Doktorn der Rechte**, und zwey **Doktorn der Gottesgelahrheit** angestellt, welche letztere allemal der dasige **Generalsuperintendens** und der **Probst bey der Stiftskirche zu Allerheiligen** sind. Ferner arbeiten bey diesem Kollegio ein **Protonotarius**, ein **Aktuarius** und ein **Kopist** b). Es stehen unter diesem Konsistorio die Superintendenturen und Probsteyen: 1) **Wittenberg**, 2) **Gräfenhaynichen**, 3) **Jessen**, 4) **Herzberg**, 5) **Baruth**, 6) **Seyda**, 7) **Schlieben**, 8) **Kemberg**, 9) **Torgau**, 10) **Gommern**, 11) **Belzig**, 12) **Liebenwerda**, 13) **Clöden**, 14) **Bitterfeld**, 15) **Zahna**, 16) **Dahme**, 17) **Jüterbogk**, 18) **Barby**. Die vier darunter gehörigen Probsteyen, nemlich 1) bey der gedachten Stiftskirche zu **Wittenberg**, 2) zu **Kemberg**, 3) zu **Schlieben**, 4) und zu **Clöden** sind aber bereits zur Zeit der Reformation der **Universität Wittenberg** in der Maasse einverleibet worden, daß solche von derselben vergeben werden. Nur die **Probstey Clöden** wird von derselben anjetzt nicht mehr besetzt c).

a) Der Direktor des Konsistorii ist allemal der Ordinarius der Wittenberger Juristenfakultät. Die Landesstände suchten zwar schon auf dem zu Torgau im Jahr 1609. gehaltenen Landtag die Adjunktion des Hofrichters zu Wittenberg bey diesem Konsistorio zu bewürken; allein ihr Gesuch wurde ihnen abgeschlagen. M. s. die Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. unter dem Tit. Von Konsistorialsachen, §. 19.

b) Es sind auch bey diesem Gericht, eben so, wie bey dem Konsistorio zu Leipzig, fünf ordentliche Konsistorialadvokaten angestellt. Bey dem Oberkonsistorio zu Dresden hingegen findet man dergleichen nicht, sondern bey diesem kann jeder in Chur-Sachsen immatrikulirte Advokat die Stelle eines Sachwalters übernehmen.

c)

c) Wabsts historische Nachricht ꝛc. Abschn. II. Kap. V. §. 26. S. 180.

§. 42.

Unter diese Konsistoria gehören denn nun aber für die Person und in Absicht aller bürgerlichen und peinlichen Sachen, wenn sie nur nicht capital werden, 1) alle geistliche Kirchen- und Schuldiener, in so ferne sie nur von denselben konfirmirt sind a); 2) alle derselben Weiber, Wittwen und Kinder; (jedoch die Wittwen nur so lange, als sie zur zweyten Ehe schreiten, und die Kinder in so weit, als sie noch bey ihren Eltern sind, und keine andere Lebensart ergriffen haben;) b) und endlich 3) alle Dotalen und Pfarrbauern, oder auch die sogenannten Wiedemuthsleute, und zwar diese letztern sowohl wegen ihrer Person, als auch wegen ihrer Kirchengüter c). Keinesweges aber stehen unter diesem geistlichen Gericht die Pächter der Kirchen- und Pfarrgüter, imgleichen das Gesinde der geistlichen Personen d); obschon einige dafür halten wollen, daß der weltliche Richter dieses nicht anders, als mittelst subsidiarischer Citation, aus den geistlichen Häusern für sich laden lassen könne e).

a) Nach der sächsischen Verfassung ist es sehr leicht zu bestimmen, ob die niedern Kirchen- und Schuldiener zur Geistlichkeit zu rechnen sind oder nicht. Alles beruhet darauf, ob sie ein solches Amt bekleiden, in dessen Besitz sie von dem Konsistorio bestätiget worden sind. M. s. Mävius *de juribus clericor.* Cap. VI. §. 9. und die churf. sächsisch. Kirchenordnung, d. d. 1. Jan. 1580. Tit. Von Immunitäten und Freyheiten der Schuldiener, in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 534. Ludovici Einleitung zum Konsistorialprozeß, Kap. V. §. 1.

b) M. s. hierüber die neuerlich im Jahr 1787. an die Diskasterien wegen den Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit erlassene Instruktion, welche aber, Gott weiß, aus welchen Gründen! — nicht öffentlich bekannt werden soll. Doch wir haben in Sachsen mehrere dergleis

gleichen Geheimnisse, wobey die wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen an die Dikasterien in den Jahren 1770. und 1783. erlassenen geheimen Instruktionen ein illustres Beyspiel geben können.

c) M. s. Beyers Additam. ad *Carpzov. Consistor.* Libr. III. Def. 357. und Bergers *Electa Discept. forens.* Supplem. Part. I. p. 23. Viele behaupten auch, daß alle dergleichen Personen ihren Gerichtsstand wider Willen des Konsistorii, unter welches sie gehören, nicht prorogiren könnten. M. s. Wernhers *Observat. forens.* Part. VI. Obs. 342. Unterdessen scheint doch die entgegengesetzte Meinung besser begründet zu seyn, weil jeder seinen privilegirten Gerichtsstand, wenn ihm solcher für die Person zukömmt, so lange mit gutem Fug prorogiren kann, bis ein verbietendes Gesetz vorhanden ist. So viel aber ist ausgemacht richtig, daß die geistlichen Personen wider ihren Willen nie gezwungen werden können, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen, wenn sie nicht entweder Klägers Stelle vertreten, oder sie Wiederbeklagte werden; oder die Sache eine Realklage betrift. M. s. die obenangezeigte Stelle der Kirchenordnung und die Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. unter dem Tit. von Konsistorialsachen, §. 4.

d) Brunnemanns *Jus ecclesiasticum*, Libr. III. Cap. I. §. 12. Wernhers *Observ. forens.* Part. IV. Obs. 12. Die sächsischen Konsistoria haben immittelst hierüber unendliche Streitigkeiten erregt, auch sich zum Theil würklich bey der Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Geistlichkeit behauptet.

e) M. s. Beyers *Additam.* ad *Carpzovii Consistorial.* Libr. III. Def. 6. und Rivins *Comment. ad Ord. Proc. Sax.* ad Tit. IV. En. 37. Dieser Grundsatz stützet sich darauf, daß die geistlichen Gebäude mit Grund und Boden unter die Gerichtsbarkeit der Konsistorien gehören sollen. Allein wir leugnen dieses so lange, bis die letztern es beybringen, wenn und wie dem weltlichen Richter die Gerichtsbarkeit darüber entzogen worden ist. Nach unserm Dafürhalten haben die Konsistoria bloß die Inspektion, keinesweges aber die Jurisdiktion über unbewegliche Kirchen- und Pfarrgüter auszuüben. Die weltlichen Obrigkeiten können sich aber doch bey der Vorladung des geistlichen Gesindes wider die diesfallsigen Streitigkeiten dadurch

durch verwahren, daß sie demselben die unmittelbaren Citationen auf öffentlichem Dorfe, oder auch bey Gelegenheit, wenn sie sich in einem Bauernhause befinden, einhändigen lassen.

§. 43.

Wegen ihres Amtes stehen aber die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler, Wittwen- Wayssen- und Krankenhäuser, auch aller übrigen milden Stiftungen unter den Konsistorien, jedoch so, daß sie hier bloß von dieser ihrer Verwaltung und Dienstpflichten Rechenschaft zu geben haben, in allen übrigen Sachen aber für der weltlichen Obrigkeit Recht leiden müssen a). Eben so müssen denn aber auch alle andere Personen, sie mögen hohen oder niedern Standes, und sogar mit einem besondern Gerichtsstande privilegirt seyn, in den eigentlichen Konsistorialsachen jederzeit die Gerichtsbarkeit dieser geistlichen Gerichte über sich anerkennen b). Dies ist denn vorzüglich bey Ehesachen, und selbst in Schwängerungs- und Alimentationsklagen dann der Fall, wenn in diesen letztern nicht alternative auf die Dotation, sondern bloß auf die Ehelichung geklagt wird c).

a) Schrader *de cauſis fori eccleſiaſt.* Cap. II. §. 3. litt. *B.*

b) Ordnung von den beyden Konsistorien zu Leipzig, und Wittenberg, u. d. Tit. Von der Jurisdiktion jedes Consistorii, und wer derselben unterworfen ꝛc. M. konf. Bergers *Elect. diſcept. forenſ.* in Supplem. Part. I. p. 25. In Absicht der Universitätsverwandten zu Wittenberg wurde dieses noch durch ein besonderes Reskript vom 14. Octobr. 1689 in Lünigs *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 1007. festgesetzt.

c) Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. u. d. Tit. Von Konsistorialsachen, §. 6. u. 7.

§. 44.

§. 44.

Nicht minder gehören vor die Konsistorien alle über das Patronatrecht a), die Kirchenstühle, die Gottesäcker und Erbbegräbnisse b) und den Nachlaß der Geistlichen entstehende Streitigkeiten. Die Konsistoria formiren in allen dergleichen Rechtsstreiten, ferner in allen über die Einkünfte der Geistlichen anhängig werdenden Sachen, die erste Instanz, und können hier nicht anders als Untergerichten betrachtet werden. In Untersuchungssachen haben aber dieselben nicht bloß die Erbgerichte c), sondern selbst einen Theil der Obergerichte, nur den Blutbann nicht; daher sie denn, so bald wider die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen etwas Peinliches erkannt wird, zum Kirchenrath Bericht erstatten, und von hier aus Resolution erwarten müssen d). In Absicht derjenigen Verbrechen aber, welche geistliche Personen oder ihre Familie wider die Finanz-Forst-Zoll-Gleits- und Steuerordnungen vornehmen, wird die Untersuchung von dem Finanz- oder Obersteuerkollegio, mittelst Kommunikation mit den Konsistorien, einem Kommissar übertragen, und von letztern ein Superintendent der Untersuchung beygeordnet e). Allein in Akzisdefraudationen wird deshalb nicht einmal mit dem geistlichen Richter kommunizirt f).

a) Ueber den Besitzstand des Patronatrechts kann auch der weltliche Richter kognosziren. M. s. Carpzovs *Jus eccleſiaſt. Proteſt.* Libr. I. d. 138. n. 6. et 7.

b) M. s. wegen der Privatbegräbnisse ausser den Kirchen und Kirchhöfen ergangenen Befehl vom 21. Sept. 1705. in *Codice Aug.* Tom. I. p. 875.

c) Die Konsistoria können nicht bloß Geldstrafen, sondern auch zeitliches Gefängniß, ja selbst die Suspension der Kirchen- und Schuldiener diktiren. Es scheint daher würklich unrichtig zu seyn, wenn man ihnen bloß die niedere Gerichtsbarkeit zuschreiben will. M. s. Wabsts historische Nachricht ꝛc. Abth. II. Kap. V. §. 5. S. 157.

d)

d) M. s. das deshalb erlassene Reskript vom 14. Octobr. 1689. Der Kirchenrath pflegt sodann dergleichen peinliche Sachen an die weltlichen Richter zu verweisen. Es gründet sich dieses ohnstreitig auf jenen Grundsatz des kanonischen Rechts: *Ecclesia sanguinem non sitit.* —

e) M. s. das Specialreskript vom 18. August 1713 in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 895. und das Generale vom 28. Febr. 1714. ebendaselbst, S. 842. Bey dergleichen Kommißionen führet denn nun aber eigentlich der weltliche Richter das Direktorium der Akten; allein hier findet eine merkwürdige Ausnahme statt; indem sich der Superintendent zu Grossenhayn bey der Direktion der Akten zu erhalten gewußt hat; wie solches Wabst a. a. O. S. 159. bezeugt.

f) Wabst a. a. O. S. 158.

§. 45.

Uebrigens haben aber die **Konsistorien**, ausser der ihnen zukommenden streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit, die Bestätigung und Einsetzung der von den Kirchenpatronen präsentirten Pfarr- und Schuldiener, imgleichen die Anordnung der Ordinationen a), die Vokation und Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, wo sie solches hergebracht haben, und kein anderer Kirchenpatron vorhanden ist b), die Aufsicht über die Amtsverrichtungen c), und die Besoldung der geistlichen Personen d), die Inspektion über die Lehre der Glaubensartikel e), den öffentlichen Gottesdienst, die Liturgie und Kirchengebräuche f) sowohl, als über die Stadt- und Dorfschulen, und endlich die Inspektion über alle Kirchen- und Pfarrgüter g), die Kirchenvermögen und geistliche Kassen h).

a) Die Ordination geschieht bey dem Oberkonsistorio zu Dresden durch den dasigen Superintendenten, bey dem Konsistorio zu Leipzig durch den Leipziger Superintendenten, und bey dem Konsistorio zu Wittenberg durch den Generalsuperintendenten allda. Jedoch können die Konsistorien diese feyerliche Handlung auch einem andern Super-

perintendenten ganz ohnfehlbar übertragen. — Das Examen der zu geistlichen Aemtern denominirten Personen gehört für die geistlichen Beysitzer der Konsistorien; nur die Superintendenten sind hiervon ausgenommen; indem diese sich zu dem eingeführten Colloquio bey dem Oberkonsistorio zu Dresden zu gestellen haben. — Die Investitur hingegen kömmt dem Superintendenten jeder Diözes mit Zuziehung der weltlichen Obrigkeit zu, und muß innerhalb einem Jahr nach Antritt des Dienstes geschehen; ausserdem der Geistliche für investirt gehalten wird. Sie ist an den meisten sächsischen Orten gebräuchlich. M. s. die churf. sächsisch Kirchenordnung, u. d. Tit. Von Berufung und Bestellung der Pfarrer, §. 4. f. in *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 475. sqq.

b) Jedes der churſächsischen Konsistorien hat gewisse Pfarren zu vergeben, und übet hier das Patronatrecht Namens des Churfürsten aus. Allein diejenigen geistlichen Stellen, wo der Churfürst das Patronatrecht nicht als Landesherr, sondern als Besitzer adlicher Lehn- und Rittergüter, imgleichen wegen der in Sequestration befangenen Kirchenpatrone ausübet, werden lediglich durch den Kirchenrath ersetzet. — Die Konsistorien haben aber das Patronatrecht erst im Jahr 1588. erlangt. Denn bis dahin vergaben die Beamten jeden Orts die churfürstlichen Pfarren. Es erweiset dieses Churf. Christian I. Befehl an die Amtleute vom Jahr 1688. sich der Vergebung der Pfarren nicht weiter zu unterziehen, sondern selbige den Konsistorien zu überlassen, welche man in Gottfr. Augusts Arndts Archiv der sächsischen Geschichte, 2. Theile, Leipz. 1784. 1785. 8. Th. II. Nr. XII. findet.

c) Mävius *de jure clericorum*, Cap. V. §. 37. sq.

d) Es ist noch streitig, ob die Konsistorien eigentlich die Macht haben, die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener zu erhöhen; unterdessen geschieht es doch sehr oft, daß sie den letztern Zulagen verwilligen. M. konf. hiermit dasjenige, was Mävius *cit. l.* Cap. VII. §. 26. sq. deshalb behauptet.

e) Daß die churſächsischen Konsistorien die Kognition über Ketzerey, Religionszwiste und Apostasie würklich haben; beweiset vorzüglich die Kirchenordnung, Tit. von beyden Konsistorien, §. Zum andern ꝛc. im *Codice Aug.* Tom.

Tom. I. p. 633. sqq. Immittelst dürfte sich aber doch noch manches wider dieses Gesetz von Seiten der Politik erinnern lassen. — Besonders scheinen die Gradus admonitionum, welche die Konsistorien wider die Sakramentsverächter, öffentlichen Wucher und andere offenbare Sünder anzuordnen pflegen, der Kirchenbann, welcher nach Inhalt der Generalartikel, Tit. X. Vom christlichen Bann, und Tit. XI. §. Da nun ꝛc. im *Codice Aug.* Tom. I. p. 656. sqq. imgleichen vermöge der Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. Tit. Von Konsistorialsachen, §. 20. jedoch nur in gewisser Maasse statt hat, und dergleichen katholische Ueberbleibsel, einen merklichen Grad von Gewissenszwang mit sich zu führen.

f) Zu dem Recht der Konsistorien über die Kirchengebräuche gehört unter andern 1) die Verstattung der Privatkommunionen, der Taufen in den Häusern, und des Trauerlautens, (nach der churf. sächsisch. Generalverordnung, wenn ein Kirchenpatron und Angehörige verstorben, wie lange die Glocken gelautet, und die Kirchenmusik eingestellt werden soll, vom 12. May 1713. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 893.) 2) imgleichen die Kognition über die Begräbnisse verunglückter Personen, und insbesondere der Selbstmörder. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß über das Begräbniß derjenigen Selbstmörder, welche bereits unter des Richters Hand gestanden haben, nach einem Spezialreskript vom Jahr 1717. lediglich die Landesregierung zu entscheiden hat.

g) Die Kircheninspektorn dürfen nach der churſächsischen Verfassung keinen Bau und Besserung an der Kirchen und geistlichen Gebäuden ohne Vorwissen und Bewilligung des Konsistorii vornehmen lassen; in so fern der Aufwand eine bestimmte Summe übersteigt. In Absicht dieser Summe richtet man sich aber gewöhnlich nach dem Kirchenvermögen, jedoch so, daß nicht leicht ein Konsistorium ohne sein Vorwissen, über fünf höchstens zehn Thaler durch die Kircheninspektorn und Vorsteher verbauen läßt. — Ueberdies ziehet man auch diejenigen Streitigkeiten für diese geistlichen Gerichte, welche über die Beyträge der Eingepfarrten zu dergleichen Gebäuden entstehen. Man vereinige hiermit die Kirchenordnung, Tit. von beyden Konsistorien, §. 7.

h) Nach verschiedenen erlassenen churſächsischen Mandaten ist es ausdrücklich nöthig, daß die Superintendenten mit zu den Kirchrechnungsabnahmen gezogen werden; unterdessen giebt es doch verschiedene Orte, wo dieses, dem Herkommen nach, unterbleibt.

§. 46.

Die **Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerzien-Deputation** ist zwar schon im Jahr 1729. errichtet worden, allein erst seit dem Jahr 1735. und vorzüglich 1764. hat man ihr eine zweckmäßige Einrichtung gegeben. Sie besteht aus einem **Direktor**, einem **Vizedirektor**, zwey **deputirten Räthen** aus dem **geheimen Finanzkollegio**, zwey dergleichen aus der **Landesregierung**, und einem **deputirten Obersteuereinnehmer**. Ueberdies sind dermaln noch fünf **Assessorn**, zwey **Sekretarien** und zwey **Kopisten** dabey angestellt. Die Sitzungen dieser Deputation werden in den Messen zu Leipzig, ausserdem aber in Dresden gehalten. Seiner Einrichtung nach soll diese Deputation auf die Beförderung aller und jeder Nahrungszweige im Lande abzwecken; allein wir gestehen gerne, daß sie, nach unserm Dafürhalten, bey dem größten Fleiß der dabey angestellten Männer dem Lande wenig Nutzen gewährt, es sey nun, daß ihre Macht zu eingeschränkt ist, oder ihre Würksamkeit auf andern Wegen verhindert wird. — Unterdessen kommunizirt man doch sowohl, von Seiten des Finanzkollegii, als der Landesregierung, mit dieser Deputation, so bald Dinge vorfallen, welche die Manufakturen, die Handlung und das Gewerbe unmittelbar angehen

§. 47.

Die **Kammer-Credit-Kassenkommißion** ist vom Prinz **Xaver**, als Administrator des Churfürstenthums Sachsen, im Jahr 1765. errichtet worden a). Sie besteht dermaln aus neun **Kommissarien**, (worunter ein

ein geheimer Finanzrath, vier Finanzräthe, ein Akzisrath, ein Hofrath und ein Legationsrath sind,) einem **Buchhalter**, einem **Kaßirer**, und vier **Kalkulatorn** b). Diese **Kommißion** ist lediglich wegen Verwaltung der **Kammer-Creditkasse** niedergesetzt, und wird daher aufhören, so bald die Kammerschulden getilgt seyn werden. Sie beschäftigt sich mit Ausfertigung der Zinsscheine, mit Besorgung der halbjährigen Ziehungen, mit Auszahlung der Zinsen und verlooften Kapitalien, und mit den diesfalsigen Rechnungsgeschäften.

a) M. s. das erlassene Avertissement der churf. sächsisch. zur Liquidation verordneten Kommissarien, d. d. Dresden, am 4. Octobr. 1765. in *Codice Aug.* Cont. Tom. I. p. 1331. Damals setzte man nur sechs Kommissarien hierzu nieder. Ihre Anzahl ist aber nachher vermittelst eines andern Avertissements d. d. Dresden, am 30. Novembr. 1765. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1338. auf zehn ververmehrt worden.

b) Der Sitz dieser Kommißion und der ihr anvertrauten Kasse sollte anfänglich auf dem Schlosse zu Dresden seyn. M. s. ein gleichmäßiges Avertissement, d. d. Dresden, am 29. Julii 1765. §. 2. in *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1327. Sie wurde aber Inhalts des erstgedachten Avertissements, §. 20. in das gräflichbrühlische Pallais verlegt.

§. 48.

Die **Kassenbillets-Kommißion** ist durch Einführung der Kassenbillets im Jahr 1772. entstanden. Sie besteht aus sechs **Kommissarien**. Hiernächst ist zu Ausfertigung der Kassenbillets ein Buchhalter, und bey der Hauptauswechselungskasse ein **Kommissar** und **Hauptrechnungsführer**, ein **Kaßirer** und ein **Aßistent** angestellt; indem sich alle Geschäfte dieser Kommission auf zwey Hauptgattungen, auf die Ausfertigung der Kassenbillets, und dann auf deren Auswechselung gegen baares Geld, einschränken.

§. 49.

§. 49.

In Absicht des Medizinalwesens ist übrigens noch das **Sanitätskollegium** merkwürdig, welches ebenfalls neuerlich, im Jahr 1768. von dem Prinzen Xaver, als Administrator der Chur Sachsen, errichtet worden ist a). Es besteht dermaln aus sechs Mitgliedern, unter welchen der jedesmal anwesende älteste Leibmedikus das Direktorium führt. Bey der Expedition befinden sich aber ein **Sekretär**, ein **Registrator**, ein **Kopist**, welcher zugleich Rechnungsführer ist, und einige Aufwärter. Es erstreckt sich die Aufsicht, welche dieses Kollegium über das Medizinalwesen zu führen hat, bloß über den **meißnischen**, **erzgebirgischen**, **voigtländischen** und **neustädtischen Kreis**, imgleichen über das **Markgrafthum Oberlausitz**, und die **gefürstete Grafschaft Henneberg**, churſächsischen Antheils. Der **thüringische** und **Leipziger Kreis**, sammt dem Fürstenthum **Querfurt**, stehet dagegen unter der **medizinischen Fakultät** zu **Leipzig**, und der **Churkreis**, nebst den dazu geschlagenen Aemtern, die **Grafschaft Barby** und das **Markgrafthum Niederlausitz** unter der **medizinischen Fakultät** zu **Wittenberg** b). Bey wichtigen Angelegenheiten wird aber zwischen dem gedachten Kollegio und den nur erwehnten Fakultäten Komunikation gepflogen c).

a) M. s. das wegen Errichtung eines Sanitäts-*Collegii* zur Verbesserung des Medizinalwesens, d. d. Dresden, den 13. Sept. 1768 ergangene Mandat, im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 854.

b) Dieses Kollegium hat so, wie jede der angezeigten Fakultäten, und zwar jedes in seinem Distrikte, 1) die Kognition über alle Medizinalgebrechen, 2) die Prüfung der Physicorum, und der auswärtigen Promotorum, wenn diese in Chur-Sachsen medizinische Praxin treiben wollten, 3) die Prüfung aller derjenigen, welche die Stelle eines Hof- Amts- oder Stadt-Chirurgi erlangen, oder eine

eine Barbier- oder Badstube erwerben wollen, 4) imgleichen der Apotheker, 5) die Revision der Apotheken, durch die Land- Amts- und Stadt- Physicos, und 6) die Oberaufsicht über das Hebammenwesen. M. s. das angezogene Mandat, §. 3 — 14.

c) Ausser diesem Sanitätskollegio ist noch ein besonderes Collegium Medico- Chirurgicum vorhanden, welches bereits im Jahr 1748. zur Aufnahme der Chirurgi errichtet worden ist. M. s. das die Veranstaltung zur Aufnahme der Chirurgi in hiesigen Landen betreffende Generale, vom 18. Sept. 1748. im *Codice Augusti.* Cont. Tom I. p. 695.

§. 50.

Ausser diesen Kollegien und Deputationen sind noch zwey hohe Gerichte in dem Churfürstenthum Sachsen vorhanden, welche für dessen Justizverfassung sehr wichtig sind. Es sind dieses die beyden **Hofgerichte** zu **Leipzig** und **Wittenberg**, wovon das erstere den Titel eines **Oberhofgerichts** führet, ob es schon übrigens gleiche Rechte mit dem letztern hat. Im Grunde ist man darüber noch sehr streitig, woher sie eigentlich ihren Ursprung erhalten haben, ob mir schon so viel richtig zu seyn scheinet, daß sie an die Stelle der sonstigen Provinzialgerichte getreten sind a). Wenigstens ist so viel ausgemacht richtig, daß das **Oberhofgericht** zu **Leipzig**, statt der vorher zu **Dresden**, **Eckartsberga** und **Leipzig** vorhandengewesenen Provinzialgerichte, als den hohen Gerichtsstellen von **Meissen**, **Thüringen** und dem **Osterlande**, von dem Herzog **Albrecht** im Jahr **1488.** errichtet worden ist b).

a) Unsere Meinung unterstützt vorzüglich **Beck** in Diss. *de Curiis provinc. Saxon.* Jenae, 1720. 4. Cap. I. §. 36. et Cap. II. §. 10. Der Freyherr von Seckendorf in s. deutschen Fürstenstaate, Th. II. Kap. IX. §. 5 überredet sich dagegen, daß sie vorzüglich zur Bequemlichkeit der unmittelbaren Stände und Vasallen errichtet worden seyn sollen. Andere betrachten die Landesregierungen der deut-

schen Fürsten, als eine Nachahmung des Reichshofraths, und die Hofgerichte als die Kopie des Reichskammergerichts. Im Grunde ist dieser Vergleich auch gar nicht so unförmlich, als er Wabsten im historischen Bericht von der sächsischen Justizverfassung, Abschn II. Kap. II. §. 1. S 99. scheint. M. s. Rudolfs Abhandl. von der Aehnlichkeit der Hofgerichte mit dem Kammergerichte, Bützow, 1769. Zugleich ziehe man über diese Sache zu Rathe: B G. H. Hellfelds Versuch einer Geschichte der landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit und deren Hofgerichte in Sachsen, Jena, 1782. 8. und insbesondere Joh. Adam Gottlieb Rinds Diss. *de origine & fatis curiae provincialis supremae in Saxonia*, Lipſ. 1773. 4.

b) Müller in den sächsischen Annalen, b. d. Jahr 1488. S. 53. erwehnt zwar des Landgerichts zu Leipzig nicht, sondern sagt bloß: „In diesem Jahre verlegte Herzog Albrecht zu Sachsen die bisher zu Dresden und „Eckardtsberga gehaltenen Hofgerichte nach Leipzig, und „machte aus beyden eines.„ Aber man konf. Schneiders *Chronic. Lipſ.* Libr. VII. p. 348. Wecks Beschreibung der Stadt Dresden, S. 178. und insbesonders Pfeifers *Lipſiam, ſ. Originum Lipſienſ.* Libr IV. ed. *Adam. Rechenberg.* Lipſ. et. Martisb. 1689. 8. Libr. II. p. 156. — 168.

§. 51.

Seiner ersten Verfassung nach bestehet es aus einem adlichen Oberhofrichter, fünf adlichen und sechs gelehrten Beysitzern, wovon die letztern insgesammt Doktores der Rechte, und in Leipzig, oder doch nahe dabey wohnhaft seyn müssen. Dermaln aber besteht solches aus einem Oberhofrichter, einem Vizeoberhofrichter, fünf ordentlichen adlichen Beysitzern, sechs ordentlichen bürgerlichen Beysitzern a), drey überzähligen adlichen und vier überzähligen bürgerlichen Beysitzern. Hiernächst befinden sich noch dabey sieben Auditorn, vier ordentliche Advokaten, ein Supernumerar- und ein Armenadvokat, und überdies

noch

noch drey und zwanzig **ausserordentliche Advokaten**. Die Expedition dirigirt der **Protonotarius**, unter welchen zwey **Aktuarien**, ein **Notarius** und ein **Kopist** arbeiten. Hiernächst ist auch noch ein besonderer **Fiskal** zu Beytreibung der verwirkten Strafen bey diesem Gericht angestellt b).

a) Der jedesmalige Ordinarius der Universität Leipzig ist allemal der vorsitzende Beysitzer des Oberhofgerichts auf der bürgerlichen Bank, und führet daher bey den ordentlichen wöchentlichen Seßionen, wobey weder der Oberhofrichter, Vizeoberhofrichter, noch die adlichen Beysitzer zu erscheinen pflegen, das Direktorium. Bey den vierteljährigen Sitzungen aber, welche allemal in derjenigen Woche gehalten werden, in welcher der 15. März, der 15. Junii, der 15. September und der 15. Dezember einfällt, wird dieses Gericht von dem Oberhofrichter, in dessen Abwesenheit aber von dem Vizeoberhofrichter, und, wenn beyde nicht zugegen, von dem ältesten adlichen Beysitzer, dirigirt. M. konf. die Oberhofgerichtsordnung vom 12. Dec. 1548. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1279. sqq. unter dem Tit: Wie das Oberhofgericht soll gehalten werden ꝛc.

b) Es ist nicht ganz richtig, wenn **Wabst** a. a. O. §. 4. S. 104. sagt: „Die Strafgelder gehören dem Churfürsten, „und werden zur Kammer verrechnet.“ Es ist ein Unterschied zwischen denjenigen Strafen zu machen, welche mit Goldgülden ausgedrückt werden, und unter solchen, welche nach Thalern bestimmt werden. Jene sind zum geheimen Finanzkollegio zu berechnen; allein die letztern vertheilen die Beysitzer unter sich.

§. 52.

Das **Oberhofgericht** verwaltet eben so, wie die Landesregierung, die Gerichtsbarkeit sowohl in der ersten Instanz, als in der Appellationsinstanz, nur mit dem Unterschiede, daß von ihnen weiter an die Landesregierung appelliret werden kann. Ueberdies sind die Hofgerichte bloß auf gewisse Orte und Kreise eingeschränkt, und können auch nur in eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen

kognoſziren. In der ersten Instanz müssen denn nun aber vor dem Oberhofgericht zu Leipzig folgende Personen Recht leiden: 1) alle auf Kanzleyschrift sitzende Vasallen, Grafen, Freyherren, Ritter und Edle aus dem thüringischen, meißnischen, Leipziger, erzgebirgischen, voigtländischen und neustädtischen Kreise, mit Ausschluß der Grafen, Herren von Schönburg a), 2) alle Mitbelehnte, sie mögen an einem schrift- oder amtsäßigen Lehne die gesammte Hand erlanget haben b), 3) ferner diejenigen, welche wegen ihres Amtes und Würde schriftsäßig sind c), 4) oder auch noch fernerhin vor schriftsäßig erklärt werden d), 5) die Amtleute, schriftsäßigen Stadträthe und schriftsäßigen adlichen Gerichte, jedoch mit Ausschluß der Stadt Schneeberg e), 6) die Universität Leipzig f), keinesweges aber das Konsistorium daselbst g), 7) die mittelbaren Unterthanen, jedoch diese nur ob contentiam causae h), und endlich 8) selbst der Churfürst, in Absicht seiner Domainen und Kammergüter i).

a) Die Grafen, Herren von Schönburg, stehen zwar würklich in der Matrikul des Oberhofgerichts zu Leipzig; allein durch den geschlossenen Hauptrezeß vom 4. May 1740. §. 5. sind sie auf so lange, als sie es nicht mißbrauchen, von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts eximiret. Die Worte des Rezesses sind folgende: „*Quoad Jurisdictionem* bleiben die Grafen, Herren von Schönburg, „in allen *Causis*, sowohl *realibus* als auch *mere personalibus* und *mixtis*, Ihrer Königl. Maj. nochmals unterworfen, jedoch dergestalt, daß solches ihnen an ihrer „Reichs- und Kreisstandschaft, wie selbige unter §. 18. „agnosciret worden, unschädlich, sie auch von der „Ober-Hofgerichts-Jurisdiktion, so lange „sie dieses nicht mißbrauchen, eximiret seyn sollen.„ Es stehen daher weder sie, noch ihre Regierung zu Glauchau, noch auch ihre in den fünf Rezeßherrschaften angestellten Beamte unter dem Oberhofgericht; wohl aber gehören unter dasselbe die gräflich schönburgischen Aemter Penig, Rochsburg und Remmissen, imgleichen die Gerichte zu Ziegelheim, zur Abtey Oberlungwitz, und

und zu Oelsnitz; kurz, alle schönburgischen schriftsäßigen Obrigkeiten in den Feudis minoribus. (M. konf. den ersten Theil, Hauptabth. I. Abschn. I. §. 66. S. 86. f.)

b) M. s. die Oberhofgerichtsordnung, u. d. Tit. Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden. Mit der Ladung der Mitbelehnten an churſächsischen Lehnen hat es diese eigne Bewandniß, daß sie, wenn sie zweymal ungehorsamlich ausenbleiben, sodann zum drittenmal bey Verlust ihrer Mitbelehnschaft zur gesammten Hand geladen, und, wenn sie nochmals ausenbleiben, derselben verlustig erkannt werden können; worauf denn solches an die Lehnskurie zur gebührenden Nachachtung gemeldet wird. M. s. Wabsts historischen Bericht ꝛc. Abschn. II. Kap. II. §. 5. S. 105.

c) Bergers *Electa disceptat. forens.* p. 106.

d) Wabst, a. a. O. §. 5. S. 104.

e) Die Stadt Schneeberg hat deshalb ein besonderes Privilegium exemtionis erhalten; wie solches Nicolai in s. *Proceſſu juris*, Cap. I. §. 17. bezeuget.

f) Die Universität Leipzig hat zwar verschiedene Versuche gemacht, um sich der Gerichtsbarkeit des dasigen Oberhofgerichts zu entziehen; allein sie sind derselben nie gelungen. Wenn immittelst zwischen dieser und dem Rathe oder Stadtgerichten zu Leipzig Streitigkeiten vorfallen; so dürfen die bürgerlichen Beysitzer für sich keine Mandate und Inhibitionen in dergleichen Sachen dekretiren; sondern es müssen solche bis zu den vierteljährigen Sitzungen ausgesetzt bleiben. Eben dieses gilt von der Universität Wittenberg. M. s. die Erledigung der Landesgebrechen, Tit. von Justizienſachen, §. 85. und 86. Uebrigens aber ergehen die Ladungen an die Universitätsverwandten in der ersten und zweyten Instanz, so wie an alle übrige unmittelbare und mittelbare Unterthanen desselben, ohne alle weitere Requisition. M. s. Carpzovs *Proceſſ. juris in foro Saxonico*, Jenae, 1615. in fol. Tit. VII. A. 3. n. 49. Nur die Leipziger Bürger haben hierin einen Vorzug, als welche in allen denjenigen Sachen, welche entweder bey dem Oberhofgericht in erster Instanz anhängig werden, oder durch die Appellation aus den Stadtgerichten zu Leipzig dahin gedeihen, mittelst Requisition der letztern geladen werden. Man konf. Gottfr. Barths *Hodogetham*

getham forenſem, civilem et criminalem, Hildburgh. 1753. 4. Cap. I. litt. m.

g) Auch das Konſiſtorium zu Wittenberg iſt der Gerichtsbarkeit des daſigen Hofgerichts entnommen. M. ſ. die diesfallſige churfürſtl. Reſolution, vom 9. März 1615.

h) Dies beſaget ein Reſkript vom 20. Junii 1616.

i) Schon Herzog Willhelm von Sachſen errichtete im Jahr 1446. eine Konvention mit ſeinen Landesſtänden, worin er ſich anheiſchig machte, wegen ſeiner Patrimonialgüter vor den damaligen Provinzial- und nunmehrigen Hofgerichten zu ſtehen, und Recht zu leiden, oder doch gewillkührte Richter aus der Landſchaft niederſetzen zu laſſen. M. ſ. den europäiſchen Herold, Th. I. S. 922. In der Oberhofgerichtsordnung vom Jahr 1548. Tit. Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden, ſtehet aber deshalb folgendes: „Wir wollen auch ſelbſt, von wegen „Unſeer Kammergüter und anderer Nutzung, vor dieſem „Unſerm Oberhofgericht des Rechts erwarten und verfolgen.“

§. 53.

So viel die vor das Oberhofgericht gehörigen Sachen anbetrift; ſo ſetzet man deshalb dieſe allgemeine Regel feſt, daß hier alle diejenigen Sachen erörtert werden können, welche vor das Appellationsgericht gehören, alle übrige Juſtiz- und Polizeyſachen aber von deſſen Kognition ausgeſchloſſen ſind; daher bey dieſem Gericht keine peinlichen Sachen a) vorfallen können. Wohl aber können hier wider ſchriftſäßige Perſonen Rügenſachen angebracht und erörtert werden b), und mithin leidet jene Regel eine Ausnahme. Bey Lehnsſtreitigkeiten gehören bloß diejenigen hieher, welche zwiſchen den Vaſallen ſelbſt entſtehen, und die Hofgerichte können nicht einmal die Hülfsvollſtreckung in die Subſtantiam feudi ohne Vorwiſſen der Lehnskurie verordnen. Am wenigſten dürfen aber die Hofgerichte ſich der Kognition in Berg-, Jagd-, Forſt-, Poſt- und andern Finanzſachen c), oder auch wohl in

Kon-

Konsistorialsachen, und über solche Dinge, welche zur Obersteuereinnahme und den Landesverwilligungen gehören, oder aber in das Jus collectandi, und die Militaria, wo alles in Praestationibus ex causa publica bestehet, einschlagen, auf dem Wege Rechtens unterziehen, sondern müssen vielmehr dergleichen Sachen, gleich der Landesregierung selbst, zur Behörde verweisen d).

a) Carpzov in *Processu juris in foro Saxonico*, Tit. II. A. 2. no. 105. imgleichen *de inhibitionibus*, Cap. III. §. 27. will zwar behaupten, daß das Oberhofgericht dann, wenn im peinlichen Prozesse ein Exzeß oder Nullität von dem Richter begangen worden sey, solche durch Reskripte und Inhibitionen verbessern könne; allein diese Behauptung dürfte wohl bey näherer Untersuchung ungegründet seyn.

b) Die bey den Hofgerichten anhängig werdenden Rügensachen werden ganz summarisch behandelt, und durch Resolutionen und Weisungen abgemacht. M. s. Menkens Diss. *de foro competente Vasallorum*, Sect. III. §. 16. p. 68.

c) M. s. insbesondere das an das Oberhofgericht erlassene Reskript vom 1. März 1693. in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1330.

d) Hieher gehört die bereits oben angeführte Verordnung vom 25. März 1689. im *Cod. August.* Tom. II. p. 1527.

§. 54.

Das Hofgericht zu Wittenberg hat zuerst der Churfürst Johann im Jahr 1529. errichtet: jedoch ist die erste Sitzung erst im Jahr 1532. gehalten worden. Während der schmalkaldischen Unruhen war dasselbe beynahe wieder völlig eingegangen; allein Churfürst Moritz stellte solches im Jahr 1550. auf Ansuchen der Landesstände wiederum her, und ertheilte denselben eine neue Hofgerichtsordnung a), nach welcher dasselbe aus zwölf Personen, nemlich dem Oberhauptmann, welcher die Stelle des Hofrichters zu vertreten haben soll,

sechs

sechs adlichen und fünf gelehrten Beysitzern besteht b). Allein diese Anzahl hat sich schon längst verringert, und jetzt befinden sich dabey weiter niemand als der Oberhofrichter, welcher aber schon beynahe seit hundert Jahren nicht mehr Oberhauptmann ist c), drey adliche und fünf bürgerliche Beysitzer, wovon die letztern allemal zugleich Professorn der Rechte sind d). Uebrigens sind bey demselben ein Protonotarius ein Aktuarius, ein Kopist, ein Fiskal und neun Hofgerichtsadvokaten e) angestellt.

a) Die wittenbergische Hofgerichtsordnung vom 12. Nov. 1550. findet man in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1338. sqq.

b) M. s. die nurangezogene Hofgerichtsordn. Tit. I. l. c. die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. Von Justizsachen, §. 54.

c) Wabsts historischer Bericht ꝛc. Abschn. II. Kap. II. §. 16. S. 115.

d) In Wittenberg ist hierin eine ganz eigne Einrichtung. Jeder Professor der Rechte ist nicht nur Beysitzer in der Juristenfakultät und im Oberhofgericht, sondern auch im Schöppenstuhl. Da nun die bürgerlichen Beysitzer des Oberhofgerichts gleich den Fakultäten und Schöppenstühlen, nach der erwehnten Hofgerichtsordnung vom Jahr 1550. Tit. Von fremden Urtheln ꝛc. und vermöge der Verordnung des Churfürsten Christian I. vom 24. August 1588. in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1747. das Recht haben, ausserhalb der Gerichtstäge auch andere Rechtssachen und Fragen zum Versprechen anzunehmen; so repräsentiren die nemlichen Personen ein dreyfaches Dikasterium. Hierdurch entsteht denn nun aber eine Ueberhäufung der Arbeiten, welche durch so wenige Personen nicht füglich bestritten werden können. Am besten wäre es daher immer, wenn entweder aus allen drey Dikasterien nur ein einziges formiret, und solches noch mit einigen Mitarbeitern verstärkt, oder doch der Schöppenstuhl durch besondere Beysitzer, welche, wie in Leipzig die Einrichtung ist, keine Professorn seyn dürften, besetzet würde.

e)

e) Der jüngste der Hofgerichtsadvokaten ist hier allemal Armenadvokat. Was schadet es, wenn er aus Unerfahrenheit die Rechtssache eines armen Klienten verlieren sollte? —

§. 55.

Der Gerichtsbezirk des **Hofgerichts zu Wittenberg** ist gegen den Gerichtsbezirk des **Oberhofgerichts** zu Leipzig sehr eingeschränkt. Er erstreckt sich bloß über den **Churkreis**. In diesem übt denn nun aber das **Hofgericht** die Gerichtsbarkeit eben so aus, wie das Leipziger Oberhofgericht über seine Untergebnen. Beyde Gerichte haben gleiche Vorrechte, und üben zugleich mit der Landesregierung, ein jedes in seinen Distrikte, konkurrente Gerichtsbarkeit aus, welche lediglich durch die Prävention begründet wird b). Nur in der Appellationsinstanz sind sie der Landesregierung untergeordnet, ob wir schon gar nicht leugnen mögen, daß beyde Hofgerichte dann, wenn die Landesregierung allgemeine, die Justizverfassung angehende Verordnungen erläßt, solche annehmen und respektiren müssen c). Uebrigens haben sie aber dieses eigne Prärogativ, daß lediglich vor ihnen der Inhibitivproceß angestellt werden kann d). Weder bey der Landesregierung noch bey andern Gerichten findet derselbe Statt e).

a) So geringe auch die Geschäfte des Wittenberger Hofgerichts sind; so richtig hat dasselbe doch auch jährlich vier solenne Sitzungen, nemlich 1) am Tage nach Erhardi, 2) am Montage nach Quasimodogeniti, 3) am Tage nach Mariä Heimsuchung, und 4) am Tage nach Michael. Die ganze Session wird aber auch gewöhnlich in einem Tage expedirt; dahingegen in Leipzig damit fünf Tage jedesmal zugebracht, und oft täglich früh und Nachmittags Sitzungen gehalten werden. Die Beysitzer müssen bey Eröfnung der Sitzungen, bey Abnahme der Eyde, und bey Publikation der Urthel Mäntel umhaben, auch bey den übrigen Sitzungen in schwarzen Kleidern (und in Leipzig auch mit Degen) erscheinen. Der Oberhofrichter hingegen pflegt noch überdies einen weissen Stab in Händen zu

zu halten. Eine Ceremonie, welche sich noch aus den alten sächsischen Gräfengedingen herschreibt. M. s. Wabsts historischen Bericht, Abschn. II. Kap. II. §. 21. S. 117.

b) Wabst bemerkt hiebey, daß die Monitorien der Hofgerichte eben sowohl, als die Monitorien der Regierungen die Prävention bewürken, und beruft sich dabey auf Carpzovs *Responsa juris*, Libr. II. Resp. 46. No. 25.

c) Es scheint zwar solches Wabst a. a. O. §. 22. S. 118. nur von dem Hofgericht zu Wittenberg behaupten zu wollen; allein ohnstreitig gilt solches auch von dem Oberhofgericht zu Leipzig, weil die Landesregierung in Absicht der ganzen churſächsischen Gerichtsverfassung zugleich die gesetzgebende Gewalt auszuüben hat.

d) M. s. die Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1612. §. 9. in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 591. und den Anhang der erl. Prozeßordnung, §. 12. Will man sich übrigens davon, was für und wider diese Gattung des Prozesses gesagt werden kann, näher unterrichten; so lese man folgende Schrift: Der Inhibitivprozeß wider die Beschuldigung einer Härte vertheidiget, und nach seiner heutigen Gestalt bey dem Oberhofgericht zu Leipzig geschildert von Philemon von der Güte, Leipz. 1769. 8.

e) Zur Landesregierung können die Inhibitivprozesse bloß per modum appellationis gedeihen. M. s. Griebners *Princip. proceſſ. judic.* Libr. II. Cap. VII. §. 2. Wenn aber Unterrichter Inhibitionen dekretiren und ertheilen; so werden solche von den Dikasterien kaßirt; wie solches aus Bergers *Electis diſcept. forenſ.* No. 144. et ex *Supplement.* p. 72. erhellet.

§. 56.

Von diesen Kollegien und hohen Gerichtsstellen ist dann nun noch merkwürdig, daß einige, nemlich das geheime Kabinet a), das geheime Konsilium, das geheime Finanzkollegium, das geheime Kriegsrathskollegium, die Landesregierung, das Appellationsgericht b), das Obersteuerkollegium und der Kirchenrath im eignen Namen des Churfürsten und unter

ter Vorsetzung des churfürstlichen Titels c), andere hingegen, und zwar das **Oberkonsistorium** zu **Dresden**, und die **Konsistorien** zu **Leipzig** und **Wittenberg** unter ihren eignen Namen d), jedoch mit dem Beysatze: **im Namen und anstatt des durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn** ꝛc. zu reskribiren und zu verordnen pflegen. Die **Hofgerichte** hingegen erlassen alles unter dem Namen des Oberhofrichters oder Hofrichters und seiner Beysitzer.

a) Die aus dem geheimen Kabinet ergehenden Reskripte werden gewöhnlich von dem Churfürsten eigenhändig unterschrieben. In den andern Kollegien hingegen werden solche von dem Präsidenten, oder überhaupt demjenigen, welcher den Vorsitz hat, signirt, und von dem Sekretär contrasignirt.

b) Die Appellationsgerichtsurthel werden aber nicht im Namen des Churfürsten, sondern folgendergestalt abgefaßt: „In Appellationssachen ꝛc. erkennen und sprechen Wir, „churf. sächsisch. Präsident und Räthe ꝛc. Betrift es eine Bergwerkssache, zu deren Entscheidung Bergwerksverständige gezogen werden; so heißt es: „In Appellations„sachen ꝛc. erkennen und sprechen Wir, churf. sächsisch. „Präsident, Appellations- auch andern in dieser Sache „zu diesem Gerichte verordnete Räthe und Bergverstän„dige vor Recht„ ꝛc.

c) Der ganze churfürstliche Titel wird bloß den ins Land ergehenden Mandaten und Generalien vorgesetzt. In den Reskripten wird er folgendergestalt verkürzt: „Von Got„tes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, „Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

d) Beym Oberkonsistorio heißt es: „Zum churf. sächsisch. „Oberkonsistorio zu Dresden verordnete Präsident, Rä„the und Beysitzer.“ Bey dem Leipziger Konsistorio stehet unter den Verordnungen: „Zum churfürstl. sächsisch. „Konsistorio zu Leipzig Verordnete.„ Das Wittenberger Konsistorium aber setzet: „Zum churfürstl. sächsisch. „Konsistorio zu Wittenberg verordnete Direktor und „Beysitzer.„

§. 57.

§ 57.

Auſſer dieſen Kollegien und Departements findet ſich denn auch noch neuerlich eine **Brandkaſſen-Direktorialkommißion**, welche aus hierzu verordneten **Kommiſſarien** und **Deputirten** und einigen Subalternen beſteht. Sie iſt durch die vom 1ſten Januar 1787. an zu Stande gebrachte Verſicherungsanſtalt wegen der Brandſchäden veranlaßt worden, und dieſe erſtreckt ſich über die ſieben **Kreiſe**, die **Stifter Merſeburg** und **Naumburg**, mit **Zeitz**, und das **Fürſtenthum Querfurt**. Die vorgedachte Kommißion hat dieſe ganze Anſtalt unter ſich. Bey ihr liegen die deshalb gefertigten Brandverſicherungs-Cataſtra, und an ſie werden daher auch die jährlichen Nachträge abgegeben. Bey ihr werden die Brandſchäden angezeigt, und die Repartition derſelben auf die Aemter und Gerichte beſorgt. Dieſe werden halbjährig ausgeſchrieben, und durch den beſtellten Kaßirer eingenommen und verrechnet.

§. 58.

Von dieſen ſämmtlichen Kollegien erſtrecken ſich nun

I) über die **ſämmtlichen churſächſiſchen Lande**:

1) Das **geheime Kabinet**, in allen Sachen, ſo unmittelbar zu des Churfürſten Vortrag kommen ſollen.

2) Das **geheime Conſilium**, in allen in- und ausländiſchen Staatsſachen, ſo weit ſolche dahin gehören.

3) Das **geheime Finanzkollegium**, in allen zum Finanz- und Domanialweſen gehörigen Sachen, und

4) das **geheime Kriegsrathskollegium**, in allen das Kriegsweſen betreffenden Sachen;

II)

II) über die sächsischen Chur- und Erblande, mit Inschluß der Stifter Meissen und Wurzen, über die Stifter Merseburg und Naumburg: mit Zeitz, über das Fürstenthum Querfurt und die Grafschaft Mannsfeld, sächsischen Antheils, auch alle in diese Lande einbezirkte unmittelbare und mittelbare Graf- und Herrschaften, (jedoch mit Ausschluß der Gan-Erbschaft Treffurt, den Graf- und Herrschaften Blankenhayn, Niederkranichfeld und Gleichen, der hennebergischen Lande, und der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz,)

1) die Landesregierung zu Dresden in allen Justiz-, Polizey- und Lehnssachen,

2) das Apellationsgericht in allen daselbst in der ersten Instanz anhängigwerdenden oder durch angenommene Appellationen dahin gedeihenden bürgerlichen Rechtssachen,

III) über die sieben Kreise des Churfürstenthums Sachsen, nebst den dazu gehörigen mittelbaren Graf- und Herrschaften, (in Steuergefällen,) über die Stifter Merseburg und Naumburg, (wegen der Steuerbeytragsgelder,) über die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, (in Absicht der Personensteuern und Militairgelder,) und über die Grafschaft Mannsfeld, sächsischen Antheils, (in Absicht der Personensteuern und Mahlgroschengelder,)

1) das Obersteuerkollegium und

2) die Oberrechnungsdeputation;

IV) über die churſächsischen Erblande, die sämmtlichen sächsischen Stifter, die mittelbaren Graf- und Herrschaften, das Fürstenthum Querfurt, die hennebergischen Lande, und die Grafschaft Manns-

Mannsfeld, sächsischen Antheils, (nur die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz ausgeschlossen,)

1) der Kirchenrath in allen das Kirchen- und Religionswesen betreffenden Regierungsangelegenheiten;

2) die Landesökonomie-, Manufaktur- und Commerziendeputation in allen diese Gegenstände betreffende Sachen,

3) die Kammer-, Kredit- Kassen- Kommißion, und

4) die Kassen-, Billets- Kommißion,

V) über die vereinigten Chur- und Erblande, die sämmtlichen Stifter, die unmittelbaren Graf- und Herrschaften, und das Fürstenthum Querfurt.

Die Brandkassen-Directorialkommißion,

VI) über einzelne Distrikte der alten sächsischen Chur- und Erblande,

a) in Absicht der bürgerlichen Gerichtspflege,

1) das Oberhofgericht zu Leipzig, (§. 50.)

2) das Hofgericht zu Wittenberg; (§. 55.)

b) in Absicht der Konsistorialsachen:

1) das Oberkonsistorium zu Dresden, (§. 36.)

2) das Konsistorium zu Wittenberg, (§. 41.)

3) das Konsistorium zu Leipzig; (§. 39.)

c) in Absicht des Medizinalwesens, und zwar über sämmtliche sächsische Lande, nach dem oben (§. 49.) bestimmten Distrikten: 1)

1) das Sanitätskollegium;

2) die medizinische Fakultät zu Leipzig, und

3) die medizinische Fakultät zu Wittenberg.

§. 59.

Hiernächst muß ich noch eines höhern Gerichts erwehnen, welches an keinen besondern Landesbezirk gebunden ist, sondern sich über den ganzen Soldatenstand erstreckt. Es ist dieses das General-Kriegsgericht, welches die höchste Instanz in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen aller in Militairdiensten stehenden, und zum Soldatenstande gehörigen Personen, und selbst derer mit Pension versehenen Offiziers, ist. In Absicht der Staabsoffiziere ist es die erste, in Absicht der Regimentsgerichte und der darunter stehenden Personen die zweyte Instanz. Es sind aber bey diesem Gericht, in welchem ehedem der jedesmalige Generalfeldmarschall präsidirte, ein Direktor, ein General-Auditeur, ein General-Auditeur-Lieutenant, zwey General-Kriegsgerichts-Aktuarien, ein Registrator und mehrere Accessisten, imgleichen ein Gerichtswaibel, angestellt.

§. 60.

Endlich können wir auch noch die sechs im Lande befindlichen Dikasterien: 1) das Hofgericht zu Wittenberg, 2) den Schöppenstuhl, und 3) die Juristenfakultät daselbst, 4) den Schöppenstuhl zu Leipzig, 5) die Juristenfakultät daselbst, und 6) den Bergschöppenstuhl zu Freyberg nicht völlig übergehen, bey welchen die Richter, in so ferne sie die Rechtssachen nicht selbst entscheiden dürfen oder wollen, Urthel und Bescheide einholen müssen. Ja, selbst das hohe Apellationsgericht zu Dresden vertritt in Absicht der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, der hennebergischen Lan-

Lande und aller übrigen Appellationssachen, welche bey dem geheimen Konsilio, oder dem geheimen Finanzkollegio, in Berg- und andern Finanzsachen, zur Rechtfertigung kommen, und an dieses hohe Gericht zum Verspruch abgegeben werden, selbst die Stelle eines solchen ohne Gerichtszwang versehenen Dicasterii; — indem es ja diesen Kollegiis ohne allem Zweifel freystehet, diese Sachen selbst abzaurtheilen, oder solche Rechtssprüche bey einem der übrigen Dikasterien, ja selbst bey auswärtigen Fakultäten, einzuholen.

§. 61.

In Absicht des Hofgerichts zu Wittenberg haben wir schon oben (§. 54. not. d.) das Nöthige beygebracht; nur erwehnen wir hier noch folgendes, 1) daß das Recht, Urthel, auch in solchen Sachen, die vor dem Hofgericht nicht anhängig sind, zu sprechen, bereits im Jahr 1593. auf ausdrückliches Anverlangen der Stände, besonders noch auf peinliche Sachen erstreckt worden ist a); 2) daß dieses Recht aber bloß den im Hofgericht sitzenden Doctoribus juris ausserhalb den ordentlichen Sitzungen, und mithin ohne Zuziehung der adlichen Hofgerichtsbeysitzere, zukömmt; daß es aber 3) eben um deswillen, weil eben diese nemlichen Doctores juris nach der dortigen Einrichtung nicht nur den Schöppenstuhl sondern auch die Juristenfakultät ausmachen, ihnen keinen merklichen Vorzug gewähret.

a) M. s. Wabsts historische Nachricht von der churs ächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. XV. §. 5. S. 295. Hieher gehört vorzüglich noch: Ordnung Churf. Christian I. zu Sachsen, deren sich die verordneten *Doctores* des Hofgerichts zu Wittenberg in Urtheln, auf eingebrachte Rechtsfragen und andere *Acta* darauf, ausserhalb der ordentlichen Termine bemeldeten Hofgerichts, ihre Belehrung und Erkenntniß begehret wird, verhalten sollen, vom 24sten August 1588. im *Codice Augusti.* Tom. I. p. 1347.

§. 62.

§. 62.

Es ist aber der **Schöppenstuhl zu Wittenberg** bereits von Churfürst **Johann Friedrich** im Jahr 1536. bey damaliger Fundation der Universität, mit dem dasigen **Hofgericht** vereiniget, und eben damals auch die Einrichtung getroffen worden, daß die ordentlichen Professorn der Rechte zugleich Beysitzer des Hofgerichts auf der bürgerlichen Bank seyn sollten. a)

a) M. s. die Fundation der Universität Wittenberg, d. d. Freytags nach Miseric. Domini, 1536. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 951.

§. 63.

Ganz anders verhält es sich mit den beyden Dikasterien zu Leipzig. Der **Schöppenstuhl** daselbst ist nach dem Muster der ehemals berühmten Schöppenstühle zu Magdeburg und Halle gestiftet worden, und schon seit dem Jahr 1420. bekannt. Er hing einzig und allein vom Rathe zu Leipzig ab, bis Churfürst **August** im Jahr 1572. den dohnaischen Schöppenstuhl a) aufhob, und mit dem Schöppenstuhl des Raths zu Leipzig vereinigte b), auch diesem d. d. **Annaburg**, den 6. Novembr. 1574. mit einer zweckmäßigen Ordnung versah c), welche nachher unterm 17. August 1721. erläutert und verbessert worden ist. Von dem Jahr 1572. an wird nunmehr dieser Schöppenstuhl als ein churfürstliches Kollegium behandelt, und ihm sogar eben so, wie dem Oberhofgericht, von allen bey Hofe und bey der Armee vorfallenden Beförderungen durch das **geheime Konsilium** Nachricht gegeben d).

a) Der dohnaische Schöppenstuhl war bereits von den Burggrafen von Dohna im vierzehnten Jahrhundert gestiftet worden. Im Jahr 1403. kam er zugleich mit Dohna und Königstein an das Markgrafthum Meissen.

b) Vogels Leipziger Annalen, b. Jahr 1572. S. 226. Horns *Henricus illuſtr.* p. 373. und Pfeifers *Lipſia*, ſ. Origin. Lipſ. Libr. II. p. 153 — 156.

c) Dieſe Ordnung der Schöppen zu Leipzig findet man unter andern in Chriſtian Thomaſius Annalen, als Anhang zu Melchiors Oſſe Teſtament, S. 132. ff. und in Lünigs Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. II. Anh. IV. Abſchn. II. in Supplem. p. 770.

d) Wabſts hiſtoriſche Nachricht ꝛc. Sect. II. Kap. XV. S. 295.

§. 64.

Anfänglich wurde verordnet, daß der **Schöppenſtuhl** aus ſieben Perſonen, nemlich den drey **Bürgermeiſtern des Raths zu Leipzig**, drey **Doktorn der Rechte** und einen **Layen**, (d. i. einem ſolchen Mitgliede, welcher die Doktorwürde nicht eben haben mußte,) beſtehen ſollte. Im Jahr 1579. wurde noch ein Doktor auf der Rathsſchöppen Koſten, zur mehrern Beförderung der Arbeiten, als Adjunctus angenommen, welcher im Jahr 1657. zwar den Titel eines Adjuncti verloren hat, und ordentlicher Beyſitzer worden iſt, jedoch hat man im Jahr 1660. dagegen befohlen, daß dieſer achte Beyſitzer für einen Supernumerarium gehalten werden, und mit der Portion des ſonſtigen Adjuncti zufrieden ſeyn ſoll a). Seit dieſer Zeit beſteht nun der **Schöppenſtuhl zu Leipzig aus acht Perſonen, den drey Bürgermeiſtern**, unter welchen der **regierende** der Inſpector des Schöppenſtuhls iſt, dem **Layen** und **vier Doktorn**, unter welchen einer als Senior das Direktorium hat. Die vier letztern werden vom Churfürſten geſetzt; jedoch haben die Schöppen das Recht, drey Subjekte dazu in Vorſchlag zu bringen. Den ſogenannten **Layen** hingegen denominirt der Rath an den Schöppenſtuhl, und dieſer präſentirt ihn ſodann bey der höchſten Behörde zur Beſtätigung. Sie ſchwören aber keinesweges dem Rath, ſondern dem

Chur-

Churfürsten, und nennen sich daher auch: Churfürstlich sächsische Schöppen zu Leipzig.

a) Wabst a. a. O. §. 4. S. 293. f.

§. 65.

Diese Schöppen haben das Recht, in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen Urthel und Bescheide ertheilen zu können, und zwar mit dem Vorzuge, daß die churfürstlich sächsischen Beamte die Rechtssprüche in peinlichen Sachen, und zwar die im Churkreise bey dem Schöppenstuhl zu Wittenberg, die übrigen aber bey dem Schöppenstuhl zu Leipzig einholen müssen, und dergleichen Sachen an keine Fakultät einsenden dürfen; es wäre denn auf eine anderweit geführte Defension, oder ein sonstiges Remedium zu erkennen a). Die Patrimonialobrigkeiten sind aber hierin nicht gebunden, sondern können die Urthel und Bescheide, eben sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen, bey jedem beliebigen churſächsischen Dicasterio, nur nicht bey auswärtigen, einholen b). Ueberdies hat der Schöppenstuhl zu Leipzig das Recht, daß bey ihm Testamente niedergelegt werden können.

a) M. s. 1) den Befehl Churfürst Christian II. zu Sachsen, daß die Criminalia aus den Aemtern in den Schöppenstuhl nach Leipzig geschickt werden sollen, vom 8ten Junii 1609. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1053. 2) Das über die deshalb zwischen der Juristenfakultät und den Schöppen zu Leipzig obgewaltete Streitigkeit an erstere ertheilte Decisiv-Reskript vom 26sten Junii 1658. im *Codice August.* Tom. I. p. 1131. 3) Das gleichmäßige Reskript an den dasigen Schöppenstuhl, vom 26sten Junii 1638. ibid. p. 1134. und 4) den wiederholten Befehl an die Beamte, die peinlichen Sachen einzig und allein in den Schöppenstuhl nach Leipzig zu schicken, vom 6ten Julli 1738. ibid. p. 1134.

b) Ueber die Verfassung der Schöppenstühle zu Leipzig und Wittenberg kann man übrigens noch zu Rathe ziehen Friedrich Brummers Diss. *de Scabinis*, Cap. VI. §. 14. et Cap. IX.

§. 66.

Die Juriſtenfakultät zu Leipzig iſt nicht bloß in Sachſen, ſondern ohnſtreitig auch in einem groſſen Theil des Auslandes eines der berühmteſten Dikaſterien, und würde es ohnſtreitig noch mehr ſeyn, wenn die Beyſitzer deſſelben mit beſſerer Auswahl gewählet werden könnten. Es beſteht aber die Juriſtenfakultät zu Leipzig aus dem Ordinario, Seniore, den vier übrigen ordentlichen alten Profeſſorn der Rechte a), und fünf Beyſitzern. Man kann nemlich in Leipzig entweder cum ſpe oder ſine ſpe ad ſeſſionem in Facultate juridica die höchſte Würde in der Rechtsgelehrſamkeit erlangen. Die erſtern würken nach der Ordnung fort, ſo daß die fünf älteſten jederzeit Fakultätsbeyſitzer ſind. Nun iſt es aber würklich nicht zu leugnen, daß mancher Spem ad Facultatem ſich erkauft, welcher zu nichts wenigern als zum Referiren und Decretiren geboren iſt, und hierunter muß denn am Ende der gute Ruf der ohnedies mit überhäuften Arbeiten beſchwerten Juriſtenfakultät leiden b).

a) Unter den Profeſſorn ſind nur die ſechs Profeſſores juris ordinarii antiquae fundationis Mitglieder der Juriſtenfakultät. Die neu fundirten Profeſſuren, dahin anjezt die Profeſſur des Natur- und Völkerrechts und die Profeſſur des ſächſiſchen Rechts gehört, geben kein Jus ſeſſionis.

b) Nicht ganz ohne Grund behauptet Wabſt in der hiſtoriſchen Nachricht von der churſächſiſchen Juſtizverfaſſung, Sect II. Cap. XV. §. 9. S. 297. daß jene Einrichtung, nach welcher die Doctores juris cum ſpe ad Facultatem promoti nach dem Alter ihrer Doktorwürde einrücken, dem Viſitationsdekret Churfürſt Johann Georg I. zu Sachſen über XII decidirte Gebrechen bey der Univerſität Leipzig, vom 11ten Julii 1616. §. 2. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 915. entgegen zu ſeyn ſcheine, und ich glaube, daß man auch dieſe Einrichtung längſt aufgehoben haben würde, wenn ſie nicht der Fakultät einträglich, und ein gutes Mittel wäre, wodurch ſich angehende Juriſten die Hofnung zu einer einträglichen Stelle er-

erkaufen können; wenn sie nur so viel gelernt haben, um sich durchs Examen rigorosum durchzuhelfen.

§. 67.

Ein würklich merkwürdiges Kollegium ist ohnstreitig der **Bergschöppenstuhl zu Freyberg**, welcher im dreyzehnten Jahrhundert errichtet, und von **Heinrich dem Erlauchten**, Markgrafen von Meissen, und Landgrafen in Thüringen, bestätiget worden ist, und damals aus vier und zwanzig dazu verordneten Bürgern bestanden hat a). Diese formirten ohnstreitig zu jener Zeit zugleich das Rathskollegium zu Freyberg, und daher ist es denn geschehen, daß der Stadtrath zu Freyberg noch jetzt diesen merkwürdigen Schöppenstuhl ausmacht, und unter dem Titel: **Bürgermeistere und Rathmanne der churfürstlich-sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg**, in den eigentlichen Bergwerkssachen, sie mögen bürgerlich oder peinlich behandelt werden, Recht spricht b); immassen die sämmtlichen churfächsischen Ober- und Bergämter ihre diesfallsigen Urthel bey diesem Schöppenstuhl einholen.

a) Verordnung Landgrafs Heinrich in Thüringen, und Markgrafens zu Meissen, daß die 24 verordnete Bürger zu Freyberg in streitigen Bergwerkssachen sprechen sollen, im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 74. Zugleich konf. man: Probe einer Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freyberg in Klotzschens und Grundigs Sammlung vermischter Nachrichten, Th. I. S. 234—265. Th. II. S. 129—245.

b) M. s. das im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 354. befindliche Reskript, daß der Bergschöppenstuhl zu Freyberg auch in Inquisitions- und peinlichen Fällen Recht sprechen könne, d. d. den 30sten Nov. 1665.

Zweyte Abtheilung.

Von den

Landesstellen, Landeskollegien und Departements, so die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz insbesondere angehen.

1) Oberlausitz.

§. 68.

Ausser den oben angezeigten, die **Markgrafthümer** Ober- und Niederlausitz nur zum Theil mit angehenden Kollegien, Departements und höhern Gerichtshöfen hat denn nun jedes dieser Markgrafthümer hinwiederum seine eignen besondern Landes- und Gerichtskollegien, unter welchen in der **Oberlausitz** das **hochlöbliche Oberamt und** *Judicium ordinarium* **derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten** das erste und vornehmste ist, welches ohnstreitig schon seit langen Jahren bestehet a). Es sitzen in demselben 1) der **Landvoigt**, oder an seiner Stelle der **Ober-Amtsverwalter**, 2) der **Landeshauptmann**, 3) der **Amtshauptmann** von **Budißin**, 4) der **Amtshauptmann** von **Görlitz**, 5) die **vier Landesältesten** aus beyden Kreisen, welchen unterweiln noch einige überzählige adliche Landesstände beygesellt werden, 6) und **zehn Deputirte** von den Sechsstädten, nemlich **drey** von **Budißin**, mit Inschluß des **Oberamts-Protonotar**, **zwey** von **Görlitz**, **zwey** von **Zittau**, **einer** von **Lauban**, **einer** von **Camenz**, und **einer** von **Löbau**.

Die

Die Kanzleygeſchäfte dirigiren der **Oberamtskanzler** und der **Oberamtsvicekanzler**, nebſt denen ihnen zugeordneten **Oberamtsſekretarien**, **Oberamtsnotarien** und **Regiſtratorn**.

a) M. ſ. hierbey: Von der kaiſerlichen ſchleſiſchen und lauſitziſchen Hofkanzley am kaiſerl. Hofe, in den oberlauſitziſchen Beyträgen zur Gelahrheit und deren Hiſtorie, 4 Theile, Leipzig und Görlitz, 1739—1743. Th. II. No. 16 und 17. S. 241—262. Zugleich ſind hier zu erwehnen: 1) Auchich (Jacob von Salza † nach 1585.) Bericht von des Markgrafthums Lauſitz Aemter, Gerichten und Rechten, ein Manuſkript (worüber man die erwehnten oberlauſitziſchen Beyträge, Th. II. S. 662—664. und S. 700—702. nachzuſehen hat, und welches Extraktsweiſe in Riechs Diſſ. inaug. *de differentiis jur. feod. communis et Luſatici*, p. 52. ſq. zu finden iſt; 2) Chriſt. Knauths Nachricht von den Regierungsarten in der Oberlauſitz, Amtshauptmännern und Landesälteſten, Görlitz, 1776. 4. (18 S.) 3) Gottl. Jeremias Behrnauer Etwas von der Gerichts- und Rechtsverfaſſung des Markgrafthums Oberlauſitz, beſonders von den beyden Aemtern Budiſſin und Görlitz, Görlitz, 1779. 4. Uebrigens gehören noch folgende Stellen hieher: Canzlers *Tableau hiſtorique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 537—542. und die von ihm p. 538. angeführten Schriften, nemlich: *Budaei Singular. hiſtor. litt. Luſat.* Tom. I. p. 422—426. T. II. p. 413—420. T. III. p. 635—640. Oberlauſitziſche Beyträge, Th. I. S. 129—140. 160—176. Th. III. S. 126—134. Th. IV. S. 401—412. 417—442. und Lauſitzer Magazin vom Jahr 1772. S. 81—85. 131—135. 165—169. 181—185. vom Jahr 1779. S. 259—262.

§. 69.

Der **Landvoigt** iſt der **Statthalter eines Churfürſten von Sachſen in dem Markgrafthum Oberlauſitz**, und genieſſet als Repräſentant des Landesherrn ſehr groſſe Vorrechte a); daher denn auch gewöhnlich die Churprinzen des Hauſes Sachſen dieſe Stelle zu über-

uehe-

nehmen kein Bedenken gefunden haben b). Der nachherige Churfürst **Friedrich Christian** bekleidete diese Würde vom Jahr 1737. an, bis zum Antritt seiner Regierung, den 5. Octobr. 1763. seit welcher Zeit dieselbe vakant ist. Es gehören vor ihm alle Landesangelegenheiten, alle Justitzsachen, und alle Lehnssachen, nur mit den Landeseinkünften hat er nichts zu thun. Er hat das Bestätigungsrecht aller Landstellen, und erhält nächst dem Churfürsten die Lehnshuldigung, wird aber nicht von diesem, sondern von dem Lande aus den landvoigteylichen Renten besoldet. Sein Aufenthalt soll eigentlich in **Budißin** seyn.

a) M. s. George Stephan Wiesands Diss. *de praerogativis et eximiis juribus Promarchionis illustrissimi* (eines Landvoigts) *ejusque Vicarii perpetui*, (des Oberamtshauptmanns) *in Marchionatu Lusatiae superioris*, Lipsiae, 1762. 4 (pag. 86.) Zugleich kons. man: Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. III. Kap. II. §. 1. Riechs Diss. inaug. *de differentiis juris feodalis communis et Lusatici* p. 52. sq. *Budaei Singularia histor. litt. Lusat.* T. I. p. 153 — 193. T. II. p. 395 — 409. Oberlausitzische Beyträge, Th. II. S. 237 — 240. 253 — 256. und Dresdner gelehrte Anzeigen, vom Jahr 1761. Stück 41. und 42. — In der neuesten churſächsischen Hofordnung vom Jahr 1764. und von neuen aufgelegt im Jahr 1785. 4. und 8. ist zwar sein Rang unbestimmt gelassen; allein sobald man wieder einen Landvoigt zu verordnen für nöthig befinden sollte, würde er ohnstreitig unter allen Hofämtern den ersten Platz haben. Er bekömmt selbst in den öffentlichen Urkunden, und sogar in denen nach Hofe gehenden Schriften, den Titel: Ihro Gnaden.

b) Adam Gottl. Schirachs *Series Pro-Marchionum Lusatiae, superioris renovata et emendata*, Budiss. 1764. 4. (pag. 12.)

§. 70.

Die Bestellung eines Landvoigts hängt lediglich von dem Willen des Churfürsten ab, und die Landesstände

stände haben dabey nicht das Mindeste zu sagen. Nur dieses können sie in Gemäßheit der oberlausitzischen Landesverfassung verlangen, daß, so lange ihr Landesherr sich nicht persönlich im Markgrafthum Oberlausitz aufhält, und mithin einen Landvoigt überflüßig macht, entweder ein Landvoigt gesetzt, oder doch sein Amt durch seinen perpetuirlichen Vicarium, den Amtshauptsmann von Budißin, verwaltet werde. — Uebrigens aber ist es schon seit dem Jahr 1420. Herkommens, daß ein Landvoigt der Oberlausitz bey dem Antritt seiner eben so erhabenen als wichtigen Stelle den Ständen wegen Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame besondere Reverſalen ausstellen muß a); dahingegen er auch seit dem Jahr 1561. jedesmal mit einer schriftlichen Instruktion von seinem Souverain versehen wird.

a) Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. III. S. 10. f.

§. 71.

Die zweyte Person, welche in dem gedachten höchsten Gericht der Oberlausitz Platz nimmt, ist der Landeshauptmann, welcher dem Landvoigt in gewissem Betracht an die Seite gesetzt ist; indem er nicht bloß in dem Oberamt Sitz hat, sondern auch die Lehnskammer, und vorzüglich alles dasjenige, was auf die landesherrlichen Einkünfte Bezug hat, besorgen muß. Bey seiner Bestellung hat jeder ansäßige Landstand das Recht, dreyen Subjekts seine Stimme zu geben. Diejenigen sechs Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, werden dem Landesherrn präsentirt, und dieser muß sodann aus diesen sechs Personen eine ihm beliebige Person dazu erwählen. Es hat aber der Landeshauptmann bey den Deliberationen des Oberamts bloß eine rathgebende, keine entscheidende Stimme a).

a) Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung, Abschn. II. Kap. XIV. §. 3. S. 272. und §. 15. S. 280.

§. 72.

§. 72.

Die dritte Person dieses höchsten **oberlausitzischen Tribunals** ist der **Amtshauptmann** von **Budißin**, welcher, wenn der Landvoigt ein Prinz ist, **Oberamtshauptmann** genannt wird, ausserdem aber, wenn gar kein Landvoigt vorhanden ist, den Titel als **Oberamtsverwalter** führt. Bey der Besetzung dieser Stelle und der **Amtshauptmannsstelle** zu **Görlitz** hat der enge Ausschuß der Stände das Recht, drey Kandidaten vorzuschlagen, welche dem Landesherrn, jedoch dergestalt präsentirt werden, daß der Adel denjenigen darunter, welcher ihm das beste Subjekt dazu zu seyn dünkt, vorzüglich empfiehlt. a).

a) Wir bemerken hierbey dieses. Nicht nur die Amtshauptleute zu Budißin und Görlitz, sondern auch die übrigen Landesstellen werden auf folgende — mehr auf Herkommen als auf geschriebene Gesetze beruhende — Art besetzet. Der enge Ausschuß der Stände hat nemlich das Recht, zu jeder dergleichen Bedienung drey Kandidaten durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu einer gewissen Stelle bereits einmal in Vorschlag gewesen sind, zu der nemlichen Stelle allemal wieder in Vorschlag kommen müssen, wenn sie nicht entweder sich dieses Rechts ausdrücklich begeben, oder desselben durch den Verkauf ihrer Güter verlustig werden. Geschieht es aber unterweilen, daß der enge Ausschuß wegen Gleichheit der Stimmen über diese drey Kandidaten nicht einig werden kann; so wird das älteste Glied aus dem weitern Ausschusse in das Konferenzzimmer des engern Ausschusses eingeladen, und durch dessen Mitstimmung die Wahl berichtiget. So bald dieses geschehen ist, so begiebt sich der Landeshauptmann zu den versammelten Ständen, und unterrichtet sie von denen durch den engen Ausschuß gewählten drey Subjekten. Nunmehr fängt der gegenwärtige Adel eine neue Wahl darüber an, welchen von den dreyen Kandidaten sie dazu vorzüglich empfehlen wollen. Jeder gegenwärtige adliche Landesstand wirft ein Wahlbillet mit dem Namen desjenigen, welchem er unter den vorgeschlagenen drey Kandidaten den Vorzug giebt, in das zu diesem Ende von Tafel

zu

zu Tafel herumgehende Kästchen. Dieses wird sodann zum Landeshauptmann gebracht, welcher ein Glied aus dem weitern Ausschusse, und ein Glied von der Ritterschaft an die Tafel des engern Ausschusses einladet. Diese nehmen hier den untersten Platz, um der Abfassung des Protokolls und der Eröfnung des Wahlkästchens, welche Verrichtung jedesmal den ersten Landesältesten übertragen wird, beyzusitzen. Die Namen der auf den Wahlbillets stehenden Personen werden nach der Reihe abgelesen und aufgezeichnet; worauf dieses Namenverzeichniß von Tafel zu Tafel herumgegeben wird. Ist es eine solche Stelle, welche von den Ständen in der Maasse abhängt, daß zu deren Besetzung nichts weiter, als bloß die Bestätigung des Landvoigts oder seines durchlauchtigsten Principals abhängt; so wird derjenige Kandidat, welcher die Mehrheit der Stimmen vor sich hat, sofort vom Landeshauptmann zu der zu besetzenden Stelle proclamirt, worauf er solche auch sogleich antritt. Beruhet aber die Ernennung auf dem Landesfürsten, und die Stände haben bloß das Jus denominandi Candidatos, annexa speciali recommendatione; so wird deshalb Bericht erstattet. Der Landeshauptmann hat durchgängig die Direktion von dergleichen Wahlgeschäften, und in seiner Abwesenheit hat der erste Landesälteste des budißinischen Kreises die Besorgung davon. Ist es im Gegentheil eine solche Stelle, welche bloß den Görlitzer Kreis angehet; so versieht der Amtshauptmann zu Görlitz, und in dessen Abwesenheit der erste Landesälteste des Görlitzer Kreises, die sonstigen Verrichtungen des Landeshauptmanns. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 540.

§. 73.

Der **Amtshauptmann** von **Budißin**, oder wie er jetzt, in Ermangelung eines Landvoigts, den Titel führt, der **Oberamtsverwalter**, ist der **perpetuirliche Stellvertreter des Landvoigts**, und zwar in der Maasse, daß er allezeit, so oft die Landvoigtey vakant, oder der Landvoigt abwesend ist, durchgängig dessen Stelle zu verwalten, und die damit verbundenen Verrichtungen zu besorgen hat. Wenn er daher auch schon dem Landeshauptmann am Range weicht; so hat er doch in manchem Betracht

tracht mehr Einfluß, als jener, auf die wichtigsten Landesgeschäfte. — Merkwürdig ist es übrigens, daß auch er hinwiederum seinen Stellvertreter hat; indem nemlich der jedesmalige **erste Landesälteste des budißinischen Kreises**, als Vicarius natus des Oberamts und Amts, und in dieser Qualität als Praeses des Judicii ordinarii, bey Ermanglung des Amtshauptmanns und dermaligen Oberamtsverwalters zu Budißin, betrachtet wird a). Daher führt denn dieser auch das Praesidium, so oft Sachen wider den Amtshauptmann vorfallen, oder dieser als Judex suspectus anzusehen ist.

a) Diese Einrichtung ist der Staatsklugheit sehr angemessen; indem dadurch alle jene Inkonvenienzien am sichersten vermieden werden, welche durch Vakanzen wichtiger Aemter dem Staate nothwendig zuwachsen. So lange in der Oberlausitz nur noch ein Landesältester des budißinischen Kreises gegenwärtig ist; so lange ist immer noch jemand vorhanden, welcher ohne weitere Uebertragung die Stelle eines Landvoigts, eines Amtshauptmanns zu Budißin, ja selbst in gewissen Fällen des Landeshauptmanns, zu vertreten hat. Nur die Landesältesten des Görlitzer Kreises vertreten zwar wohl in dergleichen Fällen die Stelle des Amtshauptmanns, und in Kreissachen versehen sie bey ihren Versammlungen sodann auch die Stelle des Landeshauptmanns; allein den Landvoigt repräsentiren sie nie.

§. 74.

Die Macht eines **Amtshauptmanns zu Budißin** ist daher bey der jetzigen Vakanz des Landvoigts ohnstreitig folgende: 1) Er bringet alle Landesangelegenheiten, welche zur höchsten Entschliessung des Souverain gestellet werden müssen, und worüber selbst ein Landvoigt nach seiner Instruktion nicht entscheiden darf, vermittelst Berichts zum geheimen Consilio nach Dresden, bey dem Landesfürsten zum Vortrag; 2) Alle andere Angelegenheiten, welche der Landvoigt ohne Rückfrage an seinen durch-

durchlauchtigsten Principal entscheiden, abthun und reguliren kann, darf auch der Oberamtsverwalter, der Regel nach, und bis der Landesfürst eine Ausnahme machet, für sich vornehmen; 3) Er hat die Bestätigung der von den Ständen zu besetzenden Landesstellen; 4) Bey Lehnssachen hat er in so weit freye Macht, daß er Gunstbriefe, Belehnungen, Uebergaben und Leibgedinge ohne Anfrage bey dem geheimen Consilio in so weit gestatten kann, als von keinem auf dem Falle stehenden Lehne die Rede ist a); 5) Er führt den Vorsitz in obengedachtem höchsten oberlausitzischen Tribunal, und dirigirt zugleich als Amtshauptmann zu Budißin das dasige Amt.

a) Selbst der Landvoigt hat bey den auf dem Fall stehenden Lehne keine freye Hand, sondern muß, so oft solches mit Schulden belastet, oder sonst deterioriret werden soll, bey Hofe anfragen, und von dort aus Resolution erwarten. M. s. Wabst, a. a. O. §. 5. S. 274. f. Eine eigne Sache ist übrigens noch dieses, daß der Amtshauptmann zu Budißin, wenn ein Landvoigt gegenwärtig ist, weniger Macht in Lehnsachen hat, als der Amtshauptmann zu Görlitz; indem dieser, weil er vom Landvoigt entfernt ist, in dessen Namen Gunstbriefe, Belehnungen, Uebergaben und Leibgedinge in Absicht derjenigen Lehngüter, so nicht auf dem Fall stehen, ohne Rückfrage ertheilen kann; dahingegen jener erst bey dem Landvoigt darum anfragen muß. Ich folgere hieraus diesen Grundsatz: In allgemeinen Landesangelegenheiten des Markgrafthums Oberlausitz vertritt der Amtshauptmann zu Budißin durchgängig die Stelle des abwesenden Landvoigts; in Lehnsachen vertreten solche beyde Amtshauptleute zu Budißin und Görlitz, und zwar jeder in seinem Kreise.

§. 75.

Der Amtshauptmann zu Görlitz wird eben so, wie der Amtshauptmann zu Budißin bestellt, jedoch nur von den Ständen des Görlitzer Kreises in Vorschlag ge-

gebracht, und von höchster Behörde sodann aus den in Vorschlag gebrachten Kandidaten erwählt, und in sein Amt eingesetzt. Sein Vicarius ist der jedesmalige **erste Landesälteste des Görlitzer Kreises.** Uebrigens hat er nicht nur das Stimmrecht bey dem vorgedachten Judicio ordinario, und die Verwaltung des **Amts Görlitz**, sondern er ist auch zugleich **Hofrichter** daselbst.

§. 76.

Die **Landesältesten** der beyden Kreise werden auf die vorbeschriebene Weise von den Ständen eines jeden Kreises gewählt, und von dem Landvoigt oder dessen Stellvertreter bestätiget. Sie müssen schlechterdings mit Ritterlehnen ansäßig, und von Adel seyn. Sie sitzen nebst dem Landvoigt, dem Landeshauptmann, und den Amtshauptleuten an der ersten oder adlichen Tafel des Oberamts, und haben hier vollgültiges Stimmrecht. Gemeiniglich pflegt man diese Tafel noch mit überzähligen Beysitzern aus der Ritterschaft jeden Kreises zu verstärken, jedoch, ohne daß man diesen letztern ein gleiches Stimmrecht beylegen kann.

§. 77.

Die zweyte Tafel des Oberamts formiren die **Deputirten der Sechsstädte**, welche jede Stadt durch ihren Stadtrath dazu wählet. Die Städte haben hier eben so, wie auf den Landtagen selbst, die zweyte Stimme. Ueberhaupt ist dieses ganze Gericht seiner wahren Gestalt nach ein **Deputationstag**, auf welchen die dahin gehörigen Sachen durch die Repräsentanten des Landesfürsten und der Stände verhört und entschieden werden. **Landvoigt** und **Landeshauptmann** sind jeder in seinem Fache Stellvertreter des Souverains, jedoch hier so, daß nur der erstere ein entscheidendes Stimmrecht ha-

haben kann, da hier nicht von Finanz- sondern von rechtlichen Sachen die Rede ist. — Die beyden **Amtshauptleute** nebst den **Landesältesten** und adlichen **Deputirten** sind die Repräsentanten der adlichen Stände, als des ersten Standes der Oberlausitz; die **Deputirten der Städte** stellen den zweyten Stand dar. — Das Direktorium führt der **Oberamtskanzler.**

§. 78.

Es hat der **Oberamtskanzler** ohnstreitig einen der wichtigsten Posten; ob er schon auf kein entscheidendes Stimmrecht Anspruch machen kann, sondern bloß eine rathgebende Stimme hat a). Er nimmt bey den Versammlungen des Oberamts an der ersten Tafel, zur rechten Hand des Praesidis, Platz, führt das Protokoll, sammelt die Stimmen, und fertiget die Abschiede, oder, wie sie nach dortigen Kanzleystyl genennet werden, die **Generalbescheide** aus. Uebrigens steht die ganze Expedition unter ihm, in deren Dirigirung ihm der Viceoberamtskanzler beysteht.

a) Von den bisherigen Oberamtskanzlern, und wie sie auf einander gefolgt sind, sehe man das Lausitzer Magazin, vom Jahr 1771. S. 36—41. 161—162. und vom Jahr 1776. S. 73—75.

§. 79.

Das Judicium ordinarium **von Land und Städten** versammelt sich jährlich dreymal, entweder kurz oder bald nach den drey willkührlichen Landtägen zu **Budißin**, welche jedesmal zu **Oculi**, **Bartholomäi** und **Elisabeth** gehalten werden. Es ist dasselbe die zweyte Instanz, an welche aus allen übrigen Gerichten appellirt wird, und wider die Aussprüche dieses Gerichts kann lediglich an den Churfürsten selbst die Appellation ergriffen

fen werden; als in welchem Fall das geheime Consilium zu Dresden die dritte und letzte Instanz ist a). Bey Abfassung der Urthel, welche das vorherdachte Judicium ordinarium spricht, wird es folgendergestalt gehalten: Die Amtshauptleute und die Landesältesten, als Repräsentanten der Ritterschaft, vergleichen sich wegen eines gemeinschaftlichen Voti mit einander. Eben dieses thun die Abgeordneten der Städte. Sodenn konferiren beyde Tafeln mit einander, und suchen sich über ein gemeinschaftliches Votum zu vereinigen. Diese ihre Meinung tragen sie hierauf dem Landvoigt, oder jetzt, an seiner Statt, dem Oberamtsverwalter vor, welcher immittelst mit dem Landeshauptmann und dem Oberamtskanzler ebenfalls Berathschlagung gepflogen, und, wenn die beyden Stimmen von Land und Städten in ihrer Meinung von einander abweichen, als Stellvertreter des Fürsten, ein entscheidendes Stimmrecht hat.

a) Die Norm dieses und der übrigen Gerichte ist die kaiserliche konfirmirte Amtsordnung, wie es im Markgrafthum Oberlausitz bey dem ordentlichen Gericht derer von Land und Städten, sowohl den Aemtern Budissin und Görlitz, und dann beyderseits Hofgerichten; nicht weniger auch mit den Advocaten und Procuratoren, Arrest-Verfertigungen, Vormundschaften und Gewehrs-Bestellungen gehalten werden solle, d. d. Wien, den 2ten November 1611. in der Kollektion der den *Statum* der Oberlausitz betreffenden Sachen, Th. I. S. 1—33.

§. 80.

Aus vorstehenden erhellet nun, daß die Stände der Oberlausitz in Absicht der Appellation ein eben so merkwürdiges als wichtiges Recht besitzen, und es ist mir kein Land im ganzen deutschen Reich bekannt, wo eine gleiche Verfassung statt fände. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist fast durchgängig ein Reservat der Landesfürsten; nur in dem Markgrafthum Oberlausitz leidet diese Regel in so weit eine Ausnahme, daß bloß die höch-

höchste Appellationsinstanz dem Souverain allein überlassen, die erstern aber ihm zugleich mit seinen Ständen gemein ist; wobey wir denn zugleich bemerken müssen, daß das **Oberamt** auch die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz, jedoch wider niemanden weiter als wider die **Sechsstädte**, verwaltet; als welche der Gerichtsbarkeit der Aemter und Hofgerichte durch besondere Privilegien entnommen sind.

§. 81.

Selbst an Besetzung der beyden **Aemter** zu **Budißin** und **Görlitz**, welche man als zwey Kreisämter zu betrachten hat, haben die Stände ihren Antheil. Das **Amt Budißin** dirigirt Namens des Landesfürsten der jedesmalige **Amtshauptmann**, welchem aber die beyden **Landesältesten** des **budißinischen Kreises** und einige **Deputirte** aus den drey Kreisstädten **Budißin**, **Camenz** und **Löbau** als Beysitzer zugeordnet sind a). Wenigstens sollen nach der Grundverfassung selbst die Städte durch ihre Abgeordneten dabey konkurriren; allein ihre Verschreibung ist mit zu vielen Kosten und Schwierigkeit verknüpft, und daher in neuern Zeiten in der Maasse unterblieben, daß sie nicht eher dazu berufen werden, bis das Judicium ordinarium beyder Kreise zusammen kömmt. Es wird daher die erste Instanz, welche man unter dem Namen der **Vorbescheide** kennet, in dem **budißinischen Kreis** von dem **Amtshauptmann**, den beyden **Landesältesten** dieses Kreises, dem **Oberamtskanzler** und dem **Viceoberamtskanzler** dirigirt und besorgt b).

a) Wabst a. a. O. §. 4. S. 273. Eigentlich ist es mir nicht so ganz erklärbar, warum sich die Städte so leicht dahin haben bringen lassen, auf ihren Antheil an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit der ersten Instanz gleichsam stillschweigend Verzicht zu leisten. Sie konnten die damit verknüpften Schwierigkeiten dadurch leicht vermeiden,

daß sie perpetuirliche Deputirte bey dem Amte anstellten, und auf diese Art bey allen Gerichtstägen gegenwärtig waren.

b) Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe* Tom. I. p. 539.

§. 82.

Das **Amt Görlitz**, als das eigentliche Kreisamt des görlitzischen Kreises, wird von dem **Amtshauptmann** und den beyden **Landesältesten** verwaltet, welchen nach der alten Einrichtung vier **Deputirte der Städte**, nemlich zwey von **Görlitz**, einer von **Zittau**, und einer von **Lauban** beygeordnet werden sollen. Die Kanzley besorgt ein **Amtssekretär** und ein **Amtskanzellist**. Beyde, das **Amt Budißin** und das **Amt Görlitz**, haben, jedes in seinem Kreise, gleiche Rechte, nur gewinnt der erstere dadurch Vorrechte, daß sein jetziger Chef zugleich Präsident des Oberamts ist, und beyde Kanzleyen, nemlich die Kanzley des **Oberamts** und des **Amts Budißin**, mit einander verbunden sind.

§. 83.

Es gehören aber für das **Amt** eines jeden Kreises alle Lehnssachen, alle über die Rittergüter und Standesherrschaften rechtshängig werdende Streitigkeiten, in so fern sie nicht zum ordentlichen Prozeß für das Hofgericht gedeihen; alle Kreisangelegenheiten, sie betreffen die gesetzliche oder die Polizeyverfassung des Kreises, und alle von hier weiter an den Landvoigt oder den Fürsten selbst zu bringende Sachen. Wider das Verfahren und die Entscheidungen der **Aemter** wird an das **Oberamt** und von hier weiter an den **Landesfürsten** selbst appellirt; allein die **Aemter** machen keine **Appellationsinstanz** aus, und es wird sowohl von den Stadträthen der Sechsstädte, als von den übrigen Obrigkeiten auf dem Lande, sofort

sofort an das Oberamt, mit Uebergehung der Aemter, appellirt a).

a) Wabst a. a. O. S. 274.

§. 84.

Die Hofgerichte zu Budißin und Görlitz sind aber ohnstreitig anstatt der bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts daselbst vorhanden gewesenen königlichen Erbgerichte angeordnet worden. Das Hofgericht zu Budißin hat einen Hofrichter, welcher nothwendig ein angesessener rittermäßiger Adlicher seyn muß, drey bis vier rittermäßige Schöppen, einen Hofgerichts-Aktuarium und einen Vicehofgerichts-Aktuarium. Der Hofrichter wird von dem Landesfürsten gesetzt; allein die Schöppen erwählt der Hofrichter, und läßt sie durch den Amtshauptmann zur Uebernahme dieser Dienste, welche sie aber wider ihren Willen nicht länger, als ein Jahr zu bekleiden brauchen, und wovon sie nicht die mindeste Besoldung haben, gebührend erfordern. Uebrigens konkurriret bey allen Sitzungen des Hofgerichts der Amtshauptmann mit dem Oberamtskanzler und Oberamtsvicekanzler, welche an einer besondern Tafel sitzen; da im Gegentheil sich an der zweyten Tafel der Hofrichter mit seinen Beysitzern und dem Hofgerichts-Aktuarius befindet, durch welchen letztern das Protokoll geführt wird.

§. 85.

Das Hofgericht zu Görlitz hat keinen besondern Hofrichter, sondern der dasige Amtshauptmann ist auch zugleich Hofrichter zu Görlitz, und wählt sich ebenfalls drey oder vier rechtmäßige Beysitzer. Das Protokoll führt der Amtssekretär und die Sitzungen dieses Gerichts hängen einzig und allein von der Bestim-

mung des Amtshauptmanns ab, welcher solches, so oft es nöthig ist, oder die Parteyen ausdrücklich darum ansuchen, bestellt. Bey dem Hofgericht zu Budissin sind aber die Sitzungen dergestalt regulirt, daß sie an den drey willkührlichen Landtägen Okuli, Bartholomäi und Elisabeth eröfnet, und hinwiederum in der Maasse geschlossen werden sollen, daß von einem Gericht zum andern eine Frist von vierzehn Tagen bleibt, das letztere aber bald vor dem folgenden Landtage zu Ende geht. Jedoch müssen auch den Parteyen, auf ihr besonderes Anrufen, und wenn sie ihre Rechtssachen durch Aufgebot, wie es nach dasigem Kanzleystyl lautet, befördern wollen, die Hofgerichte ausser diesen Sitzungen eröfnet und bestellt werden a).

a) Wadst a. a. O. §. 12. S. 277. Die dabey vorkommenden Gebräuche sind noch nach den Ceremonien der alten deutschen Gerichte gemodelt. Der Hofrichter muß solches mit dem Stabe in der Hand bey eröfneten Thüren hegen, die Parteyen müssen sich Erlaubniß zum Vortreten erbitten, die Abschiede müssen bey eröfneten Thüren abgelesen werden, und eben so feyerlich muß auch die Aufhebung des Gerichts erfolgen.

§. 86.

Durch diese Hofgerichte üben nun die beyden Aemter Budissin und Görlitz die streitige Gerichtsbarkeit über die zum Theil unmittelbar unter ihnen stehende Städte, über alle andere Obrigkeiten, nur die Sechsstädte ausgeschlossen, und insbesondere über die Ritterschaft aus, und zwar sowohl in Lehns- als peinlichen Sachen; indem sich bereits Kaiser Ferdinand I. in seinem den Landesständen ertheilten Privilegio, d. d. Prag, den 12. März 1562. (welches man gewöhnlich die Obergerichts-Gnade nennet) deshalb Jurisdictionem concurrentem an den seinen Ständen mitgetheilten Obergerichten, und zwar über den hohen und niedern

dern Adel und in den Städten, an den Personen, so in landesfürstlichen Diensten stehen, oder mit den Aemtern und den Räthen in Städten verwandt sind, imgleichen bey Plackerey, Mord und Unterschleif dergleichen Verbrecher und der Fehder, vorbehalten hat a). Daher denn auch der Hofrichter volle Gewalt hat, sogar wider die vom Ritterstande, bey sich ereignenden harten Verbrechen, mit der Arretirung zu verfahren, den peinlichen Prozeß zu eröfnen, und die rechtlichen Erkenntnisse an denselben vollstrecken zu lassen b). Selbst in den Lehnssachen verfügt lediglich das Hofgericht die Hülfsvollstreckung und alle damit verbundene gerichtliche Handlungen, und erkennt über die Verpfändung und Veräusserung der Lehngüter.

a) Wabst a. a. O. §. 18. S. 284. Die Urkunde selbst liefert Grosser in den lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 194. ff.

b) M. s. die oben angezogene Amtsordnung des Markgrafthums Oberlausitz, Part. II. von den Hofgerichten, im *Codice Augusteo*, Part. III. in Suppl. p. 160.

§. 87.

Ein anders über beyde Kreise sich erstreckendes Kollegium ist das adliche **Waisenamt zu Budißin**, welches die Stände bereits im vorigen Jahrhundert errichtet, und mit einer besondern **Waisenamtsordnung**, welche vom Churfürst **Johann Georg** II. unterm 23. Febr. 1659. bestätiget, und sodann durch das Oberamt publicirt worden ist, versehen haben a). Es bestehet dieses Kollegium aus drey Gliedern von der angesessenen Ritterschaft, welchen ein Rechtsgelehrter, der die Directionum Actorum führet, zugesellet ist. Dieses Gericht erstreckt sich über alle Vormundschaftssachen adlicher Pupillen, und der von bürgerlichen Rittergutsbesitzern verlassenen Waisen, und steht unmittelbar unter dem Oberamt.

a) Man findet die angezeigte Waisenamtsordnung im *Codice Augusteo*, Tom. II. Part. III. p. 239. sqq. §. 88.

§. 88.

Das letzte, aber auch beynahe wichtigste hieher gehörige Departement ist das **Amt der Landeshauptmannschaft**, welches aus dem **Landeshauptmann**, dem **Gegenhändler**, einem **Sekretär** und einem **Kaßirer** besteht, und wobey der **Kammer-Prokurator**, die Sachen mögen nun hieher oder für das Oberamt gehören, die Stelle eines **Fiskals** versieht. Alle diese Personen besoldet und bestellt der Landesfürst, jedoch den Landeshauptmann auf die oben angezeigte Art und in der Maasse, daß er unter denen ihm vorgeschlagenen sechs adlichen Kandidaten die Wahl hat a). Die Landeshauptmannschaft muß ihrer eigentlichen Bestimmung nach für das ganze landesherrliche Finanzwesen sorgen, und eben um deswillen, damit der **Landeshauptmann** dieses durchgängig beobachten könne, hat er im Oberamte Sitz, und ist in dieser Qualität als der Kontrolleur des Landvoigts oder des Oberamtsverwalters und der Amtshauptleute zu betrachten, ohne daß er jedoch bey Landesangelegenheiten mehr als eine rathgebende Stimme hat.

a) Wie wichtig die Stelle eines Landeshauptmanns in der Oberlausitz nächst der Stelle eines Landvoigts ist, sieht man schon daraus, daß sich der kaiserliche Hof damals, als die beyden Lausitze bloß Pfandweise bey dem Churhause Sachsen waren, die Bestellung des Landvoigts, des Landeshauptmanns, des Gegenhändlers und des Kammer-Prokurators im Traditionsrezeß ausdrücklich vorbehalten hatte.

§. 89.

Der **Gegenhändler** ist der Kontrolleur des Landeshauptmanns, und muß daher, wenn der Landesfürst nicht offenbar leiden soll, ein Mann von nicht weniger Rechtschaffenheit, als Staats- und Finanzkenntnissen seyn a); dahingegen die Stelle eines Kammer-Prokurators

tors

tors vorzüglich einen guten Juristen erfordert b). Die Einrechnungen der bey der Landeshauptmannschaft eingehenden herrschaftlichen Intraden geschieht an das geheime Finanzkollegium, welchem sie auch in so weit unterworfen ist; ob sie schon übrigens lediglich unter dem geheimen Consilio, keinesweges aber unter dem Oberamte, steht.

a) In Absicht des Gegenhändlers bemerken wir noch, daß ihm durch ein Reskript des Geheimenraths der Vorrang vor dem Landesbestallten ausserhalb den Landesversammlungen ertheilt ist, dahingegen er bey diesen letztern dem Landesbestallten weichen muß. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, T. I. p. 539. und die churfächsische Hofordnung vom Jahr 1764.

b) Die Instruktion des sonstigen oberlausitzischen Kammer-Prokurators, D. Benjamin Leubers, findet man Auszugsweise in *Budaei Singular. histor. litt. Lusat.* Th. II. S. 324 — 327. M. konf. die Kollektion der den Statum der Oberlausitz betreffenden Sachen, Th. II. S. 1409.

II) Niederlausitz.

§. 90.

Ehedem und bis zum Jahr 1666. hatte das **Markgrafthum Niederlausitz**, eben so, wie die Oberlausitz, seine eigne **Landvoigte**, durch welche die Landesangelegenheiten besorgt wurden; allein Herzog **Christian** I. zu Sachsen-Merseburg, welchem die Niederlausitz durch das väterliche Testament zugetheilt worden war, fand es für gut, die Landvoigte abzuschaffen a), und an deren statt eine **Oberamtsregierung** zu **Lübben** am 7. April 1666. anzuordnen, bey welcher gegenwärtig ein **Oberamtsregierungs-Präsident**, vier **würkliche** und einige **überzählige Oberamtsräthe**, drey **Sekretarien**, und vier **ordentliche** und einige **überzählige Kanzellisten** angestellet sind.

a) Der letzte Landvoigt war Heinrich Joachim Freyherr von Schulenburg, († 1669.) churfürstlich und fürstlich sächs-

sächsischer Geheimderrath, Herr zu Lieberose und Lemsfeld. — Billig wundert es mich, daß die niederlausitzischen Landesstände dieser Veränderung in der Regierungsart ihres Landes nicht heftiger widersprochen haben. Das Jus contradicendi dürfte man ihnen hiebey nach dem Traditionsrezeß wohl auf keinen Fall absprechen können. Sie beruhigten sich aber dabey, daß man ihnen das Recht ließ, die Räthe dem Churfürsten zur Auswahl vorschlagen zu dürfen.

§. 91.

Die **Oberamtsregierung** muß man einmal als ein dem geheimen Consilio zu Dresden in politischen Landesangelegenheiten untergeordnetes Landeskollegium, und einmal als ein höheres Gericht, dessen nächste Appellationsinstanz das Landgericht ist, betrachten. In der letztern Qualität ist es der Gerichtsstand der niederlausitzischen Prälaten, der dasigen Ritterschaft, mit Ausschluß der Besitzer von den Standesherrschaften Sonnenwalde und Baruth a), und der churfürstlichen Justitzbeamten, welche hier insgesammt in erster Instanz Recht leiden müssen.

a) Die Besitzer von Sonnenwalde und Baruth stehen aber, weil sie zum Churkreise gerechnet werden, vor dem Hofgericht zu Wittenberg und der Landesregierung zu Dresden.

§. 92.

Die **Landeshauptmannschaft der Niederlausitz** hat, so, wie in der Oberlausitz, die Besorgung der herrschaftlichen Intraden unter sich. Es sind dabey ein **Landeshauptmann**, ein **Gegenhändler** mit dem Titel als Oberamtsrath, ein **Kammer-Prokurator**, welcher zugleich **landeshauptmannschaftlicher Sekretär** ist, ein **Registrator** und zwey **Kopisten** angestellt.

§. 93.

Das **Konsistorium** zu **Lübben** hat mit der Oberamtsregierung einen gleichen Stifter gehabt. Es be-

besteht aus einem **Direktor**, wozu gewöhnlich der Oberamtsregierungs-Präsident genommen wird, zwey **Konsistorialräthen, weltlichen Standes**, und zwey **Konsistorialbeysitzern** von der **Geistlichkeit**, wozu der niederlausitzische Generalsuperintendent und der Diakonus zu Lübben verordnet werden. Dieses **Konsistorium** ist das höchste geistliche Gericht der **Niederlausitz**, und steht unmittelbar unter dem geheimen Consilio zu Dresden. Es hat eine gleiche Verfassung mit den Konsistorien in Churſachsen. Ihm steht die Gerichtsbarkeit über alle geistliche Personen und alle geistliche Sachen in eben der Maasse, wie jenen, zu, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn jene an den Kirchenrath Bericht erstatten müssen, diese solchen unmittelbar an den Geheimenrath einsenden. Wird aber in Rechtssachen wider die Verfügungen und Entscheidungen dieses geistlichen Gerichts appellirt; so ergehen diese Appellationen zuförderst an das **Landgericht**, und erst von hier aus an das **geheime** Consilium, als die **höchste ober- und niederlausitzische Apellationsinstanz in geistlichen und weltlichen Sachen.**

§. 94.

Es ist aber das **Landgericht** des **Markgrafthums Niederlausitz** bereits vom König **Ludwig** von Böhmen im Jahr 1526. angeordnet, und vom Kaiser **Ferdinand** I. unterm 26. August 1537. bestätigt worden. Es sind dabey angestellt ein **Landrichter**, welcher nothwendig aus dem Herrn- oder Ritterstande seyn muß, zwey **adliche** und sechs **gelehrte Beysitzer**, wozu gewöhnlich Professorn und Doctorn der Rechte von den Universitäten Leipzig und Wittenberg genommen werden a). Dieses Gericht wird jährlich nur zweymal, nach Misericordias Domini und nach Martini, gehalten, und ist die erste

Ap-

Appellationsinſtanz des Markgrafthums Niederlauſitz. Es vertritt die Stelle des in der Oberlauſitz eingeführten **ordentlichen Gerichts von Land und Städten.**

a) Die Ritterſchaft und der Adel haben das Recht, zur Stelle des Landrichters drey oder mehr Subjecte abwechſelnd aus dem Herrn- und Ritterſtande zur Wahl des Churfürſten vorzuſchlagen. Die beyden adlichen Beyſitzerſtellen beſetzen die adlichen Landesſtände. Von den ſechs gelehrten aber hat der Churfürſt zwey, der Herrnſtand zwey, die Stadt Luckau einen, und die Stadt Guben einen zu beſtellen. Stövers hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der Staaten des deutſchen Reichs, Th. I. S. 263.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von

denjenigen Landeskollegien und Departements, wodurch die Hoheitsrechte im Fürstenthum Querfurt, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, churſächsischen Antheils, und in der Grafschaft Mannsfeld, churſächsischen Antheils, ausgeübet werden.

I) Fürstenthum Querfurt.

§. 95.

So viel das **Fürstenthum Querfurt** anbetrift; so haben wir schon oben bemerkt, daß solches seit dem Abgange seiner Regenten aus dem weissenfelßischen Hause seine besondern Landeskollegien verloren hat. Es ist vielmehr in allen wichtigen Landesangelegenheiten dem **Geheimenrath** zu Dresden, in allen zum Finanz- und Domanialwesen gehörigen Sachen dem **geheimen Finanzkollegio** daselbst, in allen auf das Kriegswesen Bezug habenden Sachen dem **geheimen Kriegrathskollegio**, in allen das Justißwesen betreffenden Sachen der **Landesregierung** und dem **Appellationsgericht**, beyderseits zu Dresden, und in **geistlichen Sachen** dem **Kirchenrath** zu Dresden, in Absicht der niedern Instanz aber, theils dem **Konsistorio** zu **Leipzig** und theils dem **Konsistorio** zu **Wittenberg** unterworfen. Die übrigen churſächsischen Kollegien und Departements haben mit diesem Fürstenthum nichts zu thun.

II)

II) Gefürstete Grafschaft Henneberg, churſächſiſchen Antheils.

§. 96.

In der gefürsteten Grafſchaft Henneberg war anfänglich keine beſondere Regierung, ſondern ſie ſtund den damals, als ihre Regenten die Herzoge von Sachſenzeiz waren, unter der vom Herzog Moritz angelegten Erblandesregierung zu Zeiz. Allein, weil dieſe zu weit von den hennebergiſchen Landen entfernt war; ſo fand ſich Herzog Moritz Willhelm von Sachſenzeiz bewogen, im Jahr 1702. eine Erblandesregierung für die hennebergiſchen Lande zu Schleuſingen anzulegen. Doch mit ſeinem Tode hörte dieſe hinwiederum auf, und der König von Polen und Churfürſt von Sachſen, Friedrich Auguſt I. ſetzte ſtatt derſelben eine Kommißion zur Juſtiz-Adminiſtration in den hennebergiſchen Landen nieder. Dieſe ſtund unmittelbar unter dem Geheimenrath, und in Kirchen- und Religionsſachen unter dem Kirchenrath zu Dresden.

§. 97.

Nachher wurde dieſe Kommißion in eine Oberaufſicht verwandelt, welche unter ihrem Oberaufſeher, der zugleich Regierungsdirektor und Konſiſtorial-Präſident iſt, zwey verſchiedene Kollegia, eine Regierung und ein Konſiſtorium, formirt. Die Regierung beſteht aus dem Oberaufſeher und drey Regierungsräthen. Dieſe nemlichen Perſonen formiren auch zugleich das Konſiſtorium; nur wird ſodann der Superintendent zu Schleuſingen als Konſiſtorialbeyſitzer dazu gezogen. Beyde Kollegien haben eine gemeinſchaftliche Kanzley, in welcher ein Regierungs- Lehns- und Konſiſtorialſekretär, ein Rentſekretär, ein Steu-

Steuersekretär, ein Steuerrevisor, ein Steuerkassenschreiber und einige Kanzellisten arbeiten.

§. 98.

Durch diese Oberaufsicht werden nun alle hennebergische Landes- und Gerichtssachen, ja selbst das Steuerwesen, besorgt. Die Appellationen ergehen von den Untergerichten an die Regierung, und von dieser an den Geheimenrath in Dresden. In Steuer- und Finanzsachen hingegen ist die Regierung zu Schleusingen an das geheime Finanzkollegium zu Dresden gewiesen, so wie sie, als Konsistorium betrachtet, dem dasigen Kirchenrathe unterworfen ist, und in dieser Qualität den Titel als zu den geistlichen Sachen in den hennebergischen Landen Verordnete führet a).

a) Schon Herzog Moritz Willhelm hatte zugleich mit der Landesregierung auch ein besonderes Konsistorium für seine hennebergische Landen im Jahr 1702. zu Schleusingen angelegt, allein dieses erhielt sich nicht länger, als bis zur Religionsveränderung des Herzogs.

III) Grafschaft Mannsfeld,
churfächsisch. Antheils.

§. 99.

Das Oberaufseheramt in der Grafschaft Mannsfeld, churfächsischer Hoheit, wurde bereits vom Churfürst August von Sachsen bestellt, und ihm sowohl die damals zu Eisleben befindliche gräfliche Kanzley, als auch die übrigen Unterobrigkeiten untergeordnet a). Durch dieses Gericht wurden die mannsfeldischen Lande, churfächsischen Antheils, während der Sequestration, durchgängig regieret. Als aber diese Sequestration durch

das

das Ableben des Fürsten von Fondi im Jahr 1780. aufhörte; so ging auch nunmehr die gräfliche Kanzley ein, und das Oberaufseheramt blieb von dieser Zeit an die einzige höhere Instanz der churſächsisch-mannsfeldischen Lande.

a) Die gräfliche Kanzley zu Eisleben erstattete vor Errichtung der mannsfeldischen Oberaufsicht seine Berichte unmittelbar an die Landesregierung nach Dresden, als welche auch sammt dem Appellationsgericht die höchste Appellationsinstanz der Grafschaft Mannsfeld war, und noch jetzt ist; ob schon die dasigen Grafen behaupten wollten, als ob ihnen und ihren Unterthanen, vermöge eines Privilegii des Kaisers Maximilian I. d. d. Augsburg, den 1. October 1519. annoch von hieraus an die Reichsgerichte zu appelliren freystehe. Allein dieses Vorgeben lief ja schnurstracks wider das dem Hause Sachsen nachher im Jahr 1559. ertheilte Privilegium de non appellando, und folgende darin vorkommende Stelle: „Wir wollen „auch allen beschriebenen Rechten und des Reichs Ord„nung, so solcher des Hauses Sachsen Freyheit und „diesem Unserm Privilegio zuwider seyn möchte, so viel „die Chur- und Fürsten in diesem Falle verlanget, „derogirt haben.„

§. 100.

Das **Oberaufseheramt** dirigirt ein **Oberaufseher**, welchem ein **Oberaufseheramts Substitutus** an die Seite gesetzt ist. Uebrigens befinden sich ausser dem **Rentmeister** und **Sekretär** noch einige wenige Subalternen dabey. Ausser den schriftsäßigen Städten **Eisleben, Neustadt Eisleben** und **Hettstädt**, deren Stadträthe in erster Instanz daselbst Recht leiden, stehet das **Bergamt** und eilf **Justizämter** unter seinem Gerichtszwang a). Es besorgt aber dasselbe nicht bloß das Justizwesen, sondern auch die übrigen politischen Landesangelegenheiten, und selbst die Verrechnung der landesherrlichen Intraden.

a)

a) Das Amt Rammelburg wollte zwar ehedem von dem Oberaufseheramt völlig exemt seyn, unmittelbar unter der Regierung stehen, und daselbst die blosse Erbhuldigung leisten; allein man hat ihm dieses Anverlangen nie zugestanden. Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung, Sect. II. Kap. IX. §. 17. S. 228.

§. 101.

Nur in Absicht der geistlichen, Kirchen- und Religionssachen war bis zum Jahr 1780. ein besonderes **Konsistorium** zu **Eisleben**, welches unter dem **Kirchenrath** zu **Dresden** stund; jedoch auf die Appellationen an die **Landesregierung** Bericht zu erstatten hatte. Allein nachdem die **Grafschaft Mannsfeld**, in so weit sie von dem **Churhause Sachsen** zu Lehn rührte, im Jahr 1780. dem letztern anheim fiel; so wurde das gedachte **Konsistorium** aufgehoben, und dagegen die Superintendentur Eisleben sammt denen darunter stehenden acht **Dekanaten** dem **Leipziger Konsistorio** untergeben.

§. 102.

So viel endlich das **Bergamt** zu **Eisleben** anbetrift; so bestehet daſselbe aus einem **Bergvoigt** und einem **Bergrichter**, vor welchen alle Bergwerksachen in der ersten Instanz ventilirt werden. Die zweyte Instanz ist das **Oberaufseheramt**, und von diesem wird in allen Rechtssachen an die **Landesregierung** zu **Dresden**, und in allen **Bergsachen**, an das **geheime Finanzkollegium** daselbst Bericht erstattet. Von dem **Oberhofgericht** zu **Leipzig** ist die **Grafschaft Mannsfeld** eximirt a).

a) M. s. das Mandat, daß das Oberhofgericht keine Parteysachen in die mannsfeldischen Sequestration gehörig

hörig annehmen, ſondern an die Hofregierung weiſen ſolle, d. d. 25. Sept. 1630. im *Codic. Auguſt.* Tom. I. p. 1319. und Churf. Johann Georg II. Reſkript, daß das Oberhofgericht keine Klagen aus der ſequeſtrirten Grafſchaft Mannsfeld annehmen ſolle, d. d. 1. May 1660. im *Cod. Aug.* T. I. p. 1326.

Vierte Abtheilung.

Von den

in den Stiftern Meissen mit Wurzen, Merseburg und Naumburg mit Zeiz befindlichen Landes- und Gerichtskollegien.

1) Stift Meissen mit Wurzen.

§. 103.

Wenn auch schon das **Hochstift Meissen**, sammt dem **Kollegiatstift Wurzen** den sächsischen Chur- und Erblanden völlig inkorporirt ist, und daher alle jene sächsische Landeskollegien anerkennen muß, welche in den übrigen Chur- und Erblanden zu gebieten haben; so hat doch das **Stift Meissen** sammt **Wurzen** seine eigne **Stiftsregierung** und sein besonderes **Stiftskonsistorium**.

§. 104.

Die **meißnische Stiftsregierung** zu **Wurzen** hat ihre erste Entstehung den Bischöfen zu danken. Der Bischof **Johann** VI. aus dem Geschlecht von **Sahlhausen** († 1518.) verlegte seinen Sitz, und mit ihm zugleich die **bischöfliche Regierung**, von **Meissen** nach **Wurzen**, und diese bestund damals aus einem **Kanzler**, einem **Sekretär** und einem **Schreiber**. Durch die öftern Hin- und Herreisen, welche dieser Bischof sowohl, als seine Nachfolger vornahmen, geschah es aber, daß die bischöfliche Regierung damals noch keinen festen Sitz erhielt, sondern sich bald zu **Meissen**, bald zu Stol-

pen, bald zu Mügeln, bald zu Bischofswerda, und bald wieder zu Wurzen befand. Erst unter dem letzten Bischof Johann IX. von Haugwitz finden wir sie beständig zu Wurzen, wo sie denn noch bis jetzt bestehet a).

a) M. s. Christian Schöttgens Historie der churſächsisch. Stiftsstadt Wurzen, Leipz. 1717. 8. Kap. IV. S. 210. ff.

§. 105.

Der Churfürst August mußte sich, vermöge seiner Kapitulation eben so, wie seine Nachfolger, verbindlich machen, diese Stiftsregierung zu Wurzen zu unterhalten, welche damals von einem Stiftshauptmann, einem Kanzler und einem Sekretär versehen wurde. In der Folge sind aber mehrere Räthe angenommen worden, und jetzt bestehet sie aus dem Stiftshauptmann, dem Kanzler a), sechs Stiftsräthen, einem Sekretär und zwey Kanzelisten. Sie führt den Titel: Churfürstl. sächsische des Stifts Meissen verordnete Räthe zu Wurzen, und hält gewöhnlich wöchentlich zweymal, Montags und Donnerstags, Sitzungen.

a) Die Stiftshauptleute und Kanzler werden bey dem geheimen Finanzkollegio verpflichtet, und von hier aus mit Bestallungen versehen.

§. 106.

Unter ihr stehen das Domkapitel, der Stiftssyndikus zu Meissen, alle Vasalln, und die sämmtlichen im Stift befindlichen schriftsäßigen Gerichte, insbesondere die drey Aemter Wurzen, Mügeln und Sornzig, von welchen an sie appellirt wird. Nur das Stiftsamt Meissen a), welches aus 18 unmittelbaren Dorfschaften besteht, und von dem Stiftssyndikus zu Meissen mit Beyhülfe des Stifts-Aktuarius verwaltet wird,

wird, steht unmittelbar unter der **Landesregierung zu Dresden**, welche aber nicht an den Stiftssyndikus, sondern an das Domkapitel selbst, zu reskribiren pflegt.

a) M. s. hiebey Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, T. I. p. 204.

§. 107.

Die **Stiftsregierung zu Wurzen** beschäftigt sich größtentheils nur mit Lehns- Polizey- und Justizsachen; indem die übrigen Stiftsangelegenheiten durch das Domkapitel selbst gewöhnlich besorgt werden, übrigens aber zur Einnahme und Verrechnung der Steuern und des Gleits in Wurzen besondere, der **Leipziger Kreissteuereinnahme** unterworfene Einnehmer bestellt sind. Die **Appellationsinstanz** von der **Stiftsregierung zu Wurzen** ist die **Landesregierung zu Dresden** a), als welche auch über sie die Oberaufsicht hat, und woselbst man über sie Beschwerde führen kann b).

a) M. s. das in Carpzovs *Responsis jur.* Libr. III. Resp. 125. befindliche Reskript vom 15. April 1613.

b) Unterdessen bemerken wir hierbey, daß die Landesregierung zu Dresden wider die Stiftsregierungen gewöhnlich nur Monitoria ertheilt, die Poenalia hingegen wider dieselben bey dem Geheimenrathe gesucht werden müssen.

§. 108.

Uebrigens formiren zugleich die obgedachten bey der Stiftsregierung angestellten Personen, jedoch mit Zuziehung des jedesmaligen **Superintendents** zu Wurzen, als **Konsistorialbeysitzers**, das dasige **Konsistorium** a), und führen sodann den Titel: **Hauptmann, Kanzler, Räthe und** *Consistoriales* **des meißnischen Stifts-** *Consistorii* **zu Wurzen.** Es hat erst im Jahr 1593. das Recht, die Geistlichen ordiniren zu lassen, er-

halten b), und steht übrigens in **Religions- und Kirchensachen** unter dem **Kirchenrath zu Dresden**, mit der **Appellationsinstanz** aber unter der dasigen **Landesregierung**.

a) Das Stiftskonsistorium wurde schon von Herzog Moritz von Sachsen von Meissen nach Wurzen verlegt. M. s. Wecks Beschreibung von Dresden, Th. II. S. 117. In der Kapitulation des Churfürsten Augusts, vom 10. Okt. 1581. §. 11. (in Joh. Christian Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Th. II. im Anhange S. 99. ff.) wurde aber darüber folgendes festgesetzt: „Damit das Domkapitel und die Stiftsstände mit den Nachreisen verschonet; so wollen Wir jederzeit neben unserm Hauptmann „zu Wurzen einen Kanzler verordnen, und demselben „befehlen, wenn geistliche Sachen vorfallen, den Generalsuperintendenten zu Wurzen zu sich zu ziehen, „und, so oft es Noth, mit Unserm Vorwissen zu handeln, damit also eine kleine Regierung in weltlichen „und geistlichen Sachen des Orts bestellt werde, welche „Wir auch in Commißionssachen zu gebrauchen haben.„ Man verbinde hiermit die perpetuirliche Kapitulation vom 15. Junii 1763. §. 1. welche es ausser allem Zweifel setzt, daß der Churfürst von Sachsen weder Stiftsregierung noch Stiftskonsistorium wider den Willen des Domkapitels aufheben, oder auch nur verlegen kann.

II) Stift Merseburg.

§. 109.

So viel das **Stift Merseburg** anbetrift; so hat solches schon von den ältesten Zeiten her, und bereits unter den Bischöfen, eine Regierung gehabt, bey welcher Kanzler und Räthe angestellt waren. Ausser dieser legte aber der Herzog **Christian von Sachsenmerseburg** noch eine besondere **Erblandesregierung** im Jahr 1657. daselbst an, welche er ebenfalls mit Kanzler und Räthen besetzte. Bis zum Jahr 1668. blieben diese Regierungen völlig von einander getrennt, und beyderseits Rä-

Räthe waren unterm 12. Decembr. 1660. mit besondern Instruktionen versehen worden. Allein im Jahr 1668. fand es gedachter Herzog **Christian** für gut, beyde Regierungen mit einander zu vereinigen, sie mit einer darauf abzweckenden **Raths-Kanzleyordnung** unterm 18 Novembr. 1668. zu versehen, und dabey festzustellen, daß zwar beyde Regierungen vereinbart seyn, keinesweges aber die stiftischen und Erblandessachen mit einander vermischt werden sollten. Er bestellte diese **kombinirte Regierung** mit einem **Kanzler**, sechs **Räthen**, einigen **Beysitzern**, einem **Lehn- und Gerichtssekretär**, zwey andern **Sekretären**, sechs **Kanzellisten**, einem **Kanzleydiener** und zwey **Kanzleyboten** a).

a) Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung, Sect. II. Kap. III. §. 5. und 6. S. 122.

§. 110.

Nach Absterben der merseburgischen Linie hörte zwar die **Erblandesregierung** zu **Merseburg** auf; allein der König **Friedrich August** II. hatte sich bereits durch die unterm 31 Julii 1731. vollzogene eventuelle **Kapitulation** a) anheischig machen müssen, dem **Stift Merseburg** seine besondere **Regierung**, seine **Kammer** und sein **Konsistorium** zu lassen, und in dessen Gemäßheit wurde auch die bis zum Abgang des merseburgischen Hauses im Jahr 1738. bestandene **kombinirte Regierung** hinwiederum in eine **Stiftsregierung** verwandelt. Sie besteht dermaln aus einem **Kanzler**, zwey **Stifts-** und fünf **Regierungsräthen**, drey **Sekretarien**, drey **ordentlichen** und vier **überzähligen Kanzellisten**.

a) Lünigs *Spicileg. eccleſiaſt.* Cont. I. S. 873—885.

§. 111.

§. III.

Es stehen aber unter der Stiftsregierung zu **Merseburg**, in Absicht der Appellationsinstanz und aller dahin gehörigen Rechtssachen, die Aemter **Merseburg**, **Skeuditz**, **Lützen** mit **Zwenkau** und **Lauchstedt**, imgleichen alle in diesen Aemtern innenliegende schriftsäßige Stadträthe und Patrimonialgerichte. In der ersten Instanz hingegen müssen daselbst Recht leiden die Ritterschaft, die stiftischen Amtleute, und alle andere Personen, welche für schriftsäßig zu achten sind. Die Appellationen ergehen von hier weiter an die **Regierung** zu **Dresden**, keinesweges aber an das **Oberhofgericht** zu **Leipzig**, als von dessen Gerichtsbarkeit das Stift **Merseburg** eximiret ist a). Es ist auch die **Stiftsregierung**, zu **Merseburg** der **churſächsischen Landesregierung**, gleich der Stiftsregierung zu Wurzen, in so weit in Justizsachen unterworfen, daß erstere deshalb Monitoria erlässet; dahingegen sie bey zu suchenden Poenalibus, imgleichen bey allen stiftischen Landesangelegenheiten, lediglich dem **Geheimenrathe** Folge zu leisten schuldig seyn will.

a) M. s. Churfürst Johann Georg I. Reskript vom 26sten Junii 1616. nach welchem von dem Oberhofgericht zu Leipzig so lange, bis er oder seine Nachkommen ein anderes ordnen würde, den anrufenden Parteyen in der ersten Instanz eine Citation, Inhibition, oder dergleichen, so den Prozeß anhängig, nicht decernirt, vielweniger eine Appellation in der zweyten Instanz deferirt, sondern die Parteyen mit der Klage an die Stiftsregierung, mit den Appellationen aber an die churfürstliche Landesregierung verwiesen werden sollen; wie solches **Carpzov** in *Responſ. jur.* Libr. II. Resp. 15. n. 18. sq. bezeuget, auch aus der churfürstl. Kanzleyordnung vom Jahr 1657. §. Es haben sich zwar ꝛc. erhellet.

§. 112.

Das **Kammerkollegium** zu **Merseburg** ist das zweyte stiftische Kollegium, welches nach der obgedachten **eventuellen Kapitulation** seine Fortdauer behalten muß. Es besteht aus einem **Direktor**, vier **Kammerräthen**, einem **Rentmeister**, einem **Kammermeister**, einem **Kammersekretär**, einem **Rentsekretär**, einem **Kammerprokurator**, einem **Steuereinnehmer**, einem **Kammerregistrator**, einem **Rentschreiber**, einem **Kalkulator**, einem **Kammerschreiber**, einem **Kammerkopisten**, einem **Rentereykopisten**, und einigen überzähligen **Kopisten**. Vor dieses Kollegium, welches im Range der Stiftsregierung vorgesetzt zu werden pflegt, gehören alle **Finanzsachen**, sie mögen das Hauptgleite, die Landakzise, den Impost, die Trankſteuer, die Jagd- und Forstgerechtigkeit, oder andere stiftische Intraden betreffen. Nur die **Postsachen** sind hiervon ausgenommen, welche unterm **Oberpostamt** zu **Leipzig**, und in der höhern Instanz unterm **geheimen Finanzkollegio** zu **Dresden** stehen. Zum letztern gehören auch die **Generalkonsumtionsakzisesachen**; dahingegen die **Steuerbeytragsgelder** und die **Personensteuern** zur **Obersteuereinnahme** verrechnet werden müssen.

§. 113.

Es steht aber das **stiftische Kammerkollegium** zu **Merseburg** im übrigen keinesweges unter dem **geheimen Finanzkollegio** zu **Dresden**, sondern lediglich unter dem **geheimen** *Consilio* daselbst. Das erstere hat hier weiter nichts zu sagen, als in so weit einige landesherrliche Intraden an den Churfürsten von Sachsen, nicht sowohl als **perpetuirlichen Administrator**, sondern vielmehr als **Landesfürsten**, unmittelbar verrechnet werden müssen. Hieher gehören denn nun aber auſſer den **Post-** und **Generalkonsumtionsakzis-Einkünften** insbe-

besondere noch die Revenüen von der Flöſſe; daher denn auch die Poſt-Generalakzis- und Floßbedienten in Merſeburg keinesweges von der daſigen Kammer, ſondern durch das geheime Finanzkollegium zu Dresden beſtellt werden.

§. 114.

So viel das Stiftskonſiſtorium zu Merſeburg anbetrift; ſo haben wir bereits oben bemerkt, daß das erſtere daſelbſt errichtete Konſiſtorium vom Churfürſt Moritz von Sachſen im Jahr 1550. nach Leipzig gezogen worden iſt. Nachdem aber die Reformation des Stifts Merſeburg unter dem Churfürſt August zu Stande kam a); ſo dachte man nunmehr auf die Errichtung eines neuen Stiftskonſiſtorii, und dieſes iſt dasjenige, welches noch gegenwärtig fortdauert, und nach der mehrangezogenen eventuellen Kapitulation erhalten werden ſoll. Es beſteht aus einem Präſidenten, drey Konſiſtorialräthen und zwey geiſtlichen Beyſitzern, nemlich dem jedesmaligen Stiftsſuperintendenten zu Merſeburg und dem daſigen Paſtor. Als Subalternen ſind dabey angeſtellt ein Protonotarius, ein Aktuarius und ein Aufwärter.

§. 115.

Es gehören aber für daſſelbe eben diejenigen Rechtsſachen und kirchliche Angelegenheiten, welche für die übrigen churſächſiſchen Konſiſtorien gezogen werden. Die Appellationsinſtanz deſſelben iſt die Landesregierung zu Dresden; in allen übrigen kirchlichen und Religionsſachen ſteht daſſelbe unmittelbar unter dem Geheimenrath, keinesweges aber unter dem Kirchenrath zu Dresden a). Der Sprengel dieſes Gerichts iſt einzig und allein die Diözes der Superintendentur Merſeburg, unter welcher 88 Prediger ſtehen.

a)

a) Hieraus ersieht man, daß sich Canzler in seinem *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, T. I. p. 158. gar nicht bestimmt genug erkläret, wenn er von vorstehenden drey Stiftskollegiis sagt: „Le *Consistoire, qui releve „du Conseil privé de l'Electeur aussi bien que la Régence et „la Chambre*, se trouve à la tête de 123 Paroisses.„

III) Stift Naumburg mit Zeiz.

§. 116.

Gleiche Verfassung mit Merseburg hat auch das Stift Naumburg mit Zeiz; indem es durch eine Stiftsregierung, ein besonderes Kammerkollegium und ein Konsistorium regiert wird, und diese drey Kollegia müssen, vermöge des zwischen dem Churhause Sachsen und dem Domkapitel unterm 31. May 1726. abgeschlossenen Vergleichs, eben so, wie die zu Merseburg, dem Stift unverändert verbleiben. Es enthielt dieses auch schon die perpetuirliche Kapitulation vom 6. Novembr. 1778. a) und die unterm 24. Sept. 1717. ertheilte Deklaration des Königs in Polen, Friedrich Augusts I. als Churfürsten in Sachsen.

a) M. s. Buders Leben Herzog Moritz Willhelms, S. 67. ff.

§. 117.

Die Stiftsregierung zu Naumburg hatte schon lange Zeit unter den Bischöfen bestanden, die sich gewöhnlich einen Kanzler und einige Räthe hielten. Herzog Moritz von Sachsenzeiz vereinigte aber solche mit seiner neuangelegten Erblandesregierung, und verlegte sie beyde im Jahr 1663. nach Zeiz aufs Schloß Moritzburg an der Elster. Durch die Religionsveränderung seines Sohnes und Nachfolgers, des Herzogs Moritz Willhelm, geschah es hingegen, daß diese beyden kombinirten Re-

Regierungen im Jahr 1717. wiederum getrennt wurden; indem die Erblandesregierung nunmehr nach Weyda gebracht wurde, die Stiftsregierung aber zu Zeiz verblieb. Jene hörte sodann durch seinen am 15. Nov. 1718. erfolgten Tod völlig auf; allein diese wurde bloß dadurch auf einige Zeit unterbrochen, daß der König von Polen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August I. bey der Besitznehmung vom Stift Naumburg mit Zeiz eine Interimsregierung errichtete, an welche aus dem Geheimenrath, unter dem Titel, zur Interimsverwaltung der stiftisch-naumburgischen Regierung verordnete Kanzler und Räthe, reskribirt wurde, bis man endlich durch den Vergleich vom 13. May 1726. die ordentliche Stiftsregierung restituirte.

a) Man bemerke hierbey, daß die Reskripte des Geheimenraths, zur Vermeidung aller Einwendungen wegen der persönlichen Religion des damaligen Regenten, nicht in des letztern Namen, sondern im Namen derer in dem Churfürstenthum Sachsen verordneten evangelischen würklichen Geheimenräthe, abgefaßt wurden. Allein seit jenem Vergleich vom Jahr 1726. ergehen nunmehr die Befehle und Reskripte an die naumburg-zeizische Stiftsregierung eben so, wie an die übrigen Regierungen im Namen des Landesherrn selbst.

§. 118.

Es besteht aber die Stiftsregierung zu Zeiz aus einem Kanzler, zwey Stiftsräthen, zwey ordentlichen und einigen überzähligen Regierungsräthen; dahingegen bey der Kanzley ein Lehn- und Gerichtssekretär, ein Registrator, vier Kanzellisten, ein Botenmeister und zwey Kanzleyboten angestellt sind. Hierbey ist denn nicht ausser Acht zu lassen, daß die Stiftsräthe aus des Kapitels Mitteln und der Stiftsritterschaft gezogen werden müssen, und entweder angesessen, oder auf dreyhundert Gülden bemannlehnt seyn sollen a).

a)

a) M. s. die perpetuirliche Kapitulation, §. 46.

§. 119.

Es ist aber die **Stiftsregierung** zu **Zeiz** die erste **Appellationsinstanz** von den Aemtern **Zeiz**, **Naumburg** und **Haynsburg**, und allen in diese Aemter einbezirkten schriftsäßigen Aemtern. In der ersten Instanz müssen dagegen alle Schriftsassen, sie mögen solches wegen ihrer Güter oder wegen ihrer Bedienungen seyn, Recht leiden. Im übrigen gilt von dieser Regierung alles dasjenige, was wir oben (§. 108.) von der **Stiftsregierung zu Merseburg** angeführt haben.

§. 120.

Bey dem stiftischen **Kammerkollegio** zu **Zeiz** sind aber ein **Kammerdirektor**, vier **Kammerräthe** mit Sitz und Stimme, und zwey **Kammerräthe** ohne Session, imgleichen folgende Officianten, ein **Rentmeister**, vier **Kammermeister** und **Stifts-Obersteuerkaßirer**, ein **Kammersekretär**, ein **Rechnungssekretär**, ein **Kammerprokurator**, ein **Kammerkommißarius**, ein **Kammerregistrator**, ein **Kammerkalkulator**, ein **Kammerschreiber**, ein ordentlicher und ein überzähliger **Kammerkopist** und ein **Kammeraufwärter** angestellt. Hiernächst aber wiederholen wir alles dasjenige anhero, was wir oben (§. 112. und 113.) von der **Stiftskammer** zu **Merseburg** gesagt haben.

§. 121.

Das **Stiftskonsistorium des Stifts Naumburg** mit **Zeiz** errichtete Churfürst **August** im Jahr 1555. und damals hatte es seinen Sitz zu **Naumburg**. Im

Jahr

Jahr 1663. wurde es zugleich mit der Regierung nach Zeiz verlegt, und nachher hatte es mit dieser gleiche Schicksale. Die vom König in Polen, Friedrich August I. als Churfürsten von Sachsen, im Jahr 1717. angeordnete Interimsadministration hatte auch die Konsistorialsachen zugleich mit zu besorgen, und die deshalb ergehenden höchsten Verordnungen erließ man im Namen derer im Churfürstenthum Sachsen verordneten evangelischen würklichen Geheimdenräthe, und zwar kraft des in Konsistorialsachen habenden Auftrags, an die zur Interimsverwaltung des stiftischnaumburgischen *Consistorii* zu Zeiz verordnete Präsidenten und Beysizer. Nun wurde zwar die Interimsadministration im Jahr 1726. durch den mehrerwehnten Vergleich wiederum aufgehoben, und das ordentliche Stiftskonsistorium restituirt; allein man bedung sich dabey, daß die Kirchensachen fernerhin dem Geheimdenrath übertragen bleiben möchten, und aus diesem Grunde ergehen denn die Verordnungen des letztern noch immer unter dem Namen der Geheimdenräthe, kraft des ihnen ertheilten Auftrags.

§. 122.

Es besteht aber das Stiftskonsistorium zu Zeiz aus den nemlichen Räthen, aus welchen die Regierung besteht, nur wird das erstere statt des Kanzlers, welcher im Konsistorio keinen Sitz hat, durch einen besondern Präsidenten dirigirt, mit dem zeizischen Stiftssuperintendenten, als einem geistlichen Beysitzer, vermehrt, und in Absicht der Kanzleygeschäfte mit einem besondern Konsistorialsekretär besetzt. Der Sprengel dieses geistlichen Gerichts erstreckt sich über die Superintendentur Zeiz, alle in deren Diözes liegende 77 Kirchen des gesammten Stifts. Im übrigen ist alles das anhero zu wiederholen, was wir oben (§. 115.) von dem Stiftskonsistorio zu Merseburg behauptet haben. Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bemerkungen über vorstehende in den churſächsischen unmittelbaren Landen und den drey Stiftern angeordneten Kollegia und Departements.

§. 123.

Bey allen diesen in den unmittelbaren churſächsischen Landen und den churſächsischen Stiftern angeordneten Kollegien und Departements findet eine gewisse ähnliche Verfassung entweder durchgängig, oder doch zum größten Theil, statt, welche wir hier näher auseinander setzen müssen. Die **Besetzung** derselben dependirt nemlich, in so weit wir nicht vorstehend einige Ausnahmen bemerkt haben, von dem Churfürsten von Sachsen, als Landesherrn, jedoch mit diesem Unterschied, daß einige davon, nemlich alle **weltliche Präsidenten**- und **Rathsstellen**, von seiner unmittelbaren Ernennung dependiren, alle wichtige Stellen im **Kirchenrath** und den **Konsistorien** hingegen von den **Geheimdenräthen**, kraft des ertheilten Auftrags, besetzt werden; dahingegen die Anstellung der Subalternen bey den churſächsischen Kollegien entweder bloß von dem Gutdünken des Präsidenten, oder aber auch zugleich von dem Willen der beygeordneten Räthe, abhängt.

§. 124.

Ein nothwendiges Erforderniß aller churſächsischen höhern und niedern Officianten bey den Landeskollegien ist die **Bekennung zur evangelisch-lutherischen Kirche.** In dieser Absicht ist der bekannte **Religionseyd**

bald

bald nach der Reformation bey allen Verpflichtungen üblich, und durch die **Polizeyordnung** vom Jahr 1661. a) in der Maasse nothwendig worden, daß solchen alle **Kirchen- Schul- Hof-** und **andere Diener** im **Churfürstenthum Sachsen** ablegen müssen b). Selbst diejenigen, so auf den churſächsischen Universitäten einen Gradum academicum erlangen wollen, müssen solchen, der Regel nach, leisten, in so ferne nicht bey der medizinischen Fakultät, wegen der etwa promovirenden Juden und Griechen, deshalb eine Ausnahme gemacht wird.

a) M. s. die angezogene Polizeyordnung, d. d. 22sten Junii 1661. Tit. I. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 1562. ſqq. Bey den Stiftern ist das Juramentum religionis schon mit im Juramento capitulari begriffen, und daher läßt man es bey den Stifts- und Regierungsräthen, so das letztere bereits geleistet haben, bey dem bloſſen Handgelöbniß bewenden. M. s. die naumburgiſche perpetuirliche Kapitulation vom 6. Nov. 1678. §. 46.

b) Ueber die Moralität des Religionseyds ist bereits vieles geschrieben worden. Thomasius legte sich vorzüglich dawider, und wollte ihn schlechterdings ganz aufgehoben wissen; allein, so wenig ich ein Vertheidiger des eingeführten Religionseyds werden mag; so gewiß gehet doch Thomasius sammt seinen Anhängern auf der andern Seite zu weit. Unvernünftig ist es allerdings, wenn man beschwören soll, daß man alles dasjenige glauben will, was in den symboliſchen Büchern steht. Allein so viel kann der Prinz verlangen, daß man darnach lehren und leben soll; in soferne nur kein innerer Gewiſſenszwang damit verbunden wird. M. s. deshalb G. L. Menkens Diſſ. *de juſtitia juramenti religionis*, Lipſ. 1712. 4. Neuerlich hat auch der Domherr von Winkler eine Dissertation darüber geschrieben, wodurch eine kleine Schrift: Ueber den Religionseyd, Berlin, 1783. 8. veranlaßt worden ist.

§. 125.

Ein zweytes Erforderniß sind die bey allen höhern und niedern **Justizkollegien**, und selbst bey den **Konsistorien**, abzulegenden Specimina. Sie sind auf Veranlassung der Landesstände durch den Landtagsabschied vom

vom Jahr 1718. §. 2. bey den **Justizkollegien** eingeführt a), und nachher bey den übrigen Kollegien, selbst bey der ehemaligen **Kammer**, und dem nunmehrigen **geheimen Finanzkollegio**, üblich worden, und bestehen bey diesem letztern gewöhnlich in einer wichtigen Relation und angefügten Gutachten über eine Finanzsache; dahingegen die **Hof**- und **Appellations-Oberkonsistorial**- und **Konsistorialräthe**, imgleichen die **Oberhof**- und **Hofgerichts**- auch übrige **Beysitzer** der **Justizkollegien**, selbst die überzähligen, aus ihnen vorzulegenden Akten einen Probevortrag nebst Gutachten zu fertigen, und daß sie sich dabey eines andern Beyhülfe nicht gebraucht, eydlich zu erhärten haben. Selbst die andern Officianten bey gedachten Kollegien müssen gewöhnlich eine Probe ihrer Geschicklichkeit ablegen.

a) Im Landtagsabschiede d. d. 18. May 1718. §. 2. (welcher Extraktsweise im *Codice Augusteo*, Tom. I. S. 403. ff. zu finden ist,) steht deshalb folgendes: „Imgleichen lassen Wir Uns den allerunterthänigsten Vorschlag „gefallen, daß künftig in die Justiz-*Collegia* niemand, „auch nicht ein *Supernumerarius*, recipiret werden soll, „wann nicht vorhero, wie bey den Reichsgerichten und „benachbarten Landen üblich, des Ambirenden oder „Berufenen Capacität durch Fertigung einer gewissen „Proberelation und angehängtes Gutachten aus denen „vom *Collegio* ihm diesfalls auszustellen habenden *Actis* „exploriret, und zugleich von demselben, daß er sich „eines andern Beyhülfe nicht gebraucht, eydlich behauptet seyn wird, welches man nicht minder bey denen im *Collegio* sich bereits befindenden *Supernumerariis*, wenn sie zur würklichen Ascension in *locum ordinarium* und zur Besoldungs-Perception gelangen „wollen, zu beobachten. Es ist auch sodann, wie diese „*Tentamina* abgelaufen, pflichtmäßiger Bericht und „Gutachten zu Unserm geheimen *Consilio* zu erstatten, „und darauf der Reception halber weitere Verordnung „zu gewarten.„

§. 126.

§. 126.

Wir bemerken hierbey, daß die Erlangung dergleichen Stellen bey den Justizkollegien durch die erst nachher eingeführten Examina, welche entweder bey diesen Collegiis selbst, oder bey den Juristenfakultäten zu Leipzig oder Wittenberg superiret werden müssen, erschweret werden a). Diejenigen nun, welche in diesen oft nicht schweren aber desto theuern Prüfungen bestehen, müssen zuförderst, wenn sie den gebahntesten Weg zu ihrer Anstellung bey einem höhern Gericht gehen wollen, den Acceß zu den Sitzungen eines dergleichen Gerichts unter dem Titel eines Beysitzers, oder, wie es bey dem Oberhof- und Hofgericht heißt, eines Auditors suchen, und denselben einige Zeit lang beywohnen. So bald sie sich nun ein Zeugniß darüber, daß sie diesen Sitzungen ohngefähr ein Jahr lang treufleißig und mit Aufmerksamkeit beygewohnt haben, geben lassen, und mit dessen Produktion um eine überzählige Raths- oder Beysitzerstelle anhalten, so fällt es ihnen, in so ferne sie von Adel sind, gar nicht sonderlich schwer, als ein überzähliges Glied angestellt zu werden b).

a) Bey der Fakultät zu Leipzig werden dergleichen Examina, welche von denen pro Praxi juridica wohl zu unterscheiden sind, gewöhnlich durch ein Programm der Juristenfakultät öffentlich bekannt gemacht.

b) Ein Adlicher, welcher sich auf Universitäten nur mittelmäßige Kenntnisse erworben hat, kann auf dem angezeigten Weg immer einer Versorgung gewiß seyn; allein ausser einigen hundert Thalern Kosten; welche er auf Erlangung einer solchen Stelle verwenden muß, hat er noch die traurige Aussicht vor sich, vielleicht sechs, acht, zehn und mehrere Jahre auf eine mittelmäßige, oft gar nur geringe Besoldung warten zu müssen. Soll es ihm geschwinder glücken; so muß er auszeichnende Verdienste, oder, welches noch besser ist, mächtige Gönner haben.

§. 127.

§. 127.

Wir bemerken hierbey, daß folgende hohe Justizkollegia des Churfürstenthums Sachsen, nemlich die Landesregierung, das Appellationsgericht, das Oberhofgericht, und das Hofgericht zwey Bänke, eine adliche und eine gelehrte haben, oder, welches gleichviel gesagt ist, aus einer gewissen Anzahl adlichen und einer grossen Anzahl bürgerlicher Räthe oder Beysitzer bestehen müssen; wobey es eine unabänderliche Regel bleibt, daß alle diese Gerichte, welche eben um deswillen eine adliche Bank haben, weil Adliche vor ihnen Recht leiden, von einen adlichen Präsidenten dirigirt werden müssen, und daß daher allemal der ältere bürgerliche Rath dem jüngern Adlichen in Abwesenheit des Präsidenten das Direktorium überlassen muß. Wenigstens ist dieser Grundsatz durchgängig in der Analogie der deutschen Staats- und Landesverfassung begründet, und ich halte es daher für Anomalien, wenn man unterweiln bürgerliche verdiente Personen zur Kanzlerstelle bey der Landesregierung zu Dresden erhoben hat a). In Absicht des Appellationsgerichts-Präsidenten b), des Oberhofrichters zu Leipzig c), des Hofrichters zu Wittenberg d), und selbst des Oberkonsistorial-Präsidenten zu Dresden e) ist die Sache entschieden. Diese müssen insgesammt von Adel seyn.

a) Man konf. Augustin Leysers Diss. *de Equitum Saxonicor. juribus singularibus*, Wittenb. 1710. 4. §. 20. et in ej. *Meditat. ad Pandect.* Spec. DCLXIV. med. 19. et 20. ex *Edit. Frankenthal.* Tom. X. p. 675 — 678. — Unterdessen behaupte ich doch immer, daß es die Adlichen gar nicht übel nehmen können, wenn sie unterweiln aus dieser oder jener adlichen Charge verdrängt werden, da sie sich neuerdings gar kein Gewissen daraus machen, selbst im Nothfall auf der bürgerlichen Bank Sitz und Stimme zu nehmen, und dadurch bürgerliche Gelehrte von wohlverdienten Versorgungen zurück zu halten.

b) M. ſ. die Appellationsgerichtsordn. Churf. Chriſtian II. zu Sachſen vom 7. Okt. 1605. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 1226. ſqq.

c) Oberhofgerichtsordn. Churf. Moritzens vom 22. Dec. 1548. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 1279. ſqq.

d) Hofgerichtsordnung Churf. Moritzens vom 12. Nov. 1550. *ibid.* p. 1338. ſqq.

e) Erledigung der Landesgebrechen vom 22. Junii 1661. Tit. von Konſiſtorialſachen, §. 19. *ibid.* S. 195. ff.

§. 128.

Schließlich bemerken wir noch, daß einige von dieſen hohen Gerichtsſtellen ihre beſondere verordnete Anwälde und Sachwalter haben, vor den übrigen churſächſiſchen Gerichtshöfen aber, (nur die in den Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz ausgenommen,) alle im Churfürſtenthum Sachſen und den übrigen dazu gehörigen Landen immatrikulirte Advokaten a) prakticiren können. Es ſind aber beſondere Advokaten bloß bey dem Appellationsgericht zu Dresden, bey dem Oberhofgericht zu Leipzig, bey dem Hofgericht zu Wittenberg, und bey dem Konſiſtorio zu Leipzig, ja ſelbſt bey einem niedern Gericht — bey den Handelsgerichten zu Leipzig, angeſtellt, welche nachher ſchon die Immatrikulirung als churſächſiſche Advokaten erhalten haben müſſen, und ſodann gegen Erlegung gewiſſer Sportuln auf die beſondern Ordnungen dieſer Gerichte anderweit verpflichtet, dadurch aber des Rechts theilhaftig werden, vor einem ſolchen Gericht Rechtsſachen als Sachwalter führen zu können. In dem Markgrafthum Oberlauſitz werden diejenigen Rechtsgelehrten, welchen die Praxis juridica daſelbſt verſtattet wird, von dem Oberamt, und in der Niederlauſitz von der Oberamtsregierung immatrikulirt b).

a)

a) Die Immatrikulirung der churſächsiſchen Advokaten iſt eben ſo vielen Geldkoſten, als Schwierigkeiten ausgeſetzt. Jeder, der ſolche erlangen will, muß nach vollendeten drey- oder vierjährigem Studieren, wovon er wenigſtens, wenn er ein Landeskind iſt, nach dem deshalb unterm 11. Febr. 1726. erlaſſenen Befehl (im *Codic. Auguſt.* Tom. I. p. 247.) zwey Jahr auf einer einländiſchen Univerſität verbracht haben ſoll, öffentlich entweder über eine förmliche Diſſertation, oder auch nur über einige Theſes juris controverſi reſpondiren, oder deshalb beym Geheimenrath Diſpenſation erhalten. Sodann muß er ſich des Examinis pro praxi halber, welches nach dem geſchärften Befehl vom 8. Julii 1757. (im *Codice Auguſt.* Tom. I. p. 414.) ſehr ſtrenge ſeyn ſoll, aber dennoch auch von manchen Unwiſſenden überſtanden wird, bey einer der Juriſtenfakultäten zu Leipzig oder Wittenberg zum Examine melden, wozu er aber erſt dann gelaſſen wird, wenn er vorher zwey Proberelationen, eine in einer bürgerlichen und eine in einer peinlichen Sache, aus denen ihm zu dieſem Behuf auf einige Tage mitgetheilten Akten, ausgearbeitet, und daß er ſolche proprio Marte gefertiget, beſchworen hat. Beſtehet er in dieſer Prüfung, welche durch ein gedrucktes lateiniſches Zeugniß in der Maaſſe, daß er der Advokatur entweder *omnino et prae caeteris dignus*, oder doch *omnino dignus*, oder nur *dignus* — befunden worden ſey, beurkundet wird; ſo iſt er nunmehr wohl Advocatus examinatus, aber noch lange nicht immatriculatus. Um dieſes zu werden, muß er gedachtes Zeugniß nebſt einem andern Zeugniſſe wegen ſeines Betragens auf der Univerſität (dergleichen erſt durch ein Reſkript vom 4. Nov. 1768. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 251. üblich und erforderlich worden ſind,) und nebſt einem Exemplar von ſeiner gehaltenen Diſſertation, oder den vertheidigten Streitſätzen, zur Landesregierung in Dresden einſenden, und um Vorlegung der Akten zu anderweiten Probeſchriften bitten. Die Akten kann er ſich nun entweder von der Landesregierung zu Dresden ſelbſt vorlegen laſſen, oder, wenn er deshalb dahin nicht reiſen will, um diesfallſigen Auftrag an eine Stiftsregierung oder ein churſächſiſches Amt anſuchen; welches ihm denn auch alsbald gewillfahret wird. Hier muß er in einer bürgerlichen Rechtsſache, die per modum proceſſus ordinarii bis zum Endurthel verhandelt iſt, eine Proberelation, mit der angefügten Entſcheidung, und in einer peinlichen Sache, eine Schutzſchrift fertigen. Dieſe beyden Probeſchriften werden mittelſt Berichts und der

dazu gehörigen Akten zur Landesregierung eingesendet, und daselbst beurtheilt. Werden sie verworfen; so remittirt die Landesregierung die Akten, und läßt den Kandidaten mit seinem Gesuch abweisen, welcher aber noch einmal um Vorlegung anderer Akten und dazu zu ertheilende Kommißion bey der Landesregierung ansuchen, und sein Heil zum zweytenmal, aber dann nicht weiter, versuchen kann; er müßte denn noch einige Zeit von neuen studieren wollen. — Erhalten nun aber dergleichen Probeschriften die Approbation; so bekömmt er darüber einen besondern Schein, nach welchen sie gewöhnlich für gut und tüchtig erkannt werden, und worin der Kandidat nunmehr wegen der Immatrikulation zur Lehnskanzley verwiesen wird, wo er aber einige Jahre geruhig warten kann, bis ihm die Reihe zur Immatrikulirung trift, weil, bekanntermassen, alljährlich nicht mehr, als ohngefähr vierzig Advokaten im Churfürstenthum Sachsen immatrikulirt werden. Nunmehr kann er sich entweder bey der Lehnskanzley selbst verpflichten lassen, oder auch dazu Auftrag an ein churſächsisches Amt ausbringen. Hier schwört er nun den Advokatenеyd, nebst dem darin enthaltenen Juramento religionis, und zugleich darüber, daß er die gedachten Probeschriften ohne jemandes Beyhülfe gefertiget habe; und von dieser Stunde an erlangt er dafür, daß er einmal disputirt, ein strenges Examen superirt, zwey Eyde geschworen, vier Probeschriften gefertiget, und gegen einhundert Thaler Sporteln und Kosten gehabt hat, das Recht, im Churfürstenthum Sachsen und den einverleibten Landen, mit Inschluß der Stifter, imgleichen der querfurtischen, hennebergischen, mannsfeldischen und aller mittelbaren Lande, als Sachwalter handeln zu dürfen. — Eine ähnliche Verfahrungsart findet bey dem Oberamt zu Budißin und der Oberamtsregierung zu Lübben statt.

b) Die churſächsischen Advokaten können weder in der Lausitz, noch jene im Churfürstenthum Sachsen prakticiren, wenn sie nicht die Advokatur in jedem dieser Lande besonders erlangen.

Sech-

Sechste Abtheilung.

Von denen

in den mittelbaren churſächſiſchen Landen und Herrſchaften befindlichen Regierungen und geiſtlichen Gerichten.

I) Schwarzburgiſche Lande.

§. 129.

Die ſonſtigen **Vicegrafen** und nunmehrigen **Reichsfürſten** von **Schwarzburg** haben in ihren Landen überhaupt vier beſondere Regierungen, nemlich zu **Rudelſtadt**, zu **Arnſtadt**, zu **Sondershauſen** und zu **Frankenhauſen**. Da die ſächſiſchen Lehne der Fürſten von Schwarzburg bloß unter den beyden letztgedachten Regierungen ſtehen; ſo gehören auch nur dieſe hieher. Sie beſtehen gewöhnlich aus einem **Direktor**, zwey **Räthen**, einem **Sekretär** und zwey **Kanzelliſten**. Von ihnen wird in allen geiſtlichen und weltlichen Juſtizſachen an die Landesregierung zu Dresden appellirt; jedoch darf die letztere jenen auſſer im Falle der Apellation nicht eingreifen a), und man kann daher nicht behaupten, daß die churſächſiſche Landesregierung ſich einer würklichen Oberaufſicht über dieſen fürſtlichen Regierungen anmaſſen, am wenigſten aber an ſie, wenn nicht von denen auf Appellationen zu erſtattenden Berichten die Rede iſt, Monitoria und Poenalia erlaſſen dürfe.

a) M. ſ. den zwiſchen dem Churhauſe Sachſen und den Fürſten von Schwarzburg unterm 28. Sept. 1719. geſchloſſenen

senen Rezeß, §. 12. in Heydenreichs Historie von Schwarzburg, S. 321 — 329.

§. 130.

Ganz anders verhält sich aber die Sache wegen der Aemter Heeringen und Kellbra, welche den Fürsten von Schwarzburg-Rudelstadt und den Grafen von Stollberg-Roßla eigentlich gemeinschaftlich zugehören, von dem erstern aber bis auf einige Reservate halb als Eigenthum und halb pfandweise besessen werden. Die Vasallen, die Geistlichen und Stadträthe sind jedoch gemeinschaftlich, und aus diesem Grunde haben denn auch beyde Häuser über diese Aemter eine gemeinschaftliche Kanzley, welche aus etlichen Räthen und Subalternen besteht, so alljährlich nach Gefallen zusammen kommen, und die vorgefallenen Sachen abthun. Und von dieser ergehen die Appellationen an das Oberhofgericht zu Leipzig, und von da weiter an die Landesregierung zu Dresden, oder sie werden auch von den Appellanten unmittelbar an die letztere gerichtet a).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 682. u. 685.

§. 131.

Noch eine andere Bewandniß hat es aber mit dem Amte Ebeleben, welches unter keiner der schwarzburgischen Regierung, sondern unmittelbar unter den sächsischen höhern Gerichten und Landeskollegien stehet, und eben so wie jedes andere schriftsäßige Gericht des Churfürstenthums Sachsen behandelt wird a).

a) M. s. deshalb den angezogenen Rezeß.

II) Herrschaft Treffurt, hessen-rheinfels-rothenburgischen Antheils.

§. 132.

In demjenigen ein Sechstheil der **Herrschaft Treffurt**, welches den Landgraf von **Hessen**, rheinfels-rothenburgischer Linie, zusteht, und mit der Landeshoheit dem Churhause Sachsen angehört, ist die landgräfliche **Kanzley** zu **Rothenburg** ebenfalls als eine untergeordnete Regierung oder ein Oberamt zu betrachten; indem die Apellationen aus der **Ganerbschaft Treffurt** in gewissen Fällen an alle drey Oberämter zugleich, in andern aber, besonders in Sachen, so unter zehn Gülden sind, an diese Aemter in Turno ergehen. In diesen letztern Sachen nun wird die **Kanzley** zu **Rothenburg** die erste Appellationsinstanz, von welcher weiter an das **thüringische Kreiskommißionsamt zu Tennstädt** appellirt, und Bericht erstattet wird a).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 725. f.

III) Schönburgische Herrschaften.

§. 133.

So viel die **Grafen, Herren von Schönburg** betrift; so habe ich schon in sehr alten Urkunden davon Nachricht gefunden, daß sich die ehemaligen **Dynasten von Schönburg** Kanzler und Räthe gehalten, und diese unter den Namen der **schönburgischen Kanzley** an die schönburgischen Unterobrigkeiten reskribirt haben. Nichtsdestoweniger machte aber das Churhaus Sachsen bey Abschliessung des im Jahr 1740. errichteten Rezesses viele Schwierigkeiten, den **Grafen, Herren von Schönburg**, in Absicht der sogenannten **fünf Rezeßherrschaften**, eine untergeordnete **Regierung** und ein **Unterkonsisto-**

siſtorium zuzugeſtehen a), und die deshalb in den gedachten Rezeß eingeflossene Stelle beweiſet es ganz klar, daß die Grafen, Herren von Schönburg ſich dieſer niedern Kollegien bloß als einer Gnadenſache zu erfreuen haben, welche der Landesfürſt ihnen aus jeder ihm zulänglich ſcheinenden Urſache hinwiederum entziehen kann b).

a) Hauptrezeß, d. d. 4ten May 1740. §. 3. Nebenrezeß de eod. dato, §. 2.

b) Eben daſelbſt §. 4. heißt es ausdrücklich: „Da nun alſo „Ihro Königl. Majeſtät geſtatten, daß die zu Glaucha „bisher befindlich geweſene Schönburgiſche gemeinſchaftliche Kanzley eine Regierung genennet, und ſolche „mit einem *Directore* und Räthen beſetzet werde — ſo „haben — Ihro Königl. Majeſtät ſich durch beſagter „Grafen von Schönburg unabläßiges Bitten „endlich bewegen laſſen, ihnen aus beſondern „Gnaden zu geſtatten, daß führohin von denen „Schönburgiſchen Untergerichten vorerſt an die Regierung zu Glaucha, und ſodann ferner an Ihro Königl. „Majeſtät appelliret — werden ſoll. „

§. 134.

Es ſind aber bey dieſer gemeinſchaftlichen Regierung zu Glauchau ein Regierungsdirektor, zwey Regierungsräthe, ein Sekretär, ein Archivar, ein Regiſtrator, ein Kanzelliſt und ein Regierungsbote angeſtellt. Alle dieſe Bedienungen werden von allen regierenden Grafen gemeinſchaftlich beſetzt. Es laſſen aber die Grafen von Schönburg durch dieſe ihre Regierung nicht bloß die Juſtitzſachen, ſondern auch ihre gemeinſchaftlichen Geſchäfte, vorzüglich die ſie als Reichsſtände intereßirenden Reichsangelegenheiten, die Abtragung ihrer Reichsoblaſten, die Ausſchreibung der Steuern, die Lehnsſachen, und dergleichen mehr, beſorgen a).

a) So oft es nöthig iſt, daß die geſammten Grafen, Herren von Schönburg über die Beſetzung eines Dienſtes, über die wider ihre Regierung und Konſiſtorium einlaufende Be-

Beschwerden, über die churſächsischen Landtaagsgeschäfte, und überhaupt über gemeinschaftliche Angelegenheiten, einen Schluß fassen, so wird solches durch das unter den schönburgischen Häusern von Zeit zu Zeit abwechselnde Directorium besorgt, als an welches dergleichen Sachen zuerst gebracht werden müssen. Dieses veranlaßt einen schriftlichen Umlauf an alle regierende Häuser, und jedes bemerkt sein Votum darunter. Aus diesen Votis formirt das Directorium ein gemeines Votum, und veranlaßt deshalb das weitere Nöthige an die gemeinschaftliche Regierung zu Glauchau, oder die sonstige Behörde. Nur die Lehnssachen, und vorzüglich die Belehnungen der schönburgischen Vasallen, gehören keinesweges für dieses Directorium, sondern diese hat der jedesmalige Senior zu besorgen, welcher auch das Lehnsarchiv bey sich hat; dahingegen das gemeinschaftliche Archiv des ganzen Hauses von der Regierung aufbewahrt wird. Man kann aber leicht denken, daß es mit dem oben angezeigten Modo, die gemeinschaftlichen Schlüsse zu erlangen, um so mehr manche Schwierigkeiten hat, als weder die Mehrheit der Stimmen, noch ein sonstiges Auskunftsmittel, wie man zwiespaltige Meinungen zu vereinigen hat, durch gültige Pacta domus beliebet ist, und überdies solche Sachen, welche einer oder der andern schönburgischen Linie verhaßt sind, entweder gar zurückbehalten, oder doch im Umlauf Jahre lang aufgehalten werden; mancher anderer Gebrechen zu geschweigen. —

§. 135.

So viel insbesondere die **Justiz- und Polizeysachen** betrifft; so erstreckt sich die Macht der **Regierung zu Glauchau** eben so, wie im **Steuerwesen** und andern Hoheitsrechten, keinesweges über alle schönburgische Besitzungen, sondern bloß über die **fünf Rezeßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein** und **Stein**, und die dazu gehörigen Aftervasallen. Da es nun in diesen sämmtlichen Herrschaften kein einziges amtsäßiges Gericht giebt; so stehen alle Vasallengerichte, so wie die schönburgischen Aemter a) selbst, in der ersten Instanz unmittelbar unter der gedachten Regierung, vor welcher überdies noch alle gräfliche

Of-

Officianten, sie mögen in der Grafen gemeinsamen oder speciellen Diensten stehen, Recht leiden müssen. Die einzige und höchste Appellationsinstanz dieser Regierung ist die Landesregierung zu Dresden, immassen die Grafen von Schönburg in Absicht gedachter fünf Rezeßherrschaften und für ihre Person der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts zu Leipzig entnommen sind b).

a) Die Beamten zu Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein legen sich zwar durchgängig den Titel als Amtleute bey, und sie erhalten auch solchen sowohl von den Grafen selbst, als von der schönburgischen Regierung und dem Konsistorio. Allein die sächsischen Landeskollegia nennen sie niemals Amtleute, sondern Justitiarien, und wollen daher ohnstreitig so viel zu erkennen geben, daß sie die Gerichtsbarkeit der schönburgischen Beamten nicht für administratoriam, sondern für patrimonialem anerkennen, und hierin zwischen den Grafen von Schönburg und den übrigen mit der Gerichtsbarkeit beliehenen churfächsischen Vasallen keinen Unterschied gemacht wissen wollen; indem diese wohl ihre Gerichte durch Schöffer oder Gerichtshalter, nach jedes Orts Gewohnheit, verwalten lassen können, keinesweges aber ihnen das Prädikat: Amtmann, beylegen dürfen. Man konf. hierbey Wabsts historische Nachricht von der churfächsischen Justizverfassung, Sect. II. Kap. IX. §. 17. S. 228.

b) M. s. den Hauptrezeß, d. d. 4ten May 1740. §. 5. wo sie auf so lange, als sie solches nicht mißbrauchen, von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts zu Leipzig eximiret werden. Daß sie ehedem unter dem letztern stunden, beweiset die Oberhofgerichtsmatrikul. Man konf. Bergers *Electa discept. forens.* p. 106.

§. 136.

Das gemeinschaftliche Konsistorium zu Glauchau ist mit den nemlichen Personen wie die Regierung besetzt, nur daß sie mit geistlichen Beysitzern, den beyden schönburgischen Superintendenten zu Glau-

Glauchau und Waldenburg, vermehrt wird. Die Ernennung des erstern hängt von dem regierenden Grafen zu Glauchau, und die Ernennung des letztern von dem regierenden Grafen zu Waldenburg ab; jedoch müssen beyde Superintendenten zum Colloquio, und der Bestätigung halber zum Kirchenrath nach Dresden gestellet werden a). Dieses Konsistorium hält in jeder Woche Freytags Sitzung, und besorgt die Prüfungen, Konfirmation und Ordination der in gedachten fünf Rezeßherrschaften anzustellenden Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener b), führt die Inspektion über Kirchen und Schulen, und hat alle übrige Rechte eines Unterkonsistorii; nur das Jus summum circa sacra, die Appellationsinstanz, und das Jus dispensandi in gradibus prohibitis hat sich der Churfürst von Sachsen reservirt.

a) M. s. den Hauptrezeß, §. 16.

b) Die gesammten Pfarren und Kirchen der fünf Rezeßherrschaften sind unter die beyden Superintendenturen Glauchau und Waldenburg vertheilt. Die erstere erstreckt sich über alle Kirchen, Pfarreyen und Schulen, welche in der Herrschaft Glauchau liegen, wo die niedere Linie der Grafen von Schönburg das Jus patronatus hat. In die Dioces der letztern gehören die Kirchen, Pfarreyen und Schulen der Graf- und Herrschaften Hartenstein, Waldenburg, Lichtenstein und Stein, wo die obere Linie das Jus patronatus ausübt. Waldenburg ist der Sitz dieser Superintendentur, und jede der übrigen drey Herrschaften hatte bisher seinen eignen geistlichen Inspektor; allein der jetztregierende Graf der obern Linie, als alleiniger Besitzer dieser vier Herrschaften, wird diese Inspektionen nach und nach absterben lassen. In Lichtenstein ist solches bereits erfolgt.

§. 137.

In Absicht der Gerichtsbarkeit ist dieses Konsistorium nach denjenigen Grundsätzen zu richten, nach welchen die Gerichtsbarkeit der übrigen sächsischen Konsistorien zu bestim-

ſtimmen iſt, und findet hier eben ſowohl, wie bey jener, die Appellation an die Landesregierung zu Dresden ſtatt a); dahingegen es übrigens in Kirchen- und Religionsſachen, welche auſſerhalb des Prozeſſes vorfallen, dem Kirchenrathe daſelbſt untergeordnet iſt.

a) Im mehrerwehnten Hauptrezeſſe, §. 15. ſteht deshalb folgendes: „Das Jus ſummum circa Sacra, und die Appellationes in allen und jeden geiſtlichen Sachen von „dem Schönburgiſchen Unter-Conſiſtorio an Ihro königl. „Majeſtät, imgleichen das Jus diſpenſandi in gradibus prohibitis, ſoll dem hohen Churhauſe Sachſen in denen „Schönburgiſchen Herrſchaften verbleiben.„

§. 138.

Uebrigens bemerken wir noch, daß jeder regierende Graf von Schönburg auſſer dieſen gemeinſamen Kollegien zur ſpeciellen Regierung ſeiner Herrſchaften und Beſitzungen einen oder mehrere Räthe hat, unter welchen gewöhnlich nur einer den Titel als Hofrath führt. Dieſe Räthe ſollten allerdings bloß zu den Privatangelegenheiten und Finanzſachen eines jeden Hauſes gebraucht werden; allein oft gehen ſelbſt Juſtizſachen durch ihre Hände, welche bloß lediglich für die Geſammt-Regierung zu Glauchau gehören a). Hierunter leidet aber die Gerichtspflege unendlich; indem jeder Graf von Schönburg ſich anmaſſet, ſeinen Juſtitiarien auf jede einſeitige Beſchwerde die Akten abzufordern, und darauf ſolche Reſolutionen zu ertheilen, welche man weder quoad formalia mit der feſtgeſtellten ſächſiſchen Verfahrungsart — noch quoad materialia mit den Geſetzen zuſammenreimen kann. Wenn nun auch ſchon eine oder die andere dergleichen Reſolution zur höchſten Behörde gelanget, und daſelbſt wohlverdientermaſſen kaßirt wird; ſo ſind doch die Advokaten bey zwanzig andern gegen ihren Herrn Grafen und ſeine Räthe zu ehrerbietig, als daß ſie ſolche antaſten ſollten. — Alles dieſes weiß ich aus eigner traurigen Erfahrung.

IV)

a) Daß die Grafen, Herren von Schönburg in Regierung ihrer Herrschaften sehr eigenmächtig zu Werke gehen, und besonders durch ihre speciellen Verordnungen der Regierung zu Glauchau viele Eingriffe thun, ist Thatsache. — Allein wer mag sie rügen? —

IV.) Grafschaft Stollberg.

§. 139.

Die Grafen von Stollberg haben ihre eigne Kanzley zu Stollberg, durch welche auf die von ihren Gerichten an die Landesregierung zu Dresden oder das Oberhofgericht zu Leipzig ergehende Appellationen Bericht erstattet wird, und welche in Absicht derjenigen stollbergischen Besitzungen, so der churſächsischen Landeshoheit unterworfen sind, die Oberaufsicht der Landesregierung und den Gerichtszwang des Oberhofgerichts über sich anerkennen muß. Uebrigens wird diese Kanzley, welche aus einem Direktor, zwey Räthen und einigen Subalternen besteht, gleich einem andern schriftsäßigen Gericht von Seiten der churſächsischen Landeskollegien behandelt. Sie hat ausser den Justiz- und Polizeysachen auch noch die stollbergischen Privat- und Landesangelegenheiten zu besorgen.

§. 140.

Ausserdem haben auch die Grafen von Stollberg ein sogenanntes Konsistorium zu Roßla, welches aber weiter nichts, als ein geistliches Untergericht ist, welchem man lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit der ersten Instanz über geistliche Personen und Sachen zuschreiben kann. Auf die eigentliche Konsistorialgerechtsame darf dasselbe keine Ansprüche machen; wenigstens hat man dergleichen Anmassungen von Seiten des Churhauses Sachsen immer kräftigst widersprochen a). Es erstreckt

sich

sich dasselbe einzig und allein über die gerichtliche Inspektion Roßla, in deren Diöces sich 15 Pfarreyen befinden.

a) Wabst a. a. O. §. 15. S. 228.

V) Herrschaft Krohndorf.

§. 141.

Ein ähnliches geistliches Untergericht, welches aber weder auf den Namen noch die andern Rechte eines Konsistorii Ansprüche macht, befindet sich in der wertherischen Herrschaft Krohndorf. Es formiren solches der dasige Justitiarius und der dasige Pfarrer, und es erstreckt sich über alle sechs Kirchspiele gedachter Herrschaft.

a) Wabst a. a. O. Sect. II. Kap. XIV. §. 26. S. 288.

VI) Herrschaft Sonnenwalde.

§. 142.

Bekannter ist das Konsistorium der Herrschaft Sonnenwalde, welches ebenfalls aus dem dasigen Justizbeamten und dem ersten Geistlichen zu Sonnenwalde besteht, und sich über acht dazu gehörige Kirchspiele erstreckt. Dieses hat aber allerdings Konsistorialrechte auszuüben, und steht damit in der Appellationsinstanz unter der Landesregierung zu Dresden, in andern geistlichen Sachen unter der Oberamtsregierung zu Lübben und dem Geheimenrath zu Dresden.

VII) Herrschaft Muskau.

§. 143.

Ein gleiches Konsistorium findet sich in der oberlausitzischen Standesherrschaft Muskau, welches aus dem

dem dieser Herrschaft vorgesetzten **obersten Beamten** und dem dasigen **Superintendenten** besteht, welchem letztern der ihm adjungirte **Senior** bey den Examinibus und der Ordination der Geistlichen seiner Diöces beysteht a). Es hat dasselbe alle Konsistorialrechte, und steht in der **Appellationsinstanz** unter dem **Oberamt zu Budißin.**

a) Wabst a. a. O. Sect. II. Kap. XIV. §. 15. S. 228.

VIII) Herrschaft Forsta.

§. 144.

Auch ein solches und mit gleichen Rechten begabtes **Konsistorium** findet sich in der Standesherrschaft **Forsta**, in welchem der dasige **Justizbeamte** und der **erste Geistliche** zu **Forsta** sitzet. Wo ich nicht irre so erstreckt sich dieses Konsistorium zugleich über die Standesherrschaft **Pförten.** Ehedem befand sich auch noch zu **Sorau** ein **gräflich-promnitzisches Konsistorium**; allein seitdem diese Herrschaft an das Churhaus Sachsen gediehen ist, hat man solches eingehen lassen, und die dahin gehörigen Personen und Sachen zum **Konsistorio zu Lübben** gezogen.

§. 145.

Ausser diesen untergeordneten weltlichen und geistlichen Kollegien sind mir in den mittelbaren Graf- und Herrschaften dergleichen weiter nicht bekannt. Es ist aber nicht zu leugnen, daß das **Churfürstenthum Sachsen** ohnedies schon genug Instanzen hat, und daß es würklich zu wünschen wäre, man könne die Verfassung der churfächsischen Lande in Absicht der mannichfachen darin zu befindenden Kollegien mehr simplifiziren; allein

lein die zusammengesetzte Verfassung dieser Lande will solches schlechterdings nicht gestatten. In den sieben Kreisen der eigentlichen Chur- und Erblande sind auf keinen Fall zu viel Landeskollegien, und in den übrigen Landen beruhet die Aufrechthaltung der verschiedenen Landesstellen und Instanzen auf ausdrücklichen Verträgen. — Ausserdem könnten hier, und vorzüglich in den mittelbaren Graf- und Herrschaften, die minder wichtigen Kanzleyen und geistlichen Untergerichte mit guten Nutzen aufgehoben werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem

Kriegswesen des Churfürstenthums Sachsen und aller churſächsischen Lande.

§. 1.

Nachdem wir in vorstehendem Abschnitt die verschiedenen Landeskollegien und Departements, wodurch ein Churfürst von Sachsen in seinen sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Landen die Hoheitsrechte ausüben lässet, detaillirt haben; so ist uns dadurch der Weg gebahnt, um die einzelnen Hoheitsrechte eines Churfürsten von Sachsen desto richtiger aus einander setzen zu können. In diesem und dem folgenden Abschnitt wollen wir uns mit den auswärtig würkenden Majestätsrechten beschäftigen, und dann erst zu den innerhalb des Staats auszuübenden Hoheitsrechten fortschreiten. Das wichtigste unter jenen ist das Jus belli, und daher verdient es auch den ersten Platz.

§. 2.

Die Frage: Wenn kann ein deutscher Landesfürst Krieg führen? — muß ganz anders nach dem Völkerrecht, ganz anders nach dem gemeinen deutschen Staatsrecht und wieder ganz anders nach dem Staatsrecht eines jeden einzelnen Landesbezirks beantwortet werden. — Im Churfürstenthum Sachsen und allen andern Landen des jetzigen Churfürsten von Sachsen ist kein einziges Staatsgrundgesetz vorhanden, wodurch derselbe wegen Ankündigung und

Führung der Kriege eingeschränkt wäre, und mithin kann er hierin ganz frey und ungebunden handeln. Nur die einzige Frage möchte hierbey aufgeworfen werden können: Ob Stände und Unterthanen auch dann die Kriege ihrer Landesherren genehmigen und unterstützen müssen, wenn dadurch andere Reichsfürsten, den deutschen Reichsgesetzen entgegen, befehdet werden? — allein sie gehört ins deutsche und nicht ins sächsische Staatsrecht.

§. 3.

Mehr kümmert uns daher die Frage: **Welche Rechte und Verbindlichkeiten hat ein Churfürst von Sachsen gegen seine gesammten Lande, wenn er diese auf den Fall des Kriegs vorbereiten, oder würklich Krieg führen will?** — und hier stossen wir zuerst auf die **Unterhaltung einer stehenden Armee.** Die **Landesstände** des **Churfürstenthums Sachsen** haben zwar kein entscheidendes Stimmrecht über die Vermehrung und Verminderung derselben; unterdessen sind doch immer auf den vorgewesenen Landtägen über die Stärke und Schwäche der churſächsischen Armee, sowohl in Bezug auf die Sicherheit des Landes, als auf die aufzubringende Mannschaft, und die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Summen, wichtige Berathschlagungen gepflogen worden, die wir hier näher beleuchten müssen.

§. 4.

In den ersten Zeiten, da man eine **stehende Armee im Churfürstenthum Sachsen** einführte a), bestund sie etwa aus **sechstausend Mann**; allein die zwischen dem deutschen Reich und Frankreich ausbrechenden Reichskriege nöthigten die damaligen Regenten auf die Verstärkungen ihrer Armee zu denken, und zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts war die **churſächsische Armee**, wie sie zu Friedenszeiten unterhalten wurde, auf mehr als **zwölftausend Mann**

Mann Fußvolk und viertausend Mann Reuterey angewachsen. Hierüber hatte man noch im Jahr 1663. 6 Fahnen Fußvolk, jede zu 500 Köpfen gemeine, und drey starke Regimenter Ritterpferde an Landmiliz verordnet b), dadurch aber auch den jährlichen Aufwand in Erhaltung der Armee beynahe überspannt.

a) Die vom Churfürst Johann Georg I. im Jahr 1613. aufgerichtete Landesdefension scheint mir den ersten Grund zu einer stehenden Armee im Churfürstenthum Sachsen gelegt zu haben. M. s. den diesfallsigen Befehl im *Codice Augusti*. Tom. I. p. 2246.

b) M. s. den Defensionsrezeß wegen der Landesdefensionen, vom 25. Oct. 1663. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 2247.

§. 5.

Im Jahr 1703. war der Kriegsetat an regulirten Truppen über sechs und zwanzigtausend Mann angewachsen, deren Verpflegung über zwey Millionen Reichsthaler kostete a). Ueberhaupt machten es jene unseligen Kriege über die mit Blut und Geld von den Sachsen theuer bezahlte polnische Königskrone nothwendig, daß die churſächsischen Lande ihre ganze Macht anstrengen mußten, um den Feinden ihres Regenten gewachsen zu seyn, und aus diesem Grunde wurde auch im Jahr 1709. der dritte Mann von 20 bis 40 Jahren zur Landesvertheidigung aufgeboten b). Hiernächst suchte man auch nach und nach der Landmiliz eine verbesserte Einrichtung zu geben c); allein dieser Endzweck wurde doch nicht ganz erreicht.

a) Europäischer Herold, S. 262.

b) Befehl, daß der dritte Mann von 20 — 40. Jahren aufzubieten, vom 23. Sept. 1709. im *Codice Augusti*. Tom. I. p. 2266.

c) Hieher gehören vorzüglich folgende gesetzliche Verordnungen: 1) Befehl, die erste Enrollirung und Formirung der

Landkreisregimenter betreffend, vom 25. Julii 1710. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 2267. 2) Notification und Inſtruktion vor die Offiziers bey Exercirung der Landmiliz, vom 2 Sept. 1710. ibid. 3) Befehl, die anzuordnenden Kreiskommißiones zur Exercirung der Landmiliz betr. vom 27. Sept. 1710. *cit. loc.* p. 2274. 4) Befehl, daß von der Landmiliz die Bürger und Bauern jede beſonders exerciret werden ſollen, vom 4. Dec. 1710. ibid und 5) Mandat, die verbeſſerte Einrichtung der Landmiliz betr. vom 31. Januar 1712. *cit. loc.* p. 2286.

§. 6.

Schon im Jahr 1714. wurde die Landmiliz wieder aufgehoben a); jedoch zwanzig Jahr nachher auch wieder errichtet b). Aber auch dieſes mal hatte ſie keinen Beſtand. — Man ſuchte nunmehr die regulirte Armee deſto mehr zu verſtärken, und brachte es auf der im Jahr 1746. gehaltenen Landesverſammlung in Vorſchlag, dieſelbe auf vierzigtauſend Mann anwachſen zu laſſen, und dieſe Anzahl als den beſtimmten Fuß der zu unterhaltenden churſächſiſchen Kriegsvölker zu betrachten; allein die Finanzen waren damals nicht ſo reichhaltig, daß dieſer Entſchluß zur Wirklichkeit gebracht werden konnte, und noch bis jetzt ſind die Steuerſchulden zu drückend, als daß man gegen vier Millionen Reichsthaler auf den Militäretat jährlich wenden könnte; ob man ſchon neuerlich auf die Vermehrung der Armee möglichſt Bedacht genommen, und ſolche gegenwärtig bis über ſechs und zwanzigtauſend Mann hoch vermehrt hat c).

a) Befehl, die Dimißion der Landmiliz und Unterbringung ihres Gewehrs betreffend, vom 26ſten September 1714. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 2294.

b) Generale, zu Geſtellung der jungen Mannſchaft von 18—35 Jahren zur Wiedererrichtung der Landmiliz, vom 7ten Januar 1734. im *Codice Aug. Contin.* Tom. I. p. 1258.

c)

c) In Sachsen hat man in Absicht der Armee vorzüglich wohl dadurch den größten Fehler begangen, daß man den alten Regierungsplan, dieselbe auf vierzig tausend Mann hoch zu erhalten, immer wieder aus den Augen verloren, und bald vermehrt, bald reducirt hat. Der Prinz Xaver, als Administrator der churſächſiſchen Lande, bot des Landes volle Kräfte auf, um es in Absicht der Armee formidabler zu machen; allein der Regierungsantritt des jetzigen Churfürſten von Sachſen war der churſächſiſchen Kriegsverfaſſung nicht günſtig. Man entließ den vierten Theil der Armee, und ſetzte ſie bis auf achtzehn tauſend Mann herunter. Dieſes war ein Schritt, der damals gewiß nicht tadelswürdig war; aber dennoch dem Lande wenig Vortheil bringen konnte. — So, wie der ſparſame Friedrich Auguſt III. den Landesſchatz in beſſern Umſtänden ſah, und durch ſeine vortrefliche Haushaltungskunſt den Kredit ſeines Churfürſtenthums hergeſtellt hatte, fing er auch an, von neuen auf die Vermehrung der Armee zu denken, und ſie wird von Zeit zu Zeit verſtärkt. Selbſt im Jahr 1787. hat man auf eine Vermehrung gedacht. M. ſ. das hiſtoriſche Portefeuille, vom März 1787. S. 381.

§. 7.

Es iſt auch gar kein Zweifel, daß die churſächſiſchen Lande nach dem Verhältniß der Volksmenge eine Armee von vierzigtauſend Mann ſehr füglich aufbringen können a); nur iſt man auch ſelbſt über die Art und Weiſe, die Armee vollzählig zu halten, immer hin und her gewankt. Bald hat man die Rekrutirung den Regimentern überlaſſen, und dann hat es, aller ſcharfen Anordnungen ohnerachtet, an gewaltſamen Werbungen und Exzeſſen nicht fehlen können; bald hat man aber ſolche hinwiederum den Gerichtsobrigkeiten aufgebürdet, und hier hat es von Seiten der letztern an Klagen über Mangel entbehrlicher Mannſchaft, und von Seiten der Regiments- und Kompagniechefs an Beſchwerden über kleine und untüchtige Rekruten nicht fehlen können. Endlich hat man, ſeit dem Jahr 1779. einen beſſern Weg eingeſchlagen. Man hat einem jeden Regiment ſeinen Kanton angewieſen, aus welchen ſich daſſelbige zu rekrutiren hat; jedoch

doch mit der hinzugefügten weisen Einrichtung, daß die Obrigkeit über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der anzuwerbenden Mannschaft zu kognoſciren hat, und kein Mann ohne Aßignation ſeiner Obrigkeit von den Soldaten weggenommen werden darf b).

a) Nimmt man die Volksmenge von Churſachſen auf zwey Millionen Menſchen an, und rechnet darunter nur 960,000 männlichen Geſchlechts, worunter doch gewiß dem Alter und der körperlichen Beſchaffenheit nach 200,000 dienſtfähig ſind; ſo dient jetzt in Sachſen ohngefähr der 75ſte Menſch, der ſechs und dreyßigſte Mann, und darunter nur etwa der ſiebente oder achte dienſtfähige Mann; — da im Gegentheil, wenn die Armee auf vierzigtauſend Mann geſetzt, und aus bloſſen Landeskindern erhalten würde, der funfzigſte Menſch, der vier und zwanzigſte Mann, und zwar der fünfte dienſtfähige Mann dienen müßte. In den preußiſchen Staaten aber müßte, wenn nur eine Armee von 230,000 Mann aus den Landeskindern erhalten werden ſollte, der drey und dreyßigſte Menſch, der ſechszehnte Mann, und zwar wenigſtens der dritte dienſtfähige Mann, die Waffen tragen. Man überzeuge ſich hieraus, wie wenig das Churfürſtenthum Sachſen der Soldatenſtand drücken kann, und wie gering die Anzahl von arbeitenden Händen iſt, welche dem Staat dadurch entzogen werden; indem ja oft nach Verfluß der Exercirzeit zwey Drittheile der Armee Urlaub haben.

b) Die jetzige Einrichtung, die nöthige Mannſchaft aufzubringen, iſt in ihrer Art immer die beſte. Auf der einen Seite kann die Gerichtsobrigkeit bey notoriſch entbehrlichen Leuten gar keine Schwierigkeit machen, um ſie auf Verlangen demjenigen Regiment, an welches der Gerichtsbezirk angewieſen iſt, zu überlaſſen; und auf der andern Seite iſt nicht zu befürchten, daß ſolche Leute, welche würklich als Bürger, Bauern und Handwerksleute dem Lande mehr Nutzen ſchaffen können, gewaltſamen Werbungen ausgeſetzt ſind. Kein brauchbarer Mann hat das Land des Soldatenſtandes halber weiter zu fliehen nöthig, und Ausländer können ſich in Sachſen ganz ruhig aufhalten, ohne befürchten zu müſſen, daß man ihnen die Ergreifung der Waffen aufnöthigen werde. M. ſ. das Mandat wegen Ergänzung des ordinairen Mannſchaftsabgangs bey der Armee durch eigne Werbung der Kompagnieinhaber, vom 12. Junii 1779. und deſſen Erläuterung vom 30. Nov. 1780. §. 8.

§. 8.

Hiernächst ist das **Soldatenwesen** im **Churfürstenthum Sachsen** anjetzt um so vortheilhafter eingerichtet, als nicht nur die gewöhnlich auf längstens neun Jahr ertheilten **Kapitulationen** Landeskindern und Ausländern auf das pünktlichste gehalten werden a), sondern auch diejenigen, welche eine Dienstzeit von **neun Jahren** treulich ausgehalten haben, von Personen- und Gewerbsteuern auf Lebenslang befreyet sind. Unter diesen Umständen kann nun aber den sächsischen Landen die Aufbringung der nöthigen Mannschaft weder schwer, noch nachtheilig werden. Ohne grosse Schwierigkeiten erhält man eine Armee vollzählig, welche, wenn sie nach völlig abgezahlten Steuerschulden bis auf **vierzigtausend Mann** anwachsen sollte, ihren Landesfürsten für seine Nachbarn immer wichtiger machen dürfte.

a) Man wirft unterweilen die Frage auf: Ob nicht durch die zu genaue Beobachtung der Kapitulationen, und dadurch, daß man die jüngsten und besten Männer nach Verlauf ihrer wenigen Dienstjahre auf ihr Verlangen hinwiederum verabschiede, die Armee verliere? — und sie scheint um so mehr bejahet werden zu müssen, als eine Armee, welche zu viele junge und ungeübte Krieger in ihrer Mitten hat, nie zu einer vollkommnen Fertigkeit in den Kriegsübungen gebracht werden kann. Unterdessen beweiset doch das churſächsische Kriegsheer schon so viel, daß diese Behauptung alsdann eine merkliche Ausnahme leidet, wenn man nur darauf Bedacht nimmt, die Rekruten gründlich unterrichten zu lassen, und sie sodann in den jährlichen Feldlägern in guter Uebung zu erhalten. Es ist gewiß kein Aufwand unter allen Staatsausgaben mit mehrern Gewinn verbunden, als derjenige, welchen man auf die alljährlichen Kampements der Armee verwendet. Im Churfürstenthum Sachsen schien man den Vortheil, welche dergleichen Lustläger der Armee gewähren, bis zum Jahr 1777. gar nicht zu kennen. Allein seit diesem Jahr sind sie in Uebung geblieben. —

§. 9.

Es erstrecken sich aber die **Werbungen** im **Churfürstenthum Sachsen** über sämmtliche **unmittelbare** und **mittelbare Lande**, nur nicht über die der churſächsischen Landeshoheit entnommene **fürstlich-schwarzburgische Lande**; indem es immer eine unumstößliche Regel bleibt, daß alle diejenigen Lande, welche dem Generalaufgebot des Landesfürsten unterworfen sind, auch die nöthige Mannschaft für eine stehende Armee aufbringen müssen. — Es war aber das **Generalaufgebot** ehedem eine in den **churſächsischen Landen** gar nicht unbekannte Sache, deren wir in der sächsischen Geschichte sehr oft erwehnt finden a). Jeder dienstfähige Mann war hier schuldig, die Waffen zu ergreifen, und seinen Landesherrn **Heeresfolge** zu leisten. Diese Verbindlichkeit der Unterthanen dauert selbst noch jetzt fort; nur ist sie um deswillen nicht mehr in Uebung, weil die **stehenden Armeen** die sonstige Art Krieg zu führen gänzlich verändert haben, und ein in Kriegsübungen unwissender Haufe von einer geringen Anzahl regulirter Soldaten leicht zum Weichen gebracht werden kann b).

a) Der Verfasser des europäischen Herolds, S. 262. erzählt unter andern, daß vor dem deutschen Kriege in den gesammten churſächsischen Landen und Stiftern 1592 Ritterpferde sammt den Heerfahrtswagen und 130,642 Mann bewehrter Leute zu Fuß durch die Musterung gegangen wären, aus welchen grossen Corps man drey Haufen gemacht habe. Der erste habe aus zwey Regimentern, jedes zu 4549 Mann und aus 500 Schanzgräbern bestehen sollen; der zweyte, oder der Nachzug, sey auf 20,000. Mann hoch bestimmt, und der dritte und stärkste Zug zur allgemeinen Heeresfolge ausgesetzt worden; allein dieser sey nicht zu Stande gekommen.

b) Einige dergleichen Aufgebote der Ritterpferde und Lehnleute findet sich noch unter der Regierung des Churfürsten Christian II. M. s. das Aufgebot vom 18. August 1603. im *Codice Aug.* Tom. I. p. 2302.

§. 10.

§. 10.

Vorzüglich war der **Adel des Aufgebots** bald zu ernstlichen kriegerischen Auftritten und bald zu Ritterspielen ehedem sehr oft ausgesetzt, und hieher rühren noch jene auf den meisten sächsischen Rittergütern haftende **Ritterpferde**. — Die erste Entstehung der **Ritterpferde** ist im **Lehnsystem** zu suchen. Jeder Vasall war schuldig, seine **Ritterlehne** durch **Ritterdienste** zu verdienen; er mochte ein Unterthan seines Lehnherrn seyn oder nicht. Diese Schuldigkeit, mit einer bestimmten Anzahl von Pferden Ritterdienste zu leisten, ruhete daher auf den **Ritterlehnen**, und die darüber entworfenen Verzeichnisse nennte man **Matrikuln** a). Sie werden bey der Landesregierung, und zwar bey der ausländischen Expedition, aufbewahrt, und beweisen so viel, daß sich die Anzahl der **churſächsischen Ritterpferde** schon im sechszehnten Jahrhundert weit über zwölfhundert erstreckt hat. b)

a) Man unterscheide aber hiebey wohl die Kammer- oder eigentliche Lehnskanzley-Matrikul von der Ritterpferdsmatrikul. Jene enthält ein Verzeichniß aller Ritter- und Freygüter besitzenden schrift- und amtsäßigen Vasalln, und aus einer solchen hat der Oberrechnungsrath Canzler in s. *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. unter jedem Amte das Verzeichniß der Schrift- und Amtsassen zwischen den Jahren 1625 — 1636. beygefügt. Die Ritterpferdematrikul hingegen enthält das Verzeichniß der durch Ritterdienste zu verdienenden Lehne, mit der Anzahl der von jedem zu gestellenden Pferde, und hiebey hat sich Canzler einer Matrikul vom Jahr 1673. bedient.

b) Die Anzahl derer von der churſächsischen Ritterschaft aus den sieben Kreisen und den Stiftern zu gestellenden Ritterpferde, beläuft sich eigentlich weit über funfzehnhundert Pferde; allein sie leidet dadurch einen merklichen Abgang, daß diejenigen Ritterpferde, welche auf den churfürstlichen Gütern haften, bey Ausbringung der Donativgelder und aller nach den Ritterpferden zu repartirenden Beyträge weiter nicht in Ansatz kommen. Nach

Wabsts

Wabsts Angabe zählte man im Jahr 1731. im Churfürstenthum Sachsen, und zwar:

1388½ Ritterpferde in den sieben Kreisen,
92 = = = im Stift Merseburg,
37½ = = = im Stift Naumburg mit Zeiz, und
28½ = = = auf den churfürstlichen Gütern.

1546½ Ritterpferde überhaupt.

M. s. Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung, Sect. II. Kap. I. §. 9. S. 78. Seit dieser Zeit sind nun zwar einige neue Ritterlehne errichtet, und mit Ritterpferden beschwert worden; allein ihre Anzahl ist gering; dahingegen eine Menge von Rittergütern an den Churfürsten gediehen, und dadurch sowohl, als durch die entstandenen Kaducitäten und bewürkten Remiß, viele Ritterpferde weggefallen sind. Wenigstens wird in Aug. Ludw. Schlözers Briefwechsel, im VI. Th. Götting 1780. 8. Heft. XXXII. S. 119. jedoch nicht ganz richtig, behauptet, daß nur in neuern Zeiten, und seit etwa mehr als 10 Jahren, vom Jahr 1778. an zurückgerechnet, 66 Ritterpferde von denen zur churſächsischen Kammer gekommenen Rittergütern zu gestellen gewesen sind. Die gegenwärtig von der Ritterschaft annoch zu vertretenden Ritterpferde sind folgende:

1361⅞ Ritterpferde in den sieben Kreisen,
93 = = = im Stift Merseburg, und
36 11/12 = = = im Stift Naumburg mit Zeiz,

1491 19/24 Ritterpferde überhaupt.

Zur Erläuterung dieser Angaben dient beygehende Tabelle. A.

§. 11.

Niemand wird es übrigens in Zweifel ziehen, daß diese Ritterpferde selbst noch jetzt in Natur gestellt werden müßten, so bald der Churfürst solches für gut befände, und daß sodann die dafür eingeführten Ritterpferdegelder wegfallen dürften; allein die veränderte Art Krieg zu führen wird ohnstreitig die Rittergutsbesitzer auf immer von der Erfüllung dieser Pflicht befreyen, und dagegen werden die Ritterpferde ein immerwährender Fuß für die

von

Zur Seite a

tergütern
und

Namen d	778. bech- XII.	Bis zum Jahr 1787. nach Canzlers Tableau historique de l'Electorat de Saxe Tom. I.	
	ürstl. er.	Ritterschaftl. Güter.	Churfürstl. Güter.
I. Churk		119 1/8	17 3/4
II. Thür		341 1/2	16
III. Mei		299 1/3	17 1/2
IV. Leip		299	—
V. Erzg		93 3/4	5
VI. Voig		125 1/4	—
VII. Nei		83 11/12	5
A) Stift		93	—
B) Stift		36 11/12	—
		1491 19/24	61 1/4
		1553 1/24	

von den Rittergütern zu erlegenden Donativgelder bleiben, welcher aber freylich ganz ungleich, und daher dem Lande würklich schädlich, besonders aber für einzelne Rittergutsbesitzer zum Theil sehr drückend ist. — Eben dieses gilt von den ehedem von der Ritterschaft, vorzüglich wegen der sekularisirten geistlichen Güter zu gestellenden Heerfahrtswagen, welche zu Churfürst Augusts Zeiten an der Zahl zweyhundert ausmachten b).

a) An eine Ausgleichung der Ritterschaft, in Absicht der Ritterpferde, läßt sich gar nicht gedenken; so sehr sie auch zu wünschen wäre. Doch vielleicht liesse sie sich dadurch am ersten bewürken, daß man die Ritterpferde völlig aufhübe, und dagegen die Donativgelder nach dem zu fixirenden Werthe der Rittergüter einbrächte. Zwar würden die Besitzer grosser Rittergüter, welche immer die wenigsten Ritterpferde haben, einer dergleichen Einrichtung kräftigst widersprechen; allein unter gewissen nöthigen Voraussetzungen möchte sie doch zu Stande gebracht werden können.

b) A. L. Schlözers Staatsanzeigen, Band I. Göttingen, 1782. 8. Heft. IV. S. 452. So finde ich, daß das Kloster Heseler, im Amte Eckardsberga, welches im Jahr 1543 an Conrad von Heseler gegen 8000 Gülden überlassen wurde, zum Dienst des Landesherrn, so oft es nöthig, einen Geschirrwagen stellen, und unter eben diesen Titel einen jährlichen Zins an die Städte Freyburg, Eckardsberga und Mücheln, zum Behuf der dasigen Geistlichen, abgeben muß. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 64. Eben so muß wegen Kloster Rode ein Geschirrwagen dem Churfürsten gestellet werden. M. s. Samml. vermischter Nachrichten, Th. VI. S. 152.

§. 12.

In den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz finde ich zwar in den ältesten Zeiten keine weitere Spuren von einer bestimmten Anzahl Ritterpferde, als in so fern auch hier der Adel schuldig war, seinem Lan-

Landesfürsten Heeresfolge zu leisten; unterdessen machte sich doch die Oberlausitz bereits im Jahr 1550. anheischig, „Ein hundert drey und siebenzig „wohlgerüstete Pferde, darunter kein Schütz seyn „soll, doch ausgeschlossen die Geistlichkeit, „Burgklehn, Pfandschaften, und Ihro Maje„stät Geschosser und Kammergüter, die mit der „Anzahl nit belegt werden sollen,„ zu gestellen a); weshalb sich denn auch die Landesstände nachher im Jahr 1602. dahin verglichen, daß zu diesen 173 Lehnrossen, wie sie in den ältern Urkunden genennt werden, 24 die Städte, und 149 das Land aufzubringen haben sollen b). So oft ihnen nun aber in neuern Zeiten die Gestellung dieser Lehnrosse angesonnen worden ist; so oft haben sie auch dieselbe durch ein Aequivalent im Gelde von sich abzuwenden gesucht c).

a) König Ferdinands I. Revers, d. d. 11. August 1550. M. s. die Kollektion der den *Statum* der Oberlausitz betreffenden Sachen, Th. I. S. 1028 — 1032. 1064. f. u. Th. II. S. 1029. f.

b) Grosser in den lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 213. erwehnt dieses Vergleichs, aber mit dem unrichtigen Zusatz, als wenn erst damals diese 173 Lehnrosse errichtet worden wären.

c) Vorzüglich erlangte König Friedrich August im Jahr 1704. bey dem damaligen Krieg über die polnische Königskrone die Gestellung sothaner Lehnrosse; allein die Stände deprezirten dieses Ansinnen, eben sowohl, als den ihnen zugemutheten Bau der Kasernen, und die in Vorschlag gebrachte Generalkonsumtionsakzise, und brachten dargegen ein freywilliges Donativ von 50,000. Thalern dar. M. s. den ungedruckten oberlausitzischen Landtagsschluß vom Jahr 1704. Die Akzise wurde aber nichts destoweniger nachher daselbst eingeführt.

§. 13.

§. 13.

Selbst im Fürstenthum Querfurt sind die Ritterpferde nicht unbekannt, und dienen so, wie im Churfürstenthum Sachsen, zum Fusse, nach welchen die ausserordentlichen Bewilligungen und die Donativgelder der Ritterschaft aufgebracht werden. Die Grafschaft Mannsfeld hingegen gestellt deren überhaupt zwanzig, und diese sind zum Amte Sangerhausen geschlagen, mithin unter der Summe der sieben Kreise begriffen. Ausser diesen haben aber noch die Fürsten von Schwarzburg, wegen Kellbra und Heeringen, zehn, und wegen Ebeleben sechs Ritterpferde zu gestellen a); dahingegen von der Probstey Gallingen, wegen Klingen, vier zu leisten sind. Die Grafen von Schönburg hingegen kontribuiren wegen ihrer gesammten Besitzungen sechszehn Ritterpferde, oder statt deren 480 Thaler, zum Amt Zwickau b).

a) So viel die Ritterpferde der Fürsten von Schwarzburg anbetrift; so haben solche eigentlich nach der alten Einrichtung folgende:

10 Ritterpferde für die Aemter Kellbra, Heeringen, Arnsberg und Frankenhausen, zum Amte Langensalza,
4 = = = für das Amt Klingen, eben dahin,
5 = = = für das Amt Ebeleben, eben dahin, und
1 = = = für Brosienguth, ebenfalls zum Amte Langensalza,

zu entrichten gehabt; allein durch die Rezesse vom 15. Dec. 1699. 17. März 1700. und 2. Junii 1702. sollten diese Ritterpferde wegfallen, und dagegen nur 5 wegen Wiehe, 2 wegen Grossenfurra, und 2 wegen Freyenbeßingen, also überhaupt neun, gestellt werden. Hiedurch würde nun aber die churſächsische Ritterschaft sehr verkürzt worden seyn, und es hat daher durch den Rezeß vom 8. Okt. 1719. diese Sache auf den alten Fuß gesetzt werden müssen, so, daß die Fürsten von Schwarzburg, mit Inschluß der Probsten Klingen, zwanzig Ritterpferde, die Besitzer von Grossenfurra fünf, welche jedoch auf 3 ermäßigt wor-

worden sind, und die Besitzer von Freyendißingen zwey, welche man aber auf 1¼ herabgesetzt hat, gestellen müssen. Nur die vom Hause Schwarzburg zu Lehn gehende Herrschaft Wiehe finde ich nicht weiter in Ansatz gebracht. Man vergl. hiermit Canzlers *Tableau historique* etc. Tom. I. p. 115.

b) Die Grafen, Herren von Schönburg scheinen, mit ihrem Ansatz sehr gelinde behandelt worden zu seyn; indem ich finde, daß sie damals, als Churfürst Friedrich II. dem Markgrafen und nachherigen Churfürsten Albrecht von Brandenburg zu Hülfe kam, wegen ihrer Besitzungen, mit Inschluß der Herrschaft Waldenburg, 80 Mann zu Fuß und 20 Mann zu Pferde gestellen mußten. M. s. Müllers sächsische Annalen, b. d. Jahr 1460. S. 33.

§. 14.

Was hiernächst die Unterhaltung der jetzigen stehenden Armee anbetrift; so wird dazu von den gesammten churſächsischen Landen, jedoch nach sehr verschiedenen Verhältnissen, beygetragen, die wir hier näher aus einander zu setzen haben. Es ist aber deshalb zuförderst zu bemerken, daß die ganze churſächsische Armee als eine gemeinschaftliche Sache behandelt wird, welche von allen churſächsischen Landen zu unterhalten, dagegen aber auch für die Sicherheit aller zu wachen schuldig ist. Die eigentliche Berechnung des für das churſächsische Kriegswesen zu machenden Aufwands kann man erst im dritten Theil dieses Werks erwarten; dahingegen wir hier bloß die Schuldigkeit der dazu beyzuträgenden Lande, nach ihren abweichenden Verhältnissen, zu betrachten haben.

§. 15.

Es werden aber die beym Kriegsetat erforderlichen Ausgaben aus drey verschiedenen Quellen bestritten; 1) aus der Genetal-Kriegskasse, oder den eigentlichen Soldatengeldern, welche die sieben Kreise nach den

Mo-

Milizhufen aufbringen, und wozu die Ober- und Niederlausitz, die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeiz, und die schwarzburgischen Lande, churſächsiſchen Antheils, nach bestimmten Normen Beyträge leisten; 2) aus den Einkünften der Steuerkasse, welche dazu alljährlich eine Million beytragen muß, und 3) aus der geheimen Finanzkasse, welche das noch Erforderliche zu suppliren hat.

§. 16.

Die älteste Einrichtung, nach welcher die stehende Armee im Churfürstenthum Sachsen unterhalten wurde, war nach Portionen und Rationen bestimmt, und diese wurden nach dem zu diesem Behuf festgestellten Hufenfuß, (d. i. nach Milizhufen) aufgebracht a). Diese Gelder waren der erste und einzige Fond der General-Kriegskasse, und er wurde zuförderst dadurch vermehrt, daß die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeiz zu einem verhältnißmäßigen Beytrag vermogt wurden. Durch die Erlangung der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz geschah es, daß auch diese die Oblasten des Kriegswesen übertragen helfen mußten, und da auch diese Beyträge zur Unterhaltung der churſächsiſchen Armee noch nicht einmal zur Hälfte zureichend waren; so mußte man seine Zuflucht zu der Steuer und den Finanzeinkünften nehmen.

a) In den ganz alten Zeiten wurden die Milizgelder gewöhnlich mit dem Namen der Defensionssteuern benannt, und damals kannte man auch noch eine besondere Steuer zum Römerzuge, deren ich aber seit dem Jahr 1656. weiter nicht gedacht finde. M. s. das die Erlassung der noch rückständigen Extraordinair- und Defensionssteuern, auch Römerzugsreste betreffende Patent, vom 19ten September 1657. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1683. Zugleich ziehe man zu Rath die alte Ordonnanz, vom 26sten März 1673. *cit. l.* Tom. I. p. 2002. sqq.

§. 17.

§. 17.

Wenn wir nun annehmen, daß die **Soldatengelder** der sieben **Kreise** gewöhnlich 550,000 Thaler betragen, hiernächst aber in Erwegung ziehen, daß die **Ober-** und **Niederlausitz** 150,000 Thaler, die **Stifter Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeiz** 88,666 Thaler 16 Gr. und die **Fürsten** von **Schwarzburg** 11333 Thaler 8 Gr. — zur Generalkriegskasse beytragen müssen a); so scheint es zwar, als wenn die beyden **Markgrafthümer Ober-** und **Niederlausitz** $\frac{1}{10}$ Theil des Kriegsetat zu unterhalten hätten; allein wenn man erweget, daß jährlich 1,000,000 Thaler aus der Steuerkasse und gegen 700,000 Thaler aus den Finanzen zur Kriegskasse abgezahlt werden, hierzu aber ein weniges von gedachten beyden **Markgrafthümern** kontribuirt wird; so kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß dieselben mehr nicht als ohngefähr den **sechszehnten** oder höchstens **funfzehnten Theil** des churſächsischen Kriegsetats unterhalten; da sie doch nach dem wahren politischen Verhältniß sehr füglich für den **zehnten** Theil der churſächsischen Lande gerechnet werden können.

a) M. s. **Anton Friedrich Büschings** churſächsischen Finanzstaat in der neuesten Zeit, Halle 1777. 4. (232 Seiten) S. 18. und 19.

§. 18.

Die beyden **Stifter Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeiz** tragen dagegen ohngefähr den **sieben** und **zwanzigsten Theil** dazu bey; da sie doch eigentlich nach der Hufenanzahl und der Einträglichkeit ihrer Lande beynahe für den **funfzehnten Theil** der churſächsischen Lande gehalten werden können. Der Beytrag der **Fürsten** von **Schwarzburg** beträgt aber ohngefähr den **zweyhundert** und **zwanzigsten Theil** des ganzen zum

Kriegs-

Kriegsetat erforderlichen Aufwands. Alle übrige Lande verrechnen ihre Soldatengelder zum geheimen Finanzkollegio.

§. 19.

Unter diese letztern gehört vorzüglich das **Fürstenthum Querfurt**, welches jährlich für 62 Portionen und Rationen die Summe von 6123 $\frac{1}{12}$ Thaler beyträgt. Eben dahin trägt auch die **gefürstete Grafschaft Henneberg**, churſächsischen Antheils, ihr Steuerkontingent ab; so wie auf gleiche Art die **Grafschaft Mannsfeld**, churſächsischen Antheils, für 90 Portionen die Summe von 8925 Thalern kontribuirt. — Die **mittelbaren Graf- und Herrschaften** werden dagegen zu demjenigen Kreis gezogen, in welchen sie einbezirkt sind, ohne daß deshalb zwischen ihnen und den alten Chur- und Erblanden einiger Unterschied gemacht würde. Sie müssen eben so, wie jene, ihre Soldatengelder nach Milizhufen aufbringen und verrechnen. Nur die **Grafen von Stollberg** und die **Grafen von Schönburg** machen hierunter Ausnahmen. Jene geben überhaupt nach dem Rezeß vom 5. Januar 1654. 4000 Thaler zur Unterhaltung des Militairetats, und die letztern wissen von Soldatengeldern gar nichts, sondern lassen bloß ein Drittheil von den Steuern ihrer Unterthanen, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, zur erzgebirgischen Kreissteuereinnahme verrechnen, ohne ausserdem etwas weiter zu den churſächsischen Oblasten beyzutragen a).

a) M. s. den Hauptrezeß vom 4ten May 1740. §. 10.

§. 20.

So viel endlich die **Einquartierung der churſächsischen Armee** zu Friedenszeiten betrift; so müssen solche alle **unmittelbare churſächsische Lande** entwe-

der in Natura oder durch Servizegelder übertragen. Bis zum Jahr 1771. wurden zwar die **Quartiere der Offiziers** aus der **Generalkriegskasse** bezahlt, und die bequartierten Städte und Dörfer hatten bloß für die Quartiere der Unteroffiziers und der gemeinen Soldaten, sammt ihren Weibern, zu sorgen; allein im gedachten Jahr würdete man diese Oblast der **Offiziersquartiergelder** den mit **Infanterie** bequartierten Städten zuerst auf; worüber denn auf dem Landtag im Jahr 1776. bittere, aber fruchtlose Klagen von den Städten geführt wurden a). Da nun selbst wegen der **Cavallerie**, welche bis zum Jahr 1777. in den Dörfern und kleinen Städten stund, nach ihrer Rückkunft aus dem bayrischen Erbfolgekrieg im Jahr 1779. eine andere Einrichtung getroffen, die Infanterie Bataillonsweise zusammengezogen, und dagegen die dadurch erübrigten Infanteriestädte der Cavallerie angewiesen wurden b); so fiel nunmehr das Quartiergeld der Cavallerie und Infanterie, in Absicht der Offiziers, aufs ganze Land zurück, welches dasselbe noch bis jetzt zu übertragen hat, und zwar so, daß die unbequartierten Städte denen bequartierten einen bestimmten Zuschuß reichen müssen, und bey der Cavallerie das Pferd mit sieben Groschen monatlich vergütet wird.

a) Auf der einen Seite ist gar nicht zu leugnen, daß diese neuerliche Oblast ohne alle Bewilligung der Landesstände eingeführt worden ist, und daß sie deshalb vieles wider sich zu haben scheint; unterdessen muß man aber auf der andern Seite auch erwegen, daß sich dieser Schritt durch die damalige Lage der churfächsischen Finanzen sehr gut rechtfertigen ließ. Die Generalkriegskasse mußte Gage und Pensionen rückständig bleiben; so sehr stockten die ihr angewiesenen Einkünfte, und es war daher nothwendig, ein Mittel zu ergreifen, um ihre Ausgaben zu schwächen; da kein Mittel mehr übrig war, um die Einnahme zu erhöhen. Die Städte murrten zwar heftig wider die ihnen auferlegte Bequartierung der Offiziere, die unglücklicher Weise zu einer Zeit ihren Anfang nahm, wo Hunger und Theurung den armen Unterthan ohnedies genung folterten;

ten; allein man hat sich endlich darein zu ergeben gewußt, und, nach meinen geringen Einsichten, ist es sehr zweckmäßig, daß man die Generalkriegskasse, welche ohnedies so wenig als möglich geschwächt werden muß, auf eine gute Art von einer Ausgabe von wenigstens jährlich 50000 Thalern befreyet, und solche denjenigen aufgelegt hat, welche ohnedies durch die Einquartierung mehr Nutzen als Schaden haben. Allenfalls leiden diejenigen kleinen Städte hierunter am meisten, welche unbequartiert sind, und ihren benachbarten grössern Städten Zuschuß zu den Offiziersquartiergeldern geben müssen. — Könnte man daher auch würklich behaupten, daß das Unternehmen, eine dergleichen Oblast dem Lande ohne der Landesstände Bewilligung aufzuerlegen, dem churſächsischen Staatsrechte und den darin begründeten landesständischen Gerechtsamen schnurstraks entgegen laufe; so würde sich doch dasselbe durch den eingetretenen Kollisionsfall, und vorzüglich von Seiten der Staatsklugheit, sehr leicht rechtfertigen lassen. M. s. hierbey Schlözers Briefwechsel, Th. VII. Göttingen 1780. 8. Heft XXXXI. S. 358.

b) Daß man die Regimenter nicht zu sehr vertheilt, sondern so viel möglich Bataillons- und Esquadronsweise zusammen legt, ist gewiß für die Kriegsübungen sehr vortheilhaft; nur hat es allerdings in einem Lande, wo zu wenig Mittelstädte und zu viel kleine befindlich sind, seine Schwierigkeiten. Am wenigsten gewinnt das Land dabey, wenn man die Kavallerie auf die Dorfschaften verlegt; denn so gut sich auch die Soldaten daselbst befinden; so ungeübt werden sie dadurch, und so sehr verlöscht bey ihnen der eigentliche militairische Geist.

§. 21.

Es sind aber von der **Einquartierung in Friedenszeiten** auf immer befreyt: 1) die Stadt **Leipzig** in ihren Ringmauern, vermöge besonderer Privilegien; nur die Vorstädte nicht, welche gewöhnlich mit einem Bataillon belegt werden; 2) die Stadt **Stollberg** in der Grafschaft **Stollberg-Stollberg**, welche für diese Befreyung alljährlich 350 Thaler in Louisd'orn, das Stück zu $4\frac{5}{8}$ Thaler gerechnet, bezahlt a); und endlich

3) die Herrschaften **Glauchau**, **Waldenburg**, **Lichtenstein**, **Hartenstein** und **Stein**, sammt allen darin befindlichen Städten und Dörfern b).

a) Es ist die Einquartierungsfreyheit der Stadt Stollberg durch den zwischen Churſachſen und den Grafen von Stollberg unterm 5ten Januar 1684. abgeschloſſenen Rezeß begründet worden. M. ſ. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 126.

b) Schönburgiſcher Hauptrezeß, vom 4ten May 1740. §. 13. Nebenrezeß, §. 1.

§. 22.

Zugleich müſſen wir hiebey noch bemerken, daß das **Recht der militäriſchen Einquartierung** in der **Ganerbſchaft Treffurt** einige Streitigkeiten zwiſchen **Chur Sachſen** und **Chur Maynz** um deswillen veranlaßt hat, weil letzteres ſich der Einquartierung in der **Voigtey** mit anmaſſet, jenes ſich ſolche aber allein zuſchreibet. Nun iſt auch gar nicht zu leugnen, daß bey genauer Unterſuchung die **Voigtey Treffurt** ohnſtreitig ein alleiniges Eigenthum der ehemaligen **Landgrafen von Thüringen**, und nunmehrigen **Churfürſten von Sachſen**, von jeher geweſen iſt; allein dieſes hat doch **Chur Maynz** niemals zugeben wollen, und ſich daher vor berechtigt gehalten, wegen der von den Unterthanen der Voigtey angeblich zu fordernden Einquartierung ein Aequivalent an Geld einzubringen. In dem übrigen Theil der **Ganerbſchaft Treffurt** hingegen iſt die Sache beſſer beſtimmt; indem das Jus armorum in der **Stadt Treffurt** auf gleiche Weiſe getheilt iſt, ſo, daß Chur Maynz zu einem Drittheil, Chur Sachſen aber zu zwey Drittheilen dieſelbe bequartiert, die Unterthanen armirt und muſtert, auch auf gleiche Art die Werbung darin ausübt. Die **ſiebenzig Männer zu Falken** ſind in **Milizſachen** gemeinſchaftlich, und es kann daher ein Theil ohne dem andern daſelbſt nichts anordnen a).

a)

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 726.

§. 23.

Sonderbar ist es übrigens, daß niemand in den churſächsischen Landen das **Recht, Soldaten in seinen Sold zu erhalten**, hat, ausser die **Grafen, Herren von Schönburg** und der **Stadtrath zu Leipzig**. Jeder andere Landstand und jede Stadt, die sich des Juris armandiae anmaſſen wollte, würde ein Verbrechen wider den Staat begehen a). — So viel nun aber mehrgedachte **Grafen von Schönburg** anbetrift; so genieſſen sie dieses Rechts, kraft der ihnen zustehenden Reichsstandschaft und der ihnen nachgelaſſenen selbst eignen Abtragung ihrer Reichs- und Kreisſteuern und sonstigen Oblaſten b); als zu welchem Ende ihnen die Armirung und Unterhaltung ihres Reichskontingents nachgelaſſen werden muß b). — Der **Stadtrath zu Leipzig** hat dagegen sein Recht, die innere Stadt durch eigne Soldaten beſetzen laſſen zu dürfen, lediglich alten kaiſerlichen Privilegien urſprünglich zu danken. Es erſtreckt sich dieſes Beſatzungsrecht über alle vier Thore der Stadt c), nur nicht über die **Pleiſſenburg**, welche der Churfürſt von Sachsen durch seine Soldaten in Beſatzung hält; immaſſen er auch den **Kommendanten** zu Leipzig zu ſetzen berechtiget iſt.

a) Es entſteht hiebey die Frage, in wieferne die Stadträthe das Recht haben, bewafnete Stadtwächter anzunehmen, und auf einen militairiſchen Fuß zu ſetzen? — Sie iſt nicht ganz unerheblich, weil man würklich in den churſächsiſchen Landen Städte findet, welche ihre Thore durch bewafnete, mit Montur verſehene Stadtwächter beſetzen laſſen. Ich halte dieſes für eine Anmaſſung, welche, wenn ſie ohne landesherrlichen Vorbewußt unternommen wird, ſchnurſtracks den Hoheitsrechten des Landesfürſten entgegen läuft. — So gerne ich zugebe, daß jede Stadt, welche entweder gar nicht, oder doch zu Bewachung der Thore nicht hinlänglich mit Miliz beſetzt iſt; die-

dieselbe durch ihre Bürger besetzen lassen kann, und daß diese auch hiebey ihr Haus- oder Schützengewehr zu führen berechtigt sind; so wenig mag ich ihnen das Recht zugestehen, diese Wachen durch besoldete, auf militairischen Fuß eingerichtete, und mit Waffen versehene Wächter besetzen zu lassen. Was sind dergleichen Leute weiter, als Stadtsoldaten? und wenn haben die churſächsischen Städte das Recht erhalten, dergleichen in ihren Sold nehmen zu dürfen? —

b) Die Grafen, Herren von Schönburg hielten vor dem Jahr 1777. ohngefähr fünf und siebenzig Mann Soldaten, und zwar Infanteristen. Sie stunden in Glauchau, und besetzten das dasige Schloß, auf welchen der Graf Albrecht Christian Ernst von Schönburg damals residirte, der den dazu erforderlichen Aufwand aus der gemeinschaftlichen Steuerkasse erhob. Als aber die churſächsischen Truppen im Jahr 1777. in Glauchau einrückten, und gedachter Graf entfliehen mußte; so gingen diese Soldaten von selbst aus einander, und seit der Zeit haben die Grafen von Schönburg keine eignen Soldaten mehr; so wenig ich dieses für die Gerechtsame des Hauses Schönburg als vortheilhaft betrachte.

c) Die Stadtsoldaten in Leipzig sind bekanntermassen in keinem grossen Ansehn, und dieses beruht ohnstreitig darin, daß man alte, beynahe schon ganz undienstfähige Leute darunter aufnimmt, welche weder in ihrem Anzuge noch in ihrem Dienst exact sind. Es besteht aber die Stadtgarnison zu Leipzig, ausser dem Kommandanten, seinen Adjutanten, dem Stadtwachtmeister, den vier Stadthauptleuten und den übrigen Offizieren und Unteroffizieren von der Bürgerschaft, aus 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 3 Sergeanten, 16 Unteroffiziers und 150 Gemeinen, nebst einigen Tambours und Pfeifern. Kein Quartier erhalten die Gemeinen nicht; wohl aber alljährlich 52 Gülden Löhnung, wovon ihnen jedoch die Montur hinwiederum gekürzet wird. Sie sind in zwey Züge vertheilt, und müssen daher allemal einen Tag um den andern auf die Wache. — Für Handlung und Universität mag es würklich seine guten Vortheile haben, daß die dasige Besatzung nicht stärker ist.

§. 24.

§. 24.

Zu dem **Kriegswesen** gehört überdies noch das **Befestigungsrecht**, das **Oefnungsrecht**, und die **ausserordentlichen** *Praestanda*, welche die **Unterthanen** bey entstehendem Krieg leisten. Das **Recht, Festungen anzulegen**, hat der **Churfürst von Sachsen** in seinen sämmtlichen Landen ganz unbedingt, und es können ihm hierin weder seine Landesstände einige Hindernisse, die Bewilligung der dazu etwa erforderlichen Kosten ausgenommen — im Weg legen, noch darf sich auch irgend jemand in den churſächsischen Landen dieses Rechts anmassen. Es gründet sich dieses auf die allgemeine deutsche Reichsverfassung a), welche hierin durch das besondere churſächsische Staatsrecht nicht die mindeste Abänderung leidet.

a) M. s. Joh. Nicol. Hertz Diff. de Superioritate territoriali, (resp. *Jo. Conrad. Fabricio*) Giessae 1682. 4. §. 19. et in *ej. Opusculis* a *Jo. Jac. Hombergk*, conjunct. editis, Francof. ad Moen. 1737. 4. Tom. I. Vol. II. p. 159 — 161. vorzüglich aber die daselbst allegirte Stelle des Sachsenspiegels, B. III. Art. 66. „Man en muß auch keyne Burgk „bauen noch Stadt vehsten mit Plancken noch mit „Muren noch Berge noch Torme bynnen Dorffe machen „ane des Landrichters Orlaup.„ Ferner: „Man muß „auch keyne Burgk wider bauwen ane des Richters „Orlaup, die umb Ungerechte mit Orteilen gebrochen „ist oder wirt.„ Ein hieher gehöriges Beyspiel war die mit kaiserlicher Vergünstigung geschehene Wiederaufbauung des Schlosses Friedenstein statt des zerstörten Schlosses Grimmenstein zu Gotha.

§. 25.

Man rechnet aber hierher vorzüglich dieses, daß kein Privatmann, selbst kein Vasall, einen **Thurm** auf sein **Haus** oder seinen **Rittersitz**, ohne höchste Genehmigung, erbauen darf, es sey denn solcher schon vor Alters her darauf befindlich gewesen a). Ferner gestattet man we-

weder Privatleuten noch ganzen Gemeinden, daß sie, ohne landesherrliche Bewilligung, ihre **Häuser**, **Dörfer**, oder **Marktflecken**, wider das Herkommen, mit **Mauern** umgeben, oder auf andere Art befestigen mögen; noch weniger aber dürfen sich die Stadträthe, oder auch andere Personen, an den **Mauern**, **Thürmen** oder sonstigen **Festungswerken** der **Städte** und **Burgen**, worin der Landesherr zu Friedens- und Kriegs-, oder auch nur zu Kriegszeiten, das **Besatzungsrecht** auszuüben hat, auf irgend eine Art durch Reparaturen, Veränderungen oder Abbrechung vergreifen, sondern müssen deshalb schlechterdings erst bey höchster Behörde Anfrage halten. b)

a) Wir haben würklich in Sachsen Beyspiele, daß sich nicht nur Rittergutsbesitzer, sondern auch sogar Privatleute erkühnet haben, Thürme auf ihren Wohnhäusern aufführen zu lassen; allein es ist ihnen auch übel belohnt worden. Die erstern hat man gemeiniglich mit harten Geldstrafen belegt, und die letztern überdies noch zur Abtragung der aufgeführten Thürme anhalten lassen. Dieses letztere war der Fall bey dem stieglitzischen Hause zu Leipzig vor dem Ranstädter Thore. Die Besitzer adlicher Lehn- und Rittergüter können zwar ihre Höfe mit Zäunen und Mauern auf sechs Ellen hoch umgeben, aber mit andern Festungswerken dürfen sie es nicht umgeben. M. s. den Sachsenspiegel, B. III. Art. 66. wo es heißt: „Man mag „wohl befesten einen Hof mit Zäunen oder mit Stecken „oder Mauern, als hoch ein Mann reichen mag: „Zinnen und Brustwehren sollen auch nicht daran seyn.„ Die dabey befindliche Glosse aber sagt: „Hiebey merk, „daß dieses Recht um der Ritterschaft willen gesetzt ist. „Denn dieselben mögen sich, als hoch sie auf einem „Roß mit einem Schwerdte reichen mögen, befesten. „Und dies soll ihr Maaß seyn.„ — Ehedem ging man sogar so weit, daß kein Privatmann eine steinerne gewölbte Stube, oder, nach damaligem Sprachgebrauch, eine Kemnate (Cominata) ohne landesherrliche Bewilligung aufführen durfte; daher solche gewöhnlich von der Obrigkeit zu Lehn genommen werden mußten. M. s. Wecks Beschreibung der Stadt Dresden, Th. III. Tit. 3. Sie waren vorzüglich in Thüringen üblich, und ich erinnere mich,

mich, daß noch unter andern in Sangerhausen ein Haus unter dem Namen einer Kemnate vorhanden ist.

b) Der Stadtrath zu Leipzig wagte es ehedem, ohne höchste Genehmigung an der Veränderung des Petersthor Hand anlegen zu lassen; allein er wurde deshalb in keine geringe Strafe genommen.

§. 26.

Das **Oefnungsrecht** hat der **Churfürst** von **Sachsen** eben so, wie das Befestigungsrecht in allen seinen unmittelbaren und mittelbaren Landen in der Maasse, daß jeder Unterthan ihm sein Haus und jeder landsäßige Vasall ihm seine Schlösser, Burgen und Rittersitze zur Besatzung und Vertheidigung überlassen muß. Kein einziger Landstand kann sich hierin einer Ausnahme rühmen, sondern der **Churfürst** von **Sachsen** kann dieses Besatzungs und Oefnungsrecht durchgängig, **kraft der Landeshoheit**, ausüben. Als **Lehnherr** hat er solches ausserhalb seinem Landesbezirk nirgends, wohl aber war ehedem die gegenwärtig dem **Churfürstenthum Sachsen** einverleibte Herrschaft **Wildenfels** in Absicht des Schlosses ein böhmisches Feudum aperturae oblatum a).

a) Die Uebertragung der Lehn von Wildenfels an Kaiser Carl IV. als König in Böhmen, geschah im Jahr 1356. von den Gebrüdern von Wildenfels in der Maasse: „Das „dem ehegenandte unserm Herrn, als einem Kunige „zu Beheimb ewiglichen, und ihren Obristen und kundlichen Ambtleuten das ehgenandte unser Hauß „Wildenfels offen sein sol zu allen Iren Notturften wider allermenniglich niemandt ausgenommen.„ Christ. Gottl. Buder *de feodis aperturae*, p. 80—91. et *ej. Observat. jur. publ. feod. Gerym* p. 83.

§. 27.

Was die übrigen bey den Märschen und Kriegsoperationen erforderlichen Praestanda betrift; so bestehen sol-

solche theils in **Dienstleistungen**, **Fuhren** und **Lieferungen**, theils in **baarem Gelde**. **Ausserordentliche Kriegssteuern** können eigentlich ohne Bewilligung der Landesstände niemals ausgeschrieben werden, da diese bey allen und jeden Abgaben ein entscheidendes Stimmrecht haben; unterdessen lassen sich doch bey unvermuthet entstehenden Kriegen und andern vorhergesehenen Vorfällen sehr leicht Fälle denken, wo es der äusserste Nothfall entschuldigen kann, wenn der Landesherr zu **ausserordentlichen Kriegssteuern**, auch ohne vorgängige Bewilligung der Landesstände, seine Zuflucht nimmt. In den **churſächsischen Landen** würde aber eine dergleichen eigenmächtige Besteurung gewiß manches Murren unter den Unterthanen veranlassen, und daher ruft man bey dergleichen Fällen sogleich einen Ausschuß der Stände zusammen, und stellt mit diesen deshalb Berathschlagungen an.

§. 28.

Was die **Handleistungen** beym **Kriegswesen** betrift; so ist es gar keiner Frage unterworfen, daß die Unterthanen eines jeden Amts, einer jeden Stadt und eines jeden Gerichts zum Schanzgraben, Botschaftlaufen, und dergleichen Diensten, auf jedesmaliges Erfordern des Landesherrn, oder seiner kommandirenden Offiziers, unbedingt verbunden sind; nur ist es auf der andern Seite der churſächsischen Verfassung und der Billigkeit angemessen, daß diese Oblasten nicht auf einzelne Unterthanen, sondern auf das ganze Gericht oder Amt, auf welches sie ausgeschrieben werden, zurückfallen; daher denn deshalb mit den dienstleistenden Personen eine Ausgleichung getroffen werden muß, welche, wenn sie streitig wird, von den Obrigkeiten keinesweges zum ordentlichen Prozeß eingeleitet werden darf, sondern gleich allen übrigen, die Militair-Prästationen angehenden Dingen — mittelst Berichts,

richts, zur Entscheidung an das geheime Kriegsraths-kollegium gebracht werden müssen a).

a) Verordnung, daß das Oberhofgericht zu Leipzig, gleich denen andern Kollegiis, über Dinge, so zur Obersteuereinnahme und denen Landesverwilligungen gehören, auch in das *Jus colligendi* und die *Militaria*, da alles in blossen *Praestationibus ex causa publica* bestehet, einlaufen, keine Klagen annehmen, sondern dieselbigen ab- und an gehörigen Ort weisen sollen, vom 25sten März 1689. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1527.

§. 29.

Die Fuhren und Lieferungen werden vorzüglich nach dem diesfallsigen Spann- und Magazinhufen regulirt a); so ungleich auch die darnach eingerichtete Repartition um deswillen ausfallen muß, weil dieser Hufenfuß sich noch aus den alten unrichtigen Hufen-Catastris herschreibt; als welche hiebey zum Grunde gelegt werden. Zwischen den sieben Kreisen des Churfürstenthums Sachsen und den übrigen hieher gehörigen Landen fehlt es aber immer noch zur Zeit an einem festgestellten verbindlichen Regulativ, wie dergleichen allgemeine Prästationen unter dieselben zu vertheilen sind; indem eigentlich bloß in den gedachten sieben Kreisen und in den Stiftern die Spann- und Magazinhufen bekannt sind; in den übrigen Landen aber dergleichen Prästationen nach dem ordentlichen steuerbaren Hufenfuß aufgebracht werden.

a) Ich glaube, daß man gegenwärtig am sichersten geht, wenn man dasjenige Verhältniß hiebey zum Grunde legt, welches bey Ausschreibung der zum Behuf der königlich preußischen Armee für die Wintermonate 1778. gegen Zahlung aufzubringenden Lieferung beobachtet wurde. Es war folgendes:

I) Die sieben Kreise, mit Meissen und Wurzen, imgleichen Merseburg und Naumburg mit Zeiz, für $\frac{7}{8}$ Theile; und zwar

1) Der Churkreis nach	=	11029 Hufen.
2) Der thüringische Kreis	=	15653 =
3) Der meißnische Kreis, mit dem Stift Meissen,	=	18305 =
4) Der Leipziger Kreis, mit Wurzen,	=	12981 =
5) Der erzgebirgische Kreis	=	8873 =
6) Der voigtländische Kreis	=	1176 =
7) Der neustädtische Kreis	=	1531 =
A) Das Stift Merseburg	=	4435 =
B) Das Stift Naumburg mit Zeiz	=	1407 =
		75390 Hufen.

II) Das Markgrafthum Oberlausitz für $\frac{1}{19}$ Theil, oder $4534\frac{14}{19}$ Huf.

III) Das Markgrafthum Niederlausitz für $\frac{1}{20}$ Theil, oder 4308 Hufen.

IV) Das Fürstenthum Querfurt für $\frac{1}{100}$ Theil, oder $861\frac{3}{5}$ Hufen.

V) Die Grafschaft Mannsfeld, churs. Anth. für beynahe $\frac{3}{200}$ Theil, oder genauer für $\frac{47}{1800}$ Theile. = = = = $1065\frac{73}{95}$ Hufen.

86160 Hufen.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg ist aber hiebey, ohnstreitig wegen ihrer weiten Entfernung, gar nicht in Ansatz gekommen. Man vergl. hiermit Schlözers Briefwechsel, Th. VII. Götting. 1780. Heft XXXXI. S. 359. f. Ohnstreitig ist aber bey diesem Verhältniß der vereinigte Landeskörper der sieben Kreise am meisten beschwert, als auf welchen ohnedies schon die meisten Lasten ruhen.

b) Es wäre daher sehr zu wünschen, daß sich die Landesstände aller churs ächsischen Lande unter dem Vorsitz ihres Landesfürsten einstmals versammeln, und ein bestimmtes Verhältniß, wie allgemeine Landesbeschwerden unter sie zu vertheilen seyn sollten, bestimmten. Vorzüglich wäre dieses in Absicht der Kriegs-Praestandorum nöthig, weil ja alle Lande zusammen nur eine Armee zu ihrer gemeinschaft-

schaftlichen Vertheidigung haben, mithin auch solche gemeinschaftlich unterhalten werden muß.

c) Bey dem Fürstenthum Querfurt werden die militairischen Praestanda eben so, wie die übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, nach einem und eben demselben Hufenfuß, aufgebracht, wovon wir das Verzeichniß an seinem Ort einrücken werden.

§. 30.

Diese Praestanda treffen aber nicht bloß die **unmittelbaren**, sondern auch die **mittelbaren churſächsischen Lande**. Nur die **gräflich-schönburgischen fünf Rezeßherrschaften** machen hiebey in Absicht der Lieferung und Geldbedürfnisse abermals eine Ausnahme, weil sie weiter gar nichts, als den **dritten Theil ihrer Steuern** an das **Churhaus Sachsen** zu verrechnen und abzugeben haben. Dagegen aber sind sie allerdings schuldig, den durch ihre Städte und Dörfer marschirenden Soldaten Obdach, Lagerstadt und Vorspannung zu geben; als weshalb auch die Grafen von Schönburg einen besondern **Marschkommissar** in ihren gemeinschaftlichen Diensten haben, durch welchen sie die Märsche und Bequartierung der durch ihre Lande gehenden freundlichen und feindlichen Truppen reguliren lassen a).

a) Ich erinnere mich hierbey in einem wegen der Verpflichtung meines verstorbenen Vaters zum Marschkommissar in den gräflich-schönburgischen Landen aus dem geheimen Consilio zu Dresden an die Regierung zu Glauchau, oder vielmehr an die Grafen von Schönburg, ergangenen Reskript ohngefähr deshalb folgendes gelesen zu haben: „Wir können gnädig geschehen lassen, daß der Hauptmann „Otto Heinrich Römer in euern Reichs-Afterlehnsherr„schaften, (diese Worte waren mir allerdings auffallend,) „zu Billetirung der durchmarschirenden Truppen, jedoch „ohne ihm ein bedenkliches Prädikat beyzulegen, ver„pflichtet werde.„ Wahrscheinlich schien es also bedenklich, den Grafen von Schönburg die Anstellung eines solchen Mannes unter dem Prädikate: Marschkommissar,

zu

zu gestatten; und wenn er daher auch schon dasselbe von den Grafen von Schönburg und den schönburgischen Kollegiis, Gerichten und Unterthanen erhält; so wird ihm doch solches niemals in den sächsischen Befehlen beygelegt.

§. 31.

So, wie nun aber in den gesammten churſächsischen Landen das **Kriegswesen** und die dahin abzweckende Verordnungen lediglich von dem **geheimen Kriegsrathskollegio** besorgt und erlassen werden; so hat denn solches auch wiederum in allen diesen Landen seine untergeordneten Landesstellen, durch welche es seine Verordnungen ins Werk setzen läßt. Hieher gehören zuförderst die **Kreis**- und **Marschkommissarien**, welche die Märsche, die Vertheilung der Regimenter und Kompagnien auf die Städte und Dörfer, die Rasttäge und die nöthige Vorspannung zu reguliren, auch deshalb das Nöthige an die Obrigkeiten zu verfügen haben. Es befinden sich aber in jedem der sieben Kreise deren zwey, ausser im **neustädtischen Kreis**, woselbst nur einer angestellt ist. Sie müssen insgesammt von Adel und mit Ritterlehnen angesessen seyn. Ueberdies findet man in jedem der Stifter **Merseburg** und **Naumburg** und in den Markgrafthümern **Ober**- und **Niederlausitz**, und zwar in jedem dieser Stifter und Lande einen solchen **Kommissar**. Im **Fürstenthum Querfurt** besorgen die Verrichtungen eines Kreis- und Marschkommissars die beyden **Kreisdirektors** des querfurtischen und jüterbogkischen Kreises, und in **Henneberg** versiehet gewöhnlich der **Kommendant** zu **Schleusingen** diese Stelle.

§. 32.

Das **Proviantwesen** wird im Gegentheil durch **Proviantverwalter** welche bey den eilf **Landmagazinen** zu **Dresden**, **Leipzig**, **Wittenberg**, **Torgau**, **Zeiz**,

Zeiz, Heldrungen, Zwickau, Freyberg, Weissenfels, Budißin und Spremberg und dem Festungsmagazin zu Königstein angestellt sind, und durch fünf Landmagazin-Kontrolleurs, welche zu Dresden, Leipzig, Torgau, Weissenfels und Freyberg ihren Sitz haben, unter Aufsicht der beym geheimen Kriegsrathskollegio befindlichen Proviantamtsexpedition, in den sämmtlichen churſächsiſen Landen besorgt. — Alle übrigen den eigentlichen Kriegsdienst angehende Verordnungen und Befehle werden nach Beschaffenheit der Sachen an den Generalstab, die Musterinspekteurs, oder an die Chefs der Regimenter erlassen, und durch diese zur Ausführung gebracht.

§. 33.

Schließlich müssen wir aber auch noch die obschon unvollkommene Pflicht des Fürsten, für diejenigen Soldaten zu sorgen, welche ihre Kräfte und Gesundheit durch Kriegsdienste den Staat widmen, kürzlich berühren; und es läßt sich sehr füglich behaupten, daß die bisherigen Churfürsten von Sachsen dieser Verbindlichkeit auf eine rühmliche Art eingedenk gewesen sind. Die errichteten Invalidenmkopagnien zwecken einzig und allein dahin ab, um alte Krieger, die noch einigermassen brauchbar sind, auf eine für sie gemächliche und für den Staat vortheilhafte Art zu unterhalten. Diejenigen Krieger hingegen, welche zu allen weitern Kriegsdiensten unbrauchbar werden, bekommen aus der beym geheimen Kriegsrathskollegio etablirten Invalidenkasse eine zwar geringe, aber doch immer den Bedürfnissen und Kräften des Staats angemessene Pension, welche bey gemeinen Soldaten bis auf jährliche 24 Thaler ansteigt a).

a) Die mit Pension verabschiedeten Lieutenants erhalten monatlich gewöhnlich 9 Thaler, und die Hauptleute 15 Thaler

ler Pension, welche ihnen vierteljährig durch das Generalkriegszahlamt gegen gedruckte Quitungen, halb in baarem Gelde und halb in Kassenbillets, ausgezahlet wird.

§. 34.

Doch nicht bloß für die zu Kriegsdiensten untauglich werdende Soldaten, sondern auch für ihre Kinder hat man durch das zu **Annaburg** angelegte **Institut für die Soldatenknaben**, lutherischer und katholischer Religion, auf eine sehr gute und passende Art zu sorgen gewußt, indem sie daselbst theils zu geschickten Soldaten, theils zu brauchbaren Handwerkern von früher Jugend an gebildet, und in allen dazu nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden a). Vorzüglich können hier auch diejenigen Offizierskinder eine Stelle finden, welchen es an einer standesmäßigen Geburt fehlt, um bey dem Kadettenkorps zu Dresden, der eigentlichen Pflanzschule junger Offiziers — einen Platz zu erhalten.

a) Das Institut zu Annaburg steht unter der Direktion eines Offiziers, und ist mit zwey Geistlichen, einen katholischen und einen lutherischen, auch den nöthigen Lehrmeistern, bestellt. Der Zöglinge sollen, nach Kanzlers Angabe, (*Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 22. gegen 200 seyn, und der Kostenaufwand auf 17,600 Thaler jährlich ansteigen. Wenn man aber den historisch-politisch-geographisch-militairischen Beyträgen (des Herrn von Fischbach) Th. III. Bd. II. Berlin, 1785. 4. Nr. 4. Glauben beymessen kann; so sind im Jahr 1778. nicht mehr, als 11,880 Thaler aus der Generalkriegskasse dazu verwendet worden. Nun weiß ich aber nicht, ob nicht vielleicht, wie ich allerdings vermuthe, noch ein besonderer Fond zur Unterhaltung dieses Instituts vorhanden ist. Man konf. hiebey: J. G. Rügers Geschichte und Beschreibung des churfürstl. sächsischen Soldatenknabens-Instituts zu Annaburg, Leipz. 1787. 8.

Drit-

(o)(o)(o)(o)(o)(o)(o)(o)(o)

Dritter Abschnitt.

Von den

Rechten eines Churfürsten von Sachsen, in Absicht der Friedensschlüsse, Bündnisse, Verträge und Gesandschaften.

---

§. 1.

Das zweyte auswärtig würkende Majestätsrecht, dessen sich die deutschen Reichsstände zu erfreuen haben, ist das Recht, **Friedensschlüsse**, **Bündnisse**, und alle andere Gattungen von **Völkerverträgen** mit **auswärtigen Völkern** oder auch mit **deutschen Reichsfürsten** abschliessen zu können. — Der **Churfürst** von **Sachsen** hat dasselbe schon lange vor Abschliessung des westphälischen Friedens ausgeübt, wovon unter andern der **Prager Friede** vom Jahr 1635. ein illüstres Beyspiel giebt. Seit dem westphälischen Frieden aber sind folgende **Friedensschlüsse**: 1) Der **Friede** zu **Altranstädt** vom 24. Sept. 1706. zwischen dem König von Polen und Churfürst von Sachsen, **Friedrich August** I. und den König von Schweden, **Carl** XII. über die polnische Königskrone, 2) der anderweite **Friede** zwischen den erstern und des letztern Nachfolger vom Jahr 1724. 3) der **Breslauer Friede** vom 28. Julii 1742. zwischen **Oesterreich**, **Preussen** und **Sachsen** a), 4) der **Dresdner Friede** vom 15. Dec. 1745. b), 5) der **Hubertsburger Friede**, vom 15. Febr. 1763. c), und 6) der **Teschner Friede**, vom 13. May 1779. zwischen **Oesterreich**, **Preussen**, **Pfalzbayern** und **Sachsen** d) von den **churſächsischen Landesfürsten** abgeschlossen worden.

a) Der Breslauer Frieden ist besonders abgedruckt, Breslau, 1742. 4. Sonst findet man ihn auch in den neuern Sammlungen der Völkerverträge.

b) Das zwischen Preussen und Sachsen aufgerichtete Friedensinstrument, d. d. Dresden, den 25. Dec. 1745. findet man sehr richtig in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. I. Kap. VI. Nr. 143. S. 578—581.

c) Der Hubertisburger Frieden ist besonders in 4. edirt. Er findet sich auch in verschiedenen damaligen Zeitschriften.

d) Teschnischer Friedensschluß vom Jahr 1779. mit Anmerkungen von Joh. Jacob Mosern, Frankf. am Mayn, 1779. 4. und ebendesselben Nachtrag zu diesen Anmerkungen, 1780. 4.

§. 2.

Andere hieher gehörige Verträge sind die bereits oben erwehnten **Erbeinigungen** und **Erbverbrüderungen**, imgleichen die **Gränzverträge**, von welchen jedoch nur einige wenige abgedruckt sind. Ich bemerke hier bloß: 1) die zwischen **Krosigk** und **Ostrau** getroffene **Gränzscheidung** vom 25. August 1523. a) 2) die zwischen dem **Erzstift Magdeburg** und dem **Stift Merseburg** über die Gegend bey **Passendorf** vor Halle errichtete **Gränzscheidung** vom 1. Dec. 1535. b) 3) den zwischen Churfürst **August** von Sachsen und dem **Erzbischof** zu **Magdeburg** errichteten **Gränzvertrag**, d. d. Leipzig, den 13. Julii 1558. c) (welche drey Verträge um so wichtiger sind, als sie zugleich die Gränzscheidung über den ober- und niedersächsischen Kreis feststellen), und endlich 4) den zwischen den beyden **Häusern Sachsen, albertinischer** und **ernestinischer Linie**, errichteten, vorzüglich die streitigen Landesgränzen betreffenden **Vertrag**, d. d. Zeiz, den 23. Julii 1567. d).

a)

a) Erstgedachte Gränzscheidung findet sich in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. II. Part. spec. Cap. III. S. 911.

b) Die passendorfische Gränzscheidung edirt ebenfalls der fleißige Geschichtsforscher und Urkundensammler von Dreyhaupt a. a. O. Nr. 600. S. 941. und 942.

c) Der dritte angezeigte Gränzvertrag betrift 1) die von Leipzig nach Halle gehende Strasse, sammt Leibgeleit, welche Inhalts desselben von Leipzig aus durch Skeuditz hindurch, bis an das am Scheidewege bey Großkugel (Grossen Kubel) stehende Kreutz und das daselbst gesetzte Kruzifix, dem Churfürsten von Sachsen, von da an aber bis vollends nach Halle dem damaligen Erzbisthum und nunmehrigen Herzogthum Magdeburg zustehen, jedoch dieses auf das Eigenthum und die Gerichtsbarkeit der daran stossenden Felder keinen Einfluß haben, sondern es damit, wie von Alters her, bleiben soll. Hiernächst wird durch diesen Vertrag 2) die Theilung des zwischen den Dörfern Steinwitz und Mauendorf an einem, und dem Dorfe Kleinkugel (Klein Kubel) am andern Theil gelegenen, und bis dahin streitig gewesenen Angers in zwey gleiche Theile in der Maasse beliebet, daß die nach den erstgedachten Dörfern zu liegende Hälfte, mit der hohen Obrigkeit und Gericht, in das churfürstlich sächsische Amt Delitzsch, die andere Hälfte aber, nach dem Dorfe Kleinkugel zu, ins magdeburgische Amt Giebichenstein gehörig seyn, jedoch die Koppelweide darauf von keinem Theile durch das Weidenstecken geschmälert werden solle. Man findet diesen Vertrag ebenfalls beym Dreyhaupt, am angezeigten Orte, Th. I. Kap. IV. Nr. 106. S. 285. u. 289.

d) Der Zeizer Vertrag ist für die churfächsischen und fürstlichsächsischen Landesgränzen sehr wichtig. Man findet ihn an allen Ausgaben von Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beylagen, und zwar bey der Ausgabe Nürnberg, 1753. 4. Nr. V. und bey der Ausgabe Frankf. und Leipz. 1737. 8 Nr. VII. S. 1109. — 1264. Es betrift solcher 1) die Strassen und Gränzen in dem Amte Altenburg, 2) die Lehn- und Landeshoheit über das Rittergut Lonzigk und die dazu gehörigen Dörfer, und über den Rittersitz und das Dorf Ramsdorf und die Wüstung Leitzschitz, 3) die Lehn und Dienste der

Rittergüter Heckenwalde und Nemitzsch, 4) die Lehn-Landeshoheit und Gerichtsbarkeit über einen Platz zum Vogelschiessen bey Lucka, die Hurweide genannt, imgleichen die Fischerey daselbst, so, wie die Landeshoheit über die daselbst liegende Gotteswiese, 5) die Lehn des Stifts Zeiz über Prosen, Rodemeuschel, und andere stiftische Lehn- und Zinsgüter, nicht weniger die Erbgerichte über fünf Höfe im Dorf Monnstab, und deren Bestellung durch einen Erbstuhl im Dorfe Roda, 6) die Schaaftrift der Schäferey zu Wolfritz in der Bockauer Flur, 7) die Aufnahme der Hausgenossen in den Gerichten derer von Einsiedel, in so weit das Amt Altenburg die Obergerichte daselbst hat, 8) die Landeshoheit, Lehn- und Gerichtsbarkeit über das sonstige teichmannische Gut zu Oberleuba, 9) die Reh- Schwein- und Fuchsjagd in dem Raubolzer Hölzchen in der Bockauer Flur, 10) den Getraidezehnten des Pfarrers in Frohburg zu Zernitz, 11) die Bestellung eines Erbstuhls im Dorfe Teuritz zur Verwaltung der Erbgerichte über die sonstigen hagenestischen Lehnstücke der Einwohner zu Lucka, 12) die Erbgerichte über ein Haus und Garten im Dorfe Ramsen, 13) die Gränzen zwischen dem Stift Zeiz und dem Amt Eisenberg, 14) die Gränzen zwischen dem Rittergut Prießnitz und dem Amt Eisenberg bey Tersenick, 15) die vom Amt Eisenberg turbirte Landeshoheit über die Strasse von Weissenfels und Naumburg aus nach Camburg, Dornburg und Eckardtsberga, 16) Die Strassen-Gerichte und Gerechtigkeit, nebst dem Leibgleit über die von Naumburg durch Tersenick und das Amt Eisenberg nach Schlaitz gehende Strasse, 17) die Bereinung zwischen dem Amt Camburg und dem Rittergut Prießnitz, imgleichen die Koppelweide zwischen den Dörfern Rodemeuschel und Wigmar, 18) die Gränzberichtigung zwischen dem Amt Dornburg und dem Rittergut Lautenberg bey Steudnitz, und dem lautenburgischen Forst, mit Vorbehalt der hergebrachten Steuer, Lehn und Jagd, imgleichen die Trift und Weide der Einwohner zu Dornburg, Porndorf und Naschhausen, 19) den gemeinschaftlichen Graben der Dörfer Porndorf, Naschhausen und Neuenginna, 20) den Brückenbau zu Porndorf, 21) die Gerichtsbarkeit über die Kunitzer Wiesen und Felder, 22) die Gerichtsbarkeit des Ritterguts Borstendorf über die borstendorfischen Fluren, Güter und Gehölze, 23) die Fischerey zwischen dem nurgedachten Rittergut und den Einwohnern zu Kunitz und der Gerichts-

barkeit

barkeit daselbst zwischen jenem und dem Amte Jena, 24) das borstendorfische Wehr, 25) die Landeshoheit, das Geleite, und alle andere Rechte, über die von Naumburg aus nach Nürnberg gehende Strasse, in den Steudnitzer, borstendorfischen und zwetzischen Gütern, 26) die Jagd auf der Platten, auf den borstendorfischen Gütern, in den lehstenischen Fluren und Gehölzen, in dem Rauenthaler Holze, und in dem uttenbachischen Holze, 27) die Gerichtsbarkeit und Steuer über zwey Einwohner zu Niedertrebra, und die Jagdgerechtigkeit im niedertrebraischen Refier, mit Inschluß der Mark und Schäferey Escheroda, jedoch mit Ausschluß der eberstädtischen und dornstädtischen Fluren und dem Schmiedehäuser Hölzchen, 28) die Steuer- Lehn- Zins- Frohn- und Gerichtsbarkeit über die eberstädtische Flur, 29) die Trift, Koppelweide und Gränzen zwischen Niedertrebra und Eberstädt, 30) die Gerichtsbarkeit und Fischerey über und in dem Ilmenstrom, bey Niedertrebra, Obertrebra und Eberstädt, 31) die Fuchs- und Hasenjagd auf dem Mühlholze, imgleichen die Bereinung der Jagd zwischen Sulza und Heeringen, so wie die Gerichtsbarkeit daselbst, 32) die Gerichtsbarkeit und Fischerey über den Ilmenfluß im Dorfe Grossenheeringen, 33) die Gränzberichtigung über einen Platz bey dem Holze ohnweit Rehhausen, 34) die dem Emsmüller zustehende Servitutem aquaeductus über die Wiesen der Probstey, 35) die Gerichtsbarkeit über die Wiesen der Emsmühle, 36) die Abschaffung der Esel in der Emsmühle und in den Mühlen zu Sulza, 37) die Trift, Huth und Weide zwischen Sulza, Dornstädt und Niedertrebra, 38) den Bier- und Weinschank im Dorf Raustädt, 39) das Jahrgericht daselbst, 40) die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Güter zu Berg-Sulza, 41) den Anbau des Dorfs Ködderitz, 42) die Gerichtsbarkeit über Pleismar (Bleserin), 43) die Bereinung zwischen Krawinkel und Dittersroda, 44) desgleichen der Rudersdorfer Flur zwischen Buttstädt, Niederreisen und Gebstädt, 45) die Restitution des darnstädtischen Filials an den Pfarrer zu Niedertrebra, 46) Die Dotation und Erbauung der Pfarre Nerkewitz, auch dazu nöthige Pferdefröhne, 47) die Berichtigung einer Hegesäule zwischen Auerstädt und Sulza, 48) die anderweite Versteinigung der von Naumburg nach Weimar gehenden Strasse, 49) die Befreyung der Unterthanen der Stadt und des Amts Eckardtsberga auf der einen, und der Stadt Buttstädt, im-

imgleichen der Dörfer Buttelstädt, Rassenberg, Guttershausen, Hardisleben, und anderer diesseits der Saale, auf der andern Seite, von dem Gleite zu Wiegendorf, Krippendorf und Rudersdorf, 50) die Lehn- und Zinsgerechtigkeit der Besitzer von Gosserstädt in den angränzenden weimarischen Dorfschaften, 51) die Gränzscheidung zwischen Grossenobringen und Leutenthal, mit Huth, Trift, Gerichtsbarkeit und Fischerey, 52) die Jagdgerechtigkeit auf den sachsenhausischen und leutenthalischen Fluren, 53) die Bereinung zwischen den Dörfern Liebstädt und Osmannstädt, imgleichen zwischen der Pfisselbacher und Goldbacher, ferner zwischen der rohrbachischen und Liebstädter Flur, und die Gerichtsbarkeit über die Gränzreine, 54) die Berichtigung der Gränze am Liebstädter Holze, 55) die Bereinung desselben, und die darin auszuübende Huth, Trift, Wege, und Jagdgerechtigkeit, auch Gerichtsbarkeit, 56) die Veränderung des bey Liebstädt, des Leibgleits halben, gesetzten Gränzsteins, 57) die Gränzscheidung zwischen Frohnsdorf und Orleshausen, und zwischen Spretta und das Gleite zu Volsberg und Leubingen, 58) das Gleite zu Erfurt und Gotrern, 59) die Strasse und das Gleite von Wein- und andern Fuhren, so von Frankfurt und dem Rheinstrom auf Salza, (Langensalza) Tennstädt, Weissensee und Sachsenburg gehen, 60) das Gleite zu Welsbach, 61) die Strassenrechte, die Gerichtsbarkeit und das Gleite über die nach Erfurt gehende Strassen, 62) die Steuern von den herbislebischen Weinbergen in Tennstädter Flur, 63) die Huth, Trift, Koppelweide und Gerichtsbarkeit über das grosse Rieth bey Herbisleben, 64) die Bereinung der Strasse zwischen Salza und Eisenach, 65) die Bereinung eines Platzes zwischen dem Dorfe Budenheiligen, und dem Rittergut Beusel, ins Amt Volkenroda gehörig, 66) die beym Amt Volkenroda deponirt gewesenen Kaufgelder, 67) der Verkauf und Vorkauf des Hofs zu Beusel, 68) die Begnadigung mit dem Anfall eines Hofs in dem Dorfe Bolstädt, 69) die vom Amt Volkenroda nach Wannfrieden abzugebende Zinsen, 70) die Berichtigung der Gränzen über einen Platz zwischen Zaunrode und Lahmenkeula, 71) das Felgen und Umreissen der Aecker in der kannewurfischen Flur, 72) das Beygleite im Dorfe Griffstädt, 73) die Berichtigung der Gränzen, Huth, Koppelweide und Gerichtsbarkeit auf dem Orlesberge, 74) den Salpeterzins im Amt Sachsenburg, 75) das auf den wertheri-

schen

schen zehn Hufen Landes in gorslebischer Flur, gehaftete Ritterpferd, 76) die Lehn- und die Ritterdienste des Lehngurs zu Teuchern, 77) den Besitz der zu dem Kloster Sittichenbach gehörigen vierhundert Acker Holz, 78) den Besitz des reichardsbrunnischen Hofs in Salza, 79) die Zinsen vom Karthäuserhof zu Langensalza, 80) den Schutz der ungehorsamen Bauern zu Roldisleben, 81) die Erbgerichte der adlichen Güter, 82) die Ordnung der Nachfolge, Anhalt- und Einziehung der im heil. römischen Reich Geächteten, imgleichen der Räuber, Mörder, Placker, Befehder, und Landesfriedensbrecher, 83) die wechselseitige Aufsuchung und Aushändigung der jedem Theil zuständige Urkunden, Visitations- und Wittums- auch Amtsbüchern, und endlich 84) die Verordnung über Abthuung der neuerlich vorfallenden Irrungen. — Schon die blosse Anzeige aller dieser eben so mühsam, als genau extrahirten Rubriken kann einem jeden überzeugen, wie wichtig dieser Vertrag für das sächsische Staats- und Privatrecht ist.

§. 3.

Es kann aber der **Churfürst** von **Sachsen** alle dergleichen Verträge, sie mögen alle seine Lande oder nur einzelne Theile angehen, wenn sie nur weder die Gerechtsame der Landesstände schmälern, noch die innere Landesverfassung verändern, durchgängig ohne **Mitwürkung seiner Landstände** abschliessen, und er ist hierin weiter gar nicht eingeschränkt, als in so weit ihm die Reichsgesetze deshalb binden. Nur in Absicht der **Ober-** und **Niederlausitz** hat er vorzüglich dahin zu sehen, daß er durch dergleichen Verträge weder der zwischen dem **Königreich Böhmen** und diesen **Markgrafthümern** bestehenden **Inkorporation**, noch dem **Oberlehnseigenthum** zu nahe tritt b); ausserdem aber kann er deshalb durchgängig frey handeln; es müßte denn von der Veräusserung eines Stück Landes die Rede seyn; als wovon wir unten das Nöthige beybringen werden.

a)

a) Friedensschlüsse, Bündnisse, Kartels und andere dergleichen Verträge mit auswärtigen Mächten und benachbarten Reichsständen schliessen aus diesem Grunde die Churfürsten von Sachsen gemeiniglich, ohne alle vorgängige Berathschlagungen mit ihren Ständen ab; allein bey andern, die innere Landesverfassung betreffenden Angelegenheiten ziehen sie die Landstände jedesmals zu Rathe. Dieses beweiset schon der Theilungsvergleich zwischen dem Churfürst Ernst und Herzog Albrechten, d. d. Leipzig, Freytags nach Bartholomäi 1485. welcher von den Landständen ausdrücklich genehmiget worden ist. Mit dem Rath dieser letztern errichtete auch Herzog Albrecht die Verordnung über seine Lande, d. d. Mastrich, am Montage nach Invokavit, 1699. wie er in gedachter Urkunde selbst bekennet. Eben so wurde auch der naumburgische Vertrag, d. d. 24. Febr. 1554. unter ausdrücklicher Bewilligung und Unterschrift der sächsischen Landstände abgeschlossen. Ein gleiches findet von nurgedachten Zeizer Vertrag statt, und sowohl der freundbrüderliche Hauptvergleich, d. d. Dresden, den 22. April 1657. als auch die dawider vom Churfürst Johann Georg III. unterm 7. Januar. 1681. eingewandte Protestation ist mit Beywirkung der Landstände entworfen und vollzogen worden. Nur bey dem Elucidationsrezeß d. d. Dresden, den 12. Sept. 1682. haben dieselben nicht konkurrirt, und ich glaube, daß man sie damals um deswillen nicht zu Rath zog, weil man voraus sah, daß sie wider diesen dem Churhause vortheilhaften Vergleich keine Einwendungen machen dürften; und sie genehmigten auch solchen würklich noch besonders auf dem nächst darauf folgenden churſächsischen Landtag. Besonders hat man aber die Landstände immer am wenigsten bey denjenigen Verträgen mitwürken lassen, welche man mit den Besitzern der churſächsischen mittelbaren Lande errichtet hat; allein eben dadurch wurden auch jene bekannten Streitigkeiten über die Gültigkeit der drey erstern mit dem Hause Schwarzburg errichteten Rezesse vom 15. Dec. 1699. 17. März 1700. und 2. Junii 1702. und der daraus erwachsene Interventionsprozeß der Landstände veranlasset. M. s. die gründliche Nachricht, was es mit den zwischen Ihro königl. Majest. in Polen und dem Hause Schwarzburg errichteten Rezessen ꝛc. vor eigentliche Bewandniß habe, 1717. fol. besonders S 9. ff.

b)

b) Vielleicht dürften zwar die lausitzischen Publizisten bey den auszeichnenden Vorrechten ihrer Landstände meine Behauptungen tadeln; allein im Grunde können sie es würklich nicht, wenn sie nur auf die dabey gemachten Einschränkungen Rücksicht nehmen. So nothwendig es auch immer war, daß die Stände der beyden Lausitze bey ihrer Ueberlassung an das Churhaus Sachsen um ihre Beystimmung befragt wurden; so wenig hielt man es doch vor nöthig, sie wegen Tradition der Niederlausitz an den Herzog Christian von Merseburg zu Rath zu ziehen, sondern glaubte solcher durch folgende im Traditionsrezeß d. d. Dresden, den 22. April 1657. (in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beyl. Nr. X. S. 1080. ff.) befindliche Klausel: „Jedoch daß solches dem prageriſchen *Traditions-Receſs*, *de dato* Guben, den 10. May (oder 30. April) Anno 1686. wie auch denen Ständen in ermeldetem Marggrafthum an ihren habenden *Privilegiis*, Rechten und Gerechtigkeiten allenthalben unschädlich sey„ entübriget seyn zu können.

§. 4.

Es suchen aber die churſächsischen Landesfürsten den Widersprüchen der Landstände wider die ohne ihren Beyrath abgeschlossenen Verträge dadurch am sichersten zu entgehen, daß sie solche auf den jedesmaligen nächsten Land- und Stiftstägen zur Wissenschaft der Landstände bringen, und sie hieselbst von den letztern entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend ratihabiren lassen, und es scheint dieses um so nothwendiger zu seyn, als es wohl im Grunde wenig dergleichen Verträge geben wird, welche nicht wenigstens einen entfernten Einfluß auf die Gerechtsame der Landstände, oder auf die innere Landesverfassung haben sollten.

§. 5.

Die mittelbaren Grafen und Herren würden aber ohnstreitig offenbare Eingriffe in die landesherrlichen Rech-

Rechte begehen, wenn sie irgend eine Gattung von **Völkerverträgen** ohne des **Churfürsten von Sachsen** Zuthun eingehen wollten. Die **Fürsten** von **Schwarzburg** und **Grafen** von **Stollberg** können zwar wohl als Reichsstände und als Besitzer unmittelbarer Reichslande auf die Rechte, Frieden, Bündnisse und Völkerverträge abzuschliessen, gleich andern Reichsständen, Ansprüche machen; allein in Absicht ihrer **churſächsischen Lehne**, und vorzüglich der Aemter **Kellbra, Heeringen** und **Ebeleben**, kömmt ihnen ein solches Recht nicht zu. Hiernächst sind die **Grafen** von **Schönburg** zwar auch **Reichsstände**, aber bloß für ihre Person. — **Kein unmittelbares Reichsland** besitzen sie gar nicht, und über ihre **churſächsischen Lehne** dürfen sie ohne ihres Lehn- und Landesherrn Einwilligung nicht im mindesten disponiren. Aus diesem Grunde können sie aber von dem den Reichsständen zustehenden Jure foederum nicht den mindesten Gebrauch machen.

§. 6.

Am wenigsten können die **Landstände** es wagen, mit **deutschen Reichsfürsten**, oder auch mit **auswärtigen Staaten**, ohne ihres Landesherrn Wissen und Willen, in Unterhandlung zu treten. Sie werden dadurch die gröbsten Verbrecher an der Landeshoheit ihres Fürsten werden. — Wohl aber können sie unter sich selbst gültige Verträge errichten, wenn diese nur weder den Rechten des Fürsten und ihrer Mitbürger, noch der Wohlfahrt des Staats entgegen laufen. Sollen sie aber für das Land selbst einige verbindliche Kraft erhalten, oder zwecken sie auf innere Landesverfassung ab; so müssen sie nothwendig zu ihrer Verbindlichkeit und Gültigkeit landesherrliche Bestätigung erhalten; ausserdem sind ihre Verträge weiter nichts, als aussergerichtliche Verträge einzelner Privatpersonen a).

a)

a) Ein Beyspiel eines dergleichen ritterschaftlichen Vertrags ist die Vereinigung einer löblichen Ritterschaft im Leipziger Kreise, wie sie einander bey erlittenen Brandschäden beystehen wollen, welche Rochlitz, 1718. 8. erschienen ist.

§. 7.

Was das **Gesandschaftsrecht** eines **Churfürsten** von **Sachsen** anlangt; so hat er solches in der Maasse, wie jeder andere Churfürst auszuüben. Er kann alle Gattungen von **Gesandten** der **ersten** und **zweyten Ordnung** absenden a), und ist deshalb an den Beyrath und die Bewilligung seiner Landstände im mindesten nicht gebunden, wohl aber müssen diese zu dem dazu erforderlichen Aufwand einen ansehnlichen Beytrag aus der Steuer verabfolgen lassen b). Es kann aber der **Churfürst** von **Sachsen** in sehr verschiedenen Betracht, nemlich einmal als **deutscher Landesfürst**, denn als **Reichsstand**, ferner als **Direktor** des *Corporis protestantium*, nicht weniger als **Direktor des obersächsischen Kreises**, und endlich als das **Haupt des Hauses Sachsen** c), Gesandschaften sowohl an auswärtige Staaten, als an die Mitstände absenden.

a) Bevollmächtigte Minister (Ministres plenipotentiores) unterhält der Churfürst von Sachsen gewöhnlich an dem römisch-kaiserlichen, an dem rußisch-kaiserlichen, am spanischen und am französischen Hofe, imgleichen bey der Reichsversammlung zu Regensburg. — Churſächsische Envoïes extraordinaires stehen gemeiniglich bey den Höfen zu London, Koppenhagen, Stockholm, Berlin, Trier und München. — Einen churſächsischen Residenten findet man gewöhnlich zu Wien und zu Warschau, und churſächsische Chargés d'affaires stehen bey der osmannischen Pforte, am Königl. sardinischen Hofe, und bey den Generalstaaten von Holland. — In Rom hingegen ist ein churſächsischer Agent. — Die meisten Geschäfte hat die bey der Reichsversammlung zu Regensburg angestellte Gesandschaft, daher solche mit zwey Legations-

gationssekretärn und einem Gesandschaftskanzellisten bestellt ist. — Auch finden sich zu Wien, zu Petersburg, zu Madrit, zu Paris, zu London, zu Koppenhagen, zu Stockholm, zu Berlin und zu München Legationssekretäre, und zwar an jedem dieser Orte nur einer; dahingegen der Resident in Warschau von einem Geheimensekretär unterstützt wird.

b) Der auf die Gesandschaften zu machende Kostenaufwand wird zwar eigentlich aus der geheimen Finanzkasse bestritten; allein die Landstände haben schon seit langen Zeiten einen Beytrag dazu aus der Steuer verwilliget. Seit dem Jahr 1766. beläuft sich derselbe alljährlich auf 45,937. Thaler 12. Gr. — M. s. die Landtagspropostion vom 15. Octobr. 1775. §. 7.

c) Eine sehr splendide Gesandschaft war ohnstreitig diejenige, welche das ganze Haus Sachsen in der jülichschen Erbfolgesache an die Könige von Frankreich und England, an den Erzherzog Albrecht zu Oesterreich, als erblichen Statthalter der spanischen Niederlande, ferner an die Generalstaaten von Holland, den Churfürsten von Maynz, den Herzog von Lothringen und den Graf Moritz zu Nassau am 11. Octobr. 1709. absendete, und welche am 4. May 1610. nach Dresden zurückkehrte. Sie bestund aus dem Grafen Wolfgang von Mannsfeld, zwey andern bürgerlichen Gesandten, sieben Gesandschaftskavaliers und einigen Pagen, und verursachte innerhalb sieben Monaten einen Aufwand von 55,549 meißnischen Gülden, 19. Gr. 10 Pf. Mehr hievon findet man in Müllers sächsischen Annalen, b. d. J. 1609. u. 1610. S. 247 — 253.

§. 8.

Unter den **landsäßigen Fürsten** und **Grafen** haben sich aber die **Fürsten von Schwarzburg**, die **Grafen von Stollberg** und die **Grafen, Herren von Schönburg** des Gesandschaftsrechts, jedoch keineswegs als **churſächsische Landstände**, sondern vielmehr als **Reichsstände**, und zwar in eben der Maasse, wie die übrigen **deutschen Reichsfürsten**, und die mit dem Sitz- und **Stimmrecht begabte Reichsgrafen**, zu erfreuen. — Kein

— Kein anderer churſächſiſcher Landſaſſe kann darauf Anſpruch machen; am wenigſten aber dürfen die Landſtände andere Bevollmächtigte als Deputirte abſenden.

Vierter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über seine verschiedenen Landesbezirke und sonstige Besitzungen, imgleichen von der Verschiedenheit dieser letztern.

§. 1.

Unter denenjenigen Landeshoheitsrechten, so innerhalb den Gränzen würksam sind, stehet ohnstreitig dasjenige oben an, welches die Macht eines Landesfürsten über die **Veräusserung** und **Zerstücklung** seiner **Lande** in sich fasset. — Wir müssen aber hieben gleich in voraus bemerken, daß in Absicht der **churſächsiſchen Lande** alle diesfallsige Fragen aus dem **deutschen** Staats- und vorzüglich dem **Reichslehnrechte** entschieden werden müssen, weil besondere Verträge zwischen den Landesfürsten und seinen Ständen darüber nicht errichtet worden sind.

§. 2.

Wenn man daher fragt: Ob ein **Churfürst** von **Sachsen** über seine Lande nach Gefallen **disponiren**, und den **ganzen Landeskörper** ungetrennt veräussern könne? — so muß dieses aus mehr als einem Grunde verneinet werden. Alle **Veräusserung** der **Churwürden** und der dazu gehörigen **Lande** läuft schnurstracks wider die **deutsche Reichsverfassung**, und schon wider das **Lehnrecht**. — Sollte sie gültiger Weise erfolgen können;

nen; so müßten wenigstens Kaiser, Reich und Agnaten, so wie alle diejenigen, welche auf künftige Erbfolge ein gegründetes Recht hätten, darein willigen. Daran aber, daß man die Landstände dabey hören müsse, zweifle ich, weil dieses mit den Rechten des Oberlehnherrn um so weniger zu quadiren scheint, als dieser bey Eröfnung des Lehns wegen der anderweiten Verleihung ganz frey zu Werke gehen kann, und die Landstände dabey im mindesten nicht zu Rathe ziehen darf. —

§. 3.

Wichtiger ist daher hier für uns die Frage: Ob der Churfürst von Sachsen nur wenigstens einen Theil seiner Lande durch letzten Willen, Tausch, Verkauf oder Schenkung veräussern könne? — und wie solches gültiger Weise geschehen müsse? — So viel die Chur und die denselben einverleibten Lande betrift; so scheinen die Landstände allerdings durch die bewürkte Inkorporation ein Recht, allen Zerstücklungen derselben widersprechen zu können, erlangt zu haben, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn auch schon Kaiser, Reich, das ganze Haus Sachsen, und die damit erbverbrüderten Häuser eine Zertheilung der churſächsischen Lande genehmigten, und die Veräusserung eines Theils derselben willigten, dennoch die Landstände sich mit den besten Rechtsgründen dagegen setzen könnten a).

a) Will man einwenden, daß ich ein grosses Paradoxon um deswillen behaupte, weil ich den Landständen das Recht, die Veräusserung des ganzen Landeskörpers durch ihren Widerspruch behindern zu können, nicht beylege, gleichwohl aber ihnen das Jus contradicendi bey partiellen Landesveräusserungen zuschreibe; so verkennt man gewiß den richtigen Standpunkt, aus welchem man die landständischen Gerechtsame zu übersehen hat. Ueber die Person, welche ihnen Kaiser und Reich zu ihren Landesfürsten durch die Belehnung giebt, können sie auf keinen Fall kognosciren; allein dadurch werden sie in ihren Rechten ver-

verletzt, wann durch Abreissung einiger Pertinenzstücken das Land geschwächt, und die Oblasten gemehrt werden. Dieses kann wider ihren Willen nicht geschehn, und aus diesem Grunde sind sie auch bey allen Landestheilungen zu Rath gezogen worden. Wenn daher auch schon das Testament des Churfürsten Johann Georg I. von seinen Söhnen mit unterschrieben, und vom Kaiser bestätigt war; so konnte es doch für das Land keine Verbindlichkeit haben, wenn nicht die Landstände in die darin verordnete Theilung willigten. — Man konf. hiebey: A. F. H. Possens Abhandlung: Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräusserungen, Jena, 1786. 8. (5½ Bogen,) woselbst ganz richtig behauptet wird, daß bloß der Nothfall die Veräusserung der deutschen Reichslande ohne Einwilligung der Landstände rechtfertigen könne.

§. 4.

Hiebey tritt aber noch ohnstreitig diese Frage ein: Ob nemlich die **Verafterlehnung** ebenfalls mit **Einwilligung der Landstände** erfolgen müsse, oder nicht? — Im strengen Sinn bleibt sie zwar allerdings Veräusserung; und sie scheint in Absicht der **sächsischen Chur- und Erblande** um so unzuläßiger zu seyn, als dieses alte **Stammlehne** sind. Allein die **churſächsischen Landstände** können sich doch bloß in so weit dawider setzen, als damit eine Vermehrung der Oblasten des Landes, oder ein sonstiger merklicher Nachtheil für die Unterthanen verknüpft ist. Wenn aber die **Agnaten** dergleichen Verafterlehnungen nicht genehmigen; so können sie dergleichen neue Afterlehne mit dem besten Recht widerrufen a).

a) M. s. Caspar Zieglers Tractat. acad. *de juribus majestatis*, Witremb. 1681. 4. ibid. 1698. 4. Libr. I. Cap. IV. §. 28. p. m. 102. sqq.

§. 5.

Anders scheint es sich mit der **Verpfändung deutscher Reichslande** zu verhalten, welchen ich bloß für die

die einwilligenden Personen, und sonst für niemanden, eine verbindliche Kraft zuschreibe. Genehmigen solche die Agnaten; so wird sie bloß in so weit Lehnsschuld, daß sie solche, wenn sie zum Besitz des Lehns kommen, von dessen Einkünften bezahlen müssen. Bestätiget solche der Oberlehnherr; so wird sie wahre Lehnsschuld; der Gläubiger bekömmt ein Recht auf die Substanz des Lehns, und muß, wenn es an den Lehnherrn zurückfällt, selbst von diesem bezahlt werden. Die Unterthanen hingegen sind zu Tilgung solcher Schulden, wenn die Landstände nicht ausdrücklich in deren Erborgung konsentirt haben, den Rechten nach nicht gehalten.

§. 6.

Alle diese Grundsätze wende man auf die ehedem sehr gewöhnlichen Verpfändungen der sächsischen Chur- und Erb- auch übrigen Lande an. Ich erinnere mich nie etwas darüber gelesen zu haben, daß man die sächsischen Landstände bey dergleichen Verpfändungen zu Rath gezogen, und ihre Einwilligung erfordert hätte; allein wohl finde ich Beyspiele, daß man wegen Wiederbezahlung der gemachten Schulden sehr oft zu der Landschaft seine Zuflucht hat nehmen müssen, und diese auch größtentheils dazu bereit gewesen ist a). — Unterdessen kann doch dieses den obigen Behauptungen nichts benehmen; ob ich schon billig bemerken muß, daß die noch einzige übrige churſächsische Verpfändung, nemlich die vom König von Polen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August II. vermöge eines Rezesses vom 24. Nov. 1750. an den churfürstlich-braunschweig-lüneburgischen Hof beschehene Verpfändung der Aemter Sangerhausen und Helldrungen, und der hennebergischen und mannsfeldischen Lande, churſächsischen Antheils, durch die nachherige Genehmigung der Landstände würkliche Landesschuld worden ist b).

a) Will man einen Kommentar zu unsrer Behauptung haben; so lese man einen merkwürdigen, angeblich aus einer geschriebenen Chronik entlehnten Aufsatz: von der Haushältigkeit der Herzöge zu Sachsen, in Schlözers Briefwechsel, Th. V. 2te Aufl. Göttingen, 1780. 8. Heft XXVI. Nr. 15. S. 83 — 112. Selbst die Landtagsprotokolle vom Jahr 1766. können unsre Behauptungen einigermassen erläutern:

b) Die Anleihe des Churhauses Sachsen, betrug 3,500,000 Thaler, welche jährlich mit $3\frac{1}{2}$. vom Hundert, und also mit 122,500. Thalern in rezeßmäßigen Münzsorten verzinset werden. Hierzu sind angewiesen:

44,958 Thaler 4 Gr. — von den bereitesten Einkünften zu Sangerhausen,
41,079 Thaler 12 Gr. — desgl. von Eisleben
32,295 Thaler — ‛ — desgl. von Schleusingen, und
8,930 Thaler 20 Gr. — desgl. von Helldrungen

127,263. Thaler 12. Gr. —

und dennoch müssen immer noch alljährlich sechs, acht und mehrere tausend Thaler auf Auswechslung der rezeßwidrigen Münzsorten aus der churſächsischen Obersteuerkasse verwendet werden. Zur Erhebung dieser Gelder sind zu Sangerhausen und Eisleben, welcher letztere Ort der eigentliche Sitz der dazu etablirten braunschweigischen Hypothekenkasse ist, von Hannover aus besondere Einnehmer angestellt; jedoch wird diese ganze Pfandschaft nicht lange mehr bestehen, da man auf Abzahlung dieser Anleihe den rühmlichsten Bedacht nimmt. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 68.

§. 7.

In Absicht der beyden **Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz** läßt sich weder an eine **völlige** noch **partielle Landesveräusserung** denken. Wenigstens würde sie die Einwilligung der **churſächsischen Agnaten**, albertinischer Linie, und selbst derjenigen **Häuser**, welche nach dem Abgang des **churſächsischen Mannstamms** auf die Lehnsfolge ein Recht haben, (Th. I. Hauptabth. II. Abschn. I. §. 15. S. 190. f.) nicht weniger die Bestätigung des Königs in Böhmen, als Lehnsherrn

herrn erfordern. Selbst die lausitzischen Landstände würden bey der völligen Veräusserung der Markgrafthümer nicht übergangen werden können, sondern um ihre Bewilligung befragt werden müssen, weil ihr Lehnherr nicht so, wie der Kaiser bey den abhängigen deutschen Reichslanden, zugleich ihr höchstes Oberhaupt ist, mithin auch ohne ihre Genehmigung ihnen keinen neuen Regenten geben kann. Aus diesem Grunde war denn auch ihre Einwilligung in ihre Ueberlassung an Sachsen nothwendig, und sogar die böhmischen Stände wurden wegen der zwischen dem Königreich Böhmen und der Lausitz annoch bestehenden Verbindung zu Rath gezogen. Diese letztern würden auch jetzt noch darum befragt werden müssen, wenn eine neue Landesveräusserung mit gedachten Markgrafthümern auf eine gesetzliche Weise vor sich gehen sollte. Wegen ihrer Verafterlehnung und Verpfändung gilt alles, was wir darüber oben gesagt haben, und es bestätigen sich unsere darüber geäusserten Grundsätze selbst durch jene illüstre Pfandschaft, wodurch diese Markgrafthümer zuerst an das Churhaus Sachsen gekommen sind.

§. 8.

Im Fürstenthum Querfurt würde zu einer gültigen Veräusserung die Einwilligung aller Mitbelehnten der verbrüderten Häuser und des Kaisers und Reichs erforderlich seyn a). Die querfurtischen Landstände würde man bloß dann um ihre Zufriedenheit damit befragen müssen, wenn bloß durch Abreissung eines oder des andern Amts das Fürstenthum geschwächt, und dadurch dessen Oblasten vermehrt werden sollten. — Nur bey der Abtretung des Amts Burg wurden die querfurtischen Landstände um deswillen nicht zu Rath gezogen, weil man es eines Theils ohne grosse Mühe übersahe, daß sie unmöglich derselben, bewandten Umständen nach, widersprechen konnten, andern Theils aber auch der

Nothfall diesen Schritt rechtfertigte, und überdies das Fürstenthum **Querfurt** um so weniger über Verminderung seines Bezirks sich beschweren konnte, da es durch die Aemter **Helldrungen**, **Sittichenbach** und **Wendelstein** vielmehr vergrössert worden war. Wegen seiner **Verafterlehnung und Verpfändung gelten die obigen Grundsätze.**

a) Selbst das Haus Brandenburg würde dabey um seinen Konsens befragt seyn wollen, weil es sich auf die Aemter Querfurt, Jüterbogk und Dame statt der sonstigen Lehnsherrlichkeit, die Expektanz vorbehalten hat. M. s. den zwischen Sachsen und Brandenburg über das Fürstenthum Querfurt, d. d. Kölln an der Spree, am 22. Julii 1687. abgeschlossenen Vergleich, welchen **Lünig** im Reichsarchiv, Part. spec. Th. III. von Brandenburg, S. 271. ff. aber aus einer sehr mangelhaften Abschrift edirt hat.

§. 9.

Die gefürstete Grafschaft Henneberg ist zwar ein theilbares Land, und aus diesem Grunde möchten vielleicht einige behaupten, daß sie auch von ihrem **Landesfürsten** ganz oder zum Theil **veräussert** und **vertauscht** werden könne. Allein auf der einen Seite ist sie **Reichslehn**; mithin schon deshalb zu ihrer gültigen Veräusserung die Einwilligung aller derjenigen, so ein Recht auf die Lehnsfolge haben, und die Bestätigung des Kaisers nothwendig; auf der andern Seite hingegen können die Unterthanen wider ihren Willen ohnmöglich durch eigenmächtige Käufe, Täusche, oder auf andere Art, bald an diesen, bald an jenen Landesfürsten gebracht werden; in so ferne man nemlich die Sache wenigstens so, wie sie seyn sollte, betrachtet. So viel aber die **Verafterlehnung und Verpfändung** betrift; so wiederholen wir auch hier unsere obige Behauptungen.

§. 10.

§. 10.

Die Grafschaft Mannsfeld ist ebenfalls nach diesen Grundsätzen zu beurtheilen; obschon die Grafen von Mannsfeld einen Vertrag unter sich errichtet hatten, das kein Pertinenzstück ihrer Besitzungen veräussert werden sollte a). Nun geschweige ich aber aller jener diesem Vertrage entgegen laufenden mannsfeldischen Veräusserungen b), und bemerke bloß so viel, daß derselbe wohl für die Grafen von Mannsfeld, keinesweges aber für ihren Lehnsherrn verbindlich war, und daß nunmehr seine Kraft durch Abgang des mannsfeldischen Hauses völlig erloschen ist.

a) Im Hofs *Notitia Imp. Procer.* Libr. I. Cap. X. §. 5.

b) Hiebey entsteht die Frage: ob jene mannsfeldischen Veräusserungen aus dem Grunde, weil sie dem errichteten Vertrag schnurstracks zuwider sind, angefochten, und die veräusserten Besitzungen aus diesem Klaggrunde mit Recht zurück gefordert werden können? — allein ich verneine dieses, weil die Verträge weiter niemanden binden, als die Kontrahenten, und hiernächst die Bestätigung des Lehnherrn hinzu gekommen ist.

§. 11.

Mit den mittelbaren Graf- und Herrschaften hat die Sache wiederum seine ganz eigne Bewandniß. Hier kann entweder die Landes- und Lehnshoheit darüber, oder auch das Dominium utile veräussert werden. Die erstere kann auf eben die Art, wie das Land selbst, auf welchen sie ruhet, zur Veräusserung gebracht werden. Eben dieses gilt von der Lehnshoheit, wenn sie mit der Landeshoheit verknüpft ist; ausserdem kann jeder Regent die Lehnshoheit über die Feuda extra Curtem verkaufen, vertauschen oder verschenken, wenn ihn nicht besondere Verträge deshalb einschränken. Nur die Einwilligung des Vasalln ist nach dem Lehnrecht, und

zwar

zwar vorzüglich dann, wenn das Obereigenthum eines Lehns an einen Mächtigern überlassen werden soll, nothwendig.

§. 12.

Ganz anders verhält sich aber die Sache in Absicht der untergeordneten Landesherren selbst. Diese müssen zu ihren Landesveräusserungen die Einwilligung des Landesherrn, des Lehnherrn, und aller derjenigen nöthig haben, welche zur Lehnsfolge berechtigt sind. In Absicht der Fürsten von Schwarzburg und der Grafen von Stollberg tritt hier vorzüglich der zwischen ihnen und den sonstigen Grafen von Hohenstein im Jahr 1433. errichtete Erbfolgsvertrag a) ein, welcher für sie um so verbindlicher ist, als er unter der Bestätigung ihrer Landes- und Lehnherren abgeschlossen worden ist. Es müssen daher bey ihren Veräusserungen und Verpfändungen auch beyde Häuser einstimmen, wenn solche anders der Landesherr auf eine gesetzmäßige Weise bestätigen soll.

a) Man findet diesen Erbfolgsvertrag in Fritschens Additam. ad *Limnaei Jus public. Imp. R. G.* Libr. IV. Cap. VIII. p. 140 sqq. Die Errichter desselben waren: Graf Heinrich XXXIII. von Schwarzburg, † 1444. sein Sohn Heinrich XXXV. † 1488. der Graf Botho VII. von Stollberg, Herr zu Wernigerode, † 1457. ferner die Grafen von Hohenstein, Heinrich XI. † 1454. Ernst III. † 1454. und Elgar X. † 1438. In Absicht der Grafen von Hohenstein wurde es noch ausdrücklich von dem Adel der Grafschaft Hohnstein und des Bezirks von Lohra, Klettenberg, Schartfeld, Hütteroda und Tutingeroda im Jahr 1471. bestätigt. Dieses Haus starb auch würklich im Jahr 1593. mit dem Grafen Ernst VII. von Hohenstein im Mannsstamm ab, und nun hätten die Häuser Schwarzburg und Hohenstein zur vollen Erbfolge kommen sollen; allein der größte Theil kam an das nachher sekularisirte Bisthum Halberstadt, welches die dem Churhause Sachsen in den Grafschaften Lohra und Klettenberg zuständige Lehnsherrlichkeit gegen die mannsfeldischen Leh-

Lehne im Jahr 1573. an sich brachte, und solche für einen gesetzlichen Grund hielt, den größten Theil der hohensteinischen Besitzungen an sich zu nehmen; als welche anjetzt der König von Preussen, als Herzog von Halberstadt, besitzet. Sie sind in zwey Kreise, den lohraischen und klettenbergischen, vertheilt.

§. 13.

So viel die **Grafen von Solms** anbetrift; so sind diese durch einen ähnlichen **Vertrag** in Veräusserung ihrer Besitzungen nicht minder beschränkt; indem sie, Inhalts desselben, keines ihrer unbeweglichen Güter verkaufen dürfen a). Eben dieses ist auch in dem obgedachten **schwarzburgisch-stollbergischen Erbfolgsvertrag** enthalten; allein nichts destoweniger können doch auch hier gültige Veräusserungen vorkommen, in so fern nur alle dabey **intreßirte Theile** darein **willigen**, und der **Landes- und Lehnherr** solche **bestätiget**. Sollte aber eine solche Veräusserung zwar unter **landes- und lehnsherrlicher Bestätigung**, jedoch ohne Beystimmung derer auf die Erbfolge ein Recht habenden Personen, erfolgen; so wird sie keinesweges, wie einige dafür halten, ungültig, sondern die **Lehnsvettern** und **Verbrüderten** können bloß wider den **veräusserenden Vasallen** auf Entschädigung klagen b).

a) Den solmischen Vertrag liefert **Sprenger** in *Elychn.* P. 334 — 337.

b) Es ist noch eine grosse Streitfrage: ob dergleichen vertragswidrige Veräusserungen in der Folge widerrufen und aufgehoben werden können; allein man unterscheide wohl, ob ein dergleichen Kauf, Tausch u. s. w. bloß wider Verträge, oder auch zugleich wider ausdrückliche Gesetze unmittelbar läuft. Im letztern Fall bleibt die Veräusserung ein- für allemal ungültig; im erstern Fall aber kann sie es nicht seyn, da der Erwerber an die Verträge dritter Personen, wenn er sie auch schon weiß, nicht gebunden, und daher von seiner Seite der Kontrakt ganz ohnstreitig gültig ist. — Mit uns stimmt völlig überein **Phil. Knip-**

Knipschild *de fideicommissis familiarium nobilium*, Ulmae, 1654. Cap XI. n. 20 — 26. nur mit dem Zusatz, daß er eine solche in einem Vertrag verbotene Veräusserung dann vor völlig nichtig und ungültig hält, wenn der Vertrag mit einem Eyde bekräftigt worden sey. — Allein hier möchte man wohl billig fragen: Wie kann der Eyd solche grosse Dinge thun?

§. 14.

Die **Grafen von Schönburg** können in Veräusserung ihrer Besitzungen ohnstreitig freyer zu Werke gehen; indem sie in Absicht ihrer **Allodialbesitzungen** ganz ungebunden sind, zur Veräusserung ihrer **Lehngüter** aber ausser der landes- und lehnsherrlichen **Bestätigung** bloß die **Einwilligung der Agnaten** erforderlich ist. Von dieser Freyheit im Veräussern haben auch die **Herren von Schönburg**, vorzüglich im sechszehnten Jahrhundert, sehr oft Gebrauch gemacht.

§. 15.

Alle übrige **landsäßige Herren in den churſächsischen Landen** sind deshalb durch Landesgesetze ebenfalls nicht weiter eingeschränkt, als in so weit solches bey allen **Lehn-** und **Stammgütern** durch das **Lehnrecht** und die **gemeinen Rechte** geschieht. Nach dem **lausitzischen besondern Lehnrecht** wird sie bloß in so weit erschwert, als die Lehngüter auf den Fall stehn, wovon wir unten weiter reden werden. Uebrigens findet in Sachsen eben dasjenige statt, was auch in andern Staaten, sowohl in Absicht der erledigten churſächsischen Lehne als der unbeerbten Allodialgüter, gilt. Der **Churfürst** von Sachsen erhält jene als **Lehn-** und diese als **Landesherr**, vermöge der **Landeshoheit**. Wenn er sie nicht weiter vergiebt; so werden sie sogenannte **Domainen** oder **Kammergüter**.

§. 16.

§. 16.

Es besitzt aber der Churfürst von Sachsen ganz ohnstreitig sehr viele **Domainen** in seinen gesammten Landen, nur in der **Oberlausitz** nicht, wo solche ganz unbekannt sind a). Ein grosser Theil derselben rührt von den sekularisirten Kirchengütern her; ein anderer Theil ist ihm als Lehnherr anheim gefallen, und noch einen andern Theil hat er und seine Vorfahren kaufweise an sich gebracht. — Diese letztern sind aber bloß denn Domainen, wenn sie von den Landeseinkünften, und nicht aus der churfürstlichen Schatoulle bezahlt werden. Geschieht dieses letztere; so ist der Landesfürst in Absicht ihrer nach keinen andern Gesetzen, als nach den gemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen; denn er besitzt solche nicht als Landesherr, sondern als Privatmann b).

a) Nach meinen geringen Einsichten ist die Vermehrung der Domainen durch den Ankauf adlicher Rittersitze dem Lande mehr schädlich als nützlich; allein viele Fürsten wollen sich dieses nicht überreden lassen.

b) Wenn daher ein Landesherr den aus seinem eigenen Vermögen erkauften Gütern kein Privilegium in Absicht des Gerichtsstandes und der Abgabenfreyheit ertheilt; so muß er nicht nur die darauf liegenden Steuern und Gefälle abtragen, sondern auch in Realsachen für seinen eigenen Unterrichtern, unter deren Gerichtsbarkeit seine Güter liegen, unweigerlich Recht leiden.

§. 17.

Was nun die **Domainen** anlangt; so ist der **Churfürst von Sachsen** wegen deren Erwerb im mindesten nicht eingeschränkt, sondern er kann damit nach Gefallen handeln; daher es denn auch gekommen ist, daß in neuern Zeiten so viele Rittergüter an die churfürstliche Kammer gediehen, dadurch aber eine beträchtliche Anzahl Ritterpferde weggefallen sind. — Nicht minder uneingee

geschränkt wird mit ihrer **Vererbung**, **Verafterlehnung** und sonstigen **Veräusserungen** zu Werk gegangen; ob schon einige Staatsrechtslehrer dreiste behaupten, daß kein **deutscher Landesfürst** ohne der **Landstände Bewilligung** die **Domainen** veräussern könne a).

a) Etwas vom Befugniß der Fürsten in Veräusserung der Domainen, Münster und Hamm, 1786. 8. (2. Bogen.) — Da die churſächsischen Landstände zwar wohl bey der Verwaltung der Obersteuerkasse, keineswegs aber an der geheimen Finanzkasse Theil haben; so glaube ich hierin einen hinreichenden Grund zu finden, warum sich der Churfürst von Sachsen von der Einwilligung seiner Landstände bey Veräusserung der Domanialgüter leicht dispensiren kann.

§. 18.

Uebrigens möchte hier der schicklichste Ort seyn, um unsere Leser auf die verschiedenen Eigenschaften der in den churfürstlich-sächsischen Landen vorkommenden **unbeweglichen Besitzungen** aufmerksam zu machen. Am besten lassen sie sich wohl auf folgende Art klaßifiziren. Alle im Staate vorkommende **gröſſere** und **kleinere Erdstriche**, sie mögen **Wiesen**, **Felder**, **Strassen**, **Hölzer**, **Heiden**, **Gärten** oder **Feuerstädte** und **Gebäude** seyn, imgleichen alle **Flüsse**, **Bäche** und **Teiche** gehören entweder, dem **nutzbaren Eigenthum** nach, dem **Staat** selbst, oder insbesondere dem **Landesherrn**, oder sie sind in dem Besitz der **Privatpersonen**, und gehören entweder ganzen **Gemeinden** und **Gesellschaften**, oder **einzelnen Personen**. Eine Rem immobilem nullius giebt es nach meinen Grundsätzen hier nirgends, weil alle diejenigen Besitzungen, welche von gar niemanden besessen werden, aber dennoch einen Theil des Landesbezirks ausmachen, bey entstehendem Zweifel über deren Eigenthum ganz ohnstreitig dem Staat gehören.

§. 19.

§. 19.

Das **Landeseigenthum** ist aber wiederum doppelt; es zieht nemlich entweder das Land selbst den Nutzen davon, oder es sind die Einkünfte solcher Besitzungen dem **Landesfürsten**, und zwar entweder zu Bestreitung der Staatsausgaben, oder zu seinem eignen Unterhalt, angewiesen. Von solchen Besitzungen, welche dem Eigenthum und Nutzen nach dem ganzen Lande gehören, weiß ich im **Churfürstenthum Sachsen** keine weiter, als das zu **Dresden** befindliche **Landhaus**, welches aus der **Steuerkasse** erkauft, erbaut und meublirt worden, und zu den **Landtagssitzungen** und der **Steuerexpedition** bestimmt ist a). Alle übrige **Besitzungen des ganzen Landes** geben ihre Einkünfte zur **geheimen Finanzkasse**, und diese werden theils zu Landesausgaben, theils zu Unterhaltung des Landesfürsten und seines Hauses verwendet, und sind daher eigentliche **Finanzgüter** und **Domainen**.

a) Daß das Landhaus zu Dresden würklich ein gemeines Eigenthum des ganzen Landes sey, erhellt theils aus dem wegen dessen Erbauung gefaßten Landtagsschluß vom Jahr 1766. theils aus den Rechnungen der Obersteuereinnahme; indem alle Ausgabe und Einnahme davon dem Lande verrechnet wird. M. s. **Büschings** churſächsischen Finanzstaat, S. 114. 118. 162. f. 164. f. 184. 187. f. 202. 203. 204. und 206. Es dürfte solches dem Lande wohl überhaupt auf beynahe 100,000. Thaler zu stehen kommen. Bey dem im Jahr 1775. gehaltenen Landtag wurden daselbst die ersten Sitzungen eröfnet.

§. 20.

Unter die **Finanzgüter** und **Domainen** gehören aber alle **öffentliche Heer- und Landstrassen**, alle **landesherrliche Forste** und **Gehölze**, alle **öffentliche Flüsse**, die in den **Elb-** und **Muldenstrohm** befindlichen unvererbten **Inseln**, alle **Bergregiere**, in

so

ſo weit ſie nicht an Privatperſonen überlaſſen ſind, ferner alle churfürſtliche Schlöſſer und Gebäude, alle bey den churfürſtlichen Aemtern befindliche Grundſtücke, Vorwerke, Schäfereyen, Stuttereyen, und dergleichen, und endlich alle unbewegliche Beſitzungen, worauf Privatperſonen ein Recht des nutzbaren Eigenthums erlangt haben, oder ſonſt herrenlos werden.

§. 21.

Hiernächſt kann aber auch noch der Landesherr in der Qualität eines Privatmanns eigne Güter beſitzen, welche, ſowohl dem Eigenthum als den Nutzungen nach, ihm ausſchlieſſend zugehören. Man nennt ſolche Güter Schatoullgüter; ob ſie ſchon ihren Rechten nach, wie wir bereits oben erwehnt haben, von den Beſitzungen der Privatperſonen nicht weiter unterſchieden ſind, als in ſo fern ſie der Fürſt mit auszeichnenden Vorrechten aus landesfürſtlicher Macht privilegirt.

§. 22.

Alle übrige Beſitzungen im Staat ſind entweder Kommungüter, oder in dem Eigenthum einzelner Perſonen. Die erſtern gehören einer Kommun entweder ſo, daß Nutzen und Eigenthum allen Gliedern zukömmt, und dieſe kann man öffentliche Kommungüter nennen. (Vorzüglich gehören Kirchen, öffentliche Brunnen, Gemeindeplätze, und dergleichen Beſitzungen mehr, hieher.) Oder ſie ſind dem Eigenthum nach der ganzen Kommun, aber dem Nutzen nach, nur einem oder mehrern Gliedern derſelben. Dahin kann man füglich alle jene Kommungüter in Städten rechnen, deren Einkünfte zu der Rathskämmerey verrechnet werden a); nicht weniger gehören die bey den Kirchen, Pfarren und Schulen befindlichen Grundſtücke hieher. —

a)

a) Ausser diesen beyden Gattungen von Kommungütern giebt es in vielen Städten noch eine dritte Art von dergleichen Besitzungen, nemlich Rathsgüter, welche sich der Rath aus dem Kämmereyvermögen erworben hat. Wir bemerken hiebey, daß, wenn ein Stadtrath Schulden kontrahirt, oder sonst Ansprüche zu vertreten hat, seine Gläubiger zwar wohl auf die Subhastation der Rathsgüter dringen, auch die von dem Kommungütern zu der Rathskämmerey zu verrechnenden Nutzungen pro objectis executionis angeben können; allein auf die Hülfsvollstreckung in die Kommungüter selbst können sie nicht bestehen. — Wenn aber eine Kommun selbst in die Bezahlung einer bestimmten Summe verdammt wird; so kann man, wenn kein anderes Zahlungsmittel übrig ist, selbst alle diejenigen Kommungüter, welche nicht zur Subsistenz der Kommun nöthig sind, zum öffentlichen Verkauf bringen lassen.

§. 23.

Eine andere Eintheilung der in den sächsischen Landen vorkommenden im Privateigenthum befindlichen Besitzungen ist diejenige, nach welcher wir diese in Erbgüter, (Allodia) und in Lehngüter (Feuda) abtheilen. — Mir ist es ausser allem Zweifel, daß sowohl in sächsischen Landen, als überhaupt in ganz Deutschland, alle Besitzungen ursprünglich Erbgüter gewesen sind, und daß die ersten Lehngüter dadurch entstanden sind, daß die Kaiser ihre Kriegs- und Hofbedienten statt der Besoldung mit ihren Domanialgütern belehnt haben. Aus diesem Grunde scheint es mir auch sehr passend zu seyn, daß man in allen denjenigen Landen, wo die Lehne schon in den ältesten Zeiten eingeführt sind, solche mehr vor gegebene als dargebrachte halte; so gerne ich auch zugebe, daß die letztere Gattung von Lehnen, nur in den sächsischen Landen nicht, sehr häufig sind.

§. 24.

§. 24.

Die in den sächsischen Landen vorkommenden Eintheilungen der Lehne, in Absicht ihrer Lehns- und Erbfolge, sind folgende: Sie sind nemlich entweder Mannlehne a), oder Weiberlehne b), oder Erblehne c). — Der Regel nach, und so lange nicht ein anderes aus den Lehnbriefen, oder, in deren Ermanglung, aus ältern glaubwürdigen Urkunden, erwiesen wird, sind sie Mannlehne, und hier kommen bloß die männlichen Deszendenten männlichen Geschlechts zur Lehnsfolge. — Die Weiberlehne kommen erst nach Abgang des Mannsstamms auf die weiblichen Deszendenten des ersten Erwerbers, und die Erblehne werden, gleich den Allodien, von männlichen und weiblichen Nachkommen ohne Unterschied beerbet.

a) In den Lehnbriefen über Mannlehne heißt es allezeit: „Als verleihen wir ihm die Stadt, das Schloß, das „Rittergut, das Dorf N. N. u. s. w. zu rechten Mann„lehn.„

b) Die Weiberlehne erhalten in den Lehnbriefen sehr verschiedene Namen. Bald werden sie als Weiber- Kunkel- und Spilllehne, jedoch mit dem Zusatz, daß die weibliche Nachkommenschaft erst nach Abgang des Mannsstamms zur Lehnsfolge kommen soll, verliehen; und bald nennt man sie geradezu Mannlehne, wobey jedoch den weiblichen Nachkommen bey Abgang des Mannsstamms die Lehnsfolge ausdrücklich zugestanden wird.

c) Am verschiedentlichsten werden die Erblehne benennt. In der Oberlausitz findet man, nach Canzlers (im *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 532.) und Meißners (in den Materialien zum Gebrauch seiner Landesleute, S. 103 — 130.) Angaben, nach den dasigen Lehnbriefen, folgende Benennungen: Erb- und Weiberlehn; Erb- und Kunkellehn; Kunkel- Erb- und Spilllehn; Erb- Kunkel- und Weiberlehn; Erb- Kunkel- und Spilllehn; Kunkellehn; Kunkel- Spill- und Weiberlehn; Kunkel- und Spilllehn; Kunkel- und Spindellehn; Kunkel- Spill- und Spindellehn. — Alle

Alle diese Benennungen werden synonimisch genommen; ob sie es schon bey einer kritischen Beleuchtung nicht völlig seyn möchten, vielmehr zum Theil Weiberlehne, aber keineswegs erbliche Lehne bezeichnen.

§. 25.

Unter den **Allodialbesitzungen** kommen wieder verschiedene Gattungen vor, welche man nach der sächsischen Verfassung in **erb- und eigenthümliche Güter**, in **Erbzinsgüter**, in **Zinsgüter** und in **Laßgüter** abtheilen kann. Die erstern gehören ihren rechtmäßigen Erwerbern mit dem vollen Eigenthum, und sind entweder **steuerbar** oder **steuerfrey**. — Die **Erbzinsgüter** haben einen **Obereigenthümer** (dominum directum), geben in den hergebrachten Fällen Laudemien, und zur Anerkennung des Obereigenthums, bey Verlust ihres nutzbaren Eigenthums, einen jährlichen Zins; — allein die **Zinsgüter** gehören ihrem Eigenthümer mit Ober- und nutzbaren Eigenthum, und haben davon bloß einen jährlichen Zins an ihrem Zinsherrn zu entrichten, ohne daß ihnen wegen Rückstands des letztern das Eigenthum des Zinsguts genommen werden kann a). — Bey entstehendem Zweifel, ob ein Grundstück **Lehn-** oder **Erbzinsgut** sey, wird das letztere präsumirt; so, wie man die mit Zinsen behafteten Besitzungen nicht für Erbzinsgüter, sondern in der Regel für Zinsgüter hält b).

a) Carpzov ad *Constit. Saxon. Elect. Augusti*, Part. II. Const. 39. def. 33. p. 324—327.

b) Die Laßgüter sind eigentlich deutschen Ursprungs; ob sie schon übrigens fast durchgängig nach den Grundsätzen der römischen Rechte von der Emphyteusi zu beurtheilen sind. Carpzov *l. c.* Part. II. Const. 40. p. 328—330.

§. 26.

Alle in **Sachsen** vorkommende **Lehn- und Allodialbesitzungen** sind entweder **geistliche** oder **weltliche**,

und die letztern sind entweder ursprünglich weltlich oder sekularisirt. — Der Landesherr hat über alle diese Gattungen von Gütern, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, der Regel nach, kraft der Landeshoheit, gleiche Rechte. Er ist der Religion des Landes nach ein protestantischer Fürst, und diese erkennen in ihren Landen kein besonderes geistliches Oberhaupt. Seine Landeshoheit, oder, wie andere wollen, sein Dominium eminens, erstreckt sich in gleichem Grade über alle unbewegliche Grundstücke, welche innerhalb den Gränzen seines Landes liegen. Nur über diejenigen Besitzungen, welche die katholische Kirche in der Oberlausitz besitzet, kann er nicht unbedingt disponiren, weil dieses den ertheilten Reversalien entgegen laufen würde; und hier würde bloß der Nothfall eine Ausnahme rechtfertigen können.

§. 27.

Ihrer Lage nach gehören alle Gattungen von Besitzungen entweder zu den Städten oder zu den Dörfern, oder auch zu Wüstungen. Daher man solche in Stadt- und Landgüter, nach Maaßgabe des Gerichtsbezirks, in welchem sie liegen, einzutheilen pflegt. Ferner sind sie, in Absicht ihrer Besitzer, entweder adliche, bürgerliche oder Bauergüter; wovon man füglich noch diejenigen Besitzungen unterscheiden kann, welche keine besondere Qualität ihrer Eigenthümer erfordern, sondern in eines jeden Eigenthum mit gleichem Recht seyn können.

§. 28.

Adliche Besitzungen sind alle diejenigen Güter, welche den alten sächsischen Rechten nach bloß von Adlichen eigenthümlich besessen werden konnten, und selbst noch nach der jetzigen Verfassung eigentlich für den Adel bestimmt sind. Die wichtigsten Kennzeichen von dergleichen

chen Gütern ist die Steuerfreyheit, und zugleich dieses, daß sie gewöhnlich mit Ritterpferden verdient werden a). Alle Güter, welche sich dieser Vorrechte zu erfreuen haben, sind wenigstens ihrem Ursprunge nach adliche Besitzungen; ob es schon auch überdies noch solche adliche Güter giebt, welche von dem Landesherrn für adliche Güter erklärt, aber keineswegs mit der Steuerfreyheit begnadigt worden sind, und daher am füglichsten Praedia nobilia impropria genennet werden können.

a) Joh. Nicol. Hert Diff. *de feudo nobili*, Giessae, 1681. 4. Sect. II. §. 2—4. et in *ejus Opuscula a Hombergk conjunctim editis*, Vol. I. Tom. II. p. 338.

§. 29.

Es sind aber die in den churſächsischen Landen vorkommende adliche Besitzungen ehedem zum Theil ein Eigenthum des hohen Adels, und zum Theil ein Eigenthum des niedern Adels gewesen. Die ursprünglichen Besitzungen des hohen Adels sind jene Grafschaften und Dynastien, welche wir jetzt als landsäßig hier antreffen, in den ältesten Zeiten und vor begründeter Landeshoheit aber ohnstreitig reichsunmittelbar waren. — Da sie damals selbst die Regalien hatten; so war es sehr natürlich, daß sie auch noch nach eingeführter Landeshoheit sich bey Ausübung einzelner Hoheitsrechte behaupteten, welche sie jedoch bloß untergeordnet, und gemeiniglich lehnsweise von ihrem Landes- und Lehnherrn zugestanden erhielten. Hierauf beruhet die Eintheilung der adlichen Lehne in Feuda majora et minora a). Sie haben noch bis jetzt dieses Eigenthümliche, daß sie zwar auch vom niedern Adel, nur nicht von Bürgerlichen besessen werden können b).

a) Unter adlichen Lehnen wollen zwar einige Rechtslehrer bloß die adlichen Lehn- und Rittergüter, keineswegs aber die Grafschaften und Baronien mit verstanden haben; jedoch wissen sie keinen andern Grund davon an-

zugeben, als weil nach dem Sprachgebrauch unter einem adlichen Lehn gewöhnlich nur ein Ritterlehn gemeinet sey. Mir scheint es daher der Sache angemeßner, dieses Kunstwort in einer mehr ausgedehnten Bedeutung zu gebrauchen, und dagegen diese adlichen Lehne in *Feuda majora*, quae cum regalibus conjuncta sunt, und in *Feuda minora*, quae regali dignitate destituuntur, abzutheilen. —

b) Wir werden zwar unten beybringen, daß die meißnischen und thüringischen Bürger die Lehnsfähigkeit vom Kaiser Carl IV. durch ein Privilegium im Jahr 1350. in der Maasse, „ut *bona feudalia*, quae *Quiritibus* proprie debentur, emere, vel quovis alterius contractus jure recuperare liceat.„ ertheilet erhalten haben; allein diese Urkunde läßt sich schlechterdings bloß von den Feudis minoribus, oder den eigentlichen Ritterlehnen erklären. Standesherrschaften müssen selbst in den sächsischen Chur- und einverleibten Erbländern ein Eigenthum des Adels bleiben.

§. 30.

Es giebt aber dergleichen landsäßige Graf- und Standesherrschaften weder in dem Fürstenthum Querfurt, noch in den hennebergischen und mannsfeldischen Landen. Das erstere ist selbst nur aus einigen kleinen Dynastien erwachsen, und die beyden letztern gehörten Grafen, die zwar wohl innengesessene Vasallen aus der Ritterschaft, aber keinesweges aus dem hohen Adel hatten. Desto häufiger aber waren die Grafschaften und Dynastien in Meissen und Thüringen, wo sich denn auch dergleichen noch bis auf unsere Zeiten erhalten haben; da im Gegentheil in dem Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz keine Grafschaften, wohl aber Standesherrschaften angetroffen werden. Diese letztern haben ihre Vasallen, und sind sowohl deshalb, als wegen anderer ihnen zustehenden Hoheitsrechte, als Feuda majora zu betrachten.

§. 31.

§. 31.

Adliche Erb- Lehn- und Rittergüter giebt es in allen sächsischen Landen; nur sind sie von verschiedener Qualität, und man trift daher den richtigsten Weg, wenn man sie in **reguläre** und **irreguläre** abtheilt. Ein **reguläres Rittergut** (Praedium equestre proprium) hat **Steuerfreyheit**, wird mit **Ritterpferden** verdient, und übt, wo nicht alle, doch wenigstens die **Erbgerichtsbarkeit** über seine Unterthanen aus. Daß es ursprünglich **Lehn** sey, ist gar nicht nothwendig; vielmehr kann es auch ein **Allodium** seyn, weil unterweilen selbst die Eigenthümer der Allodialbesitzungen Ritterdienste übernommen, und dagegen für diese ihre Güter die Vorrechte adlicher Güter erhalten haben a).

a) Daferne es zweifelhaft ist, ob ein Rittergut Lehn- oder Erbgut sey; so wird es so lange für Erbgut gehalten, bis das Gegentheil erwiesen wird. Hierin stimmt das langobardische Lehnrecht II. Feud. 26. §. 1. mit dem churſächsischen Recht völlig überein. M. s. die neueste 37ste Decision, vom Jahr 1746.

§. 32.

Von **irregulären Rittergütern** (Praediis equestribus impropriis) giebt es in den sächsischen Landen sehr verschiedene Arten. Ein Theil derselben hat **Steuerfreyheit** und **Gerichtsbarkeit**, und braucht doch sein Gut weder mit **Ritterdiensten**, noch sonst zu verdienen. Gewöhnlich sind dieses die alten **Allodialgüter**. Ein anderer Theil hat weder **Steuerfreyheit** noch **Ritterdienste**, wohl aber **Gerichtsbarkeit**, und muß seine Besitzungen, gleich andern steuerbaren Grundstücken, versteuern. Gewöhnlich entstehn diese Rittergüter aus **unadlichen steuerbaren Besitzungen**, welche der Eigenthümer dem Landesherrn zu Lehn darbringt, und in der **Qualität eines Rittergutes**, jedoch mit Vorbehalt der Steuern,

lehnsweiſe zurück erhält a). Noch einem andern Theil von **Rittergütern** fehlt die **Gerichtsbarkeit**, und dennoch werden ſie als **Rittergüter** bey den Lehnskurien verliehen. Gewöhnlich aber ſind ſie ebenfalls neuern Urſprungs, und per oblationem in feudum aus unadlichen Beſitzungen zu adliche Lehngüter erhoben worden.

a) Weder Steuerfreyheit noch Gerichtsbarkeit iſt jedes für ſich ein ſicheres Kennzeichen eines Ritterguts. Steuerfreyheit haben oft durch ſpezielle Vergünſtigungen ſowohl die Häuſer in Städten, als die Güter auf dem Lande. Auch giebt es in manchen Städten, z. B. in Leipzig, in Meiſſen u. ſ. f. einzelne Häuſer, denen die Gerichtsbarkeit über ihre Einwohner zuſtehet. Wenigſtens iſt daher die ſogenannte Zaungerichtsbarkeit (Jurisdictio circumſepta) noch kein ſicheres Zeichen eines Ritterguts. Allein Ritterdienſte ſind es, und ſo oft dieſe ein Gut leiſten muß, ſo oft treffen wir auf ein unſtreitiges Rittergut.

§. 33.

Hiebey gerathen wir denn nun aber auf jene für die ſächſiſche Verfaſſung ſehr wichtige Eintheilung der **Rittergüter** in **ſchriftſäßige** und **amtsſäßige** a). Alle **churſächſiſche Rittergüter**, ja ſelbſt die in den **ſächſiſchen Chur-** und **Erblanden** innenliegenden **mittelbaren Graf-** und **Herrſchaften** ſind zu dem Bezirk eines churfürſtlichen Amts geſchlagen, aber keineswegs mit gleicher Verbindlichkeit. Die Beſitzer mancher Rittergüter ſind ſchuldig, vor dem Amt, in welches ſie einbezirkt ſind, Recht zu leiden und die Verordnungen des ihnen vorgeſetzten Beamten, wenn er ihnen ſolche auch ohne vorgängigen Befehl des Landesfürſten bloß **Amtswegen** ertheilt, zu befolgen; und dieſes ſind die Beſitzer der **amtsſäßigen Rittergüter**, welche eben um deswillen **Amtſaſſen** genennt werden, weil ſie ein churfürſtliches Amt als ihre erſte Inſtanz anerkennen müſſen. Wenn ſie Gerichtsbarkeit haben; ſo haben ſie nie mehr, als **Erbgerichte**, und ſtehen mit den **Obergerichten** eben-

ebenfalls unter demjenigen Amt, in welches sie einbezirkt sind.

a) M. s. Wilhelm Leysers Diss. *de Landsassiis et Schriftsassiis*, Viteb. 1664. 4.

§. 34.

Die schriftsäßigen adlichen Güter, als unter welche Klasse auch die mittelbaren Graf- und Herrschaften gehören, geben ihren Besitzern das Recht, daß sie vor keinem andern Gericht, als den höhern Landesgerichtsstellen, nemlich den Regierungen und Hofgerichten, Recht zu leiden, schuldig sind, und von dem Amt, in welches sie einbezirkt sind, nicht anders, als wenn es auftragsweise geschiehet, Verordnungen und Verfügungen annehmen. — Sie sitzen auf Kanzleyschrift, welches eben so viel heißt, als daß der Landesherr aus seiner Kanzley an sie reskribiren läßt; dahingegen die Amtsassen die höchsten Verordnungen durch den über sie gewalthabenden Beamten Amtswegen intimirt bekommen. Unterdessen ist doch selbst unter den schriftsäßigen Rittergütern ein Unterschied beliebt worden a). Diejenigen, welche die Schriftsäßigkeit vor dem Jahr 1660. erlangt haben, sind alte Schriftsassen, und an die Besitzer derselben und deren Gericht ergehen die Reskripte aus den Regierungen unmittelbar. Diejenigen Rittergüter aber, welche neuschriftsäßig (d. i. nach dem Jahr 1660. schriftsäßig erklärt —) sind, erhalten die landesherrlichen Befehle und Reskripte jederzeit durch die Aemter, jedoch von diesen nicht Amtswegen, sondern Auftragsweise, und zwar die ins Land ergehenden Mandate und Befehle gewöhnlich durch Patente b).

a) Um sich die Eintheilung zwischen alten und neuen Schriftsassen, ihrem Ursprunge nach, gehörig zu erklären, muß man die Landtagsakten vom Jahr 1660. nachschlagen. Durch die damaligen häufigen Bitten der Rittergüter-

gutsbesitzer um die Ertheilung der Schriftsäßigkeit und deren Gewährung geschah es nemlich, daß die Auslösung der schriftsäßigen Landstände sich zur größten Beschwerde der Obersteuerkasse immer mehr und mehr vermehrte, und die Landesversammlungen immer kostbarer wurden. — Um dieser Sache ein Auskunftsmittel zu geben, wurde daher beschlossen, daß alle diejenigen Rittergutsbesitzer, welche künftighin, nemlich nach dem Jahr 1660. die Schriftsäßigkeit für ihre bis dahin amtsäßigen Rittersitze erlangen würden, wenn sie sonst für ihre Person landtagsfähig wären, zwar Sitz und Stimme auf den Landtägen haben, aber keine Auslösung bekommen sollten.

b) Die alten Schriftsassen erhalten zwar auch gewöhnlich die ins Land ergehenden Mandate und Befehle durch die dazu mit Auftrag versehenen Beamten; nur keine Reskripte in den vor ihren Gerichten anhängigen Parteysachen, oder andere spezielle Verordnungen, empfangen sie mittelbar durch die Aemter, sondern allemal unmittelbar aus der Kanzley.

§. 35.

Aus dem obigen Anführen läßt sich denn aber leicht übersehen, daß die **Schriftsäßigkeit** so, wie wir solche hier erklärt haben, bloß auf die in den sieben Kreisen und die darin einbezirkten Stifter **Meissen** und **Wurzen** paßt; dahingegen es damit in den andern **churſächsischen Landen**, ja selbst in den mittelbaren **schönburgischen Herrschaften**, eine ganz andere Bewandniß hat. Nennt man nemlich diejenigen **Rittergüter**, deren Besitzer nicht unter den Aemtern, sondern unter den höhern Gerichten und Regierungen unmittelbar stehn, **schriftsäßig**; so giebt es sowohl in den **schönburgischen Herrschaften** a), als in den übrigen **churſächsischen Landen** allerdings **schriftsäßige Rittergüter**, ob es schon hier nicht darauf ankömmt, ob sie die **Schriftsäßigkeit** erst vor oder nach dem **Jahr 1660.** erlangt haben.

a)

a) Der Oberrechnungsrath Canzler scheint es verdienstlich zu finden, die schönburgische Verfassung, zum Nachtheil ihrer Besitzer und zur Vergrösserung der churfächsischen landesherrlichen Rechte darüber, ganz wahrheitswidrig zu entstellen. Zum Belag dieser Behauptung mag unter andern die in seinem *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 451. wider Knopfs kurzgefaßtes römisches Reich, Nürnberg, 1764. 4. gerichtete Note dienen, in welcher er über den letztern sehr ohne Grund triumphirt, und alle Schriftsassen aus den schönburgischen Landen verweiset. Wie gerne würde jeder andere Schriftsteller, welchem mit mir gleiche Ungerechtigkeiten in den schönburgischen Landen widerfahren wären, Gelegenheit ergreifen, um unter dem Schilde eines so berühmten Schriftstellers, als unser Canzler nichts destoweniger ist, und in manchem andern Betracht zu bleiben verdient, alle seine Rache durch Herabwürdigung der schönburgischen Gerechtsame zu kühlen? — Nur ich werde dieses nie thun, und muß daher dem Oberrechnungsrath Canzler deshalb völlig widersprechen. Die Ritterguter und Gerichten zu Alberoda, zu Obermosel, zu Callnberg, zu Thurm, zu Oberwiera, zu Schönberg, zu Niederhaselau und Vielau, nebst allen dazu gehörigen Dörfern und Fluhren, in so weit solche zu den schönburgischen fünf Rezeßherrschaften gehören, stehen würklich in der ersten Instanz unter der gräflich-schönburgischen Gesammtregierung zu Glauchau, und haben mit den schönburgischen Aemtern nicht die mindeste Verbindung. Warum soll man sie also nicht schriftsäßig nennen können? —

§. 36.

In dem Stift **Merseburg** sind alle Rittergüter **schriftsäßig** und in dem Stift **Naumburg** mit **Zeiz**, findet sich nur das einzige **amtsäßige**, dem Amt **Zeiz** einbezirkte Rittergut **Nißma**, indem alle übrigen ebenfalls **schriftsäßig** sind. — Im **Fürstenthum Querfurt** sowohl, als in den **hennebergischen** und **mannsfeldischen Landen**, giebt es ebenfalls **schrift-** und **amtsäßige Rittergüter**. — Nur in der **Oberlausitz** kennt man diese Eintheilung der Rittergüter eigentlich nicht, ob man schon einige Güter, nemlich die zu **Baruth**,

ruth, Elster, Näschwitz, Pulsnitz und Ruhland um deswillen Schriftsassen nennt, weil ihre Besitzer durch besondere Mißiven zu den oberlausitzischen Landtägen erfordert werden müssen a). Allein in der Niederlausitz giebt es eben sowohl, wie in den übrigen churſächsischen Landen, schrift- und amtsäßige Rittergüter, wovon die erstern unmittelbar unter der Oberamtsregierung zu Lübben stehn.

a) Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 534.

§. 37.

Die Rechte aller adlichen Rittergüter a) in den sieben Kreisen, mit Inschluß der Stifter Meissen und Wurzen, bestehn aber zuförderst, der Regel nach, in der Steuerfreyheit, wenn die Steuern nicht ausdrücklich hergebracht, und bey Erhebung steuerbarer Güter zu adlichen Rittersitzen bedungen worden sind; ferner in der Gleitsfreyheit aller für das Gut, den Besitzer, und sein Hauswesen erforderlichen Bedürfnisse sowohl, als der darauf erbaueten Früchte und Produkte b), und in der Befreyung von der Einquartierung c), und von den Frohnen und Diensten der Bauern, welche diese ihrem Herrn zu leisten haben. Keineswegs aber können sich die Besitzer adlicher Güter in solchen Dörfern, die ihnen nicht unterworfen sind, von denjenigen Oblasten, welche die Kommun zum gemeinen Besten übernehmen muß, z. B. von Bestellung der Kirchenäcker, Geld- und Dienstleistungen bey den geistlichen Gebäuden, Unterhaltung der Gemeindegebäude und der Kommungüter u. s. w. vor befreyt halten d).

a) M. s. hierbey Augustin Leysers Diss. *de juribus praediorum nobilium, imprimis Saxonicorum*, (resp. *Jo. Adamo Laurentio*,) Viteb. 1718. 4. et in *Meditat. ad Pandect.* Spec. DCLXV. ex *edit. Frankenthal.* Tom. X. p. 696 — 748. b)

b) Erledigung der Landesgebrechen, d. d. 22. Junii 1661. Tit. von Kammer- und Rentsachen, §. 9. im *Codice Auguſt.* Tom. I. p. 195. ſqq. Man unterſcheide hievon die Gleitsfreyheit der Adlichen für ihre Perſon und ihr Geſinde, welche ein perſönliches Vorrecht des Adels iſt. —

c) Erneuerte Ordonnanz, d. d. 30. Junii 1752. im *Codice Auguſteo*, Contin. Tom. I. p. 1150. ſqq.

d) Auguſt. Leyſer *de operis ruſticorum*, in *Meditat. ad Pandect.* Spec. CCCCXVI. med. 2. et 3. Tom. VI. p. 1069 — 1071.

§. 38.

Ein anderes vorzügliches Prärogativ der **Rittergüter** in **Sachſen** iſt, der Regel nach, die **patrimonielle Gerichtsbarkeit** a). Bey vielen Rittersitzen iſt ſie zugleich mit den **Obergerichten** und dem **Blutbann** verbunden; allein, daß ſie dieſes ſey, wird nicht vermuthet, ſondern muß bewieſen werden. Sie hat, in Abſicht der **ſächſiſchen adlichen Güter**, vorzüglich dieſes eigen, daß ſelbſt diejenigen Patrimonialgerichten, welche bloß die niedern Gerichte haben, nichts deſtoweniger kraft derſelben **Kleiderordnungen** abfaſſen, und ihren Unterthanen zur ſchuldigen Befolgung bekannt machen können b).

a) Es ſcheint eine faſt unläugbare Thatſache zu ſeyn, daß die patrimonielle Gerichtsbarkeit den Gerichtsherren zur Vergütung der aufgehobenen Leibeigenſchaft der Bauern zugeſtanden worden ſey, und eben daher läßt ſich ſehr leicht der Grund überſehen, warum allen alten Rittergütern, der Regel nach, die Ausübung der niedern Gerichte über ihre Unterthanen zuſtehet. M. ſ. Lochmanns Diſſ. *de jurisdictione patrimoniali*, Lipſ. 1766. 4.

b) Churfürſt Johann Georg II. zu Sachſen Polizey- Hochzeit- Kleider- Geſinde- Tagelöhner- und Handwerksordnung, d. d. 22. Junii 1661. Tit. XXII. §. 3. im *Cod. Auguſt.* Tom. I. p. 1562. ſqq. M. konf. Bergers *Reſponſa juris*, Part. I. Reſp. 266. woſelbſt ein Beyſpiel vor-

vorkömmt, wie die Herren von Werthern ihren Unterthanen eine eigne Kleiderordnung vorgeschrieben, und dieselben zu deren Befolgung angehalten haben.

§. 39.

Nicht weniger ist die **niedere Jagd** ein gewöhnliches Vorrecht der adlichen Güter, und man hält allemal so lange, bis das Gegentheil erwiesen wird, dafür, daß jedem Besitzer adlicher Lehn- und Rittergüter auf seinen und seiner Unterthanen Fluren und Hölzern die niedere Jagd zustehe a). Eben so will man auch bey entstehendem Zweifel vermuthen, daß das **Patronatrecht** über die bey den Rittergütern befindlichen Kirchen und Schulen eher den Rittergutsbesitzern, als dem Landesherrn zukomme, und im Grunde ist auch diese Vermuthung um so begründeter, als sich die meisten Rittergutsbesitzer das Patronatrecht in den ältern Zeiten durch Erbauung und Dotirung der Kirchen und Schulen zu erwerben gewußt haben b).

a) Leyser *de praed. nobil. Saxon.* §. 40 — 45. Tom. X. p. 731 — 737.

b) Leyser §. 47. ibid. p. 738. sq.

§. 40.

Insbesondere kömmt auch den **adlichen Rittergütern** die **Braugerechtigkeit**, jedoch, der Regel nach, bloß von ihrem Tischtrunk, zu, als weshalb sie auch der völligen **Trankſteuerfreyheit** genieſſen a). Das **Verschenken** und **Verschroten des Biers** hingegen ist den Besitzern adlicher Lehngüter eigentlich nicht nachgelaſſen b); es sey denn, daß sie dieses Recht durch besondere Vergünstigung des Landesherrn, oder durch die Verjährung erlangt hätten c). Es ist auch gar nicht einmal nöthig, daß ein jedes Rittergut sein eignes Brauhaus habe, sondern sie können vielmehr ihre Biere auch in fremden Brauhäusern brauen d).

a)

a) Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 195. sqq. Tit. von Justizienſachen, §. 121 u. 122.

b) M. ſ. den Ausſpruch des Leipziger Schöppenſtuhls im Anhange des magdeburgiſchen Weichbilds, Leipz. 1599. fol. Bl. 115. b. ruhr. Ob Edelleute auf ihren Lehngütern mögen Bier brauen und ausſchenken laſſen. Hiermit verbinde man Churfürſt Moritzens und Herzogs Auguſt zu Sachſen Mandat, vom 9. Julii 1551. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 1398. nach welchem der Adel ſich des Brauens, Malzens, Verſchenken und Verkaufen des Biers gänzlich enthalten, und bloß derjenige dabey geſchützt werden ſoll, welcher durch das Herkommen über „vorwerte Zeit„ mit dem Brauen und Malzen berechtigt iſt.

c) Leyſer in *Meditat. ad Pand.* Sp. DCLXV. med. 56. Tom. X. p. 744. behauptet ganz richtig, daß nach Anleitung dieſes Mandats und der *Conſtitut. Elect. Auguſti* 6. Part. II. die ordentliche Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen zur Erlangung der Brau- und Schenkgerechtigkeit hinreichend ſey; nur muß man allerdings geſtehn, daß eben dadurch, daß man den Beſitzern adlicher Ritterſitze die Erlangung der Brau- und Schenkgerechtigkeit zu ſehr erleichtert hat, die Biernahrung der Städte, welche ſonſt ein ſo wichtiger Zweig der bürgerlichen Nahrung war, beynahe völlig zu Grunde gegangen iſt. Die Klagen darüber füllen die neuern Landtagsakten ſehr häufig an. —

d) Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. l. c. §. 121. „Denen von der Ritterſchaft ſoll unbenommen „ſeyn, woferne ſie ſelbſten keine Brauhäuſer haben, „bey ihrem Nachbar, oder ſonſten nach Gelegenheit, ſo „viel ſie zu ihrem Tiſchtrunk bedürfen, oder, ſo viel „ſie ſonſten berechtiget, gegen Erlegung eines billigen „Zinſes zu brauen.„

§. 41.

Unter die andern Vorrechte der ſächſiſchen Rittergüter gehört auch dieſes, daß ſie die auf ihren Schäfereyen erzeugte Wolle nicht an die nächſten Städte verkaufen müſſen, ſondern ſelbſt auſſer Landes verführen kön-

können, welches keinem andern Unterthanen freystehet a). Hauptsächlich gehört aber noch hieher die Gerechtigkeit der sächsischen Rittergutsbesitzer, von ihren Unterthanen **Frohnen** b) und **Dienste** c) fordern zu können, wobey man jedoch durchgängig auf die vorhandenen Verträge und Erbregister, und insbesondere auf das Herkommen, sehen muß. — Alle diese vorerzählten Rechte und Befreyungen, welche auf den Rittergütern haften, genieſſet jeder Besitzer derselben, er sey adlichen oder bürgerlichen Standes. Nicht also ist es mit dem auf den Rittergütern haftenden **Sitz- und Stimmrecht bey den churſächsischen allgemeinen Landesverſammlungen.** Dieses kann kein bürgerlicher, ja selbst kein adlicher Besitzer, wenn er nicht die gehörige Anzahl Ahnen hat, ausüben. Das Recht bleibt zwar immer auf dem Gute haften; allein die Ausübung desſelben ruht so lange, bis es wieder an einem landtagsfähigen Besitzer kömmt; als wovon wir unten mit mehrern handeln werden.

a) Das erstere über den freyen Wollverkauf des Adels ergangene Mandat ist vom Jahr 1617. allein man findet solches im *Codice Auguſteo* nirgends. Das zweyte hieher gehörige Mandat wider den Vor- oder Aufkauf der Wolle, d. d. 31. Jan. 1626. findet sich aber daselbst, Tom. I. p. 1503. Es ist solches in der mehrangezogenen Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 106. bestätigt, und durch einen Befehl vom 9. Dec. 1746. im *Cod. Aug.* Cont. Tom I. p. 686. auf die in dem sogenannten Gemenge befindliche Schäferwolle extendirt worden. Man verbinde hiemit das wegen Aufhebung des Grenzzolls von der Wolle ergangene Mandat, vom 8. May 1770. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 50.

b) Man streitet sehr darüber, ob die Frohnen und Dienste der Bauern bey entstehendem Zweifel für gemessen oder ungemessen zu halten sind, und ich glaube, nach der Analogie der deutschen Rechte, fest überzeugt zu seyn, daß die Vermuthung allemal wider die Unterthanen streite; allein in Sachsen hat der Gesetzgeber eine solche allerdings harte Präsumtion nicht Statt finden lassen wollen, und vielmehr

sich

sich selbst die Bestimmung unbestimmter Frohnen und Dienste vorbehalten; immassen dergleichen Streitigkeiten privative zur Entscheidung der Landesregierung gestellt werden müssen. *Constit. Elect. Augusti*, Part. II. Const. 52. im *Codice Augusti*. Tom. I. p. 75 — 131. und die 33ste neue Dezision vom Jahr 1746. Zugleich konf. man Bergers Diss. *de judic. Cancellar. praerogativis*, Witteb. 1708. 4. §. 28. ejusque *Electa Discept. forens.* pag. 1773. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß alle Rittergüter des Churfürstenthums Sachsen bereits durch die Landes- und Polizeyordnung vom 1. Okt. 1555. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 43. sqq. Tit. von Baufrohnen, das Recht, von ihren Unterthanen Baufuhren zu ihren Rittersitzen bey Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu fordern, erlangt haben; als worüber man Leysers *Meditat. ad Pandect.* Spec. DCLXV. med. 16 — 22. Tom. X. p. 713 — 718. mit Nutzen zu Rath ziehen kann.

c) Die gewöhnlichen Dienste der adlichen Unterthanen sind: Jagddienste, Handdienste, Gesindedienste und Wachen. Selbst bey denjenigen Rittergütern, wo kein würklicher Dienstzwang für ein bestimmtes geringes Dienstlohn eingeführt ist, müssen doch alle dienstfähige Unterthanenkinder, ehe sie in andre Dienste ziehen, sich bey ihrem Gerichtsherrn anbieten, und diesem, wenn er sich wegen ihrer Annahme innerhalb vierzehn Tagen erklärt, gegen das in der Gesindeordnung bestimmte Lohn dienen. Es ist dieses nicht bloß in der neuesten Gesindeordnung, sondern schon in der Polizeyordnung vom Jahr 1661. gegründet. Eben so müssen auch alle diejenigen vom Bauernstande, so Handwerker erlernen wollen, ehe sie aufgedingt werden können, vier Jahr bey der Landwirthschaft, und davon zwey Jahr bey ihrem Gerichtsherrn, ebenmäßig dienen. M. s. das deshalb ergangne Mandat vom 6. Nov. 1766. im *Codic. Aug.* Cont. Tom. I. p. 915. — Wachen müssen in Sachsen die Unterthanen ihren Gerichtsherrn 1) zu Kriegszeiten, 2) bey Feuersgefahr, 3) und in Fällen, wo dem letztern nach Leib und Leben getrachtet wird, ohne daß sie dafür etwas weiter als Käse und Brodt zu ihrem Unterhalt fordern können, unweigerlich leisten. *Const. Elect. Sax. Augusti*, Part. II. Const. 51.

§. 42.

§. 42.

Wir bemerken übrigens in Absicht der adlichen Besitzungen noch dieses, daß die mittelbaren Grafschaften und Dynastien, oder sogenannte Standesherrschaften, nicht nur alle diese den adlichen Gütern zustehende Gerechtsame haben, sondern auch noch überdies besondere Vorrechte vor diesen gewöhnlich besitzen; allein sie sind so verschieden, daß man sie auf keine gewisse Gattungen reduziren kann. Eine Standesherrschaft ist mit diesem, die andere mit jenem untergeordneten Hoheitsrecht begabet; nur darin kommen sie überein, daß sie durchgängig mit der Schriftsäßigkeit, mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit und mit dem Blutbann, mit aller Art der Jagd, hohen, mittlen und niedern, und mit Afterlehnleuten versehen sind. Ferner erfreuen sich die Besitzer der Graf- und Standesherrschaften, sowohl in den übrigen churſächsischen Landen, als insbesondere auch in der Oberlausitz, des Patronatrechts, und am letztern Ort haben sie sogar die Konsistorialrechte; allein dieses ist auch alles, was man als gemeinschaftliche Verfassung von ihnen sagen kann.

§. 43.

Die Ritterſitze in den Stiftern Merseburg und Naumburg mit Zeiz haben hiernächst alle die vorerzählten Rechte der eigentlichen churſächsischen Rittergüter; nur nicht das Sitz- und Stimmrecht auf den churſächsischen Landtägen, sondern statt dessen das Sitz- und Stimmrecht auf den Stiftstägen. In dem Fürstenthum Querfurt tritt dafür das Sitz- und Stimmrecht auf den besondern querfurtischen Landtägen ein, und in den hennebergischen und mannsfeldischen Landen fällt dieses Präroragativ gänzlich hinweg, weil hier keine besondern Landesversammlungen gehalten werden. Sonst behalten die dasigen adlichen

lichen Besitzungen immer gleiche Rechte mit den churſächsischen Rittergütern.

§. 44.

Selbst die beyden Markgrafthümer **Ober- und Niederlausitz** weichen in Absicht der Rittergutsgerechtsame weiter nicht von der **churſächsischen Verfassung** ab, als in Absicht der **Gerichtsbarkeit**, des **Patronatrechts**, und der **Unterthanendienste**, welche Prärogativen den **oberlausitzischen Rittergütern** weit auszeichnender zukommen. Die Ritterschaft in der **Oberlausitz** hat durchgängig nicht bloß die **Erb-** sondern auch die **Obergerichte** a), und hiernächst in Absicht des **Patronatrechts** zugleich **Konsistorialgerechtsame**. In Absicht der Unterthanen findet daselbst noch eine gemilderte Art von **Leibeigenschaft** statt, welche nicht sowohl in Absicht der **Frohnen** und **Dienste** allzu strenge, als besonders um deswillen drückend ist, weil kein Leibeigner ohne **Laßbriefe** wegziehen kann. Sonst haftet sowohl auf ihren **Ritterſitzen**, als auf den **niederlausitzischen Rittergütern** das **Sitz-** und **Stimmrecht** bey den besondern **Landesversammlungen** eines jeden dieser Markgrafthümer. Jedoch hievon und von der **lausitzischen Leibeigenschaft** werden wir unten schon ein mehreres beyzubringen Gelegenheit finden.

a) Das bereits oben angeführte, den oberlausitzischen Ständen wegen der Obergerichte ertheilte Privilegium, d. d. Prag, den 12. März 1562. findet man in **Grosſers** lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 194. ff. Bis dahin hatten die oberlausitzischen Rittergüter, der Regel nach, ebenfalls bloß die patrimonielle Gerichtsbarkeit.

§. 45.

Was hiernächst die **unadlichen Güter** betrift; ſo können sie ebenfalls entweder **Lehn-** oder **Allodialgüter**

güter, und zwar entweder **Freygüter** oder **Bauergüter** seyn. Den Namen der **Freygüter** legt man nach churſächsiſcher Verfaſſung allen denjenigen Gütern bey, welche entweder **ſteuerfrey**, oder doch wenigſtens **frohn-** und **dienſtfrey** ſind. Eine Gattung der erſtern ſind die **Sattelhöfe**, und alle diejenigen **ſteuerfreyen Güter**, welche bey den Aemtern zu Lehn gehen. In ihren Gerechtſamen nahen ſie ſich oft ganz den **adlichen Lehngütern**, nur darin unterſcheiden ſie ſich von ihnen, daß ſie nicht bey höhern Lehnhöfen, ſondern bey den Aemtern und niedern Gerichten zu Lehn genommen werden. Unter den **frohn-** und **dienſtfreyen Gütern** zeichnen ſich vorzüglich die **Erbrichter-** und **Schulzenlehne** aus, welche bald mehrere bald wenigere Gerechtſame haben, darin aber übereinkommen, daß auf ihrer Schwelle das Amt eines **Erbrichters** oder **Erbſchulzens** haftet, und daß ſie bey demjenigen Amt und Gericht, wo ſie ſolches zu verwalten haben, zu Lehn gehen. a).

a) Dergleichen Erblehngüter oder Erbgerichte findet man im churſächſiſchen Erzgebirge ſehr häufig. Sie ſind oft ihrem Werth nach ziemlich beträchtlich, und mit Jagd- und andern Gerechtigkeiten verſehen. Sie üben ſelbſt eine gewiſſe Art von niederer Gerichtsbarkeit aus, fertigen Aufſätze über die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und bringen ſolche bey dem Amt oder den Gerichten, wohin ſie gehören, zur Beſtätigung. Selbſt in ſtreitigen Rechtsſachen haben ſie unterweiln das Recht der vorläufigen Unterſuchung; allein man ſchreibe ihnen um deswillen ja keine Patrimonialgerichtsbarkeit zu. Wenn ſie dergleichen gerichtliche Handlungen vornehmen; ſo handeln ſie bloß als Subdelegati desjenigen Beamten, von welchem ſie ihr Erbrichtergut zu Lehn empfangen haben. Ihrer Beſtimmung nach ſollten dieſe Güter allemal rechte Mannlehne ſeyn; allein ſie ſind nicht ſelten auch erblich, und werden dann, wenn der Lehnmann zur Verwaltung des Erbrichteramts unfähig iſt, durch einen Lehnträger und Viceerbrichter verſehen.

§. 46.

§. 46.

Die charakteristischen Kennzeichen der **Bauergüter** sind **Dienste** und **Frohnen**, oder die statt dessen eingeführten **Frohn**- und **Dienstgelder**; ob ich schon sehr wohl weiß, daß es auch unterweiln solche Bauergüter giebt, welche von diesen Oblasten der ursprünglichen Bauergüter befreyet sind. Man theilt dergleichen Güter gewöhnlich nach der Hufenanzahl der dazu gehörigen Felder, in **ganze**, **halbe** und **viertel Hufengüter** a), in **Kossäten** b), in **Großgärtner** c), **Kleingärtner** und **Häusler** ein; jedoch ist diese Eintheilung mehr provinziell und lokal, als allgemein. Besonders fällt sie in allen den Gegenden gänzlich hinweg, in welchen walzende Grundstücke vorkommen. Die Bauergüter sollen aber eigentlich bloß von **Bauern**, und nicht von **Bürgerlichen** und **Adlichen** besessen werden; und wer **städtische Besitzungen** erwerben will, muß nothwendig **Bürger** werden.

a) Die Hüfner werden, weil sie an vielen Orten mit zwey Pferden fröhnen müssen, auch unterweiln Anspänner genennt; da sodann die Halbhüfner nur mit einem Pferde, und die Kossäten (Kothsassen) gleich den Häuslern, mit der Hand fröhnen.

b) Viertelshüfner, Kossäten und Hintersärtler werden ziemlich synonimisch gebraucht. Man versteht gewöhnlich den Besitzer eines kleinen Bauerguts darunter, welcher ausser einem Bauerhause eine Viertelhufe Landes oder drunter besitzt. Sie bestellen ihr Feld gemeiniglich nur durch Rindvieh, und wer den Ursprung der Kossäten nach deutschen Rechten untersucht; der wird sich nicht wundern, daß diese in vielen Gemeinden nicht einmal Nachbarrecht haben.

c) Großgärtner besitzen gewöhnlich ein Haus und einen Garten, in welchem eine achtel Hufe Landes liegt. Eine kleinere Fläche Feldes enthalten die Gärten der Kleingärtner; obschon dieser Unterschied zwischen Groß- und Kleingärtner nicht häufig bekannt ist.

d) Auch die Häusler pflegt man an mehrern Orten in Groß- und Kleinhäusler abzutheilen. Die erstern haben gewöhnlich bessere Häuser, und oft sehr ansehnliche Gartenflecke, ja wohl einige Acker Feld. Gewöhnlich werden acht grosse Häuser oder zwölf kleine Häuser bey den nach dem Hufenfuß aufzubringenden Anlagen einer Hufe Feldes gleich gerechnet.

e) Der Landadel ist eigentlich nach den deutschen Gesetzen des Bürgerrechts gar nicht fähig, und muß daher, wenn er sich in den Städten ankaufen will, Lehnträger bestellen; allein die Stadträthe in den sächsischen Landen finden größtentheils gar kein Bedenken, einen Adlichen unter die Zahl ihrer Bürger aufzunehmen, ohne an jene alte deutsche Verfassung weiter zu gedenken.

§. 47.

Die **Besitzungen der Städte** bestehen größtentheils bloß in **Häusern** und **Gärten**, und der im Weichbild liegenden **Flur**. Die städtischen Besitzungen haben aber weiter nichts besonders, als daß sie fast durchgängig **Erbgüter** sind, daß ihre Eigenthümer das **Bürgerrecht** haben müssen a), daß sie jederzeit so lange, bis eine Ausnahme erwiesen wird, vor **steuerbar** gehalten werden, und daß gewöhnlich auf denen in der **Ringmauer** befindlichen **Häusern**, unterweiln aber auch auf Häusern ausser derselben, und selbst auf Feldgütern, die **Braugerechtigkeit** ruht b). Frohnen und **Dienste** vermuthet man auf städtischen Besitzungen nicht, und diese müssen daher von demjenigen, welcher solche fordert, erwiesen werden.

a) Wenn die Felder, Wiesen und Aecker bey den Städten unter der Gerichtsbarkeit der Stadträthe liegen; so muß man gemeiniglich auch bey dem Ankauf eines solchen Grundstücks bereits Bürger seyn, oder ausserdem das Bürgerrecht erlangen. Allein liegt die Stadtfluhr unter der Gerichtsbarkeit der Aemter oder adlicher Gerichte; so ist dieses nicht nöthig.

b)

b) Die Braugerechtigkeit in den Städten ruht bald auf allen Häusern ohne Unterschied, bald bloß auf denen in der Ringmauer gelegenen Häusern, bald auf gewissen andern Grundstücken, und bald auf Häusern und Grundstücken zugleich; so muß z. B. jeder Bürger in der Stadt Querfurt, welcher brauen will, ein Haus, und dabey zugleich neun theydhafte (mit einem gewissen starken Getraidezins beschwerte) Ackererde besitzen. Es läßt sich also darüber nichts gewisses bestimmen.

§. 48.

Es hat aber der **Churfürst** von **Sachsen** über alle vorerzählte in dem Bezirk seiner Lande gelegene Besitzungen, sie mögen **adliche** oder **unadliche**, **Stadt-** oder **Landgüter** seyn, in der Maasse die **Landeshoheit**, daß er über sie in so weit, als dadurch niemanden Jura quaesita geraubt, die Landesverfassung nicht beleidigt, und die Rechte der Stände nicht hintangesetzt werden, jederzeit nach Gutdünken disponiren kann. Er kann die **Rechte** und **Würkungen** des **Eigenthums** nach Gefallen bestimmen, und selbst, wenn es die Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern, das Eigenthum der Privatpersonen zum Nutzen des ganzen Landes verwenden. Gewöhnlich nennt man dieses Hoheitsrecht das Dominium eminens der Fürsten; allein ganz ohne Grund. Warum will man sich ein **oberherrliches Eigenthum** fingiren, ohne dieser Fiktion benöthigt zu seyn? — Schon als Landesherren, ohne Rücksicht auf **Eigenthum** und Obereigenthum, können sie denn, wenn es die Wohlfahrt des Staats erfordert, über alle **bewegliche** und **unbewegliche**, **geistliche** und **weltliche Güter** zum Besten des gemeinen Wesen disponiren.

Fünfter Abschnitt.

Von der

Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit eines Churfürsten von Sachsen.

§. 1.

Aus dem Recht des Fürsten über sein **Territorium** fließt unmittelbar die **Lehnshoheit**, oder das Recht, über die im Staat liegenden Lehne, ihr Lehnherr mag seyn, wer er immer will, in so weit disponiren zu können, als dadurch nicht dem **Oberlehnseigenthum** zu nahe getreten wird. **Lehnsherrlichkeit** hat ein Fürst als Lehnherr nur über diejenigen seiner Lehne, so ausser seinem Landesbezirk liegen, und deren Landesherr er eben aus diesem Grunde nicht ist. Die Würkungen derselben sind aus dem Lehnrecht zu bestimmen; allein die **Lehnshoheit** gehört würklich ins Staatsrecht.

§. 2.

Die **Lehnshoheit** erstreckt sich über diejenigen Vasallen und ihre Lehne, welche dem Landesfürsten nicht sowohl durch das Lehnsband, als dadurch, daß sie zu seinem Lande gehören, unterwürfig sind. Der **Lehnherr** solcher Lehne kann nun aber entweder von demjenigen **Landesherrn**, in dessen Landen er die Verleihung hat, **unabhängig**, oder auch demselben **unterworfen** seyn; ferner kann er diese Lehne entweder als **eigne Lehne**, oder als **Afterlehne** zu verleihen haben. — Im **Churfürstenthum Sachsen** findet man alle Gattungen davon.

Ver-

Verschiedene deutsche Reichsfürsten, z. B. die **Fürsten** von **Anhalt**, die **Fürsten** von **Schwarzburg**, und einige andre, sind Lehnherren verschiedener im churſächsischen Landesbezirk liegenden Lehn- und Rittersitze. Selbst der **König** von **Preussen**, als **Churfürst** von **Brandenburg**, hat in der **Niederlausitz** eigne Lehne zu vergeben; da im Gegentheil die **anhaltischen Lehne**, und vorzüglich das Rittergut **Burgscheidungen**, ursprünglich **Reichsafterlehne**, und die **schwarzburgischen Lehne** **sächsische Afterlehne** sind.

§. 3.

Sehr häufig sind vorzüglich diejenigen Lehne im **Churfürstenthum Sachsen**, deren Obereigenthum bey Privatpersonen, z. B. bey ganzen adlichen Familien a), oder auch bey Besitzern einzelner Herrschaften und Rittersitze, z. B. bey dem Besitzer der **Herrschaft Wildenfels** b), ist, und deren Lehnherren zugleich churſächsische Unterthanen sind. Selbst Kirchen und Gemeinden haben unterweiln ihre Lehnleute.

a) Die adliche pflugische Familie hat verschiedene Lehne, und die Belehnung damit erfolgt gewöhnlich zu Leipzig in der Ostermesse durch den Geschlechtsältesten. Diejenigen Vasalln, welche die Lehn daselbst zu suchen haben, werden unterweiln zu allem Ueberfluß durch die Leipziger Zeitungen dazu vorgeladen.

b) Der Graf von Solms zu Wildenfels hat einen eignen Lehnhof, welchen sein Justitiarius unter dem Titel eines Lehnraths versieht. Diese gräflich-solmischen Lehne haben dieses Eigne, daß diejenigen, so damit beliehen seyn wollen, vor Sonnenaufgang erscheinen, und um die Lehn ansuchen müssen.

§. 4.

Ohnstreitig hat nun aber der **Churfürst** von **Sachsen** über diejenigen Lehne, welche eigentlich von ihm zu

Lehn

Lehn rühren, und von seinen Unterthanen und Vasalln weiter verafterlehnt werden a), die vorzüglichsten Hoheitsrechte, weil er hier nicht bloß als **Landesherr**, sondern auch zugleich als **oberster Lehnherr** zu betrachten ist. Er kann das Wesen und die Natur dieser Lehne, wenn ihn nur nicht besondere Verträge binden, durch neue Gesetze abändern, oder auch näher bestimmen. Er kann seinen Vasalln wegen der weitern Verafterlehnung vollgültige Vorschriften geben, und überhaupt alles thun, was er dieser Lehne halber zu verordnen für gut befindet; in so weit er nur nicht wider die besondern Lehnsverträge dabey handelt. Er ist ja über seine Lande oberster Gesetzgeber und oberster Richter, und hat, in Absicht solcher Lehne, ausser der **Landeshoheit** noch besonders **Lehnshoheit** und **Lehnsherrlichkeit**.

a) Ein vollständiges Verzeichniß aller churfächsischen Aktiv- und Paßivlehne hoffe ich dem dritten Theil dieses Werks einverleiben zu können.

§. 5.

Geringer scheint die Macht eines **Churfürsten von Sachsen** über diejenigen **Lehne** zu seyn, welche ihn zwar sammt **Lehnherrn** und **Vasalln** unterwürfig, aber **eigne** und keineswegs **sächsische Afterlehne** sind. Von diesen ist er nur **Landesherr**. Er hat daher wohl **Landes-** und **Lehnshoheit**, nur nicht **Lehnsherrlichkeit**. — Unterdessen muß doch jeder gestehn, daß diese Lehne, wenn er nicht ihre Verleihung mit Vergünstigung besonderer Vorrechte aus landesfürstlicher Macht bestätigt, in Absicht seiner weder die Eigenschaft der völligen Unterwürfigkeit verlieren, noch auch einige andere Veränderung in den ihm darüber zukommenden Rechten bewürken können. Er kann vielmehr die Art und Weise bestimmen, wie seine Unterthanen Lehne an andere verleihen sollen; er kann nicht weniger die wechselseitigen Rechte

und

und Verbindlichkeiten zwischen solchen Lehnherren und Vasalln bestimmen; oder, wenn es ihm dem Lande zuträglich scheint, alle Verleihung der Allodialgüter als Lehne gänzlich verbieten.

§. 6.

Noch anders verhält sich die Sache mit denjenigen **Lehnen**, welche zwar im **Landesbezirk der churſächsischen Länder** liegen, allein nichts desto weniger einen **auswärtigen**, dem Churfürsten von Sachsen nicht unterworfenen — **Lehnherrn** haben. Dieser letztere hat ein vollkommenes Recht an dem Lehn, und dieses kann ihm rechtmäßiger Weise nicht entzogen werden, vielmehr muß ihn der Landesherr dabey schützen. Der **Churfürst von Sachsen** bleibt zwar immer Gesetzgeber und Richter, in Absicht solcher Lehne, in so weit nur nicht die Lehnsverträge solche Rechte auf eine gültige Weise einschränken, oder bloß von dem Lehnsbündnisse und den eigentlichen ungemischten Lehnssachen die Rede ist. Diese letztern gehören ganz allein vor dem Richterstuhl des Lehnherrn; allein gemischte Lehnssachen, wobey zugleich die Landeshoheit würksam werden muß, gehören ohnstreitig für die Landesherren a).

a) Diese Rechtssätze kamen besonders wegen der sonstigen böhmischen Lehne der Grafen, Herren von Schönburg zur Frage. In einem Schreiben des Kaisers Matthias an den Churfürsten von Sachsen, Johann Georg I. d. d. 16ten Januar 1616. wird deshalb angeführt: „Wann gleich De. Liebden der vermeinten Landesfürstl. „*Superioritaet* über solches Unser königliches Eigen„thumb„ (nemlich über die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein,) „allerdings befugt seyn „sollte. — Dieweil Wir aber Dr. Liebden über mehr„gedachtes Unser und der Kron Boeheimb Königl. „Eigenthumb keine Landesfürstliche Obrigkeit, *litis* „*pendentiam*, rechtliche oder gütliche *Cognitionem* niemals „geständig gewesen: so hat obbemeldten Dr. Liebden „Rä-

„Räthen um so viel weniger gebühret, sich dergleichen „Lehnssachen zu unterfangen.„ Man findet dieses Schreiben in der Gegenanzeige Ihrer K. K. und Cath. Majestät und Dero Cron Böheimb — höchste Gerechtsame — — — bey den Reichs-After-Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein betr. 1724. in fol. unter den Beylagen No. X. M. s. die oben bereits angeführten Schriften: Neumanns von Bucholz Diss. *de jurisdictione feudali et Superior. territor. in subfeud. Imperii*, Pragae, 1716. 4. Heinrichs von Bünau *Examen hujus Dissertationis*, Lipsi. 1718. 4. und M. H. Griebners Diss. *de dominio directo in territorio alieno*, in ejus *Opuscul. juris publ.* Tom. IV. p. 101 — 122.

§. 7.

Ja, es können selbst diejenigen **auswärtigen Lehnherren**, welche die **Gerichtsbarkeit in Lehnssachen** über ihre **churfächsische Vasalln** nicht besonders hergebracht, und auf eine gültige Art erlangt haben, nicht einmal in Lehnssachen eigenmächtig verfahren. Es läuft dieses offenbar wider das dem **Hause Sachsen** ertheilte Privilegium de non evocandis subditis, und die gegentheilige Behauptung gründet sich auf den irrigen **Satz**, daß mit dem **Oberlehnseigenthum** auch jederzeit die **Kognition in Lehnssachen** verknüpft seyn müsse; ein Satz, welcher ganz die vernunftmäßigen Gränzen des Lehnsbündnisses überschreitet. So lange es die Gesetze eines Landes nicht verbieten, kann zwar jeder **Unterthan** seine Besitzungen einem auswärtigen Fürsten oder auch Privatmann zu Lehn übertragen; allein der **Landesherr** kann dadurch an seinen **landesherrlichen Rechten** über diese Lehne nicht das mindeste verlieren.

§. 8.

Es ist aber die Lehnsverfassung in den **churfächsischen Landen** nach Verschiedenheit der Provinzen sehr von einander abweichend; nur darin stimmen sie durch-

durchgängig mit einander überein, daß sie, der Regel nach, ordentliche Mannlehne sind. Man kann sie, nach Verschiedenheit der Provinzen, vorzüglich 1) in churſächsische, 2) in stiftische, 3) in oberlausitzische, 4) und in niederlausitzische abtheilen. Zu den erstern gehören alle in den sieben Kreisen, mit Inschluß der Stifter Meissen und Wurzen, in den darin einbezirkten Graf- und Herrschaften, in dem Fürstenthum Querfurt und den hennebergischen und mannsfeldischen Landen liegende churſächsische Lehne, welche zwar hie und da kleine Abweichungen unter sich selbst erleiden; aber dennoch größtentheils mit einander übereinkommen.

§. 9.

Die churſächsischen Lehne sind aber entweder Reichsafterlehne oder eigne Lehne. Jenen will man einige Vorzüge zuschreiben, welche nur aber nach eingeführter vollen Landeshoheit, und bey der in Sachsen bestehenden Landsässerey a), ohne alle Würkungen zu seyn scheinen b). Ich gebe zwar gerne zu, daß diese Reichsafterlehne ehedem, und vor Begründung der Landeshoheit, unmittelbare Reichslande gewesen sind. Aber die Zeiten haben sich geändert, und die alte Reichsverfassung ist umgeschaffen. Man träume sich daher noch so viele Vorzüge von den churſächsischen Reichsafterlehnen; ich kenne keine, man müßte dann den Namen und die daraus entspringende süsse oder bittere Erinnerung an die alte Reichsunmittelbarkeit dahin rechnen wollen. —

a) Der sächsische Landsaßiat ist der vorzüglichste Grund, warum die Lehnsverfassung dieser Lande so viel Eignes für andern Reichslanden hat. Das Band zwischen dem Churfürsten von Sachsen und seinen Vasallen ist um so enger, als es zugleich mit der persönlichen Unterwürfigkeit unwidersprechlich verknüpft ist. M. konf. hiebey, ausser den obigen über den Landsaßiat angeführten Schriften: Schilters *Exercitationes ad Dig.* Exerc. XIII. §. 28. sq. Strauchs *Specim. juris publici*, Libr. I. Tit. XXIX. §. 8.

§. 8. und Carpzovs *Responsa juris*, Libr. IV. Resp. 76. et Libr. VI. Resp. 115.

b) M. konf. hiebey: Mich. Heinr. Griebners Diss. *de Subfeudorum Imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativa*, Lipsi. 1728. 4. (40 Seiten.) — Johann Nicolaus Hert in Diss. *de specialibus Rom. Germ. Imperii rebus publicis, earumque variis nominibus et figuris*, Giessae, 1698. 4. §. 33. et in *Opusc.* a *Jo. Jac. Hombergk* editis, Vol. I. Tom. II. p. 102. rechnet unter diese Prärogativen: 1) Daß die Reichsaftervasallen Kaiser und Reich unterworfen bleiben, 2) daß sie ihre Lehndienste nicht dem mittelbaren Lehnherrn, sondern unmittelbar dem Kaiser leisten, 3) daß sie bey entstehenden Streit über die Landeshoheit nicht vor dem Lehnhof, sondern vor dem Kaiser Recht nehmen, und 4) daß das Afterlehn, vorzüglich dann, wenn es ein altes Ritterlehn ist, durch Abgang der mittelbaren Lehnsherren nicht erlöscht. — Allein man prüfe nur diese Grundsätze nach der sächsischen Landes- und Lehnsverfassung, und man wird finden, daß sie keinen Stich halten. Ein sächsischer Vasall, er sey eigner oder Aftervasall, muß dem Hause Sachsen nicht bloß Lehns- sondern auch Landeshuldigung leisten, und dadurch die Abhängigkeit von demselben durchgängig anerkennen; mithin ist er Kaiser und Reich bloß mittelbar unterworfen. — Hiernächst giebt es kein im Landesbezirk liegendes sächsisches Reichsafterlehn, welches nicht gegen das Haus Sachsen mit Ritterpferden verdient würde, und daher fällt auch das zweyte Prärogativ weg. — Das dritte ist nicht bloß den Reichsafterlehnen, sondern allen deutschen Reichslanden gemein; indem die Rechtshändel über deren streitige Landeshoheit lediglich für die Reichsgerichte gehören; — und das vierte gilt auch von den eignen Lehnen deutscher Fürsten. Denn, so bald ein reichsfürstliches Haus erlöscht, und die Reichslande Kaiser und Reich anheim fallen; so wird der Kaiser unmittelbarer Lehnherr sowohl der rückkehrenden Reichsafterlehne, als der übrigen eröfneten Landeslehne.

§. 10.

Alle churſächsische adliche Lehne a) in den sieben Kreisen des Churfürstenthums Sachsen, mit Aus-

Ausschluß der Stifter Meissen und Wurzen, ferner alle adliche Lehne im Fürstenthum Querfurt und in der Grafschaft Mannsfeld, stehen mit der Lehn und den Lehnsachen b) unter der Landesregierung zu Dresden, und zwar unter dem besonders dazu bestimmten Departement der sogenannten Lehnskurie c). — Sie sind daher zuförderst 1) nach den Gewohnheiten dieses Lehnhofs d), 2) nach den besondern Lehnsverträgen, und 3) nach dem churſächsischen Lehnrecht zu beurtheilen. In dessen Ermanglung ist sodann 4) zu dem gemeinen sächsischen Lehnrecht, 5) zu dem allgemeinen deutschen Lehnrecht, 6) zum langobardischen Lehnrecht, 7) bey Fragen, so zugleich aus dem gemeinen bürgerlichen Recht entschieden werden können, sogar 8) zum römischen und kanonischen Recht und 9) endlich zum natürlichen Lehnrecht die Zuflucht zu nehmen.

a) Es ist eine besondere, den deutschen Gesetzen über die Veräusserung der Immobilien sehr genau anpassende Verfassung, daß selbst die schriftsäßigen Allodialgüter bey der churſächsischen Lehnskurie verliehen werden; indem jeder Erwerber eines solchen Ritterguts eben so, wie die Besitzer aller adlichen schrift- oder amtsäßigen Lehne, innerhalb Jahresfrist um die Beleihung nachsuchen muß. — Nun könnte man hieraus behaupten wollen, daß alle erbliche Grundstücke, welche ihren Besitzern die Schriftsäßigkeit mittheilen, schon von den ältesten Zeiten her in den sächsischen Landen ad translationem dominii einer gerichtlichen Zuschreibung nöthig gehabt hätten; allein dieser Satz würde grundfalsch seyn. Noch jetzt giebt es einige wenige schriftsäßige Rittersitze, welche erblich sind, und keiner Beleihung bedürfen. Mit Gewißheit ist mir dieses unter andern von dem altschriftsäßigen Allodialrittergut Bräunsdorf, im Bezirk des Amts Freyberg, bekannt. So lange der Besitzer eines solchen Ritterguts nicht etwa landesherrlichen Konsens zur Erborgung einer hypothekarischen Schuld nöthig hat; so lange kann er sich mit dem blossen Besitz schützen. M. konf. Wabsts historische Nachricht der sächsischen Justizverfassung, Sect. II. Cap. I. §. 9. S. 73. Ich bemerke aber hiebey, daß es in

in Sachsen kein einziges neuschriftsäßiges oder amtsäßiges Allodialgut giebt, welches sich dieses Vorzugs zu erfreuen hat, und daß jene altschriftsäßigen Allodialgüter mithin noch Ueberbleibsel von denjenigen adlichen Besitzungen sind, welche niemals einen Lehnherrn anerkannt haben. — Die übrigen vorhandenen schriftsäßigen Allodialgüter, welche auf jeden Fall die Beleihung suchen müssen, haben sich entweder ihre alten Rechte, vielleicht aus Unwissenheit — begeben, oder sie sind bloß unter der Bedingung der jedesmal zu suchenden Beleihung mit der Schriftsäßigkeit und der Qualität eines adlichen Rittersitzes begabet, oder aber aus Lehn- in Allodialgüter verwandelt worden; indem denn diese Verwandlung in Sachsen nie anders, als mit Vorbehalt der auf jedem Lehnsfall zu suchenden Beleihung ertheilt wird.

b) Alle adliche Lehn- und Rittergüter, sie mögen schrift- oder amtsäßig seyn, gehören, in Absicht der Beleihung, der Vormundschaftsbestätigungen und der zu gestattenden Hülfsvollstreckungen ausschliessend für die Lehnskurie; keineswegs aber auch alle Lehnssachen; indem diejenigen, welche bloß unter den Mitvasalln anhängig werden, entweder, wenn sie schriftsäßige Lehne betreffen, nicht bloß vor die Landesregierung, sondern auch vor die Hofgerichte, (in so weit sich nemlich der letztern Gerichtsbarkeit erstreckt) oder, wenn sie amtsäßige Lehne angehn, vor das Amt, worin sie einbezirkt sind, in der ersten Instanz gehören. Alle Lehnssachen aber, welche zwischen dem Lehnherrn und Vasalln entstehen, müssen ohne Unterschied bey der Landesregierung, als dem eigentlichen churſächsischen Lehnhof, angebracht, und daselbst entweder unmittelbar, oder durch die beym Appellationsgericht einzuholenden Urthel, entschieden werden. Wabst a. a. O. §. 9. S. 72. und §. 10. S. 77.

c) Die Lehnskurie muß aber in folgenden Fällen, nemlich: 1) wegen der Verleihung, wenn sich Ausländer ein Lehngut kaufen, 2) bey Konsensertheilungen, wenn das Lehn auf den Fall steht, 3) bey Begnadigung der Lehnsfehler, so über zehn Wochen betragen, und 4) bey Verwandlung der Lehngüter, bey dem geheimen Consilio anfragen, und von da aus Entschliessungen erwarten.

d) Die Gewohnheiten der churſächsischen Lehnskurie sind nicht so willkührlich, als ich sie bey andern Lehnhöfen angetrof-

getroffen habe, und selbst die Gebräuche bey den Belehnungen sind sehr einfach, nur die dabey vorkommenden Sporteln etwas übertrieben. — Wenigstens kostete es noch vor wenig Jahren ansehnliche Präsente, wenn man nicht Wochenlang mit der Belehnung aufgehalten, und überdies noch manchen andern Schwierigkeiten ausgesetzt seyn wollte. Der vorzüglichste Grund dieses Unwesens liegt darin, daß die Vasalln keinen bestimmten Tag zur Lehnsempfahung angesetzt erhalten, sondern sich vor Ablauf der Frist gestellen, und nun geduldig erwarten müssen, welchen Tag man dazu wählen wird. Diesen setzt man nun entweder ziemlich weit hinaus, oder der Vasall sucht Mittel und Wege, um bald expedirt zu werden.

§. 11.

Das churſächsische Lehnrecht hat manche Abweichungen von den gemeinen ſächsischen, und dieses hinwiederum eine Menge derselben von dem gemeinen deutschen Lehnrecht, welche bloß in so weit hier zu bemerken sind, als sie Einfluß in die Landes- und Lehnhoheitsrechte eines Churfürsten von Sachsen haben. — Hieher scheint uns aber, ausser dem angezeigten, vorzüglich die ſächsische gesammte Hand a) zu gehören, welche ohnstreitig ganz sächsischen Ursprungs ist, und für dem Lehnherrn die Verbindlichkeit mit sich führt, allen denjenigen, welche zur gesammten Hand beliehen sind, die Lehnsfolge zu gestatten, und das Lehn nicht eher als eröfnet anzusehn, bis keiner von den Mitbelehnten, so zur gesammten Hand beliehen worden sind, noch von ihren Leibeslehnserben, mehr am Leben ist.

a) Johann Gottfried Bauer *de origine et progressu communis Saxonum manus*, Eben derselbe *de forma ac definitione communis Saxonum manus*, Eben derselbe *de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem amissa*, Eben derselbe *de personis communis Saxonum manus capacibus*, und Eben derselbe *de communi Saxonum manu in feudo kereditario et alienabili*, welche man insgesammt in dessen *Opusculis academicis a Henr. Godofr. Bauer*

Bauer conjunctim editis, Lipſ. 1787. 4. Tom. II. No. LV. LVI. LVII. LVIII. et LIX. findet.

§. 12.

Im übrigen iſt der Churfürſt von Sachſen weder in der Verleihung der Lehne noch in der Lehnsgeſetzgebung a) an die Einwilligung ſeiner Landſtände gebunden; vielmehr kann er hiebey ganz frey handeln, wenn er nur die erlangten Rechte anderer Lehnherren deshalb ungekränkt läßt. — Dieſe würden aber ohnſtreitig leiden müſſen, wenn der Churfürſt von Sachſen eine durchgängige Allodifikation derer in ſeinen Landen gelegenen Lehne vornehmen, und dadurch eine ganze Menge von beſondern Lehnsverträgen aufheben und erſchüttern wollte. So unpaſſend das alte Lehnſyſtem auf unſer Zeitalter iſt, und ſo vielen Nutzen die Verwandlung aller Lehne in Erbe dem Lande bringen könnte; ſo wenig iſt ſie zu rathen, da ſie nothwendig manchen Lehnsfolger ſeine wohlerlangten Rechte rauben würde. Wohl aber iſt die Verwandlung einzelner Lehngüter in Erbe, wenn alle dabey intreßirte Perſonen darein willigen, dem Lande ſehr zuträglich.

a) Die churſächſiſchen Lehnsgeſetze ſind, nach meinem Dafürhalten, ſehr zweckmäßig abgefaßt. Das vortrefliche Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn- und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehnsſachen, gehalten werden ſoll, d. d. Dresden, den 30 April 1764. im *Codice Auguſteo*, Cont. Tom. I. p. 1022. iſt gleichſam als das Corpus juris feudalis Electoralis Saxonici zu betrachten. — Johann Nicolaus Schwarz in Diſſ. inaug. *de officiis vaſalli Saxonici in petenda inveſtitura obſervandis*, Lipſ. 1786. 4. (4½ Bogen.) hat in Abſicht der Lehnsſuchung einen kleinen Kommentar dazu geliefert.

§. 13.

In Abſicht der Lehnsfähigkeit hat es aber im Churfürſtenthum Sachſen ſeine ganz eigne Bewandniß

niß a). Nach dem **alten sächsischen Lehnrecht** b), ja selbst nach dem **langobardischen Lehnrecht** c), waren die bürgerlichen Personen gar nicht lehnsfähig, und wann ihnen ein Lehn verliehen worden war; so erbten sie es doch niemals auf ihre Nachkommenschaft fort. Auf Veranlassen der Markgrafen von Meissen und der Landgrafen von Thüringen fand sich Kaiser **Carl IV.** bewogen, den **Bürgern in Thüringen und Meissen** die Lehnsfähigkeit durch ein Privilegium d) zu ertheilen. Erst spät wurde man die übeln Folgen dieser kaiserlichen Vergünstigungen gewahr, und in dieser Absicht dachte man nunmehr auf die Aufhebung derselben, welche die **churfächsischen Landstände** vorzüglich auf dem im Jahr 1609. zu Torgau gehaltenen Landtag, so, wie auf allen nachherigen Landtägen bis zum Jahr 1666. emsig betrieben e). Der **Landtagsabschied** vom 17. April 1666. erklärte auch würklich alle Personen bürgerlichen Standes vor lehnsunfähig, und sie sollten zwar in dem Besitz der bereits erlangten Lehne bleiben; nichts destoweniger aber keine weiter zu Lehn erhalten, und denjenigen, so sie bereits besassen, bey vorkommenden Veräusserungen an Adliche überlassen müssen f).

a) Man konf. hiebey folgende nicht ganz richtige Streitschrift: *Christ. Gottlob Broneri* (auct. et resp. *Joan. Henrico Boehn*) Diss. *de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus*, Lipf. 1784. 4. (7½ Bogen.) Im ersten Kapitel sucht der Verfasser zu beweisen, daß die Bürger schon nach dem gemeinen Lehnrecht von der Fähigkeit zu Ritterlehnen nicht ausgeschlossen sind; allein ich weiß nicht, wie man diesen Satz mit den klaren entgegenlaufenden Worten das langobardischen, schwäbischen und sächsischen Lehnrechts vereinbaren kann.

b) *Jus feud. Saxonic.* Cap. II. „Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute und alle rechtlose, und die nicht „von Rittersart vom Vater und vom Eltern-Vater „gebohren seynd, die sollen Lehnrechts darben. Welcher Herr aber dieser einem ein Gut zu Lehn leihet,

„von

„von dem haben sie wohl Lehnrecht an dem Gut, sie „erben es aber nicht an ihre Kinder.“ M. vergleiche hiermit *Jus feud. Alemann.* Cap. I. §. 2.

c) *Jus feud. Langob.* II Feud. 10. „*Valvasini, id est, mi-*
„*nores valvasores antiquo quidem usu consuetudinem feudi*
„*nullam habebant. Qui vero ob antiquis temporibus bene-*
„*ficium non tenent, licet noviter a capitaneis seu valvaso-*
„*ribus adquisierint, plebeji nihilominus sunt.*“

d) Das angezogene Privilegium vom Jahr 1350. liefert und erläutert Schilter in *Commentar. ad jus feud. Alemann.* ad Rubr. §. 19. et 20.

e) *Giovanni* (Peter Ludwigs) *German. Princ.* Libr. III. Cap. V. §. 10.

f) Schilter *l. c.* §. 18. Ueber die ausschliessende Lehnsfähigkeit des sächsischen Adels ziehe man übrigens noch zu Rath: Leysers *Meditationes ad Pandectas*, Spec. DCLXIV. med. IX. ex edit. Frankenth. Tom. X. p. 664. sq. und Spec. DCLXV. med. III. — V. Tom. X. p. 698 — 700.

§. 14.

Es hat aber die **Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes** in dem **Churfürstenthum Sachsen** durch diese neuern Verordnungen eine solche Wendung bekommen, daß jeder bürgerliche Besitzer eines adlichen Lehnguts, sammt allen seinen Lehnserben, bey dem ruhigen Besitz seines einmal erworbenen Lehns verbleibet; nur bey den Veräusserungen der adlichen Lehne an Personen bürgerlichen Standes setzt es einige Schwierigkeiten, welche aber dadurch leicht gehoben werden, daß sie einen Revers dahin ausstellen, solches Lehn im Fall einer anderweiten Veräusserung an niemanden anders, als einen Adlichen verkaufen zu wollen. — So oft nun aber ein neuer Veräusserungsfall eintritt; so oft wird, wenn der Käufer abermals bürgerlichen Standes ist, der alte Revers verneuert, und so bleiben denn die adlichen Lehne immer in den

den Händen der Bürgerlichen; ja, diese erwerben fast täglich mehrere. —

§. 15.

Bauern und **Geistliche** sind dagegen immer noch lehnsunfähig; allein man hat auch in Absicht ihrer ein gutes Mittel erfunden, um sie lehnsfähig zu machen. So bald sie ein adliches Lehn erwerben wollen, erlangen sie in irgend einer sächsischen Stadt das Bürgerrecht, stellen den gedachten Revers aus, und erhalten dagegen die Belehnung. — Keinen **Indigenat** kennet man deshalb in Sachsen nicht; unterdessen muß doch dann, wenn ein Ausländer, er sey bürgerlichen oder adlichen Standes, ein **churſächsisches Lehn** erwerben, oder verliehen haben will, vor der Belehnung zum **Geheimenrathe** Bericht erstattet, und dabey zugleich, daß er der **evangelisch-lutherischen Religion** zugethan sey, beygebracht werden a); worauf auch dieser gewöhnlich die Lehnsertheilung erlaubt.

a) Wabsts historische Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung, Sect. II. Cap. I. §. 10. S. 77.

§. 16.

Nur in einem einzigen Amt der sieben Kreise, nemlich in dem **Amt Treffurt**, hat die Lehnsverfassung ihre eigne Richtung, weil der **Lehnhof** in der **Ganerbschaft Treffurt**, in Absicht der **Lehnsherrlichkeit**, dreyherrisch ist, so, daß die **Vaſalln** und **Burgmänner** a) von allen drey Aemtern gemeinschaftlich zu Lehn gehen b). — Im übrigen gilt hier aber durchgängig das **churſächsische Lehnrecht**, nur mit dem Unterschied, daß kein Bürgerlicher lehnsfähig ist. Die **Lehnshoheit** hingegen ist im Grunde nur zweyherrisch, indem solche dem **Churfürsten** von **Maynz** über ein Drittheil, dem

Churfürsten von Sachsen aber über zwey Drittheile zusteht.

a) Der Burgmänner und Vasalln bey der Herrschaft Treffurt sind zehn: 1) Der Burggraf von Kirchberg, 2) die von Wangenheim, 3) die von Harstall auf Mila und Bernroda, 4) die von Brinken auf Wormen, 5) die von Trotten, 6) die von Keudel auf Hinterscherbende, Schönberg und Taubenthal, 7) die von Baumbach, 8) die von Strackeroda, 9) die von Fischbach und Sonneborn, und 10) die von Falken. — Nur die Burgsitze derer von Trotten und zu Hinterscherbende zieht Chur-Maynz wegen der Lehn allein für sich; da im Gegentheil die von Keudel ihre adliche Lehngüter zu Hinterscherbende (Schierschwende), Schönberg und Taubenthal, imgleichen die peinlichen Gerichte zu Falken, von Eisenach zu Lehn tragen, und bloß in Absicht der Erbgerichte zu Falken an die drey Thürme zu Treffurt gehören. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 725. und 726.

b) In wichtigen Lehnssachen erstattet jedes Amt an das Oberamt, und dieses weiter an den Lehnherrn selbst seine besondern Berichte.

§. 17.

Was hiernächst die **Afterlehne der Grafen von Schönburg** anlangt; so gehen solche durchgängig bey allen regierenden Häusern der fünf Rezeßherrschaften gemeinschaftlich zu Lehn a). — Die Lehn wird in allen in manu ſerviente vorkommenden Lehnsfällen besorgt; dahingegen nicht der Tod eines jeden regierenden Grafen, sondern bloß der Tod des Seniors für einen Lehnsfall in manu dominante angesehn wird b). Der Grund davon liegt darin, daß der Senior in allen Lehnssachen das Directorium hat, mithin das ganze Haus Schönburg deshalb repräsentirt. Die **Regierung** zu Glauchau vertritt hiebey die Stelle des Lehnhofs, und muß durchgängig die **Lehnsgesetze** des **Churfürstenthums Sachsen** in Obacht nehmen. Schon ehe das Oberlehnsei-

gen-

genthum von den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein an den Churfürsten von Sachsen cediret wurde, war das churſächsische Lehnrecht die einzige Norm der schönburgischen Lehnsverfassung in Absicht dieser Afterlehne.

a) Der Oberrechnungsrath Canzler in seinem *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 451. not. p. ist würklich von den schönburgischen Afterlehnen gar nicht gründlich unterrichtet. Man muß folgenden Unterschied bemerken. Die schönburgischen Afterlehne stehen entweder bloß mit der Lehn, oder mit der Lehn und Gerichtsbarkeit zugleich unter der Regierung zu Glauchau. Vasalln, die mit Lehn und Gerichtsbarkeit zugleich dahin gehören, sind: 1) die Grafen von Schönburg, der obern Linie, wegen des Ritterguts Callnberg, mit dazu gehörigen Dorfschaften, 2) die von Mosel und Bock, genannt Medrian, wegen Obermosel und Jüdenhayn, 3) die von Weissenbach und Mosel, wegen Oberschindmaas, 4) die von Weissenbach wegen Thurm, 5) sonst die von Mosel, jetzt die von Weissenbach wegen Oberrothenbach, 6) sonst die von Wallwitz, jetzt die Freyherren von Kozau wegen des Ritterguts Oberwiera und Zubehör, 7) die von Uffel wegen Schönberg, und endlich 8) die Grafen von Schönburg wegen des Ritterguts Elzenberg (der Tritschlar genannt,) und Zubehör. Ueberdies stehen noch folgende, der obern Linie insbesondre gehörige Vasalln, unter gedachter Regierung, nemlich: 1) die von Römer wegen Alberoda und Zubehör, 2) der Stadtrath zu Zwickau wegen Niederhaselau, mit Schönau, 3) wegen Vielau. Mit der Lehn gehören folgende hieher: 1) Bräunsdorf, 2) das Rittergut Ostrau im Stift Zeiz, 3) ferner im Fürstenthum Altenburg, die Rittergüter und Dörfer Bonitz, Cyrchau, Haynichen, Maltis und Podelwitz. Canzler rechnet auch Berthelsdorf hieher; allein ich weiß nicht, ob mit Recht. Die Rittergüter Kändler und Thierbach stehen aber mit der Lehn insbesondere unter der Lehnsherrlichkeit des Grafen von Schönburg-Wechselburg, und gehören gar nicht zu den Lehnen der fünf Rezeßherrschaften, und werden daher auch nicht bey der Regierung zu Glauchau verliehen.

b) Neuerlich wollten zwar die Grafen, Herren von Schönburg neue Lehnsfälle in manu dominante einführen; allein auf die diesfallsigen Beschwerden ihrer Vasalln wurden

sie beschieden, daß sie dieselben über das Herkommen nicht beschweren sollten.

§. 18.

Die übrigen **churſächſiſchen Afterlehnen** der landsäßigen Grafen und Herren haben nichts besonders, und stehen durchgängig unter der **Lehns** und **Landeshoheit** des **Churfürſten** von **Sachſen**. Diese Afterlehnherren bedienen sich gewöhnlich, statt besonderer Lehnhöfe, ihrer Gerichten zu Besorgung der vorfallenden Lehnsgeschäfte, und diese müssen sich hier so gut, als in allen andern Sachen, nach den churſächſiſchen Gesetzen richten. Nur der **Graf** von **Solms**-zu **Wildenfels** hat in Absicht seiner Lehne einen eignen **Lehnhof**, welcher aber ebenfalls die churſächſiſchen Vorschriften durchgängig zu befolgen schuldig ist.

§. 19.

In dem **Fürſtenthum Querfurt** hat das **Lehnsweſen** nichts besonders. Alle adliche **Lehngüter** daselbst sind **eigne Lehne** des **Churfürſten** von **Sachſen**, und mir ist kein weiteres **Afterlehn** bekannt worden, als ein **Sattelhof** zu **Querfurt**, welcher von dem dasigen **amtſäßigen ſandersleb**iſchen **Lehngut** a) verafterlehnt wird. Es hat auch das **Fürſtenthum Querfurt** keinen besondern Lehnhof, sondern steht deshalb unter der **Landesregierung** zu **Dresden** und der davon abhängenden **Lehnskurie**, woselbst die **ſchrift**- und **amtſäßigen Rittergüter** des **Fürſtenthums Querfurt** verliehen werden. Das **churſächſiſche Lehnrecht** behält auch hier seine vollgültige Kraft.

a) Ein seltener Fall ist es ohnstreitig, wenn ein amtsäßiges Lehngut Aftervasalln hat. —

§. 20.

§. 20.

In der gefürsteten Grafschaft Henneberg ist jederzeit das sächsische Lehnrecht zur Richtschnur angenommen worden, und daher findet man auch wenig Abweichungen von dem churſächsischen Lehnrecht, welches daselbst in so weit zur Norm dient, als nicht besondere Landesgewohnheiten eine Aenderung machen. Die Regierung zu Schleusingen vertritt in dem churſächsischen Antheil von Henneberg die Stelle des Lehnhofs, und erstattet in wichtigen Lehnsangelegenheiten eben so, wie in andern Sachen, ihre Berichte zum geheimen *Consilio* nach Dresden.

§. 21.

So übereinstimmend die Lehnsverfassung in allen diesen churſächsischen Landen aber auch ist; so abweichend davon ist das Lehnssystem der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz. Man muß sich solches aus dem alten böhmischen, schlesischen, und mährischen Lehnswesen erklären, welches zwar ursprünglich nach dem alten sächsischen Lehnrecht a) gemodelt, aber durch die nachherigen besondern kaiserlichen Privilegien sehr verunstaltet worden ist. Daher rührt es auch ohnstreitig, daß man in keinen Landen mehr irreguläre Lehne antrift, als in dem Königreich Böhmen und dessen ehemaligen Zubehörungen. — Hätten daher jene Gelehrten, welche ihre Bemühungen dem Lehnrecht gewidmet haben, die Geschichte der böhmischen Lehne und ihrer Rechte besser studiert gehabt; so würden sie in Absicht des lausitzischen Lehnwesens auf keine solche Heterodoxien, als sie würklich deshalb gelehret haben, verfallen seyn.

a) Im dreyzehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert waren die lausitzischen Lehne ganz nach dem damals gültigen sächsischen Lehnrecht zu beurtheilen; allein im

im sechszehnten Jahrhundert wurden diese Provinzen an das Appellationsgericht nach Prag, als die höchste Instanz, verwiesen, und dieses Tribunal richtete sich, wie seine noch übrigen Aussprüche klar beweisen, zuvörderst nach den besondern böhmischen Lehnsgewohnheiten, und, wenn diese ermangelten, mehr nach dem langobardischen als sächsischen Lehnrecht, welches letztere durch die Privilegien des Kaisers Ferdinands I. und Maximilians II. so diese in Absicht der Lehne den lausitzischen Landständen ertheilten, ohnedies in seinen ersten Grundsätzen erschüttert wurde. So wie man aber die Lausitz an das Churhaus Sachsen überlassen hatte, wurde zwar das sächsische Lehnrecht, als die ursprüngliche Norm der lausitzischen Lehne, wieder mehr zur Hand genommen, auch selbst die churſächsischen Lehnsgesetze, in so fern sie auf das lausitzische Lehnswesen anwendbar waren, dabey in Obacht gezogen; allein nichts desto weniger hatte sich doch unterdessen bereits ein auf Lehnsgewohnheiten und kaiserliche Privilegien sich gründendes besonderes lausitzisches Lehnrecht gebildet, welches denn nunmehr als die eigentliche Norm der lausitzischen Lehne anzusehen, und von den churſächsischen, sächsischen und langobardischen Lehnrechten bloß in denjenigen Fällen, welche dort nicht abgeändert sind, erfüllt wird. J. C. G. Budäus von den Ursprüngen der lausitzischen Lehne, in den Dresdner gelehrten Anzeigen vom Jahr 1766. S. 209 — 220. u. 225 — 230. und im Lausitzer Magazin vom Jahr 1786. S. 81 — 83. 100 — 105. vom Jahr 1769. S. 211. u. 212. Hiemit verbinde man: Schröters Fragmente des lausitzischen Privatrechts, nebst dergleichen vom lausitzischen Lehnrecht und peinlichen Recht, Frkft. und Leipz. 1779. (116 Seiten.) desgleichen Johann Peters von Ludwig *Differentias juris feudalis communis atque Lusatici*, Halae, 1714. 4. welcher letztere aber manche unrichtige historische Behauptung einmischt.

§. 22.

Die Oberlausitz hat auch hier, so, wie fast in allen andern Stücken, auszeichnende Vorrechte vor der Niederlausitz a). Mit der Lehnsfähigkeit der Bürgerlichen hat man zwar in der Oberlausitz eine Menge Schwierigkeiten erregt, und deshalb im siebenzehnten Jahrhun-

hundert das alte sächsische Recht völlig wieder zurückrufen wollen. Bereits unterm 7. Julii 1619. errichteten die oberlausitzischen Landstände einen Vertrag, daß keinem, welcher nicht vierschildigen Herrnstandes oder von uralten Adel sey, ein Land-Lehn- und Erbgut verkauft, verreicht oder überlassen werden solle. Diesen Vergleich genehmigten sie im Jahr 1654. nochmals, und erlangten sodann unterm 24. May 1667. die Bestätigung des damaligen Churfürsten Johann Georg II. von Sachsen b). Nur Schade! daß diese Konvention nicht die besten Folgen hatte, und der Natur der Sache nach nicht haben konnte. Der Preis der Lehn- und Rittergüter fiel so sehr herab, daß man sich bewogen sah, die diesfallsigen Gerechtsame des Adels auf den blossen Vorkauf einzuschränken, bey Schuldwesen aber adliche und bürgerliche Personen mit gleichen Rechten zur Licitation auf die Rittergüter zuzulassen c).

a) Das besondere Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz erläutern vorzüglich folgende Schriften: *Sam. Stryckii* (resp. et auct. *Nicol.* L. B. a *Gersdorf*) Diss. jurid. *de feudis Lusatiae superioris*, Halae, 1709. 4. (pag. 85.) et ap. *Hoffmanni Scriptor. rer. Lusat.* Tom. III. p. 53 — 84. und vorzüglich Benjamin Gottfried Weinarts Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz, Leipz. 1785. 8. (1. Alph. stark.)

b) M. konf. hiebey: Caspar Heinrich Horns *Jurisprudentia feudalis Longobardo-teutonica*, Witteb. 1705. 4. (pag. 899.) Cap. III. §. 19. Die lehns- und landesherrliche Bestätigung des ritterschaftlichen Vergleichs findet man unter andern in Lünigs *Codice Augusteo*, Tom. II. Part. III. p. 362. woselbst festgestellt ist, daß „die „Land- Lehn- und Erbgüter in Verkaufung und Versetzung derselben alle Wege den nächsten Mitbelehnten „aus andern Geschlechtern und Wapens-Genossen, „oder, da derselben nicht vorhanden, oder sich des Vorkaufes begeben, andern ehrlichen Leuten Herrn- „Standes oder von Adel auf ordentliche vorhergehende Annehmung ins Land,„ (wobey auf den intendirten Indigenat Rücksicht genommen wird,)

„ans

„angetragen, und kein Landsaß, bey Verlust des halben „Theils der Kauf-Summa, jemanden anders, als ei„nen vierschildigen Herrn-Standes, oder von Adel „uralten Geschlechts und Herkommens, zu überlassen, „zu versetzen, oder *quocunque titulo* auf ihn zu transferi„ren befugt seyn solle; „ welche Verordnung man jedoch bloß von den Veräusserungen unter den Lebendigen erklären will. Borns Diss. de *transmutat. feudi in allodium*, §. 25.

*) Aus welchem Gesichtspunkt ich die Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes nach politischen Grundsätzen betrachte, habe ich in meiner Abhandlung über das Schuldenwesen des churfächsischen Adels, Leipz. 1787. 8. S. 12 — 31. näher aus einander zu setzen gesucht. Der Verfasser einiger nicht üblen Bemerkungen über die Oberlausitz, in Schlözers Briefwechsel, im vierten Theil, 2ter Ausgabe, Göttingen, 1780. 8. Heft XX. S. 100 — 115. behauptet zwar, daß die in der Oberlausitz in dem Jahr 1619. 1654. und 1667. festgestellte Lehnsunfähigkeit des bürgerlichen Standes, sowohl der Politik als den ältern von König Johann von Böhmen den Städten Budißin und Görlitz ertheilten Privilegien, nach welchen den Bürgern der Ankauf der Güter völlig frey gegeben worden, entgegen gewesen, und eine solche Verordnung bloß um deswillen, weil man damals die Archive nicht gekannt habe, durchgegangen sey. — Allein daß König Johann dergleichen Privilegien ertheilt habe; davon finde ich nicht die mindeste Spur; wohl aber liefert Grosser in seinen lausitzischen Merkwürdigkeiten Th. I. S. 81. extraktsweise ein hierauf abzweckendes Diplom, welches Carl IV. d. d. Pragae, An. 1356. Ind. IX. V. Id. Maji der Stadt Görlitz sub aurea bulla ertheilt hat, und annoch auf dem dasigen Rathhause in Originali aufbewahrt wird. In dieser Urkunde wird nun wohl die Stadt Görlitz mit der Freyheit, Landgüter ankaufen zu können, begnadiget; allein noch immer ist es mir ein grosser Zweifel, ob diese Befreyung auf die einzelnen Bürger der Stadt Görlitz angewendet werden könne, zumahl, da gleich vorher von den gemeinen Stadtgütern, welche nicht zur Mitleidenheit gezogen werden sollen, die Rede ist, und mithin auch jene Begnadigung nur von solchen Landgütern, welche die ganze Stadt als gemeines Gut erkauft, nach einer richtigen Auslegungskunst verstanden werden kann. Die Stadt Görlitz könnte daher bloß dieses verlangen,

langen, daß man sie nicht an Erkaufung mehrer Landgüter verhindere; allein die Lehnsfähigkeit ihrer einzelnen Bürger könnte sie daraus füglich nicht ableiten.

§. 23.

Uebrigens irren diejenigen Schriftsteller, welche behaupten, daß in der Oberlausitz ganz und gar kein Indigenat eingeführt sey. Nach der Grundverfassung gilt allerdings ein dergleichen Recht, und alle inländische Adliche haben bey Ankauf der Lehngüter nicht nur das Vorzugsrecht, sondern die auswärtigen Ankäufer, Herrn- oder Ritterstandes, müssen auch eigentlich, wenn kein einheimischer Adlicher den Vorkauf exerziren will, vorher ordentlich ins Land angenommen werden, wie solches die obige Verordnung wörtlich enthält. Als Eingeborne werden aber hiebey alle in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz angesessene von Adel, sammt ihren Geschlechts- und Wapengenossen, insbesondere die Mitbelehnten, allenthalben betrachtet; immassen sich denn diese beyden Markgrafthümer schon in den ältern Zeiten das Indigenat wechselseitig zugestanden, und dieses in den Jahren 1689. und 1690. von neuen durch ihre Landstände in der Maasse erklärt haben, daß ein Oberlausitzer, adlichen Standes, wenn er sich in der Niederlausitz ein Lehngut ankauft, eben so wenig für einen Ausländer gehalten werden soll, als ein Niederlausitzer in der Oberlausitz dafür angesehn wird. Ohnstreitig ist aber überhaupt das lausitzische Indigenat immer nicht so gar streng beobachtet worden, ausser daß man von denen sich ins Land einkaufenden Fremden doppelte Lehnsgebühr erhebt a).

a) M. s. die *Collection* derer den *Statum* des Markgrafthums Oberlausitz betreffenden Sachen, Th. I. S. 48. und konf. dabey das lausitzische Magazin vom Jahr 1774. S. 129 — 131. 145. 146. 209 — 212. Die einfachen Lehnsgebühren betragen von jedem Tausend Thalern einen Thaler.

§. 24.

§. 24.

Die **gesammte Hand** ist bey den **oberlausitzischen Lehngütern** eben sowohl, als bey den **churſächsischen Ritterlehnen** bekannt a); nur mit dem grossen Vorzugsrecht, daß die Belehnungen und Mitbelehnungen bey jedem vorkommenden Lehnsfall in der **Oberlausitz** keineswegs nöthig sind, sondern hier eine blosse Verreichung der Lehngüter hinlänglich ist b); wie denn überhaupt die **Agnaten bis in den siebenten Grad** auch ohne Mitbelehnung schon Jure agnationis zur **Lehnsfolge** gelassen werden c). Selbst mit **Ablegung der Lehnspflicht** werden sie nicht so strenge, wie die churſächsischen Lehnleute behandelt, und sie können, wenn sonst erhebliche Umstände eintreten, sowohl die Lehns- als Erhuldigungspflicht durch genugsam Bevollmächtigte abstatten d).

a) Etwas von der gesammten Hand in der Oberlausitz, von Budäus in den Dresdner gelehrten Anzeigen vom Jahr 1758. S. 579 — 588. 593 — 602.

b) Die von den oberlausitzischen Lehnleuten zu beobachtenden Lehnsfälle sind vorzüglich durch die Lehnsordnung Churfürst Johann Georg I. vom 29. Julii 1652. im *Codice Augustco*, Tom. II. Part. III. p. 352. sqq. genau bestimmt. Man konf. dabey die in dem lausitzischen Magazin vom Jahr 1770. S. 309 — 312. u. S. 325 — 329. befindliche Nachricht von dem Mannlehngericht oder *Judicio Parium Curiae* in der Oberlausitz, imgleichen **Samuel Strycks** (oder vielmehr des Freyherrn von **Gersdorf**) Diss. alleg. *de feudis Lusatiae superioris*, Cap. II. §. 13. sq. Es muß aber die Belehnung eines durch Kauf, Tausch oder andern Kontrakt erworbenen Lehn- oder Erbguts binnen Jahr und Tag, von Zeit des bey der Lehnskurie eingereichten Kontrakts, oder ausserdem von der Zeit des erlangten Besitzes, in der Oberlausitz gesucht werden.

c) In Absicht der oberlausitzischen Lehnsfolge gilt das sächsische Landrecht, B. I. Art. 3. „In deme sibenden„ (Grad)

(Grad) „ſtet ein nagel und nicht ein gelid. darum en„det da ſibbe. und heizen nagl mage.“ — Die ſibbe „endet in deme Erbe zu nemene.“ Dieſes iſt denn in Abſicht der oberlauſitziſchen Lehne durch das Privilegium Maximilians II. vom 9. Auguſt 1575. im *Codice Auguſt.* Tom. II. Part. III. p. 350. ſqq. beſtätiget. M. ſ. auch die *Collection* der den *Statum* der Oberlauſitz betreffenden Sachen, Th. I. S. 451 — 470. 1025 — 1070. und beſonders S. 1033. Nach Abgang aller Agnaten bis auf dem ſiebenten Grad fallen alſo erſt die oberlauſitziſchen Lehngüter dem Lehnherrn als eröfnet anheim.

d) Reſcript vom 29. April 1695. im *Codice Auguſteo*, Tom. II. Part. III. p. 370.

§. 25.

Das **wichtigſte** unter allen **oberlauſitziſchen Lehnsprivilegien** iſt aber ohnſtreitig dasjenige, welches den daſigen Lehnleuten in Abſicht der unbeſchränkten Veräuſſerung ihrer Lehngüter zukömmt. Es iſt ihnen daſſelbe durch **kaiſerliche Privilegien** dergeſtalt zu Theil worden, daß 1) jeder, der keine männliche Lehnserben hat, und gleichwohl noch vermögend iſt in ſeiner Rüſtung, ohne jemandes Beyhülfe, einen Hengſt zu beſteigen, auch ſich dieſer Ceremonien, welche man den **Vorritt** oder **Ritterſprung** nennt, vor dem Landvoigt oder ſeinem Stellvertreter würklich unterzieht, ſeine Güter zu verkaufen, oder ſonſt darüber zu diſponiren befugt iſt a), 2) daß jeder **Lehnmann**, welcher männliche Leibeslehnserben hat, bey der **Veräuſſerung** ſeines Guts ganz frey handeln b), nur nicht darüber teſtiren kann c), 3) daß jedoch bey dergleichen Veräuſſerungen allemal der **nächſte Agnat** das **Vorkaufs**- oder **Hinterziehungsrecht** (jus protimiſeos et retractus) ausüben darf d), und daß endlich 4) ein **Frauenzimmer**, welche ein **oberlauſitziſches Lehn** erwirbt, für einen ihrer Agnaten die **Geſammtbelehnung** zu fordern befugt iſt.

a)

a) In dem Privilegio Ferdinands I. d. d. 21. Febr. 1544. im *Codice Augusteo*, Tom. II Part. III. p 348. sq und in der Kollektion derer den *Statum* der Oberlausitz betreffenden Sachen, Th. I. S. 1027. heißt es: „Wo einer „keine männliche Leibeserben hätte, und so jung, ge„sund und stark wäre, daß er in seinem Küriß von „der Erden auf ein hengstmäßiges Pferd „sitzen mag. Wann er dasselbe vor dem Landvoigt er„zeigt, soll er alsdenn auch Macht haben, seine Güter „— zu verkaufen.„ Das neueste Beyspiel von dem Vorritt gab der verstorbene churſächsische Geheimderath, Graf von Hoymb, welcher sich dieser aus dem alten sächsischen Recht entspringenden und mit vielen Kostenaufwand verknüpften Ceremonien um deswillen, damit er zum Vortheil seiner einzigen Tochter über seine oberlausitzischen Lehngüter disponiren konnte, im Jahr 1777. unterwarf. Hiebey erschienen aber folgende Schriften: Etwas von dem im Markgrafthum Oberlausitz eingeführten Recht, der Vorritt genannt, Leipzig und Budißin, 1777. 4. (42 Seiten,) und Carl August Herings Abhandlung über einige Lehnsprivilegien des Markgrafthums Oberlausitz, besonders das Privilegium des Vorritts, 1777. 4. (32 Seiten.) Man sehe auch das lausitzische Magazin vom Jahr 1777. S. 396 — 399. und vom Jahr 1778. S. 149 — 151. Einige deutsche Völkerschaften beobachteten nemlich den Grundsatz, daß keiner über sein Vermögen disponiren durfte, welcher nicht mehr seine gewöhnlichen Geschäfte verrichten konnte. Er mußte daher allemal bey Veräusserung seiner Güter eine Probe davon ablegen, daß er sich annoch der ihm zukommenden Verrichtungen ohne jemandes Beyhülfe unterziehen könne. Der Ritter mußte in dieser Absicht sein Dienstpferd, (welches bey den alten Deutschen allemal ein Hengst war,) in voller Rüstung besteigen; der freye Mann mußte so lange unbestabt vor Gericht stehen können, als das Geschäft der Veräusserung seiner Güter Zeit erforderte, und die Hausfrau mußte noch bis zur nächsten Kirche ihren Kirchgang halten können, wenn sie sich anders des Veräusserungsrechts zu erfreuen haben wollten. In manchen Provinzen findet auch dieses, sowohl in Absicht der Allodien als der Lehne, noch bis jetzt Statt; allein in der Oberlausitz hat man es bloß in Absicht der letztern beybehalten.

b)

b) Es wurde aber die freye Veräusserung der oberlausitzischen Lehngüter zuerst durch das angezeigte Privilegium Ferdinands I. d. d. 21. Febr. 1544. begründet; und sodann durch das ebenfalls oben schon erwehnte Privilegium Maximilians II. d. d. 9. August 1575. bestätigt und erweitert. M. s. Wolfgang Adolphs von Leibnitz Diss. *de alienatione feudorum Lusatiae superioris*, Wittemb. 1721. 4.

c) Der deutschen Lehnsverfassung ist es ohnstreitig ganz angemessen, daß kein oberlausitzischer Vasall, wenn er auch auf jede andere Art über sein Lehn disponiren kann, solches durch ein Testament bewürken darf, es sey ihm denn solches Lehn ausdrücklich mit der Gewalt, darüber unter den Lebendigen sowohl, als auf dem Todesfall zu disponiren, verliehen, oder ihm deshalb sonst besondere Vergünstigung ertheilt worden.

d) Von dem *Jure retractus* sehe man vorzüglich Samuel Strycks, (oder vielmehr des Freyherrn von Gersdorf) Diss. *de feudis Lusatiae superioris*, Cap. II. §. 13. sqq. und das lausitzische Magazin vom Jahr 1768. S. 81 — 83. 100 — 105. vom Jahr 1773. S. 67 — 70. und vom Jahr 1774. S. 65. und 66.

§. 26.

Weit mehr nahet sich die niederlausitzische Lehnsverfassung dem churſächsischen Lehnrecht. Mit der Lehnsfähigkeit und dem Indigenat hat es zwar die nemliche Einrichtung, wie in dem Markgrafthum Oberlausitz, aber keineswegs mit der Belehnung selbst. Hier müssen nicht nur die Besitzer der Lehne, sondern auch die Mitbelehnten, selbst bey jedem sich ereignenden Lehnsfall, der Lehn zur gesammten Hand Folge leisten a); ob sie übrigens schon bloß bey vorfallenden Veränderungen den Huldigungseyd, nicht aber auch bey Erlangung der Lehn den Lehnseyd besonders ablegen müssen b). Es gelten daher auch sowohl wegen der Lehnsfolge als wegen der Veräusserung der Lehne keineswegs die besondern oberlausitzischen, sondern die churſächsischen Lehnsgesetze, nach welchen niemand, als

als die vom ersten Erwerber abstammenden Leibeslehnserben und die Mitbelehnten zur Lehnsfolge kommen können.

a) In denen dem Churfürsten Johann Georg I. von Sachsen, den Tag nach der eingenommenen Landeshuldigung, am 17. Okt. 1736. von den niederlausitzischen Ständen von Land und Städten überreichten 32 Gravaminibus suchten diese zwar darum an, daß man gestatten mögte, daß nur die Besitzer der Lehne, nicht aber die Mitbelehnten, die Lehn auf jedem Fall zu befolgen angehalten werden mögten; allein in der darauf ertheilten Antwort hieß es: „Hinführo sollen sowohl die Besitzer, als die Mitbelehnten „bey ereignenden Fällen der Lehn zur gesammten Hand „Folge thun.„ M. s. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 261. ff. Nr. 5.

b) „Weil die Könige in Böhmen mit dem Huldigungseyde zufrieden gewesen, lassen es Sr. churfürstl. Durchl. „gleichfalls dabey bewenden,„ heißt es deshalb auf die vierte der nurgedachten Beschwerden. Grosser a. a. O. Nr. 4.

§. 27.

Wegen der Aftervasallen der ober- und niederlausitzischen Landstände und Vasalln ist weiter nichts besonderes zu erinnern, als daß sie sowohl wegen des Indigenats, als der Lehnsfähigkeit, imgleichen wegen ihrer übrigen Lehnsgesetze, ganz allein nach dem besondern ober- und niederlausitzischen Lehnrecht zu beurtheilen sind, und bloß dann, wenn keine besondern Vorschriften über eine oder die andere Materie vorhanden sind, nach den churſächsischen, sächsischen und langobardischen Lehnrechten, als subsidiarischen Gesetzen, gerichtet werden müssen. — Daß aber übrigens bey den lausitzischen Standesherren viele adliche Rittergüter zu Lehn gehen, wird niemanden wundern können, wer mit dem Lehnwesen der mittlern Zeiten und mit den damaligen Schicksalen der lausitzischen Dynastien bekannt ist.

§. 28.

§. 28.

Wenn nun auch schon übrigens der **Churfürst von Sachsen** in Absicht der mehrgedachten beyden Markgrafthümer den jedesmaligen **König von Böhmen** für seinen Lehnsherrn, jedoch ohne alle weitere Abhängigkeit, erkennt; so ist doch dadurch seine Lehnshoheit über die lausitzische Lehne im mindesten nicht eingeschränkt, immassen ihn in den darüber aufgerichteten **Traditionsrezessen** alle geistliche und weltliche Lehne und Lehnschaften erb- eigenthümlich und unwiderruflich, jedoch lehnsweise, überlassen worden sind, so daß er zwar in Absicht derselben nicht **oberster Lehnsherr**, sondern bloß **unabhängiger Afterlehnsherr**, aber nichts desto weniger **souverainer Landesherr** ist, und mithin schon kraft seiner **souverainen Landeshoheit**, wenn man auch schon auf sein Afterlehnseigenthum gar keine Rücksicht nimmt, die **völlige Lehnshoheit** über diese Lehne und Lehnschaften hat.

Sechster Abschnitt.

Von der

Gesetzgebung des Churfürsten von Sachsen und der gesetzlichen Verfassung der churſächsischen Lande.

§. 1.

Die **Gesetzgebung** ist ohnstreitig das wichtigste innerhalb des Staats würkende Hoheitsrecht eines Landesfürsten. Es begreift 1) das Recht, Gesetze zu geben, 2) das Recht, Gesetze zu erklären, 3) das Recht, Gesetze zu verändern, oder völlig abzuschaffen, und 4) das Recht, Privilegien zu ertheilen, in sich. Die **deutschen Herzoge, Fürsten** und **Grafen** gaben schon im zwölften Jahrhundert Gesetze, aber nicht etwa als **Landesherren**, sondern als **Stellvertreter des Kaisers**. Damals konnte der Kaiser ihre Gesetze nach Gefallen abschaffen, verändern und verbessern, und mithin war ihre Gesetzgebung noch gar kein Beweis von einer Landeshoheit. Sie wurde in Absicht der deutschen Reichsstände nicht eher ein Landeshoheitsrecht, bis sie dieselbe unabhängig vom Kaiser und Reich ausüben konnten, und zur Gültigkeit ihrer Gesetze weder einer stillschweigenden noch ausdrücklichen Bekräftigung des deutschen Oberhaupts weiter nöthig hatten.

§. 2.

Unter allen übrigen Reichsfürsten hatten aber die **Herzöge der Sachsen** durch die sich wider Kaiser Carl den

den Grossen, erfochtene Autonomie einen grossen Vorzug dadurch erlangt, daß das sächsische Recht von keinen der nachfolgenden Kaiser aufgehoben, oder auch nur umgeschaffen werden durfte a). Die Sachsen behielten ihre alten Gewohnheitsrechte, nur mit manchen Modifikationen, welche sie nach und nach durch neue Gewohnheitsrechte und den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen ihrer Befehlshaber und Vorgesetzten erhielten b). — In diesem Betracht kann man daher würklich behaupten, daß die Herzöge der Sachsen, da ihnen die jedesmaligen Kaiser bey der Gesetzgebung nichts vorzuschreiben hatten, dieses Hoheitsrecht unter allen deutschen Reichsfürsten am ersten und am ausgezeichendsten besessen und ausgeübt haben. Allein nichts desto weniger würde man sehr irren, wenn man hieraus unrichtige Folgerungen über die frühere Entstehung der sächsischen Landeshoheit ableiten wollte, besonders, da damals die Herzöge der Sachsen in Absicht der Gesetzgebung noch ganz an die Beystimmung ihrer Landstände gebunden waren.

a) Wir können jene wichtige Stelle des *Poetae Saxonis* ex libr. IV. *Annalium de gestis Caroli M. Imperat. ad ann.* DCCCIII. Indict. X. (in *Leibnitii Scriptor. rerum Brunsvic.* Tom. I.) hier nicht unangeführt lassen.

„Nobilis hic annus longi certamina belli
Tandem, *Saxones* inter *Francos*que peracti,
Firmo perpetuae concluſit foedere pacis.
Auguſtus pius ad ſedem *Salz* nomine dictam
Venerat, huc omni *Saxonum nobilitate*
Collecta, ſimul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem daemoniaca prius arte colebant,
Decepti, poſthaec fidei ſe ſubdere vellent
Catholicae, Chriſtoque Deo ſervire per aevum.
At vero cenſum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,

Gunctarum pariter ſtatuit ſententia concors,
Sed tantum decimas divina lege ſtatutas
Offerrent, ac praeſulibus parere ſtuderent,
Ipſorumque ſimul clero, qui dogmata ſacra,
Quique fidem domino placitam vitamque doceret.
Tum ſub *judicibus*, quas rex imponeret ipſis,
*Legatis*que *ſuis* permiſſi *legibus* uti
Saxones patriis & *libertatis honore.*
Hoc ſunt poſtremo ſocietati foedere *Francis*,
Ut gens & populus fierent concorditer unus,
Ac ſemper regi parens aequaliter uni.„

M. konf. dabey Eginhards *Vitam Caroli Magni*, Cap. VII. in fine. Die ihnen von dem Kaiſer geſetzten Befehlshaber konnten ihnen daher eigentlich keine Geſetze geben, und am wenigſtens wider ihren Willen aufdringen; unterdeſſen aber konnten ſie doch dergleichen auf den Landesverſammlungen in Vorſchlag bringen, und hier kam denn alles auf die Bewilligung der Landſtände an.

b) Aug. Cornelius Stockmanns *Hiſtoria juris Saxonici*, Spec. I. (Reſp. *Chriſtian. Godofr. Lazer.*) Lipſ. 1786. 4. (2 Bogen.) — Die Abſicht des Herrn Verfaſſers, die Geſchichte des ſächſiſchen Rechts nach und nach in akademiſchen Streitſchriften herauszugeben, verdient um ſo mehr Aufmunterung, als ich ſchwerlich glaube, daß ſie auf dieſem Wege bald beendigt werden dürfte. Wenigſtens enthält die angezeigte Schrift noch nicht einmal das erſte Kapitel. Er will aber das ſächſiſche Recht nach drey verſchiedenen Epochen, nemlich 1) vom Kaiſer Carl den Groſſen bis mit dem zwölften Jahrhundert, 2) vom Anfang des dreyzehnten bis mit Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und 3) vom funfzehnten Jahrhundert bis auf jetzige Zeiten in der Geſchichte verfolgen. Die Geſchichte des churſächſiſchen Rechts hat auch ſchon Wabſt in ſ. hiſtoriſchen Nachricht von der churſächſiſchen Juſtizverfaſſung, Sect. I. Cap. III. S. 47 — 58. und Schaumburg in der Einleit. in die ſächſiſchen Rechte, Th. I. Exercit. II. in der Kürze, aber auch ſehr mangelhaft, entworfen.

§. 3.

§. 3.

Nach der ältesten sächsischen **Verfassung** war die **Gesetzgebung** bey den **Sachsen** zwar den Majestätsrechten des deutschen Oberhaupts gänzlich entnommen, und gehörte mehr dem ganzen Volk, als denen von den Kaisern abhangenden sächsischen Herzögen; — allein diese letztern erhielten nach und nach immer mehr Ansehn, und erwarben sich das **Recht der Gesetzgebung** wenigstens in so weit, daß man den jedesmaligen **Herzog** der **Sachsen** vor den **legitimen Vertheidiger** und **Beschützer** des alten **Sachsenrechts** ansah a), und ihm das Recht der **authentischen Erklärung** deshalb zuschrieb. Nur daran war damals noch nicht zu denken, daß sich die Herzöge von Sachsen das **Recht der Gesetzgebung** ohne Beyrath ihrer Stände angemasset haben sollten b).

a) Christ. Raus Exercitat. *Elector. Saxoniae juris Saxonia defensor* (resp. *Henr. Blümner*) Lipſ. 1785. 4. 5 Bogen.)

b) Man ziehe hiebey zu Rath: Pfeffingers *Corpus juris publici*, Libr. III. Tit. XVII. §. 5.

§. 4.

Es ist aber gar nicht zu leugnen, daß die **Sachsen** bis in die neuern Zeiten mehr durch Gewohnheitsrechte, als nach vorgeschriebenen Gesetzen regiert worden sind, und daher finden wir so wenig Ueberbleibsel solcher Gesetze, welche die Herzöge und nachherigen **Churfürsten** von **Sachsen**, askanischen Geschlechts, mit Einwilligung ihrer Landstände errichtet haben mögen. — Diese Gesetze sind entweder bloß mündlich auf den allgemeinen Landesversammlungen verabredet worden, oder die Urkunden darüber sind verloren gegangen. Daher rührt es, daß die neueste und reichhaltigste Epoche des

churſächſiſchen Rechts gerade von der Zeit an ihren Anfang nimmt, wo die Churwürde auf das markgräfliche meißniſche Haus gekommen iſt.

§. 5.

Es thaten ſich aber die **Markgrafen von Meiſſen** ſchon im dreyzehnten Jahrhundert als Geſetzgeber ihrer Unterthanen hervor. Die älteſte **Verordnung**, welche man von ihnen findet, iſt die **Verordnung Landgraf Heinrichs in Thüringen und Markgrafens zu Meiſſen**, d. d. Prid. Non. Jul. 1255. a) worin der Bergſchöppenſtuhl zu Freyberg beſtätiget wird. Unterdeſſen wollen doch einige dieſe Verordnung mehr für eine Würkung der oberſtrichterlichen, als der geſetzgebenden Gewalt anſehen, und geben daher die **markgräflich-meißniſchen Konſtitutionen** vom Jahr 1265. vor das älteſte Ueberbleibſel ihrer Geſetzgebung aus b).

a) Die erſtgedachte Verordnung findet man im *Codice Auguſteo*, Tom. II. p. 74.

b) „Antiquiſſimum legislatoriae poteſtatis Miſniae Marchionum monumentum ſunt Conſtitutiones anno 1265. propoſitae, quas *Fabricius Annal. Miſniae*, p. 46. ſqq. exhibet.„ — „Ex hoc apparet, „ ſagt **Griebner**, in *Opuſculis juris publ.* Tom. III. Sect. II. p. 41. „jam ante Conſtitutionem Rudolphinam, quam *Hornius* memorat *J. P. Pr.* p. 707. Marchiones Miſniae legislatoria poteſtate uſos eſſe, quamvis ego non dubitem, ante illa quoque tempora dudum eis et aliis principibus illam competiſſe.„ Als kaiſerliche Stellvertreter gaben allerdings die deutſchen Reichsfürſten damals ſchon ihren Untergebenen Geſetze; nur als Landesherren übten ſie dieſes Recht in jenen Zeiten eigentlich noch nicht aus.

§. 6.

In der **Geſchichte der ſächſiſchen Geſetzgebung** ſeit Gelangung der Chur an das markgräflich-meißniſche

nische Haus ist vorzüglich die erste **Landesordnung** der Gebrüder **Ernst** und **Albrecht**, d. d. Montags nach Quasimodogeniti 1482. a) merkwürdig, weil sie gleichsam die erste Basis der ganzen sächsischen Landesverfassung war. Nächst dieser war aber vorzüglich der glorwürdige Churfürst **August** von Sachsen, oder, wie man ihn nicht ohne Grund nennt, der sächsische **Justinian**, ganz vorzüglich darauf bedacht, seinen Landen eine dauerhafte politische Einrichtung zu geben, und er hat deshalb mehr geleistet, als alle seine Vorgänger und Nachfolger b). — Sein Bruder, Churfürst **Moritz**, hatte zwar schon manche heilsame Verordnung zur bessern Einrichtung der **Justiz** und **Polizey** erlassen; allein der weise und sorgsame **August** gab seinen Landen zuerst eine dauerhafte und gute gesetzliche Einrichtung, und nahm dabey auf die Finanzen die zweckmäßigste Rücksicht! — Man bedenke übrigens bey allen seinen Gesetzen, daß er im sechszehnten, und keineswegs im achtzehnten Jahrhundert lebte.

a) *Codex Augusteus*, Tom. I. p. 1. sq.

b) Man hat die Verdienste des Churfürsten August, sowohl um die Gelehrsamkeit, als um die gesetzliche und politische Verfassung der churfächsischen Lande, in verschiedenen einzelnen Schriften der Nachwelt einleuchtend zu machen gesucht; aber beynahe immer noch nicht genug zum Lobe dieses vortreflichen Fürsten gesagt.

§. 7.

Selbst die künftigen Regenten haben ihr Augenmerk vorzüglich auf gute Gesetze gerichtet, und daher ist es geschehen, daß die churfächsischen Lande mehr über überhäufte als über mangelhafte Gesetze zu klagen Ursache haben. Um sich hievon zu überzeugen, darf man nur jene Sammlung der churfächsischen Gesetze zur Hand nehmen, welche der Codex Augusteus genennt wird, und ihre Entstehung dem Fleiß eines Privatmanns zu danken

hat

hat a). Sie enthält alle gesetzliche Verordnungen, welche die Churfürsten von Sachsen nach und nach ins Land haben publiziren lassen, und zwar nach verschiedenen Materien geordnet; da im Gegentheil bey jeder Materie die chronologische Ordnung beybehalten ist. Als ein vollgültiges Gesetzbuch kann man diese Sammlung aber dennoch nicht ansehen, weil sie zwar wohl des Drucks halber privilegirt, aber nie vom Landesherrn in jener Qualität bestätigt worden ist. Wenn daher über einen oder den andern hieher gehörigen Abdruck eines im Codice Augusteo befindlichen Gesetzes die Frage entsteht; so muß sowol die Existenz des Gesetzes, als die Richtigkeit des Abdrucks durch Aufsuchung des Originals erwiesen werden; ob ich schon übrigens dieser churfächsischen Gesetzsammlung sehr gerne die Vermuthung zugestehe, daß kein Gesetz darin sich befindet, welches nicht in eben der Maasse gegeben worden ist, wie der Abdruck davon lautet.

a) Der Stadtschreiber Johann Christian Lünig zu Leipzig hat diese Sammlung unter dem Titel: *Codex Augusteus*, oder neuvermehrtes *Corpus juris Saxonici*, worin die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Markgrafthümern, publizirte und ergangene *Constitutiones*, *Decisiones*, *Mandata* und Verordnungen enthalten, nebst einem *Elencho*, dienlichen Summarien, und vollkommenen Registern, mit Ihrer Königl. Majestät in Polen, als Churfürstens von Sachsen, allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben, und in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig, Leipz. 1724. in 3 Foliobänder veranstaltet, und dabey das bereits vorhandene *Corpus juris Saxonici*, welches Dresden, 1673. in Folio edirt worden war, imgleichen in Absicht der Oberlausitz das *Corpus juris provincialis Lusatiae superioris*, Budißin, 1715. 4. zum Grunde gelegt. In dieser Sammlung befinden sich alle diejenigen churfächsischen Gesetze, welche vom dreyzehnten Jahrhundert an bis zum 7. Sept. 1724. aufzufinden waren. Zwar sind manche davon immer noch vergessen worden; allein man hat eine große Menge derselben in der Fortsetzung des *Codicis Augustei*,

gustei, welche Leipzig, 1772. in Folio erschienen ist, und bis zum 31 Dec. 1771. geht, eingerückt, so, daß diese Sammlung der churſächsischen Gesetze bald auf eine ganz untadelhafte Vollständigkeit, so weit solche möglich ist, Ansprüche zu machen berechtigt seyn wird. Man konf. übrigens hiebey die neuen gelehrten Zeitungen aufs Jahr 1724. S. 809. ff. und aufs Jahr 1725. S. 327. f. Allerdings muß aber wohl jeder angehende churſächsische Jurist nicht wenig erschrecken, wenn er erfährt, daß bloß die einheimischen Gesetze seines Landes bis zum Jahr 1772. kaum drey starke Bände in Folio fassen können; nur wird er sich dann leicht drüber beruhigen, wenn man ihm zugleich bekannt macht, daß in dieser dicken Schale ein sehr kleiner Kern befindlich ist, und daß alle hieher gehörige noch geltende Gesetze in sehr gute Systeme und Lehrbücher übergetragen, ja selbst nach alphabetischer und chronologischer Ordnung bearbeitet worden sind. — Als System ist ein Meisterstück in seiner Art: Johann Gottfried Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Leipz. 1728. f. 8. imgleichen Leipz. und Dresd. 1743. 8. 4 Theile, vorzüglich unter denjenigen Verbesserungen, welche der Herausgeber der dritten Auflage, welche Leipz. 1781. 8. erschienen ist, der gelehrte Stiftskanzler von Beningsen hinzugefügt hat. — Als Lehrbuch verdienen August Friedrich Schotts *Institutiones juris Saxonici privati*, Lipſ. 1778. 8. welche aber eine zweyte verbesserte Auflage im Jahr 1785. erhalten haben, genennet zu werden. — Als Hülfsmittel, die churſächsischen Gesetze geschwind übersehen und auffinden zu können, dienen: Thomas Haymanns *Lexicon juris Saxonici portatile*, Lipſ. 1632. 12. vermehrter, ibid. 1736. 12. *Digesta juris Saxonici*, oder vollständiger Auszug der sächsischen Rechte, worin die churfürstlich-sächsischen auch Ober- und Niederlausitzer Landes- Kirchen- Polizey- Gerichts- und andere Ordnungen, *Constitutiones*, *Resolutiones*, *Decisiones*, *Declarationes*, *Edicta*, *Rescripta*, *Decreta*, *Mandata*, *Privilegia*, *Patente*, Ausschreiben und übrige Landesgesetze unter ihren gehörigen nach dem Alphabeth gesetzten Titeln in kurzen, deutlichen und mit genugsamen Textstellen bewährten Sätzen dergestalt vorgetragen worden, daß man sich dessen anstatt eines *Repertorii* zum *Codice Augusteo* bedienen kann, nebst beygefügter Historie dieser Rechte, verfasset von Thomas Haymen, JU.D. Leipz. 1734. gr. 8. Joh. Tobias Richters *Digesta juris Saxonici*, Lip. 1778. gr. 8.

gr. 8. und (Carl Ferdinand Hommels) chronologisches Register über den ganzen augustäischen Kodex und dessen Fortsetzung, Leipz. 1778. gr. 8. (344 Seiten.) — In Absicht der Oberlausitz bemerke man: Meißners chronologisches Register der oberlausitzischen Gesetze, Leipzig, 1779. 8. (175 Seiten,) welches seiner Einrichtung nach dem vorstehenden hommelschen Werke durchgängig gleich ist, und alle das Markgrafthum Oberlausitz betreffende Gesetze vom Jahr 1355 — 1777. in chronologischer Ordnung anzeigt.

§. 8.

Es gelten aber in dem **Churfürstenthum Sachsen** und den **einverleibten Landen**, imgleichen in den **Stiftern Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeiz**, sowohl als im **Fürstenthum Querfurt** und der **Grafschaft Mannsfeld**, churſächsischen Antheils, nächst jeden Orts **Gewohnheits-** und statutarischen **Rechten** und nächst den **churſächsischen Gesetzen**, die **gemeinen sächsischen Rechte**, worunter das alte **sächsische Land-** und **Lehnrecht** verstanden wird a). Nächst diesen nimmt man zu den **gemeinen deutschen Rechten** b) seine Zuflucht, und wenn auch diese über eine oder die andere Rechtsfrage schweigen; so muß man solche aus den **römischen** und **päbstlichen Gesetzen**, in so weit diese auf protestantische Länder anwendbar sind, erörtern und entscheiden. In Absicht des **Lehnrechts** hingegen nimmt man denn, wenn die **churſächsischen**, **sächsischen** und **deutschen Lehnsgesetze** unzulänglich sind, auf das **langobardische Lehnrecht** Rücksicht. Ist die vorseyende Frage in keinen der angegebenen Gesetze entschieden; so tritt endlich das natürlich bürgerliche Recht an die Stelle der positiven Gesetze.

a) Es giebt eigentlich mehrere Gattung des sächsischen Rechts; nemlich 1) ein solches, welches nicht bloß den Chur- und Erblanden des Hauses Sachsen, sondern allen deutschen Landen sächsischen Rechtens gemein war, und

und in Ermanglung provinzieller Gesetze, der Regel nach, noch ist. Da der Churfürst von Sachsen deshalb nicht als Gesetzgeber, sondern bloß als *Interpres et defensor juris Saxonici* zu betrachten ist; so kann er die Grundsätze desselben auf eine vor andere Lande sächsischen Rechtens verbindliche Art nicht abändern, wohl aber ihnen ihre Gültigkeit in Absicht seiner eignen Lande rauben. M. konf. hiebey Christian Raus Exercit. *Elector Saxoniae juris Saxonici defensor*, (resp. *Henr. Blümner*,) Lipſ. 1785. 4. §. 2. Dieses Recht gehört daher zu denjenigen, welche keiner Abänderung, Verminderung und Vermehrung mehr fähig sind, sondern ihre einmal festgestellten Gesetze behalten. Seine Entstehung hat es den ungeschriebenen Gesetzen und Gewohnheiten der alten sächsischen Völkerschaften und den Aussprüchen derjenigen Schöppenstühle zu verdanken, welche man damals als juristische Orakel verehrte. M. s. Christoph Schreibers Diss. *de origine juris Saxonici*, Lipſ. 1710. 4. Ich glaube, annehmen zu können, daß es seit Carl des IV. Zeiten keine neuen Zusätze erhalten hat. — Noch giebt es 2) ein anderes gemeines sächsisches Recht, nemlich ein solches, welches in so weit, als es nicht durch neuere Gesetze abgeändert ist, allen denjenigen sächsischen Landen gemein ist, welche das Haus Sachsen sowohl wegen der Churwürde, als wegen ihres thüringischen Landgrafthums und meißnischen Markgrafthums, besitzen. Seit Friedrichs des Streitbarn Gelangung zur Chur (1423.) bis zur Theilung der sächsischen Lande (1485.) hatten die gesammten sächsischen Chur- und Erblande nur einen Regenten, nur einen Gesetzgeber, und durchgängig gemeinschaftliche Gesetze. In diese Epoche gehört unter andern die bereits oben angeführte Landesordnung vom Jahr 1482. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1. sqq. — Alle die damals gegebenen Gesetze sind daher noch bis jetzt gemeine Gesetze aller sächsischen Chur- und Erblande, sie mögen nun der albertinischen oder ernestinischen Linie anjetzt zugehören. — Eben so hat auch das ernestinische Haus in gewissem Betracht noch immer sein gemeines sächsisches Recht für sich insbesondere, in so weit nemlich die gesammten ernestinischen Lande nach besondern für sie allgemeinen Gesetzen gerichtet werden.

b) Das deutsche Recht gilt in Sachsen bloß subsidiarisch, oder in so weit es von den sächsischen Landesherren ausdrücklich angenommen ist. Der Grund dieser Behauptung liegt

liegt ganz unstreitig in der sächsischen Autonomie, und diese hat das Haus Sachsen jederzeit unverrückt behauptet. Ein merkwürdiges Beyspiel davon gab das durch den §. 19. des Reichsabschieds vom Jahr 1521. im deutschen Reich, in Absicht der Seitenverwandten eingeführte Jus repraesentationis. Dieses lief dem alten sächsischen Rechtsgrundsatze: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, schnurstracks entgegen, und Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen fand es nicht vor dienlich, diese Rechtsregel durch ein neueres deutsches Gesetz aus den Landen sächsischen Rechtens verdrängen zu lassen. Er protestirte daher wider die Verbindlichkeit dieses Reichsgesetzes in Absicht dieser Lande, und Herzog Georg von Sachsen unterstützte die sächsische Autonomie durch ein im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1043. befindliches Reskript, d. d. Donnerstags nach Maria Magdalena, 1522. — Churfürst August bestätigte sodann in seinen *Constitutionibus*, Part. III. Const. 18. §. Wir wollen aber mit diesen Unsern Gesetzen ꝛc. das alte Sachsenrecht in dieser Materie ausdrücklich, so, daß das Jus repraesentationis in linea collaterali noch bis jetzt in den churſächsischen Landen nicht statt findet; — Eben so protestirte auch das Haus Sachsen auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530. wider die Verbindlichkeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V. für die sächsischen Lande, in so weit solche nemlich dem sächsischen Recht zuwider war. M. s. *Jo. Paul Kressii Commentatio succincta in Constitutionem Criminalem Caroli* V. Edit. noviss. Hanov. 1786. 4. (4 Alph. 14 Bog.) in Praef. §. 20. et 21. — Beyde angeführte Exempel beweisen klar, daß das gemeine deutsche Recht vor die Sachsen gar nicht weiter verbindlich ist, als in so weit es die sächsischen Landesherren als verbindlich annehmen. Hieraus ergiebt sich zugleich eine von den Lehrern des deutschen Privatrechts noch unerkannte Wahrheit, daß das deutsche Recht eigentlich bloß auf zwey partikularen Rechten, dem schwäbischen (fränkischen) und sächsischen Recht, beruhet, und es weiter kein gemeines deutsches Recht giebt, als diese beyden besondern Rechte gemeinschaftliche Grundsätze enthalten, oder auf den Reichstägen als allgemein verbindliche Reichsgesetze beliebt und angenommen worden sind.

§. 9.

§. 9.

In der gefürsteten Grafschaft Henneberg galten zuvörderst die speziellen hennebergischen Gesetze a), und in deren Ermanglung erst die churſächsischen und übrigen angezeigten Rechte. Zwar möchte man sich überreden, daß hier statt der sächsischen die schwäbischen Rechte um deswillen ihre Gültigkeit haben müßten, weil die hennebergischen Lande zum fränkischen Kreis gehören. Allein man bemerke dagegen, daß sie im Bezirk des sächsischen Vikariats liegen, mithin schon in diesem Betracht vor Lande sächsischen Rechtens zu halten sind, und daß die dasigen Richter übrigens in Ermanglung eigner hennebergischer Gesetze ausdrücklich auf die churſächsischen und gemeinen sächsischen Rechte verwiesen sind.

a) Daß Gewohnheitsrechte allemal obenan stehn, und speziellere Rechte allemal den allgemeinern ihre Kraft rauben, wissen unsere Leser auch ohne unser Erinnern. — Besonders sind die hennebergischen Lande an altfränkischen Gewohnheitsrechten sehr reich; nur scheinen solche weder Richter noch Sachwalter in neuern Zeiten gehörig zu studieren. — Als besondere hennebergische Verordnungen sind mir vorzüglich die fürstlich-hennebergische Landesordnung vom Jahr 1539. (welche einer Fortsetzung des *Codicis Augustei* allerdings wohl noch einverleibt zu werden verdiente,) und die hennebergische Wechselordnung vom 2. Sept. 1748. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1131. bekannt.

b) M. s. das die Einrichtung der Eheberedungen und *Pactorum* bey Heyrathen im Hennebergischen betreffende Reskript vom 15. Sept. 1744. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 266.

§. 10.

In Absicht der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz hat man ohnstreitig zuvörderst ihre besondern Gewohnheits- und geschriebenen Gesetze in Ob-

Obacht zu nehmen. Diese letztern bestehn 1) aus allen gesetzlichen Verordnungen, welche die Churfürsten von Sachsen seit dem Besitz dieser Markgrafthümer entweder in ihre gesammten Lande überhaupt, oder auch nur insbesondere in die Ober- und Niederlausitz haben ergehn lassen, und denn 2) aus den gleichmäßigen Gesetzen der Könige von Böhmen, als dasigen Markgrafen. Ob man aber in Ermanglung besonderer oberlausitzischen Gesetze zu dem Sachsenrecht oder sofort zu dem römischen Recht seine Zuflucht nehmen müsse, will annoch bestritten werden a); ob ich schon mit den besten Gründen darzuthun hoffe, daß das sächsische Recht in der Ober- und Niederlausitz eben sowohl, als in den übrigen sächsischen Landen, in Ermanglung besonderer Gesetze, statt finden müsse. In Absicht des Lehnrechts hat die Sache nicht den mindesten Zweifel; als wo zuvörderst das sächsische und zur Beyhülfe das langobardische Lehnrecht dem lausitzischen Lehnrecht zur Ausfüllung dient.

a) M. s. Christian August Günthers, (oder vielmehr des Respondenten Carl Gottlieb Behrnauers Dissertatio juris Lusatici *de jure repraesentationis in linea collaterali*, §. 19. Rec. Imp. a. 1521. *in Lusatia superiore obvis*, Lipſ. 1786. 4. (2½ Bogen.) — Daß in der Lausitz das sächsische, oder wie man es auch in Absicht der darnach abgefaßten Urtheile des Schöppenstuhls zu Magdeburg nennt, das magdeburgische Recht bis zum sechszehnten Jahrhundert zur Richtschnur gedient hat, räumt der Verfasser selbst ein, und es ergiebt sich solches aus einer Menge Urkunden. Die Görlitzer hatten ihr magdeburgisches Recht so lieb, daß sie sich den Gebrauch desselben bey ihrer Einverleibung zur Krone Böhmen durch die diesfallsige ſub aurea bulla ertheilte, und in Groſſers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 81. extraktsweise befindliche Urkunde Carls IV. d. d. *Pragae*, An. 1356. Indict. X. 6. Id. Maji, ſo, wie auch noch nachher durch ein Diplom vom König Matthias, d. d. *Vratislaviae*, feria ſexta proxima poſt Feſtum Matthaei Apoſtoli et Evangeliſtae, Anno 1774. ausdrücklich bestätigen lieſſen. Groſſer a. a. O. Th. I. S. 148. — Wahrscheinlich lieſſen ſie ſich auch zu ihrem beſſern Unterricht denjenigen Codicem ſpe-

speculi Saxonici pictum auratum von den Schöppen zu Magdeburg überschicken, welchen man noch jetzt auf dem Rathhause zu Görlitz findet, und ganz ohnstreitig aus dem vierzehnten Jahrhundert herrührt. — Wenn daher der Verfasser der obigen Streitschrift behaupten will, daß das sächsische Recht, nachdem die Lausitz im sechszehnten Jahrhundert an das Appellationsgericht zu Prag gebunden worden, in der Regel, und bloß mit Ausnahme einiger durch den Gerichtsbrauch oder Landesgesetze insonderheit bestätigten Fälle, nur dergestalt subsidiarisch geblieben sey, daß es in Kollisionsfällen sogar dem gemeinen römischen Recht, in so weit das letztere mit den in Deutschland insgemein angenommenen Grundsätzen und Verfassungen übereinstimme, nachstehen müsse; so hat der Verfasser sich abscheulicher Trugschlüsse schuldig gemacht. Um deswillen, weil das Apellationsgericht zu Prag in einigen Parteysachen mehr nach dem römischen als sächsischen Recht, vielleicht aus Unwissenheit, gesprochen hat, ist noch gar nicht zu folgern, daß dadurch das sächsische Recht in der Lausitz seine alte verbindliche Rechtskraft verloren habe. Die Lausitzer konnten vielmehr, kraft der erhaltenen Privilegien, als eine vollkommene Verbindlichkeit ihrer Regenten, es fordern, daß sie beym Gebrauch des Sachsenrechts gelassen wurden, und es ist auch kein einziges diesen Privilegien entgegen laufendes Gesetz vorhanden. Höchstens läßt sich so viel darthun, daß das sächsische Recht im sechszehnten Jahrhundert und bis zur Ueberweisung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz an das Churhaus Sachsen, einigermassen vernachläßigt worden ist; allein seit dieser Zeit hat es, in Ermanglung besonderer Lausitzer Gesetze, seine volle Würksamkeit wiederum erhalten. Ueberdies aber hätte der Verfasser obiger Streitschrift vorzüglich noch bedenken sollen, daß in der Lausitz kein Reichsabschied einige Gültigkeit haben kann, wenn nicht der jedesmalige souveräne Landesherr dieser Markgrafthümer einem solchen Gesetz dergleichen ausdrücklich beylegt.

§. 11.

Selbst in der Ganerbschaft Treffurt muß nicht bloß in dem churſächsischen Antheil, sondern auch in den maynzischen Gerichten das sächsische Recht allenthalben be-

beobachtet, und bloß dann, wenn dieses über eine oder die andere Rechtsfrage schweigt, zu den übrigen subsidiarischen Gesetzen der deutschen Reichslande die Zuflucht genommen werden a). Und wenn schon übrigens die Fürsten von Schwarzburg über ihre churſächsischen Lehne, nur nicht über die Aemter Heeringen, Kellbra und Ebeleben, die Territorialgerechtsame zugestanden erhalten haben; so haben sie sich doch anheischig machen müssen, in Absicht dieser Lehne, ihre gesetzlichen Verordnungen, vorzüglich in solchen Sachen, wo es auf das Punctum justitiae ankömmt, so viel nur immer möglich, den sächsischen Rechten gemäß einzurichten b). Dieses war um so nothwendiger, als die Fürsten von Schwarzburg zugleich wegen sothaner Lehne die höchste Appellationsinstanz des Churhauses Sachsen anerkennen mußten, mithin es ausserdem geschehen seyn dürfte, daß man in jeder Instanz nach andern Gesetzen gesprochen haben würde.

a) M. s. die Ganerbenabschiede von den Jahren 1556. 1588. und 1651.

b) Es besagt solches der zwischen Churſachsen und Schwarzburg unterm 8. Oktobr. 1719. errichtete Rezeß, §. 10. in Heydenreichs Historie von Schwarzburg, S. 321. bis 329.

§. 12.

In Absicht der mittelbaren Graf- und Herrschaften hat die Sache nicht die mindeste Schwierigkeit, da dieselben sich nothwendig nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften richten müssen, welche das ganze Land überhaupt binden a). Daher müssen sich diejenigen Standesherren und Vasallen, welche sich in der Oberlausitz befinden, nach dasigen besondern Gesetzen, die Niederlausitzer Standesherren und Vasallen nach den niederlausitzischen Gesetzen b), und alle übrige, Grafen, Herren und Lehnleute, nach den churſächsischen Rechten, sowohl

wohl für ihre eigne Person, als bey der Gerichtspflege über ihre Unterthanen, richten. Bloß einzelne unbedeutende Gewohnheitsrechte können deshalb hier oder da Ausnahme machen, und kleine Abweichungen erregen.

a) In Absicht der Grafen von Stollberg-Stollberg ist immittelst darüber ein grosser Streit entstanden, nach welchen Gesetzen die bey dem über die Grafschaft Stollberg-Stollberg im Jahr 1776. entstandenen Konkurse liquidirten Apanagegelder zu beurtheilen. M. s. Carl Benjamin Heinrich Heydenreichs Diss. *de jure apanagii Comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbato familiari*, Lipf. 1785. 4. (8½ Bogen.) Joh. Carl David Zimmermanns Diss. *de jure apanagii in processu conturbationis seu concursu illustrium*, Goetting. 1686. 4. (10½ Bogen.) und gedachten Heydenreichs Erörterung des in Pütters rechtl. Bedenken, d. d. Göttingen, 1785. aufgeworfenen Zweifel, wegen Anwendung der churfächsischen Landesgesetze auf die bey dem Stollberg-Stollbergischen Konkurse geforderten Apanagen, Dresden, 1787. 4. (5½ Bogen.) Das pütterische Bedenken ist zwar auch gedruckt, aber wegen der wenigen Exemplare fast gar nicht zu bekommen. Es hat nemlich das Appellationsgericht zu Dresden die nachgebornen Grafen mit ihren Apanageforderungen im Lokationsurthel in die Klasse der gemeinen Gläubiger gesetzt, und hiebey lediglich auf die churfächsischen Rechte Rücksicht genommen; allein der geheime Justizrath Pütter will diese Streitfrage nach einer unter Reichsständen wegen der Apanagen hergebrachten Observanz beurtheilt und entschieden wissen. Aber der D. Heydenreich widerlegt ihn deshalb sehr richtig, und beruft sich mit dem besten Grunde auf denjenigen Unterschied, welcher hiebey zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsständen zu machen ist. Diese letztern sind schlechterdings gehalten, sich einzig und allein nach den Gesetzen ihres Territorialherrn richten zu lassen.

b) In Absicht der Herrschaft Sonnenwalde entstund um deswillen, weil sie der geographischen Lage nach zur Niederlausitz gehört, einiger Zweifel, ob daselbst nach den besondern niederlausitzischen oder nach churfächsischen Gesetzen zu sprechen sey, und man entschied für das letztere. M. s. das im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 407. befindliche Reskript, daß in allen Justizsachen der Herrschaft Son-

Sonnenwalde nach churſächſiſchen Rechten zu ſprechen ſey, vom 29. Junii 1763. Eben dieſes gilt auch von der Herrſchaft Baruth, welche gleiche Verfaſſung mit jener hierin hat.

§. 13.

Uebrigens iſt der **Churfürſt von Sachſen** der **höchſte**, und, wenn wir einige geringe Ausnahmen abrechnen, ſelbſt der **einzige Geſetzgeber** ſeiner **unmittelbaren** und **mittelbaren** Lande. Unter dieſe Ausnahmen gehören aber: 1) die **Grafen von Schwarzburg**, welche in Abſicht ihrer churſächſiſchen Lehnslande nurgedachtermaſſen geſetzliche Verordnungen erlaſſen können, 2) die **Grafen, Herren von Schönburg**, welchen bloß ein Theil der Geſetzgebung, nemlich das Recht, Künſte, Gewerbe, Profeßioniſten und Innungen zu privilegiren a), zukömmt, 3) die **Beſitzer der adlichen Ritter- und Lehngüter**, welche, oben angeführtermaſſen, das Recht haben, ihren Unterthanen beſondere Kleiderordnungen vorzuſchreiben, und endlich 4) die Stadt **Görlitz**, welche das Recht, ſich nach Gefallen eigne Statuten zu machen, durch ein auszeichnendes Privilegium erlangt hat b).

a) Schönburgiſcher Hauptrezeß vom 4. May 1740. §. 19. Jedoch haben die Grafen von Schönburg dergleichen Rechte keinesweges privative zugeſtanden erhalten, ſondern man hat ſich churſächſiſcher Seits ausdrücklich reſervirt, eben dieſe Privilegien in den ſchönburgiſchen Landen concurrenter ertheilen zu können. Ja in der Herrſchaft Lichtenſtein ſind die Grafen von Schönburg nicht einmal mächtig, eine Zeug- und Leinweberinnung zu privilegiren; indem der erſte Artikel der vom König von Polen und Churfürſt von Sachſen, Friedrich Auguſt I. unterm 8. Sept. 1736. konfirmirten Zeug- und Leinweberinnung zu Lichtenſtein dahin lautet: „Zum Erſten ſoll auf keinem „daſiger (Lichtenſteiner) Gegend liegenden Dorf eine „beſondere Innung des Zeug- und Leinweberhandwerks „geſtattet werden, ſondern ſämmtliche in denen unter „der

„der Herrschaft Lichtenstein liegenden Dörfern „sitzende Zeug- und Leinweber es mit den von hoher „Landesobrigkeit nunmehr allergnädigst appro„birten Handwerk zu Lichtenstein lediglich halten, und „falls auch von denen Herren von Schönburg (denn vor Grafen erkannte sie das Haus Sachsen erst durch obgedachten Hauptrezeß —) „dergleichen Dorf„innungen einige Briefe erhalten, sich damit wider das „lichtensteinische Handwerk nicht schützen können, „u. s. w.

b) M. s. das Privilegium des Königs Matthias I. von Ungarn und Böhmen, d. d. Brinn, am Osterdienstage 1471. in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 144. worin der König nicht nur die ältern Privilegien der Stadt Görlitz bestätigt, sondern ihr auch erlaubt: „daß sie und ihre Nachkommen ihre Willkühr und „*Statuta*, so oft der Bürgermeister und Rathmanne „mit ihrer Elresten Rath erkennen und merken, daß „ihnen die Schaden bringen, nach Gelegenheit der Zeit „und Sitten der Leute verwandeln mögen, auch neue „Willkühr setzen und machen, die Uns und Unsern „Nachkommen, Königen in Böhmen, ohne Schaden, „und Unserer Stadt Görlitz nützlich und frömmlich „seyn.„ Der Oberkonsistorialrath Büsching schreibt dieses Recht irrig der Stadt Budißin zu.

§. 14.

Uebrigens darf sich niemand der Gesetzgebung ohne landesherrliche Genehmigung unterziehn, und alle Stadt- Dorf- und Amtsordnungen müssen nothwendig höchsten Orts bestätigt werden, wenn sie für die Unterthanen verbindlich seyn sollen. Die Obrigkeiten, welche sich erkühnen wollten, denjenigen Personen, so sich unter ihrem Gerichtszwang befinden, eigenmächtige Gesetze vorzuschreiben, würden sich der härtesten Verantwortung und des Verbrechens eines Hochverraths schuldig machen, weil die Gesetzgebung unmittelbar aus der Landeshoheit herfliesset.

§. 15.

Sollen wir aber endlich noch würklich bestimmen, in wie weit die Landstände Antheil an der Gesetzgebung zu haben mit Recht verlangen können oder nicht; so können wir ihnen nach der jetzigen Einrichtung nicht mehr, als höchstens eine rathgebende Stimme dabey zuschreiben, in so ferne nur von keinen solchen Gesetzen die Rede ist, welche die öffentliche Landesverfassung verändern oder erschüttern. — So bald gesetzliche Vorschriften der letzten Gattung abgefaßt werden sollen, müssen solche, wenn man sich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen will, nothwendig unter der Landstände Genehmigung ertheilt werden. Bey allen übrigen Gesetzen hingegen beruht es auf dem Gutdünken des **Churfürsten von Sachsen**, ob er dabey eigenmächtig verfahren, oder seine Landstände zu Rath ziehen will a).

a) Nach dem ältesten Staatsrecht der Sachsen war allerdings dieses ganz anders. Damals hatte ihr Herzog bloß das Recht, die Gesetze zu proponiren, und zu ihrer Genehmigung zu empfehlen; allein das Ansehn der Herzöge wurde nach und nach gröſſer, und im dreyzehnten Jahrhundert befanden sich die deutschen Reichsfürsten schon in so weit im Besitz der Gesetzgebung, daß sie mit Rath der Landstände zur bessern Aufrechterhaltung des Landfriedens Gesetze geben konnten. „Was auch die Fürsten „in ihrem Land mit der Landherren Rathe setzen und „machen, diesen Landfrieden zur Besserung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nicht,„ steht ausdrücklich in dem im Jahr 1291. errichteten Landfrieden Rudolphs I M. s. Lehmanns *Chronicon Spirens.* Libr. V. Cap. 109. So wie sich aber die Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten nach und nach immer mehr begründete; so suchten sie sich auch immer mehr und mehr von der Beywürkung der Landstände bey Ausübung der Hoheitsrechte zu befreyen. Die Churfürsten von Sachsen wählten jedoch hiebey vorzüglich diesen Ausweg, daß sie wichtige Landesgesetze den Landständen entweder vor ihrer Erbfnung mittheilten, und sie mit ihren Erinnerungen dagegen hörten, oder sie doch

doch auf den nächst darauf folgenden Landtag denselben zur Genehmigung vorlegten. Dieses geschieht auch noch jetzt. Fast alle erhebliche Gesetze werden den Landständen bey Land- oder Ausschußtägen, und in den Stiftern bey den Stiftstägen proponirt, um deren etwanigen Bedenklichkeiten dagegen erforschen und prüfen zu können. Hat man aber ja sich bewogen gefunden, ein oder das andere Gesetz ohne vorgängige Berathschlagung mit den Ständen ins Land ergehn zu lassen; so wird solches in der Proposition bey dem nächsten Land- oder Stiftstage in Vortrag gebracht, und nun steht es den Landständen zwar immer noch frey, ihre Erinnerungen dagegen anzuzeigen, ohne daß sie jedoch deshalb die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes als Schuldigkeit fordern können.

§. 16.

Alles dieses kann denn nun aber bloß von denjenigen churſächsischen Landen gelten, wo die Zusammenkünfte der Landstände hergebracht sind. Gesetze, die bloß die mittelbaren Graf- und Herrschaften oder die hennebergischen und mannsfeldischen Lande angehn, werden ohne alle Kommunikation mit den Landständen ertheilt, und in Absicht der gefürsteten Grafschaft Henneberg ist hiebey zu bemerken, daß schon der erste gefürstete Graf von Henneberg in eben demjenigen Diplom, wodurch die Grafschaft Henneberg gefürstet wurde, das Recht der Gesetzgebung ausdrücklich mit zugestanden erhalten hat a).

a) Dieses Diplom d. d. Franckenfurt, 8. Kal. Aug. Ind. VIII. An. 1310. findet sich nicht nur in *Opuſculis Meibomianis*, sondern auch in Spangenbergs hennebergischer Chronik, B. V. Kap. V. wo folgende Stelle vorkömmt: „*Conferimus eidem* (sc. Comiti) *ac ſuis haeredibus omnia* „*jura principum in ſententiis dictandis in jure civili &* „*plebiſcito, quod vulgo dicitur* Landrecht. „

§. 17.

Nach dem sächsischen Kanzleystyl werden die churſächsischen Gesetze mit sehr verschiedenen Namen be-

legt, welche theils auf die Form, theils auf den Inhalt Bezug haben. Mit dem Namen **Ordnungen** belegt man gewöhnlich diejenigen Gesetze, welche mehrere die Polizey, die Justiz, das Kirchenwesen, u. s. w. oder auch die Verfassung einzelner Landeskollegien und Gerichte angehende gesetzliche Vorschriften enthalten, und betreffen sie das Kriegswesen, so nennt man sie statt dessen **Ordonnanzen**. Zwischen **Generalien** und **Befehlen**, welche beyderseits in forma epistolari abgefaßt werden, beobachtet man gewöhnlich diesen Unterschied, daß jene dem ganzen Lande und allen darin befindlichen Gerichten zur Nachachtung wissend gemacht, und von diesen den Unterthanen publizirt werden müssen, diese hingegen bloß solche Vorschriften betreffen, welche eben nicht jeder einzelne Unterthan zu wissen nöthig hat, und mithin auch bloß denjenigen eröffnet werden, welche solche zu beobachten haben. Den Namen der **Edikte**, welche ihrem Inhalt, nur nicht der Form nach, mit den Generalien übereinkommen, finde ich nur wenigen churſächsischen Gesetzen, jedoch am meisten noch denen in forma edictali abgefaßten Münzgesetzen, beygelegt.

§. 18.

Mit dem Namen der **Konstitutionen** bezeichnet man diejenigen Gesetze, wodurch das Jus commune durch ein solennes Gesetz bestätigt, aufgehoben, verändert und erklärt wird. Man nennt aber auch dergleichen Gesetze in so fern **Dezisionen**, als durch sie ein bis dahin streitiger Rechtssatz festgestellt wird. **Reskripte** nennt man die in forma epistolari in speziellen Landesangelegenheiten oder auch in Parteysachen ergehende landesherrlichen Befehle. Sie ergehn oft nur an einzelne Landeskollegien und Gerichte; oft werden sie aber auch an alle Gerichte zur Nachachtung übersendet, ohne daß jedoch diesen die Schuldigkeit auferlegt wird, solche ihren

ren Unterthanen eröffnen zu müssen a). Sie entscheiden bereits streitig gewordene Rechtsfragen oder erläutern ältere dunkle Gesetze, und werden alsdann **Dezisiv-** und **Erläuterungsreskripte** genennt. Der gewöhnlichste Name der allgemein bekannt zu machenden churfächsischen Gesetze ist der Name **Mandat**, womit gewöhnlich jedes im ganzen Lande zu eröffnende und in solenner Form abgefaßte Gesetz bezeichnet wird. **Ausschreiben** kommen dagegen bloß bey Steuern und Landesprästationen vor, und der **Verordnungen** bedienen sich solche Kollegien und Gerichte, welche nicht im Namen des Churfürsten zu reskribiren berechtigt sind b).

a) Die Reskripte werden gewöhnlich schriftlich an die Obrigkeiten versendet; allein die übrigen Gattungen von denen ins Land zu erlassenden Generalverordnungen durchgängig abgedruckt. Die Mandate führen ein ordentliches Titelblatt, worauf der Gegenstand bemerkt ist, welchen sie betreffen.

b) In der Oberlausitz kommt noch eine besondere Form von gesetzlichen Verordnungen vor. Dieses sind die Oberamtspatente, durch welche den oberlausitzischen Vasalln, Gerichten und Unterthanen von Seiten des Landvoigts, oder seines Stellvertreters, die höchsten gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht werden.

§. 19.

Die Gesetzgebung übet der **Churfürst** von **Sachsen** größtentheils durch das geheime Consilium aus, und zwar so, daß die von den Landständen oder Landeskollegien proponirten Gesetze daselbst geprüft, und durch das **geheime Kabinet** zur Unterschrift des Churfürsten gebracht, sodann aber gewöhnlich an die Landesregierung zur Publikation übersendet, auch hier vom Kanzler und dem Sekretär der ausländischen Expedition vollzogen, und hiernächst an alle höhere und niedere Gerichte zur weitern Bekanntmachung und Affixion überschickt werden. Unter-

terdessen hat aber auch jedes höchste **Landeskollegium**, nemlich das **geheime Finanzkollegium** in denen vor dasselbe gehörigen Finanz- und Akzisisachen, der **geheime Kriegsrath** in Militarien, der **Kirchenrath** in Kirchen- und Religionssachen a), und die **Landesregierung** insbesondere noch in **Justiz-** und **Polizeysachen** die gesetzgebende Gewalt, jedoch in der Maasse, daß es dabey allemal dem Geheimenrath untergeordnet bleibt, und dessen Genehmigung zuvor erhalten muß, im Lande auszuüben; als in welchem Fall sodann dergleichen gesetzliche Vorschriften nicht zur Unterschrift des Churfürsten gebracht, sondern lediglich von dem Präsidenten und Sekretär vollzogen werden.

a) Diejenigen Gesetze, welche Kirchen- und Religionssachen betreffen, haben nach der jetzigen Regierungsverfassung dieses Eigne, daß sie wegen der persönlichen Religion des Landesfürsten ihm niemals unmittelbar vorgetragen, und zu seiner Unterschrift gebracht werden können; vielmehr hat hier der Geheimerath durchgängig die Stelle des Landesfürsten selbst zu vertreten. Nur in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz wird im Namen des Churfürsten von Sachsen auch in diesen Angelegenheiten reskribirt.

§. 20.

Wenn ein Gesetz in alle **sieben Kreise** des Churfürstenthums Sachsen, imgleichen in die Stifter publizirt werden soll; so ergeht solches aus dem **geheimen** *Consilio* an die **Landesregierung** und an alle diejenigen Collegia, mit welchen das erstere unmittelbar zu kommuniziren pflegt. Die **Landesregierung** übersendet solches an die **Stiftsregierungen**, an die gräflichen Regierungen und Kanzleyen a) — an die Kreis- und Amtshauptleute, und an die churfürstlichen Aemter, welche letztere zugleich wegen der Schriftsassen Auftrag erhalten, daß sie diesen die weitere Publikation injungiren sollen.

Je-

Jedes dieser Gerichte hat aber die doppelte Pflicht, nicht nur den untergeordneten Obrigkeiten die fernere Bekanntmachung eines solchen Gesetzes aufzuerlegen, sondern es auch selbst seinen unmittelbaren Unterthanen wenigstens durch die am gewöhnlichen Ort zu bewürkende Affixion bekannt zu machen. Die Unterobrigkeiten lassen überdies noch ihren Unterthanen solches vorlesen, und bey solchen Gesetzen, deren Inhalt dem gemeinen Mann nicht genug eingeschärft werden können, befiehlt die Landesregierung überdies noch den Konsistorien, daß solches dergleichen gesetzliche Verordnungen durch die Prediger zu bestimmten Zeiten von den Kanzeln verlesen lassen soll.

a) Die Grafen und Herren erhalten wenigstens wegen Eröfnung der ins Land ergehenden gesetzlichen Vorschriften eigne verschloßne Befehle; allein gewöhnlich werden sie ihnen nicht unmittelbar, sondern Auftragsweise durch das nächste churſächsische Amt übermacht. Die gräflich-schönburgische Gesammtregierung zu Glauchau, imgleichen der Graf von Solms zu Wildenfels erhalten solche durch das Amt Zwickau. Die Herren von Werthern zu Wiehe, Frohndorf und Beuchlingen bekommen dieselben durch das Amt Eckardtsberga. — In Absicht der schönburgischen Lande habe ich übrigens noch befunden, daß die Grafen und Herren unterweilen wegen Publikation der churſächsischen Mandate besondere Publikationspatente abdrucken, und solchen jene Gesetze wörtlich ingroßiren lassen.

§. 21.

Ergeht ein solches Gesetz zugleich in das **Fürstenthum Querfurt**; so wird es den vier Beamten zu **Querfurt**, **Heldrungen**, **Jüterbock** und **Dahme**, eben so wie den übrigen Aemtern der sieben Kreise, zugesendet, und von diesen Auftrags- und Amtswegen zur weitern Publikation gebracht. Erstreckt sich dasselbe zugleich über die **Grafschaft Mannsfeld**; so wird es von der **Landesregierung** dem **Aufseheramt** zu **Eisleben**, und

und von diesem den mannsfeldischen Aemtern und schriftsäßigen Stadträthen und Gerichten, mit der Verordnung zur weitern Eröffnung, zugefertigt. Soll aber ein dergleichen Gesetz auch in den hennebergischen Landen verbindlich seyn; so muß es das geheime Konsilium (nicht aber die Landesregierung) an die Oberaufsicht nach Schleusingen versenden, und durch diese zur Publikation bringen lassen. Selbst die für die drey in churſächsischer Sequestration befindlichen Herrschaften Gleichen, Niederkranichfeld und Blankenhayn kann kein churſächsisches Gesetz verbindlich seyn, wenn es nicht von dem Geheimenrath vermittelst des Kreisamts Tennstädt daselbst zur Publikation gebracht wird.

§. 22.

In den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz übt der Churfürst von Sachsen die gesetzgebende Gewalt einzig und allein durch sein geheimes Konsilium aus, von welchen dergleichen gesetzliche Vorschriften in Absicht der Oberlausitz an das Oberamt zu Budißin, und in Absicht der Niederlausitz an die Oberamtsregierung zu Lübben erlassen werden. Das Oberamt zu Budißin bringt solche zur weitern Publikation an die beyden Aemter zu Budißin und Görlitz, und an die Stadträthe der Sechsstädte. Die Aemter hingegen erlassen wegen der weitern Bekanntmachung an die ihnen untergeordneten oberlausitzischen Prälaten, und Herren, und die Ritterschaft, auch übrige Obrigkeiten, die nöthigen Verordnungen. Ein gleiches thut die Oberamtsregierung zu Lübben in dem Markgrafthum Niederlausitz, in Absicht der ihr unmittelbar untergeordneten Landstände und Obrigkeiten.

§. 23.

Auf eben dem Wege nun, auf welchen im Churfürstenthum Sachsen und den dazu gehörigen Landen die Ge-

Gesetze gegeben werden, auf dem nemlichen werden sie auch verändert, aufgehoben, oder erläutert. Es ist deshalb nichts besonders zu erinnern, als daß die Dikasterien ausdrücklich dahin angewiesen sind, über noch unentschiedene Rechtsfragen, und bey denen über die Erklärung dunkler Gesetze entstehenden Zweifeln bey höchster Behörde anzufragen, wie man denn auch bey Ertheilung wichtiger, schwieriger und weitläuftiger Landesgesetze nicht selten die Vorsicht braucht, den Dikasterien vorher die entworfenen Gesetze mitzutheilen, und ihre Erinnerungen und Vorschläge dabey zu hören.

§. 24.

Man erlaube uns aber hiebey einige wenige Anmerkungen über die churſächsischen Gesetze, von ihrer politischen Seite betrachtet. — In den **bürgerlichen Gesetzen** hat man es sich von jeher zur Richtschnur gemacht, den **römischen Gesetzen** so getreu zu bleiben, als es nur immer die Landesverfassung verstatten will a), und diesen Plan darf Sachsen nie verlassen, wenn es nicht seine Universitäten entvölkern, und das Ansehn seiner Dikasterien bey den Ausländern herabsinken lassen will. — Je reiner die gemeinen Rechte auf den Universitäten gelehrt werden können, je seltner der Rechtslehrer genöthigt ist, in seinen Vorlesungen auf provinzielle Gesetze, um der Inländer willen, Rücksicht zu nehmen; je mehr wird das juristische Studium blühen, und desto häufiger werden die Ausländer dergleichen hohe Schulen besuchen. Ueberdies ist auch das **römische Recht** mit der deutschen Staats- und Landesverfassung bereits so verkettet, daß man es nicht füglich aus den deutschen Reichslanden verbannen kann, ohne nicht das alte irreguläre Gebäude der Gesetze mit einem noch weit unvollkommnern zu vertauschen.

a)

a) Churfürst August von Sachsen hatte bey Ertheilung seiner Konstitutionen den weisen Zweck, durch seine Gesetzgebung das System der römischen Rechte nicht etwa zu erschüttern, sondern vielmehr zu befestigen, und er vergaß dabey sogar des ursprünglichen Rechts der Sachsen. Ich lasse es unentschieden, ob ihn hierzu, wie Jacob Friedrich Reimmann in *Histor. litterar.* Vol. VI. p. 154. sq. wähnet, das von Luthern dem römischen Recht ertheilte Lob oder eigne Ueberzeugung von der Güte dieses Rechts bewogen haben mag. So viel aber ist gewiß, daß es leichter und besser ist, ein Recht, welches bereits Jahrhunderte lang ausgefeilt und verbessert worden war, zur Grundlage der gesetzlichen Verfassung eines Landes zu machen, als ein ganz neues System, mit dessen Lücken sich eine gesetzgebende Kommißion Jahrhunderte lang beschäftigen kann, auf gut Glück aufzuführen.

§. 25.

Mit der peinlichen Gesetzgebung hat es dagegen den Sachsen nie recht glücken wollen. — Selbst das erste ihrer Gesetzbücher schmeckt nach einer grossen Härte, und, so verfeinert auch die Sachsen in der Folge worden sind; so wenig haben sie sich doch von ihrer ersten gesetzlichen Verfassung hierin ganz entfernen können a). Mit Widerwillen blickt wohl ein jeder Sachkundige auf die churſächsischen peinlichen Gesetze vor dem Jahr 1770. zurück. — Allein hier fing man auf einmal eine lobenswürdige Reformation an, und diese betraf sowohl das Verfahren, als die Entscheidungen in Untersuchungssachen b). Man machte nunmehr Fortschritte, welche kaum bis dahin die besten Gesetzgeber gemacht hatten; unterdessen blieb doch noch immer mancher Stoff zu Verbesserungen übrig, und noch würde man manche heilsame Einrichtung treffen können, wenn man sich nur von den auf uns vererbten Vorurtheilen ganz losreissen könnte.

a) M. s. Christian Gottlob Bieners (oder vielmehr des Respondenten Friedrich August Leo's) Diss. *de legum criminalium Saxonicarum antiquarum et medii aevi ingenio*, Lipſ. 1786. 4. (6. Bogen.)

b)

b) Die neuere churſächſiſche Kriminalverfaſſung gründet ſich 1) auf das wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen ins Land ergangene Generale vom 23. Okt. 1770. 2) auf das anderweite Generale vom 30. April 1783. und 3) auf eine an die Dikaſterien unterm 2. Nov. 1770. erlaſſene Inſtruktion, welche geheim gehalten werden ſollte, aber nichts deſtoweniger in Schlözers Staatsanzeigen, B. II. Göttingen, 1783. 8. Heft XXIX. S. 253 — 256. edirt wurde, und 4) auf eine ebenmäßige geheime Inſtruktion vom Jahr 1783. Die wichtigſten Vorſchriften dieſer Inſtruktionen ſind ohnſtreitig: die Abſchaffung der Tortur, die Einſchränkung der Reinigungseyde und der Specialinquiſition, imgleichen die Milderung derer auf den Ehebruch, das Furtum domeſticum, und die Veruntrauung anvertrauter Gelder geſetzten Strafen.

§. 26.

Die ſächſiſchen Polizeygeſetze ſind gewiß muſterhaft, und müßten dem Lande die größten Vortheile gewähren, wenn ſie beſſer beobachtet würden; allein die Unterobrigkeiten vernachläßigen ſie faſt gänzlich, und dennoch bleibt Sachſen immer noch für Reiſende das ſicherſte und bequemſte Land a). — Es iſt dieſes ein ſicherer Beweis, daß wenigſtens von Seiten der Landes- und untergeordneten Regierungen kein Fleiß geſpart wird, um ſogleich jedem ſich äuſſernden Polizeygebrechen auf eine gute Art abhelfliche Maaſſe zu geben, und Sachſen müßte das glücklichſte Land ſeyn, wenn die ertheilten Geſetze durchgängig erfüllt würden. — Sed hinc illae lacrymae. —

a) Wie ſich aber der Verfaſſer jener Schrift: *Etat actuel de la Saxe par un Miniſtre étranger accredité à la Cour de Saxe en* 1772. (ohne Druckort,) 1786. 8. (3. Bog.) S. 39. einfallen laſſen kann, die churſächſiſche Juſtiz und Polizey *les parties honteuſes de ce pays* zu nennen, iſt mir würklich ein Räthſel. Der Verfaſſer dieſer Schrift muß Sachſen nicht kennen, oder nicht wiſſen, worin eigentlich eine gute Polizey beſteht. Doch von dieſer unten ein mehrers. —

§. 27.

§. 27.

Was endlich das Recht, Privilegien zu ertheilen, betrift; so kann der Churfürst von Sachsen deshalb nicht minder unbeschränkt handeln. In den sieben Kreisen seiner vereinigten Chur- und Erblande, in den Stiftern, in dem Fürstenthum Querfurt und in den mannsfeldischen Landen wird dieses Landeshoheitsrecht durch die Landesregierung ausgeübt, und diese hat wegen des jährlich dafür zu erlegenden Canonis mit dem geheimen Finanzkollegio a), und wegen der sich etwa in Absicht des gemeinen Wesens und der Kommerzien ereignenden Bedenklichkeiten mit der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerziendeputation zu komunizîren. In der Oberlausitz gehört die Ertheilung der Privilegien vor das Oberamt; jedoch wird nicht nur mit der Landeshauptmannschaft deshalb Kommunikation gepflogen, sondern auch zum Geheimenrath nach Dresden Bericht erstattet b). — Auf gleiche Art verfährt die Oberamtsregierung zu Lübben bey denen in der Niederlausitz zu ertheilenden Privilegien. Eben so gehören auch alle Privilegien in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, churſächsischen Antheils, lediglich zur Kognition des Geheimenraths zu Dresden.

a) M. konf. hiebey den Dezisivbefehl vom 29. August 1710. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1178. Das sonstige Kammerkollegium, oder nunmehrige geheime Finanzkollegium, machte ehedem der Landesregierung das Recht, Privilegien zu ertheilen, streitig, und ging auch würklich in seinen Anmassungen so weit, daß es dergleichen Befreyungen, ohne die Landesregierung deshalb zu befragen, eigenmächtig ertheilte; wogegen denn aber auch solche, so bald sie in Frage und zum Appellationsgericht kamen, von diesem auf dem Wege Rechtens kaßiret wurden.

b) Eine sehr gute Kautel für diejenigen, welche in den churſächsischen Landen Privilegien suchen, ist ohnstreitig diese, daß

daß sie ihr Gesuch nicht sogleich bey höchster Behörde, sondern bey der Unterobrigkeit anbringen, und diese deshalb um Berichtserstattung bitten; besonders, wenn man im voraus wissen kann, daß man auf diesem Wege keinen nachtheiligen Bericht zu befürchten hat. Denn so bald dieser beyfällig ist, und alle übrige Bedenklichkeiten schon in voraus aus dem Wege geräumt sind; so wird man höchsten Orts sehr bald eine bestimmte Entschliessung erhalten. Allein trägt man ein dergleichen Gesuch sogleich der höchsten Behörde vor; so wird erst von der Unterobrigkeit Bericht erfordert, von dieser Erkundigung eingezogen, und auf diese Art Zeit und Kosten verschwendet.

§. 28.

Mit den Privilegien der Zünfte und Innungen hat es dieses Eigne, daß sie eigentlich bey Antritt eines jeden Churfürsten von neuen zur Revision und Bestätigung eingesendet werden sollen a); allein es wird dieses nicht so genau befolgt. Unterdessen hat man jedoch den Künstlern, Handwerken und Zünften neuerlich allgemein verbindliche General-Innungsartikel vorgeschrieben b), und diesen müssen alle spezielle Innungsartikel in der Maasse angepaßt werden, daß die erstern durchgängig die Richtschnur aller Innungen bleiben, und die letztern sich bloß auf die nähere Bestimmung und Ausfüllung derer in jenen enthaltenen allgemeinen Vorschriften einschränken müssen.

a) M. s. das wiederholte Generale zur Einforderung und Einsendung der Innungsartikel und Handwerksordnungen vom 27. Nov. 1765. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 911.

b) Das die General-Innungsartikel betreffende Mandat ist unterm 8. Januar 1783. ins Land erlassen worden.

c) In einem nachher ergangenen Spezialreskript wurde den Obrigkeiten ein Entwurf zu einem denen Spezial-Artikeln jeder Innung vorzusetzenden General-Artikel in der Maasse mitgetheilt: „Sämmtliche Innungsverwandte haben die Vorschriften des die General-Innung-

„nungsartikel für Künstler, Profeßionisten und Hand„werker hiesiger Lande betreffenden, unterm 8. Jan. „1780. ergangenen Mandats, und hierüber annoch fol„gendes, zu beobachten. „

§. 29.

Es ist mir übrigens gar nicht unbekannt, daß selbst Unterobrigkeiten, und vorzüglich Stadträthe, unterweiln Innungen zu bestätigen, und mit Briefen zu versehn pflegen; allein auf der einen Seite versteht sich von selbst, daß dergleichen Innungsrechte nicht weiter, als lediglich in dem Gerichtsbezirk einer solchen Obrigkeit einige Würkung haben können, auf der andern Seite scheint es mir aber auch noch eine grosse Frage zu seyn: ob man nicht dergleichen Privilegien als widerrechtliche Anmassungen im Grunde zu betrachten habe? — Selbst das Recht, Statuten zu entwerfen, woraus man das Recht, den Innungen Artikel ertheilen zu können, ableiten will, darf kein Stadtrath der Regel nach, und, wenn er nicht so, wie der Stadtrath zu Görlitz, ein besonderes Privilegium darüber aufzuweisen hat, ohne landesherrliche Bestätigung auf eine verbindliche und gültige Art ausüben. Es läuft ausserdem ein solches Unternehmen ganz ohnstreitig wider die Rechte der Landeshoheit a).

a) Joh. Nicol. Herts Diss. *de superioritate territoriali*, (resp. *Jo. Conrad Fabricio*,) Giessae, 1682. 4. §. 25. et in *Comment. et Opuscul. a. J. J. Hombergk* editis, Vol. I. Tom. II. p. 175 — 178.

§. 30.

Ueberdies pflegt man auch die Moratorien als eine Gattung landesherrlicher Privilegien anzusehn, und sie sind es auch in so weit, als dadurch ein Schuldner von der Schuldigkeit der Bezahlung auf eine gewisse Zeit befreyt

freyt wird, und ihre Würkung sich so weit erstreckt, als die Landeshoheit eines jeden Landesherrn würksam ist a). — Eben dahin gehören auch die **Mündigsprechungen**, der **Erlaß derjenigen Dienstjahre**, welche jeder, welcher vom Bauernstand herkömmt, und ein Handwerk erlernen will, bey der Landwirthschaft zubringen soll, die **Gestattung des Dorfhandels**, und der **Handwerker auf dem Lande**, die **Erlaubniß**, daß diejenigen Profeßionisten, welche auf dem Lande geduldet werden, **Lehrlinge** und **Gesellen** annehmen können, und andere ähnliche Befreyungen.

a) Was die Moratorien anbetrift, so haben zwar die Fürsten von Schwarzburg allerdings das Recht, dergleichen in ihren von der churſächsischen Landeshoheit eximirten churſächsischen Lehnslanden zu ertheilen, nur nicht solchen Schuldnern, welche den churſächsischen Dienern und Unterthanen mit Wechselschulden verhaftet sind, oder sonst in den churſächsischen Landen Wechselbriefe zu bezahlen haben. Wider diese soll jederzeit nach Wechselrecht verfahren werden; wie solches der zwischen Churſachsen und Schwarzburg errichtete Rezeß vom Jahr 1719. §. 10. klar besagt. — Alle übrige churſächsische Grafen und Herren dürfen aber dergleichen auf keinen Fall ertheilen.

§. 31.

Wegen Widerrufung der Privilegien beobachtet man in den churſächsischen Landen die gemeine Rechtsregel, nach welcher ein jeder Landesherr alle die unentgeldlich ertheilten Privilegien ohne alle weitere Umstände, diejenigen aber, so titulo oneroso ertheilt worden sind, bloß dann, wenn sich das Jus corrigendi, mutandi et revocandi ausdrücklich vorbehalten worden ist, oder das Wohl des ganzen Landes die Aufhebung einer solchen Befreyung nothwendig macht, mit gutem Fug und Recht aufheben kann a). — Unterdessen tritt doch der Fall äusserst selten ein, daß man in Sachsen zum Widerruf eines einmal

mal ertheilten Privilegii titulo oneroso acquisiti verschreitet, und dieses ist in jedem Betracht sehr ruhmwürdig.

a) Gewöhnlich wird aber in Sachsen jeder Befreyung, man erlange sie nun unentgeldlich, um Verdienste willen, oder gegen ein Aequivalent, die Klausel angefügt: „Jedoch „Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern „hohen landesfürstlichen Regalien, Obrigkeiten, Ge„richten und Gerechtigkeiten, auch sonst männiglich an „seinen Rechten ohne Schaden, und daß Uns solche „(Befreyungen) nach Gelegenheit der Zeiten und Läuf„te Unsers Gefallens zu ändern, zu mehren, zu mindern „und zu verbessern, auch gänzlich aufzuheben, vorbe„halten bleibe.„ Man würde daher dem Churfürsten von Sachsen nie einer Ungerechtigkeit anklagen können, wenn er auch täglich die von ihm und seinen Vorfahren ertheilten Privilegien widerrufte. Allein dieses geschieht hier gewiß weniger, als in irgend einem andern Lande.

Siebenter Abschnitt.

Von der oberstrichterlichen Gewalt eines Churfürsten von Sachsen und der Justitzverfassung in den churſächsiſchen Landen.

Christ. Gottlob Wabsts historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justitz, Leipz. 1732. in Folio.

Burkard Gottlob Huldreich Hellfelds Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen, Jena, 1782. 8

§. 1.

Mit den Rechten der Gesetzgebung steht die vollstreckende Gewalt oder die oberrichterliche Macht eines Landesfürsten in der nächsten und genausten Verbindung. — Der Churfürst von Sachsen ist wegen der ihm und seinem Hause, in Absicht ihrer gesammten Lande, zustehenden Privilegiorum de non appellando et de non evocandis subditis, worüber wir bereits oben das Nöthige beygebracht haben, in Rücksicht auf Kaiser und Reich, darin ganz ungebunden a), und seine oberstrichterliche Gewalt über alle seine Lande und Unterthanen von dieser Seite nicht den mindesten Zweifel unterworfen. Alle in seinen gesammten Landen befindlichen Gerichte, sie mögen als administratorische oder als patrimonielle

Gerichte zu betrachten seyn, sind ihm und seinen über sie gesetzten höchsten Gerichtshöfen untergeordnet, und er ist durchgängig der höchste Richter in allen seinen Landen.

a) Ob aber wider diejenigen deutschen Reichsfürsten, welche ein unbedingtes Privilegium de non appellandi erhalten haben, nichts destoweniger die Querela denegatae vel protractae justitiae vor den Reichsgerichten statt haben müsse, wird annoch sehr bestritten, und muß im deutschen Staatsrecht erörtert werden. Nur so viel bemerke ich hier, daß dergleichen Rechtsmittel in Absicht der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz gar nicht statt finden können, weil diese mit dem deutschen Reich ausser aller unterwürfigen Verbindung stehen, auch bereits vor ihrer Ueberlassung an das Churhaus Sachsen mit der Appellationsinstanz lediglich unter dem Appellationsgericht zu Prag, aber niemals unter den deutschen Reichsgerichten gestanden haben.

§. 2.

Vermöge seiner oberstrichterlichen Gewalt hat denn nun aber der Churfürst von Sachsen, der Regel nach, die Gewalt, Gerichtshöfe anzuordnen und abzuschaffen, die Gerichtsbarkeit nach Gefallen zu verleihen, zu vergeben, einzuschränken und zu erweitern, die Gerichtsstellen mit Gerichtsordnungen und ihr Verfahren betreffenden Vorschriften zu versehen, die Rechtssachen von ihnen abzurufen, zu seiner höchsten Erwegung und Entscheidung, auch ausser der vorgeschriebenen Ordnung, zu ziehen, neue Appellationsinstanzen anzuordnen, und die alten abzuschaffen, auch alles übrige zu thun, was ihm zur bessern Einrichtung der Justizverfassung seiner Lande vortheilhaft zu seyn scheint. — Nur dann ist er hierin eingeschränkt, wenn die wohlerlangten Gerechtsame seiner Vasallen und Landstände dabey verkürzt werden sollen, es müßten sich denn dergleichen Eingriffe durch den Nothfall rechtfertigen lassen.

§. 3.

§. 3.

Ohnstreitig würde er aber ganz offenbar wider die wohlerlangten Rechte der **Stadträthe** und **Vasallen**, und überhaupt aller derjenigen Personen handeln, welche die **patrimonielle Gerichtsbarkeit** von ihm zu Lehn erhalten, oder dieselbe auf eine andere unwiderrufliche Art, z. B. durch Kauf, Erbpacht, oder als ein Geschenk des Landesfürsten, zu ewigen Zeiten erlangt haben; es sey denn, daß sie sich der ihnen mitgetheilten Gerichtsbarkeit durch schlechte und widerrechtliche Verwaltung verlustig machten, oder dem Landesherrn der Widerruf ausdrücklich vorbehalten worden wäre. — Diejenigen hingegen, welche die Gerichte bloß pachtweise oder auf Wiederkauf an sich gebracht haben, müssen solche nothwendig zurückgeben, so bald der Landesherr den Pacht nicht weiter fortsetzen will, oder das Kaufgeld zurückzahlt.

§. 4.

Wir müssen aber nicht nur dem **Ursprung** der **patrimoniellen Gerichtsbarkeit** etwas näher treten, sondern auch hiebey die verschiedenen Eintheilungen der Gerichtsbarkeit in Erwegung ziehn. — Anfänglich war alle Gerichtsbarkeit im deutschen Reich **administratorisch**, und wurde durch die Reichsfürsten und Grafen Namens des Königs oder Kaisers ausgeübt. Damals war der Kaiser der alleinige höchste Richter des ganzen deutschen Reichs. Allein seine Beamten erhielten nach und nach immer freyere Hände, und verfuhren bey Ausübung der Gerichtsbarkeit eben so eigenmächtig, als wenn diese ihnen würklich eigenthümlich zugehörte. In der Reichsgeschichte finden wir den Grund, warum die Kaiser sich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert nicht im Stande befanden, diesen Eingriffen ihrer mächtigen Fürsten und Grafen widersetzen zu können, und in den

folgenden Jahrhundert erhöheten dieſe ihre anmaßlichen Gerechtſame bis zur würklichen Landeshoheit.

§. 5.

Von dieſer Zeit an wurde die **Gerichtsbarkeit über die mittelbaren Unterthanen des Reichs** ein Eigenthum der deutſchen Landſtände. Die **Adlichen** ahmten dem Beyſpiel der Fürſten und Grafen nach, und maßten ſich über ihre Unterthanen mehrern und wenigern Gerichtszwang an, ſo, wie es die Umſtände leiden wollten. Mit der **bürgerlichen Gerichtsbarkeit** hatte es die wenigſte Schwierigkeit, weil die Macht der Herren über ihre Unterthanen damals im Ganzen weit gröſſer war, und der deutſche Bauer ſich ſo ziemlich dem römiſchen Sklaven näherte a). Wer konnte es alſo dem Erb- und Lehnherrn eines Dorfs verbieten, wenn er ſich bey den Streitigkeiten ſeiner Bauern zum Schiedsrichter aufwarf? — Aber mit der **peinlichen Gerichtsbarkeit** hatte es eine andere Bewandniß. Dieſe betrachtete man durchgängig als ein alleiniges Eigenthum des Kaiſers und derjenigen, welche ausdrücklich mit dem **Blutbann** beliehen wurden, und es konnten ſich daher nur wenige Adliche in dem Beſitz **der peinlichen Gerichtsbarkeit** ſetzen b).

a) Es iſt daher weder ganz wahr noch ganz unrichtig, wenn Chriſtian Thomaſius in *notis ad Pandectas* ad Tit. de jurisdictione, p. 46. in *Addit. ad Ulrici Huberi Praelectiones juris civilis*, ad Tit. alleg. p. 64. in Diſſ. *de uſu practico diſtinctionis hominum in liberos & ſervos*, Cap. II. §. 68. ſq. & in Diſſ *de hominibus propriis*, §. 86. die erb- und lehnherrliche Gewalt der Adlichen über ihre Bauern mit der dienſtherrlichen Gewalt der Römer über ihre Knechte in Vergleichung ſtellt, und hieraus die patrimonielle Gerichtsbarkeit ableitet. — Die deutſche Reichsgeſchichte beſtätigt es ſehr klar, daß die ganze deutſche Verfaſſung, ſo wie ſie jetzt iſt, ſich nach und nach, und zwar gröſtentheils lediglich durch Gewohnheitsrechte, aus

ausgebildet hat, bis sie sodann in der Folge durch ausdrückliche Gesetze bestätigt worden ist. Eben so ist es auch aller Wahrscheinlichkeit nach mit der deutschen Gerichtsverfassung gegangen. Anfänglich gründete sich die patrimonielle Gerichtsbarkeit des deutschen Adels bloß auf eigenmächtige Anmassungen, welche man in der Folge als Gewohnheitsrechte betrachtete. — Hiezu kam, daß man vorzüglich im vierzehnten Jahrhundert sehr freygebig mit Privilegien war. Kaiser und Reichsstände nahmen Geld, und gaben dagegen alle mögliche Vergünstigungen, und auf diesem Weg erlangten denn viele von Adel die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. In Absicht des Herzogs Otho von Bayern ist solches aus Adlzreiters *Annalib. Bojicae gentis*, Part. I. Libr. XXV. cap. 24. ganz klar; obschon einige diese Stelle mißbrauchen, und daraus beweisen wollen, daß dieser zuerst darauf verfallen sey, die Gerichte dem Adel gegen ansehnliche Summen zu vererben, und mithin bis dahin noch keine patrimonielle Gerichtsbarkeit vorhanden, sondern diese vielmehr erst damals, (nemlich im Jahr 1311.) entstanden sey. M. s. Leysers Meditat. ad Pandectas, Spec. XXIX. med. 4. ex edit. Franckenthal. Tom. I. p. 296 — 298. Allein so gerne ich auch zugebe, daß der gedachte Herzog der erste deutsche Reichsfürst gewesen seyn mag, welcher die Vererbung der Gerichtsbarkeit als ein Mittel, Geld aufzubringen, benutzt hat: indem Adlzreiter l. c. von ihm sagt: „*Omnes circumspicienti conficiendae pecuniae modos occurrit jurisdictio minoris imperii & jus nobiliorum oppidorum, quae hactenus manserunt penes Principatum:*" so wenig wird sich doch daraus folgern lassen, daß damals erst die patrimonielle Gerichtsbarkeit ihren Anfang genommen habe; vielmehr hat Herrmann Conring in Diss. *de judiciis reipubl. German.* §. 85. sqq. mit bessern Gründen erwiesen, daß sie schon aus dem dreyzehnten Jahrhundert herzuleiten sey.

b) Belege zu obiger unserer Behauptung wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit der Adlichen über ihre Sklaven, und daß man ihnen solche, der Regel nach, gar nicht zugestanden habe, liefert Porgieser *de conditione & statu servorum apud Germanos tam veteri quam novo*, Libr. II. cap. 15. Man ziehe deshalb zugleich den Sachsenspiegel B. II. Art. 19. zu Rathe.

§. 6.

§. 6.

Sehr irrig ist es übrigens, wenn einige die **Entstehung** der **patrimoniellen Gerichtsbarkeit** in **Sachsen** erst ins **funfzehnte Jahrhundert** versetzen wollen a). Sie ist hier eben sowohl, als in den übrigen Reichslanden, schon im dreyzehnten Jahrhundert aufgekommen; allein ihre eigentliche Ausbildung und gesetzliche Bestätigung erhielt sie würklich erst auf dem Landtage zu Leipzig im Jahr 1428. — Nur dieses Eigne hatte sie, daß bis dahin noch kein Landstand die **peinlichen Gerichte** besaß, und daß ihnen damals nicht mehr, als die **patrimonielle bürgerliche Gerichtsbarkeit** durchgängig zugestanden wurde. Erst nach dem Jahr 1428. haben die sächsischen Landstände die **Obergerichtsbarkeit** zu erlangen angefangen.

a) M. s. Joh. Nicolaus Hert Diss. *de consultationibus, legibus et judiciis in specialibus R. G. I. rebus publicis* (resp. *Wilhelmo Ludovico Erhart*) Giessae, 1686. 4. §. 22. not. 1. et in *Commentat. et Opusculis a J. J. Hombergk editis*, Vol. I. Tom. II. p. 316. welcher solches aus dem sächsischen Landtagsschlusse vom Jahr 1428. und Wecks Beschreibung der Residenzstadt Dresden, Th. IV. Tit. VI. S. 438. beweisen will. Allein Weck erzählt daselbst bloß dieses, wie sich nemlich die sächsischen Landstände auf dem Landtag zu Leipzig im Jahr 1428. beschwert hätten, daß sie die Voigte und Amtleute in ihren Gerichtsbarkeiten turbirten, und die Unterthanen in allen Dingen für die landesfürstlichen Gerichte und Bannstühle forderten; worauf die Fürsten die Sache entschieden, und denen von Adel die bürgerliche, denen Amtleuten aber die peinliche Gerichtsbarkeit überlassen hätten. — Hieraus ergiebt sich denn nun aber sehr deutlich, daß der sächsische Adel schon vor dem Jahr 1428. einen Theil der Gerichtsbarkeit besessen haben, jedoch dieser nicht sattsam regulirt gewesen seyn muß.

§. 7.

Am spätesten haben wohl die **Stadträthe** in den sächsischen Landen die **patrimonielle Gerichtsbarkeit** er-

erlangt, und gröſtentheils iſt ihnen ſolche anfänglich bloß pachtweiſe überlaſſen worden a). Ja, ſelbſt noch bis auf den heutigen Tag beſitzen eine Menge von churſächſiſchen Städten die peinliche Gerichtsbarkeit durch Pacht oder Erbpacht. Die Stadträthe waren überhaupt, ihrer erſten Einrichtung nach, bloß Polizeykollegia b), bis ſie nach und nach auf mancherley Wegen wenigſtens die Erbgerichte an ſich brachten; ja viele der amtſäßigen und adlichen Städte haben nicht einmal dieſe auszuüben.

a) Selbſt die Reſidenzſtadt Dresden hat die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt und den Vorſtädten erſt im Jahr 1448. pachtweiſe an ſich gebracht. M. ſ. Wecks Beſchreibung von Dresden, Th. II. Tit. IV.

b) Beyſpielsweiſe ſehe man Eilers Chronik der Stadt Belzig, Kap. III. §. 2. S. 142. ff.

§. 8.

Ueber die Entſtehung der patrimoniellen Gerichtsbarkeit in dem Fürſtenthum Querfurt, in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg und der gefürſteten Grafſchaft Mannsfeld möchte ſich verſchiedenes noch erörtern laſſen, wenn nur ein ſachkundiger Mann die dazu dienlichen Archive eröfnet bekäme. In dem erſtern gründet ſich wohl die peinliche Gerichtsbarkeit vorzüglich auf die Verleihung der Erzbiſchöfe von Magdeburg, welche zum Theil mit dergleichen Begnadigungen ſehr freygebig waren a). In den hennebergiſchen Landen erlangten ſolche die Adlichen durch die Belehnungen der Grafen und nachherigen Fürſten von Henneberg, in den mannsfeldiſchen Landen wurde ſie zugleich mit Land und Leuten verkauft und verpfändet.

a) In dem Fürſtenthum Querfurt, und zwar in dem ins Amt Querfurt einbezirkten Dorf Obhauſen, Petri, giebt es ein ganz eignes Gericht, über deſſen Urſprung ich ſchon

belehrt seyn mögte. Eine gewisse Anzahl von Haus- und Ackerbesitzern daselbst nennen sich, vermöge der auf diesen Grundstücken haftenden uralten Gerechtigkeit, die Königlichen Gewaltbrüder, und haben gewisse Erbzinsen von einigen Grundstücken alljährlich zu erheben. An dem Tage, an welchen sie diese Zinsen einnehmen, und welches ein bestimmter Tag im Monat Januar eines jeden Jahrs ist, hegen sie ein ordentliches Gericht nach altdeutscher Sitte. Der Gewaltrichter, (und dieses Amt wechselt alljährlich unter ihnen ab,) hat an zwey Tischen seine Beysitzer. Am erstern oder obern Tisch präsidirt er mit seinen Schöppen, und am untern Tisch befinden sich die übrigen Glieder der königlichen Gewalt. Nachdem das Gericht eröfnet ist; so herrscht in der ganzen Versammlung eine scharfe Polizey, und jedes kleine Versehn wird bald mit halben, bald mit ganzen Lägeln Bieres (ein Gemäß, das mir fremd ist,) bestraft; diese Strafe aber in Geld verwandelt. Man darf bey diesem Gericht, ohne des Gewaltrichters Urlaub, weder reden, noch aus dem Gericht weggehn, keine anstößigen Reden führen, nicht einmal lachen, kurz, nicht das mindeste vornehmen, wenn man nicht bestraft seyn will. Hiebey wird denn nun allemal einer aus den Anwesenden Ankläger; der jüngste Schöppe spricht das Urtheil, und dieses wird durch einen Deputirten an den untern Tisch gebracht, wo denn einer von den Gewaltbrüdern das Wort nimmt, und zur Antwort giebt: „Was der obere Tisch ausgesprochen „hat, dabey soll es bleiben.„ Der ganze Vorgang wird von dem dasigen Schulmeister in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches seiner hübschen Anekdoten wegen schon abgedruckt zu werden verdiente. Gewöhnlich bitten sie die Beamten und andere Vornehme aus der Stadt Querfurt zu diesem Gericht, wobey sie die eingehenden Zinsen und Strafgelder verschmausen, und die dabey befindlichen Gäste so bestrafen, daß sie sich wegen ihrer Mahlzeit reichlich erholen. — Ausser einigen unglaublichen Traditionen habe ich über den Ursprung dieses altdeutschen Gerichts, welches schon Jahrhunderte lang besteht, nichts auffinden können. Selbst in dem Amtsarchiv zu Querfurt findet sich nichts darüber, ausser die Nachricht, daß die königliche Gewalt dem Dorfe Obhausen von einem Bischof von Merseburg, wohin es ehedem gehört hat, bestätigt worden sey. — Man findet auch nirgends eine Nachricht, wie weit sich die von den Gewaltbrüdern auszuübende Gerichtsbarkeit eigentlich er-

erſtrecke, und man weiß ſich keines Falls zu erinnern, wo die Beſtrafung eines groben Verbrechens zur Frage gekommen wäre. Aber wie? — wenn bey dieſem Gericht ein Mord, ein Diebſtahl u. ſ. f. verübt würde. — Es wäre ſchon der Mühe werth, die alten darüber vorhandenen Nachrichten bey dem Stiftsarchiv zu Merſeburg aufſuchen zu laſſen. Vielleicht könnte man aus denſelben einen brauchbaren Aufſchluß erhalten.

§. 9.

Wenn die **lauſitziſchen Vaſallen** und **Städte** zu:ſt zum Beſitz der **Erbgerichte** gelanget ſeyn mögen, ißt ſich im Grunde ganz genau nicht beſtimmen; unteeſſen findet man auch hier ſchon in der Geſchichte des reyzehnten Jahrhunderts unverkennbare Spuren davon. Die **hohen** oder **peinlichen Gerichte** erlangten einige enige von Adel ſchon im funfzehnten Jahrhundert; im brigen blieben ſie dem jedesmaligen Landesfürſten der Markgrafthümer **Ober-** und **Niederlauſitz** bis zum jahr 1562. unverrückt, und dieſe lieſſen ſelbige unter:eiln von den **Städten**, und vom Jahr 1548. an durch dliche **Landrichter** und **Landſchöppen**, verwalten a).

a) **Wabſts** hiſtoriſche Nachricht ꝛc. Sect. II. Cap. XIV. §. 14. S. 284.

§. 10.

In dem **Markgrafthum Oberlauſitz** erhielt die Sache aber durch das merkwürdige **Privilegium**, (wel:es man gewöhnlich die **Obergerichtsgnade** nennt,) d. Schloß Prag, den 12. März 1562. a) eine ganz ndere Einrichtung. Durch daſſelbe ertheilte Kaiſer Fernand I. allen **Ständen** von **Land** und **Städten** die)bergerichte, jedoch mit Vorbehalt der **konkurrenten** Gerichtsbarkeit bey Plackerey, Mord, Unterſchleif rgleichen muthwilliger Leute und Fehder, ſo auf dem

Lan-

Lande, oder auf freyer Landstrasse, oder auch sonst in eines jeden Standes Gerichtsbezirk getroffen werden, und wobey die Prävention Statt finden soll, ingleichen über die Landstände, die Adlichen, und alle hohe und solche Personen, welche dem Landesfürsten und seinen Aemtern unmittelbar unterworfen, oder mit den Stadträthen der Sechsstädte verwandt sind, als welche vor dem **Gericht von Land und Städten** in dergleichen Fällen Recht leiden sollen.

a) M. findet dieses Privilegium in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 194. ff.

b) Der Kaiser Ferdinand I. behält sich daselbst für sich und seine Nachkommen „die *concurrentem et conjunctam „jurisdictionem* an solchen Untergerichten bey den Landständen, als Adelspersonen, auch hohen Standes, und „in den Städten an den Personen, die Uns, Unsern „Aemtern und den Räthen in Städten verwandt, *et „sic secundum personarum et delicti qualitatem* gänzlich „bevor; und sollen jetztgemeldete Herren Adelstandes „an Statt Unserer, mit Zuthat der Landstände und „Städte, auf Unsers Landvoigts Befehl, ihrer Ver„wirkung halber eingezogen, verwahrt, und durch ihn, „den Landvoigt, neben Land und Städten, mit Bewil„ligung Unser oder Unsrer Statthalter in Böhmen, „gegen denselben, wie Recht, procediret werden.„ Zugleich wurde festgesetzt, daß kein Fehder anders, als mit Vorwissen des Landvoigts, der Stände von Land und Städten, und der Gegenpartey ein sicheres Geleit erhalten solle.

§. 11.

Seit dieser Zeit ist denn nun die **Obergerichtsbarkeit** über die mittelbaren Unterthanen, ausser in den obenangezeigten Verbrechen, den Landständen allein verblieben; dahingegen sie bey der **peinlichen Gerichtsbarkeit** in der ersten Instanz über unmittelbare Unterthanen in so weit daran Theil nehmen, als sie bey dem **Oberamt** und **Aemtern** durch ihre Stellvertreter und Re-

präs-

räsentanten beywürken, so, daß im Grunde bloß die öchste Appellationsinstanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen ein Eigenthum des Fürsten ist; im übrigen aber alle Gerichtsbarkeit entweder den Landständen anz eigen, oder doch mit ihrem Landesherrn gemein ist.

§. 12.

Nicht also ist es mit der Entstehung der Gerichtsbarkeit in der Niederlausitz. Zwar haben die Landstände auch nach und nach, nächst den Erbgerichten die Obergerichte durch besondere Vergünstigungen erlangt; jedoch übt auch der Landesherr durch seine Beamten die Gerichtsbarkeit über seine unmittelbaren Unterthanen, und die amtsäßigen Städte, ohne Beywürkung der Landstände, in der ersten, zweyten und höchsten Instanz aus.

§. 13.

Was nun aber die churſächsischen Lande betrift; so begreift die Erbgerichtsbarkeit auch einen Theil der peinlichen Gerichtsbarkeit, und zwar in so weit in sich, daß derjenige Richter, welcher die Erbgerichte zu verwalten hat, bis auf acht Tage Gefängniß, und bey Geldstrafen bis vier Neueschock, (oder zehn Thaler) zu erkennen befugt ist, aber über einen Diebstahl von vier Groschen, weil solcher gewöhnlich mit zwölf Tagen Gefängniß bestraft wird, oder über begangene Hurerey, wenn sich nicht diejenigen Personen, so solchen begangen haben, mit einander vereheligen, nicht richten darf a). Ja, ich habe sogar Lehnbriefe gesehn, in welchen die Besitzer adlicher Güter zugleich mit der Gerichtsbarkeit über ofne und beinschrötige Wunden ausdrücklich beliehen sind, ohne daß ihnen deshalb die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht b).

a)

a) M. s. die Landesordnung vom 12ten November 1550. u. d. Tit. Was zu Ober ꝛc. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 27. sqq. das Ausschreiben Churf. Augusts — — — zu Abwendung der angegebenen Landgebrechen, im *Cod. August.* Tom. I. p. 49. und Carpzovs *Praxin criminalem*, Quæst. CIX. n. 53. 64 et 65. imgleichen Hommels deutschen Flavius, dritte Ausgabe, Bayreuth 1775. 8. unter den allgemeinen Regeln, S. 68. und sodann S. 421. welcher letzterer sich jedoch widerspricht, und am erstern Ort die Geldstrafen der Erbgerichte bis auf funfzehn Thaler ansteigen lassen will; am letztern Ort aber solche richtiger auf vier neue Schock, (jedes zu 60 Groschen,) oder zwölf alte Schock, (jedes zu 20 Groschen), einschränkt. Da nun bey willkührlichen Strafen jeder Tag Gefängniß einen Tag Handarbeit, oder zehn Groschen, gleich gerechnet wird; so sieht man, daß die Erbgerichte bey Geldstrafen weit ungebundener sind, als bey Gefängniß und alternativen Strafen, wo sie auf nicht höher, als auf acht Tage Gefängniß, oder eben so viel Tage Handarbeit, oder vier alte Schock Geldstrafe, erkennen dürfen. — Was übrigens das Verbrechen der Hurerey anbetrift; so hat dieses sehr viele Streitigkeiten um deswillen veranlaßt, weil man in Ermanglung ausdrücklicher Gesetze darüber, ob dieses Verbrechen zum Ober- oder Niedergericht gehöre, sich dessen Untersuchung und Bestrafung sehr häufig streitig gemacht hat, bis die Sache nach und nach durch Spezialreskripte größtentheils der Theorie gemäß dahin entschieden worden ist, daß die einfache Hurerey, wenn der Schwängerer die Geschwächte nicht heyrathet, vor einen Obergerichtsfall zu halten sey. Weil nun die Konsistorien keine Obergerichtsbarkeit haben; so können sie auch, der Regel nach, die Bestrafung dieses Verbrechens auf keinen Fall vor sich ziehen; wie denn solches das Amt Langensalza wider das Konsistorium zu Leipzig schon vor langen Jahren ausgeführt hat.

b) Eine dergleichen Anomalie findet sich in den Lehnbriefen der Grafen, Herren von Schönburg, über einen Theil des auf churfächsischen Grund und Boden liegenden, und unter das Amt Penig einbezirkten Erbgerichts und Dorfs Mühlau, welches mit den Gerichten zum schönburgischen Rittergut Callnberg gehört. Die Gerichtsherren haben hier nach ihren Lehnbriefen ausdrücklich die Untersuchung und Bestrafung der ofnen und beinschrötigen Wunden,

im

im übrigen aber bloſſe Erbgerichte; unterdeſſen hat ſich jedoch das Amt Penig in Ausübung aller Obergerichtsbarkeit hieſelbſt zu ſetzen gewußt, und die Grafen, Herren von Schönburg ſind zu ſaumſelig, als daß ſie ihre hierunter leidende Gerechtſame gehörig verfechten ſollten. — Neuerdings ſind mir noch mehr Lehnbriefe bekannt worden, wo ähnliche Verleihungen der Erbgerichte vorkommen, und nach meinem Dafürhalten rührt dieſes einzig und allein davon her, daß man in ältern Zeiten wegen der Erbgerichtsfälle kein beſtimmtes Regulativ hatte; als welches man zuerſt durch die Landesordnung vom Jahr 1555. erhielt, nach welcher unter andern alle ohne Wunden, ſelbſt die Beulen, welche hinterher aufſpringen und bluten, für Obergerichtsfälle erklärt werden. — Wir bemerken aber übrigens, daß die Erbgerichte ſelbſt in Obergerichtsfällen ſich allemal primam cauſae cognitionem in ſo weit anmaſſen können, als zu der Erforſchung nöthig iſt, ob würklich ein Obergerichtsfall vorhanden ſey oder nicht.

§. 14.

So wenig es hiernächſt nothwendig erforderlich iſt, aß **Schriftſäßigkeit** und **Obergerichtsbarkeit** bey en adlichen Gütern nothwendig mit einander verunden ſeyn müſſen; ſo findet man doch kein Rittergut, elches die **Obergerichte** habe, und dabey amtſäßig ſey. Es würde aber auch ganz zweckwidrig und widerſprehend ſeyn, wenn der peinliche Richter einem churſächſiſchen Amtmann unterworfen ſeyn und deſſen Verordnungen befolgen ſollte. In dieſer Abſicht findet ſich enn auch keine einzige amtſäßige Stadt, welche mit er peinlichen Gerichtsbarkeit begabt iſt; wohl aber giebt s viele ſchriftſäßige Rittergüter und Städte, welche bloſſe **Erbgerichtsbarkeit** haben. Mann kann hieraus dieſen llgemeinen Grundſatz bilden, daß in den churſächſiſchen anden kein Kriminalrichter einem andern Unterrichter unerworfen ſeyn könne, ſondern nothwendig ſchriftſäßig ſeyn üſſe, und ich weiß kein Beyſpiel, woraus ſich eine Ausahme von dieſer Regel erweiſen laſſe.

§. 15.

§. 15.

Alle diejenigen Unterthanen nun, welche in den unmittelbaren sächsischen Chur- und Erblanden weder schriftsäßig sind, noch sonst wegen ihrer Person, oder ihrer Besitzungen, oder ihrer Rechtssache einen privilegirten Gerichtsstand haben, stehen in der ersten Instanz entweder unter dem churfürstlichen Beamten des Orts, oder unter den Stadträthen, oder unter besondern Erb- Lehn- und Gerichtsherren. Die Stadträthe und die gedachten Gerichtsherren sind nun entweder schriftsäßig oder amtsäßig. In dem letztern Fall ist dasjenige churfürstliche Amt, in welches sie einbezirkt sind, die zweyte Instanz ihrer Unterthanen, und die erste Instanz für sie selbst. Sind sie aber schriftsäßig, so stehn sie so, wie alle andere Schriftsassen, sowohl unter demjenigen Hofgericht, in dessen Sprengel sie gehören, als unter der höchsten Landesregierung zu Dresden; sie müßten denn in Absicht der erstern eine besondere Exemtion erlangt haben.

§. 16.

Hieraus erhellet nun, daß alle Unterthanen amtsäßiger Stadträthe und Gerichtsherren eine dreyfache Appellationsinstanz, nemlich das churfächsische Amt, in welches sie einbezirkt sind, das Oberhof- oder Hofgericht und die Regierung über sich haben, solche aber dann, wenn sie das Oberhof- oder Hofgericht übergehen, auf zwey Appellationsinstanzen einschränken können a). Schriftsäßige Gerichte und Personen haben dann, wenn die Sache bey den Hofgerichten anhängig wird, nur eine Appellationsinstanz, nemlich die Landesregierung zu Dresden, über sich. Wird sie aber am letztern Ort in der ersten Instanz ventilirt; so ist gar keine höhere Appellationsinstanz übrig; jedoch haben die Parteyen statt dessen die Oberläuterung zu genieſſen b).

a)

a) Es ist zwar allerdings strengen Rechtens, daß kein Appellant eine untergeordnete Appellationsinstanz überspringen darf; unterdessen leidet doch diese Regel im Churfürstenthum Sachsen in Absicht der Hofgerichte um deswillen eine Ausnahme, weil man diesen konkurrente Gerichtsbarkeit mit der Landesregierung zuschreibt, und sie bloß in Absicht der Appellationen zur Berichtserstattung an die Landesregierung verbunden hat. Mithin steht es dem Kläger oder Appellanten frey, ob er die Hofgerichte oder die Landesregierung zu seinem Richter machen will. Appellirt er nun aber zuvörderst an die Hofgerichte; so steht ihm sodann immer noch die Appellation an die Landesregierung offen; keineswegs gilt aber dieses umgekehrt.

b) Kaiser Ferdinand I. rühmt es in seinem dem Hause Sachsen ertheilten Privilegio de non appellando als einen Vorzug, daß in den sächsischen Landen mehrere besondere Instanzien, nemlich bey einem jeden Amt und Stadt, dann bey einem sonderlichen Obergericht, das Hofgericht genannt, und letztlich bey den Churfürsten und Herzögen von Sachsen selbst, angeordnet wären, und es war allerdings ein starker Bewegungsgrund, warum um so weniger Bedenken bey der Befreyung der sächsischen Gerichtshöfe von der Appellationsinstanz der Reichsgerichte statt finden könnte. — Allein im Grunde wäre würklich zu wünschen, daß die Appellationsinstanzen eher vermindert, als vermehrt würden, und daß man wenigstens nie über zwey Appellationsinstanzen gestattete. Die preußischen Staaten haben hierin einen grossen Vorzug, daß keine Rechtssache durch mehr als drey Instanzien ventilirt werden kann. —

§. 17.

Die Stifter **Meissen** mit **Wurzen**, **Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeiz**, haben keine amtsäßigen Gerichte, aber dagegen durch ihre besondern **Stiftsregierungen** eine Appellationsinstanz mehr, welche aber dadurch wieder abgeht, daß dieselben nicht unter den **Hofgerichten** stehn, sondern auf die eingehenden Appellationen bloß an die **Landesregierung** Bericht zu erstatten schuldig sind a). In dem **Fürstenthum Querfurt** sind

sind beynahe die wenigsten Instanzen. In dem Amt Querfurt giebt es gar keine amtsäßigen Gerichte, und in den übrigen drey Aemtern, Heldrungen, Jüterbogk und Dahme, nur einige wenige derselben. Ueberdies stehen diese vier Aemter unter keinem Hofgericht, sondern unmittelbar unter der Landesregierung. Nur mit den dazu geschlagenen Aemtern Sittichenbach und Wendelstein hat es die nemliche Bewandniß, wie mit den übrigen unmittelbaren churſächsischen Aemtern, weil diese bey ihrer alten gesetzlichen Verfassung geblieben, und daher dem Oberhofgericht zu Leipzig unterworfen sind.

a) M. s. das diesfallsige Reskript vom 15. April 1613. beym Carpzov in *Responsis juris*, Libr. III. Resp. 125. und ein anderes hieher gehöriges an das Oberhofgericht zu Leipzig gerichtetes Reskript vom 26. Junii 1616. weshalb ebenfalls Carpzov, l. c. Libr. II. Resp. 15. §. 18. et 19. nachzusehen ist. Beyde Reskripte hätten ohnstreitig einen Platz im Codice Augusteo verdient.

§. 18.

In den hennebergischen Landen, churſächsischen Antheils, findet von den Aemtern und schriftsäßigen Gerichten die Appellation an die Oberaufsicht zu Schleusingen, und von da ferner an den Landesfürsten statt, auf welche Appellationen jedoch die Berichte lediglich zum geheimen *Consilio* zu Dresden erstattet werden. In der Grafschaft Mannsfeld, churſächsischen Antheils, wird von den Aemtern und schriftsäßigen Gerichten ebenfalls an das dasige Oberaufseheramt, und sodann von da weiter an die Landesregierung zu Dresden, keineswegs aber an das Oberhofgericht zu Leipzig, appellirt a).

a) M. s. das deshalb ergangne Mandat vom 25. Sept. 1630. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1319. und das ebenmäßige Reskript vom 1. May 1660. ibid. p. 1326. Der

von

von den Grafen von Mannsfeld, wegen der höchsten churſächſiſchen Appellationsinſtanz erregten Streitigkeiten, haben wir bereits oben erwehnt.

§. 19.

In den **mittelbaren Graf- und Herrſchaften** d die Appellationsinſtanzen gewöhnlich am häufigſten, d würden es noch mehr ſeyn, wenn in denſelben **amt**ſige **Gerichte** vorkämen. Die **Fürſten** von **Schwarz**rg haben in Abſicht ihrer churſächſiſchen Lehne zuvörſt beſondere **Kanzleyen**, an welche von den Untergeten appellirt werden kann; und von dieſen Kanzleyen n ſodann weiter an die **churfürſtlich-ſächſiſche** ndesregierung zu **Dresden**, als der höchſten Inſtanz, t aber an das **Oberhofgericht** zu **Leipzig**, die Apıtion ergriffen werden; worauf dieſe die Reſkripte und olutionen unmittelbar an die ſchwarzburgiſchen Kanzı zu erlaſſen hat a). Nur mit den Aemtern und Gerichu **Ebeleben**, **Kellbra** und **Heeringen** hat es ſeine Bewandniß. Das **Amt Ebeleben** wird nemlich in **ſchriftſäßiges Gericht** behandelt, und daher aſſelbe von der Landesregierung zu Dresden und dem hofgericht zu Leipzig, vor welchen dieſe drey Ge, wie andre churſächſiſche Schriftſaſſen, Recht leinüſſen, unmittelbar reſkribirt und verordnet b). ingen und **Kellbra** ſtehen aber noch unter einer be**n ſchwarzburg-ſtollbergiſchen gemeinſchaft**ı **Kanzley**, von welcher die Appellationen an das **hofgericht** zu **Leipzig**, oder auch an die **Lan**gierung zu Dresden ergehen. An dieſe **Kanzley** enn aber ebenfalls unmittelbar reſkribirt und ver c).

hedem ergingen die Befehle in die ſchwarzburgiſchen nde, churſächſiſcher Lehns- und Landeshoheit, nicht ten mittelbar durch das Amt Tennſtädt; allein dieſes rde durch den mehrgedachten Rezeß vom Jahr 1719.

geändert. — Zugleich ist daselbst §. 12. u. 13. festgesetzt: daß wenn jemand a simplici citatione oder ab executione appellirt, den Appellationen bloß quoad effectum devolutivum, nicht aber suspensivum statt gegeben, auch von den Appellanten, wenn sie nicht würklich arm sind, die bestimmte Summe der Succumbenzgelder, nemlich von Sachen über ein tausend Gülden 30 Gülden, über fünfhundert Gülden 15 Gülden, über zweyhundert Gülden 10 Gülden, in Sachen, so drunter, 5 Gülden, und in Sachen, so sich nicht genau bestimmen lassen, nach Willkühr des Richters 5 bis 10 Gülden entrichtet werden soll. Im übrigen aber will man nach sothanem Rezeß von Seiten des Churhauses Sachsen den fürstlich schwarzburgischen Regierungen auf keinerley Weise eingreifen, noch bey den schwarzburgischen Unterthanen etwas verfügen, vielmehr soll jeder fürstlich-schwarzburgischer Beamte, wenn er den Judicem exequentem abgegeben, und dabey in modo procedendi excedirt hat, als Partey angesehen, und also bloß propter connexitatem causae ad forum Electoris Saxonici mitgezogen werden.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 671.

c) Glafey a. a. O. S. 682. u. 685.

§. 20.

In den **gräflich-stollbergischen Landen**, churſächsischer Hoheit, sind ebenfalls keine amtsäßigen Unterobrigkeiten, sondern diese stehen insgesammt unter der **gräflich-stollbergischen Kanzley**; von welcher sowohl an die **Landesregierung** zu Dresden, als an das **Oberhofgericht** zu Leipzig appellirt werden kann. — Eben so werden die Beamten in den **gräflich-solmischen Herrschaften** durchgängig als schriftsäßige Obrigkeiten betrachtet; nur mit dem Unterschied, daß die Herrschaft **Sonnenwalde** theils an die **Oberamtsregierung** zu Lübben angewiesen ist, theils aber auch das **Hofgericht** zu Wittenberg und die **Landesregierung** zu Dresden als kompetente Appellationsinstanzen anerkennen muß. Die Herrschaft **Baruth** steht dagegen bloß unter dem ge-

gedachten Hofgericht und der Landesregierung; so wie hiernächst die Herrschaft Wildenfels die letztere sowohl als das Oberhofgericht zu Leipzig über sich anerkennt. Alle Beamten in diesen Herrschaften werden als Gerichtshalter altschriftsäßiger Gerichte betrachtet, und mithin auch an sie unmittelbar reskribirt.

§. 21.

In den Graf- und Herrschaften der Grafen, Herren von Schönburg, und zwar in den sogenannten fünf Rezeßherrschaften, giebt es ausser den Stadträthen keine amtsäßigen Gerichte. — Die Aemter sowohl, als die Gerichte der Vasalln stehn unmittelbar unter der Regierung zu Glauchau, und diese unter der Landesregierung zu Dresden. Die übrigen gräflich-schönburgischen Aemter zu Penig, Wechselburg, Rochsburg und Remmissen werden als andere adliche altschriftsäßige Gerichte behandelt, nur mit dem Unterschied, daß das letztere anjetzt ein Sequestrationsamt ist, über welches das Amt Zwickau die Kommißion hat; daher die an den Amtmann zu Remmissen erlassenden Befehle mittelst des Amts Zwickau ergehen. Uebrigens stehen diese eben sowohl, als ihre übrigen schriftsäßigen Gerichte zu Oelsnitz, zu Abtey Oberlungwitz, zu Ziegelheim und zu Wiederau, gleich allen andern Schriftsassen, sowohl unter dem Oberhofgericht zu Leipzig, als unter der Landesregierung zu Dresden.

§. 22.

In dem Markgrafthum Oberlausitz gehören alle diejenigen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, nach Verschiedenheit ihres Wohnorts, entweder unter die Stadträthe oder unter die Ritterschaft. Die Stadträthe der Sechsstädte haben ihre nächste Instanz unter dem oben beschriebenen Oberamt, oder dem so ge-

nannten *Judicio ordinario* **von Land und Städten.** Eben unter diesem hohen Gericht stehen auch die beyden **Aemter zu Budißin und Görlitz**, sammt den Hofgerichten, welche letztere insbesondere mit den Kriminalsachen wider die Ritterschaft und mit den Lehnssachen beschäftigt sind. Die **Stadträthe** in den übrigen Städten sind entweder den gedachten beyden Aemtern unmittelbar unterworfen, oder sie gehören den Prälaten, den Standesherren oder der Ritterschaft. Den **unmittelbaren Landstädten** ist gewöhnlich die **Ober und Erbgerichtsbarkeit** durch besondere Vergünstigung mitgetheilt worden, und hier werden solche durch Bürgermeister und Rath, eben so, wie in Sachsen, verwaltet. Nur muß man hiebey dieses wohl in Obacht nehmen, daß obschon die Stadträthe in den unmittelbaren Landstädten eben so, wie alle übrige Unterobrigkeiten, dem Amt eines jeden Kreises unterworfen sind, doch solches in der Appellationsinstanz eine Ausnahme leidet, und hier die Appellationen keinesweges an die **Aemter**, sondern von sämmtlichen Unterobrigkeiten unmittelbar an das *Judicium ordinarium* **von Land und Städten** gehn a); so daß dieses letztere die **erste Appellationsinstanz** des ganzen **Markgrafthums Oberlausitz**, das **geheime Konsilium** zu Dresden aber die zweyte und höchste ist b), in welcher jedoch auch noch die Läuterung statt findet.

a) **Wabsts** historische Nachricht ꝛc. Sect. II. Cap. XIV. §. 15. 16. p. 278.

b) Der Modus procedendi bey den von dem Oberamt unmittelbar an den Churfürsten von Sachsen ergehenden Appellationen ist ganz eigen. Die darauf zu erstattenden Berichte ergehn an das geheime Konsilium, welches solche entweder sofort verwirft, oder zur fernern Rechtfertigung annimmt. Im letztern Fall erhält das Oberamt, mittelst Zurücksendung der Akten, den Auftrag, einen Justifikationstermin anzuberaumen, die Parteyen dazu gebührend vorzuladen, das Verfahren zu den Akten zu bringen, und die letztern sodann anderweit zur höchsten Behörde einzusenden. So bald dieses erfolgt ist, übergiebt das geheime

me Konsilium die Akten an das Appellationsgericht, welches letztere die Urthel abfaßt, und darauf nebst den Akten an das erstere zurückgiebt. Dieses überschickt solche, mittelst Befehl zur Publikation, an das Oberamt. Wenn nun der beschwerte Theil wider dieses Urthel Läuterung einwendet, so geht es mit deren Prosekution eben diesen weitschweifigen Weg.

§. 23.

In der Niederlausitz stehn alle Unterthanen, so inen privilegirten Gerichtsstand haben, nach Beschafnheit ihres Aufenthalts, entweder unter den Stadträen, oder unter den Aemtern, oder unter den übrigen nterobrigkeiten der Prälaten, der Standesherren er der Ritterschaft. Diese Unterobrigkeiten stehn er durchgängig in der ersten Instanz unter der Oberntsregierung des Markgrafthums Niederlausitz, ver zweyten Appellationsinstanz unter dem Landgeht, und in der höchsten Instanz unter dem Geheimrath zu Dresden. — Diese Oberamtsregieng vertritt im übrigen durchgängig die Stelle des in Oberlausitz eingeführten Oberamts, nur mit dem erschied, daß an der Bestellung des letztern die oberitzischen Landstände Antheil nehmen, die niederlauschen Landstände hingegen bey Verwaltung der Jusin der höhern Instanz nicht die mindeste Beywürhaben, ausser, daß sie bey Besetzung der Oberamtsstellen einige taugliche Subjekte dem Churfürsten zur wahl vorzuschlagen berechtigt sind.

§. 24.

Noch ein eignes ausserordentliches Gericht bey der zischen Ritterschaft ist die sogenannte Ehrentafel, e ihrer ganzen Einrichtung nach ein altes deutsches gerichte des Adels ist, und nicht eher vorkömmt, nter der Ritterschaft Injurien vorfallen, und der bete Theil solche nach Ritterrecht untersucht wissen will. diesem Fall muß er sich die Bestellung einer Ritter-

tertafel von dem Landesfürsten erbitten, und wenn ihm sein Gesuch gewährt wird; so muß der Landvoigt oder sein Stellvertreter dieses Gericht vor der versammelten Ritterschaft den streitenden Parteyen eröffnen. Die Verfahrungsart dabey ist ganz nach altdeutschen Sitten gemodelt a).

a) M. s. Beiers *Volkmannum emendatum*, Part. I. §. 520. und Riechs Diss. inaug. *de differentiis juris feudalis commun. & Lusat.* in Append. imgleichen Wabsts historische Nachricht ꝛc. Sect. II. Cap. XIV. §. 17. S. 281. bis 284. woselbst dieser ganze auf Gewohnheiten sich gründende Prozeß weitläuftig beschrieben wird. Das letztere Beyspiel, dessen Wabst gedenkt, ist vom Jahr 1684. und ich weiß nicht, ob seit dieser Zeit wiederum eine Rittertafel gehalten worden ist, oder ob nicht dieses Ritterrecht vielleicht ganz verlöschen wird. Burkard Gotthelf Struvs Diss. *de judiciis heroicis*, Jen. 1721. 4.

§. 25.

Man sieht übrigens aus der vorstehenden Darstellung der in den churſächsiſchen Landen festgestellten Instanzen, daß wenigstens viele davon so genau mit der gesetzlichen Landesverfassung verbunden sind, daß der Churfürst von Sachsen, wenn er dieselben aufheben oder verändern wollte, nothwendig die Gerechtsame einzelner Gerichtsherren, und in der Oberlausitz sogar die Privilegien und Rechte aller Landstände beleidigen würde. Er kann also nur da, wo ihn weder Verträge noch ertheilte unwiderrufliche Privilegien hindern, über die Verleihung der Gerichte und die Anordnung der Instanzien ganz frey disponiren, und aus diesem Grunde stehet ihm denn nichts im Wege, alle seine Gerichtsbarkeit über seine anjetzt unmittelbaren Unterthanen und ihre Besitzungen an Privatpersonen zu verleihen und zu vergeben. Eben so kann er auch in den vereinigten unmittelbaren ſächſiſchen Chur-Erblanden, in dem Fürstenthum Querfurt, und in seinen hennebergiſchen und mannsfeldiſchen Landen, ja selbst in der Niederlausitz, die hö-

höhern Inſtanzien nach Gefallen verändern, vermindern und vermehren. Allein in den Stiftern würden die Domkapitel, in den mittelbaren Graf- und Herrſchaften die Beſitzer derſelben, und in der Oberlauſitz die ſämmtlichen Landſtände das Recht zu widerſprechen haben, wenn man die ihnen einmal vergönnten Regierungen aufheben, oder verändern, oder den letztern ihren Antheil an Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der höhern Inſtanz entziehen oder ſchmälern wollte.

§. 26.

Etwas ganz eignes iſt es übrigens, daß diejenigen Patrimonialgerichte, es mögen ſolches Stadträthe oder ländliche und andre Gerichte ſeyn, welche neben der Erbgerichtsbarkeit ſich der Obergerichtsbarkeit erfreuen, in allen ſächſiſchen Landen des Juris fiſci in gewiſſer Maaſſe theilhaftig ſind a). Man muß aber dieſe fiſkaliſchen Rechte auf der einen Seite von denjenigen Juris fiſci, welche nichts deſto weniger den Landesfürſten reſervirt ſind, und auf der andern Seite von denjenigen Gerichtsnutzungen, welche alle Gerichtsobrigkeiten ohne Unterſchied zu genieſſen haben, genau unterſcheiden, wenn man nicht hierüber in unüberſehliche Irrthümer gerathen will. Die Strafgelder, ſo weit ſolche Erbgerichte zuerkennen mögen, und die Sporteln ſind eigentlich durch ganz Deutſchland wahre Gerichtsnutzungen, und werden den Obrigkeiten zu Beſtreitung der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Oblaſten überlaſſen; allein nicht alſo iſt es mit den übrigen Einkünften bewandt, welche den Obergerichten in den ſächſiſchen Landen überlaſſen ſind.

a) M. ſ. Michael Heinrich Griebnern *de juribus principum regalibus, quae vulgo, ſed perperam ad jurisdictionem referuntur*, in ejus Opuſculis *juris publici*, Tom. I. Sect. IV. p. 119 — 142. Auguſtin Leyſers Diſſ. *de fiſco magiſtratuum*, (reſp. *Carolo Rocho Lehmanno*,) Wittemb. 1745. & in *Meditat. ad Pandectas*, Spec.

Spec. DCLVIII. ex edit. Frankenth. Tom. X. p. 572—590. Nach meiner Meinung, in welcher mich Joh. Nicolaus Hert in Diss. *de Superioritate territoriali*, §. 40. in ejus *Comment. & Opuscul.* Vol. I. Tom. II. p. 198—200. bestärkt, irren aber alle diejenigen Juristen, welche die Jura fisci allen deutschen Obergerichten zuschreiben; da eine solche bloß den sächsischen mit der Obergerichtsbarkeit begabten Patrimonialgerichten eigen zu seyn scheint. Der Grund, woher diese sothane Rechte erlangt haben, scheint mir ursprünglich in dem Herkommen zu liegen, welches sodann in der Folge durch ausdrückliche Gesetze bestätigt worden ist.

§. 27.

Ueber ein vollständiges Verzeichniß über alle die hieher zu rechnenden **fiskalischen Rechte** und **Einkünfte** bin ich nicht weniger verlegen, als alle meine Vorgänger in dieser Materie. Ganz unstreitig gehören aber hieher: 1) alle **erbloſe Allodialgüter**, und alles andere **Vermögen**, welches unbeerbt ist, selbst **Gerade** und **Heergeräthe**, wenn entweder gar keine legitime Erben dazu vorhanden sind, oder diese sich an solchen Orten aufhalten, wohin per retorsionem keine Erbschaft, keine Gerade und kein Heergeräthe verabfolgt wird a); 2) alle wegen begangener Verbrechen von den Obergerichten **konfiscirte Güter**, wenn nicht solche durch besondere Gesetze eine andere Bestimmung erhalten haben, und z. B. zu milden Sachen, oder sonst zu verwenden sind b); 3) alle **höhere Geldstrafen**, und insbesondere die für Verwandlung der Leibesstrafen zu erlegenden Summen, wenn nicht ein anderes deshalb von dem Landesfürsten disponirt wird c); und endlich 4) die **Abzugsgelder** von den in andere Gerichte ausgehenden Erbschaften, imgleichen von dem Vermögen der wegziehenden Unterthanen d).

a) Man unterscheide wohl erbloſe oder vakante Güter, und solche herrenloſe Dinge, welche noch niemals in jemandes Privateigenthum gewesen sind. Die letztern kann man auf keinen Fall zu den fiskalischen Einkünften eines Oberrichters

richters schlagen, sondern sie gehören dem Landesfürsten, und nächst diesem denjenigen Personen, welchen deren Besitznehmung erlaubt wird. — Allein in Absicht der eigentlichen vakanten Güter ist zu bemerken, daß solche vorzüglich aus folgenden Gründen: 1) weil kein rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, 2) oder weil der vorhandene Erbe der Erbfolge unfähig, oder auch unwürdig ist, 3) oder weil die Erbschaft an dem Bewohner eines solchen Landes fällt, wohin per retorsionem keine Erbschaft verabfolgt wird, für erblos zu achten, und dem Fisco zuzuschlagen sind. In Absicht der Gerade und Heergeräthe kömmt der letztere Fall am häufigsten vor; indem viele Obrigkeiten es hergebracht haben, daß sie ausserhalb ihres Weichbildes oder Gerichtsbezirks keine Gerade und kein Heergeräthe verabfolgen lassen; dahingegen sie mit einer oder der andern Gerichtsobrigkeit deshalb wechselseitige Reverse haben, welche bey jedem vorkommenden Fall erneuert zu werden pflegen. Man konf. hiebey den Sachsenspiegel, B. I. Art. 28. und B. II. Art. 37. imgleichen *Constitut. Augusti Elect. Sax.* Part. III. Const. 38.

In Absicht der konfiscirten Güter muß man aber zuvörderst alle diejenigen ausnehmen, welche wegen der davon nicht entrichteten landesherrlichen Gefälle zur Konfiskation gebracht worden, weil diese in der Regel derjenigen Kasse anheim fallen, welche dabey hat defraudirt werden sollen.

In Absicht der Geldstrafen ist es noch nicht so ganz ausgemacht, ob solche nach gemeinen deutschen Rechten, der Regel nach, dem Richter oder dem Landesherrn zugehören. Das letztere scheint der l. 5. C. *de modo mulctarum*, und die Konstitution Kaisers Friedrich I. II. Feud. 56. zu bestätigen; jenes aber schon die altdeutschen Gesetze zu begründen. Gewöhnlich werden sie von den Rechtslehrern zu den Gerichtsnutzungen gerechnet, und hiemit stimmt auch die Praxis vollkommen überein. Nur in Absicht derjenigen Strafgelder, welche durch die Verwandlung der Leibesstrafen in Geldsummen entstehen, kann ich dieser Meinung nicht ganz beytreten; weil hiebey alles auf die nähere Bestimmung des Landesfürsten beruht. In den churfächsischen Landen ist zwar allerdings den Interobrigkeiten, wie wir unten weiter anzeigen werden, die Verwandlung der Leibesstrafen in Geldstrafen in gewissermassen nachgelassen; allein eigentlich sollen auch diese Geld-

Gelder nicht sowohl der Obrigkeit anheim fallen, sondern vielmehr von ihr, zumal, wenn sie bis dreyßig Gülden oder drey Jahr Zuchthaus ansteigen, zu milden Stiftungen verwendet werden. M. s. die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justitzsachen, §. 59. und konf. dabey Bergers *Electa criminalia*, p. 29. imgleichen Hommels deutschen Flavius, in den allgemeinen Regeln, §. 53. S. 71.

d) Daß die Abzugsgelder, oder die Abschoßrechte, den sächsischen Obrigkeiten an denjenigen Orten, wo sie hergebracht sind, würklich zustehn, ist gar keiner Frage unterworfen. M. s. Lynkern in *Resolutione* 37. Wohl aber sind diese Gerechtsame sehr eingeschränkt, und zwar um deswillen, weil 1) durch die sechste neueste sächsische Dezision vom Jahr 1746. das Abzugsgeld innerhalb Landes, wenn es sonst nicht rechtmäßig hergebracht ist, und nur Jure retorsionis gefordert wird, gänzlich aufgehoben, auch die Erhöhung des hergebrachten Quanti schlechterdings untersagt worden ist; hierüber aber dasselbe 2) in unmittelbaren Amtsörtern durch das, wegen Verschonung der auf einem Amte in das andere, exklusive derer einbezirkten Amts- und Schriftsassendörfer und Orte gehenden Kauf- und Erbgelder, mit dem sonst gewöhnlichen Abzugsgelde, unterm 4. März 1747. ergangene Generale, im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 1311. und zwar sowohl in den vereinigten Chur- und Erblanden, den Stiftern Merseburg und Naumburg mit Zeiz, dem Fürstenthum Querfurt, als auch nunmehr in der Grafschaft Mannsfeld, Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und den hennebergischen Lande, völlig cessirt. — Gegen auswärtige Staaten und Landeshoheiten wird das Abzugsgeld bloß noch Jure retorsionis ausgeübt; jedoch ist es neuerdings sowohl mit Frankreich durch eine unterm 4. Januar 1777. ins Land publizirte Konvention, als auch wegen der gesammten dem König von Schweden gehörigen Lande, durch eine ähnliche unterm 30. Sept. 1778. ins Land eröfneten Konvention aufgehoben worden. Uebrigens sehe man hiebey Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. I. Exercit. VII. §. 7. S. 103.

§. 28.

§. 28.

Auſſer den angezeigten **fiſkaliſchen Einkünften** Obergerichte rechnet man noch verſchiedene andere chtſame der Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten hie welche entweder aus beſondern Vergünſtigungen, der Polizeyaufſicht, aus der Zinnsherrlichkeit, oder aus der alten Gewalt der Gerichtsherren über ihre rthanen, entſpringen. Dahin gehören z. B. das ıtzgeld und der Hausgenoſſenzins, die hergebrach- Schenk- und Zapfengelder, die an vielen Orten ein- rten Zinſen von den Brandteweinblaſen, oder ſonſti- Gewerben, imgleichen in Städten, die für das Bür- cht, das Meiſterrecht oder die Innungsrechte zu er- de Gelder, ſo wie die Revenüen von dem Wein- und ſchank, und dergleichen mehr. — Dieſe Einkünfte ı jedoch gar nicht aus der **Gerichtsbarkeit**.

§. 29.

Es müſſen aber von den oben gedachten den **Ober-** ern angewieſenen **fiſkaliſchen Gerechtſamen** und en **Gerichtsnutzungen** die mit der Gerichtsbarkeit ndene Oblaſten allenthalben überträgen werden, und igen Rechtslehrer irren daher gar ſehr, welche ſolche ntſtehendem Zweifel darüber den Unterthanen auf- n wollen; ob mir ſchon gar nicht unbekannt iſt, daß ılich die **peinlichen Koſten** nicht ſelten von den thanen der patrimoniellen Gerichte übertragen wer- üſſen. Es beruht aber dieſes gewöhnlich auf **Her-** nen oder **ausdrücklichen Verträgen**.

§. 30.

Hiebey müſſen wir aber nothwendig eines neuern Bezug habenden **Inſtituts** in dem **Markgraf- Oberlauſitz** gedenken. Es iſt ſolches die auf die

Er-

Erleichterung der peinlichen Gerichtsbarkeit abzweckende Errichtung zweyer **Landes-Kriminalkassen**. Das Regulativ dazu wurde bereits auf dem Landtage Okuli 1783. entworfen, und bald nachher die landesherrliche Bestätigung darüber erhalten a). Man hob nemlich dadurch die bis dahin bestandene Zusammenschlagung der Dörfer nach Räuchen zu Aufbringung einer **Kriminalkasse** auf, und errichtete dagegen in jedem Kreise, dem budißinischen und Görlitzer, eine besondere **Kriminalkasse**, woraus die Unkosten der bey den adlichen und übrigen Patrimonialgerichten vorkommenden Untersuchungssachen bestritten werden; und hiezu wird denn von den Landständen jeden Kreises bey Auswerfung des Steuerbedürfnisses eine den Ausgaben angemessene Summe von Rauchfängen (i. e. nach den Rauchen) ausgeschrieben. Nur die Stadträthe der Sechsstädte glaubten bey dieser vortreflichen Einrichtung ihre Rechnung nicht zu finden, und trennten sich daher hierin von den übrigen Landständen.

a) Oberamtspatent wegen Publikation des Regulativs zu Errichtung einer oberlausitzischen Landes-Kriminalkasse, d. d. Schloß Ortenburg zu Budißin, den 16. Febr. 1784. fol. (6 Bogen.)

§. 31.

Durch dieses Regulativ ist das Forum delicti mit Aufhebung des Fori domicilii et deprehensionis für den **einzigen rechtmäßigen Gerichtsstand** bey Verbrechen bestimmt worden; obschon in dem Fall, wenn der Verbrecher, um besserer Gelegenheit willen, anderswo, als an dem Ort des begangenen Verbrechens, verwahrt wird, die Untersuchung an dem Ort der Verwahrung, wiewohl mit Zuziehung der Obrigkeit des eigentlichen Gerichtsstandes, verführet werden soll. Nur in folgenden Fällen trägt die Kasse zu den **Untersuchungskosten nichts** bey, nem-

ich: 1) wenn des Inkulpaten Vermögen zum Ersatz
icht; 2) wenn Nachläßigkeit und Versehn bey der
rsuchung begangen worden ist; 3) wenn aus verwei-
n Diensten der Unterthanen Untersuchungen ent-
; 4) wenn von Injuriensachen, Hurerey, einfachem
ruch und Selbstentleibung die Rede ist, oder 5)
es Kosten betrift, welche jede Obrigkeit selbst zur
htung und Erhaltung der Gerichtszeichen zu verwen-
at.

§. 32.

Wenn aber hienächst der **Landesherr** nicht nur
ben angezeigten, sondern auch alle übrige Jura fisci,
r **Oberlausitz** sowohl, als in allen seinen übrigen
n, über seine **unmittelbaren Unterthanen** auszu-
hat; so kann ihm deshalb dennoch keineswegs die
ldigkeit, daß er die Oblasten der ihm zustehenden
htspflege in seinen Aemtern von den fiskalischen Ein-
n bestreiten soll, aufgebürdet werden; vielmehr ist
l ausgemacht richtig, daß seine unmittelbaren Unter-
n solche in jedem Fall zu übertragen schuldig sind,
ieraus ergiebt sich denn die Gerechtigkeit der in den
n churfächsischen Aemtern zu bezahlenden sogenann-
erdegelder a); als welche von den unmittelbaren
unterthanen so, wie von allen denjenigen mittelba-
Unterthanen, welche mit den Obergerichten unter
Amt stehn, zu Bestreitung der peinlichen Kosten
racht werden müssen.

a) Heerdegelder heissen sie ohnstreitig um deswillen, weil
: nach den Heerden oder Feuerstäten repartirt werden.

§. 33.

Doch wir kehren nunmehr zu den verschiedenen Gat-
i der sächsischen Gerichtsstellen zurück, unter welchen
onsistorien vorzüglich, um deswillen einer genauern

Be-

Betrachtung würdig sind, weil man die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit bald zu sehr verengt, und bald zu sehr erweitert. — Man mag ihnen noch so viel Rechte zuschreiben wollen; so bleiben sie doch in jedem Fall blosse **Untergerichte**, und können auf die peinliche **Gerichtsbarkeit**, wenigstens auf den sogenannten **Blutbann**, nicht den mindesten gegründeten Anspruch machen; indem sie in Untersuchungssachen nicht weiter, als bis etwas peinliches erkannt wird, das Directorium Actorum führen können, sodann aber wegen des weitern Verfahren zum Kirchenrath Bericht erstatten müssen a). Auf der andern Seite erstreckt sich doch aber auch ihre Macht einigermassen weiter, als der Gerichtszwang der **Erbgerichte**; da sie weder wegen der **Geldstrafen** an eine gewisse Summe, noch wegen des **zeitlichen Gefängnisses** an eine gewisse Zeit gebunden sind b).

a) M. s. das an das Konsistorium zu Wittenberg wegen der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und ihre Familien unterm 14. Okt. 1698. erlassene Reskript, im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1007. Der Angrif bey dergleichen Untersuchungssachen gehört ohnstreitig für dem weltlichen Richter desjenigen Orts, wo der Verbrecher wohnt, oder zu finden ist.

b) Churf. sächs. Kirchenordnung, Art. X. im Cod. Aug. Tom. I. p. 637.

§. 34.

Alle Konsistorien und **geistliche Untergerichte** in den gesammten Landen des Churfürsten von Sachsen haben hierin gleiche Rechte. Diejenigen, so man in den **sieben Kreisen** und in den **mittelbaren Graf- und Herrschaften** antrift, stehen in allen Gerichtssachen mit der Appellationsinstanz unter der **Landesregierung** zu Dresden, und mit Kirchen- und Religionssachen, welche ausserhalb des ordentlichen Prozesses

zur

Frage kommen, unter dem Kirchenrath daſelbſt a); im Gegentheil die Konſiſtorien in den Stiftern erſeburg und Naumburg mit Zeiz in eigentlichen itz- und Stiftsſachen unter den Stiftsregierungen, erdem eben ſo, wie die Konſiſtorien in den hennegiſchen Landen und in der Niederlauſitz, unmitar unter dem Geheimenrath ſtehen. — Um ſich igens eine richtige Idee von der Gewalt der ſächſin Konſiſtorien zu machen, unterſcheide man die Konorialgerichtsrechte von den Inſpektionsrechten. Abſicht jener ſind ſie geiſtliche Gerichte der erſten Inz; in Abſicht der letztern aber geiſtliche Kollegia.

a) Das Stiftskonſiſtorium zu Wurzen macht hiebey eine Ausnahme, weil es in allen denjenigen Sachen, wo die übrigen Konſiſtorien zur Landesregierung Bericht erſtatten müſſen, zuvörderſt an ſeine Stiftsregierung gewieſen iſt, und von dieſer die Berichte erſt zur Landesregierung ergehn.

b) Nach einem an die ſtiftiſchen Collegia zu Merſeburg und Zeiz unterm 3. May 1741. ergangenen Reſkrip: iſt die Sache dergeſtalt regulirt, daß auf die eingehenden Appellationen 1) zum Geheimenrath in folgenden Sachen, nemlich 1) in Religionsſachen, und was die Lehre göttlichen Worts, den rechten Gebrauch der heil. Sakramente und die chriſtlichen Ceremonien anlangt, 2) in Diſpenſationibus in gradibus prohibitis, 3) in Beſtallungsſachen des Stiftsſuperintendenten, auch derer Geiſtlichen und Schuldiener in landesfürſtlichen Lehnen, 4) in Sachen, die Viſitationen der Kirchen und Schulen betr. 5) in Bücher- und die Aufſicht über die Buchdruckereyen betreffenden Sachen, ſo weit das Stiftskonſiſtorium in vorkommenden Fällen dabey konkurrirt, 6) in Sachen wegen Ausſchreibung der Kollekten, zu geiſtlichen Gebäuden oder ſonſtigem Behuf, 7) in Aßignationen der Wittwengelder, 8) in Diſziplin- Suſpenſion- Remotion- Degradation- und Transplantationsſachen der Kirchen- und Schuldiener, 9) in denen die Aufſicht über die milden Stiftungen und Stipendien angehenden Sachen, und 10) in Sachen, wo wider die aus dem Geheimenrath ergangenen Verordnungen appellirt wird; 11) zur Stiftsregierung aber

1)

1) in allen Verlöbniß- Ehe- und Schwängerungssachen, 2) in allen Sachen, so der Kirchen- Schulen- Hospitalien und Gemeindekassen Güter, Lehn, Einkommen, Nutzung, Gebäudebesserung, imgleichen derer Kirchendiener Besoldungen, Zehnten, Dienste, und dergleichen, betreffen; jedoch mit Ausnahme alles dessen, was etwa aus der stiftischen Rentkammer, oder aus den stiftischen Aemtern, zu dergleichen Behuf beygetragen wird, 3) in Sachen, die Bestallung der Kirchen- und Schuldiener, so nicht auf landesfürstl. Lehnen sitzen, betr. 4) und die Beerdigung der Selbstmörder, der Verächter des heil. Abendmahls, und anderer Facinorosorum, die nicht unter der Hand des Kriminalrichters standen, von den stiftischen Konsistorien Bericht erstattet werden muß. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. III. S. 418. f.

§. 35.

In der **Oberlausitz** ist die **Gerichtsbarkeit über protestantische geistliche Güter, Personen** und **Sachen** mit den weltlichen Gerichten durchgängig vereinigt, und ich bin sehr geneigt, dieses für einen der wichtigsten Vorzüge der **oberlausitzischen Gerichts-** und **Landesverfassung** zu erklären; obschon einige Schriftsteller das Gegentheil behaupten wollen. — Jede Obrigkeit in der **Oberlausitz** hat zugleich die **geistliche Gerichtsbarkeit** in ihrem Gerichtbezirk auszuüben a), und ist darin eben so, wie in andern Sachen, den höhern Instanzien unterworfen.

a) Samuel Friedrich Grossers Diss. *de jurisdictione ecclesiastica, quatenus magistratui municipali et in specie Hexapolitano competit*, Lipsi. 1714. 4. in Hofmanns *Scriptor. rerum Lusatic.* Tom III. p. 84 — 98. Man konf. dabey *Budaei Singular. histor. litter. Lusat.* Th. I. S. 462 — 473. u. 671 — 683. Th. II. S. 303 — 312. imgleichen die oberlausitzischen Beyträge zur Gelahrheit, Th. III. S. 593 — 606. 609 — 624. 689 — 702. und 705 — 718. — Alle diese Schriftsteller hat der Oberrechnungsrath Canzler in seinem *Tableau historique &c.* Tom. I. p. 541. zwar deshalb angeführt, aber weiter nicht benutzt.

§. 36.

§. 36.

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Katho-
n hingegen wird von dem Dekano und Kapitel
Stifts zu Budiſſin ganz unabhängig vom Oberame
geübt, und hiebey durchgängig nach dem päpſtlichen
ht verfahren; immaſſen die weltlichen Obrigkeiten
er Oberlauſitz in Ehe- und andern geiſtlichen Sa-
der katholiſchen Unterthanen nicht das Mindeſte ver-
n können. Im Gegentheil aber hat das gedachte
pitel das Recht, daß die evangeliſchen Unterthan-
, welche ihm als Grundherrn und Patron unterwor-
ind, in allen geiſtlichen Sachen vor ihm, gleich als
einer evangeliſchen Grundherrſchaft, Recht nehmen
en; jedoch können dieſe wider deſſen Ausſprüche
Verfahren zuvörderſt an das Oberamt, und ſodann
r an das geheime Konſilium appelliren a).

a) Alles dieſes erhellet aus dem für die kirchliche Verfaſſung
er Oberlauſitz auſſerordentlich merkwürdigen Reſkript
l. d. Dresden, am 11ten May 1782. welches uns Schlözer
n ſeinen Staatsanzeigen, B. II. Göttingen, 1783. 8. Heft
VIII. S. 412—419. edirt; woſelbſt die hieher gehörige
Stelle folgende iſt: „So viel ad Grav. XIV. et XXV. das
von dem Kapitul verlangte Jus Conſiſtorii über unſere
evangeliſche Unterthanen in der Oberlauſitz in der
höhern Inſtanz betrift; habt ihr daſſelbe dahin zu be-
ſcheiden, wie ihm unbenommen bleibe, diejenigen
Fälle, wo das Stift, unbeſchadet Unſers Juris ſummi
circa Sacra einige Jura Conſiſtorialia ausgeübet, anzu-
zeigen. Immittelſt aber mag ihm ſothanes Jus Conſi-
ſtorii über Evangelicos nicht eingeräumet werden; viel-
mehr laſſen wir es bey der hergebrachten Verfaſſung,
vermöge deren ihr„ (nemlich der Oberamtsverwalter
Budiſſin, als Stellvertreter des Landvoigts,) „in be-
höriger Subordination gegen Unſer geheimes Conſi-
ium in Cauſis eccleſiaſticis der augsburgiſchen Con-
eſſionsverwandten Unſer landesherrliches Jus ſum-
num circa Sacra, wie auch die geiſtliche Gerichts-
arkeit, in ſo ferne nicht die mit dem Jure Patrona-
us verſehene Stände in Anſehung der letztern eins

„und das andere in erster Instanz hergebracht haben, „ausgeübet, — eben sowohl, als bey der dem Dekano „und Kapitul zuständigen Administratione in Spiritualibus „und *Jurisdictione inter Catholicos*, noch „fernerhin unabgeändert bewenden. Solchemnach „habt ihr in Ehe- und andern geistlichen Sachen Unsrer „katholischen Unterthanen in der Oberlausitz euch einer „Appellations-Instanz nicht anzunehmen; wogegen „das Kapitul anzuweisen ist, in Fällen, wenn in geist„lichen Sachen evangelischer Unterthanen, die dem „Kapitul als Grundherrn und Patron unterworfen „sind, mithin vor selbigem, gleich als vor einer evan„gelischen Grundherrschaft Recht nehmen müssen, das „Remedium Appellationis eingewendet wird, jedesmal „an euch gehörig Bericht zu erstatten.„

§. 37.

Eine besondere Klasse von Gerichten machen hienächst in den churſächsischen Landen die akademischen Gerichte bey den beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg. Die Universität Leipzig hat Ober- und Niedergerichtsbarkeit von ihren Stiftern, dem Churfürsten Friedrich I. und dem Herzog Willhelm zu Sachsen, gleich bey ihrer Errichtung a), über alle ihre Bürger b) und Unterthanen in der Maasse erhalten, daß diese Gerichten sowohl, als jede der vier Fakultäten, schriftsäßig sind, und in der nächsten und höchsten Instanz nicht minder vor dem Oberhofgericht zu Leipzig c), als vor der Landesregierung zu Dresden, Recht leiden, und auf eingehende Appellationen dahin Bericht erstatten müssen. Zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit haben sie ein *Concilium perpetuum academicum*, welches durch den jedesmaligen Rectorem Magnificum, mit Beyrath des Syndici der Universität, verwaltet wird, und überdies mit vier Beysitzern aus den vier Nationen d), einen Aktuarius, einen Registrator und einigen andern Subalternen besetzt ist, und wöchentlich zweymal ordentliche Sitzungen hält.

*)

a) Die Stiftungsurkunde der Universität Leipzig vom 2ten December 1409. findet man im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 105. in Schneiders *Chronic. Lipsi.* p. 275. in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 602. bis 608. imgleichen in Horns Leben Friedrich des Streitbarn, S. 748. ff.

b) Die Bestimmung, wer in Leipzig für einen akademischen Bürger zu achten ist, muß man einzig und allein aus denen zwischen der Universität zu Leipzig und dem dasigen Stadtrath errichteten Kompactaten beurtheilen. Vermöge derselben gehören unter die akademischen Gerichte, 1) alle bey der Universität angestellte öffentliche und Privatlehrer, sammt den Universitäts- Sprach- Fecht- und andern Exerzitienmeistern, 2) alle diejenigen Personen, so sich haben inskribiren lassen, 3) alle in Leipzig wohnende Gelehrte sammt ihren Weibern und Kindern, wenn sie nicht dem Foro Academico entsagt haben, wie alle diejenigen thun müssen, welche bey dem Stadtrath ein Amt übernehmen, 4) alle durchreisende Gelehrte, so bey der Universität Leipzig jemals inskribirt gewesen sind, oder daselbst einen akademischen Gradum erlangt haben; keinesweges aber andere durchreisende Gelehrte, als welche, wenn sie wegen besonderer Bedienungen weder unter dem Oberhofgericht noch Kreisamt zu Leipzig stehn, vor dem dasigen Rath belangt werden können, und endlich 5) alle diejenigen Personen, so in denen unter der Universitätsgerichtsbarkeit belegenen Häusern wohnen, oder sonst in den Diensten der Universität sind. — Keinesweges aber stehen unter ihnen die Buchdrucker, die Buchführer, und das Gesinde der Universitätsverwandten, in soferne diese nicht in gedachten Universitätshäusern, sondern unter des Raths oder Kreisamts Gerichtsbarkeit wohnen. Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justitzsachen, §. 87.

c) Die Universität Leipzig wollte zwar ehedem schlechterdings, sowohl im Ganzen, als wegen ihrer einzelnen Glieder, der Gerichtsbarkeit des dasigen Oberhofgerichts entnommen seyn; allein schon der Befehl des Churfürsten Christian II. zu Sachsen, vom 15ten Oktober 1606. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 913. besagte deutlich, daß gedachte Universität unter dem Oberhofgericht stehen sollte. Unterdessen ließ sich dieselbe dadurch gar nicht abschrecken, diesen Gerichtsstand auch noch nachher von sich ablehnen

zu wollen, und es giebt würklich einige Rechtslehrer, welche die Universität in vollem Ernst von dem Gerichtszwange dieses hohen Gerichts freysprechen. M. s. Carpzov *Jurisprud. eccleſiaſt.* Libr. III. def. 12. und besonders Nicolai *Reſolut. practic.* Resol. IX. p. 206. sqq. Wenigstens wollten die einzelnen Fakultäten diesen Gerichtsstand entweichen; allein durch einen anderweiten Befehl vom 26sten Februar 1716. im *Codic. Aug.* Tom. I. p. 945. wurde anbefohlen, daß nicht nur die Leipziger Universität in Corpore, sondern auch die Fakultäten in Prozeß- und Justitzsachen vor dem Oberhofgericht zu stehen schuldig seyn sollten. Nichts destoweniger aber wollte sie sich hiebey noch nicht beruhigen, und versuchte auf dem im Jahr 1722. gehaltenen Landtag alles Mögliche, um eine Exemtion von mehrerwehntem Oberhofgericht zu erlangen; allein dieses Gesuch wurde, als der Landesverfassung und dem unstreitigen Herkommen zuwider, durch die auf die Präliminarschrift der Landstände ertheilte Resolution, §. 13. welche Extraktsweise im *Codice Auguſteo*, in Supplem. Tom. I. p. 19. zu finden ist, gänzlich verworfen, und seit dieser Zeit hat sich keine schickliche Gelegenheit finden wollen, um einen neuen glücklichern Versuch machen zu können. — So viel die Juristenfakultät anbetrift; so hat sie sogar eigne schriftsäßige Gerichte über das ihr zugehörige Collegium juridicum, das neue *Petrinum* genannt, und sie läßt solche durch einen Justitiarium verwalten.

d) Unter den Beysitzern befindet sich allemal der Ex-Rector, welcher in Ermanglung des Rectoris Magnifici präsidirt. Das Rektorat wechselt eben sowohl, als die Beysitzerstellen halbjährig ab. Die letztern können nicht bloß aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, sondern auch aus den Doctoribus et Magiſtris legentibus gewählt werden. — Lächerlich ist es, daß man ehedem die Gerichtsbarkeit der Universitäten ex Authent. *Habita* C. *Ne filius pro patre &c.* ableiten wollte. Im Grunde ist sie weiter nichts, als eine aus Begnadigung des Fürsten herrührende Jurisdictio patrimonialis.

§. 38.

Ehedem erſtreckte sich der Gerichtszwang der Leipziger Univerſität, vermöge gewiſſer päbſtlicher Privile-

legien a), sehr weit, und auf einem Bezirk von funfzehn Meilen im Umkreise, nur war sie darin einigermassen gebunden, daß sie alle Todtschläger, so wie alle jenigen, welche wichtige Diebstähle begangen hatten, den Bischof von Merseburg, als Diözesan — ausfern mußte b). Nach der Reformation änderte sich der dieses alles; jene Privilegien wurden aufgehoben, der Gerichtszwang der Universität auf die Stadt Leipzig eingeschränkt, und bey Vergehungen der akademischen Bürger den so, wie bey andern Verbrechern, der Ort des Verbrechens zur Begründung des peinlichen Gerichtsstandes in so weit festgestellt, daß keine andere Obrigkeit, als nur der Rath zu Leipzig, vermögeseiner mit der Universität errichteten Kompaktaten vom Jahr 1666. die verbrecherischen Bürger der Akademie an dieselbe auszuliefern schuldig ist c).

a) Die hieher gehörigen Privilegien sind das Privilegium des Pabsts Sixtus V. vom Jahr 1481. und hiernächst das Privilegium des Pabsts Leo X. vom Jahr 1519. nach welchen die Universität Leipzig alle Sachen, welche Universitätsverwandte betrafen, in einem Bezirk von funfzehn Meilen (intra tres diaetas) avociren konnte, und kein Glied der Universität für einen fremden Richter Recht zu leiden schuldig war; wie man denn auch der Akademie nachgelassen hatte, einen *Sub-Conservatorem* aus ihrer Mitten zu wählen, welcher die Schuldner der Universitätsverwandte auf funfzehn Meilen her zu citiren, auch von den beweglichen Gütern derer bey der Akademie ab intestato Sterbenden zu disponiren Macht haben solle. M. s. Christian Thomasii Annalen zum osiischen Testament, S. 13. Der Churfürst Christian I. schützte sie auch würklich durch ein Reskript vom 22. August 1590. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 911. in so weit dabey, daß alle diejenigen, so zu Leipzig actu studirten, wenn sie an einem andern Ort etwas verbrochen hatten, nach Leipzig zum Verhör und Bestrafung eingeliefert werden mußten; allein diese Gerechtigkeit gab zu sehr vielen Beschwerden der Landstände Anlaß. Als nun im Jahr 1658. eine Visitation der Universität Leipzig vorgenommen wurde, und diese die Originalurkunden von den gerühmten Privilegien, welche wahrscheinlich in das bischöfliche Archiv nach Mer-

Merseburg gekommen seyn dürften, nicht aufweisen konnten, so wurde sothane Gerechtsame im Visitationsdekret vom Jahr 1658. Tit. III. §. 6. aufgehoben, und der Ort des begangenen Verbrechens als ein rechtmäßiger Gerichtsstand wider die akademischen Bürger verordnet; jedoch in Absicht des Raths zu Leipzig es bey den diesfallsigen Kompaktaten gelassen. Man konf. Titii Probe des geistlichen Rechts, B. IV. Kap. VI. §. 53.

b) In den Statuten der Leipziger Universität §. 8. heißt es: „*De causis criminalibus hoc constituere visum est, ut „deprehensus in homicidio ad Episcopum mittatur, carceris perpetui poenam subiturus. In furto autem deprehen„sus ab Universitate nostra excludatur. Si furtum ta„men singulare & ingens fuerit, etiam talis fur ad Epi„scopum mittatur. Idem erit judicium de similibus aliis „atrocioribus & atrocissimis delictis.*„ Es ergiebt sich hieraus so viel, daß man die Universitätsgerichte als ein geistliches Gericht betrachtete, und daher den Grundsatz: Ecclesia non sitit sanguinem, auf dieselben anwendete; daher auch der Bischof, wenn er ihm dergleichen Verbrecher, so eigentlich mit Todesstrafen zu belegen waren, von der Universität Leipzig eingeliefert wurden, an den weltlichen Richter überantworten ließ. Nur die Todtschläger konnten nicht mit dem Leben, sondern bloß mit ewiger Gefängniß bestraft werden. Allein dieses Privilegium machte in der Folge viele Schwierigkeiten, und wurde daher durch ein Dezisivreskript vom 2. Dec. 1649. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 930. völlig kaßirt, auch diese Kassation, auf Anregen der Landstände, im Landtagsabschied vom Jahr 1657. mit den Worten: „Wollen hier„benebenst das von Unserer Universität Leipzig ange„führte vermeinte päbstische und Gottes Wort zuwider „laufende *Privilegium*, wodurch die muthwilligen Todt„schläger, und andere Missethäter, von der ordentli„chen Todesstrafe befreyet seyn sollen, nochmals abge„schafft und kaßirt wissen,„ und sodann anderweit im Visitationsdekret der Universität Leipzig vom Jahr 1658. wiederholt.

c) Es sind mehrere Verträge zu Regulirung der Gerichtsbarkeit und übrigen Gerechtsame der Universität Leipzig zwischen derselben und dem dasigen Rath abgeschlossen worden. Die ältesten Kompaktaten sind ohnstreitig wohl diejenigen, welche im Jahr 1466. errichtet worden sind,

ſind, und Thomaſius in den Annalen zum oßiſchen Teſtament, S. 5. ff. edirt hat. Ein anderer hieher gehöriger Vertrag iſt unterm 5. Febr. 1605. abgeſchloſſen worden, und neuere Kompaktaten ſind vom Jahr 1665. welche man in Wabſts hiſtoriſchen Nachricht ꝛc. unter den Beylagen Nr. X. auszugsweiſe findet. — Unterdeſſen hat es doch immer eine Menge Streitigkeiten zwiſchen dieſen beyden Corporibus gegeben; daher auch dem Oberkonſiſtorio zu Dresden unterm 23. Oktobr. 1649. (im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 927.) anbefohlen wurde, die Univerſität zu Leipzig und den Rath daſelbſt zu ermahnen, einander in ihren Gerechtſamen und Privilegien nicht zu turbiren, ſondern ſich den getroffenen Kompaktaten und alten Herkommen gemäß zu verhalten. Der Rath zu Leipzig turbirte damals vorzüglich die peinliche Gerichtsbarkeit der Univerſität durch die Hinrichtung eines Studenten auf eine ſehr grobe Art; wie ſolches der diesfallſige Befehl vom 29. Octobr. 1649. (im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 930.) klärlich erweiſet.

§. 39.

Nicht ſo auszeichnend iſt die **Gerichtsbarkeit der** verſität **Wittenberg**; weil alle peinliche Fälle, he eine Leibesſtrafe nach ſich ziehn, und weshalb satt er Verdacht vorhanden iſt, von ihr weiter nicht unicht werden können, ſondern zum **Kreisamt Wit**erg zur Fortſtellung der Unterſuchung abgegeben wermüſſen a). In **bürgerlichen Rechtsſachen** hingeerſtreckt ſich dieſelbe über alle akademiſche Bürger, Weiber, Kinder und Geſinde b); jedoch iſt zu deren waltung kein beſonderes Concilium perpetuum nieeſetzt; ſondern es hängt ſolche vom dem jedesmaligen ore Magnifico ab, welcher in wichtigen Fällen das ilium Profeſſorum durch die Mehrheit der Stimentſcheiden, und durch den **Protonotarius** die Exnda beſorgen läßt. Die vier Fakultäten aber ſind keineswegs ſo, wie in Leipzig ſchriftſäßig, ſondern unter der akademiſchen Gerichtsbarkeit; wohl aber e **Univerſität** ſelbſt ſchriftſäßig und ſteht daher

in

in Justizsachen sowohl unter dem dasigen Hofgericht als der Landesregierung zu Dresden.

a) Die Fundation der bereits im Jahr 1501. errichteten Universität Wittenberg vom Churfürst Johann Friedrich I. d. d. Freytags nach Misericordias Domini 1536. steht im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 951. Die erneuerte Fundation vom 3. April 1659. hingegen liefert Wabst a. a. O. unter den Beylagen, Nr. VIII. Diese und andere hieher gehörige Urkunden findet man aber vorzüglich in *Seuerti Alhenis Wittenbergensibus.*

b) Bey der Universität Wittenberg werden ausser den obenangezeigten Personen auch die Ingenieurs, Lauteniſten und andere Musizi, die Buchführer und Universitätsbuchdrucker unter die akademischen Bürger gerechnet. Ihr Verhältniß und die von ihnen zu leistenden bürgerliche Oblasten sind durch Verträge zwischen gedachter Universität und dem Rath daselbst in den Jahren 1520. 1563. 1569. 1572. und 1614. regulirt worden. Den letztern Vertrag exhibirt Wabst a. a O. unter den Beyl. Nr. IX.

§. 40.

Beyde Universitäten haben überdies noch besondere patrimonielle Gerichtsbarkeit über die ihnen zugehörigen Universitätsdörfer a), und die Universität Leipzig genießt insbesondere noch wegen der ihr zustehenden Obergerichtsbarkeit alle Jura fisci, deren andere schriftsäßige Obergerichte theilhaftig sind a); dahingegen die Universität Wittenberg, der Regel nach, und in so weit sie kein besonderes Herkommen erweisen kann, lediglich mit den Gerichtsnutzungen zufrieden seyn muß.

a) Die Universität Leipzig hat theils alte Dörfer, und diese stehn unter den sogenannten Großprobsteygerichten, deren Gerichtsherr der aus den Decemviris alljährlich zu wählende Probst ist, theils neuere Dorfschaften, welche unter dem Concilio perpetuo Recht leiden.

b) Nach einem Vertrag zwischen der Universität und dem Rath zu Leipzig, vom 5. Febr. 1605. gehörte zwar dem Stadtrath das Heergeräthe und die Gerade von allen aka-

akademischen Bürgern und Bürgerinnen, welche in denen unter des Raths Gerichtsbarkeit belegenen Häusern unbeerbt verstunden; allein durch die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justizsachen, §. 87. wurde dieses aufgehoben. Durch die neuern Verträge ist es denn nun dahin gediehen, daß die Stadtgerichten über den unter ihrer Gerichtsbarkeit liegenden mobiliarischen Nachlaß eines akademischen Bürgers weiter keine Gerechtsame haben, als daß sie die äussern Saalthüren, welche dazu führen, versiegeln können. Die Thüren der innern Gemächer versiegeln die Universitätsgerichte, und, so oft es diese verlangen, müssen sodann jene die äussern Thüren unentgeldlich auf- und zusiegeln.

§. 41.

Eine andere hieher gehörige **Gerichtsbarkeit** ist die **militairische**, welche an keinem Ort gebunden ist, sondern sich über **alle churſächsische Lande** ohne Unterschied erstreckt. Sie wird in allen **bürgerlichen** und **peinlichen Fällen** in der ersten Instanz durch die **Regimentsgerichte**, und in der höhern Instanz durch die **General-Kriegsgerichte** dergestalt ausgeübt, daß hiebey weder der Ort des begangenen Verbrechens, noch der Ort der beschehenen Arretirung statt findet, sondern der Verbrecher von dem weltlichen Oberrichter jedesmal der militairischen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert werden muß a). Uebrigens ist die **militairische Gerichtsbarkeit** durchgängig administratorisch; und dependirt daher ganz von der Willkühr des Landesfürsten. In Dresden findet man noch besondere **Gouvernementsgerichte**.

a) Bis zum Jahr 1673. war die Auslieferung der Soldaten, wenn es keine Delicta militaria betraf, gar nicht nothwendig. Allein durch die Ordonnanz vom 27. März 1673. §. 4. im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 2002. wurde deshalb folgendes verordnet: „Endlich und 4) wollen „seine Churfürstl. Durchl. und befehlen hiermit, daß „wenn ein Soldat gewaltsame Abnahme auf den Strassen, Nothzucht, Mord, oder andere grobe und öffent-

„liche

„liche Delicta beginge, die Obrigkeit selbiges Orts ihn „zur Haft zu bringen, Zeugen, wie er über dem Facto „betreten, summarisch und eydlich darüber abzuhören „befugt, sodann Sr. Churf. Durchl. alles unterthänigst „berichten, und den Delinquenten, auf erfolgten Befehl, „demjenigen, so hierzu befehliget werden möchte, fol„gen zu lassen, und bis dahin, ohngeachtet des Offi„ziers Abforderung zum Regimente, verwahrlich zu „behalten, diejenigen aber, so keine Obergerichte haben, „in die Aemter es zu berichten, und den Delinquenten „zu remittiren schuldig seyn sollen.„

b) Die Gouvernementskriegsgerichte, welche ein Regimentsschultheiß dirigirt, habe die Gerichtsbarkeit über alle zum Gouvernement gehörige Personen, und über alle zu Dresden garnisonirenden Feldregimenter, vom Gemeinen bis zum Hauptmann. Die adlichen Kadets, das Hauptzeughaus, und das Korps der Ingenieurs haben jedes eigne Kriegsgerichte, welche aber durchgängig den Generalkriegsgerichten subordinirt sind.

§. 42.

Daß übrigens der Churfürst von Sachsen berechtigt ist, allen diesen Gerichten seiner Chur- und Erblande besondere und allgemeine Gerichtsordnungen nach Gefallen vorzuschreiben, und durch dieselben die Verfahrungsarten bey den Gerichten zu bestimmen, ist eine ganz ausgemachte Sache; immassen überhaupt alle deutsche Reichsfürsten bey keinem einzigen Landeshoheitsrecht so ungebunden zu Werk gehn können, als bey der oberstrichterlichen Gewalt. Unterdessen läßt sich doch der Churfürst von Sachsen dadurch keineswegs abhalten, seine Landstände bey Abfassung einer anderweiten verbesserten Prozeßordnung zu Rath zu ziehen a), und er befolgt darin das Beyspiel seiner Vorfahren, welche bey allen wichtigen Justitzeinrichtungen den Rath ihrer Landstände gehört und benutzt haben; als wodurch die ausserdem sich leicht ereignenden Landesgebrechen am besten und sichersten vermieden werden können.

a)

a) M. s. die Landtagspropositionen bey denen in den Jahren 1775. 1781. und 1787. gehaltenen Landtägen.

§. 43.

Nur in einigen churſächsischen Landen und Orten hat es in Absicht der Einführung der erläuterten churſächsischen Prozeßordnung vom Jahr 1724. a) einige Schwierigkeiten gegeben, und es ist daher in diesen Landen die alte Prozeßordnung b) aus bewegenden Ursachen beybehalten worden. Hieher gehört die Voigtey und Ganerbschaft Treffurt, welche, wegen der errichteten Rezesse, wider den Willen der übrigen Mitbesitzer mit keiner neuen Gerichtsordnung versehen werden kann, imgleichen die hennebergischen Lande, churſächsischen Antheils, welche ebenfalls bey dem alten sächsischen Recht gelassen zu werden verlangen. Alle übrige vereinigte Chur- und Erblande, selbst die Stifter, das Fürstenthum Querfurt und die Grafschaft Mannsfeld, churſächsischen Antheils, richten sich aber einförmig nach der erstgedachten verbesserten Prozeßordnung.

a) Die Erläuterung und Verbesserung der Prozeßordnung ist unterm 10. Januar 1724. ins Land erlassen, und dem *Codici Augusteo*, Tom. I. p. 2381 — 2517. einverleibt worden. Ueber die Geschichte dieser, mit Beyrath der Landstände verbesserten Prozeßordnung konf. man Wabsts historische Nachricht ꝛc. Abschn. I. Kap. III. §. 3. S. 52. und Strolles Anleitung zur Historie der juristischen Gelahrheit, Jena, 1745. 4. Kap. VII. §. 46. S. 570. ff. Ohne höchsten Vorbewußt und Genehmigung soll niemand darüber schreiben und kommentiren.

b) Die alte Gerichts- und Prozeßordnung ließ Churfürst Johann Georg I. als eine gemeinsame Vorschrift für alle seine Lande unterm 28. Julii 1622. bekannt machen. Man findet solche im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1067 — 1121. Der vorzüglichste Fehler, welchen man bey Ausarbeitung der neuen Prozeßordnung beging, war ohnstreitig dieser, daß man nicht die alte Prozeßordnung ganz umarbeitete, son-

sondern bloß durch die neue erläuterte. Das churſächsische Recht würde überhaupt bey weitem nicht so schwierig und dunkel worden seyn, wenn man nicht immer die alten Gesetze nur zum Theil aufgehoben, und wegen des übrigen Inhalts bestätigt hätte. Daher giebt es oft über einerley Gegenstand sechs und mehrere Mandate, wovon jedes zum Theil gilt, zum Theil aufgehoben ist. Würden diese in jeder Materie geltenden Grundsätze allemal in dem neuesten Mandat zusammen gestellt; so würde man es geschwind übersehn, und mit leichter Mühe die Analogie dieser Gesetze auffinden können. Neuerlich giebt es verschiedene dergleichen zweckmäßige Mandate.

§. 44.

Ob der Churfürst von Sachsen den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz eine neue Gerichts- und Prozeßordnung wider den Willen der Landstände aufdringen könne? — möchte allerdings wohl noch manchen Zweifel unterworfen seyn können, weil in diesen Landen, besonders in dem Markgrafthum Oberlausitz, die Landstände einen wichtigen Antheil an Verwaltung der Justitz haben. Wenn das Herkommen, welches nur so oft den wechselseitigen Verhältnissen des Landesfürsten gegen seine Landstände zur Norm dienen muß, hiebey in Betrachtung gezogen werden dürfte; so würde man wohl die obige Frage verneinen müssen. Wenigstens ist die erläuterte churſächsische Gerichts- und Prozeßordnung in diese Lande nicht aufgenommen worden, sondern die alte Gerichts- und Prozeßordnung die Richtschnur für die dasigen Gerichte geblieben a).

a) Auſſer der alten churſächsischen Gerichts- und Prozeßordnung richtet man sich wegen des Prozesses in dem Markgrafthum Oberlausitz vorzüglich nach der Ordnung, wie es bey dem ordentlichen Gerichte derer von Land und Städten, so wohl denen Aemtern Budißin und Görlitz, und dann beyderseits Hofgerichten; nicht weniger auch mit denen Advokaten und Prokuratoren, Arrestverstattungen, Vormundschaften und Gewehrsbestellungen gehalten werden soll, vom Kaiser Mathias d. d. Wien,

Wien, den 2. Nov. 1611. Sie ist vom damaligen Landeshauptmann und Amtsverwalter Caspar von Metzrath unterm 1. Dec. 1612. eröfnet, und nachher Görlitz, 1636. 4. abgedruckt worden. Ueberdies findet man sie in Lünigs *Codice Augusteo*, Part. III. p. 143 — 167. und in der Kollektion derer den *Statum* der Oberlausitz — — betreffenden Sachen, Th. I. S. 1 — 33. — Im Markgrafthum Niederlausitz gilt aber, nächst der alten churfächsischen Prozeßordnung, die Landgerichtsordnung des römischen Königs Ferdinand I. als Königs in Böhmen, vor das Markgrafthum Niederlausitz, vom 26. May 1538. so, wie solche vom Kaiser Maximilian II. unterm 1. Junii 1570. und vom Kaiser Rudolph II. unterm 6. Okt. 1577. bestätigt, und dem *Codici Augusti*, Part. III. p. 435 — 446. einverleibt worden ist. Zugleich konf. man dabey: *Julii Sidonii* fürstlich-sächsische Landordnung in Dero Markgrafthum Niederlausitz, Guben, 1669. 4. Lübben, 1721. 4. — Nur in den beyden Herrschaften Sonnenwalde und Baruth gilt durchgängig die erläuterte churfächsische Prozeßordnung und alle neuere hieher einschlagende gesetzliche Vorschriften, weil diese ihrer gesetzlichen Verfassung nach zum Churkreise gerechnet werden.

§. 45.

Die höhern Gerichte haben denn nun aber, ausser diesen allgemeinen Vorschriften, noch besondere Ordnungen, die wir bereits oben angeführt haben, und die besondere Verfahrungsart, welche bey jedem dieser Gerichte statt findet, betreffen. Die Abfassung, Abänderung und Verbesserung derselben beruhet einzig und allein bey dem Landesfürsten, und niemand ausser ihm darf sich das Recht anmassen, dergleichen seinen Gerichten vorschreiben zu wollen a). Nur die mittelbaren Fürsten und Grafen, welche untergeordnete Kanzleyen haben, haben das Recht, in den Formalien des Prozesses in so weit verordnen zu können, als solches dem jedes Orts eingeführten churfächsischen Prozeß angemessen ist.

a)

a) Merkwürdig ist es, daß selbst die Stadt Meissen ehedem eine eigne Gerichtsordnung gehabt hat. M. s. Stolles Histor. der juris. Gelahrheit, Kap. VII. §. 56. S. 1608.

§. 46.

In Absicht der **Fürsten von Schwarzburg** hat die Sache am wenigsten Zweifel, weil diese ohnedies das Recht der Gesetzgebung, jedoch mit der Restriktion, den churſächsischen Gesetzen, besonders in Justizsachen, so viel möglich getreu zu bleiben, auszuüben haben; und es gilt auch in ihren churſächsischen Lehnen keineswegs die neue, sondern die **alte churſächsische Prozeßordnung**; indem jene erst nach Abschliessung des mehrangeführten Rezesses vom Jahr 1719. ins Land erlassen wurde, und daher dem **Fürsten von Schwarzburg** nach sothanem Rezeß wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden konnte. Lediglich in den der churſächsischen Landeshoheit völlig unterworfenen drey Aemtern **Kellbra, Heeringen** und **Ebeleben** findet die **verbesserte Prozeßordnung** statt; da im Gegentheil die Regierung zu **Rudolstadt** eine eigne **Gerichtsordnung** hat, so, daß bloß in deren Ermanglung die **alte churſächsische Prozeßordnung** statt findet a).

a) Hommels deutscher Flavius, unter den allgemeinen Regeln, §. 36. S. 47. f.

§. 47.

Mehr Schwierigkeit dürfte es in Absicht der **Grafen von Stollberg** und der **Grafen, Herrn von Schönburg** haben. Beyde müssen ganz ohnstreitig alle und jede **churſächsischen Gerichts- und Prozeßordnungen**, so ihnen ihr Landesfürst vorschreiben will, in ihre Graf- und Herrschaften, churſächsischer Hoheit, aufnehmen, und befolgen lassen, und aus diesem Grunde gilt auch gegenwärtig in ihren Landen die **erläuterte** und

ver-

erbesserte churſächsische Prozeßordnung vom Jahr 724. — Allein nichts destoweniger möchte man doch nen das Recht, ihren Kanzleyen und Unterregierun- en solche Ordnungen, worin die churſächsische Ver- ahrungsart nicht geändert, sondern bloß weiter bestimmt oird, vorschreiben zu können, nicht versagen mögen, weil ieses Recht schon aus dem Recht, eine Kanzley oder Regierung bestellen zu können, hervorfliesset a).

a) Die Grafen von Schönburg verfügen wenigstens zum öftern, wie wir schon oben erinnert haben, nicht bloß über die Formalien, sondern auch über die Materialien des Prozesses. Das letztere ist höchsten Orts niemals gut geheissen worden; wohl aber hat man das erstere stillschweigend zu bewilligen geschienen. Z. B. gehört hieher eine gräflich-schönburgische Verordnung, nach welcher kein Afterſachwalter zum Vormund, Lehnträger oder Bevollmächtigten bestellt und angenommen werden soll. M. konf. dabey Bergers Diſſ. *de judiciar. Cancellariar. praerogat.* §. 6.

§. 48.

Hienächst aber hat die **Gerichtsverfassung** in dem **Churfürstenthum Sachsen** in Absicht der **Konsistorien**, der **Akademien** und der **militairischen Obrigkeiten** dieses mit den meisten deutschen Landen gemein, daß bey diesen Gerichten aller Prozeß, der Regel nach, summarisch seyn soll. — Beym **Konsistorialprozeß** leidet dieses jedoch eine Ausnahme, wenn entweder die Observanz ein anderes geheiliget hat a), oder der Sachen Beschaffenheit und andere Umstände eine ordentliche Ausführung erfordern b). Bey den **Akademien** schränkt man dagegen die summarische Verfahrungsart bloß auf den Disciplinarprozeß wider die Studenten ein c), und bey den **Regiments- und Generalkriegsgerichten** geht es nicht selten statt summarisch — tumultuarisch d).

a)

a) Ehesachen sind eigentlich ganz ohnstreitig nach dem summarischen Prozeß zu behandeln, allein bey dem Konsistorio zu Leipzig findet deshalb gewöhnlich der ordentliche Prozeß statt. M. s. Bergers *Electa Proceſſ. matrim.* Theſ. 10. Wie paßt dieses zu dem der erläuterten Prozeßordnung vorgesetztem Mandat? —

b) Anhang der erläuterten Prozeßordnung, §. 2.

c) Der Rector Magnificus, die vier Nationen, und die zum Concilio perpetuo verordneten Beysitzer der Universität Leipzig verfaßten zwar unterm 16. März 1617. einen Entwurf zu einer besondern akademischen Gerichtsordnung, welchen Christian Thomaſius in den Annalen zum oßischen Testament, S. 257. ff. zuerst edirt hat, und nachher Wabsts historischer Nachricht ꝛc. unter den Beyl. Nr. XI. angedruckt worden ist; allein sie hat nie landesherrliche Bestätigung erhalten, und ist nachher durch die im Jahr 1622. eröfnete Gerichts- und Prozeßordnung beynahe ganz in Vergessenheit gekommen. Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß der akademische Prozeß noch in sehr vielen Stücken lediglich auf Observanzen beruht, sehr irregulair ist, und schon um deswillen, weil den Studenten bey der Universität Leipzig, vermöge eines im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 939. befindlichen Reskripts, vom 19. März 1680. in Disciplinsachen keine Appellation verstattet werden soll, manche Ungerechtigkeit veranlaßt.

d) Den militairischen Prozeß hat Ludovici in s. Einleitung zum Kriegsprozeß beschrieben. In bürgerlichen Rechtssachen muß zwar in den churſächsischen Landen bey den Regiments- und Kriegsgerichten, wenn auch das Standquartier des Regiments in der Ober- und Niederlausitz ist, die neue churſächsische Prozeßordnung zum Grunde gelegt werden; allein in peinlichen Fällen findet das Kriegs- oder Standrecht statt, welches sich jedoch mehr auf Gewohnheitsrechte, als auf geschriebene Gesetze gründet. Die Ehe- und geistlichen Sachen sind dagegen der militairischen Gerichtsbarkeit gänzlich entnommen, und gehören, wenn auch schon die Parteyen im übrigen der militairischen Obrigkeit unterworfen sind, für die Konsistorien. Ziegler *de juribus majeſtat.* Libr. I. Cap. XXIX. §. 35. ſq.

§. 49.

§. 49.

Ein anderes ſpezielles Gericht, bey welchem eine ondere Gattung des Prozeſſes ſtatt findet, iſt das Han**sgericht** zu Leipzig, welches bereits im Jahr 1682. ichtet worden iſt, und aus dem dortigen Rath mit ey Gelehrten, zwey Kaufleuten und den nöthigen Sub**ernen** in der Maaſſe beſetzt wird, daß der jedesmalige eſtadtrichter das Präſidium darin führt a). Churfürſt **ohann Georg** III. hat dieſem von den Leipziger Stadtrichten völlig ſeparirtem Gericht unterm 28. Decembr. 582. eine beſondere Handelsgerichtsordnung b) vorgehrieben, auf welche alle churſächſiſche Advokaten ſich noch sbeſondere verpflichten laſſen müſſen, wenn ſie vor demlben als Sachwalter handeln wollen. Es ſchränkt ſich ber dieſes Gericht auf alle in Leipzig ſich vor beſtändig der auch nur eine Zeitlang der Handlung halber aufhalende Kaufleute, Kramer, Juden, Handwerksleute, o Waaren einkaufen, Fuhrleute, ſo wegen der geliefern Güter belangt werden, Mäckler, Güterbeſtätiger, Handlungsdiener und Lehrlinge, imgleichen auf die fremden Kaufleute, ſo ihre Faktors daſelbſt halten, und hierächſt auf alle und jede vorfallende Handlungsſachen ein.

a) Die Beyſitzer oder Deputirten des Handelsgerichts wechſeln alljährlich ab, und werden bey der Rathswahl mit beſtimmt. Pragmatiſche Handlungsgeſchichte der Stadt Leipzig, von Joh. Georg Friedr. Franzen, Leipz. 1772. 8. (488 Seiten.) S. 291. ff.

b) *Codex Auguſteus*, P. II, p. 2037. ſqq. M. konf. der Handelſtadt Leipzigk Kauf- und Handelsrecht, Leipz. 1683. (136 Seiten.) Die Urthel werden hier nirgends anders, als bey dem Schöppenſtuhl zu Leipzig eingeholt; oder auſſerdem kann auch das Handelsgericht ſelbſt dezidiren. Wenn die Handelsgerichtsordnung keine eignen Vorſchriften über einen oder andern Punkt enthält; ſo geht alles nach der alten ſächſiſchen Prozeßordnung, und, wenn

daher auch schon aller Prozeß bey diesem Gericht summarisch ist; so fehlt es doch an Weitläuftigkeiten nicht, so, daß die dabey intendirte geschwinde Beendigung der Handlungssachen größtentheils verfehlt wird, auch in jedem Fall mit vielen Kosten erkauft werden muß.

§. 50.

Noch andere in **Churſachſen** vorkommende, und nach beſondern Grundſätzen zu beurtheilende Gerichte ſind die **Bergämter**, welche die Gerichtsbarkeit in allen Bergwerksſachen a), ſie mögen **perſönlich** oder **dinglich**, **bürgerlich** oder **peinlich**, univerſell oder ſingulär ſeyn, Namens des Fürſten zu verwalten haben. Alle in den churſächſiſchen Landen befindliche Bergwerke ſind entweder **erzgebirgiſche** oder **thüringiſche** oder **mannsfeldiſche** oder **hennebergiſche**. Die erſtern liegen durchgängig in dem **Markgrafthum Meiſſen**, dem **voigtländiſchen** und **neuſtädtiſchen Kreis**, und ſind unter folgende **vierzehn Bergämter**, **Altenberg**, **Annaberg**, **Berggieshiebel**, mit Glashütten, **Ehrenfriedersdorf**, **Eybenſtock**, **Freyberg**, **Geyer**, **Johann-Georgenſtadt**, **Marienberg**, **Schneeberg**, **Scheibenberg**, mit Oberwieſenthal und **Hohenſtein**, **Schwarzenberg**, **Voigtsberg** und **Neuſtadt**, vertheilt, welche insgeſammt ſo, wie das gemeinſchaftliche **Bergamt** zu **Falkenſtein**, welches dem Churfürſten mit dem daſigen Rittergutsbeſitzer gemein iſt; vermöge perpetuirlicher Kommißion, in allen Berghaushaltungs- und Finanz- auch Rechnungsſachen unter dem **Oberbergamt** zu **Freyberg** ſtehn.

a) Was eigentlich nach der churſächſiſchen Bergwerksverfaſſung zu den Bergwerksſachen gehört, wird am richtigſten in Schaumburgs Einleitung zum ſächſiſchen Recht, Th. II. Exerc. VI. §. 32 — 34. S. 557 — 559. beſtimmt. Nemlich man rechnet dahin 1) alle Streitigkeiten, welche wegen derer unter der Erden, in den Gruben, entſtehenden Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und

und dergleichen mehr, entstehen, nach dem Mandat Churf. Christian II. vom 9. April 1609. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 240. 2) alle Händel, so ausserhalb den Gruben sich äussern, und Bergwerkserz, Kieß, Kobold, Mineralien und Metalle, Bergtheile, (wobey man vorzüglich das die Erörterung zweifelhafter Fälle bey Subhastation der Bergtheile betreffende Reskript vom 23. Junii 1742. im *Codice Augusteo*, Contin. Tom. I. p. 1378. zu Rath ziehen kann,) Steuern, Neunten, vierten Pfennig, Schuld, Zubusse, Ausbeute und Hüttenkosten, Pochwerke und Räume zu Kautzen, Schächten, Häuser, Wege und Steige betreffen, ingleichen alle Schmelzsachen und Wasserläufte, was vom Bergwerk kömmt, dazu gehörig, und gebraucht wird, oder werden kann; nach oben gedachtem Mandat; (man konf. jedoch dabey die wegen der Kognition in Bergsachen unterm 19. Julii 1735. und 16. May 1748. ergangene, im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1367. und 1390. befindliche Spezialreskript;) 3) die Verbrechen und Injuriensachen, welche bey Gelegenheit der Bergsachen vorkommen; wobey jedoch von der ordentlichen Obrigkeit nicht nur der erste Angriff des Uebelthäters, sondern auch die Vollstreckung der zuerkannten Gefängniß- Leibes- oder Lebensstrafe verrichtet wird; wie solches der vom Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen wegen der Ober- und Erbgerichte ertheilte Dezisivbefehl vom 23. Sept. 1622. im *Codice Augusteo*, Tom II. p. 279. mit mehrern besagt; 4) die gerichtlichen Verfügungen wegen derer in den Gruben und Schächten todt bleibenden Bergmänner oder anderer Personen, imgleichen des darin verunglückenden Viehes, nach eben diesem Dezisivbefehl, und endlich 5) die Verleihung des Schürfen, Ruschen, Stollentreiben, Schachtsinken, Fristgeben, Halden zum Klemmernwäschen und Verführen, sowohl der Buchwäschen und Seuffenwerke, keinesweges aber die Verleihung derer zu Gärten, Aeckern, oder zu Erbauung der Wohnhäuser einquellenden Halden, nach eben diesem Dezisivbefehl, imgleichen nach einem anderweiten Befehl, in welchem der Jurisdiktion des Oberbergamts zu Freyberg wegen der Zechen- und Huthäuser gewisse Grenzen gesetzt werden, d. d. 21. Sept. 1657. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 315. immassen denn nach solchen alle die den Gewerken zugehörige, zum Bergbau und zu Verwahrung ihres Gezähes und Vorräthe erforderlichen Gebäude so lange, bis die Gewerke solche verkaufen, der Berggerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Nicht weniger haben

die Bergämter alle Arten der Gerichtsbarkeit erster Instanz über die Berg- und Hüttenbediente, nach dem Generale vom 27. August 1737. Das Bergamt zu Freyberg hat selbst über die bey der Bergakademie studierenden Ausländer die Gerichtsbarkeit durch ein Reskript vom 26. Oktobr. 1779. erhalten.

§. 51.

Mehrere dieser **Bergämter** haben zuweilen einen gemeinschaftlichen **Bergmeister**, welcher bey jedem Bergamt die Direktion führt, und dem zu Besorgung der Bergsachen **ein** oder **mehrere Geschworne**, und ein Bergschreiber zur Seite gesetzt ist a). Diese **Bergämter** haben die gütliche Beylegung der streitig werdenden Bergwerkssachen zu besorgen, und müssen dahin sehn, daß sie dieselben, so viel möglich, in der Kürze, und in der Güte, ohne sie erst aus **Oberbergamt** gedeihen zu lassen, abthun können; übrigens aber verwalten sie über die bey dem Bergbau angestellten Personen, ihre Weiber und Kinder, die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz. Besonders gehört auch vor diese dem **Oberbergamt** zu **Freyberg** untergeordnete **Bergämter** über die Gänge und Klüfte entstehenden Prozesse, in welchen sie durchgängig primam cauſae cognitionem, und hiernächst die Pflicht haben, daß sie solche alsobald gütlich zu entscheiden suchen sollen; allein weiter erstreckt sich, ohne vorgängigen Auftrag, ihre Gerichtsbarkeit in dergleichen Rechtssachen nicht; sondern so bald diese auf dem Wege des förmlichen Bergprozesses eingeleitet werden sollen, müssen dieselben zum **Oberbergamt** einberichtet, und abgegeben werden b).

a) In einigen Bergämtern nehmen noch andere Bergbeämte Sitz und Stimme. M. s. Köhlers Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau in Churſachsen, S. 73. In den Bergämtern zu Freyberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt, Marienberg und Ehrenfriedersdorf hat selbst der Bergschreiber ein entſchei-

scheidendes Stimmrecht; keineswegs aber in den übrigen churſächsischen Bergämtern.

b) Ohnstreitig ist das unterm 26. August 1713. ergangene Mandat, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu verfahren ist, im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 474. das wichtigste Gesetz für den damaligen Bergprozeß. Aus diesem trägt ihn Schaumburg in der Einleitung zum sächsischen Recht, Th. IV. Exerc. VI. Cap. VI. §. 7 — 16. S. 1384 — 1392 jedoch unvollständig, vor. Besser und zweckmäßiger findet man ihn in Alexander Wilhelm Köhlers Anleirung zu den Rechten und Verfassung bey dem Bergbau in Churſachsen und dazu gehörigen Landen, im V. Abschnitt, S. 261 — 308. abgehandelt.

§. 52.

Das Oberbergamt zu Freyberg besteht aus einem Oberhauptmann, einem Berghauptmann, und fünf Beysitzern, wovon zwey gewöhnlich das Prädikat als Bergräthe, und die übrigen als Bergkommißionsräthe führen, auch aus folgenden Subalternen: einem Oberbergamtsverwalter, welcher der eigentliche Justiziarius des Oberbergamts, einem Oberbergamtsaktuarius, einem Oberbergamtssekretär, einem Oberbergamtsschreiber, einem Vizeoberbergamtsschreiber, einem Oberbergamtskopisten, einem Oberbergamtsaufwärter, und einem Oberbergamtsboten, besteht. Es steht dasselbe mit der Appellationsinstanz sowohl, als in allen übrigen Angelegenheiten, unter dem geheimen Finanzkollegio, wohin denn jederzeit Bericht erstattet wird; und dieses kann denn die in Rechtssachen von dem Oberbergamt und den Bergämtern eingehenden Appellationen entweder vor sich selbst justifiziren lassen, oder deshalb Kommißion ertheilen, oder auch solche zum Appellationsgericht abgeben, und daselbst aburtheln lassen. Weder die Landesregierung noch die Hofgerichte haben in dergleichen Sachen einige

Kogni-

Kognition a). Uebrigens führt dieses Oberbergamt eine immerwährende kommißarische Aufsicht über die Bergämter; daher ihm auch gewöhnlich die Justifikation der vor den Bergämtern ergriffenen Appellationen übertragen wird.

a) Dezisivbefehl vom 23. Sept. 1672. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 279. Schaumburg in seiner Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. VI. §. 32. S. 557. behauptet aus diesem Grunde ganz richtig, daß die Bergwerksgerichtsbarkeit in den churfächsischen Landen ein Reservat des Landesfürsten sey, und beruft sich deshalb vorzüglich auf einen Befehl des Churfürsten Christian II. zu Sachsen an seine Kammer- und Bergräthe, wie in streitigen Bergwerkssachen zu verfahren, und daß weder die Regierung, Ober- und Hof- noch Appellationsgerichte die Bergsachen vor sich ziehen, sondern alles an den Bergschöppenstuhl zu Freyberg verweisen sollen, d. d. 2. April 1609 im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 235. und den darauf sich beziehenden Befehl an die Regierung, Ober- Hof- und Appellationsgerichte vom 9. April 1609. *ibid.* p. 238. 2) auf einen Befehl Churf. Johann Georg II. an die verordnete Kammer- und Bergräthe, worinnen nurgedachter Befehl wiederholet wird, vom 17. Sept. 1657. *ibid.* p. 314. 3) auf einen Befehl Churfürst Johann Georg III. nach welchem die Jagd- und Bergsachen durch die hohen Landesgerichte nicht dezidirt, sondern solche an den Landesherrn remittirt werden sollen, vom 20. Aug. 1682. *ibid.* p. 363. und endlich 4) auf einen Befehl Churf. Johann Georg IV. an das Oberhofgericht, wie es sich bey Inhibitionen in Amtssachen verhalten, und daß es in Bergsachen gar keine ertheilen solle; vom 1. März 1693. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1330. — Es kann daher auch der Churfürst von Sachsen in dergleichen Bergsachen ganz nach seiner Willkühr zu Werk gehn, und die Berggerichtsbarkeit nach seinem Gutdünken anordnen, verändern, einschränken und erweitern, wenn er nur sonst seine Landstände und Vasalln deshalb in ihren Gerechtsamen keine Eingriffe thut. Dies würde vorzüglich der Fall seyn können, wenn er bey den Kommunbergämtern zu Scheibenberg, woran die Grafen von Schönburg Antheil haben, und zu Falkenstein eigenmächtig einseitige Veränderungen vornehmen wollte.

§. 53.

§. 53.

So wie nun aus vorstehendem erhellt, daß die **Bergämter** über alle Berg- und Hüttenbediente a), der alle eigentliche Bergwerkshäuser und Gebäude, und in allen Bergwerkssachen die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz haben; so müssen wir doch auch zugleich hiebey einige Ausnahmen bemerken. In Absicht des **Oberhüttenamts** zu **Freyberg** hat nemlich das Bergamt Freyberg lediglich die Obergerichtsbarkeit, indem jenes die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeyaufsicht durch den Oberhüttenamtsaktuarium selbst ausüben läßt b). Eben so wird auch bey der **Saigerhütte** zu **Grünthal** die niedere Gerichtsbarkeit, und bey dem **blauen Farbenwerke** zu **Oberschlema** bey **Schneeberg** die obere und niedere Gerichtsbarkeit, sammt der Polizey, durch eigne Gerichtsverwalter besorgt. Alle diejenigen Berg- und Hüttenbediente aber, welche bey keinem Bergamt insbesondere stehn, gehören unter die Gerichtsbarkeit des **Oberbergamts** zu **Freyberg**.

a) Ueber Steiger und Bergleute erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Bergämter nur so weit, daß diese von des Orts Obrigkeit in Civilsachen, ohne Requisition des Bergamts, auch, wenn es nicht peinliche Sachen betrift, zu einer andern Zeit, als wenn sie ausser der Bergarbeit stehn, nicht vorgeladen werden können. M. s. das diesfallsige Reskript vom 25. Sept. 1724. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1354. und ein anderes vom 6. Nov. 1752.

b) M. s. die Bergordnung vom 12. Junii 1589. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 186. sqq. und zwar Art. 84.

§. 54.

Mit den **thüringischen Bergwerken** hat es dagegen, wie wir unten weiter beybringen werden, eine ganz eigne Bewandniß. Sie sind nebst den Bergwerken zu **Bottendorf** im Jahr 1703. an die Vorfahren der nun-

nunmehrigen Grafen von Einsiedel verkauft, und von diesen weiter auf andere Privatpersonen gekommen, welche das Recht, ein eignes Bergamt zu unterhalten, haben. Dieses ist mit einem **Bergrichter** und **Bergschreiber** besetzt, und befindet sich zu **Sangerhausen**. Es steht dasselbe mit allen denjenigen Sachen, so das landesherrliche Interesse betreffen, unter der **Bergvoigtey Thüringen**, welche vom Churfürsten von Sachsen bestellt wird, und zugleich dessen Gerechtsame in den stollbergischen Grafschaften und in den Aemtern **Kellbra** und **Heeringen** zu besorgen hat. Im übrigen aber hat dasselbe, wie alle übrige **Bergämtern**, in den Bergsachen hohe und niedere Gerichtsbarkeit. — Die **Grafen** von **Stollberg** unterhalten ein gleiches **Bergamt**, jedoch müssen sie geschehn lassen, daß demselben von Seiten des Churhauses der thüringische Bergvoigt oder eine andere Person auf eigne Kosten zugeordnet wird.

§. 55.

Ueber die **mannsfeldischen Bergwerke**, churfächsischer Hoheit, ist das **Bergamt** zu **Eisleben** gesetzt, welches aber eben sowohl, als die **Bergvoigtey Thüringen** mit dem **Oberbergamt** zu **Freyberg** ausser aller Verbindung steht, und dagegen von dem **Oberaufseheramt** zu **Eisleben** abhängig ist. Das gedachte Bergamt hat übrigens **Ober-** und **Niedergerichtsbarkeit**, und erstattet seinen Bericht an die gedachte **Oberaufsicht**, von welcher solche an das geheime Finanzkollegium ergehn. — Eine gleiche Bewandniß hat es beynahe mit dem **henneberg-schleusingischen Bergamt** zu **Suhl**, woselbst anjetzt ein **Bergmeister**, ein **Vizebergmeister** und ein **Berg-Gegen-** und **Rezeßschreiber** angestellt sind, und welches in der nächsten Instanz von der Oberaufsicht zu Schleusingen abhängig ist.

§. 56.

§. 56.

Die Norm, wornach in allen Bergwerksſachen rfahren und geſprochen werden ſoll, ſind keineswegs e allgemeinen kaiſerlichen Bergrechte, ſondern vielmehr len ſich die Urthelsverfaſſer nach den ſächſiſchen ergordnungen, Bergdekreten, Bergreſolutionen, d Mandaten, und, in Ermanglung ſolcher Vorſchrif- n, nach der joachimsthaliſchen Bergordnung und n Berggebräuchen richten, zugleich aber auch auf e beſondern Gewohnheiten jeden Orts ſehen a). ey der Entſcheidung muß entweder der Richter ſelbſt rabſchieden, oder ſolche, wenn es ungemiſchte Berg- erksſachen ſind, in den Bergſchöppenſtuhl zu Freyberg m Verſpruch verſenden. An andere inländiſche Rechts- llegia findet die Verſendung der Akten nur alsdenn ſtatt, enn zugleich andere Rechtsfragen dabey zu entſcheiden id b); allein an auswärtige Bergſchöppenſtühle, B. nach Clausthal an den Harz, und nach Joachims- hal in Böhmen, darf ohne höchſte Erlaubniß, welche je- och den Partenen auf ihr Anſuchen gemeiniglich ertheilt ird, keine Sache zum Verſpruch verſchickt werden c).

a) M. ſ. das ſogenannte Bergprozeßmandat vom 26. Auguſt 1713. §. 16. im *Codice Aug.* Tom. II. p. 478.

b) Schaumburgs Einleitung zum ſächſiſchen Recht, Th. II. Exerc. VI. §. 36. S. 560. f.

c) Köhlers Anleitung zu den Rechten und der Verfaſ- ſung bey dem Bergbau in Churſachſen ꝛc. Abſchn. V. Kap. IV. §. 3. S. 282.

§. 57.

Eine andere beſondere Gerichtsbarkeit haben die Oberpoſtämter zu Leipzig und Budißin. Das er- ere iſt mit einem Direktor, fünf Kommiſſarien und den

den nöthigen Subalternen beſetzt, und erſtreckt ſich über alle churſächſiſche Poſtämter in den ſieben Kreiſen, in den churſächſiſchen Stiftern, in dem Fürſtenthum Querfurt, in der gefürſteten Grafſchaft Hennеberg, in der Grafſchaft Mannsfeld, in den Grafſchaften Stollberg, und ſelbſt über die churſächſiſchen Poſtämter der Niederlauſitz, und alle dabey angeſtellte hohe und niedere Poſtbediente a). — Die Gerichtsbarkeit und Aufſicht des Oberpoſtamts zu Budiſſin erſtreckt ſich auf gleiche Art über alle Poſtämter und dabey angeſtellte Poſtbedienten. Es ſteht daſſelbe unter einem Oberpoſtmeiſter.

a) Wabſt in ſ. hiſtoriſchen Nachricht ꝛc. Abſchn. II. Kap. VII. §. 8. S. 199. behauptet zwar, daß auch folgende ausländiſche Poſtmeiſter, nemlich zu Saalfeld, Pöſſeneck, Hof, Nordhauſen, Mühlhauſen und Ilmenau, (welche beyde letztern zugleich kaiſerliche Poſtmeiſter wären,) imgleichen zu Wahnfrieden, Großkugel, Deſſau, Zerbſt, Köthen, Kotbus, Grünberg, Chriſtianenſtadt und Altenburg zum Oberpoſtamt zu Leipzig gehörten; allein dieſe Behauptung iſt falſch. Sie ſtehn bloß als Gränzpoſtämter mit Verrechnung des Poſtgeldes mit dem Oberpoſtamt zu Leipzig in Verbindung; keineswegs aber erkennen ſie des letztern Gerichtsbarkeit über ſich an. — Anders iſt die Sache mit dem Poſtamt zu Gera, dem Grafen von Reuß zuſtändig, bewandt. Hier übt der Churfürſt von Sachſen das Poſtregal als eine Servitutem juris publici aus, und daher ſtehn die daſigen churſächſiſchen Poſtbedienten einzig und allein unter des letztern Gerichtsbarkeit, und ſind deshalb dem Oberpoſtamt zu Leipzig unterworfen.

§. 58.

Die Gerichtsbarkeit der Oberpoſtämter iſt in der erſten Inſtanz dermaſſen begründet, daß alle Ober- und Poſtmeiſter, Verwalter, Briefſammler, und Poſtillions a) in allen perſönlichen Rechtsſachen, und ſelbſt wegen geringer Vergehungen b), daſelbſt Recht leiden müſſen;

müssen; dahingegen in peinlichen Fällen zum geheimen Finanzkollegio Bericht zu erstatten, und von diesem deren Untersuchung und Bestrafung zur Landesregierung zu verweisen ist c). In dinglichen Sachen stehn aber übrigens die Postbedienten durchgängig unter des Orts ordentlicher Obrigkeit. Ja diese kann selbst in allen denjenigen Fällen, wo durch den Verzug Gefahr zu besorgen ist, sowohl wider die Postillions, als die auf der Post reisende Personen die nöthigen gerichtlichen Verfügungen treffen d).

a) Ehedem stunden die Postbedienten unter den Aemtern, und selbst die Oberpostamtsbediente zu Leipzig mußten vor dem dasigen Kreisamt Recht leiden. M. s. den unterm 27. Oktobr. 1684. ergangenen Befehl, nach welchem die Gleits- Waage- Akzis- Oberpostamts- und Fleischsteuerbedienten zu Leipzig vor dem Kreisamt daselbst stehen sollen, im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1011. Es wurde aber solches nachher geändert, und bloß die Verpflichtung der Postillions den Aemtern überlassen. M. s. die Postordnung vom 27. Jul. 1713. §. 29. im *Codic. Augusti.* Tom. II. p. 1058. Weil aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Postillions für die Oberpostämter mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft war; so geschahe den Beamten deshalb perpetuirlicher Auftrag, so, daß diese nunmehr, nicht Amtswegen, sondern Auftragsweise, das Recht haben, die Postillions, auf Anzeige des Postmeisters, zu vernehmen, zu bescheiden und zu bestrafen; jedoch müssen die Geldstrafen an die Postämter abgeliefert und verrechnet werden, wie solches ein deshalb erlassenes Reskript vom 25. Nov. 1714. (welches aber im *Codic. Augusteo* nicht anzutreffen ist,) mit mehrern besagt.

b) Daß das Oberpostamt die Postbedienten mit Gefängnißstrafen belegen darf, beweiset vorzüglich ein ungedrucktes Reskript, vom 16. Januar 1716. und ein anderes vom 3. Octobr. 1765. im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 1722. nach welchem die Justizbeamten, wenn das Oberpostamt die Postoffizianten mit Gefängnißstrafe zu belegen für nöthig findet, auf Requisition den Amtsfrohn und die Frohnveste dazu unweigerlich hergeben, und ausser des Amtsfrohns Gebühren keine weitere Kosten fordern sollen.

c)

c) Ehedem und bis zum Jahr 1713. stunden alle das Postwesen angehende Sachen lediglich unter dem Geheimenrath, wie solches noch ausdrücklich durch einem unterm 21. August 1711. ertheilten Befehl, im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1042. disponirt wird. Allein durch die unterm 27. Julii 1713. erlassene Postordnung, §. 1. (im *Cod. Aug.* p. 1047.) wurde verordnet: „daß das ganze „Postwesen von dem geheimen *Consilio*, und hiernächst „von der Rentkammer dependiren, und daher Gebot „und Verbot gewarten soll, jedoch wenn sich Krimi„nal- oder andere schwere Rechtsfälle ereignen, selbige „von dem Kammerkollegio (an dessen Stelle anjetzt das geheime Finanzkollegium getreten ist,) an die Landesre„gierung zu verweisen wären.„ Es wird auch dieses im §. 2. dieser Postordn. dahin erläutert, daß jedes Orts Obrigkeit, welche die peinliche Gerichtsbarkeit hat, die peinlichen Sachen der Postbedienten vor sich ziehn, und untersuchen kann. Nur Gewaltsachen, Raub und Zugrif, und alle fehdliche Thaten sind insbesondre der Kognition der churfürstlichen Aemter ausschliessend vorbehalten.

d) Die ordentliche Obrigkeit des Orts kann 1) die Postillions, wenn sie sich vergehn, nach absolvirtem Postkours und übergebner Post, sofort arretiren, auch, wenn das Verbrechen wichtig, und die Flucht zu besorgen ist, unter Weges damit verfahren, jedoch muß sie vor alsobaldige Fortschaffung und richtige Ueberlieferung der Post an das gehörige Postamt Sorge tragen. (Postordn. vom Jahr 1713. §. 10. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1052.) Ferner kann sie 2) wider die Passagiers, jedoch erst nach geendigter Station, wegen Privatschulden mit Arrest verfahren; nur darf sie solche ohne erhaltenen Befehl aus der Landesregierung nicht wieder loslassen; da im Gegentheil verdächtige und wegen Verbrechen flüchtige Personen, besonders wenn Steckbriefe einlaufen, nicht nur bey jeder Station, sondern auch auf dem Wege angehalten, und zur Haft gebracht werden können. (Postordn. §. 15. *ibid.* p. 1053.) Uebrigens soll sie auch 3) den Reisenden in den Fällen, wo Periculum in mora ist, auf beschehene Imploration, geschwind, und ohne weitern Prozeß, zu ihrem Recht verhelfen, jedoch in allen diesen Sachen sogleich nachher zum geheimen Finanzkollegio Bericht erstatten. (Postordn. §. 45. *ibid.* p. 1064.)

§. 59.

§. 59.

Selbſt in **Akzisſachen** findet in den churſächſiſchen Landen eine eigne Gerichtsbarkeit ſtatt, in ſo fern nemlich entweder von **Akzisunterſchleifen** oder von denen den **Akzisbedienten** bey ihren Dienſtverrichtungen wiederfahrnen **Injurien** die Rede iſt. In dergleichen Sachen nun haben zwar die **Akzisinſpektoren** und **Akziskommiſſarien** ohne Unterſchied die Unterſuchung wider die **Defraudanten** und **Verbrecher**; jedoch müſſen ſie dieſelbe mit Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit vor ſich laden, und alsdenn ſteht es dieſer frey, ob ſie eine Gerichtsperſon dazu deputiren, und durch dieſe der Vernehmung beywohnen will a). Die Entſcheidung gehört aber bloß dann für dieſe Perſonen, wenn die Strafe nicht über 5 Thaler ſteigt, auſſerdem aber muß zur Behörde Bericht erſtattet werden b). In ſolchen **Kriminalſachen**, die der Akziſe in der Hauptſache nichts angehn, jedoch Akzisbediente zugleich mit intereßiren, wird zwar auch ein Judicium mixtum von der ordentlichen Obrigkeit und den ihr adjungirten **Akziskommiſſar** oder Akzisinſpektor formirt; allein die Kognition und das **Direktorium** gehört hier der **ordentlichen Obrigkeit**; da im Gegentheil dergleichen Sachen, wenn ſie in die **Innungsſachen** einlaufen, und **Handwerker** oder andere **Polizeydinge** betreffen, lediglich von der **Landesregierung** ohne alle Mitwürkung des geheimen Finanzkollegii zu entſcheiden ſind c). Aber die **Akzisbedienten** ſelbſt haben für ihre eigne Perſon kein weiteres Forum privilegiatum, auſſer daß die **Akziskommiſſarien** und **Akzisinſpektoren** vor ſchriftſäßig erklärt ſind d), und mithin vor der Landesregierung oder dem Hofgericht belangt werden müſſen.

a) M. ſ. die wegen des Generalakzisrügenweſens im Jahr 1783. erlaſſenen Generalien.

b)

b) Generalkonsumtions-Akzisordnung in den Städten und Marktflecken des Churfürstenthums Sachsen und sämmtlicher Lande, vom 31. Aug. 1707. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1910 — 1950. und zwar p. 1948.

c) M. s. das Erläuterungsreskript über Kommißionen in Civil- und Konsumtionsakzisisachen ꝛc. vom 12. März 1705. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 1891. imgleichen das unterm 13. März 1710. erlassene Reskript, daß die Generalakzisinspektion, da sich in Innungs- und Polizeysachen Fälle ereigneten, selbige nicht zur Akzise ziehen, sondern die Parteyen von sich ab- und zur Landesregierung verweisen sollen, ibid. p. 1966.

d) Erläuterungsreskript ꝛc. vom 12. März 1705. ibid. p. 1891.

§. 60.

Eine ähnliche Gerichtsbarkeit haben zwar auch die **Gleits-** und **Landakziskommissarien** bey **Defraudationen des Gleits und der Landakzise**; allein mit dem Unterschied, daß selbst die **Aemter** diejenigen Unterschleife, die bey ihnen angezeigt werden, und die **Patrimonialgerichte** diejenigen, so sie selbst entdecken, vor sich ziehn können. Ehedem aber gehörten alle diese Sachen lediglich vor die **churfürstlichen Beamten**, als bey welchen sothane Ungebührnisse von den **Landakzis-Gleits-** und **Steuereinnehmern** angezeigt, und sodann von diesen, mittelst Berichts, zur Entscheidung des damaligen **Kammerkollegii** gebracht wurden a).

a) M. s. den diesfallsigen Befehl vom 31. Januar 1699. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1154. und ein von der Kammer unterm 27. April 1726. erlassenes Generale. Wegen der Patrimonialgerichte sehe man den Landtagsabschied vom Jahr 1716. §. 3. und die Resolution, wie und wenn die Kognition in Gleits- Zoll- Akzis- Fleischsteuer- Eisen- Salzlizent, oder andern dergleichen Unterschleifen, mitelbare Unterthanen den Amts- und Immediatgerichten verbleiben solle, vom 31. März 1716. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 71.

§. 61.

§. 61.

Endlich haben auch noch die **Jagd- und Forstsachen** eine eigne Gerichtsbarkeit. Man unterscheide aber hiebey wohl die **würklichen Jagd- und Forstsachen** von den **gemischten**, und diese hinwiederum von denjenigen, welche zwar wider **Jagd- und Forstbediente** anhängig werden, aber das **Jagd- und Forstwesen** nicht mit betreffen. In den **eigentlichen Jagd- und Forstsachen** findet ein Judicium mixtum statt, welches aus jedes Orts **Oberforst- und Wildmeister** und dem **churfürstlichen Beamten** besteht, wobey jedoch dem letztern das Direktorium der Akten, keineswegs aber die Entscheidung, zukömmt, indem deshalb jedesmal das **geheime Finanzkollegium** zu dezidiren hat, und vor diesem müssen in dergleichen Sachen alle geistliche und weltliche Personen ohne Unterschied Recht leiden a). In **gemischten Sachen** schreibt man die Kognition der **Landesregierung** wenigstens concurrenter zu b), und in **bürgerlichen und peinlichen personellen Sachen** der Jagd- und Forstbedienten stehn diese, wenn sie nicht ihres Charakters wegen die Schriftsäßigkeit haben, unter den **churfürstlichen Aemtern**, und werden durchgängig als **Amtsassen** behandelt c).

a) Befehl, daß die Rügen in Jagd- und Forstsachen wider die Forstbedienten an die churfürstl. Kammer zur Entscheidung zu remittiren sind, vom 20. Julii 1712. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 606. Man konf. dabey den Extrakt aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution, d. d. Dresden, den 12. April 1728 im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 46. sq. Wabst in s. historischen Nachricht ꝛc. Abschn. II. Kap. VII. §. 5. S. 198. bemerkt hiebey, daß es ehedem grosse Streitigkeiten über die wider die Urtheile und das Verfahren in Jagd- und Forstsachen eingewandten Appellationen um deswillen gesetzt habe, weil solche, der Regel nach, zur Landesregierung hätten erstattet werden sollen, gleichwohl aber die Kammer solche

solche für sich gezogen habe. Und ich glaube, daß die Kammer deshalb gerechte Sache hatte. Man beurtheile nur die ganze churſächsische Justizverfassung hiebey nach folgenden ganz unwidersprechlichen Grundsätzen. Alle Gerichtsbarkeit, ohne Ausschluß, gehört in der höchsten Instanz so lange für die Landesregierung, bis sich solche der Landesfürst in einem oder dem andern Stück selbst vorbehält. Dies ist nun der Fall in allen Bergwerkssachen, in allen Postsachen, in den wichtigen Generalakzissachen, und in den ungemischten Jagd- und Forstsachen, und mithin kann die Landesregierung auf keinen Fall verlangen, daß ihr diese in der Appellationsinstanz überlassen werden sollen. — Ganz anders aber verhält es sich in solchen Rechtssachen, welche als gemischte Justiz- und Finanzsachen zu betrachten sind. Der Regel nach gehören diese würklich nicht für das geheime Finanzkollegium, sondern für die Landesregierung; ob ich schon sehr wohl weiß, daß sie das erstere Kollegium jetzt gewöhnlich für sich zu ziehn pflegt. Der Grund, warum man die Finanzkollegia in den meisten Staaten hierunter begünstigt, ist sehr leicht zu übersehn; aber die Sache selbst bleibt nichts desto weniger, nach meinen geringen Einsichten, eine der wichtigsten Landesbeschwerden.

b) M. s. die Deklaration, die streitige Konkurrenz der Landesregierung und des Kammerkollegii betreffend, auch was eigentlich unter die Expedition eines jeden Theils gehöre, vom 13. August 1670. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1147. Zwar würde die Macht der Landesregierung durch die nachherigen Befehle, besonders durch ein an die Landesregierung und an das Oberhofgericht erlassenes Reskript vom 25. May 1705. und durch ein anderes Reskript vom 26. April 1712. (welches letztere in Bergers *Decision. summ. provinc. Senat.* Dec. 295. zu finden ist,) sehr limitirt, solche aber auch durch die auf die Präliminarschrift ertheilte Resolution, d. d. den 17. März 1722. (im *Cod. Aug.* in Supplem. Tom. I. p. 19.) wiederum in ihre alten Rechte eingesetzt. Doch auch diese Epoche währte nicht lange, und durch das geschärfte Mandat wider die prozessualischen Weitläuftigkeiten in Kammersachen vom 7. Junii 1736. im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 1291. wurde das Kammerkollegium wiederum sehr begünstigt. Die churſächsische Verfassung wankte über diesen Punkt von Zeit zu Zeit hin und her. Die Landesfürsten

sten glaubten es ihren Einkünften zuträglich zu finden, wenn sie die Gewalt der Kammer so wenig, als möglich beschränkten, und die Landstände glaubten, daß dieses Kollegium nicht eben allemal der beste Richter in Justizsachen seyn möchte. Hiernach muß man die Menge von Beschwerden beurtheilen, welche man in den Landtagsakten über das Kammerkollegium und seine vermeintlichen Eingriffe findet. Das neueste Mandat wegen des Verfahrens in Kammersachen, vom 7. Aug. 1770. im *Codice Augusteo*, Contin. Tom. I. p. 1341. schien endlich einen Mittelweg einführen zu wollen, welcher aber dem Ansehn der Landesregierung vorzüglich dadurch nachtheilich werden mußte, daß in allen Finanz- oder Kammersachen auf die ergriffenen Appellationen die Berichte zum Kammerkollegio erstattet, von diesem aber sothane Berichte nebst den Akten zur Landesregierung abgegeben, und von der letztern entweder die Rejektion oder die Annehmung der Appellationen resolvirt werden solle. — So wird es denn auch noch bis jetzt in Absicht des immittelst errichteten geheimen Finanzkollegii gehalten, welches aber nichts destoweniger sich an die Kommunikation mit der Landesregierung wenig bindet, sondern oft, ohne die ergriffenen Appellationen ausdrücklich zurück zu weisen, sofort in meritis causae entscheidet. —

e) Reskript, daß die Beamten alle Forst- und Jagdbediente in *Personalibus*, sowohl in *Civilibus*, als *Criminalibus*, und andere Amtssachen, gleich denen Amtsassen und andern Anverwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Landjäger- oder Forstmeisters zu citiren, und in *delictis gravioribus* zu apprehendiren allerdings befugt sind, vom 1. März 1701. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 54. Jedoch muß der Beamte bey persönlicher Ladung der Forst- und Jagdbedienten, oder wenn er gar mit der Arretirung derselben verfährt, ihren Vorgesetzten unverweilt Nachricht davon geben, damit diese wegen Besorgung des herrschaftlichen Dienstes und der Reviere die nöthige Verfügungen treffen können. M. konf. hiebey das an die Kammer und die sämmtlichen Collegia und Gerichte ergangene Reskript vom 4. Sept. 1743. das ebenmäßige Reskript an die stiftischen Collegia zu Merseburg und Zeitz, vom 25. desselben Monats und Jahres, und das wegen des *Fori privilegiati* der Jagd- und Forstbedienten unterm 5. Nov. 1743. erlassene Generale im *Codice Augusti*, Contin. Tom. I. p. 1499.

§. 62.

Aus diesem allen sieht man, daß die administratorische Gerichtsbarkeit der churfürstlich-sächsischen Beamten in manchem Betracht sich viel weiter erstreckt, als die Macht der übrigen schriftsäßigen Ober- und Erbgerichte, und der Grund dazu liegt einzig und allein in den Reservaten des Churfürsten, welcher einen Theil der sich insbesondere reservirten Gerichtsbarkeit den Aemtern übertragen hat. Aus diesem Grunde stehn denn auch alle churfürstliche Bediente, der Regel nach, und wenn sie nicht entweder schriftsäßig erklärt sind, oder sonst einen besondern Gerichtsstand angewiesen erhalten haben, unter den churfürstlichen Aemtern, als welchen überhaupt die Gerichtsbarkeit über den ganzen Amtsbezirk, und alle darin befindliche Personen, in so weit zusteht, als nicht die Gesetze oder die besondern Verleihungen der Gerichte hierin eine Ausnahme machen.

§. 63.

Unter die reservirte und von dem Aemtern auszuübende Gerichtsbarkeit auf den Landstrassen, welche jedoch in den churſächsischen Landen dergestalt eingeschränkt ist, daß bloß die sogenannten hohen Malefizfälle, nemlich Gewaltsachen, Raub- und Zugriffe, und andere fehdliche Thaten, zur alleinigen Kognition des Landesfürsten gehören, alle übrige Verbrechen aber, welche auf der Landstrasse verübt werden, demjenigen, welcher sonst die Obergerichte darüber auszuüben hat, zur Untersuchung und Bestrafung anheim fallen a). Doch haben die Grafen, Herren von Schönburg, in ihren fünf Rezeßherrschaften selbst die Strassengerichtsbarkeit in den hohen Malefizfällen hergebracht, und eignen sich solche sogar auf denjenigen Strassen zu, auf welchen übrigens ihre Vasallen die Obergerichtsbarkeit auszuüben haben b).

a)

a) Resolution und Erledigung der auf dem Landtage im Jahr 1609. übergebenen Gebrechen, d. d. Dresden, den 23. April 1612. §. 24. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 167—195. und zwar p. 182. Schon Herzog Georg von Sachsen regulirte dieses in seiner Konstitution, was für Fälle zu Ober- oder Erbgerichten gehörig, d. d. Sonntags nach Invokavit, 1506. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1043. mit folgenden Worten: „Hierauff erklären und „verwilligen Wir, daß nun hinforder Unsere Unterthanen alle Händel, so sich auf der Strasse begeben, da „ihnen sonst die Obergerichte zustehen, unverhindert „von Unsern Amtleuten, zu richten sollen haben, und „davon nichts ausgeschlossen, allein alle Gewaltsachen, „Raub und Zugriffe, auch öffentliche vähdliche Thaten, „welche Uns aus Kraft der Regalien und Fürstlichen „Obrigkeit zu richten zustehen, wollen Wir Uns vorbehalten haben.„

b) Wegen des Ritterguts Callnberg und der durch dessen Gerichtsbarkeit hindurch gehenden Landstrasse ist ehedem zwischen den Grafen, Herren von Schönburg-Waldenburg und den Herren von der Planitz auf Callnberg, ein besonderer Rezeß geschlossen, und dadurch dem Amt Waldenburg die Gerichtsbarkeit auf sothaner Strasse unbedingt überlassen worden.

§. 64.

In der **Oberlausitz** ist aber die **Gerichtsbarkeit** über **Plackerey, Mord, Unterschleif, dergleichen Verbrecher** und **Fehder**, sowohl auf dem **Lande**, als auf der **freyen Landstrasse**, dem **Landesfürsten** mit den **Landständen** durchgängig gemein, so, daß dabey die **Prävention** statt hat a). Namens des **Landesfürsten** übt solche Gerichtsbarkeit der **Landvoigt** oder dessen Stellvertreter durch die Aemter aus. In dem **Markgrafthum Niederlausitz** aber ist die **Strassengerichtsbarkeit**, so wie in allen übrigen sächsischen Landen, noch bis jetzt ein ausschliessendes Reservat des Landesfürsten geblieben.

a) M. s. das Privilegium der oberlausitzischen Lande, die Obergerichtsgnade genannt, d. d. Schloß Prag, den 12. März 1562. in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 19. ff.

§. 65.

Hiebey müssen wir denn aber vorzüglich derjenigen Gerichtsbarkeit gedenken, welche dem Churfürsten von Sachsen in der Ganerbschaft Treffurt zukömmt. Hier hat er nemlich als Voigt zu Treffurt nicht nur die Gerichtsbarkeit auf den Landstrassen in den vier hohen Malefizfällen, nemlich bey Mord, Fehden, Nothzucht und Raub, nebst dem Leibgeleite, allein auszuüben a), sondern es gehören auch für ihn die Waldsachen im Häynich, welche er durch seinen bestellten Voigt verwalten läßt b). Die übrige hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Voigtey Treffurt ist aber gemeinschaftlich, und gehört an das Voigtgedinge, oder die sogenannten drey Thürme zu Treffurt, worunter nichts anders als das gemeinschaftliche Gericht der drey hohen Ganerben verstanden wird; nur verlangt Churmaynz die Erbgerichtsbarkeit zu Wendehausen und Kleintöpfern, und zwar ex capite feudi aperti, und als ehemaliger Lehnherr derer von Schmalstein und Haak, imgleichen die Gerichtsbarkeit in Realsachen, ebenfalls als Lehnherr zu Niederderla, welche letztere man ihm auch zugesteht; da im Gegentheil die Erbgerichtsbarkeit über Wendehausen und Kleintöpfern ihm noch streitig gemacht wird.

a) M. s. den Ganerbschaftsrezeß vom Jahr 1588.

b) Fabrizius in *Origin. Saxon.* Libr. V. p. 640. 641. Lünigs deutsches Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. P. 5. No. 9. p. 181. 182. Müllers Annalen des Hauses Sachsen, bey dem Jahr 1588. S. 202. Horns Handbibliothek von Sachsen, S. 756 — 761. Der Churfürst von Maynz hat aber dagegen das Vizedoms- und

und Rottingsgericht hergebracht, welches man aus einer sehr paradoxen Schenkung eines Markgrafen oder Grafen Vigierius vom Jahr 1086. ableitet, und vermöge dessen man die Hälfte von allen in der Voigtey eingehenden Gerichtsnutzungen zieht. Diese Vizedoms- und Rottingsgerichte ziehn vorzüglich die Holzirrungen der Unterthanen der Voigtey, und aller andern Dörfer, welche das Jus lignandi in Haynich erlangt haben, privative vor sich, erstatten ihre Berichte auf die dabey einlaufenden Appellationen zur maynzischen Regierung in Heiligenstadt, und dehnen überhaupt ihren Gerichtszwang weiter aus, als ihnen von den übrigen Ganerben zugestanden wird. M. s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 725.

§. 66.

Uebrigens haben die churfürstlich-sächsischen Aemter darin einen grossen Vorzug, daß ihnen vorzüglich die Kommißionen wider die Schriftsassen und über schriftsäßige Güter ertheilt werden; ja, daß ihnen sogar die perpetuirliche Kommißion in allen Gleits- und Landakzisssachen ausschliessend, über die dimittirten Oberoffiziers aber, welche weder in Wartegeld noch Persion stehn, jedoch mit einigen Einschränkungen, eben so, wie den übrigen Civilobrigkeiten zukömmt a). Diese letztern, wenn sie auch schon schriftsäßig sind, werden im übrigen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, zu den Kommißionen nie gebraucht, und am wenigsten wiederfährt diese Ehre den Kanzleyen, Aemtern und Gerichten der mittelbaren Grafen; — wohl aber gebraucht man sich der Stiftsregierungen zu den etwa in den Stiftern vorfallenden Kommißionen.

a) Verordnung, vor was vor einem *Foro* alle *honeste* dimittirte oder reduzirte Oberoffiziers, imgleichen Unteroffiziers und gemeine Soldaten, stehen sollen, vom 22. Dezembr. 1718. im *Codice Augusti*. Tom. I. p. 1198. *Declaratorium* des *Generalis de Anno* 1718. wegen des *Fori privilegiati honeste* dimittirten oder reduzirten Oberoffiziers, vom 7. May 1756. im *Codice Augusti*. Cont. Tom. I. p. 1218.

§. 67.

§. 67.

So wie nun aber die **Bestellung** der **churſächſiſchen unmittelbaren Juſtizämter** und aller dabey nöthigen Personen ganz allein von dem Churfürſten abhängt; ſo haben auch auf der andern Seite die Gerichtsherren und Stadträthe in Bestellung ihrer Gerichte in ſo weit freye Hand, als ſie nur nicht ſolche Personen wählen, welchen die durch die Landesgeſetze beſtimmten Erforderniſſe eines Richters ermangeln. Hieher gehört in den **churſächſiſchen Landen**, daß die Juſtitiarien und Gerichtshalter eben ſo, wie alle übrige Gerichtsperſonen, dem augſpurgiſchen Glaubensbekenntniß zugethan ſeyn müſſen, daß die erſtern ſich zur Advokatur in den ſächſiſchen Landen qualifizirt haben, und mündig ſind, daß ſie in Beyſeyn ihrer Unterthanen gehörig verpflichtet werden, und daß ſie, wenn ſie in Unterſuchungsſachen ein gültiges Protokoll abfaſſen wollen, das Notariatamt gebührend erlangt haben. Bloß auf dem Landesherrn beruhet es, ob er die Wahl dieſer Männer noch auf mehrere Qualitäten einſchränken will; allein die Beſitzung der Patrimonialgerichte ſelbſt bleibt immer dem Gerichtsherrn anheim geſtellt.

§. 68.

Die Beſtellung der **unmittelbaren Juſtizämter**, und aller dabey anzuſtellenden Perſonen a), hängt aber, nach der jetzigen Einrichtung, von dem **geheimen Finanzkollegio** ab, jedoch ſo, daß die **Landesregierung** die Prüfung der Beamten und Aktuarien in Abſicht ihrer Geſchicklichkeit behält, und daher aus dieſem Grunde bey dergleichen Beſetzungen ein Votum negativum hat. Sie müſſen die nemlichen Eigenſchaften, wie die Gerichtshalter, haben, nur iſt es nicht eben nothwendig erforderlich, daß ein **Amtmann immatrikulirter Advokat** und **Notarius** ſey, weil die Führung des Protokolls eigentlich bloß dem Aktuario zukömmt. a)

a) So lange die Aemter verpachtet waren, hing die Bestellung der Vizeaktuarien, Registratorn und Kopisten lediglich von den Beamten ab; allein seitdem man die Oekonomie von der Justitz getrennt hat, werden alle diese Stellen, auf vorgängig erstatteten Bericht der Beamten über die dazu vorhandenen Kandidaten, durch das geheime Finanzkollegium besetzt.

§. 69.

Nächst der **Anordnung** und **Bestellung der Gerichte** ist ohnstreitig eines der wichtigsten aus der oberstrichterlichen Gewalt des Landesfürsten entspringendes **Recht das Recht der Begnadigung**, (Jus aggratiandi,) welches, der Regel nach, durchgängig dem Landesfürsten in der Maasse zustehet, daß er die Strafe entweder ganz erlassen, oder doch mildern und verwandeln kann. Der **Churfürst** von **Sachsen** entscheidet bey Todesstrafen selbst, und alle dahin abzweckende Begnadigungen müssen ihm unmittelbar angetragen werden; daher die **Landesregierung** in dergleichen Fällen zum **Geheimenrath** Bericht erstattet. Dieser giebt Bericht und Akten zum **geheimen Kabinet** ab, durch welches es unmittelbar an den Fürsten gebracht wird. Ueber den Erlaß der Vestungsbau- Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ist dagegen der **Landesregierung** die Kognition anheim gegeben, nur muß diese denn, wenn Vestungsbaugefangene um ihre Freyheit flehen a), oder die zuerkannte Strafe einen von Adel oder einen Vasallen trifft, beym **geheimen Konsilio** zuvörderst anfragen b).

a) Reskript, wie es gehalten werden soll, wenn zur Bauarbeit kondemnirte Missethäter bey der Landesregierung um ihre Freyheit flehn, vom 6. Dec. 1712. im *Codice Augustea*, Tom. I. p. 179.

b) Wabsts historische Nachricht ꝛc. Abschn. II. Kap. I. §. 7. S. 69.

§. 70.

§. 70.

Die churfürstlichen Beamten haben dagegen nicht das mindeste Recht bey dem Erlaß der Strafen; wohl aber kömmt ihnen bey alternativen Strafen auf Geld, Gefängniß oder Handarbeit die Wahl zu, mit welcher von diesen Strafen sie den Schuldigen belegen wollen. Sie können übrigens so wenig, als die untergeordneten drey Stiftsregierungen zu Wurzen, Merseburg und Zeiz, und die beyden Oberaufsichten zu Schleusingen und Mannsfeld, auch nur die geringste Strafe erlassen, sondern müssen deshalb jederzeit bey der Landesregierung zu Dresden anfragen. Diese letztere hat überhaupt auszeichnende Rechte, indem die Beamten die Urthel in Untersuchungssachen an dieselbe uneröfnet einsenden a), auch in verschiedenen Verbrechen vor Eröffnung der Untersuchung erst dahin Bericht erstatten müssen; als in welcher Rücksicht man derselben die Anordnung und Direktion der Untersuchungssachen bey den unmittelbaren Aemtern gewöhnlich zuschreibt b).

a) Befehl, daß alle Beamte und Gerichtspachter in Inquisitionssachen und allen peinlichen Fällen, die Urtheile jedesmal zur Landesregierung verschlossen einsenden sollen, vom 14. Junii 1681. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1158. Eben darauf, daß die Aemter die Gerichtsbarkeit Namens des Landesfürsten selbst verwalten, gründet sich auch ohnstreitig, daß diejenigen Verbrecher, welche aus den Aemtern entfliehn, von den Stadtobrigkeiten und allen übrigen Gerichten an den Beamten zurück geliefert werden müssen, in so ferne nur das Verbrechen dem Ansehn nach Leib- oder Lebensstrafe nach sich ziehet. M. s. die Landtagsordnung vom Jahr 1550. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 50. Die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justizsachen, §. 45. *ibid.* p. 226. Im Gegentheil aber sind die unmittelbaren Aemter so wenig, als die Patrimonialgerichten unter sich selbst, zur Transmission derjenigen Verbrecher, welche sich aus der letztern Gefängnisse befreyet haben, den

den Rechten nach, gehalten, wie solches in der Erledigung der Landesgebrechen a. a. O. §. 46. S. 226. ausdrücklich bestätigt wird.

b) Wabsts historische Nachricht ꝛc. Abschn. II. Kap. I. §. 8. S. 72.

§. 71.

Unter den **mittelbaren Grafen und Herren** haben die **Grafen, Herren von Schönburg**, das **Begnadigungsrecht** der Verbrecher auf eine sehr auszeichnende Art erlangt. Sie können nemlich die zuerkannten **härtern Todesstrafen** in **gelindere Todesstrafen**, jedoch so, daß es nothwendig **Todesstrafen** bleiben müssen, verwandeln; alle übrige Leibesstrafen, Gefängnißstrafen oder Geldstrafen aber entweder gänzlich erlassen, oder doch mindern a). Es ist dieses eines ihrer auszeichnendsten Rechte, welches aber auch manchen Mißbrauch unterworfen ist, weil sie solches nicht durch ihre **gemeinschaftliche Regierung** ausüben lassen, sondern jeder Graf für sich in seinen Herrschaften, und sogar auf seinen schönburgischen Rittergütern, dieses Rechts sich anmasset, und dabey immer auf seine Chatoulle Rücksicht nimmt. Denn das Gesetz, nach welchen dergleichen Gelder zu milden Sachen angewendet werden sollen, scheint in diesen Landen unbekannt zu seyn. —

a) Hauptrezeß, vom 4. May 1740. §. 16.

§. 72.

Alle übrige **Grafen, Herren** und **Gerichtsherren** haben aber, wenn ihnen die Obergerichte zustehen, nur in so weit einen **Theil des Begnadigungsrechts** auszuüben, daß sie ehedem die **Landesverweisung**, und nunmehr die an deren Stelle tretende **Zuchthaus**- oder **Gefängnißstrafe**, nach vorgängigen über die Summe der Geldbusse einzuholenden rechtlichen Erkennt-

kenntnisse, in **Geldstrafen** verwandeln a), auch geringe **Geld**- und **Gefängnißstrafen** gänzlich erlassen können b). Jedoch sollen die für die Verwandlung der Strafen zu erlegende Gelder zu milden Stiftungen verwendet c), und bey Falsis, Diebstählen d) und fleischlichen Verbrechen e), den Geldstrafen gar keine statt gegeben werden. Ohnstreitig ist diese Gerechtsame der Patrimonialobrigkeiten sehr wichtig.

a) Die magdeburgischen Schöppen behaupten zwar in ihren Aussprüchen, im Anhange des Sachsenspiegels, Part. I. Cap. II. dist. 24. fol. 471. b. sq. et dist. 26. fol. 472. daß jeder Gerichtsherr, welcher die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand vom Landesfürsten verliehen erhalten habe, selbst bey Todesstrafen Gnade vor Recht ergehen lassen könne, und es scheint auch allerdings dieser Grundsatz bis zu den Zeiten des Churfürsten August von Sachsen gültig gewesen zu seyn; allein dieser hob ihn durch die Landesordnung vom 1sten October 1555. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 43—75. auf, setzte das Befugniß, peinliche Sachen bürglich — zu machen, unter die ausschließlichen Rechte der landesfürstlichen Hoheit, und verordnete, daß keine peinliche Sache, wodurch das Leben verwürkt sey, ohne landesherrliche Bewilligung bürglich — gemacht werden solle. In wie ferne die Unterobrigkeiten andere Leibesstrafen verwandeln oder erlassen könnten, blieb damals unentschieden, und man wankte bey den Dikasterien darüber hin und her, wie man unter andern aus **Zieglers** Tractat. *de juribus majestatis*, Libr. I. Cap. VIII. §. 12—14. p. 206—208. abnehmen kann. Endlich wurde aber das Begnadigungsrecht der Patrimonialgerichte durch die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Justizsachen, §. 59. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 231. dergestalt festgestellt, daß die Gerichtsherren in solchen Verbrechen, wo auf Staupenschlag, ewige oder zeitliche Landesverweisung erkannt wird, die Strafen unter der Bedingung in eine der Sache angemessene Geldbusse verwandeln können, daß sie dieserwegen zuvörderst rechtliches Erkenntniß einholen, und in solchem die Grösse der Geldbusse mit erörtern lassen; in den Fällen aber, wo der Staupenschlag und die ewige Landesverweisung zuerkannt gewesen ist, die Geldstrafe zu milden Sachen anwenden, dem Konsistorio davon Nachricht

richt geben, und den Delinquenten die Gerichte, in welchen er verbrochen, zu meiden auferlegen. — So blieb die Sache, bis durch die an die Dikasterien erlassene geheime Instruktion, vom 2ten November 1770. (in Schlözers Staatsanzeigen, B. II. Göttingen, 1783. 8. Heft XXIX. S. 253—256.) §. 9. die Landesverweisung und der Staupenschlag völlig aufgehoben, und dadurch das Verwandlungsrecht der Patrimonialgerichte vor der Hand vernichtet wurde. Wäre diese Instruktion sofort allgemein bekannt worden; so würde es wohl bald von Seiten der Landstände darüber zu Beschwerden gekommen seyn; allein nur wenige wußten es, daß statt ewiger Landesverweisung mit Staupenschlägen auf vier Jahr Zuchthaus, statt ewiger Landesverweisung auf drey Jahr Zuchthaus u. s. w. zu erkennen war, bis endlich diese Sache laut wurde. Um nun die alten Gerechtsame der Patrimonialgerichte, welche diese dreyzehn Jahr lang nicht hatten ausüben können, wieder herzustellen, wurde endlich durch ein Generale vom 30sten April 1783. diese Sache dahin regulirt, daß die Patrimonialobrigkeiten statt der sonstigen Verwandlung der Landesverweisung nunmehr das Recht haben sollten, die dafür eingeführte Zuchthausstrafe in Geldstrafen auf die obenerwehnte Art und unter den bemerkten Einschränkungen zu verwandeln. Eben dieses wurde auch in der Oberlausitz durch ein Oberamtspatent, die denen Gerichtsobrigkeiten nachgelassene Verwandlung der Landesverweisung in Geldbussen, und die von denen Unterthanen zu übertragenden peinlichen oder Untersuchungskosten betr. d. d. Budißin, den 23sten November 1784. (2 Bogen in Folio) versehen, und dadurch die Gerichtsherren in ihre vorigen Rechte, nur unter veränderten Umständen, wieder eingesetzt, ob sie schon allerdings vieles von denjenigen Gerechtigkeiten nach und nach verlohren haben, welche den Kriminalrichtern nach der ältern Verfassung zugeschrieben wurden.

b) Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. a. a. O. Man vergleiche damit den Befehl Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, daß den Gerichtsherren, so die Ober- und Erbgerichte haben, die Strafgelder gelassen werden sollen, vom 29sten Junii 1624. im *Codic. Aug.* Tom. I. p. 1121. Nur die bey den Gerichten vorkommende Appellations- und Advokatenstrafen müssen zur Landesregierung, und die Stempelstrafen zur Stempelimpostkasse verrechnet werden. — Unterdessen möchte es doch

doch immer in der Theorie noch mancher Frage unterworfen seyn, ob man diejenigen Strafgelder, welche aus der Verwandlung der zeitlichen Landesverweisung, oder, nach der jetzigen Einrichtung, aus sechs- und achtwöchentlichen Gefängnisse, bis zur zweyjährigen Zuchthausstrafe, entstehn, mit Recht zu den Früchten der peinlichen Gerichtsbarkeit rechnen kann, da die Regel begründet zu seyn scheint, daß kein Richter mehr Strafgelder zu seinen Gerichtsnutzungen rechnen könne, als er selbst diktiren kann.

c) Daß die Gerichtsobrigkeiten wenigstens diejenigen Geldbussen, welche für die ewige Landesverweisung, d. i. vor 3 Jahr Zuchthaus, imgleichen vor die ewige Landesverweisung mit Staupenschlägen, d. i. vor 4 Jahr Zuchthaus, gegeben werden, und gewöhnlich auf 30 bis 50 Gülden ansteigen, zu milden Stiftungen verwenden müssen, ist gar keiner Frage weiter unterworfen. M. s. Bergers *Electa Criminal.* p. 29. et 154. Unterdessen dürften sich wohl die Konsistorien weniger Beyspiele rühmen können, wo man ihnen die Verwendung der Geldstrafen zu dergleichen guten Endzwecken hinterbracht haben wird.

d) M. s. die angezeigte geheime Instruktion vom Jahr 1770. §. 6.

e) Eheordnung, Tit. von Hurerey und Ehebruch, im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1024. Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. VI. ibid. p. 1570. und Resolution auf die Präliminarschrift vom 30sten April 1715. ibid. p. 374. Die Gerichtsobrigkeiten haben immittelst einen guten Ausweg ausfündig gemacht, um dieses Gesetz ohne ihren Schaden bey Kräften zu erhalten. — Sie nehmen keine Geldstrafe für die fleischlichen Verbrechen, aber sie lassen sich wegen Absitzung des zuerkannten Gefängnisses eine beliebige Kaution (gewöhnlich für 14tägiges Gefängniß 5 Thaler) bestellen, und diese behalten sie so lange, bis es dem Verbrecher einfällt, seine Strafe abzusitzen; woran jedoch nicht leicht wieder gedacht wird. Sonderbar ist es, daß der Stadtrath zu Jüterbogk das auszeichnende Privilegium hat, die Strafe des Ehebruchs in Geld verwandeln zu können.

f) Unter andern soll auch die studierende Jugend nur selten um Geld gestraft werden, und dieses Gesetz ist eines der weisesten, aber desto weniger in Uebung. Die Be-

scheide

scheide werden zwar immer auf akademisches Gefängniß gerichtet; aber auch von den Rectoribus und Pro-Rectoribus mit vielem Vergnügen in Geld verwandelt. Sind es aber solche Gefängnißstrafen, die wegen der Gattung des Verbrechens keine Verwandlung in Geld zulassen; nun so läßt man ebenfalls Kautionen bestellen, und niemand denkt an deren Zurückzahlung. — In dergleichen Einrichtungen liegen jene Gebrechen der sächsischen Justiz, die dem Lande so drückend sind.

§. 73.

Noch müssen wir endlich der sogenannten **Machtsprüche** gedenken, welche sich durch nichts anders, als durch die **oberstrichterliche Gewalt der Fürsten** rechtfertigen lassen. Es ist nicht zu leugnen, daß jeder deutsche Reichsfürst würklich das Recht hat, die bey seinen Gerichten anhängig werdenden Rechtssachen von diesen ab, und vor seinem höchsten Richterstuhl zu rufen, und hier ohne alle weitere prozessualische Formalien zu entscheiden. Ob aber dergleichen Aussprüche nicht oft die bittersten Ungerechtigkeiten an der Stirn tragen? — ob sie nicht von dieser Seite durch die Querelam denegatae justitiae et nullitatis unterweiln angefochten werden könnten? lasse ich gern unentschieden, und zwar um so lieber, da Sachsen so glücklich ist, daß man fast nie etwas von einem dergleichen Machtspruch hört. Man bindet sich hier nur mehr als zu ängstlich an die Formalien, und selbst in peinlichen Fällen, wo doch keine Partey dabey leidet, wird nie ein Verbrecher Abolition erhalten, wenn nicht die Akten schon völlig instruirt sind. Selbst die **Moratorien** kommen hier nur selten vor.

§. 74.

Daß übrigens hier eben sowohl, als in den meisten benachbarten deutschen Landen nur noch an wenigen Orten die sogenannten **Jahrs- oder Rügengerichte** in Ue-

Uebung sind, und bald ganz in Vergessenheit ger
darf niemanden befremden. Diese Gerichte sind f
Beamten und Gerichtshalter sehr uneinträglich, un
sen kaum noch auf die jetzt übliche Form der Gerich
fassung. Ihrer Entstehung nach hafteten sie eig
auf den sogenannten **Gerichts-** und **Dingestü**
und waren ohnstreitig ein Vorrecht derjenigen Dorf
ten, welche das Recht hatten, daß sie an unabänder
Gerichtsstellen die Gerichtsbarkeit ausgeübt erhalten
ten. In den **churſächsischen Landen** findet mar
nigstens noch viele Spuren von dergleichen **Geri**
oder **Dingestühlen.**

Achter Abschnitt.

Von der

Polizeyverwaltung des Churfürsten von Sachsen, und der Polizeyverfassung der churfächsischen Lande.

Des Churfürstenthums Sachsen und der Residenzstadt Dresden besondere Polizeyverfassung, von Schmieder, Dresden, 1774. 8. 2ter Theil, daselbst, 1783. 8.

§. 1

Ein gemischtes Landeshoheitsrecht, welches theils aus der gesetzgebenden, theils aus der höchsten richterlichen Macht des Landesfürsten abzuleiten ist, ist die sogenannte **Polizeygewalt**. Die **Polizey** begreift alle diejenigen Einrichtungen in sich, wodurch die innere Sicherheit im Staat, und die Beförderung des Wohlstandes der einzelnen Glieder in demselben, erhalten wird. Der Landesherr führt darüber durchgängig die **Oberaufsicht**, und diese äussert sich vorzüglich dadurch, daß neue Polizeygesetze gegeben, und die vorhandenen aufrecht erhalten werden. Ueberhaupt aber beziehn sich alle Polizeyanstalten entweder auf Sicherheit der Personen und des Vermögens im Staat, oder auf die Bequemlichkeit der Bewohner desselben, oder auf den Nahrungsstand.

§. 2.

Der **Churfürst** von Sachsen ist in Absicht der **Polizeygewalt** weiter im mindesten nicht gebunden, als in

in so weit er es vor rathsam hält, bey neuen Po
richtungen den Rath seiner Landstände zu erf
und in Erwegung zu ziehn. Im übrigen kann e
ganz frey handeln, in so fern er nur, wie bey
bung aller Hoheitsrechte nothwendig ist, die wohl
ten Rechte seiner Unterthanen dabey ungekränt
Denn diese dürfen, so lange es nicht das W
Staats unumgänglich erheischt, niemals beleidi
den; wenn anders ein Fürst die strenge Gerechtigk
Leitfaden seiner Handlungen macht.

§. 3.

In den sieben Kreisen des Churfürstent
Sachsen, in den churſächsischen Stiftern, im Fü
thum Querfurt, und in der Grafschaft Mann
churſächsischen Antheils, ist ohnstreitig die Landes
rung zu Dresden als die höchste Instanz aller P
sachen zu betrachten, jedoch so, daß sie bey wichtig
lizeyanstalten nothwendig bey dem Geheimenrath
fragen, und dessen Beystimmung haben muß.
hennebergischen Landen werden dagegen die Po
sachen von der dasigen Oberaufsicht, in dem L
grafthum Oberlausitz von dem Landvoigt, ob
Oberamtsverwalter, in dem Markgrafthum
derlausitz von der Oberamtsregierung zu Lü
durchgängig besorgt, und bloß in wichtigen Angeleg
ten zum Geheimenrath gebracht.

§. 4.

Unter allen vorhandenen Städten ist aber ohn
die Residenzstadt Dresden die einzige in allen chu
sischen Landen, welche eine eigne Polizeykomm
hat. Es besteht dieselbe aus dem jedesmaligen Ka
der Landesregierung, zwey geheimen Finanzrä
einen Hof- und Justizienrath, und einen Kriegs

ferner aus den dasigen Beamten und dem Stadtrath a). An Offizianten befinden sich dabey ein Sekretär, ein Fiskal, zwey Kopisten, ein Aufwärter und vier Polizeyaufseher. Dieses aus den deputirten Räthen der vier dem Geheimenrathe unmittelbar untergeordneten Landeskollegien, nemlich des geheimen Finanzkollegii, der Landesregierung, des geheimen Kriegsraths, und des Kirchenraths, imgleichen aus des Orts ordentlichen Obrigkeiten bestehende Polizeykollegium dirigirt denn alle Polizeyanstalten zu Dresden in der ersten und zugleich höchsten Instanz b). Man kann daher auch nirgends als bey dem Geheimenrath über dessen Verfügungen Beschwerde führen.

a) Die Polizeykommißion wurde im Jahr 1765. errichtet, wie aus einem Patent, die wegen des Polizeywesens in Dresden angeordnete Kommißion betr. vom 1. May 1765. im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 899. erhellet. Das Amt wurde aber erst im Jahr 1770. dazu gezogen.

b) Durch Anordnung dieser Kommißion ist immittelst die spezielle Aufsicht der Obrigkeiten auf die Polizey zu Dresden nicht weiter eingeschränkt, als daß sie bloß bey allgemeinen Einrichtungen derselben mit der niedergesetzten Kommißion konferiren müssen. Sonst besorgt sowohl das Gouvernement, als das Amt und der Stadtrath die Polizeyaufsicht in so weit, als eines jeden Gerichtsbarkeit reicht.

§. 5.

In den übrigen Landen führen die Kreis- und Amtshauptleute in ihren Kreisen und Aemtern die allgemeine Aufsicht über die Polizey. Da im Gegentheil die besondere Polizeygewalt jedes Orts Obrigkeit dergestalt zu besorgen hat, daß sie nicht nur die allgemeinen Polizeygesetze aufrecht erhalten muß, sondern auch solche nach der Lokalverfassung näher bestimmen kann. Besonders sind die Stadträthe, ihrer ersten Entstehung nach,

die eigentlichen Polizeykollegia der Städte, und müssen daher auch ein vorzügliches Augenmerk darauf richten. Sie haben in dieser Absicht das Recht, Lokalpolizeyverordnungen in so weit abzufassen, als solche den allgemeinen Polizeyrechten nicht entgegen laufen. So bald ihnen aber ein allgemeines Polizeygesetz im Wege steht, so bald verlieren sie ihre Gültigkeit.

§. 6.

Die **churſächsischen Lande** haben übrigens vorzüglich gute und zweckmäßige **Polizeyanstalten** und **Polizeygesetze**; allein sie werden zum Theil nicht eben auf das Pünktlichste befolgt. Es ist daher wahre Vorliebe fürs Vaterland, wenn einige einheimische Schriftsteller diesen Theil der sächsischen Verfassung mit den höchsten Farben schildern; da im Gegentheil diejenigen Schriftsteller gewiß Sachsen nicht kennen müssen, welche die Polizey dieser Länder ohne allen Grund herabwürdigen a). Sie ist weder so vortreflich, noch so schlecht, als man sie gewöhnlich darstellt; jedoch könnte sie würklich musterhaft seyn, wenn die Polizeygesetze besser befolgt würden b).

a) Man vergleiche deshalb *l'Etat actuel de Saxe*, 1786. 8. p. 37 — 39. mit Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur fürs Jahr 1786. Th. II. S. 126. f. und Rößigs churſächsische Staatskunde, S. 359.

b) Zur Geschichte der sächsischen Polizey s. m. Budern *de ordinationibus politiae Saxonicis*, Jenae, 1747. Die älteste sächsische Polizeyordnung ist vom Jahr 1446. und wurde von Herzog Wilhelm III. ins Land erlassen.

§. 7.

Was die einzelnen **Polizeyanstalten** und die **Sicherheit** im Lande anbetrift; so ist solche ganz untadelhaft. Durch die schärfsten Gesetze wider die Mordbrenner,

ner, Diebes- und Räuberrotten a), durch Bestimmung einer Belohnung von funfzig Thalern, wer dergleichen entdecken kann b), durch die von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Visitationen aller Gasthöfe und Schenken, einzeln liegender oder anderer verdächtigen Häuser, Wälder und Forste, welche von jedes Orts Obrigkeit mit Zuziehung des Militairs und der Jägerey vorgenommen werden müssen c), durch die genauesten Vorschriften, daß kein Fremder, welcher nicht richtige Pässe vorzeigen kann, beherberget werden darf d), durch die angeordneten Tag- und Nachtwachen e), durch die ältern wider das Zusammenrottiren der Mühlknappen f), und das Tumultuiren der Bergleute g), ertheilten Gesetze, und endlich durch die harten Strafen, welche wider alle Beleidigungen, besonders aber wider das Duelliren, verordnet sind h), — hat man die innere Ruhe des Landes von jeder Seite zu sichern gesucht, und es wird wenig Länder geben, wo man mit gleicher Sicherheit wider Gewalt und Räuberey reisen kann.

a) Die wider die Räuber- und Diebesrotten, und anderes liederliches Gesindel, ergangenen häufigen Verordnungen sind folgende: 1) ein hieher gehöriges Mandat, vom 27. Jan. 1588. — 2) ein anderes wider die umlaufenden herrenlosen Knechte, Gardenbrüder, auch Land- und Marktbettler, vom 4. April 1609. (im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 1446.) — 3) — — wider eine ausgeschickte Rotte und Bettler, die Feuer anzulegen gedroht, vom 26. May 1684. (*ibid.* p. 1670.) — 4) — — wider die Landbettler, Zigeuner, Vagabonden, Handwerkspursche, Mühlknappen, u. s. w. vom 10. August 1684. (*ibid.* p. 1674.) — 5) — — wider die Bettler, Landstreicher, und andres böses Gesindel, vom 7. Dec. 1715. (*ibid.* p. 1843.) — 6) Generale, zu genauer Beobachtung derer wider die Räuber und Mordbrenner, Diebsrotten, auch wegen Bettelwesens, ergangenen Generalverordnungen, u. w. d. s. a. vom 26. Nov. 1733. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 603.) — 7) geschärftes Mandat wider die Räuber und Mordbrenner, vom 27. Dec. 1733. (*ibid.* p. 615.) — 8) anderweites Mandat wider die Diebes- und Räuberrotten u. s. w. vom 29. April 1734. (*ibid.* p. 618.)

— 9) anderweites Generale wegen genauer Beobe
vorstehender Gesetze, vom 17. Febr. 1736. (*ibid.* p
— 10) Mandat wegen der Diebe und Räuber
andern liederlichen Gesindels, vom 14. Julii 1738
p. 650.) — 11) Generale zu nochmaliger Einsch
derer wegen der Diebes- und Räuberrotten er
Mandate, vom 8. Julii 1748. (*ibid.* p. 694.)
erneuertes und geschärftes Mandat, wegen Aufsu
Entdeckung, auch Bestrafung des Diebs- und Rä
sindels, vom 14. Dec. 1753. (*ibid.* p. 798.) — 1
fehl zu Aufsuch- und Festmachung des liederlichen
und Räubergesindels, vom 21. März 1757. (*ibid*
— und endlich 14) ein Generale wider die sich wie
findenden Diebes- und Räuberrotten, und anderes
liches Gesindel, vom 23. Febr. 1764. (*ibid.* p. 85
Beynahe hätte auch die Reduktion der chursäc
Armee, und die bald nachher eingefallene trauervoll
rung, zu Entstehung neuer Diebes- und Räuberrot
laß gegeben; allein die guten Anstalten dagegen
die innere Ruhe des Landes, selbst in dieser k
Epoche, beynahe ganz.

b) Man sehe das angezeigte Mandat, vom 14. Dec
§. 5.

c) Hieher gehört vorzüglich ein Befehl, die Durchs
der Wälder, Gehölze und Büsche, auch Visitir
Wirthsschenken, und anderer verdächtigen Häus
vom 30. April 1721. im *Codic. Aug.* Tom. I. p. 194
Visitationen werden entweder von der Landesreg
zu Dresden durch das ganze Land auf bestimmte
und mittelst verschlossener Patente, mit möglichste
schwiegenheit anbefohlen, oder sie werden auch
einem einzelnen Kreis oder Amt, oder auch nur i
einzelnen Gericht, von den Kreis- und Amtshaupt
den Beamten, den Bürgermeistern in Städten, o
Gerichtshaltern auf den Dörfern, veranstaltet.
meine Visitationen werden vorzüglich zu Meßzeit
ordnet.

d) Die Beherbergung der Fremden ist vorzüglich
das mehrerwehnte Mandat vom 14. Dec. 1753. §.
eine zweckmäßige Art regulirt worden; allein es
nicht zu leugnen, daß den diesfallsigen Vorschriften
nachgekommen wird, und mancher Reisende ganz
durchstreichen kann, ohne daß nach seinen Pässen
wird.

e) M. s. das wegen Bestellung der Wachen in ofnen Städten, Flecken und Dörfern, unterm 10. Sept. 1738. ergangene Generale, im *Codice Augusti.* Contin. Tom. I. p. 642.

f) Mandat wider die unruhigen Mühlknappen, auch deren Unfug und Plackereyen betr. vom 25sten August 1724. *ibid.* p. 2537. Es bezieht sich auf die damals herrschenden Unordnungen, welche bey dem Wandern der Mühlpurschen begangen wurden, und oft die traurigsten Folgen hatten.

g) Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren der Bergleute, vom 25sten Februar 1739. im *Codic. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1374.

h) Mandat wider die Selbstrache, Friedensstöhrungen und Duelle, vom 15ten April 1706. im *Codice Augusti.* Tom. I. p. 1731—1743. Erneuertes und geschärftes Mandat wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle, vom 2ten Julii 1712. *ibid.* p. 1786—1803. und Mandat zur Erläuterung des wider die Selbstrache, Injurien und Duelle im Jahr 1712. ins Land ausgelassenen Edikts, vom 1sten Julii 1737. im *Codic. Aug.* Cont. Tom. I. p. 643. Man kann nicht leugnen, daß überhaupt alle Polizeyverbrechen, am meisten aber die Duelle, und alle Beleidigungen an Leib und Ehre, mit sehr harten Strafen belegt sind; unterdessen ist doch dieses in einem gut polizirten Staat nothwendig, wenn nicht bald die gröbsten Unordnungen einreissen sollen. Besonders finde ich in vielen Landen eine grosse Nachsicht gegen Pasquille, Schmähreden und dergleichen Beleidigungen; allein der Staat gewinnt unter dieser anscheinenden Freyheit nichts, weil sie nur zu oft in Zügellosigkeit ausartet. Patent wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungsschriften, vom 7ten Februar 1750. im *Codic. Aug.* Cont. Tom. I. p. 163. M. konf. dabey das Generale, die in dem Statum publicum einschlagenden Denunziationen betr. vom 23sten Februar 1750. *ibid.* p. 375.

§. 8.

Zur Sicherung der innern Ruhe im Staat ist es aber nicht nur nöthig, die ausländischen Bettler von den Gränzen zurückzuhalten, sondern auch die einhei-

heimischen Armen mit dem nöthigen Unterhalt
sorgen a); und auf beydes hat man in Sachsen
genommen. Zu diesem Endzweck sollen nicht
mit den Zucht- und Arbeitshäusern verbundenen
und Waisenhäuser zu Torgau b) und Waldh
dienen; sondern man hat auch in gleicher Absicht
richtung der Armenkassen zu diesem Behuf vo
Orts Obrigkeit eine besondere Armenordnung
fen, und solche bey der Landesregierung zu D
prüfen und bestätigen lassen. — Allein auch die
treflichen Einrichtungen, welche in den ersten Jah
nen guten Fortgang hatten, scheinen nach und n
Stocken zu gerathen. Wenigstens könnten die A
kassen, welche von jeder Obrigkeit in ihrem Geri
zirk haben errichtet werden müssen, zu einem we
sern Bestand gediehen seyn, wenn man sorgfältig
auf Bedacht genommen hätte.

a) Das neueste wegen Versorgung der Armen und
lung des Bettelwesens ergangene Mandat, vom
April 1772. ist ein Muster eines guten und zwe
bearbeiteten Gesetzes. — Die damalige Theurung
nächste Veranlassung dazu, daß man auf die Arm
ken mußte, wenn nicht der Staat dabey zu viel leide
am Ende unsicher werden sollte. Zwar hatte ma
im Jahr 1720. die Errichtung der Armenkass
besonderer Armenordnungen anbefohlen; aber
damit gegangen, wie es mit mehrern ähnlichen
zu gehen pflegt. Sie waren beynahe durchgängig
gessenheit gerathen.

b) Die älteste Einrichtung zur Versorgung der Arm
hülflosen Kranken sind ohnstreitig die bey den Städ
findlichen Hospitäler, welche aber in den meisten
stantischen Landen in sehr schlechten Umständen sind.
davon sind so arm, daß sie denjenigen Personen, so
gebracht werden, kaum etwas mehr, als eine elend
nung gewähren. Eine andere Art von Hospitäle
dagegen zwar sehr gut eingerichtet; allein sie werd
denjenigen geöfnet, die sich gegen eine verhältniß
Summe in dieselben einkaufen können, und bleiben

der Armuth gänzlich verschlossen. In Sachsen findet man mehrere solcher reichen Hospitäler, worunter sich vorzüglich das Hospital St. Johannis zu Leipzig auszeichnet. Arme Hospitäler giebt es beynahe in jeder Stadt, ja, in jedem Marktflecken; und auf den Dörfern vertreten die sogenannten Gemeindehäuser in gewisser Maasse ihre Stelle. Unterdessen sind doch alle diese Häuser für die Versorgung des Armuths eben so unzureichend, als oft zweckwidrig eingerichtet. — Man dachte daher schon unter der Regierung Friedrich Augusts I. auf die Errichtung einiger Armen- und Waisenhäuser. Torgau und Waldheim wurden zu diesen Etablissements bestimmt. Unterdessen verzögerte es sich doch mit der Errichtung des Armenhauses zu Torgau bis zum Jahr 1770. Das Schloß Hartenfels zu Torgau ist dazu eingerichtet worden, und seit dem Jahr 1772. werden daselbst, ausser den Züchtlingen, nunmehr gegen 100 arme Personen und gegen 100 Waisenkinder auf Kosten des Landes unterhalten.

c) Das Zucht- Waisen- und Armenhaus zu Waldheim ist schon im Jahr 1715. in dem dasigen Schloß, welches ehedem ein Augustinerkloster war, errichtet worden. Vom Jahr 1717. an wurden daselbst 220 Personen, nemlich 49 Züchtlinge, 133 Arme, und 38 Waisen unterhalten; allein seit dem Jahr 1772. hat man es bis auf 600 Personen, nemlich 200 Züchtlinge und 400 Arme, worunter der größte Theil gewöhnlich wahnsinnig oder rasend ist, erweitert. Ausser diesen 600 Personen werden noch viele auf Kosten ihrer Verwandten daselbst verpflegt. M. s. die Beschreibung des churfürstl. allgemeinen Zucht- Waisen- und Armenhauses in Waldheim, Dresden, 1717. 4. Beschreibung — — — — Nachrichten I—XXI. Dresden, 1726—1737. 8. Beschreibung — — — — neue Auflage, nebst einem rothwelschen und Ziegeuner-*Lexico*, Dresden, 1762. 8. 9 Stücke, und Nachricht von dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim, und dem Armen- und Waisenhause zu Torgau, Dresden, 1775. 8. — Noch ein besonderes Waisen- und Zuchthaus, welches bloß für die Armen und Verbrecher der Stadt Leipzig bestimmt ist, unterhält der dasige Stadtrath. Eben so findet man auch noch eine Menge von Armen- und Waisenanstalten im Lande hier und da zerstreut; jedoch sind solche größtentheils weniger beträchtlich. Besonders hat man für die Erziehung der Waisen an verschiedenen Orten auf eine sehr löbliche Art gesorgt. Das Institut

für

für Soldatenknaben zu Annaburg ist schon oben angezeigt worden Die übrigen sind durchgängig aus Stiftungen von Privatpersonen entstanden. Vorzüglich haben sich die in den churſächsischen Landen befindlichen Freymäurerlogen durch die Errichtung ihrer Armenschule zu Friedrichsstadt bey Dresden sehr verdient gemacht. Zu Wittenberg errichtete ehedem ein Freyherr von Hohenthal ebenfalls eine Waisenanstalt, und verband damit eine Realschule; allein der siebenjährige Krieg richtete diese heilsame Stiftung zu Grunde. Besser hat sich noch die Waisenanstalt zu Langendorf, einem sonstigen Nonnenkloster bey Weissenfels, erhalten, welche ein gewisser Christian Buch im Jahr 1710. stiftete. M. s. Nachricht des bey Weissenfels gelegenen Waisenhauses, Leipzig, 1710. 8. Fortsetzung der Nachricht — — Leipzig, 1730. 8.

§. 9.

Selbst die **Zucht-** und **Arbeitshäuser** haben die Sicherheit des Staats zu ihrem ersten Endzweck; indem man diese vorzüglich zur Aufbewahrung solcher Verbrecher, welche dem Lande durch ihre Freyheit leicht schaden könnten, bestimmt. Selbst diejenigen Inquisiten, welche sehr harter Verbrechen wenigstens halb oder auch wohl mehr als halb überführt sind, solche aber gleichwohl leugnen, werden nach der jetzigen Verfassung fünf und zehn Jahr, oder gar lebenslang, in den Zucht- und Arbeitshäusern aufbewahrt, in so ferne sie nicht immittelst ihre Unschuld oder den gebrauchten Vorwand ausführen und beweisen können a). — Aber eben dadurch, und durch die Abschaffung der Landesverweisung, ist auch die Errichtung mehrerer **Zucht-** und **Arbeitshäuser**, ausser denen zu **Waldheim** und **Torgau** befindlichen, nothwendig worden, und die Landstände genehmigten deren drey neue zu **Zwickau**, **Oschatz** und **Weissenfels**, in den dasigen drey churfürstlichen Schlössern, anlegen zu lassen b); wovon aber nur bis jetzt das erstere zu Stande gekommen ist c).

a)

a) In der unterm 2ten Dec. 1770. an die Dikasterien erlassenen geheimen Instruktion, §. 3. (in Schlözers Staatsanzeigen, B. II. Göttingen, 1783. 8. Heft XXIX. S. 253—256.) findet man darüber folgende Stelle: „Wenn bey einem gerügten Hochverrathe, Strassenraube, Giftmischung, Nothzucht, vorsetzlichen und „überlegten Todschlage, Feueranlegen, gewaltsamen „Diebstahle, und andern dergleichen sehr harten Verbrechen, wodurch die öffentliche Ruhe gewaltsam und „unmittelbar gestöhret wird, halber oder mehr als „halber Beweis vorhanden (ist); so soll das Erkenntniß, und zwar letztern Falls darauf, daß der Beschuldigte in ein Zucht- und Arbeitshaus zur Zucht, im „erstern Fall aber, daß er dahin zu leidlicher Arbeit „so lange zu bringen, bis er seine Unschuld ausgeführet, ihm auch hierzu, wenn er nichts in Vermögen „hat, und nur wahrscheinliche Gründe anzuführen „weiß, die unentbehrlichen Kosten von der Obrigkeit, „wo die Untersuchung zuvor geführet worden, vorzuschiessen (sind), gerichtet werden.„ Es ist aber dieses in der neuesten Instruktion an die Dikasterien vom Jahr 1783. §. 11. folgendergestalt geändert: „Da in „dem §. 3. der vorangezogenen Instruktion vom Jahr „1770. die Anweisung dahin ertheilt worden, daß, „wenn bey sehr harten Verbrechen der Inquisit leugnet, „und gleichwohl halber oder mehr als halber Beweis „wider ihn vorhanden ist, das Erkenntniß darauf, daß „letztern Falls der Beschuldigte in ein Zucht- und „Arbeitshaus zur Zucht, im erstern Fall aber zur leidlichen Arbeit dahin so lange zu bringen (sey), bis er „seine Unschuld, oder, wie es nachher erläutert worden, den gebrauchten Vorwand ausgeführet, gerichtet werden soll, und dahero ein also gravirter Inquisit, „der zu dieser Ausführung nicht gelangen kann, lebenslang in dem Zucht- und Arbeitshause behalten werden „muß; so ist dabey, daß gleichwohl Fälle vorkommen „können, in welchen die lebenswierige Assevation bedenklich seyn würde, in Ueberlegung gezogen worden. „Wie nun vorhin, da bey dergleichen Verbrechen auf „die Marter zu sprechen gewesen, das Erkenntniß nach „Beschaffenheit der Grösse des Verbrechens, und der „Wichtigkeit derer wider Inquisiten vorhandenen „Indiciorum, Beweise, auch andrer dabey in rechtliche „Betrachtung gekommenen Umstände, auf einen schärfern oder gemäßigtern Grad der Peinlichkeit gerichtet

„wor-

„worden (ist); also wird führohin dem Ermessen der „Urthelsverfasser überlassen, auch in Ansehung der „Asservation solcher Verbrecher, nach Unterschied der „Verbrechen, und derer gegen den Beschuldigten vor„handenen Beweise oder Anzeigen, auch der sonst dabey „in rechtliche Betrachtung kommenden Umstände hal„ber, daß der Inquisit ohne Bestimmung einer Zeit, „so lange er seine Unschuld oder den gebrauchten Vor„wand ausführet, in ein Zucht- und Arbeitshaus, „respektive zur Zucht oder zur leidlichen Arbeit zu brin„gen, zu erkennen, oder nach Befinden also zu sprechen: „daß Inquisit auf zehn oder fünf Jahr, deren An„zahl nach vorgedachtem Unterschied zu bestimmen ist, „in ein Zucht- und Arbeitshaus respektive zur Zucht „oder zur leidlichen Arbeit zu bringen, jedoch, daß, „wenn er immittelst seine Unschuld oder den gebrauchten „Vorwand ausführte, er auch vor Ablauf der bestimm„ten Zeit wieder in Freyheit zu setzen, welchen nach „Beschaffenheit der Umstände annoch hinzu zu fügen, „daß, daferne die Unschuld nicht ausgeführet worden, „mit Ablauf der bestimmten Jahre vor der würklichen „Entlassung zuförderst behörigen Orts Bericht zu er„statten, damit nach Befinden, ob sich nicht immittelst „der gegen den Inquisiten vorhandene Verdacht ver„mehret habe, oder der Entlassung sonst eine erhebliche „Ursache entgegen stehe, Erkundigung eingezogen, „und bey der Entlassung den Gerichten des Orts, wo„hin sich der Entlassene wendet, die Obsichtführung „auf dessen ferneres Verhalten aufgegeben werden „könne, und bleibt übrigens denen Dicasteriis in denen „die Asservation betreffenden Fällen, den Stylum darauf, „bis die Unschuld ausgeführet, die Richtigkeit des ge„brauchten Vorwands beygebracht, der vorhandene „Verdacht gnüglich abgelehnet, oder, wie es nach Be„schaffenheit der Sache und der Untersuchung sonst am „schicklichsten ist, zu richten unbenommen. „ — Aber, wie wäre es, wenn man hiebey jene vortrefliche Erfindung benutzte, und die Polizeyzuchthäuser von den Kriminalzuchthäusern völlig trennte? — In Sachsen würde dieses gewiß seinen grossen Nutzen haben. Carl Eberhard Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen ꝛc. Stuttgart, 1786. 8. verdient schon hiebey nachgelesen zu werden; zumal, da nach den jetzigen churſächsischen Gesetzen die Zuchthausstrafe so allgemein ist, daß man fast in jeder Stadt ein eignes Zucht- und Arbeitshaus errichten möchte.

b)

b) Mandat, die Anlegung drey neuer Zucht- und Arbeitshäuser betr. vom 22. August 1770. im *Codice Augusti.* Cont. Tom. I. p. 983. Zugleich konf. man die Landtagsakten vom Jahr 1769.

c) Im Landtagsabschied vom 14. Jan. 1770. §. 15—17. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 159.) wurde zu Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeitshäuser von den Landständen ein alljährlicher Beytrag von 4000 Thalern aus der Obersteuerkasse verwilligt; unterdessen blieben sie doch die ersten Jahre damit in Rückstand, und hieran liegt ohnstreitig die verzögerte Errichtung mehrerer Zucht- und Arbeitshäuser. Das Zucht- und Arbeithaus zu Zwickau, welches bloß für Züchtlinge bestimmt ist, soll gegenwärtig schon bis über 200 Personen angewachsen seyn.

§. 10.

Das **Recht, Zucht- und Arbeitshäuser anzulegen**, dürfte zwar bey der ersten Uebersicht als eine Würkung der **Kriminalgerichtsbarkeit** anzusehen, und mithin jeder Obrigkeit zugeschrieben seyn; allein die deutschen Landesfürsten haben es jederzeit als ein Reservat ihrer **höchsten peinlichen und Polizeygewalt** betrachtet a), und daher dürfen auch in den churfächsischen Landen keine Obrigkeiten dergleichen anlegen, es geschehe denn, wie beym **Zucht- und Arbeitshaus des Raths zu Leipzig** der Fall ist, mit ausdrücklicher Bewilligung und Genehmigung des jedesmaligen **Churfürsten von Sachsen** b). Besonders ist auch die **Vestungsbaustrafe** c) in den neuern Zeiten, und seit dem Jahr 1707. dem Landesherrn und dessen höchsten Justizkollegien dergestalt reservirt worden, daß die **Dikasterien** gar nicht mehr darauf erkennen, sondern bloß den Unterrichter veranlassen dürfen, deshalb solche höchste Resolution einzuholen.

a) Georg Jakob Friedr. Meißners Prolusio *de jure ergastuli instituendi ex jurisdictione criminali patrimoniali haud fluente*, Goetting. 1784. 4.

b)

b) In das Zucht- und Arbeitshaus zu Leipzig
auſſer denjenigen Verbrechern, welche die daſige
gerichten dahin abliefern, vorzüglich auch diejenig
gebracht, welche der katholiſchen Religion zugeth
und dieſes geſchieht zwar in Rückſicht des daſelb
deten katholiſchen Gottesdienſtes. Man wechſe
wöhnlich aus den übrigen Zuchthäuſern gegen
tiſche Züchtlinge dahin aus; als worüber zwiſch
beſondere Verträge vorhanden ſind.

c) M. ſ. den diesfallſigen Befehl vom 17. May 16
den ebenmäßigen Befehl vom 22. März 1661.
Aug. Tom. I. p. 1139. ſq. und ein Reſkript vom
1707. *ibid.* p. 1175. — Es iſt aber der Veſt
zu Dresden keineswegs für Polizeyverbrecher,
für andere Uebelthäter beſtimmt, und durch eine
verordnung vom 22. Junii 1732. auf drey Klaſſe
unter die erſtere gewöhnlich die infame heißt, f
worden.

§. 11.

Vorzüglich dient auch die **Oberaufſicht**
öffentliche und **geheime Geſellſchaften** zu Sic
des Staats wider alle innere Unordnungen und U
Es ſind aber die in den churſächſiſchen Landen befin
öffentlichen Geſellſchaften faſt durchgängig vo
desherrn ausdrücklich beſtätigt. Hieher gehören
die **Leipziger ökonomiſche Geſellſchaft** a), d
Fürſten **Jablonowsky** zu **Leipzig** errichtete ge
Geſellſchaft b), die **lauſitziſche Bienengeſellſch**
und einige andere **gelehrte** und **landwirthſchaf**
Geſellſchaften d), ferner alle **Zünfte** und **J**
gen e), die **Schützengeſellſchaften**, und derg
mehr. Es ſcheint aber gar nicht nothwendig zu ſeyn
alle und jede Geſellſchaften die ausdrückliche Beſtä
des Fürſten nöthig haben. Wenigſtens hat ein
der **Churfürſt von Sachſen** noch nie angeordnet,
mehr ſeinen Unterthanen die Freyheit gelaſſen, auc
ſeine ausdrückliche Genehmigung unſchädliche Geſel

ten errichten zu können. Nur diejenigen Gesellschaften, welche besondere gemeinschaftliche Rechte genieſſen wollen, und hiezu der Unterstützung und des Schutzes des Landesherrn deshalb nöthig haben, können ohne landesherrliche Bestätigung nicht bestehn.

a) Die ökonomische Gesellschaft zu Leipzig besteht, wenn ich nicht irre, seit dem siebenjährigen Krieg. Ihr Haupt ist ein Direktor, welchen gegenwärtig gewöhnlich ein dirigirender Deputirter zur Seite gesetzt wird. Ihre Glieder sind theils ordentliche, theils Ehrenmitglieder. Ueberdies hat sie noch eine ziemliche Anzahl von Korrespondenten. Die ganze Gesellschaft vereinigt sich in der Hauptdeputation, welche sich in der Oster- und Michaelismesse jedes Jahrs versammelt. Hieselbst werden nur Glieder aufgenommen, die Hauptdeputirten gewählt, die halbjährigen Rechnungen geprüft, Preisfragen über ökonomische Gegenstände ausgesetzt, die bereits ausgesetzten Preise vertheilt, und über die Arbeiten der Kreisversammlungen Nachricht gegeben, hiernächst aber Vorlesungen über einzelne Theile der Physik und Oekonomie gehalten, und am Ende die an Büchern und Produkten eingegangenen Geschenke vorgezeigt. Die dresdenschen gelehrten Anzeigen geben von den jedesmaligen Beschäftigungen dieser Gesellschaft eine genaue Anzeige.

b) Der Fürst Jablonowsky, welchen die in Polen ausgebrochenen Unruhen im Jahr 1768. nach Sachsen trieben, suchte einen Stolz darin, als ein Beschützer der Wissenschaften bekannt zu werden, und dieses war wohl ohnstreitig der Hauptbewegungsgrund zur Errichtung der angezeigten Gesellschaft, welche sich alljährlich durch Preisaufgaben bekannt macht.

c) Geschichte der Bienengesellschaft in der Oberlausitz, Budißin, 1772. 8. (16 Seit.) Die Bienen- oder Zeidlergesellschaft in der Herrschaft Muskau ist schon im Jahr 1648. gestiftet worden, und beschäftigt sich vorzüglich mit dem wilden Bienenbau, welcher in den dasigen weitläuftigen Waldungen sehr beträchtlich ist. Sie besteht aus 170 Personen, und diese sind in zwey Rotten vertheilt, wovon jede ihren Zeidlerrichter und Aeltesten hat. Die Waldungen sind daselbst nach Beuren vertheilt, deren sechszig eine Maaß machen, wovon der Besitzer 15 Gro-

Groschen Zeidelzins erhält. M. s. das lausitz. Magazin, vom Jahr 1769. S. 312—315. Die zweyte ähnliche Zeidlergesellschaft befindet sich in der Herrschaft Hoyerswerda, und ist ihrer Stiftung nach älter; indem sie schon seit dem Jahr 1585. besteht. Sie ist in das neuwiesische, collmische und neudörfelische Viertel vertheilt, und ihr Vorgesetzter, welcher von ihrer eignen Wahl abhängt, führt den Titel eines Staroſten. Schirachs Waldbienenzucht, Breslau, 1774. 8. Kap. XIV. §. 3.

d) Von verschiedenen ältern gelehrten Gesellschaften, namentlich dem Collegio Anthologico, dem Gellio Lipsiensi, dem Consortio, und der sich zu den Actis Eruditorum verbundenen Gesellschaft, giebt Glafey in dem Kern der sächsischen Geschichte, B. III. K. XII. Nachricht.

e) Daß die Zünfte und Innungen nothwendig landesherrliche Bestätigung, oder doch wenigstens die Bestätigung ihrer Obrigkeit, für sich haben müssen, wenn ihre Verbindung einige Wirkung haben soll, liegt schon in der Natur der Sache, und vorzüglich in dem damit verknüpften Zwangsrecht, welches bey jeder Innung wider die Unzünftigen Statt findet.

f) Die in den sächsischen Landen befindlichen Schützengesellschaften haben durchgängig landesherrliche Bestätigungen für sich, und müssen sie ohnstreitig um deswillen haben, weil sie ausserdem als Verbrecher an dem Bewaffnungsrecht des Fürsten betrachtet werden könnten. — Sie sind sogar größtentheils mit vielen Privilegien begabt, welche sich noch aus jenen Zeiten herschreiben, wo der Zweck dieser Gesellschaften ernstlicher war, als er es jetzt ist.

§. 12.

Einige geheime und unbestätigte Gesellschaften giebt es ebenfalls in den churſächsischen Landen, und man duldet sie bis jetzt stillschweigend, weil man keinen Grund hat, um sie für den Staat als schädlich zu betrachten a). Nur darüber fragt sichs, ob dergleichen Gesellschaften Grundstücken ankaufen, unter dem gemeinschaftlichen Namen ihre Gesellschaft gerichtliche Handlungen vornehmen, und

und aus Testamenten erben können? — Mir scheint die bejahende Meinung so lange gegründet zu seyn, bis ein Landesgesetz das Gegentheil verordnen wird; weil man hiebey stillschweigend geduldete und unbekannte Gesellschaften von unerlaubten Gesellschaften wohl unterscheiden muß. Ein anderes würde es seyn, wenn ein Gesetz vorhanden wäre, welches feststellte, daß keine Gesellschaft erlaubt seyn solle, welche nicht entweder ausdrückliche landesherrliche Bestätigung vor sich habe, oder doch ihrem Zweck und innerer Einrichtung nach sattsam bekannt sey.

a) Unter die stillschweigend geduldeten Gesellschaften gehören anjetzt ohnstreitig die churſächsischen Freymäurerlogen. Die Freymäurerey ist in Sachsen zuerst im Jahr 1736. bekannt worden, und die erste Loge ist im Jahr 1740. zu Sachsenfeld im Erzgebirge errichtet, und nunmehr nach Rüßdorf ins Schönburgische verlegt worden. Eben zu dieser Zeit hat sich auch eine Loge zu Dresden etablirt, woselbst sich gegenwärtig drey befinden. Ueberhaupt zähle ich in allen churſächsischen Landen, mit Inschluß der Lausitz, zwölfe, welche aber nicht durchgängig von einerley System sind.

§. 13.

Selbst der Religionsunterricht des Volks ist eine der wichtigsten auf die Sicherheit des Staats Bezug habenden Polizeyanstalten, und die christliche Religion, vorzüglich die protestantische, ist und bleibt das festeste Band, welches die Bürger im Staat zur wechselseitigen Vertheidigung verknüpfen kann. Schulen für die niedern Volksklassen müssen vorzüglich dem Religionsunterricht und der christlichen Moral gewidmet werden; und daß die churſächsischen Lande von dieser Seite nicht leicht getadelt werden dürften, wird sich unten weiter ergeben.

§. 14.

§. 14.

Doch es ist nicht genug, daß ein Landesfürst bloß für die Sicherheit wider diejenigen Beleidigungen sorgt, welche von Menschen herrühren. Er muß seine Bürger selbst wider diejenigen Unfälle nach allen Kräften zu verwahren suchen, welche der Lauf der Natur dem Menschengeschlecht droht. Hieher gehören denn alle diejenigen Polizeyanstalten, welche das Leben und die Gesundheit der Unterthanen oder auch ihr Vermögen betreffen, und woran die churſächsiſchen Lande keinen Mangel leiden. Zwar mag ich gar nicht leugnen, daß die Polizey in Absicht des Medizinalwesens noch mancher Verbesserungen fähig seyn dürfte; allein es werden solches doch größtentheils bloß lokale Verbesserungen seyn.

§. 15.

Auſſer der allgemeinen Aufſicht, welche das Sanitätskollegium und die beyden medizinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg über das Medizinalwesen in den churſächsiſchen Landen zu führen haben, soll eigentlich noch jedes Amt, jede Stadt, ja jedes Gericht, welches die Obergerichtsbarkeit hat, seinen verpflichteten Physikum zur beſondern Aufſicht über die etwa vorhandenen Medizinalanstalten und die Apotheken, imgleichen zu den Beſichtigungen und Sektionen bey peinlichen Vorfällen, Entleibungen und Verunglückungen haben a). Sie sind auch bey medizinischen Vorfallenheiten, bey epidemischen Krankheiten, ja, selbst bey Viehseuchen, zur alsbaldigen Berichtserſtattung an die Behörde angewiesen, und haben allen Medizinalgebrechen entgegen zu arbeiten b).

a) Das Generale wegen Remedirung der Gebrechen im Medizinalwesen, vom 29. Julii 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 763. bestimmt vorzüglich, daß keiner ein Physikat erhalten soll, welcher nicht glaubwürdige Zeugniſſe seines

seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit beybringen kann, und daß man dabey vorzüglich auf graduirte Personen sehen soll. — Im Grunde ist aber wohl nichts mehr zu beklagen, als daß es immer an einen Fond zur Besoldung dieser Männer fehlt.

b) Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii zur Verbesserung des Medizinalwesens, vom 13. Sept. 1768. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 954. Ein wichtiges Medizinalgebrechen blieb es lange Zeit, daß man äusserst wenig Mühe auf Wiederherstellung der verunglückten und anscheinend todten Personen verwendete. Dieses veranlaßte denn auch endlich ein sehr zweckmäßiges Mandat, die Rettung derer im Wasser umgekommenen, ertrunkenen, erfrornen, erhängten, erdrosselten, erstickten, oder sonst auf andere Weise verunglückten und vor todt geachteten Personen, die darzu anzuwendenden Mittel, und die darauf gesetzte Prämien betr. d. d. Dresden, den 26sten Sept. 1773.

§. 16.

Besonders ist die churſächsische Polizeyverfassung in Absicht der Apotheken sehr ruhmwürdig, und wenn sich dabey Mängel ereignen; so ist niemand, als der Physikus daran Schuld, daß er seine diesfallsigen Pflichten dabey vernachläßigt a). Für die Chirurgie ist zwar nicht weniger gesorgt, und das errichtete Collegium Medico-Chirurgicum b) zweckt hierauf sowohl, als auf die gute Bildung der Feldscheerer bey der Armee ab c); allein wer kann hier alle Gebrechen, und vorzüglich die Pfuscherey, ganz austilgen? — Denn, wenn auch schon eigentlich in keinem der churſächsischen Lande kein Arzt und kein Chirurgus Gebrauch von seiner Kunst machen soll, wenn er nicht nach den Landesgesetzen dazu gehörig legitimirt ist d), wenn auch kein Chirurgus, kein Regiments- und Kompagniefeldscheerer innerliche Kuren vornehmen e), und kein Wurzelmann Arzneyen ausgeben f), am wenigsten aber ein Empyriker in dieses

Fach sich mischen soll; so unterbleiben doch diese Ungebührnisse niemals ganz.

a) Die Apotheken sollen alle wenigstens alljährlich einmal, bey 500 Fl. Strafe, visitirt werden. Landesordn. vom Jahr 1550. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 36. Es dürfen auch die Apotheker keine Rezepte von Afterärzten annehmen, noch weniger aber Gifte anders, als gegen ein Zeugniß, daß sie zu einer unschädlichen Absicht gebraucht werden sollen, dispensiren. Die Apotheker müssen überdies in einer privilegirten Apotheke gelernt, und wenigstens fünf Jahr als Gesellen gestanden haben, auch wegen ihrer Geschicklichkeit glaubwürdige Zeugnisse beybringen können. M. s. das angezeigte Mandat vom 13ten September 1768. §. 10.

b) Generale, die Veranstaltungen zur Aufnahme der Chirurgie betr. vom 18ten September 1748. Das Collegium Medico-Chirurgicum besteht aus drey Deputirten, nemlich einem geheimen Kriegsrath, einem Hof- und Justizienrath und einem Leibmedikus, dann aus fünf Lehrern, mit Inschluß des Generalstabschirurgus; woneben sechs Pensionair-Chirurgi, ein Sekretär, ein Kanzelliſt, ein Aufseher bey der Bibliothek, und ein Anatomieaufwärter daselbst angestellt sind. — Zugleich ist auch ein chirurgisches Hospital und ein Hebammeninstitut damit verbunden.

c) Das Collegium Medico-Chirurgicum erhält alljährlich zwey Kompagniefeldscheerer von jedem Infanterieregiment und einen von jedem Kavallerieregiment zum Unterricht zugeschickt. Diese müssen allemal ein Jahr lang die Vorlesungen der dasigen Lehrer besuchen.

d) M. s. das mehr angezogene Mandat, vom 13ten Sept. 1768. §. 6. 9. und 12.

e) Generale vom 29sten Julii 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 763. §. 2. und Reskript vom 2ten August 1752. *ibid.* p. 1202.

f) Erläuterungsreskript, die sogenannten Wurzelleute betr. vom 28sten Januar 1751. *ibid.* p. 775.

§. 17.

§. 17.

Am meisten äussert sich die **medizinische Polizey** sowohl bey den **epidemischen Krankheiten** der Menschen, als bey den einbrechenden **Viehseuchen**, und in den **churſächsischen Landen** findet man in beyden Fällen die vortreflichsten Vorschriften a). Es müssen aber bey allen dergleichen Vorfallenheiten vorzüglich auch die Obrigkeiten ein wachsames Augenmerk darauf führen; und dieses ist um so nöthiger, als alle jene medizinische Collegia und Anstalten keine Gerichtsbarkeit haben, mithin ihren Anordnungen ohne Beytritt der ordentlichen Obrigkeit keinen Nachdruck geben können. Besonders sollen diese darauf sehen, daß auf der einen Seite die Pfuscherey gedämpft wird, und auf der andern Seite erfahrne Aerzte und Wundärzte, imgleichen geschickte und vereydete Kindermütter, zur Hülfe für ihre Unterthanen jederzeit vorhanden sind.

a) In Absicht der Viehseuchen unter dem Hornvieh gilt allein dasjenige Mandat, welches d. d. Dresden, am 13ten May 1780. erlassen worden ist, und darüber die heilsamsten Vorschriften enthält. Es ist in seiner Art ein Meisterstück der Gesetzgebung.

§. 18.

Zur **Sicherung** des **Vermögens** der **Unterthanen** gehören auf der einen Seite alle die zu **Verhütung des Feuers** zu treffende Anstalten a), und andern Theils bey würklich entstandenen Feuersbrünsten und andern Unglücksfällen die **Brandversicherungsanstalten**, imgleichen die für **Wasser-Wind- und Welterbeschädigte** ausgesetzten Begnadigungen. Bis zum Jahr 1724. konnten dergleichen verunglückte Personen, wenn sie sich ein gerichtliches Zeugniß geben liessen, auf eine gewisse Zeit im Lande Allmosen sammeln; allein damals errichtete man eine **Generalbrandkasse**, und verbot dagegen alles

Bettelmachen b). Aus dieser wurden geringe Entschädigungen für alle Brandschäden, sie mochten Mo- oder Immobilien betreffen, geleistet, und diese bestund bis zu Ende des Jahrs 1786. Die vielen Mängel, die sothane Einrichtung hatte, und worunter dieser nicht der kleinste war, daß es sich mit Auszahlung der Gelder oft viele Jahre lang verzog, waren eine vollgültige Ursache, um auf eine Abänderung zu denken. — Zwar suchte man verschiedene Verbesserungen mit derselben vorzunehmen c); allein sie wollten nicht ganz fruchten, und man dachte daher endlich auf die Errichtung einer mehr würksamen **Brandversicherungsanstalt.**

a) M. s. deshalb die im Jahr 1775. erlassene Dorf- und Feuerordnung. Sattsam bekannt ist die spezielle Leipziger Feuerordnung, welche in den entferntesten Ländern nicht selten zum Muster gedient hat.

b) Mandat wider das Bettelwesen, und wegen Errichtung einer allgemeinen Brandkasse, vom 5ten April 1729. im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 538.

c) Die übrigen hieher gehörigen Mandate und Generalien findet man kürzlich angezeigt und extrahirt in Schaumburg's Einleitung zum sächsischen Recht, Th. I. Exercit. VII. S. 114—118.

§. 19.

In dieser Absicht verordnete man die Errichtung einer doppelten **Brandkasse**, nemlich einer **Mobiliar-** und einer **Immobiliarbrandkasse**, und eröffnete sich den Weg dazu dadurch, daß man zuvörderst von jeder Obrigkeit über den Werth der unter ihrer Gerichtsbarkeit liegenden Gebäude richtige **Brandkatasters** entwerfen ließ, wovon denn eines bey der Direktorial-Kommißion und das andere bey der Obrigkeit aufbewahrt wird. Die Bestimmung des Werths der Gebäude überließ man zwar der eignen Angabe eines jeden Besitzers, jedoch so, daß die Obrigkeiten dann, wenn der Werth der versicherten Ge-

Gebäude zu sehr erniedrigt, oder auch zu sehr überspannt wurde, zur gerichtlichen Taxation verschreiten konnten. Rittergüter, Kirchen und geistliche Gebäude wurden dazu gezogen und es blieb niemand davon befreyt, als die landesherrlichen Schlösser und Gebäude, und diejenigen Wohn- oder Wirthschaftshäuser, welche nicht wenigstens den Werth von 25 Thalern erreichen a).

a) Churfürstl. sächsisches Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, d. d. Dresden, den 10ten Nov. 1784 in Folio. (17 Bogen.) Der Werth der Gebäude kann bewandten Umständen nach, und bey Meliorationen, oder auch bey augenscheinlichen Verringerungen, von Jahr zu Jahr verändert, vermehrt und verringert werden; indem deshalb bey den Brandkatastris alle Jahr Nachträge geschehen. Nach dem ersten Brandkataster betrug der Werth aller in den churfächsischen Landen, mit Ausschluß der hennebergischen Lande und der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, befindlichen Gebäude, 57,998,050 Thaler, und beym Schluß des Jahrs 1787. hatte er sich schon auf 58,219,650 Thaler, mithin um 221,600 Thaler erhöht. — Im Grunde ist aber auch dieses nicht viel mehr, als der halbe wahre Werth der versicherten Gebäude, weil man solche fast durchgängig sehr geringe angegeben hat.

§. 20.

Nachdem nun die Brandkatastern zwischen den Jahren 1784 — 1787. völlig berichtiget worden waren; so wurde die Assekuration mit dem 1. Januar 1787. eröfnet, und von dieser Zeit an wird der assekurirte Werth von allen Gebäuden, welche durch Brand oder auch durchs Niederreissen ganz, zu drey Viertheilen, halb, oder zu einem Viertheile ruinirt werden, dem Besitzer unter dem Beding, daß er solches wieder aufbauen muß, von dem ganzen Lande restituirt. Die Beyträge dazu werden halbjährig nach dem Werth aller assekurirten Immobilien und nach der Gröſse der Brandschäden ausgeschrieben, und ohne Nachsicht beygetrieben. Es trägt aber

aber hierzu niemand bey, als bloß die Besitzer assekurirter Gebäude a).

a) Anderweites Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, d. d. Dresden, am 4ten November 1786. in Folio. (17 Bogen.) Bey dem ersten halbjährigen Ausschreiben kam nicht mehr als drey Pfennige auf ein Gebäude von 25 Thalern am Werth; allein bey dem zweyten halbjährigen Ausschreiben mußte man wegen häufigerer Brandschäden sechs Pfennige auf 25 Thaler, und also zwey Groschen aufs Hundert aufbringen. Die aufgebrachte Summe betrug bey diesem letztern Termin über 48000 Thaler, und die churſächsischen Lande, mit Ausschluß derjenigen, so diese Brandversicherungsanstalt nichts angeht, hatten nur nach dem geringen Werth der Assekuranz gegen 70,000 Thaler Brandschäden, bloß an Immobilien, im Jahr 1787. erlitten. — Hieraus kann man auf die beträchtlichen Summen schliessen, welche die Länder alljährlich durch Brandschäden verliehren.

§. 21.

Damit aber auch der Verlust der Brandbeschädigten, selbst in Absicht der **Mobilien**, gelindert wurde; so hat man zugleich aus der sonstigen **Generalbrandkasse** eine **Mobiliarbrandkasse** gebildet, und es deshalb bey freywilligen halbjährigen Beyträgen bewenden lassen. Wer nun hiezu alljährlich zwey Groschen kontribuirt, dessen Mobilien rechnet man am Werth auf einhundert Thaler u. s. f. Wenn nun einem solchen Kontribuenten, welcher jährlich vier Groschen beyträgt, zwey hundert Thaler, oder drunter, an Mobilien durch Brand verunglücken; so erhält er jederzeit den **vierten Theil** des Werths der verlornen Mobilien zurück. Erleidet er aber einen grössern Schaden; so muß er solchen um so mehr mit Recht übertragen, als er zu wenig nach dem Werth seiner Mobilien zu dieser **Mobiliarbrandkasse** beygetragen hat. Denn derjenige, welcher den **wahren Werth seiner Mobilien** mit **zwey Groschen** vom **Hundert** all-

alljährlich versteuert, ist allemal des Ersatzes seines Verlustes zum vierten Theil gewiß a).

a) M. s. deshalb die vorangezogenen Mandate. — Unterdessen scheint es mir nach den Regeln der politischen Rechnungskunst sehr richtig zu seyn, daß bey dieser Assekuration zum vierten Theil der Mobilien ein sehr grosser Ueberschuß für die Mobiliarbrandkasse in jedem Fall entstehen muß, und daß man gegen zwey Groschen vom Hundert sehr füglich die Assekuranz bis zur Hälfte des Werths übernehmen könnte.

§. 22.

Es erstreckt sich diese **Brandversicherungsanstalt** über die sächsischen **Chur-** und denselben **einverleibten Erblande**, die sämmtlichen **churfächsischen Stifter**, das **Fürstenthum Querfurt** und die **mannsfeldischen Lande**, churfächsischen Antheils. In den **Markgrafthümern Ober-** und **Niederlausitz** hat zwar eine ähnliche Einrichtung getroffen werden sollen; allein ich habe nirgends einige Nachricht darüber auffinden können, daß man bereits mit Einrichtung einer solchen **Brandversicherungsanstalt** beschäftigt sey. Die **hennebergischen Lande**, so viel davon Churfachsen gehört, sind aber zu unbeträchtlich, als daß sie ihre Brandschäden sich selbst assekuriren könnten.

§. 23.

Die Vergütigungen für **Wind-, Wasser-** und **Wetterbeschädigte**, so, wie vor diejenigen, so durch ander Unglück, z. B. durch **Viehseuchen**, Schaden erlitten haben, hängt lediglich von dem Landesherrn ab. Die Obrigkeiten sind daher sehr umständlich angewiesen, dergleichen Beschädigungen, nach ihrer wahren Beschaffenheit und Grösse, zu eruiren, in Tabellen zu bringen, und nebst den gehaltenen Protokollen mittelst Berichts, zum

ge-

geheimen Finanzkollegio einzusenden a); woselbst sodann den Verunglückten einiger Remiß an den landesherrlichen Gefällen ertheilt zu werden pflegt. Aus der Brandkasse wird dagegen solchen Personen nichts gut gethan b).

a) M. s. das Generale wegen des Mißwachses und Wetterschlags, vom 1. März 1731. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1283. Es erstrecken sich aber diese Begnadigungen weder auf die gräflich-schönburgischen Unterthanen, noch auch auf alle diejenigen, welche ihre sämmtlichen Steuern und Gefälle an ihren Lehn- und Gerichtsherrn zu entrichten haben, sondern lediglich auf die Besitzer der unmittelbar steuerbaren Grundstücken.

b) Ehedem durften dergleichen Verunglückte eben sowohl, als die Abgebrannten, einige Zeit lang, gegen richtige Pässe, Allmosen sammeln; allein bey Errichtung der Generalbrandkasse im Jahr 1729. wurde dieses aufgehoben, und dagegen sollten erstere zwar nicht aus dieser Kasse, wohl aber sonstige Begnadigungen aus der Kammer, Steuer und Akziseerhalten. M. s. das Mandat vom 5. April 1729. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 538. sqq. Kap. III. §. 1. 16. u. 17.

§. 24.

Eine eigne, aber weniger bekannte Bewandniß hat es damit in dem Fürstenthum Querfurt, woselbst von dem Lande in jedem Kreise eine besondere Begnadigungskasse unterhalten wird, aus welcher sowohl die Neuanbauenden, als diejenigen, so durch Brand, Wind, Wetter, Miswachs, oder sonst an ihrem Vermögen verunglücken, Entschädigungen erhalten a). Diese Kasse besteht bey dem querfurtischen Kreis aus 1000, oder, da nöthig, 1500 meißnischen Gülden, und bey dem jüterbogkischen Kreis aus 1000 meißnischen Gülden, so jährlich unter den Steuern mit aufgebracht werden; jedoch muß der Kreissteuereinnehmer darüber besondere Rechnung führen, und solche alljährlich zum geheimen Finanzkollegio (ehedem zur Rentkammer) einsenden. Beyde Kreise sind aber in Absicht dieser

ser Kassen völlig von einander separirt, und keiner ist den andern zu übertragen schuldig.

a) Diese Begnadigungskasse wurde bereits damals errichtet, als das Fürstenthum Querfurt bey den Herzogen der weissenfelsischen Linie sich befand. Auf der im November 1740. gehaltenen querfurtischen Landesversammlung wurde auf Ansuchen der Stände ein besonderes Begnadigungsreglement abgefaßt, und nachher d. d. Residenzschloß Neu-Augustusburg zu Weissenfels, den 22. Junii 1742. (7 Bogen in Folio,) ins Land publizirt; allein die Exemplare davon haben sich so rar gemacht, daß ich einen kleinen Dank zu verdienen glaube, wenn ich die darin erhaltenen Vorschriften hier etwas näher und ausführlicher aus einander setze, als es meine Absicht bey andern ähnlichen Materien leidet. Es handelt aber dieses Reglement Kap. I. von Neuanbauenden, Kap. II von den Abgebrannten, Wind- und Wetterbeschädigten, Kap. III. von Mißwachs- und Wetterschaden, und Kap. IV. von den Partikulär-Verunglückten.

§. 25.

In Absicht der Anbauenden, und überhaupt des Bauwesens hat die Stadt Querfurt dieses Eigne, daß der Kreisdirektor sammt dem dasigen Amt und Stadtrath eine perpetuirliche, das Bauwesen respizirende Kommißion ausmacht; dahingegen an allen andern querfurtischen Orten das Kreisdirektorium nebst des Orts Obrigkeit das Bauwesen zu besorgen hat. Bey diesem müssen sich nun diejenigen, so Häuser bauen wollen, melden, und wenn diese in den Städten aufgeführt werden sollen, einen Riß beylegen a). Der Erbauer einer neuen oder kaduken Stelle, wenn er die Rauchfänge und die zum Feuer aptirten Orte tüchtig und feuerfest aufbaut b), erhält vom Tage der Adjudikation, oder Anweisung an, zwölfjährige Befreyung von den Steuern, und in Jüterbogk, wo die Akzise als ein Modus, die Steuern aufzubringen, eingeführet ist, zwölfjährige Befreyung von der Akzise c); jedoch muß

muß der Bau längstens binnen Jahresfrist, von Zeit der Adjudikation oder Anweisung an, angetreten, und binnen der Hälfte der Freyjahre vollendet werden d).

a) Diejenigen, so Häuser auf den Dörfern anbauen wollen, haben nicht nöthig, darüber Risse einzureichen. M. s. gedachtes Begnadigungsreglement, Kap. I. §. 1.

b) Begnadigungsreglement, Kap. I. §. 1. Diejenigen, so die Rauchfänge, Küchen, Kamine u. s. f. nicht feuerfest und tüchtig ausführen lassen, haben sich einiger Bauergötzlichkeit auf keinem Fall zu erfreuen.

c) Wenn die Akzise aber zur Bestreitung der Steuer, wie zuweilen zu geschehen pflegt, nicht zulänglich, und das ermangelnde Quantum durch besondere Anlagen aufzubringen ist; so ist der Anbauer auch noch überdies von diesen Anlagen sechs Jahr befreyt. Begnadigungsreglement, Kap. I. §. 2.

d) Wenn der Eigenthümer einer solchen Baustelle den Bau zur gehörigen Zeit nicht antritt, oder auch in der bestimmten Frist nicht vollendet; so soll die Stelle und das angefangene Gebäude auf dem Wege der Subhastation, mit dem Genuß der noch übrigen Freyjahre, einem Dritten zugeschlagen werden, und jenem weiter nichts, als das daraus gelöste Quantum deductis deducendis dafür angedeihen. Ebendaselbst.

§. 26.

Der **Erbauer eines alten steuerbaren Gebäudes**, welcher solches entweder von Grund aus neu erbaut, oder auf einem alten Füllmund oder Stockwerk aufsetzt, ja selbst derjenige, so eine solche Reparatur vornimmt, von welcher das **Kreisdirektorium** nebst des **Orts Obrigkeit**, oder bey der **Stadt Querfurt**, die dasige **Baukommißion**, sowohl vor der angefangenen als nach der vollendeten Reparatur bezeuget, daß sie thunlich, nöthig und nützlich sey a), erhält in Städten 12 **vom Hundert** und auf den Dörfern 10 **vom Hundert** des gethanen Aufwandes b) nach der Taxe c), oder wenn

sol-

solcher durch die Taxe nicht auszumitteln ist, nach der endlichen Bestärkung des Bauherrn. Steuerbare Mühlen hingegen, welche von Grund aus neu erbaut werden, geniessen durchgängig 10 vom Hundert des Aufwands d).

a) Begnadigungsreglement, Kap. I. §. 3. und 5.

b) Bey dem Aufwand sollen aber nur die Baumaterialien, an Holz, Steinen, Ziegeln, Kalk, Stroh, Zimmer- und Maurerarbeit, Fuhr- Decker- Kleber- und Handlangerlohn in Betracht gezogen werden; Tischler- Glaser- Schlosser- Töpfer- Mahler- und alle übrige Arbeit aber gänzlich hinwegfallen. Daselbst, Kap. I. §. 6.

c) Die Taxe wird auf eine vom Anbauer einzureichende Spezifikation gegründet, dann Bericht erstattet, und nach beschehener Approbation gegen des Perzipienten Bescheinigung, und des Directoris Signatur, das Quantum auf einmal, oder auch in zwey, drey, höchstens vier Terminen ausgezahlt. Ebendaselbst, Kap. I. §. 7.

d) Daselbst, Kap. I. §. 4. Uebrigens geben die hier gedachten Baue und Reparaturen, weder während des Baus, noch nach seiner Vollendung, einige Befreyung von den Steuern, sondern der Anbauer hat seine Praestanda während dessen, wie vor, zu leisten. Ebendas. Kap. I. §. 2. und 8.

§. 27.

Die Abgebrannten erhielten ausser der oben gedachten Begnadigung noch ein Jahr die Befreyung von den Steuern a), und mußten sich wegen des Aufbaus binnen Jahresfrist erklären, und Caution bestellen, oder ausserdem sich gewärtigen, daß mit der Subhastation ihrer Baustellen verfahren wurde b). Nachdem aber das Fürstenthum Querfurt an das Churhaus Sachsen zurückfiel, und nunmehr zur Generalbrandkasse gezogen wurde; so erhielten sie statt jener Steuerbefreyung die eingeführte Brandkassenbegnadigung aus der Gene-

ral-

neralbrandkasse, und nunmehr sind ihre Immobilien durch die mehrgedachte Brandversicherungsanstalt vollends völlig gedeckt.

a) Begnadigungsreglement, Kap. II. §. 1. und 4.

b) Daselbst, §. 5.

§. 28.

Dagegen aber erhalten die abgebrannten Hausbesitzer im Fürstenthum Querfurt, ausser demjenigen, was ihnen aus der allgemeinen Mobiliarbrandkasse zukömmt, ihr im Brande verunglücktes Vieh, Schiff und Geschirre, und das Getraide in den Scheunen und auf den Boden, (wenn es nur nicht zum Handel und Wandel aufgeschüttet worden ist,) nach einer eydlich zu bestärkenden Spezifikation, mit 20 vom Hundert vergütet; da im Gegentheil die Hausgenossen, so steuerbare Felder haben, und im Brande ihre Saamengetraide und das Brodtkorn einbüssen, die Hälfte von benemter Ergötzlichkeit bekommen. Auf die übrigen Meubles aber wird aus dieser Begnadigungskasse niemals etwas gut gethan a).

a) Begnadigungsreglement, Kap. II. §. 2.

§. 29.

Diejenigen Schäden, welche durch Sturmwinde und Wasserfluthen entstehen, und auf dem Lande unter 25 Thalern, in den Städten aber unter 40 Thalern betragen, werden gar nicht bonifizirt. Allein wenn der Aufwand höher steigt; so werden nur die Baumaterialien, an Holz, Steinen, Ziegeln, Kalk, Zimmer- und Mauerarbeit, Fuhr- und Handlangerlohn in Betracht gezogen, und solche, wie andere nützliche Baue und Reparaturen, in den Städten mit 12 vom Hundert, und

und auf dem Lande mit 10 vom Hundert auf die oben gedachte Art vergütet a). Uebrigens wird weder allgemeiner Mißwachs und Wetterschaden, wann solcher einen ganzen Kreis betrift, noch Partikulär-Mißwachs übertragen b); wohl aber werden Schäden, welche eines oder mehrere Kontribuenten Getraide durch Ungewitter oder Hagel treffen, und zwar, wenn ein solches in beyden Arten geschieht, durch Erlaß der Steuern auf ein halb Jahr desselben Jahres, und wenn es nur in einem Felde sich zuträgt, durch gleichmäßigen Erlaß eines Quartals der Steuern vergütet, und selbige aus der Begnadigungskasse abgeführt c).

a) Begnadigungsreglement, Kap. II. §. 5.

b) Daselbst, Kap. III. §. 1. und 2.

c) Ebendaselbst, Kap. III. §. 3. Ueberdies ist noch zu bemerken, daß die Justiziarien und Obrigkeiten in allen dergleichen Begnadigungssachen ex officio expediren müssen.

§. 30.

Im übrigen wird in diesem Begnadigungsreglement annoch verordnet, daß jeder Ort seine Armen und Partikulär-Verunglückten übertragen, erhalten und versorgen soll a); daß die Befreyungen, welche von der Landesobrigkeit auf Lebenszeit ertheilt werden, wenn es nicht ausdrücklich anders verordnet worden ist, auf die Haussteuern nicht zu extendiren sind b), und daß diejenigen Handwerksleute in den Städten, welche Alters halber ihre Profeßion nicht mehr treiben können, auch solche durch Gesellen nicht fortsetzen, von der Gewerbesteuer befreyt seyn sollen c). — Allein, so viel die Versorgung der Armen anbetrift: so hat hierin das Fürstenthum Querfurt, nach dessen Anfall an Churſachsen, die nemliche Einrichtung, wie die übrigen churſächsischen Lande, durchgängig bekommen.

a)

a) Begnadigungsreglement, Kap. IV. §. 1.

b) Daselbst, §. 2.

c) Ebendaselbst, §. 3.

§. 31.

Was insbesondere noch die **Baubegnadigung** anbetrift; so ist solche um deswillen eine sehr gute **Polizeyeinrichtung**, weil sie sowohl Bequemlichkeit, als Nahrungsstand befördert. Sie findet daher auch in den übrigen **churfächsischen unmittelbaren Landen** statt, und wird daselbst aus der **Akziskasse** gereicht, daher die darüber von den Obrigkeiten zu erstattende Berichte a) anjetzt an das **geheime Finanzkollegium** ergehen. Es wird aber hier 1) von einem von Grund aus steinern gebauten brauberechtigten Wohnhause 30 **vom Hundert**, 2) von einem steinern unbrauberechtigten Hause 15 **vom Hundert**, 3) von einem niedergerissenen und wieder von Grund aus steinern gebaueten brauberechtigten Hause 20 **vom Hundert**, 4) von einem ruinirten Hause, so nicht brauberechtiget ist, 10 **vom Hundert**, 5) von hölzernen mit Ziegeln gedeckten Häusern nur die **Hälfte**, und 6) von hölzernen mit Schindeln gedeckten Häusern nur der **vierte Theil** der obigen Ergötzlichkeit gereichet; es müßte denn in Absicht der letztern beygebracht werden können, daß binnen 4 Meilen im Umkreise keine Ziegeln zu haben wären, oder doch die Kälte und rauhe Luft keine Ziegeln leide; als in welchen Fällen die Ergötzlichkeit eben so, wie bey hölzernen mit Ziegeln gedeckten Häusern, gereicht wird b).

a) Die Norm, nach welcher die Obrigkeiten in dergleichen Baubegnadigungssachen zu verfahren, und welche Umstände, auch unter welchen Formularien sie einzuberichten haben, findet man in einer Verordnung, wie es mit Ertheilung der angeführten Steuerbefreyungen zum neuen Anbau, wegen erlittener Brand- Wasser- Wetter- Wind- Mißwachs- Contagion- Viehsterbens- und andern

dern vorgehenden Schäden und Unglücksfällen in Zukunft gehalten werden soll, imgleichen, daß die auf Rittergutes Grund und Boden erbaute Häuser zwar von Steuerschocken befreyet, die darinnen wohnenden Leute aber, so keine Herrenbedienung haben, von ihrer Nahrung Quatember bezahlen sollen, vom 21. August 1702. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1562 — 1566. im Steuerausschreiben, nebst beygefügtem Inserate, daß die Anbausattestate nicht so gar generell, sondern mit deutlichen Umständen ertheilet werden sollen, vom 14. Febr. 1714 im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1625. im Befehle, nebst angefügtem Inserate, die Attestate, Berichte und Abschriften bey den Begnadigungen betr. vom 5. Jan. 1715. *ibid.* p. 1626. sq. in einem Befehle, die eigenhändige Unterschrift der Obrigkeiten in denen zu erstattenden Baubegnadigungs- und andern Berichten betr. nebst zwey Formularen zu erstern, vom 11. Dec. 1730. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 150. und in einem hieher gehörigen Generale vom 9. August 1775. Sportuln dürfen die Obrigkeiten in dergleichen Sachen bey der nachdrücklichsten Strafe nicht nehmen.

b) Generalkonsumtions-Akzisordnung in den Städten und Marktflecken des Churfürstenthums Sachsen und sämmtlichen Landen, vom 31. August 1707. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1910 — 1950. und zwar p. 1640. und revidirte Generalkonsumtions-Akzisordnung in den Städten der Grafschaft Mannsfeld, churfächsischer Hoheit, vom 20. Dec. 1715. *ibid.* p. 1987 — 2001. und zwar p. 2000.

§. 32.

Auſſer der Begnadigung am Gelde haben aber auch die Anbauer der ruinirten brauberechtigten Häuſer gewiſſe Freybiere abzubrauen a), welche ſie eigentlich ſelbſt abbrauen müſſen; jedoch unter gewiſſen Umſtänden auch an andere Brauberechtigte des Orts dergeſtalt überlaſſen können, daß die Hälfte, wenn zum neuen Bau ein guter Anfang gemacht, die andere Hälfte aber, wenn der Bau völlig unter das Dach gebracht worden iſt, abgebrauet werden mag b). — Nur vor die in Städten und Vorſtädten, ja ſelbſt neuerlich, auf den Dör-

Dörfern mit Stroh gedeckten Häuser wird gar keine Baubegnadigung gereicht.

a) M. s. die angeführte Verordnung vom 21. August 1702. §. 6.

b) Erklärung des unterm 15. April 1702. — — ergangenen Interimsausschreibens der — — Trankſteuer, vom 20. Jan. 1703. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1567 — 1578. und zwar p. 1575.

§. 33.

Daß es übrigens ein vorzügliches Augenmerk der Polizey ist, daß die ruinirten, kaduken und wüste liegenden Güter wieder an Mann gebracht werden, dürfte wohl niemand bezweifeln a). In den churſächsischen Landen haben das nächste Recht dazu die darauf versicherten Gläubiger, welchen sie in solutum zu überlassen sind b); ausserdem erhalten sie die Erben, oder sie werden zur Subhastation gebracht, oder denjenigen, so sich zu deren Anbau darbieten, umsonst zugeschlagen; wobey man erbar verabschiedeten Soldaten, welche Handwerker treiben wollen c), und denen, welche Fabriquen und Manufakturen anlegen d), vor andern den Vorzug lassen soll. Sind sie aber auf keine Art zum Wiederaufbau zu bringen; so können sie auch einstweiln zur Beurbarung als Gartenstecke verlassen werden e).

a) Wie ängstlich man für den Aufbau und die Besetzung wüster und verlassener Güter gesorgt hat, beweisen folgende Gesetze: 1) Resolution, wie es mit den wüsten Gütern, deren Wiederaufbauung, darauf haftenden Schulden, und sonderlich rückständige Zinsen, Kontributionen und andere Gefällen, imgleichen mit denen Amts- und Gerichtsgebühren und sonsten zu halten, vom 19. Nov. 1659. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 283. sqq. und Tom. II. p. sq. 2) Erledigung der Landesgebrechen, vom 22. Junii 1661. Tit. von Konsistorialsachen, §. 21. und 22. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 206. Tit. von Justizsachen, §. 103. *ibid.* p. 246. Tit. von Rentsachen, §. 1. *ibid.*

ibid. p. 269. Befehl, die bey Subhastation der verschuldeten Bauergüter von den Licitanten gesuchte Befreyung betr. imgleichen, daß — — keine wüsten Güter um Zins auszulassen, sondern solche zu subhastiren sind, vom 9. März 1697. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 50. 4) Die oben angeführte Verordnung vom 21. Aug. 1702. *ibid.* p. 1562 — 1566. 5) Befehl, nach welchem die alten Steuerreste, so auf subhastirten Gütern haften, den Anbauern zu erlassen sind, vom 30. Junii 1709. *ibid.* p. 1603. 6) Mandat, daß zu Beförderung des Anbaus wüster Häuser und Güter die Kaufbriefe und Adjudikationsscheine darüber ohne Entgeld auszustellen ꝛc. vom 31. Jan. 1715. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1630. und Tom. II. p. 2510. 7) Das gleichförmige Generale vom 14. Sept. 1725. nach welchen die Beamten und Obrigkeiten, welche die Annehmer wüster Güter mit einigen Sporteln beschweren, nicht allein mit der Restitution, sondern überdem noch mit 5. 10 oder 20 Thaler Strafe, nach Befinden, belegt werden sollen. 8) Mandat, die Wiederanbringung und Bebauung der wüsten Stellen und Flecken in Städten und auf dem Lande betr. vom 29. Apr. 1735. im *Cod. Aug.* Tom. II p. 171 — 174. und 9) Generale, wie es Künftighin mit den Subhastationen verlassener Grundstücke gehalten werden soll, vom 30. May 1763. *ibid.* Tom. I. p. 406.

b) M. s. den diesfallsigen Befehl vom 23. Nov. 1704. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1586.

c) Patent wegen der abgedankten Soldaten Auf- und Annahme in die Städte und Dörfer, auch Befreyung derselben, vom 14. Jan. 1698. *ibid.* Tom. I. p. 1706.

d) Mandat wider den Vor- und Aufkauf der Wolle — — sammt dem, was darinnen wegen der inländischen und fremden wollenen Fabrikarten enthalten, vom 21. Julii 1718. *ibid.* p. 1882.

e) Generale, die Annehmung wüster Hausbaustellen zur Beurbarung als Gärten, oder sonst, ohne selbige wieder aufzubauen, betr. vom 1. Nov. 1770. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 363.

§. 34.

Es haben aber die **Anbauer wüster Grundstücken** folgende **Freyheiten** zu genieſſen: 1) Man muß ihnen eine gewiſſe Frist zu Erlangung des Bürgerrechts lassen a); — 2) sind sie Soldaten, so sollen ihnen wüste Baustellen ohne Entgeld eingeräumet, die volle Steuerfreyheit auf vier Jahr gestattet, und sie bey den Handwerkern ohne groſſe Schwierigkeiten und Kostenaufwand angenommen werden b); — 3) diejenigen Anbauer, welche zugleich Fabriquen anlegen, erhalten hiernächst auſſer den übrigen Privilegien, zweyjährige Freyheit von Aeckern, Vieh, Nahrungsgelde, Einquartierung, Wacht, Geſchoß, Quatembersteuern und die freye Erlangung des Bürgerrechts c). — Im übrigen bekommen noch alle und jede Anbauer 4) dreyjährige Befreyung von allen Dienſten, Zinſen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Kontributionen, Geld- und andern Anlagen, nur die Kirchen- und Schulen-Praestanda ausgenommen d); 5) eine Ermäßigung der Schocke, wenn die wüsten Stellen damit zu sehr beschwert sind e); 6) den Erlaß aller alten Reste f), und endlich 7) die oben angezeigte Baubegnadigung g).

a) Mandat, daß nach erlangtem Landfrieden die Beamten und Räthe keinen, so sich niederlaſſen will, das Bürgerrecht verweigern ꝛc. vom 4. Okt. 1650. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 15 — 18.

b) Patent und Mandat, vom 14. Jan. 1698. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1706. et Tom. II. p. 2086.

c) Generalverordnung, die Etablirung und beſſere Fortsetzung der Manufakturen und Fabriquen, benebſt derſelben Begnadigungen betr. vom 2. Nov. 1720. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1929.

d) Resolution, wie es mit den wüſten Gütern ꝛc. vom 19. Nov. 1659. Erledigung der Landesgebrechen, Tit. von Juſtizienſachen, §. 103. *ibid.* p. 246. In Abſicht

der

der Land- und Pfennigsteuern ist dieses folgendergestalt auf zehn Jahr verlängert worden: „Wenn jemand ein „wüste gelegenes Haus oder Gut, es sey in Städten oder „auf dem Lande, von roher Wurzel auf- und an„bauet, derselbe soll von solchem Stück Gut zu dem „Ende der Land- und Pfennigsteuern auf zehn, „und in Quatembern auf drey Jahr, von Zeit der An„nahme an zu rechnen, befreyt seyn. „ Verordnung, wie es mit Ertheilung der angesuchten Steuerbefreyungen zum neuen Anbau — — gehalten werden soll ꝛc. vom 21. Aug. 1702. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1563.

e) Reskript an die Obersteuereinnahme, vom 7. Febr. 1732.

f) Befehl, die Erlassung der alten restirenden und auf wüsten Gütern aufgelaufenen Hufengelder betr. vom 25. Julii 1649. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1458. Ebenmäßiger Befehl vom 30. Junii 1709. *ibid.* p. 1603.

g) Bey brauberechtigten Häusern erhält der Anbauer auch die obengedachten Freybiere; jedoch müssen diejenigen, welche dieser Privilegien theilhaftig seyn wollen, die angenommenen Güter im ersten oder wenigstens im andern Jahre würklich wieder anbauen; ausserdem verlieren sie Güter und Privilegien. Verordnung vom 21. August 1702. §. 2. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1564.

§. 35.

Es ist aber ohnstreitig kein bequemeres Mittel, die **Wüstungen** im Lande zu verhüten, als die **strenge Wachsamkeit der Polizey über die Bevölkerung.** Diese muß jeder Landesherr so viel als möglich zu begünstigen suchen, und nicht nur auf der einen Seite den Verlust seiner Unterthanen durch schlechtes **Medizinalwesen** oder durch **Auswanderungssucht** zu verhüten suchen, sondern auch auf der andern Seite fremde Unterthanen auf erlaubten Wegen, und vorzüglich durch Begünstigung des Handels und der Manufakturen, durch Wohlfeilheit der Lebensmittel, (womit sich jedoch die churfächsischen Konsumtionsabgaben nicht wohl vertragen wollen,) und durch andere dergleichen einladende Anstal-

ten, ins Land zu ziehen suchen. Doch wir werden im dritten Theil dieses Werks hierüber noch mehr zu sagen Gelegenheit haben.

§. 36.

Vorzüglich ist der Handel ein sehr wichtiger Gegenstand vor die Polizey, und man hat in den churſächsischen Landen eine Menge hierauf abzweckender Verordnungen. Er ist eigentlich bloß auf Städte eingeschränkt, und soll (wie wir an seinem Ort weiter ausführen müssen,) auf dem Lande gar nicht geduldet werden. Juden a), Tabulet- und Buttenträger, Italiener, Wasser- und Kräuterleute, und überhaupt alle Ausländer, sollen mit ihren Waaren und des Handels halber, ausser nur mit einigen erlaubten Waaren, nemlich mit Olitäten, Sieben, Mulden, Sensebäumen, Schachteln, Laden, hölzernen Schippen, Schindeln und Tellern, gar nicht hausiren gehen können b); wohl aber ist den Erzgebirgern das Herumtragen der inländischen Spitzen und kurzer oder Nadlerwaare erlaubt worden c).

a) So viel die Juden anbetrift; so werden diese in den churſächsischen Landen nicht anders geduldet, als wenn sie Kammerpässe haben; jedoch können alle Juden gegen Erlegung der ihnen auferlegten Abgaben die Messen zu Leipzig und Naumburg und die Jahrmärkte in Städten, und zwar die letztern nur auf zwey oder drey Tage, besuchen. Die durchreisenden Juden müssen schlechterdings, und bey Konfiskation alles bey sich habenden Guts, die Strasse halten, in den öffentlichen Gasthöfen oder Wirthshäusern logiren, und ihren Leibzoll abentrichten. Mandat, die Einschränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels betr. vom 16. August 1736. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 1166. In Dresden darf ohne Vorwissen des Gouverneurs kein fremder Jude bey 20 Thaler Strafe beherberget werden, vielmehr ist die Ausschaffung aller derjenigen Juden, welche sich nicht legitimiren können, auf das strengste anbefohlen; wie solches die diesfallsigen Patente vom 12. Dec. 1724. und 12. May 1725. imgleichen

gleichen ein Befehl, die Ausschaffung derer sich nicht legitimiren könnenden Juden und jüdischen Bedienten aus der Residenzstadt Dresden und gesammten churfürstl. Landen betr. vom 18. May 1765. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1178. und ein anderer, die Judenbedienten betreffender Befehl, vom 13. Junii 1756. *ibid.* besagen. Ja es ist sogar der in Dresden geduldeten Judenschaft eine besondere Judenordnung unterm 15. Sept. 1772. vorgeschrieben, und der Aufenthalt der Juden in Leipzig ausser Meßzeiten durch einen Befehl vom 21. Nov. 1764. *ibid.* p. 1174. in enge Gränzen gebracht worden. Die in Eilenburg und Barby sich einschleichende Juden hingegen haben daselbst gänzlich ausgeschafft werden müssen. M. s. die diesfallsigen Befehle vom 5. Febr. und 3. April 1765. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 1174. & 1175.

b) Mandat wider die Juden, Italiener, Tabuletträger, und andere Hausirer, vom 10. Julii 1719. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1897. Erneuertes und geschärftes Mandat wider das Hausiren in den Städten und dem Dorfe, vom 15. Sept. 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 770. Geschärftes Generale wegen des Hausirens, vom 2. Jan. 1754. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 803. Befehl, daß den Ausländern ohne Unterschied und ohne einige Ausnahme das Hausiren in hiesigen Landen nicht weiter zu gestatten, vom 7. May 1765. Generale, die Erstreckung des Verbots des Hausirens auch auf die Meß- und Jahrmarktszeiten betr. vom 25. May 1765. *ibid.* p. 899. Befehl, derer böhmischen Buttenträger und Juden Hausiren zu Jahrmarktszeiten, und das Feilhaben derer in dem Generali vom 21. März 1765. verbotenen Waaren betr. vom 29. Julii 1765. *ibid.* p. 902. Befehl, das Hausiren der auswärtigen Buttenträger und Tabuletkrämer zu Meß- und Jahrmarktszeiten in Leipzig betr. vom 13. Sept. 1765. *ibid.* p. 903. Insbesondere ist noch verboten das Hausiren mit Glaswaaren durch eine Verordnung vom 2. Junii 1747. *ibid.* p. 687. und durch ein Generale vom 28. August 1772. ferner das Hausiren mit ausländischen baumwollenen Waaren, Zwillicht und Leinewand, durch eine Verordnung vom 16. April 1764. *ibid.* p. 878. so, wie mit allen leinenen Waaren durch einen geschärften Befehl vom 3. Junii 1765. *ibid.* p. 899. und endlich das Hausiren mit Strumpfwaaren durch einen Befehl vom 12. Dec. 1751. *ibid.* p. 891.

c)

e) Generale, die den Unterthanen des erzgebirgischen Kreises verstattete Herumtragung derer Spitzen und kurzen Waare betreffend, und daß die Viktualien nicht mit unter dem Verbote begriffen seyn sollen, vom 28. Junii 1751. im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. I. p. 778.

§. 37.

Man hat es auch für die churſächſiſchen Lande als vortheilhaft betrachtet, die Einbringung des ausländiſchen Porzellains a), aller ausländiſchen Kattune, Zitze b), Sammete, Plüſche, Felpen c), und vieler andern Waaren d), insbeſondere auch die Einbringung des böhmiſchen Zwirns e), gänzlich zu verbieten, den Erkauf anderer ausländiſcher Waaren, z. B. der preußiſchen Tapiſſerien f), aber durch ſtarke Abgaben zu erſchweren. Und wer mag es wohl leugnen, daß eine völlige Handelsfreyheit bey den Sperrungen benachbarter Fürſten den Untergang des Landes nothwendig befördern müßte; obſchon Sachſen übrigens bey ſeinem ausgebreiteten Handel die Einfuhre ausländiſcher Waaren weit weniger, als ſeine Nachbarn, mit Vortheil beſchränken kann.

a) Vorzüglich hat auch die churſächſiſche Polizey ein groſſes Augenmerk auf die Verfälſchung des Meißner Porzellains, dieſes ſo ſchätzbaren Landesprodukts, richten, und ſowohl die Ausfuhre der dazu erforderlichen weiſſen Erde unterſagen, als auch die falſche Malerey und Pfuſcherey, welche in Abſicht deſſelben üblich wurde, durch harte Strafgeſetze hemmen müſſen. Geſchärftes und erläutertes Mandat wider die Ausführung der weiſſen Erde, vom 14. Auguſt 1764. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1466. Generale, die falſche Malerey des Porcellain betr. vom 27 Auguſt 1761. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1326. Anderweites Generale vom 25. April 1775. Generale wegen ausländiſchen mit den meißniſchen auf ähnliche Art bezeichnenden Porzellains, vom 3. Octobr. 1775. Generale wegen des ohne Zeichen verfertigten Porcellain, vom 7. April 1779.

b)

b) Neue Kleiderordnung, vom 21. Febr. 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 750—754. M. konf. dabey Generale zur Erläuterung des 2. 3. und 5. §. der neuen Kleiderordnung, vom 23. April 1750. *ibid.* p. 759.

c) Generale, das Verbot ausländischer Sammete, Plüsche und Felpen betr. vom 19. Aug. 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 766. und anderweites Generale ꝛc. vom 13. Febr. 1753. *ibid.* p. 790.

d) Generale, das Verbot ausländischer Waaren betr. vom 27. März 1765. *ibid.* p. 895. woselbst man die verbotenen ausländischen Waaren verzeichnet findet.

e) Circulare, die Einschleppung des böhmischen Zwirns betr. 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 747.

f) Die preußischen Tapisserien müssen mit 40 vom Hundert verakziset werden.

§. 38.

Die **Ausfuhre der inländischen Produkte** ist dagegen nicht sowohl ein Gegenstand der **Polizey**, als vielmehr der **Staatswirthschaft**, von der wir im dritten Theil handeln werden. Desto mehr aber muß die **Polizey** darauf eine genaue Aufsicht führen, daß bey dem Handel ehrlich zu Werk gegangen, und nicht unerlaubter Wucher damit getrieben wird. — Hieher gehört vorzüglich das Regulativ der **Elle**, des **Getraide-Schenk-** und **Garnmaasses** und des **Gewichts**. Die verschiedenen **churſächsischen Lande** waren einander in Absicht der Gemässe ganz ungleich. Fast jeder Ort hatte sein eignes **Getraide-** a) und **Schenkmaaß** b), und fast nicht minder verschieden war das **Ellen-** und **Garnmaaß**. Hieraus mußten nothwendig manche Bevortheilungen unter den Käufern und Verkäufern entstehn, und zu dessen Abstellung führte man endlich ein durchgängig **gleiches Maaß, Elle** und **Gewicht** c) in allen **churſächsischen Landen** ein; nur hat man damit immer noch nicht ganz durchdringen können, sondern es wird noch

noch hie und da nach den verschiedenen Maassen eines jeden Orts, besonders in Absicht des Getraides, Handlung getrieben.

a) Wenn man sich von der Verschiedenheit des in Sachsen vorkommenden Getraidemaasses unterrichten will; so darf man nur die durch das Generalakzis-Kollegium im Jahr 1720. erlassene Universal-Getreyde-Maaß-Vergleichung zu Rath ziehn, durch welche alle besondere Getraidemaasse durchs ganze Land aufgehoben, und insgesammt auf Dresdner Scheffel, Metzen und Mäßchen reduzirt wurden. Man konf. dabey J. G. und J. F. Wolfs praktische Rechenkunst für den Rechnungsführer, Oekonom und Landmann, oder deutl. Anweisung, 1) die churSächsischen Steuergefälle, 2) die alten sächsischen auch neuen ausländischen Münzen und Münzrechnungen nach sächsischer Konventionsmünze, und 3) das verschiedene Scheffelmaaß verhältnißmäßig zu berechnen, Th. I. Weissenfels, 1787. 8. Die meisten Schwierigkeiten, welche sich der gänzlichen Austilgung des ungleichen Maasses entgegen setzen, gründen sich vorzüglich auf die nach altem Gemässe zu entrichtenden Zinsen. Diese werden immer noch in den Käufen, Zinsbüchern, Zinsregistern und Quitungen nach dem ursprünglichen Gemässe, welches an jedem Ort üblich gewesen ist, verschrieben und verrechnet. Uebrigens ist es aber doch nach und nach dahin gekommen, daß man sich im Handel und Wandel an den meisten churSächsischen Orten nach dem Dresdner Scheffel und der Dresdner Kanne, und bey Schnittwaaren nach der Leipziger Elle richtet. In den Städten wurde gleiches Gemässe durch ein Generale vom 7. Febr. 1708. und in den Dörfern durch ein Mandat vom 18. Okt. 1715. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1986. eingeführt.

b) In Absicht des Biergefässes wurde schon am 30. Nov. 1702. ein Mandat wegen durchgängiger Gleichheit desselben nach den Dresdner Ohmen, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1723. und zwar in Rücksicht der Trankssteuer, erlassen; daher auch diese Verordnung in einem wegen der Trankssteuer unterm 20. Januar 1703. erlassenen Befehl, im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1579. wiederholt, und durch einen Befehl vom 16. Dec. 1705. *ibid.* p. 1598. nach welchem alles neue Gefässe nach dem Dresdner Gebinde reduzirt

zirt werden soll, imgleichen durch ein Mandat, wegen Einführung des Dresdner Kannenmaasses durchs ganze Land, vom 21. Dec. 1705. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1727. dergestalt wiederholt worden ist, daß das Faß zu $5\frac{1}{2}$ Eymer und 24 Kannen, oder überhaupt zu 420 Dresdner Kannen, und also das Viertel zu 210 Kannen, und die Tonne zu 105 Kannen gerechnet wird. Auf den Eymer hingegen kommen $86\frac{2}{3}$ Kannen. — Eben so hat man auch wegen des Buttermaasses die Dresdner Kanne zum allgemeinen Maaßstab verordnet, und deshalb unterm 2. Aug. 1735. wegen Errichtung des Buttergefässes einen hieher gehörigen Befehl (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 638.) erlassen, auch den Gebrauch des Eisen- oder Wassermaasses bey Visirung des Buttergefässes durch einen anderweiten Befehl vom 25. Febr. 1735. (*ibid.* p. 639.) verordnet.

c) Das wichtigste hierher gehörige Gesetz ist das Mandat wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garnmaasses und Gewichts, vom 7. Aug. 1734. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 619. Inhalts desselben wird 1) die Elle auf 24 Zoll Leipziger Maasses, und jeder Zoll auf den 12. Theil eines Fusses festgestellt. 2) Das Garnmaaß soll 4 Ellen um die Weife, und hiernächst 1 Stück zwölf Zahlen, 1 Zahl zwanzig Gebind, und 1 Gebind zwanzig Faden halten. 3) Das Gewicht ist *a*) leichtes, *b*) schweres, *c*) Berggewicht, und *d*) Stahlgewicht. Bey dem leichten hat jeder Centner 110 Pfund, oder 5 Steine, jeden zu 22 Pfund gerechnet. Der Centner schweres Gewicht hält 102 Pfund. Beym Berggewicht hält der Centner 114 leichte Pfund, und aufs Stahlgewicht, welches sonderlich bey dem steyermärkischen gebraucht wird, werden auf jedem Centner 118 leichte Pfund gerechnet. Jedes Orts Obrigkeit soll eigentlich mit einer eisernen Elle, Weife und Gewicht versehn seyn, und darnach sollen die Ellen, Weifen und Gewicht der Unterthanen eingerichtet und gestempelt werden. Generale zur Erläuterung des Mandats wegen durchgängiger Einführung gleicher Elle, Garnmaasses und Gewichtes, vom 14. Febr. 1754. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 803. Anderweites Generale, die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaasses betr. nebst Reglement vom 20. Nov. 1754. *ibid.* p. 814. Generale, die Erneuerung und Einschärfung der wegen zu beobachten-

den

den richtigen Weiten- und Garnmaasses vorhin ergangenen Verfügungen betr. vom 19. August 1763. *ibid.* p. 863.

§. 39.

Vorzüglich gehört auch zur guten Polizeyverfassung eines Landes die **Einschränkung des Luxus**; und diesen hat man sowohl wegen der **Gastmahle** bey **Hochzeiten** und andern feyerlichen Gelegenheiten a), als auch in Absicht der **Hochzeitsgeschenke** b), **Pathengeschenke** c) und der **Begräbnißkosten** in den **churfächsischen Landen** durch die ergangenen **Polizeyordnungen** in die gehörigen Gränzen zu bringen gesucht. Insbesondere hat man auch der oft ganz übertriebenen **Trauer** e) durch die heylsamsten Landesgesetze Einhalt gethan, und überdies durch verschiedene **Kleiderordnungen** f) vorzüglich der Pracht mit ausländischen Waaren entgegen gearbeitet; allein ich gestehe willig, daß alle diese Verordnungen von den Unterobrigkeiten nicht gehörig bey Kräften erhalten werden, und sich deshalb manches Gebrechen äussert.

a) Polizey- und Kleiderordnung, vom 23. April 1612. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1466. Churf. Johann Georg II. zu Sachsen Polizey- Hochzeit- Kleider- Gesinde- Tagelöhner- und Handwerksordnung vom 22. Junii 1661. Tit. XIV. *ibid.* p. 1578.

b) M. s. die nur angezogene Polizey- Hochzeit- Kleider- Gesinde- Tagelöhner- und Handwerksordnung, Tit. XIV. §. 1. und 2.

c) Daselbst, Tit. XVII. §. 5.

d) Ebendaselbst, Tit. XVIII. §. 6. und 7.

e) Mandat wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, vom 19. Julii 1739. im *Cod. Aug. Cont.* Tom. I. p. 648. Anderweites Mandat wegen Abstellung

stellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, vom 7. März 1750. *ibid.* p. 754.

f) Kleiderordnung vom 21. Febr. 1750. *ibid.* p. 750.

§. 40.

Selbst die Aufsicht über die Beobachtung der Sonntagsfeyer a), über die Gasthöfe und Schenken, das daselbst verbotene Zechen über Nacht b), über die Beobachtung derer wider die hohen und Hazardspiele ergangenen Verordnungen c), und über die Verfolgung aller derjenigen Gesetze, welche wider das Einlegen in fremde und vorzüglich in die Zahlenlotterien d) ergangen sind, gehören ganz ohnstreitig zu einer guten Polizey, da sie einzig und allein auf Ordnung und Wohlstand abzwecken, und jene Uebel auszutilgen suchen, wodurch schon mancher Bürger im Staat sein Vermögen ruinirt, und sich und seine Familie ins Elend gestürzt hat.

a) Verbot wider die Entheiligung des Sabbaths, vom 28. August, 6. und 15. Sept. 1655. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1551. Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. XXIV. *ibid.* p. 1565. Mandat wider die Entheiligung des Sabbaths, vom 17. März 1699. *ibid.* p. 1710. Reskript wider die Entheiligung des Sabbaths, vom 18. März 1711. und ein gleichmäßiges Reskript vom 9. Jul. 1711. *ibid.* p. 1774. & 1775. Erläuterung der wegen Feyerung des Sabbaths im Jahr 1699. publizirten, und bis dahin allzu weit extendirten Ordnung, vom 6. May 1721. *ibid.* p. 1943. Geschärftes Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer, vom 2. Aug. 1749. im *Codice Augusti.* Cont. Tom. I. p. 734. Erläuterung über den §. 3. des am 2. Aug. 1749. wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer ins Land erlassenen Mandats, vom 9. April 1750. *ibid.* p. 759. Gewiß mehr als zu viel Gesetze über diesen einzigen Gegenstand der Polizey. —

b) Befehl, die in Ansehung *a*) der Bestrafung des späten Nachtzechens, *b*) des in dem Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer §. 9. verstatteten Gäs-

Gästesetzens an Sonn- und Festtagen von den Dikasterien zu beobachtenden Gleichheit im Sprechen, betr. vom 3. Sept. 1750. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 767.

c) Die eigentlichen Glücksspiele wurden schon in der Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. VIII. §. 4. verboten, und die Obrigkeiten sollten solche bey 100 Thalern Strafe nicht dulden; wie solches noch besonders durch eine Verordnung vom 12. Nov. 1715. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1842. in Absicht der sogenannten Riemenstecher oder Schatzenspieler verordnet wurde. Unterdessen fanden doch auch diese Leute Gelegenheit, sich durch landesherrliche Konzessionen wider jene Gesetze zu schützen, und nunmehr, vermöge ihrer erlangten Freyheit, den größten Mißbrauch mit ihren Glücksspielen und Glückstöpfen zu treiben. Man sah sich daher genöthigt, alle diese Konzessionen durch ein Generale vom 18. Oktobr. 1754. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 811. zu kaßiren, und alle Glückstopfs- Würfel- Stech- Kreysel- und dergleichen Spiele anderweit nachdrücklichst zu verbieten. Allein, so wie diese Gattung von Spielen besonders zum Ruin der niedern Volksklassen gereichte; so wüthete unter den vornehmern Ständen die Seuche der Hazardspiele, welche man aber endlich durch ein Mandat wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, imgleichen der Ungültigkeit der Spielschulden vom 20. Dec. 1766. *ibid.* p. 918. völlig auszutilgen suchte. Jedoch schleicht dieses Uebel noch immer im Verborgnen. —

d) Geschärftes Mandat, das verborgene Kolligiren auch Einlegen in fremde Lotterien, sonderlich in die Zahlenlotterien, betr. vom 16. Nov. 1770. *ibid.* p. 987. Durch dieses Gesetz wird alles Einlegen und Einsammeln bey fremden Lotterien, wenn solche nicht besondere churfächsische Konzeßion haben, bey 100 Thaler Strafe untersagt; allein es würde vielleicht würksamer seyn, wenn man diese Geldstrafe, die für den armen Landmann unerschwinglich ist, in drey- oder sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwandelte, und solche vor irremißibel erklärte.

§. 41.

Doch selbst für Schönheit und Bequemlichkeit wird in den churfächsischen Landen durch die besten Po-

Polizeyanstalten gesorgt. — Hieher gehört die Aufsicht der Obrigkeiten über die **neu aufzuführenden Gebäude**, daß solche in Städten dem **Baureglement** gemäß, auf dem Lande aber wenigstens nach den Vorschriften der **Feuerordnung**, aufgeführt werden a). Ferner rechnet man hieher die nöthige Vorsorge für den Bau und die Unterhaltung der **Landstrassen** b), welche in den churſächsischen Landen, vorzüglich durch die Errichtung der steinernen **Post-** und **Wegesäulen** c), sehr bequem worden sind, und die gute Einrichtung der **Gasthöfe** d) und andrer **öffentlichen Oerter**, woran die gedachten Lande nirgends Mangel leiden. Wenigstens sind alle diese Anstalten für die Fremden zu ihren Reisen durch dergleichen Provinzen sehr einladend, zumal, wenn überdies noch, wie hier der Fall ist, das **Postwesen** im guten Stande ist, und sich durch Geschwindigkeit und Sicherheit auszeichnet.

a) Die Verschönerung der Städte sollte allerdings ein Geschäft der Stadträthe seyn, wenn sie anders der Sorgfalt, welche ihnen für die spezielle Polizey ihrer Orte obliegt, ein Gnüge leisten wollten. — Allein in mittlern und kleinen Städten wird dieser Theil der Polizey fast gänzlich vernachläßigt; wenn er auch schon oft nur einen sehr mäßigen Aufwand erfordert. Glücklicher geht es damit in grössern Städten, und besonders hat Leipzig seit den Jahren 1766. unendlich viele Verbesserungen erhalten. Es werden daselbst alljährlich grosse Summen auf die Verschönerung der öffentlichen Plätze verwendet, und dieser Ort, welchen die churſächsischen Lande so viel zu danken haben, verdient es auch schon, daß man alles anwendet, um ihn für die Ausländer so reizend zu machen, als es seine Lage nur erlauben will. — Vorzüglich gehören auch zur Bequemlichkeit und Schönheit der Städte die Erleuchtungsanstalten, welche man zu Dresden, zu Leipzig, und neuerlich auch zu Merseburg, findet.

b) Die ältern wegen der Strassen ergangenen Verordnungen findet man in Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte, Th. II. Exerc. X. §. 6. S. 637 — 939. angezeigt. M. konf. deshalb kurzgefaßte Abhandlung

lung von Bau und Besserung der Strassen in Churſachſen, 1768. 8. — Am wichtigsten ist aber hiebey das neueste wegen des Strassenbaus im Jahr 1782. ergangene Mandat. Wir werden unten das Nöthige darüber beybringen. Daß übrigens, wie Rössig in der churſächsischen Staatskunde, Abth. VI. Kap. 29. §. 31. S. 371. vorgiebt, die Landstrassen den Gesetzen nach mit Bäumen bepflanzt seyn sollen, habe ich nirgends verordnet gefunden.

c) Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte man bloß hölzerne Post- und Wegesäulen in den Revieren der Aemter aufgerichtet, und durch einen Befehl vom 1. März 1710. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1763. mußte dieses auch unter der Gerichtsbarkeit der Schriftsassen geschehen. Die öftern Reparaturen dieser Säulen veranlaßten aber, daß man darauf verfiel, statt der hölzernen steinerne Post- und Wegesäulen aufzurichten; zu welchem Geschäft man einen in der Feldmeßkunst geschickten Geistlichen, Namens Zürner, wählte. M. s. Befehl, daß auf denen Land- und Poststrassen, anstatt der hölzernen, steinerne Säulen aufgesetzt, und wie damit verfahren werden solle, vom 19. Sept. 1721. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1947. anderweiten Befehl, die Setzung der steinernen Säulen auf den Landstrassen betr. vom 1. Nov. 1721. *ibid.* p. 1949. Dekret vor den Land- und Gränzkommissarium Zürnern, zu Aufrichtung der steinernen Säulen auf denen Land- und Poststrassen, vom 14. Nov. 1721. *ibid.* p. 1951. nochmaliger Befehl, die veranstaltete Setzung der steinernen Post- und Strassensäulen zu beschleunigen, vom 24. Julii 1722. *ibid.* p. 1955. Mandat zu Beschleunigung der schon vormals zu setzen anbefohlnen steinern Strassen- und Postsäulen, vom 7. Sept. 1724. *ibid.* p. 2541. Sie wurden auf Unkosten eines jeden Orts Obrigkeit gesetzt; jedoch diesen frey gelassen, ihre Unterthanen dabey zur Mitleidenheit ziehen zu können; als auf welche Weise es auch mit Wiederaufrichtung, Ergänzung und Renovirung der umgestürzten und schadhaften Strassen- und Meilensäulen, welche wiederholt und noch neuerlich durch ein Generale vom 28. Sept. 1764. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 890. anbefohlen worden ist, zu halten ist. Man kann sich übrigens über die erste Errichtung dieser steinernen Post- und Wegesäulen aus C. Ch. Schramms *Saxonia monumentis viarum illustrata*, Vitemberg. 1726. 4. näher unterrichten.

d)

d) Auf die gute Einrichtung der Gasthöfe und Wirthshäuser zweckt es vorzüglich ab, daß die Gerichtsobrigkeiten den Gast- und Schenkwirthen eine Tax- und Bewirthungsordnung vierteljährig vorschreiben und affigiren, und derer Uebertretung mit 20 Thalern bestrafen müssen. M. s. die diesfallsige Verordnung vom 30. May 1763. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 859. und den in dieser Absicht an die Kreis- und Amtshauptleute ergangenen Befehl, vom 24. Dec. 1764. *ibid.* p. 894. Auch gehört hieher der Befehl, daß von denen Schenkwirthen keine andere, als geaichte und gestempelte Kannen, und darnach eingerichtete Krüge, geführt werden sollen, vom 11. Febr. 1764. *ibid.* p. 874.

§. 42.

Es mag dieses genug seyn, um unsern Lesern nur eine kurze Uebersicht von der allgemeinen Polizey der churſächsischen Lande, und denen hieselbst vorhandenen Polizeygesetzen zu geben; indem die detaillirte Anzeige der besondern hierauf abzweckenden Verordnungen in das Privatrecht gehöret. Daß man aber für manche Leser bereits zu viel von den churſächsischen Polizeyanstalten hier beygebracht, mag man damit entschuldigen, daß der Verfasser des gegenwärtigen Werks bemüht ist, die gesetzliche und politische Verfassung der churſächsischen Lande so vollständig als möglich darzustellen. Dieses ist aber ohnstreitig dann unumgänglich nothwendig, wenn man Staatsrecht und Statistik zweckmäßig mit einander verbinden will.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über die Kirche und der Religions- und Kirchenverfassung der sämmtlichen churſächsischen Lande.

§. 1.

Aus der Oberaufsicht des Landesfürsten über die Gesellschaften, welche sich im Staat befinden, fließt auch das Recht der Oberaufsicht über die Kirche, welche man mit Recht die landesherrliche Kirchengewalt nennt, und schon alle jene Rechte in sich faßt, welche viele Staatsrechtslehrer aus der oberstbischöflichen Gewalt der protestantischen Fürsten ableiten wollen. Es ist ganz unnöthig, ja, es läuft sogar wider die Grundsätze des natürlichen Staatsrechts, daß man einen Unterschied zwischen den landesherrlichen und den bischöflichen Rechten der protestantischen Regenten zu begründen sucht; da ja ohnedies jeder Fürst, wenn ihm nicht die Staatsgrundsätze hierunter die Hände binden, die in seinen Landen befindlichen Gesellschaften nach seinem Gefallen anordnen, verändern, und nach seinen Staatsabsichten modeln kann. Die Kirche ist ja aber, ihrer äussern Verfassung nach, weiter gar nichts, als eine, im Staat bestehende Gesellschaft, und steht daher eben sowohl als alle übrige Societäten unter der Oberaufsicht des Landesfürsten.

§. 2.

§. 2.

Weil immittelst diese Gesellschaft für das zeitliche und ewige Wohl der Menschen zu wichtig ist, und einen zu grossen Einfluß auf den Staat hat; so findet sich auch nicht leicht ein Land, worin nicht über die **Kirchengewalt** der **Fürsten** besondere Verträge vorhanden wären, und dadurch wird sie für das Staatsrecht so wichtig, daß man ihr gewöhnlich in denen darüber erscheinenden Schriften einen eignen Abschnitt widmet, und sie nicht zugleich mit der Oberaufsicht des Fürsten über die übrigen Gesellschaften abhandelt. — Im deutschen Reich ist sie in Absicht der protestantischen Lande seit der Reformation vorzüglich wichtig worden, da seit dieser Zeit die Landesherren protestantischer Lande auf der einen Seite von dem Joch der päpstlichen Hierarchie sich befreyt finden, zugleich aber auch auf der andern Seite sowohl durch die Reichsgrundgesetze, als durch die besondern Verträge mit den Landständen, in Ausübung der Kirchengewalt zu Beobachtung gewisser Gränzen verbunden sind.

§. 3.

Die Churfürsten von Sachsen waren immittelst in Ausübung der landesherrlichen Rechte über die Kirche von Zeit der Reformation an bis zum Jahr 1697. in ihren gesammten Landen (nur die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz ausgenommen,) weiter gar nicht, als bloß durch die deutschen Reichsgrundgesetze beschränkt. Allein der im gedachten Jahr sich ereignende Uebergang des Churfürsten von Sachsen zur katholischen Religion verursachte bey den churfächsischen Landständen wegen der Religions- und Kirchenverfassung verschiedene Besorgnisse, und dies veranlaßte jene so oft wiederholten Religionsversicherungen a) der jedesmaligen Churfürsten von Sachsen, nach welchen es, ihrer

persönlichen Religion ungeachtet, in den churſächsischen Landen durchgängig bey der hergebrachten Kirchen- und Religionsverfassung bleiben muß; indem sie sich bey ihren chur- und landesfürstlichen hohen Worten, Treue und Glauben verbindlich gemacht haben, die Landstände und sämmtliche Unterthanen bey der augspurgischen Konfeßion, wohl hergebrachten Gewissensfreyheit, Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen, und allen andern Vorrechten, kräftigst zu handhaben, und niemanden zur katholischen Religion zwingen zu wollen.

a) Die erste Religionsversicherung enthält das Mandat wegen der Religionssicherheit im Churfürstenthum und sächsischen Landen, vom 27. Julii (7. August) 1697. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 346. imgleichen im *Theatro Europaeo*, Tom. XV. p. 238. sqq. in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Abth. II. §. 74. S. 239. und in Carpzovs *Anal. faſtor. Zittav.* Th. III. Kap. III. S. 46. M. ſ. ferner das Dekret zur Religionsversicherung, vom 29. Sept. 1697. im *Cod. Aug.* Supplem. Tom. I. p. 12. Es wurde auch diese Religionsversicherung auf den Landtägen 1699. und 1704. und durch ein anderweites Mandat wegen der Religionsversicherung, vom 24. August 1705. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 347. wiederholt. Ja, selbst in dem zu Altranstädt am 24. Sept. 1706. abgeschlossenen Frieden mußte sich Friedrich August I. zu Aufrechterhaltung der protestantischen Religion in seinen Chur- und Erblanden dergestalt anheischig machen, daß er weder in den sächsischen noch lausitzischen Landen eine Religionsveränderung oder Bedrückung vornehmen, sondern alles in seinen alten Stand lassen, und nicht gestatten wolle, daß einige Kirchen und Schulen, Akademien, Kollegien oder Klöster, oder auch Oerter, wo solche erbauet werden könnten, den päbstlichen Religionsverwandten jemals eingeräumt würden, wie er denn auch die seinen Landständen ertheilten Religionsversicherungen auf denen in den Jahren 1711. und 1713. gehaltenen Landtägen ferner weit bestätigte. Besonders veranlaßte aber die Religionsveränderung des Churprinzen im Jahr 1717. neue Sensationen, und daher auch eine nochmalige Religionsversicherung, vom 23. Oct. 1717. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 350. imgleichen Ihro

königl.

Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. nochmalige Assekuration wegen des *Status* der evangel. Religion, augspurgischer Konfeßion, in Dero Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, denen getreuen Ständen bey gehaltenem allgemeinen Landtage ertheilt, vom 6. May 1718. *ibid.* p. 353. welche auch auf dem im Jahr 1722. vorgewesenen Landtage wiederholt, und durch eine anderweite Versicherungsurkunde vom 24. August 1724. (welche in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. II. S. 42. f. und Carpzovs *Anal. Fastor. Zittav.* Th. III. Kap. III. S. 47. f. stehet, und damals von allen Kanzeln abgelesen worden ist,) bekräftiget wurde. Selbst auf dem Landtag in dem Jahr 1728. und 1731. erfolgten nochmalige Wiederholungen der gedachten Zusicherungen. — Friedrich August II. erließ ein gleichförmiges Mandat zur Religionsversicherung unterm 12. May 1734. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 13. und bekräftigte solche auf allen unter seiner Regierung in den Jahren 1734. 1737. 1742. 1746. 1749. und 1763. gehaltenen Landeszusammenkünften. — So bald dieser verschieden war, befahl sein Nachfolger, Friedrich Christian, die Fortsetzung des angefangenen Landtags, und ertheilte daneben sofort die kräftigste Religionsversicherung, sowohl durch sein unterm 3. Okt. 1763. ertheiltes Dekret, als durch die den Landständen gegebenen Reversalien vom 20. Nov. dieses Jahrs. Man findet beydes im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 82. Als der Prinz Xaver die Administration der Chur Sachsen übernahm, erließ er ebenfalls ein Mandat zur Religionsversicherung und Assekuration der Verfassung der churfächsischen Landen in *Eccleſiaſticis* und *Politicis*, d. d. Dresden, den 19. Jan. 1764. *ibid.* p. 15. und erneuerte auch sothane Zusicherungen auf dem im Jahr 1766. gehaltenen Landtag. — Ein gleiches Mandat zur Religionsversicherung vom 17. Junii 1769. *ibid.* p. 17. gab auch der jetztregierende durchlauchtigste Churfürst, Friedrich August III. von Sachsen, bey Antritt seiner Regierung, und erneuerte hernächst seine darin gethanen Zusagen auf denen in den Jahren 1769. 1775. 1781. und 1787. gehaltenen Landeszusammenkünften. — Man siehet hieraus, daß es seit jener erwehnten Religionsveränderung des Churhauses Sachsen zur Beruhigung des Landes und der Landstände nothwendig worden ist, daß jeder Churfürst von Sachsen nicht nur bey dem Antritt seiner Regierung wegen der Religionsversicherung ein besonderes Mandat ergehen läßt, sondern auch sothane Erklä-

klärung bey den jedesmaligen allgemeinen Landeszusammenkünften förmlich wiederholt.

§. 4.

Es geht aber die Einschränkung der Kirchengewalt in den churſächsischen Landen sogar so weit, daß der jedesmalige Churfürst von Sachsen, so lange er sich nemlich zur katholischen Kirche bekennt, nicht die mindesten Rechte über die Kirche für sich ausüben kann, sondern solche seinen Geheimdenräthen zur Verwaltung überlassen, und sie deshalb von aller Unterwürfigkeit gegen ihn loszählen muß a). So gewiß nun dieses eines Theils sehr hart ist; so genau hängt doch dieses andern Theils mit der churſächsischen Religionsverfassung zusammen, und es muß nothwendig diese Einrichtung so lange bestehn, bis das Land wieder so glücklich ist, von einem protestantischen Fürsten regiert zu werden. Wenigstens ist es, nach meinen geringen Einsichten, für jeden Staat sehr vortheilhaft, wenn sich Regent und Unterthanen zu der nemlichen Kirche bekennen.

a) M. s. Königs Friedrich August Versicherungen wegen der Religions- und Gewissensfreyheit, 1718. 4. S. 19. f. Eben dieses ist sich auch noch insbesondere von den Stiftern Merseburg und Naumburg bedungen worden.

§. 5.

Es ist nemlich die evangelisch-lutherische Religion schon beynahe seit der Reformation die allein herrschende Religion in den Chur- und Erblanden des Hauses Sachsen, in den churſächsischen Stiftern, und in den hennebergischen und mannsfeldischen Landen gewesen, und das im westphälischen Frieden begründete Entscheidungsjahr läßt gar keine Zweifel übrig, daß diese gesammten Lande durchgängig als protestantische Lande betrachtet werden müssen; wenn auch

schon

schon der Landesfürst für seine Person einer andern Kirche zugethan ist. — Sachsen war ja das beglückte Land, in welchem die so heilsame Kirchenreformation zuerst ihren Anfang nahm.

§. 6.

Nicht also verhält es sich mit den **Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz**. Bis zum Jahr 1609. war daselbst die **katholische Religion** die allein herrschende; allein der Kaiser **Rudolph II.** ließ sich durch Anregen und Interzeßion des damaligen Churfürsten von Sachsen, **Christian II.** dahin bewegen, den **augspurgischen Konfeßionsverwandten** in **Böhmen, Mähren, Schlesien** und der **Lausitz** den bekannten **Majestätsbrief**, d. d. Prag, Donnerstags nach St. Procopii Feyer (den 11. Jul.) 1609. a) in der Maasse zu ertheilen, daß ihnen **freye Religionsübung** und **gleiche Rechte mit den katholischen Unterthanen** zukommen sollten. Von dieser Zeit an läßt sich so viel behaupten, daß beyde Religionen, die katholische und die **evangelisch-lutherische, als gleichherrschend** in beyden Markgrafthümern betrachtet werden müssen b), und daß sie so lange gleicher Rechte theilhaftig sind, bis Herkommen oder besondere Verträge einem oder dem andern Theil ausschliessende Rechte bereits vor dem Jahr 1635. mitgetheilt haben c).

a) Man findet den rudolphischen Majestätsbrief in lateinischer Sprache in Balbins *Miscellan. rerum Bohemicar.* Decad. I. Libr. VIII. Vol. I. Ep. 89. p. 120.

b) Billig wundert es mich, wie Männer, welche doch Staatsrecht und Staatskunde verstehen wollen, gerade zu schreiben können: „In der Oberlausitz ist die herrschende Religion die evangelisch-lutherische; allein die „Toleranz würkte hier sehr frühzeitig, und ziemlich „glücklich.“ Rössigs churſächsische Staatskunde, Abth. III. Kap. IV. §. 5. S. 69. Allerdings würkte hier die

die Toleranz mehr, als zu glücklich; indem sie den Lutheranern gleiche Rechte mit den Katholiken zuwege brachte. Allein ich möchte wohl den Zeitpunkt wissen, wenn hier die lutherische Religion die herrschende und die katholische bloß die geduldete worden wäre.

c) Ganz vortreflich, und mit einer Kenntniß, die dem mir unbekannten Verfasser die größte Ehre macht, wird solches in dem bereits oben angezeigten Reskript, d. d. Dresden, den 11. May 1782. folgendergestalt erläutert: „Nun sind zuförderst die Grundsätze, nach welchen so„wohl die Rechte der Katholischen und Evangelischen „in der Oberlausitz, als die Privatstreitigkeiten des „Stifts zu Budißin mit dasigem Rath beurtheilet wer„den mögen, hauptsächlich aus dem Traditionsrecesse „vom Jahr 1635. zu schöpfen, und es muß dieser Ver„trag als die Grundregul bey allem, was die Verfassung „dieser Provinz anbetrift, angesehen werden. Nach „dessen klarem Inhalte werden jedem Religionstheile die „schon besitzenden Rechte, ohne zu bestimmen, worin„nen sie bestanden, und ob ein Theil mehr Recht ha„be, als der andere, versichert; und es kömmt daher „lediglich auf die Erörterung an, in welchem Zustande sich „diese Rechte zur Zeit der Tradition befunden haben. „Da nun ferner vor Ertheilung des Majestätsbriefs „Kaisers *Rudolphi II.* die katholische Religion „als die herrschende in der Oberlausitz alle Rechte „ohne Einschränkung gehabt, und die evangelische „durch den Majestätsbrief bloß in diese Rechte „aufgenommen worden (ist); so folget aus allen „diesen, daß unter beyden Theilen eine vollkomme„ne Religionsgleichheit Statt finde, und des„falls, was den augspurgischen Konfessionsverwand„ten freystehe, auch von den katholischen könne ge„than, erlangt und besessen werden; dergestalt, daß „keiner von beyden Religionen ausschliessende Rechte „gegen die andere zukommen. Treten aber hier und „da besondere Umstände ein, die eine Ausnahme von „dieser sonst durchgängigen Religionsfreyheit veranlas„sen, und einzelne ausschliessende Rechte eines und des„andern Religionstheils begründen mögen; so müssen „dergleichen ausschliessende Rechte nicht nur gehörig er„wiesen werden, sondern auch vor der Tradition er„langet worden seyn; immassen alle seitdem vorgefal„lene Veränderungen als im Traditionsrecesse verbote„ne

„ne Neuerungen zu betrachten sind.„ M. s. Schlözers Staatsanzeigen, Band II. Heft VIII. S. 412. f.

§. 7.

Es stimmt auch dieses mit der übrigen Verfassung der gedachten **Markgrafthümer** um so mehr überein, als diese eigentlich an das im deutschen Reich festgestellte **Entscheidungsjahr** gar nicht gebunden sind, und es mithin hier nicht darauf ankömmt, wie sich der Besitzstand am 1. Januar 1624. befunden habe, sondern vielmehr alles auf den Besitzstand vor der Tradition beruht. Denn bey diesem hat es, Inhalts des zu **Prag** geschlossenen **Haupt-** und der **Traditionsrezesse**, allenthalben verbleiben sollen a); und weil der damalige Churfürst sich zur evangelisch-lutherischen Kirche bekannte; so dachte man nicht sowohl darauf, die Rechte der augspurgischen Konfeßionsverwandten so zu verwahren, als vielmehr darauf, wie man ja alle **Bedrückungen** der **katholischen Kirche** am sichersten verhüten könnte b); daher sollten auch der katholischen Geistlichkeit und den Ständen darüber bey Einnehmung der Huldigung jedesmal die hergebrachten Reverse ertheilt werden c).

a) In dem Prager Hauptvertrag mußte sich der Churfürst von Sachsen ausdrücklich anheischig machen, daß er es mit den katholischen geist- und weltlichen Ständen und Unterthanen, den Stiftern und Klöstern, „in allem, „wie bey Regierung voriger Könige halten, auch in „Religionssachen, was die katholische Religion und „die augespurgische ungeänderte Konfeßion betrift, keine „Neuerung vornehmen, sondern beyderseits Religionen „zugethane geist- und weltliche Stände und deren Un„terthanen in beyden Markgrafthümern Ober- und „Niederlausitz, die **Katholischen** sowohl, als die „**augspurgischen Konfeßionsverwandte**, bey „ihrer Religion, deren freyer Uebung, Kirchen, Ge„bräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, „Haab, Gütern, und von denen Königen zu Böheimb „und Marggraffen in Oberlausitz erlangten, auch son„sten

„sten wohl hergebrachten *Privilegiis* und Freyheit, al„ten Herkommen und guten Gewohnheiten schützen und „handhaben wolle.„ Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1021.

b) In Absicht der katholischen Religionsverwandten findet man aber in gedachtem Hauptrezeß noch insbesondere folgende Stellen. Es wird nemlich die Lausitz dem Churhause Sachsen in der Maasse überlassen: „Erstlich, daß „Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen die katho„lische Geistlichkeit und Stände, *in specie* das Domstift „St. Petri und Kapitul zu Budissin, die Jungfrauen„Klöster zu Marienstern, Marienthal, und *Priorat* „zum Lauban, auch die Abtey zu Neuenzell, und andere „Geistliche und Religiösen, sammt ihren Leuten und „Beamten, Dienern und Unterthanen, bey ihren *Privi„legiis* und *Juribus*, insonderheit bey ihrer *Exemtion* „*in Spiritualibus ab omni seculari foro*, wie auch bey allen „andern ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie „bey vorgehenden Zeiten erlanget und hergebracht; „schützen, auch denen *Ordinariis* und *General-Visitato„ribus*, jetzigen und künftigen, ihre *Inspection* und *Visita„tion* darüber, wie sie dieselbe hiebevor, ehe noch die „böhmische Unruhe ergangen, und Sr. Churfürstl. „Durchl. die Lande verpfändet worden, gehabt, und „deren befugt gewesen, sowohl der Kayserl. Majest. „als Könige zu Böhmen, und allen derselben nachkom„menden Königen zu Böhmen, ihr Oberes *Jus pro„tectionis* über solche Stifter, Klöster und Geist„lichkeit, und die *Administration in Spirituali„bus* durch beyde Markgrafthümer, allermassen solche „noch bey währender Verpfändung observiret, geruhig „und ungehindert lassen, die Stifter und Klöster nicht „aussterben, sondern, wenn einer oder der andere dar„in stirbt, einen Katholischen wieder an dessen Stelle „setzen lassen, die katholischen Pfarrer auch im vorigen „Stande und Wesen bey ihren *Collatoribus* erhalten, die „Katholischen von wegen ihrer Schulden mit der *Exe„cution* nicht übereilen, noch dadurch zu Grunde richten „lassen. Was den katholischen geist- und weltlichen „Ständen und Unterthanen etwa bis anhero bey wäh„render Unruhe an liegenden Gütern und Gründen, „wie auch den Stift- und Klöstern etwa von ihren zu „Dresden und sonsten unter Ihrer Churfürstl. Durchl. „Gebiethe deponirten Kirchen-Ornat, *Privilegiis*, Re-

gis-

„gistern und Urkunden, so viel sie deren zeigen können, „daß sie eingesetzt, oder ihnen genommen worden, abge„nommen oder aufgehalten, wieder erstatten, und resti„tuiren lassen, und es mit demselben in allen, wie bey „Regierung voriger Könige, halten „ — — — „Zum „andern sollen Ihro Churfürstl. Durchl. und deren „Lehnsfolger jedesmal bey Empfangung der Lehn den „Königen zu Böhmen durch sonderbare, und dann der „katholischen Geistlichkeit und Ständen bey Einneh„mung der Huldigung durch gewöhnliche Reverse, des„sen auf Maaß und Form, wie nächst vorher gesetzt, „versichern thun. „ Glafey a. a. O. S. 1020—1022.

e) So lange die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz katholische Regenten halten; so sorgten die Stände sehr eifrig vor die Bestätigung des rudolphischen Majestätsbriefs. Hieher gehört der Revers des Königs Matthias II. d. d. Prag, den 22. May 1611. (in Grossers lausitzischen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 218.) die Bestätigung desselben in Absicht der freyen Religionsübung für das Markgrafthum Oberlausitz, d. d. Budißin, den 5. Sept. 1611. (daselbst, S. 220.) die gleichmäßige Bestätigungsurkunde vom 8. Sept. 1611. für das Markgrafthum Niederlausitz, (welche aber, meines Wissens, nirgends gedruckt zu finden ist,) der Revers Königs Friedrichs von Böhmen, d. d. Kloster Waldsaxen, den 10. Okt. 1619. für die Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien auch Ober- und Niederlausitz, worin der Majestätsbrief Rudolphs II. nochmals bestätigt wird, (beym Grosser a. a. O. Th. I. S. 227. und in *Actis Bohemicis*, Part. IV. *f. E.*) der Pardonbrief für die Oberlausitz von Churfürst Johann Georg I. als Kommissarius des Kaisers Ferdinands II. d. d. Dresden, den 21. Febr. 1621. (beym Grosser a. a. O. Th. I. S. 235. ff.) die Bestätigungsurkunde Kaisers Ferdinands II. für die Oberlausitz, d. d. Hedenburg, den 25. Julii 1622. (daselbst, S. 242.) und das Dekret eben dieses Kaisers, wodurch obiger Pardonbrief durchgängig genehmigt wird, vom 29. Julii 1722. (ebendaselbst, S. 239. ff.) — So bald aber die Churfürsten von Sachsen, welche sich bis zum Jahr 1697. zur augspurgischen Konfession hielten, in dem Besitz dieser Markgrafthümer gesetzt wurden, hielt man es vor nothwendig, besonders die Aufrechterhaltung der katholischen Kirche und deren Gerechtsame sich durch die verbindlichsten Reverse zusichern zu lassen. Die im

Jahr

Jahr 1647. erfolgende Religionsveränderung Friedrich August I. machte unterdessen neue Besorgnisse bey den augspurgischen Konfessionsverwandten in der Lausitz rege, und die Stände der Oberlausitz glaubten sich nicht genung gedeckt, wenn sie sich bloß bey der oben erwehnten allen churfächsischen Landen insgemein ertheilten Religionsversicherung, d. d. Lobwskowa, den 7. August. (29. Julii a. S.) 1697. beruhigen sollten. Sie suchten daher durch ein Memorial d. d. Budißin, den 6. Sept. 1697. um einen speziellen Versicherungsbrief für die Oberlausitz an, und erhielten solchen auch d. d. Krakau, den 28. Sept. 1697. wie die darüber beym Grosser a. a. O. Th. II S. 46. f. befindliche Urkunde mit mehrern besagt.

§. 8.

Hiebey ist ohnstreitig dieses noch vorzüglich merkwürdig, daß in der Religionsverfassung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz so wenig, als in dessen politischen Verfassung etwas geändert werden kann; ja, daß diese selbst dann unverrückt bey Kräften erhalten werden muß, wenn der Fall eintreten sollte, daß diese Markgrafthümer dem Könige von Böhmen als eröffnet anheim fallen könnten a). Wenigstens müßten in eine solche Abänderung, ausser den Landständen, alle diejenigen einstimmen, welche an der Landes- und Religionsverfassung dieser Markgrafthümer nur einiges gegründetes Interesse haben.

a) Hieher gehört eine merkwürdige Stelle des mehrgedachten Prager Hauptrezesses, wo es heißt: „Und wenn es „wa beyde Markgrafthümer wieder zurück an die Krone „Böhmen, wie obgedacht, fallen sollten; so sollen allers„seits Stände und Unterthanen derselben, geist- und „weltlich, bey ihren *Privilegiis*, Freyheiten und Ge„wohnheiten, so sie bishero in Religions- und politi„schen Sachen gehabt, und noch haben, allerdings zu „jederzeit gehandhabet und geschützet werden.“ Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1026.

§. 9.

§. 9.

So viel hiernächst die in den churſächſiſchen Landen geduldeten Religionen betrift; ſo bemerken wir hierunter zuvörderſt die ſowohl in der Lauſitz, als in den übrigen churſächſiſchen Landen befindlichen Brüdergemeinden a), welche als der augspurgiſchen Konfeßion gemäß anerkannt ſind b), und mithin als keine beſondere Religionspartey betrachtet werden können. Sie haben ihren Sitz zu Herrnhut, (woher ſie auch den Namen der Herrnhuter führen,) zu Barby, zu Gnadau, zu Berthelsdorf, zu Niesky und zu Großhennersdorf.

a) Die herrnhutiſche Brüderunität iſt eigentlich am 12. May 1727. durch den berühmten Nikolaus Ludwig Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, († 1760.) errichtet und eingeweihet worden. Man machte wider die Lehrſätze ihrer innern Gemeinde manche erhebliche Einwürfe, und wollte ſie für Ketzer erklären; allein der churſächſiſche Hof fand es rathſamer, ſie als augspurgiſche Konfeßionsverwandte zu dulden. Die zu Prüfung ihrer Lehrſätze im Jahr 1748. niedergeſetzte Kommißion war von den Abſichten des Hofs unſtreitig unterrichtet, überſah manche Heterodoxie, und erſtattete ihr Gutachten dahin, daß das Glaubensbekenntniß der Herrnhuter, wenigſtens in den weſentlichſten Stücken, mit der augspurgiſchen Konfeßion übereinzuſtimmen ſcheine. Nunmehr konnte man ſie füglich dulden, ihnen die verlangten und theuer bezahlten Freyheiten zugeſtehn, und Barby gegen einen jährlichen Erbzins einräumen; worauf ſie im Jahr 1749. ein Seminarium, und im Jahr 1754. ein beſonderes Kollegium und Buchdruckerey für ihre Glaubensgenoſſen daſelbſt anlegten, auch im Jahr 1765. das Schloß Barby ſammt dem Vorwerke Döben gegen 2000 Thalern alljährlichen Erbpacht übernahmen, auf des leztern Grund und Boden eine neue Kolonie unter dem Namen Gnadau anlegten, und im Jahr 1780. mit einer ſchönen Kirche verſahen. Alte und neue Brüderhiſtorie von Dav. Cranz, Barby, 1771. 8. Büſchings Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie, Th. XIII. S. 88 — 191. Th. XIV. S. 347 — 382. und S. 557 — 568.

b)

b) Wegen der Duldung der Brüdergemeinden in der Oberlausitz erging im Jahr 1750. an den damaligen Oberamtshauptmann zu Budißin, Grafen von Gersdorf, ein Befehl dahin, daß die in der Oberlausitz befindlichen Brüdergemeinden in der Qualität augspurgischer Konfeßionsverwandten und getreuer Unterthanen ferner geduldet und geschützet, auch, in Hoffnung ihres fernern ruhigen und anständigen Betragens, sowohl des würklichen Genusses der ihnen versprochenen Freyheiten und Rechte theilhaftig gemacht werden, als auch ferner überzeugende Merkmale landesfürstl. Huld und Gnade bekommen sollten.

§. 10.

Nicht so unbedingt ist die Duldung der **Katholiken** in den churſächsischen Landen, (mit Ausschluß der **Ober-** und **Niederlausitz**;) wenn man ihnen auch schon den Aufenthalt im Lande und **Privatgottesdienst** in den Kapellen zu **Dresden**, **Leipzig**, **Meissen**, **Lichtenburg**, **Annaburg**, **Hubertusburg** und **Weissenfels** zugesteht. Sie dürfen weder die Rechte des öffentlichen Gottesdienstes für sich verlangen, noch auch das Eigenthum unbeweglicher Grundstücke überkommen. Am wenigsten können sie in den eigentlichen Diensten des Landes angestellt werden, und es ist blosse Nachsicht der Landstände gegen die persönliche Religion ihres Landesfürsten, wenn hierunter eine Ausnahme gestattet wird a).

a) Man sehe die Landtagsakten von den Jahren 1766. und 1769.

§. 11.

Nicht mehr, aber gleiche Rechte haben auch die **Reformirten**, welchen der **Privatgottesdienst** in **Dresden** seit dem Jahr 1686. und zu **Leipzig** seit dem Jahr 1701. gestattet ist, und welche seit ihrer Auswanderung aus Frankreich hier festen Fuß gefaßt haben. Selbst in den **Markgrafthümern Ober-** und **Niederlausitz** ist diese Religion bloß als geduldet zu betrachten, nur

mit

mit dem Unterschied, daß hier allen geduldeten Religionsverwandten der Ankauf unbeweglicher Grundstücken erlaubt ist; mithin von dieser Seite hier weniger Religionszwang als in allen übrigen churſächsischen Landen Statt findet.

§. 12.

Den **Juden** wird der **Hausgottesdienst** an allen denjenigen Orten, wo sie geduldet werden, in ihren **Schulen**, aber keineswegs in ordentlichen **Synagogen**, verstattet a), und die **Griechen** haben sich eines gleichmäßigen Gottesdienstes in **Leipzig** zu erfreuen. Alle übrige Religionen und Sekten haben kein Recht, sich zu einem Hausgottesdienst versammeln zu dürfen b); man duldet sie eigentlich nicht einmal für ihre Person; vielmehr sollen sie, wenn sie sich wegen ihrer Irrthümer nicht zu recht weisen lassen wollen, von den Konsistorien dahin, daß sie sich, binnen einer ihnen zu bestimmenden präklusivischen Frist, aus den **churſächsischen Landen** hinweg begeben sollen, bedeutet, und wenn sie dieses nicht befolgen, durch die Civilobrigkeit in der Stille würklich fortgeschafft werden c). — Doch dieses Gesetz dürfte anjetzt wohl schwerlich in Ausübung kommen.

a) Ein Reskript an den Rath zu Leipzig vom 23. Sept. 1693. besagt noch ausdrücklich, daß denen Juden, welche die Leipziger Messe besuchen, weder die Begehung des Lauberhüttenfestes und die Sabbatsfeyer, sammt was dem anhängig, noch ander dergleichen ärgerliches Wesen und Abgötterey — gestattet werden soll; und in zwey andern Reskripten an den Rath zu Dresden vom 12. Okt. 1734. und 27. Sept. 1738. ist den Juden daselbst ebenfalls die vorgehabte Feyerung des Lauberhüttenfestes untersagt worden. M. s. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. I. §. 28. S. 257. Allein man scheint in der Folge der Zeit immer nachsichtiger gegen ihren Hausgottesdienst worden zu seyn, so, daß sie jetzt in ihren Schulen nicht nur ihren Sabbath, sondern auch ihre übrigen Feste feyern dürfen.

b)

b) Die häuslichen Zusammenkünfte mehrerer Personen und Familien, unter dem Vorwand gemeiner Erbauung und zu Beförderung des Christenthums, untersagt nicht nur das im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 839. befindliche Reskript vom 10. März 1690. sondern auch ein anderes ungedrucktes Reskript vom 1. Julii 1737. bey harter, den Gerichten, Unterthanen und Pfarrern angedroheten Strafe.

c) Das hieher gehörige Reskript vom 21. Nov. 1742. führt Schaumburg a. a. O. §. 25. S. 252. glaubwürdig an, und schon vorher hatte man den Grundsatz, daß jeder Ketzer und Irrgläubige das Land zu räumen schuldig sey, durch rechtliche Erkenntnisse bestätigt, wie solches aus Zieglers Tract. Acad. *de Juribus Majestatis*, Libr. I. Cap. XVI. §. 10. erhellet. — Kaum sollte man glauben, daß man so weit gehn, und nicht einmal die persönliche Duldung der Irreligiosen und Ketzer Statt finden lassen sollte.

§. 13.

Daß aber überhaupt die Unduldsamkeit anderer Religionsverwandten in den churſächsischen Landen ehedem sehr weit gegangen, und noch jetzt nicht ganz ausgetilgt ist, läßt sich vorzüglich daraus abnehmen, daß man den Katholiken nur nach und nach ganz eingeschränkt die Verwaltung der Sakramente gestattet hat a); daß die katholischen Geistlichen, wenn sie entweder keinen erbaulichen Lebenswandel führen, oder sich sonst, ohne genugsame Ursache, über die erforderliche Zeit im Lande aufhalten, von dem Pater Prior aus- und hinwegeschafft werden sollen b); daß sie, eben so wie die Reformirten, ohne alle Ceremonien in der Stille auf die Gottesäcker oder Kirchhöfe begraben werden c), und daß man dagegen die Ketzer und Sektirer an einem erbaren Ort ausserhalb den Mauern des Gottesackers begraben will d).

a) Erst durch ein Generale vom 31. März 1735. im *Codic. Aug.* Cont. Tom. I. p. 302. wurde den katholischen Geistlichen der Zutritt zu denen zum Tode verurtheilten Delinquenten, und zugleich dieses, daß sie solche bis zur Fehmstäte begleiten können, jedoch sich dabey ihrer Ordenskleider

der nicht bedienen sollten, erlaubt. Dieses wurde denn auch durch ein an den Rath zu Leipzig erlaßnes Reskript vom 11. Julii 1735. und durch ein anderes an das dasige Konsistorium unterm 18. Januar 1743. ergangenes Reskript erläutert und bestätigt. — Immittelst erlangten sie durch ein an nurgedachtes Konsistorium unterm 18. April 1735. gerichtetes Reskript so viel, daß sie zwar die Kinder ihrer Glaubensgenossen in Leipzig taufen konnten; übrigens aber bloß Curam animarum hatten. Durch ein Erläuterungsreskript vom 12. Julii 1735. wurde dieses noch dahin extendirt, daß sie nicht nur die von zwey katholischen Eltern geborne Kinder taufen, und Personen, so beyderseits ihrer Religion zugethan sind, trauen; sondern auch die Taufe und Trauung, wenn nur ein Theil katholisch ist, beyde Theile aber die Taufe und Trauung von ihnen gemeinschaftlich verlangen, verrichten können. — Hiernächst wurde ihnen auch durch ein anderes Reskript vom 9. Sept. 1738. ihren Kranken und Gefangenen in der Stille die Sakramente zu reichen erlaubt. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. I. §. 28. S. 256. f.

b) Der Pater Prior bey der katholischen Hofkapelle soll, nach dem letztgedachten Reskript, auf die ankommenden katholischen Geistlichen Aufsicht haben, sie um ihre Geschäfte, und wie lange sie sich aufzuhalten gedenken, befragen, ihre Zeugnisse wohl prüfen, und dieselben, wofern ihr Lebenswandel nicht erbaulich, oder, wenn sie sich, ohne genugsame Ursache, über die erforderliche Zeit aufhalten, aus- und hinwegschaffen.

c) Die stille Beerdigung der in Leipzig sterbenden Katholiken befiehlt ein an das Leipziger Konsistorium gerichtetes Reskript vom 29. April 1712. Die katholischen Geistlichen können aber anjetzt ihre verstorbenen Glaubensgenossen zwar zur Erde begleiten; nur dürfen sie keinesweges in ihren Ordenskleidern dabey erscheinen. Ueberhaupt müssen sie sich der letztern ausserhalb den katholischen Kapellen gänzlich enthalten.

d) Die Anordnung der Beerdigungen hängt, der Regel nach, durchgängig von den Konsistorien ab. So oft daher Personen solcher Religionen und Sekten sterben, welche an dem Begräbnißort keine geduldete Religionsübung haben, muß an das Konsistorium Bericht erstattet wer-

den,

den, und dieses befiehlt gewöhnlich, und wenn nicht besondre Umstände eintreten, daß dergleichen Leichen zwar auf dem lutherischen Gottsacker, jedoch in der Stille, und ohne Ceremonie, beerdigt werden sollen.

§. 14.

Wenn es daher auch schon an sich eine ausgemachte Sache ist, daß jeder Landesherr allen Religionen und Sekten, ohne daß sich die herrschende Kirche darüber beschweren kann, den Privatgottesdienst, oder doch wenigstens die persönliche Duldung, zugestehen kann; so haben doch die Churfürsten von Sachsen, und nunmehro das geheime Konsilium zu Dresden, hievon nur selten Gebrauch gemacht, und vielmehr den Grundsatz beobachtet, daß in den churfächsischen Landen, ausser den angezeigten Religionsparteyen, keine weiter zu dulden seyn; ja, daß man sogar allen andern Glaubensgenossen nicht einmal den Aufenthalt gestatten, sondern sie vielmehr ausschaffen müsse. Man hat sich daher auch sehr eifrig angelegen seyn lassen, alle Irrlehren gleich bey ihrer Entstehung zu unterdrücken und zu verbieten a)

a) Hieher gehören die Mandate des Herzogs Georg von Sachsen wider die Wiedertäufer, von den Jahren 1528. und 1534. im *Cod. Aug.* Tom I. p. 433. und die wider die Calvinisten getroffene Vorkehrungen, besonders die auf Kosten des unvergeßlichen Augusts zu Stande gebrachte Formula Concordiae, und das unter der Churfachsen Administrator Herzog Friedrich Willhelm, im Jahr 1592. zu dem Ende vorgenommene Visitationswerk, worüber man den *Cod. Aug.* Tom. I. p. 759 — 765. zu Rath ziehen kann. — Ueberdies sehe man Churf. Johann Georg I. zu Sachsen Mandat wider die Schwärmer und Ketzer, Esaias Stiefeln, Ezechiel Merhen und ihren Anhang, nebst beygefügten zwölf Artikeln von Ezechiel Meths irriger Lehre, vom 20. Febr. 1614. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 779.

§. 15.

§. 15.

Es ist aber zur Erhaltung der reinen Lehre in der Kirche ohnstreitig von grossem Nutzen, daß nicht nur unterweiln **Synoden** ausgeschrieben, sondern auch **Kirchen- und Schulvisitationen** gehalten, und dadurch sowohl die Einförmigkeit der Lehre erhalten, als auch die Lehrart verbessert und berichtigt wird; ob ich schon gerne zugeben will, daß bey dergleichen Geschäften oft viel zweckwidriges eingemischt wird. — Das Recht, allgemeine Synoden ausschreiben zu lassen, hat in den churſächsischen Landen, nach der jetzigen Verfassung, einzig und allein das **geheime Konsilium**, und, auf dessen vorgängige Genehmigung, der **Kirchenrath**. Zwar soll nach der **Kirchenordnung** a) alljährlich eine doppelte allgemeine Synode nach Dresden versammelt, und hiebey dasjenige in Ordnung gebracht werden, was bey den Visitationen nicht sofort abgethan werden kann; allein es ist dieses nicht beobachtet worden, vielmehr werden diese Synoden bloß dann, wenn sie nöthig zu seyn scheinen, ausgeschrieben und zusammen berufen.

a) Kirchenordn. Tit vom Synodo, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 648.

§. 16.

Der Zweck bey den **Synoden** ist die Erhaltung reiner und unverfälschter Lehre, und die Abstellung alles Aergernisses in Absicht der Lehrer und Prediger, ihrer Lehre, Lebens und Wandels. Immittelst haben die Synoden nicht die mindeste Kirchengewalt auszuüben, sondern müssen bloß durch Warnen und Vermahnen die Kirchenzucht zu verbessern suchen, dann aber, wenn dieses nichts hilft, die fernern Verfügungen den **Konsistorien** überlassen. Selbst die Schlüsse der Synoden haben ohne landesherrliche **Bestätigung** nicht die mindeste Kraft, und es müssen daher dieselben bey den gehal-

tenen Synodalversammlungen getreulich protokollirt, hienächst aber zur Landesregierung und dem geheimen Rath übergeben werden, wo solche, wenn man sie dem Lande und der Religion zuträglich findet, genehmigt, und in des Landesfürsten Namen ins Land eröffnet werden a).

a) Wir finden im *Codice Augusteo*, Tom. I. p. 785. sqq. und p. 825. sqq. zwey synodalische Generaldekrete, deren erstes Churfürst Johann Georg I. unterm 6. August 1624. und das zweyte Churfürst Johann Georg II. unterm 15. Sept. 1673. ins Land erlassen hat. Das letztere, welches jenes in vielen Stücken verbessert und erläutert, nennt man das renovirte Synodaldekret. Man sehe hiebey Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. I. §. 22—24. S. 250. f.

§. 17.

Von diesen allgemeinen Zusammenkünften der Geistlichkeit des ganzen Landes unterscheide man wohl diejenigen speziellen Synoden, welche zum Theil in einzelnen Diözesen eingeführt sind, und jeder Superintendent und Inspektor in seinem Sprengel bedürfenden Falls zusammen berufen kann. Nur dürfen dergleichen Versammlungen nicht das mindeste wider die hergebrachte Kirchen- und Religionsverfassung des Landes verabreden; vielmehr müssen sie, wenn ihre Schlüsse nur die mindeste Würkung haben sollen, dieselben zur Bestätigung an die Konsistorien einsenden. Finden diese nun die Sache erheblich; so ergeht solche von da weiter durch den Kirchenrath an das geheime Konsilium, und findet dieses die Verhandlungen einer solchen speziellen Synode seiner Approbation würdig; so werden solche bestätigt, und dadurch für diejenigen, welchen sie nunmehr eröffnet werden, verbindlich.

§. 18.

§. 18.

Es gilt hierunter in den churſächſiſchen Landen durchgängig das allgemeine Staatsrecht; immaſſen proteſtantiſche Landesfürſten, (und dieſes bleibt der Churfürſt von Sachſen im politiſchen Sinne allemal, wenn er auch ſchon für ſeine Perſon der katholiſchen Kirche zugethan iſt —) in Ausübung der Kirchengewalt ganz uneingeſchränkt ſind, und daher über die kirchliche Verbindung ihrer Unterthanen ſo, wie über jede andere Geſellſchaft im Staat, Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit haben. — Alle Einſchränkungen der Kirchengewalt in den ſächſiſchen Chur- und Erblanden, in den Stiftern, im Fürſtenthum Querfurt, und in den hennebergiſchen und mannsfeldiſchen Landen, churſächſiſchen Antheils, beruht daher eigentlich ganz allein auf die deutſchen Reichsgeſetze, nach welchen hier die evangeliſch-lutheriſche Religion die herrſchende bleiben, und die katholiſche wenigſtens in ſo weit geduldet werden muß, als ſie den Beſitzſtand vom Jahr 1624. für ſich erweiſen kann.

§. 19.

In den Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz fallen nun zwar wohl dieſe aus dem Staatsrecht abzuleitenden Limitationen der Kirchengewalt hinweg; allein es treten hier andere auf die ſpezielle Verfaſſung dieſer Markgrafthümer ſich beziehende Gränzlinien an deren Stelle, nach welchen nemlich, bereits angezeigtermaſſen, in dem Religions- und Kirchenweſen alles ſo bleiben muß, wie es bey der Tradition dieſer Lande im Jahr 1623. geweſen iſt. — Ja, in Abſicht der katholiſchen Unterthanen ſchwindet hier beynahe alle Kirchengewalt des Churfürſten von Sachſen um deswillen dahin, weil ſich dieſelben einer unbedingten Exemtion in Kirchenſachen von aller weltlichen Obrigkeit zu er-

freuen haben, und hiernächst der Kron Böhmen überdies noch das obere Schutzrecht über die katholischen Stifter, Klöster und Geistlichkeit und die Administration *in Spiritualibus* unbedingt zusteht a), so daß der Churfürst von dieser Seite würklich noch mehr, als die übrigen katholischen Fürsten in Deutschland eingeschränkt ist.

a) Traditionsrezeß und Prager Hauptrezeß, in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1021.

§. 20.

Wenn daher auch schon der Churfürst von Sachsen als Markgraf beyder Lausitz, in Absicht seiner protestantischen und übrigen Unterthanen, Synoden berufen, die Schlüsse derselben verwerfen oder bestätigen, und überhaupt alles übrige thun kann, was zur Aufrechterhaltung der eingeführten Kirchen- und Religionsverfassung und zur Beförderung reiner Lehre und guter Kirchenzucht gereicht; so muß er doch alle diese Rechte in Absicht seiner katholischen in der Lausitz befindlichen Unterthanen der katholischen Geistlichkeit und der päbstlichen Hierarchie überlassen; immassen denn die Administratio in Spiritualibus, und die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Unterthanen dem Dekan und Kapitel zu Budissin zuständig ist, welche ihre nächste Instanz bey dem Erzbischof zu Prag haben a).

a) Die sächsischen Kaiser Heinrich I. Otto I. Otto II. und Otto III. unterwarfen die zum Christenthum bekehrten Lausitzer in allen geistlichen Sachen den Bischöfen zu Meissen. — Allein der zwey und zwanzigste meißnische Bischof, Bruno II. errichtete, mit Beyhülfe des Markgrafen Dietrichs von Meissen, das Domstift Budissin, und nun wurde dieses die erste Instanz in den geistlichen Sachen, jedoch so, daß solches nichts destoweniger dem Bischof von Meissen unterworfen blieb. Allein so bald das Bisthum Meissen die evangelisch-lutherische Religion

ligion annahm; so entzog sich das Stift Budißin seiner bisherigen Abhängigkeit, und brachte es dahin, daß der Dekan zu Budißin zum geistlichen Administrator des Stifts Meissen, durch Ober- und Niederlausitz, vom apostolischen Stuhl ernannt, und von den Kaisern in dieser Qualität anerkannt wurde. Nun gesteht man zwar auch gedachtem Dekan und seinem Kapitel die seit dieser Zeit hergebrachten Konsistorialrechte und die Administration in Spiritualibus von Seiten des Churfürsten von Sachsen zu; nur darin widerspricht man ihm, daß er solche als Administrator des Bisthums Meissen auszuüben habe; wie solches aus dem angezogenen Reskript, d. d. Dresden, am 11. May 1782. in Schlözers Staatsanzeigen, Band II. Heft VII. S. 417. f. klärlich erhellt. Man konf. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. II. S. 21. und Th. III. Kap. VIII. §. 3.

§. 21.

Die **Landstände** haben aber weder in der **Lausitz** noch in den übrigen **churſächſiſchen Landen** bey Ausübung der **Kirchengewalt** etwas weiter hergebracht, als daß sie 1) auf die Aufrechterhaltung der zugesicherten Kirchen- und Religionsverfassung dringen, und daher 2) verlangen können, daß die Jura circa Sacra so lange, bis ein Churfürst augspurgischer Konfeßion den Thron besteigt, durch das **geheime Konsilium**, und zwar **unabhängig** — verwaltet werden müssen; imgleichen, daß sie 3) diejenigen **geistlichen Gerichts-** und **Konsistorialrechte**, welche einer oder der andere bey seinen Herrschaften und Gütern hergebracht hat, zu behalten und zu verwahren suchen. In allen übrigen das **Kirchen- und Religionswesen** betreffenden Sachen hingegen haben sie bloß ein **rathgebendes Stimmrecht**, so bald dergleichen Angelegenheiten bey den Landesversammlungen in Vortrag kommen; ob man schon bemerken muß, daß der **Churfürst** von **Sachsen**, oder an dessen Stelle das **geheime Konsilium**, ein wichtiges das Kirchenwesen betreffendes Gesetz ohne vorgängige Berathschlagung mit

den

den Ständen gewiß nicht leicht ertheilen wird. Wenigstens ist mir kein Beyspiel davon bekannt.

§. 22.

Nächst der Gesetzgebung fließt aber auch das Recht, Konsistorien und geistliche Gerichte anzulegen, ganz ohnstreitig aus der landesfürstlichen Kirchengewalt. Dieses Recht hat der Churfürst von Sachsen in seinen gesammten unmittelbaren Landen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß er die Stiftskonsistorien, nach diesfallsigen Verträgen und Kapitulationen, nicht aufheben, und durch die Anordnung neuer Konsistorien und die Veränderung oder Aufhebung der bisher bestandenen niemanden an seinen erlangten Rechten kränken darf. Nimmt er aber diese letztern in Obacht, so kann ihn nichts hemmen, um über die Konsistorien zu Dresden, Leipzig, Wittenberg und Schleusingen nach Gefallen disponiren zu können.

§. 23.

Uebrigens wäre ich fast geneigt zu behaupten, daß der Churfürst von Sachsen weder in der Ober- noch Niederlausitz ein neues Konsistorium errichten könne, weil es eine dem Traditionsrezeß entgegen laufende Neuerung zu seyn scheint; allein dennoch scheint sich das Gegentheil aus der Errichtung des Konsistorii zu Lübben in so weit zu ergeben, daß der Churfürst von Sachsen, als Markgraf der beyden Lausitze, mit vorgängiger Einwilligung der Landstände, das Recht, Konsistorien anzulegen, allerdings habe, und es läßt sich vorzüglich um deswillen vertheidigen, weil hiedurch wohl die Art und Weise, die Kirchengewalt auszuüben, keineswegs aber die Gränzen derselben, verändert werden. Es kann auch der Churfürst von Sachsen einem solchen

chen Konſiſtorio alle ſeine Unterthanen, welchem Glaubensbekenntniſſe ſie auch zugethan ſeyn möchten, nur die lauſitziſchen Katholiken nicht — unterwerfen.

§. 24.

Zugleich hat der Churfürſt von Sachſen auch das Recht, ſeinen Vaſalln und Landſtänden die Anordnung der geiſtlichen Untergerichte und Konſiſtorien nach Gefallen zu geſtatten. — So viel die Fürſten von Schwarzburg anbetrift; ſo haben dieſelben nicht nur ein dem Oberkonſiſtorio zu Dresden untergeordnetes Konſiſtorium zu Ebeleben zugeſtanden erhalten, ſondern auch alle andere Konſiſtorialrechte, unabhängig von Churſachſen in den übrigen churſächſiſchen Lehnen, mit Ausſchluß Ebeleben, Heeringen und Kellbra, kraft der errichteten Verträge, auszuüben; ſo, daß ſie bloß wegen dieſer letztgedachten drey Oerter und ihrer Kirchenſprengel die höchſte Kirchengewalt des Churfürſten von Sachſen über ſich anerkennen.

§. 25.

Auf nicht minder unwiderrufliche Verträge gründet ſich das gräflich-ſtollbergiſche Konſiſtorium zu Roßla, und das den Grafen, Herren von Schönburg vergönnete Unterkonſiſtorium zu Glauchau; ſo, wie alle übrige bereits oben angezeigte untergeordnete Konſiſtorien der churſächſiſchen mittelbaren Grafen und Herren a). Der Churfürſt von Sachſen kann daher ſolche wider Willen ihrer Beſitzer eigentlich nicht einziehen b), noch auch die Macht derſelben mehr beſchränken, als ſie es durch jene Verträge bereits ſind.

a) Man muß hiebey wohl unterscheiden, ob ein Landesfürst seinen untergeordneten Grafen und Herren das Recht, untergeordnete Kollegia anzulegen, Vertragsweise, oder durch widerrufliche Privilegien zugesteht. In den churſächsischen Landen ist es durchgängig auf die erste Weise geschehn. Nur in Absicht des geistlichen Untergerichts zu Frohndorf bin ich eigentlich noch ungewiß, worauf sich die Gerechtsame desselben gründen mögen. Vielleicht auf einen Lehnsvertrag.

b) Unter andern hatten auch ehedem die Besitzer der Herrschaft Sonnenwalde ihr besonderes Konsistorium, und man findet, daß an solches zum öftern aus dem Ober-Konsistorio zu Dresden reskribirt worden ist; mithin scheint es diesem untergeordnet gewesen zu seyn. Wahrscheinlich konnten aber die Grafen von Solms diese Konsistorialgerechtsame nicht sattsam erweisen, und dadurch fand sich Herzog Christian I. von Sachsenmerseburg bewogen, dieses Konsistorium aufzuheben, und die Herrschaft Sonnenwalde mit den Konsistorialsachen an das neuerrichtete Konsistorium zu Lübben zu verweisen.

§. 26.

Es gehören aber für diese **Unterkonsistorien**, als *Jura inspectionis*, der Regel nach: 1) die Prüfungen, Konfirmationen und Ordinationen der Kirchen- und Schuldiener a), 2) die Inspektion über Gottesdienst, Kirchengebräuche und Schuleinrichtungen, 3) die Aufsicht über Lehre, Leben und Wandel der Kirchen- und Schuldiener, 4) die Aufsicht über geistliche Gebäude, Einkünfte, Pfarr- und Kirchengüter, und über deren Verwaltung, 5) die Verstattung der Privatkommunionen, der Taufen und Trauungen im Hause, 6) die Aufsicht über die Begräbnisse, vermöge deren sie sowohl Beysetzungen gestatten, als auch die Begräbnißart der ungeduldeten Religionsverwandten, Ketzer, Sektirer und Sakramentsverächter, imgleichen der Selbstmörder, wenn diese nicht unter des Richters Hand gestanden haben, anordnen können, 7) die Besorgung der Kirchenzucht b), wohin man auch die Gradus admonitionum wider diejenigen, so sich des Wuchers, oder anderer

ärs

ärgerlichen Sünden schuldig machen, füglich rechnen kann, und endlich 8) der Kirchenbau c).

a) Das Patronatrecht haben diese Konsistorien gewöhnlich nicht, weil solches die Besitzer der Graf- und Herrschaften entweder selbst ausüben, oder aber ihren Aftervasallen dasselbe hergebracht haben. — Die Grafen, Herren von Schönburg haben aber hiebey dieses zu beobachten, daß sie ihre Superintendenten zu Glauchau und Waldenburg des Colloquii und der Verpflichtung halber zum Oberkonsistorio nach Dresden gestellen müssen. Hauptrezeß vom 4. May 1740. §. 15.

b) So viel die Kirchenzucht anbetrift; so können die churſächsischen Unterkonsistorien durchgängig nichts härters, als die Suspension verfügen. Ab- und Versetzungen der Kirchen- und Schuldiener gehören lediglich vor dem Kirchenrath.

c) Wir bemerken aber hiebey, daß die Inspektionsrechte aller Konsistorien in den unmittelbaren und mittelbaren churſächsischen Landen eigentlich immer die nemlichen bleiben, bis eine besondere Ausnahme zu erweisen ist, daß alle hier nicht genannte Konsistorialgerechtsame Reservate des Kirchenraths sind, und deshalb dahin Bericht erstattet werden muß, und daß daher die mittelbaren Grafen und Herren in den churſächsischen Landen wohl zum Theil Jura Consistorii, mit nichten aber das Jus summum circa Sacra haben. In Absicht der Grafen, Herren von Schönburg ist in dem obgedachten Hauptrezeß §. 15. noch ausdrücklich verordnet worden: „Das *Jus summum circa* „*Sacra* und die Appellationen in allen geistlichen Sachen „von dem schönburgischen Unter- *Consistorio* an Ihro „königl. Maj. imgleichen das *Jus dispensandi in gradibus* „*prohibitis*, soll dem hohen Churhause Sachsen in denen „schönburgischen Herrschaften verbleiben.„

§. 27.

So viel aber die **Gerichtsbarkeit der Konsistorien in geistlichen Sachen** und über **geistliche Personen** anbetrift; so haben wir das Nöthige zur Aufhellung der **churſächsischen Verfassung** darüber schon oben bey-

beygebracht, und erwehnen deshalb bloß so viel, daß alle Konsistorien und geistliche Untergerichte hierin durchgängig nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen sind. Ueberhaupt ist die Gerichtsbarkeit der Konsistorien bloß etwas Zufälliges, und daher auch von den Konsistorialgerechtsamen wohl zu unterscheiden. Ja, vielleicht kann man sogar denjenigen Landen einen nicht unbedeutenden Vorzug beylegen, in welchen die Konsistorien mit der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen gar nichts zu thun haben; allein in den churſächsischen Landen möchte eine dergleichen Einrichtung die Beystimmung zu vieler Personen erfordern, als daß sie jemals Statt finden dürfte.

§. 28.

Das Markgrafthum Oberlausitz hat aber auch in dieser Absicht seine eigne Einrichtung. So wie hier die Gerichtsbarkeit über geistliche Sachen und Personen den Stadträthen und Patrimonialgerichten in der oben bestimmten Maasse zukömmt; so haben auch die Stadträthe und die Ritterschaft einen grossen Theil der Konsistorialgerechtsame. Jeder, welcher das Patronatrecht hat, hat auch die Wahl, denjenigen, welchen er das geistliche Amt anvertrauen will, vor einem der drey Konsistorien zu Dresden, Leipzig oder Wittenberg examiniren und ordiniren zu lassen. Die Vokation und Einweisung auch Konfirmation der Kirchen- und Schuldiener hingegen läßt er durch seinen Gerichtshalter besorgen, und durch diesen auch die Aufsicht über die Kirchenzucht, über die Kirchen- und Pfarrgüter, über das Kirchenvermögen, und über die Lehre, das Leben und den Wandel seiner Kirchen- und Schuldiener führen, auch solche, wenn sie sich nicht gebührend verhalten, durch seine Gerichte bestrafen, ja wohl gar absetzen.

§. 29.

§. 29.

Nur in der Herrschaft Muskau werden diese Konsistorialgerechtsame durch ein besonderes Konsistorium verwaltet; ob ich schon nicht angeben kann, worauf sich eigentlich das Recht der Grafen von Callnberg, ein eignes Konsistorium unterhalten zu dürfen, gründen mag. Es hat aber dieses weiter keine auszeichnenden Rechte, als daß es zuvörderst alle jene vorerzählten Rechte der lausitzischen Landstände ausübt, und hiernächst noch die Prüfung und Ordination der in die Herrschaft Muskau berufenen Pfarrer selbst besorgt. Die übrigen Geistlichen hingegen, welche unter keinem Stadtrath oder Gerichtsherrn stehn, sind den beyden Aemtern zu Budißin und Görlitz auf gleiche Weise untergeordnet.

§. 30.

Alle übrige Konsistorialrechte, z. B. die Dispensationen in Ehesachen, die Anordnungen der Begräbnisse, der Kirchenceremonien, der Liturgie, und dergleichen mehr zum Jure circa Sacra zu rechnende Dinge, gehören eigentlich an das Oberamt, und dem Landvoigt, oder seinen Stellvertreter, welcher bey wichtigen Gegenständen deshalb bey dem geheimen Rath zu Dresden anfragt. Nicht bloß die Evangelischlutherischen, sondern auch alle übrige Religionsverwandten, nur die Römischkatholischen nicht — stehn in dergleichen geistlichen Sachen unter den Aemtern und Oberamt, und müssen von hieraus Anordnung und Befehl erwarten. Vorzüglich findet dieses in Absicht der oberlausitzischen Brüdergemeinden Statt; indem der Churfürst von Sachsen, ihrer eignen Kirchenverfassung ohngeachtet, nichts destoweniger das *Jus summum circa Sacra* und die Konsistorialrechte über sie behält.

§. 31.

§. 31.

Was hienächst das **Patronatrecht** anbetrift; so ist es schon dem allgemeinen Staatsrecht angemessen, daß der **Landesfürst** alle diejenigen Kirchen- und Schuldienste zu bestellen hat, deren Besetzung nicht von Privatpersonen oder Familien auf eine zu Recht beständige Weise hergebracht ist a). — Daß aber der **Churfürst von Sachsen** das **Patronatrecht** zugleich als Besitzer vieler mit diesem Recht begabter Domainen, imgleichen bey allen Rittergütern, welche sich in der Sequestration befinden, bis zu geendigter Sequestration, durch den **Kirchenrath zu Dresden** ausüben läßt, ist besondere **churfächsische Verfassung** b).

a) Jeder Regent kann die Aemter, welche eine Gesellschaft unter sich zu Erhaltung guter Ordnung errichtet, entweder der Gesellschaft selbst zur Besetzung überlassen, oder auch solche aus landesfürstlicher Macht bestellen. Jenes ist bey der Kirche an denjenigen Orten der Fall, wo der Gemeinde die Wahl ihrer Lehrer und Prediger überlassen ist; allein in den churfächsischen Landen findet dieses nicht Statt; sondern hier übt der Landesherr dieses Recht durch seine Konsistorien aus. Anfänglich, und in der ersten Epoche nach der Reformation, hatten dieses Recht die churfürstlichen Beamten; allein Churfürst Christian I. befahl ihnen im Jahr 1588. sich der Vergebung der Pfarren nicht weiter zu unterziehn, sondern solche den Konsistorien zu überlassen. M. s. Arndes Archiv der sächsischen Geschichte, Th. II. Nr. XII. Eigentlich kann er sich dieses Rechts sogar über alle geduldete Kirchen anmassen; allein man übt dasselbe bloß in Absicht der herrschenden Kirche, und überläßt solches bey den Brüdergemeinden ihrer Wahl, bey den Katholiken der höhern katholischen Geistlichkeit, und bey den Reformirten den Aeltesten und Vorstehern ihrer Gemeinden. Entstehn aber Streitigkeiten darüber; so gehört die Kognition zum Kirchenrath, und in der Oberlausitz zum Oberamt und dem geheimen Rath. Nur muß man abermals hievon die lausitzischen Katholiken ausnehmen, die ihre eigne geistliche Obrigkeit haben.

b)

b) Reskript, daß, wenn *post modum concursum*, und darauf erfolgten Sequestration eines Gutes, ein *Actus juris patronatus* vorfällt, solcher durch den Kirchenrath exercirt werden soll, vom 28. Januar 1732. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 254. Ein anderes Reskript vom 27. Sept. 1741. *ibidem*, erstreckt dieses selbst auf diejenigen Güter, welche auch ausserhalb des Konkurses in Sequestration gerathen. Ja selbst dann, wenn nur einer der Mitbesitzer eines Guts in Sequestration verfällt, hat der Kirchenrath das Jus patronatus zu verwalten.

§. 32.

Es ist aber das bey den Protestanten beybehaltene Patronatrecht lediglich ein Ueberbleibsel aus dem Pabstthum, und ist anjetzt als eine unwiderrufliche Gerechtsame aller derjenigen, welche solches wohlhergebracht, oder in dieser Maasse neuerdings von dem Fürsten verliehen erhalten haben, ohnstreitig zu betrachten a). Bloß dann kann dieser solches widerrufen, und seinen Vasallen und Unterthanen entziehn, wenn sie solches zum Nachtheil des gemeinen Wesens mißbrauchen, oder er ihnen solches bloß auf eine widerrufliche Art zugestanden hat, oder aber das Wohl des ganzen Landes es nothwendig erheischt, daß einem oder dem andern dieses Recht entzogen werde. In den churſächsischen Landen ist aber dieses Recht gemeiniglich ein Theil des Lehns, und fällt daher dem Landes- und Lehnsfürsten im Eröffnungsfall, oder wenn der Vasall seines Lehns durch Felonie verlustig gemacht wird, gewöhnlich anheim.

a) Die Entstehung des Patronatrechts überhaupt gehört in das kanonische Recht. In Sachsen rührt solches theils noch aus den Katholischen Zeiten her, theils gründet sich dasselbe auf neuere Verleihung. So erhielt z. B. der Rath zu Leipzig das Recht, alle Pfarrherren, Prediger, Kapellane, Schulmeister, Kantores, und alle Kirchen- und Schuldiener daselbst, zu ordnen, zu setzen, und zu entsetzen, bereits vom Churfürst Moritz d. d. Dresden, den 1. May 1543. auf ergehendes Bedenken und Gutachten

ten des grossen Ausschusses der Landschaft, verliehen. Diese auszeichnende Gerechtsame wurde auch in der Folge von dem Administrator der Churſachſen, dem Herzog Friedrich Willhelm zu Sachſen, unterm 4. April 1600. bestätigt; wie ſolches das in Zieglers Tractat. acad. *de Juribus majestatis*, Libr. I. Cap. XVIII. §. 7. befindliche Dezisivreskript mit mehrern besagt. — In der Lausitz scheint im Gegentheil das Patronatrecht vor der Reformation ein allgemeines Recht adlicher Lehngüter gewesen zu seyn, und die Stände der Niederlausitz baten schon in ihren dem Churfürst Johann Georg I. am 18. Oktobr. 1636. eingereichten Beschwerden: „daß ſie bey „dem *Jure patronatus* und Offizialamte geſchützet wer„den, das Konſiſtorium dadurch richtig beſtellen, und „nach der wohlverfaßten Kirchenordnung leben möch„ten;„ worauf ſie beſchieden wurden: „daß der Land„voigt genau Acht haben ſolle, daß dieſem allen nach„gelebet würde.„ Groſſers lauſitziſche Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 261. ff. Weil nun in der Lauſitz im übrigen eine völlige Gleichheit zwiſchen beyden Religionen, der evangeliſchlutheriſchen und der katholiſchen, der Regel nach, herrſchet; ſo tritt auch hier der Fall verſchiedentlich ein, daß lutheriſche Gerichtsherren katholiſche Geiſtliche, und katholiſche Kirchenpatrone lutheriſche Kirchen- und Schuldienſte zu beſtellen haben. Jeder Patron muß ſich hier nach der Verfaſſung derjenigen Kirche bequemen, deren Dienſte er zu beſtellen hat. Wenn daher auch ſchon das Domkapitul zu Budiſſin, und überhaupt alle Katholiken, in geiſtlichen Sachen eximirt ſind; ſo leidet doch dieſes in allen den Fällen eine Ausnahme, wo die Katholiken als Grundherren und Patrone die Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen, oder das Patronatrecht über evangeliſche Unterthanen, ausüben haben. Hier müſſen ſie die höhern lauſitziſchen Inſtanzen über ſich anerkennen, und dahin Bericht erſtatten. M. ſ. das mehrgedachte Reſkript vom 11. May 1782. in Schlözers Staatsanzeigen, Band II. Heft VIII. S. 417.

§. 33.

Die einzelnen Gerechtſame, welche aus dem Patronatrecht hervorflieſſen, ſind nach der churſächſiſchen Verfaſſung vorzüglich folgende: Es hat nemlich der

der **Patron** die Ernennung, Präsentation und Berufung der Pfarr- und Schuldienste bey denjenigen Kirchen und Schulen, deren Patron er ist. Um dieses Recht zweckmäßig ausüben zu können, darf er Gast- und Probepredigten a) von den sich anmeldenden Kandidaten halten, und überhaupt alles verfügen lassen, was zur Bestellung eines solchen Dienstes erforderlich ist. Nur muß er dabey durchgängig diejenigen Qualitäten in Obacht nehmen, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen Kirchen- und Schuldiener haben müssen, und vorzüglich muß er ein solches Subjekt dazu wählen, wider dessen Lehre, Person und Wandel die Eingepfarrten nichts Gegründetes einzuwenden haben, weil diesen ausserdem ein Votum negativum zusteht b).

a) In den sämmtlichen sächsischen Landen, nur in der Oberlausitz nicht, sind übrigens die Patrone noch darin eingeschränkt, daß sie keinen Kandidaten ohne Vorwissen des Superintendenten eine Probepredigt erlauben dürfen. Erledigung der Landesgebrechen, d. d. den 23. April 1615. Tit. von Konsistorialsachen, §. 5. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 170. Erled. der Landesgebr. vom Jahr 1661. Tit. von Konsistorialsachen, §. 3. *ibid.* p. 198. Synodaldecret vom Jahr 1673. §. 8. *ibid.* p. 827. Man konf. dabey: Reskript, daß wenn ein Präsentatus in der Exploration nicht tüchtig befunden wird, ein ander tüchtiges Subjektum zur Probepredigt vorzuschlagen (sey), vom Jahr 1679 im *Cod Aug.* Tom. I. p. 863.

b Reskript, daß nach abgelegter Probepredigt, zuförderst die Gemeinde vernommen, und hernach der Vocatus vom Patron und Superintendenten zugleich präsentirt werden soll, vom 13. May 1659. *ibid.* p. 862.

§. 34.

Ferner hat der **Patron** die **Aufsicht über die geistlichen Güter und Gebäude** in der Maasse, daß die Vorsteher damit ohne seine Genehmigung nichts vornehmen können. Bey allen Bauen und Reparaturen der

der Kirchen, Pfarren, Schulen, und der dazu gehörigen Gebäude, muß er mitwürken a), und, obschon übrigens die Kirchengelder unter der Verwahrung des Pfarrers und der Kirchenväter bleiben sollen; so können doch solche ohne Vorwissen und Bewilligung des Kirchenpatrons nicht ausgeliehen werden b). Eben so muß er auch zu den Kirchenrechnungen c) und zu allen denjenigen Handlungen, wo von Sicherstellung, Verminderung und Vermehrung des Kirchenvermögens und der geistlichen Besoldung die Rede ist, gezogen werden.

a) Revidirtes Synodalcreet, §. 79. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 837. Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. III. §. 70. S. 385.

b) Befehl, von Ausleihung der Kirchengelder, vom 19. Junii 1722. im *Cod. Aug.* Supplem Tom. I. p. 199. Generalverordnung von der, denen *Piis causis* zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinsen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, vom 30. Sept. 1729. *ibid.* p. 219. Ueberdies ist noch durch ein Reskript vom 3. Sept. 1735. den Patronen die Erborgung einiger Kapitalien aus dem Vermögen derjenigen Kirchen, bey welchen sie das Patronatrecht haben, völlig untersagt worden. Nur in besondern Fällen soll solches, mit vorgängiger Erlaubniß des Kirchenraths, Statt finden.

c) Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. Tit. von Konsistorialsachen, §. 3. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 198. Reskript, daß bey Kirchenrechnungen nebst dem Patron auch der Pastor und Superintendent zugegen seyn sollen, vom 20. Julii 1636. *ibid.* p. 857.

§. 35.

Das Recht, die Kirchen- und Schuldiener aus erheblichen Ursachen entsetzen zu können, kömmt bloß den Kirchenpatronen in der Oberlausitz, und hienächst, vermöge des oben angezeigten speziellen Privilegii, dem Stadtrath zu Leipzig, a) zu; ausserdem wird dieses Befugniß durchgängig zur Kognition der Kon-

Konsistorien gezogen. Die Patrone können daher in den übrigen churſächsischen Landen, ausser in der Oberlausitz, zwar wohl die Pfarrer ins Amt, nicht aber aus demselben setzen lassen, und selbst in Absicht der Substitutionen bey geistlichen Aemtern sind sie in so weit eingeschränkt, daß sie entweder cum spe succedendi geschehen müssen, oder doch den Substituten so lange, bis sie anderwärts ins Amt gebracht werden können, ein genugsamer Lebensunterhalt auszusetzen ist b).

a) Das erwehnte Privilegium des Raths zu Leipzig scheint mir in denjenigen Zeiten, da es ertheilt wurde, gar nicht so auszeichnend gewesen zu seyn, als es jetzt ist. Wenigstens finde ich im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert eine Menge Beyspiele, wo adliche Gerichtsherren ihre Prediger nach Gefallen absetzten und fortschickten, ja, sich solches sogleich in den Vokationen vorbehielten. Daß daher der Stadtrath zu Leipzig nach oben gedachtem Privilegio, d. d. Dresden, den 1. May 1543. dem Dezisivreskript, d. d. Dresden, den 4. April 1600. und einem Abschiede vom 29. Julii 1605. seine Kirchen- und Schuldiener mit vorgehabten zeitlichen Bedenken, und aus erheblichen Ursachen, auch, wie es durch letztern Abschied eingeschränkt wird, mit Zuziehung des dasigen Superintendenten und Pastors, wegen harter Vergehungen absetzen, wegen ärgerlichen Lebens aber, oder anderer geringen Vergehungen, sie zur Besserung anmahnen kann; ist der Kirchenverfassung damaliger Zeiten bey weitem nicht unangemessen. — Bey den oberlausitzischen Landständen, ingleichen bey denjenigen Grafen und Herren, so besondere untergeordnete Konsistorien haben, fließt dieses Recht aus der ihnen zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit, jedoch in der Maasse, daß dergleichen Entsetzungen durch Urthel und Recht zuerkannt werden müssen, und deshalb die Appellation zum Kirchenrath offen bleibt. Denn vor sich dürfen die Konsistorien auf keine Remotionen der Kirchendiener erkennen, sondern es ist dieses ein Reservat des Kirchenraths; wohl aber können solches die oberlausitzischen Obrigkeiten in Absicht ihrer Geistlichen.

b) Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1609. Tit. von Konsistorialsachen, §. 3. im *Cod. Aug. Tom. I.* p. 170.

170. Reskript, daß die Patronen den Pfarrsubstituten die Vocation *cum spe successionis* ausfertigen lassen sollen, vom 28. Jan. 1618. *ibid.* p. 851. — Hiebey müssen wir aber nun wohl eine kurze Anzeige über die Art und Weise, wie Kirchendienste in den churfächsischen Landen besetzt werden, einfliessen lassen. Diejenigen, so um ein Pfarramt ansuchen wollen, müssen mündig seyn, hienächst aber drey Jahr lang auf Akademien, und zwar wenigstens zwey Jahr lang auf den inländischen Universitäten, zugebracht, und daselbst die nöthigen theologischen Kollegia gehört, und wegen ihres Betragens ein gutes akademisches Zeugniß aufzuweisen haben. Wenn sie nun der Patron ohne vorgängige Gastpredigt, oder auch nach gehaltener Gastpredigt, des zu vergebenden Pfarrdienstes würdig hält; so erläßt er ein Denominationsschreiben an den Superintendenten, welcher den Kandidaten wegen seines Alters und zugleich vorläufig wegen seines Lebens und Geschicklichkeit erforscht, und ihm sodann die Kanzel zur Probepredigt an dem dazu bestimmten Tage eröffnen läßt. Hier muß nun der Kandidat, in Gegenwart des Patrons, des Superintendenten, des Orts Obrigkeit und der Gemeinde seine Probe im Predigen und Katechisiren ablegen. Der ganze Vorgang wird protokollirt, und am Ende die Gemeinde durch den Superintendenten befragt, ob sie etwas wider des Kandidaten Person, Lehre und Leben einzuwenden habe. Wissen diese der beschehenen Wahl nichts Gegründetes entgegen zu setzen; so händiget der Patron dem Kandidaten öffentlich die Vokation ein. Mit dieser und den vom Patron und dem Superintendenten zugleich zu ertheilenden Präsentationsschreiben muß er sich bey dem Konsistorio, in dessen Sprengel die Pfarre liegt, gebührend melden; worauf er daselbst examinirt und ordinirt, auch nach abgelegtem Religionseyd und vollzogner Unterschrift der Formulae Concordiae, konfirmirt wird. So bald dieses geschehen ist, kann er seinen Dienst antreten, und nunmehr soll ihn der Superintendent, mit Zuziehung des Patrons und des Orts Obrigkeit, welche hieselbst weiter nichts zu besorgen hat, als daß sie die Vokation ablesen, und den Vorgang kürzlich protokolliren läßt, innerhalb Jahresfrist investiren, ausserdem aber, und wenn der Geistliche die Investitur nicht erhält, wird er nichts desto weniger als würklich investirt angesehn. — Bey Pfarren, welche der Kirchenrath oder die Konsistorien vergeben, ergehn, nach beschehener Denomination an den Superintendenten und den Beamten, wegen der Pro-

beprediget und Vokation Verordnung, und sodann geht alles den vorgedachten Gang. Die Vokation wird hiebey unter Amts Hand und Siegel ausgefertigt, und über die Probe, mit Einsendung des gehaltenen Protokolls, Bericht erstattet. — Bey solchen Geistlichen, die schon im Amt sind, fällt zwar die Ordination, aber keinesweges das Examen hinweg, sondern so oft ein Geistlicher in Sachsen weiter befördert wird; so oft muß er sich auch bey den Konsistorien einer neuen Prüfung in den Grundsprachen und seinen theologischen Kenntnissen unterwerfen. — Bey den Superintendenten, deren Bestellung von dem Kirchenrath unter Genehmigung des geheimen Raths abhängt, tritt, statt des Examens, ein so genanntes Kolloquium ein. In der Oberlausitz hingegen, wo es weder Superintendenten noch geistliche Inspektorn giebt, beruht die Anordnung der Probe lediglich auf dem Kirchenpatron, und von diesem hängt es auch ab, zu welchem Konsistorio er seinen berufnen Kirchendiener, der Prüfung und Ordination halber, gestellen will. Ist dieses erfolgt; so braucht es weiter keiner Investitur, sondern der Patron läßt den berufnen Geistlichen in seinen Dienst durch die Gerichten brevi manu einweisen. Mit der Bestellung der Schul- und übrigen Kirchendiener geht es fast auf die nemliche Art zu. Nach beschehener Denomination müssen sie eine schickliche Probe ablegen, und sodann werden sie bey dem Konsistorio examinirt und konfirmirt. Es fällt hiebey bloß dieses hinweg, daß bey dergleichen Diensten keine Ordination und Investitur Statt findet.

§. 36.

Um nun aber die kirchliche Verfassung der churſächsischen Lande in ihrem ganzen Umfang darzustellen, müssen wir nothwendig auch einen Blick auf die Vertheilung der Kirchengemeinden in Konsistorialſprengel, Diözesen, Inspektionen und Kirchspiele hizbey werfen. Jedes Haus nebst seinen Bewohnern ist mit allen gottesdienstlichen Handlungen an eine gewisse Kirche in der Maasse angewiesen, daß es sich zu derselben halten, oder doch die darin wohnenden Personen, wenn sie ja bey einer andern Kirche eine mit Sporteln für die Geistlichkeit verknüpfte kirchliche Handlung vorneh-

men lassen wollen, diese Sporteln, welche man unter den Juribus stolae a) begreift, zu der ihnen angewiesenen Kirche entrichten müssen. Die mehrern an eine solche Kirche gebundenen Häuser nennt man zusammen ein Kirchspiel.

a) Die Jura stolae sind in Sachsen nicht im Allgemeinen bestimmt, sondern es beruht dabey auf eines jeden Orts Matrikeln, und wenn diese nichts Gewisses feststellen, auf eines jeden Eingepfarrten guten Willen. Es besagt dieses ausdrücklich ein Befehl vom 9. Dec. 1705. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 875. und Müller in Diss. de *nummo confessionis*, §. 3. erweitert sogar durch ein Rescript, daß diejenigen Pfarrer, welche den so genannten Beichtpfennig als eine gesetzliche Schuld fordern, mit der Remotion bestraft werden sollen. — Unterdessen herrscht doch aber gerade wegen der Beichte der meiste gesetzliche Zwang, weil man hier sich schlechterdings zur bestimmten Kirche halten soll, ja, wenn mehrere Geistlichen dabey angestellt sind, denjenigen zum Beichtvater behalten muß, welchen man einmal dazu erwählt hat; es sey denn daß man sich aus erheblichen Ursachen von den Konsistorien davon dispensiren lasse, oder daß, wie an grossen Orten der Fall ist, durch die Observanz ein andres hergebracht sey.

§. 37.

Jedes Kirchspiel hat seine Hauptkirche, die ihrer Stiftung nach entweder Mutter, oder Tochterkirche seyn kann. Oft machen mehrere Dörfer nur ein Kirchspiel aus, unterweilen tritt aber auch der Fall ein, daß ein Dorf aus zwey und drey Kirchspielen besteht. Ueberhaupt ist diese Eintheilung sehr ungleich, und die Eingepfarrten sind oft weit von ihrer Kirche entfernt; obschon vielleicht nahe bey ihnen andere Kirchen liegen. Mancher Geistliche hat so wenig Kirchkinder, daß kaum aller zwey und drey Monate eine ausserordentliche kirchliche Handlung, eine Trauung, Taufe, Begräbniß und dergleichen mehr einfällt; dahingegen andere Pfarrer vor überhäuften Amtsgeschäften kaum wenige Stunden Zeit zur Vorbereitung auf ihre Predigten übrig haben, und nichts

nichts destoweniger sind doch ihre Einkünfte oft kaum halb so groß, als die Revenüen ihres müßigen und unbeschäftigten Mitbruders. Es herrscht hierin nicht das mindeste Verhältniß, und dieses ist gewiß eines der wichtigsten Gebrechen der Kirchenverfassung, von ihrer politischen Seite betrachtet.

§. 38.

Der Vorgesetzte eines jeden Kirchspiels ist der **Pastor.** In den Städten sind oft mehrere Kirchspiele, und daher auch mehrere Pastorn; jedoch ist gewöhnlich mit der Hauptkirche das Primat und die Superintendentur verbunden. Die **Rechte und Obliegenheiten eines Pastors** sind für die Kirchenverfassung um deswillen sehr merkwürdig, weil bey ihm die **erste geistliche Inspektionsinstanz** in allen kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten ist; daher sich auch jeder Pastor als Inspector loci aufführt a). Vermöge dieser **Lokalaufsicht über das Kirchenwesen, das Kirchenvermögen und geistliche Güter** besorgt er, nebst den Kirchenvorstehern, oder Kirchenvätern, die geringen nicht über fünf Gulden ansteigenden Baue und Reparaturen b), die höher ansteigenden Bau und Besserungen, so wie die sichre Ausleihung der Kirchenkapitalien, überlegt er mit den **Kircheninspektorn,** und giebt hiernächst darauf Achtung, daß die Schlüsse der Kircheninspektion und die Verordnungen des Konsistorii von den Kirchenvorstehern genau befolgt und ausgeführt werden; daher auch von ihm die Quitungen signirt, und diejenigen Kapitel der Kirchrechnungen, von denen ihm vorzüglich Wissenschaft beywohnet, attestirt werden.

a) Es ist nicht zu leugnen, daß eine Menge Dorfpfarrer in die ihnen zukommende Lokalaufsicht einen grossen Stolz setzen, und daher auch den Vorrang vor den Diakonen bey den Stadtkirchen verlangen. Dieser dürfte ihnen aber auch mit allem Recht zukommen.

b)

b) Nach dem Synodaldekret vom Jahr 1624. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 796. wird die Summe von fünf Gülden bey vorseyenden geringen Reparaturen der Disposition der Kirchenvorsteher und des Pfarrers ausdrücklich überlassen; allein jezt fordert man, daß die Kirchenvorsteher selbst über diese geringen Summen bey der Kircheninspektion anfragen, und steigt der Bau über zehn oder funfzehn Gülden an; so muß von diesen schon beym Konsistorio darüber angefragt werden, wo denn unterweiln die Kosten fast eben so hoch, als der Bauaufwand selbst zu stehn kommen. — An manchen Orten haben aber auch die Gemeinden das Recht hergebracht, daß sie bey dergleichen Besserungen zu Rath gezogen, und um ihre Einwilligung befragt werden müssen. Dieses ist vorzüglich an denjenigen Orten der Fall, wo nur ein Theil des Aufwands aus dem Kirchenvermögen genommen, ein anderer Theil aber von der Gemeinde übertragen wird.

§. 39.

In Absicht der Kirchenzucht hat der Pastor jeden Orts bey verstockten und in öffentlichen Sünden lebenden Kirchkindern die erstern beyden Grade der Admonition, welche darin bestehn, daß er zuvörderst dieselben insgeheim ihres Irrthums mit Sanftmuth überführen, und väterlich zur Besserung vermahnen, wenn aber dieses nichts fruchtet, die Vermahnung in Gegenwart zweyer Kirchväter, oder in Städten mit Zuziehung der Verordneten aus dem Rath, wiederholen soll a). Weiter erstreckt sich seine Macht nicht, sondern, wenn auch diese öffentliche Vermahnung nichts fruchtet; so muß er solches an seinen Vorgesetzten einberichten.

a) Kirchenordn. Tit. vom Amt und Verrichtung derer Konsistorialen beym Oberkonsistorio, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 643. sqq.

§. 40.

Hienächst hat auch der Pastor jeden Orts in gewissem Betracht die erste Untersuchung in Ehesachen.

Wenn

Wenn sich Verlobte des Aufgebots halber bey ihm melden; so muß er genau untersuchen, ob die geschlossenen Sponsalien gesetzmäßig, und ob beyde Theile würklich ledig sind, oder ob ihnen vielleicht nahe Verwandtschaft entgegegen stehe. Laufen währenden Aufgebots Ehesprüche und Appellationen bey ihm ein; so muß er die letztern attendiren, und deshalb Bericht an seinen Diözesan erstatten a). Ueberdies hat er vorzüglich die Kirchenbücher, Tauf- Trau- und Todtenregister durchgängig in guter Ordnung zu halten, die Schulen in seinem Kirchspiel fleißig zu besuchen, und hiebey auf gute Ordnung und Beobachtung der wegen der Landschulen ergangenen Gesetze zu sehen b).

a) Insbesondre sind auch die Geistlichen dahin angewiesen, daß sie keinen Bräutigam eher trauen sollen, bis er bescheinigt, daß er sechs gute Obstbäume und sechs junge Eichen oder Büchen gepropft und gepflanzt habe. Ist aber die bequeme Zeit dazu nicht vorhanden; so sollen sie ihn wenigstens versprechen lassen, daß er solche nächstkommenden Herbst oder Frühling noch pflanzen wolle. — Dieses Gesetz, so vortreflich es auch ist, gehört aber ohnstreitig auch unter diejenigen, welche größtentheils unerfüllt, und oft nichts mehr als fromme Wünsche bleiben. —

b) Reskript vom 2. August 1742. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 227. Generale wegen der neuen Schulordnung, vom 18. Okt. 1773. Die Prediger in den Städten und auf dem Lande sind ausdrücklich dahin angewiesen, die Schulen in der Woche fleißig, und auf keinen bestimmten Tag, sondern unvermuthet, zu visitiren, und sie würden auch von dieser Seite viel Nutzen schaffen können; allein nur wenige Pfarrer sind dieser wichtigen Pflichten ihres Amts eingedenk. —

§. 41.

Mehrere Kirchspiele zusammen formiren eine **Diözes**, und stehen unter der Aufsicht eines Diözesan, welcher den Titel eines **geistlichen Inspektors** oder **Superintendenten** führt, und zugleich mit jedes Orts Obrigkeit

keit die **Kircheninspektion** vorstellt. Die Rechte dieser Inspektionen beziehen sich vorzüglich auf die Aufsicht über die geistlichen Güter, das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung. Sie haben daher geringe Baue und Besserungen zu verwilligen, wegen grösserer bey der Behörde Verordnung einzuholen, auf sichere Ausleihung der Kirchenkapitalien zu denken, und die Rechnungen alljährlich abzunehmen.

§. 42.

Jeder **Superintendent** hat dagegen noch für sich, ohne Zuziehung der Gerichtsobrigkeit, auf die Erhaltung reiner und unverfälschter Lehre, durch fleißige Kirchen- und Schulvisitationen, auf den Lebenswandel der sämmtlichen unter ihm stehenden Priesterschaft und der Schullehrer, und auf eine treue Amtsführung derselben zu sehen. Uebrigens haben die **Superintendenten** weder Gerichtszwang noch einige richterliche Gewalt a), sondern können bloß die sich ereignenden Verbrechen und Irrungen durch Vermahnen und gütlichen Vergleich zu heben suchen; ausserdem sind sie gehalten, deshalb zu dem ihm vorgesetzten Konsistorio Bericht zu erstatten. In Absicht der **gütlichen Verhandlungen in Ehesachen** muß man ihnen sogar eine Art von erster Instanz zuschreiben b). Die **geistlichen Inspektorn** hingegen, welche einem Superintendenten gewöhnlich untergeordnet sind, haben zwar ebenfalls die Aufsicht über Lehre, Leben und Wandel der ihnen untergebenen Geistlichkeit zu führen, und es müssen auch die an diese ergehenden Verordnungen zuvörderst durch ihre Hand gehen c); allein in allen bey ihnen anhängig werdenden Ehe- oder andern geistlichen Sachen müssen sie sofort an den Superintendenten Bericht erstatten.

a) Es ist nicht zu leugnen, daß die Superintendenten ehedem sehr geneigt waren, eine ordentliche Gerichtsbarkeit zu

zu begründen, und sich zu geistlichen Richtern zu erheben. Sie gingen sogar so weit, daß sie sich einen oder den andern Advokaten zum Aktuario verpflichten, und durch diesen ordentliche Protokolle abfassen liessen. Hieraus entstunden sodann Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeiten, und zugleich eine Menge unnöthiger Kosten. Die Landstände fanden sich daher auf dem im Jahr 1734. gehaltenen Landtag zu den bittersten Klagen darüber bewogen, und bewürkten dadurch ein unterm 2. April 1734. von dem Kirchenrath an die Konsistorien erlassenes Reskript, nach welchem die Superintendenten die angeblichen Aktuarien abschaffen mußten, und hienächst sich aller übrigen Eingriffe und der Anmassung einiger Gerichtsbarkeit zu enthalten ernstlichst bedeutet wurden. Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. III. §. 8. S. 323.

b) In Ehesachen müssen die Konsistorien den Superintendenten, Inhalts der Erledigung der Landesgebrechen, Tit. von Konsistorialsachen, §. 8. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 200. schlechterdings die ersten gütlichen Verhandlungen überlassen, und die darüber von den letztern gehaltenen Registraturen würken sogar nach einem im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1010. befindlichem Reskript vom 24. Sept. 1708. halben Beweis.

c) Sowohl die Superintendenten als die geistlichen Inspektorn haben die ersten Grade der Admonition, welche in geheimen und öffentlichen Ermahnungen bestehn; allein den Kirchenbann selbst dürfen sie nicht ausüben, sondern dieses gehört für die Konsistorien. Erledigung der Landesgebrechen, Tit. von Konsistorialsachen, §. 20. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 205.

§. 43.

In Absicht der **Besetzung geistlicher Dienste** haben sie die sich ereignenden Vakanzen einzuberichten, deren einstweilige Versehung anzuordnen, die Kandidaten vorläufig vor der Probepredigt zu prüfen, bey dieser gegenwärtig zu seyn, an der Präsentation Theil zu nehmen, und endlich die verordneten Pfarrer zu investiren. Zu allen

allen diesen Verrichtungen würde aber nicht eben nothwendig ein Geistlicher erforderlich seyn, sondern es würde auch ein Rechtsgelehrter das Amt eines Superintendenten sehr wohl verwalten können, wenn man solches sonsten von dem Amte eines Pastoris primarii trennen wollte.

§. 44.

Die mehrern geistlichen Diözesen stehen unter dem Sprengel eines geistlichen Gerichts oder Konsistorii. Wenigstens findet dieses in allen churſächsischen Landen, nur nicht in dem Markgrafthum Oberlausitz, Statt. Hier giebt es wohl Kirchspiele, aber übrigens weder Diözesen noch Superintendenten und geistliche Inspektorn. Die ganze Kirchenverfassung steht hier zugleich unter der weltlichen Obrigkeit und den Kirchenpatronen eines jeden Orts; dahingegen das Markgrafthum Niederlausitz hierin fast durchgängig mit der churſächsischen Landesverfassung übereinkömmt. Nur darin ist es unterschieden, daß sein Konsistorium zu Lübben nicht so, wie die übrigen churſächsischen Konsistorien, unter dem Kirchenrath zu Dresden steht, sondern in Religions- und Kirchensachen lediglich dem geheimen Rath zu Dresden Gehorsam leistet.

§. 45.

Wenn man hienächst annoch die einzelnen Rechte, welche aus der Oberaufsicht des Landesfürsten über die Kirche herfürfliessen, näher untersucht; so muß man ohne grosse Mühe bemerken, daß in den churſächsischen Landen deshalb nichts besonderes Statt findet. Man rechnet so, wie in andern deutschen Landen, die Aufsicht über das Bücherwesen a), die Anordnung der Fest- und Bußtage b), die Kalenderverbesserungen c), die Inspektion über die Verwaltung der mil-

milden Stiftungen und Stipendien, und insbesondre die Aufsicht über die hohen und niedern Schulen hieher.

a) Der Buchhandel in Sachsen ist von einem zu grossen Umfang, als daß er nicht einer besondern Aufmerksamkeit würdig seyn sollte, und diese äussert sich vorzüglich dadurch, daß auf der einen Seite keine Schrift, so geringfügig sie auch sey, ohne Censur der Fakultäten und ihrer jedesmaligen Dekane gedruckt werden darf, andern Theils aber auf die Verhütung des Nachdrucks und der Einschleichung verbotener Bücher gedacht wird. In dieser Rücksicht findet sich zu Leipzig eine besondere Bücherkommißion, welche aus zwey Kommissarien, einem von Seiten der Universität und einem von Seiten des Raths, imgleichen aus einem Bücherinspektor, einem Aktuarius und einem Famulus besteht, und wobey der Rath zu Leipzig das Directorium Actorum führen läßt. Diese hat nicht nur auf die erlangten Bücherprivilegien zu sehen, sondern sie führt auch ein eignes Protokoll, welches für alle diejenigen Verleger, so ihre Verlagsbücher in dasselbe einzeichnen lassen, die Würkungen eines zehnjährigen Privilegii hat. M. s. das den Buchhandel betreffende Mandat, vom 18. Sept. 1773. und das demselben beygefügte Regulativ, wie das von der Bücherkommißion zu führende Protokoll einzurichten ist. Selbst der Vorwand, als ob man verbotene oder nachgedruckte Bücher bloß durchführe, schützt weder wider die Konfiskation derselben, noch wider die sonstige Bestrafung, und die Kognition in dergleichen Sachen steht in Leipzig der gedachten Bücherkommißion, an andern churfächsischen Orten aber jedes Ort Obrigkeit zu. Erstere steht deshalb unter dem Kirchenrath. M. s. Küstners Diss. *de cura rei librariae Lipsiensis*, Lipſ. 1782. 4. In der Lausitz hingegen hat die Censur der zur katholischen Religion gehörigen Schriften der Dekan zu Budißin, jedoch mit der Einschränkung, daß er dabey aller Anführung eines Episcopatus Misnensis sich enthalte, und hienächst keinen Druck zugebe, so auf irgend eine Weise dem landesherrlichen Juri Consistorii et circa Sacra entgegen sey. M. s. das mehrangezogene Reskript vom 11. May 1782. in Schlözers Staatsanzeigen, Band II. Heft VIII. S. 418.

b)

b) Ein mehreres von Ansetzung der Festtage und Ausschreibung der Buß- Bet- und Fasttage findet man in Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. III. §. 74. und 76. S. 389. und 390. f. Gewöhnlich werden jetzt in Sachsen durch den Kirchenrath drey allgemeine Buß- Bet- und Fasttage alljährlich ausgeschrieben.

c) Formular, wie solches wegen des geänderten Kalenders von den Kanzeln abgelesen worden ist, vom 2. Jan. 1699. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 342. et Tom. II. p. 2067. Mandat wegen des neuen Kalenders, vom 6. März 1700. *ibid.* Tom. I. p. 342. Im Grunde gehört aber das Kalenderwesen und dessen zweckmäßige Einrichtung lediglich zur guten Polizey eines Landes, und man muß es sich aus der katholischen Kirchenverfassung erklären, wie dasselbe eine geistliche Sache worden ist.

§. 46.

Unter den Schulen zeichnen sich aber zuvörderst die **Universitäten** aus, deren in den **churſächsischen Landen** zwey angetroffen werden. Die Universität **Leipzig**, welche ihren Ursprung dem auf der Universität **Prag** im Jahr 1408. über die Vorrechte der deutschen Studenten entstandenen Zwiste zu danken hat a), wurde am 2. Decembr. 1409. gegründet, von dem nachherigen Churfürst **Friedrich** den Streitbaren und seinen Bruder **Willhelm**, beyderseits Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen, mit einem besondern **Stiftungsbrief** versehn b), hienächst zugleich von dem Pabst **Alexander** I. c), und in der Folge von den Kaisern **Maximilian** I. **Carl** V. **Ferdinand** I. **Maximilian** II. und, nach dem Muster der Universitäten zu **Paris** und **Prag**, auf **vier Nationen**, die meißnische d), sächsische e), bayerische f) und polnische g) eingerichtet, auch überdies sogleich mit zwey Kollegien, dem **grossen** und **kleinen Fürstenkollegio**, versehn h).

a)

a) Ueber die Geschichte der Universität Leipzig kann man zu Rath ziehen: Dreſſers *Chronic. Saxon.* fol. 395. *Hagecii Chronic. Bohem.* Part. II. fol. 60. *Fabricii Origin. Saxon.* Libr. VII. fol. 687. Brotoffs *Chronic.* fol. 246. Titius Probe des deutschen geistlichen Rechts, B. IV. K. 6. David Pfeifers *Lipſiam ſeu Originum Lipſienſium*, Libr. IV. ex edit. *Rechenbergii*, p. 297—318. 328—330. 368—386. die Einleitung zur Historie des Churfürstenthums Sachsen, Th. III. S. 140. ff. und die Fragmente zur Geschichte der Stadt und Universität Leipzig, Th. I. Leipz. 1787. 8.

b) Den Stiftungsbrief der Universität Leipzig vom 2. Dec. 1409. findet man in Horns Leben Friedrich des Streitbaren, S. 784. ff. in Glafeys Zern der sächsischen Geschichte, S. 602. ff. und im *Codice Auguſteo*, Tom. I. p. 905. M. ſ. zugleich Chr. Hübners Diſſ. *de Friderico Bellicoſo*, *Academ. Lipſ. fundatore*, Halae, 1709. 4.

c) Die Bestätigungsurkunde des Pabsts Alexander V. d. d. Pisis, V. Idus Septembr. Pontificatus anno primo (1409.) findet man beym Glafey a. a. O. S. 604—608. imgleichen beym Horn a. a. O. S. 748.

d) Zur meißnischen Nation werden gerechnet: Meissen und Thüringen. Ehedem gehörten auch die Ober- und Niederlausitzer dazu; allein weil diese Nation zu stark war; so wurden die letztern durch eine Verordnung Herzogs Georg von Sachsen zur polnischen Nation geschlagen. Glafey a. a. O. S. 811.

e) Zur sächsischen Nation werden gerechnet: Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Verden, Hildesheim, Mecklenburg, Brandenburg, Dännemark, Schweden, Engelland, Schottland, Irrland, Hollstein, Westphalen, die Niederlande, Trier und Cölln.

f) Zur bayerischen oder fränkischen Nation gehören: West- und Ostfranken, Spanien, Portugall, Frankreich, Oberpfalz, Unterpfalz, Bayern, Schwaben, Oesterreich, Bamberg, Steyermark, Kärnten, Tyrol, Würzburg, Italien und Maynz. Der ersten Einrichtung nach gehörten auch die Niederlande, imgleichen Westphalen, Trier und Cölln, zu dieser Nation; allein durch die oben gedachte Verordnung des Herzogs Georg wur-

wurden sie davon abgerissen, und zur nächst vorstehenden geschlagen.

g) Zur polnischen Nation werden gezählt die aus Polen, Böhmen, Ungarn, Mähren, Schlesien, und den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz. Uebrigens ist aber gar nicht zu leugnen, daß die Stiftung der Universitäten nach Nationen zwar wohl durch das Alterthum geheiligt ist, aber übrigens manche Unschicklichkeit mit sich führt, besonders da die Kollegiaturen, das Rektorat, das Dekanat der philosophischen Fakultät, und die Besitzerstellen bey dem Concilio perpetuo darnach gewählt und besetzt werden. Manche Nation, besonders die meißnische, hat einen zu grossen Zufluß, und andre sind in Verhältniß gegen sie viel zu schwach. Man kann zwar durch Befehle aus dem Kirchenrath es dahin bringen, daß man aus einer Nation in die andere aufgenommen werden muß; allein ein solches Gesuch verursacht allemal eine Menge Schwierigkeiten und Geldkosten.

h) Bey dem grossen und kleinen Fürstenkollegio sind zwanzig Kollegiaturen, welche der ersten Stiftung nach den Magistris legentibus zur Besoldung dienen sollten. Diese zwanzig Magisters sollten jährlich 50 Gülden (rheinisch) aus der landesherrlichen Rentkammer erhalten. Hiernächst sollten die zwölf Kollegiaten des grossen Fürstenkollegii jeder 30 Gülden, und einer darunter als Lehrer der Theologie noch besonders 20 Gülden, mithin zusammen 390 Gülden bekommen. Die acht Kollegiaten des kleinen Fürstenkollegii sollten jeder nur 12 Gülden zu geniessen haben. Hienach verbeßre man Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p 278. In der Folge erhielt diese Universität auch noch das rothe Kollegium, Frauenkollegium und das Paulinum; und die Juristenfakultät insbesondre noch das alte und neue Petrinum.

§. 47.

Die Verfassung der Universität Leipzig nach vier Fakultäten, der theologischen, juristischen, medizinischen und philosophischen, hat sich in der Folge besser gebildet, und die juristische Fakultät ist eigentlich

lich erſt ſeit dem Jahr 1504. begründet, und dazumal auf zwey Profeſſuren eingerichtet worden a). Nachher aber hat Churfürſt Auguſt überhaupt zwey und zwanzig **Profeſſuren**, nemlich vier in der theologiſchen Fakultät, fünf in der juriſtiſchen b), vier in der mediziniſchen c) und neun in der philoſophiſchen d) angeordnet, und dieſes ſind die eigentlichen Profeſſuren der alten Stiftung e), zu welchen man jedoch noch die drey und zwanzigſte und zwar die juriſtiſche Profeſſur des Lehnrechts, hinzugefügt hat. Alle dieſe Profeſſuren geben auſſer der Beſoldung Sitz- und Stimmrecht bey den Fakultätsarbeiten, und unterſcheiden ſich dadurch von den ordentlichen Profeſſuren der neuen Stiftung, deren die juriſtiſche Fakultät drey und die mediziniſche eine hat.

a) Herzog Georgens zu Sachſen Befehl, daß zwey juriſtiſche Doktores in die Kollegiatur der Univerſität Leipzig ſollen eingenommen werden, d. d. Donnerſtag nach Galli 1504. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 911.

b) Die fünf alten juriſtiſchen Profeſſuren ſind: 1) die Profeſſur der Dekretalen, mit welcher die erſte Stelle im Oberhofgericht auf der bürgerlichen Bank, und das Ordinariat und Dekanat der Juriſtenfakultät, imgleichen eine Domherrnſtelle im Stift Merſeburg, verbunden iſt, 2) — — des *Codicis*, womit das Seniorat und eine Domherrnſtelle im Stift Merſeburg verknüpft iſt, 3) — — der Pandekten, welche zugleich ein Kanonikat im Stift Naumburg gewähret, 4) — — der Inſtitutionen, und 5) — — *de Verborum ſignificatione et regulis juris.*

c) Alte mediziniſche Profeſſuren ſind: 1) die Profeſſur der Therapevtik, 2) — — der Pathologie, 3) — — der Phyſiologie, und 4) — — der Anatomie und Chirurgie.

d) Die philoſophiſchen Profeſſuren ſind: 1) der Metaphyſik, 2) der Mathematik, 3) der Beredſamkeit, 4) der Geſchichte, 5) der Poeſie, 6) der Moral und Politik, 7) der Logik, 8) der Naturlehre, und 9) der griechiſchen und lateiniſchen Sprache gewidmet.

e)

e) Die theologische und juristische Fakultät hat vorzüglich dieses voraus, daß jede drey Kanonikate für die ersten drey Professorn ihrer Fakultät hat. Die zwey ersten Professorn der Theologie haben solche im Hochstift Meissen mit Wurzen, und der dritte im Stift Zeiz. — Es rühret dieses aus den Bullen der Päbste Johann XXIII. und Martin V. her. M. s. Hommels Diss. *de ecclesiarum cathedralium & collegiatarum capitulis*, Lipſ. 1771. 4. und s. *Rhapsod. Observ.* Tom. IV. Obs. 332. p. 110—114. Merkwürdig ist es, daß die beyden ersten Professorn der Gottsgelahrheit als Domherren noch bis jezt das Geschäft haben, daß sie alljährlich den Montag vor Pfingsten die gesammte Priesterschaft der Diözes Wurzen über einen beliebigen Artikel der augspurgischen Konfeßion prüfen müssen. Kanzler *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 329.

§. 48.

So viel die **Besezung** der **Professurn** anbetrift; so haben die **Fakultäten** das Recht, drey Kandidaten dazu zu ernennen, unter welchen sodann der **Kirchenrath** einen wählt, und der Bestätigung seiner Wahl halber zum **geheimen Rath** Bericht erstattet. Weil aber die **Universität Leipzig** unter den protestantischen Universitäten die **älteste** und **vornehmste** ist; so hat man es auch zur Nothwendigkeit gemacht, daß jeder Professor in seiner Fakultät die höchste Würde erlangen muß a). Ueberdies versteht es sich von selbst, daß lediglich evangelisch-lutherische Gelehrte auf ein Lehramt bey der **Universität Leipzig** und **Wittenberg** Ansprüche machen können.

a) Reskript, Churf. Joh. Georg I. zu Sachsen, daß die Universität Leipzig unter aller evangelischer Reichsstände Akademien die vornehmste, und daher den *Professoribus* in den höhern Fakultäten, den *Gradum* zu erlangen nicht unbillig aufzuerlegen sey, vom 5. Dec. 1627. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 923. Nicht einmal die ausserordentlichen Professorn werden von diesem Gesez dispensirt; übrigens aber haben alle diejenigen, so bey der philosophischen Fa-

Fakultät die Magisterwürde erlangt, und sich durch eine feyerliche Disputation habilitirt haben, imgleichen diejenigen, so bey einer der andern Fakultäten nur das Baccalaureat erhalten, das Recht, akademische Vorlesungen in den Wissenschaften ihrer Fakultät halten zu können. — Ein Prärogativ der juristischen Fakultät zu Leipzig ist insbesondre noch das vom König Friedrich August I. als Reichsvikar erhaltene Privilegium, *Notarios* kreiren zu können, vom 20. Oktobr. 1711. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 943.

§. 49.

Das Oberhaupt einer jeden Akademie ist der **Rektor**, welcher in **Leipzig** halbjährig aus einer der Nationen gewählt wird. Eigentlich ist gar nicht nothwendig, daß der dasige Rektor ein Professor seyn muß, sondern es kann auch jeder andere, welcher einen Gradum hat, dazu gewählt werden; ja, selbst Fürsten, Grafen und Herren, so daselbst studieren, sind dieser Würde fähig, nur muß ihnen ein **Prorektor** gesetzt werden a). Unterdessen wird doch leicht niemand, als ein **ordentlicher Professor** dazu gelangen; indem die Professorn deshalb besondere Verträge mit einander errichtet haben. Die Pflichten eines Rektors sind, auf die Rechte der Universität zu sehen, den zweckmäßigen Unterricht der studierenden Jugend in Obacht zu nehmen, in dieser Absicht die Lehre, das Leben und den Wandel der Lehrenden und Lernenden zu untersuchen, und die akademische Gerichtsbarkeit zu dirigiren b).

a) Verordnung Churf. Augusts zu Sachsen, wie es in Dero beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehre, Disciplin und sonsten allenthalben gehalten werden soll, vom 1. Jan. 1580. im *Cod. Aug.* Tom I. p. 715. sqq. 911. sqq. et 963. sqq. Es wird daselbst, und zwar p. 717. erfordert: daß der zu wählende Rektor 35 Jahr alt, ein Doktor, Licentiat oder Magister, und, so viel möglich, ein Professor, dabey gottesfürchtig, klug, gelehrt, ein augspurgischer Konfessionsverwandter, und denen Studiis ergeben seyn soll.

b) Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. III. Exerc. II. §. 46. S. 307. f. Zur Verwaltung der Justiz ist vorzüglich das oben gedachte *Concilium perpetuum* niedergesetzt.

§. 50.

Als Kanzler der Universität **Leipzig** wurde von dem Pabst Alexander V. der jedesmalige **Bischof** zu **Merseburg**, und zwar ohnstreitig aus keinem andern Grunde, als weil er Diözesan war, verordnet a). Nun würde zwar ohnstreitig an seiner Stelle dem **Churfürsten** von **Sachsen**, als postulirten Administrator des Bisthums Merseburg, dieses Kanzleramt zukommen; allein seine persönliche Religion steht ihm deshalb im Wege, und mithin wird es in jeder Fakultät durch die ordentlichen Professorn wechselsweise versehn. Ob ich nun schon übrigens nicht leugnen mag, daß die Kanzler der Universitäten vorzüglich mit auf die Aufrechterhaltung der Privilegien sehen müssen; so besteht doch das Amt eines Prokanzlers auf der Universität Leipzig größtentheils bloß in dem Recht, die Promotionen anzukündigen, anzuordnen, und durch den Promotorem vollziehn zu lassen.

a) M. s. die oben angezogne Bestätigungsurkunde Pabst Alexander V. aus welcher man sich zugleich überzeugen kann, daß die damaligen Päbste das Recht, akademische Grade zu ertheilen, als eine Sache der Kirche ansahn, über welche sie nach Gefallen zu verordnen hätten.

§. 51.

Hienächst hat jede Fakultät ihren **Dekan**, welcher das Beste seiner Fakultät in Obacht zu nehmen, und die Fakultätsarbeiten zu dirigiren hat. Bey der **theologischen Fakultät** wechselt solches Amt alljährlich. Bey der **juristischen** ist es vor beständig mit der ersten Professur verbunden; bey der **medizinischen** wechselt es halbjäh-

jährig, und bey der philosophischen muß die halbjährige Wahl nach den Nationen erfolgen. Nothwendig ist es, daß ein Dekan ein ordentlicher Professor seiner Fakultät, und daß der Dekan der philosophischen Fakultät wenigstens dreyßig Jahr alt sey a). Der Rektor sammt den vier Dekanen formirt das *Concilium Decanale*, welches vorzüglich die Oberaufsicht über die fünf neuen Dorfschaften der Universität, namentlich Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpösna, Wolfshayn und Zwenfurt, und die Administration des Fürstenhauses zu versehn hat b).

a) Universitätsordn. vom Jahr 1580. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 723. sq. Der Dekan hat in allen öffentlichen Vorgängen den Rang nach dem Rektor; er verwahrt die akademischen Insignia seiner Fakultät, und besorgt zugleich mit dem Rektor alle geist- und weltliche Universitätssachen.

b) Rössigs churſächsische Staatskunde, Abth. VI. Kap. 30. §. 51. S. 390. f.

§. 52.

Eine besondre Einrichtung der Universität Leipzig ist das daselbst bestehende *Concilium Decemvirale*, welches aus dem jedesmaligen Rektor, dem Dekan der philosophischen Fakultät, und den beyden ältesten Professorn einer jeden Fakultät besteht, und von welchen vorzüglich die Präpositur der Paulinerkirche, die Aufsicht über das Paulinerkollegium, und die Aufsicht über das Conviktorium und dessen Oekonomie abhängt a). Einer von den Decemviris ist allemal auf ein Jahr lang Inspektor des Conviktorii, und diese nicht uneinträgliche Inspektion geht nach der Reihe.

a) Reskript Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, dem Pauliner Kollegio besser vorzustehen ꝛc. vom 11. Jul. 1616. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 915. Das Konviktorium zu Leipzig besteht aus achtzehn Tischen, und an jedem

derselben werden zwölf Personen Mittags und Abends gespeiset. Die meisten Stellen besetzt der Inspektor Namens des Churfürsten; viele andere Stellen haben hingegen Privatpersonen und Familien wegen der Fundationen ihrer Vorältern zu vergeben. Jeder Konviktorist, welcher eine churfürstliche Stelle hat, muß wöchentlich 6 Groschen, und jeder, der eine Familienstelle hat, nur halb so viel Zuschuß erlegen. — Diese heilsame Stiftung hat aber schon alle jene Schicksale erfahren, welche milden Stiftungen so gemein sind. — Wegen der übrigen churfürstlichen Stipendiaten beziehe ich mich der Kürze halber auf Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. II. §. 28 — 36. S. 292 — 298. ob ich schon bemerken muß, daß dieselben keineswegs unter einer so strengen Aufsicht stehn, als es der ersten Einrichtung nach verordnet ist. Der *Ephorus* der Stipendiaten kann auch unmöglich alles das in Obacht nehmen, was er eigentlich in Absicht der Aufführung und des Fleisses der Stipendiaten beobachten soll.

§. 53.

Von vorgedachten Conciliis muß man aber das *Concilium Professorum* und das *Concilium nationale magnum* unterscheiden. Jenes formirt der **Rektor**, mit Zuziehung aller **Professorn der alten Stiftung**, und besorgt die Almosendeputation, das Bücherwesen a), die Einführung und Aufnahme der Professorn, und dergleichen Geschäfte mehr. Das letztere versammelt sich aber bloß bey den gemeinen Angelegenheiten der ganzen Universität, insbesondere bey der Wahl des Rektors, und besteht aus der **ganzen Universität** *in Corpore*.

a) Die Pflichten der Universität in Absicht des Bücherwesens lehrt Schaumburg a. a. O. §. 60. S. 315. f.

§. 54.

Die **Universität zu Wittenberg** wurde von dem Churfürsten **Friedrich III.** gestiftet. Der Cardinal **Raymund**, als päbstlicher Legatus a latere, ertheilte

d. d.

d. d. Magdeburg, den 2. Febr. 1502. zwey besondere Bestätigungsurkunden für dieselbe, und die Konfirmation des Kaisers **Maximilian** I. wurde Ulm, den 6. Julii 1502. ausgefertigt, hierauf aber die Einweihung am 18. Oktobr. 1502. vollzogen. Im Jahr 1536. erhielt sie von dem Churfürst **Johann Friedrich** einen förmlichen **Stiftungsbrief** a), und wurde hiernächst eben so, wie die Universität Leipzig, von dem glorwürdigsten Churfürst **August** mit einer neuen Fundation b), und der oben gedachten zweckmäßigen Universitätsordnung versehen. Selbst Churfürst **Christian** I. erneuerte die Fundation der **Universität Wittenberg.**

a) Die hieher gehörigen Urkunden findet man vorzüglich in *Sennerti Athenis Wittebergensibus.* Die Fundation der Universität Wittenberg, d. d. Freytags nach Miserikordias Domini 1536. steht auch in *Lünigs Cod. Aug.* Tom. I. p. 951.

b) Die zweyte Fundation des Churfürst Augusts vom 3. April 1599. liefert **Wabst** in der historischen Nachricht von der churſächsischen Justizverfassung unter den Beylagen Nr. VIII.

§. 55.

Es ist aber diese Universität **keineswegs nach Nationen**, sondern lediglich nach den **Fakultäten** gestiftet, und ist mit **zwey** und **zwanzig ordentlichen Professurn** versehn, wovon **vier** zur **theologischen**, **fünf** zur **juristischen** a), **drey** zur **medizinischen** b), und **zehn** zur **philosophischen Fakultät** c) gehören. Auſser diesen findet man wenige **ausserordentliche Lehrer** bey derselben angestellt. Bey Besetzung der Professurn hat jede Fakultät das Recht, zwey Personen dazu zu wählen, und solche dem Rectori zu rechter Zeit anzuzeigen; worauf von der gesammten Akademie ein Conclusum abgefaßt, und die landesherrliche Bestätigung bey dem **Kirchenrath**, und von diesem bey dem **geheimen Rath**

Rath eingeholt wird d). Das Wahlgeschäft muß längstens innerhalb einer sächsischen Frist, von der Zeit der erledigten Professur an, zu Stande gebracht werden, wenn sie nicht ihres Rechts deshalb verlustig seyn wollen.

a) Die fünf ordentlichen Professuren der Juristenfakultät zu Wittenberg sind 1) die Professur der Dekretalen, mit welcher das Ordinariat verbunden ist, 2) — — des *Codicis*, 3) — — *Digest. inf. & nov.* 4) — — Institutionen, und 5) *Tit. de V. S. & R. S.* Mit jeder dieser Professuren ist die Beysitzerstelle im Hofgericht und im Schöppenstuhl verbunden. Uebrigens hat diese Fakultät, gleich der Leipziger, durch ein im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 990. befindliches Privilegium vom 24. Julii 1711. die Comitivam sacri Palatii, und die Freyheit, Notarien zu kreiren, erhalten.

b) Die drey medizinischen Professuren sind 1) der Therapie, 2) der Pathologie und Chirurgie, 3) der Anatomie und Botanik zugeeignet.

c) Die philosophischen Professuren haben ihre Benennung 1) von der Physik, 2) der Beredsamkeit, 3) der Logik und Metaphysik, 4) der Geschichte, 5) der Mathematik, 6) der orientalischen Sprachen, 7) der griechischen Sprache, 8) der Poesie, 9) der Moral, und 10) den ökonomischen und kameralistischen Wissenschaften erhalten. Durch ein Privilegium des Königs Friedrich August I. vom 14. August 1711. (im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 994.) hat sie das Recht, Poeten krönen zu können, mitgetheilt bekommen.

d) M. s. die Fundation der Akademie zu Wittenberg vom Jahr 1536. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 956. und die gedachte Universitätsordnung vom Jahr 1580. *ibid.* p. 747. Es sind aber die Professoren angewiesen, bey dieser Wahl nicht bloß auf die Glieder ihrer Fakultät, sondern auf auswärtige geschickte Männer Rücksicht zu nehmen. M. s. den Extrakt des an das Oberkonsistorium zu Dresden ergangenen Reskripts vom 14. Januar 1716. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 388.

§. 56.

§. 56.

Das **Rektorat** bey der **Universität Wittenberg** wechselt nach der Ordnung der vier Fakultäten unter den **ordentlichen Professorn** halbjährig ab a). Auſſer den oben erwehnten Amtspflichten hat der Rektor der gedachten Universität noch insbesondre das Recht, mit Zuziehung der Dekane, in allen geistlichen und weltlichen Universitätssachen, welche das ganze Corpus nicht angehn, nicht über 20 Gülden betragen, und die Rechte und Freyheiten, imgleichen das Vermögen der Universität nicht betreffen, entscheiden zu können; auſſerdem aber muß er solche an das *Concilium Professorum* bringen b); indem ihm kein Concilium perpetuum zugeordnet ist.

a) Visitationsabschied der Universität Wittenberg, vom 22. Oktobr. 1614. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 965.

b) Daselbst, p. 965. sq. Visitationsdekret der Universität Wittenberg, vom 9. Jan. 1624. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 970.

§. 57.

In **Absicht des Kanzleramts** bey der **Universität Wittenberg** ist zwar verordnet worden, daß solches einem **Professor der Gottesgelahrheit** auf Lebenszeit hat überlassen werden sollen a); allein diese Sache ist niemals zu Stande gekommen, und daher rührt es, daß man bey gedachter Universität gar keinen Kanzler findet. Wohl aber hat jede Fakultät ihren **Dekan**, welcher bey der theologischen Fakultät alljährlich, bey den übrigen aber halbjährig abwechselt. Sie sind als Rathgeber des Rektors zu betrachten. Eben so giebt es auch auf dieser Universität einen Ephorum der churfürstlichen Stipendiaten, und einen Inspectorem der Communität; wobey man bemerken muß, daß die **Universität Wittenberg** überhaupt mit **vielen milden Stiftungen** begabt ist.

a) Universitätsordnung vom Jahr 1580. Tom. I. p. 715. et 719.

§. 58.

Die Rechte des Churfürsten von S
gedachte Universitäten sind eigentlich ganz
Er kann solche von Zeit zu Zeit visitiren
Ordnungen versehn, und nach Gefalle
und verbessern lassen. Alle Gerechtsame
zen Körper sowohl, als der einzelnen Glie
sich auf widerrufliche Privilegien seiner Vo
die Landstände haben in Absicht der akade
fassung mehr nicht, als bloß eine rathgebe
Wäre daher nicht der Churfürst von Sa
seiner persönlichen Religion in allen jenen S
nur entfernt mit der Kirchenverfassung in
stehn, seiner landesfürstlichen Macht bera
de er in Absicht der Akademien ganz frey ha
Allein unter den jetzigen Umständen muß er
begränzten Rechte dem geheimen Rath u
untergeordneten Kirchenrath zur Vern
lassen a).

a) Unter die Rechte des Churfürsten über sei
ten gehört vorzüglich dieses, daß sie ihm d
über ihre Einkünfte alljährlich einsenden
Universität Wittenberg wird vorzüglich au
gen Einkünften der Kathedralkirchen zu W
gleichen durch bestimmte Summen Gelde
sächsischen, thüringischen und meißnischen
aus vakanten Kanonikaten, erhalten. Alle
so wie die Promotions- und Miethgelder a
sitätsgebäuden, kommen in den akademische
welchen alle Oblasten bestritten, die Besold
und die akademischen Gebäude in baulichem
werden. Dieser Fiskus steht unter einer
welchen die Universität nach Gefallen ein-
kann, und unter der Aufsicht des Rektors,
kanen und der vier Seniorn. Die Rechn
müssen zuvörderst von den gesammten Pro

mirt, von dem Rektor, den Dekanen, den Seniorn und dem Universitäts-Protonotarius unterschrieben, und mit dem Universitätssiegel besiegelt werden; sodann aber muß man ein Exemplar davon an das geheime Finanzkollegium und ein anderes an den Kirchenrath einsenden. M. s. Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. II. §. 61. S. 316.

§. 59.

So viel hienächst die landesherrlichen Rechte des Churfürsten von Sachsen über die Schulen betrift; so hat es damit durchgängig gleiche Bewandniß, besonders in Absicht der drey churfürstlichen Landschulen zu Meissen, Grimma und Pforta; nur mit dem Unterschied, daß hiebey der Adel und die Städte besondere Vorrechte auf eine unwiderrufliche Art, und zur Entschädigung derjenigen geistlichen Lehne, welche sie ehedem zu vergeben hatten, in Absicht der Denomination der daselbst zu unterrichtenden Schüler, erlangt haben. Es sind nemlich diese drey Schulen aus denen durch die Kirchenreformation vakant gewordenen geistlichen Gütern vom Churfürst Moritz errichtet worden, und man ertheilte demjenigen von Adel, welcher vorher das Recht gehabt hatte, ein Altarlehn mit 30 Gülden jährlichen Einkommens zu verleihen, dagegen das Recht, einen Schüler für diese Schulen zu sechsjährigem Unterricht denominiren zu können. Zugleich vertheilte man auch die Anzahl von ein hundert Knaben unter die Städte, dergestalt, daß diejenigen Bürger, welche dergleichen Altarlehne gehabt haben, solches Jus denominandi ausüben können, ausserdem aber solches Recht den Stadträthen mit Zuziehung der Geistlichkeit zukömmt a).

a) Neue Landesordnung Herzog Moritzens zu Sachsen, die drey Schulen zu Meissen, Merseburg und zur Pforta, wie auch etliche andere Artikul betr. d. d. Montags nach Trinitatis 1543. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 14 — 23. und zwar p. 15. et 16. Wer aber das Jus denominandi hat,

hat, kann solches so oft ausüben, als sich
erledigt, nur muß er längstens binnen 2. J
Zeit der erlangten Wissenschaft ein anderes tüc
jekt, nemlich einen Knaben, der im Lande ge
nicht unter eilf, aber auch nicht über funfzeh
ist, auch übrigens schon schreiben und lesen
ernennen; widrigenfalls hat sich der Landesfürs
vorbehalten, vor dieses mal an statt des Säu
einen Schüler denominiren zu können. — Es
daher die bey diesen Landschulen befindliche
solche, so der Landesherr vergiebt, und in sol
von dem Adel und den Städten besetzt wer
landesherrliche Denomination wird von dem
ausgeübt, und, der Regel nach, soll der dritte
nominirten adlichen Standes seyn.

§. 60.

In diesen **Schulen** sollen vorzüglich diej
bildet werden, die sich zu den Wissenschaften au
hen Schulen vorbereiten wollen. Sie sind dah
sten **Pflanzstädte** für die **Akademien**; nur ist nic
nen, daß der darin herrschende Zwang und die ge
Pedanterie ihrer Lehrer sie minder schätzbar mac
ausserdem seyn würden. Die **Schüler** dürfen
Ablauf von **sechs Jahren** diese Schulen verl
müßten denn durch besondere Gründe es dahin
daß ihnen der frühere Weggang durch Befehl
Kirchenrath erlaubt würde. Sie werden
selbst nicht nur unentgeldlich unterrichtet, sond
mit Wohnung, Essen und nothdürftiger Kleid
sehn, so daß ein Schüler mit einem geringen
dort sehr wohl auskommen kann a).

a) Die innere Verfassung dieser Landschulen grü
theils auf die vorgedachte Schulordnung, t
Churfürst Christian II. erneuerte und an etlich
verbesserte und konfirmirte Schulordnung, v
den Landschulen Meissen, Pforte und Grimme
werden soll ꝛc. theils auf die neueste Schulord
die drey Fürsten- und Landschulen, vom Ja

und theils auf die besondern Statuten einer jeden dieser Schulen.

§. 61.

Die erste dieser **Landschulen** ist zu **Meissen** in dem sonstigen **Benediktinerkloster zu St. Afra** a). Zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den ihr zugefallenen Klosterdörfern und zur Besorgung der davon zu ziehenden Einkünfte hat sie ein eignes **Schulamt**, welches der **Schulamtmann** und **Schulverwalter** bestreiten, und, in seinem Bezirk 1 Schriftsassen, 29 Dorfschaften und 1 Vorwerk hat. Ausser einem **adlichen Inspektor** (und einen solchen hat jede dieser drey Schulen,) befinden sich ein **Geistlicher** und **fünf Schullehrer** dabey angestellt b). Zur Unterhaltung dieser Schule ist vorzüglich auch ein Theil von den Einkünften des **Stiftsamts** zu **Meissen** angewiesen c).

a) **Ursinus** Untersuchung des Ursprungs der Kirche und des Klosters St. Afra, Leipzig, 1780. 8. Beschreibung der churf. sächsis. Landschule St. Afra, von C**, Dresden, 1783. 8. J. A. **Müllers** Versuch einer vollständigen Geschichte der churſächsischen Fürsten- und Landschule zu Meissen, aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten, 1. Th. Leipzig, 1787. 8. Beytrag zur Geschichte der churf. Landschule zu Meissen, in den dresdnischen gelehrten Anzeigen aufs Jahr 1783. Stück 42. u. 43. Zugleich konf. man **Joh. Heinr. Friedr. Ulrichs** pragmatische Geschichte der vornehmsten Gymnasien und Schulen in Deutschland, Band I. S. 316 —1335. Die Statuten dieser Schule sind in den Jahren 1692. 1714. 1717. 1736. u. 1764. lateinisch und deutsch zu Meissen herausgekommen.

b) **Kanzler** im *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 205. sagt: „Le Pasteur, le Recteur et le „Baillif (Schulamtsverwalter) particulièrement attachés „a cette fondation, sont *Schriftsassen*. Les deux derniers „sont directement soumis au *Conseil privé* de l'Electeur.„ Allein in welchen Stücken sind diese beyden Personen dem geheimen Rath unterworfen? Etwa in Absicht der Gerichts-

richtsbarkeit? — Dies möchte ich wohl aus den besten Gründen bezweifeln. Wenigstens kann ich dem Herrn Oberrechnungsrath auf sein bloſſes Wort nicht glauben.

c) Die Landschule zu Meissen im Kloster St. Afra wurde am 3. Julii 1543. eröfnet, und war damals auf 60 Freystellen eingerichtet. Churfürst August verstärkte solche bis auf 100, zu welchen der Adel und die Städte ohngefehr gegen 62 zu ernennen haben. Anjetzt erstreckt sich die Anzahl der Freystellen bis auf 116, welche insgesammt besetzt sind. — Zur Stiftung dieser drey Landschulen hat das meiste D. Georg Kommerstadt beygetragen.

§. 62.

Die zweyte **Landschule** wurde im Jahr 1543. zu **Merseburg** angelegt; allein im Jahr 1552. nach **Grimma** gebracht a). Sie hat zur Verwaltung die Gerichtsbarkeit über die zugehörigen Dorfschaften, und zwey Vorwerke, zu **Kleinpardau** und **Kloster Nimptschen** b), und zu Besorgung ihrer Einkünfte, einen **Schulamtmann** und **Schulverwalter**. Die Aufsicht über sie führt ein adlicher **Inspektor**, und hienächst wird sie durch **fünf Schullehrer** besorgt. Ihre Revenüen erhält sie zum Theil aus dem **Stiftsamt** zu **Meissen**, und hienächst aus den sonstigen Gütern des gedachten **Klosters Nimptschen**. Der ersten Stiftung nach sollten daselbst 70 Schüler erhalten werden; allein jetzt befinden sich gewöhnlich einige und 80 in derselben.

a) D. G. E. Dippolds histor. Beschreibung der Landschule in Grimma, Leipz. 1783.

b) Etwas über das Kloster Nimptschen in Haschens Magazin zur sächsischen Geschichte, Stück XII. S. 36 — 49. Es war ein sehr ansehnlich dotirtes Kloster der Bernardinerinnen, welche dasselbe im Jahr 1523. freywillig verlieſſen.

§. 63.

§. 63.

Die dritte Landschule ist die zu **Pforta**, welche aus dem im Jahr 1543. sekularisirten Cisterzienserkloster daselbst entstanden ist a). Unter der Gerichtsbarkeit des dasigen **Schulamts**, wobey ein **Amtmann** und ein **Schulverwalter** angestellt sind, stehn zwanzig Dörfer und sieben Vorwerke, wovon drey dem **Churfürsten** gehören. Von den Einkünften der übrigen wird theils die **Universität Leipzig**, theils die gedachte **Landschule** erhalten, welche unter der Aufsicht eines **adlichen Inspektors** und sieben **Lehrern** steht. Der zweyte dieser Lehrer ist zugleich **geistlicher Inspektor**, und der sechste **Diakonus**. Nach der ersten Einrichtung sollten 100 Freystellen daselbst seyn; allein anjetzt befinden sich auf 150 Schüler daselbst.

a) **Berruchs** *Chronicon Portense II. Libr.* Lipf. 1738. 4.

§. 64.

Keinen so glücklichen Fortgang hat es dagegen mit denjenigen **Schulen** gehabt, welche der Churfürst **August** nach dem Muster der Landschulen für das **weibliche Geschlecht** zu **Freyberg**, **Mühlberg** und **Langensalz** anlegen ließ, und worin 110 Personen drey **Jahr** lang freyen Unterricht geniessen sollen a). Ich weiß nicht, ob Mangel an Unterhalt oder andere Ursachen eingetreten sind, daß diese Stiftungen fast gänzlich erloschen zu seyn scheinen. In besserm Flor erhalten sich dagegen die **Schulinstitute** zu Kloster **Roßleben**, zu Kloster **Dorndorf** und zu **Ebeleben**; indem vorzüglich das erstere schon manchen geschickten Jüngling den Universitäten geliefert hat.

a) Landesordnung Churf. Augusts vom 1. Okt. 1555. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 46. Ausser diesen besonders privilegirten drey weiblichen Schulen giebt es gewöhnlich in jeder Stadt

Stadt eine besondere Schule für die Mädchens, in welchen zwar eigentlich eine Weibsperson zur Lehrerin angestellt werden soll; allein man richtet die Vokation zugleich mit auf den Mann, und gestellt bloß diesem zur Bestätigung beym Konsistorio. M. s. das deshalb erlaßne Reskript vom 19. März 1700. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 867.

§. 65.

Uebrigens haben die **churſächſiſchen Lande**, und besonders auch die **Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz**, annoch einen groſſen Ueberfluß an **Gymnaſien, Lyceen** und **Trivialſchulen**, so ſich in Städten befinden, und wovon die erstern so eingerichtet ſind, daß diejenigen, so bis in die höhern Klaſſen fortrücken, hier ihre Schulwiſſenſchaften völlig erlernen, und sodann mit Nutzen die Akademie besuchen können. Die wichtigſten dieſer Schulen ſind: die Kreuzſchule zu **Dresden**, die Thomas- und Nikolaiſchulen zu **Leipzig**, die Schulen zu **Chemnitz, Freyberg, Torgau, Zwickau, Plauen, Naumburg** und **Merſeburg**, und in der **Lauſitz** vorzüglich die ſämmtlichen Schulen der **oberlauſitziſchen ſechs Städte** a), imgleichen die Schule zu **Lübben**. Die Norm derſelben iſt die im Jahr 1773. eröffnete **Ordnung für die lateiniſchen Stadtſchulen.**

a) Die Schulen zu Bautzen, Görlitz und Zittau ſind Gymnaſien; die drey übrigen nur Lycea. In jeder dieſer Städte findet man auch eine Bibliothek, worunter die zu Görlitz und Zittau die vorzüglichſten ſind. Schlözers Briefwechſel, Heft XX. S. 114. f. Eine vorzüglich ſchöne und mit raren Handſchriften verſehene Bibliothek findet ſich auch bey der ehedem glänzenden Schule zu Zwickau. Nur Schade! daß die meiſten der angezeigten gelehrten Pflanzſtädte ſehr herabſinken. Faſt überall vernachläßiget man das Studium der gelehrten Sprachen.

§. 66.

Die **kleinen Städte**, Flecken und Dörfer ſind durchgängig mit **deutſchen Schulen** verſehn, oder doch in

in nahgelegnen Schulen verwiesen, und in Absicht ihrer ist eine besondre **Ordnung für die deutschen Stadt- und Landschulen** entworfen, und im Jahr 1773. ebenmäßig im Lande bekannt gemacht worden a). Nicht bloß die Konsistorien, sondern auch alle bürgerliche Obrigkeiten sind auf deren genaue Befolgung und Aufrechterhaltung angewiesen worden, und es wäre allerdings zu wünschen, daß die dabey zum Grunde liegenden Absichten ganz erreicht werden könnten.

a) Generale vom 18. Okt. 1773. Der Verfasser der gedachten drey neuesten Schulordnungen war der verewigte Ernesti, und ohnstreitig konnte man keinen fähigern Mann dazu wählen.

§. 67.

Vorzüglich aber gereichen die zum öftern anzustellenden **Visitationen** zur Beförderung und Aufrechterhaltung des Schulwesens, und diese kann entweder der **Landesfürst** durch das ganze Land ausschreiben a), oder es können solche auch von den einzelnen **Inspektorn der Schulen**, vermöge der ihnen obliegenden Pflichten, vorgenommen werden; nur dürfen diese letztern ohne Genehmigung der Konsistorien und des Kirchenraths keine solche Veränderungen im Schulwesen vornehmen, welche den allgemeinen Schulordnungen entgegen laufen. Ueberhaupt hat der **Kirchenrath** das Schulwesen fast einzig und allein zu besorgen, ohne daß der **geheime Rath** sich leicht darein mischt; es sey denn, daß von ganz wichtigen neuen Schuleinrichtungen die Rede sey.

a) Nach der Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1699. Tit. von Konsistorialsachen, §. 10. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 173. und nach der Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. unter eben diesem Titel, §. 26. *ibid.* p. 208. sollen bey der halbjährigen Visitation der Landschulen, welche durch einige Adliche und Gelehrte vorgenommen werden sollen, die Deputirten der Städte wegen ihres

ihres daran habenden Intereſſe, und zwar bey der Schule zu Pforta die Deputirten der Stadt Leipzig, bey der Schule zu Grimma die Deputirten der Stadt Wittenberg, und bey der Schule zu Meiſſen die Deputirten der Stadt Freyberg zu erſcheinen, und daran Theil zu nehmen befugt ſeyn.

§. 68.

Daß übrigens alle Rechte über die Kirche zur eignen Ausübung des Churfürſten von Sachſen zurückkehren müßten, ſo bald er ſich hinwiederum zur augspurgiſchen Konfeßion halten würde, iſt wohl an ſich keiner Frage unterworfen. Ja, er würde alsdann beſonders noch in Abſicht der churſächſiſchen Stifter, als deren poſtulirter Adminiſtrator, noch in manche Rechte zurücktreten, die jetzt gleichſam zu ruhen ſcheinen. Ueberhaupt möchte es nach dem churſächſiſchen Staatsrecht wohl noch eine groſſe Frage geweſen ſeyn: ob nicht die Landſtände ſowohl als die Stifter befugt geweſen wären, der perſönlichen Religionsveränderung des Hauſes Sachſen gerade zu zu widerſprechen. Wenigſtens hatte ſich Churfürſt Johann Georg II. gegen ſeine Landſtände noch vor abgelegter Huldigung anheiſchig gemacht, daß ſie, ſo bald er einige Veränderung in der Religion vornehmen würde, ihres Eydes entlaſſen ſeyn ſollten a). Alles beruht daher darauf, in wie ferne dieſe Erklärung für ſeine Nachfolger verbindlich war.

a) *Theatrum Europaeum*, T. 7. ad Ann. 1656.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über Abgaben und Gefälle, und von der Steuerverfassung der churſächsischen Lande.

Erste Abtheilung.

Von

den Steuern und Gefällen in den sieben Kreisen und dem Stifte Meissen mit Wurzen.

Hungers Geschichte der Abgaben in Sachsen, 2te Auflage. Dresden, 1783. 8. (197 S.)

Etwas über die jetzige Verfassung des Steuerwesens, besonders in den churſächsischen Landen, im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, von C. A. Günther und C. A. Otto, zweyten Jahrgangs erster Band, Leipzig, 1785. 8.

§. 1.

Wir gehen nunmehr zu demjenigen Hoheitsrechte fort, in welchem sich die Rechte der Landstände noch am meisten äussern. Der Gegenstand desselben sind **Abgaben** und **Gefälle**, und diese werden in den **churſächsischen Landen** entweder nach dem **Werth** und Verhältniß der **unbeweglichen Güter**, oder nach dem **Range** und dem

Gewerb der Kontribuenten, oder von der Konsumtion abentrichtet. Zur ersten Klasse gehören 1) die Ritterpferds- und Donativgelder, 2) die Land- Schock- und Pfennigsteuer, 3) die Militzgelder, und 4) die Magazinlieferung. Die Quatembersteuern sind theils nach den Besitzungen und theils nach dem Gewerbe vertheilt, und können daher nicht als bloß persönliche Abgaben betrachtet werden. Wohl aber haften lediglich auf der Person die ehemalige Kopf- und nunmehrigen Personensteuern. Zur dritten Klasse aber gehören, die Fleischsteuer, die Tranksteuer, die Mahlgroschensteuer, Zoll, Geleit und Impost, imgleichen die Landakzise und die Generalkonsumtionsakzise. Bey erheischender Nothdurft kommen unterweiln noch ausserordentliche Abgaben vor.

§. 2.

Alle diese Abgaben beruhen lediglich auf der Verwilligung der Landstände, deren erste Schuldigkeit es ist, dem Landesfürsten alljährlich so viel, als zum Wohl des Landes und dem Unterhalt des Hofes und der Landeskollegien, und übrigen von dem Lande zu besoldenden Bedienungen, erfordert wird, von dem Lande erheben zu lassen. Allein im Gegentheil haben sie auch das Recht, solche Summen, welche die Landesbedürfnisse übersteigen, geradezu zu verweigern, übrigens aber die Art und Weise, wie die Steuern aufgebracht werden sollen, zu bestimmen a). So bald daher der Churfürst eine solche Steuer einführen wollte, welche dem Lande zu schwer fallen würde, oder doch auf eine zu ungleiche Art vertheilt werden sollte, oder sonst dem Lande schädlich werden könnte; so hätten die Landstände allerdings volles Recht, derselben zu widersprechen b).

a) Wenn schon Anton Weck in der Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dresden, Th. IV. Tit. 6. nicht ganz unrichtig behauptet, daß die Landtage vor Alters nicht

nicht sowohl in Geldbewilligungen, als in nöthigen Rathschlägen bestanden hätten; so ist doch dieses bloß von jenen Zeiten zu verstehn, wo die Bedürfnisse der Länder noch sehr geringfügig waren; allein seit dem sechszehnten Jahrhundert wurden die Abgabenbewilligungen immer die wichtigsten Gegenstände, worüber bey allgemeinen Landeszusammenkünften berathschlagt werden konnte.

b) Zur Erläuterung unserer obigen Behauptungen können diejenigen Debatten dienen, welche auf dem Landtag im Jahr 1766. über Einführung der Mahlgroschensteuer entstunden. Die Landstände verweigerten solche aus den besten Gründen. Sie wollten, daß das durch den siebenjährigen Krieg erschöpfte Land mit neuen Abgaben verschont bleiben sollte; allein der damalige Regierungsplan, welcher vorzüglich auf die Vermehrung und Verbesserung der churfächsischen Armee gerichtet war, erforderte Geld, und man eröfnete hiezu solche Quellen, welche dem Lande offenbar nachtheilig werden mußten.

§. 3.

Es ist aber gar nicht zu leugnen, daß der **Churfürst** von **Sachsen** hierin weit gebundener ist, als mancher andre deutsche Reichsfürst, und daß die **Landstände** von dieser Seite sich sehr sorgfältig bey ihren alten Gerechtsamen und dem ihnen zustehenden **entscheidenden Stimmrecht** a) zu behaupten gesucht haben. Sie verwilligen aber die verlangten Abgaben niemals weiter, als auf **vier, sechs, höchstens zehn Jahr**, nachdem ihnen der Churfürst vorher die Landesbedürfnisse in der Landtagsproposition spezifize angezeigt hat, und nöthigen diesen dadurch, noch vor Ablauf sothaner **vier, sechs oder zehn Jahr** einen neuen Landtag auszuschreiben, und von neuen ihre Bewilligungen zu erfordern b).

a) Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. B. V. Kap. I. §. 17. Schrebers ausführliche Nachricht von den sächsischen Land- und Ausschußtagen, S. 36.

b) Die neueste Bewilligung ist auf die Jahre 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. und 1793. gerichtet. M. s. das Steuerausschreiben auf die Jahre 1788 — 1793. d. d. Dresden, den 1. Dec. 1787. (4 Bogen in fol.) Dergleichen Ausschreiben werden in den sächsischen Chur- und Erblanden nicht nur nach jedem Landtage, sondern auch alljährlich, und zwar gegen Ausgang jeden Jahrs, von dem Obersteuerkollegio erlassen, und enthalten ein der Landesverwilligung gemässes Regulativ zur Erhebung der Steuern auf jedes Jahr. Es ergehen solche zuvörderst an die Kreiseinnahmen, und diese machen sie den ihnen untergeordneten Einnehmern und den Obrigkeiten eines jeden Kreises bekannt. Als Beylagen findet man derselben gewöhnlich die jedes Jahr wegen der Steuerverfassung erlassenen Reskripte ganz oder auch nur Auszugsweise angedruckt.

§. 4.

Die Abgaben, welche nach den **Ritterpferdsgeldern** aufgebracht werden, treffen die Besitzer adlicher mit Ritterpferden oder mit Beyträgen zu den Ritterpferden behafteter Güter, welche im übrigen steuerfrey sind, und entweder auf jedesmaliges Aufgebot ihre **Ritterpferde** stellen a), oder sich dagegen zu einer bestimmten Summe von **Donativgeldern** verstehen müssen. Zwar gebe ich gern zu, daß die Besitzer adlicher Lehne wider den Willen der Landstände nicht gezwungen werden könnten, ihre zu gestellenden Ritterpferde mit Geld zu vergüten; allein auf diesem Fall müßten sie sich auch gefallen lassen, ihre Ritterpferde, so oft es dem Landesfürsten gefiel, würklich zu gestellen. Ehe sie nun diese Oblast übernehmen, verstehn sie sich lieber zu einer billigen Abfindung, und diese erhält eben daher den Namen der **freywilligen Präsent- und Donativgelder** b).

a) So oft daher die Landstände die Verwilligung dieser Beyträge erschwert haben; so oft hat man ihnen auch zu erkennen gegeben, daß man ihre Ritterdienste dagegen in Natura verlangen würde. In dieser Absicht wurden sie auch im Jahr 1700. in eine ordentliche Kriegsverfassung gesetzt, in zwey Regimenter abgetheilt, mit Offiziers versehn.

sehn, und deren Uniform so, wie die Montirung der übrigen, regulirt. M. s. Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. IV. §. 8. S. 421. Im Jahr 1704. wäre es auch beynahe zur würklichen Gestellung gekommen. M. s. den in dieser Absicht ergangenen Befehl, vom 15ten May 1704. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 2310. und zugleich über die Donativgelder Schrebers ausführliche Nachricht von Land- und Ausschußtagen, S. 61.

b) Leyser in *Meditat. ad Pandectas*, Spec. CCCCXXXIV. med. 37. in edit. Franckenth. Tom. VI. p. 1223. sq. rechnet diese Donativgelder unter die nothwendigen Schenkungen, und bemerkt übrigens, daß 1) bey diesen Geldern, wenn der Kontribuent sich bey deren Abtragung nur im mindesten saumselig erweiset, sofort exekutivische Zwangsmittel statt finden, und daß hiernächst 2) dieselben nicht als eine Real- sondern als eine Personalprästation betrachtet werden, und nicht von den Lehn- sondern von den Landerben zu bezahlen sind. M. s. die 32ste churs sächsische Dezision.

§. 5.

Churfürst **August** führte die **Ritterpferdsgelder** zuerst im Jahr 1563. ein, und ließ sich jedes **Ritterpferd** jährlich mit **fünf Gülden** vergüten a); allein Churfürst **Johann Georg** I. ließ sich statt der würklichen Dienste von jedem Ritterpferde jährlich 15 **Thaler** b), nachher 30 **Thaler** geben c). Unter der Regierung des Königs **Friedrich Augusts** I. von Polen stieg diese Abgabe bis auf 50 **Gülden** von jedem Ritterpferde d); und damit dieselbe nicht am Ende noch mehr erhöhet werden möchte; so willigten die **Landstände** in der Folge ein Aversionalquantum von 30 bis 40,000 Thalern unter den Namen der **Donativgelder**, und vertheilten dieses sodann nach den Ritterpferden unter sich selbst. Bey dieser Einrichtung ist es nun bis jetzt geblieben.

a) Befehl Churfürst Augusts zu Sachsen, daß jährlich von jedem leeren Pferde, anstatt der Dienste, 5 Fl. sollen ge-

geliefert werden, vom 1sten Januar 1563. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 2294.

b) Ausschreiben, daß jährlich von jedem Ritterpferde, anstatt der würklichen Dienste, 15 Thaler *in specie* sollen geliefert werden, vom 27sten April 1732. *ibid.* p. 2303.

c) Churfürst Johann Georg I. Befehl, von jedem Ritterpferde innerhalb drey Monaten 30 Thaler zu erlegen, vom 3ten December 1639. *ibid.* p. 2306. Ebendesselben Befehl, von jedem Ritterpferde 30 Thaler zur Militärbedürfniß zu geben, vom 12ten Januar 1646. *ibidem.*

d) Befehl, daß das Quantum von 24 Extraordinairquatembern, auch 50 Fl. von jedem Ritterpferde aufgebracht ꝛc. werden sollen, vom 2ten October 1704. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1782.

§. 6.

Die gewöhnliche Verwilligung der **Donativgelder** beläuft sich auf 30,000 Thaler, und steigt bey ausserordentlichen Vorfällen auf 40 bis 50,000 und mehrere Thaler. Die **Ritterschaft** muß solche unter sich selbst in der vollen Summe aufbringen a), ohne daß von den **churfürstlichen mit Ritterpferden behafteten Gütern** dazu etwas beygetragen wird. Sie werden von den **adlichen Kreissteuereinnehmern** zusammen kaßirt, und gewöhnlich zur Ostermesse jeden Jahrs an die **Obersteuereinnahme** abgeliefert.

a) Die Norm der Repartition ist die Ritterpferdsrolle vom Jahr 1632. welche aber seit der Zeit viele Veränderungen erlitten hat.

§. 7.

Die Besteurung der übrigen unbeweglichen Güter geschieht vorzüglich durch Erhebung der **Land-Pfennig- und Schocksteuer.** Um diese Abgabe richtig beurtheilen zu können, muß man sich zuvörderst eine vollständige

Idee

Idee von der Beschockung der Grundstücke und dem daraus entspringenden Steuerfuß zu machen suchen. Die erste Beschockung geschah im Jahr 1546. Damals wollte man die bis dahin nach willkührlichen Schatzungen a) aufgebrachten Steuern nach einem bessern Steuerfuß, nemlich nach dem Werth der Grundstücken, aufbringen, und ließ diese daher taxiren. Der Werth wurde nach dem Gebrauch damaliger Zeiten nach Schocken b) bestimmt, und die Vertheilung der Abgaben nach der Anzahl dieser Schocke bey jedem Grundstück regulirt.

a) Die ältesten Abgaben, die in den sächsischen Landen vorkamen, waren die Landbeten, von welchen man bereits unter dem Markgrafen Otto dem Reichen, zu Meissen, gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts Spuren findet. M. s. Schneiders Leipziger Chronikon, S. 88.

b) Ehe Gülden und Thaler bekannt wurden, rechnete man nach Schocken. Damals nun, als die erste Beschockung der Grundstücke vor sich ging, hatte man in Sachsen vorzüglich zweyerley Gattung von Groschen, nemlich alte silberne Groschen, welche Churfürst Friedrich II. und Herzog Willhelm hatten ausprägen lassen, und wovon 160 eine feine Mark Silbers enthielten, und Löwengroschen, deren 60 Stück ein Schock ausmachten, und am Werth so viel galten als 20 alte silberne Groschen, (oder sogenannte Wilhelminer). Es war daher einerley, ob man den Werth der Grundstücken nach einem Schock Löwengroschen an 60 Stück, oder nach einem Schock Wilhelminer an 20 Stück rechnete; allein in der Folge entstund hieraus der Unterschied zwischen alten und neuen Schocken. M. s. Klotschens Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte, Th. I. S. 60. und Hungers Geschichte der sächsischen Abgaben ꝛc. S. 61. Wenn man daher z. B. sagt, daß nach dem Steueranschlag vom Jahr 1546. auf einem gewissen Grundstück 24 Schock haften; so heißt dieses nichts weiter, als daß sothanes Grundstück nach seinem damaligen Werth auf 24 Schock, das ist, auf 1440 Stück Löwengroschen, oder 480 Stück Wilhelminer, oder auf 3 Mark feines Silber geschätzt, und diese Schatzung zum Fuß der Besteurung gemacht worden ist.

§. 8.

Der veränderliche Werth der Grundstücken machte in der Folge neue **Beschockungen**, d. i. neue Würderungen der Grundstücken, nothwendig, worunter die vom Jahr 1628. noch bis jetzt zum üblichen **Steuerfuß** dient. Man muß aber hiebey jene Eintheilung in **volle, gangbare, ermäßigte, dekremente, kaduke** und **fehlende Schocke** wohl in Acht nehmen. Unter den **vollen Schocken** versteht man den Anschlag der Grundstücke nach dem **Steuerkataster** vom Jahr 1628. allein die damit in der Folge vorgegangenen Veränderungen haben diesen Anschlag sehr unzuverläßig gemacht, und zu den übrigen Eintheilungen der Schocke Anlaß gegeben; indem nicht mehr die ganze Anzahl der im gedachten **Kataster** vom Jahr 1628. befindlichen Schock kontribuabel ist, und daher nennt man auch diejenigen Schocke, welche bis jetzt würklich vergeben werden, zum Unterschied von jenen, **gangbare Schocke.**

§. 9.

Die Differenz zwischen den **vollen** und **gangbaren Schocken** ist dadurch entstanden, daß man 1) die Ansätze einiger Grundstücken, weil entweder diese vom Anfange an zu hoch gewürdert worden, oder aber durch Unglücksfälle sehr herunter gekommen waren, ermäßigen mußte, und hiedurch erhielt man eine beträchtliche Anzahl **ermäßigter Schocke**; ja man sah sich sogar 2) genöthigt, manche Ansätze vor der Hand ganz zu erlassen, und dadurch die **dekrementen Schocke** einzuführen. Hiezu kam, 3) daß viele Grundstücke völlige Wüstungen wurden, und ungebaut liegen blieben, und hieraus entsprungen **die kaduken Schocke** a); so, wie es endlich 4) durch die sonstige eigenmächtige Vereinzelung der Grundstücken und andre Irrungen dahin gediehen ist, daß man viele in dem **Steuerkataster** vom Jahr 1628. angegebene Grund-

Grundstücke gar nicht aufzufinden weiß; wodurch denn die fehlenden Schocke erwachsen sind. Man kann hieraus leicht abnehmen, warum das neuerwehnte Steuerkataster unendlich viele Abänderungen neuerdings erlitten hat, ob es schon noch ausdrücklich durch ein Dekret und Steuercirkulare vom Jahr 1768. zur fortdauernden Norm des Steuerfusses ausdrücklich bestimmt worden ist.

a) Zur Erläuterung sehe man Churfürst Johann Georg III. Befehl, vom 20sten December 1690. im *Codic. Auguſt.* Tom. II. p. 1531.

§. 10.

Es gründet sich aber dieses allgemeine Steuerkataster auf die individuellen Kataster eines jeden Orts und Gerichts, und diese sollen von den Gerichtsobrigkeiten und Steuerrevisorn von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich durchgesehn, aus den Lagerbüchern und Flurregistern verbessert, und zum Obersteuerkollegio eingesendet werden a). Selbst die von den Kammergütern an Privatpersonen vererbten Grundstücken sollen von neuen beschocket b), und diejenigen Grundstücke, welche im Jahr 1628. aus dem Steuerkataster weggelassen worden, gleichwohl aber längstens noch zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts steuerfrey gewesen sind, zur Mitleidenheit gezogen werden c); mithin können sich bloß diejenigen Grundstücke, welche schon vor dem Jahr 1600. steuerfrey gewesen sind, bey ihrer Steuerfreyheit schützen.

a) Eine durchgängige Revision der Steueranschläge wurde schon im Jahr 1651. durch eine im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1459 — 1463. befindliche besondre Verordnung und Instruktion auf Anregen der Landstände veranstaltet. Eine anderweite Instruktion, nach welcher sich die Revisores in Revidirung der alten und in vorigen Jahren moderirten Schocke und Quatemberabgaben, als auch Verfertigung der neuen Steuerregister und Kataster verhalten sollten, vom 20. Jul. 1687. *ibid.* p. 1518 — 1526. diente der im Jahr 1688. vollendeten Revision zur Norm, durch

durch welche die damaligen gangbaren Schocke genau bestimmt wurden. Beyde Revisionen mußten die im dreyßigjährigen Krieg entstandenen Irrungen aus einander setzen, und waren desto mühsamer. Unterm 15. Januar 1707. wurden die gangbaren Steuerschocke von neuen festgestellt, und am 19. Junii 1717. (im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1641 — 1647.) sah man sich schon zur Verordnung einer anderweiten Revision der neuen Schocksteueranschläge in den Kreisen genöthigt, wozu die Instruktion bereits unterm 30. Okt. 1716. entworfen worden war. Unterdessen herrschen doch noch hie und da eine Menge Unrichtigkeiten, welche wohl nicht anders, als durch Einführung eines ganz neuen Steuerfusses gehoben werden können. Man hat sie zwar durch die neuern Steueranschläge, besonders vom Jahr 1720. und die Ermäßigung der Steuern vom Jahr 1727. imgleichen durch das Steuercirkular vom Jahr 1768. in eine völlige Ordnung zu bringen gesucht; allein es sind unzulängliche Reparaturen der baufälligen churſächsischen Besteurungsart.

b) Reskript, vom 10. Okt. 1710.

c) Spezialbefehl, vom 26. Jan. 1734. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 166.

§. 11.

Die erste **Landsteuer**, welche nach den **Schocken** erhoben wurde, schreibt sich von den Jahren 1546. und 1550. her, und bis zum Jahr 1642. gab man alljährlich bald wenigere bald mehrere Pfennige vom Schock; allein im letztgedachten Jahr fixirte man sie auf **sechszehn Pfennige**, welche in den Städten unter den Namen der **Grundsteuern** von denen bey der Stadt befindlichen Grundstücken zur **Generalakziseinnahme**, und auf dem Lande an die Dorfsteuereinnehmer, und durch diese an die Amts- oder Kreissteuereinnahme entrichtet werden. Sie werden in zwey Terminen, halb im Monat März und halb im Monat August, bezahlt, und sind in Absicht der Verrechnung seit dem Jahr 1763. mit der **Pfennigsteuer** verbunden worden a).

a)

a) Kanzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, dans l'Introd. p. 19. sq. Schon seit dem Jahr 1729. wurde diese Landsteuer nicht mehr besonders, sondern unter einer Summe mit den Pfennigsteuern verwilligt.

§. 12.

So viel nun aber diese sogenannten **Schock- und Pfennigsteuern** betrift; so sah man bereits auf der Landesversammlung im Jahr 1648. daß die verwilligten 16 Pfennige **Landsteuer** zu den Landesbedürfnissen nicht zureichend waren, und verwilligte daher eine neue Abgabe nach dem Schockfuß, und zwar auf jedes Schock drey Pfennige. Diese **Schock- und Pfennigsteuer** stieg von Zeit zu Zeit, und betrug bis ums Jahr 1703. ausser obigen 16 **Pfennigen Landsteuer**, noch $20\frac{1}{2}$ **Pfennig von jedem Schock.** Dieser Satz sollte nach dem damaligen Landtagsschluß der Pfennigsteuer zur festgestellten Norm dienen, und von der **Generalkonsumtionsakzise** in Städten übertragen werden; allein man mußte sich nichts destoweniger in der Folge zu erhöheten Verwilligungen verstehn, und aus diesem Grunde theilt man die Pfennigsteuern in **ordentliche** und **ausserordentliche.**

a) Schrebers Nachricht von den churſächs. Land- und Ausschußtagen, S. 49. und 56.

§. 13.

Nach der neuesten Verwilligung beträgt die ganze Summe der von jedem Schock zu entrichtenden **Land-Schock- und Pfennigsteuern** auf dem **Lande** 58 Pfennig, und in den **Städten** 55 Pfennig a). Das **Land** giebt nemlich 16 Pfennig **Landsteuer**, $20\frac{1}{2}$ Pfennig **ordinaire Schock- und Pfennigsteuer**, $18\frac{1}{2}$ Pfennig **extraordinaire Schock- und Pfennigsteuer**, und 3 Pfennig **dergleichen** wegen der Befreyung vom

Mahl-

Mahlgroschen. In den Städten b) werden dagegen 16 Pfennig Landsteuer, und 20½ Pfennig ordinaire Schock- und Pfennigsteuer von der Generalkonsumtionsakzise übertragen, und mithin haben diese mehr nicht als 18½ Pfennig extraordinaire Schock- und Pfennigsteuer abzuentrichten, dagegen aber auch sowohl die Generalkonsumtionsakzise, als die Mahlgroschensteuer zu erlegen.

a) M. s. die Bewilligungsschrift von dem im Jahr 1787. gehaltenen Landtag, den Landtagsabschied, und das oben angezogne neueste Steuerausschreiben.

b) Die Stadt Leipzig macht in Absicht der Steuerverfassung von allen übrigen Städten eine Ausnahme, weil hier die Generalakziskasse nur drey Viertheile der ordinairen Schock- und Pfennigsteuer, nemlich 15⅜ Pfennig, überträgt; alle übrige Land- Schock- und Pfennigsteuern, zusammen an 39⅝ Pfennig vom Schock, muß die Stadt Leipzig erlegen; ob sie schon ausserdem noch mit Generalakzise und Mahlgroschensteuer beschwert ist.

c) Man muß aber hiebey wohl bemerken, daß bloß die auf den Häusern in Städten haftende Land- und ordentliche Schocksteuer von der Generalkonsumtionsakzise übertragen wird, und es ist solches durch einen die Separation der Akerzise betreffenden Befehl, vom 24. Julii 1723. im *Cod. Aug.* in Supplem. Tom. II. p. 843. dergestalt regulirt worden, daß Gärten und Felder, welche mit den Häusern in Städten unter einem gemeinschaftlichen Schock- oder Quatembersteueranschlag begriffen sind, nach dem Verhältniß ihres Werths zu den Häusern in Ansatz kommen sollen, so, daß wenn z. B. das Haus 5 Thaler, das Feld oder der Garten aber 15 Thaler einträgt, gleichwohl zusammen mit 20 Schocken, und 3 Groschen zum einfachen Quatember behaftet sind, der Eigenthümer bloß wegen des Hauses mit 5 Schocken und 9 Pfennigen zum einfachen Quatember von der Generalakzise übertragen, die übrigen drey Viertheile der Steuern in Absicht des Feldes oder des Garten aber entrichten soll. Die kleinen an den Häusern liegenden, und nicht besonders in Anschlag gebrachten Gärten bleiben dagegen, wenn sie nur keinen halben Scheffel Aussaat halten, völlig befreyt. Kanzlers

lers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, dans l'Introd. p. 22.

§. 14.

Es sind aber von diesen **Land-Schock- und Pfennigsteuern** zuvörderst 1) alle **churfürstliche Kammergüter** ohne Unterschied befreyt. Selbst die steuerbaren Güter, welche der Churfürst neuerdings zur Kammer erkauft, werden sofort nach dem Ankauf von diesen Oblasten frey. Ferner sind davon befreyt 2) alle alte **Rittergüter**, welche mit Ritterpferden verdient werden, und überhaupt, der Regel nach, alle jene adliche Lehngüter, welche aus ursprünglich steuerfreyen Gütern entstanden sind. Diejenigen **Rittergüter** im Gegentheil, welche aus steuerbaren **Grundstücken** zu adlichen Lehnen erhoben werden, bleiben seit dem Jahr 1665. eben sowohl steuerbar, als diejenigen mit dergleichen Steuern behafteten Grundstücken, welche neuerdings zu den alten adlichen Lehngütern kaufweise gebracht werden. Denn kein Rittergut ist weiter steuerfrey, als in so weit es aus ursprünglich steuerfreyen Ritterhufen besteht, oder die dazu gebrachten steuerbaren Grundstücke durch die vor dem Jahr 1661. ertheilten **Privilegien** vor steuerfrey erklärt worden sind.

§. 15.

Man muß nemlich hiebey nicht ausser Acht lassen, daß die **Churfürsten von Sachsen** bis zum Jahr 1661. die Macht hatten, **steuerbare Grundstücken** durch **Privilegia** vor **steuerfrey** zu erklären; allein die **Landstände** glaubten von dieser Gerechtsame zu viel Nachtheil zu haben, und beschwerten sich daher darüber; worauf sich denn der damalige **Churfürst von Sachsen** durch die **Erledigung der Landesgebrechen** vom Jahr 1661. dahin verpflichtete, daß kein Grundstücksbesitzer

fer-

fernerhin ein dergleichen Privilegium erhalten sollte; daher 3) nur diejenigen Grundstücke die Steuerfreyheit, vermöge **Privilegien**, zu geniessen haben, welchen solche vor dem Jahr 1661. von dem Landesfürsten mitgetheilt worden ist a). Jetzt kann niemand auf diesem Wege anders, als mit Genehmigung der Landstände steuerfrey werden.

a) Das merkwürdigste Privilegium, welches in Absicht der Steuerfreyheit in den churſächsischen Landen vorkömmt, ist dasjenige, dessen sich die amtsäßige Stadt Schöneck, unter dem Amt Voigtsberg im Voigtlande, zu erfreuen hat. Die hauptsächlichste darüber vorhandne Urkunde schreibt sich vom Jahr 1370. her, und ist nachher von den Kaisern sowohl, als von ihren Landesherren bestätigt worden. Die Steuerfreyheit dieses Orts erstreckt sich aber bloß auf 130 Häuser von bestimmter Grösse, und der Churfürst von Sachsen erhält weiter keine Steuern, als ein Maaß Heller, welches ihm so oft dargebracht wird, als er persönlich in diese Stadt kömmt. M. s. Ludwigs *Reliqv. MSCtorum*. Tom. X. p. 567. sq. 578 — 580. J. E. Marbachs in seiner Freyheit lebendes Schöneck, 2 Theile, Schneeberg, 1731. 4. und die Beyträge zur Geschichte von Schöneck, in Kreysigs Beytr. zur sächsischen Geschichte, Th. I. S. 307 — 319.

§. 16.

Ueberdies sind 4) alle **geistliche** und **Kommungrundstücke**, wenn solche die Steuerfreyheit vor dem Jahr 1628. gehabt haben, von dergleichen Oblasten befreyet. Durch Verjährung aber kann die Steuerfreyheit in den churſächsischen Landen weiter nicht erlangt werden, wenn sie nicht schon vor dem Jahr 1600. begründet gewesen ist. Wohl aber können steuerfreye Grundstücke durch die ordentliche Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen steuerbar werden, und es findet daher die Regel statt, daß 5) bloß diejenigen Grundstücken bey ihrer Steuerfreyheit zu lassen sind, welche solche bereits vor Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts gehabt haben, im Steuer-

anschlag

anschlag vom Jahr 1628. nicht beschockt, und auch nachher durch Verjährung nicht steuerbar worden sind a). Endlich aber sind noch 6) von der Hälfte der Landsteuer alle diejenige **Bergstädte** befreyet, auf deren Fluren würklich Bergbau getrieben wird b). Eine ebenmäßige Befreyung von den halben Steuern hat auch die Stadt **Weissensee** seit dem Jahr 1525. zu genieſſen c).

a) M. s. den oben angeführten Spezialbefehl, vom 26. Jan. 1734. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 166.

b) Die Befreyung der Bergstädte von der halben Landsteuer gründet sich ursprünglich auf spezielle Privilegien derselben, welche durch das Bergdekret Churf. Johann Georg I. zu Sachsen, die Abschaffung oder Erleichterung der Bergwerksgravaminum, auch ertheilte neue Bergfreyheiten betr. vom 17ten May 1624. §. 9. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 282—287. für alle Bergstädte allgemein gemacht, und nachher verschiedentlich bestätigt wurden; wogegen aber auch die Bergstädte die Verbindlichkeit auferlegt erhielten, den Genuß dieser Befreyung auf den Bergbau zu wenden. Dadurch aber, daß seit dem Jahr 1703. die Generalakziſe eingeführt, und aus dieser die Landsteuer übertragen wurde, entstunden mancherley Irrungen, weil diese nunmehr von Rechtswegen die Hälfte der Landsteuer zum Bergbau, und zwar zum Besten jeder Kommun, verwenden sollte, dieses aber von Seiten des Generalakziskollegii verweigert wurde, so, daß dieser Punkt noch nicht durchgängig regulirt ist. Dagegen aber genieſſen die sämmtlichen Bergstädte noch bis jetzt in Absicht der Ackerschocke die halbe Landsteuer, und verwenden solche, den Vorschriften gemäß, auf ein Kommungebäude der in ihren Fluhren zu bebauenden Bergwerke. Nur die Städte Freyberg und Schneeberg sind durch das anderweite Bergdekret vom 17ten Februar 1629. §. 9. *ibid.* p. 299—310. von der Schuldigkeit, aus dem Genuß der halben Land- und Trankſteuer eine besondere Kommunzeche zu bauen, völlig befreyt, und können sothane Begnadigung einzeln und nach Willkühr zum Bergbau verwenden.

c) Das der Stadt Weissensee ertheilte Privilegium ist eine Belohnung für die von dasigen Bürgern ihrem Landesfürsten im Jahr 1525. erwieſene Treue. Diese halbe Steuer-

Steuerfreyheit erstreckt sich auf alle Realsteuern, und zugleich auf die Akzise, und ist dieser Stadt um so nöthiger, als solche ohnedies mit den Steuerschocken sehr hoch in Ansatz gekommen ist. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 732. Müllers sächsische Annalen bey dem Jahr 1525.

§. 17.

Unter diejenigen Abgaben, welche in den churſächsischen Landen von den unbeweglichen Gütern aufgebracht werden, gehören auch die Militzgelder, welche auf das Land nach Portionen und Rationen vertheilt, und nach den gangbaren Schocken aufgebracht werden a). Jedes Schock giebt seit dem Jahr 1764. monatlich $3\frac{1}{2}$ Pfennig, und zu jeder Portion und Ration werden 680 gangbare Schocke gerechnet, mithin eine jede Portion und Ration jährlich mit 99 Thaler 4 Gr. bezahlt b). Es fließt diese Einnahme unmittelbar in die Generalakriegskasse, und ist der eigentliche Fond derselben; jedoch zu seinem Endzweck sehr unzulänglich, und nur etwa zur Unterhaltung des dritten Theils der Armee hinreichend.

a) Das erste Ausschreiben, welches mir in Absicht der Militzgelder bekannt ist, ist der Befehl Churfürst Augusts, vom 5ten April 1552. wegen Einbringung der Soldatensteuer. (im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1670.) Eben dieser Churfürst erhielt auch dazumal noch eine besondere Steuer wider den Türken verwilliget, wie aus einem Ausschreiben vom 2ten September 1552. (*ibid.* Tom. I. p. 38.) erhellet.

b) Man darf aber die Anzahl der gangbaren Steuerschocke nicht so, wie sie gewöhnlich angezeigt werden, zum Maaßstabe annehmen, sondern man muß davon die gangbaren Schocke der Infanteriestädte abziehn, weil bloß die Dörfer und die kleinen Städte Kavallerieverpflegungsgelder geben. — Dieses wird in Schlözers Briefwechsel, Th. VII. Heft XLI. S. 358. sehr richtig erinnert. Dem Prof. Rößig hingegen scheint diese Abgabe gänzlich unbekannt zu seyn. M. s. seine churs. Staatskunde, Abth. VI. Kap. 15. S. 276—290. Doch sein Vorgänger

ger Röver kennt sie auch bloß den Namen und ohngefähren Betrag nach, und zwar aus keiner andern Quelle, als aus Büschings churſächsischen Finanzstaat, S. 18.

§. 18.

Eine andere auf den Grundstücken haftende Abgabe ist die seit dem Jahr 1781. eingeführte Magazinmetze, welche von den Magazinhufen, und zwar von jeder 1 Metze Korn und 1 Metze Hafer, entrichtet wird. Eine Magazinhufe nennt man diejenige, welche unter dem Pfluge getrieben wird, und wovon man Magazingetreyde erschütten muß a). Die Absicht bey Leistung dieser Magazinmetzen ist auf die Unterhaltung der Landmagazine gerichtet, und in diesem Betracht ist sie sehr heilsam b).

a) Reskript an die Kreiskommissarien, vom 21sten März 1747. Hiebey sey es uns erlaubt, unsre Leser auf die Verschiedenheit der churſächsischen Hufen aufmerksam zu machen. Man versteht entweder bloß das unterm Pflug stehende Feld darunter, und diesen Begrif verbindet man angezeigtermassen mit den Magazinhufen, jedoch so, daß man die von den Magazinlieferungen eximirten Felder davon ausschließt, oder man versteht darunter Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche, Hölzer, und andere Grundstücken, (nur die Häuser ausgeschlossen,) und theilt sodann diese Hufen: 1) in Ritterhufen oder Ritteräcker, worunter die bey den Rittergütern befindlichen steuerfreyen Besitzungen verstanden werden, 2) in Freyhufen, und diese sind entweder steuerfrey, oder aber nur dienstfrey, 3) in steuerbare Hufen, welche mit Schocken behaftet sind, und 4) in Spannhufen, welche die würklichen Pferdebauern und Anspänner in Besitz haben, und zu Militz- und Landfuhren verpflichtet sind, wie solches aus einem an die Kreiskommissarien unterm 6sten September 1746. erlassenen Reskript erhellt. — Zu den Marschhufen werden aber alle beschockte Grundstücke und Häuser ohne Unterschied gerechnet, und hienach die Einquartierungen regulirt; wobey ein Hüfner vier Gärtnern oder acht Häuslern gleich gerechnet wird. Reskript an die Kreiskommissarien, vom 26sten März 1747. M. s. hie-

bey Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. I. Exerc. X. §. 10. S. 214. f.

b) Die Verwilligung der Magazinmetze machte übrigens mehr Schwierigkeiten, als man hätte glauben sollen, weil die Landstände fest entschlossen waren, dem Lande keine neue Oblast aufbürden zu lassen.

§. 19.

Die **Quatembersteuern** waren ursprünglich bloß eine **persönliche Steuer**, wurden das Hauptgeld genannt, und monatlich eingebracht a). Weil aber die monatliche Einbringung zu beschwerlich war; so änderte man dieses ab, und ließ sie vierteljährig einnehmen; daher seit 1653. der Name **Quatembersteuer** oder **Currentmonat** entstund. Jede Stadt und jedes Dorf hat nach den vorhandenen Grundkatastern, wovon das erstere vom Jahr 1646. das zweyte vom Jahr 1653. und das dritte, als das **Hauptsteuerkataster**, vom Jahr 1688. ist, eine bestimmte Summe zu den Quatembern zu erlegen, deren Repartition seit dem Jahr 1661. den Obrigkeiten überlassen ist. Weil die Ansätze des letztgedachten **Katasters** vom Jahr 1699. in der Folge verschiedentlich ermäßigt worden sind; so theilt man die **Quatember in volle, moderirte** und **gangbare** ein.

a) Mandat, die Einbringung einer vom engern und weitern Ausschuß bewilligten Bewerbesteuer betr. wozu jedes Haupt — — ein gewisses zu erlegen hat, vom 18ten August 1646. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1674. Rößig in der churſächsischen Staatskunde, Abth. VI. Kap. 15. §. 33. S. 288. begeht daher einen beynahe unverzeihlichen Irrthum, wenn er behauptet, daß die Quatembersteuern zuerst auf einem Ausschußtag zu Dresden im Jahr 1650. ausgeschrieben worden wären.

§. 20.

Es blieb aber diese Abgabe keineswegs bey vier Quatembern, sondern sie wurde von Zeit zu Zeit vermehrt, und

und stieg vor dem Jahr 1703. bis auf $23\frac{1}{2}$ **Quatember**, welche bey der damaligen Einführung der Generalkonsumtionsakzise von dieser in den Städten übernommen wurde, daher man jene Quatember, zum Unterschied von den nachher noch besonders verwilligten Quatembern, die **ordinairen** nennt. Seit dem Jahr 1716. wurde diese Abgabe zugleich mit auf die steuerbaren Grundstücke gelegt a), und nun stieg die Anzahl der **extraordinairen Quatember** von Bewilligung zu Bewilligung immer höher, bis sie endlich nach der neuesten Bewilligung auf 49 **Quatember** vor das **Land** b), und $22\frac{1}{2}$ **extraordinaire Quatember** in den **Städten** bestimmt sind c).

a) Befehl, wie künftighin die Quatembersteuerkataster einzurichten ꝛc. vom 16ten Julii 1716. im *Cod. Aug.* Tom. I. Es werden aber in dergleichen Katastern die Angesessenen mit Frau und Kind, und die sämmtlichen steuerbaren Grundstücke, verzeichnet, und die Vertheilung des zum einfachen Quatember zu erlegenden Quanti auf Köpfe und Grundstücke gemacht. Die Unangesessenen werden im Gegentheil besonders angeschlagen, und dadurch die Quatemberbeyträge der Angesessenen erleichtert.

b) Das Land bezahlt nemlich $23\frac{1}{2}$ ordinaire Quatember, $22\frac{1}{2}$ extraordinaire Quatember, und 3 dergleichen für die Befreyung von der Mahlgroschensteuer. Wer also einen Groschen zum einfachen Quatember giebt, muß diese Abgabe jährlich 49 mal, und also 2 Thaler 1 Gr. abtragen. — In Städten giebt man solche in Rücksicht auf Akzise und Mahlgroschensteuer nur $22\frac{1}{2}$ mal. Die Stadt Leipzig muß aber überdies noch ein Viertheil der $23\frac{1}{2}$ ordinairen Quatembersteuern entrichten.

§. 21.

Wir bemerken hiebey, daß, der Regel nach, von der **Quatembersteuer** 1) alle diejenigen **Grundstücke** frey sind, welche keine **Schocksteuer** zu erlegen haben, und wegen der oben angezeigten Qualitäten steuerfrey sind.

Nicht weniger ist davon gänzlich befreyt 2) die **Grafschaft Barby**, und 3) die **Stadt Schöneck**. Halbe Befreyung von dieser Steuer genießt oben angezeigtermassen 4) die **Stadt Weissensee**. Vor die Person sind davon befreyt 1) die Professorn, 2) die **Berg- und Hüttenleute** 3) alle **Weibspersonen**, so sich mit **Klöppeln der Spitzen** beschäftigen, und 4) alle **verabschiedete Soldaten**, welche neun Jahr gedient haben. Auf eine bestimmte Zeit haben sich die **Neuanbauenden**, die **Abgebrannten** in den Städten, und andere **Verunglückte**, insbesondere auch die durch **Viehseuche** leidende Gegenden, der Befreyung von den Quatembersteuern zu erfreuen.

§. 22.

Zur **Einnahme** der **Land-Schock-Pfennig-** und **Quatembersteuern** werden sowohl in den Städten als auf den Dörfern besondre **Stadt-** und **Dorfsteuereinnehmer** bestellt; jedoch werden dergleichen Einnehmer keineswegs als churfürstliche Diener betrachtet, sondern sind vielmehr von ihren Gemeinden gegen die landesherrlichen Kassen allenthalben zu vertreten a). Unmitelbare Amtsdorfschaften, imgleichen amtsäßige Städte und Dörfer, liefern diese Gelder an die **churfürstlichen Amtssteuereinnahmen**. Von diesen aber werden sie eben so, wie von den schriftsäßigen Städten und Dörfern, an die **Kreissteuereinnahmen**, und durch diese sodann weiter an die **Obersteuereinnahme**, abgeliefert.

a) Generale, die Verpflichtung der Kommuneinnehmer betr. d. d. Dresden, den 20. Sept. 1786. (1 Bogen in Folio.)

§. 23.

Unter die bloß persönlichen Abgaben gehört die **Personensteuer**, welche bereis im Jahr 1746. auf zehn

Jahr

Jahr unter dem Namen der **allgemeine Kopfsteuer** verwilligt wurde a). Auf dem im Jahr 1763. gehaltenen Landtag wurde sie vom Jahr 1764. fernerhin als eine **allgemeine Personensteuer** bewilligt, und besteht in dieser Qualität noch bis jetzt. Sie trift alle erwachsene Personen nach Verschiedenheit ihres Standes, Titels, Bedienung und Gewerbes, und die Ansätze derselben steigen von einem jährlichen Beytrage von einen Groschen, bis auf die Summe von einhundert und zwanzig Thaler, welche die in der ersten Klasse verzeichneten höchsten Hofchargen, Ministers und Generals zu erlegen haben b). Man erlegt sie halbjährig, zu Lätare und Bartholomäi.

a) Ausschreiben über die vom Neujahr 1741. bis mis 1557. bewilligte allgemeine Kopfsteuer, vom 13. Jan. 1747. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 455. sqq. Schon im Jahr 1451. schrieben Churfürst Ernst und Herzog Albrecht eine Kopf- Gewerbe- und Vermögensteuer, als eine ausserordentliche Abgabe zum Türkenkriege, aus. Man findet das Ausschreiben im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1667.

b) Ausschreiben über die verwilligte allgemeine Personensteuer, wie solche von und mit dem Jahr 1764. an, entrichtet werden soll, vom 12. Dec. 1763. *ibid.* p. 647 — 695. Es erstreckt sich diese Abgabe über alle Stände, selbst über Geistliche und Oberoffiziers.

§. 24.

Die **Einnahme der Personensteuer** hat jedes **Orts Obrigkeit**, als an welche auch die Geistlichen und andere, so einen privilegirten Gerichtsstand haben, ihr Kontingent abtragen müssen. In den unmittelbaren Amtsdörfern besorgen die Einnahme dieser Abgabe und das darüber zu haltende Register die **Dorfrichter**. Von diesen und den **amtsäßigen Gerichten** werden solche Gelder und Register zur **Amtssteuereinnahme**, und durch diese zur **Kreissteuereinnahme** gebracht a). An die letztere rechnen auch die **schriftsäßigen Obrigkeiten** diese

diese Abgabe ein, und hieraus wird sie in den Oster- und Michaelismessen zur **Obersteuereinnahme** abgeliefert. Bey der **Generalkriegskasse** wird sie durch Abzug von der Gage und den Pensionen erhoben, und in Absicht der übrigen schriftsäßigen churfürstlichen Bedienungen wird sie zwar an jedes Orts Obrigkeit erlegt; jedoch müssen diese Personen ihre darüber erhaltenen Quitungen bey Erhebung ihrer Besoldung vorzeigen.

a) Die Fertigung der Personensteuerregister ist ohnstreitig bey weitläuftigen Gerichten eine sehr mühsame Arbeit, und daher suchten viele Obrigkeiten sich derselben zu entledigen, und die Besorgung derselben den Dorfschaften aufzubürden. An manchen Orten ist ihnen dieses auch würklich geglückt; allein den darüber erlassenen Vorschriften gemäß ist diese Arbeit einzig und allein den Gerichten jedes Orts als ein ex officio zu verrichtendes Geschäft auferlegt.

§. 25.

Die Befreyung von dieser Abgabe haben bloß 1) **fürstliche Personen**, jedoch lediglich für ihre Person, und keineswegs wegen ihrer entwanigen Chargen, 2) die auswärtigen **Gesandten**, 3) die **durchreisenden Personen**, welche sich nicht über ein Vierteljahr im Lande aufhalten, 4) die **Studierenden** auf den **Universitäten** und auf **Schulen**, 5) die würklich dienenden **Unteroffiziers** und **Gemeine**, wenn sie keine Handthierung treiben, und 6) alle **Arme** und **Elende**, welche vom Almosen leben. Diejenigen, so eine und die andere Handthierung bloß als ein Nebenwerk treiben, bezahlen die Hälfte des Ansatzes; da im Gegentheil die, so mehrere Chargen und Aemter haben, für jedes insbesondere den Ansatz erlegen müssen.

§. 26.

Unter die **Konsumtionsabgaben** gehört zuvörderst die **Fleischsteuer** von allen zum öffentlichen Verkauf oder vor

vor das Haus geschlachteten Viehe, welche zuerst auf dem Landtage zu Torgau im Jahr 1628. verwilligt a), und im Jahr 1640. vorzüglich zur Besoldung der Landes- und Justizkollegien angewiesen wurde. Anfänglich wurde auf jedes Pfund Fleisch ein Pfennig verwilligt; allein im Jahr 1635. wurde dieser in Absicht desjenigen Fleisches, welches zur Bank, oder von mehrern Hausbesitzern gemeinschaftlich, geschlachtet wird, auf zwey Pfennige erhöht b); da im Gegentheil das ausländische geräucherte Fleisch mit 4 Pfennigen vergeben werden muß. Sie hat aber in der Folge dadurch verschiedene Abänderungen erlitten, daß man sie im Jahr 1679. in Absicht des Hausschlachtens, zur Vermeidung des Wiegens, in eine bestimmte Abgabe nach der Qualität des zu schlachtenden Viehes, verwandelte, solches im Jahr 1682. wieder veränderte c), und in neuern Zeiten auf die Verpachtung der Fleischsteuer auf den Dörfern verfiel d).

a) M. s. den Generalbefehl vom 16. März 1628. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1335 — 1338.

b) Befehl, die Eintreibung des von neuen bewilligten Fleischpfennigs betr. vom 16. März 1635. *ibid.* p. 1338.

c) Ausschreiben des von neuen auf sechs Jahr verwilligten doppelten Fleischpfennigs von Bank- und des einfachen vom Hausschlachten betr. vom 13. März 1682. *ibid.* p. 1351 — 1355. Zur Vermeidung der Unterschleife hat man die Vereydung der Richter, Einnehmer und Fleischer anbefohlen, und das Hausschlachten den Soldaten, und andern unvereydeten Schlächtern, bey Strafe verboten. Unter die neuern hiebey zu beobachtenden Gesetze gehören vorzüglich: 1) Das Generale, die Entscheidung einiger über das Fleischsteuerausschreiben vom Jahr 1682. vorgefallenen Zweifel betr. vom 28. Junii 1728. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 110. 2) die Instruktion vor die Fleischsteuereinnehmer oder Dorfrichter in den Aemtern, d. d. 29. Febr. 1729. und 3) die Instruktion, nach welcher die Fleischsteuer in den Aemtern einzubringen ist, vom Nov. 1733. Es darf aber diese Abgabe nur von gesunden Vieh, von schadhaften nur die Hälfte, und von untüchtigen gar nichts gegeben werden.

d)

d) Hungers Geschichte der churſächsischen Abgaben, S. 104.

§. 27.

Hiebey hat aber das **Stift Wurzen** die vorzügliche Gerechtsame, daß es nur die Hälfte der eingeführten Fleischsteuer entrichtet. Nicht weniger sind die **Adlichen** und die **Geistlichen** von dieser Steuer gänzlich befreyt, jedoch die erstern bloß in Absicht ihrer Rittergüter und deſſen, was sie zur Beköstigung der in ihrem Lohn und Brodt stehenden Personen schlachten lassen; da im Gegentheil diejenigen von Adel, welche in den Städten oder auf gemeinen Lehngütern und Lehngerichten, so keine Rittergüter sind, wohnen, auf diese Befreyung keine Ansprüche machen können a). Unter den **Geistlichen** hingegen sind hier bloß diejenigen Priester und Schuldiener für sich und ihre Familien, keineswegs aber in Absicht der Kostgänger, frey, welche Kirchen und Schulen würklich abwarten müssen b).

a) Selbst diejenigen adlichen Brödtlinge, welche ausserhalb der Rittersitze und Hofröthen wohnen, sind in Absicht des Deputats, welches sie statt der Kost bekommen, von dieser Abgabe in so weit befreyt, als sie das Fleisch selbst konsumiren, und nicht verkaufen. M. s. die deshalb unterm 10. April 1716. (im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1359.) erlassene Resolution. Durch eine anderweite Erläuterung desselben vom 18. Junii 1737. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 114.) ist solches auch auf die Pachtschäfer auf adlichen Rittergütern, jedoch mit der Bedingung, erstreckt worden, daß sie wegen des unter diesem Vorwand etwa zu treibenden Handels mit Fleisch, gleich den andern Rittergutsbedienten, vereydet werden sollen.

b) Erläuterung des §. 4. des Fleischsteuerausschreibens vom Jahr 1682. daß nur die Priester und Schuldiener, nicht aber die Kirchner, so keine Schulmeister sind, von der Fleischsteuerabgabe befreyt seyn sollen, vom 30. Julii 1726. *ibid.* p. 107. Man konf. über diese Befreyungen, Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. XII. §. 12. S. 676. f.

§. 28.

§. 28.

Die älteste Konsumtionsabgabe ist die **Tranksteuer**, welche bereits seit dem Jahr 1438. erlegt, und im Jahr 1440. zu Tilgung der thüringschen Schulden angewiesen wurde a). Von neuen wurde sie sodenn auf dem Landtage zu Leipzig im Jahr 1496. unter dem Namen des **Ohmengeldes**, mit fünf Groschen vom Faß, zur Abtragung der durch den Hußiten- und Bruderkrieg entstandenen Landschulden auf 6 Jahr verwilligt b). Im Jahr 1546. wurde aber der sogenannte grosse Bierzehnten, oder die eigentliche Tranksteuer, eingeführt, und auf 20 Groschen vom Faß gesetzt c). Die Landstände verwilligten sie sodann von Zeit zu Zeit, bis zum Jahr 1605. wo sie auf 40 Groschen vom Faß stieg d). Von Jahr 1702. an wurde sie auf 1 Thaler von jeden Faß **Braunbier**, und auf 1 Thaler 12 Gr. von jedem Faß **Weißbier** festgestellt d), und endlich erhöhte man diese Abgabe im Jahr 1749. in Absicht des **Braunbiers** auf 1 Thaler 8 Gr. vom Faß; wobey es denn bey allen neuen Bewilligungen geblieben ist.

a) Hungers Geschichte der churſächsischen Abgaben, S. 105. Wecks Beschreibung und Vorstellung von Dresden, S. 440.

b) Müllers sächsische Annalen, b. d. Jahr 1469. S. 39.

c) Müller a. a. O. S. 106. Billig wundert es mich, daß Lünig und Bennigsen kein älteres Steuerausschreiben, als das im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 38. vom 2. Sept. 1552. haben auftreiben können; da sie das vom Jahr 1546. leicht erlangt haben würden.

d) *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1391.

e) Befehl, daß von *ultimo Jan.* 1702. künftighin von 1 Faß Braunbier 1 Thaler, von Weißbier 1 Thaler 12 Gr. Tranksteuer soll gegeben werden, vom 15. April 1702. *ibid.* Tom. II. p. 1562. Erklärung dieses Ausschreibens vom 20. Jan. *ibid.* p. 1567.

f) Befehl zu Ausschreibung der Land- und Tranksteuer aufs Jahr 1750. vom 13. Okt. 1749. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 267. Die vorzüglichsten hieher gehörigen Gesetze sind die vorerwehnten Tranksteuerausschreiben von den Jahren 1702. u. 1703. und insbesondere deren Erläuterung vom 16. Januar 1747. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 246 — 259. als worauf Brauer, Malzer, Pachter und Verwalter zu verpflichten sind. Unter andern ist auch im Jahr 1782. ein wichtiges hieher gehöriges Generale ins Land erlassen worden.

§. 29.

Im Jahr 1671. erstreckte man die **Tranksteuer** selbst auf die **Weine** und **Brandteweine**. Die **alte Weinsteuer**, oder das **Ohmgeld**, wurde zwar schon im Jahr 1546. von inländischen Weinen auf 5 Groschen vom Eymer, und auf 10 Groschen vom ausländischen verwilligt, auch im Jahr 1605. um 5 Gr. auf den Eymer erhöht a); allein die eigentliche alte Weinsteuer richtet sich nach den Ansätzen vom Jahr 1671. welche aber durch das **Weinsteuer-Ausschreiben** im Jahr 1742. näher regulirt, und mit einer neuen **Weinanlage** beträchtlich erhöht worden ist b). Aus diesem Grunde wird auch die Weinsteuer in die **alte Weinsteuer** und in die **neue Weinanlage** abgetheilt, und in den Tranksteuerregistern jede besonders verrechnet. Eine gleiche Abgabe ist auch bey den **ausländischen Brandtewein** eingeführt.

a) Jungers Geschichte der churſächsischen Abgaben, S. 35. und 45.

b) Land- und Tranksteuerausschreiben vom 25sten Februar 1671. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1507—1518. Ausschreiben der neuen Anlage auf ausländische Weine, vom 7ten September 1742. *ibid.* Cont. Tom. II. p. 219—223. Erläuterung des unterm 20sten Januar 1703. emanirten Tranksteuerausschreibens, vom 16ten Januar 1747. *ibid.* p. 246.

Es beträgt aber die alte Wein- und Brandteweinsteuer

— 18 Gr. — von 1 Lägel Malvasier.
— 17 Gr. — von 1 Eymer Tockayer, spanischen Sekt, Ungarischen- Burgunder- Franz- Champagner- oder Oesterreicher-Wein.
— 15 Gr. — von 1 Eymer Rheinwein, Moseler- und Frankenwein.
— 10 Gr. — von 1 Eymer Böhmischen, Erfurter, Jenaischen oder Laußnitzer Wein.
— 18 Gr. — von 1 Eymer ausländischen Brandtewein.

Die neue Weinanlage ist

2 Thaler — von 1 Eymer Ungarischen Wein.
1 Thaler — von 1 Eymer Rhein- Moßler- Franz- und allen andern ausländischen Weinen, worunter auch der Ober- und Niederlausitzer gerechnet wird.
— 12 Gr. — von 1 Eymer Frankenwein.

Dieser letztere Ansatz ist jedoch auf dem Landtag im Jahr 1787. wegen der zu vermehrenden Anzahl der bey der Landesregierung angestellten Hofräthe, auf 1 Thaler vom Eymer Frankenwein erhöht worden.

Die neue Auflage auf den Brandtewein ist im Jahr 1766. auf

4 Thaler — vom Eymer Liqueur, und auf
2 Thlr. 12 Gr. vom Eymer andern ausländischen Brandtewein bestimmt worden.

§. 30.

So viel nun aber die **Biersteuer** anbetrift; so sind davon zuvörderst 1) die **Bergstädte** und **Dörfer**, auf deren Fluren der Bergbau getrieben wird, zur Hälfte befreyt a), jedoch muß der Ertrag dieser Begnadigung ebenfalls auf den Bergbau, nach den darüber vorhandenen Vorschriften, verwendet werden b). Diese Befreyung erstreckt sich selbst auf die **Waldgüter** und **Hammerwerke** im **Voigtlande**, nur müssen die Biere nicht ausserhalb der Bergorte verschroten werden c). Insbesondre ist auch 2) das **Kollegiatstift Wurzen**, 3) die

die Stadt Wittenberg d), und 4) die Stadt Weissensee nur zur halben Tranksteuer verbunden.

a) Die hier angezeigte Begnadigung der Bergstädte gründet sich ursprünglich, eben so wie bey der Landsteuer, auf alte spezielle Privilegien, welche durch das Bergdekret vom 17ten May 1624. §. 9. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 282—287. allgemein gemacht worden sind. Nachher ist es durch das erläuterte Ausschreiben vom 20sten Jan. 1703. *ibid.* p. 1572. und durch einen Befehl, die halbe Tranksteuerbefreyung derer Stifts- und Bergstädte betr. vom 23sten November 1716. *ibid.* p. 1645. noch mehr bestätigt, und näher bestimmt worden. Es wird nemlich zwar die volle Tranksteuer von den Brauenden entrichtet; allein nur die Hälfte davon zur Kreissteuereinnahme verrechnet, die andere Hälfte aber zum Kommunbergbau verwendet, und in dieser Absicht von dem Tranksteuereinnehmer zum nächsten Bergamt abgegeben. Selbst von denjenigen Bieren, welche die Tranksteuereinnehmer statt ihrer Besoldung frey abbrauen dürfen, muß die halbe Tranksteuer aus der Tranksteuerkasse zum Bergbau überlassen werden, und niemand ist davon befreyt, als diejenigen Verunglückten oder Neuanbauenden, welche mit Freybieren begnadigt werden.

b) Die Norm bey Verbauung der halben Tranksteuer ist vorzüglich ein Reskript vom 1sten September 1783. Die davon zu bebauende Kommunzeche muß eigentlich auf den Fluren der begnadigten Kommun liegen. Wenn aber auf diesen der Zweck des Verbauens nicht zu erreichen, oder der Betrag der Begnadigung zu einem solchen Bau nicht zureichend ist; so können entweder mehrere bergbegnadigte Orte, nach Anleitung des die auf gewisse Maasse nachgelassene Verlegung des Kommunbergbaues, auch ausser dem Weichbild betreffenden Spezialreskripts vom 19ten Februar 1752. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1418.) eine Kommunzeche, die jedoch auf einer dieser Orte Grund und Boden liegen muß, gemeinschaftlich bauen, oder es können auch fremde, freywillige Gewerke eingenommen werden. Die Kuxe müssen in jedem Fall unter die Brauberechtigten jeden Orts verhältnißmäßig vertheilt, und über jeden Ort, und wenn fremde Gewerke mitbauen, auch über diese, besondere Rezesse geführt werden, in welchen die Kuxe den Besitzern der brauberechtigten Grundstücke individualiter zu verschreiben sind; wie sie ihnen

denn

denn auch im Gegenbuche gleichmäßig zugewähret, und durch Aushändigung der Gewährscheine zugesichert werden müssen. Diese Kuxe sind bis zum Verlage oder zur Ausbeute unveräusserlich, und das Eigenthum derselben geht an jeden Eigenthümer des damit verbundenen brauberechtigten Grundstücks von selbst über. M. s. Köhlers Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem churſächsischen Bergbau, Abschn. I. Kap. VIII. §. 10. bis 15. S. 135—138. Nur Freyberg und Schneeberg genieſſen des Vorzugsrechts, daß jeder Bierbrauende die halbe Trankſteuer an sich behält, und nach eignen Gefallen zum Bergbau verwenden kann. Köhler a. a. O. §. 18. S. 140.

c) Der Trankſteuernachschuß, von denen an unbergbauende Orte verschrotenen Bieren wird völlig zu den Steuereinnahmen verrechnet, und davon nichts zum Bergbau verwendet. M. s. den angezeigten Befehl vom 23ſten November 1716.

d) Die Stadt Wittenberg genießt der halben Trankſteuerbefreyung und anderer Begnadigungen in Absicht des Bieres wegen der daselbst befindlichen Universität. M. s. das Wittenberger Wochenblatt vom Jahr 1768. S. 54. bis 56. 61. 62. und 133—136.

§. 31.

Vor die Person sind von der **Trankſteuer** schon seit dem Jahr 1482. 1) die **Adlichen** und **Rittergutsbeſitzer** wegen des Bedürfnisses für sich und ihre Familien a), wenn sie auf ihren Landgütern wohnen b), und übrigens keinen Mißbrauch damit treiben, sondern dasjenige, was sie an andere verkaufen, ordentlich vergeben, völlig befreyt c). Ehedem hatten auch 2) die **Geiſtlichen** volle Befreyung von der Biersteuer in Absicht ihres häuslichen Bedürfnisses d); allein Churfürſt **Johann Georg** I. änderte dieses dahin ab, daß den Superintendenten acht **Faß**, den Paſtorn und Archidiakonen in gröſſern Städten sechs, den übrigen Prieſtern und Diakonen **fünf**, den Rektorn und Konrektorn **vier**, den übrigen

Schul-

Schulkollegen und Organisten in Städten drey, den Küstern und Schulmeistern auf den Dörfern zwey, und einem Mädchenschulmeister ein Faß Bier frey paßirt e); jedoch mit dem Beding, daß sie von diesem Tischtrunk, bey Verlust ihrer Befreyung, nichts verkaufen dürfen f).

a) Landesordnung vom Jahr 1482. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 11.

b) Resolution, vermöge welcher 1) die Besitzer der Rittergüter, wenn sie je zuweiln in den Städten sich aufhalten, imgleichen 2) andere von Adel, so keine Rittergüter besitzen, und nur in den Städten wohnen, nicht weniger Offiziers, so sich freyer Einlegung ihres Tischtrunks an Weine angemasser, die Weinsteuer erlegen sollen, vom 4. Nov. 1721. *ibid.* Tom. II. p. 1663.

c) Erläutertes Steuerausschreiben vom 20. Jan. 1703. §. 10. *ibid.* p. 1573. Es dürfen aber die Rittergutsbesitzer ihren Tischtrunk ohne besondere Erlaubniß des Obersteuerkollegii weder in fremden Brauhäusern abbrauen, noch auch an andern Orten erholen. Erläutertes Ranksteuerausschreiben vom 16. Jan. 1747. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 246 — 259.

d) Kirchenordnung Churfürst Augusts, vom 1. Jan. 1580. Tit. von Immunitäten und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 535.

e) Befehl, wie viel Fässer Bier hinführo den Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern bey der Ranksteur, anstatt des bisherigen freyen Tischtrunks, jährlich steuerfrey paßirt werden sollen, vom 9. Nov. 1646. *ibid.* Tom. II. p. 1438. Land- und Ranksteuerausschreiben vom 21. Nov. 1646. §. 11. *ibid.* p. 1439. sq. und Erledigung der Landesgebr. vom Jahr 1661. Tit. von Justitzsachen, §. 120. *ibid.* Tom. I. p. 254.

f) Generalartikul vom 8. May 1757. Tit. von Gebühr der Kirchendiener, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 455. Insbesondre sollen sich auch die Geistlichen des Einlegens fremden Biers, nach einem Befehl vom 12. April 1723. *ibid.* in Suppl. Tom. I. p. 199. gänzlich enthalten. — Der Wein-

Weinsteuer sind dagegen die Geistlichen durchgängig unterworfen, wie solches ein Befehl vom 5. Junii 1724. *ibid.* p. 202. ausdrücklich verordnet.

§. 32.

Hienächst genieſſen auch 3) die **Professorn auf der Universität Leipzig** der Tranksteuerbefreyung, und zwar jeder auf sechs Faß Bier, sie mögen nun so viel verbrauchen oder nicht a); immaſſen jedem alljährlich 8 Thaler aus der Tranksteuereinnahme dafür gut gethan werden. Die **Beamten** und andere **churfürstliche Bedienten** haben dagegen das Recht, ein frey Bier vor ihr Haus abbrauen zu können b). Und wenn schon übrigens die **Geheimden-Finanz-Hof-Justizien-** und **Oberkonsistorialräthe**, ferner die **Oberhof-** und **Hofgerichtsbeysitzer**, die **Konsistorialen** zu **Leipzig**, und die **Steuerbedienten**, gewisse Freybiere an Besoldungsstatt angewiesen erhalten haben; so werden doch solche nicht in Natur abgebraut, sondern mit Geld vergütet c). In Absicht der am churſächsischen Hofe akkreditirten **auswärtigen Gesandten** versteht es sich von selbst, daß solche mit aller Tranksteuer zum Bedürfniß für sich und ihr Gefolge verschont bleiben.

a) Befehl, die steuerfreyen 6 Faß Bier betr. so jeder Prof. zu Leipzig jährlich zu genieſſen hat, vom 15. Okt. 1711. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1618.

b) Erled. der Landesgebr. vom Jahr 1661. Tit. von Justitzsachen, §. 119. *ibid.* Tom. I. p. 253. Sie dürfen jedoch nichts davon verkaufen. Erläuterres Tranksteuerausschreiben vom Jahr 1703. c. 12. *ibid.* Tom. II. p. 1575. Bis zum Jahr 1646. waren diese Personen von der Tranksteuer gänzlich frey.

c) Erläuterres Tranksteuerausschreiben vom Jahr 1703. a. a. O.

§. 33.

§. 33.

Einen **Erlaß** von dieser Steuer erhalten gewöhnlich auch diejenigen, welche sattsam bescheinigen, daß ihnen das **abgebraute Bier umgeschlagen** sey. Die Aufsicht über die Tranksteuer führen die **Tranksteuervisoren**, welche die Brauhäuser, Malzhäuser und Keller visitiren müssen, und dagegen den dritten Theil von allen Strafen erhalten. Ohnstreitig ist aber diese Abgabe eine der bereitesten, weil sie noch vor dem Anzünden der Gebräude erlegt werden soll a), und daher hat man sie auch zur Steuerkreditkasse angewiesen. Die Städte liefern ihre Tranksteuern an die **Stadttranksteuereinnahmen**, und die amtsäßigen und unmittelbaren Dörfer an die **Amtssteuereinnahmen**. Von diesen Einnahmen und den schriftsäßigen Obrigkeiten geschieht die Einlieferung in drey verschiedenen Zeiten, Quasimodogeniti, Crucis und Luciä, zu den **Kreissteuereinnahmen**, und von diesem zum **Obersteuerkollegio**, oder auch unterweiln unmittelbar zur **Steuerkreditkasse**.

a) Erläutertes Tranksteuerausschreiben vom 20. Jan. 1703. K. 14. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1574.

§. 34.

Die **Mahlgroschensteuer** wurde schon ehedessen im Jahr 1682. auf 2 Jahr verwilligt a), nachher aber wieder abgeschafft b). Im Jahr 1766. stiegen die Bedürfnisse des Landes vorzüglich in Absicht der Wiederherstellung und Unterhaltung der Armee, und man verwilligte daher diese Abgabe auf den damaligen Landtag von neuen, jedoch, unter vielen Widersprüchen einzelner Landstände c). Besonders war sie für die Dörfer sehr beschwerlich, und daher brachte man es auf den im Jahr 1769. gehaltenen Landtag dahin, daß solche dem platten Lande abgenommen wurde; wogegen dasselbe 3 Pfennige aufs Schock,

und

und 3 Quatember mehr als die Städte übernahm d). Die Städte haben dagegen die Mahlgroschensteuer, nemlich vom Scheffel Weizen 2 Groschen und vom Scheffel Korn 1 Groschen behalten, und es muß solche vor dem Mahlen zur Generalakzise entrichtet werden. Selbst diejenigen Land- und Dorfbecker, welche Brodt oder Semmel in akzisbare Städte einbringen, müssen diese Abgabe von diesem Brodt oder Semmel erlegen.

a) Ausschreiben, die Eintreibung des bewilligten Groschens von jedem Mahlscheffel betr. vom 20. März 1691. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1691.

b) Hungers Geschichte der churſächsischen Abgaben, S. 107.

c) M. s. die Landtagsakten vom Jahr 1766. Ausschreiben, wie es mit Abgabe und Einnahme des zu entrichtenden Mahlgroschens in Städten und auf dem Lande gehalten werden soll, vom 10. Dec. 1766. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 719 — 734.

d) Ausschreiben derer Pfennig- und Quatembersteuern aufs Jahr 1770. imgleichen derer statt des Mahlgroschens mehr verwilligten drey Pfennige und 3 Quatember, vom 9. Febr. 1770. *ibid.* p. 807.

§. 35.

Die Befreyung von dieser Steuer haben die beyden **Konviktorien auf den Universitäten** zu **Leipzig** und **Wittenberg**, die **Zucht- Waisen- und Armenhäuser**, und das **Militairinstitut** zu **Annaburg**. Vor die Person ist niemand davon befreyt als diejenigen **Personen, welche lediglich vom Almosen leben**. Die Einnahme der Mahlgroschensteuer ist mit den **Generalakziseinnahmen** eines jeden Orts verknüpft; jedoch müssen diese darüber besondre Kassen und Rechnungen führen, und diese letztern sammt den Geldern in amtsäßigen Städten an die **Amtssteuereinnahmen**, in schriftsäßigen Städten aber unmittelbar an die **Kreisquatember-**

steuereinnahmen einliefern. Durch diese kommen solche an die Obersteuerkasse; wohin auch die Strafen auf eben diesem Weg eingesendet werden a).

a) Rößigs churſächsische Staatskunde, Abth. VI. Kap. 15. §. 54 — 56. S. 295.

§. 36.

Die wichtigsten Konsumtionsabgaben sind ohnstreitig die eingeführten Akzisen. Schon im Jahr 1438. war in Sachsen eine ähnliche Abgabe unter dem Namen der Ziese bekannt. Sie wurde auf dem dermaligen Landtag verwilligt, und auf einem andern im Jahr 1440. zu Grimma gehaltenen Landtag auf alle fremde und einheimische Kaufmannsgüter, ja selbst auf das Bier, ausgedehnt, und in Absicht der Loosung bey den Handwerkern auf den dreyßigsten Pfennig gesetzt a). Im Jahr 1615. ist sie durch eine neue Verordnung festgestellt b), und auf dem Landtag vom Jahr 1641. von neuem auf 6 Jahr verwilligt c), und damit sodann von Zeit zu Zeit kontinuirt worden. Der ursprünglichen Einrichtung nach betrug sie drey Pfennig vom Thaler; allein sie ist nachher durch mannichfaltige Akzistarife verschiedentlich bestimmt worden, und neuerdings hat man sich vorzüglich um Berichtigung und zweckmäßige Abfassung eines neuen Tarifs für diese Akzise, welche unter den Namen der Land- und Handelsakzise bekannt ist, angelegentlich bemüht.

a) Hungers Geschichte der churſächsischen Abgaben, S. 9.

b) Verordnung und Tax Churf. Johann Georgens I. zu Sachsen, was hinführo von den in- und ausländischen Kaufmannswaaren an die Rentkammer entrichtet werden solle, vom 1. Oktobr. 1615. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1247. Merkwürdig ist es, daß man in dieser Verordnung diese Abgabe als eine Entschädigung für den Fürsten wegen der auf der Landstrasse zu erhaltenden Sicherheit angiebt; worauf doch eigentlich das Geleite abzweckt.

c)

c) Accisſteuerverordnung vom 18. Jan. 1641. *ibid.* p. 1255. Verordnung, wie die Akziſe von Sachen, die in die Städte gebracht werden, zu entrichten, vom 31. März 1641. *ibid.* p. 1250. Hätte der Prof. Rößig dieſe geſetzlichen Vorſchriften nachſchlagen wollen, und überhaupt bey ſeiner Arbeit den *Codicem Auguſteum* öfterer zur Hand gehabt; ſo würde er in ſeiner churſächſiſchen Staatskunde, Abth. VI. Kap. 14. §. 2. S. 270. nicht ſo unrichtig vorgegeben haben, daß die Landakziſe erſt im Jahr 1647. eingeführt worden ſey.

§. 37.

Schon im Jahr 1717. ſetzte man eine Kommißion nieder, deren Geſchäft die zu verbeſſernde Einrichtung der Landakziſe ſeyn ſollte; allein dieſe Sache wollte keinen Fortgang gewinnen, und erſt im Jahr 1733. brachte man einen Erläuterungsplan zum Vorſchein, welcher aber unausgeführt blieb. Im Jahr 1764. kam die Sache von neuem in Bewegung, und im Jahr 1769. wurde endlich eine anderweite Kommißion angeordnet, und dieſer die Reviſion der Land-Generalakzis-Zoll-Gleitsabgaben übertragen; allein die im Jahr 1773. unternommene Einrichtung der Generalhauptkaſſe unterbrach dieſe Kommißion, deren Geſchäft und angefangene Unterſuchung nunmehr von dem geheimen Finanzkollegio vollends in Richtigkeit zu bringen ſind a). Man brachte auch würklich den neuen Landakzistarif bey dem neueſten Landtag im Jahr 1787. zur Genehmigung der Landſtände; allein dieſe fanden eine Menge Schwierigkeiten dabey, weil ſie glaubten, daß er dem Lande vielleicht drückender werden könne, als der bisher übliche b).

a) Hungers Geſchichte der churſächſiſchen Abgaben, S. 46 — 52.

b) Landtagsakten vom Jahr 1787.

§. 38.

Die detaillirte Einrichtung der **Landakzise** können wir hier ihres Umfangs wegen unmöglich ganz vollständig anzeigen, und müssen daher bloß so viel bemerken: 1) daß die **Land-** und **Handelsakzise** alle **inländische Waaren** betrift, welche ausserhalb Landes verführt, oder auch in hiesigen Landen zum Handel gefertigt und verkauft werden a); daß sie sich hienächst auch über alle **ausländische Waaren**, so in die churfächsischen Lande verkauft und eingeführt werden, erstreckt 3); daß diese Abgabe durchgängig nach dem **Werth** der **Waaren** entrichtet wird, jedoch alle Sachen, so den Werth von zwölf Groschen nicht erreichen, damit verschont bleiben c).

a) Von inländischen Produkten und Waaren müssen vorzüglich bey der Landakzise vergeben werden: 1) die im Lande erzeugte Wolle, 2) die im Lande verfertigten Tuchwaaren, 3) inländische Leinwand, Damast und Parchend, 4) das Getraide und Mehl, welches die Becker zum Handel erkaufen, und die Platzbecker zu ihrer Handtirung brauchen, imgleichen das Metzgetraide, womit Handel und Wandel getrieben wird, 5) der aus sogenannten Stein- oder schwarzem Mehl gebrannte Brandtewein, 6) der Brandtewein- oder Eßigschroth, 7) das von den Gastwirthen auf erpachteten Wiesen gewonnene Heu, und zwar nach dem Quanto des Pachtgeldes. Ferner müssen 8) alle Glücksbüdner, Zahn- und andre Aerzte, Aequilibristen, Komödianten, Marionetten- und Taschenspieler, die, so mit der Laterna magica herumgehn, die Bärenführer, und die, so Curiositäten vorzeigen, einen Landakzisbeytrag erlegen. Dagegen sind von dieser Abgabe befreyt: 1) die Baumaterialien zum Aufbau abgebrannter Städte, 2) die von den Geistlichen zum Bedürfniß ihrer Pfarrgüter erkauften und ertauschten Pferde, 3) das zum Behuf hiesiger Manufakturen erhandelte Garn, 4) das inländische Getraide, Heu, Stroh, und die inländischen Viktualien, so auf ofnem Markt zu feilem Verkauf kommen, und nicht aufgekauft, und weiter verhandelt werden, 5) Bücher, 6) einheimische Weine und Biere, 8) alles geschlachtete Vieh, (jedoch mit Ausschluß der rohen Felle,

Felle, des Talgs und Unschlitts,) 9) Bau- und Brennholz, und 10) das Aehrengetraide der Armen. Ueber alles dieses findet man besondre gesetzliche Vorschriften, die in Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. XII. §. 16 — 18. S. 681 — 685. angezeigt zu befinden sind.

b) Von ausländischen Produkten sind dieser Abgabe unter andern namentlich unterworfen: 1) alle Pretiosa, als Juwelen, Kleinodien, gefaßte und ungefaßte Edelgesteine, Perlen, Gold, silberne und andre zarten Spitzen, imgleichen spanisches Silber, womit die Münzen verlegt werden, 2) Zobel, Safran, Muskus, Ambra, Bezoar und andere Olitäten, 3) alles fremde Vieh, so verkauft wird, 4) alle fremde erhandelte oder ertauschte Pferde, wenn sie wieder verkauft werden, 5) alle eingehende ausländische gläserne Trinkgeschirre, und 6) die ausländische Potasche. Dagegen werden mit dieser Abgabe verschont: 1) unvermünztes Silber und andere grobe ausländische Sorten, wenn sie auf die inländischen Münzen gegeben werden, und 2) das zum Bauen, nemlich zu Fenstern, Kutschen und dergleichen erforderliche ausländische Glas. Insbesondere sind aber dieser Abgabe entnommen, die als Fürstengut durchgehenden Viktualien, so zu herrschaftlichen Tafeln, Küche und Keller geliefert werden, in so fern man darüber richtige Pässe in Originali vorweisen kann. Schaumburg a. a. O.

c) Verordnung, daß bey Einforderung der Akzise unter den Thoren keine Gewaltthätigkeit verübt, aber auch alles unbefragt und ohne Betrug angesaget werden soll, vom 20. April 1653. im *Cod. Aug.* Tom. II. p 1279. Man bemerke hiebey, daß alles dasjenige, was schon einmal durch die erste oder andere Hand gegangen, und verakzisirt worden ist, der Regel nach, von der weitern Landakzise befreyt ist; es sey denn, daß eine besondre Ausnahme deshalb in den Akzisordnungen vorkomme.

§. 39.

Einer völligen Befreyung von dieser Abgabe genießen die auswärtigen in Dresden angestellten Gesandten, in Absicht aller Bedürfnisse, für sich und ihr Gefol-

folge, gegen die von ihnen eigenhändig zu vollziehenden Päſſe. Die Adlichen ſind dagegen von der Landakziſe bloß wegen desjenigen frey, was ſie zu ihrer Haushaltung auf dem Lande kaufen, oder von ihrem Zuwachs in die Stadt, worin ſie ſich Amtshalber oder wegen öffentlicher Kalamitäten aufhalten, führen laſſen a). Alle übrige Perſonen, welche ſich einiger Befreyung von der Landakziſe rühmen wollen, müſſen eigenhändig unterſchriebene landesherrliche Päſſe haben. Nur in Abſicht der eckartsbergiſchen Amtspflege leidet dieſer Grundſatz wegen ihres Zuwachſes eine Ausnahme b); wie denn auch meines Wiſſens einige andere thüringſche Amtspflegen dergleichen beſondere Befreyungen erhalten haben.

a) Wenn Adliche auf ihren Rittergütern an andere etwas verkaufen, oder von dieſen erkaufen; ſo bleiben zwar jene landakzisfrey; allein der bürgerliche Käufer oder Verkäufer muß dagegen dieſe Abgabe entrichten. Diejenigen Vornehmen bürgerlichen Standes, Städte und Gemeinen, welche auſſer den Städten Lehn- oder Erbgüter beſitzen, ſind aber dieſer Befreyung keineswegs theilhaftig. M. ſ. die vom Schaumburg a. a. O. §. 17. S. 684. angezogenen Geſetzſtellen. Wohl aber ſind die Rittergutsbeſitzer, ſie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, wegen derer Baumaterialien, ſo ſie zu Beſſerung ihrer Güter im Lande erkaufen, gegen ihre Päſſe, landakzisfrey, wie ſolches durch einen Befehl vom 24. Nov. 1755. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 98. ausdrücklich verordnet iſt.

b) Reſkript, die von der eckartsbergiſchen Amtspflege geſuchte Gleits- und Landakzisbefreyung von eignem Zuwachs betr. vom 10. Okt. 1768. *ibid.* p. 47.

§. 40.

Da ſich die Landakziſe zugleich über die Dörfer erſtreckt; ſo findet man ſowohl hier als in den Städten beſondere Landakziseinnehmer, durch welche die eingehenden Gelder zum geheimen Finanzkollegio verrech-

rechnet werden. Es ist aber die Einnahme dieser Abgabe gewöhnlich mit dem Gleite verbunden; daher auch die Oberaufsicht über diese beyden landesherrlichen Gefälle von einem Ober-Gleits- und Landakziskommissar besorgt wird. Unter ihm stehen die bey jedem Kreis angestellten Gleits- und Landakziskommissarien, welchen gewöhnlich Vize-Gleits- und Landakziskommissarien beygesetzt werden a). Sie bereisen von Zeit zu Zeit die in ihren Kreisen befindlichen Gleits- und Landakziseinnahmen, revidiren solche, und untersuchen die ihnen bekannt werdenden Defraudationen.

a) Es hat jeder der sieben Kreise seinen eignen Gleits- und Landakziskommissar, und auch seinen besondern Vize-Gleits- und Landakziskommissar, ausser, daß die drey Kreise, der leipziger, Neustädter und voigtländische mit einander vereinigt sind.

§. 41.

Die Generalkonsumtionsakzise gehört unter die Finanzoperationen des achtzehnten Jahrhunderts a). — Sie wurde zuerst, als ein Versuch, im J. 1701. in der Grafschaft Mannsfeld eingeführt, und weil einige Städte besonders sehr hoch mit Schock- und Quatembersteuern belegt waren, und die Grundstücksbesitzer solche kaum aufbringen konnten; so glaubten sie sich einige Erleichterung zu verschaffen, wenn man bey ihnen die Generalkonsumtionsakzise als ein Hülfsmittel zur Aufbringung jener beynahe unerschwinglichen Abgaben einführte, und erbaten sich solche zum Theil selbst. Die Stadt Zwickau machte hierin im Jahr 1702. den Anfang, und ihr folgten bald mehrere. Die anfänglich niedergesetzte Generalakzisinspektion verwandelte sich schon im Jahr 1704. in ein würkliches Generalakziskollegium, welches aber seit dem Jahr 1778. seine Existenz verloren hat. Das eigentliche Vollendungsjahr des ganzen Systems war aber das Jahr 1713. b).

a)

a) Man erwarte nicht, daß ich hier die Generalkonsumtionsabgaben von ihrer politischen Seite betrachten sollte. Ihr Ertrag, ihre zweckmäßige und zweckwidrige Einrichtung, ihr Einfluß auf das Wohl des Landes, und ihre mögliche Verbesserung wird mich im dritten Theil beschäftigen können; woselbst ich auch die übrigen churſächsischen Abgaben und Gefälle aus gleichen Gesichtspunkten betrachten werde.

b) Hungers Geschichte der churſächsischen Abgaben, S. 64—124. Die im Jahr 1702. errichtete Generalakzisinspektion bestund aus einem Generalakzisinspektor, zwey bürgerlichen Beysitzern, und den nöthigen Subalternen. Im Jahr 1704. wurden aus diesen Beysitzern Generalakzisräthe, und im Jahr 1706. verdoppelte man deren Anzahl.

§. 42.

Bereits im Jahr 1710. fiel man auf die **Verpachtung** der **Generalakzise** in einzelnen Städten; allein man fand sie weder dem Lande noch der landesherrlichen Kasse zuträglich, und führte daher wiederum durchgängig die Regie ein, bis endlich der Graf **Hennicke** an das Ruder kam, und von neuem die Verpachtung zur Hand nahm, wodurch zwar nunmehr diese Abgabe sehr erhöht, aber auch das Land destomehr gedrückt wurde. Der seit dem Jahr 1755. anfänglich auf 6 Jahr eingeführte **Generalpacht**, welchen man zu diesem Endzweck sehr bequem gefunden hatte, wurde sogleich nach Antritt der Regierung des theuren Churfürsten **Friedrich Christian**, und zwar am 1. Jan. 1764. als an welchem Tage der bis dahin verlängerte Generalpacht zu Ende ging, aufgehoben, und seit der Zeit besteht die Regie, welche für das Land minder lästig ist a).

a) Alles dieses kann man in Hungers schätzbarer Schrift, die sich besonders über diese Abgabe sehr weitläuftig verbreitet, mit mehrern nachsehn.

§. 43.

§. 43.

Bey Einführung der Generalkonsumtionsakzise erhielten nicht nur die einzelnen Städte anfänglich ihre besondern Generalkonsumtionsordnungen a), sondern es wurde auch eine dergleichen allgemeine für die Dörfer im Jahr 1705. und für die Städte im Jahr 1707. ins Land erlassen b), und nachher im Jahr 1753. ein Generalkonsumtionsakzistarif festgestellt, welcher zwar verschiedentlich abgeändert worden ist, aber eigentlich noch bis jetzt zur Grundlage der Generalkonsumtionsakzise dient c); indem die darin regulirten Ansätze noch durchgängig gelten, in so weit sie nicht seit dem 1. Januar 1764. durch besondre Verordnungen verändert worden sind.

a) Merkwürdig ist die besondre Generalakziskonsumtionsordnung bey der Stadt Leipzig, vom 1sten Julii 1705. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1894 — 1898. und deren Erläuterung, vom 27sten August 1705. *ibid.* p. 1902. imgleichen die verbesserte Generalkonsumtionsakzisordnung der Stadt Leipzig, vom 1sten December 1713. *ibid.* p. 1974. bis 1986. weil diese, der erlaßnen allgemeinen General-Konsumtionsakzisordnung ohngeachtet, ein partikuläres Gesetz für die Stadt Leipzig blieb. M. s. das unterm 14ten Oktober 1707. ins Land erlaßne Patent, *ibid.* p. 1692.

b) Generalakzisordnung über die Handlung, Manufakturen und Handwerker auf den Dörfern des Churfürstenthums Sachsen und sämmtlicher Lande, vom 13. Nov. 1705. *ibid.* p. 2007. Generalkonsumtionsakzisordnung in den Städten und Marktflecken des Churfürstenthums Sachsen und sämmtlichen Landen, vom 31. Aug. 1707. *ibid.* p. 1910 — 1950.

c) Regulirter Generalkonsumtionsakzistarif, oder Bestimmung der Sätze, nach welchen in den akzisbaren Städten des Churfürstenthums Sachsen und der inkorporirter Lande, *exclusive* der Stadt Leipzig und Grafschaft Mannsfeld, churfächsischer Hoheit, die Generalakzisen zu erheben sind, vom 22. Dec. 1753. im *Cod. Aug.* Cont.

Cont. Tom. II. p. 959 — 1023. Zu dieſem Tarif folgte zwar unterm 18. Nov. 1754. ein Supplement, imgleichen im Jahr 1755. noch ein neueres Supplement; allein dieſe Vorſchriften wurden nach Aufhebung des Generalpachts durch das ergangne Mandat vom 22. Dec. 1763. *ibid.* p. 1046 — 1050. völlig verworfen, und der oben gedachte authoriſirte Tarif zur alleinigen Richtſchnur feſtgeſtellt.

§. 44.

Die vorzüglichſten Grundſätze bey Erhebung dieſer Abgabe ſind dieſe: 1) daß **niemand** von derſelben **befreyt** ſeyn ſoll a); 2) daß die dieſer Abgabe unterworfenen Sachen **konſumtibel** ſeyn ſollen b); 3) daß die **akzisbaren Sachen** ſogleich im Thor einer jeden Stadt, in welche ſie gebracht werden, und zwar nach ihrem **wahren Werth**, angegeben werden müſſen c); und 4) daß in den hieher gehörigen Sachen die **Generalakzisinſpektion** einzig und allein die **Kognition** hat.

a) Eine einzige Ausnahme findet, ſo viel ich weiß, in Abſicht der auswärtigen in Dresden angeſtellten Geſandten Statt, welchen man auch hier eine volle Abgabenfreyheit zugeſteht. Alle übrige Perſonen, wes Standes ſie auch ſind, müſſen dieſe Abgabe entrichten; indem ſie auch dann, wenn ſie deshalb würklich einige Befreyung haben, ſtatt derſelben ein Gewiſſes aus der Generalakziskaſſe vergütet bekommen. So erhalten nemlich die Profeſſorn für ſich und ihre Tiſchgänger ein beſtimmtes Quantum, und zwar, wenn ſie deren wenigſtens ſechs haben, 10 Gülden jährlich aus der Akziskaſſe zurückgezahlt. Eben ſo wird es auch mit den Geiſtlichen, den Hoſpitälern und Waiſenhäuſern, und andern, welchen hierunter ein beſonderes Privilegium zuſtehet, nur mit der Beſcheidenheit, daß dieſe Befreyung, wenn auch einer zwey dergleichen privilegirte Aemter hat, bloß einmal gegeben wird, imgleichen daß befreyte Perſonen nichts deſtoweniger von dem, womit ſie bürgerliche Nahrung treiben, und handeln, auch vom fremden Wein und ausländiſchem Bier, die Akziſe zu erlegen ſchuldig ſind. Generalkonſumtionsakzisordnung vom 31. Aug. 1707. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1939. — Unterdeſſen genieſſen doch einige Perſonen

wes

wegen bestimmter Sachen würklicher Akzisbefreyung, als 1) die Soldaten, in Ansehung dessen, was sie für ihre Dienstpferde an Hafer, Heu und Stroh zur Fütterung bedürfen; 2) diejenigen, so durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen sind, jedoch mit der Bedingung, daß sie durch begehenden Unterschleif sich dieser Vergünstigung auf ein Jahr verlustig machen; und 3) die Manufakturisten, welche theils ganz frey sind, theils nur eine Moderation geniessen; ferner 4) die Adlichen, wegen des halben Tischtrunks. Eine Moderation in den Akzisansätzen erhalten 5) die würklich in Arbeit stehenden Bergleute, Bergschmiede, und die unangesessnen Blaufarbenarbeiter zu Niederschlema; ferner 6) die Bewohner der Bergorte, jedoch diese unter keiner andern Bedingung, wenn sie sich bergmännisch bezeugen. Es muß nemlich jeder Bewohner eines Bergorts, welcher der Akzismoderation theilhaftig seyn will, ausser seinen Land- und Tranksteuerkuxen, noch einen Kux, und wenn er bürgerliche Nahrung treibt, und auch in Absicht dieser sothanen Moderation geniessen will, für jede derselben, z. B. für Brau-Becker-Brandteweinnahrung u. s. f. noch überdies einen besondern Kux verbauen, ohne daß es hiebey darauf ankömmt, wie viel dieser Kux Zubusse giebt, oder ob er gar Ausbeute trägt. Es steht ihm auch auf dem Fall, wenn er bey der Kommunzech keinen Kux bekommen kann, allerdings frey, seine Akziskuxe anderwärts, und selbst ausserhalb des Stadt-Weichbilds, zu verbauen; nur muß es an einem solchen Ort geschehn, wo der Landesherr den Zehnten bekömmt; indem auf dem Fall, wenn von einem solchen Kux der Churfürst nur einen Theil des Zehnten bekommt, der Kux auch nur nach diesem Zehntantheil zur Akzismoderation verhilft. Zugleich ist auch noch erforderlich, daß die Verbauung der Akziskuxen ununterbrochen fortgesetzt wird. Es gründen sich diese Vorschriften auf ein Reskript vom 8. Oktobr. 1711. wie solches Köhler a. a. O. S. 139. bestätigt, und dabey noch S. 138. bemerkt, daß bey einigen Bergorten der ganze ohngefähre Betrag dieser den Individuis des Orts zukommenden Moderation nicht von jedem willkührlich, sondern von allen zusammen, entweder zu Kompletirung der Tranksteuerkommunzeche, oder auch zum Betrieb eines besondern Akzisgebäudes verbauet werde.

b) Die Generalkonsumtionsakzise erstreckt sich nach der angezeigten Generalkonsumtionsakzisordn. vom Jahr 1707.

ver-

vermöge der Akzisansätze, auf Getränke, Getraide, Backwerk, Gemüse, Bank- und Hausschlachten, Viktualien, Materialien, Manufaktur- und Kaufmannswaaren, in Absicht der Grundsteuer auf liegende Gründe und Vieh, und durch die Nahrungsgelder auf Künstler, Handwerker und Tagelöhner. In Absicht des Getraides ist dasjenige frey, welches als Almosen gegeben wird, und in Absicht der Materialien sind es diejenigen, welche zum Bergbau gebraucht werden. — Uebrigens ist es bey den zu verakzisirenden Sachen einerley, ob solche durch Kauf, Tausch, Schenkung, an Besoldungs- oder Zahlungsstatt erworben werden. Bloß die größtentheils unbrauchbaren Sachen sind ganz frey; diejenigen, so noch etwas brauchbar sind, werden zur Hälfte vergeben. Schaumburg a. a. O. S. 688.

c) Was in Absicht der Posten, der Fahrleute, der Boten u. s. w. imgleichen wegen der in den Thoren zu empfangenden Akziszettel zu beobachten ist, findet man in der Kürze beym Schaumburg a. a. O. §. 23. u. 24. S. 689 — 694. näher angezeigt.

§. 45.

Unter allen übrigen unmittelbaren churfächsischen Städten hat die Stadt **Leipzig**, in Betracht ihres ausgebreiteten Handels, eine ganz abweichende Verfassung in Absicht dieser Abgabe; indem sie nicht nur oben angezeigtermassen nach einer eignen **Generalkonsumtionsakzisordnung** gerichtet wird, sondern auch wegen der auf die ausländischen Waaren gelegten neuen Imposte seit dem Jahr 1767. gewisse Fixa erlegen muß, wovon weder die dasigen **Professorn** und **Universitätsoffizianten**, noch andre Personen, ausser den Studiosis, befreyt sind a). Es werden aber sothane Fixa mit eines jeden Bewilligung auf einen bestimmten jährlichen Beytrag festgestellt, und dafern sich einer oder der andre entweder gar nicht, oder doch nur zu einer allzu geringen Summe verstehn will, deshalb zum geheimen Finanzkollegio Bericht erstattet.

a)

a) Befehl, daß die Professores und Universitätsoffizianten zu Leipzig, gleich andern dasigen Einwohnern, wegen derer auf ausländische Waaren gelegten neuen Impoſten jährlich *Fixa* entrichten ſollen, vom 27. May 1767. im *Cod. Aug.* Tom II. p. 1074.

§. 46.

Zur Einnahme und Verrechnung der Generalkonſumtionsakziſe ſind die Einnahmen in Städten verordnet a), durch welche die eingehenden Gelder an die Generalakziskaſſe, welche ſich ſchon ſeit dem Jahr 1773. bey der Generalhauptkaſſe und dem daraus entſtandenen geheimen Finanzkollegio befindet, monatlich verrechnet werden. Zur Aufſicht wider die zu begehenden Unterſchleife ſind die Aufpaſſer in den Thoren, die Viſitatores oder Güterbeſchauer, und dergleichen Leute, angeſtellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Akzisſachen hat man dagegen bey den Haupteinnahmen die Akzisinſpektorn b), und hienächſt in jedem Kreis einen oder mehrere Generalakziskommiſſarien c) zur Reviſion der Rechnungen und Kaſſen, und zur Oberaufſicht über das Verfahren wider die Defraudanten, verordnet.

a) In den mehreſten kleinen Städten findet man weder Thoreinnahmen noch Thorſchreiber, ſondern bloß Generalakziseinnahmen; allein in gröſſern Städten findet man eine Haupteinnahme, an welche von den übrigen die eingegangenen Gelder alltäglich verrechnet werden müſſen. Es ſollen auch die Land- und Generalakziseinnahmen, der Regel nach, von einem Einnehmer verwaltet werden. Befehl vom 3. Febr. 1764. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1050.

b) Den Akzisinſpektorn in Städten wird allemal eine Perſon aus dem Rath zugeordnet, und dieſe führt den Titel eines Comſpektors.

c) Generalakziskommiſſarien giebt es zur Zeit, 1. im Churkreis, 1. im thüringiſchen, 2. im meißniſchen, 1. im Leipziger Kreis, und noch 1. insbeſondere zu Leipzig, 2. im erzgebirgiſchen Kreis, nemlich einen im obern Erzgebirge

biege und einen im niedern Erzgebirge, und 1. im voigtländischen und neustädtischen Kreis.

§. 47.

Ohnstreitig würde die **Generalkonsumtionsakzise** in den **churſächsischen Landen** niemals eingeführt worden seyn, wenn nicht die Landstände sich überredet hätten, daß diese Abgabe keine neue Last für das Land werde, sondern demselben vielmehr zur Erleichterung bey Aufbringung der Realsteuern dienen müsse. Denn da von derselben die **ordinaire Steuer** mit 16 Pfennigen Landsteuer, $20\frac{1}{2}$ Pfennigen ordentlichen Pfennigsteuer, und $23\frac{1}{2}$ Quatember für die Städte zur **Obersteuerkasse** abgeführt werden sollten, mithin die ohnedies zu sehr überlegten Städte von diesen Abgaben befreyt wurden; so liessen sich die Landstände unter diesen Umständen leicht zu Bewilligung dieser Abgabe bewegen. Hätten sie aber übersehn, daß durch den ansehnlichen Ueberschuß, welchen die Akzise anjetzt zur Hauptkasse des **geheimen Finanzkollegii** abwirft, die Oblasten des Landes durch Einführung der Generalkonsumtionsakzise allerdings sehr vermehrt werden würden; so möchte die Verwilligung dieser Abgabe gewiß schwerer gehalten haben.

§. 48.

Daß aber die **churſächsischen Landstände** allerdings berechtigt waren, nicht nur der Einführung einer solchen neuen Abgabe gänzlich zu widersprechen, sondern daß es auch eigentlich ganz wider ihre Gerechtsame läuft, wenn die Ansätze der **Generalkonsumtionsakzise** ohne ihre Genehmigung eigenmächtig erhöhet werden, dürfte unter den oben festgestellten Grundsätzen weiter keiner Untersuchung bedürfen a). Allein man weiß auch in welcher Lage sich die Finanzen unter den Königen von Polen, **Friedrich August** I. und **Friedrich August** II. befanden,

den, und zu welchen Mitteln man greifen mußte, um die Bedürfnisse des Hofs aufzutreiben. Doch jene Zeiten sind vorbey, und unter der Regierung eines gütigen Friedrich Augusts III. dessen weiser Staatswirthschaft Sachsen das Emporkeimen seines sonstigen Wohlstands einzig und allein zu danken hat, darf man wohl nicht befürchten, daß die Landstände über Eingriffe in ihre alten Gerechtsame von dieser Seite zu klagen Ursach haben werden b).

a) Als erläuternde Note zu diesem §. kann folgende Stelle aus Büschings churſächsischen Finanzstaat, S. 12. dienen: „*La seconde Classe des revenus publics, sont les „droits sur la Consommation.* Ils sont perçus uniquement „aux portes des Villes & suivant un *tarif établi, au quel „l'Electeur dans la regle ne devroit rien changer* sans le „Consentement des Etats. Suivant la première institution „les Villes en assujettissant au païement des Quatembres „& Pfenningssteuer la Caisse des Accises s'obligea à resti„tuer à la Caisse de la Steuer le montant de ces deux „impôts. Mais lorsque dans la suite ils furent multipliés „& haussés, *le Souverain prétendit, que sa intention n'a„voit été, que de renoncer au produit des anciens impôts,*„ (der ordinairen Land- Pfennig- und Quatembersteuern,) „*& que les Villes, quoique chargées des droits d'Accises, „devoient encore païer les nouvelles impositions de la taille „réelle & personelle*, tout comme les habitans de la Cam„pagne. Les Villes ont été obligées de se soumettre à „cette prétention, *quelque injuste qu'elle fut*, & de là „vient, que tout ce qui a été imposé de nouveau au païs „en tailles réelles & personelles,„ (nemlich alle so genannte extraordinaire Schock- Pfennig- und Quatembersteuern,) „depuis la première introduction de l'Accise est „païe par les habitans des Villes en sus des droits de „Consommation. Aussi depuis que ce principe a été ad„mis, les Villes n'ont fait, que déchoir en population „aussi bien, qu'en opulence; & sans l'extreme industrie „des citoyens elles seroient généralement ruinées.„ — Wörtlich findet man diese Stelle und das ganze vom Büsching a. a. O. S. 9—16. edirte *Precis de l'administration des finances en Saxe* in dem *Etat actuel de la Saxe*, s. l. 1786. 8. p. 20. sq. ohne daß daselbst die Quelle angezeigt wird. Ein Umstand, welchen sogar die besten einheis

heimischen Rezensenten der letztern seichten Schrift übersehn haben.

b) Die wichtigsten für die gesetzmäßige Verfassung der Generalkonsumtionsakzise vorhandenen Normen, woraus man die wechselseitigen Rechte des Landesfürsten und der Stände in Absicht dieser Abgabe und die dabey festgestellten Grundsätze am richtigsten beurtheilen kann, sind ohnstreitig die Verhandlungen und darüber gehaltenen Protokolle der bis zum 29. Januar 1762. zu Dresden vorgewesenen Ausschußversammlung, und die Landtagsakten vom Jahr 1711. und 1713.

§. 49.

Eine andre hieher gehörige Abgabe ist der **Stempelimpost**, welcher zuerst im Jahr 1682. zum Behuf des Militairs, auf zwey Jahr verwilligt a), aber auch nach Ablauf dieser Frist hinwiederum abgeschafft worden ist. Von neuem wurde er in jener geldbedürftigen Epoche, in den Jahren 1700. und 1702. auf den damaligen Land- und Ausschußtagen verwilligt b), und seit der Zeit ist diese Abgabe unverrückt, jedoch mit verschiednen Ansätzen, beybehalten worden. Sie erstreckt sich über **Stempelpapier, Spielkarten** und **Kalender**. In Absicht des erstern ist eine besondre **Stempeltaxe** vorhanden, nach welcher sich wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers bey gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften gerichtet werden muß c). Die Spielkarten müssen aber durchgängig gestempelt, und jede Sorte der französischen mit 4 Groschen, die deutschen aber, welche einen Groschen und drüber am Preise betragen, mit 2 Groschen, und diejenigen, so weniger kosten, mit dem doppelten Einkaufspreise, vergeben werden d). Die **Stempelung der Kalender** regulirt sich nach einem Mandat vom 30. Okt. 1773. welches jedem churfächsischen Kalender vorgedruckt werden muß e).

a)

a) Mandat, die Ausschreib- und Einbringung der bewilligten Anlage vom Stempelpapier betr. vom 22. März 1682. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1695. sqq.

b) Ausschreiben vom 17. Junii 1700. *ibid.* p. 1706 — 1715. Verbessertes Ausschreiben vom 17. Junii 1702. *ibid.* p. 1754 — 1770.

c) Das neueste Ausschreiben, wegen Einschränkung der bis dahin beym Gebrauch des Stempelpapiers sich geäusserten Mängel, imgleichen der beym Landtage im Jahr 1749. bewilligten Erhöhung des Imposts von Spielkarten, vom 16. Oktobr. 1749. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 547 — 554. dient hiebey noch bis jetzt zur vorzüglichsten Norm.

d) Der Impost von den Spielkarten nahm im Jahr 1700. seinen Anfang, wurde aber im Jahr 1749. durch vorstehendes Ausschreiben verdoppelt. Die Strafe auf jedes ungestempelte Spiel ist 20 Thaler, und seit dem jetztlaufenden Jahr müssen nach der auf dem jüngsten Landtag getroffenen Einrichtung alle Karten sofort ohne Unterschied gestempelt und vergeben werden; dagegen aber wird auch der Impost von den ausser Landes gehenden Karten in den Gränzeinnahmen zurückgezahlt.

e) Auf die Stempelung der Kalender verfiel man in Sachsen zuerst im Jahr 1740. M. s. die Verordnung wider die Einführ- und Verkaufung fremder Kalender im Churfürstenthum Sachsen und inkorporirten auch andern Landen, vom 1. Nov. 1704. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 55. ferner das unterm 13. Sept. 1708. ergangne Mandat, worinnen das am 1. Nov. 1708. ergangne Kalenderverbot wieder aufgehoben, und fremde Kalender gegen ein gewisses vor ihre Bestempelung einzuführen wieder verstattet worden ist, *ibid.* Tom. II. p. 58. und ein Patent, nach welchem die Kalender nicht mehr in den Akziseinnahmen, sondern alle zu Leipzig gestempelt werden sollen, vom 21. Julii 1718. *ibid.* p 1331. Nur in Absicht der Messen bleibt der Handel mit ungestempelten Kalendern ohne Unterschied frey.

§. 50.

Um allen Unterschleif wegen des Stempelimposts zu vermeiden, hat man verordnet, daß sowohl die Gerichts-

richtshalter, als die Amtsaktuarien auf Beobachtung der wegen des Stempelimposts ergangenen Mandate verpflichtet, und die darüber gehaltenen Registraturen zu den Kreissteuereinnahmen in beglaubter Abschrift mit eingesendet werden müssen. Die Stempelstrafen, welche, ausser dem nachzuzahlenden Impost, das Quadruplum betragen, werden in vier Theile getheilt, wovon einen Theil die Steuerkasse, einen Theil der Einnehmer, einen Theil die Obrigkeit, und einen Theil der Denunziant, und wenn dergleichen nicht vorhanden, an dessen Statt das Armen-Waisen- und Zuchthaus zu Waldheim bekömmt a). Weil es die Pflicht der Aktuarien ist, die Stempelstrafen auf die ungestempelten Urkunden und Aktenstücke zu bemerken; so kömmt der Denunziantentheil gewöhnlich diesen zu gute.

a) Mandat vom 2. Junii 1729. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 379.

§. 51.

Die Einnahme der Stempelimpostgelder ist eigentlich mit den Amtssteuereinnahmen verknüpft, unterdessen erhalten doch auch unterweiln die Aemter und schriftsäßigen Obrigkeiten eine Quantität Stempelpapier von den Kreissteuereinnahmen gegen eine bestimmte Provision zur Verrechnung. Die höhern Landes- und Justizkollegien erhalten dagegen ihr Stempelpapier unmittelbar von der Obersteuerkasse, aus der dabey befindlichen Stempelfaktorey, und berechnen auch die eingehenden Gelder dahin. Die Verrechnung dieser Gelder geschieht in zwey Terminen, zu Lätare und zu Bartholomäi; als in welchen Terminen auch von den Obrigkeiten die Strafgelder, und zwar von den Schriftsäßigen zu den Kreissteuereinnahmen, und von den Amtsäßigen zu den Amtssteuereinnahmen eingesendet und verrechnet werden müssen a).

a)

a) Wir bemerken hiebey, daß die Obrigkeiten folgende Abgaben und Gefälle zu verrechnen haben: 1) die Personensteuern zu Lätare und Bartholomäi, gegen 1 vom Hundert Einnehmergebühren, 2) die Stempelimpoststrafen in eben diesen Terminen, gegen den vierten Theil derselben, 3) die Advokatenstrafen ex officio beym Schluß des Jahrs. Sind aber dergleichen Strafen nicht eingegangen; so müssen an deren Statt Vakatscheine eingereicht werden. Endlich haben auch noch die Obrigkeiten die Einnahme und Verrechnung der Brandkassengelder.

§. 52.

Ziemlich nah verwandte Abgaben sind **Zoll** und **Gleite**, wovon jener für die Erlaubniß, sich der Strassen, der Flüsse, der Brücken oder der Fähren bedienen zu können, dieses aber ursprünglich für die Sicherheit der Strassen, oder gegenwärtig vielmehr für deren Unterhaltung, entrichtet wird. — Der **Zoll** trift eigentlich nur die Ausländer, oder aber auch die Einfuhr solcher Waaren, welche man durch erhöhte Abgaben zum Wohl des Landes zu vertheuern sucht. Er wird aber gewöhnlich mit der Geleitsabgabe durchgängig auf gleiche Art behandelt. Das **Gleite** selbst gründet sich auf keine allgemein bestimmten Ansätze, sondern auf die **Gleitsrollen** einer jeden **Gleitseinnahme**, welche daher auch bey 10 Thaler Strafe in jeder Gleitsstädte ordentlich affigirt seyn müssen a). Auf die Revision dieser Gleitsrollen hat man zwar schon längstens ernstlichen Bedacht genommen; allein es geht damit etwas langsam b).

a) Patent vom 6. März 1697. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1151. Von den Gleitsrollen sind folgende im *Codice Augusteo* zu finden: 1) Gleitsordnung an den böhmischen Gränzen, als in denen Aemtern Schwarzenberg, Grünhayn, Wolkenstein, Lauterstein, Frauenstein, vom 15. März 1660. *l. c.* p. 1117 — 1121. 2) Vermehrte Gleitsrolle an den böhmischen Gränzen — — und Altenberg vom 9. Febr. 1678. *ibid.* p. 1123 — 1126. 3) Grünewaldische Gleitsrolle vom 16. März 1682. *ibid.* p. 1131 — 1136. 4) Gleitsrolle beym Hauptgleite zu Leipzig, vom

17. Julii 1691. *ibid.* p. 1139 — 1142. 5) Gleitsrolle im Beygleite zu Taucha, vom 17. Julii 1691. *ibid.* p. 1142. 6) Gleitsrolle der unter den Aemtern Schwarzenberg, Grünhayn, Wolkenstein, Lauterstein und Frauenstein befindlichen Zollstädte, vom 20. Febr. 1692. *ibid.* p. 1142 — 1150. 7) Gräfenhaynicher Gleitstafel oder Rolle, wie solche erneuert und verbessert worden, vom 15. Nov. 1718. *ibid.* p. 1157 — 1159.

b) Die im Jahr 1769. dazu mit niedergesetzte Kommißion könnte vielleicht einigen Nutzen gestiftet haben, wenn sich nicht das ganze churſächsische Finanzsystem im Jahr 1773. durch Errichtung der Generalhauptkasse geändert hätte.

§. 53.

Die vorzüglichsten bey dieser Abgabe zum Grunde gelegten Vorschriften sind diese: 1) daß jeder **Reisende**, welcher **reitet** oder **fährt**, oder doch sonst dem Gleite unterworfen ist, die **ordentliche Strasse** halten, und sich 2) in jeder **Gleitsstädte**, er sey von Gleite befreyt oder nicht, zu **melden** schuldig sey; und 3) daß man das **Gleite**, der Regel nach, **von Amt zu Amt** zu entrichten habe, und 4) daß bey dem dawider begangnen **Unterschleif Waaren, Pferde** und **Wagen verfallen** sind a). Und wenn auch schon blosse **Fußgänger**, welche nichts bey sich führen, ausser dem etwa eingeführten Brücken- oder Fährgeld, der Regel nach, nichts zu entrichten haben; so leidet doch dieses in Absicht der **Juden** eine Ausnahme, welche, wenn sie nur über zehn Jahr alt sind, **Leibzoll** erlegen müssen b).

a) Die hieher gehörigen Gesetzstellen findet man in Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. XII. §. 35. u. 36. S. 704. f. angezeigt.

b) Generalbefehl, daß die unerzogenen Judenkinder bis ins zehnte Jahr von dem Leibzoll gänzlich freygelassen werden sollen, vom 24. Sept. 1733. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 10.

§. 54.

§. 54.

Zoll- und Gleitsfrey sind aber 1) alle **deutsche Reichsfürsten** für sich, und wegen des **Fürstenguts**, gegen ihre eigenhändig zu unterschreibenden Pässe a), 2) alle **würklich akkreditirte**, oder mit besondern **landesherrlichen Passeports** versehne **Gesandte** b), 3) alle **Adliche** und andere **Rittergutsbesitzer**, in Absicht dessen, was sie vor ihre Haushaltung bedürfen, oder auch von ihrem Zuwachs auf öffentlichem Markt bringen lassen c), 4) die **Geistlichen**, in Absicht derer für ihre Haushaltung erforderlichen Bedürfnisse d), 5) **Beamte** und andere landesfürstliche Diener, wenn sie in Amtsverrichtungen reisen e), 6) die **Bergbauenden** wegen ihrer **Bergwerksbedürfnisse** f), und endlich 7) diejenigen, welche besondere **Finanzpässe** haben. Reisende sind in Absicht des Fuhrwerks bloß in so weit frey, als sie mit eignem Geschirre oder mit Post und Extrapost reisen g).

a) Fürstengut ist schon nach den deutschen Reichsgesetzen von allem Zoll, Gleit und Akzise frey. In Absicht des Hauses Preussen bemerke man noch insbesondre ein Generale, die mit dem Königl. Preußischen Hofe getrofne neue Konvention wegen reciprocirlicher Freypaßirung des Fürstenguts, absonderlich des magdeburgischen Salzes betr. vom 26. Jan. 1726. im *Codice Augusteo*, Cont. Tom. II. p. 3 — 6.

b) Gesandte, welche keine Passeports aufzuweisen haben, und entweder bloß durchs Land reisen, oder aber bey Hofe noch nicht vor Gesandte anerkannt sind, können bloß dann diese Befreyung fordern, wenn sie Gesandte deutscher Reichsstände sind. Die Gesandte auswärtiger Höfe sind dagegen ohne Passeports oder vorgängige Annahme, dem strengen Rechte nach, diesen Abgaben durchgängig unterworfen.

c) Die Immunität des Adels in Absicht des Gleits schreibt sich schon aus dem mittlern Zeitalter her. Sächsisches Landr. B. II. Art. 27. Durch die neuern churſächsischen Ge-

Gesetze ist jedoch dieselbe sehr limitirt. M. s. die Erledigung der Landesgebr. vom Jahr 1661. Tit. Rentsachen, §. 9. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 272. und den Generalbefehl vom 10. Sept. 1715. *l. c.* in Suppl. Tom. II. p. 2.

d) Auch die Geistlichen haben schon nach der angezognen Stelle des sächsischen Landrechts eine gleiche Befreyung; sie ist aber ebenfalls eingeschränkt worden.

e) Mandat, daß die Beamten — — vor ihre Viktualien, Waaren und Effekten sich keiner Gleits- Zoll- Akzis- Fähr- noch anderer Freyheiten anmassen sollen, vom 12. Julii 1724. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 2121.

f) Wegen der Zoll- und Gleitsfrey zu paßirenden Bergwerksbedürfnisse müssen die Bergämter, Inhalts des Generalis vom 31. Januar 1782. des Reskripts vom 7. May 1755. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1430.) und eines neuern Befehls vom 19. März 1785. unentgeldliche Pässe ausstellen.

g) Alle übrige Pässe, ausser den angezeigten, dürfen von den Gleits- und Zolleinnehmern schlechterdings nicht respektirt werden. Patent von 3. März 1697. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1131. u. 1150.

§. 55.

In Absicht der **Fähren** ist noch besonders zu merken, daß man sich an Orten, wo dergleichen angelegt sind, derselben nothwendig bedienen muß, und sich auf keinen andern Kähnen und Fähren, bey nachdrücklichster Strafe, überfahren lassen darf a). Die wichtigsten Fähren sind zu **Wurzen** b), **Wittenberg** c), **Naumburg** und am **Dürrenberge**. Jede derselben hat ihre besondere Taxe und Ordnung d). Eben so beruhen auch die hie und da eingeführten **Brückenzölle** lediglich auf den speziellen Vorschriften eines jeden Orts, und es läßt sich hierüber nichts Allgemeines sagen.

a) Die Churfürsten von Sachsen scheinen sich des Fährrechts zuerst im Jahr 1645. ernstlich angenommen zu haben; indem unterm 14. Nov. gedachten Jahrs ein

Pa-

Patent wider das nachtheilige Ueberfahren durch Fähren und Kähne auf dem Elbstrohm erlassen, und solches nachher unterm 27. Julii 1671. (wovon jedoch bloß das letztere im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 22. zu finden ist, imgleichen unterm 27. May 1686. *ibid.* p. 30. wiederholt worden ist. Aeltere Gesetze über diesen Gegenstand findet man nicht.

b) In Absicht der Fähre zu Wurzen sehe man ein Patent vom 10. Julii 1671. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 19 — 22. und vorzüglich das Mandat vom 26. Dec. 1711. *ibid.* p. 26 — 66. in welchen zugleich die dabey zu beobachtende Taxe zu finden ist.

c) Bey der Fähre zu Wittenberg darf das vor die Ueberfahrt der Bürger gesetzte Quantum, nemlich von jedem Pferde 1 Gr. herüber und 1. Gr. hinüber, Inhalts der Erledigung der Landesgebrechen, Tit. von Justizensachen, §. 29. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 242. nicht erhöht werden. Die Personen, welche vom Fährgelde befreyt sind, werden nicht nur in dem darüber ergangnen Patent vom 5. Febr. 1697. *l. c.* Tom. II. p. 47 — 50. sondern auch in Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. XII. §. 40. S. 708. f. genau angezeigt.

d) Bey Pillnitz befindet sich noch überdies eine vorzüglich schöne churfürstliche Fähre über die Elbe, welche durch ein Kommando Pontoniers besorgt wird, und größtentheils bloß zum Gebrauch des Hofs dient.

§. 56.

Zur Erhebung der **Zölle** und des **Gleits** sind sowohl in den Städten **Hauptgleitseinnahmen**, als auch auf den Dörfern, wodurch solche Landstrassen gehen, auf welchen man das Hauptgleit nicht eben nothwendig berühren muß, **Beygleitseinnahmen** etablirt, so wie man auch besonders an den Gränzorten **Zoll-** und **Gleitshäuser** zur Erhebung des Gleits und Gränzzolls antrift. In jedem Amt findet man aber eine solche **Hauptgleitseinnahme**, an welche die **Beygleitseinnahmen** berechnen müssen; da im Gegentheil jene Gel-

der

der und Rechnungen unmittelbar zum **geheimen Finanzkollegio** einsendet. Zur Verhütung der Unterschleife hat man **Strassen-** und **Zollbereiter**, und zur Revision der Einnahmen und Untersuchung der ihnen bekannt werdenden Defraudationen die oben erwehnten **Landakzis-** und **Gleitskommissarien** verordnet.

§. 57.

So viel hienächst das Recht, **neue Gleitsstellen** anzulegen, die bestimmten **Gleitssätze zu erhöhen**, und **neue zu verordnen** anbetrift; so ist solches sowohl in Absicht **Kaisers** und **Reichs** a), als auch in Absicht der **Landstände** selbst völlig beschränkt. Kein deutscher Reichsstand kann ohne Einwilligung des Reichs neue Gleitsabgaben in seinen Reichslanden einführen, weil dadurch Handel und Gewerbe nothwendig zu Grunde gerichtet werden könnte. Da nun in dem **Churfürstenthum Sachsen** überdies noch die Landstände bey allen Arten von Abgaben und Gefällen um ihre Einwilligung gefragt werden müssen; so sieht man leicht, wie eingeschränkt der Churfürst hierin ist, und wie sehr alle Erhöhungen der Gleitssätze dem strengen Recht entgegen laufen.

a) Neueste Wahlkapitulation, Art. VIII. §. 12.

§. 58.

Hiebey aber müssen wir noch bemerken, daß selbst viele Stadträthe und Patrimonialobrigkeiten gewisse Arten von **Gleite**, z. B. **Pflastergleite**, Brückengleite u. s. w. hergebracht haben. Zum Theil sind sie ausdrücklich mit der Zoll- und Gleitsgerechtigkeit vom Landesfürsten beliehen, und zum Theil sind ihnen solche Zölle und Gleitseinkünfte wegen Unterhaltung der Strassen, der Dämme und Brücken überlassen worden a). Zum Theil

haben

haben sie aber auch die Gleitseinnahmen bloß pachtweise; indem überhaupt ehedem die Verpachtungen der Gleitseinkünfte in Sachsen sehr üblich waren. Allein anjetzt pflegt man gewöhnlich nur noch die **Fähren** zu verpachten, und in Absicht dieser ist es nothwendig, weil sich ausserdem das Einkommen derselben nicht übersehen, noch weniger aber alle Untreue dabey vermeiden läßt. Die **Fährgerechtigkeit** zu **Skopau** über die Saale ist ein Pertinenzstück des dasigen Ritterguts, und scheint durch das Herkommen, und zwar noch aus jenen Zeiten, wo man dieses Recht noch nicht unter die Regalien rechnete, entsprungen zu seyn.

a) Von dem eigentlichen Zoll und Gleite unterscheide man wohl das Wege- und Schlaggeld, welches selbst Privatpersonen ohne Widerrede erheben können, wenn sie dagegen den Reisenden einen ausserdem unerlaubten Weg über ihre eigenthümlichen Grundstücke gestatten. Die Rechte dieser Eigenthümer sind aber in Absicht der Defraudationen ohne besondere landesherrliche Bestätigung und Vergönnung sehr unerheblich, weil sie weiter nichts, als das Recht der Pfändung haben, und lediglich auf den Schadenersatz dringen können. Ein dergleichen Schlag- oder Wegegeld ist bloß eine konventionelle Abgabe, und lediglich nach dem darunter zum Grunde liegenden Vertrag zu beurtheilen. Der Eigenthümer kann für die Gestattung eines ausserdem unerlaubten Weges nach Gutdünken fordern; und dagegen beruht es auf eines jeden Willkühr, ob er lieber einen andern Weg wählen, oder die geforderte Summe erlegen will. Ist aber kein anderer Weg übrig, und die Forderungen des Eigenthümers sind übertrieben; so kann man, wie bey jeder Servitute necessaria, auf richterliche Bestimmung provoziren; wenn nicht schon durch Herkommen, Verjährung, oder obrigkeitliche Verordnungen gewisse Sätze bestimmt sind.

§. 59.

Zur richtigen Uebersicht des ganzen **Steuer- und Finanzwesens** in den sämmtlichen sächsischen Landen muß man aber vorzüglich darauf sein Augenmerk richten, daß

daß alle vorerzählte Abgaben und Gefälle in drey verschiedene Kassen, nemlich in die **Obersteuerkasse**, in die **churfürstliche Hauptkasse**, und in die **Generalkriegskasse** fliessen, und daß diese Kassen sowohl ihrer Verwaltung als Bestimmung nach weit von einander abgehen. Die erstere ist in gewissem Betracht der **allgemeine Landesschatz**; die zweyte hingegen besteht aus solchen Einkünften, welche dem Churfürsten zu seiner eignen Disposition, ohne daß er dem Lande darüber Rechnung abzulegen schuldig ist, überlassen werden, und die dritte ist bloß den Ausgaben für das **Kriegswesen** gewidmet. An Verwaltung jener nehmen die Landstände durchgängig Antheil; diese sind einzig und allein der unbeschränkten Willkühr des Landesfürsten überlassen.

§. 60.

In dem vierzehnten Jahrhundert, ja selbst noch zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, war nicht der mindeste Unterschied zwischen der **Steuerkasse** und der **churfürstlichen Kasse** bekannt. Alle Landeseinkünfte flossen durchgängig in die **churfürstliche Rentkammer**. Mißtrauen der Landstände in deren zweckmäßige Verwaltung war ohnstreitig der erste Grund zur Errichtung einer besondern **Steuerkasse**, deren erste Entstehung in den **Landtagsverhandlungen** vom Jahr 1451. zu suchen ist. Die damals von den Landständen verlangte Steuer wurde bloß unter der Bedingung verwilligt, daß solche von einigen Landständen dirigirt, das Geld zu Leipzig niedergelegt, und ohne der Deputirten Vorwissen nicht verabfolgt werden solle. Zu diesem Behuf wurde eine **Steuerdeputation** von **zwölf Deputirten** niedergesetzt. Den vorsitzenden Deputirten bestellte der Landesfürst; allein die übrigen eilfe wurden aus den Vornehmsten der adlichen und städtischen Landstände gewählt a).

a) Schrebers Nachricht von den sächsischen Land- und Ausschußtagen, S. 43.

§. 61.

§. 61.

Von dieser Zeit an nahmen die **Landstände** an Verwaltung der verwilligten Steuern bald mehr, bald weniger Antheil. Im Jahr 1560. bewogen sie den Churfürst **August** dahin, daß er ihnen selbst die **Landsteuer** zur Mitverwaltung überließ, und vom Jahr 1582. an wurden die **Steuern der Stifter, des voigtländischen Kreises**, und der **vier assekurirten Aemter der landschaftlichen Steuerkasse**, jedoch mit Zuordnung **der churfürstlichen Einnehmer**, überlassen a). Von dieser Zeit an fing sie sich zu derjenigen Verfassung auszubilden an, die im Jahr 1660. vollends völlig begründet wurde b), und noch bis jetzt in so weit fortdauert, als sie nicht nach Absterben der sächsisch-albertinischen Nebenlinien, in Absicht der Besetzung der Obersteuereinnehmerstellen, einige Abändrung erlitten hat.

a) Schreber a. a. O. S. 61.

b) Müllers Annalen, S. 443. Nach dem Testament des Churfürsten Johann Georg I. sollte Steuer und Steuerschulden unter seine vier Söhne vertheilt werden. — Allein dieses war eine Verordnung, welche weder der Churfürst noch die Landstände genehmigen konnten, und die Steuerkasse blieb daher durch den freundbrüderlichen Hauptvergleich gemeinschaftlich; jedoch wurden die landesfürstlichen Deputate und Kammerhülfen einem jeden der vier Gebrüder von den Kreiseinnahmen vollständig zu seiner besondern Rentkammer eingeliefert.

§. 62.

In Absicht dieser **Landessteuerkasse** hat aber der jedesmalige Churfürst das Recht, 1) daß die Landstände ohne seine Einwilligung darüber nichts verfügen dürfen, 2) daß er den Obersteuerdirektor und vier Obersteuereinnehmer dabey zu bestellen hat, und 3) daß er die Obersteuerrechnungen durch die Oberrechnungsdeputation prüfen

fen lassen kann. — Die **Landstände** nehmen dagegen 1) durchgängig Antheil an deren Verwaltung, und haben 2) in dieser Absicht das Recht, ausser dem Erbmarschall noch drey adliche Obersteuereinnehmer dabey anzustellen; sie sind ferner 3) befugt, die Rechnungen durch ihre Ausschußstände oder dazu niedergesetzte ausserordentliche Deputationen durchgehen zu lassen, und haben vorzüglich noch 4) um deswillen auszeichnende Gerechtsame, weil alle in die **Obersteuerkasse** fliessende Abgaben von ihrer Bewilligung abhängen, und es überdies bey Einführung jeder neuen Abgabe allemal auf sie beruht, ob sie solche zu dieser Kasse, oder zur Generalhauptkasse ziehen lassen wollen a).

a) Alle die wechselseitigen Gerechtsame des Landesfürsten und seiner Stände beruhen lediglich auf den Landtagsverhandlungen. Die wichtigsten hieher gehörigen Aktenstücke daraus zu extrahiren, gestattet der Raum nicht; doch vielleicht bestimmen mich noch nicht ganz zu übersehende Umstände, eine besondere Zeitschrift der Geschichte, dem Staatsrechte und der Statistik der churfächsischen Lande zu widmen, und auf diesem Wege meine Leser zu befriedigen.

§. 63.

Es gehören aber von den vorerzählten Abgaben und Gefällen zur **Obersteuerkasse**, 1) die **ritterschaftlichen Donativgelder**, 2) die **Land-** und **Pfennigsteuern**, 3) die **Quatembersteuern**, 4) die **Personensteuern**, 5) die **Tranksteuern**, 6) die **Mahlgroschensteuern**, und 7) die **Stempelimposte**. Ferner müssen 8) die **Markgrafthümer Ober-** und **Niederlausitz** ihren Beytrag zur Unterhaltung der Armee, 9) die **Stifter Merseburg** und **Naumburg** ihre Steuerbeytragsgelder, und 10) die **Grafen, Herren** von **Schönburg** ihr Steuerkontingent hieher einrechnen. Ausserordentliche Einkünfte dieser Kasse sind theils 1) **ausserordentliche**

che landschaftliche Verwilligungen, oder 2) die Einkünfte aus dem Landhause.

§. 64.

Hievon müssen nun an ordentlichen Ausgaben alljährlich bestritten werden: 1) die verwilligten churfürstlichen Donativgelder, mit Inschluß des Geschenks für die Churfürstin, 2) imgleichen die churfürstlichen Deputatgelder, wovon die erstern zur churfürstlichen Chatoulle, die letztern zur geheimen Finanzkasse abgeliefert werden, 3) 1 Million zur Generalkriegskasse, zur Unterhaltung der Armee, 4) 1 Million und 1 Tonne Goldes zur Bezahlung der Landesschulden, zur Steuerkreditkasse, 5) 49,765 Thaler 15 Groschen Beytrag zu den Gesandschaftsspesen, zur geheimen Finanzkasse, und 6) die Steuer- und Landesbedürfnisse, wohin man gewöhnlich a) das erkaufte Papier zur Stempelfaktorie, b) den wegen der Impoſten an der Armenhauptkasse zu verrechnenden Strafantheil, c) die Begnadigungsgelder, d) die Steuerbesoldungen, Meßauslösungen u. s. f. und e) die übrigen Steuerbedürfnisse, rechnet. Ausserordentliche Ausgaben sind 7) die Auslösungen für die Stände bey Land- und Ausschußtägen, 8) die ausserordentlich verwilligten Ausgaben der Landstände, z. B. die Vermählungspräsentgelder, die zur Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeitshäuser verwilligten Beyträge u. d. m. und 9) die etwa vorfallenden Provisions- und Spedizionsgelder, die Baukosten am Landhause, und dessen Unterhaltungs- auch andere ähnliche Kosten.

§. 65.

So viel insbesondere das Schuldenwesen der Steuer betrift; so rühren diese Schulden ursprünglich keineswegs von der Landschaft, sondern von denen in diesem Jahrhundert entstandenen Kriegen, dem vielen

auf

auf die polnische Krone gemachten Aufwand, und manchen andern Uebeln her. Die Stände haben immer von Zeit zu Zeit verschiedene Forderungen übernommen, und darüber Steuerscheine mit 5 vom Hundert zinsbar ausstellen lassen. Da die Steuerkasse erschöpft, und zu den erforderlichen Ausgaben nicht hinreichend war; so nahm man immer mehr Kapitalien gegen 5 vom Hundert zur Obersteuerkasse, und die Schuldenlast derselben vermehrte sich so sehr, daß sie mit Ausgang des siebenjährigen Kriegs nothwendig vor insolvent erklärt werden mußte, wenn man nicht zur Verminderung der Zinsen gelangen konnte. Aus diesem Grunde machte man es zu einem der wichtigsten Friedensartikel im Hubertsburger Frieden a), daß von Seiten des Hauses Preussen die Herunterseßung dieser Zinsen von 5 auf 3 vom Hundert genehmigt werden mußte.

a) Hubertsburger Frieden vom Jahr 1763. Art. VII.

§. 66.

Hierauf dachte nunmehr die Landschaft auf einen festgestellten Tilgungsstand für die übernommenen Steuerschulden, welche sich weit über 29 Millionen erstreckten. In dieser Absicht errichtete man im Jahr 1763. zu Leipzig eine Steuerkreditkasse a), wies solcher von den gewissesten Steuern des Landes 1,100,000 Thaler an, und verwandelte die ausgestellten Steuerscheine in landschaftliche Obligationen, und eröffnete nunmehr eine Verloosung, nach welcher man so viel, als nach Bezahlung der Interessen von den ausgesetzten Summen übrig bleibt, auf die Steuerschulden, wie solche nach der Nummer der Obligationen herausgezogen werden, halbjährig abzahlt b). Diese Steuerkreditkasse geht denn bis jetzt ihren unverrückten Gang, so daß nunmehr bereits ein Drittheil der gedachten Steuerschulden getilgt ist.

a)

a) Zur Aufsicht über die Steuerkreditkasse sind sieben Deputirte der Ritterschaft, und zwar aus jedem Kreise einer, welchen auf den Todes- oder Behinderungsfall schon sieben andre jedesmal substituirt sind, und die Deputirten aus den sieben Kreisstädten niedergesetzt. Unter diesen stehn die Steuerkreditbuchhalterey, bey welcher 1 Buchhalter, 2 Kalkulatorn, und 2 Kopisten angestellt sind, und die Steuerkreditkasse, bey welcher sich 1 Kaßirer und 2 Kopisten befinden. Die gedachte Deputation hält ihre Sitzungen in den Oster- und Michaelmessen zu Leipzig, woselbst die Verloosung vor sich geht, und die Auszahlung der laufenden Zinsen und verlooften Kapitalien, imgleichen die Verbrennung der bezahlten landschaftlichen Obligationen, besorgt wird. In Absicht der Zinsen ist zu bemerken, daß darüber alle sechs Jahr neue Zinsleisten ausgefertigt werden, und daß schon diese hinreichend sind, um die Zinsen, auch ohne Vorzeigung der landschaftlichen Obligation, darauf halbjährig heben zu können. Zur gründlichen Kenntniß der hierunter getroffenen Einrichtung dient das Leipziger Ostermarkt 1763. erlassene Avertissement, die Einrichtung der Steuerkreditkasse betr. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 294. und die Deklaration sämmtlicher Stände des Churfürstenthums Sachsen, die unter höchster Approbation errichtete Steuerkreditkasse betr. vom 10. Okt. 1763. *ibid.* p. 299 — 306. und die Generalverordnung wegen Auswechselung derer Steuerscheine gegen landschaftliche Obligationen, vom 21. Dec. 1763. *ibid.* p. 314. Jedoch ist hiebey zu bemerken, daß würklich eine beträchtliche Anzahl von alten Steuerscheinen unausgewechselt geblieben ist, welche nunmehr nicht eher bezahlt werden, bis die landschaftlichen Obligationen völlig getilgt sind. Nichts destoweniger aber erhalten immittelst die Besitzer ihre Zinsen mit 3 v. ℏ. davon.

b) Die Verloosung geschieht in Form einer Lotterie; und es werden von jeder Klasse der zinsbaren Obligationen eine verhältnißmäßige Anzahl gezogen. Es sind aber deren vier Klassen. Die sub Lit. *A.* sind auf 1000 Thaler, die mit dem Buchstaben *B.* auf 500 Thaler, die mit *C.* auf 200 Thaler, und die mit *D.* auf 100 Thaler gestellt. Die stärksten Klassen der Anzahl der Nummern nach sind die mit *A.* und *C.* bezeichneten. Die in den Leipziger Oster- oder Michaelismessen herausgezogenen Nummern werden allemal in der nächstfolgenden dieser Messen bezahlt. — Ausser

Auſſer den obigen zinsbaren Obligationen giebt es auch noch mit *E.* und *F.* bezeichnete landſchaftliche Verſicherungsſcheine, welche man ſo, wie ſie von Zeit zu Zeit zahlbar werden, abträgt, aber keinesweges Zinſen tragen.

§. 67.

In Abſicht dieſer Errichtung müſſen wir übrigens noch bemerken, daß die **unabgefoderten Zinſen** nach Verfluß von **drey Jahren** verjähren, und diejenigen **Kapitalien**, welche durch die Verlooſung herauskommen, ſodann aber **unabgeholt** liegen bleiben, weiter zwar nicht zinsbar ſind, dem Eigenthümer aber nichts deſtoweniger ſo lange, bis ſie nach Ablauf von 3 **Jahren** 6 **Wochen** und 3 **Tagen** der **Steuerkreditkaſſe** anheim fallen, aufbewahrt werden a). Es ſind auch die landſchaftlichen Obligationen der Vindikation vom dritten Beſitzer im mindeſten nicht unterworfen; nichts deſtoweniger aber hat man wider den Dieb und ſeine Erben Condictionem furtivam, und wider den oder diejenigen, ſo an der Veruntrauung oder dem Diebſtahl Theil genommen haben, und deren allerſeitige Erben, Actionem ex dolo vel in factum b).

a) Generalbefehl, daß Vormündere und Adminiſtratores von Kommungütern, auch Gerichte, ihre in Gewahrſam habende Steuerſcheine in landſchaftliche Obligationen zu verwandeln haben, imgleichen wegen Verfalls derer unabgeholt bleibenden Zinſen und ausgelooſten Kapitalien an die Steuerkreditkaſſe, vom 12. Nov. 1763. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 306.

b) Mandat, die Vindikation dieblich entwendeter oder veruntraueter landſchaftlicher Obligationen, Kammerskreditkaſſenſcheine, und deren Zinsleiſten und *Coupons* betr. vom 26. Januar 1775.

§. 68.

So groß aber auch übrigens der Antheil iſt, welchen die **Landſtände** an Verwaltung der obgedachten zur Ober-

Obersteuerkasse zu verrechnenden Abgaben und Gefälle verlangt haben; so eingeschränkt werden sie auf der andern Seite doch dadurch, daß die Steuerbegnadigungen, Steuerermäßigungen, und die Erörterung der Steuerbefreyungen lediglich vor das geheime Konsilium gehören a), und mithin aller Beurtheilung der Landstände entzogen sind. Denn wenn auch schon der Churfürst Johann Georg II. in Absicht der wegen der Steuerfreyheit zu ertheilenden Privilegien bereits im Jahr 1661. von den Landständen verschiedentlich eingeschränkt wurde; so finden wir doch, daß sich noch nachher dieser Churfürst des Rechts angemaßt hat, dergleichen Privilegien sowohl wegen der Real- als Personal- und Konsumtionsabgaben zu ertheilen b); daher man auch jene Einschränkung der landesherrlichen Macht noch auf den neuesten Landtägen zu bestätigen gesucht hat c).

a) Selbst die Kognition über alle aus Verträgen oder Verjährung erlangte Steuerfreyheit gehört zuvörderst vor die Obersteuereinnahme, und sodann, in der höchsten Instanz, vor das geheime Konsilium. Befehl, daß hinführo die Untersuchung der Kontributionsstreitigkeiten nicht von Justizkollegien geschehen, sondern an die Obersteuereinnehmer verwiesen werden solle, vom 16. Dec. 1673. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1155.

b) Ein solches Privilegium wegen Befreyung von aller Arten von Steuern, in Absicht eines zu Dresden oder Leipzig anzukaufenden Hauses, ertheilte unter andern der Churfürst Johann Georg II. seinem Oberhofprediger D. Martin Geyern, und allen seinen Erben, absteigender Linie, d. d. Dresden, den 3. Febr. 1673. Man findet solches in Christ. Gottlob Einerts, (Friedrich Wilhelms von Schütz,) Disp. jur. Saxon. *de immunitate fundorum ecclesiasticorum a tributis*, Lipsi. 1779. 4. (66 S.) unter den Beyl. Nr. XVII. S. 64 — 66. Da nun aber dergleichen Privilegien nach den Landtagsverhandlungen vom Jahr 1661. und der darauf sich gründenden Steuerinstruktion von eben diesem Jahr, (welche uns Lünig im Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. p. 522. edirt,) wenn sie auch schon auf alle Nachkommen ausgedehnt ist,

bloß den Leibeserben, ersten Grads, zu gute kommen sollen; so wurde auch dieses Privilegium nach Abſterben der letzten Descendentin, ersten Grads, unterm 11. Nov. 1731. hinwiederum aufgehoben; wie solches das in *cit. Disp.* unter den Beylagen Nr. XIII. S. 60. befindliche Reſkript mit mehrern besagt.

c) M. s. die Bewilligungsschriften von denen im Jahr 1763. und 1775. gehaltenen Landtagen.

§. 69.

Nicht weniger ist es ein **Vorrecht des Landesfürsten**, daß er seine **eigentlich besitzenden Güter** den gemeinen Oblasten nach Gefallen entziehen kann, und es haben sich die jedesmal regierenden **Churfürsten von Sachsen** dieser Gerechtsame in so weit bedient, daß es nunmehr gar keiner besondern Befreyung weiter bedarf, sondern es schon an sich **Herkommens** ist, daß jede adliche oder andre **Besitzung**, so dieselben erwerben, sowohl von Ritterdiensten, als andern Oblasten sofort befreyt ist. Es dauert aber eine solche Befreyung schlechterdings nicht länger, als so lange dergleichen Besitzungen dem Landesfürsten würklich eigenthümlich zugehören, und so bald sie an Privatpersonen zurück kehren, sind sie von neuen zu besteuern a).

a) M. s. hiebey das merkwürdige Reſkript vom 10. Januar 1668. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1506.

§. 70.

So, wie wir nun aber oben bereits bemerkt haben, daß alle **adliche Güter**, welche mit Ritterdiensten vertreten werden, imgleichen diejenigen, so vor dem Jahr 1500. **steuerfrey** gewesen sind, nach der churſächsischen Steuerverfassung noch bis jetzt von allen **Realsteuern** befreyt bleiben; so müssen wir hienächst noch die Steuerfreyheit der **Kirchen- und geistlichen Güter** an sich selbst untersuchen. Diese ist aber bloß in so weit gegrün-

det,

det, als dieselben schon vor dem Jahr 1500. steuerfrey gewesen, und nachher nicht mit in Steueranschlag gekommen sind a). Sind es aber würklich beschockte Güter ursprünglich gewesen, und in der Folge an die Kirchen oder die Geistlichkeit zu deren bessern Unterhalt gediehen; so haben die davon zu entrichtenden Abgaben, wenn es Kirchengüter sind, die Kirchen, und wenn es andre geistliche Güter sind, die Gemeinden zu übertragen b). Ja selbst die zu Kirchen oder Gottesäckern verkauften steuerbaren Plätze bleiben, der Regel nach, der Besteurung unterworfen, und sind aus dem Kirchenvermögen oder von den Gemeinden, nach Verschiedenheit der Umstände, zu vertreten. Solche **geistliche Güter** hingegen, welche neuerdings an **Privatpersonen** veräussert werden, behalten keineswegs ihre hergebrachte Steuerbefreyung, sondern sollen mit Schocken belegt, und gebührend versteuert werden c). Am wenigsten aber dürfen sich die **Geistlichen** wegen ihrer **eigenthümlich besitzenden Grundstücken** einiger Steuerfreyheit anmassen d).

a) Einerts *Disp. alleg. de immunitate fundor. eccles. a tributis*, §. 5. et 6. p. 16 — 24.

b) Einert in cit. Diss. §. 8.

c) Land- und Trankſteuerausschreiben vom 9. Junii 1561. im *Cod. Aug* Tom. II. p. 1371. „Welche Grafen und „Herren Ämte, Klöster, Ritter- und andere dergleichen Güter erlangt, oder an sich gebracht, so Ritterdienste auf sich haben, die sollen von denselben mit „dieser Steuer verschont seyn. Ihre Unterthanen aber „solcher erlangten Güter, sollen nichts destoweniger „von jedem neuen Schocke dieser Vierpfennigsteuer gleich „unsern und derer von Adel Leuten geben. Es sollen „auch die Grafen und Herren von denen Lehn- und „Erbgütern, welche sie, wie gemeldet, von Ämtern, „Klöstern und denen von der Ritterschaft auch andern „bekommen, so mit Ritterdiensten nicht belegt, diese „Steuer auch erlegen. — Hätte auch jemand ein geistliches oder Klostergut an sich bracht, davon er keine Ritterdienste thäte, solch Gut soll gleich andern

„Erbgütern, das Schock mit 4 Pfennige versteuert „werden.„ Es stimmen auch mit dieser gesetzlichen Verordnung alle folgende Steuerausschreiben durchgängig überein, und vorzüglich verdienen hiebey die vom Einert cit. Disp. Nr. IV. und V. S. 48 und 49. f. angefügten neuern Reskripte, und die in den Landtagsakten vom Jahr 1775. befindliche Steuerbeschwerdenschrift, Quaest. 8. nachgelesen zu werden. Ja selbst dann, wenn ein steuerfreyes geistliches Gut an Privatpersonen veräussert, und nunmehr besteuert, sodann aber wiederum zum Unterhalt eines Geistlichen erkauft würde, könnte ein solches Gut seine alte Steuerfreyheit nicht wieder erlangen, weil es in der Hand seiner weltlichen Besitzer die Eigenschaft eines steuerfreyen geistlichen Grundstücks verloren hat, und nach der churſächsischen Verfassung wohl neuerdings steuerfreye Grundstücke steuerbar werden können, der umgekehrte Fall aber bloß dann eintritt, wenn der Landesfürst dergleichen an sich kauft.

d) Die übrigen Steuerbefreyungen der Geistlichen, die wir bereits vorstehend angeführt haben, ruhen lediglich auf ihrer Person, und dürfen daher auf die ihnen eigenthümlich zustehenden Güter nicht gezogen werden. Im Steuerausschreiben vom 2. Sept. 1552. (im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 37.) ist deshalb schon folgendes verordnet: „*Doctores*, „*Magistri*, und andere Gelehrten, so in denen Univer„sitäten zu Leipzig, Wittenberg, oder andern Städten, „in den Schulen lesen, sollen in der Besoldung, die „sie von ihren Lectionen haben, mit dieser Steuer ver„schont bleiben, aber sonst von allen andern ihren Gü„tern, gleich denen andern Ständen, nach Gelegenheit „ihrer Güter dieselbe erlegen. — — Hätte auch ein „Komptor, Ritterbruder, oder eine geistliche Per„son, wes Standes oder Amtes der wäre, keinen aus„geschlossen, eigene Güter, ausserhalb derer, die er „wegen seines Amtes oder Ordens gebrauchet, es sey, „woran es wolle, die soll er gleich andern, seinem Her„kommen nach, zu versteuern schuldig seyn.„ Hiemit stimmen auch nicht nur die folgende Steuerausschreiben, sondern auch selbst verschiedene Stellen der Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580. Tit. von Immunitäten und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener, §. Darneben aber unsere Kirchendiener ꝛc. und §. Was aber ihre und ihrer Weiber ꝛc. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 534. sq. völlig überein.

§. 71.

§. 71.

Wir gehen aber hienächst zu denjenigen Abgaben und Gefällen fort, welche ehedem zur Rentkammer kamen, anjetzt aber in die Generalhauptkasse fliessen. Hieher gehören denn nun von den angezeigten Abgaben: 1) die Generalkonsumtionsakzise, 2) die Landakzise, und 3) Zoll und Gleite. Hienächst werden dahin verrechnet 4) die sämmtlichen Steuern des Fürstenthums Querfurt und gefürsteten Grafschaft Henneberg, und 5) die sämmtlichen Steuern der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, mit Ausschluß der Personensteuern, und des Beytrags zum Unterhalt der Armee; imgleichen 6) der Ueberschuß von der Fleischsteuer. Ferner erhält sie aus der Obersteuerkasse oben angezeigtermassen 7) die churfürstlichen Deputatgelder, 8) eine bestimmte Summe zur Unterhaltung der Armee, und 9) eine andre Summe, als Beytrag zu den Gesandtschaftsspesen a).

a) So viel die Gesandtschaftsspesen anbetrift; so wurde es ehedem sehr in Zweifel gezogen, in wie ferne die Landstände solche zu übertragen hätten. Im Grunde muß man hiebey die an Kaiser und Reich und die an auswärtige Staaten abzusendenden Gesandtschaften wohl von einander unterscheiden.

§. 72.

Ueberdies kommen noch zur Generalhauptkasse alle eigentliche Finanzeinkünfte der gesammten churfächsischen Lande. Dahin rechnet man zuvörderst 1) alle Einkünfte aus den Regalien, namentlich *a*) aus den Berg- und Blaufarbenwerken, *b*) aus den Salzwerken, *c*) aus den Glashütten und Kalkbrennereyen, *d*) aus der Münze, *e*) von den Strömen, Flüssen und Flössen, *f*) die Einkünfte von den Strassen, wohin vorzüglich die Leipziger Stapelstrasse gehört, g) die

die Jagd- und Forstnutzungen, *h*) die Einkünfte vom Postwesen, und *i*) die Strafgelder wegen aller von vorerzählten Abgaben und Einkünften gemachten Unterschleife, ferner *k*) die Strafgelder, welche beym Oberhofgericht und dem Hofgericht nach Goldgülden, imgleichen bey den Aemtern diktirt werden, *l*) die für die Privilegien zu erlegenden Gelder und jährlichen Canones, und endlich *m*) die Einkünfte von herrenlosen und erbloſen Gütern, imgleichen von verwürkten und eröfneten Lehnen. Nicht weniger gehören hieher 2) die Einkünfte aus den Kammergütern, und 3) die Intraden der Aemter, und zwar *a*) an Jahrrenten, welche viele Städte noch in die Aemter bezahlen, und in den mitlern Zeiten das einzige Einkommen der Fürsten waren, und wohin auch in gewiſſem Betracht die Zinsen von den sogenannten Amtskapitalien zu rechnen sind, *b*) die Erbzinsen an Geld, Getraide, und andern Naturalien, wohin auch die Laßraumzinsen, die Küh-Bettegelder a) der Bischofszehnten, die Kredenzbecher gehören, ferner die Lehn-Frohn-Dienst- und Hufengelder, die Dienstgeschirr- und Lehnsklöppergelder b), und endlich *c*) die Gerichtsnutzungen, worauf sich die Gerichtspachte von den Städten c), das Hülfsgeld d), das Aufhebegeld e) und dergleichen beziehen, und wohin auch jetzt, auſſer den bereits erwehnten Strafgeldern, die bey den Aemtern einkommenden Gerichtsporteln gehören f).

a) Halaus im *Glossario* sub voc. Küh-Bettegelder.

b) Sammlung zur sächsischen Geschichte, Band VII. S. 222. ff.

c) Gerichtspacht wird vorzüglich von denjenigen Stadträthen zu den Aemtern bezahlt, welche die Obergerichte bloß pachtweise besitzen.

d) Etwas über die Hülfsgelder, als ein Beytrag zu Hungers Geschichte der Abgaben ꝛc. Dresden, 1784. 8. (32 Seit.)

e)

e) Das Aufhebegeld ist nur an manchen Orten eingeführt, wo die Verwandten eines verunglückten Menschen, ausser den Kosten, noch besonders 1 Thaler 12 Gr. vor die Aufhebung des todten Körpers bezahlen müssen, wenn sie ihn anders zum Begräbniß überlassen haben wollen. Schlözers Briefwechsel, Th. VII. Heft XLI. S. 357.

f) So lange die bey den Aemtern befindliche Oekonomie zugleich mit den Gerichtsnutzungen verpachtet wurde, erhielt die churfürstliche Kammer und die nunmehrige Generalhauptkasse bloß die Pachtgelder, und hienächst noch einige reservirte Intraden, wohin vorzüglich die Gerichtspacht der Städte, die Hülfsgelder, und einige andere dergleichen Nutzungen, und zwar vorzüglich diejenigen, welche auf baares Geld fixiret waren, gerechnet wurden. Allein die Naturalien und die ungewissen Geldeinkünfte wurden gewöhnlich mit verpachtet, und dahin gehörten vorzüglich auch die Gerichtssporteln. Aber die daraus entstehenden Bedrückungen bewogen endlich dem gegenwärtig regierenden Churfürsten Friedrich August III. zur rühmlichen Aufhebung des bis dahin bestandenen Justizpachts, und es werden daher nunmehr bloß noch die Nutzungen der Oekonomie verpachtet. Die Gerichtssporteln hingegen müssen von den Justizämtern zum geheimen Finanzkollegio vierteljährig verrechnet werden, und in dieser Absicht ist bey jedem Amt der Aktuarius zum Kontrolleur, und einer der Registratorn zur Sporteleinnahme gewöhnlich bestellt und vereydet.

§. 73.

Man sieht hieraus, daß die **Generalhauptkasse** nicht etwa bloß eine **Domanialkasse** des Landesfürsten ist, sondern zugleich einen grossen Theil der würklichen Landesabgaben zu ihrem Fond hat. Dagegen muß aber auch der **Churfürst** alle übrige Ausgaben, welche nicht oben angezeigtermassen von der Steuer bestritten werden, aus dieser Kasse nehmen lassen. Von hier aus werden daher 1) alle **Reichsprästationen**, an Römermonaten, Kammerziel, Kosten bey Reichskommißionen u. s. f. 2) der durch die **Gesandtschaften** entstehende **Aufwand**, 3) die zu Tilgung der **Kammerschulden** angewiesenen

300,000

300,000 Thaler, 4) die zum Unterhalt des Hofstaats und zur churfürstlichen Schatoulle ausgesetzten Gelder, 5) die Apanagengelder des churfürstlichen Hauses, 6) die Zinsen von den besondern Schulden des Hofes, 7) die für die Generalkriegskasse zur Erfüllung der zum Unterhalt der Armee nöthigen Summen, 8) die Pensionen, 9) die Besoldungen der beym geheimen Finanzkollegio angestellten Personen, 10) die zum Unterhalt der churfürstlichen Gebäude und Gärten erforderlichen Gelder, 11) die Kosten für das Oberstallamt, und den dabey zu machenden Aufwand, und endlich 12) die auf die Jagd gehenden Kosten, durchgängig bezahlt.

§. 74.

Aus den bereitesten Einkünften wird vorzüglich der Tilgungsfond für die Kammerschulden genommen, zu deren Abzahlung nach dem Muster der Steuerkreditkasse eine besondere Kammerkreditkasse im Jahr 1765. errichtet worden ist a). Die Schuldenlast, in welche der Hof nach und nach versunken war, betrug nach der erfolgten Liquidation und der geschehenen Herabsetzung noch über 9 Millionen, und zu deren Verzinsung sowohl, als zu der nach und nach zu bewürkenden Abzahlung, wurde der gedachte Tilgungsfond von jährlichen 3 Tonnen Goldes festgestellt. Es sind aber zwey verschiedene Gattungen von Kammerkreditkassenscheinen. Die erste enthält unausgewechselte alte Kammerkreditkassenscheine, und diese werden mit 3 vom Hundert verzinset, aber nicht eher bezahlt, bis alle übrige ausgelooset und getilget sind. Scheine der zweyten Gattung sind ausgewechselte Kammerkreditkassenscheine, und diese sind entweder mit 3 vom Hundert, oder auch nur mit 2 vom Hundert zinsbar, oder sie sind ganz unzinsbar. Alle diejenigen, welche nicht wenigstens die Summe von 50 Tha-

Thalern erreichen, gehören zur letzten, mit *E.* bezeichneten Klasse. Die übrigen zinsbaren Kammerkreditkassenscheine lauten mit *A.* bezeichnet auf 1000 Thaler mit *B.* bezeichnet auf 500 Thaler, mit *C.* bezeichnet auf 100 Thaler, und mit *D.* bezeichnet auf 50 Thaler, und bloß diese vier Klassen werden ausgelooset; die unter 50 Thalern aber nach der Reihe, und so bezahlt, daß die kleinsten Summen zuerst getilgt werden b).

a) Die Geschichte dieser Kammerschulden war kürzlich folgende: Durch die ungeheuern Summen, welche der churſächsische Hof auf den Erwerb einer auf Wahlrecht beruhenden Königskrone, auf die darauf folgende Kriege, und die Unterhaltung eines glänzenden Hofs verwendete, wurde der landesfürstliche Schatz und der Erfindungsgeist der Finanz- oder damaligen Kammerräthe so erschöpft, daß man weder die für die Armee gelieferten Naturalien und Fabrikate, noch die erhaltenen Baumaterialien, Wirthschaftsbedürfnisse, Kaufmannswaaren und Handwerksarbeiten, ja nicht einmal die Miethzinsen für die vom Hofe gemietheten Häuser, noch weniger aber die Besoldungen, Traktemente, Pensionen, Gnadengehalte, Gratifikationen und Baubegnadigungen bezahlen konnte. Man stellte vielmehr über alle Darlehne und Vorschüsse, so man nur auftreiben konnte, zinsbare und unzinsbare Scheine aus, deren Wiederbezahlung man aus der Kammer, der Generalakziskasse, der Schatoulle u. s. f. zusicherte; allein auf keinem Fall erfüllen konnte, da alle diese Kassen völlig erschöpft waren. Der siebenjährige Krieg von 1756 — 1763. brachte diese in dem churſächsischen Finanzwesen eingerissenen Unordnungen auf den höchsten Gipfel, und nach dessen Beendigung übernahmen zwar die Landstände durch Bezahlung der Steuerschulden eine beynahe unübersehliche Schuldenlast; aber nichts destoweniger blieb der Hof wegen der gedachten ausgestellten Kammer-, Generalakzis- und Schatoullscheine so wohl, als wegen der übrigen unversicherten Schulden, über 12 Millionen schuldig. Churfürst Friedrich Christian, der unter allen Fürsten, welche eine kurze Regierung gehabt haben, gewiß die ruhmvollste geführt hat, war ängstlich bemüht, nicht bloß für die Tilgung der Steuerschulden, sondern auch für eine zweckmäßige Einrichtung in Absicht der Kammerschulden Sorge zu tragen; aber der Tod raubte ihm das

das Vergnügen, seine wohlthätigen Absichten würksam zu sehen. Der thätige Administrator der Chur Sachsen, welcher in seiner sechsjährigen Regierung das Land gerne dahin gebracht hätte, wohin es vielleicht erst nach Verfluß dreyer Jahrzehnte kommen wird, und, seinen Kräften nach, kommen kann, — brachte den weisen Plan eines Friedrich Christians in Absicht des sächsischen Schuldenwesens zur glücklichen Ausführung. So wie die Steuerkreditkasse errichtet war, dachte er auf die Errichtung der ihr ähnlichen Kammerkreditkasse. Allein wegen der vielen illiquiden Kammerschulden war der erste Schritt, welchen man in dieser Absicht thun mußte, die Anordnung einer Kommißion zur Liquidation der Rückstandsforderung. Diese Kommißion kündigte sich und seine vorläufige Einrichtung durch ein im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1331. befindliches Avertissement, d. d. Dresden, am 29. Julii 1755. öffentlich an, und forderte alle Besitzer zinsbarer Kammer- und Generalakzisscheine zu deren Umwechselung in Kammerkreditkassenscheine, die übrigen Gläubiger zu Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderungen auf, und bestimmte die Frist dazu zwischen den ersten Nov. und letzten Dec. 1765. Diesem folgte ein näher bestimmtes Avertissement, d. d. Dresden, den 4. Okt. 1765. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1335 — 1338.) nach welchem die auszuwechselnden zinsbaren Kammer- und Generalakzisscheine mit 3 v. ℔. zinsbar bleiben, alle übrige Forderungen aber mit 2 v. ℔. zinsbar wurden; dagegen mußten 1) die unzinsbaren Scheine alle Verzugszinsen schwinden lassen, und wenn sie noch nicht verfallen waren, ein billiges Disconto leiden; hienächst aber 2) alle Rückstandsforderungen wegen gelieferten Baumaterialien, Wirthschaftsbedürfnisse, Kaufmannswaaren, Handwerksarbeiten, und was dem gleich zu achten, 10 v. ℔ 3) die rückständige Miethzinsen 10 v. ℔. und die Forderungen bey Aequivalenten für abgetretene Güter und überlassenen Nutzungen 20 v. ℔. 4) die Besoldungen, Traktemente und dergleichen Emolumente bis mit 1000 Thaler jährlich 5 v. ℔. bis mit 2000 Thaler jährlich 10 v. ℔. bis mit 3000 Thaler jährlich 15 v. ℔. bis mit 4000 Thaler jährlich 20 v. ℔. und über 4000 Thaler 25 v. ℔. 5) Die Pensionen, Gnadengehalte, Gratifikationen, und dergleichen, bis mit 500 Thaler jährlich 10 v. ℔. bis mit 1000 Thaler — 20 v. ℔. bis mit 2000 Thaler — 30 v. ℔. bis mit 3000 Thaler 40 v. ℔. bis mit 4000 Thaler 50 v. ℔. und über 4000 Thaler 60

v ℔.

v. H. und endlich 6) Die Baubegnadigungen 50 v. H. Abzug leiden. Bloß die baar vorgeschossenen und verlegten Gelder, wie auch die für die Armee und zum Kriegsbedürfniß gelieferten Naturalien und Fabrikaten, und die Gebührnißrechnungen blieben ohne Abgang. Durch ein drittes Avertissement d. d. Dresden, den 30. Nov. 1765. (*ibid.* p. 1338.) wurde sodann die zur Liquidation der Forderung gesetzte Frist auf zwey Monat verlängert, und nach Berichtigung dieses Geschäfts zur Ostermesse 1766. die erste Ziehung der zu verloosenden Kammerkreditkassenscheine vollzogen.

b) Von den kleinen unzinsbaren Kammerkreditkassenscheine, welche man auch gewöhnlich Spitzscheine nennt, sind nunmehr alle von 1 bis 18 Thaler getilgt.

§. 75.

Der Sitz der **Kammerkreditkassenkommißion** ist zu **Dresden**, und daselbst geschehn auch die **halbjährigen Verloosungen**. In Absicht der Bezahlung der herauskommenden Scheine, der Verjährung der Kapitalien und Zinsen, der Vindikation der entwendeten Kammerkreditkassenscheine, und der Zinsleisten davon, ist die diesfallsige Einrichtung der bey der **Steuerkreditkasse** durchgängig konform. Nur darin ist sie von der letztern unterschieden, daß sie nicht zugleich von den Landständen, sondern lediglich von dem **Landesfürsten** und dessen **geheimen Finanzkollegio** abhängt; indem alles, was **Finanzkassen**, **Finanzeinrichtung** und **Finanzwesen** betrift, der Mitwürkung der Landstände gänzlich entzogen ist.

§. 76.

Die dritte Kasse, in welche die Gefälle und Abgaben der churſächsischen Lande fliessen, ist die **Generalkriegskasse**. Die Einnahme derselben besteht 1) aus den **Militzgeldern** der sieben Kreise, 2) aus dem Beytrag der **Markgrafthümer Ober- und Niederlau-**

lausitz, 3) aus dem Beytrag der Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz, und 4) aus dem von dem fürstlichen Hause Schwarzburg dazu zu erlegenden Geldkontingent, ferner 5) aus 1 Million, so aus der Obersteuereinnahme dazu beygetragen wird, und 6) aus denjenigen Beyträgen, so zur Erfüllung der Bedürfnisse aus der Generalhauptkasse alljährlich geleistet werden muß. Dagegen muß daraus unterhalten werden 1) die ganze stehende churſächsische Armee, 2) das geheime Kriegsrathskollegium, 3) die in Wartegeld und Pension stehenden Personen, und 4) das Soldatenknabeninstitut zu Annaburg.

§. 77.

Es steht aber diese Kasse eben so, wie die Generalhauptkasse selbst, unter der uneingeschränkten Direktion des geheimen Finanzkollegii, und hängt durchgängig von der Disposition des Churfürsten ab, weil dasjenige, was das Land aus der Obersteuerkasse und sonst an Milizgeldern und Beyträgen aufbringt, zur Unterhaltung des Militairetats auf keine Weise auslangt, und der Landesfürst dazu das Fehlende aus seiner Finanzkasse zuschiessen muß. Die Landstände nehmen hiebey aus diesem Grunde nicht eher Theil, bis von Bewilligung ausserordentlichen Miliz- und Kriegssteuern die Frage ist.

Zweyte Abtheilung.

Von den

Steuern und Gefällen in dem Markgrafthum Oberlausitz.

§. 78.

Die Steuerverfassung des **Markgrafthums Oberlausitz** ist zwar von der Steuerverfassung der sächsischen Chur- und alten Erblande völlig unterschieden; nur in Absicht der ständischen Gerechtsame stimmen sie so ziemlich mit einander überein; ja der **Churfürst von Sachsen** ist in diesem Markgrafthum in Ausschreibung der Steuern und Gefälle noch weit eingeschränkter, als in seinen übrigen Landen. Er kann nicht die mindeste Abgabe ohne Vorwissen und Genehmigung der Landstände erheben, zumal da sich diese durchgängig das Jus subcollectandi vorbehalten haben, und zu mehrerer Sicherung dieser ihrer Gerechtsame ihre verwilligten Steuern nicht anders, als **freywillige und gutherzige Bewilligungen** nennen lassen a).

a) Es ist daher nicht ganz richtig, wenn der Oberrechnungsrath **Canzler** in s. *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 542. sagt: „Cependant ne contribuant „aux Quatembres, les Etâts sont accoutumés de substituer „contres les Reversaux usités et régulièrement de cinq ans „en cinq ans des *Contributions*, qu'un *ancien* usage fait „qualifier de *Contributions volontaires et bien intentionnées*.„ Nicht sowohl ein alter Gebrauch, als die nöthige Aufrechterhaltung der ständischen Gerechtsame macht diese Benennung nothwendig.

§. 79.

§. 79.

Die gedachten **Landesbewilligungen** bestehen vorzüglich in drey verschiedenen Abgaben, 1) in **Donativgeldern**, 2) in **Militzgeldern**, und 3) in **Kammerhülfsgeldern**, wovon die erstere der Adel erlegt, die beyden letztern aber als Realabgaben anzusehen sind, und als eine einzige Abgabe aufgebracht werden. Vom Jahr 1534. bis zum Jahr 1567. brachte man die Steuer gewöhnlich nach der **Schatzung** auf, und in dieser Absicht mußte das Land sowohl als die Städte ihr sämmtliches Vermögen in Anschlag bringen, und darnach zu den verwilligten Steuern beytragen a); allein diese Versteurungsart war zu beschwerlich, und daher fing man im Jahr 1567. und 1568. die Zählung der **Rauchfänge** an b), und vertheilte nunmehr nach diesem Verhältniß die Steuern. Die **Rauchfänge** dienen auch noch bis jetzt zum Vertheilungsfuß der Abgaben, in Absicht der Unterthanen; da im Gegentheil die so genannten **Mundgutssteuern** den Beytrag zu diesen Abgaben von den Gerichtsherrschaften bestimmen.

a) Der Steuerfuß nach der Schatzung wurde durch den zu Prag, am 15. Sept. 1534. zwischen Land und Städten errichteten, und von K. Ferdinand I. bestätigten Vertrag, welchen man im *Corpore juris provincialis Luſatiae Superioris*, Budißin, 1715. 4. S. 110. und in der Collection der den *Statum* der Oberlausitz betreffenden Sachen, Th. II. S. 1287 — 1295. findet, zuerst eingeführt, hatte aber in der Folge keinen Bestand; wie denn überhaupt der Steuerfuß in der Oberlausitz immer sehr veränderlich gewesen ist.

b) M. konf. **Christoph Manlius** *Comment Rerum Luſatic.* Libr. I. ad ann. 1526. in **Hofmanns** *Scriptor. rerum Luſat.* Tom. I. p. 114. und **Carpzovs** *Analecta Faſtorum Zittavienſium*, Th. IV. Kap. III. S. 152. f.

§. 80.

Es ist aber nichts einer grössern Abänderung unterworfen gewesen, als derjenige Steuerfuß, nach welchen man die **Verwilligungen** zwischen **Land** und **Städte** vertheilt hat, bis man endlich im Jahr 1570. und 1571. zuerst festsetzte, daß von den **freyen Bewilligungen** das **Land** 8 Theile, und die **Städte** 7 Theile aufbringen sollten a). Dieses Verhältniß ist auch in der Folge beybehalten, jedoch neuerlich in der Maasse verändert worden, daß die **Städte** etwas weniger als den 7. Theil, und das **Land** etwas mehr als den 8. Theil, nemlich nach der genauesten Berechnung

das **Land** $\frac{313113}{479000}$ Theile, und die **Städte** $\frac{165887}{479000}$ Theile

zu der zu vertheilenden Summe b) beytragen.

a) Carpzov *c. l.* S. 153. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 332.

b) Am leichtesten ist das jetzt übliche Verhältniß zwischen Land und Städten in Absicht der aufzubringenden Steuern zu übersehen; wenn man solches mit bestimmten Summen ausdrückt. So bald nemlich von dem Markgrafthum Oberlausitz 100 Thaler aufgebracht werden müssen; so kontribuirt das Land 55 Thaler 5 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf. und die Städte, (worunter jedoch allemal lediglich die Sechsstädte zu verstehen sind,) 44 Thaler 18 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. Canzlers *Tableau historique* etc. Tom. I. p. 544. Schlözers Briefwechsel, Th. IV. Heft XX. S. 103. f.

§. 81.

Ein anderes Verhältniß der aufzubringenden Steuern findet noch selbst zwischen den beyden Kreisen Statt, und dieses gründet sich in Absicht des **Landes** lediglich auf den bereits bemerkten Steuerfuß der **Rauchfänge**. In Absicht der **Städte** aber rechnet man nach einer besondern unter den Städten verabredeten *Quota*.

So

So viel die Anzahl der **Rauchfänge** anbetrift; so wird solche von den neuern Schriftstellern sehr verschieden angegeben. Wir glauben aber hiebey den **canzleriſchen Angaben** folgen zu müſſen, nach welchen die von dem **budiſſinſchen Kreis** erlegende Abgaben nach $8159\frac{1}{2}$ Räuchen, und die von dem **görlitziſchen Kreis** nach $5636\frac{1}{4}$ Räuchen in Abſicht des Landes regulirt werden a).

a) Canzler *l. c.* dans l'Introd. p. 18. In den ſonſt ſehr ſchätzbaren Bemerkungen über die Oberlauſitz beym Schlözer a. a. O. S. 104. wird die Anzahl der Rauchfänge im budiſſiniſchen Kreis auf $8180\frac{3}{8}$, und im Görlitzer Kreis auf $5630\frac{4}{8}$ angegeben.

§. 82.

Das unter den **Städten** zu Aufbringung der Bewilligungen angenommene Verhältniß iſt von jeher ſehr verſchieden, und vielen Veränderungen von Zeit zu Zeit unterworfen geweſen a). Die eigentliche Baſis der anjetzt noch üblichen Vertheilung iſt zwar noch bis jetzt der darüber unterm 11. Nov. 1587. zu **Löbau** errichtete Rezeß; allein er iſt doch auch hie und da durch die neuern Landtagsverhandlungen verändert worden, ſo daß ſich jetzt der von jeder **Sechsſtadt** zu erlegende Steuerbeytrag nicht wohl anders, als nach der in der hier beygefügten Tabelle B. bemerkten Proportion berechnen läßt b). An jedem Ort werden ſodann die Bewilligungen nicht nach einerley Verſteurungsart, ſondern nach dem beſondern Herkommen, und zwar nach dem Kaufpreis der unbeweglichen Grundſtücke, nach Schocken, nach Beytragsgeldern und nach Steuern ausgeſchrieben c).

a) Die Steuerquota in Rückſicht auf allgemeine Landesbeſchwerden iſt unter den Städten zuerſt im Jahr 1432. alſo feſtgeſtellt worden, daß zuvörderſt der 19. Theil von dem auf die geſammten Städte zu vertheilenden Quanto abgezogen, und von Löbau aufgebracht werden mußte. Der Reſt wurde in 3 Theile getheilt, und hievon mußte Gör-

ul

uf

fuß

n Städte vertheilt werden

56

ch Thalern. | Beytrag zu 100 Thalern.

Sr.	Gr.	Pf.	Thaler.	Gr.	Pf.
46	17	6½	55	5	6½
719	15	7	—	—	—
327	1	11½	—	—	—
—	—	—	44	18	5½
—	—	—			

1

Görlitz ein Drittheil, Budißin zwey Neuntheile, Lauban ein Neuntheil, Zittau ein Viertheil, und Camenz ein Zwölftheil erlegen. M. s. Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 118. und 148. an welchem letztern Ort sich zugleich findet, daß im Jahr 1473. folgende Vertheilung Statt gefunden hat: Es gaben nemlich die Sechsstädte zu den ausgeschriebenen 2000 Gülden die Summe von 1333 Gülden 20 Gr. und hiezu gab Budißin 284 Gülden 4 Gr. Görlitz 426 Gülden 7 Gr. Zittau 319. Gülden 8 Gr. Lauban 142 Gülden 1 Gr. Camenz 107 Gülden — und Löbau 55 Gülden. — Das Land gab dazu überhaupt nur ein Drittheil, und es war damals noch gar kein bestimmtes Verhältniß zwischen Land und Städten verabredet. Wegen des oben gedachten Vergleichs vom Jahr 1432. und der darin festgesetzten Vertheilungsart konferire man Carpzovs *Analecta Fastorum Zittaviensium*, Th. IV. Kap. III. S. 152.

b) Die hieher gehörige mit B. bezeichnete Tabelle wird unsern Lesern selbst noch für den dritten Theil dieses Werks nützlich seyn können.

c) Grosser a. a. O. Th. I. S. 332.

§. 83.

Eine eigne Bewandniß hat es hiebey mit den **Rathsdörfern der Sechsstädte**, welche theils zur **Landesmitleidenheit**, theils zur **Stadtmitleidenheit** gehören. Diese geben ihren Steuerbeytrag zur Stadt, und dieser kömmt daher den Städten an dem auf sie kommenden Steuerantheil zu gute. Jene müssen ihre Steuern zur Landschaft geben, und erleichtern dadurch dieser ihre Oblasten. Diejenigen Dörfer nun, welche einer Stadt erb- und eigenthümlich gehören, und zu den Steuern der Stadt beytragen müssen, nennt man gewöhnlich die **Mitleidenheit**, und hiebey gilt denn in Absicht der Städte **Budißin** und **Camenz** dieses, daß alle Dörfer, welche sie innerhalb der halben Meile besitzen, zur Mitleidenheit gehören, alle diejenigen hingegen, welche sie ausserhalb der halben Meile gekauft haben, oder noch erkaufen, mit der Land-

ſchaft leiden, das iſt, ihre Steuern zur Steuerquota des Landes erlegen müſſen a).

a) Es gründet ſich dieſes auf ſehr alte Privilegien dieſer beyden Städte, nach welchen ſie das Recht erhielten, ſich innerhalb der halben Meile um die Stadt herum Dörfer zu kaufen, und von dieſen zur Erleichterung der ſtädtiſchen Oblaſten die Steuern und Gefälle zu erheben. Nachher wurde dieſes durch jenen wichtigen Vertrag, welcher am Sonnabend poſt Octavam Corporis Chriſti im Jahr 1524. zwiſchen Land und Städten, wegen derer zwiſchen ihnen obgeſchwebten Irrungen, errichtet, und nachher vom König Ludwig in Böhmen, d. d. Ofen, Dienſtags vor Pfingſten 1525. beſtätigt worden iſt, noch beſonders verglichen; wie aus Groſſers lauſitziſchen Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 168. und Th. III. S. 56. erhellt. — Es wurde auch dieſes in dem anderweit zwiſchen Land und Städten errichteten Vergleich, d. d. Prag, den 15. Sept. 1535. und in der ſogenannten ferdinandiſchen Deziſion vom 28. Febr. 1554. ausdrücklich erneuert. Die letztern findet man unter andern im oben angezogenen *Corpore jur. prov. Luſat. ſuper.* p. 114. ſq. und in Lünigs Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. II. Abth. IV. im Anh. S. 29. f.

§. 84.

Die Städte Zittau, Lauban und Löbau hingegen werden hierin lediglich nach dem Herkommen gerichtet, und geben bloß von denjenigen Gütern und Dörfern die Steuer zur Landſchaft, welche ſchon vor Alters her mit der Landſchaft gelitten haben, es mögen nun ſolche in oder auſſer der halben Meile liegen. Jedoch haben dieſe vorernannten fünf Städte das Recht, daß ſie, ſo oft ſie mitleidende Güter verkaufen, vertauſchen, oder ſonſt veräuſſern, an Statt derſelben andere Güter zu ihrer Mitleidenheit ziehen können a). Die Stadt Görlitz wurde dagegen ſchon vom Kaiſer Carl IV. von dem Mitleiden ihrer Güter mit dem Lande befreyt, und ihr zugleich das Recht ertheilt, Landgüter nach Gefallen an ſich kaufen zu können b).

Die-

Dieses Recht suchte man nun durch den Vertrag vom Jahr 1524. in der Maasse zu beschränken, daß sie wegen aller dieser Güter mit der Landschaft leiden sollte. Sie hat daher nur 30 Dörfer, so von Alters her zur Stadtmitleidenheit gehören; die übrigen 26 Rathsdörfer hingegen müssen ihre Steuern und Gefälle zum Lande beytragen c).

a) Es besagt dieses der angezogne Vertrag vom Jahr 1524.

b) M. s. das sub aurea bulla der Stadt Görlitz ertheilte Privilegium Kaisers Carl IV. d. d. Pragae, An. 1356. Ind. IX. V. Id. Maji, welches auszugsweise beym Grosser a. a. O. Th. I. S. 81. steht.

c) Auf dem Gebiet der Stadt Görlitz ruhen $739\frac{9}{10}$ Räuche, nemlich, man rechnet 313 Räuche für die Mitleidenheit, $317\frac{1}{2}$ Räuche für die Rathsdörfer, und $109\frac{3}{7}$ Räuche für die Besitzungen der frommen Stiftungen. — Die Steuern von denjenigen Dörfern, so mit dem Lande leiden, werden von den Städten zwar eingenommen; aber von hier aus zu den Kreiseinnahmen zu Budißin und Görlitz verrechnet.

§. 85.

Die gesammten Stände haben übrigens, und zwar jeder über seine Unterthanen, das Jus subcollectandi, jedoch mit der Bescheidenheit, daß sie hierin keinen vor den andern beschweren dürfen, sondern sich bey Vertheilung der Abgaben nach dem Herkommen richten müssen a). Das Land verrechnet seine Bewilligungen und gesammten landesherrlichen Abgaben an die Kreissteuereinnahmen, und durch diese werden die Donativ- und Kammerhülfsgelder, auch übrige Abgaben und Gefälle, zur Generalhauptkasse eingeliefert; die Militzgelder aber, so wie die Personensteuern, verrechnen die beyden Kreiseinnahmen unmittelbar zur Obersteuereinnahme zu Dresden.

a) Rössig in der churſächſiſchen Staatskunde, Abth. VI. Kap. 19. §. 5. S. 313. erinnert in Abſicht des den Ständen zukommenden Juris ſubcollectandi ganz richtig, daß der Churfürſt von Sachſen, als Markgraf der Oberlauſitz, nichts deſtoweniger die Reviſion der Steuern bey Land und Städten habe, und daß dieſes um ſo nothwendiger ſey, als zum öftern darüber Beſchwerden einliefen, daß ſich die Herrſchaften des Steuerüberſchuſſes anmaßten.

§. 86.

Was hienächſt die **Perſonen- oder Vermögensſteuer** betrift, ſo iſt ſolche bereits auf dem im Jahr 1705. gehaltenen Landtag, und zwar nach vielen dagegen erregten Schwierigkeiten, verwilligt, aber auch ſofort von den Ständen mit einer Averſionalſumme redimiret worden, und zwar ſo, daß das ganze Land ſtatt derſelben 80,000 Thaler aufbringen ſollte a). Das **Land** und die beyden Städte **Zittau** und **Lauban** waren auch ſogleich zu Aufbringung ihres quotamäßigen Beytrags an 55,104 Thalern 19 Gr. geneigt; allein die Städte **Budiſſin, Görlitz, Camenz** und **Löbau** wollten ſich zu den ermangelnden 24,895 Thalern 5 Gr. nicht verſtehn, ſondern unterwarfen ſich ſtatt deſſen der angeordneten Kommißion, durch welche eines jeden Vermögen unterſucht, in richtige Tabellen gebracht, und nunmehr der Beytrag nach einer im Perſonenſteuerausſchreiben beſtimmten Summe vom Hundert regulirt wurde; — und auf dieſem Wege betrug der Beytrag der gedachten vier Städte weniger, als die Steuerquota b). Dieſe **Vermögensſteuer** wurde aber in der Folge wieder aufgehoben.

a) Oberlauſitzer Landtagsſchluß vom Jahr 1705. und die Landtagsakten von dieſem Jahr.

b) Groſſer a. a. O. Th. I. S. 325. f. u. 331.

§. 87.

Die neuerlich in Gang gebrachte **Perſonenſteuer** iſt mit der churſächſiſchen Abgabe gleiches Namens völlig über-

übereinstimmend, und ebenfalls im Jahr 1763. daselbst eingeführt worden. Die Einnahme derselben wird von den Ständen selbst besorgt, und von jeder Stadt zu diesem Behuf ein besonderer Personensteuereinnehmer gesetzt und besoldet; daher auch die Obersteuereinnahme keine Untereinnehmergebühren deshalb paßiren läßt. Diese Einnehmer, nebst dem Lande, verrechnen die halbjährig zu erlegenden Personensteuern zu den Kreiseinnahmen, welche dagegen 1 vom Hundert Einnehmergebühren vor sich abziehen, und sodann die weitere Einlieferung zur Behörde bewirken.

§. 88.

Hienächst ist auch die Trankſteuer und der Stempelimpost daselbst auf eine gleiche Art, wie in den churſächsischen Landen, eingeführt. Sie wird von den Kreiseinnahmen zur Landeshauptmannschaft, und von dieser zur Generalhauptkasse verrechnet; dagegen aber weiß man daselbst weder von Land-Pfennig-Schock und Quatembersteuern, noch von der Fleischsteuer; wohl aber von Zoll und Gleite, deren wir schon im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert gedacht finden a). Diese Abgaben sind hier wegen der so genannten hohen königlichen Heerstrasse, so durch die Oberlausitz gehet, gar nicht unbeträchtlich, und werden von den Zoll- und Gleitseinnehmern unmittelbar zur Generalhauptkasse berechnet; jedoch haben auch einige Städte schon von alten Zeiten her die Zollgerechtigkeit erlangt, und hier gehören diese Einkünfte zu den Kämmereyen der Stadträthe. Es findet hiebey alles dasjenige Statt, was wir oben in Absicht der chur- und sächsischen vereinigten Erblande beygebracht haben.

a) Der Zoll zu Görlitz gehörte im dreyzehnten Jahrhundert den Herren von Camenz. Nach einer Urkunde gaben Heinrich, Wittigo und Heinrich von Camenz sothanen Zoll oder Durchzoll, wie er damals genennt wird, schon

zu

zu Anfang des gedachten Jahrhunderts einem gewissen Apitz (Apezo) zu Lehn. Dessen Söhne erhielten solchen sodann von dem Markgrafen Johann von Brandenburg und Lausitz, gegen 90 Mark Silbers, für sich und ihre rechtmäßigen Erben, und zwar mit Befreyung von allen Lehndiensten, durch einen Lehnbrief d. d. *Enswald*, anno Dni. 1315. Feria IV. ante nativitatem B. Mariae anderweit verliehen. M. s. Augustin Leysers (Joh. Friedr. Schwarz,) Diss. *de via regia Lusatiae superioris*, Viteb. 1732. 4. §. 13. in des erstern *Meditat. ad Pandect.* ex edit. Frankenthal. Vol. XII. Part. II. p. 573 — 578.

§. 89.

Unendlich viele Schwierigkeiten hat es aber mit Einführung der Akzise in dem Markgrafthum Oberlausitz gegeben. Im Jahr 1704. sollte die Generalkonsumtionsakzise daselbst eben so, wie in den übrigen churfächsischen Landen, etablirt werden; aber die Stände redimirten diese und andere ihnen angesonnene Oblasten durch ein freywilliges Donativ von 50,000 Thalern a). Man nahm dieses an; hielt sich aber nichts destoweniger berechtigt, im Monat Sept. 1705. allen Widersprüchen der Stände ohngeachtet, die Generalkonsumtionsakzise, als ein Surrogat der Steuer, zu Aufbringung der Bewilligungen in den Sechsstädten, nichts destoweniger einzuführen, und in dieser Absicht die nöthigen Akzisbedienten, Einnehmer und Inspektoren daselbst anzustellen. Die beyden Städte Budißin und Zittau hofften sich aber dadurch eine Erleichterung zu schaffen, wenn sie die Akzisen gegen Erlegung bestimmter Summen selbst an sich brächten. Die Stadträthe beyder Orte traten deshalb mit dem Akziskollegio in Unterhandlungen, und erreichten auch würklich durch die darüber abgeschlossenen Rezesse ihren Zweck in so weit, daß ihnen an ihren Orten die Generalkonsumtionsakzise zur eignen Einnahme überlassen wurde. In den übrigen vier Sechsstädten aber blieb die churfürstliche Regie b). Sonst ist die dasige Akzisverfassung mit der churfächsischen völlig übereinstimmend. a)

a) Oberlausitzer Landtagsabschied vom Jahr 1704.

b) Grossers lausitzische Merkwürdigkeiten, Th. I. S. 235. u. 331. Es wird wohl niemand leugnen, daß die Einführung der Generalkonsumtionsakzise in dem Markgrafthum Oberlausitz ein Schritt war, welcher sich nie von Seiten des Staatsrechts, sondern höchstens bloß von Seiten der Staatsklugheit rechtfertigen läßt. Es lief ganz wider das den Ständen unwidersprechlich zustehende freye Verwilligungsrecht, und vorzüglich wider das *Jus subcollectandi*, daß man ihnen wider ihren Willen eine neue Besteurungsart aufbürden wollte.

§. 90.

Eine der Lausitz ganz besonders eigenthümliche Oblast sind die landvoigteylichen Intraden, welche das Land zur Unterhaltung des Landvoigts, des Oberamts, der Aemter Budißin und Görlitz, der dabey befindlichen Kanzleyen und andrer Bedienten, zu bestreiten hat, und wozu die Einkünfte von gewissen Gütern bestimmt sind. Ueberdies muß auch noch der Adel eine kleine jährliche Abgabe in zwey Terminen zu diesem Behuf abtragen. Sie ist an die Stelle desjenigen Getraides, welches man ehedem an die Landvoigtey abliefern mußte, in neuern Zeiten getreten, und wird so, wie die übrigen landvoigteylichen Renten, von dem landvoigteylichen Rentsekretär eingenommen und verrechnet.

§. 91.

Das Markgrafthum Niederlausitz kömmt in Absicht der Steuerverfassung fast durchgängig mit der Oberlausitz überein. Die Stände haben sowohl das freye Bewilligungsrecht, als das *Jus subcollectandi*; nur bringen sie ihre freyen und gutherzigen Bewilligungen nicht nach Räuchen, sondern nach der Schatzung auf, welche sich nach einem Grundanschlag regulirt, dessen volle Summe auf 870,812 Gülden ansteigt. Man

hat

hat hier diese Besteurungsart noch aus den ältesten Zeiten beybehalten. Nach derselben werden nicht nur die **Militzgelder**, sondern auch die sogenannten **Kammerhülfen** a) durchgängig aufgebracht; da im Gegentheil die **Donativgelder** von der Ritterschaft nach den Ritterpferden erlegt werden.

a) Kammerhülfen nennt man diejenigen Summen, welche man als einen Beytrag zu Bestreitung der Ausgaben bey der Generalhauptkasse verwilligt, ohne sich auf die einzelne Berechnung dieser Ausgaben einzulassen. Sie sind in Absicht der gedachten Markgrafthümer um so billiger einzurichten, als diese weder zu den Reichs- und Kreissteuern etwas beyzutragen haben, noch auch sonst der Generalhauptkasse beschwerlich fallen; indem sie ja ihre Landesstellen selbst besolden, und in Absicht ihrer auswärtigen Angelegenheiten dem Landesfürsten wenig oder vielmehr gar keine Ausgaben verursachen.

§. 92.

Mit **Personensteuer**, **Zoll**, **Gleite**, **Impossten**, **Akzisen**, und den übrigen Gefällen hat es durchgängig gleiche Bewandniß, wie in dem **Markgrafthum Oberlausitz**. Eben so sind auch hier sowohl, als in der Oberlausitz **landvoigteyliche Renten** bekannt, welche nach Aufhebung der Landvoigtey, mit Genehmigung der Landstände, zur Unterhaltung der **Oberamtsregierung** und des **Konsistorii** verwendet werden. Die Einnahme der freyen Bewilligungen und der zu den übrigen Landesbedürfnissen ausgeschriebenen Steuern wird in jedem Kreis durch einen **Kreissteuereinnehmer** besorgt. Von diesen **Kreiseinnahmen** werden dieselben zur **niederlausitzischen Obersteuerreinnahme** verrechnet, welcher ein aus den adlichen Ständen gewählter **Obersteuereinnehmer** vorgesetzt ist. Die Einnahme selbst besorgt der **Obersteuerkaßirer**, welcher ebenfalls von der Wahl der Landstände abhängt,

§. 93.

§. 93.

Die Steuereinnahmen in beyden Markgrafthümern sind überhaupt durchgängig von den Landständen abhängig; daher ihnen auch alljährlich über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung abgelegt werden muß. Diese durchgehn und berichtigen sie durch ihre deputirten Stände, welche sodann die Obersteuereinnahme darüber quitiren, so wie im Gegentheil die Stände eines jeden Kreises ihre Kreissteuerrechnungen ebenfalls durch Deputirte durchgehn und rechtfertigen lassen.

§. 94.

Alle übrige landesherrliche Einkünfte, [nur diejenigen ausgenommen, welche nach den neuern Finanzeinrichtungen unmittelbar zur Generalhauptkasse eingesendet werden müssen, und wohin vorzüglich die Akzisen und die Einkünfte vom Postwesen a) gehören,] werden zuvörderst von der Landeshauptmannschaft eingenommen, und sodann weiter zu mehrgedachter Generalhauptkasse abgeliefert. Diese hat überhaupt alle und jede Domanial- und Finanzeinkünfte im ganzen Markgrafthum zu besorgen; jedoch ist den Domainen noch insbesondre ein Kriegsrath und Amtshauptmann vorgesetzt, und überdies noch in der Herrschaft Sorau eine churfürstliche Renterey zu Erhaltung der landesherrschaftlichen Einkünfte befindlich.

a) Die Revenüen vom Postwesen werden in der Oberlausitz durch das Oberpostamt zu Budissin verrechnet. Die Postämter der Niederlausitz stehn dagegen unter dem Oberpostamt zu Leipzig, und müssen daher die Gelder und Rechnungen an dieses einsenden, wo sie sodann weiter zur Generalhauptkasse eingeliefert werden.

Dritte Abtheilung.

Von den

Steuern und Gefällen in dem Fürstenthum Querfurt, der gefürsteten Grafschaft Henneberg und der Grafschaft Mannsfeld, imgleichen in der Ganerbschaft Treffurt.

---

§. 95.

Das Fürstenthum Querfurt hat in Absicht der vier Aemter, Querfurt, Heldrungen, Jüterbogk und Dahme seine ganz besondere Verfassung; da im Gegentheil die beyden dazu geschlagenen Aemter Wendelstein und Sittichenbach, ihrer gesetzlichen und Steuerverfassung nach, durchgängig bey dem thüringischen Kreis verblieben sind, und daher in Absicht der Steuern und Gefälle eben so, wie die übrigen Aemter der sieben Kreise, behandelt werden. In den erstgedachten vier Aemtern aber findet man weder Land-Schock- und Pfennig- noch Quatembersteuern, sondern statt deren wird von ihnen eine bestimmte Summe alljährlich zum geheimen Finanzkollegio und dessen Generalhauptkasse abgeführt.

§. 96.

Die querfurtischen Landstände haben aber in Absicht derselben sowohl das freye Bewilligungsrecht als das *Jus subcollectandi* seit langen Jahren hergebracht. Die Bewilligungen geschehn gewöhnlich von sechs Jahren zu sechs Jahren auf den querfurtischen Land-

Landtägen, und bestehn, ausser der ordinairen Steuer, gewöhnlich in den Donativgeldern, welche die Ritterschaft nach Maaßgabe der Ritterpferde unter sich aufbringt, und zu den beyden Kreiseinnahmen zu Querfurt und Jüterbogk verrechnet, von welchen sie sodann zur Behörde abgehn.

§. 97.

Das verwilligte Steuerquantum hingegen, nebst den übrigen Landesbedürfnissen, als den landschaftlichen Spesen a), den Begnadigungsgeldern für Abgebrannte, Wasser- und Wetterbeschädigte u. s. w. und der Landtagsaufwand, wird mit einem verhältnißmäßigen Ueberschuß b) in jedem dieser Kreise nach einem verschiedenen Fuß aufgebracht. In dem querfurtischen Kreis werden diese Landesoblasten durch die in vier Quartalen zu entrichtenden ordentlichen Steuern nach der Hufenanzahl, und zugleich mit nach dem Gewerb ausgeschrieben, jedoch so, daß dasjenige, was auf das letztere gelegt wird, einen sehr geringen Theil der aufzubringenden Summe beträgt. Man begreift aber unter der Hufenzahl zugleich Gärten, Wiesen und Häuser, und diese ist von alten Zeiten her im Amte Querfurt auf 849 Hufen 9 Ackerfelde gleich $1\frac{1}{4}$ Ackererde, und im Amt Heldrungen auf $296\frac{7}{8}$ Hufen gesetzt worden.

a) Unter den landschaftlichen Spesen begreift man die Besoldungen der Kreis- und Kassenbedienten, die erforderlichen Botenlöhne, Agenturgebühren, und dergleichen mehr.

b) Das sogenannte Excurrens wird in der Absicht aufgebracht, damit nicht durch die etwa zurückbleibenden Steuern die Ablieferung der Gelder zur Generalhauptkasse verspätet, und aufgehalten wird; denn der Churfürst läßt sich deshalb keine Reste zurechnen, noch auch die uneinbringlichen Summen decourtiren, sondern diese müssen von der Landschaft eines jeden Kreises übertragen werden.

§. 98.

§. 98.

In dem jüterbogkischen Kreis ist dagegen die Generalkonsumtionsakzise zu Aufbringung der Steuern eingeführt worden, und bloß denn, wenn der Ertrag derselben dazu nicht hinreichend ist, wird das Ermangelnde durch Steuern nach der Hufenzahl und dem Gewerbe eingebracht. Man hat zwar auch schon im Jahr 1691. in der Stadt Querfurt einen Versuch mit Einführung der Generalkonsumtionsakzise machen wollen; allein sie hat kaum ein Jahr bestanden, weil sie so wenig erträglich gewesen ist, daß man nicht einmal ein Quartal von den Steuern daraus hat abtragen können a). Nun ist sie zwar nicht nur auf einem Landtag im Jahr 1722. sondern auch neuerlich in dem Jahr 1766. wieder in Vorschlag gekommen; allein von dem querfurtischen Kreis jederzeit abgelehnt worden b).

a) Wegen dieser und anderer, die querfurtische Steuerverfassung betreffenden Angaben, habe ich die glaubwürdigsten und besten Aktenstücke benuzt.

b) Unter der Regierung des Prinzen Xaver als Administrators der Chur Sachsen, nahm man das Projekt wegen durchgängiger Einführung der Generalkonsumtionsakzise ernstlich zur Hand, und das damals bestehende Generalakziskollegium mußte darüber Anzeige zum geheimen Kabinet thun. Hierauf bekam das querfurtische Kreisdirektorium sammt den Beamten zu Querfurt zur nähern Untersuchung der Umstände gemessenen Auftrag; allein der darauf von den Kommissarien erstattete, und von dem dermaligen Amtmann Kaupisch zu Querfurt abgefaßte Bericht vom 30. Sept. 1767. welcher unverkennbare Spuren von dem Fleiß und den Kenntnissen seines Verfassers in sich hält, war die Ursache davon, daß dieses Projekt scheiterte. Der vorzüglichste Grund, warum die Akzise den Städten Querfurt und Helldrungen auf jedem Fall höchst nachtheilig werden müßte, liegt theils in dem dasigen Gewerb, welches sich größtentheils bloß auf Ackerbaunahrung gründet, und theils in dem Schleichhandel, welcher von hier aus in die preußischen und weimarischen Lande getrieben werden kann.

§. 99.

Zur Erhebung der Steuern sind in den Städten und Dörfern **Steuereinnehmer** gesetzt, und diese verrechnen solche an die **Kreissteuereinnehmer**, von welchen Gelder und Rechnungen, wenn solche zuvörderst von den Ständen eines jeden Kreises durchgangen, und gerechtfertigt sind, zur **Generalhauptkasse** nach **Dresden** abgesendet werden a). Die Kreiseinnehmer setzen die Stände eines jeden Kreises nach der Mehrheit der Stimmen, und besolden auch solche; jedoch werden sie beym **geheimen Finanzkollegio** zur Bestätigung und Verpflichtung gebührend präsentirt.

a) Diejenigen Gelder, so in Absicht des Amts Helldrungen zur Hypothekenkasse nach Eisleben angewiesen sind, werden von der querfurtischen Kreiseinnahme unmittelbar dahin abgeliefert, und die darüber zu empfangenden Quittungen als baares Geld bey der Generalhauptkasse verrechnet.

§. 100.

Auser diesen Bewilligungen findet man im **Fürstenthum Querfurt** die **Tranksteuer**, **Zoll**, **Gleite**, **Landakzise** und **Stempelimpost**, welche noch mit einer Menge anderer Beschwernisse, vorzüglich mit sehr vielen Erbzinsen, verbunden sind. Die **Tranksteuer**, welche sechszehn Thaler von einem Gebräude Braunbier beträgt, und überdies auch so, wie in den übrigen churfächsischen Landen, sowohl vom Wein als Brandtewein, nach den obenangezeigten Sätzen, verlegt werden muß, wird eben sowohl, als die **Personensteuer**, von den **Kreiseinnahmen** mit eingenommen, und zur **Generalhauptkasse** verrechnet a). Zu den übrigen Abgaben hat man dagegen besondere **Zoll-, Gleits-** und **Landakziseinnehmer** b), welche diese Gefälle unmittelbar zu gedachter Kasse einsenden müssen, und in den Städten zugleich den **Stempelimpost** einzunehmen und zu verrechnen haben. Die Revision dieser Einnahmen haben in den Aemtern **Querfurt**

furt und Helldrungen, so wie in Wendelstein und Sittichenbach, die Gleits- und Landakzis-kommissarien des thüringischen Kreises, und in den Aemtern Jüterbogk und Dahme die Gleits- und Landakzis-kommissarien des Churkreises.

a) In der Stadt Querfurt findet man, ausser der gewöhnlichen Tranksteuer, noch eine besondre Biersteuer; indem dem dasigen Rath sowohl von dem in der Stadt gebrauten als eingehenden Bier, von jedem Maaß ein Pfennig erlegt werden muß. Diese Abgabe ist bereits im Jahr 1766. und zwar anfänglich nur auf drey Jahr, zu Tilgung der Stadtschulden eingeführt, aber nachher von Zeit zu Zeit prolongirt worden, so daß dieser Bierpfennig noch bis jetzt fortwährt. Die Schuldenlast der Stadt Querfurt belief sich damals auf 12,000 Thaler, und sollte, aller Wahrscheinlichkeit nach, bald getilgt seyn.

b) So viel die Landakzise anbetrift; so bestund der Landesfürst bey dem letzten im Jahr 1787. gehaltenen Landtag schlechterdings auf der Annahme eines neuen Landakzistarifs, welcher nach den Versicherungen des churfürstlichen Kommissars weit erträglicher, als der bisherige seyn sollte. Die Landstände verlangten ihn vorgelegt, ehe sie sich zu dessen Annahme verstehen wollten, und da diese Vorlegung unterblieb; so bewilligten sie auch denselben schlechterdings nicht.

§. 101.

Die Steuern in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, churſächsischen Antheils, werden durch die dasige Oberaufsicht theils auf die Grundstücke, theils nach dem Gewerb ausgeschrieben, und man gründet sich dabey auf den herkommlichen Hufen- und Steuerfuß. Ausser diesen ordentlichen Steuern sind daselbst Tranksteuer, Zoll, Gleite, Landakzise, Personensteuer und Stempelimpost a) zu entrichten. Die Tranksteuer, Personensteuer und der Stempelimpost wird von den Einnehmern der übrigen Steuern mit eingenommen; allein Zoll, Gleite und Landakzise hat seine besondere Ein-

Einnehmer, und die Haupteinnahmen verrechnen solche unmittelbar zur Generalhauptkasse, wohin auch von der Steuereinnahme die Gelder abgeliefert werden, in so weit solche nicht der braunschweigischen Hypothekenkasse zu Eisleben angewiesen sind. Zu den Domanialeinkünften, welche die Oberaufsicht zu besorgen hat, ist ein besonderer Rentsekretär verordnet, welcher die einkommenden Gelder ebenfalls zur nur gedachten Generalhauptkasse absendet.

a) Das Stempelpapier ist in den hennebergischen Landen zuerst im Jahr 1737. eingeführt, die Stempelung der Kalender und Spielkarten aber zuerst im Jahr 1740. anbefohlen worden. M. s. die darüber ergangenen Mandate vom 19. März 1737. und 12. Sept. 1740. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1294. 1299. u. 1302.

§. 102.

In der Grafschaft Mansfeld, churſächsischen Antheils, findet man eine mit der churſächsischen Steuerverfassung fast durchgängig übereinkommende Einrichtung. Es ist dieselbe mit 60,000 Schock beschwert, wonach die Schocksteuern aufgebracht werden. Zur Miliz müssen die churſächsisch-mansfeldischen Unterthanen, statt der ihnen obliegenden 90 Portionen und Rationen, 734,400 Schock mit monatlichen $3\frac{1}{2}$ Pfennig versteuern, und in Absicht der Generalkonsumtionsakzise war die Grafschaft Mansfeld, churſächsischen Antheils, unter allen churſächsischen Landen das erste, wo man dieselbe, als einen Versuch zu besserer Aufbringung der Steuern, im Jahr 1701. einführte. Sie hat auch in der Folge ihre besondre Generalakzisordnung und Akzistarif behalten a).

a) Die revidirte mansfeldische Generalkonsumtionsakzisordnung vom 20. Dec. 1715. findet man im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1987 — 2001.

§. 103.

§. 103.

Es kommen aber diese und alle übrige Abgaben, an Mahlgroschensteuern, Ranksteuern, Personensteuern, Zoll, Gleite und Landakzise, keineswegs zum Theil zur Obersteuereinnahme, sondern werden durchgängig zur Generalhauptkasse, jedoch nach Abzug dessen, was davon zur braunschweigischen Hypothekenkasse angewiesen ist, und an dieselbe unmittelbar abgeliefert wird, eingesendet. Die churfürstlichen Domainen und Intraden besorgt dagegen der Rentmeister, durch welchen solche ebenfalls zur Generalhauptkasse verrechnet werden. Die Oberaufsicht über die Steuer- und Finanzverfassung hat aber das Oberaufseheramt zu Eisleben in der ersten Instanz zu führen, und deshalb allenthalben das landesherrliche Interesse zu beobachten.

§. 104.

So viel hienächst die Steuerverfassung der Ganerbschaft Treffurt anbetrift; so sind daselbst gewisse Landsteuern eingeführt, welche sowohl nach der Hufenzahl und den Rauchfängen, als nach dem Gewerb vertheilt werden. Ueberdies sind auch die meisten churfächsischen Personal- und Konsumtionsabgaben, mit Ausschluß der Akzise, daselbst eingeführt; nur ist über ihre Erhebung noch mannichfacher Streit. Es besteuert aber der Churfürst von Sachsen nicht bloß die Voigtey und seinen Antheil an der Herrschaft Treffurt, sondern auch den heßischen Antheil. Nun will zwar der Churfürst von Maynz auf die Hälfte der voigteylichen Abgaben und Gefälle Ansprüche machen; allein man will diese churfächsischer Seits nicht anerkennen, und wenn man schon deshalb seit dem Jahr 1665. an einem Vergleich gearbeitet hat; so ist doch derselbe nicht zu Stande zu bringen gewesen, und hiedurch geschieht es denn, daß die voigteylichen Unterthanen von allen neuen Besteurungen befreyt bleiben a).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 627.

§. 105.

§. 105.

In der Herrschaft Treffurt sind aber die Unterthanen wegen der Steuern theils unter die beyden Landesherren Maynz und Sachsen nach einem und zwey Dritteln vertheilt, oder sie sind gemeinschaftlich. Die Vertheilung der Unterthanen findet in der Stadt Treffurt, und in den Dörfern Grossenburschla und Schnellmannshausen statt; jedoch mit der eignen Einrichtung, daß in der Stadt Treffurt alles nach der Qualität der Häuser beurtheilt wird. Wer daher ein unter maynzischer Landeshoheit liegendes Haus besitzt, alle dessen Grundstücke werden auch als der maynzischen Landeshoheit unterworfen angesehn. Verkauft nun aber der maynzische Unterthan dieses Haus, und kauft dagegen ein anderes unter churſächsischer Hoheit, so werden dadurch auch alle seine Grundstücken der churſächsischen Landeshoheit unterwürfig. Eben so ist es auch im entgegengesetzten Fall a).

a) Glafey bemerkt hiebey, daß aus dieser zu Treffurt üblichen Migratione bonorum viele Unordnungen entstünden, und es ist dieses bey einer so sonderbaren Verfassung gar nicht zu verwundern.

§. 106.

Gemeinschaftlich sind die Abgaben von den sogenannten 70 Drittelsmännern zu Falken; daher diese von beyden Landesherren zur Mitleidenheit gezogen werden; allein wegen der keudelischen Hintersassen zu Falken sowohl, als zu Hinterscherbenda erhält die Landsteuer der Herzog von Sachsen-Eisenach, als Lehnherr; da im Gegentheil alle ihre übrigen Abgaben und Gefälle dem Churfürsten von Sachsen allein zustehn. Dieser hat auch durch die ganze Ganerbschaft ausschliessend das Leibgleite hergebracht, welches von dem Hauptgleitseinnehmer zu Treffurt zur Generalhauptkasse verrechnet

wird. Die übrigen herrſchaftlichen Intraden werden von dem churſächſiſchen Beamten zu Treffurt und die Steuern von dem Steuereinnehmer des meißniſchen Thurms eben dahin eingeſendet b).

a) Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, S. 725. f.

b) In Abſicht des Stempelpapiers iſt wegen Treffurt ein beſonderes churſächſiſches Mandat unterm 8. Julii 1741. (im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 419.) ergangen.

Vierte Abtheilung.

Von den

Steuern und Gefällen in den Stiftern Merseburg und Naumburg mit Zeiz.

§. 107.

Die Landeshoheitsrechte des **Churfürsten von Sachsen** über die Gefälle und Steuern in den beyden Stiftern **Merseburg** und **Naumburg** mit Zeiz sind theils durch die Gerechtsame der Domkapitel, theils durch das den Ritterständen zukommende Bewilligungsrecht allerdings sehr eingeschränkt. Die Bewilligungen der Stände bestehn aber gewöhnlich, ausser den **ritterschaftlichen Donativgeldern**, in einer gewissen Summe von **Steuerbeytragsgeldern**, so nach dem Schockfuß aufgebracht, durch die **Generalhauptkasse** zur **Obersteuereinnahme** abgegeben werden a). Jedes Amt hat in dieser Absicht seinen **Amtssteuereinnehmer**, und von diesen gehn die Gelder und Rechnungen an den Stiftssteuereinnehmer, und in dem Stift **Naumburg** mit Zeiz an den stiftischen **Obersteuerkaßirer**, welcher sodann Gelder und Rechnungen unmittelbar an die **Generalhauptkasse** einsendet.

a) Gewöhnlich werden die stiftischen Beytragsgelder von der Obersteuereinnahme auf die zur Finanzkasse zu bezahlenden churfürstlichen Deputatgelder, zu Vermeidung der Hin- und Rückzahlung, abgerechnet.

§. 108.

In Absicht der übrigen Abgaben bemerke man, daß sie theils dem **Landesfürsten** verrechnet, theils zur

Stiftskammer gezogen werden. Zu den erstern gehört vorzüglich die Generalkonsumtionsakzise a) sowohl, als die Einkünfte von dem Postwesen und der Klösse, welche insgesammt noch ausser obgedachten Steuerbeytragsgeldern zur Generalhauptkasse kommen. Allein Gleite, Landakzise b), Stempelimpost c) und Tranksteuer gehören eben sowohl, als die Jagd- Forst- und übrigen Finanzeinkünfte, zu den Revenüen der Stiftskammern.

a) Ueber die Stifter Merseburg und Naumburg ist nicht nur ein gemeinschaftlicher Generalakziskommissarius gesetzt, sondern man findet auch in den Stiftsstädten besondere Generalakzisinspektorn, Ober- und Akzistenzeinnehmer, welche insgesammt von dem geheimen Finanzkollegio zu Dresden dependiren.

b) Die Gleits- und Landakziseinnehmer setzet die Stiftskammer, und zwar mit Vorwissen des Domkapitels. Von dieser hängen auch die Amtssteuereinnehmer in den Stiftsstädten ab. Die Landakzise ist zuerst durch eine Verordnung vom 3. Nov. 1641. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1262. auf die Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg extendirt worden.

c) Reskript, die Stempelung der Kalender im Stift Merseburg betr. vom 28. April 1740. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 419.

§. 109.

Es sollte aber eigentlich der Churfürst von Sachsen von diesen Stiftern doppelte Einkünfte, nemlich einmal als Landesherr, und noch insbesondre als postulirter Administrator, geniessen; allein die letztern Revenüen sollen die Stifter, wie man gemeiniglich vorgiebt, um deswillen an sich behalten, weil der Churfürst von Sachsen seiner persönlichen Religion nach zur Administration evangelisch-lutherischer Stifter unfähig sey. Da ich aber von dieser Sage nicht gehörig unterrichtet bin; so kann ich mich auf die Untersuchung der dafür und dawider anzuführenden Gründe nicht einlassen. Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von den

Steuern und Gefällen in den churſächſiſchen mittelbaren Graf- und Herrſchaften.

§. 110.

Die Steuerverfaſſung in den mittelbar dem Churfürſten von Sachſen unterworfenen Herrſchaften hat in Abſicht der vorhandenen Verträge viel Eignes. Im Allgemeinen läßt ſich daher hierüber weiter nichts behaupten, als daß der Churfürſt von Sachſen in Abſicht ſeiner Grafen und Herren die Oberaufſicht über die Steuerverfaſſung ihrer Lande hat, und darauf ſehen muß, daß ſie ihre Unterthanen, nicht dem Herkommen zuwider, ohne ſeinen Vorbewußt und Genehmigung, mit neuen Oblaſten beſchweren a); imgleichen, daß er in ſo weit in den mittelbaren Graf- und Herrſchaften Steuern ausſchreiben kann, als er nicht durch die vorhandenen Verträge darin eingeſchränkt iſt.

a) Ohnſtreitig war es den Rechten ſchnurſtracks entgegen, daß ſich die Unterthanen der Grafen, Herren von Schönburg, unterſtunden, die Klagen über die Bedrückungen dieſer ihrer untergeordneten Territorialherren im Jahr 1779. vor dem Reichskammergericht rechtshängig zu machen. Es gehörte die Kognition darüber lediglich vor dem Churfürſten von Sachſen, als den kompetenten Richter der Grafen, Herren von Schönburg, und dieſer iſt ja in dem Beſitz des wohlerlangten Rechts, daß ihm kein Unterthan von den Reichs- oder andern Gerichten evocirt werden darf.

§. III.

In Absicht der von dem fürstlich-schwarzburgischen Hause besitzenden churſächsischen Lehnen ist die Steuerverfassung durch den unterm 8. Okt. 1719. abgeschlossenen Rezeß a) dahin gediehen, daß man alle Steuern und Gefälle dem Fürsten von Schwarzburg gegen ein jährliches Aversionalquantum von 7000 Thalern, so der Generalkriegskasse zur Unterhaltung der Armee angewiesen sind, überlassen hat; nur wegen Heeringen, Kellbra und Ebeleben ist dem Churfürsten von Sachsen die Besteurung derselben durchgängig verblieben, so daß diese Aemter hierin so behandelt werden, wie die unmittelbaren churſächsischen Aemter; jedoch haben ihre Besitzer die Hälfte des Donativs, die halbe Landsteuer, an 8 Pfennigen, und $\frac{1}{2}$ Pfennig zu den Gesandtschaftsspesen, von den Aemtern Kellbra und Heeringen zu genieſſen. Von den Schock- und Pfennigsteuern, imgleichen von der Quatembersteuer, erhalten sie nur von denen bis zum Jahr 1746. verwilligten Pfennigen und Quatembern die Hälfte, und wegen des Amts Ebeleben nur das Viertheil dieser Steuern; da im Gegentheil alle seit dem Jahr 1746. verwilligten Schock- und Pfennigsteuern von allen drey Aemtern zur churſächsischen Obersteuerkasse in der vollen Summe verrechnet werden müssen. Die Tranksteuern sind den Besitzern dieser Aemter ebenfalls zur Hälfte verblieben, nur die Erhöhung mit 8 Groschen vom Faß, welche im Jahr 1749. ihren Anfang genommen hat, erhält der Churfürst von Sachsen allein b).

a) Heydenreichs Historie von Schwarzburg, S. 321 — 329. Nach dem ungültigen Rezeß vom 15. Dec. 1699. sollten alle churſächsische Lehne der Fürsten von Schwarzburg, auſſer Kellbra, Heeringen und Ebeleben mit Bothenheilingen, ganz frey von aller Abgabe gegen das Churhaus Sachsen werden, und bloß wegen dieser letztern ein Beytrag von 8663 Gülden — — nemlich:

7156

7156 Gülden — — wegen Heeringen und Kellbra, und
1507 Gülden — — wegen Ebeleben und Bothenheilingen

Statt finden; allein Canzler im *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 114. liefert eine authentische Tabelle, nach welcher bloß von diesen Aemtern und Ortschaften die halben Steuern, mit Ausschluß der Tranksteuer von Ebeleben und Heeringen, zwischen den Jahren 1690 — 1700. nach einem gemeinen Jahr allein, auf 19057 Gülden 17 Gr. 4 Pf. jährlich betragen hatten. Man kann sich hieraus überzeugen, wie gegründete Ursache die churſächsischen Landstände hatten, sothanen Rezeß von dieser Seite anzufechten, und dadurch zu bewürken, daß es nicht nur wegen gedachter Aemter und Ortschaften auf den alten Fuß gesetzt, sondern auch wegen der übrigen churſächsischen Lehne der Fürsten von Schwarzburg der obengedachte Beytrag von 7000 Thaler verwilligt wurde. Zu diesen geben

4666 Thaler 16. Gr. — die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, und
2333 Thaler 8 Gr. — die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt.

b) Diejenigen halben Steuern, so die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und die Grafen von Sollberg-Roßla wegen Heeringen und Kellbra zu genieſſen haben, werden unter diese zu gleichen Theilen vertheilt. Daß sie aber nur von denen bis zum Jahr 1746. verwilligten Schock- und Pfennigsteuern die Hälfte erhalten, gründet sich auf einen neuern noch unedirten und wenig bekannten Rezeß vom Jahr 1747. Wenigstens hat diesen weder der Oberrechnungsrath Canzler noch der Professor Rößig angeführt.

§. 112.

Uebrigens findet in den schwarzburgischen von Churſachsen zu Lehn tragenden Aemtern, Städten und Dörfern weder die churſächsische Land- noch Generalakzise Statt. Das Gleite gehört dem Fürsten von Schwarzburg, welchen auch der Stempelimpost und alle übrige Ein-

Einkünfte aus den Regalien anheim fallen. Bloß in so weit hat der Churfürst von Sachsen einigen Genuß von dem Stempelpapier, als in denjenigen Sachen, welche aus den schwarzburgischen Landen durch die Appellation zur churſächsischen Landesregierung zu Dresden und dem dasigen Appellationsgericht ergehn, churſächsisches Stempelpapier daselbst gebraucht wird, und es gehören dem Churfürsten von Sachsen deshalb sowohl die in seinen höchsten Gerichtsinstanzen verwürkten Stempel- als Advokatenstrafen.

§. 113.

Was hienächst die Grafen von Stollberg anbetrift; so sind diese zwar in Absicht ihrer churſächsischen Lehne dem Churfürsten von Sachsen weit mehr unterworfen, und müssen sogar ihre sämmtlichen Besitzungen sowohl, als die Aemter Kellbra und Heeringen, durch Ritterpferde verdienen; allein im übrigen sind sie auch in Absicht derselben, sammt ihren wirklichen Räthen und Dienern, von allen churſächsischen Real- und Personalabgaben befreyt.

§. 114.

In Absicht der von ihren Unterthanen aufzubringenden Steuern und Gefälle muß man wohl unterscheiden, ob diejenigen Städte und Dörfer, worüber sie die churſächsische Landeshoheit anerkennen, dem Churfürsten von Sachsen zugleich lehnbar sind, oder nicht. In jenem Fall erhält der Churfürst von Sachsen alle Steuern und Gefälle ganz allein. Allein in den übrigen Besitzungen der Grafen von Stollberg werden die daselbst eingeführten Land-Schock-Pfennig- und Quatembersteuern imgleichen die Trankſteuern, in der Maasse getheilt, daß die Grafen von den Quatembern nur die Hälfte von 15 Quatembern, von der Landsteuer die Hälfte mit 8 Pfennigen, und von den

Schock-

Schock- und Pfennigsteuern bloß die Hälfte von denen bis zum Jahr 1746. verwilligten Pfennigen, erhalten. Alle nachher verwilligte Schock- und Pfennigsteuer, imgleichen die seit dem Jahr 1749. eingeführte Erhöhung der Tranksteuer mit 8 Groschen vom Faß, erhebt der Churfürst von Sachsen allein. Eben diesem werden auch die Personensteuern verrechnet.

§. 115.

Die Steuereinnehmer der Grafschaft Stollberg-Stollberg und der Grafschaft Stollberg-Roßla werden daher auch von dem Obersteuerkollegio gesetzt und verpflichtet; jedoch lassen sie die Grafen von Stollberg noch besonders in Pflicht nehmen. Die Verrechnung der dem Churhause Sachsen zukommenden Gelder geschieht durch das Kreiskommißionsamt Tennstädt zur Obersteuereinnahme nach Dresden.

§. 116.

Von dem Stempelimpost sind aber die Grafen von Stollberg in ihren eignen Geschäften in dem Bezirk ihrer Besitzungen befreyt; nur dann nicht, wenn sie gerichtliche Handlungen vor churfächsischen Gerichten vorzunehmen haben. Ihre Gerichte und Unterthanen müssen durchgängig so, wie die churfächsischen unmittelbaren Gerichte und Unterthanen, die Stempelimpostausschreiben beobachten, und darnach den Stempelimpost erlegen. Das Gleite gehört dagegen den Grafen, so wie alle übrige Finanzeinkünfte, nur die Revenüen vom Postwesen ausgenommen, welches dem Churfürsten von Sachsen ausschliessend zusteht. Von Land- und Generalakzisen sind die stollbergischen Besitzungen durchgängig befreyt. Von den Bergwerkonutzungen werden wir aber unten das Nöthige beybringen.

§. 117.

§. 117.

Die Grafen von Solms sind wegen ihrer gesammten churſächsischen Herrschaften nach der sächsischen Steuerverfassung zu beurtheilen. Auf ihren Besitzungen haften Ritterpferde, und auf den Besitzungen ihrer Unterthanen Schock- und Quatembersteuern. Eben so sind die letztern auch allen übrigen churſächsischen Steuern und Abgaben unterworfen, ausser daß die Herrschaft Wildenfels durch einen im Jahr 1706. abgeschlossenen Vergleich, gegen ein jährliches Aequivalent von 300 Thalern, von der Generalkonsumtionsakzise befreyt ist a).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 732. Rössigs churſächsische Staatskunde, Abth. VI. Kap. XIV. §. 9. S. 275.

§. 118.

In den fünf Rezeßherrschaften der Grafen, Herren von Schönburg, findet man weder Pfennig- noch Quatembersteuern. Eben so wenig sind daselbst Trankſteuern, Fleiſchſteuern, Land- und Generalakzisen, Personensteuern und Stempelabgaben bekannt. Es sind hier weiter nichts, als eine gewisse Art von Schocksteuern eingeführt. Diese Schocke ruhen auf den unbeweglichen Gütern, und jedes giebt jährlich 60 Pfennige, welche in neun sechs Pfennig- und zwey drey Pfennigsteuern vertheilt sind. Zwey Drittheile dieser Abgaben gehören den Grafen, Herren von Schönburg; allein das dritte Drittheil gehört dem Churfürsten von Sachsen a).

a) Hauptrezeß vom 4. May 1740. §. 10. „Wegen des „*Juris ſubcollectandi* in denen obberührten schönburgi„schen Herrschaften „ (Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein) „ist sich dahin verglichen worden, daß die „Grafen, Herren von Schönburg, in nur erwehnten „Herrschaften neun sechs Pfennig- und zwey drey Pfen„nig-

„nig-Steuern nach dem bisherigen Fuß an„zulegen, und von deren *ad Caſſam communem*, nach „Abzug der Receptur- und Einzahlgebühren, auch des „gewöhnlichen Ueberschusses, und dann und wann vor„fallenden Erlasses, kommenden Betrag, zwey Drit„theil zu Bestreitung der ordentlichen ge„wöhnlichen Reichs- und Kreis-*Onerum*, „Bezahlung ihrer Räthe, und des dazu gethanen Vor„schusses, auch andern Bedürfnisses, vor sich zu behalten „befugt sind; das übrige dritte Theil aber ebenfalls „vom 1. Okt. nurbesagten„ (1730sten) „Jahres an, „sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten, zu der Erzgebirgi„schen Kreissteuer-Einnahme — einzuliefern schuldig. „Man verbinde damit den Nebenrezeß, §. 2: „Ihro „königl. Maj. verstatten, daß — die Nieder-Graf„schaft Hartenstein und Herrschaft Stein zu denen in „dem Hauptrezeß erwehnten Steuern, und dem hohen „Churhause Sachsen davon zukommenden *Quanto*, nach „dem bisherigen Fuß gezogen werden, auf dieselbe auch „alles dasjenige, was denen Böhmischen Lehnsherr„schaften im Geist- und Weltlichen zugestanden wor„den, in der vorher angezogenen Maasse sich erstrecken, „mithin solche, sammt denen darzu gehörigen Vasallen „und andern Unterthanen, noch ferner in Ansatz der „*Praeſtandorum* nach der bisherigen Proportion bey „denen Böhmischen Lehnsherrschaften — gelassen wer„den sollen. „

§. 119.

Hiebey ist es nun aber eine grosse Frage, in wie fern die Grafen, Herren von Schönburg, zu Anlegung neuer Abgaben, in Absicht ihrer Vasaln und Unterthanen, berechtigt sind oder nicht. Wollte man behaupten, daß weder der Churfürst von Sachsen noch die Grafen, Herren von Schönburg, in ihren Herrschaften neue Abgaben ausschreiben könnten, sondern es immer bey dem alten Steuerfuß bleiben müßte; so würde man vergessen, daß in dem angezeigten Hauptrezeß bloß von diesen Abgaben die ordentlichen und gewöhnlichen Reichs- und Kreisoblasten bestritten werden sollen. Wenn nun aber ausserordentliche und ungewöhnliche Reichs-

und

und Kreisoblaſten vorkommen; ſo muß den Grafen, Herren von Schönburg, nothwendig freyſtehn, ihre Unterthanen zu dieſen Bedürfniſſen mit erhöheten Steuern beytragen zu laſſen. Nur iſt hiebey allerdings die Einwilligung des Landesfürſten ſchlechterdings nothwendig, indem derſelbe in nurgedachtem Hauptrezeß den Grafen, Herrn von Schönburg, das Recht, Abgaben und Gefälle anzulegen, keineswegs überlaſſen, ſondern ſie lediglich mit dem Jure ſubcollectandi, und zwar bloß nach dem hergebrachten Fuß — mithin ganz eingeſchränkt, begabt hat.

§. 120.

Aus dieſen allem folgt aber ſo viel, daß die Grafen, Herren von Schönburg, weder den Steuerfuß verändern, noch auch, wenn nicht auſſerordentliche Bedürfniſſe vorfallen, ihren Unterthanen neue Oblaſten anſinnen können; daß ſie aber im Gegentheil bey ungewöhnlichen Reichs- und Kreisbeſchwerden, unter landesherrlicher Beſtätigung, von ihren Unterthanen die erforderlichen Summen aufzubringen befugt ſind, und die letztern dadurch zu gegründeten Klagen nicht berechtigt werden. Eben ſo iſt auch den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der von ihnen zu geſtellenden Ritterpferde ausdrücklich nachgelaſſen worden, daß ſie ihre Afterva-ſalln dabey zur Mitleidenheit ziehn, und ſich dadurch die Ritterdienſte erleichtern können a).

a) Nebenrezeß vom 4ten May 1740. §. 1. Hiebey dürfte die Frage zu erörtern ſeyn, in wie fern der Churfürſt von Sachſen die Grafen von Schönburg nunmehro, nachdem er zugleich Lehnherr der Herrſchaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenſtein worden iſt, wegen dieſer Lehne mit neuen Ritterdienſten beſchweren könne? — Zwar kann man auf der einen Seite behaupten, daß ihre ſonſtigen böhmiſchen Lehnsherrſchaften ſchon durch Erlegung der Reichs- und Kreisoblaſten gegen das Reich verdient werden; allein im Grunde muß man dieſe Beſchwer-

schwerden wohl mehr auf Rechnung ihrer persönlichen Reichsstandschaft schreiben, da ihre Besitzungen schon seit langen Zeiten mit der Lehnbarkeit vom deutschen Reich abgekommen sind. So lange daher die Grafen von Schönburg nicht beweisen können, daß sie von den Königen von Böhmen von aller Heeresfolge und Lehndienste befreyt worden sind; so lange möchten sie immer von dem Churhause Sachsen wegen dieser drey Herrschaften zu besondern Ritter- und Lehndiensten angehalten werden können.

§. 121.

Daß aber der **Churfürst** von **Sachsen** die mehrgedachten **fünf Rezeßherrschaften** bey **ausserordentlichen Landesbedürfnissen** mit neuen Steuern belegen könne, dürfte man um deswillen gänzlich verneinen können, weil er sich deshalb im gedachten Rezeß nichts bedungen, sondern in **Friedens**- und **Kriegszeiten** sich nicht mehr als den **dritten Theil** der **ordentlichen Steuern** vorbehalten hat. Es ist auch, so viel ich weiß, hierunter von dem hohen **Churhause Sachsen** niemals ein mehreres gefordert worden, und ohnstreitig ist dieses ein **vorzügliches Recht** der **schönburgischen Herrschaften**, welchen sie ihren Wohlstand und Bevölkerung zu danken haben. Sie beweisen es sattsam, wie schädlich der Einfluß der Konsumtionsabgaben auf Handel und Gewerbe ist, und da sie von dergleichen Oblasten gänzlich befreyt sind; so sind auch die **schönburgischen Städte** und **Dörfer** mit einer zahlreichen Menge von Manufakturisten besetzt.

§. 122.

Zur **Erhebung** der **Steuern** hat jede Herrschaft ihren **Haupteinnehmer**, an welchen die Stadträthe und die Richter auf den Dörfern die Steuern einrechnen müssen. Der **regierende Graf** einer jeden Herrschaft hat diesen Einnehmer zu bestellen, dagegen aber auch gegen

die Gesammtsteuereinnahme zu Glauchau zu vertreten, an welche letztere die Steuern aus allen fünf Rezeßherrschaften eingesendet und verrechnet werden. Diese liefert sodann ein Drittheil der Einnahme, jedoch nach Abzug der Einnehmergebühren, zur Obersteuerkasse nach Dresden, und bestreitet sodann von dem Ueberrest die gemeinschaftlichen Ausgaben des gräflich-schönburgischen Hauses a). Das Ausschreiben der Steuren und die Rechtfertigung der Hauptsteuerrechnungen wird durch die Gesammtregierung zu Glauchau besorgt; da im Gegentheil die Rechnungen der in jeder Herrschaft befindlichen Einnehmer jeder regierende Herr für sich untersuchen und rechtfertigen läßt.

a) Es wird aber von den Steuereinnahmen einer jeden Herrschaft nur so viel zur Gesammteinnahme nach Glauchau verrechnet, als zu dem landesherrlichen ein Drittheil und den übrigen gemeinschaftlichen Bedürfnissen erforderlich ist. Der Steuerüberschuß fließt dagegen in die besondere Kasse eines jeden regierenden Grafen.

§. 123.

In Absicht der übrigen aus den Regalien zu ziehenden Einkünfte hat der Churfürst von Sachsen weiter nichts, als die Revenüen des Postwesens und des Bergbaus, von welchem letztern jedoch die Grafen, Herren von Schönburg, einen bestimmten Antheil zu genieſſen haben. Alle übrige Domanialeinkünfte, Zoll, Gleite und Gerichtsnutzungen gehören einzig und allein den Grafen, Herren von Schönburg; jedoch hat der Churfürst von Sachsen allerdings das unbezweifelte Recht, den Mißbrauch derselben einzuschränken. Die Grafen von Schönburg erhöhen aber ihre Einkünfte von Jahr zu Jahr durch neue Erbzinsen, jährlich zu entrichtende Canones, und deshalb zu ertheilende Begnadigungen a).

a)

a) So stund es z. B. bis zum Jahr 1784. allen Einwohnern der Dorfschaften frey, den Kaffeeschank zu treiben; allein damals mußte jeder, der solchen fernerhin behalten wollte, einen Gülden jährlichen Zins dafür übernehmen. — Mit ähnlichen Zinsen ist Wein- Bier- und Brandtweinschank belegt, so wie auch Leineweber, Strumpfwirker, Tuchmacher u. s. w. einen jährlichen Stuhlzins entrichten müssen.

§. 124.

Alle übrige **mittelbare Graf- und Herrschaften der churſächsischen Lande** haben in Absicht der Steuerverfassung nichts Eignes, und sind den obenerzählten churſächsischen Steuern durchgängig unterworfen. Die Besitzer derselben müssen **Ritterdienste** leisten, und **Donativgelder** erlegen, und ihre Unterthanen sind wegen ihrer steuerbaren Grundstücke zu allen **Realabgaben**, und für ihre Person zu allen **Personal-** und **Konsumtionsabgaben** der übrigen unmittelbaren Unterthanen gehalten. Nur diejenigen Häuser, so auf dem Grund und Boden adlicher steuerfreyen Besitzungen erbaut werden, sind zwar wohl von den **Land-, Schock-** und **Pfennigsteuern**, keineswegs aber von den **Quatembern** a) und übrigen Abgaben befreyt.

a) M. s. die im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1562—1566. darüber befindlichen Verordnung vom 21sten August 1702.

Eilfter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen und lehnsherrlichen Rechten der Churfürsten von Sachsen über den Bergbau und die churſächſiſche Bergwerksverfaſſung.

Entwurf einer Bergſtaatsrechtslehre, in Beyers Otiis metallicis, von Bergrechten und Bergſachen, Th. I. Schneeberg, 1748. 8. Th. II. daſelbſt, 1751. 8. und Th. III. ebendaſ. 1758. 8.

Ueber die churſächſiſche Bergwerksverfaſſung, ein Beytrag zur Statiſtik von Sachſen, Leipz. 1787. 8.

Alexander Willhelm Köhlers Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaſſung bey dem Bergbaue in Churſachſen und dazu gehörigen Landen, Freyberg, 1786. 8.

§. 1.

Wir gehen nunmehr zu den verſchiedenen Hoheitsrechten fort, welche ſich urſprünglich auf das Recht eines Fürſten über ſeinen Landesbezirk gründen, und worunter das Bergregal, ſeiner Wichtigkeit wegen, oben an ſtehet. Jeder Fürſt hat ſchon nach der Vernunft die Gewalt, das Eigenthum und die Benutzung der im Staat vorkommenden beweglichen und unbeweglichen Dinge beſtimmen zu können, und in ſo fern er ſich ſolche ſelbſt vorbehält; ſo nennt man dieſes gewöhnlich ein Regal. Das Bergregal iſt daher der Inbegriff aller derjenigen Vorzugsrechte, welche ſich ein Landesfürſt in Abſicht des Bergbaus in ſeinen Landen, kraft der Landeshoheit, über

ſei-

seinen Landesbezirk vorbehalten hat, oder aber ihm in Absicht anderer Lande gültiger Weise zugestanden worden sind; indem es auch Fälle giebt, wo ein Regent das **Bergregal** ausserhalb den Gränzen seines Landes auszuüben hat.

§. 2.

Das ausserhalb Landes auszuübende **Bergregal** ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Absicht der im deutschen Reich häufig vorkommenden so genannten **Völkerdienstbarkeiten** (Servitutum juris gentium) Statt finden. Der **Churfürst** von **Sachsen** hat solches 1) in der **Herrschaft Schwarzenberg**, böhmischen Antheils, und 2) in einem Theil der **Grafschaft Mansfeld**, magdeburgischen Antheils, hergebracht, und hiebey ist denn nun nothwendig der Grund dieser Erwerbungen gehörig aufzusuchen, und hienächst die an jedem dieser Orte erlangten Rechte zu bestimmen.

§. 3.

In der **Herrschaft Schwarzenberg** wurden die Bergwerke zuerst ums Jahr 1530. eröffnet. Damals besaß diese Herrschaft **Anselm** von **Tetrau**, welcher sie aber mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an den Churfürst **Johann Friedrich** von Sachsen verkaufte a). Dieser legte zuerst die Städte **Platten** und **Gottesgabe** an, und brachte den Bergbau in einen vortheilhaften Betrieb. Nach der Achtserklärung dieses Churfürsten fiel sie eigentlich als eröffnetes Lehn dem König **Ferdinand** I. anheim; allein dieser hatte schon im Jahr 1546. einen Theilungsvertrag mit dem Herzog **Moritz** über diese Herrschaft abgeschlossen, welcher sodann durch einige nachstehende Verträge bestätigt wurde.

a) Die Herrschaft Schwarzenberg mag allerdings wohl ein ursprüngliches Reichslehn gewesen, allein in der Folge der Lehn halber an die Kron Böhmen überwiesen wor-

den seyn. Es mußte daher auch die käufliche Ueberlassung derselben an den Churfürsten Johann Friedrich von dem römischen König Ferdinand I. als König von Böhmen, bestätigt werden, wenn sie anders gültig seyn sollte. M. s. Beyers *Otia metallica*, Th. III. S. 46. Wäre im sechszehnten Jahrhundert noch der vom Kaiser Friedrich I. II. *Feudor.* 56. begründete, und im Jahr 1189. vom Kaiser Heinrich VI. ausdrücklich bestätigte Grundsatz bey Kräften gewesen, nach welchem der Bergbau durch das ganze römisch-deutsche Reich für ein reservirtes Kaiserliches Majestätsrecht erklärt wurde; so würden die Bergwerke in der Herrschaft Schwarzenberg niemand anders, als dem Kaiser gehört haben. Allein schon im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert wurde das Bergregal theils durch eigenmächtige Anmassungen, theils durch besondre Verleihungen und Privilegien, und endlich selbst durch ein allgemeines Reichsgesetz — durch das neunte Kapitel der goldnen Bulle, ein Eigenthum der deutschen Fürsten, Grafen und Freyherren, ja selbst der Reichsstädte. In dieser Rücksicht gehörte das Bergregal bis zum Jahr 1533. lediglich dem Besitzer der Herrschaft Schwarzenberg, Anselmen von Tettau; als welcher ausser Kaiser und Reich keinen Oberherrn, wohl aber den König von Böhmen als seinen Lehnherrn über sich anerkannte. Durch diesen kam es sodann auf den damaligen Churfürsten von Sachsen.

§. 4.

Durch die gedachten Verträge erhielt aber der Churfürst **Moritz** von **Sachsen** nicht bloß das **Bergregal** in seinem Antheil der **Herrschaft Schwarzenberg**, nemlich in dem jetzigen **churſächsischen Amt Schwarzenberg**, sondern es wurde ihm auch 1) die Hälfte des Zehnten von den Bergwerken der **Herrschaft Schwarzenberg** in dem **böhmischen Antheil** überlassen, und ihm in dieser Absicht 2) zugleich gestattet, daß er an der Verpflichtung der Beamten bey den königlich-böhmischen Bergämtern zu **Platten** und **Gottesgabe** Antheil nehmen könne a). Diese Gerichtsstube hat denn auch das **Churhaus Sachsen** bis auf den heutigen Tag erhalten, so daß der **halbe Zehnten** aus den **plattenschen** und

got-

gottesgabischen Revieren an das obergebirgische Oberzehnten- und Austheileramt gebührend abgeliefert wird.

a) M. s. Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. II. §. 13. S. 31. Nur ist es ganz unrichtig, wenn sich derselbe wegen Theilung der Herrschaft Schwarzburg zwischen Carl V. und Moritz auf die Wittenberger Kapitulation beruft. In dieser ist davon nichts enthalten.

§. 5.

Die Kupferbergwerke in den mansfeldischen Landen haben in der Gegend von Hettstädt zuerst im Jahr 1199. ihren Anfang genommen a), und ohnstreitig betrachtete man sie damals als ein kaiserliches Reservat, und suchte deshalb um kaiserliche Belehnung nach. Zwar fehlt es hierüber an authentischen Diplomen; unterdessen scheint sich doch diese Vermuthung aus den neuern Lehnbriefen zu ergeben. Der erste bekannte Lehnbrief über die mannsfeldischen Bergwerke ist vom Jahr 1364. und nach diesem erhalten die Grafen von Mansfeld die Kupferbergwerke nicht etwa in ihren gesammten Besitzungen, sondern, nach einer bestimmten Berggränze, als Reichslehn bekennet und verliehen b). Durch neuere Lehnbriefe vom Jahr 1457 werden die Grafen von neuen vom Kaiser nicht nur mit diesen Bergwerken, sondern auch insbesondere noch mit denen ausser diesem Bezirk gelegenen mohrungischen Bergwerken beliehen c), und noch in den Jahren 1444. und 1457. erhielten sie die Lehn von beyden Bergwerken unmittelbar vom Kaiser d).

a) Andreas Hoppendorfs Bericht von der Stadt Hettstädt, 1564. M. s. Schöttgens diplomat. Nachlese ꝛc. Th. V. S. 50 — 160.

b) M. s. Menkens *Collection. Scriptor. rer. germ.* Tom. III. p. 2019. Spangenbergs mansfeldische Chronik, Bl. 284. b. und Joh. Albert Bieringers histo-

rische Beschreibung des mansfeldischen Bergwerks, Mansfeld und Eisleben, 1734. in Folio, S. 35.

c) Spangenberg a. a. O. Bl. 378. a. und Bieringer a. a. O. S. 36. f.

d) Köhler a. a. O. §. 15. S. 32. f.

§. 6.

Kaiser Friedrich III. überließ die oberlehnsherrschaftlichen Rechte über sothane Bergwerke an den Churfürst Ernst von Sachsen, stellte ihm darüber im Jahr 1468. eine förmliche Urkunde aus a), und bestimmte darin von neuen die Gränze dieser Bergwerke, ohne dabey auf die Lehnbarkeit der mansfeldischen Besitzungen Rücksicht zu nehmen. Dadurch geschah es, daß sowohl die halberstädtische als magdeburgische Lehngüter der Bergerechtigkeit nach unter sächsische Hoheit kamen. Zwar weigerten sich die Grafen von Mansfeld anfänglich sehr hartnäckig, die sächsische Lehnshoheit über ihre bis dahin vom Kaiser und Reich zu Lehn getragene Bergwerke zu agnosciren; unterdessen erkannten sie doch solche endlich durch einen im Jahr 1484. abgeschlossenen, und im Jahr 1485. vom Kaiser bestätigten Vergleich, unter der Bedingung an, daß sie deshalb aller hergebrachten Rechte und Freyheiten theilhaftig bleiben sollten b).

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 673.

b) Gmelins Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaus, Halle, 1783. 8. §. 199. Spangenberg a. a. O. Bl. 388. 389. Die Grafen von Mansfeld verloren doch immer durch die Ueberlassung der Reichslehn an Churſachsen, wegen des in der Folge sich ausbildenden Landsaßiats, sehr viel. Vorher waren sie in Absicht ihrer Bergwerke Reichsbürger; aber nunmehr wurden sie wegen dieser Besitzungen eben sowohl, als wegen ihrer übrigen sächsischen Lehnstücken, Landsassen eines mächtigen Hauses.

§. 7.

§. 7.

Durch den Theilungsvertrag der Gebrüder Ernst und Albrecht vom Jahr 1485. kamen die Grafen von Mansfeld mit Helldrungen, Arnstein, dem halben Theil von Morungen und den von Sachsen zu Lehn tragenden Bergwerken an die albertinische Linie, unter deren Bothmäßigkeit und Lehnshoheit sie auch in der Folge verblieben a). Durch das Absterben der Grafen von Mansfeld im Mannsstamme, welches im Jahr 1780. erfolgte, fielen aber nicht nur die übrigen churſächsischen Lehne, sondern auch die Bergwerke dem Churfürsten von Sachsen anheim, und hiedurch geschah es denn, daß er, in Gemäßheit der alten Berggränze, selbst einen Theil der auf mansfeldischen Grund und Boden, magdeburgischen Antheils, liegenden Bergwerke zu seinem nutzbaren Eigenthum erlangte, da er hierüber bisher eigentlich nur Lehnshoheit gehabt hatte.

a) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 792.

§. 8.

In dieser Rücksicht muß man nun aber die churſächsischen Bergwerke in der Grafschaft Mansfeld in solche, welche in dem churſächsisch-mansfeldischen Bezirk liegen, und in solche abtheilen, welche sich auf herzoglich-magdeburgischen Grund und Boden befinden. In Absicht jener ist der Churfürst von Sachsen zugleich uneingeschränkter Territorialherr, und kann daher das Bergwerksregal nunmehr schon kraft der Landeshoheit ausüben; allein wegen der letztern übt er die landesherrlichen Rechte eines Theils vermöge des ihm vom Reich mitgetheilten Oberlehneigenthums, und des nunmehr damit vereinten nutzbaren Eigenthums, und andern Theils, kraft der vorhandenen Verträge und des Herkommens aus a).

a)

a) Das Churhaus Sachsen hat ohnstreitig die ihm vom Kaiser überwiesene Lehnshoheit über die mansfeldischen Bergwerke sehr weit auszudehnen gewußt. Man hat sich aus derselben Landeshuldigung und Gerichtsbarkeit über alle dabey angestellte Beamte und Bergleute erworben, und Glafey a. a. O. S. 674. bezeugt es ausdrücklich, daß er selbst, Namens des Königs Friedrich August II. von Polen, als Churfürsten von Sachsen, von den sämmtlichen Bergleuten der Grafschaft Mansfeld diese bey dem Antritt eines jeden neuen Churfürsten von Sachsen hergebrachte Huldigung im Jahr 1733. zu Eisleben eingenommen habe. — Eigentlich konnte dieses aus der bloßen Lehnshoheit nicht folgen; allein die bekannte Sequestration, in welche die Grafen von Mansfeld geriethen, gab die beste Gelegenheit an die Hand, daß das Churhaus Sachsen seine anmaßliche Landeshoheit über die churſächsischen und eingetauschten Lehne sowohl, als über die Bergwerke selbst, auf das Beste begründen, und allen Widersprüchen der Grafen von Mansfeld die Spitze bieten konnte. Zwar schien das Absterben des gräflich-mansfeldischen Hauses einige Irrungen über die hergebrachten churſächsischen Rechte, vorzüglich in Absicht der Bergwerke, zwischen dem Churhause Sachsen und dem Königlichen Hause Preussen veranlassen zu wollen; allein Sachsen erhielt sich durch einen Vertrag vom Jahr 1780. mit der hergebrachten Landeshoheit bey seiner alten Berggränze, und bey seinen diesfallsigen Rechten über die auf magdeburgisch-mansfeldischen Grund und Boden befindlichen Hütten, Bergämter und Bergarbeiter. Es konnte auch der König von Preussen um so weniger diese Gerechtsame des Churfürsten von Sachsen [illegible] Grund Rechtens weiter in Zweifel ziehn; als solche an [illegible] sich durch den magdeburgischen Permutationsrezeß vom 10. Junii 1579. (in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. I. Kap. IV. Nr. 111. S. 310 — 316.) anerkennt, und bloß wegen der Gerichtsbarkeit dieses festgesetzt worden war, daß der Churfürst von Sachsen, als der Lehnhere des Bergwerks, die Gerichtsbarkeit nach den alten Berggränzen lediglich in Bergwerkssachen allein auszuüben haben solle.

§. 9.

Innerhalb seinem Landesbezirk hat der Churfürst von Sachsen das Bergregal schon kraft der Landes-

deshoheit — ohne daß man deshalb auf spezielle Belehnungen der Kaiser weitere Rücksicht zu nehmen hat. Die meißnischen Bergwerke wurden zwar zwischen den Jahren 1168. und 1169. und mithin gerade in jener Epoche entdeckt a), wo man den Bergbau für ein Reservat des Kaisers erklärte; allein nichts destoweniger finden wir doch, daß sich Markgraf Otto der Reiche von Meissen derselben als sein Eigenthum anmaßte, die unter kaiserlicher Bestätigung dem Kloster Altenzelle im Jahr 1162. geschenkten drey Dörfer, Tuttendorf, Christiansdorf und Berthelsdorf, auf deren Fluren die Entdeckung geschah, wiederum eintauschte, und die Bergwerke sich zueignete b).

a) Gmelins Beytrag zur Geschichte des deutschen Bergbaus, §. 163. Andere versetzen die Erfindung der meißnischen Bergwerke zwischen die Jahre 1163 — 1171. M. s. J. F. Klotzschens Gedanken von der Erfindung des Bergwerks zu Freyberg, Chemnitz, 1763. 8. imgleichen ebendesselben Ursprung der Bergwerke in Sachsen, aus der Geschichte der mittlern Zeiten untersucht, Chemnitz, 1764. 4. und Beyers *Otia metallica*, Th. II. S. 137.

b) Es bleibt immittelst noch immer eine wichtige Frage, ob nicht Markgraf Otto († 1189.) sogleich nach Erfindung der meißnischen Bergwerke die kaiserliche Belehnung darüber nachgesucht und erhalten hat. Dieses scheint vorzüglich der Dotations- und Stiftungsbrief des gedachten Markgrafen für das Kloster Altenzelle vom Jahr 1185. zu bewähren, worin er ausdrücklich erwehnt, daß er mit dem Bergregal beliehen sey. M. s. diese Urkunde in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen, S. 303. Nun wollen zwar die meisten Staatsrechtslehrer dieses in der Maasse erklären, als wenn Markgraf Otto sich hierunter auf seine generelle Belehnung mit Land und Leuten bezogen habe; allein ich vermuthe mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, daß er würklich eine Spezialverleihung der Bergwerke zwischen den Jahren 1162 — 1185. erhalten haben mag, besonders da die Erfindung dieser Bergwerke gerade in jene Epoche fällt, wo man das Bergregal ganz ausschliessend für ein Majestätsrecht des Kai-

Kaisers erklärte; im Gegentheil aber die Territorialgerechtsamen der deutschen Fürsten damals noch von einem geringen Umfang waren. Man sehe unterdessen, was Beyer in seinem Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, Cap. VI. §. 4. und Köhler a. a. O. §. 2. S. 24. f. zu Behauptung der gegentheiligen Meynung anführen.

§. 10.

So viel aber kann gar nicht geleugnet werden, daß sich das churſächsische **Bergregal** ursprünglich keineswegs bloß auf die **Landeshoheit**, sondern noch überdies würklich auf spezielle **Verleihungen**, **Käufe**, **Täusche** und andere **Verträge** gründet; ja, daß selbst der Kaiser **Friedrich** I. und besonders **Heinrich** VI. in der Folge grosse Lust bekamen, sich in dem Besitz der meißnischen Bergwerke zu setzen a). Sogar der ältere Bruder des Markgrafen von Meissen, **Heinrich** des Erlauchten, **Heinrich** der ältere, **Bischof** von **Meissen**, erhielt vom Kaiser **Friedrich** II. im Jahr 1232. ein hieher gehöriges **Privilegium**, nach welchem alle Bergwerke, so sich auf des Bisthums Grund und Boden finden würden, dem Bischof eigenthümlich verbleiben sollten, und schmälerte dadurch die Gerechtsame der **Markgrafen** von **Meissen**, die sich schon damals als **Territorialherren** in gewisser Rücksicht zu betrachten anfingen, und aus diesem Grunde mit den nachherigen **Bischöfen** von **Meissen** über dieses **Privilegium** in starke Irrungen geriethen, so daß diese am Ende keinen Gebrauch davon machen konnten b).

a) Kaiser Heinrich VI. glaubte durch die Abwesenheit des Markgrafen Dietrichs, († 1222.) welcher sich bey Absterben seines Bruders Albrecht im gelobten Lande befand, zur Erlangung der meißnischen Lande und Bergwerke die beste Gelegenheit zu überkommen, und ließ daher dieselben damals in Besitz nehmen, und durch Voigte regieren. Allein so bald der Markgraf Dietrich aus dem gelobten Lande zurück kam, nahm er das Markgrafthum Meissen im Jahr 1198. als sein Eigenthum mit gewafneter Hand ein,

ein, und setzte sich wieder in das Bergregal und die übrigen Rechte seiner Vorfahren. — Vielleicht hatte Kaiser Friedrich I. die meißnischen Bergwerke, bey ihrer Verleihung an Markgraf Otten dem Reichen, für minder beträchtlich gehalten, als sie es in der Folge wurden.

b) Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 531. Köhler a. a. O. §. 4. S. 26. — Der letztre macht sich hiebey eines ungeheuren historischen Irrthums schuldig. Er hält den Bischof Heinrich zu Meissen, und den Markgrafen Heintich den Erlauchten, für eine Person, und schreibt jenem die Bestätigung des Bergschöppenstuhls zu Freyberg zu; da sie doch lediglich vom letztern herrührt. Wie konnte auch der Bischof von Meissen dergleichen landesherrliche Gerechtsame ausüben? —

§. 11.

Die nächsten Spuren, wo sich die **Markgrafen von Meissen** in Absicht des Bergbaus als **würkliche Landesherren** betragen haben, finden wir bey den Bergwerken zu **Marienberg** und **Ehrenfriedersdorf**, welche sich seit 1293. hervorgethan haben a). Die **Grundherren** derselben waren die **Herren von Waldenburg**; nichts destoweniger aber verlangten die **Markgrafen von Meissen**, als **Territorialherren**, einen Antheil an den Bergzehnten, und es kam auch würklich im Jahr 1377. zu einem dergestaltigen Vergleich, daß die Markgrafen den Genuß des halben Zehnten von den dasigen Gold- und Silbergängen erhielten; jedoch wurde solches nachher in Ansehung des ehrenfriedersdorfischen Reviers durch einen andern Vertrag vom Jahr 1407. auf den dritten Theil eingeschränkt b). Damals war das **Bergregal** ganz ohnstreitig schon ein **Landeshoheitsrecht**.

a) Die Urkunde über den zuletzt erwehnten Vertrag findet man in Mollers *Theat. Chronic. Friberg.* Part. II. p. 69. in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Nr. 9. S. 297. und in Horns Leben Friedrich des Streitbarn, Nr. 118. S. 733.

§. 12.

§. 12.

Bis dahin scheinen aber dennoch diejenigen **mittelbaren Grafen** und **Herren**, auf deren Gebieten der Bergbau rege wurde, mehrere Vorzugsrechte genossen zu haben, als man ihnen in der Folge zugestund. Sie erhielten damals gewöhnlich den **halben Bergzehnten**; allein bald nachher bekamen die Grundherren mehr nicht, als den so genannten Erbtheil, oder den zwey und **dreyßigsten** Theil aller Berggebäude, oder, wie es nachher durch die neuern Bergordnungen regulirt wurde, einen **Erbkux**; da im Gegentheil sich die Markgrafen den vollen Zehnten zueigneten. Dieses mag unter andern schon bey dem **altenbergischen Bergbau**, welcher im Jahr 1458. auf **Walzigs** von **Bernstein** Gebiet gangbar wurde a), der Fall gewesen seyn, und wurde auch nachher bey den **schneebergischen Bergwerken**, welche auf den Fluren der den **Edlen** von der **Planitz** damals zugehörigen Herrschaft **Wiesenburg** im Jahr 1470. empor kamen, beobachtet b).

a) Vom Bergbau zu Altenberg sehe man Gmelins Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaus, §. 422. Klotzschens Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Band IV. S. 223. u. 237. und C. Meißners umständliche Nachricht von der Zinnbergstadt Altenberg, nebst Anhang von den benachbarten Städten und Bergörtern, Dresden, 1747. 8. S. 70. ff.

b) M. s. Klotzschens Versuch einer churfächsischen Münzgeschichte, 2 Theile, Chemnitz, 1779. u. 1780. 8. Th. I. S. 177. Bey Eröfnung der Bergwerke um Schneeberg scheinen die Gerechtsame der Grundherren sehr ernstlich zur Frage gekommen zu seyn, weil die Edlen von der Planitz die nöthigen Plätze und das zum Schmelzwesen erforderliche Holz versagten; daher auch das Schmelzwesen nach Zwickau verlegt wurde, bis man diese Streitigkeiten Vertragsweise beylegte. Köhler a. a. O. §. 9. S. 29. f.

§. 13.

§. 13.

Hieraus kann man wenigstens einigermassen übersehn, wie sich das **Bergregal** der **Churfürsten von Sachsen** nach und nach als ein **Landeshoheitsrecht** ausbildete, und wir müssen nunmehr näher bestimmen, über welche Produkte es sich erstreckt, und welche Gerechtsame dem Landesfürsten, vermöge dieses Regals, in seinen Landen zukommen. Ganz ohnstreitig hängt es lediglich von der Bestimmung eines jeden Landesherrn ab, welche Erzeugnisse des Naturreichs er der Besitznehmung seiner Unterthanen entziehn, und mithin zu seinen Regalien gerechnet wissen will. Es lassen sich darüber weiter keine allgemeinen Grundsätze feststellen, als daß man bey entstehendem Zweifel zum Bergregal, nächst dem **Salze**, bloß solche **Mineralien** rechnen kann, welche **Metallarten** sind, imgleichen daß man in **Deutschland** das **Bergregal** gewöhnlich in das **hohe** und **niedere** eintheilt, und zu dem erstern **Gold**, **Silber**, **Salz** und **Edelgesteine**, zu dem letztern aber die übrigen Metallarten rechnet. Selbst die **Perlen** zieht man in den meisten Provinzen, wo **Bergbau** und **Perlenfang** zugleich im Gange sind, zu dem **hohen Bergregal**.

§. 14.

Was insbesondre das **Salz** anbetrifft; so wird solches nicht nur nach deutschen Rechten a), sondern auch selbst in den **churſächsischen Landen**, ganz ohne Widerrede zum **Bergregal** gerechnet; jedoch keineswegs durch die **Bergämter**, sondern durch eine besondre **Salinendirektion** besorgt b). Ueberhaupt finden sich in Sachsen fünf Salzwerke, nemlich zu **Dürrenberg** c), **Kösen** d), **Artern** e), **Teuditz** f) und **Kötzschau** g), wovon die drey ersten auf churfürstliche Rechnung betrieben werden, die zwey letztern aber Privatpersonen gehören. Ueberdies findet sich auch noch in der **Niederlausitz**, und zwar in

Gu-

Guben, ein Salzwerk, in Absicht dessen man schon ehedem behauptete, daß es nicht als ein Pertinenzstück der Niederlausitz zu betrachten, sondern titulo speciali an das Churhaus Sachsen gekommen sey h).

a) Kaiser Friedrich I. erklärte II. Feud. 56. die Salzquellen für ein kaiserliches Regal; allein in der goldnen Bulle, Art. IX. wird es auch den Churfürsten zugeschrieben. Man konf. hiebey Beyers Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, Kap. V. §. 7 — 9. Sirtin *de regalibus*, Cap. XIX. §. 15. und insbesondre Beyers *Delineat. jur. germ.* Libr. VII. Cap. V. pos. 29. et 30. Nicht weniger sehe man Carpzovs *Definitiones forenses ad Constit. Saxon.* Part. II. Const. 53. def. 1. In Absicht des churſächsischen Salzregals verdienen Heinrich August Fischers Gedanken über das dem Hause Sachsen zustehende *Regale Salinarum*, Pirna, 1737. 4. zu Rath gezogen zu werden.

b) Die Salinendirektion führt ein Salinendirektor, welchen ein Kondirektor an die Seite gesetzt ist. Unter ihnen stehn die sämmtlichen Salzwerke und die dabey angeordneten Offizianten. Die Salinendirektion selbst steht dagegen unmittelbar unter dem geheimen Finanzkollegio.

c) Die Salzquelle zu Dürrenberg wurde erst im Jahr 1762. entdeckt, und zweylöthig befunden. Nachdem der Churfürst im Jahr 1764. das dasige Rittergut vor 26,000 Thaler käuflich an sich gebracht hatte; so wurde das Salzwerk zu Dürrenberg durch den Bergrath Borlach mit einem Aufwande von 65,000 Thaler auf churfürstliche Kosten zu Stande gebracht. Durch die daselbst erbauten 5 Gradirhäuser oder Leckwerke gradirt man die Sohle bis zu zwölf Lothen.

d) Das Salzwerk zu Kösen (oder Altkösen), bey Naumburg, ist weniger beträchtlich, die dasige Sohle aber reichhaltiger; indem sie ursprünglich 4 Loth hält, aber auch aus einer Tiefe von 575 Fuß 8 Zoll herausgebracht werden muß.

e) Die Salzquelle zu Artern ist schon im funfzehnten Jahrhundert bekannt worden; allein nach und nach verfallen. Im sechszehnten Jahrhundert kaufte das dasige Salzwerk der damalige Churfürst von Sachsen vor 40,000 Gülden an sich, und stellte dasselbe völlig wieder her.

f)

f) Das Salzwerk zu Tenditz, einem schriftsäßigen Rittergut und Dorf in Amtsbezirk Lützen, ist mit landesfürstlicher Erlaubniß von Privatpersonen in Stand gebracht worden.

g) Die Salzquelle zu Kötzschau, welches ebenfalls ein schriftsäßiges Rittergut und Dorf in nurgedachtem Amtsbezirk ist, war schon im sechszehnten Jahrhundert bekannt gewesen, allein im dreyßigjährigen Krieg hinwiederum verwildert. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde sie von neuem aufgesucht, und von dieser Zeit an das dasige Salzwerk auf Kosten mehrerer Privatpersonen betrieben. Vorzüglich hat man es seit dem Hubertsburger Frieden in sehr guten Stand gesetzt, und die dasige Sohle durch die angelegten Gradirhäuser bis auf 9 und 10 löthig gebracht. — Ausser den angezeigten Salzquellen findet sich noch eine Salzquelle zu Auleben, und ehedem sollen sich auch in der dübenschen Heide, zwischen Leipzig und Schmiedeberg, und im Erzgebirge, um Schneeberg und Erlebach, verschiedene Anbrüche von guten Salzquellen gefunden haben.

h) M. s. den Traditionsrezeß des Markgrafthums Niederlausitz an den Herzog Christian von Sachsen-Merseburg, d. d. Dresden, den 22. April 1657. in der zweyten Auflage von Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, unter den Beyl. N. X. S. 1364.

§. 15.

Es ist aber die Aufsuchung und Bebauung der Salzquellen keineswegs, so wie beym Bergbau, vor frey erklärt, sondern so bald Privatpersonen ergiebige Salzquellen in den churſächsiſchen Landen entdecken; so beruht alles auf der Willkühr des Churfürsten, ob er solche auf seine Rechnung betreiben, oder solche an andre erblich oder lehnweise überlassen, oder aber die Versiedung derselben gänzlich untersagen will. Findet er es vor zuträglich, dergleichen Salzwerke an Privatpersonen zu überlassen; so kommen die Rechte derselben lediglich auf seine Bestimmung an. In Absicht der Salzwerke zu Tenditz und Kötzschau hat er sich nicht nur einen jährlichen Zins vor-

vorbehalten, sondern es muß ihm auch alles daselbst gekochte Salz gegen einen bestimmten Preis in seine Salzniederlagen überlassen werden.

§. 16.

Man hat aber das Salzregal in den **churſächsischen Landen** vorzüglich dadurch sehr einträglich zu machen gewußt, daß man den **Salzverkauf** durchgängig auf landesherrliche Rechnung betreibet a), und hienächst nach einer neuerlichen Einrichtung jeden Unterthanen zu Abnahme einer gewissen Quantität Salz anhält b). Zu diesem Endzweck sind nicht nur zu **Dürrenberge**, **Rösen** und **Artern** Salzniederlagen, und zu **Teuditz** und **Kötzschau** Beyniederlagen, sondern auch noch überdies zu **Dresden**, **Leipzig**, **Budißin**, **Lübben** und **Guben** dergleichen Salzniederlagen, und hienächst zu **Wittenberg**, **Torgau**, **Mühlberg**, **Meissen** und **Schandau** besondere Elbniederlagen angelegt. Jedes **Salzwerk** und jede **Niederlage** ist für gewisse Aemter und Distrikte bestimmt, welche ihr Salz daselbst nothwendig holen müssen c). Der **Salzschank** wird an jedem Ort entweder durch churfürstliche Salzschenken, oder aber auch durch die Patrimonialobrigkeiten besorgt d).

a) Der in Sachsen eingeführte Salzbann scheint unter der Regierung des Churfürsten Augusts durch den mit der Pfännerschaft zu Halle geschlossenen Holzvertrag, (von welchen wir unten weitere Nachricht geben werden,) veranlaßt worden zu seyn. Durch den Befehl des Churfürsten Johann Georg I. daß hinführo auf das Salzeinschleifen genauere Absicht geführet werden solle, vom 23sten August 1617. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1203. wurde er kräftigst bestätigt; allein durch die Aufnahme der sächsischen Salzkofturen erhielt er in neuern Zeiten eine dergestaltige Einrichtung, daß alles in den churſächsischen Landen zu verkaufende Salz entweder aus den churſächsischen Niederlagen genommen, oder aber lediglich von der Pfännerschaft zu Halle geholet werden mußte. So blieb die Sache bis zum Jahr 1778. b)

b) Durch die Emporbringung der Salzwerke, besonders des zu Dürrenberg, sah man sich endlich in den Stand gesetzt, daß man das erforderliche Salzbedürfniß fast gänzlich im Lande erhalten, und nunmehr alle Salzunterschleife dadurch am sichersten vermeiden konnte, daß man jede Person und Haushaltung zu einem bestimmten Salzkonsumo anhielt. In dieser Rücksicht muß für jede Person über 10 Jahren jährlich 2 Metzen Salz, für jede Kuh 1 Metze Salz, und für 10 Schaafe ebenfalls 1 Metze Salz, Dresdner Maasses, oder 7 Pfund am Gewicht, bey dem Salzschenken jedes Orts geholt, und, wie dieses geschieht, in ein dazu bestimmtes Buch bemerkt werden. M. s. Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens, vom 1sten Oktober 1777. und das anderweite Mandat wegen der gänzlich zu vollziehenden Einrichtung des Salzwesens, vom 5ten September 1778. So vortheilhaft übrigens diese Einrichtung für die churfürstlichen Finanzen seyn mag; so beschwerlich ist sie für die Obrigkeiten, wegen der jährlich einzusendenden Konsignationen über die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Personen, Kühe und Schaafe, und wegen Revision der Salzbücher.

c) Von dem Salzwerk zu Dürrenberg holen ihr Salzbedürfniß zwölf Aemter des erzgebirgischen Kreises, die ganze Oberlausitz, und die fünf Rezeßherrschaften der Grafen von Schönburg. Das Salzwerk zu Artern versieht die Grafschaft Mansfeld, und die Aemter Langensalza, Sangerhausen, Sachsenburg, Sittichenbach, Weissensee, Wendelstein, Querfurt, Helldrungen, Schleusingen und Kühndorf, nebst Bensbausen, mit dem erforderlichen Salz. Von dem Salzwerk zu Kösen erhalten ihr Salzbedürfniß die Aemter Eckardtsberga, Freyburg, Pforta, Tautenburg, Plauen, Pausa, Voigtsberg, Arnshaugk, Weyda, Mildenfurt, Ziegenrück, Naumburg und Zeitz. An das Salzwerk zu Kötzschau sind die Aemter Delitzsch, Düben und Skeuditz, und an das Salzwerk zu Teuditz die Aemter Pegau, Lützen und Weissenfels gewiesen. Die Salzniederlage zu Dresden, zu welchen die sämmtlichen Elbniederlagen gehören, und welche einen Theil des nöthigen Salzes, vermöge des noch immer mit der Pfännerschaft zu Halle bestehenden Holzvertrags, aus den hallischen Salzwerken zieht, versieht 32 Aemter, mit Inschluß der Grafschaft Barby, und die Salzniederlage zu Leipzig versieht 11 Aemter. Die Niederlausitz zieht endlich ihr Bedürfniß aus den Salzniederlagen zu Lübben und Guben. d)

d) Viele Stadträthe und Obrigkeiten hatten bis zum Jahr 1777. den Salzschank theils lehnweise, theils auf andere Art von dem Landesfürsten an sich gebracht, und um ihnen durch die neue Einrichtung des Salzwesens ihre Rechte nicht gänzlich zu nehmen, wurde ihnen der Salzschank gegen eine billige Provision fernerhin gelassen. M. s. das Generalreskript vom 29sten December 1778. Selbst denjenigen Obrigkeiten, welche den Salzschank nicht hergebracht hatten, überließ man solchen, wenn sie denselben gegen 2 Groschen vom Stück Salz übernehmen wollten.

§. 17.

Es sind jedoch von diesem Salzbanne die **Rittergutsbesitzer** in so weit befreyt, daß sie das für sich und ihre Haushaltungen erforderliche Salzbedürfniß entweder bey einer beliebigen inländischen Salzniederlage, oder auch gegen darüber zu erhaltende Kammerpässe, welche sich bey dem **geheimen Finanzkollegio** erbeten werden müssen, bey der **Pfännerschaft zu Halle lizentfrey** zu holen berechtigt sind. Alle übrige churfächsische Unterthanen müssen ihr Salz nothwendig bey den Salzschanken jeden Orts, und diese dasselbe aus denen ihnen angewiesenen Niederlagen holen. Bloß diejenigen Fabrikanten, welche in einem solchen Amt wohnen, welches mit seinem Salzbedürfniß an das **Salzwerk zu Dürrenberg** gewiesen ist, können das erforderliche **gelbe Salz** aus dem Salzwerk zu **Kötschau** holen. Von allem **durchgehenden ausländischen Salz** hingegen muß ein starker **Salzlizent** erlegt werden a).

a) Wegen des Salzlizents sind zu Leipzig und in Thüringen, (und zwar zu Freyburg,) Hauptsalzlizenteinnahmen, davon jede ihre Beyeinnahmen hat. Die erstere hat solche zu Raßnitz, Liebenau, Skopau, Passendorf, Schaafstädt und Lauchstädt. Die Beyeinnahmen der letztern befinden sich zu Carsdorf, Gleina, Unterfarge, Sachsenburg und Frauenprießnitz, und zur Entdeckung der Unterschleife sind Salzlizentbereuter angestellt.

§. 18.

§. 18.

Hienächst gehören auch angezeigtermassen die **Edelgesteine** zum hohen **Bergregal**, und man rechnet in den churſächsischen Landen alle **Diamanten**, **Granaten**, **Achate**, **Calcedonier**, **Topasen**. **Carneole**, **Jaspis**. **Amethisten**, **Opale**, **Chrystallen**, und andre mehr diesen gleich oder nahe kommenden Arten der Gesteine, hieher a). In Absicht derselben ist zu bemerken, daß 1) jeder, welcher dergleichen aufsuchen will, sich bey dem Bergamt, in dessen Bezirk die Gegend, wo er suchen will, lieget, melden, und hier einen **Freyschurfzettel** erlangen, dieser aber 2) auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt seyn muß; hienächst aber sich 3) wegen des ordentlichen Belegens eines dergleichen fündig gemachten Bruchs und der hernach ferner anzustellenden Arbeit bey dem geheimen Finanzkollegio zu melden, und daselbst besondere Concession auszuwürken hat.

a) M. s. das die Ausführung der Edelgesteine betr. Mandat vom 2ten May 1732. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1359. und dessen Erläuterung vom 17ten März 1733. *ibid.* p. 1363. Es erstreckt sich daſselbe zugleich auf die Aufsuchung der Magneten und Perlen, und scheint daher auch diese zum hohen Bergregal rechnen zu wollen. In Absicht der erstern mußte die Erlaubniß, solche aufsuchen zu dürfen, vermöge eines Reskripts vom 24sten Julii 1731. *ibid.* p. 1359. durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, und die Perlen sind schon durch ein Mandat vom 5ten November 1655. für ein Regal erklärt worden. — Immittelst glaube ich behaupten zu dürfen, daß der Perlenfang so wenig zum Bergregal, als der Magnetstein zum hohen Bergregal mit Recht gerechnet werden könne. M. s. hiebey das unterm 28sten December 1754. erlassene Patent wegen Bestrafung derer, so sich an den Perlenmuscheln in den Flüssen des Voigtlandes vergreifen, im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1427.

§. 19.

Wenn nun aber vorerzählte **Edelgesteine**, **Perlen**, oder **Magnetsteine**, in Schürfen, Brüchen, Seifen,

Grubengebäuden, Stollen, Röschen, Brunnen, Bächen, Flüssen, oder auch über Tage auf den Gebürgen, Waldrevieren und Feldern angetroffen werden; so müssen sie auf vorhergegangene Taxation zuvörderst an das geheime Finanzkollegium zum Ersehen eingesendet, und, eher solches geschehen, weder in noch ausser Landes etwas davon verführt, verhandelt oder verschleppt werden; vielmehr ist zuvörderst abzuwarten, ob sich der Landesfürst des bedungenen Verkaufs bedienen, oder die gefundenen Gesteine und Perlen dem Finder oder Eingeber zum freyen Verkauf und Disposition zurückgeben lassen will. Auf allem Fall erhält der Churfürst den Zehnten davon[a]; daher denn auch ein besonderer churfürstlicher Edelgesteininspektor in Freyberg unterhalten wird. Diejenigen hingegen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sollen mit 100 Gülden und noch härterer Geld- und Leibesstrafe angesehn werden b).

a) M. s. das angezogne Mandat vom 2ten May 1732. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1359. Es ist hiebey zu bemerken, daß nach einem *ibid.* p. 1387. befindlichen Reskript vom 13ten Julii 1746. die Orte, wo Edelgesteine brechen sollen, nicht nach Distrikten, sondern auf Gänge und geviertes Feld verliehen werden dürfen.

b) Zu Vermeidung alles Unterschleifs ist nicht nur den Edelgesteinarbeitern und Pitschierstechern die Beobachtung oben angezeigter Verordnungen, und daß sie keine uneingesendeten Steine in Arbeit nehmen sollen, ernstlichst anbefohlen worden, sondern es sollen auch die Steiger und Seifner, auch die mit Landedelgesteinen handelnden Personen, auf dieselben verpflichtet werden.

§. 20.

Gold und Silber, als die beyden edelsten Metalle, werden durchgängig zum hohen Bergregal gerechnet; dahingegen gehören alle geringere Metalle, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, alle Mineralien, als Vitriol, Alaun, Antimonium, Schwefel, Salpeter, u. s. w.

u. s. w. die Kobalde und die Serpentinsteine, imgleichen die Steinkohlen a), zum niedern Bergregal. Die Marmor- Kalk- und Steinbrüche, so wie der Torf, haben aber in den churſächsischen Landen gar kein Bergrecht, und sind daher auch keineswegs ein landesfürstliches Regal, sondern ein Eigenthum derjenigen Personen, auf deren Grund und Boden sie angetroffen werden.

a) In Absicht der Steinkohlenbrüche hat man es sehr in Zweifel gezogen, ob sie zum Bergwesen gehören, oder nicht, und es sind nicht wenige Gelehrte der Meynung, daß man sie eigentlich dazu nicht rechnen könne. M. s. Joh. Jacob Dornfelds (oder des Resp. George Bartholds Diss. *de juribus circa lithanthraces*, Jenae, 1742. 4. und besonders Spans Bergurthel, N. 28 — 30. Unterdessen kömmt alles hiebey auf die Bestimmung eines jeden Landesfürsten an, und man darf nur das in die churſächsischen Lande wegen Endeckung der Steinkohlenbrüche ergangne Mandat von 19. August 1743. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p 1379 — 1382. zur Hand nehmen, um sich zu überzeugen, daß hier der Kohlenbau schlechterdings zum Bergwesen gerechnet, und nach den Bergrechten beurtheilt wird.

§. 21.

Sowohl das hohe als niedere Bergregal ist in allen churſächsischen Landen in so weit ein Reservat des Landesfürsten, als nicht mittelbare Grafen und Herren, Rittergutsbesitzer, ganze Gemeinden oder Familien, und einzelne Privatpersonen, besondere Gerechtsame deshalb erlangt haben a). Nicht bloß der Zehnten, wie einige Rechtslehrer sich fälschlich überreden, sondern der Bergbau selbst, und alles, was der Landesherr dazu zieht, sind ein landesfürstliches Regal b), und aus diesem Grunde darf sich kein Unterthan des Bergbaus anmaſſen, wenn er nicht von dem Territorialherrn dazu ausdrücklich berechtigt ist.

a) Churfürst August gründet in seinen Konstitutionen, Part. II. Const. 53. sein Bergregal sehr irrig auf jene bekannte Stelle des sächsischen Landrechts, B. I. Art. 35. „Alle „Schätze unter der Erden begraben, tiefer, denn ein „Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt.“ — Ganz unstreitig ist dieses bloß von den eigentlichen Schätzen, nicht aber von ungeprägten und unverarbeiteten Metallen, die noch nie zu Tage gebracht worden sind, zu verstehn. Unterdessen muß man doch immer diese dem Churfürsten von Sachsen zukommende authentische Erklärung des alten Sachsenrechts in Obacht nehmen.

b) Unter diejenigen Rechtslehrer, welche nur den Zehnten zu den Regalien rechnen lassen wollen, gehören Sixtin *de Regalib.* Libr. II. Cap. XVI. § 15. Rosenthal *de Feudis*, Cap. V. concl. 88. n. 7. Schneidewin *de Feudis*, Part. II. n. 104. Obrecht *de Regalibus*, n. 210. Bocer *de Regalibus*, Cap. III. n. 766. Knichen *de Saxonum non provoc. jure*, Cap. V. n. 106. Buxtorf in *Dissert. ad A. B. Caroli* IV. Cap. IX. concluf. 89. lit. e. Einsiedel in Tractat. *de Regalibus*, Cap. III. n. 309. und viele andere. Sie stützen sich aber durchgängig auf die römischen Rechte, vergessen darüber die bessern Grundsätze des allgemeinen und der besondern Staatsrechte, und haben nicht die mindesten richtigen Begriffe von dem Recht der Landesherren über ihre Territorien, und die darin befindlichen beweglichen und unbeweglichen Besitzungen.

§. 22.

Der Churfürst von Sachsen kann daher alle sich hervorthuende Bergwerke auf seine eigne Rechnung bebauen, oder er kann sie andern, mit Vorbehaltung mehrerer oder weniger Rechte zum bebauen überlassen. In jenem Fall handelt er als Landesfürst völlig uneingeschränkt, und es ist blosse Gütigkeit, wenn er den Grundherren wegen des durch den Bergbau erleidenden Schadens etwas vergüten läßt. Die Ueberlassung der Bergwerke an andere kann auf sehr verschiedne Art geschehn. Es kann ohne Eigenthum durch Pacht, Verpfändung u. s. w. Statt finden, oder man kann zugleich das Ei-

Eigenthum an die Bergbauenden entweder ganz oder nur zum Theil, als Allodium oder als Lehn, und mit Vorbehalt des Oberlehnseigenthums, überlassen. So vielerley Arten der Veräusserungen in Absicht der unbeweglichen Güter in jedem Lande denkbar sind; auf eben so vielerley Art können auch die Bergwerke an Privatpersonen kommen.

§. 23.

Der churſächsische Bergbau ist vorzüglich auf zwey sehr verschiedne Arten an Privatpersonen überlassen worden, nemlich durch Spezialverleihung und durch die Freyerklärung des Bergbaus. Die Spezialverleihung ist eine lehnsweise erfolgte Ueberlassung des Bergbaus von einem, mehrern oder allen Mineralien in einer oder mehrern bestimmten Fluren. Sie kann sehr verschiedentlich modifizirt werden, und ist, nach meinen Begriffen, bey entstehendem Zweifel ganz nach den Grundsätzen des churſächsischen Lehnrechts zu beurtheilen, in so ferne nicht die Bergwerksgesetze Abweichungen bestimmen b). Sie geschieht entweder 1) an Herrschaften und Lehngüter, und in Bezug auf unbewegliche Grundstücken, oder sie geschieht 2) an Gemeinden, 3) oder an ganze Familien, oder endlich 4) an einzelne Personen.

a) Bergwerke werden bekannten Rechtens nach vor unbewegliche Güter gehalten, und wenn sie daher zu Lehn ertheilt, oder zugleich mit andern Grundstücken verliehen werden; so sehe ich nicht ein, wie man sie anders, als würkliche Lehne betrachten, und nach andern Rechten, als nach dem Lehnrecht eines jeden Landes, beurtheilen will, es sey denn, daß deshalb besondre rechtliche Vorschriften vorhanden sind.

§. 24.

Geschieht die Spezialverleihung der Bergwerke in der Maasse, daß sie zugleich mit einem andern unbe-

beweglichen Grundstück verknüpft ist; so ist das Bergwerk als ein Pertinenzstück des letztern, und mithin, der Regel nach, und so lange nicht besondere Verträge ein anders in sich fassen, nach der Natur des Hauptguts zu beurtheilen. Ist daher dieses **Allodium**, so ist das **Bergwerk** bey entstehendem Zweifel ebenfalls vor eine **Allodialbesitzung** zu halten; es sey denn der Fall vorhanden, daß es ausdrücklich nach **Lehnrecht** und als ein **wahres Mannlehn** verliehen sey.

§. 25.

Die **Fürsten** von **Schwarzburg** werden wenigstens in ihren **churſächsischen Lehnen** mit den **Bergregalen** ausdrücklich in dieser Maasse verliehen a), und der **Churfürst** von **Sachsen** hat daselbst keine weitere Rechte, als die ihm das **Oberlehnseigenthum** giebt. Bloß in den Aemtern **Kellbra** und **Heeringen** hat sich derselbe das **Bergregal** in gewisser Maasse vorbehalten, und genießt daher daselbst den halben **Bergzehnten**; da im Gegentheil die andere Hälfte zwischen den **Fürsten** von **Schwarzburg-Rudolstadt** und den **Grafen** von **Stollberg-Roßla** getheilt wird.

a) Wenn die ehemaligen Grafen von Schwarzburg von dem Hause Sachsen zuerst mit dem Bergregal beliehen worden seyn mögen, habe ich nirgends auffinden können; wohl aber ist so viel gewiß, daß sie sich schon in den Jahren 1562. und 1613. wider die churſächsischen Anmassungen darauf berufen haben, wie sie schon seit undenklichen Jahren in der Gewähr und dem verjährten Besitz der Bergwerke in ihren Landen sich befänden. Allein churſächsischer Seits suchte man sich bey dem Bergregal in denen von dem jedesmaligen Churfürsten von Sachsen zu Lehn rührenden schwarzburgischen Landen durchgängig zu erhalten, und bestätigte nicht nur in dieser Absicht im Jahr 1620. Otto von Hagens Kauf des Kifhäuser Bergwerks, sondern gab auch sothanem Werk in eben diesem Jahr eine besondre Bergordnung. Man findet dieselbe, sammt mehrern hieher gehörigen die schwarzburgischen Bergwerke betreffenden Urkunden in der gründlichen Nachricht, was

was es mit den zwischen Ihro Königl. Maj. in Polen ꝛc. und dem Hause Schwarzburg Anno 1699. und 1702. errichteten Rezessen vor eigentliche Bewandniß habe, 1717. in Folio, N. 42 — 50. S. 36. ff. Es überließ aber das Churhaus Sachsen durch nurerwehnte Rezesse das Bergregal in allen schwarzburgischen Landen und Aemtern den Fürsten von Schwarzburg ganz ausschliessend; allein, weil sich die churſächsischen Landstände auch wider diesen Vertragspunkt nachdrücklichst setzten; so kam es endlich in dem neuern Rezeß vom 8. Okt. 1719. dahin, daß die Aemter Kellbra, Heeringen und Ebeleben davon ausgenommen, und das Bergregal dem Churfürsten von Sachsen in den zwey erstern Aemtern zur Hälfte und in dem letztern ausschliessend zugestanden wurde.

§. 26.

Nicht weniger haben die **Grafen von Stollberg** die **Bergwerke**, und zwar in Absicht der **geringern Mineralien** und **Steinkohlen**, ganz, in Absicht der **edlen Metalle** aber nur mit Vorbehalt des halben Zehnten, von **Churſachsen** zu Lehn. Es gründet sich das stollbergische Bergregal ursprünglich auf einem zwischen **Heinrich, Grafen von Stollberg**, und dem damaligen **Landgrafen von Thüringen** im Jahr 1396. abgeschlossenen **Vertrag**. Ein neuer hieher gehöriger **Rezeß** wurde zwischen dem **Churfürsten August von Sachsen** und den damals regierenden **Grafen von Stollberg** im Jahr 1568. abgeschlossen. Neuerdings ertheilte das **Churhaus Sachsen** im Jahr 1738. eine besondre diesfallsige Deklaration; in deren Gemäßheit die **Grafen von Stollberg** noch in eben diesem Jahr die anverlangten Reversalien ausstellen, und sich hienächst noch im Jahr 1753. durch eine anderweite Urkunde zur Anerkennung der vorherigen Rezesse, und zugleich dazu verstunden, daß sie die ihnen zugestandene Berggerechtigkeit von dem **Churhause Sachsen** besonders zu Lehn nehmen wollten a).

a) Köhler s. a. O. §. 27. S. 39. f.

§. 27.

§. 27.

Kraft dieser Verträge und Reversalien hat der Churfürst von Sachsen, ausser dem Oberlehnseigenthum und denen daraus hervorfliessenden Rechten, 1) durch die ganze Grafschaft das hohe Bergregal, und 2) den halben Bergzehnten in Absicht aller Metalle, sie mögen auf Lehn- oder Allodialbesitzungen erworben werden. Ferner nimmt der Churfürst von Sachsen in so weit an der Bestellung des gräflich-stollbergischen Bergamts Antheil, daß dasselbe 3) zugleich auf sein Interesse verpflichtet werden muß, daß er ihm 4) auf eigne Kosten eine Person zuordnen kann, und daß sothanes Bergamt 5) die churſächsische Bergordnung und den churſächsischen Bergprozeß beobachten, und 6) auf die in Bergsachen eingehenden Appellationen man zum geheimen Finanzkollegio Bericht erstatten muß a).

a) Köhler a. a. O. S. 40. Rößigs churſächsische Staatskunde, Abth. VI. Kap. XVI. §. 2. S. 307. f.

§. 28.

Die Rechte der Grafen von Stollberg bestehn aber dagegen darin, daß sie 1) den Nutzen von den Steinkohlen und geringen Mineralien, Alaune und dergleichen, so, wie 2) den Nutzen von dem Verkaufsgelde von Silber, Kupfer und Glätte, allein haben; daß sie 3) die Hälfte des Zehnten von allen Metallen bekommen, und zugleich 4) einen Berghauptmann und ein Bergamt zu unterhalten befugt sind. Bey dem Verkauf findet eine gewisse Taxe Statt.

§. 29.

Was hienächst die Grafen von Schönburg anbetrift; so ist deren ehemalige Berggerechtigkeit durch die Rezesse

zesse von den Jahren 1529. 1559. und 1740. in sehr enge Gränzen gebracht worden. Zwar maßten sie sich in jener Periode, wo sie die churſächsische Landeshoheit in Zweifel zogen, mancher Gerechtsame an, welche sie durch den Haupt- und Nebenrezeß vom Jahr 1740. hinwiederum fallen lassen mußten; allein sie konnten sich dabey, wenn man die Sache nach rechtlichen Grundsätzen prüfte, weder auf Belehnung noch rechtmäßige Verjährung gründen. Selbst das Vorgeben, als sey die Berggerechtigkeit ein Pertinenzstück ihrer böhmischen Lehnsherrschaften, beruhte auf den irrigsten Voraussetzungen.

§. 30.

Bis zum Jahr 1529. scheinen sich die Bergrechte der damaligen Herren von Schönburg bloß auf Herkommen und eigenmächtige Anmassungen gegründet zu haben; allein von dieser Zeit an wurde der im Jahr 1529. errichtete Bergwerksrezeß die Norm ihrer Gerechtsame, und dieser gilt noch in so weit, als er nicht durch den Verkauf des obern Theils der Grafschaft Hartenstein und durch die neuen Rezesse Veränderungen erlitten hat a).

a) Hauptrezeß vom 4ten May 1740. §. 10. „Das Ihrer „Königl. Maj. als dem Landesfürsten, in denen „Schönburgischen Herrschaften zugehörige Bergregal „verbleibet denenselben, jedoch soll dabey der Anno 1529. „errichtete Bergwerks-*Recess*, in so ferne nicht „etwa eins und das andere durch Churfürst *Augusti* „Kauf des obern Theils der Grafschaft Hartenstein „oder auf andere Weise in andern Stand gekommen, „noch ferner zur Norm genommen, und beobachtet werden, deme zu Folge denn die Grafen, „Herren von Schönburg — — — des anmaßlichen „Bergamts zu Lößnitz oder andrer Arten sich zu „enthalten, die Scheibenbergischen Bergbeamten, so von dem gebirgischen Oberzehntner jedesmahl verpflichtet werden sollen, vor solche, die nach „obbemeldtem Rezesse, der gemeinschaftlichen „Ver-

„Verpflichtung fähig sind, zu achten, den ihnen „nach sothanem Rezesse und der bisherigen Observanz „gegönneten Antheil des Bergzehnten nur von „Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Ko„bald, Arsenik, so oft nemlich dergleichen in den „böhmischen Lehnsherrschaften gebrochen „werden wird, zur Hälfte; von andern Metallen „und Mineralien aber weiter nichts, auch führohin „keine Münznutzungen, noch Gold- Silber- und Bley„kauf, ferner zu begehren.„ Im Nebenrezeß §. 3. steht deshalb folgendes: „Ferner, was wegen der „Bergwerke im 7ten §vo des Hauptrezesses enthal„ten, erstreckt sich zwar auch auf den Obern und „Niedern Theil der Grafschaft Hartenstein, je„doch bekommen die Grafen, Herren von Schön„burg, daraus nicht mehr als den 3ten Theil des „ausfallenden Zehenten von denen in obangezo„genen 7ten §vo bemelderen *Speciebus*.„ Man konf. dabey Wellers Altes und Neues aus der Geschichte, Th. II. Stück 7. S. 3 — 11. u. 173 — 176.

§. 31.

Der Churfürst von Sachsen hat daher bey jedem in den schönburgischen Herrschaften sich hervorthuenden Bergwerk das Recht, über dessen Betrieb das Nöthige verordnen, und den dasigen Bergbau durch sein Bergamt zu Scheibenberg besorgen lassen zu können. Er hat das ganze Bergregal, nur mit der Einschränkung, daß die Grafen, Herren von Schönburg, 1) bey Verpflichtung der Bergbeamten zu Scheibenberg konkurriren a), und 2) daß sie von den Bergwerken in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein die Hälfte des Bergzehnten, und zwar von den obgedachten Metallen, in dem obern und niedern Theil der Grafschaft Hartenstein aber nur ein Drittheil desselben von eben diesen Metallen bekommen. Der Herrschaft Stein ist deshalb in dem Nebenrezeß gar nicht gedacht, und mithin gehört hier der Bergzehnte und alle übrige Rechte des Bergregals dem Churfürsten

von

von Sachsen, und ohne Theilnahme der Besitzer dieser Herrschaft.

a) So lange das Kammerkollegium zu Dresden bestund, wurde die Verpflichtung eines neuen Bergoffiziers zu Scheibenberg den Grafen von Schönburg zu wissen gethan, und diese ordneten sodann einen ihrer Regierungsräthe ab, um an der Verpflichtung Antheil zu nehmen. — Allein das geheime Finanzkollegium scheint diese Gerechtsame der Grafen von Schönburg nicht anerkennen zu wollen. Wenigstens wurde im Jahr 1784. eine dergleichen Verpflichtung ohne Beywürkung der letztern vorgenommen; jedoch von diesen sich auch heftig wider diese Verletzung der vorhandenen Rezesse mit dem besten Recht gesetzt.

§. 32.

Wenn man nun hiebey auf die verschiedene Gerechtsame der mit der Berggerechtigkeit beliehenen Grundherren Rücksicht nimmt; so bemerkt man allerdings die Richtigkeit jener Eintheilung, vermöge deren die Bergwerkrechtslehrer die völlige Spezialverleihung (plenam) von der minder vollständigen Spezialverleihung (s. minus plena) zu unterscheiden pflegen, aber auch nur selten richtig bestimmen. In der völligen Spezialverleihung sind alle Rechte begriffen, welche unmittelbar zum Bergregal gehören, und der Lehnherr behält, wenn Lehnbriefe und Rezesse nicht ein anderes besagen, weiter nichts, als in der Qualität des Lehnherrn das Oberlehnseigenthum, und als Landesherr die mit der Landeshoheit über die Bergwerke untrennbar verbundenen Rechte.

§. 33.

Das Münzrecht, der Verkauf der zur Ausmünzung nöthigen Metalle, und der Schlägeschatz kann daher demjenigen, welchem bloß das Bergregal verliehen

liehen ist, um deswillen noch gar nicht zu Theil werden. Alle diese Rechte sind bloß mittelbar mit dem Bergregal verbunden, und es ist ein wider allgemeines und besondere Staatsrechte laufender Grundsatz, wenn man das Hoheitsrecht über das Münzwesen als ein dem Bergregal untergeordnetes Recht ansehn will. Eher ließ sich noch der umgekehrte Satz vertheidigen. Aus diesem Grunde bedarf es denn auch gar keines grossen Beweises, daß jeder Landesherr, wenn er auch seine Bergwerke an andere völlig verleiht, nichts destoweniger, der Regel nach, jene Rechte für sich ausschliessend behält.

§. 34.

Diejenigen Rechte, so aus dem Oberlehnseigenthum fliessen, lehrt uns das Lehnrecht, und uns bleiben daher hier bloß diejenigen Rechte zu bestimmen übrig, welche der Churfürst von Sachsen als Landesherr derer in dem Bezirk seiner Lande liegenden Bergwerke bey erfolgter vollständiger Spezialverleihung nichts destoweniger über diese Bergwerke auszuüben hat. Da nach meinen geringen Einsichten die Beleihung eines Lehnmanns mit der Bergwerksgerechtigkeit weiter nichts involviren kann, als daß demselben die möglichst vortheilhafte Benutzung des Bergbaus und die dazu erforderlichen Mittel zugestanden werden; so bleibt auch der Landesherr, so lange die Lehnbriefe oder Verträge nicht ein anderes besagen, sowohl Gesetzgeber als Richter der spezialiter verliehenen Bergwerke; zumal da dergleichen Verleihungen in jedem Fall eingeschränkt zu erklären sind, mithin auf keine mehrere Rechte ausgedehnt werden können, als sie würklich im Munde führen.

§. 35.

Aus diesem Grunde kann ich demjenigen, welcher spezialiter mit einem Bergwerk, jedoch ohne ausdrückliche Bey-

Beylegung der Gerichtsbarkeit, beliehen ist, die **Berggerichtsbarkeit** so wenig, als das Recht, in Absicht des Bergbaus **Privilegien** zu ertheilen, zuschreiben a). Ein **Bergamt** ohne Gerichtsbarkeit kann er allerdings anordnen, das heißt, er kann gewisse Personen zur Aufsicht über die zweckmäßige und vortheilhafte Bebauung und Benutzung des Bergwerks niedersetzen; aber **Gerichtsbarkeit** kann er ihnen nicht mittheilen, wenn sie ihm nicht ausdrücklich mit verliehen ist. Die **Berggerichtsbarkeit** ist keineswegs eine Würkung des **Bergregals**, sondern fließt lediglich aus dem **Hoheitsrecht der höchsten Gerichtsbarkeit** über alle im Staat befindlichen Personen und Sachen.

a) Ganz anders denkt Köhler a. a. O. Abschn. I. Kap. IV. §. 10. S. 63. über diesen Gegenstand. Weil es der gewöhnliche Fall ist, daß diejenigen, welche eine vollständige Spezialverleihung in Absicht der Bergwerke erlangen, zugleich die Berggerichtsbarkeit in der ersten Instanz zugestanden erhalten; so sieht er diese als ein unter jeder vollständigen Spezialverleihung begriffnes Recht an. Allein wie kann nutzbares Eigenthum des Bergbaus zugleich Berggerichtsbarkeit stillschweigend in sich begreifen? — Im Grunde ist es ohnedies bloß eine ganz zufällige Sache, daß man den Bergwerken eigne Richter gegeben hat.

§. 36.

So viel ist aber gewiß, daß der **Beliehene** seinen Bergbau entweder **selbst betreiben** oder denselben **für frey erklären**, und nach Bergwerksgebrauch an Privatpersonen, gegen Muthung auf einzelne Gänge und Flötze, anderweit überlassen kann. Nicht ohne Grund könnte man dieses die **Afterverleihung der Bergwerke** nennen, und sie fließt aus den Rechten des **nutzbaren Eigenthums**. Die **Afterbeliehenen** können von ihrem Afterlehnherrn **mehrere** oder **wenigere Rechte** dieses **nutzbaren Eigenthums** vertrags- und lehnweise überkom-

kommen; nur als Privilegien darf man diese Verleihungen nicht ansehn wollen, weil dergleichen bloß der Landesfürst ertheilen kann a).

a) Man vergleiche hiemit die Behauptungen Horns von den landesherrlichen Regalien, §. 18 — 28. und Joh. Eisenhards in Diss. *de regali metalli fodinarum jure et partibus metallis*, Helmstad. 1781. 4. Cap. II. th. 38. 41 et 44. Beyde gehn zu weit, und vergessen ganz die Gränzen des nutzbaren Eigenthums. Bloß dieses kömmt der Regel nach den Beliehenen zu; ob ich schon wohl weiß, daß demjenigen, welchen man die völlige Spezialverleihung eines Bergwerks ertheilt, gewöhnlich auch zugleich Berggerichtsbarkeit der ersten Instanz und andere Vorrechte verliehen wird.

§. 37.

Die **minder vollständige Beleihung** findet, nach meinen Grundsätzen, allemal dann Statt, wenn der Oberlehn- und Landesherr sich nächst dem **Oberlehnseigenthum** einen **grössern** oder **kleinern Antheil** an dem **nutzbaren Eigenthum** vorbehält. Dieses geschieht nun vorzüglich dann, wenn 1) der Lehnherr mit dem Beliehenen wegen der Benutzung der Bergwerke in Gemeinschaft tritt, oder aber 2) sich das **ganze nutzbare Eigenthum** bis auf gewisse dem Beliehenen zugetheilten Rechte bedinget a). Im erstern Fall gesteht der Lehnherr seinem Lehnmann gewöhnlich einen Antheil an der Besetzung des Bergamts, oder doch wenigstens dieses zu, daß dasselbe zugleich auf das Interesse, des Lehnmanns mit verpflichtet werden muß.

a) Man vergleiche hiemit, was Köhler a. a. O. §. 14. u. 15. S. 65. f. darüber beybringt.

§. 38.

Als Beyspiele **vollständiger Spezialbelehnungen** muß man 1) die **Bergwerke** der **Fürsten** von Schwarz-

Schwarzburg in ihren der sächsischen Landeshoheit entnommenen churſächsischen Lehnen betrachten, welche um so auszeichnendere Rechte in Absicht des Bergregals haben, als ihnen, nächst dem nutzbaren Eigenthum, zugleich die Landeshoheit über ihre Bergwerke zusteht, so daß der Churfürst von Sachsen bloß deshalb das Oberlehnseigenthum hat. Vollständige Spezialbelehnung haben ferner 2) die Grafen von Stollberg, in Absicht der Steinkohlen und geringen Mineralien; 3) die jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Falkenstein im Voigtlande, in Absicht aller Metalle und Mineralien, nur Gold und Silber ausgenommen a); und 4) das amtsäßige, der Stadt Ehrenfriedersdorf gehörige Rittergut Oberdrebach, im Amt Wolkenstein, auf Zinn-Eisen-Kupfer- und andere Bergwerke mit dem Lehnmaasse und kleinen Zehnten b).

a) Köhler a. a. O. §. 13. S. 64. f. beruft sich wegen der Bergwerksgerechtsame des Ritterguts Falkenstein auf zwey Befehle vom 15. August 1594. und 7. Julii 1595.

b) Es besaget dieses der Lehnbrief vom 4. Sept. 1769.

§. 39.

Gleiche vollständige Spezialverleihung haben 5) die Besitzer des im Amt Wolkenstein belegenen altschriftsäßigen Ritterguts Rauenstein, mit Dorf-Lengefeld, auf Zinn, Eisen und andere Metalle a), 6) der Rath zu Marienberg, wegen seines in das Amt Wolkenstein einbezirkten schriftsäßigen Dorfs Mauersberg, auf alle Metalle, nur Silber und Gold ausgeschlossen, und 7) die Besitzer von Lauenstein, auf niedere Metalle. Eben so hat auch 8) der Stadtrath zu Freyberg in der dasigen Bergamtsrevier den Zinnbergbau selbst zu betreiben b). Nur hat niemand, als die Fürsten von Schwarzburg, eine vollständige Spezialverleihung auf alle Metalle von dem Churhaus Sachsen

er-

erhalten, sondern dieses hat sich in Absicht aller seiner Vasalln wenigstens das hohe Bergregal entweder ganz oder doch zum Theil vorbehalten c).

a) Das Bergrecht des Ritterguts Rauenstein mit Dorf-Lengefeld gründet sich auf eine Konzeßion, d. d. Torgau, den 18. Junii 1549.

b) Mollers *Chronic. Freiberg.* Sect. IV. Cap. I. p. 438.

c) Einige den churſächsischen Vasalln ertheilte Lehnbriefe enthalten zwar Spezialverleihungen auf alle Metalle — nur Gold und Silber — ausgeschlossen; und man könnte daher die Frage aufwerfen, ob nicht dergleichen Beliehene zugleich auf einen Theil des hohen Bergwerks, Salz, Perlen und Edelgesteine, Ansprüche machen könnten; allein alle Lehnbriefe sind ja einaeschränkt zu erklären, und unter dem Namen Metall können diese Gattungen des höhern Bergregals unmöglich verstanden werden. Ich behaupte daher nicht ohne Grund, daß so bald der Herr eines Bergwerks sich Gold und Silber namentlich vorbehält, und Salz, Perlen und Edelgesteine nicht mit verleiht, das ganze hohe Bergregal als reservirt zu betrachten ist.

§. 40.

Minder vollständige Spezialverleihung der Bergwerke haben hienächst 1) die Grafen von Stollberg, in Absicht der höhern Metalle und Mineralien; 2) die Besitzer des Ritterguts Falkenstein, in Absicht der hohen Metalle und Mineralien a). 3) Die Grafen, Herren von Schönburg, in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, imgleichen in dem obern und niedern Theil der Grafschaft Hartenstein, jedoch bloß wegen Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Kobald und Arsenik b), und 4) die Besitzer der Herrschaften Forsta und Pförten in der Niederlausitz auf allerley Metall c). Auf den Zehnten insbesondere sind beliehen 5) die Besitzer des ins Amt Freyberg gehörigen amtsäßigen Ritterguts Dorf-

chemnitz

chemnitz d), und zwar wegen des Zehnten auf Eisenstein, 6) die Besitzer des amtsäßigen Ritterguts Schönfeld, im Amt Wolkenstein, wegen des Zehnten auf Zinn e), und 7) das der Stadt Marienberg gehörige amtsäßige Rittergut Hilmersdorf, in gedachtes Amt Wolkenstein einbezirkt, und zwar mit dem kleinen Zehnten auf Zinn, Eisen und Kupfer f).

a) Die Grafen von Stollberg sowohl, als die Rittergutsbesitzer zu Falkenstein, haben den Zehnten von den hohen Metallen und Mineralien mit dem Churfürsten von Sachsen gemein; und aus diesem Grunde hat man auch allerdings darauf denken müssen, daß die Bergbeamten auf das beyderseitige Interesse verpflichtet werden. Zu Falkenstein findet man in dieser Absicht ein gemeinschaftliches Bergamt, an dessen Besetzung und Verpflichtung die dasigen Rittergutsbesitzer allenthalben Antheil nehmen. Nichts destoweniger aber bleibt die Gesetzgebung, die oberstrichterliche Gewalt, und die Oberaufsicht über dieses Bergamt dem Churfürsten von Sachsen, als Landesfürsten.

b) Die Grafen, Herren von Schönburg, haben zwar größtentheils in den untergeordneten Hoheitsrechten merkliche Vorzüge vor den übrigen Vasalln; allein in Absicht des Bergregals ist dieses nicht der Fall. Sie können sich weder einer vollständigen Spezialverleihung erfreuen, noch sind sie auch nur minder vollständig auf alle Mineralien beliehen.

c) Wie Köhler a. a. O. §. 13. S. 64. f. die Herrschaften Forsta und Pförten als plene mit dem Bergregal beliehene Güter ansehen kann, begreife ich nicht, da er doch selbst weiß, daß sich der Churfürst von Sachsen selbst noch neuerlich, nach dem Bestätigungsreskript vom 25. Sept. 1778. den halben Zehnten, und mithin einen Theil des nutzbaren Eigenthums, vorbehalten hat. So viel ist aber richtig, daß die Besitzer dieser Herrschaften die einzigen Vasalln sind, welche eine durchgängig gleiche, obschon minder vollständige Beleihung aller Bergwerksrechte erhalten haben.

d) Die Berggerechtsame von Dorfchemnitz gründen sich auf eine Begnadigung vom 5. Junii 1567.

e) Köhler a. a. O. §. 17. S. 66. f. beruft sich deshalb auf ein Bestätigungsreskript vom 4. Dec. 1754.

f) Die Berggerechtigkeit des Ritterguts Hilmersdorf gründet sich auf einen Lehnbrief vom Jahr 1654.

§. 41.

Auf eine eigne Art sind dagegen die Bergwerke zu Sangerhausen und Bottendorf in Amte Wendelstein an Privatpersonen gekommen. Die Bergwerke zu Sangerhausen gehörten ehedem ausschliessend dem Churhause Sachsen. In der Landestheilung zwischen den Söhnen Johann Georg I. kamen sie an das Haus Sachsen-Weissenfels, und dieses erwarb hienächst noch die Bergwerke zu Bottendorf durch Einlösung und völlige Bezahlung des Amts Wendelstein a); worauf zu Sangerhausen ein fürstlich-sächsisches Bergamt über die zu diesen Bergwerken gehörigen Berg- und Hüttenleute, auch Eigenthümer, angelegt wurde. Nachher aber verkaufte der Herzog Johann Georg von Sachsen-Weissenfels, durch einen Erbkauf vom 17. Okt. 1703. sowohl die Bergwerke zu Sangerhausen, als im Amt Wendelstein, nebst den Ober- und Erbgerichten über die Berg- und Hüttenleute, jedoch unter Vorbehalt des Zehnten, erb- und eigenthümlich an die damaligen Herren und nunmehrigen Grafen von Einsiedel b).

a) M. s. den Elucidationsrezeß vom 12. Sept. 1682. in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, zweyte Auflage, S. 1378.

b) Wabsts historische Nachricht ꝛc. unter der Beyl. B. S. 29. Köhler a. a. O. Abschn. I. Kap. II. §. 25. S. 37.

§. 42.

Nachdem das Haus Sachsen-Weissenfels im Mannsstamm verloschen, und dessen Lande an den Chur-

für-

fürsten von Sachsen im Jahr 1746. zurückgefallen waren; so bestätigte auch dieser unterm 13. Sept. 1749. gegen einen jährlichen Erbzins, den über die Bergwerke zu Sangerhausen und Bottendorf geschloßnen Verkauf; jedoch fanden sich die Herren von Einsiedel bald nachher bewogen, das Bergwerk zu Sangerhausen an den dasigen Rath und Bürgerschaft unter landesherrlicher Konfirmation anderweit erb- und eigenthümlich zu überlassen, und diese vererbten sodann einen Theil derselben an Privatpersonen; da im Gegentheil das Bergwerk zu Bottendorf und im ganzen Amt Wendelstein bis jetzt bey der gräflich-einsiedelischen Familie geblieben ist.

§. 43.

Die Norm der gedachten Bergwerke und der diesfallsigen Gerechtsame ihrer Besitzer ist der mit dem Herzog von Sachsen-Weissenfels geschloßne Erbkauf, und dessen nachherigen Bestätigungen von den Königen in Polen und den Churfürsten zu Sachsen. Inhalts derselben genießt das Churhaus Sachsen 1) den Zwanzigsten der aufgebrachten Metalle von Zubußgebäuden, von sich frey verbauenden und Ausbeutzechen aber den Zehnten; woneben es sich jedoch 2) das Bergregal auf Gold, Salpeter und Salz ganz vorbehalten, und 3) zugleich die Oberaufsicht über den dasigen Bergbau auszuüben hat; zu welchem Ende solche dem churfürstlichen Bergvoigt in Thüringen welcher zugleich die Stelle eines Zehntners zu Sangerhausen vertritt, übertragen ist. Uebrigens versteht sich aber von selbst, daß der Churfürst von Sachsen Gesetzgeber und höchster Richter in Absicht dieser Bergwerke ist.

§. 44.

Dagegen haben die erb- und eigenthümlichen Besitzer dieser Bergwerke 1) die Berggerechtsame über

alle Metalle, Mineralien, und selbst über die Steinkohlen, nur keineswegs über Gold, Salpeter und Salz. Sie können 2) die Ober- und Erbgerichte durch ein eignes Bergamt verwalten lassen, und hiernächst 3) über das Eigenthum der Bergwerke nach Gefallen disponiren. — Es unterhalten auch sowohl die Grafen von Einsiedel zu Bottendorf, als der Rath und die Gewerke zu Sangerhausen besondere Bergämter, durch welche sie den Bergbau besorgen, und die Berggerichtsbarkeit in der ersten Instanz ausüben lassen.

§. 45.

So viel übrigens den Erwerb des Bergregals betrift; so bemerken wir weiter nichts, als daß man solches von dem Landesfürsten auf eben dem Wege, wie jedes andre Regal, — durch dessen Verleihung, oder durch die Verjährung von undenklichen Zeiten her a) — erlangen kann. Von Privatpersonen auf Privatpersonen wird es eben so gebracht, wie jedes andre unbewegliche Grundstück; es sey nun nach Lehn- oder nach Allodialrecht. Alles kömmt hier drauf an, in welcher Qualität es die Privatpersonen besitzen.

a) Leysers *Meditat. ad. Pandectas*, Spec. CCCCLXVIII. med. 3. in Tom. VII. p. 190 — 193, imgleichen Spec. CCCCXXXXI. med. 6. et 7. Tom. VII. p. 30 — 34.

§. 46.

Verloren geht das Bergregal, nach der gemeinen Meynung der Rechtslehrer, 1) durch Verträge, 2) durch Verjährung, und 3) durch den Tod eines ohne erbfähigen Erben verstorbenen Beliehenen a); — allein in Absicht der bedingungsweise oder auf Lebenszeit verliehenen Bergwerksgerechtigkeit liessen sich auch noch verschiedene andere Fälle der Erlöschung denken. Was nun zu-

hör-

vörderst die **Verträge** anbetrifft; so kann es gar keinen Zweifel unterworfen seyn, daß sie den Verlust des Bergregals ganz oder zum Theil würken können; indem sich ja jeder seiner erlangten Rechte hinwiederum vertragsweise begeben kann.

a) Köhler a. a. O. §. 18. S. 67.

§. 47.

In Absicht der **Verjährung** kann ich aber der Meynung derjenigen ganz und gar nicht beytreten, welche den **blossen Nichtgebrauch des Bergregals** auf rechtsverwährte Zeit zu dessen Verjährung vor zulänglich achten wollen. Ich finde kein Gesetz, welches diese Behauptung unterstützt, wohl aber ist es gewiß, daß eine Sache, die meiner Willkühr überlassen ist, niemals verjährt, wenn nicht ein Ge- oder Verbot vorhergeht a). So lange daher der **Churfürst von Sachsen** nicht ausdrücklich befiehlt, daß derjenige, welcher 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage lang sein Bergregal nicht ausübt, desselben verlustig seyn soll, so lange gelten auch deshalb die gemeinen Rechte b).

a) Köhler stützt sich zwar dagegen auf den Vortheil, welchen jeder Staat von Betreibung der Bergwerke zu hoffen hat, und hienächst darauf, daß in dem Fall, wenn die verliehene Bergbaugerechtigkeit nicht ausgeübt werde, der Endzweck der Verleihung nicht erreicht werden könne. Allein will der Fürst den Bergbau bey Verlust des Bergregals durch die Beliehenen emsig betrieben haben; so muß er dieses entweder zu einer Bedingung der Verleihung machen, oder deshalb ein allgemein verbindliches Gesetz geben.

b) Leyser *Meditat. ad Pandect.* Spec. CCCCLXII. med. 6. Tom. VII. p. 234 — 236.

§. 48.

§. 48.

Selbſt wider demjenigen, welcher andern das Feld ſperrt, das heißt, weder ſelbſt den Bergbau betreiben, noch ihn andern nach bergüblichem Gebrauch, gegen die gewöhnlichen Emolumente, verſtatten will, läuft, nach meinen Grundſätzen, deswegen noch keine **Verjährung**, ſo lange nicht der Landesfürſt uns darüber mit ausdrücklichen Geſetzen verſieht. Das Wohl des Staats berechtigt zwar wohl Regenten, eine oder die andre hieher gehörige geſetzliche Vorſchrift zu geben; allein der Rechtsgelehrte darf deswegen noch immer nicht darauf abzielende Geſetze fingiren. — Sowohl hier, als bey der **Verjährung der Bergbaugerechtſame unter Privatperſonen**, finden durchgängig die **gemeinen Rechte** Statt.

§. 49.

Bey dem **Abſterben** eines mit dem Bergregal **Beliehenen** ohne **lehns**- oder **erbfähige Nachkommen** beruht alles darauf, ob das **Bergregal** als **Lehn** oder als **Erbe** vom Landesfürſten erlangt worden iſt. In jenem Fall iſt die Sache nach dem **Lehnrecht** zu beurtheilen, mithin ſind bloß die Fructus percepti zum Allodialnachlaß zu rechnen a); in dem letztern Fall geht alles nach jenen Rechtsgrundſätzen, welche man in dem **Churfürſtenthum Sachſen** bey Allodialerbſchaften zu beobachten hat. **Eröffnete Lehne** fallen dem **Lehnherrn**, und **unbeerbter Allodialnachlaß** dem **Landesfürſten** anheim. Eben ſo gelten auch wegen Konfiskation der Bergwerke, deren Verwürkung und Einziehung, in Ermanglung beſondrer Geſetze, die allgemeinen Rechte.

a) Köhler a. a. O. §. 23. f. S. 69. f. Wenn das ganze Bergregal von dem Lehnmann als Lehn, einzelne Kuxe aber als Gewerke erblich beſeſſen werden; ſo iſt es ganz natürlich, daß bloß jenes dem Lehnherrn im Eröfnungsfall anheim fällt, dieſe aber den Allodialerben verbleiben.

§. 50.

§. 50.

So viel aber hienächst die **Freyerklärung des Bergbaus** betrift; so findet solche dann Statt, wenn der Fürst einem jeden erlaubt, gegen die vorgeschriebenen Bedingungen an den Bergbau Antheil zu nehmen a). In den **churſächsischen Landen** ist diese Art, den Bergbau zu betreiben, die gewöhnlichste, und gründet sich schon auf die ältesten Vorschriften der sächsischen Landesfürsten b). Um nun die Rechte des für frey erklärten Bergbaus gehörig erforschen zu können, müssen wir zuvörderst die dabey in den churſächsischen Landen vorhandene Bergwerksverfassung aus einander setzen. Die dabey vorkommenden Personen sind, ausser dem **Landesfürsten** und seinem **geheimen Finanzkollegio** c), die den Bergbau auf ihre Rechnung betreibenden Personen, die bey den Bergwerken angestellten Beamten, Offiziers und Bergleute, und endlich die Eigenthumsherren des Grund und Boden, worauf der Bergbau betrieben wird.

a) Der für frey erklärte Bergbau wird gewöhnlich das Bergfreye genennt.

b) M. s. die annabergische Bergordnung des Herzogs Georg, vom Jahr 1509. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 75 — 114. und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen Zinnbergwerksordnung zum Eybenstock, vom 24. August 1615. Art. 37. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 255 — 266.

c) Daß das geheime Finanzkollegium in allen Bergwerkssachen die höchste Instanz ist; haben wir schon oben erwehnt. Es hat die Oberaufsicht über das ganze Bergwesen, und übet Gesetzgebung und oberstrichterliche Gewalt darüber aus.

§. 51.

Der in den **sächsischen Chur- und Erblanden**, imgleichen in dem **hennebergischen Landestheil** befindliche frey erklärte Bergbau wird nach den vorhandenen vierzehn Bergämtern in vierzehn Hauptreviere abgetheilt.

theilt. Diese Hauptreviere werden nun aber keineswegs an die Gewerken überhaupt verliehen, sondern diese erhalten bloß einzelne Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke zur bergüblichen Bebauung; in so ferne sie sich nemlich den unten darüber weiter vorkommenden Bedingungen allenthalben unterwerfen, und das Eigenthum der Grubengebäude gehörig erwerben. Es besteht aber ein **Grubengebäude, Berggebäude** oder **Zeche** aus einem oder mehrern einzelnen Gängen, Flötzen, Stock- oder Seifenwerken, welche entweder bloß von einer einzigen Person, oder von zwey bis acht Personen, oder von mehrern Personen nach 128 Antheilen verbaut werden a).

a) Ein Gebäude, welches von 1 bis 8 Personen gebaut wird, nennt man eine Eigenlöhner-Zeche, die bauende Gesellschaft eine Lehnschaft, und die einzelnen Mitglieder Eigenlöhner oder Gesellen. Ist das Berggebäude in 128 Antheile oder Kuxe vertheilt; so heißt eine solche Zeche ein gewerkschaftliches Gebäude, die Gesellschaft, so es bauet, Gewerkschaft, und jeder Bauende ein Gewerke. Die Erlaubniß, daß nur einige wenige Personen, ja selbst nur eine einzige Person, eine ganze Zeche auf ihre Rechnung bauen lassen darf, findet man in der Bergordnung Churfürsts Christian I. zu Sachsen vom 12. Junii 1589. Art. 36. im *Codice Augusteo*, Tom. II. p. 201.

§. 52.

Was die Personen anbetrift, so den Bergbau im Ganzen zu dirigiren, die Gerichtsbarkeit auszuüben, und das landesherrliche und gewerkschaftliche Interesse zu besorgen haben; so müssen wir hiebey zuvörderst bemerken, daß die meisten derselben von der Ernennung des **Churfürsten**, und statt seiner des **geheimen Finanzkollegii** abhängen, und nur einige wenige von den Gewerk- und Lehnschaften selbst zu bestellen sind. Besonders läßt der Landesfürst sowohl das **Oberbergamt** zu **Freyberg**, als die übrigen **Bergämter**, ohne Zuthun der Eigenlöhner und Gewerke, bestellen; und bloß in Absicht der Lehn-

trä-

träger, Schichtmeister und Steiger haben die Bergbauenden einigen Antheil an der Besetzung.

§. 53.

Das Oberbergamt zu Freyberg, welches die Oberaufsicht über die gesammten vierzehn Hauptreviere kommißionsweise zu besorgen hat, wird von dem Oberberghauptmann dirigirt. Ihm ist ein Berghauptmann, unterweiln diesen hinwiederum ein Vizeberghauptmann, verschiedene Assessorn, unter dem Titel von Bergräthen und Bergkommißionsräthen, und der Oberbergamtsverwalter, beygeordnet. Es ertheilt theils unmittelbare Bescheide an die ihm untergeordneten Bergämter, theils erstattet es wegen der dahin gedeihenden Sachen zuvörderst zum geheimen Finanzkollegio Bericht a).

a) Wie und wenn dieses geschieht, welche Sachen vor das Oberbergamt gehören, und wie sie daselbst behandelt werden, findet man ohnstreitig am glaubwürdigsten in Köhlers mehrangezeigtem Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. V. §. 28 — 32. S. 91 — 94.

§. 54.

Die Bergämter bestehn dagegen aus einem Bergmeister, einem oder mehrern Geschwornen, und dem Bergschreiber, und zuweiln aus noch einigen andern Beamten a). Der erste hat nicht bloß die Berggerichtsbarkeit in der ersten Instanz auszuüben, sondern auch die Direktion des Bergbaus und alle dahin gehörige Sachen in seiner unterhabenden Bergrevier zu besorgen. Seine Beysitzer und zugleich Aufseher der Grubengebäude sind die Geschwornen; daher sie auch über ihre Befahrungen und sonstigen Anstalten alle vierzehn Tage ihre Berichte, welche Fahrbögen heissen, dem Bergmeister einreichen müssen. Der Bergschreiber ist der eigentliche Berggerichtsaktuarius, jedoch mit dem Unterschied,

schied, daß er in einigen Bergämtern, nemlich in Freyberg, Schneeberg, Johann Georgenstadt, Marienberg und Ehrenfriedersdorf, Sitz und Stimme hat, in den übrigen aber seine Stimme in Bergrechtssachen bloß als rathgebend zu betrachten ist c).

a) Bey dem Bergamt Freyberg befindet sich dermaln ein Oberbergmeister, und überdies sind hier noch ein Obereinfahrer und ein Vizeobereinfahrer, und nächst dem Bergschreiber ein Oberstollnfaktor, ein Poch- und Wäschgeschworner, ein Kunstmeister und vier Berggeschworne angestellt, welche insgesammt im Bergamt, wenigstens in denen für jedem gehörigen Sachen, Sitz und Stimme haben. In verschiedenen Bergämtern, nemlich zu Altenberg, Annaberg, Johanngeorgenstadt, Marienberg, Neustadt an der Orla, Scheibenberg und Voigtsberg haben zugleich die Markscheider die Bergamtsassessur. Bey Kobaldsachen haben in den Bergämtern Schneeberg und Annaberg zugleich der Kobaldinspektor; imgleichen in dem letztern der obergebirgische Oberzehntner, und in dem erstern der Zehnter zu Schneeberg in diesen und dergleichen für sie gehörigen Sachen Sitz und Stimme.

b) Die in dem Fahrbögen befindlichen Anzeigen werden bey den nächsten Sitzungen des Bergamts in Vortrag gebracht, und das Nöthige darauf resolvirt und verfügt. Hienächst dürfen aber den Geschwornen sowohl als den übrigen Berg- und Hüttenbeamten keine Schichtmeistereyen anvertraut werden.

c) Die jeder dieser Personen angewiesene Verrichtungen enthalten theils ihre besondern Instruktionen, theils die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 6 — 9. 13. 18 — 20. 27. 34. u. 44. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 188. sqq. das Bergwerksdekret vom 6. August 1659. §. 4. *ibid.* p. 319. und die Resolutionen wegen Abstellung der Gebrechen in Bergwerkssachen, vom 7. Jan. 1709. §. 1. 2. und 30. *ibid.* p. 373. sqq. Zugleich konf. man Abrahams von Schönberg Berginformation, Leipzig, 1693. und Hertwigs Bergbau, Leipzig, 1734. unter den Rubriquen: Bergmeister, Geschworner, Bergschreiber.

§. 55.

§. 55.

Auſſer dieſen Beamten ſtehn annoch bey den Bergämtern folgende Unteroffizianten: 1) der **Markſcheider**, 2) der **Bergguardein**, 3) der **Gegenſchreiber**, 4) der **Rezeßſchreiber**, 5) die **Schichtmeiſter**, 6) die **Zubußboten**, 7) die **Knappſchaftsvorſteher, Zechmeiſter** und **Knappſchaftsälteſten**, nebſt dem **Knappſchaftsſchreiber**. Der **Markſcheider** hat die Ausmeſſung der Gränzen des ſpeziellen Bergbaus der Gewerkſchaften über und unter der Erde, und alle damit verwandte Geſchäfte, zu beſorgen. Der **Bergguardein** hat die Proben der Erze nach ihrem innern Gehalt zu verſuchen a), und der **Gegenſchreiber** iſt als Judex delegatus des Bergamts bey Veräuſſerungen ganzer Zechen oder einzelner Theile anzuſehn b), und führt zu dieſem Behuf die eigentlichen Bergamtshandelsbücher, nemlich das **Lehn**- und das **Gegenbuch** c). Der **Rezeßſchreiber** hat das Rechnungsweſen über ſämmtliche Berggebäude des Reviers unter ſich, und in dieſer Abſicht müſſen die Schichtmeiſter ihre Rechnungen oder ſogenannte Grubenregiſter an ihn einreichen d).

a) Von den Verrichtungen des Bergguardeins ſehe man die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 15. die Reſolutionen wegen der Gebrechen in Bergwerksſachen, vom Jahr 1709. §. 46. und Schönberg und Hertwig a. a. O. unter der Rubrique: Bergguardein.

b) Ueber das Amt des Gegenſchreibers ſehe man die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 12 und 13. die eybenſtockiſche Bergordnung, Art. 12. und Schönberg und Hertwig a. a. O. unter der Ueberſchrift: Gegenſchreiber.

c) Das Gegenbuch, im weitläuftigen Sinne, hat drey Theile: das Lehnbuch, das Gegenbuch, im eingeſchränkten Verſtande, und das Retardatbuch. Das erſtere iſt ein Verzeichniß der verliehenen Berggebäude, und bezieht ſich auf das vom Bergſchreiber zu haltende Bergbuch. Das

Ge-

Gegenbuch ist ein Verzeichniß über die Vertheilung der Zechen an die einzelnen Gewerken, in welches zugleich die von Zeit zu Zeit erfolgenden Veräusserungen bemerkt werden. Das Retardatbuch enthält dagegen ein Verzeichniß derjenigen Kuxe und Gewerken, welche über die bestimmte Zeit mit der Zubusse in Rückstand verblieben sind. M. s. Caspar Heinrich Horns Diss. *de libro metallico antigrapho*, (Gegenbuch,) Vitemb. 1706. 4. (102 S.) ins Deutsche übersetzt, unter dem Titel: Horns Traktat vom Gegenbuche, Freyberg, 1721. und J. F. Klotzschens Abhandlung vom Gegenbuche, 1780.

d) Die Pflichten des Rezeßschreibers findet man in der Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 13. u. 56. in den gedachten Resolutionen vom Jahr 1709. §. 40. in der Instruktion vom 10. Junii 1696. und vorzüglich wegen der Defektur der Register in der Oberbergamtsanweisung dessen, was bey den freybergischen Grubenregistern und den dabey vorkommenden Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten oblieget, vom 7. Jan. 1764. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1434 — 1463. Ueberdies sehe man wegen dieser und den folgenden Bergbedienungen Schönberg und Hertwigs angezeigte Werke.

§. 56.

Die spezielle Aufsicht über die einzelnen Zechen, die dabey zu führende Oekonomie, und die Auslohnung der Arbeiter, sammt allen hieher gehörigen Geschäften, besorgen die **Schichtmeister** a), deren keiner mehr als 6 Zechen, worunter jedoch nur 2 fündig seyn können, oder 8 Zubußzechen haben können b). An diese werden auch von den **Zubußboten**, welche die eigentlichen Einsammler der Zubussen sind, diese Gelder abgegeben, jedoch dürfen die Schichtmeister die nach Abzug der Ausgabe verbliebene baare Kasse, wenn sie über 10 Thaler beträgt, keines in Händen behalten, sondern müssen solche alle Quartal beym Bergamt deponiren, von welchem sie zur Oberzehntenkasse gebracht, und daselbst zur übrigen Kasse des Gebäudes verrechnet wird c).

a)

a) Bey den Lehnschaften treten die Lehnträger an die Stelle der Schichtmeister. Diese und die Steiger sind die einzigen Bergbedienten, welche von der Ernennung der Gewerken abhangen; da im Gegentheil die übrigen entweder unmittelbar, oder aber auch, nachdem die Bergämter einige tüchtige Subjekte zu der zu ersetzenden Stelle vorgeschlagen haben, vom geheimen Finanzkollegio angestellt werden. Von den Verrichtungen eines Schichtmeisters sehe man die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 42. und 43. die Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 31. das wegen der Schichtmeisterunterschleife ergangene, im *Cod. Aug.* in Supplem. Tom. I. p. 1351. befindliche Reskript vom 14. April 1719. das wegen der Cautionsbestellung der Schichtmeister ergangene, im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1362. befindliche Reskript vom 29. Julii 1732. und die oben angezogene Oberbergamtsanweisung vom Jahr 1763. Zugleich konf. man dabey Schaumburgs Einl. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. VI. §. 13. u. 14. S. 532 — 535. Wegen Bestellung der Schichtmeister aber ist noch ein besonderes Reskript vom 20. May 1752. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1419. hiebey nachzusehn.

b) Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 31. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 488. Bergordn. vom Jahr 1589. Art. 43.

c) Köhler a. a. O. Abschn. I. Kap. V. §. 13. S. 79.

§. 57.

Hienächst hat noch das gemeine Bergvolk einer jeden Revier, welches man unter den Namen der Knappschaft begreift, seine Repräsentanten, welche den Namen der Knappschaftsältesten führen, die Gerechtsame einer jeden Knappschaft aufrecht erhalten müssen, und neuerdings in verschiedenen Bergämtern zu Besetzung der Gerichtsbank in peinlichen Sachen gebraucht werden a). Diese haben aber wieder ihre Deputirten, welche man Knappschaftsvorsteher oder auch Zechmeister nennt, und welche nebst dem Knappschaftsschreiber die Administration und Verrechnung der Knappschaftskasse zu versehn haben b).

a)

a) Die Beysitzerstellen der Knappschaftsältesten in peinlichen Sachen gründen sich auf die seit dem Jahr 1770. erfolgten verbesserten Einrichtungen des Kriminalwesens, und auf ein in der Fortsetzung des *Codicis Augustei* ausgelassenes Generale vom 23. Jan. 1771.

b) Köhler a. a. O. S. 80. f.

§. 58.

Die Aufsicht über die Bergarbeiter führen die Steiger, welche zugleich diesen die zum Bergbau nöthigen Materialien reichen müssen a). Sie sollen sich immer auf der Zeche und in der Grube finden lassen, und daher auch nicht mehr, als bloß eine Zeche zu besorgen haben. Da sie mit ihren Geschäften vorzüglich unter dem Schichtmeister stehn, und es für die Gewerke nachtheilig werden kann, wenn diese Personen in einem zu guten Einverständniß mit einander leben; so dürfen sie weder Brüder noch Vetter seyn; wie denn auch selbst in Absicht der Bergarbeiter verhütet werden soll, daß man nicht nahe Verwandten auf einer Grube und zu einer Arbeit gebraucht. Auf denjenigen Zechen aber, wo drey Schichten gestattet werden, soll ihm ein Untersteiger beygesetzt werden b).

a) Von den Verrichtungen eines Steigers handelt die Bergordn. vom Jahr 1589. Art. 34 46. 68. 69 70. und 71. und die Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 32. und 33. Bey befundener Nachläßigkeit oder Untreue können sie eben so wie die Schichtmeister von dem Bergamt, keineswegs aber von den Gewerken, ihres Dienstes entsetzt werden.

b) Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 5. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 379.

§. 59.

Auser diesen Personen sind annoch bey den Bergämtern zu Schneeberg und Annaberg, und zwar bey jes-

jedem ein besondrer Kobaldinspektor, welcher die Aufsicht über die Bereitung, Vertheilung und Taxation der Kobalde hat, dergestalt angeordnet, daß der zu Schneeberg über die schneebergische Revier allein, der zu Annaberg über die sämmtlichen übrigen obergebirgischen Bergämter, gesetzt ist a). Zur Vermeidung des Kobaldverschleifes sind ihnen die Kobaldüberreuter zugeordnet, deren sich einer zu Annaberg, einer zu Johanngeorgenstadt, und zwey zu Schneeberg befinden. Sie müssen Strassen und Landesgränzen fleißig besuchen, und dabey dahin sehn, daß kein Kobald ausser Landes verführt wird b).

a) Schönbergs Berginformation, P. I. f. 104. sq.

b) Köhler a. a. O. §. 14. S. 81.

§. 60.

Zur Einnahme der landesherrlichen Einkünfte a), und besonders des Zehnten, sind die Zehntner verordnet. Sie haben zugleich die Vertheilung der Ausbeute an die Gewerken zu besorgen, und die Besoldungen der Beamten und Offizianten auszuzahlen b). Es giebt zwey Oberzehnten- und Austheilerämter, eins zu Freyberg c) und eins für das Obergebirge zu Annaberg d). Zu jenem verrechnet, ausser dem Faktor der Saigerhütte Grünthal, kein einziger Unterzehntner; allein das Oberzehntner- und Austheileramt zu Annaberg erstreckt sich nicht nur über die Bergamtsreviere Annaberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Marienberg, Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, sondern es müssen auch die dahin gehörigen Unterzinnzehntner zu Geyer, Annaberg und Ehrenfriedersdorf, zu Schwarzenberg, zu Eybenstock und zu Marienberg zu demselben einrechnen.

a)

a) Bloß die Quatembergelder sind bey verschiedenen Bergämtern, wo keine Silberzehntner besonders angestellt sind, den Berg- und Rezeßschreibern zur Einnahme überlassen. Alle übrige landesherrliche Gefälle, so aus den Bergwerken genommen werden, erhalten aber die Zehntner unmittelbar.

b) Von den Verrichtungen der Zehntner, welche zum Unterschied von den Unterzinnzehntnern gewöhnlich Silberzehntner genennt werden, sehe man die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 10. u. 11. das Bergdekret vom Jahr 1659. §. 1. und die Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 30.

c) Bey dem Oberzehnten- und Austheileramt zu Freyberg ist ein Oberzehntner und Austheiler, und zur Kontrolle ausser dem Oberhüttenraiter ein Zehentschreiber und Vizezehntschreiber angestellt.

d) Das Oberzehnten- und Austheileramt für das Obergebirge besteht aus einem Oberzehntner und Austheiler, aus einem Kontrolleur und aus einem Zehntschreiber.

§. 61.

Ausser diesen beyden Oberzehntnern giebt es noch einen dritten Zehntner zu Schneeberg, einen vierten zu Altenberg, einen fünften zu Voigtsberg, einen sechsten zu Neustadt an der Orla, und einen siebenten in der Bergvoigtey Thüringen. Die erstern sechs stehn insgesammt unter dem Oberbergamt zu Freyberg; der letztere aber unmittelbar unter dem geheimen Finanzkollegio, wohin die gesammten eingehenden Gelder eingesendet werden. Die Oberzehntämter dienen zugleich zur Depositenkasse aller gewerkschaftlichen Gebäude; worüber der Zehntenschreiber ein besonderes Contobuch zu führen hat.

§. 62.

Wegen der von dem Landesfürsten sich selbst reservirten Schmelzung der aufgebrachten Erze findet sich zu

Frey-

Freyberg annoch ein besonderes Oberhüttenamt, welches unter der Direktion der Ober- und Berghauptleute steht, und wobey ein Oberhüttenverwalter, ein Oberhüttenvorsteher, ein Oberhüttenraiter, ein Oberschiedsguardein, ein Oberhüttenamtsassessor, ein Oberhüttenamtsaktuarius und ein Kopist angestellt sind. Es gehören unter dasselbe die Obermuldner, Untermuldner, Halsbrückner, Münzbacher, Marienberger- und Auer-Hütte, imgleichen die Neustädter-Hütte zu Stanau, bey welchen mehrere Offizianten angestellt sind a).

a) Ueber die gesammten Hütten ist ein Oberhüttenmeister, ein Silberbrenner und Vizesilberbrenner verordnet. Ueberdies findet man 1) bey der Obermuldner Hütte einen Hüttenschreiber, einen Hüttenmeister, einen Nachthüttenmeister, einen Gewerkenprobierer und Vizegewerkenprobierer, einen Wagemeister und einen Kohlenmesser, 2) bey der Untermuldner Hütte einen Hüttenschreiber, einen Hüttenmeister, einen Nachthüttenmeister, einen Kohlenschreiber, einen Gewerkenprobierer, einen Wagemeister und einen Kohlenmesser, welcher eben diese Funktion auch bey der Münzbacher Hütte hat; 3) bey der Halsbrückner Hütte einen Hüttenschreiber, einen Hüttenmeister, einen Nachthüttenmeister, einen Kohlenschreiber, einen Gewerkenprobierer, einen Wagenmeister und einen Kohlenmesser, und 4) bey der Münzbacher Hütte einen Hüttenmeister, einen Wagemeister und zwey überzählige Wagemeister. Hienächst sind mir 5. u. 6.) bey den Marienbergerund Auer-Hütten ein gemeinschaftlicher Hüttenschreiber, und überdies bey jeder ein Gewerkenprobierer und ein Wagemeister; 7) bey der Neustädter Hütte zu Stanau aber bloß ein Hüttenschreiber bekannt. Uebrigens gehört auch noch zum Hüttenwesen der Glärtfaktor, welcher die Besorgung der zum Schmelzwesen nöthigen Glätte über sich hat.

§. 63.

Den Vorsitz im Oberhüttenamt führen bey wichtigen Vorfällen die Ober- und Berghauptleute selbst;

ausserdem aber hat solchen der **Oberhüttenverwalter**, welcher mit Zuziehung der übrigen Beamten die Aufsicht über die **Generalschmelzadministration**, besonders aber über das Holz und Kohlenwesen, und die Einrichtung der Schmelzarbeiten, hat a). Die speziellen Einrichtungen des Schmelzwesens, die Naturalrechnung über sämmtliche Schmelzhütten, und die damit verknüpften übrigen Geschäfte, besorgt unter jenes Direktion der **Oberhüttenverwalter** b). Die Kasse der **Generalschmelzadministration**, sammt der Rechnung darüber, führt aber der **Oberhüttenraiter**, (d. i. Rechner,) welcher zugleich mit der Kontroleur des Oberzehntners zu **Freyberg** ist c). Der **Oberschiedsguardein** hat vorzüglich die über den Gehalt der Erze durch die vorgängigen Proben der Hüttenschreiber und Gewerksprobierer entstehende Differenzen durch eine Schiedsprobe zu berechtigen d), und der **Oberhüttenamtsaktuarius** führt in den Sitzungen des Hüttenamts, welche wöchentlich einmal gehalten werden, das Protokoll, und besorgt, mit Beyhülfe des **Kopisten**, die nöthigen Ausfertigungen und schriftlichen Verhandlungen. Zugleich hat er auch die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit zu besorgen e), bey welchen noch insbesondre der **Oberhüttenamtsassessor** den Beysitz hat.

a) Ueber die Verrichtungen des Oberhüttenverwalters sehe man die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 14. u. 87. und Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. 5. §. 23. S. 86.

b) Köhler an nur angezeigtem Ort, S. 86.

c) Köhler a. a. O. S. 87. welcher sich wegen der besondern Verrichtungen des Oberhüttenraiters mit Recht auf die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 14. u. 87. Schönbergs Berginformation, Part. I. fol. 90. sq. und Sebastian Spans Bergrechtsspiegel, P. I. c. 40. beruft.

d) Damit bey der Bezahlung der Erze weder der Churfürst noch die Gewerken dem innern Gehalt nach bevortheilt wer-

werden sollen; so müssen der Hüttenschreiber und der Gewerkenprobierer eine Probe und Gegenprobe mit den Erzen machen. Weichen nun aber diese in Bestimmung des innern Gehalts des probierten Erzes von einander ab; so entscheidet der Oberschiedsguardein durch die so genannte Schiedsprobe.

*) Die Obergerichte in Absicht des Hüttenwesens gehören dem Bergamt zu Freyberg. Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 84.

§. 64.

Der **Oberhüttenmeister** führt die generelle Aufsicht über die Verwaltung aller Hütten, und ist in diesem Betracht gleichsam der Kontroleur der **Hüttenmeister**, welche die spezielle Aufsicht über die Oekonomie und die Arbeiten der einem jeden untergebnen Hütte haben a). Der **Hüttenschreiber** hat dagegen, ausser der gedachten Probe und Klaßifikation der Erze nach ihrem Gehalt, die Löhnung und Bezahlung der Arbeiter und Liferanten und die Naturalrechnung zu besorgen b). Der **Gewerkenprobierer** muß vorzüglich darauf sehn, daß nicht etwa die Gewerken wegen des Gehalts der Erze bevortheilt werden, und in dieser Absicht jederzeit eine richtige Gegenprobe machen. Die **Wagemeister** aber sind zum Auswiegen der Erze, die **Kohlenschreiber** und **Kohlenmesser** zum Einkauf, Berechnung, Vertheilung und Vermessung der Kohlen, und die **Silberbrenner** dazu, daß sie das ausgeschmelzte Silber zum Gebrauch für die churfürstliche Münze fein ausbrennen, bey dem Schmelzwesen angestellt c).

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 87. §. 4. Art. 89. §. 1. Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 44. Schönbergs Berginformation, Part. I. fol. 88.

b) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 14. 87. 88. 89. u. 97. Schönberg a. a. O. fol. 95.

c) Köhler a. a. O. §. 24. S. 87. f.

§. 65.

Einige andere Bergoffizianten formiren in ihren unterhabenden Geschäften gleichsam eine eigne Instanz, und sind daher auch dem **Oberbergamt** zu **Freyberg** unmittelbar unterworfen. Hieher gehören 1) die **Hammerinspektorn**, der **Saigerhüttenfaktor** sammt den ihm untergeordneten Offizianten, 3) der **Edelgesteininspektor**, 4) der **Serpentinsteininspektor**, und 5) der **Bergfaktor**. Keineswegs aber ist das **Blaufarbenwerk** zu **Oberschlema** bey **Schneeberg** dem **Oberbergamt** zu **Freyberg** subordinirt, sondern es steht lediglich unter dem **geheimen Finanzkollegio**, so wenig auch geleugnet werden kann, daß dieses Werk eigentlich zum Bergwesen gehört.

§. 66.

Was nun zuvörderst die **Hammerinspektorn** betrift; so haben diese die Aufsicht darüber zu führen, daß der dem Churfürsten gebührende Zehnte und Ladegroschen von den Hammerwerksbesitzern im Obergebirge und Voigtlande gehörig berechnet, und hienächst Wagegeld, Lizent und Blechakzise richtig abentrichtet werde. Zugleich müssen sie alljährlich gewisse tabellarische Anzeigen über die sämmtlichen Feuer bey den Hammerwerken, und die dabey angestellten Arbeiter, zum **Oberbergamt** einsenden a).

a) Ehedem waren bey den Eisenhammern bloß Wagemeister, welche einen Theil dieser Geschäfte zu besorgen, und vorzüglich auf die landesherrlichen Einkünfte zu sehen hatten. M. s. Hertwichs Bergbuch, unter der Rubrique: Wagemeister; imgleichen die erneuerte und verbesserte Blechhammerordnung vom 23. May 1666. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 335 — 355. Nachher aber wurden Hammerinspektorn verordnet, und deren Verrichtungen weiter ausgedehnt, auch deshalb eine besondre Instruktion unterm 1. Julii 1698. für sie ausgefertigt. Köhler a. a. O. §. 26. S. 89.

§. 67.

§. 67.

Bey der Saigerhütte zu Grünthal a) sind dermaln ein Faktor, ein Anrichter und Schichtmeister, und ein Hammerverwalter und Buchhalter angestellt. Der Faktor hat die Aufsicht über das ganze Saigerhütten- und Kupferhammerwesen über sich, und muß daher nicht nur den Unteroffizianten ihre Arbeiten anweisen, sondern auch den Garkupferverkauf besorgen, und über Geld und Naturalien Rechnung führen b). Zu Besorgung der Saigerarbeiten ist insbesondre der Anrichter bestellt, welcher zugleich daneben die Stellen des Schichtmeisters zu vertreten hat. Der Hammerverwalter hat dagegen die besondre Aufsicht über die Kupferhämmer zu führen, und der Buchhalter besorgt in der Expedition des Faktors das gesammte Rechnungswesen c). Die beyden letztern Stellen sind jetzt in einer Person vereinigt.

a) Es sind überhaupt nur zwey Saigerhütten in den gesammten churſächsischen Landen, eine zu Grünthal und die andre ohnweit Hettstädt im Mansfeldischen. Es wird daselbst das Silber vom Kupfer gesaigert. Die Saigerhütte zu Grünthal wurde im Jahr 1493. von den drey Gebrüdern Christian, Johann und Georg von Alnbeck gegründet, und nachher von dem Churfürst August erkauft. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tome I. p. 384.

b) Schönbergs Berginformation, P. I. f. 61. Saigerhütten-Ordnung vom 2. März 1672. und die Instruktion vom 4. April 1778. M. s. Köhlers Versuch ꝛc. a. a. O. S. 89.

c) Köhler a. a. O. S. 89. f.

§. 68.

Der Edelgesteininspektor hat alles zu besorgen, was die Ausfindigmachung der Edelgesteine betrift, und deshalb auf das landesherrliche Interesse abzweckt; so, wie

wie ein gleiches wegen der Serpentinsteinbrüche der Serpentinsteininspektor zu Zöblitz, wo sich die bekannten Serpentinsteinbrüche befinden, zu besorgen hat. Diesem letztern ist vorzüglich die Aufsicht über die landesherrlichen Serpentinsteinbrüche und die Empfangnehmung der von den Eigenthümern der übrigen Brüche abzugebenden Regalsstücke übertragen a).

a) Köhler a. a. O. S. 89.

§. 69.

Bey dem Blaufarbenwerk zu Oberschlema hat der Faktor das ganze Haushalt- und Rechnungswesen zu besorgen, auch die generelle Aufsicht über das Werk selbst zu führen. Die Arbeiten aber dirigiren insbesondre zwey Farbenmeister, unter welchen die Schürer oder Schmelzer, die Gemengmacher, die Farbenarbeiter und übrige Handwerksleute stehn. Ausser diesem churfürstlichen Blaufarbenwerk finden sich noch drey andre a), welche Privatpersonen gehören, und woran der Churfürst von Sachsen in der Maasse Antheil hat, daß sein Blaufarbenwerk zu jeder Lieferung zwey Fünftheile, die übrigen drey aber jedes nur ein Fünftheil beyträgt. In dieser Absicht ist auch zu Schneeberg eine Blaufarbenkommunfaktorie, welche ein Faktor zu besorgen hat. In diese Blaufarbenwerke muß der Kobald aus dem ganzen Lande für einen bestimmten Preis geliefert werden.

a) Das erste der gedachten drey Blaufarbenwerke ist das schindlerische Blaufarbenwerk zu Albernau, einem Freygut ohnweit Buchau. Es gründeten dasselbe Jenitz und Harrer im Jahr 1575. und Erasmus Schindler brachte es im Jahr 1649. völlig zu Stande. M. s. Oesfelds Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im sächsischen Erzgebirge, Th. II. S. 198. f. — Das zweyte dieser Blaufarbenwerke ist zu Tschopenthal, und gehört der richterischen Familie zu Leipzig. Ehedem war dasselbe unter dem Namen der oheimischen Farbenmühle bekannt, und

und diese wurde zuerst an der Sehme, ohnweit Buchholz, angelegt. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts verlegte man aber diese Fabrique nach Waldkirchen. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tome I. p. 364. — Das dritte dieser an Privatpersonen gehörigen Blaufarbenwerk ist zu Pfannenstiehl, in der niedern Grafschaft Hartenstein, und gehört dem Besitzer dieser Grafschaft. Hanns Veit Schnorr legte solches im Jahr 1635. an, und Churfürst Johann Georg I. privilegirte es im Jahr 1642. Man nennte es damals die schnorrische Farbenmühle. Wegen dieser beyden letztern Blaufarbenwerke sehe man insbesondre Christ. Melzers *Historiam Schneebergensem renovatam*, d. i. erneuerte Stadt- und Bergchronick der — Bergstadt Schneeberg, Schneeberg, 1648. 4. das. 1716. 4. S. 151 — 159. 753 — 760.

§. 70.

Was hienächst noch insbesondre die Verfassung bey dem hennebergischen Bergbau betrift; so bemerken wir hiebey bloß so viel, daß der Theilungsrezeß vom 9. August 1660. a) hiebey zur Norm dient, und daß Inhalts solchen alle Gold- Silber- Zinn- Kupfer und Bleybergwerke, ohne Unterschied, in welchem Landestheil sie liegen, nach der Proportion desjenigen Theils, welchen jeder Mitbesitzer an der gefürsteten Grafschaft hat, gemeinschaftlich verblieben sind, jedoch so, daß derjenige Interessent, welcher sich nach der von einem der Theilhaber an ihr erlaßnen Aufforderung zum Mitbau binnen Monatsfrist nicht erklärt, oder lossagt, davon ausgeschlossen bleibt. Die Direktion eines solchen gemeinschaftlichen Baues, so wie aller Bergbau auf Eisenstein und niedere Metalle, steht jedem Landesherrn in seinem Antheil zu.

a) Den Theilungsrezeß über die hennebergischen Lande findet man unter andern in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, dritte Ausgabe, N. IX. S. 1104 ff.

§. 71.

§. 71.

Hieher rührt es, daß der **Churfürst von Sachsen**, als gefürsteter Graf von Henneberg a), nicht nur die in seinem Landesantheil liegenden Eisenwerke allein benutzt, und zu diesem Ende ein besondres Bergamt zu Suhl hat b), sondern auch fünf Zwölftheil von den im weimarischen Theil bey Ilmenau befindlichen rhödischen und Sturmheyder Kupferbergwerken besitzt, welche letztere aber meines Wissens anjetzt ungangbar sind. Das Bergamt zu Suhl, welches oben angezeigtermassen dem Oberbergamt zu Freyberg untergeordnet ist, hat unterdessen doch bloß die Direktion bey denjenigen Berggebäuden, welche sich auf dem churſächsischen Antheil der gefürsteten Grafschaft Henneberg hervorthun.

a) Mir scheint es sehr wahrscheinlich, daß der Bergbau schon im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, vielleicht noch eher, in den hennebergischen Landen rege worden ist. Wenigstens dürfte solches die nächste Veranlassung dazu gewesen seyn, daß Kaiser Friedrich II. schon im Jahr 1216. dem Grafen Poppo von Henneberg mit dem Bergregal beliehen hat. Ob nun auch schon Kaiser Ludwig, der Bayer, dem Grafen Berthold von Henneberg im Jahr 1323. dieses Recht bestätigte, so scheint doch damals sich keine Spur vom Bergbau in den hennebergischen Landen gefunden zu haben. Erst nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts finden wir die Bergwerke bey Suhl im Umtriebe. Gläsers Versuch einer mineralogischen Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg, churſächsischen Antheils, S. 96. ff.

b) Bey dem Bergamt zu Suhl findet sich dermaln ein Bergmeister, ein Vizebergmeister und ein Berg- Gegen- und Rezeßschreiber, welcher zugleich Zehntner und Quatembergelder-Einnehmer ist.

§. 72.

Die Bergwerksverfassung in der **Grafschaft Mansfeld**, churſächsischen Antheils, hat aber vornemlich

lich darin ihr Besondres, daß daselbst nicht nach Zechen, sondern nach Hütten gebauet wird, so daß jede Gewerkschaft ihre eigne Hütte und ihr eignes Bergrevier hat, und daß das Bergamt zu Eisleben mit dem Oberbergamt zu Freyberg in keiner weitern Verbindung steht a). Es sind dabey, ausser dem Berghauptmann, ein Bergvoigt, welcher zugleich Zehntner ist, ein Berg- und Hüttenverwalter, so zugleich Stollkassenadministrator ist, ein Bergrichter, welcher zugleich die Funktionen eines Berg-Gegen- und Rezeßschreibers versieht, und drey Geschworne angestellt. Uebrigens findet man auch noch einen Guardein, welcher zugleich Kohlenfaktor ist, einen Markscheider, einen Kupferwagemeister, und einen Bergrechnungsrevisor bey den dasigen Bergwerken. Ausser der Saigerhütte b) sind daselbst acht Hütten im Gange, nemlich die Ober- und Mittelhütte, die Kreutz-Silber- und Katharinenhütte, und die Wiesen-Gottesbelohnung- und Kupferkammerhütte c), und diese sind unter vier Gewerkschaften vertheilt.

a) Der Flötzbergbau dieser Grafschaft ist nach 32 kleinen Bergrevieren vertheilt. M. s. hiebey J. G. Kießlings Nachricht von dem Berg- und Schmelzwesen in der Grafschaft Mansfeld und in Thüringen, Leipzig, 1747. 4.

b) Bey der Saigerhütte, welche ohnweit Hettstädt liegt, befinden sich ein Faktor, ein Anrichter, ein Hüttenschreiber und ein Silberbrenner und Probiergehülfe.

c) Die Kreutz- Silber- und Katharinenhütten haben anjetzt einen gemeinschaftlichen Schichtmeister, welcher zugleich Stollnschichtmeister ist. Eben so haben auch die beyden erstern einen gemeinschaftlichen Hüttenschreiber; allein die Katharinenhütte hat ihren besondern Hüttenschreiber. Die Ober- und Mittelhütte, welche bey Eisleben liegen, haben einen gemeinschaftlichen Schichtmeister und einen gemeinschaftlichen Hüttenschreiber. Die Wiesen- und Gottesbelohnungshütte sind mit einander völlig kom-

kombinirt, und haben daher gleichfalls nur einen Schichtmeister und Hüttenschreiber. Der erstre ist anjetzt auch zugleich Schichtmeister bey der Kupferkammerhütte, welche aber ihren besondern Hüttenschreiber hat. Die Schichtmeister sind hier durchgängig zugleich Hüttenvorsteher, und müssen daher, nächst dem Bergbau, auch das Hüttenwesen dirigiren.

§. 73.

Unter diesen Voraussetzungen wollen wir nunmehr unsern Lesern ganz kürzlich darstellen, wie ein Antheil an dem vor frey erklärten Bergbau erlangt wird, welche Rechte dabey dem Landesfürsten, welche Rechte den Orten, wo Bergbau getrieben wird, welche Rechte dem Bauenden, und welche Rechte dem Grundherrn zukommen, auch welcher Privilegien die Bergleute deshalb geniessen, und wie man auch endlich seiner Bergantheile hinwiederum verlustig werden kann. In Absicht des **Erwerbs der Bergtheile** bemerken wir zuvörderst, daß man solche entweder als bisher **unbeliehene** erlangen, oder aber auch sie von einem andern damit bereits **beliehenen Besitzer** an sich bringen kann. In jenem Fall ist von einem solchen Bergwerk die Rede, welches entweder noch gar nicht bebaut worden, oder aber doch wieder ins Freye gefallen ist; im letztern Fall ist nothwendig, daß der zu erlangende **Bergtheil** in jemandes besondern Eigenthum würklich sey.

§. 74.

Neue Bergwerke findet man 1) durch **Schürfen** a) oder 2) durchs **Ueberfahren**. Um schürfen zu können, bedarf es weiter nichts, als daß man sich vom **Bergmeister** unter dessen Revier man nach Erzen suchen will, einen **Schurfzettel** geben läßt. Gegen denselben kann man auf jeden Grund und Boden, auf Feldern, Wiesen, Gärten, Gehölzen, und andern Orten b), ohne

alle

alle Behinderung des Grundbesitzers c), einschlagen, nur mit der Einschränkung, daß man besäete Aecker, Tisch, Bette und Feuerstädte verschonen muß d), und hienächst schuldig ist, wenn man keinen Gang entblößt, den Schurf hinwieder um zuzufüllen e). Entblößt man aber einen Gang; so muß man den Schurf, zur Nachricht für andre, wegen des Alters nothwendig offen lassen f).

a) Schürfen ist ein altdeutsches Wort, und bedeutet in der terminologischen Sprache der Bergleute nichts anders, als vom Tage nieder nach Erze suchen. Einschlagen, einen Schurf werfen, sind gleichbedeutende Ausdrücke. Weil das Schürfen zur Entdeckung der Bergwerke nothwendig erforderlich ist; so sind jährlich 360 Thaler zu Schürfgeldern geordnet, welche denjenigen, so bey dem Schürfen die Erzadern entdecken, pro rata gegeben werden. Resolutionen wegen Abstellung der Bergwerksgebrechen, vom 7. Jan. 1609. §. 4. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 378. Bergdekret vom 6. Aug. 1659. §. 8. *c. l.* p. 318 — 326.

b) Eybenstockische Zinnbergwerksordnung vom Jahr 1615. Th. II. Art. I. *ibid.* p. 255. sqq. Zugleich konf. man Schönbergs Berginformation, unter dem Wort: Schürfen.

c) Derjenige Grundstücksbesitzer, welcher einem Schürfer das Schürfen verwehrt, verfällt, nach der Bergobservanz, in eine Strafe von 20 Mark Silber. M. s. Spans Bergrechtsregel, Th. II. Kap. II. §. 1.

d) Bergbauspiegel, B. I. Kap. XXXVIII. §. 3. Beyers *Delineat. juris German.* Libr. II. Cap. IV. pos. 9. So bald aber zu befürchten ist, daß durchs Schürfen den Gebäuden und Höfen Schaden erwachsen mögte; so muß das Bergamt den Schürfer zu Bestellung einer Caution anhalten. Köhler in s. Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VI. §. 7. S. 98. beruft sich deshalb auf ein Urthel vom 15. Sept. 1619.

e) Der Schürfer, welcher den gemachten Schurf nicht wieder zufüllt, verfällt in willkührliche Strafe. Eybenstockische Zinnbergwerksordnung, Th. II. Kap. I. §. 5. Eine gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher bloß in der Absicht schürft, um dem Grundherrn Schaden zuzufügen, oder aber

aber doch durchs Schürfen dergleichen muthwilliger Weise verursacht. Bergrechtsspiegel, Th. II. Kap. I. §. 2. Spans gesammelte Bergurthel, Nr. 9.

f) Köhler a. a. O. §. 6. S. 98. Das Alter begreift diejenigen wechselseitigen Rechte der Gewerken, welche sich auf die frühere Findung oder Muthung eines Bergwerks gründen, und in das Bergprivatrecht gehören. Köhler hat sie in seinem ofterwehnten Versuch ꝛc. Abschn. II. Kap. III. S. 160 — 166. sehr richtig aus einander gesetzt.

§. 75.

Wenn mehrere auf eben demselben Felde schürfen; so darf keiner dem andern näher, als $3\frac{1}{2}$ Lachter einschlagen, und derjenige, welcher den ersten Gang trifft, muß ungesäumt vermessen lassen, wo er denn alle diejenigen Schürfe, welche mit der Schnur in seine Vierung und Feld kommen, erlangt, so daß ihn die übrigen Schürfer daraus weichen, und ihn solche überlassen müssen c). Nur giebt die **Schürfung** und **Findung** der Bergwerke noch kein Recht, den Bergbau zu betreiben b), sondern es geschieht dieses erst durch die **Muthung**. Jedoch ist der erste Finder auch allemal der erste Muther, so daß er das Vorzugsrecht zum Muthen hat, wenn ihm auch schon andre mit der Muthung zuvorkommen sollten c).

a) Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VI. §. 8. S. 98. f. Bergrechtsspiegel, Th. II. Kap. II. §. 4. Im Grunde gründet sich auch dieses auf die Rechte des Alters, welche bey allen wechselseitigen Gerechtsamen der Schürfer, Muther und Beliehenen nach geschriebenen und ungeschriebenen Bergwerksgesetzen bey entstehendem Zweifel zur Norm dienen.

b) Diejenigen, so Spezialverleihung haben, bedürfen freylich keiner weitern Muthung; allein alle übrige Privatpersonen, welche an dem Bergbau Antheil nehmen wollen, müssen muthen, ehe sie den Bergbau würklich anfangen können; ausserdem verfallen sie in harte Leibesstrafe. M. s. Schönbergs Berginformation, unter der Rubrique: Muther, §. 1. Bergrechtsspiegel, Th. II. Kap. II. §. 4.

c)

c) Beyers *Delineat. juris German.* Libr. II. Cap. IV. pos. II.

§. 76.

Die **Muthung** ist eine förmliche Nachsuchung bey dem Bergmeister um die Erlaubniß, den für frey erklärten Bergbau auf noch unbeliehenen ins Freye gefallenen, oder aber überfahrnen Berggebäuden betreiben, oder aber auch sich der nöthigen Wasser- und Tagegebäude, als Wäschen, Pochwerke, Schmiedestädte, und dergleichen, zum Bergbau bedienen zu können. Hieraus ergiebt sich, daß die **Muthung** sowohl 1) auf **würkliche Berggebäude**, nemlich auf **Gänge, Flötze, Stockwerke** und **Seifenwerke**, als auch 2) auf die **zum Bergbau erforderlichen Tage- und Wassergebäude** Statt findet.

§. 77.

Die Muthung muß **förmlich** geschehn. Hiezu wird erfordert, daß sie **schriftlich** erfolge, oder aber, wenn man sie mündlich angebracht hat, doch wenigstens durch einen Zettel innerhalb 3 Stunden wiederholt werde. Der **Muthzettel** muß 1) den Namen des Muthers, 2) den Namen desjenigen, auf dessen Grund und Boden das zu muthende liegt, 3) den Ort des Gebirges, 4) das Streichen des Ganges a), 5) die Art der Metalle, 6) die Anzahl der gemutheten Fundgruben und Maassen, und 7) die Stunde, den Tag und das Jahr, wenn gemuthet worden ist, nothwendig enthalten b); jedoch wird der erste Finder, wenn er auch in dem Namen des Grundherrn oder in der Benennung des Ganges geirrt haben sollte, deshalb seines Rechts noch gar nicht verlustig c).

a) Wenn in dem Muthzettel weder Gang noch Ort noch Gebirge benennt ist; so nennt man dieses eine blinde Muthung, und diese ist ohne alle Würkung, und kann nicht angenommen werden. Spans Bergrechtsspiegel, Th. II. Kap. II. §. 2.

b)

b) Alle diese Erfordernisse eines Muthzettels sind in der Bergwerksordnung vom Jahr 1589. Art. 6. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 188. verordnet.

c) Bergrechtsspiegel, Th. II. Kap. II. §. 5.

§. 78.

Der Regel nach ist zwar die **Muthung** auf alle **Metalle**, ohne Unterschied, selbst auf **Gold** a) und **Edelgesteine** b), erlaubt; nur sind davon ausgenommen: 1) die **Salzquellen** c), 2) der **Turf** d), und 3) die **unedlen Steinarten**, als Feldspat, Kalkstein u. s. w. weil weder diese noch der Turf zu den Mineralien gehören, sondern einem jeden Grundherrn als sein Eigenthum verbleiben; ohne daß er sich jedoch in Absicht derselben einiger Bergwerksfreyheiten zu erfreuen hat e). Selbst 4) auf den **Serpentinstein** wird keine Muthung angenommen, sondern alle sich hervorthuende Serpentinsteinbrüche werden von dem **Serpentinsteininspektor** den Zöblitzer Serpentinsteindrechslern zu 12 Ellen ins Gevierte, gegen einen halben Gülden jährlichen Zins an die Gemeine, auf deren Grund und Boden der Bruch liegt, vermessen, dem Landesfürsten aber die Regalsstücken, nemlich der gelbe und rothe Serpentinstein, vorbehalten f).

a) Die Belehnung und Bestätigung auf Gold, wurde den Bergämtern zuerst durch einen Befehl vom 18. Junii 1669. im *Cod. Aug.* Supplem. Tom. I. p. 1343. gegen Freyverhauung einer halben Schicht, nachgelassen. Durch ein anderes Reskript vom 28. Januar 1710. *ibid.* p. 1347. wurde aber verordnet, daß diejenigen, so auf Gold beliehen seyn wollten, ausser dieser halben Schicht noch eine Viertelschicht frey verbauen sollten, und durch ein neueres Reskript vom 24. Julii 1737. *ibid.* p. 1370. wurde sogar die Verleihung der Goldseifen an Gewerkschaften in der Maasse erlaubt, daß die bis dahin reservirten acht Freykure hinwegfallen, und dem Churfürsten bloß der Zehnte davon verbleiben soll.

b)

b) M. s. das Mandat wider die Ausführung der Edelgesteine, vom 2. May 1732. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1359. und ein Reskript, die Verleihung derer Edelgesteinbrüche auf Gänge oder geviertes Feld betr. vom 13. Julii 1746. *ibid.* p. 1387.

c) Köhler a. a. O. §. 20. S. 103. bezieht sich deshalb auf einen Befehl vom 16. Febr. 1699. welcher jedoch dem *Cod. Aug.* uneinverleibt geblieben ist.

d) Befehl vom 11. Febr. 1713.

e) Wegen der unedlen Steinarten beruft sich Köhler a. a. O. S. 103. auf zwey neuere Reskripte vom 13. Jan. 1776. und 27. Sept. 1777.

f) Wegen der Serpentinsteinbrüche dient der unterm 30. Sept. 1613. abgefaßte, und unterm 19. Junii 1663. bestätigte Innungsbrief der Zöblitzer Serpentinsteindrechsler zur Norm. Köhler a. a. O. S. 104.

§. 79.

Nicht weniger ist die **Muthung** eingeschränkt: 1) bey **Steinkohlen**, weil hierauf von den Bergämtern keine Muthung angenommen werden kann, sondern die Konzeßion dazu bey dem **geheimen Finanzkollegio** zu suchen ist a), 2) bey **Alaun-** oder **Vitriolschiefern**, und **dergleichen Erden**, in Absicht deren sich die Bergämter der Annehmung einiger Muthung ohne vorgängige Berichtserstattung gänzlich enthalten müssen b), und 3) im **Mansfeldischen** bey Verleihung des **alten Feldes** zu Erlangung des **weggesetzten Nobwerks** und **Lesewerks**, welches von niemanden, als von den daselbst bestehenden vier Gewerkschaften gemuthet werden kann c); nicht weniger 4) bey **Zwitterkies** und **Eisenflötz**, worauf nicht anders die Lehn zu ertheilen ist, als wenn ein Bergbauender durch sein Gebäude, Klüfte oder Gänge überfährt; indem diesem die Belehnung nicht geweigert werden soll d). Die Rechte dritter Personen müssen aber hiernächst 5) bey Muthung der **Seifenwerke** e), 6) bey den

ins

ins Freye gefallenen Zechen, wenn sie noch nicht über Jahr und Tag im Freyen gelegen haben f), 7) bey überfahrnen Klüften und Gängen g), und 8) bey Bächen, Flüssen und Gewässern h) beobachtet werden. — Daß auf das, was schon verliehen ist, und in der verliehenen Gänge Vierung liegt, gar keine Muthung angenommen werden kann, versteht sich von selbst i).

a) Im eigentlichen Sinn kann man auf Steinkohlenbrüche gar nicht muthen, sondern jeder Grundherr hat das nächste Recht dazu. Verabsäumt er aber das Aufsuchen der Steinkohlen auf seinen Grund und Boden; so können auch andere deshalb Konzeßion beym geheimen Finanzkollegio suchen, und sodann erhält der Grundherr weiter nichts, als eine billigmäßige Abfindung, oder statt deren einen bestimmten Antheil am Werke, der Landesfürst aber bekömmt einen jährlichen Kanon. Mandat vom 19. Aug. 1743. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1379.

b) Reskript vom 1. Okt. 1755. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1430.

c) Köhler a. a. O. S. 103. bezieht sich deshalb auf einen Befehl vom 1. Sept. 1677.

d) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 22. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 198. Unterdessen müssen doch dergleichen Ueberfahrungen denen Gewerken oder ihren Vorstehern angesagt werden, weil denenselben frey steht, solche innerhalb vierzehn Tagen nach der Verkündigung zu belegen. Wenn sie aber diese Zeit unbenutzt verstreichen lassen; so können sie sodann anderwärts verliehen werden. M. s. gedachte Bergordnung Art. 26. *ibid.* p. 199.

e) Weil durch die Seifenwerke den Gehölzen, Wildbahnen und Floßgräben Schaden geschehen kann; so muß der Bergmeister bey Muthung derselben allemal mit des Orts Beamten und Floßbedienten kommuniziren, und auf allem Fall den Pochwerken das Vorzugsrecht lassen. Zinnbergwerksordnung Churf. Augusts zu Sachsen, auf dem alten Berge und desselben zugehörigen Bergrevier, vom 1. May 1568. Art. 30. §. 3. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 150 — 167.

f)

f) Bey dem ins Freye gefallnen Zechen behalten allemal diejenigen alten Gewerke, welche ihre Zubussen richtig abgeführt, auch es sonst nicht verschuldet haben, daß das Gebäude aufläßig worden ist, in Absicht des Muthens einen Vorzug. Wenn daher ein solches Werk noch nicht über Jahr und Tag im Freyen gelegen hat; so muß dasselbe zuvörderst von dem Geschwornen frey gefahren, und sodann den Gewerken durch einen öffentlichen vierwöchentlichen Anschlag angeboten werden. Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 23. §. 2. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 198. Zugleich beruft sich Köhler a. a. O. §. 21. S. 104. f. deshalb auf ein Bergurthel vom 17. Januar 1708.

g) Bey überfahrnen Klüften und Gängen haben die Gewerken das nächste Recht zur Muthung. Will daher jemand anders damit beliehen seyn; so müssen sie jenen zuvörderst angeboten werden. Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 26. §. 1. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 199. Herzog Georgs Bergordnung vom Jahr 1536. Art. 22. und 115. *ibid.* p. 75 — 114.

h) Bäche und Flüsse können nicht anders als zu Bergwerksnothdurft gemuthet werden, und sind sodann innerhalb Jahrsfrist zu fassen. Bergrechtsspiegel, Th. II. Kap. IV. §. 5. Solche Gewässer aber, welche durch Grubengebäude erschroten werden, können nicht bloß Bergwerksverwandte zu Betreibung des Bergbaus, sondern auch andere Personen zu anderm Behuf muthen; nur wird sich im leztern Fall vorbehalten, sie, da nöthig, wieder zu Bergwerksnothdurft gebrauchen zu können. Joachimsthalische Bergordnung, Th. II. Art. 104. §. 1.

i) Spans gesammelte Bergurthel, Nr. 37. 38. 39. 59.

§. 80.

In Absicht der persönlichen Qualitäten der Muther behaupte ich zwar, daß, in Ermanglung besondrer Vorschriften, hier durchgängig das churſächsische Privatrecht angewendet werden muß, und, der Regel nach, niemand Bergtheile besitzen kann, welcher nach churſächsischen Rechten Immobilien zu haben unfähig ist. Nur in Absicht der Religion scheint die Observanz so viel be-

gründet zu haben, daß nicht bloß Evangelischlutherische, sondern auch Reformirte und Katholiken an den churſächsischen Bergbau Antheil nehmen können; obschon die Juden gänzlich davon ausgeschlossen bleiben a). Uebrigens dürfen auch die Bergbeamten auf ihrem Revier und die Schichtmeister auf ihren Zechen mehr nicht als höchstens 8 Kuxe für sich und die Ihrigen zusammen besitzen, und sich zugewähren lassen b). Streitige Zechen und Stollen sollen sie aber gar nicht an sich bringen, noch auch Gruben pachten c).

a) Köhler a. a. O. §. 27. S. 108.

b) Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 22. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 384.

c) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 5. *ibid.* p. 188.

§. 81.

So bald die Muthung gehörig erfolgt ist; so muß nunmehr der Muther nicht nur innerhalb vierzehn Tagen den Gang entblössen, und die Bestätigung verlangen, oder aber wegen des Gemutheten um Frist suchen, oder, wie es nach der Terminologie der Bergleute heißt, das Gemuthete erlängen a). Dieses Erlängen findet höchstens dreymal Statt; indem kein Bergmeister Macht hat, jemanden, wer er auch sey, auf Silberbergwerken über ein Quartal, und auf Zwitter- Kies- und Eisensteinzechen über ein Jahr lang mit der würklichen Belehnung nachzusehn b); immassen ausserdem das Gemuthete hinwiederum ins Freye fällt, und von andern gemuthet werden kann. Unterdessen darf doch aber der Muther das Gemuthete hinwiederum fallen lassen und von neuen im andern noch unverliehenen Felde muthen c).

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 7. §. 1. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 188.

b) Bergordnung, Art. 32. §. 1. *ibid.* p. 200.

c)

c) Hertwigs Bergbuch, unter der Rubrique: Muther. Der Muther, welcher Erlängung bittet, muß aber nicht nur gegründete Ursachen in Absicht seiner Fristsuchung anführen können, sondern auch dafür quartaliter 1 Groschen erlegen.

§. 82.

Was aber hienächst insbesondre die **Muthung** der überfahrnen Gänge und Klüfte anbetrift; so werden sie entweder beym Betrieb der Stollen, oder aber auch beym Betrieb andrer Bergebäude überfahren. In Absicht der **Stöllner** beruht alles darauf, ob sie über den überfahrnen Gang bereits 14 Lachter hinaus sind, oder nicht. So lange diese 14 Lachter noch nicht aufgefahren sind; so lange hat der Stöllner ein **Vorzugsrecht** bey Muthung eines solchen überfahrnen Ganges, und wenn ein andrer darauf muthen will; so muß das Bergamt zuvor dem Stöllner die Muthung, mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist, anbieten a), und wenn er solche bewürkt; so ist er deshalb durchgängig einen Fundgrüber gleich zu achten b). Ist er aber schon über 14 Lachter über dem überfahrnen Gang hinaus; ohne selbigen gemuthet zu haben; so hat er sich seines Vorzugsrechts stillschweigend begeben. Die **Fundgrüber** geniessen in Absicht aller überfahrnen Gänge des Vorzugsrechts, und zwar bey den überfahrnen Gängen und Flötzen in der Maasse, daß ihnen solche ebenfalls, mit Vergönnung einer vierzehntägigen Frist, angeboten werden müssen c). Allein ohne Muthung haben sie zu denselben, wenn sie nemlich ausser der Vierung ihres verliehenen Ganges liegen, kein weiteres Recht. d)

a) M. s. die Stollenordnung, wie es bey dem Stollbau auf den Erzgebirgen zu halten, vom 12. Junii 1749. Art. 14. §. 4. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1491 — 1415.

b) Stollenordnung, Art. 14. §. 5. Bekanntermassen theilt man die sämmtlichen Gewerken in Fundgrüber und

Stöllner. Jene muthen auf Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke; diese auf Stollen. Jede Gattung dieser Gewerken hat ihre besondern Gerechtsame, und vorzüglich haben die letztern um deswillen sehr viel Vorzugsrechte, weil sie durch ihre Gebäude den Fundgruben wegen des Wassers zu Hülfe kommen. Es ist in dieser Absicht auch den Stöllnern erlaubt, ihre Stolln aus einem Bergamtsrevier in das andre nach Gefallen fortzutreiben, nur müssen sie die Muthung der überfahrnen Gänge allemal bey demjenigen Bergamt suchen, in dessen Revier der überfahrne Gang liegt. M. s. die angezeigte Stollverordnung, Art. 21. §. 2.

c) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 26. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 199.

d) Köhler a. a. O. §. 17. S. 102. beruft sich hiebey auf das wegen Verleihung der überfahrnen Gänge unterm 11. Dec. 1766. erlaßne Reskript, welches im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1483. zu finden ist.

§. 83.

Die **Muthung** giebt aber noch keineswegs ein Eigenthum, sondern bloß das Recht des Alters a). Das **Eigenthum an den Bergwerken** erlangt man lediglich durch die **Bestätigung** und **Belehnung**, welche eine gerichtliche Handlung ist, wodurch die Erlaubniß, das Gemuthete bergüblich zu bebauen, gegeben, und zugleich alle diejenigen Rechte, welche das Eigenthum der Bergwerke nach der churſächsischen Verfassung giebt, demselben von dem Bergamt, in dessen Revier das Gemuthete liegt, verliehen werden. Ehe aber die **Bestätigung des Gemutheten** auf eine gültige und zu Recht beständige Art geschehen kann, muß dasselbe, wenn es nicht Stollörter und wassernöthige Maassen sind b), vorher **entblößt**, und **besichtigt**, und die **Fundstufe** von dem Geschwornen eingehauen worden seyn c). Hienächst aber muß der Bergmeister genau untersuchen, ob das Gemuthete noch **unverliehen**, oder aber doch nach Bergrechten würklich ins Freye gefallen, und **aufläßig** worden sey d), im-

ingleichen ob die nöthigen Maassen einzubringen und die Aufnehmer ohne Nachtheil älterer verliehenen Gänge dabey zu erhalten sind.

a) Daß weder Muthung noch Belehnung vermuthet werden kann, sondern erwiesen werden muß, ist schon den gemeinen Rechten angemessen, und nichts besonders. Köhler a. a. O. §. 22. u. 29. S. 106. u. 109.

b) Stollörter und wassernöthige Maassen können ohne alle Besichtigung verliehen werden. Joachimsthalische Bergordnung, Th. II. Art. 1. Alles übrige muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Muthung entblösset und besichtiget werden; man müßte denn aus triftigen Gründen Erlängung erhalten. Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 7. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 188.

c) Köhler a. a. O. §. 25. S. 107.

d) Hieher gehört vorzüglich das Freyfahren, welches darin besteht, daß der Geschworne innerhalb 8 Tagen zu drey verschiedenen malen die Zeche befährt. Findet er sie nun in den gewöhnlichen Frühschichten nicht belegt; so ist die Zeche frey gefahren, das ist, sie wird vor aufläßig gehalten. Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 32. §. 1. *ibid.* p. 198.

§. 84.

Zur Gültigkeit der **Bestätigung** und **Belehnung** ist hienächst noch insbesondre erforderlich, 1) daß sie an dem geordneten Leihtage, nemlich Mittwochs, nach Vorlegung und Ablesung der Muthung, ertheilt werde a), 2) daß solche der Bergmeister in Beyseyn des Geschwornen und des Bergschreibers vornehme, 3) daß sie ordentlich und umständlich ins Vergleichbuch eingetragen b), und 4) daß ein gültiger Lehnsschein darüber ausgefertigt werde. Zu den Erfordernissen des letztern gehört α) der Name des zu beleihenden Muthers, β) die Bemerkung der Zeit der Muthung und Bestätigung, γ) die genaue Bestimmung des Verliehenen c), und δ) die Bedingungen, unter welchen das Gemuthete verliehen worden ist.

Auf-

Ausserdem gilt von der Verleihung der Bergwerke eben das, was nach den gemeinen Rechten von der gerichtlichen Zuschreibung unbeweglicher Grundstücke gesagt werden kann.

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 8. §. 1. u. Art. 13. §. 1. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 189. u. 192.

b) Die Belehnung muß umständlich und mit dem besondern Namen des Feldes und der Fundgrube, oder mit genauer Beschreibung des Stollorts ins Lehnbuch eingetragen werden. Ein Formular dazu liefert Horn in Diss. *de libro metall. antigrapho*, §. 32. p. 23.

c) Zur Bestimmung des Verliehenen gehört die Benennung des Verliehenen, seines Feldes, und des Gebirges, das Anhalten des Funds und seiner Erstreckung nach einer bestimmten Weltgegend.

§. 85.

Die **Bestätigung** kann der Bergmeister keineswegs abschlagen, wenn nur von dem Muther alles richtig beobachtet worden, und niemand vorhanden ist, welcher sich ein besseres Recht zu dem Berggebäude rühmen kann. Wird unterdessen die Bestätigung nichts destoweniger vom Bergmeister zur Ungebühr verweigert; so ist dieses dem Muther weder in Absicht seines Alters, noch sonst nachtheilig; vielmehr kann er den Bergmeister zur Ertheilung der Belehnung durch die höhere Instanz sofort anhalten lassen a). Im Gegentheil ist aber auch der Muther, so bald er belehnt ist, zum würklichen Betrieb des Bergbaus verpflichtet, wenn er nicht geschehen lassen will, daß sein Schurf wieder ins Freye fallen soll b).

a) Spans gesammelte Bergurthel, Nr. 11. u. 82.

b) Nach bergmännischer Terminologie sagt man, daß der Beliehene sofort nach der Bestätigung Seil und Kübel in den Schurf einwerfen müsse. Altenbergische Zinnbergwerksordnung, Art. 1. §. 2. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 151. Zugleich konf. man die joachimsthalische Bergordnung, Th. II. Art. 4. §. 4. §. 86.

§. 86.

Auf die Bestätigung und Belehnung folgt das **Vermessen** oder das Strecken des gemutheten Feldes, welches eigentlich in den nächsten vierzehn Tagen nach der Bestätigung geschehen soll a), aber bey vielen Bergämtern unterlassen wird. Bey **streichenden Gängen** werden 42 Lachter für eine Fundgrube und 28 Lachter für eine Maasse der Länge nach gegeben b). Die Breite bestimmt sich nach der Mächtigkeit des Ganges, und ausser dieser wird noch $3\frac{1}{2}$ Lachter vom Saalbande des Hangenden, und eben so viel vom Liegenden dazu gerechnet, welches man die Vierung heißt c). Bey **Seifen** nimmt man 100 Lachter zur Länge und 50 Lachter zur Breite für eine Fundgrube, und beyde nächste Maassen. Zu **Flötzen** und **Stockwerken** wird geviertes Feld, nemlich 28 Lachter in der Länge und 28 Lachter in die Breite vermessen.

a) Altenbergische Zinnbergwerksordnung, Art. I. §. 3. Das Vermessen der Berggebäude würde ganz ohnstreitig genauer beobachtet werden, wenn die Gewerken nur solches mehr verlangten; allein sie glauben keinen Vortheil dabey zu finden, und daher sollten die Bergämter zu Vermeidung künftiger Irrungen von selbst Bedacht darauf nehmen.

b) Im Freyberger Bergrevier werden 60 Lachter für die Fundgrube und 40 Lachter für die Maassen gegeben. Beym Vermessen wird aber die Schnur, der Regel nach, am Mittel des Rundbaums angehalten, wo zuerst Seil und Kübel eingeworfen worden ist, und von hier aus wird die Hälfte der Fundgrube halb gegen das Gebirge hinauf und halb herunter vermessen. Bergordnung, vom Jahr 1589. Art. 29. §. 2. Wenn aber der Gang am Fusse des Gebirges entblösset wird, und der Bergbauende will die Fundgrube ihrer ganzen Länge nach gegen das Gebirge hinan vermessen haben; so darf er dieses nur im Muthzettel bemerken. Die Maassen können auf beyden Seiten der Fundgrube aufgenommen werden. Die gegen das Gebirge hinan nennt man die obern, und die gegen das Gebirge herunter die untern. M. s. Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VI. §. 35. u. 36. S. 111. f.

c) Die nähere Bestimmung dieser Vermessungen gehören zur Markscheiderkunst. §. 87.

§. 87.

Das Eigenthum über bereits verliehene Bergtheile kann dagegen von Privatperson auf Privatperson auf die nemlichen Arten gebracht werden, wie bey andern Immobilien, und es findet hiebey Erbfolge, Kauf, Tausch und Schenkung Statt; nur tritt deshalb an die Stelle der gerichtlichen Verschreibung die **berggerechtliche Zugewährung**. In Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen Zugewährung gelten durchgängig die gemeinen Rechte c).

a) Bey dem schindlerischen Blaufarbenwerk ist der einzige Umstand zu merken, daß die einzelnen Gewerken bey Veräusserung ihrer Kuxe einander, vermöge ihres Privilegii, den Angebot thun müssen. Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. II. Kap. VIII. S. 215.

§. 88.

Die wichtigste hieher gehörige Sache ist aber ohnstreitig diese, daß man genau bestimmt, welches Eigenthum dem Beliehenen durch die Belehnung oder Zugewährung an den Berggebäuden mitgetheilt werde, weil hierauf die wechselseitigen Rechte des Landesfürsten und des Beliehenen beruhen. Einige wollen die Bergtheile als **Lehne**, andere als **römische Erbzinsgüter**, andere als **deutsche Zinsgüter**, und noch andere als gewöhnliche **Erbgüter** betrachten a); aber alle irren, nach meinen geringen Einsichten, und vermengen die verschiedenen möglichen Gattungen der Verleihungen mit der würklich existirenden Art, Bergwerke zu verleihen. Wie Spezialverleihungen zu beurtheilen sind, haben wir schon oben gesagt, und hier bleibt uns daher bloß die Untersuchung übrig, wie es in Absicht der Verleihung des vor frey erklärten churfächsischen Bergbaus aussieht.

a) Daß die Kuxe bey dem churfächsischen Bergbau keine Lehne sind, beweiset schon die dabey Statt findende Erbfolge und

und Veräusserungsart, der gänzlich ermangelnden vasallitischen Treue zu geschweigen. Daß aber der Churfürst von Sachsen den frey erklärten Bergbau auf die Bergbauenden nach den Grundsätzen des römischen Rechts von Erbzinsgütern verliehen haben wolle, hat er nie erklärt, und kann daher auch nicht vermuthet werden. — Deutsche Zinsgüter sind es vollends gar nicht, und sie gehören daher unter die Allodien, jedoch machen sie eine besondre Gattung derselben aus. Daß sie Allodien sind, folgt, nach meinen wenigen Einsichten, theils aus dem unbeschränkten Recht der Disposition über dieselben, theils aus dem völlig ermangelnden Lehnsbande. M. konf. hiebey C. F. C. Mählers Versuch einer juristisch-logisch-statistischen Abhandlung über die Fragen: 1) ob der bisher in dem Lehnrechte üblich gewesene Sprachgebrauch des *dominii directi* und *utilis* richtig, und die hiemit verknüpften Begriffe in den Gesetzen gegründet sind oder nicht? und 2) ob den Bergwerksverwandten in ihren Bergwerken ein sogenanntes *dominium utile*, oder was sonst für ein Recht, und welche vorzügliche Befugnisse dem Landes- und obersten Bergherrn, der Verleihung ohngeachtet, zustehen? 1785. 8. (111 Seiten,) und besonders Horns Traktat von den landesherrlichen Regalien bey Bergwerken, §. 23 — 27.

§. 89.

Die ganze Frage beruht aber eigentlich darauf, ob sich der Churfürst von Sachsen, ausser den landesherrlichen Rechten über die Bergwerke, noch besondre Eigenthumsrechte vorbehalten hat? — und ich trage kein Bedenken, solche zu verneinen, und dagegen zu behaupten, daß das den Bergbauenden an den Bergwerken verliehene Eigenthum wohl für bedingt, aber keineswegs für unvollständig ertheilt zu achten sey a). Indem nun aber ein Landesfürst den Bergbau vor frey erklärt, und in dessen Gemäßheit Privatpersonen mit Berggebäuden belehnen läßt; so geht er dadurch einen Vertrag mit den letztern in der Maasse ein, daß sie unter denen bey der Freyerklärung des Bergbaus vorgeschriebenen Bedingungen die Bergwerke zu nutzen, zu gebrauchen,

und

und ungehindert zu veräuſſern befugt ſeyn ſollen. Reſervirt er ſich nun aber unter dieſen Bedingungen zugleich einen Theil des Eigenthums; ſo findet alsdann ganz ohnſtreitig ein **getheiltes Eigenthum** Statt b). Nur bey dem **churſächſiſchen Bergbau** iſt dieſes der Fall nicht.

a) Köhler in ſeinem Verſuch ꝛc. Abſchn. I. Kap. VII. §. 6. S. 114. ſchreibt zwar den Beliehenen bloß ein unvollkommnes Eigenthum, und zwar das *Dominium utile* zu; allein er vermiſcht landesherrliche und oberherrliche Rechte mit den Rechten des Eigenthums. Alles Eigenthum im Staat iſt in gewiſſer Maaſſe der Diſpoſition des Landesfürſten unterworfen. Aus dieſer Gerechtſame haben einige Statsrechtslehrer das *Dominium eminens* gebildet; aber dieſes und das *Dominium directum* ſind himmelweit von einander unterſchieden, und alle jene Rechte, welche Köhler aus dem behaupteten Obereigenthum, (worunter er das *Dominium directum*, und keineswegs das *Dominium eminens* verſteht,) ableiten will, flieſſen ſchon aus den beſſer begründeten Rechten des Landesherrn über das Eigenthum ſeiner Lande und Unterthanen.

b) Iſt ein Landesfürſt zugleich Lehnherr der Bergwerke; ſo hat er darüber theils 1) landesherrliche, theils 2) lehnsherrliche Rechte, und dieſe letztern gründen ſich α) entweder auf die gemeinen Lehnrechte, oder aber β) auf beſondre Verträge. Als Landesherr, welcher den Bergbau für frey erklärt hat, gehören ihm aber, 1) auſſer den landesherrlichen Rechten, noch 2) alle diejenige Gerechtſame, welche er ſich Vertragsweiſe vorbehalten hat.

§. 90.

Als **Landesfürſt** hat aber der **Churfürſt** von **Sachſen**, ſo wie über ſeine geſammten Lande und Unterthanen, alſo auch über die **Bergwerke** und die zu deren Betrieb angeſtellten Perſonen, **Oberaufſicht**, **Geſetzgebung** und **oberſtrichterliche Gewalt**, und alle darunter begriffene Landeshoheitsrechte. Ihm kömmt es zu, den Bergbau ſo dirigiren zu laſſen, daß das Wohl des ganzen Landes zugleich mit dem Vortheil der einzelnen

Ge-

Gewerken befördert wird. Hiezu kann er die nöthigen Bedienungen anordnen und besetzen. Von ihm hängen Berggesetze und Bergprivilegien ab, und auf seinem Ermessen beruhet es, welche Gerichte und Instanzen er über das Bergwesen anordnen will. Die **Landstände** nehmen aber auch hier in so weit rathgebenden Antheil, in so weit sie solchen bey den gedachten Landeshoheitsrechten überhaupt nehmen; und haben selbst dann entscheidendes Stimmrecht, wenn von Veränderung der gemeinen Landesverfassung dabey die Frage vorkömmt.

§. 91.

Besonders **reservirte Rechte des Churfürsten von Sachsen**, in Absicht des freyerklärten Bergbaus, sind theils solche, welche allen bergbauenden Gesellschaften und Gewerken überhaupt obliegen, und theils solche, welche sich in Absicht des einen oder des andern Bergwerks noch besonders bedungen worden sind. Unter die erstern gehören 1) gewisse ihm zu entrichtende **Abgaben**, und hienächst 2) das **Vorkaufsrecht der Metalle**. Unter die **Bergwerksabgaben** rechnet man gewöhnlich 1) **Quatembergeld**, 2) **Zehnten**, 3) **Lade- und Wagegeld**, und 4) **Schlägeschatz**.

§. 92.

Das **Quatembergeld**, welches auch **Rezeßgeld** heißt a), ist eine von den verliehenen Berggebäuden in vier Quartalen zu entrichtende Abgabe, welche dem Landesfürsten ohnstreitig für die Erlaubniß, an dem Bergbau Antheil nehmen zu können, erlegt wird, und von vielen Rechtslehrern für einen Erbzins ausgegeben wird b). Die Summe des **Quatembergeldes** ist nach den mehrern Lehnen einer Zeche, welche dazu gemuthet worden sind, verschieden c), und es findet weiter keine Befreyung davon Statt, ausser daß 1) aufgenommene und frey

ge-

gemachte Zechen das erste Quartal nach der Belehnung davon befreyt sind d), und daß hienächst 2) Fundgruben und Maassen, deren Muthung streitig ist, einstweiln damit verschont bleiben e).

a) Köhler a. a. O. Abschn. I. Kap. VII. §. 12. S. 177.

b) Es ist zwar gar nicht zu leugnen, daß das Quatembergeld eine Aehnlichkeit mit den jährlichen Abgaben von den römischen Erbzinsgütern hat; allein um deswillen sind die Bergwerke noch keine emphyteutischen Güter.

c) Nach der Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 13. §. ult. soll das Quatembergeld nicht mehr als wöchentlich sechs Pfennige von einer bauenden Zeche, und drey Pfennige von einer Fristzeche betragen; allein in der Folge erstreckte man diese Ansätze auf jedes einzelne Lehn. Es beruht daher die Summe desselben größtentheils auf der Observanz eines jeden Bergreviers.

d) Herzog Georgens Bergordnung, Art. 125. §. 4.

e) Köhler a. a. O. §. 14. S. 118. beruft sich hiebey auf ein Bergurthel vom 20. August 1689.

§. 93.

Es hat aber das **Quatembergeld** durchgängig die Eigenschaft einer dem Landesherrn schuldigen reellen Abgabe, und haftet daher auf der **Zeche**, und zwar, bey entstehendem Schuldwesen, mit Vorzugsrecht. Aus diesem Grunde muß denn auch das rückständige **Quatembergeld** von einer freygefahrnen Zeche entweder von dem Betrag der zurückgelaßnen Vorräthe und Inventarienstücken, oder aber von dem neuen Muther nachgezahlt werden a).

a) Köhler a. a. O. §. 16. S. 119.

§. 94.

In Absicht der richtigen Abführung des **Quatembergeldes** sind aber die Berggesetze in der Maasse geschärft, daß diejenige Zeche, welche **drey Quartale** schuldig verbleibt,

bleibt, und zwar bey den Zinnbergwerken zu **Altenberg** für jedes Quartal in fünf Gülden a), und bey den übrigen Bergwerken für jedes Quartal in zehn Gülden Strafe verfällt b). Wenn aber das **Quatembergeld** von einer **Zeche auf ein ganzes Jahr** rückständig verbleibt, und man diese Saumseligkeit nicht gründlich entschuldigen kann; so fällt das Berggebäude ins Freye, und der Bergmeister kann es anderwärts verleihen c). **Kommunzechen**, so durch die Land- und Tranksteuerbegnadigung gebaut werden, imgleichen den **reichen Zechen**, soll mit den Quatembergeldern gar nicht nachgesehn, auch den Schichtmeistern, so lange die kurrenten Quatembergelder nicht berichtigt sind, kein Lohn paßirt werden d).

a) Altenbergische Zinnbergwerksordnung, Art. 36.

b) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 24. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 191.

c) Ebendaselbst.

d) Bergamtsanweisung vom Jahr 1764. §. 99. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1449. Zugleich beruft sich Köhler a. a. O. §. 13. S. 118. auf ein Generale vom 8. Nov. 1769.

§. 95.

Der **Zehnte** soll ohnstreitig eine Entschädigung des Landesherrn wegen des an Privatpersonen verlaßnen Bergbaus seyn a), und er ist schon im zwölften, längstens dreyzehnten Jahrhundert bekannt gewesen. Der Regel nach ist es der zehnte Theil **aller ausgebrachten Erze und Mineralien**; allein diese Regel leidet so oft ihren Abfall, daß man jetzt unter den **Zehnten** denjenigen Antheil versteht, welchen der Landesfürst nach der Verfassung eines jeden Landes und Bergwerks aus den Bergwerksnutzungen erhält. Bey den **churſächsischen Bergwerken** gilt aber, in Ermanglung spezieller Vorschriften, diese allgemeine Regel, daß von den ausgebrach-

brachten Erzen dem Churfürsten nur der Zwanzigste gegeben, von dem Betrag der Ausbeute aber anderweit der Zwanzigste nachbezahlt wird b). Es erhält also hier der Landesfürst bloß von der würklichen Ausbeute den Zehnten, von den übrigen ausgebrachten Erzen aber mehr nicht, als den Zwanzigsten.

a) Die alte iglauische und die markgräflich-meißnische Bergordnung scheinen zu beweisen, daß es in des Bergherrn Wahl bestanden habe, ob er den Zehnten habe nehmen, oder lieber mit den Gewerken die dritte Schicht auf seine Kosten bauen wollen. In dieser Absicht war der Fröhner, (an deren Stelle in neuern Zeiten die Zehnter getreten sind,) bestellt, welcher untersuchen mußte, ob es dem Landesherrn nützlicher sey, den Frohntheil zu bauen, oder den Zehnten zu nehmen. Beyers *Otia metallica*, Th. I. S. 229.

b) Die allgemeine Norm wegen des Zehnten ist die Deklaration wegen erhöheter Berg- Brand- und Silberzahlung und Erztaxe, auch anderer, den bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen vom 10. Junii 1765. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1470 — 1482.

§. 96.

Man bemerke aber hiebey theils **Ausnahmen** von dieser allgemeinen Richtschnur, theils **Befreyungen** davon, und theils die **besondre Berechnung** des Zehnten. **Ausnahmen** sind 1) das **freybergische Revier**, welches weder Zwanzigsten noch Zehnten abgiebt, dagegen aber für das zur Hütte gebrachte Silber eine geringere Bezahlung, als die zehntbaren obergebirgischen Gewerken bekömmt, so daß der Zwanzigste und Zehnte in Absicht dieses Reviers von der **Generalschmelzadministration** übertragen wird a), und 2) das **Bergamtsrevier Oberwiesenthal**, welches von Silbern, so nicht zur Ausbeute kommen, nur die **neun** und **zwanzigste Mark** abgiebt b).

a)

a) M. s. die angezogne Deklaration ꝛc. §. 19. N. 20.

b) Köhler a. a. O. S. 121. beruft sich deshalb auf ein besondres Privilegium vom 29. Januar 1612. §. 2.

§. 97.

Völlige **Befreyung** von **Zehnten** haben 1) die **aufs neue aufgenommenen alten Grubengebäude** auf 6 Jahr vom ersten Hauptschmelzen, oder der ersten Lieferung an, wenn sie nicht immittelst zur Ausbeute kommen a), 2) die an die freybergischen **Schmelzhütten gelieferten Kupfer- und Bleyerze**, auch **Kiese**, so gar keinen Silbergehalt bey sich führen b), und 3) alle diejenigen **Produkte** des Mineralreichs, so nicht zum **Bergwesen** gezählt werden, namentlich die **Kalk- und Bruchsteine**, der **Feldspat**, c) die **weisse Erde**, und selbst die **Steinkohlen** d). Durch besondre bey dem **geheimen Finanzkollegio** zu suchende Vergünstigungen erhalten auch unterweilen neue hoffnungsvolle Gebäude den Erlaß vom Zwanzigsten auf einige Jahre.

a) Bergwerksdekret vom 17. May 1624. §. 7. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 285. Es wird daselbst unter andern auch festgesetzt, daß bey dergleichen alten Zechen, so von neuen aufgenommen werden, die rückständigen Zehntgebühren vor erlassen geachtet werden sollen.

b) M. s. die gedachte Deklaration §. 11.

c) Köhler a. a. O. §. 24. S. 124. beruft sich deshalb auf ein Reskript vom 8. April 1775.

d) Wegen der Steinkohlen sehe man das mehrgedachte Mandat vom 19. August 1743. §. 4. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1379. woselbst die Steinkohlenbrüche von Quatember- und Fristgeldern und allen übrigen üblichen Bergbauabgaben befreyt sind.

§. 98.

In den ältern Zeiten ist der **Zehnte** ohnstreitig in natura abentrichtet worden; allein in den neuern Zeiten hat

hat man ihn in Geld verwandelt, und hiebey gilt denn folgendes: 1) Von den in Erzen oder Schwarzkupfern zu den churfürstlichen Schmelzhütten gebrachten **Silbern** wird der allgemeine Zwanzigste nach dem Gehalt in Silber, jede Mark zu 12 Thaler 8 Gr. berechnet d). 2) Von den auf Kosten selbst schmelzender Gewerken ausgebrachten **Garkupfern** wird der allgemeine Zwanzigste, nach dem Betrag aller in gewerkschaftliche Einnahme gebrachten Kupferbezahlung, den hundertpfündigen Centner zu 22 Thaler gerechnet, genommen b). 3) Wenn um **silberhaltige Kupfer-** und **Bleyerze, Vitriol, Schwefelkiese** und **Alaunerden** und **Schiefer** auf eine obergebirgische (und also auf keine freybergische) Schmelzhütte gebracht werden; so wird der allgemeine Zwanzigste, nach der von der Generalschmelzadministration erhaltenen Roherzbezahlung, entrichtet c). 4) Wenn aber die Gewerken **dergleichen Erze** und **Mineralien**, auf dazu ausgebrachte **Konzeßion**, selbst schmelzen und gebrauchen; so wird der allgemeine Zwanzigste davon nach dem Betrag des durch den Verkauf entweder in roher Gestalt oder als aufbereiteten Kaufmannsguts erlangten wahren Werths, berechnet d). Von allen **Schauerstufen** werden die Zehntengebührnisse, nach der Taxe, um welche sie verkauft werden, genommen e). Der anderweite Zwanzigste von der **Ausbeute**, so dergleichen Metalle und Mineralien geben, richtet sich aber lediglich nach der Summe der Ausbeute selbst f).

a) Deklaration §. 8. Die voigtsbergischen und neustädtischen Bergreviere machen hiebey eine Ausnahme. Diese geben nemlich, nach dem §. 9. der nur angezognen Deklaration, den allgemeinen Zwanzigsten von den gelieferten Silbererzen und Schwarzkupfern lediglich nach dem Ertrag der von der Generalschmelzadministration oder Saigerhüttenfaktorie erhaltenen Bezahlung.

b) Deklaration §. 10.

c) Daselbst §. 11. Bringen die Gewerken aber dergleichen Erze und Mineralien in eine freybergische Schmelzhütte; so sind sie obgedachtermassen zehntfrey.

d)

d) Deklaration §. 11.

e) Reskript, das Regulativ einer Schauerstuffentaxe enthaltend, vom 18. Sept. 1765. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1482.

f) Deklaration §. 8. 9. 10. und 11.

§. 99.

Ohne Rücksicht und Ausbeute wird der Zehnte 6) von Edelgesteinen, Perlen und Magnetsteinen, und zwar entweder in Natur, oder nach vorgängiger Taxation, entrichtet; indem es hiebey auf die Bestimmung des geheimen Finanzkollegii beruht a). Was hienächst 7) der Zehnten vom Zinne anbetrift; so ist solcher in einem gewissen Canon vom Centner verwandelt, welcher aber nicht durchgängig gleich ist b), und allemal vor Verabfolgung der Zinne von der Wage bezahlt werden muß c). Endlich wird 8) vom Eisenstein der ganze Zehnte von dem ganzen Betrag eines jeden verkauften Fuders gerechnet d).

a) Mandat vom 2. May 1732. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1359. Reskript wegen der Magnetsteine vom 24. Julii 1731. *ibidem.*

b) Bey dem Zinnzehnten findet bey dem Vasallnbergbau gewöhnlich 12 Gr. Canon vom Zentner Statt, bey dem übrigen 21 Gr. vom Centner. Es giebt aber hiebey folgende Ausnahmen. 1) Bey dem Rittergute Wiese muß nichts destoweniger, wenn gleich daselbst Vasallnbergbau getrieben wird, 21 Gr. vom Centner gegeben werden. 2) In der Bergamtsrevier Ehrenfriedersdorf werden nur 12 Gr. vom Centner zum Zehnten entrichtet. 3) In der Bergamtsrevier Geyer giebt ein Centner Zinn, welcher aus den Stockwerksanbrüchen erlangt wird, 16 Gr. wenn er auf Stockwerken, Klüft- und Gängen zugleich gewonnen wird, 14 Gr. und wenn er lediglich aus Klüft- und Gängen ausgebracht ist, nur 12 Gr. zum Zehnten. 4) In Marienberg und Johanngeorgenstadt findet der gewöhnliche Satz mit 21 Gr. vom Centner so lange Statt, als nicht mit Ueberschuß gebauet wird. Alsdann

dann muß vom Centner 1 Thaler 7 Gr. 6 Pf. als Zehnte gegeben werden. Köhler a. a. O. §. 23. S. 123.

c) Generale vom 17. Febr. 1768.

d) Befehl vom 15. Febr. 1759.

§. 100.

Eine andre Bergbauabgabe ist das **Lade- und Wagegeld.** Das letztere wird von allen zur Wage gebrachten Mineralien und Metallen; jenes aber vom **Eisenstein** entrichtet. Das **Ladegeld** wird ohnstreitig für die Erlaubniß, den Eisenstein für die Hammerwerke kaufen und laden zu dürfen, an den Landesherrn gegeben, und beträgt von jedem Fuder Eisenstein, inländisch und ausländisch, so bald er nur auf die Halde gemessen wird, 1 Groschen a). Selbst vom Zehnten muß dasselbe, der Regel nach, gegeben werden, wenn nicht eine entgegengesetzte Observanz oder besondre Befreyung vorhanden ist b).

a) Erneuerte und verbesserte Blechhammerordnung vom 23. May 1666. §. 36. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 335 — 355.

b) Köhler a. a. O. §. 30. S. 126.

§. 101.

Was hienächst den **Schlägeschatz** anbetrift; so ist dieses eine Bergabgabe, wobey zugleich auf das Münzrecht des Landesfürsten und der mit dem Ausmünzen verbundenen Kosten Rücksicht genommen wird. Es müssen nemlich die Gewerken von dem Betrag des eingelieferten Brandsilbers, nach Abzug des Zwanzigsten und Zehnten, 8 Gr. von jeder Mark feinen Silbers, zum Schlägeschatz abentrichten a); jedoch sind von dieser Abgabe das **voigtsbergische** und **neustädtische Revier** b), imgleichen das **freybergische Revier** befreyt; indem

dem es in Absicht des letztern von der Generalschmelzadministration übertragen wird.

a) M. s. die angeführte Deklaration vom Jahr 1764. §. 12.

b) Daselbst.

§. 102.

Vorzüglich hat man aber auf eine Entschädigung des Landesfürsten für den freyerklärten Bergbau, durch Einführung des ihm zustehenden **Vorkaufs aller Metalle und Mineralien**, und des sich neuerdings reservirten **Schmelzwesens** mit gutem Nutzen Bedacht genommen. In jenen Zeiten, wo man den Bergbau zuerst frey gegeben hat, scheint die ganze Sache minder reiflich erwogen worden zu seyn, und die Gewerke konnten, wenn sie nur den Zehnten von den gewonnenen Metallen und Mineralien abgegeben hatten, mit dem Ueberrest nach Gefallen schalten und walten. Dieser völlig freye Erzverkauf führte für die Interessenten sowohl, als das ganze Land einen beträchtlichen Schaden mit sich, welchen man zwar durch verschiedene hieher gehörige Gesetze zu verhüten suchte a), aber dennoch nicht ganz austilgen konnte, bis man endlich die **Generalschmelzadministration** einführte.

a) Der erste Schritt, welchen der weise Churfürst August zum Besten seines Landes in Absicht des Schmelzwesens that, bestund darin, daß er sowohl wegen der freybergischen als obererzgebirgischen Bergwerke in den Jahren 1582. u. 1583. einen freyen Erzkauf dergestalt anlegte, daß er alle Erze, die von den Gewerken in seine Schmelzhütten gebracht wurden, nach ihren Gehalt mit einer bestimmten Taxe bezahlen, und jene auf seine Kosten ausschmelzen ließ. M. s. das diesfallsige Patent vom 12. Nov. 1582. im *Cod. Aug.* Tom. II p. 178. und das anderweite Patent vom 7. May 1583. *ibid.* p. 183. Es erließ auch zu besserer Einrichtung dieses freyen Erzkaufs der Herzog Friedrich Willhelm, als der Chur Sachsen Administrator, ein gleichmäßiges Patent unterm 1. Febr. 1597. *ibid.* p. 243. nachdem noch vor ihm der Churfürst

fürst Christian I. durch die Schmelz- und Hüttenordnung vom 12. Sept. 1589. *ibid.* p. 223 — 227. alle Mängel und Gebrechen des Schmelzwesens zu verbessern gesucht hatte. Churfürst Johann Georg I. regulirte hienächst den Erzkauf bey der Saigerhütte zu Grünthal noch besonders durch ein Patent vom 3. Junii 1719. *ibid.* p. 266. und in Absicht der freybergischen Schmelzhütten durch ein andres Patent vom 25. August 1620. *ibid.* p. 267. und Johann Georg II. ließ unterm 30. Nov. 1668. eine revidirte Erkaufsordnung, *ibid.* p. 355 — 359. bekannt machen; aber noch immer schien eine vortheilhaftere Einrichtung Statt finden zu können.

§. 103.

Wenn man aber die im Jahr 1740. erfolgte Errichtung der **Generalschmelzadministration** zu Freyberg a) in ihrer wahren Gestalt darstellt; so wird man sie zwar für den Landesfürsten vortheilhaft, aber keineswegs ihrer ersten Entstehung nach ganz gesetzmäßig finden, und daher suchte man sie öffentlich zu rechtfertigen b). Damals, als man in den sächsischen Landen den Bergbau für frey erklärte, beruhte es allerdings auf dem damaligen Landesfürsten, unter welchen Bedingungen er diese Freyerklärung vornehmen wollte. Mit Recht hätte dieser sich den **Erzkauf** ohne alle Widerrede ausschliessend haben vorbehalten können. Allein dieses war nicht geschehn, und mithin war es ein Eingrif in die wohlerlangten Rechte der Bergwerksinteressenten, wenn man statt des bis zum Jahr 1710. bestandnen freyen Erzkaufs sich eine Zwangsgerechtigkeit deshalb zueignete.

a) Deklaration, wie es mit Einrichtung einer Generalschmelzadministration bey dem Berg- und Hüttenamte zu Freyberg in Zukunft zu halten ist, vom 4. May 1710. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 405.

b) Anderweite Deklaration, was Ihro Königl. Maj. zur Errichtung einer Generalschmelzadministration bey dem Berg- und Hüttenamte zu Freyberg bewogen, und was für sonderbarer Nutzen den Gewerkschaften und gesammten Bergwesen daraus entstehe, vom 17. Dec. 1712. *ibid.* p. 410.

§. 104.

§. 104.

Seit dieser Zeit ist es nunmehr nothwendig, daß die Gewerken entweder ihr gesammtes **gewonnenes Erz** gegen die **bestimmte Taxe** zu den churfürstlichen Schmelzhütten einliefern, oder aber sich zur eignen Schmelzung Konzeßion ausbringen, und dagegen entweder einen **jährlichen Canon** oder ein bestimmtes **Vorkaufsgeld** von jedem Centner übernehmen müssen. — Ohne eine dergleichen Konzeßion steht den Gewerken nicht einmal frey, die **Arsenik- Schwefel-** und **Vitriolkiese**, imgleichen die **Salpeter-** und **Alaunerden** und **Schiefer** selbst zu benutzen, sondern es müssen dem Landesfürsten auch diese, so wie die von den selbstschmelzenden Gewerken ausgeschmelzten Metalle, vorkaufsweise überlassen, oder dafür Vorkaufsgelder erlegt werden. In Absicht des **Kupfers** ist dieses in der Maasse regulirt, daß die selbstschmelzenden Gewerken zwar dasselbe an inländische Kupferschmiede verkaufen können, dagegen aber vom Centner zwey Thaler **Vorkaufsgeld** entrichten müssen a).

a) M. s. hiebey die bereits oben angezeigte Deklaration, wegen erhöheter Bergbrandsilberbezahlung ꝛc. vom 10. Junii 1765. §. 14. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1470 — 1482. Es ist dieses das neueste Hauptgesetz in Absicht des Schmelzwesens. Wegen des Kupferverkaufs machen aber die Gewerken der Neustädter Bergamtsrevier eine Ausnahme; indem sie durch ein Privilegium vom 26. Junii 1773. so viel erhalten haben, daß sie vom Centner Kupfer nur 1 Thaler Vorkaufsgeld zu erlegen schuldig sind.

§. 105.

Ueberdies bemerken wir noch, daß die **Konzeßion zur Selbstschmelzung der Metalle** den Gewerken bloß in Absicht derer aus ihren eignen Berggebäuden erlangten Erze mitgetheilt wird, dahingegen sie dadurch keineswegs das Recht überkommen, die Erze anderer Gewerken an sich kaufen und verschmelzen zu können. Liefern

sie

sie aber die gewonnenen Erze an die churfürstlichen Schmelzhütten ab; so wird ihnen weiter nichts, als der Zehnten und Schlägeschatz, und den Gewerken der Freyberger Bergamtsrevier nicht einmal dieser, abgezogen; indem der Churfürst alle Schmelz- und Hüttenkosten selbst überträgt a). Es ist aber freylich schon bey der Erztaxe hierauf Rücksicht genommen, so, daß allerdings ein nicht ganz unbeträchtlicher Ueberschuß für den Landesfürsten immer noch daraus erwächst.

a) Die Gewerken müssen zwar ihre Erze und Schwarzkupfer bis zur Schmelzhütte einliefern, und die Fuhrlöhne bis dahin bestreiten; allein es ist auch bey der Erztaxe auf die mindere und mehrere Entfernung der Bergamtsreviere Rücksicht genommen, so, daß die Gewerken aus entfernten Bergämtern mehr für ihre Erze bekommen, als die Gewerken aus nahen Bergrevieren.

§. 106.

Der Vorkauf der Blaufarbenkobalde, welchen der Churfürst von Sachsen ebenfalls ausübt, gründet sich dagegen auf einen mit den Gewerkschaften der Kobaldgebäude errichteten, und von Zeit zu Zeit erneuerten Vergleich, nach welchem er diesen jährlich ein gewisses Quantum nach bestimmten Preisen, welche nach der Güte der Kobalde regulirt sind, abnimmt, die Gewerken aber, wenn sie auch schon ein mehreres, als dieses Quantum beträgt, auf ihren Kobaldgebäuden gewinnen, nicht das Mindeste davon, ohne besondere höchste Erlaubniß, anderwärts verkaufen dürfen. Nach einem andern Vergleich aber, welchen der Churfürst von Sachsen mit den Privatblaufarbenwerken hat, überläßt er hinwiederum eine bestimmte Quantität an diese a).

a) Köhler a. a. O. §. 42. S. 131.

§. 107.

Und obschon übrigens weder die Petunse (oder der Feldspat) noch die weisse Erde zum Bergwesen gerechnet

net werden; so sind doch beydes nothwendige Bedürfnisse für die Porzellainfabrique zu Meissen, und in dieser Absicht ist dem Landesfürsten auch deshalb der Vorkauf vorbehalten a), und alle Ausfuhr der weissen Erde auf das strengste verboten worden b).

a) Köhler a. a. O. §. 43. S. 131. beruft sich wegen des Feldspats auf ein Reskript vom 13. Januar 1776.

b) Mandat vom 14. August 1764. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1466.

§. 108.

Was hienächst die Rechte der Bergörter anbetrift; so gründen sich solche auf besondre Privilegien, welche entweder allen Bergörtern gemein sind, oder nur einzelne unter ihnen Vorzugsweise zu geniessen haben. Die wichtigste allgemeine Begnadigung ist die bereits oben angeführte Verbauung der halben Trank- und der halben Landsteuer zum Nutzen einer jeden Kommun, imgleichen die Akzismoderation für diejenigen, welche die bestimmten Akziskure dafür verbauen.

§. 109.

Als besondre Begnadigungen der einzelnen Bergörter, in Absicht des Bergbaus, gehören hieher: 1) das Recht des Raths zu Freyberg, in bürgerlichen und peinlichen Bergwerkssachen Recht zu sprechen a), 2) imgleichen das Recht desselben, den Generalgevollmächtigten auswärtiger Gewerken zu repräsentiren b), 3) die Befreyung der Bürger zu Freyberg und Schneeberg von den übrigen Bergörtern auferlegten Schuldigkeit, aus dem Genuß der halben Land- und Trankſteuer eine besondre Kommunzeche bauen zu müssen c), 4) das Recht der meisten Bergstädte, worin sich Bergämter befinden, daß sie bey der auf ihren Revieren befindlichen Ausbeut- und

und Verlagszechen den Betrag der Ausbeute und des Verlags von ein oder mehreren Kuxen, zum Besten der Stadt, Gemeinde oder Kirche erhalten d), und 5) die besondre Begnadigung der Stadt **Marienberg**, daß ihr aus den Annaberger und Marienberger Zehnteinkünften zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener jährlich 320 meißnische Gulden gereicht werden e).

a) In welchem Jahr der Bergschöppenstuhl zu Freyberg errichtet worden seyn mag, läßt sich nicht bestimmen.

b) Mollers *Theatr. chron. Freiberg.* Part. I. p. 438.

c) Bergwerksdekret vom Jahr 1629. §. 9.

d) Die Freykuxe der Bergstädte gründen sich auf die besondren Privilegien einer jeden Stadt. Das hieher gehörige Privilegium der Stadt Freyberg ist vom 14. August 1554. und vermöge desselben kommen gedachter Stadt 2 Freykuxe auf jedem Berggebäude des dasigen Bergamtsreviers zu. Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VIII. §. 18. S. 140. Zu Schneeberg müssen die Gewerken ebenfalls zwey Freykuxe für die Stadt und einen für das Hospital auf jeder Zeche verbauen. Die an den meisten Orten für die Kirchen insbesondre zu verbauenden Kuxe nennt man auch heilige Kuxe. Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. II. Kap. V. §. 3. f. S. 186.

e) Die letztgedachte Begnadigung der Stadt Marienberg gründet sich auf ein Privilegium des Churfürsten Augusts vom Jahr 1556. Köhler a. a. O. S. 141. — Dieser will unter andern auch die Befreyung der Städte Annaberg, Freyberg und Schneeberg von dem Gerichtszwang des Oberhofgerichts zu Leipzig, weshalb er sich auf dem Begnadigungsbrief Heinrich des Erleuchteten vom Jahr 1255. und Horns Handbibliothek Th. II. S. 415. beruft, hierher rechnen; allein ich weiß nicht, ob man diese Begnadigung auf das Bergwesen stützen kann.

§. 110.

Als besondre **Vorzugsrechte einiger Bergämter** müssen wir aber die Gerechtsame der **Bergämter** zu Eyben-

benstock, Schneeberg und Johanngeorgenstadt in Absicht der Polizey bemerken. Diese haben nemlich an Verwaltung der letztern einen dergestaltigen Antheil, daß der Bergmeister zu Eybenstock in allen Polizeysachen in dem dasigen Rath präsidirt; da im Gegentheil in den beyden letztern Orten die Knappschaftsvorsteher bey allen dergleichen Sachen in den Rathssessionen gegenwärtig sind a), und das Beste des Bergvolks in Obacht nehmen.

a) Köhler a. a. O. S. 140.

§. 111.

Was hienächst die Vorrechte der Bergbauenden selbst betrift, so giebt es theils allgemeine, theils besondre. Unter die allgemeinen gehören 1) in Absicht des Eigenthums, α) daß keiner seiner Bergtheile wegen Verbrechen verlustig wird a), β) daß die Bergbauenden Schulden halber, wenn sie nicht vom Bergwerk herrühren, auf ihre Bergtheile nicht ausgeklagt werden können, es müssen denn diese dem Gläubiger ausdrücklich beym Bergamt versichert worden seyn, oder der Schuldner muß sonst kein Vermögen weiter besitzen b); und daß γ) die Gewerken, welche ihre Zubussen richtig bezahlen, an den im Retardate verstehenden Kuxen ihres Berggebäudes das Vorzugsrecht haben c).

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 1.

b) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 1. §. 1.

c) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 62. §. 1.

§. 112.

Ferner gehören unter die allgemeinen Rechte der Bergbauenden, und zwar 2) in Absicht der Verwaltung ihrer Berggebäude, α) das Recht, sich aus dreyen ihnen vom Bergamt durch Patente vorgeschlagenen Subjekten

jekten, ihre **Schichtmeister, Lehnträger** und **Verſorger** zu wählen, und hienächſt β) das Recht, drey Subjekte zur Wahl eines **Steigers** dem Bergamt durch ihre Schichtmeiſter vorſchlagen zu können a), imgleichen γ) das Recht, daß ſie bey der ſo genannten Aufrechnung ihre Erinnerungen vorbringen können b). Nicht weniger haben ſie 3), in Abſicht der **gewöhnlichen Landesabgaben**, die bereits oben gedachte Befreyung von **Zoll, Gleite, Land-** und **Generalakziſe** wegen aller erforderlichen Bergmaterialien c), und 4) in Abſicht des **Gerichtszwangs** in allen Bergſachen, einen privilegirten Gerichtsſtand d).

a) Reſkript, Schichtmeiſter und Steigerdienſt-Erſetzung betr. vom 30. Dec. 1718. im *Cod. Aug.* in Supplem. Tom. I. p. 1351. Gleichmäßiges Reſkript vom 20. May 1752. *ibid.* Cont. Tom. I. p. 1419.

b) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 58. Bergreſolution vom Jahr 1709. §. 19.

c) Bergreſolution vom Jahr 1709. §. 35.

d) Befehle vom 2. u. 9. April 1609. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 235. u. 238.

§. 113.

Unter den **beſondern Gerechtſamen der Bergbauenden** giebt es ſolche, welche 1) nur den Eigenlöhner, oder aber nur 2) den Gewerken in beſtimmten Bergamtsrevieren, oder aber 3) nur den Gewerken einzelner Berggebäude zuſtehn. Die Rechte der **Eigenlöhner** a) ſind aber **Vorzugsweiſe** folgende: 1) daß ſie keine beſondre Schichtmeiſter und Steiger zu halten verbunden ſind, ſondern einer unter ihnen die Adminiſtration des Gebäudes als **Lehnträger** führen kann b); 2) daß dieſer Lehnträger mit Beſtellung einiger Kaution verſchont bleibt; 3) daß das von ihm zu haltende Regiſter bloß geſchrieben, und weniger umſtändlich geführt werden darf,

jedoch

jedoch, nach Beschaffenheit des Gebäudes, jährlich wenigstens ein- zwey oder dreymal Kostenanschnitt gehalten werden muß c), und daß 4) die Defekte der Rechnungen nur mit der Hälfte der in der Registerweisung den Schichtmeistern bestimmten Strafe belegt werden. Wird übrigens eine Eigenlöhnerzeche in der Folge vergewerkschaftet; so muß der Lehnträger, wenn sonst wider seine Geschicklichkeit und Person nichts einzuwenden ist, in dem Vergewerkschaftungs-Patent als Schichtmeister mit in Vorschlag gebracht werden d).

a) Mit der Entstehung der Eigenlöhnerzechen hat es eigentlich folgende Bewandniß. Kaum war der Bergbau von dem Landesfürsten für frey erklärt worden, als sich Bergarbeiter fanden, welche ein Berggebäude muteten, und mit eignen Händen bearbeiteten. Sie waren also Eigenthümer und Bearbeiter zugleich, und mußten sich daher selbst lohnen. In der Folge fanden sich aber solche Personen zu dem Bergbau, welche nicht selbst Hand anlegten, sondern ihre Arbeiter bezahlten, und um auf diese Weise die Zubusse zu vermindern, traten ganze Gesellschaften zusammen, welche zum Unterschied von den Gesellen, (so nennten sich die Eigenlöhner,) den Namen der Gewerken erhielten. — Hiedurch geschah es, daß man nunmehr jene Zechen, welche von wenigen bebaut wurden, von den Zechen grösserer Gesellschaften unterschied, und alle jene Zechen, welche nur von 1 bis 8 Personen besessen wurden, Eigenlöhnerzechen hieß, die Gesellen mochten nun selbst eigenhändig daran arbeiten, oder aber sich ebenfalls, wie die Gewerken, ihre Arbeiter unterhalten. Da nun das Schürfen vorzüglich ein Geschäfte armer Bergleute ist; so geschieht es, das diese die meisten Eigenlöhnerzechen nach Verfahrung ihrer Schichten auf den Gebäuden entweder vor sich, oder auch mit Zuziehung einiger Gesellen, bearbeiten, und man hat ihnen um so mehr besondre Vorzugsrechte gönnen müssen, als dieser Gesellenbergbau hauptsächlich zur Erfindung neuer Berggebäude sehr bequem ist. M. s. hierbey Köhlers Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VIII. §. 20. u. 21. S. 142 — 144.

b) Herzog Georgs Bergordnung, Art. 16. Joachimsthalische Bergordnung, Th. II. Art. 7.

c)

c) Köhler beruft ſich hiebey auf zwey Reſkripte vom 17. May 1747. und 21. Auguſt 1754. welche jedoch beyde im *Cod. Auguſteo* nicht anzutreffen ſind.

d) Köhler a. a. O. S. 144. Uebrigens müſſen ſich aber die Eigenlöhner mit Regiſtereinlegen, Muthen, Beſtätigen und Verrezeßiren durchgängig wie die übrigen Gewerken verhalten, auch der Beamten Rath und die Angebung nützlicher Baue willig annehmen, wie ſolches Köhler a. a. O. §. 22. S. 145. mit Beziehung auf ein Reſkript vom 16. Dec. 1769. anführt.

§. 114.

So viel die Rechte der **Grundherren**, auf deren Grund und Boden der Bergbau betrieben wird, anbetrift; ſo kömmt es lediglich auf dem Landesfürſten an, ob und wie er ſie wegen des durch die Berggebäude an ihren Grundſtücken erleidenden Verluſtes entſchädigen laſſen will. — Die in den churſächſiſchen Landen beſtimmte Entſchädigung beſteht aber darin, daß dem **Grundherrn** von der Gewerkſchaft ein **Freykux**, welchen man auch **Erbkux**, **Erbtheil** und **Ackertheil** nennt, frey verbauet, und ihm die Ausbeute davon, ſo bald das Bergwerk zur Ausbeute kömmt, überlaſſen werden muß; wogegen er aber auch auf ſeinen Beſitzungen Halden ſtürzen, Kauen bauen, und Wege und Stege zum Betrieb des Berggebäudes anlegen laſſen muß a).

a) Verordnung Herzog Georgs zu Sachſen, wie es in zweifelhaften Fällen wegen der Erbkuxe zu halten ſey, d. d. Mittwoch nach Reminiſcere 1531. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 111. Verordnung Churf. Moritzens, wie es bey Entblöſſung neuer Gänge mit Anbietung der Erbkuxe zu halten ſey, vom 9ten November 1548. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 115. — Wenn aber auf eines Grundherrn Beſitzungen Künſte, Hütten, Waſſerläufte und andere dergleichen Gebäude aufgeführt werden ſollen; ſo müſſen die Gewerken dafür noch beſondern Abtrag thun. Köhler a. a. O. Abſchn. II. Kap. V. §. 8. beruft ſich deshalb auf ein Urthel vom 1ſten December 1697. Man konf. zugleich die Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 72.

§. 115.

§. 115.

Es beruht aber hieben lediglich auf den Grundherrn, ob er den Erbkux annehmen, oder statt dessen vier Kuxe an dem Berggebäude auf seine eignen Kosten bauen lassen will a). In dieser Absicht muß ihn der Aufnehmer von dem Leihtage genugsame Nachricht geben, und an diesem Tage entweder den Erbkux oder die gewählten vier Kuxe im Gegenbuch zugewähren lassen b). Diese Kuxe nun sind ein untrennbares Pertinenzstück der Besitzungen, worauf sich das Gebäude befindet, und können ohne diese auf keinem Fall verkauft werden c); wie denn auch auf dem Fall, wenn auf eines einzigen Herrn Grund und Boden eine volle Maasse nicht eingebracht werden kann, sondern die Halden von einem Gut aufs andre gestürzt werden müssen, der Erbkux unter die Grundherren getheilt wird d).

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 72. §. 1. und 2. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 210.

b) Bergordnung §. 2.

c) Daselbst §. 4.

d) Ebendaselbst §. 3.

§. 116.

Es sind aber sowohl die Stöllner a), als auch, der Regel nach, die Gewerken der Zwitterzechen b) und der Eisensteinzechen c) von Verbauung der Freykuxe völlig befreyt, und leisten dagegen dem Grundherrn einen billigen Abtrag im Gelde. Nur in Schneeberg und Aue leidet diese Regel ihre Ausnahme, weil hier sowohl von Zwitterzechen als andern Berggebäuden die Erb- und Freykuxe verbauet werden müssen d). Uebrigens erhalten die Grundbesitzer auch noch dadurch einige Entschädigung, daß ihnen die Gewerken die Erz- Pochwerks- und Wäschfuhren, imgleichen das Pferdegöpel-

beltreiben, wenn sie es um gleichen Preis, wie andre thun wollen, Vorzugsweise überlassen müssen e).

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 72. §. 5. Stollnordnung vom Jahr 1749. Art. 1. §. 3.

b) Altenbergische Zinnbergwerksordnung Art. 6. §. 1.

c) Spans Bergrechtsspiegel, Tit. II. §. 2. Anm. a. Tit. XII. §. 2.

d) Köhler a. a. O. §. 11. S. 189.

e) Köhler a. a. O. §. 12—14. S. 189. f.

§. 117.

In Absicht derer bey den Bergwerken angestellten Personen und Arbeiter bemerken wir hier nur folgende Gerechtsame: nemlich 1) den privilegirten Gerichtsstand derselben für sich, ihre Weiber und Kinder, sowohl in Bergwerks- als übrigen Personalsachen a), 2) die Befreyung der Bergleute für ihre Person von der Quatember- und Contributionssteuer b), 3) den Genuß der Akziomoderation c), 4) die Befreyung ihrer Personen und Häuser (nur nicht ihrer Aecker) von dem Magazingetraide und dem Zuschuß zu Land- und andern Fuhren d), 5) die Befreyung von den gewöhnlichen Jagddiensten e), und 6) die Exemtion vom Soldatenstande, jedoch mit der Einschränkung, daß aus ihnen die nöthigen Mineurs genommen werden können f). Diese Immunitäten sind aber nicht nur auf die Bergschmiede und deren Gesellen extendirt g), sondern auch in Absicht der Befreyungen von den gedachten Personalprästationen den unangesessenen Blaufarbenarbeitern zu Niederschlema mitgetheilt worden h).

a) Die hieher gehörigen Gesetze sind: die Befehle vom 2ten April und 9ten April 1609. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 235. und 238. der Dezisivbefehl vom 23sten September 1628.

1622. *ibid.* p. 279. ein Spezialreskript vom 27sten August 1737. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1370. und ein anderes Spezialreskript vom 16ten May 1748. *ibid.* p. 1390.

b) Bergresolutionen vom Jahr 1709. §. 51. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 393. und Befehl vom 27sten August 1709. *ibid.* p. 403.

c) Zum Genuß der Akzismoderation ist weiter nichts erforderlich, als daß sie von dem Bergamt ein Zeugniß beybringen, daß sie würklich in Arbeit stehn. Köhler in seinem Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VIII. §. 26. S. 148. beruft sich hiebey auf ein Mandat vom 18ten Nov. 1710. allein ich habe solches nicht auffinden können, so gewiß es auch ist, daß die angezeigte Akzismoderation würklich begründet ist.

d) Bergresolution vom Jahr 1709. §. 51.

e) Daselbst. Unterdessen sind die Bergleute dann, wenn dergleichen Dienste über 30 Jahr von ihren Häusern hergebracht sind, zu den Jagddiensten und Heutragen in den Wald zu ziehen schuldig. Ueberdies können sich auch diejenigen, so nicht angefahren sind, weder des sogenannten Zulaufs bey den Wolfsjagden, noch des Zutreibens bey den Hirschfeisten entziehen. So lange sie aber würklich in Bergarbeit begriffen sind, betrachtet man sie durchgängig als *reipublicae causa abſentes.*

f) Bergresolution vom Jahr 1709. §. 51. Ueberdies sehe man den angezognen Befehl vom 27sten August 1709. ferner das Generale vom 21sten September 1734. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1366. die neue Ordonnanz vom Jahr 1752. §. 77. *ibid.* p. 1150. das Erläuterungsreskript über den §. 77. der erneuerten Ordonnanz, die Exemtion der Bergleute von der Anwerbung zur Militz betr. vom 8ten August 1753. *ibid.* p. 1203. und das Verzeichniß der eximirten Personen vom 24sten May 1775. (in Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. IV. §. 14. S. 428—430.) Es sind aber nicht nur alle Bergleute, welche seit einem Jahr auf gangbaren Zechen in Gruben und Stollen in Arbeit sind, sondern auch die eben so lange in Dienst und Lohn stehenden Hütten- Wäsch- Pochwerks- und Hammerleute, so wie die Serpentin- und andere Steinbrecher, wenn sie ebenfalls ein Jahr lang in den Steinbrüchen gearbeitet haben, von dem Soldatenstand befreyt, und

durch

durch ein Generale vom 23sten November 1776. ist solches selbst auf die Bergschmiede und ihre Gesellen erstreckt worden.

g) Generale vom 28sten Junii 1775.

h) Reskript vom 24sten Julii 1779.

§. 118.

So viel endlich den **Verlust des Eigenthums** an einem richtig verliehenen Berggebäude betrift; so kann solcher auf dreyfache Art erfolgen, nemlich einmal dadurch, 1) daß die davon schuldigen **Quatembergelder binnen 4 Quartalen nicht entrichtet** werden, oder aber 2) dadurch, daß man das **Gebäude zu betreiben unterläßt**, oder auch 3) dadurch, daß man sich seines **Eigenthums ausdrücklich begiebt**. Im erstern Fall befreyen von dem Verlust des Eigenthums bloß **gegründete Ursachen** a) und im zweyten Fall kann man allenfalls das Eigenthum dadurch erhalten, daß man es in **Fristen** hält, welches jedoch nicht länger gestattet wird, als bis sich ein Dritter findet, welcher sich zu dessen Fortbau erbietet. So bald dieses geschieht, müssen die Gewerken entweder fortbauen, oder ihr Gebäude dem sich darbietenden Bergbauluſtigen überlassen b).

a) Bergordnung vom Jahr 1589. Art. 24. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 119.

b) Wenn sich die Interessenten zur Fortsetzung ihrer Fristzeche innerhalb 14 Tagen nicht erklären; so wird sie von dem Reviergeschwornen sodann frey gefahren, und nach dessen Erfolg anderweit verliehen.

§. 119.

Ist aber ein **Berggebäude über Jahr und Tag nicht betrieben**, und immittelst auch nicht in Fristen gehalten worden; so ist es von selbst **ins Freye gefallen**, und kann ohne weitere Umstände von neuem verliehen werden;

den; es müßte denn ein rechtlicher Streit darüber obwalten, als in welchem Fall es pendente lite weder freygefahren, noch anderweit verliehen werden kann. Es verlieren aber ausserdem die alten Gewerken nicht nur ihr Eigenthum an den Bergtheilen selbst, sondern auch an allen demjenigen, was in der Grube nagelfest ist; dagegen aber verbleiben ihnen alle bey dem Aufläßigwerden vorhandene Erz- und Materialvorräthe, imgleichen die Inventarienstücken. Treten immittelst solche Umstände ein, welche die Gewerken ohne weiteres Verschulden das Berggebäude zu verlassen nöthigen; so soll solches der Schichtmeister beym Bergamt melden, und dieses hierauf die Zeche befahren, auch zu künftiger Nachricht den Zustand derselben, mit Bemerkung der Anbrüche, ihrer Mächtigkeit, ihres Gehalts, imgleichen die Ursache der Auflassung, genau aufzeichnen lassen a).

a) Mehr von dem Verlust des Eigenthums an Berggebäuden findet man in Köhlers mehr angezeigtem Versuch ꝛc. Abschn. I. Kap. VIII. §. 1 — 10. S. 149 bis 153.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem

Münzrecht des Churfürsten von Sachsen.

J. F. Klotzschens Versuch einer churſächſiſchen Münzgeſchichte, 2 Theile, Chemnitz, 1779. und 1780. 8.

§. 1.

Das **Münzregal** ſteht mit dem Bergweſen in der genauſten Verbindung; nur kann ich denjenigen Rechtslehrern unmöglich beyſtimmen, welche dieſes Majeſtätsrecht aus der **Landeshoheit** ableiten wollen. Mit mehrerm Recht kann man wohl behaupten, daß es die meiſten Reichsſtände theils durch **ausdrückliche**, theils durch **ſtillſchweigende Vergünſtigungen der Kaiſer**, einige aber wohl ſogar durch **eigenmächtige Anmaſſungen** erlangt haben. Den **Markgrafen von Meiſſen** ſcheint das **Münzregal** ſchon im zwölften Jahrhundert, und wahrſcheinlich zugleich mit dem Bergregal, zu Theil worden zu ſeyn, und im dreyzehnten Jahrhundert hatten ſie ſolches ſchon wiederkäuflich an **Johann Abrek** überlaſſen. Allein Markgraf **Dietrich** nahm es zurück, und überließ es der **Stadt Leipzig**. a)

a) Ein merkwürdiges hieher gehöriges Diplom iſt ohnſtreitig dasjenige, welches d. d. Grenetz, im Jahr Chriſti 1273. ausgeſtellt, und in Vogels Annalen der Stadt Leipzig, S. 31. in Lünigs Reichsarchiv, Part. ſpec. Cont. IV. Abth. II. S. 593. und in Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, S. 486. f. zu finden iſt. Es heißt daſelbſt: „Bezeugen auch öffentlich, kraft dieſes „Briefs,

„Briefs, daß Wir auf starkes Anhalten Unserer Bür„ger zu Leipzig das Münzwerk, wie man es insgemein „zu nennen pflegt, nach freyer und williger Aufkündi„gung Johannes Abreks, (welcher nach empfangener „100 Mark Silbers solches zu Unsern freyen Händen „abgetreten,) ihnen Unsern Bürgern und gedachter „Stadt verliehen, und eigenthümlich zu besitzen über„geben haben, Uns und Unsern Erben kein Recht noch „Nutzung vorbehaltende: Sondern haben alles Recht „und Eigenthum, so Uns oder jemand andern daran „zustehen möchte, gedachter Stadt gänzlich eingeräumt: „Wollen auch nicht, daß hinführo jemand einiges Recht „daran zu fordern befugt seyn soll. Dafür aber, daß „Wir dieses Werk ihnen frey gelassen, haben Wir von „vorgenannten Unsern Bürgern 30 Mark empfangen.„ — Unterdessen dürfte sich doch der Aechtheit dieses Diploms noch mancher Zweifel nicht ohne Grund entgegensetzen lassen. Wenigstens kann dieser Kauf nicht lange Bestand gehabt haben.

§. 2.

Ohne uns nun aber ängstlich um die Untersuchung zu bemühen, wie der **Churfürst** von **Sachsen** sein **Münzrecht** als **Markgraf** von **Meissen** herleiten kann; so bemerken wir hier bloß so viel, daß es ihm als **Churfürsten** in seinen gesammten Chur- und damit vereinigten Erblanden schon vermöge der **goldnen Bulle** a), in seinen übrigen Reichslehnen aber vermöge der **Lehnbriefe**, und in den **Markgrafthümern** Ober- und Niederlausitz kraft der ihm deshalb zukommenden **Souverainetät** zukömmt, so daß er dieses Regal in mehr als einem Betracht ausüben kann. Es ist auch gar kein Zweifel, daß er solches innerhalb seiner Lande auf bestimmte Zeit, oder auch auf ewige Zeiten, zur Ausübung in seinem Namen und unter seinem Brustbild und Wapen b) weiter verleihen darf; jedoch ist solches unter den mittelbaren Fürsten und Grafen lediglich den **Fürsten** von **Schwarzburg** und den **Grafen** von **Stollberg** zugestanden worden, und zwar ohn-

ſtreitig in Rückſicht ihrer beſondern diesfallſigen kaiſerlichen Verleihungen, vermöge deren ſie unter ihrem eignen Bruſtbild und Wapen münzen laſſen können.

a) Goldne Bulle, Tit. X. §. 1. 3.

b) Die Afterverleihung des Münzregals kann von den Churfürſten und damit begnadigten Reichsſtänden nicht anders, als in ſo weit geſchehn, daß der Beliehene dabey als Adminiſtrator und Gevollmächtigter des Landesfürſten betrachtet werden kann. Nur in Abſicht der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz möchte es dem Churfürſten von Sachſen unwiderſprechlich frey ſtehen, einem oder dem andern ſeiner Standesherren, oder auch andern Perſonen das Münzregal dergeſtalt zu verleihen, daß ſie unter ihren eignen Wapen, Namen und Bruſtbilde zu münzen befugt ſeyn ſollten. — Jedoch würde er nichts deſtoweniger die Oberaufſicht über dergleichen Münzen behalten.

§. 3.

Uebrigens iſt es bekannt genug, welche Sorgfalt die Churfürſten von Sachſen von jeher auf die Erhaltung eines guten und dauerhaften Münzfuſſes im deutſchen Reich, und beſonders auch im oberſächſiſchen Kreis, gewendet haben, und mit welchem guten Beyſpiel ſie ihren Mitſtänden in Abſicht des Münzweſens jederzeit vorgegangen ſind a). Auf der andern Seite iſt es aber auch nicht minder bekannt, welche Zerrüttungen das Münzweſen ſelbſt in dem oberſächſiſchen Kreis erlitten, und wie fruchtlos man dagegen gearbeitet hat. Seit dem Jahr 1763. hat man in den churſächſiſchen Münzen den Konventionsfuß durchgängig zur Norm angenommen, und nach ſolchem wird die kölniſche Mark zu 13 Thalern 8 Gr. ausgemünzt b). Damit es nun aber nicht an denen zur Ausmünzung erforderlichen Metallen fehlt; ſo hat ſich der Churfürſt von Sachſen nicht nur den Vorkauf derſelben in Abſicht der Bergwerke, ſondern auch in Abſicht des alten Gel-

Geldes, und überhaupt allen andern Gold- und Silberkauf, vorbehalten c).

a) Die alten sächsischen Münzgesetze findet man in Kreysigs Bibliothek von Obersachsen, Th. I. S. 294. f. Die älteste Münzordnung der Churfürsten von Sachsen, aus dem Hause Meissen, ist die Münzordnung Churfürst Friedrichs II. und Herzog Wilhelms, vom Jahr 1444. welche sich in Müllers Reichstagstheatro, Vorstell. I. Kap. 10. S. 144. befindet, und von welcher Leyser in *Meditat. ad Pandect.* Spec. DXXIX. med. 1 — 14. Vol. VII. p. 934. ausdrücklich bezeugt, daß sie nach Gelegenheit damaliger Zeiten überaus wohl eingerichtet gewesen sey, und alle vorhergegangene Münzgesetze des Kaisers, des Reichs und anderer Fürsten weit übertroffen habe.

b) Die verschiedenen Epochen des Münzfusses sind kürzlich folgende: 1) Die ersten Spuren eines Reichsfusses findet man im Reichsabschied vom Jahr 1442. in welchem festgesetzt wird, daß die güldne Münze bey 19 Karat feinen Goldes zu gemeiner Landeswährung bleiben soll; allein wegen der Silbermünze wird behauptet, daß sie nicht auf ein gemein Korn zu bringen sey. 2) Der Grund zu dem eigentlichen Reichs- oder sogenannten köllnischen Fuß wurde durch den Reichsabschied vom Jahr 1551. §. 35. gelegt, durch das Münzedikt Kaiser Ferdinands I. vom Jahr 1559. völlig zu Stande gebracht, und in Sachsen zuerst im Jahr 1571. eingeführt. Nach diesem Fuß wurde die feine Mark Silber zu 9 Thalern ausgeprägt. 3) Im Jahr 1667. wurde der zinnische Fuß eingeführt, und nach solchem die feine Mark zu 10 Thalern 12 Gr. vermünzt. 4) Vom Jahr 1690. an wurde der Leipziger Fuß angenommen, und nach diesem die feine Mark in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken auf 12 Thaler, in $\frac{1}{12}$ Stücken auf 12 Thaler 9 Gr. und in kleinern Münzsorten auf 13 Thaler ausgeprägt. Was das Gold anbetrift; so soll nach dem Münzedikt vom Jahr 1559. §. 64. ff. der rheinische Goldgülden 18 Karat 6 Gran fein halten, und 75 Kreutzer gelten, der Dukaten aber 23 Karat 8 Gran fein halten, und 104 Kreutzer gelten. Hier ist zwar nun das Korn geblieben, allein der Werth nach Verhältniß der Silbermünze sehr erhöht worden.

c) Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. VI. §. 38. S. 561. f.

§. 4.

§. 4.

Vermöge des **Münzrechts** kann nun aber der **Churfürst** von **Sachsen** 1) **Gold- und Silbermünzen** unter seinem Wapen, Namen und Brustbild auf eine reichsgesetzliche Art in beliebigen Münzsorten ausprägen lassen a). Die gewöhnlichen **churſächsiſchen Münzſorten** sind doppelte, ganze und halbe Louisdors und Dukaten, ferner Speziesthaler, Gulden, halbe Gulden, ein Sechstheil- Zwölftheil- und Vierundzwanzigtheilstücken, imgleichen an Scheidemünze Sechser, Dreyer und kupferne Pfennige b). Am meisten ist die Ausprägung der Speziesthaler im Gange; allein die Ausprägung der Scheidemünze macht viel Kostenaufwand, und ist daher minder gewöhnlich.

a) Die Münze ist zu Dresden; ehedem war sie zu Leipzig. Man findet dabey einen Münzmeister, einen Münzkaßirer, einen Münzguardein, einen Münzgegenguardein, einen Münzbuchhalter, einen Münzschreiber, einen Münzschreiberbeygehülfen, zwey Münzeisenschneider, einen Münzdruckwerksmeister, einen Reichs- Münzohmen und Münzdruckmeister, einen Münzohmen, einen Münzschlosser, einen Münzziegelwärter, einige Justirer, Schmelzer, Strecker, Weißsieder, Präger und Arbeiter. M. s. über die Verrichtungen verschiedener dieser Personen **Schaumburgs** Einleit. zum sächs. Recht, a. a. O. §. 39. und 40. S. 563 — 565. Wegen des Gold- und Silberverkaufs zu Leipzig wird daselbst noch ein besonderer Münzguardein unterhalten.

b) Wegen Einführung der kupfernen Pfennige wurde unterm 8. August 1772. ein besonderes Patent erlassen, nach welchem diese an die Stelle aller andern fremden Scheidemünzen treten, aber niemanden in höhern Summen, als zwey auf einmal, bey Strafe des zehnfachen Ersatzes, aufgedrungen werden sollen. Sie werden aber nicht bey der Münze zu Dresden, sondern bey der Saigerhütte zu Grünthal ausgeprägt.

§. 5.

§. 5.

Ferner steht dem Churfürsten frey 2) seinen ausgeprägten Münzen sowohl, als den in seinen Landen zu duldenden auswärtigen Münzsorten einen gewissen Preis zu bestimmen, und selbigen nach Gefallen zu erhöhen und zu erniedrigen; ja er kann sogar den Werth baaren Geldes nicht bloß den üblichen Metallen, sondern auch andern Materialien beylegen. Hieher gehört die Einführung des sogenannten Papiergeldes, welche durchgängig die Stelle klingender Münze vertritt. Die Kassenbillets wurden in den churſächsischen Landen im Jahr 1772. eingeführt a), und man hat die ganze Einrichtung damit so zu ordnen gewußt, daß sie in Ausgabe und Einnahme ohne grossen Verlust als baares Geld gebraucht werden können, und sowohl bey der Hauptauswechselungskasse zu Dresden, als andern churfürstlichen Einnahmen, gegen einen Verlust von 9 Pfennigen vom Thaler, in baar Geld umgesetzt, und hinwiederum, wenn man dergleichen Billets benöthigt ist, gegen 6 Pfennige Aufgeld vom Thaler verlassen werden.

a) Das Edikt wegen der Kassenbillets ist vom 6. May 1772. und steht Auszugsweise bey Schaumburg a. a. O. S. 567 — 569. Die ganze Erfindung ist eine weise Finanzeinrichtung, wodurch die im Jahr 1772. erschöpften landesherrlichen Kassen kräftigst unterstützt wurden, und wobey der Landesherr viel gewonnen, zugleich aber auch dabey den Landeskredit aufrecht erhalten hat. Die Summe der ausgefertigten Kassenbillets beträgt eine Million und fünf mal hundert tausend Thaler, und ihre Sicherheit garantiren die Landakziseinkünfte. Es sind dieselben in sechs mit A. B. C. D. E. und F. bezeichnete Klassen vertheilt, und auf 1. 2. 5. 10. 50. und 100 Thaler gerichtet; allein wahrscheinlich sind sie höchstens nur zu zwey Drittheilen im Umlauf. Um nun aber ihren Umtrieb zu befördern, hat man es zur Nothwendigkeit gemacht, daß alle Abgaben und Gefälle, welche die Summe von 2 Thalern erreichen, halb in Geld und halb in Kassen-

Kassenbillets abgeführt werden müssen. Eben so ist auch noch besonders durch ein Mandat vom 4. Febr. 1773. verordnet worden, daß dergleichen Billets zur Hälfte der Zahlungen bey allen Kanzleyen, Gerichts- und andern Expeditionen angenommen werden sollen, welches alles auch noch nachher durch ein Erläuterungsedikt vom 30. Dec. 1778. bestätigt worden ist. In Absicht der Vindikation der von Händen gekommenen Kassenbillets gilt aber alles dasjenige, was wegen der Vindikation der Steuer- und Kammerkreditkassenscheine verordnet ist, und wir bereits oben angezeigt haben.

§. 6.

Nicht weniger kann der **Landesfürst** 3) den **Eingang fremder Münzsorten ganz verbieten**, die im Lande bereis vorhandenen **ausser Cours** setzen, und zugleich befehlen, daß dergleichen Geldsorten ihn gegen Zahlung des innern Gehalts in die **Münze geliefert**, und daselbst **umgeprägt werden**; so wie er im Gegentheil 4) die **Ausführung der guten Münzsorten** sowohl, als 5) das **Aufwechseln, Schmelzen und Granaliren derselben untersagen** kann a). Weil nun aber die **Münzverbrechen** für das gemeine Beste die empfindlichsten Bevortheilungen mit sich bringen; so rathet auch schon die Staatsklugheit, bey Bestimmung der darauf zu setzenden Strafen auf das härteste zu Werke zu gehn.

a) Die hieher gehörigen churſächsischen Gesetze findet man in Schaumburgs Einleit. zum sächs. Recht, Th. II. Exerc. VI. §. 41. S. 565. f.

§. 7.

Wenn nun schon die **Landstände** bey Ausübung dieses Hoheitsrechts eigentlich kein **entscheidendes Stimmrecht** haben; so ist doch das **Münzwesen** sehr oft ein Gegenstand der auf den Landtägen vorkommenden

Be-

Berathschlagungen gewesen. Schon in den Jahren 1539. und 1550. deliberirte man sehr ernstlich über die zweckmäßige Einrichtung der Münze, und des dabey zum Grunde zu legenden Münzfusses; allein die damals genommenen Maaßregeln konnten in jenen Zeiten, wo jeder Münzherr nach einem selbst beliebten Fuß prägen ließ, unmöglich die dabey zum Grunde gelegten Absichten erreichen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über Jagd- und Forstwesen.

§. 1.

Wie und wenn die Jagd in den meißnischen, thüringischen und übrigen sächsischen Landen ein Regal worden seyn mag? — scheint noch in einer grossen Dunkelheit zu liegen, und dürfte sich auch schwerlich ganz genau erörtern lassen. Nur so viel ist gewiß, daß sich das Jagdregal in den churſächsischen Landen vorzüglich erst im sechszehnten Jahrhundert völlig ausgebildet hat a), und daß in der Folge sehr ernstlicher Bedacht genommen worden ist, das Jagdwesen auf das zweckmäßigste zu reguliren, und vorzüglich zum Vortheil des Landesfürsten zu benutzen b).

a) Die erste im *Codice Auguſteo* vorhandene gesetzliche Vorschrift wegen der Jagd ist ein Ausschreiben des damaligen Herzogs Moritz von Sachsen, vom 13. Julii 1543. welches man *c. l.* Tom. I. p. 23 — 27. findet, und zugleich das Münzwesen, das Weidewerk und den Landfrieden betrift.

b) Ohnstreitig trug selbst das Reichsoberjägermeisteramt der Markgrafen von Meissen das Seinige dazu bey, daß man das Jagdwesen in einen guten Stand zu setzen bemüht war.

§. 2.

Es besteht aber das Jagdregal zuvörderst darin, daß dem Landesfürsten die Jagdgerechtigkeit durch sei-

seine gesammten Lande in so weit zukömmt, als nicht seine Vasalln oder andere Privatpersonen solche entweder durch **Verleihungen** oder durch die **Verjährung von undenklichen Zeiten** her ausschliessend an sich gebracht haben. Bloß auf diesen zwey Wegen läßt sich in den **churſächsischen Landen** in Absicht des **Landesfürsten** die Jagd erwerben; denn wenn dieselbe unter **Privatpersonen** streitig wird; so sind bekantermassen zehn Jahr zur Begründung des Besitzstandes und dreyßig Jahr, Jahr und Tag zur völligen Verjährung derselben hinreichend a). Wider den Landesfürsten hingegen schützt der blosse Besitzstand gar nicht b).

a) Man sehe die vierte neueste churſächsische Dezision vom Jahr 1746.

b) Die Landtagsakten vom Jahr 1676. und der Extrakt aus dem Landtagsabschied vom 28. Dec. 1676. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 359. geben hierunter klare Maasse.

§. 3.

Es kann aber jeder Landesherr die Jagd unbedingt, oder aber nur mit Vorbehalt gewisser Rechte, an seine Vasalln und andre Privatpersonen überlassen. So hat z. B. der **Churfürst von Sachsen** auf manchen Revieren die **Mitausübung der Jagdgerechtigkeit**, oder die sogenannte **Koppeljagd**, imgleichen bey dieser die sogenannte **Vorhatze** hergebracht. Vorzüglich aber sind auch die Vasalln am meisten darin eingeschränkt, daß sie nur selten mit allen **Arten der Jagden** beliehen sind. Haben sie aber auch die **Jagdgerechtigkeit** in dem vollsten Maasse, und ganz unbedingt hergebracht; so bleibt doch dem **Churfürsten**, kraft der **Landeshoheit**, die **Gesetzgebung** und die **Oberaufsicht über die Jagd** und deren **zweckmäßige Benutzung**.

§. 4.

§. 4.

Man theilt aber die Jagd, mit Inschluß des **Vogelfangs**, in die **hohe**, **mittel** und **niedere** a); jedoch macht die **Fasanenjagd** noch ihre eigne Gattung, so daß derjenige Vasall, welcher mit hoher, mittler und niederer Jagd beliehen ist, deswegen noch keine **Fasanerie** anlegen darf, wenn er nicht darüber besondere Vergünstigung erlangt hat b). Uebrigens werden zur **hohen Jagd** gerechnet: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stückenwild, Wildkälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, und Vocken. Zur **mitteln Jagd** gehören Rehböcke, Rehe, Kälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Birkhühner und grosse Brachvögel. Zur **niedern Jagd** rechnet man Haasen, Füchse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Eichhörner, Hamster, Rebhüner, wilde Enten, kleine Brachvögel, Schnärren, Amseln, Taucher, Seemben, Wasserhühner, Wasserschneppen, Gibitze, Wachteln, Ellthiere, Wiesel, Schneppen, wilde Gänse, Reiher, Ziemer, Drosseln, Lerchen, und andre kleine Vögel c).

a) Der Unterschied zwischen hoher, mittel und niederer Jagd ist in den churſächsischen Landen schon im sechszehnten Jahrhundert begründet gewesen, und der mittlern Jagd, welche in den meisten deutschen Provinzen unbekannt ist, wird zuerst in der churſächsischen Landesordnung vom Jahr 1531. gedacht. M. s. Rößigs Versuch einer Geschichte der Oekonomie, Th. II. S. 401.

b) Ehedem gehörten die Fasanhähne und Fasanhühner zur hohen Jagd; allein durch das wegen Aussetzung und Hegung der Fasanen erlaßne Mandat vom 7. März 1741. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1495. wurden sie von allen übrigen Gattungen der Jagd eximirt, und besonderer landesherrlichen Konzeßion vorbehalten, überdies aber alle Verpachtungen der Fasanerien schlechterdings untersagt.

c)

c) Mandat, was vor Wildpret eigentlich zur hohen, mitteln und niedern Jagd gerechnet wird, auch wer Wölfe zu fällen befugt seyn soll, vom 8. Nov. 1717. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 611. Was insbesondre die Wölfe anbetrift; so gehören solche zwar eigentlich zur Mitteljagd; allein im angezognen Mandat wird deren Tödtung auch denjenigen, so nur mit der niedern Jagd beliehen sind, nachgelassen, jedoch sollen sie den Wolfsbalg in die Wildmeisterey, in welche die Revier bezirkt ist, gegen eine Ergötzlichkeit von 2 Thalern 12 Gr. einliefern.

§. 5.

Hiebey ist denn nun aber zu bemerken, daß alle **landesherrliche Verleihungen der Jagd** auf das eingeschränkteste zu erklären sind, und daher demjenigen, welchen die Jagd überhaupt vergönnt worden ist, nur die **niedere Jagd** zukömmt a), imgleichen, daß derjenige, welcher die **hohe Jagd** ohne eine weitere Bestimmung über die Art ihrer Ausübung zugestanden erhalten hat, solche nur mit Hunden und Hetzen, keineswegs aber mit Pürschen und Schiessen treiben darf b). Es giebt aber auch solche Verleihungen, wo dem Vasalln, ausser der **niedern Jagd**, nur **einzelne Gattungen** des zur **mitteln oder hohen Jagd** gehörigen Weidwerks ausdrücklich mit verliehen werden, und auch hier muß man sich pünktlich an die Worte der Verleihung binden c).

a) Carpzov *ad Conſtit. Elect. Auguſti*, Part. III. Conſt. 32. Def. 17. Den Lehnrichtern kömmt die niedere Jagd, wenn sie damit beliehen sind, der Regel nach, lediglich auf ihren Grund und Boden zu, keineswegs aber sollen sie solche auf die ganzen Dorffluren und Gehölze erstrecken. Befehl vom 9. Junii 1716. im *Cod. Aug.* Tom. III. p. 609.

b) M. s. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. V. §. 9. S. 496. f. und die daselbst S. 197. citirte Schriften.

c) Die niedrigste Gattung der Jagd ist ohnstreitig das Recht, einen Vogelheerd unterhalten zu dürfen, welches be-

besonders auch verschiedenen Erbgütern eigen ist, aber von Privatpersonen nicht vermiethet werden. M. s. Churfürst Augusts Forst- und Holzordn. vom 8. Sept. 1560. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 487.

§. 6.

Ohnstreitig irren daher auch diejenigen Rechtslehrer, welche allen **adlichen Rittergütern** die **niedre Jagd** beylegen, ohne daß ihre Besitzer eine besondre Belehnung zu erweisen schuldig seyn sollen a). Nach **gemeinen deutschen Rechten** mag sich dieser Grundsatz wohl aus dem sonstigen Jagdrecht, welches ein jeder Freygeborner auf seinen Grund und Boden ausüben konnte, ableiten lassen; allein nach den **sächsischen Gesetzen** läßt sich dieses um so weniger behaupten, als hier die Landesfürsten alle Gattungen der Jagd zum Regal gemacht haben.

a) **Leyser** *Meditat. ad Pandect.* Spec. DCLXV. med. 42. Tom. X. p. 732 — 734.

§. 7.

Eine ganz eigne Verfassung hat es aber mit der so genannten **Koppeljagd**, welche sich entweder auf **unmittelbare Gesetze** und **Verleihungen**, oder auf **Verjährung**, oder auf **Verträge** gründet. Aus der ersten Quelle rührt die Gerechtigkeit der **Koppeljagd** in Absicht der **schriftsäßigen Rittergüter** her, deren Besitzer durchgängig das Recht haben, daß sie auf allen **benachbarten amtsäßigen Gütern**, welche mit keinen **Heegesäulen** vermacht sind, die **Koppeljagd** ausüben können a). So bald aber ein dergleichen **amtsäßiges Gut** mit Heegesäulen umgeben ist; so kann die **Koppeljagd** auf keine andre Art Statt finden, als wenn sie entweder durch die Verjährung oder aus Verträgen erlangt worden ist b).

a)

a) Dieses Vorrecht der schriftsäßigen Rittergüter gründet sich auf die Erledigung der Gebrechen, welche auf den im Jahr 1609. zu Torgau gehaltenen Landtag vorgebracht worden sind, vom 23. April 1612. Tit. von Rentsachen, §. 33. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 192.

b) Landesordnung vom 1. Okt. 1555. *ibid.* p. 62.

§. 8.

Uebrigens ist es nicht gewöhnlich, daß sich der **Churfürst** von **Sachsen** bey Verleihung der Jagdgerechtigkeit die **Mitausübung** derselben vorbehält, wohl aber steht ihm bey der **Koppeljagd** die **Vorhatze** in der Maasse zu, daß er, so bald die Jagd aufgeht, die ganze Revier durch seine Jagdbedienten den ersten Tag über bejagt, und das darauf erlangte Wildpret sich zueignet. Im übrigen versteht sich aber von selbst, daß dem Landesherrn alle diejenigen Arten der Jagd, so er nicht verliehen hat, zu seiner alleinigen Ausübung vorbehalten bleiben, und daß er übrigens allen seinen Unterthanen wegen des richtigen Gebrauchs der Jagd dienliche Vorschriften machen kann.

§. 9.

Hieher gehört vorzüglich die **Bestimmung** der **Jagdzeit**. Die **hohe Jagd** erhebt sich den **ersten Sonntag nach Trinitatis**, jedoch mit Ausschluß der zur hohen Jagd gehörigen **Vögel**, in Absicht deren erst vom **sechsten Sonntag nach Trinitatis** an die Ausübung der Jagd erlaubt ist. Die **mittlere** und **niedere Jagd**, imgleichen die Schieß- und Fangzeit der **Fasanen**, nimmt ihren Anfang am Tage Aegidii. Alles Jagen, Schiessen und Hetzen endigt sich aber mit dem Sonntag Invokavit a). In der geschloßnen Zeit darf niemand die Jagd weiter ausüben, als in so ferne diejenigen, so damit beliehen sind, bey Festtagen oder andern Feyerlichkei-

leiten etwas Wildpret und Weidwerk vor ihren Tisch haben wollen b).

a) Mandat, die nach dem neuen Kalender angeordnete Jagdzeiten und Jagdtermine betr. vom 20. Sept. 1702. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 599.

b) Man konf. hiebey Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, a. a. O. §. 7. S. 492.

§. 10.

Es kann aber auch der Landesfürst auf den Fall, wenn er es dem Lande vortheilhaft findet, selbst in der offnen Zeit die Ausübung der Jagdgerechtigkeit einschränken, oder aber auch gänzlich verbieten. Wir haben wenigstens in den churſächsischen Landen verschiedne Fälle gehabt, wo die Churfürsten von Sachsen wegen des durch kalte Winter, Kriege und dergleichen Begebenheiten entstandenen starken Abgangs alles Jagen auf eine gewisse Zeit verboten haben a). — Auf der andern Seite ist es aber auch gewiß eines der besten Gesetze von Churſachsen, daß die Unterthanen an Orten, wo das Wildpret zu häufig, und den Aeckern, Wiesen und Feldfrüchten schädlich ist, dasselbe mit kleinen Hunden abzutreiben b), und Rein- und Feldzäune aufzurichten befugt sind c), vorzüglich aber, daß das Wildpret an dergleichen Orten, auf Ansuchen der Unterthanen, welche sich dasselbe gegen einen billigen Preis, nemlich, zu Zeiten, da das Wildpret geringe, das Rothwild 1 Thaler, das Schwarzwild aber 2 Thaler wohlfeiler, als die Taxe besagt, zu bezahlen erbieten, von den churfürstlichen Jagd- und Forstbedienten zu aller Jahrszeit abgeschossen werden muß d).

a) In Absicht des kalten Winters mußten in den Jahren 1731. und 1732. sowohl die Koppeljagden, als die damals neuerlich conzedirten Niederjagden gänzlich geschont werden. — Eben so wurde auch durch ein Mandat vom 30. Julii 1763. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1502. wegen des

im

im siebenjährigen Krieg erfolgten Ruins der Wildbahnen nachdrücklichst anbefohlen, daß die hohen und Mittelsjagden, die Koppeljagden und die Fasanenjagden auf 2 Jahr, die niedere Jagden aber auf 1 Jahr gänzlich eingestellt bleiben sollten.

b) Landesordn. vom Jahr 1555. Tit. Büchsentragen verboten, im *Cod. Aug.* Part. I. p. 58. M. konf. dabey die Erledigung der Gebrechen vom Landtage zu Torgau, im Jahr 1709. Tit. von Rentsachen, §. 31. *ibid.* p. 192.

c) Extrakt aus dem Ausschußtagsabschied vom 7. April 1694. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 363.

d) Die Wildschäden, welche sich bey häufig anwachsenden Wildpreten ereignen, sind ohnstreitig eine der drückendsten Landesbeschwerden, und sind daher auch schon öfters im verflossnen und jetzigen Jahrhundert auf den Landesversammlungen in Vortrag gekommen. Unter den vorigen Regierungen war aber immer wenig deshalb auszurichten, weil man die Jagd auf mancherley Art begünstigte, und daher auch die geringsten Jagdverbrechen, vorzüglich wenn sie an churfürstlichen Wildbahnen verübt wurden, auf das härteste ahndete. Allein der jetzige Churfürst von Sachsen hat durch eine hieher gehörige Verordnung vom 24. Dec. 1772. den Klagen seiner Unterthanen wenigstens einigermassen eine abhelfliche Maasse gegeben; obschon im Ganzen die Wildschäden für manche Gegenden in den churfächsischen Landen noch immer sehr drückend sind.

§. 11.

Ein auszeichnendes Recht, welches sich der Churfürst von Sachsen bey der Jagd vorbehalten hat, ist die Jagdfolge, welche die churfürstlichen Jagdbedienten auf allen Jagdrevieren der Vasalln uneingeschränkt auszuüben haben; da im Gegentheil die mit der Jagd beliehenen Vasalln solches wohl unter einander selbst, jedoch ohne daß sie blasen, und die Hunde nachhetzen dürfen, der Regel nach, auszuüben haben, wider den Landesfürsten aber eines solchen Rechts sich nicht bedienen können a). Ueberdies müssen auch die Unterthanen bey

den landesherrlichen Jagden die nöthigen **Jagddienste** leisten, welche von den Vasalln bloß in so weit gefordert werden können, als sie solche durch **Verleihungen, Verträge** oder **Verjährung** hergebracht haben.

a) Die Jagdfolge ist schon im sächsischen Landrecht, B. II. Art. 61. begründet, und, ihrer Entstehung nach, ein altdeutsches Gewohnheitsrecht, nach welchen jeder, der ein Thier auf seinem Revier angeschossen, und zum Schweisse gebracht hatte, es auf seiner Nachbarn Revieren vier und zwanzig Stunden lang, jedoch ohne daß er dabey ins Jagdhorn stossen, oder die Hunde nachhetzen durfte, verfolgen konnte; allein viele Rechtslehrer wollen aus der churſächs. Landesordn. vom Jahr 1555. Tit. Daß keiner auf des andern Grund und Boden ꝛc. ableiten, daß kein Vasall auf eines andern Revier die Jagdfolge weiter habe, sondern sich derselben enthalten müsse. M. s. Wernhers *Observat. juris*, Part. VII. Obs. 25. Unterdessen ist wohl jene Stelle der Landesordnung von Ausübung der Jagdgerechtigkeit selbst zu verstehn, nicht aber auf die Jagdfolge auszudehnen. — Wenigstens sind mir mehrere Vasalln bekannt, welche die Jagdfolge gegen einander ausüben, und sich hierunter nach dem alten Herkommen richten, ohne deshalb über wechselseitige Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit zu klagen.

§. 12.

Mit dem **Jagdregal** steht das **Forstregal** in einer sehr genauen Verbindung, obschon beyde Hoheitsrechte ganz und gar nicht unauflöslich mit einander verkettet sind, und jenes später als dieses zum Regal worden ist. Das **Forstregal** fließt eigentlich aus dem Recht des Landesherrn über das Territorium, erhält aber durch das damit verknüpfte Jagdregal, besonders in Absicht der **Wildbahne**, verschiedene Modifikationen. Das **landesherrliche Forstrecht** begreift aber ohnstreitig zweyerley verschiedne Rechte in sich, nemlich solche, welche er über alle Forste, Wälder und Gebüsche in seinen Landen ausübt, sie mögen ihm oder seinen Unterthanen zugehören, und dann solche, welche er noch insbesondre über seine eignen Forste hat.

§. 13.

§. 13.

Jene landesherrlichen Rechte fliessen aus der **Oberaufsicht des Landesfürsten über das Forstwesen**, vermöge deren der **Churfürst** von **Sachsen** 1) die hieher gehörigen **Gesetze** und **Ordnungen** über die pflegliche Benutzung und Schonung der Hölzer giebt. Auf die **pflegliche Benutzung der Wälder** in den churſächsischen Landen zweckt aber vorzüglich ab, daß weder die **Adlichen** ihre Gehölze überflüßig angreifen dürfen a), noch auch aus den **Kirchen-Pfarr- und Gemeindehölzern** so wenig, als aus den **Bauerhölzern**, ohne Vorwissen der **churfürstlichen Forstbedienten**, etwas zum Verkauf geschlagen werden soll b).

a) M. s. das wegen der Holznutzung erlaßne Patent vom 12ten Februar 1598. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 531.

b) Churfürst Augusts Forst- und Holzordnung vom 8ten September 1560. *ibid.* p. 487—515. und zwar p. 500.

§. 14.

Zu besserer **Emporbringung des Holzwachses** ist verordnet, daß die Unterthanen junge Gehölze hegen a), an Wasserläuften und auf nassem Boden Weyden und Pappeln pflanzen b), die Aecker, so sie nicht bestellen, umreissen, mit Birken-Tannen- und Fichtensaamen besäen, und zu Holz hegen sollen c). Insbesondre hat man auch zugleich mit vor den Anbau der Obstbäume dadurch Sorge getragen, daß man das Pflanzen wilder und tragbarer Obstbäume den Unterthanen auf ihren Gütern als eine Schuldigkeit auferlegt d), und hienächst noch insbesondre verordnet hat, daß kein Bräutigam in den **churſächsischen Landen** eher getraut werden soll, bis er bescheinigt, daß er sechs gute Obstbäume und sechs junge Eichen oder Buchen gepfropft und gepflanzt habe, oder aber doch, wenn die Zeit dazu nicht vorhanden ist, ver-

ſpricht, daß er ſolche nächſtkünftigen Herbſt oder Frühling pflanzen wolle e). Vorzüglich hat man auch die **Anpflanzung der weiſſen Maulbeerbäume in Abſicht des Seidenbaues** ſehr ernſtlich anbefohlen f).

a) Reſolutionspunkte wegen Abſtellung derer bey Forſt- und Holzſachen eingeriſſenen Mißbräuche, vom 28ſten Auguſt 1697. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 587—594.

b) M. ſ. die angezeigte Forſt- und Holzordnung *c. l.* p. 503. und die nur gedachten Reſolutionspunkte, *ibid.* p. 591. Zugleich ſehe man einen Generalbefehl, die Conſervirung der Satz- Kopf- und Buſchweyden betreffend, vom 13ten März 1731. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1538.

c) Holz- und Forſtordnung vom Jahr 1560. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 503. Hieneben iſt auch daſelbſt verordnet, daß wenn jemanden Eichen oder Buchen geſchenket oder verkaufet werden; ſo ſollen vor eine geſchenkte Eiche 8 Stück junge Eichen, vor die gegen halbe Bezahlung überlaſſene 4 Stück, und vor eine verkaufte 2 Stück gepflanzet werden. Man ziehe übrigens hiebey zu Rath: ein Generale, die Wiederanbringung der ruinirten Waldungen betr. vom 11ten Februar 1763. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1530. und ein anderes gleichmäßiges Generale vom 2ten Auguſt 1763. *ibid.* p. 1531.

d) M. ſ. hiebey vorzüglich das wegen Pflanz- und Pfropfung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume ergangene Mandat, vom 11ten May 1726. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 523.

e) Mandat, die Pfropfung guter fruchtbaren Bäume, auch Pflanz- und Setzung junger Eichen und Buchen betr. vom 10ten November 1700. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 647. Intimationsbefehl von Pflanzung der Bäume bey Heirathen der Bauersleute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben ſollen, vom 4ten September 1726. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 214.

f) Mandat wegen Anlegung der Plantagen von Maulbeerbäume, vom 6ſten Auguſt 1754. *cit. loc.* p. 810. Avertiſſement zur Cultur der weiſſen Maulbeerbäume, vom 20ſten December 1777.

§. 15.

§. 15.

Dagegen hat man wegen nothwendiger **Schonung der Hölzer** anbefohlen, daß keine Wälder abgetrieben, und die Stöcke ausgerottet a), keine Feuerstädte vor den Hölzern erbauet, keine Brettmühlen bey selbigen angelegt, kein altes Gehölze und Stöcker von den Hirten angezündet, und dadurch Feuersgefahr veranlaßt b), noch weniger aber durch Huth und Trift die Gehölze beschädigt werden sollen c). Nächstdem soll man in den Hölzern kein Gras sammeln d), noch darin harzen und prachen e), oder die Stämme durch Abwipfeln verkürzen f); vielmehr allen Schaden, welcher den Wäldern durch Menschen oder Vieh zugefügt werden kann, verhüten g).

a) Resolutionen in Holz- und Forstsachen, vom 7. April 1713. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 606 — 610. M. konf. dabey einen Generalbefehl, daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrottung und Ueberlassung einiger Waldwiesen an Forstbediente und andere Unterthanen Statt finden soll, vom 26. März 1738. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1514. und ein Generale zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen, vom 16. Julii 1755. *ibid.* p. 1523 — 1527.

b) Resolutionspunkte vom 28. August 1697. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 591.

c) Die Viehweide in den Holzungen findet, der Regel nach, gar nicht Statt, wenn sie nicht hergebracht, oder neuerdings durch landesherrliche Vergünstigungen erlangt worden ist; jedoch dürfen selbst auf diesem Fall keine Ziegen in den Holzungen gebracht werden. M. s. die Holz- und Forstordnung vom Jahr 1560. *cit. loco*, p. 498. und die nurangezeigten Resolutionspunkte, *ibid.* p. 591. Ueberhaupt sollen auch nach den Hauptresolutionen in Holz- und Forstsachen vom 13. Okt. 1665. *ibid.* p. 564. nicht die ganzen Hölzer übertrieben, sondern die Weide auch in erlaubten Fällen bloß an gewissen angewiesenen Oertern gesucht werden.

d) Holz- und Forstordnung vom Jahr 1560. *c. l.* p. 498. Vorzüglich soll man auch in den Holzungen keine Dingelsicheln gebrauchen. e)

e) Das Harzen und Prachen ist vorzüglich in jungen Gehölzen untersagt. M. s. die angezeigten Hauptresolutionen vom Jahr 1665. *c. l.* p. 563. Hienächst ist auch die Gestattung der Seifenwerke nahe an Gehölzen, Wegen, Stegen, Floß- und Hammergräben durch eine Resolution vom 4. Dec. 1657. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 571. zu diesem Behuf eingeschränkt.

f) Resolutionspunkte vom Jahr 1697. *l. c.* p. 591.

g) M. s. hiebey ein Ausschreiben, daß weder durch Menschen noch das Vieh allerhand Arten Holzwachs mit Beschälen und dergleichen, auch nicht durch Fischen mit dem Kratzhamen dem verwurzelten Ufer Schaden gethan, weniger grün oder dürre Holz entwendet oder verheelet werden soll, vom 20. May 1611. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 614. und ein Mandat, dem jungen Holze keinen Schaden zuzufügen, vom 26. Jan. 1619. *ibid.* p. 619. — Weil besonders auch den Holzungen durch das Abhauen der Mayen kein geringer Schaden zugefügt wird; so sollen dergleichen bey Strafe nicht gehauen, noch, wie es sonst Herkommens war, in die Kirchen gesetzt werden; unterdessen unterbleibt es doch nicht ganz. Schaumburg in seiner Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. V. §. 22. S. 512. bezieht sich in Absicht dieses Verbots auf eine Konsistorialverordnung vom 3. April 1715.

§. 16.

Hienächst fließt aber auch aus dem **Forstregal**, in Verbindung mit dem Jagdregal, 2) die **Gerichtsbarkeit in Jagd- und Forstsachen**, in der Maasse, daß der Landesfürst nicht nur die Jagd- und Forstbedienten für ihre Person, sondern auch die Jagd- und Forstsachen selbst, der Kognition der ordentlichen Obrigkeit entnehmen, und ihnen einen privilegirten Gerichtsstand anweisen kann. In wiefern dieses aber in den **churfächsischen Landen** würklich Statt findet, haben wir bereits oben (Hauptabth. II. Abschn. VII. §. 61. S. 431 — 433.) mit mehrern angezeigt.

§. 17.

§. 17.

Ueber seine eignen Forste hat der Churfürst von Sachsen noch insbesondre 1) das Recht der Wildbahne, welche denn von niemanden bey nachdrücklichster Strafe beeinträchtigt werden darf a), 2) die Anordnung, wie seine eignen Forste benutzt werden sollen b), und 3) die Nutzungen selbst, welche aus dem Holzverkauf, den in Wäldern gefundenen Bienen und Honig c), dem wilden Obst und Eicheln, dem Kohlen- und Aschebrennen d), und der Gräserey gezogen werden können.

a) M. s. hiebey Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. V. §. 11. S. 498. f.

b) Hieher gehören alle jene Verfügungen, wie die halbjährigen Förstereyen gehalten werden sollen, imgleichen die Verordnungen, daß kein Feuerholz Stamm- sondern Klafterweise verkauft werden soll, daß man selbst die Verlassung des Bauholzes eingeschränkt hat, und was dem allen mehr angeht. Schaumburg a. a. O. §. 15 — 18. S. 503 — 507.

c) Holz- und Forstordnung vom Jahr 1560. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 503.

d) Die verschiednen Verordnungen wegen des Asch- und Kohlenbrennen findet man vom Schaumburg a. a. O. §. 19. u. 20. S. 508 — 510. weitläuftig angeführt.

§. 18.

Schließlich gehört aber auch noch zum Jagd- und Forstregal die Anstellung der Jagd und Forstbedienten. In den churfächsischen Landen ist ein Unterschied zwischen der Hofjägerey und Landjägerey. Der höchste Vorgesetzte von beyden ist der Oberhofjägermeister, welcher die vierte Hofcharge bekleidet. Unter ihm steht die Jagdexpedition, bey welcher ein Oberjagdkommissar, ein Sekretär und ein Kopist angestellt sind. Ueberdies gehören zu der Hofjägerey, ausser zehn Kammer-

mer- und Jagdjunkern und zwey Jagdpagen, annoch verschiedne Wildmeister, Hofjäger und andere Jagdbedienten.

§. 19.

So viel die Landjägerey anbetrift; so ist die Stelle eines Oberlandjägermeisters in neuern Zeiten unbesetzt geblieben, und seine Verrichtungen hat dermaln der Landjägermeister zu versehn. Uebrigens sind die gesammten churfächsischen Lande in vier und zwanzig Forstmeistereyen a) vertheilt, bey welchen Oberforst- und Wildmeister, und zugleich Forstschreiber, angestellt sind. Unter den Oberforst- und Wildmeistern stehn die Wildmeister, die Oberförster, Förster, Heegereuter und Fußknechte.

a) Die gedachten Oberforst- und Wildmeistereyen befinden sich: 1) zu Annaburg, 2) zu Bärenfels, 3) zu Colditz, 4) zu Cunnersdorf, 5) zu Dahme, 6) zu Dresden, 7) zu Dobrilugk, 8) zu Elbenau, 9) zu Grüllenburg, 10) zu Liebenwerda, 11) zu Merseburg, 12) zu Pretzsch, 13) zu Schlettau, 14) zu Schleusingen, 15) zu Schöneck, 16) zu Siebenlehn, 17) zu Söllichau, 18) zu Sorau, 19) in Thüringen, 20) zu Torgau, 21) zu Weissenfels, 22) zu Weyda, 23) zu Zeiz und 24) zu Zschopau.

§. 20.

Was hienächst aber die Forstgerechtigkeit der churfächsischen Vasallen anbetrifft; so schränkt sich solche bloß auf die pflegliche Benutzung ihrer Hölzer ein, in welcher sie auch bloß in so weit die Wildbahn haben, als sie mit der Jagd beliehen sind. Es gründet sich dieses auf den bekannten altdeutschen Rechtsgrundsatz, daß derjenige, wer das Jagen hat, auch das sogenannte Hagen ausüben kann a). — Der Churfürst von Sachsen hat aber auch hierüber durchgängig die Oberaufsicht

aufsicht und die Gesetzgebung, und seine mittelbaren Grafen und Dynasten haben hierin nicht die mindesten Vorzugsrechte.

a) Beyers *Delineat. juris Germanici* Libr. II. Cap. III. pos. 19.

§. 21.

Die Landstände haben aber bey Ausübung der landesherrlichen Jagd- und Forstregale nur in so weit ein entscheidendes Stimmrecht, als dabey das Wohl des ganzen Landes mit ins Spiel kömmt, oder aber von der Veräusserung dieses Hoheitsrechts die Rede seyn könnte. Im übrigen beruht es lediglich auf dem Landesfürsten, in wie ferne er sie dabey zu Rath ziehen will, oder ob er es vielmehr vor gut befindet, dasselbe durchgängig nach seinem eignen Gefallen und ohne Beyrath der Landstände auszuüben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über Flüsse, Bäche und Gewässer.

§. 1.

Die so genannten **Wasserregalien** fliessen im Grunde eben sowohl, als die Berg- und Forstregalien aus dem Landeshoheitsrecht der Fürsten über ihr Territorium und seine einzelne Theile. Es erstrecken sich aber die **Rechte**, welche ein jeder **Landesherr** in Absicht der **Gewässer** hat, theils auf den **Gebrauch** des **Wassers**, theils auf den **Grund** und **Boden**, welchen das Wasser zu seinem Bette hat, und theils auf die darin befindlichen **lebendigen** und **leblosen Dinge**.

§. 2.

Es sind aber die **Flüsse**, **Bäche**, **Seen** und übrigen **Gewässer** in den sämmtlichen **churſächsischen Landen** entweder ein Privateigenthum, oder nicht. Jenes muß der Regel nach erwiesen werden, und das letztere wird, wenigstens in Absicht der öffentlichen Flüsse, allemal vermuthet. Zum Theil haben auch Privatpersonen bloß das eine oder das andere Recht über die Gewässer erlangt, und es darf deshalb auf die übrigen Wassergerechtsame kein Schluß gemacht werden; noch weniger kann man aber die darüber vorhandenen Verleihungen ausgedehnt erklären.

§. 3.

Den Gebrauch der öffentlichen Flüsse a) hat sich der Churfürst von Sachsen bloß in Absicht der Flöß- und Fährgerechtigkeit, imgleichen wegen seiner Mühlen vorbehalten; im übrigen aber gegen Erhebung der Wasserzölle zur Schiffahrt freygegeben, so daß sich jeder In- und Ausländer mit seinen Schiffen und Kähnen derselben zum Reisen und Fortschaffen seiner Sachen, insbesondere zum Handel und Gewerbe, gegen Erlegung der bestimmten Wasserzölle ungehindert bedienen kann; wobey jedoch diesem die Schuldigkeit obliegt, Dämme und Ufer gebührend zu schonen, und nicht etwa muthwillig zu beschädigen. — Unterdessen müssen wir aber hiebey bemerken, daß bloß die Elbe b), die Oder c), und einigermassen die Mulde und Saale, schiffbar sind, die übrigen churſächsischen Flüsse aber vorzüglich wegen ihrer geringen Tiefen und der Mühlwehre nicht wohl mit beträchtlichen Kähnen befahren werden können.

a) Der Hauptstrom ist die Elbe. Hienächst sind vorzüglich folgende Flüsse in den churſächsischen Landen zu bemerken: 1) die Spree, 2) die Oder, 3) die Saale, 4) die Mulde, 5) die weisse Elster, 6) die schwarze Elster, 7) die Queiß, 8) die Neiß, 9) die Unstrut, 10) die Pleisse, 11) die Weiseritz, 12) die Zschope, 13) die Flöhe, 14) das Schwarzwasser, 15) die Rippach, 16) die Gruna, 17) die Röder, 18) die Werre, 19) die Wipper, 20) die Geisel, 21) die Luppe, und 22) die Lungwitzer Bach.

b) Die Elbe hat vorzüglich viele Schiffzölle. Man zählt deren von Böhmen bis nach Hamburg vier und zwanzig.

c) Wegen des Oderzolls sehe man Th. I. Hauptabth. I. Abschn. III. §. 11. S. 142.

§. 4.

Das Flößwesen hat vorzüglich der Churfürst August in eine zweckmäßige Ordnung gebracht a). Vorzüglich

züglich übt man die Flößgerechtigkeit auf der Elbe, der Saale b), der Mulde, der Weiseritz, der Elster und der Pleisse aus. In der höchsten Instanz steht das Floßwesen unter dem geheimen Finanzkollegio, jedoch hat man ihm noch eine besondre Floßinspektion vorgesetzt. Diese dirigirt ein Direktor und Oberinspektor der gesammten Flössen im Churfürstenthum Sachsen und den einverleibten Landen.

a) Die Geschichte des churſächsischen Floßwesens findet man in Rößigs Versuch einer Geschichte der Oekonomie, Th. II. S. 603. M. s. auch die Sammlungen vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Band VI. S. 221—272.

b) Die Saale dient vorzüglich zur Holzflösse nach Halle, welche für den Churfürsten von Sachsen sehr einträglich ist.

§. 5.

Hienächst hat auch jede Flösse ihre besondern Aufseher und Floßmeister. 1) Bey der Elb- und Weiseritz-Flösse a) ist ein Oberaufseher, ein Floßkommissar, drey Floßmeister, nemlich zu Schandau, zu Königstein und zu Dresden, und ein Holzverwalter beym Holzhofe vor dem pirnaischen Thore zu Dresden angestellt. 2) Bey der Görsdorf-Blumenau- der Freyberger Mulden- und Neugraben-Flösse b) befindet sich ein Oberaufseher, zwey Floßmeister und ein Floßschreiber, imgleichen zwey Kohlenschreiber und vier Floßanweiser. 3) Bey der Elsterwerdaer Neugraben- und Kanal-Flösse d) findet man einen Oberaufseher, einen Floßmeister zu Elsterwerda, vier Floßverwalter zu Annaburg, und drey Holzverwalter, nemlich zu Grödel, zu Meissen und beym Ostraer Holzhofe zu Dresden. 4) Bey der Elster-Flösse e) sind ein Oberaufseher, ein Floßkommissar und Floßmeister, zwey Floßverwalter, zu Leipzig

und

und Zeiz, ein Holzverwalter zu Leipzig, ein Floßschreiber im Voigtlande, und ein Floßstrafbefehlshaber angestellt. 5) Bey der Saalen-Flösse f) stehen ein Oberaufseher, ein Floßmeister zu Kösen, ein Floßmeister und Floßverwalter zu Halle, drey Floßschreiber, ein Holzverwalter zu Merseburg, und ein Floßstrafbefehlshaber. 6) Bey der Wilzsch-Mulden- und Schwarzwasser-Flösse g) findet man einen Oberaufseher und einen Floßmeister, und zwar den letztern zu Schwarzenberg. Sämmtliche Oberaufseher der Flösser sind von Adel.

a) Ueber die Elb- und Weiseritz-Flösse sehe man vorzüglich Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 211 — 213.

b) Die freybergische Holzflösse wurde zuerst von einem reichen Bürger zu Freyberg, Johann Münzern, mit Genehmigung des dasigen Bürgermeisters, im Jahr 1438. zum Behuf der Bergwerke etablirt. Im sechszehnten Jahrhundert brachte aber der Stadtrath zu Freyberg die Floßgerechtigkeit an sich, welcher solche am 16. Julii 1624. an den Churfürst Johann Georg I. unter vortheilhaften Bedingungen überließ, welche in der Folge den veränderten Umständen anpassend gemacht worden sind. Das neueste darüber vorhandne Reglement ist vom 18. Dec. 1713. M. s. Canzlers *Tableau etc.* Tom. I. p. 360. und die Sammlungen vermischter Nachrichten ꝛc. Band VI. S. 226. 231. 237. 240. 266 — 272.

c) Ein Floßmeister befindet sich bey der Görsdorf-Blumenauer Flösse, und der zweyte bey der Freyberger Mulden- und Neugraben-Flösse.

d) Der Floßgraben zu Elsterwerda kömmt aus dem Schradenwalde. M. s. Churfürst Augusts Schradenordnung vom Jahr 1582. in Kreysigs Beyträge zur sächsischen Geschichte, Th. II. S. 490 — 498.

e) Die Elsterflösse erhebt sich im Stift Zeiz, und der Floßgraben theilt sich bey Pegau in zwey Aerme, wovon der eine sich ohnweit Merseburg mit der Saale vereinigt, der andre aber in die Pleisse fließt. Zu Kirchdorf und Kriegsdorf erhebt das Stift Merseburg den Zwanzigsten, un-

unter dem Namen eines Gleites, und dieser wird zur Stiftskammer nach Merseburg verrechnet. Canzler l. c. Tom. I. p. 271. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, B. VI. S. 253.

f) Die Saalen-Flösse und die Elster-Flösse haben eine besondere Floßkasse zu Leipzig, welcher der dasige Kreisamtmann als Kaßirer vorsteht.

g) Die Wilzschflösse ist bey Eybenstock. M. s. die Sammlungen vermischter Nachrichten, B. VI. S. 228. u. 249. Die Schneeberger Muldenflösse wurde erst im Jahr 1560. zu Stande gebracht. Das Schwarzwasser entspringt am Fichtelberg, und geht über Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg. Sie nimmt unterweges die Rittersgrüner Bach, die grosse und kleine Mirweyda, (Miepe,) und verschiedne andre Bäche in sich auf, und fließt zu Niederschlema ohnweit Aue in die sogenannte Schneeberger oder Zwickauer Mulde. Zur Geschichte dieser Flösse dient Melzers schneebergische Chronick, S. 204 — 209. 878. f. 1248. 1272 — 1275. u. 1299. Die beyden Flössen zu Marienberg und Annaberg, welche im sechszehnten Jahrhundert angelegt wurden, sind dagegen fast gar nicht mehr im Gange. M. s. Lehmanns historischen Schauplatz, S. 196. f. und die Samml. vermischt. Nachr. ꝛc. B. VI. S. 229. 245. u. 247.

§. 6.

Nur in Absicht der Schiffahrt und Flößgerechtigkeit auf der Werre, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, muß man diese Ausnahme bemerken, daß hier sothane Gerechtsame allen Mitbesitzern gedachter Grafschaft im Theilungsrezeß vom 9. August 1660. a). gemeinschaftlich vorbehalten worden sind b); obschon übrigens die Werre bloß in so weit, als sie durch eines jeden Theilhabers Landesantheil fließt, der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit eines jeden unterworfen ist. Es werden aber auf diesem Fluß, ausser dem Scheitholz, auch Diehlen und Bauholz geflößt. Die Scheitholzflösse versieht ein churfürstlicher Floßverwalter; da im Gegentheil die Diehlen- und Bauholzflössen verpachtet sind.

a)

a) Wegen des gedachten Theilungsrezesses verweisen wir unsre Leser auf den Th. I. Hauptabth. I. Abschn. I. §. 40. S. 85. ff.

b) Besonders sehe man hiebey Junkers Staat des Fürstenthums Eisenach, S. 38.

§. 7.

Uebrigens kann zwar ein jeder auf seinen eigenthümlichen Gewässern Holz flössen; allein auf öffentlichen Flüssen darf er solches nicht anders als aus landesherrlicher Vergünstigung. — Auf eine solche Art hat auch ohnstreitig ehedem die Stadt Zwickau die Flößgerechtigkeit auf der Mulde erlangt gehabt a), ob sich schon die Herren von Schönburg vor berechtigt hielten, sie darin von Zeit zu Zeit zu beunruhigen, und ihnen die durch die schönburgischen Herrschaften gehenden Flössen aufzuhalten, oder aber sich selbst der Floßgerechtigkeit zu bedienen b). Diese letztre kömmt ihnen jedoch durch einen Vergleich d. d. Zeiz, den 26. Sept. 1525. bloß in so weit zu, als sie dieselben zu dem Bau ihrer beyden Schlösser zu Glauchau und Waldenburg nöthig haben; jedoch mit dem Beding, daß, so oft sie sich der Flösse in dieser Absicht bedienen wollen, solches vorher dem Stadtrath zu Zwickau bekannt gemacht werden muß c).

a) Aller Bemühung ohngeachtet habe ich nirgends einige sichre Nachricht darüber auffinden können, wie und wenn die Stadt Zwickau die Flößgerechtigkeit erlangt haben mag. Im Jahr 1486. finden wir zwar schon dieselbe in dem Besitz dieser Gerechtsame, allein in ihren damaligen Streitigkeiten mit den Herren von Schönburg gründen sie sich wohl auf den Besitzstand, keineswegs aber auf ausdrückliche landesherrliche Vergünstigungen, und hieraus scheint zu folgen, daß die Flößgerechtigkeit damals noch nicht für ein Regal erklärt worden war. Ueberhaupt bemerken wir hiebey, daß sich verschiedne hieher gehörige noch unbenutzte Aktenstücke sowohl in dem Rathsarchiv zu Zwickau, als vorzüglich in dem fürstlich-sächsischen Archiv zu Weimar finden müssen, und zwar:

1)

1) die Instruktion Herzogs Georg von Sachsen an den Rath zu Zwickau, d. d. Weymar, Freytags nach Nativitatis Mariae 1524. 2) der angezeigte Vertrag, d. d. Zeitz, den 26. Sept. 1525. 3) die Quitung und Revers der Herren von Schönburg, d. d. Dienstags nach Osteen, 1526. 4) ein anderweiter Vertrag zwischen Hugo, Herrn von Schönburg, und dem Stadtrath zu Zwickau, vom Jahr 1596. und vorzüglich 5) ein Reskript vom 19. Junii 1643. worin die alte Gerechtsame der Stadt Zwickau wider die Eingriffe der Herren von Schönburg bestätigt worden ist.

b) Die Beeinträchtigungen der zwickauischen Flößgerechtigkeit geschahen vorzüglich in den Jahren 1486. 1487. 1490. 1505. 1507. 1513. 1523. 1524. 1529. 1585. 1595. 1607. 1623. 1626. 1638. und 1643. Besonders heftig sind diese Streitigkeiten im Jahr 1524. gewesen, wo sie beynahe in eine würkliche Fehde ausgebrochen wären. M. s. Tobias Schmidts *Chronic. Cygneam*, oder Beschreibung der — — Stadt Zwickau, Th. I. S. 40. 236. 239. 243 — 245. 300. 309. Th. II. S. 238. 251. 255. 265. 288. 290 — 292. 296. f. 302. f. 328. 372. 421. 427. 439. und 648.

c) Schmidt a. a. O. Th. II. S. 648.

§. 8.

Gleiche Bewandniß, wie mit der Flößgerechtigkeit, hat es auch mit der **Fährgerechtigkeit**, welche in allen **churſächſiſchen Landen** in Abſicht der öffentlichen Flüſſe zum **Regal** erklärt iſt a), und daher niemanden als dem **Churfürſten**, oder demjenigen, welchen er ſolche verliehen hat, zukömmt. Unterdeſſen bleibt doch jenem ſelbſt im Verleihungsfalle **Oberaufſicht**, **Geſetzgebung** und **höchſte Gerichtsbarkeit** ſowohl über die **Flöſſen** als **Fähren** b); indem ſich dieſe Rechte von der Landeshoheit nicht trennen laſſen, ſondern derſelben weſentlich eigen ſind. Seine eignen **Fähren** läßt aber nicht nur der Churfürſt nach eignen Gefallen benutzen, ſondern es ſteht ihm auch frey, dieſelben in Brücken zu verwandeln, und aus dem Fährgeld einen Brückenzoll zu machen c).

a)

a) Erledigung der Landesgebrechen ꝛc. vom 23. April 1612. Tit. von Rentsachen, §. 15. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 137. Erledigung der Landesgebrechen ꝛc. vom 22. Junii 1661. Tit. von Justizsachen, §. 82. und 116. *ibid.* 239. et 250.

b) Die Fähren sind theils fliegende, und werden mit Rudern getrieben, theils gehen sie an Seilen.

c) Wir können hiebey nicht unerinnert lassen, daß neuerdings die Wittenberger Fähre in eine ansehnliche Brücke verwandelt worden ist, und daher dasjenige hinwegfällt, was wir oben von jener angeführt haben.

§. 9.

Wegen der **Mühlen** ist es zwar noch streitig, in wie ferne diese zu den Regalien zu rechnen sind, oder nicht; indem es an einer bestimmten landesherrlichen Erklärung darüber fehlt, ob das **Recht, Mühlen zu bauen**, einer Vergünstigung nöthig habe, oder nicht. Wenn nun aber schon einige **churſächsische Gesetzstellen** a) so viel zu begründen scheinen, daß jeder auf seinem Grund und Boden, sowohl an seinen Gewässern, als an öffentlichen Flüssen, Mühlen erbauen könne; so ist doch dieses auf der andern Seite wiederum dahin eingeschränkt worden, daß niemand eine Mühle zu erbauen befugt ist, welcher nicht an dem Ort, wo er solche erbauen will, die Gerichtsbarkeit hat b); ferner, daß dergleichen neu zu erbauende Mühlen weder den Zwangmühlen, noch sonst den landesherrlichen Einkünften nachtheilig werden dürfen c). Diese Einschränkungen scheinen es denn beynahe nothwendig zu machen, daß man bey Erbauung einer jeden Mühle landesherrliche Vergünstigung ausbringe, und aus diesem Grunde ist es wohl nicht ganz unrichtig, wenn man die **Mühlen** in den **churſächsischen Landen** zu den **Regalien** rechnet d).

a) Born in Diss. *de eo, quod justum est circa molendinas*, Cap. II. §. 2. beruft sich hiebey vorzüglich auf die Landtagsverhandlungen vom Jahr 1572. und die damals abgefaßte Konstitution des Churfürsten Augusts. Selbst

die Erörterung der Landesgebrechen vom 12. März 1603. wegen Erbauung der Mühlen, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 166. bestätigt hierunter das gemeine bürgerliche Recht, nach welchem einem jeden auf seinem Eigenthum Mühlen zu bauen allerdings freysteht; jedoch mit der wichtigen Einschränkung, daß er zugleich die Gerichtsbarkeit über denjenigen Ort haben muß, auf welchem er Mühlen erbauen will.

b) Erwegt man die nur angezogne Gesetzstelle richtig; so ist das Mühlenwesen dadurch in Absicht aller übrigen Unterthanen, nur mit Ausschluß der Gerichtsherren, unwidersprechlich für ein Regal erklärt.

c) Schaumburgs Einleit. zum sächs. Recht, Th. II. Exerc. VIII. §. 3. 4. u. 9. S. 580. f. u. 584. f.

d) Carpzov ad *Constitut. Elect. Augusti*, Part. II. Const. 4. def. 10.

§. 10.

Besonders sind die **Schiffmühlen** auf der **Elbe** durchgängig zum **Regal** in der Maasse erklärt, daß sie dem Landesherrn einen gewissen Erbzins zu demjenigen Amt, in welchen sie sich befinden, entrichten müssen a), und mithin zu deren Erbauung jederzeit landesherrliche Vergünstigung auszubringen ist b). Es gilt auch die obige Einschränkung nicht bloß von **Mahlmühlen**, sondern auch von **Oelmühlen**, **Papiermühlen** und **Walkmühlen**, kurz, von allen Maschienen, welche vermittelst öffentlicher Gewässer getrieben werden, weil der Landesfürst oder die von ihm angestellten Obrigkeiten doch bey allen dergleichen Wassergebäuden vorher untersuchen müssen, in wie fern andre dadurch von dem Gebrauch der öffentlichen Gewässer ausgeschlossen werden, und ob dergleichen Unternehmungen den landesherrlichen Einkünften, oder aber auch den Rechten dritter Personen, Nachtheil bringen können.

a) Befehle vom 7. Dec. 1563. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 6. et 715.

b)

b) Zugleich konf. man hiebey Zieglers Tract. acad. *de juribus majestatis*, Libr. II. Cap. XV. §. 27. & 34. p. 1081. und 1084. sq.

§. 11.

In Absicht des **Grund** und **Bodens**, auf welchen **öffentliche Flüsse** ihr Bett haben, glaube ich mit dem besten Recht behaupten zu können, daß solcher ein Eigenthum des Staats ist, und daß daher aller Nutzen, welcher daraus gezogen werden kann, dem Landesfürsten zusteht. Nur dann, wenn der Fluß sich ein anderes Bett über das Eigenthum der Unterthanen macht, sind die römischen Rechte in so weit anwendbar, daß das verlaßne Fluthbett den daran liegenden Grundstücksbesitzern nach der Grösse ihrer Besitzungen zu Theil wird; allein in Absicht der **Inseln**, welche in den Flüssen entstehen, hat dieses nach der **churſächsischen Verfassung** eine andre Bewandniß.

§. 12.

Es entstehen aber dergleichen **Werder** und **Inseln** entweder dadurch, daß ein Theil des Flusses einen andern Weg nimmt, oder aber, daß das Wasser nach und nach zurück tritt, und sich im Fluß ein Stück Landes über die Oberfläche des Wassers erhebt. In jenem Fall bleibt der von Wasser umfloßne Grund und Boden dem bisherigen Eigenthümer; allein im letztern Fall werden diese in **öffentlichen Flüssen** entstehende Inseln ein Eigenthum des Staats, dessen Benutzung dem Landesfürsten vorbehalten ist a). Die churfürstlichen Beamten müssen daher auf dergleichen neuerdings entstehende Inseln genaue Obsicht führen, und auf deren zweckmäßige Benutzung, zum Besten des Landesherrn, ihr Augenmerk richten.

a) In Absicht der Elbe wurden die darauf entstehenden Heger, Werder und Inseln zuerst durch die angezognen Befehle vom 7. Dec. 1563. *c. l.* für ein Regal erklärt. Churfürst Christian II. von Sachsen bestätigte dieses durch zwey andre Befehle vom 30. August 1607. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 10. und vom 4. Junii 1608. *ibid.* p. 11. und erstreckte es zugleich auf die im Muldenstrom entstehenden Heger, Werder und Anlagen. Allein Churfürst Johann Georg II. machte diese Verordnung in Absicht der in denen Strömen entstehenden Inseln, Heger, Werder oder Anlagen durch ein Reskript vom 25. Sept. 1676. *cit. loco*, p. 23. allgemein. Es ist daher unrichtig, wenn mehrere Rechtslehrer dieses Regal bloß auf die Inseln in der Elbe und Mulde einschränken wollen. Man konf. Wernhers *Observat. juris for.* Part. V. Obs. 138. Leysers *Meditat. ad Pandectas*, Spec. XXIV. med. 4. Vol. I. p. 258 — 260. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. III. Sect. I. Exerc. II. §. 15. f. S. 736. f. und Bergers *Oeconom. jur.* ex edit. de *Winkler* Libr. I. Tit. II.

§. 13.

Die vorzüglich nutzbaren Dinge, welche man in den Gewässern findet, sind die Fische, die Perlen und der metallartige Sand. Alle Fischerey in den öffentlichen Gewässern ist dem Landesfürsten, es sey dann, daß er ganze Gemeinden, Gerichtsherren, oder auch andre Personen damit beliehen habe; und in diesem Fall behält er doch wenigstens die Oberaufsicht über die Fischerey in der Maasse, daß solche nicht gemißbraucht, sondern pfleglich genutzt und konservirt werde a). Die sich selbst vorbehaltne Fischerey benutzt aber der Landesfürst gewöhnlich dadurch, daß er solche entweder zugleich mit den Einkünften der Pachtämter, oder aber auch besonders verpachtet b).

a) Hieher gehören die verschiednen landesherrlichen Fischordnungen, vorzüglich die erneuerte und vermehrte Fischordnung vom 2. Nov. 1711. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 687 — 698. Man konf. hiebey Schaumburgs Einleit.

leit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. V. §. 26 — 31. S. 516 — 522. Es erstreckt sich aber die Oberaufsicht des Landesfürsten über alle Gewässer seiner Lande, ohne Unterschied, sie mögen vor geschlossen oder ungeschlossen zu achten seyn; nur mit dem Unterschied, daß er an den Nutzungen der Fischerey in denjenigen Gewässern keinen Antheil hat, welche in dem würklichen Eigenthum der Privatpersonen sich befinden.

b) An mehrern sächsischen Orten haben auch die Fischerinnungen das Recht der Fischerey gegen einen jährlichen Erbzins vergönnt erhalten.

§. 14.

Perlen, Gold- und Silbersand a) gehören dagegen durchgängig, bereits oben angezeigtermassen, zum **Bergregal**; es mögen nun solche in **geschloßnen** oder **ungeschloßnen Gewässern** gefunden werden. Der Pachter oder Eigenthümer des Gewässers hat daran keinen Antheil; vielmehr muß er **Perlen, Gold- und Silbersand**, und alle übrige Produkte des Mineralreichs, welche sich der Fürst als Regalien vorbehalten hat, demselben überlassen. Alle übrige nutzbare Dinge hingegen, welche sich in den öffentlichen Gewässern finden, und wovon kein Eigenthümer bekannt ist, sind als Schätze oder als herrenlose Güter zu betrachten.

a) Der Perlenfang ist bereits im Jahr 1621. zum Regal gezogen worden. Dieses behauptet wenigstens Köhler in seiner churſächs. Staatskunde, Abth. VI. Kap. XIII. §. 2. S. 267. allein nach einer bessern Angabe ist schon durch ein Patent vom 19. März 1607. der Perlenfang dem Landesfürsten zugeeignet worden. Man findet aber weder dieses noch auch eine andere Verordnung vom 1 Okt. 1662. noch auch die hieher gehörige Perlenfischordnungen von den Jahren 1608. und 1701. ja nicht einmal das dahin abzweckende Mandat vom 5. Nov. 1685. dem *Codici Augusteo* einverleibt. Wohl aber findet sich ein Patent wegen Bestrafung derer, so sich an den Perlenmuscheln in den Flüssen des Voigtlandes vergreifen, vom 28. Dec. 1754. *c. l.* Cont. Tom. I. p. 1427. Der sächsische Perlenfang

fang findet vorzüglich nur in der Elster und denen sich mit ihr vereinigenden voigtländischen Flüssen, und zwar von dem Dorfe Elster an, bis nach Elsterberg, Statt, und ist in zehn Reviere vertheilt, wovon alljährlich eins gefischt wird. Man findet würklich sehr schöne Perlen daselbst; nur in Absicht der Summe ist der sächsische Perlenfang im Grunde nicht sehr beträchtlich. Im übrigen findet man auch noch in der Queis und in den Gewässern um Lauban und Marklissa einige wenige Perlen, weshalb im Jahr 1729. durch das Oberamt zu Budißin Verordnungen ergangen sind. M. s. Meyers Abhandl. vom sächsischen Perlenfange, in den Sammlungen vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Th. IV. S. 186 — 208. und Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 469 — 472. — Noch unbeträchtlicher ist aber die Goldfischerey; indem man den sogenannten Goldsand nur in einigen wenigen Seifengebirgen, nemlich zu Lengefeld und zu Hermesdorf, ohnweit Penig, ferner in der Elbe, vorzüglich aber in dem Flüßchen Gölzsch im Voigtlande, findet. — Silberkörner sollen ehedem auch in der Weiseritz anzutreffen gewesen seyn.

§. 15.

Kraft der landesherrlichen Oberaufsicht über das ganze Territorium und seine einzelnen Theile hat auch der Churfürst von Sachsen vorzüglich für den Wasserbau zu sorgen, und in dieser Absicht ist dazu sowohl, als zu dem Strassenbau, eine vereinte Kommißion niedergesetzt, welche in Absicht des erstern von einem Wasserbaukommissar besorgt wird. Ueber die churfürstlichen Fischereyen war ehedem ein Oberlandfischmeister verordnet, welche Stelle aber seit dem Tode des letztern Oberlandfischmeisters von Wolfersdorf unbesetzt geblieben ist. Zu dem Perlenfang sind dagegen die nöthigen Aufseher bestellt. Alle diese Personen sind in ihren Dienstverrichtungen von dem geheimen Finanzkollegio abhängig. Was aber endlich die Rechte der Landstände in Rücksicht der Wasserregalien anbetrift; so haben sie deren nicht mehr, als davon oben in Absicht des Jagd- und Forstwesens bemerkt worden sind. Fünf-

Funfzehnter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten des Churfürsten von Sachsen über die öffentlichen Wege, und von dem churſächsiſchen Postwesen.

Kurzgefaßte Abhandlung von Bau und Beßrung der Straſſen in Churſachsen, 1768. 8.

Das glückliche Wachsthum des — Postweſens in Sachsen, (ein mit guten Noten verſehenes Gedicht von J. C. Doerfeln. Leipz. 1712. in Folio. (12 Seit.)

Von Ankunft und Wachsthum des churſächsiſchen Postweſens, in den Sammlungen vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte. Band VII. Nr. 2.

---

§. 1.

Ein anderer Theil des Territoriums ſind die **Wege und Straſſen**, welche um ſo mehr der **landesherrlichen Oberaufſicht** empfohlen ſeyn müſſen, als ſie einen groſſen Einfluß in das Wohl des Landes, und zugleich in die landesherrlichen Einkünfte haben. Man muß aber zuvörderſt die **öffentlichen Straſſen und Wege** von denjenigen Fuhrwegen und Fußſteigen unterſcheiden, welche bloß Privatperſonen auf ihren oder ihrer Nachbarn Eigenthum zu Benutzung ihrer Beſitzungen angelegt haben, und daher ihrer Natur nach keiner beſondern Oberaufſicht des Landesfürſten unterworfen ſeyn können.

§. 2.

§. 2.

Am füglichsten lassen sich aber wohl die öffentlichen Fahrstrassen, nach der churſächsischen Verfassung, in Heer- und Landstrassen, in Poststrassen, in Kommunikations- und Handlungsstrassen, und in Dorfwege abtheilen. Die Poststrassen sind zwar gewöhnlich auf die Heer- und Landstrassen mit gelegt; allein an vielen Orten weichen sie doch auch von diesen ab, und sind bloß zum Gebrauch der Posten in der Maasse bestimmt, daß kein anderer Reisender sich derselben bedienen darf; da im Gegentheil die übrigen Strassen einem jeden Reisenden, gegen Erlegung der eingeführten Zoll- und Gleitsabgaben, ohne Unterschied offen stehn.

§. 3.

Den Strassenbau hat zwar lediglich der Landesfürst anzuordnen a); ob man schon übrigens den Landständen eine rathgebende Stimme dabey nicht versagen darf; allein die Kosten dazu kann man dem erstern bloß in so weit aufbürden, als er das Gleite davon zu geniessen hat. Weil nun aber diese Einkünfte jener Oblast unter gewissen Umständen kaum gewachsen seyn können; so werden die Unterthanen, gegen die ihnen in ihrem Amt zukommende Gleitsfreyheit, zu den nöthigen Spann- und Handdiensten gebraucht, und dergleichen gewöhnlich auf jedem Landtage besonders verwilligt. Gewöhnlich läßt man es aber sodann den Unterthanen frey, ob sie solche würklich leisten, oder mit einer bestimmten Summe vergüten wollen b). Die Repartition der Spann- und Handdienste richtet sich nach der Hufen- und Häuserzahl.

a) Ein sehr ausführliches, zweckmäßiges und wohlausgearbeitetes Mandat wegen des Strassenbaus ist vorzüglich neuerlich, (wenn ich nicht irre, im Jahr 1782.) erschienen. Es enthält eine vollständige Anweisung zum Strassenbau, und regulirt zugleich die Schuldigkeit derjenigen, wel-

welche zu dem Strassenbau und den Strassenbesserungen die Kosten herzuschiessen haben.

b) Die Bezahlung der Spann- und Handdienste zu dem Strassenbau ist vielem Mißbrauch unterworfen. Nicht selten weiset man diejenigen Unterthanen, welche dergleichen Dienste in Natur verrichten wollen, Meilen weit von ihrer Heymath weg, wenn gleich um und neben ihren Dörfern Strassen zu bessern sind. Dadurch nöthiget man ganze Dorfschaften, daß sie auf einen Abtrag in Gelde denken müssen, und bey den Berechnungen dieser Summen kann sodann mancher Unterschleif Statt finden.

§. 4.

So bald aber die **Gerichtsobrigkeiten** oder die **Stadträthe** das **Gleitsrecht** haben; so liegt auch diesen in der Regel, und wenn nicht Verträge und Herkommen ein andres festsetzen, die Schuldigkeit der **Strassenbesserung** ob. Nur in den **Dörfern** müssen solche die **Kommunen** unterhalten, so wie auch die **Grundstücksbesitzer** die **Graben** zwischen den Strassen und ihren angränzenden Grundstücken heben und unterhalten sollen. Daß übrigens die Dorfgemeinden ihre Dorfwege, und jeder Grundbesitzer die auf seine Grundstücke führende Wege im Stande erhalten muß, versteht sich von selbst.

§. 5.

Zu **Besorgung** des **Strassenbaus** ist die vorerwehnte **Strassen- und Wasserbaukommißion** niedergesetzt. Es ist aber nicht nur ein besondrer **Strassenbaukommissar** zu diesem Behuf verordnet, sondern es haben auch die **Kreis- und Amtshauptleute** nebst den **Beamten** die spezielle Besorgung dieses Gegenstandes in ihrem Kreise und Aemtern in Obacht zu nehmen. Ueberdies konkurriren dabey noch sowohl die **Gleitsakziskommissarien**, als die **Rentbeamten**. Insbesondre sind aber noch in dem **Churkreis** und im **thüringischen** Kreis

Kreis, in jedem ein, und in dem meißnischen, Leipziger und gebirgischen Kreis, in jedem zwey Strassenbauaufseher, und neben diesen noch gewisse Strassenmeister verordnet.

§. 6.

Von der Gerichtsbarkeit des Landesfürsten über die Strassen ist schon oben (Hauptabth. II. Abschn. VII. §. 63 — 65. S. 434 — 437.) das Nöthige beygebracht worden. Was aber die Gesetzgebung in allen Strassensachen anbetrifft; so ist es an sich klar, daß solche niemanden anders, als dem Landesfürsten zukommen kann, und dieser muß um so strenger auf die Besserung der Strassen Bedacht nehmen, als Sachsen auf der einen Seite dadurch seinen ausgebreiteten Handel beförderlich seyn muß, andern Theils aber hie und da mit mißgünstigen Nachbarn umgeben ist, welche die Reisenden durch die bequemsten Strassen zu Paßirung ihrer Länder einzuladen suchen.

§. 7.

Was das churſächsische Postwesen anbetrifft; so hat solches mannichfaltige Schicksale gehabt a), ehe es zur heutigen Verfassung ausgebildet worden ist. Es hat wenig gefehlt, daß dieses Regal nicht ein Eigenthum der Nachbarn und des Reichsoberpostmeisters worden ist, weil man in ältern Zeiten dasselbe vor weniger beträchtlich hielt. Man war ohne grosse Weiterungen zufrieden, daß die damaligen Churfürsten von Brandenburg eigne Postbedienten zu Leipzig und an andern sächsischen Orten halten, und ihre Posten durch die sächsischen Lande fahren lassen, konnten, — und wie leicht hätten am Ende hieraus nachtheilige Folgerungen wider das Postregal des Churfürsten von Sachsen gezogen werden können? Ohnstreitig war es die höchste Zeit, daß die bran-

den-

denburgischen Postfaktors noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Leipzig verdrängt wurden b); zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts möchte dieses kaum noch Statt gefunden haben.

a) Die wichtigsten Epochen für das churſächsische Postwesen sind folgende: Unter dem Herzog Georg von Sachsen finden wir in so ferne die ersten Spuren vom Postwesen, als dieser zu Besorgung der landesherrlichen Angelegenheiten laufende und reitende Boten bestellen ließ. — Bald nachher wurden schon die Lehnklepper und Dienstgeschirre zu diesem Behuf eingeführt, welche die Unterthanen auf bestimmten Stationen unterhalten mußten. — Der Churfürst August ließ sich aber die Lehnklepper und das Dienstgeschirre mit einer jährlichen Abgabe bezahlen, und übertrug dagegen seinen Beamten seit dem Jahr 1563. die Besorgung wegen Fortschaffung der Sachen, Briefe und Personen. In Dresden verordnete er dagegen im Jahr 1585. einen Botenmeister, welcher, ausser der Abfertigung der Boten, besonders noch die Besorgung der für den Hof nöthigen Pferde und Wagen über sich hatte. Eine ähnliche Einrichtung traf der Rath zu Leipzig im Jahr 1590. welcher einen Botenmeister und dreyßig Boten bestellte. Das Botenwesen erhielt sodann durch die so betitelte neue Botenordnung vom 4. Febr. 1608. eine dauerhaftere Einrichtung, und Churfürst Johann Georg I. fand sich bewogen, einen eignen Postmeister, Namens Sieber, † 1650. dem Leipziger Botenwesen vorzusetzen. Sein Nachfolger Christoph Mühlbach, † 1681. war der erste Pachter, welcher der Rentkammer alljährlich 500 Thaler Pachtgeld für den Nutzen des Postregals bezahlte. Ihm folgte Egger, † 1684. welcher die Postordnung vom 24. Sept. 1677. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1003 — 1006. veranlaßte, die fahrenden Posten einführte, und es dahin brachte, daß das Post- und Botenwesen durch einen Befehl vom 17. Dec. 1681. *ibid.* p. 1006. durch das Postreglement vom 19. Dec. 1681. *ibid.* p. 1006. sq. und durch einen andern Befehl vom 20. desselben Monats und Jahrs, *ibidem*, p. 1007. nunmehr ausschliessend für ein Regal erkläret, das Briefsammeln den Landkutschern und andern Personen verboten, und alles an die Posten zur Bestellung verwiesen wurde. Man fuhr fort, von Zeit zu Zeit neue fahrende Posten anzulegen; im Jahr 1693. wurde ein Hof- und Feldpostamt er-

errichtet, und das Poſtamt zu Leipzig wurde ſchon jetzt als ein churſächſiſches Oberpoſtamt qualifizirt. Der damalige Poſtpachter Reeſe, † 1705. hatte das Poſtweſen ſeit dem Jahr 1691. jährlich für 5000 Thaler Pachtgeld, und von dem Jahr 1696. an jährlich für 12000 Thaler Pachtgeld übernommen, und brachte das Poſtweſen vollends, durch Verdrängung der brandenburgiſchen Poſtfaktors, zu ſeiner Vollkommenheit. Damals edirte auch der Hofrath Johann Evers den bekannten churſächſiſchen Poſtcours, in welchem enthalten, wie alle reitende und fahrende Poſten, ſowohl in der berühmten Handelsſtadt Leipzig, als auch anderer Orten dieſer ſächſiſchen Lande, jetzo ankommen und abgehen; nebſt Anzeigung des Weges, den jedwede Poſt nimmt, derer Meilen, wie weit eine Station von der andern entlegen, derer Tage und Stunden, wenn ſothane Poſten ein- und wieder ablaufen ſollen, imgleichen der Zeit, wie viel zu einer jeden zu Abſolvirung ihres *Curſus* eingeräumt, ſammt Extendirung dieſer Poſten in die angränzenden Reiche und Länder, mit beygefügtem Regiſter und Poſtcharte, Leipzig, 1703. 4. (76 Seiten.) Während der Pachtzeit des gedachten Rees führte man im Jahr 1697. das erbliche Oberpoſtmeiſteramt ein, welches man dem Generalmajor Grafen von Flemming verlieh, aber auch nachher wiederum abkaufte. M. ſ. *Giovanni Germ. Princ.* Libr. III. Cap. IV. §. 13. p. 461. ſq. Zugleich ſehe man eine weitre Anzeige der hier erwehnten Umſtände in Canzlers *Tableau hiſtorique de l'Electorat de Saxe etc.* Tom. I. p. 266 — 271.

b) Nach den zwiſchen dem Poſtpachter Mühlbach zu Leipzig und den brandenburgiſchen Poſtbedienten zu Leipzig, zu Wittenberg, zu Düben, zu Merſeburg und zu Naumburg in den Jahren 1658 — 1662. eingegangenen Verträgen konnte das Churhaus Brandenburg allerdings einige Gerechtſame auf die Ausübung des Poſtregals machen; allein Mühlbach hatte ſolche ohne Auftrag und landesherrliche Genehmigung abgeſchloſſen, und mithin konnten ſie ſeinem Landesfürſten nicht nachtheilig werden. Das Haus Brandenburg hat ſich auch niemals auf dieſe Verträge berufen, vielmehr dem Churhauſe Sachſen das Poſtregal vertragsweiſe ausdrücklich zurück gegeben. *Giovanni German. Princ. c. l.* ſ. litt. r. Es war auch dieſes den Rechten um ſo mehr angemeſſen, als die Churfürſten von Brandenburg daſſelbe eigentlich bloß als ein *Precarium* in den ſächſiſchen Landen beſeſſen hatten. §. 8.

§. 8.

Immittelst regten sich aber die damaligen **Freyherren** und nunmehrigen **Fürsten** von **Turn** und **Taxis** wider das **Postregal** der Reichsstände, und in Absicht des **Churhauses Sachsen** schien ihr Widerspruch um so gegründeter, als sie sich auf einem zwischen dem Reichspostmeister **Johann** von **Birgden** zu Frankfurt am Mayn und dem churſächsischen Postmeister **Johann Siebern** unterm 26. Junii 1616. geschlossenen Vergleich a) berufen konnten, vermöge dessen sie im Jahr 1616. eine Post zu Leipzig, und nachher im Jahr 1627. mehrere Posten in Thüringen und den herzoglich-sächsischen Landen angelegt hatten. Allein jener Vergleich war bloß ohne landesherrliche Genehmigung, und sogar mit der ausdrücklichen Einschränkung: „so weit solches Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen nicht entgegen, abgeschlossen worden, und konnte daher den **Landeshoheitsrechten** des **Churfürsten** von **Sachsen** nicht nachtheilig seyn b).

a) Man findet den erwehnten Vergleich an der Deduktion des Hauses Wirtemberg, wider den Fürsten von Taxis, vom Jahr 1710. unter den Urkunden Nr. 85. in **Lünigs** Grundveste europäischer Potenzen Gerechtsame, Th. II.

b) In wie fern das Postregal ein kaiserliches Reservat oder ein Landeshoheitsrecht ist, hat man vorzüglich im vorigen Jahrhundert in mehrern Streitschriften zu erörtern gesucht. M. s. **Schweders** *Theatr. hiſtoric. praetenſ. illuſtr.* nach **Glafeys** Ausgabe, B. IV. Sect. XXXVIII. Kap. I — V. Th. II. S. 517 — 553. Hienächst konf. man die vom Oberrechnungsrath **Canzler** *l. c.* Tom. I. p. 267. et 268. angezeigten Schriften. Wir würden uns länger bey diesem Gegenstand verweilen, wenn er nicht eigentlich ins deutsche Staatsrecht gehörte. Nur dieses einzige müssen wir noch bemerken, daß der Kaiser selbst mit dem churſächsischen Postmeister Mühlbach wegen der an den erstern gerichteten oder von diesem aufzugebenden Briefe und Paquete einen dergestaltigen Vertrag geschlossen hatte, daß solche gegen eine jährliche Vergütung von 200 Dukaten auf allen churſächsischen Posten frey passirt wer-

werden mußten. In dieser Rücksicht nannte auch der Kaiser gedachten Mühlbach in dem ihm im Jahr 1669. ertheilten Adelsdiplom des heiligen römischen Reichs Postmeister.

§. 9.

Man kann aber das **churſächsiſche Poſtregal** theils in Absicht auf die **angränzenden Lande**, theils in Absicht der **churſächsiſchen Lande** selbst betrachten. Die Rechte und Verbindlichkeiten des **Churfürſten von Sachſen** gegen die angränzenden **kaiſerliche, brandenburgiſche, anhaltiſche, heßiſche, weimariſche, altenburgiſche** und **braunſchweigiſche**, auch andere Lande, in Absicht des **Poſtweſens**, gründen sich auf die minder bekannten **Poſtkombinationsrezeſſe**, in welchen festgesetzt ist, in wie weit die **churſächsiſchen Poſten** gebracht, und wieder abgeholt werden müſſen, wie es mit Bestellung der Postbedienten, Verrechnung des Postgeldes wechselseitig gehalten werden soll, und welche andre Gerechtsame ein jeder Theil dabey auszuüben hat. Vermöge solcher Rezeſſe gehört auch dem **Churfürſten von Sachſen** das **Poſtweſen** in den **gräflich-reußiſchen Landen**; daher man sowohl zu **Gera** als zu **Schlaiz** churſächsiſche Postämter findet.

§. 10.

Unter den **mittelbaren Fürſten, Grafen und Herren** haben sich aber lediglich die **Fürſten von Schwarzburg** des **Poſtregals** zu erfreuen. In Absicht aller übrigen exercirt solches der **Churfürſt von Sachſen**, welchem hierunter weder die **Landſtände** noch die **Vaſalln** etwas vorzuschreiben haben. Er übt aber dieses Landeshoheitsrecht in der Maasse aus, daß niemand Briefe sammeln, noch zu Fortschaffung der Reisenden, ohne seine besondre Vergünſtigung, ordentliche Lohnkutſchen anlegen darf a); vielmehr müſſen diejenigen, wel-

welche die Reisenden ums Lohn fahren, deshalb die Post durch ein bestimmtes Passagiergeld entschädigen.

a) Man unterscheide hiebey die ordentlichen Lohnkutschen von den ausserordentlichen Lohnfuhren. Jene halten ihre bestimmten Tage und Routen eben so, wie die Posten, und können daher ohne landesherrliche Vergünstigung nicht Statt finden. Diese hingegen werden auf jede Reise besonders gedungen. Ordentliche Lohnkutschen, oder sogenannte Landkutschen, gehen z. B. von Zwickau über Lichtenstein, Chemnitz, Oederan und Freyberg wöchentlich nach Dresden. Eben dahin gehen auch dergleichen von Leipzig und von Altenburg.

§. 11.

Die Posten selbst sind entweder **fahrende** oder **reitende**, **ordentliche** oder **ausserordentliche**. **Ordentlich fahrende Posten** gehen an bestimmten Stunden und Tagen ab, und sind zur Fortschaffung der Passagiers, der landesfürstlichen Sachen und Gelder, der Kaufmannsgüter, der Paquete und Briefe bestimmt. **Ordentlich reitende Posten** bestellen bloß Briefe und kleine Paquete. **Ausserordentlich fahrende Posten** erhalten dagegen die Reisenden auf ihr Verlangen gegen acht Groschen von einem Pferde auf jede Meile. Was aber die **ausserordentlich reitenden Posten** betrift; so sind solches entweder **Estafetten** oder **Couriers**. Jene schaffen Sachen und diese Personen in der möglichsten Geschwindigkeit fort. Diese bestehen daher aus einem Reisenden und einem Postillion; jene bloß aus einem reitenden Postillion. Die Postmeister können dergleichen ausserordentliche Posten, der Regel nach, nicht versagen.

§. 12.

Es steht aber dem **Churfürsten** von **Sachsen** über seine **Posten** nicht nur **Oberaufsicht** und **Gesetzgebung** zu, sondern er hat auch noch insbesondre die Ge-

Gerichtsbarkeit darüber den ordentlichen Obrigkeiten, auf die bereits oben angezeigte Art, entnommen. Ueberdies gehören ihm auch die Einkünfte, welche das Postwesen, nach Abzug der darauf zu verwendenden Kosten, abwirft; jedoch muß er auch dagegen für seine Posten und Postbedienten haften, dergestalt, daß wenn etwas von den Posten entwendet oder veruntraut wird, oder auch sonst durch das Verschulden der beym Postwesen angestellten Personen verloren geht, und von diesen der Ersatz nicht zu erlangen ist, solcher Verlust von ihm ersetzt werden muß a).

a) Zwischen dem Landesfürsten und demjenigen, welcher sich der Posten bedient, wird allemal ein stillschweigender Vertrag geschlossen, nach welchen jener die richtige Besorgung der aufzugebenden Sachen übernimmt. In Sachsen ist diese Sicherheit durch das ganze Land bis an die Kombinationsörter, aber weiter nicht, ausdrücklich versprochen; wie solches ein Plakat vom 2. Januar 1765. besagt.

§. 13.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bestimmung des Postgeldes lediglich von dem Landesfürsten abhängt, und daß niemand eine Befreyung davon verlangen kann, welcher nicht ein besondres Privilegium darüber erlangt hat. Ueberhaupt ist es aber nothwendig, daß dergleichen Exemtionen, zur Vermeidung alles Unterschleifs, so viel als möglich eingeschränkt werden. Nach der churſächsischen Verfassung sind lediglich folgende Sachen davon frey: 1) alle landesherrschaftliche Sachen, welche die Collegia, Expeditionen und Gerichte unentgeldlich besorgen müssen a), insbesondre auch die Steuer- und Generalakzisesachen b), imgleichen die Postsachen c); 2) diejenigen Sachen und Paquete, welche die churfürstliche Gemalin, Kinder und würkliche Geheimeräthe angehen d), und 3) diejenigen Zeitungen, welche vor das churfürstliche Haus, die würk-

würklichen Geheimden- und Kabinetsräthe und die landesfürstlichen Rathskollegia eingehen e), oder aber durch das Leipziger privilegirte Intelligenzkomtoir f) spedirt werden.

a) M. s. die der noch jetzt dauernden Postverfassung zum vorzüglichsten Grundgesetz dienende Postordnung, vom 27. Julii 1713. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1047 — 1091. und zwar §. 48. p. 1065. — Es beruht hiebey alles darauf, ob dergleichen Paquete und Briefe würklich landesherrliche Geschäfte betreffen, und ob die Aufgeber solche ex officio zu besorgen haben. Es müssen aber dergleichen landesherrliche Sachen nicht etwa bloß die Person und das Privatinteresse des Landesfürsten betreffen, sondern es ist genug, wenn sie nur nicht Privatsache der Unterthanen sind, und auf das gemeine Wohl einen merklichen Einfluß haben. Aus diesem Gesichtspunkt betrachte man unter andern auch die den Berichten der Stadt-Physicorum durch einem Befehl vom 18. Junii 1710. *c. l.* p. 1038. zugestandene Portofreyheit.

b) Neuerdings hat man die Befreyung der Steuersachen vom Postgeld sehr eingeschränkt. Der Grund davon ist leicht zu errathen, wenn man erwegt, daß in eine andre Kasse die Posteinkünfte und in eine andre die Landessteuern fliessen.

c) Die Postsachen werden auf den Posten gemeiniglich mit den Zeichen: Franco O. bemerkt, und paßiren sodann frey. Im Grunde geht aber wohl dabey mancher Unterschleif vor; indem die Postmeister wider die ausdrückliche Vorschrift eines Befehls vom 10. Nov. 1730. im *Cod Aug.* Cont. Tom. I. p. 1759. nicht selten ihre Privatangelegenheiten auf diesem Wege postfrey besorgen.

d) M. s. die angezeigte Postordnung vom 27 Julii 1713. §. 48. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1065. Man konf. hiebey ein Reskript, die Portofreyheit der herrschaftlichen Sachen betr. vom 1. März 1731 im *Cod. Aug* Cont. Tom. I. p 1762 sq. und eine Oberpostamtsverordnung vom 20. desselben Monats und Jahrs, *ibid.* p. 1763.

e) Postordnung vom Jahr 1713. §. 48. u. 49 im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1065.

f) Das Intelligenzkomtoir zu Leipzig hat im Jahr 1763. unter gewissen zweckmäßigen Einschränkungen ein besondres Privilegium über die Portofreyheit erhalten.

§. 14.

Am füglichsten läßt sich aber das **Postregal**, in so weit es kraft der gedachten Kombinationsrezesse ausserhalb Landes ausgeübt wird, in das **auswärtige** und das **einheimische** abtheilen. Jenes steht unmittelbar unter der Besorgung des **Geheimenraths**, dieses aber dirigirt das **geheime Finanzkollegium**. In der ersten Instanz steht das ganze Postwesen unter den bereits oben angezeigten **Oberpostämtern** zu **Leipzig** und **Budißin**. Unter diesen stehn die **Postämter**, bey welchen **Postmeister** oder auch **Postverwalter** angestellt sind. An manchen Orten, wo keine besondere Station ist, findet man bloß **Briefsammlers**.

§. 15.

In **Leipzig** trift man noch wegen fünf verschiedner **Postkutschen** ein besondres **Boten- und Kutschenamt**, a) bey welchen ein **Botenmeister** und ein **Botenschreiber** angestellt sind. Jede dieser **Kutschen** hat ihre **Schaffner** und **Vizeschaffner**. Diese fünf **Postkutschen** gehen 1) von **Dresden** nach **Leipzig**, 2) von **Leipzig** nach **Braunschweig**, 3) von **Leipzig** nach **Jena**, 4) von **Leipzig** über **Koburg** und **Nürnberg** nach **Hamburg**, 5) und über **Dresden** nach **Prag**. Ueberdies ist in **Leipzig** mit dem **Postwesen** zugleich das **Zeitungswesen** verknüpft, welches letztre verpachtet ist, und durch eine besondre **Zeitungsexpedition** besorgt wird.

a) Das Boten- und Kutschenamt ist hier noch ein Ueberbleibsel des alten Botenwesens, welches dem Postwesen anfänglich sehr hinderlich war.

(o) (o) (o) (o) (o) (o) (o) (o)

Sechszehnter Abſchnitt.

Von den landesherrlichen Rechten über Stadt- und Dorfgerechtigkeiten, Handel und Gewerbe.

§. 1.

Zu den Rechten des Landesfürſten über ſein Territorium gehört endlich noch dieſes, daß er einem Ort für den andern gewiſſe Vorzugsrechte einräumen kann. Hieher rechnet man zuvörderſt die Ertheilung des **Stadtrechts**, welches ein Inbegrif aller derjenigen Vorrechte iſt, welche eine Stadt für den Dörfern nach Maaßgabe der Landesverfaſſung voraus hat. Man wollte ehedem die Gewalt, Stadtrecht zu ertheilen, lediglich dem römiſchen Kaiſer als ein Reſervat beylegen; allein ſchon die **Markgrafen von Meiſſen** und die **Landgrafen von Thüringen** haben daſſelbe unbedingt ausgeübt, a) und nach der neuern deutſchen Reichsverfaſſung kann es gar keinen Zweifel weiter unterworfen ſeyn, daß dem **Churfürſten von Sachſen** dieſes Hoheitsrecht in ſeinen geſammten Landen, kraft der **Landeshoheit**, ohne Unterſchied zuſteht.

a) Unter andern hat ſelbſt die jetzige Reſidenzſtadt Dresden ihre Stadtgerechtigkeit der Vergünſtigung des Markgrafen Friedrichs von Meiſſen vom Jahr 1403. an zu verdanken. M. ſ. Weckς Beſchreibung und Vorſtellung von Dresden, Th. IV. Tit. IX.

§. 2.

Es gehört aber zu den Vorrechten der Städte 1) die Beſtellung eines **Stadtraths**, welcher die ſtädtiſche

tische Polizey zu besorgen hat, und an den meisten Orten zugleich mit der Gerichtsbarkeit, wenigstens mit der Erbgerichtsbarkeit, beliehen ist. Da diejenigen Personen der Stadträthe, welche auf ein Jahr lang das Stadtregiment führen sollen, alljährlich von neuen gewählt werden; so hat sich der Landesfürst hiebey die Bestätigung dieser Rathswahlen vorbehalten, welche alljährlich noch vor dem Rathswechsel bey der höchsten Behörde erlangt werden müssen. a) — Unter die vorzüglichsten Privilegien der Sechsstädte in der Oberlausitz wird es daher gerechnet, daß diese eine völlig freye Rathswahl haben. b)

a) Der Regel nach muß jedes Rathsglied ein ansäßiger Bürger seyn. Andre besondre Qualitäten bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Orts. Dahin gehört es, daß die Bürgermeister in den meisten angesehenen churfächsischen Städten Gelehrte seyn müssen. Immittelst soll man doch auch nach einem vorhandenen Landesgesetz vom 16. Okt. 1716. das Absehen bey Rathswahlen nicht bloß auf Litteratos, sondern auch auf geschickte, dem gemeinen Stadtwesen nützliche Kaufleute, Künstler und Handwerker richten. In Görlitz und Zittau muß insbesondere eine Stelle im Rath jederzeit aus dem Tuchmacherhandwerk besetzt werden. Die Ursache davon liegt ohnstreitig darin, weil diese Profeßion schon seit dem 13 Jahrhundert hier vorzüglich geblüht hat. — Hienächst aber sollen solche Personen, welche einander mit naher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt, nicht in die Wahl gebracht, und bey Suchung der Konfirmation angezeigt werden, wie nahe dergleichen Personen einander angehn. Generale, die Ersetzung der bey den Rathsstühlen vacirenden Stellen betr. vom 25. Julii 1741. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 1306.

b) Schlözers Briefwechsel, Th. V. Heft XXX. Nr. 50. S. 356.

§. 3.

Mit dem Recht, einen Stadtrath zu haben, ist auch in gewissem Betracht 2) das Befugniß zu Anrichtung

fung einer **Rathskämmerey**, und zu **Erhebung** des **Schosses** a) und anderer **bürgerlichen** Abgaben verknüpft. Die letztern gründen sich gewöhnlich auf die Observanz, in so ferne nicht neue Abgaben mit **landesfürstlicher Bestätigung** eingeführt werden. Ohne diese dürfen die Stadträthe keine bürgerliche Abgaben erheben, vielmehr müssen sie alljährlich ihre **Kämmereyrechnungen**, nachdem solche zuvörderst den **Viertelsmeistern**, oder wie dergleichen Repräsentanten der Bürgerschaft sonst genennt werden, zur Durchgehung und Rechtfertigung vorgelegt worden sind, zur höchsten Behörde einsenden. b)

a) Von den bürgerlichen Abgaben, und insbesondre vom Schosse, ist niemand frey, welcher unbewegliche Güter in der Stadt besitzt. M. s. die Erledigung der Landesgebr. vom Jahr 1661. Tit. Justizsachen, §. 109. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 248.

b) Nur der Stadtrath zu Leipzig hat das merkwürdige Privilegium erhalten, daß er seine Rechnung zur Landesregierung nicht einsenden darf.

§. 4.

Das vorzüglichste Recht der Städte ist ohnstreitig 3) das **Marktrecht**, vermöge dessen daselbst sowohl **Jahr**- als **Wochenmärkte** gehalten werden können. Es giebt zwar auch einige Dörfer, welche jährlich zu gewissen Zeiten Märkte haben; allein es rührt dieses noch aus alten Vergünstigungen; indem auf dem Landtag vom Jahr 1681. ausdrücklich festgestellt worden ist, daß auf den **Dörfern**, wo es nicht hergebracht, fernerhin keine Märkte geduldet werden sollen a). Was aber die Ertheilung der Marktfreyheit anbetrift; so scheint sie würklich ehedem ein Reservat des deutschen Kaisers oder Königs gewesen zu seyn b); allein heut zu Tage gehört dasselbe ganz ohnstreitig zu den Landeshoheiten c). Wenigstens befinden sich die **Churfürsten von Sachsen** sowohl

wegen

wegen ihrer übrigen Lande, als auch insbesondre wegen der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, in den ungestörten Besitz, Jahr- und Wochenmärkte ihren Städten nach Gefallen verleihen zu können d).

a) Extrakt der Resolution auf die Präliminarschrift d. d. 10. Dec. 1681. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 361.

b) „Kein Man mus Margkt oder Müntzen erheben ane „des Richters Wille, yn des Gerichts is leyt, auch sal „der Konnig durch Recht seyne Handschuch dazu senden, „zu beweysenen, das is sein Wille sie.„ Dies besagt der Sachsenspiegel B. II. Art. 26.

c) Herrn Diss. *de superioritate territoriali*, §. 21. et in *Opuscul.* a *Hombergk editis*, Vol. I. Tom. II. p. 166 — 168.

d) So uneingeschränkt aber auch die Churfürsten von Sachsen bey Konzeßion der Jahr- und Wochenmärkte in den Städten zu Werke gehen können; so genau läßt man doch bey dergleichen Vergünstigungen zuvörderst untersuchen, ob dieselben einer Stadt, einer Innung oder auch wohl einer oder mehrern Privatpersonen nachtheilig werden können. Man konf. hiebey die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. Justizensachen, §. 100. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 2. 5.

§. 5.

Es ist jedoch die Marktgerechtigkeit sehr wohl von der Meßgerechtigkeit zu unterscheiden, welche in den deutschen Reichslanden noch bis jetzt ein kaiserliches Reservat ist, und daher von niemanden als dem Kaiser ertheilt werden kann. In den churſächsischen Landen können sich dieser Gerechtigkeit bloß zwey Städte, Leipzig a) und Naumburg b), zur Zeit rühmen; welche solche beyderseits aus kaiserlichen Belehnungen besitzen. Daß aber der Churfürst von Sachsen in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz selbst Messen

errichten könnte, scheint mir um so ausgemachter zu seyn, als ihm hier oben angezeigtermassen auch alle übrige kaiserliche Reservate zur beliebigen Ausübung zukommen.

a) Die Meßgerechtigkeit der Stadt Leipzig gründet sich ursprünglich auf die Verleihungen des Markgrafen Conrads von Meissen, seines Sohns Otto, und seines Enkels Albrecht des Stolzen, welcher letztre die den Bürgern zu Leipzig verliehenen Oster- und Michaelismärkte im Jahr 1190. bestätigte, und mit neuen Begnadigungen vermehrte. Markgraf Dietrich begünstigte den Handel vorzüglich durch ein Diplom d. d. Kal. Mart. 1268. (in Vogels leipzigischen Geschichtbuche oder Annalen, Leipz. 1714. in Folio, S. 29 — 34.) in welchen er selbst denen aus Feindes Land nach Leipzig kommenden Handelsleuten Schutz und Schirm verspricht. Churfürst Friedrich II. von Sachsen ertheilte überdies noch der Stadt Leipzig, zu Belohnung ihrer treuen Dienste, im Jahr 1458. einen dritten Markt aufs neue Jahr, und verstattete ihr zugleich im Jahr 1464. das Wagegeld. Nunmehr glaubte man es zuträglich, diese Marktgerechtigkeit selbst durch kaiserliche Bestätigung sichern zu lassen, und Kaiser Friedrich III. ertheilte auch solche durch ein Diplom vom Jahr 1466. in Jacob Heinrich Borns Diss. I. et II. *de jure nundinarum et stapulae civitatis Lipsiae*, Lipſ. 1739. 4. Diss. I. p. 28. — Unterdessen erlangte doch auch die Stadt Halle im Jahr 1468. die Marktgerechtigkeit, zum Nachtheil der Stadt Leipzig, wowider sich diese heftig setzte, und es dahin brachte, daß eben dieser Kaiser das der Stadt Halle ertheilte Privilegium im Jahr 1469. hinwiederum vernichtete, und die Marktgerechtigkeit der Stadt Leipzig von neuem kräftigst bestätigte, wie solches ein andres in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. spec. Cont. IV. Th. II. Abschn. X. Nr. 7. S. 638. befindliches Diplom mit mehrern besagt. — Die Händel, welche die Erfurter wegen Verlegung ihrer Jahrmärkte, zum Nachtheil der Stadt Leipzig, erregten, trugen nur dazu bey, daß sich die Leipziger Marktgerechtigkeit nunmehr zur würklichen Meßgerechtigkeit ausbildete. Kaiser Maximilian I. bestätigte ihr dieselbe nicht nur durch ein Diplom vom Jahr 1497. (welches sich beym Lünig a. a. O. Th. II. Nr. 7. S. 598. und in Benjamin Leubers *Disquis. planaria stapulae Saxonicae*, Dresd. 1661. 4. No. 254. findet,) sondern auch noch vorzüglich durch

eine

eine andre beym Lünig a. a. O. Part. spec. Cont. IV. Th. II. Abschn. X. Nr. 13. S. 601. befindliche Urkunde vom 23. Junii 1507. und zwar nunmehr in der Maasse: „daß auch nun hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder „Niederlage inner funffzehen Meylen gerings umb die — „Stadt Leybtzigkh soll aufgerichter und gehalten werden.„ Nunmehr wurden die Privilegien der Stadt Leipzig selbst für das Haus Sachsen so wichtig, daß sie zu befürchten anfingen, es möchte sich dieselbe am Ende gar von dem ihm schuldigen Gehorsam loswickeln, und aus diesem Grunde gab ihm nicht nur Kaiser Maximilian I. den in Müllers sächsischen Annalen b. d. Jahr 1511. erwehnten Sicherheitsbrief, sondern es reservirte auch der Pabst Leo X. in derjenigen Urkunde, d. d. Romae, VI. Id. Dec. 1514. in welcher er die Meß- und Marktfreyheiten der Stadt Leipzig kräftigst bestätigte, und die sich beym Lünig a. a. O. S. 406. beym Leuber *c. l.* No. 1665. und in Peifers *Originibus Lipſ.* Libr. II. p. 288. befindet, ausdrücklich dem Hause Sachsen die landesfürstliche Vorhmäßigkeit und Gewalt über Leipzig. Eben so stellte auch Kaiser Carl V. nachdem er das gedachte Privilegium des Kaisers Maximilians im Jahr 1521. durch eine in Leubers *Diſqu plan. de ſtapula Saxonica*, No. 258. befindliche Urkunde bestätigte, und sogar alle demselben entgegen laufende Statuten, Gewohnheiten und Rechte vernichtete, einen besondern Sicherheitsbrief darüber aus, daß diese Begnadigung dem Hause Sachsen unnachtheilig seyn solle. Unterdessen bestätigten auch Ferdinand I. im Jahr 1547. Maximilian II. im Jahr 1559. Rudolph II. im Jahr 1581. Matthias im Jahr 1613. Ferdinand II. im Jahr 1638. Leopold im Jahr 1659. Joseph I. und Carl VI. die Leipziger Meß- und Handlungsprivilegien; wie solches alles die beym Leuber *l. c.* No. 1669. 1671. et 1673. und beym Lünig a. a. O. Part. spec. Cont. IV. Th. II. Abschn. X. Nr. 18. S. 606. f. Nr. 28 — 32. S. 619 — 625. und Nr. 40. S. 632 — 635. befindlichen Urkunden mit mehrern besagen. Jede dieser Messen währet eigentlich 8 Tage; allein ihr geht die sogenannte Böttcherwoche vorher, wo mehrentheils Großhandel getrieben wird, und folgt nachher die Zahlwoche. Die Meßfreyheit erstreckt sich aber bloß auf die zur würklichen Messe von Alters her bestimmten 8 Tage. Anfang und Ende wird durch das Geläute mit der Rathsglocke bekannt gemacht.

b)

b) Die Markt- und Meßgerechtigkeit der Stadt Naumburg gründet sich auf eine alte Gewohnheit, und diese wahrscheinlich auf alte verloren gegangne bischöfliche Vergünstigungen, nach welchen sie ihren Markt oder Messe acht Tage vor Ostern hielten. Schon im Jahr 1514. wollten sie ihn zum Nachtheil der Stadt Leipzig auf den 1. Okt. verlegen, und erhielten auch würklich kaiserliche Bestätigung darüber, welche aber bald nachher als erschlichen — widerrufen wurde. Endlich haben sie es aber doch dahin gebracht, daß sie ihre Messe auf den Tag Petri und Pauli verlegen dürfen.

§. 6.

Von der Meßgerechtigkeit ist aber hinwiederum die Stapelgerechtigkeit unterschieden, welche die Stadt Leipzig ganz vollkömmlich im Groß- und Kleinhandel auf funfzehn Meilen weit im Umkreise dergestalt hat, daß alle Kaufmannsgüter und Waaren, welche diesen Stapelbezirk berühren, auf den hergebrachten Stapelstrassen nach der Stadt Leipzig gefahren, daselbst abgeladen und gewogen werden, auch ihren Besitzern feil seyn müssen a). Es ist die Stapelgerechtigkeit der Stadt Leipzig um so auszeichnender, als sie zugleich mit dem Wag- und Niederlagsrecht verbunden; daher man auch nicht ohne Grund behauptet, daß die Waaren wenigstens drey Tage lang feil geboten werden müssen, ehe sie in Ermanglung eines Käufers weiter gefahren werden dürfen.

a) M. s. hiebey, ausser dem angezeigten leuberischen Werke, Borns Diss. II. p. 22. sq. et p. 51 — 58. wo man vorzüglich die von der Stadt Magdeburg wider die Stapelgerechtigkeit der Stadt Leipzig erregten Streitigkeiten weitläuftig angezeigt findet. Es ist zu beklagen, daß man nicht so ganz ernstlich über diese an sich wohlgegründete Stapelgerechtigkeit halten kann; indem die benachbarten Landesherren ihren Vortheil dabey finden, die Stapelgerechtigkeit von Leipzig, welche sich nach der Begnadigungsurkunde des Kaisers Maximilians I. vom Jahr 1497. über die Lande und Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Meissen,

Meissen, Merseburg und Naumburg erstrecken sollte, nachher aber auf funfzehn Meilen im Umkreise bestimmt wurde, so viel nur immer möglich zu schwächen; obschon die Uebertreter dieser Privilegien mit des Reichs Acht und Oberacht, auch andern Strafen, bedroht sind.

§. 7.

Ohnstreitig hat man aber aus sehr heilsamen Absichten, und um das Leipziger Stapelrecht desto besser aufrecht erhalten zu wollen, die bekannten fünf Stapelstrassen schon von Alters her eingeführt. Die erste ist die sogenannte oberlausitzische Königsstrasse, welche aus Polen durch Schlesien und die Oberlausitz nach Leipzig geht; die zweyte führt aus Italien und Ungarn durch Oestreich und Böhmen nach Leipzig; die dritte kömmt aus den beyden Rheinkreisen durch Hessen und Thüringen nach Leipzig; die vierte führt aus Hamburg und den übrigen Seestädten nach Leipzig, und die fünfte geht aus der Lombardie über Bayern und Bayreuth dahin a). Kein Fuhrmann, welcher Kaufmannsgut geladen hat, und bis auf funfzehn Meilen von Leipzig gekommen ist, darf diese Strassen verlassen, sondern muß auf denselben fort und nach Leipzig fahren, wenn er nicht wider das Stapelrecht handeln will b).

a) Von diesen fünf Stapelstrassen sehe man Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 275. sq. und die daselbst angeführten Schriften und Gesetzstellen; welchen man noch die in Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. XI. §. 2. S. 643. f. angeführten Gesetze hinzufügen kann.

b) Es gehört hieher vorzüglich ein Reskript, daß die Kauf- und Fuhrleute, die auf die Leipziger Stapel eingerichtete alte Heer- und Landstrasse mit ihren Kaufmannsgütern bey nahmhafter Strafe halten sollen, vom 26. April 1755 im *Cod. Aug.* Cont. Tom. II. p. 1150. welches jedoch durch einen Befehl vom 21. May 1756. *ibid.* p. 1154. dahin erläutert worden ist, daß die Innehaltung der

der Leipziger Stapelſtraſſe bloß auf die Kaufmannsgüter zu ziehen iſt, keineswegs aber auf die rohen Materialien erſtreckt werden ſoll.

§. 8.

Eine ähnliche **Stapelgerechtigkeit**, jedoch nur bloß in Abſicht des **Waids**, haben die Städte **Groſſenhayn** und **Görlitz**. Die erſtere hat ſolches Recht vom Kaiſer **Friedrich** III. im Jahr 1443. erhalten a); jener aber iſt ſolche Gerechtſame ſchon vom Kaiſer **Karl** IV. im Jahr 1356. verliehen, und nachher vom Kaiſer **Ferdinand** I. beſtätigt worden. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß dieſes **Stapelrecht** heut zu Tage minder wichtig iſt, und nicht zum genauſten befolgt wird.

a) Man konf. hiebey ein Mandat, die Waidhändler und Fuhrleute zu Beobachtung der Waidniederlage der Stadt Hayn anzuhalten, vom 30. Julii 1592. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 2090. und ein gleichmäßiges Edikt vom 11. März 1607. *ibid.* p. 2094.

b) Carl IV. hat über die Niederlage zu Görlitz folgendes verordnet: „Quicunque vero mercatores ſeu vectores *ſan-*„*dicem* ducentes quibuscunque temporibus vel horis *di-*„*ſtrictui Budiſſenſi* et *Goerlicenſi* applicuerint, poſtquam „metas illorum diſtrictuum ingreſſi fuerint, tenebuntur et „debebunt perpetuis temporibus ipſo facto intrare *civita-*„*tem Goerlicenſem* et ibidem deponere ſandicem et cum „eodem continuare ibidem, ac omnia et ſingula alia face-„re, quae antiquitus jure vel laudabili conſuetudine noſ-„cantur obſervata.„ Vom Kaiſer Ferdinand I. iſt aber ſolches in der Maaſſe beſtätigt worden: „Zum eilften ſo „gebeut der Kaiſer allen Kaufleuten, die mit Waid „handeln, welche die beyden Weichbilder und „Kreiſe, als Budißin und Görlitz, damit berühren, daß ſie ſolchen Waid nirgend anders wohin, „dann gen Görlitz führen, allda abladen, verkaufen „und verhandeln ſollen, auch darvon der Stadt thun „und geben, was ſie zu alten Rechte von ſolchen billig „zu fordern haben.„ M. ſ. Auguſtin Leyſers Diſſ. ſupra *de via regia Luſatiae ſuperioris*, §. 14. in *Medit. ad Pand.* ex edit. Franckenth. Vol. XII. Part. II. p. 579.

§. 9.

§. 9.

Was hienächst aber noch insbesondre die **Marktgerechtigkeit** in Absicht der **Wochenmärkte** anbetrift; so ist solche ganz ausschliessend ein Vorzugsrecht der Städte, so daß man dergleichen nicht einmal in den sogenannten **Marktflecken** antrift; und ich kann daher unmöglich denjenigen beypflichten, welche sogar den **Stadträthen** die Macht, Wochenmärkte anordnen zu können, zuschreiben wollen b). Nach meinen Begriffen kömmt solches lediglich dem **Landesfürsten**, oder denjenigen höhern Landeskollegien, welchen er die Ertheilung der Privilegien übertragen hat, so lange zu, bis er solches den Stadträthen beyzulegen für gut befinden wird.

a) Nach der churſächsischen Landesverfassung scheint es manchen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, wenn man genau bestimmen will, welches die Unterscheidungszeichen zwischen einer würklichen Stadt und zwischen einem Marktflecken sind. Marktgerechtigkeit haben manche churſächsische Dörfer, ohne deswegen Marktflecken zu seyn. Am füglichsten kann man daher wohl diejenigen Oerter mit diesen Namen belegen, welche neben der Marktgerechtigkeit zugleich Zünfte und Innungen und andere bürgerliche Nahrung haben, ohne daß sie jedoch von einem Stadtrath regiert werden.

b) Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, Th. II. Exerc. XI. §. 5. S. 645. Die Wochenmärkte sind ohnstreitig dazu eingeführt, daß die Bürger in Städten die nöthigen Lebensmittel von der nahgelegnen Landschaft auf eine bequeme Art erkaufen können. Die Stadträthe müssen daher vorzüglich ihr Augenmerk dahin richten, daß dergleichen Märkte nicht zum wucherlichen Aufkauf und der Höckerey gemißbraucht werden. In den meisten Städten wird in dieser Absicht bey den Wochenmärkten einige Stunden lang ein Wisch am Rathhause ausgesteckt, und so lange dieser bleibt, dürfen weder Aufkäufer noch Hocken etwas kaufen. Allein so bald dieser weggenommen wird, ist dadurch aller Kauf und Verkauf einem jeden frey gegeben. Man konf. hiebey den Abschied über die voigtländischen Landesgebrechen, vom 8. Sept. 1537. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1415.

§. 10.

§. 10.

Ein mit der **Marktgerechtigkeit** in gewissen Betracht verbundnes Vorrecht der Städte für den Dörfern ist ohnstreitig 4) die den erstern allein zustehende **bürgerliche Nahrung**, welche sich ausschliessend über **Handel** und **Kaufmannschaft**, über **Zünfte** und **Innungen**, und über die **Bierbraunahrung** erstreckt. Alle diese Gerechtsame und die vom Lande dawider geschehenen Eingriffe sind seit Jahrhunderten ein Zankapfel der **sächsischen Landtäge** gewesen, wobey es von Seiten der Städte nie an gegründeten Beschwerden gefehlt hat. Wenigstens ist es, nach rechtlichen Grundsätzen betrachtet, eine ausgemachte Sache, — daß nach der **churſächsischen Landesverfassung** die erwehnten Zweige der bürgerlichen Nahrung ein ausschliessendes Eigenthum der Städte bleiben sollen; ob mir schon gar nicht unbekannt ist, daß einzelne Dörfer durch **Herkommen** und **ausdrückliche landesherrliche Vergünstigungen** manches dieser Rechte für sich erlangt haben.

§. 11.

Was insbesondre den **Handel** anbetrift; so haben es die Städte noch besonders auf dem Landtag vom Jahr 1766. sehr ernstlich zur Sprache gebracht, daß durch dessen Verlegung auf das Land nicht nur die Städte ruinirt, sondern auch die landesherrlichen Einkünfte, vorzüglich in Rücksicht auf die Akzise, sehr geschmälert werden, und dadurch ist es dahin gekommen, daß die Dorfkrämer nur mit einigen wenigen Bedürfnissen, und zwar nur im Kleinen, handeln dürfen, und solche aus akzisbaren Städten, keineswegs aber aus **Leipzig** oder **Naumburg**, holen sollen. Ja, es soll überhaupt in jedem Dorf nicht mehr, als nur ein Dorfkrämer geduldet werden, und dieser, wenn er auch schon ein gelernter Krämer ist, weder Jungen lehren, noch Diener halten können a).

a)

a) M. s. das zu Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande unterm 29. Jan. 1767. ergangne Mandat, im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 942 — 946. Die Bedürfnisse, womit auf dem Lande Krämerey getrieben werden darf, sind: Baum- Rübsen- und Leinöl, Inselt und Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringen Rauchtaback, kurze Tabackspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Nähe- Steck- Strick- und Senkenadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über 3 Pf. kostet, inländische Zugemüse und Viktualien, Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wacholdern, und allerhand getrocknete in die Wirthschaft nöthige Kräuter. Diejenigen Dörfer, welche innerhalb einer Meile bey Leipzig oder Naumburg liegen, haben aber das Vorrecht, daß die dasigen Dorfkrämer ihre Waaren auch aus diesen Orten holen können.

§. 12.

Die **Innungen** und **Zünfte** sind, nach der Regel, dergestalt ein ausschliessendes Recht der Städte, daß 1) auf den Dörfern, und zwar in jedem Dorfe nur ein Meister von den **Zimmerleuten**, **Maurern**, **Schneidern**, **Grob-** und **Hufschmieden**, **Wagnern**, **Stell-** oder **Schirrmachern**, ausserdem aber gar kein Handwerksmann geduldet werden soll; daß 2) diese Handwerksleute es mit einer Innung in der Stadt halten müssen, dennoch aber weder in die Stadt arbeiten, noch auch Gesellen halten oder Jungen lehren dürfen a). Keine Innungen, hingegen sollen eigentlich auf den Dörfern gar nicht Statt finden, ob mir schon mehrere Beyspiele bekannt sind, wo dergleichen, in Betracht besondrer eintretender Umstände, verstattet werden.

a) Will man die Geschichte des Handwerkszwangs in den churſächsischen Landen genau studieren; so muß man vorzüglich die ältern Landtagsakten zur Hand nehmen. Insbesondre aber gehört hieher 1) die Landesordnung vom Jahr 1482. im *Cod. Aug* Tom. I. p. 11. 2) das Ausschreiben Churfürst Augusts, wegen der Landesgebrechen, vom 1. Okt. 1555. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 66.

3)

3) die Erledigung der Landesgebrechen, vom Jahr 1661. Tit. von Justizsachen, §. 98. 99. u. 148. *ibid.* p. 244. et 267. 4) die Polizeyordnung von eben diesem Jahr, Tit. XXI. §. 3. *ibid.* p. 1585. 5) der Extrakt der Resolution auf die Präliminarschrift, d. d. 10. Dec. 1681. *ibid.* p. 360. und 6) das angezogne Mandat vom 29. Jan. 1767. Ehedem erstreckte sich dieser Handwerkszwang bloß auf eine Viertelmeile, und in Absicht der Stadt Grossenhayn auf eine Meile, so, daß in diesem Umkreis gar kein Handwerksmann auf dem Lande geduldet werden sollte; allein das letztgedachte Mandat hat dieses geändert.

§. 13.

Besondre Ausnahmen machen noch 1) die **Schuhflicker**, welche ohne Unterschied auf den Dörfern wohnen, keineswegs aber neue Arbeiten fertigen dürfen; ferner 2) die **Leineweber** a), 3) die **Strumpfwirker** b), 4) die **Schleyerfabrikanten** c), und 4) diejenigen **Schulmeister, Katecheten** und **Kinderlehrer**, welche ein Handwerk erlernt haben d). Vorzüglich aber haben eine Menge von **Dörfern** durch Verjährung, **Verträge** und **landesherrliche Privilegien** das Recht erlangt, gewisse Handwerker bey sich aufnehmen zu dürfen, und im Grunde möchte sich wider den allzu strengen Handwerkszwang von Seiten der Politik manches erinnern lassen.

a) M. s. das angezeigte Mandat vom 29. Jan. 1767.

b) Hieher gehört ein Inserat vom 17. Febr. 1768. die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwirker betr. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 946.

c) Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Schleyerfabrikanten betr. de eod. dato, *ibidem.*

d) Jedoch sollen Schulmeister, Katecheten und Kinderlehrer keine Handlung und Krämerey treiben. M. s. das mehrgedachte Mandat vom 29. Jan. 1767.

§. 14.

§. 14.

Vorzüglich können wir aber hiebey diejenigen Streitigkeiten nicht ganz unberührt lassen, welche in dem **Markgrafthum Oberlausitz** zwischen den Städten und dem Lande wegen des **Leinewandhandels** und der **Handwerker** auf dem Lande seit vielen Jahren in Bewegung sind, und bereits in den Jahren 1712. und 1714. **landesfürstliche Kommißionen** veranlaßt haben, aber noch bis jetzt unentschieden geblieben sind, und nach rechtlichen Grundsätzen für das Land nicht ganz günstig ausfallen dürften. Denn wenn auch schon das Land durch ein Appellationsgerichtsurthel vom Jahr 1674. würklich in dem Besitz des **freyen Leinewandhandels** geschützt worden ist; so benehmen ihm doch die nachherigen Reskripte von den Jahren 1682. a) 1683. 1684. 1706. und 1708. alle rechtliche Wirkung; man müßte denn beweisen können, daß diese gesetzlichen Verordnungen den alten Privilegien der Landschaft entgegen liefen, welches aber wohl schwer auszuführen seyn dürfte. Mehrere und beßre Gründe möchten sich von Seiten der Staatsklugheit wider den **Handels- und Handwerkszwang** in der **Oberlausitz** anführen lassen b).

a) Man wendet zwar wider das dem Lande vorzüglich nachtheilige Reskript vom Jahr 1682. worin der Großhandel den Landleuten und allen andern, die nicht darauf gelernt haben, bey Strafe der Konfiskation ihrer Waaren verboten ist, hauptsächlich dieses ein, daß solches von den Sechsstädten durch einseitige Vorstellungen erschlichen, und überdies dem Lande niemals bekannt gemacht sey; allein was läßt sich wohl wider die nachher in dieser Sache ergangnen Reskripte einwenden, da hiebey das Land seine Nothdurft allerdings vorstellig gemacht hat? —

b) M. s. Büschings Erdbeschreibung, sechste Aufl. Th. III. B. 1. S. 272. f.

§. 15.

§. 15.

Einer der wichtigsten Zweige bürgerlicher Nahrung war vorzüglich in ältern Zeiten die **Bierbraunahrung**, welche den Städten dergestalt als **Zwangsrecht** beygelegt wurde, daß sie solches eine Meile weit ausüben konnten a), und bey Vermeidung einhundert meißnischer Gülden Strafe verboten wurde, innerhalb einer **Meile** ein neues Brauhaus oder Schenke zu errichten b). Die ausser der Meile gelegenen Städte hingegen können ihr Bier brauen und holen, wenn und wo sie wollen, wenn sie nicht durch **Verjährung** oder **Verträge** daran behindert werden. Eben auf diesem Wege kann aber auch das gedachte **Zwangrecht** der Städte verloren gehn; jedoch nur in der Maasse, daß der begüterte **Adel** und seine **Unterthanen** die **Schenk-** und **Braugerechtigkeit** nicht anders, als durch **einhundertjährigen Besitz**, welchen man innerhalb 2 Monaten a tempore motae litis beyzubringen hat, und andre Personen bloß durch die **Verjährung seit undenklichen Zeiten**, erlangen können c).

a) Der Bierzwang entspringt ohnstreitig schon aus dem alten Sachsenrecht. Das älteste im *Cod. Aug.* darüber vorhandne Gesetz ist ein Mandat des Churfürsten **Moritz** vom 9. Julii 1551. *c. l.* Tom. I. p. 1398.

b) Ueber die Berechnung dieser Meile sind sehr verschiedne Meynungen, welche vorzüglich durch das alte sächsische Landrecht, B. I. Art. 66. und die daselbst befindliche Glosse veranlaßt worden sind. Nach der richtigsten Meynung ist diese Meile von dem äussersten Hause der Stadt auf dem nächsten unverbotenen Fahrwege fort bis zur streitigen Brau- und Schenkstädte mit 16000 Dresdner Ellen zu vermessen. M. s. hiebey **Ziegler**s Tractat. acad. *de juribus majest.* Libr. I. Cap. XLIII. §. 9 — 17. und **Schaumburg**s Einleitung zum sächsischen Recht, Th. I. Exerc. IX. §. 26 — 30. — Nach den nemlichen Grundsätzen sind auch die Meilen bey der Leipziger Stapelgerechtigkeit zu bestimmen, nur mit dem Un-

terschiede, daß hier nothwendig auf der Stapelstrasse fortgemessen werden muß.

c) Die Streitigkeiten der Städte und der Ritterschaft über die Brau- und Schenkgerechtigkeit verdienten wohl eine eigne Geschichte, so weitläuftig sind sie auf den jedesmaligen Landtägen verhandelt worden. Man brachte es zwar endlich im siebenzehnten Jahrhundert zu einer Konvention, und nach dieser sollte der Besitzstand von 30 Jahren, Jahr und Tag, zur Behauptung dieser Gerechtsame hinlänglich seyn, wie solches die Landtagsakten vom Jahr 1626. klärlich beweisen; allein man mußte auch wegen der daraus entstehenden neuen Streitigkeiten die Kraft dieser Konvention im Jahr 1688. bis zu einem andern Auskunftsmittel suspendiren. M. s. den Extrakt aus der Resolution auf unterschiedene von der Landschaft erinnerte Punkte, vom 5. Febr. 1688. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 362. Seit dieser Zeit hat man tausend neue Streitigkeiten und Beschwerden daraus formirt; allein es ist immer auf dem alten Fuß geblieben; ob schon viele Eingriffe des Adels wider dieses Bierzwangsrecht nunmehr zu würklichen Gerechtsamen worden sind.

§. 16.

Man sieht aber hieraus, daß die **Nahrung der Dörfer** eigentlich bloß auf **Ackerbau, Viehzucht** und **Spinnerey** eingeschränkt seyn soll; allein nur wenige Gegenden sind so fruchtreich, daß sie die Bewohner der Dörfer sattsam beschäftigen können. Sollten daher hiebey keine Ausnahmen Statt finden; so möchte man wohl geschwinde Auswanderungen veranlassen, und das Wohl des Landes augenscheinlich zu Grunde richten. Aus diesem Grunde ist es der **churfächsischen Verfassung** höchst angemessen, daß man den Dörfern, nach Beschaffenheit der Umstände, durch **besondre landesherrliche Vergünstigungen** wider diese **Zwangsrechte der Städte** zu Hülfe kömmt. Nur ist allerdings dabey dieses zu beklagen, daß die **Städte** in Verhältniß gegen das **Land** zu stark mit Abgaben belegt zu seyn **scheinen**, und daher durch dergleichen **Privilegien**, welche man dem

Lande

Lande ertheilt, und oft, bewandten Umständen nach, ertheilen muß, an ihrem Wohlstand viel leiden.

§. 17.

Im Grunde ist doch aber auch der Churfürst von Sachsen in Absicht der von einem oder dem andern Theil erlangten Rechte bey Ertheilung mancher Freyheiten und besonders der Monopolien sehr eingeschränkt, und man kann wohl jedes Land um so glücklicher preisen, je mehr Handels- und Handwerksfreyheit darin herrschen, und je mehr sich die Dörfer dem Wohlstande der Städte nahen. Im übrigen wäre es sehr zu wünschen, daß künftighin in den churſächsischen Landen Adel und Städte die Gränzlinien der städtischen Gerechtsame bestimmter zu reguliren suchten, und dabey mehr das Wohl des ganzen Landes, als das Privatintereſſe einzelner Glieder in Betracht zögen.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von den

landesherrlichen Rechten über fremde und auswandernde Unterthanen.

§. 1.

Nachdem wir bisher die einzelnen Hoheitsrechte des Churfürsten von Sachsen erörtert haben; so ist uns hier nichts übrig, als noch insbesondre die Wirkung dieser Hoheitsrechte in Absicht solcher Unterthanen, welche eigentlich andern Landesfürsten unterwürfig sind, in Absicht des Churfürsten von Sachsen aber entweder bloß in Betracht ihrer Grundstücken, oder auch wegen ihres einstweiligen Aufenthalts in den churſächsischen Landen, als Unterthanen betrachtet werden können, etwas weiter aus einander zu setzen.

§. 2.

Der hier geltende volle Landsaßiat giebt in diesem Punkt dem Churfürsten von Sachsen weit mehrere Rechte, als andere deutsche Reichsfürsten haben. Verbindet man nun damit das oben (in der I. Hauptabth. I. Abschn. §. 16. S. 15.) angeführte Privilegium Kaisers Karl IV. nach welchem der Churfürst von Sachsen alle seine Unterthanen aus dem ganzen deutschen Reich zurück zu berufen befugt ist; so scheint es würklich, als ob

ob jeder Landsaß, er mag sich ausserhalb oder innerhalb der churſächsischen Lande befinden, zu gleichen Verbindlichkeiten gegen seinen Landesfürsten verpflichtet sey: allein im Grunde ist diese Behauptung doch nicht ganz richtig, weil theils jenes Privilegium nicht in Ausübung ist, theils auch bey der Abwesenheit eines Unterthanen aus dem Staate wenigstens die persönlichen Abgaben und Gefälle hinwegfallen.

§. 3.

Da nun kein Reichsfürst leicht geschehen läßt, daß die Landeshoheitsrechte seiner Mitstände ausserhalb ihrer Landesbezirke wirksam werden dürfen; so ist immer die höchste Macht, welche der Churfürst von Sachsen über seine ansäßigen ausserhalb Landes befindlichen Unterthanen ausüben kann, daß er sie bey Verlust ihrer Güter zurückruft, und wenn sie nicht kommen, oder eine andere Art von Ungehorsam begehen, derselben verlustig erklärt, und solche zu seiner Generalhauptkasse zieht. Ist irgend ein Landesfürst aber zur Auslieferung eines dergleichen ungehorsamen Unterthanen bereit; so tritt sodann der Landesfürst in alle seine oberherrlichen Rechte zurück.

§. 4.

In Absicht fremder Unterthanen, welche sich in den churſächsischen Landen aufhalten, ist zuvörderst zu untersuchen, ob sie würklich temporelle Unterthanen sind, oder nicht. Es kann sich aber hier keiner der Landeshoheit entziehen, er sey denn ein unmittelbarer Reichsfürst, und dem Churfürsten mit Lehns- und Unterthanenpflicht nicht verwandt a), oder er sey ein Gesandter

ſandter eines deutſchen Reichsfürſten, oder er ſey ein bereits angenommener oder mit churſächſiſchen Paſſeports verſehner Geſandter einer auswärtigen Macht b), oder der Landesherr habe irgend jemanden ausdrücklich der Unterthänigkeit erlaſſen. Alle übrige im Staat befindliche Perſonen ſind der Landeshoheit unterworfen.

a) Die Lehnspflicht wird zwar in den churſächſiſchen Landen allemal mit der Unterthanenpflicht verbunden; allein in Abſicht der Fürſten von Schwarzburg leidet dieſe Regel doch ihre Ausnahme. Dieſe können in ihren churſächſiſchen Lehnen reſidiren, ohne daß ſie deshalb die Landeshoheitsrechte des Churfürſten von Sachſen über ihre Perſonen ausüben laſſen dürfen; vielmehr müſſen ſie ſelbſt hier, und wenn ſie ſich auch in den Aemtern Heeringen, Kellbra und Ebeleben, mithin in dem unſtreitigen churſächſiſchen Landesbezirk, aufhalten, als unmittelbare Reichsfürſten betrachtet werden. M. ſ. den mehrangezeigten Rezeß vom Jahr 1719. §. 13.

b) Ein Geſandter einer auswärtigen Macht wird bey ſeiner Durchreiſe, oder aber, wenn er ohne Paſſeports und vorgängig zugeſicherte Annahme ins Land kömmt, einſtweiln ein temporeller Unterthan.

§. 5.

In Abſicht ſolcher der Landeshoheit bloß einſtweiln unterworfnen Perſonen muß man bey Ausübung der Geſetzgebung und der Gerichtsbarkeit einen groſſen Unterſchied darin machen, in wie fern ihre Handlungen in andern Landen vorgegangen ſind, und was ſie auf der andern Seite in dem Lande vorgenommen haben, in welchen ſie ſich als einſtweilige Unterthanen befinden; ferner, ob es bürgerliche oder peinliche Sachen betrift. In Abſicht aller bürgerlichen Sachen ſtehn zwar die ſich

in

in den churſächſiſchen Landen aufhaltende temporelle Unterthanen durchgängig unter der Gerichtsbarkeit der churſächſiſchen Obrigkeiten, jedoch ſo, daß man die Verbindlichkeit und Gültigkeit ihrer auſſerhalb Landes vorgenommenen Handlungen nicht nach churſächſiſchen Geſetzen, ſondern, wie es ſchon der Vernunft angemeſſen iſt, nach den Geſetzen des Orts, wo die Handlung erfolgt iſt, richten muß.

§. 6.

In Abſicht der peinlichen Sachen beruht es auf der Willkühr des Landesfürſten, in wie ferne er die von ſeinen temporellen Unterthanen begangnen und noch nicht beſtraften Verbrechen unterſuchen, und das Forum apprehenſionis ausüben laſſen will. In den churſächſiſchen Landen findet dieſes letztre unbedingt Statt, jedoch mit der dem natürlichen Staatsrecht ſchon angemeßnen Beſcheidenheit, daß man auch hiebey die Geſetze des Orts, wo das Verbrechen begangen worden iſt, in Abſicht der Beſtrafung in Obacht nimmt.

§. 7.

Was hienächſt die Auswanderung der Unterthanen betrift; ſo hat man in Sachſen nicht ſowohl auf die Bevölkerung überhaupt, als insbeſondre darauf Rückſicht genommen, daß das Auswandern begüterter Leute, und vorzüglich der Künſtler, Manufakturiſten, Fabrikanten und Bergleute vermieden und eingeſchränkt werden möge. Man benimmt daher den Unterthanen ihre Freyheit gar nicht, daß ſie auſſerhalb Landes ziehn können; allein alle Verleitung zum Weg-

ziehn

ziehn auſſer Landes iſt deſto nachdrücklicher unterſagt a). Ueberdies hat man auch hier, ſo wie in mehrern deutſchen Landen, die Abzugsgelder eingeführt.

a) Das neueſte Mandat wider Verleitung der Unterthanen und Einwohner zum Wegziehn auſſer Landes, vom 21. Auguſt 1764. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 883. beſtimmt auf dieſes Verbrechen eine fünf- bis zehnjährige Feſtungsbauſtrafe; ja diejenigen, ſo es mehrmals wiederholen, oder aber ganze Familien zum Wegziehn auſſer Landes verleiten, ſollen ſogar mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. — Man hat in dieſen Landen immer bloß darauf geſehn, geſchickte und arbeitſame Hände ins Land zu ziehn, und daher erhalten auch diejenigen auswärtigen Manufakturiſten und Künſtler, welche Manufakturen und Fabriquen in den churſächſiſchen Landen anlegen wollen, auf ihr Anſuchen ſehr auszeichnende Vorrechte, und ſelbſt zehnjährige Befreyung von Abgaben; allein andere auswärtige Perſonen, welche ſich in dieſe Lande wenden, nimmt man zwar willig auf, ohne ihnen jedoch beſondre Vorrechte vor andern Unterthanen voraus zuzuſichern.

§. 8.

Was aber das Abzugsgeld bey den auſſer Landes ſich begebenden churſächſiſchen Unterthanen betrift; ſo wird ſolches bloß jure retorſionis ausgeübt a), jedoch auch zugleich auf diejenigen Gelder extendirt, welche einige Jahr vorher zur Erkaufung ausländiſcher Güter verwendet worden ſind b). Die Summe des Abzugsgeldes richtet ſich bloß nach Verſchiedenheit der Länder und dem daſelbſt üblichen Abzugsgelde. In Abſicht der franzöſiſchen c) und aller dem König von Schweden gehörigen Lande d) iſt alles Abzugsgeld gänzlich abgeſchafft; übrigens aber ſind wegen dieſes Gegenſtandes, und zwar in Rückſicht auf die kaiſerlich-königlichen Lande e),

c), die preußiſchen und brandenburgiſchen Lande f), und wegen Beobachtung des Reciproci gegen Dännemark g), gegen Braunſchweig-Lüneburg h), gegen Sachſen-Weimar und Eiſenach i), gegen Koburg k), und zwiſchen Merſeburg und Altenburg l), beſondre geſetzliche Verordnungen ergangen.

a) Das Hauptgeſetz über die Abzugsgelder iſt die ſechſte neueſte Dezißion vom Jahr 1746. Man konf. zugleich *Conſtit. Elect. Auguſti*, Part. III. Conſt. 38.

b) M. ſ. das hieher gehörige Reſkript vom 24. März 1751. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1318.

c) Mandat zur Publikation der mit dem König von Frankreich wegen reciprocirlicher Aufhebung theils des *Albinagii* in franzöſiſchen, theils der Retorſion in ſächſiſchen Landen getroffene Konvention vom 4. April 1777.

d) Mandat zur Publikation der mit dem König von Schweden wegen Dero Königreichs, auch deutſchen und übrigen Landen, über die reciprocirliche Aufhebung des *Detractus* mit denen churſächſiſchen auch inkorporirten und übrigen Landen getroffene Konvention vom 30. Sept. 1778.

e) Reſkript an die Regierung zu Merſeburg, vom 1. Febr. 1775.

f) Reſkript vom 20. Febr. 1748. Befehl, den Abſchoß von denen in die preußiſchen Lande gehenden Erbſchaften und Vermögen betr. vom 9. April 1749. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 734. Reſkript vom 6. März 1751. Reſkript vom 14. März 1763. und Reſkript vom 19. Febr. 1777.

g) Reſkript an die Regierung zu Merſeburg, vom 7. Okt. 1772.

h) Reſkript an dieſelbe, vom 18. Junii 1777.

i) Reſkript an gedachte Regierung, vom 29. Julii 1776.

k) Reſkript vom 2. Januar 1779.

l) Reſkript an mehrgedachte Regierung zu Merſeburg, vom 2. Dec. 1751.

§. 9.

Beſondre Befreyung vom Abzugsgelde haben noch 1) alle Adliche, und zwar ſelbſt nach der gemeinen deutſchen Reichsverfaſſung a), imgleichen 2) die landesfürſtliche Miniſter und Räthe b), und 3) die Geiſtlichen c). Ferner ſollen auch 4) diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern, und diejenigen Eltern, welche von ihren Kindern Erbgüter erwerben, und mit ſich auſſer Landes nehmen, mit dem Abzugsgelde verſchont werden. Alles dieſes beweiſt aber mehr als zu deutlich, daß die churſächſiſchen Unterthanen in Abſicht des Auswanderns ſehr uneingeſchränkt handeln können.

a) Beyers *Specim. jur. German.* Libr. I. Cap. XX. poſ. 5.

b) Wernhers *Obſerv. for.* Part. III. Obſ. 70. Strycks *Uſus modern. Pand.* ad tit. ff. de munic. et incol. th. 10. Leyſers *Meditat. ad Pandect.* Spec. CCCCXXXI. med. 5. Tom. VI. p. 1166. ſq.

c)

c) Böhmers *Jus eccles. protest.* Libr. III. Tit. V. §. 174. Wegen der Geistlichkeit im Herzogthum Magdeburg und im Stift Merseburg ist deshalb unterm 28. März 1765. ein besondres Reskript an die Stiftsregierung zu Merseburg ergangen.

Ende des zweyten Theils.

2 Inh.